FÜNFTES KAPITEL - DIE BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN NACH DER KIRCHENPOLITISCHEN WENDE VON 1890 BIS 1905

I. DIE ELFTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1893

1. Der Tod des Kultusministers Lutz und die kirchenpolitische Wende 1890

Nach dem Tod des Kultusministers Lutz als Symbolfigur des bayerischen Kulturkampfs eröffnete sich eine kirchenpolitische Wende, um die Konfliktpunkte zwischen Kirche und Staat auch auf anderen Gebieten ausgleichen zu können und den durch die Enzyklika von 1887 und das Memorandum von 1888 angestoßenen Entwicklungsprozess zu vollenden. Kurz vor dieser Wende hatte bereits Außenminister Crailsheim am 10. Februar 1890 eine konziliante Handhabung des Plazets versprochen und schon 1891 stellte die Regierung zur Wiederzulassung der Redemptoristen einen Antrag im Bundesrat.[5206] Trotz der kirchenpolitischen Wende kam es zu keinem Systemwechsel in der bayerischen Kirchenpolitik, da die Konzilianz des neuen Kultusministers Müller nur eine äußere war und das Festhalten an der unveränderten Geltung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte durch das gleichzeitige Erstarken der katholischen Emanzipationsbewegung neue Nahrung bekam.[5207] Dennoch benötigte die Regierung das Zentrum zunehmend als politischen Partner gegen die Bedrohung durch die Sozialdemokratie, so dass die ehemalige Oppositionspartei mehr und mehr zur Regierungspartei wurde, während die unter der Ära Lutz eng mit der Regierung verbündeten Liberalen in die Nähe der sozialdemokratischen Opposition rückten.[5208]

Dies wurde auch bei den Bischofsernennungen im bayerischen Episkopat von 1889 bis 1891 deutlich, die noch zum Teil in die Amtszeit von Lutz fielen. Die Nominierung des theologisch nicht sehr profilierten Thoma für den nach Weckerts Tod am 13. März 1889 vakanten Passauer Bischofsstuhl hing mit seiner staatsloyalen Haltung und seinen guten Beziehungen zum Münchner Hof zusammen. Als dann nach Steicheles Tod am 9. Oktober 1889 der Münchner Stuhl verwaist war und katholisch-konservative Hofkreise eine Nominierung Leonrods anstrebten, mussten Lutz und die liberale Münchner Hofgeistlichkeit, vor allem Kanonikus Jakob Ritter von Türk,[5209] ihren ganzen Einfluss bei Luitpold geltend machen, um den Regenten für den unbedenklichen Thoma umzustimmen.[5210] Da einige Bischöfe[5211] und vor allem Agliardi[5212] Bedenken gegen Thoma

---

[5206] Vgl. Körner 1977, 62–63; vgl. Greipl 1991, 263–286; vgl. Weiß 1983, 395–398; vgl. Strötz 2004, 955–956. Siehe Auszug der Erklärung von Crailsheim in: Huber/Huber 1976, 908–910 (Nr. 431); vgl. Möckl 1972, 321; vgl. Schamari 1982 I, 179–181; vgl. Strötz 2004, 956, Anm. 467. Zur kirchenpolitischen Bedeutung des Ministeriums Crailsheim von 1890 bis 1903 siehe ausführlich: Schamari 1982 I, 239–570.

[5207] Vgl. Möckl 1972, 342.

[5208] Vgl. Sonnenberger 1981, 247.

[5209] Türk (1826–1912) empfing 1852 für die Diözese Augsburg die Priesterweihe, war an St. Kajetan in München von 1862 bis 1882 Kanoniker, von 1883 bis 1890 Dekan und wurde 1890 Propst (vgl. Nesner 1987, 224–225).

[5210] Vgl. Möckl 1972, 340–341; vgl. Körner 1977, 104; vgl. Greipl 1991, 278–279; vgl. Strötz 2004, 957–959.

[5211] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 29. Oktober 1889 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); vgl. Greipl 1991, 280, Anm. 121; vgl. Strötz 2004, 959 und 959–960, Anm. 19.

[5212] Vgl. Brief von Agliardi an Rampolla vom 25. Oktober 1889 (ASV NM 173); vgl. Greipl 1991, 279–280; vgl. Strötz 2004, 959–960 und 960, Anm. 20.

hatten und Thoma erst von seinem bisherigen Bistum nach München transferiert werden musste, wozu die Genehmigung Roms einzuholen war, gelang dem Heiligen Stuhl ein bedeutsamer Einbruch in die Praxis des Nominationsrechts. Rom vermochte nämlich als Gegenleistung für die Bestellung Thomas die Nominierung des Münchner Kapitularvikars Rampf für den frei gewordenen Passauer Bischofsstuhl zu erwirken. So nominierte der Prinzregent am 23. Oktober 1890 Thoma für München und am 8. Dezember 1890 Rampf für Passau.[5213] Als nach Schreibers Tod am 23. Mai 1890 Rampf gegenüber Agliardi den Eichstätter Oberhirten als Nachfolger vorschlug, wusste auch der neue Kultusminister Müller diese Ernennung zu verhindern, so dass am 11. Juli 1890 der liberale Hofgeistliche Kanonikus Joseph Schönfelder[5214] von St. Kajetan ohne Rücksprache mit der Nuntiatur nominiert wurde.[5215] Der Nuntius hegte schwerste Bedenken gegen diese Nominierung[5216] und hatte bereits fieberhaft nach belastendem Material gesucht, bis Schönfelder auf Drängen Agliardis und wohl auch Löwensteins, Hergenröthers und Georg Graf von Hertlings[5217] am 4. August 1890 auf seine Ernennung verzichtete.[5218] Auf den abermals frei gewordenen Bamberger Metropolitanstuhl wurde dann sehr rasch am 26. August 1890 der Würzburger Dompropst Joseph Schork[5219] nominiert, der für die Regierung und für den Heiligen Stuhl gleichermaßen tragbar war.[5220]

[5213] Vgl. Möckl 1972, 342; vgl. Körner 1977, 104–105; vgl. Körner 1984, 207–208; vgl. Greipl 1991, 280; vgl. Strötz 2004, 960 und 960, Anm. 21–22.

[5214] Schönfelder (1838–1913) empfing 1860 die Priesterweihe, promovierte im gleichen Jahr zum Doktor der Theologie, war von 1861 bis 1866 Kaplan in Bamberg, 1867 Chorvikar bei St. Kajetan in München, von 1879 bis 1903 Professor für biblisch-orientalische Sprachen und alttestamentliche Einleitung an der Münchner Universität und ab 1885 Kanonikus an St. Kajetan (vgl. Wachter 1908, 445; vgl. Nesner 1987, 166).

[5215] Vgl. Brief von Rampf an Agliardi vom 29. Mai 1890 (ASV NM 174); vgl. Möckl 1972, 344; vgl. Körner 1977, 105–106; vgl. Greipl 1991, 281–282; vgl. Strötz 2004, 960–961 und 960, Anm. 26.

[5216] Vgl. Brief von Agliardi an Rampolla vom 18. Juli 1890 (ASV NM 174); vgl. Strötz 2004, 961 und 961, Anm. 32.

[5217] Hertling (1843–1919) gründete 1876 die „Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland" und war an der Universität Bonn für das Fach Philosophie ab 1867 Privatdozent und ab 1880 Professor. Als Philosophieprofessor an der Universität München vertrat er ab 1882 die scholastische Philosophie bewusst vom katholischen Standpunkt aus. Von 1875 bis 1890 und von 1896 bis 1912 war Hertling Mitglied des Deutschen Reichstags in der Zentrumsfraktion und ab 1891 lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayerns. Seit 1909 war er Vorsitzender der Zentrumsfraktion, 1912 bayerischer Ministerpräsident und von 1917 bis 1918 Reichskanzler. In seiner parlamentarischen Tätigkeit widmete sich Hertling besonders den sozialen Fragen. Zu Hertling siehe: Schärl 1955, 95 (Nr. 24).

[5218] Vgl. Brief von Agliardi an Leonrod vom 21. Juli 1890 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Brief von Leonrod an Agliardi vom 23. Juli 1890 (Entwurf in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Brief von Leonrod an Agliardi vom 8. August 1890 (ASV NM 174; Entwurf in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Brief von Agliardi an Rampolla vom 8. August 1890 (ASV NM 174); vgl. Brief von Agliardi an Leonrod vom 9. August 1890 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890). Siehe dazu: Bauch 1969, 282; Möckl 1972, 344; Körner 1977, 109; Greipl 1991, 284, Anm. 156; Strötz 2004, 961–962 (vgl. Strötz 2004, 961–962, Anm. 36–40, 42).

[5219] Schork (1829–1905) empfing 1854 für das Bistum Würzburg die Priesterweihe, wo er 1860 Domprediger, 1871 Dompfarrer und Domkapitular sowie 1889 Dompropst wurde. Nach seiner Nominierung für den Bamberger Erzbischofsstuhl wurde er am 6. März 1991 präkonisiert und am 24. Mai 1891 konsekriert. Zu Schork siehe: Bruno Neundorfer, Schork, Joseph von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 670–671.

[5220] Vgl. Möckl 1972, 344; vgl. Körner 1977, 109; vgl. Greipl 1991, 286; vgl. Strötz 2004, 962 und 962, Anm. 43.

2. Die vergeblichen Bemühungen um die Teilnahme des bayerischen Episkopats an den Fuldaer Bischofskonferenzen von 1890 bis 1892

a) Der gescheiterte Plan zur Teilnahme der bayerischen Bischöfe an der Fuldaer Konferenz von 1890

Leonrod hatte sich bereits mehrmals bemüht, den bayerischen Episkopat, der seit 1872 an keiner gesamtdeutschen Bischofskonferenz mehr teilgenommen hatte, näher mit seinen außerbayerischen Amtskollegen zusammenzubringen.[5221] Während diese Bemühungen zumeist am Widerstand der Münchner Erzbischöfe gescheitert waren, die von solchen Kontakten eine Verschlechterung der Beziehung zur Staatsregierung befürchteten, schien nach dem Tod von Lutz und nach Thomas Amtsantritt, mit dem Leonrod freundschaftlich verbunden war,[5222] die Gelegenheit günstig, den Gedanken an ein gemeinsames kirchliches Handeln in Deutschland wieder aufzugreifen.[5223]

Als Leo XIII. in einem Breve vom 20. April 1890 die deutschen Bischöfe dazu aufrief, die Sozialpolitik Kaiser Wilhelms II.[5224] und die Mission in den seit 1884/85 erworbenen deutschen Afrikakolonien zu unterstützen und ein deutsches Missionshaus für den schwarzen Kontinent zu gründen,[5225] schlug Leonrod dem seit 1885 in Köln amtierenden Erzbischof Krementz eine gesamtdeutsche Bischofskonferenz mit bayerischer Beteiligung in Fulda vor, wie sie zuletzt 1872 stattgefunden hatte. Als Gründe für eine solche Konferenz führte Leonrod die große Bedeutung der sozialen Frage an sowie das Kennenlernen der norddeutschen und bayerischen Bischöfe und die bayerischen Initiativen zur Afrikamission durch das 1887 von Benediktinerpater Andreas Amrhein[5226] nach St. Ottilien verlegte erste deutsche Missionshaus.[5227] Da wegen des immer noch bestehenden Jesuitengesetzes, das eine Anzahl von Missionsorden vom Reichsgebiet ausschloss, der missionarischen Aktivität enge Grenzen gesetzt waren, forderten Felix

---

[5221] Vgl. Gatz-Akten II, XXVII; vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Strötz 2004, 963 und 963, Anm. 46.

[5222] Thoma war Nachfolger von Leonrod als Pfarrer von St. Zeno in Reichenhall.

[5223] Vgl. Strötz 2004, 963–964.

[5224] Wilhelm II. (1859–1941) war von 1888 bis 1918 deutscher Kaiser und König von Preußen (vgl. Hans Rall, Wilhelm II. Eine Biographie, Graz/Wien/Köln 1995).

[5225] Vgl. Breve von Leo XIII. an Krementz vom 20. April 1890 (Gatz-Akten II, 59–61 (Nr. 530)); vgl. Gatz-Akten II, XXV–XXVI; vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 29. April 1890 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890). Wilhelm II. wollte die Arbeiter mit dem Staat versöhnen und die Sozialdemokratie bremsen. Seine Anregungen gingen in die Gesetze von 1890 und 1891 ein und verankerten Arbeiterschutz, Betriebsverfassungsrecht, Schlichtungsrecht und staatliche Betriebsinspektion. Wilhelm II. förderte nach der strengeren Reglementierung unter Bismarck die christliche Mission in den Kolonien, vor allem die der Benediktiner in Deutsch-Ostafrika. Siehe dazu: Strötz 2004, 964 und 964, Anm. 48–52 mit weiterführenden Literaturverweisen.

[5226] Amrhein (1844–1927) war 1870 in Beuron mit dem festen Ziel eingetreten, missionarisch tätig zu sein, was zu einer Trennung von Beuron und zur Gründung eines deutschen Missionshauses führte, das er zunächst 1884 in der ehemaligen Benediktinerabtei Reichenbach begann, aber dann 1887 nach Emming, dem heutigen St. Ottilien, verlegte (vgl. Renner 1991, 745–746).

[5227] Vgl. Brief von Leonrod an Krementz vom 10. Mai 1890 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; Abdruck in: Gatz-Akten II, 63 (Nr. 532)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII; vgl. Strötz 2004, 964–965 und 964–965, Anm. 52–53.

Freiherr von Loë[5228] und Windthorst auf dem Freiburger Katholikentag 1888 nicht nur die Unterstützung der Antisklavereibewegung Leos XIII.,[5229] sondern auch die freie Zulassung aller Missionsorden in den deutschen Schutzgebieten.[5230] Nachdem Bismarck 1890 auch die im Reichsgebiet verbotenen Orden für die Arbeit in den Kolonien zuließ, fragte Bischof Kopp bei Arnold Janssen,[5231] dem Generalsuperior der 1875 gegründeten Steyler Missionare, und in St. Ottilien an, ob sie zur Mission in den Kolonien bereit sind.[5232] Daneben standen noch die Missionare vom Heiligen Geist,[5233] die 1835 von Vinzenz Pallotti[5234] gegründeten Pallottiner und die Missionare der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria[5235] zur Diskussion.[5236] Während Thoma und die süddeutschen Bischöfe die Errichtung des Missionshauses in St. Ottilien beantragten[5237] und die Errichtung eines Weltpriesterinstituts keine Zustimmung fand,[5238] hielten Kopp[5239] und Krementz[5240] die Gründung nur eines einzigen Missionshauses für nicht ausreichend.[5241]

Am 15. August 1890 antwortete Krementz dem Eichstätter Bischof, er wolle diesmal nicht alle deutschen Bischöfe zur Fuldaer Konferenz einladen, da der Papst die Errichtung des Missionshauses für Ostafrika in Preußen wünsche und auch mehrere andere

---

[5228] Von Loë (1825–1896) war ein führender Vertreter der katholischen Vereinsbewegung und der kirchlichen Rechte, war als Zentrumspolitiker von 1868 bis 1870 Mitglied des Reichstags und von 1870 bis 1876 sowie von 1890 bis 1896 Mitglied des Abgeordnetenhauses (vgl. Gatz-Akten I, 152, Anm. 1).

[5229] Leo XIII. hatte seine Bemühungen um die Afrikamission und den Kampf gegen den Sklavenhandel besonders seit 1888 intensiviert (vgl. Gatz-Akten II, XXVI).

[5230] Die gleichen Ziele verfolgte auch der 1888 in Köln unter dem Protektorat von Krementz gegründete „Afrikaverein deutscher Katholiken" (vgl. Gatz-Akten II, XXVI und XXVI, Anm. 12).

[5231] Janssen (1837–1909) empfing 1861 die Priesterweihe und gründete während des Kulturkampfs zunächst im niederländischen Steyl das Missionshaus für die deutschen Katholiken, konnte dann aber 1892 auch in Preußen Fuß fassen (vgl. Rummel 1991, 766).

[5232] Vgl. Frumentius Renner, Der fünfarmige Leuchter. Beiträge zum Werden und Wirken der Benediktinerkongregation von St. Ottilien, Band 1: Gründung und Grundlegung der Kongregation von St. Ottilien, St. Ottilien 1971, 163–166; vgl. Gatz-Akten II, XXVI.

[5233] Diese Kongregation war 1848 durch den Zusammenschluss der 1703 von Claude François Poullart des Places (1679–1709) gegründeten Genossenschaft vom Heiligen Geist und der 1841 von Franz Maria Paul Libermann (1802–1852) gestifteten Gemeinschaft vom Unbefleckten Herzen Mariens entstanden. Nachdem die Kongregation im Kulturkampf 1873 im Deutschen Reich aufgelöst wurde, konnte die deutsche Provinz 1895 durch P. Amandus Acker (1848–1923) wiederhergestellt werden. 1922 wurde in Speyer ein Konvikt der Kongregation eröffnet. Siehe dazu: Rummel 1991, 768–769.

[5234] Pallotti (1795–1850) wurde 1818 zum Priester geweiht und gründete 1835 in Rom die „Pia Societas Missionum", die 1904 als „Gesellschaft des katholischen Apostolats" endgültig approbiert wurde und erstmals 1892 in Limburg an der Lahn auf dem Reichsgebiet Fuß fasste (vgl. Rummel 1991, 766–767).

[5235] Die Kongregation der Oblaten wurde 1816 von Charles de Mazenod (1782–1861) in Aix gegründet, 1826 päpstlich approbiert und widmete sich der Heidenmission, der Gefangenenbetreuung, Volksmissionen und Exerzitien (vgl. Rummel 1991, 768).

[5236] Vgl. Brief von Krementz an Kopp vom 18. Juni 1890 (Gatz-Akten II, 70–71 (Nr. 536)); vgl. Gatz-Akten II, XXVI–XXVII.

[5237] Vgl. Brief von Thoma an Krementz vom 14. Juni 1890 (Gatz-Akten II, 67–70 (Nr. 535)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII.

[5238] Vgl. Gatz-Akten II, XXVII, Anm. 18.

[5239] Vgl. Brief von Kopp an Krementz vom 9. Mai 1890 (Gatz-Akten II, 61–62 (Nr. 531)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII.

[5240] Vgl. Brief von Krementz an Thoma vom 21. September 1890 (EAM EB Kasten 1, Nr. 35; Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; Abdruck in: Gatz-Akten II, 119–121 (Nr. 554)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII.

[5241] Vgl. Gatz-Akten II, XXVII.

Schwierigkeiten bestünden.[5242] Krementz sah aber für die Zukunft die Möglichkeit einer gesamtdeutschen Konferenz, wenn man sie dieses Jahr bei der Fuldaer Versammlung vom 20. bis zum 22. August 1890 vorbereiten würde.[5243] Thoma befürchtete, durch eine bayerische Konferenzbeteiligung die Beziehungen zur Staatsregierung zu gefährden, die durch die römische Ablehnung Schönfelders immer noch gespannt waren.[5244] Dagegen war Leonrod über die Nichtteilnahme der bayerischen Bischöfe an der Fuldaer Konferenz vor allem wegen der Anerkennung von St. Ottilien als deutschem Missionshaus und wegen des offenbar schwindenden Einflusses der bayerischen Kirche im Deutschen Reich besorgt.[5245] Leonrods Befürchtungen waren berechtigt, da die preußischen Bischöfe am 20. August 1890 in Fulda beschlossen hatten, sich um die Gewinnung einer bereits in der Mission erfahrenen Kongregation zu bemühen, womit St. Ottilien als Standort für das Missionshaus faktisch ausgeschieden war.[5246] In einem nicht abgesandten Briefentwurf vom 22. August 1890 an Thoma schrieb sich Leonrod seine Enttäuschung von der Seele und sah die Ursache für das absehbare Ausscheiden St. Ottiliens im Fernbleiben der bayerischen Bischöfe von der Fuldaer Konferenz: „Es wird das vom Hl. Vater intendierte Missionshaus in Norddeutschland errichtet werden, und unsere Opfer werden statt nach St. Ottilien dorthin fließen. Dieser voraussichtliche Beschluß wird auf die bayrischen Katholiken einen höchst peinlichen Eindruck machen, und die Schuld wird in der öffentlichen Meinung die bayrischen Bischöfe treffen, da sie in einer so eminent deutschen Angelegenheit, in welcher Bayern das erste Wort hätte reden sollen und zu deren Beratung die preußischen Bischöfe aus weitester Entfernung zusammenkommen, auf Mitberatung und Mitabstimmung Verzicht geleistet und sich auf Anträge, deren Motivierung in der Konferenz kaum vorgelesen werden, beschränkt haben."[5247]

[5242] Vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 15. August 1890 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; Abdruck in: Gatz-Akten II, 83 (Nr. 540)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII. Nach Gatz stützte Krementz seine ablehnende Haltung auf eine missverständliche Wendung in einem Schreiben Melchers vom 29. Juli 1890. Melchers, der nach Beendigung des Kulturkampfs 1885 als Kardinal nach Rom berufen wurde, hatte Krementz mitgeteilt, Leo XIII. habe ihm in einer Privataudienz am 28. Juni 1890 erklärt, für eine gesamtdeutsche Bischofskonferenz keinen besonderen Wunsch zu haben, vor allem, wenn es bekannt sei, dass vorzüglich die bayerischen Bischöfe den Wunsch hätten, das neue Missionshaus nicht in Preußen errichtet zu sehen. Siehe dazu: Gatz-Akten II, XXVII, Anm. 20.

[5243] Vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 15. August 1890 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; Abdruck in: Gatz-Akten II, 83 (Nr. 540)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII–XXX.

[5244] Vgl. Strötz 2004, 966–967.

[5245] Vgl. nicht abgesandtes Briefkonzept von Leonrod an Thoma vom 22. August 1890 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; Abdruck in: Gatz-Akten II, 99–100 (Nr. 548)); vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 4. Oktober 1890 (EAM EB Kasten 1, Nr. 35; Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; Abdruck in: Gatz-Akten II, 125 (Nr. 557)); vgl. Bauch 1969, 295. Vgl. Strötz 2004, 965–966, Anm. 62, 64.

[5246] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 20. bis 22. August 1890 (Gatz-Akten II, 83–89 (Nr. 541), hier: 85). Am 21. September 1890 schrieb Krementz an Thoma, dass er die Angelegenheit des Missionshauses „in Rücksicht auf den vom Hl. Vater geäußerten Wunsch, das Missionshaus für Afrika auf preußischem Boden errichtet zu sehen, vorerst der diesjährigen Konferenz der preußischen Bischöfe zu Fulda vorlegen zu sollen geglaubt habe. Letztere waren einstimmig der Ansicht, es sei die Einrichtung eines solchen Institutes sehr wünschenswert, allein nur dann ausführbar, wenn eine in der Missionstätigkeit bewährte kirchliche Kongregation die Gründung und Leitung desselben übernehme" (Brief von Krementz an Thoma vom 21. September 1890 (zitiert nach: Gatz-Akten II, 119–121 (Nr. 554), hier: 119–120)).

[5247] Nicht abgesandtes Briefkonzept von Leonrod an Thoma vom 22. August 1890 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1890; zitiert nach: Gatz-Akten II, 99 (Nr. 548)).

b) Die Teilnahmebemühungen für die Fuldaer Konferenz von 1891

Im Sinne seiner gegenüber Leonrod gemachten Ankündigung schlug Krementz am 21. September 1890 dem Münchner Erzbischof die Teilnahme der bayerischen Bischöfe an der Fuldaer Konferenz für den August 1891 vor.[5248] Am 27. Oktober 1890 antwortete Thoma dem Kölner Erzbischof, im Lauf des Monats August 1890 hätten sich neben dem Rottenburger Bischof Hefele nur drei bayerische Bischöfe für eine Teilnahme an der Fuldaer Konferenz ausgesprochen, einer der Oberhirten habe Bedingungen gestellt und der Bamberger Kapitularvikar und ein weiterer Bischof hätten überhaupt nicht geantwortet.[5249] Nachdem Thoma auf seinen Brief keine Antwort von Krementz erhalten hatte, schrieb er am 30. November 1890 erneut nach Köln und teilte mit, Senestréy habe am 26. November 1890 in München brieflich seine Teilnahme an der Fuldaer Konferenz angezeigt.[5250] Nachdem abermals eine Antwort aus Köln ausblieb und auch sonst weder ein Programm noch eine Einladung eingegangen waren, glaubte Thoma, *es finde entweder heuer überhaupt keine Conferenz statt, oder man nahm von einer Einladung überhaupt Umgang.*[5251] Angesichts der Bereitschaft von nur vier bayerischen Oberhirten zur Teilnahme an der Fuldaer Konferenz war Krementz offenbar zur Überzeugung gelangt, dass weitere Einladungen und Anzeigen an den Münchner Metropoliten keinen Sinn mehr machen würden.[5252]

Als Thoma am 27. Juli 1891 mit dem Augsburger Bischof die Angelegenheit besprach, vertrat der von kirchenpolitischen Erwägungen und staatsloyalen Rücksichten geprägte Dinkel schließlich die Meinung, *daß es nicht mehr angezeigt sei, seitens des bayr. Episcopates an der im August stattfindenden Conferenz der preußischen Bischöfe theilzunehmen, da ja von dort weder ein Programm, noch eine Einladung erfolgt sei; zudem seien die kirchlich-politischen Verhältnisse in Bayern z. Z. ganz andere, günstigere, als in Preußen.*[5253]

Da sich Thoma der Ansicht Dinkels anschloss, waren die Pläne zur Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Konferenz der preußischen Bischöfe für August 1891 endgültig gescheitert. Senestréy reagierte ärgerlich auf dieses Vorgehen des Kölner Erzbischofs und ließ auch einen Tadel an dem halbherzigen Engagement seines Metropoliten durchblicken: „Es ist also, wie es scheint, ein neues Stadium eingetreten, indem man einfach den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München als Primus Bavariae betrachtet, mit dem man die Sachen abmacht, ohne auf die übrigen Bischöfe merken zu sollen."[5254]

[5248] Vgl. Brief von Krementz an Thoma vom 21. September 1890 (Gatz-Akten II, 119–121 (Nr. 554), hier: 121); vgl. Bauch 1969, 295; vgl. Gatz-Akten II, XXVII; vgl. Strötz 2004, 965–966 und 966, Anm. 62, 64.

[5249] Vgl. Brief von Thoma an Senestréy vom 12. Juli 1891, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105). Auf dem Briefkopf ist beim Datum mit *25. August 1891* der Monat falsch angegeben. Es muss sich um Juli handeln, da weiter unten im Brief davon die Rede ist, dass der *31. Juli nahe ist* (Brief von Thoma an Senestréy vom 12. Juli 1891, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105)).

[5250] Vgl. Brief von Thoma an Senestréy vom 12. Juli 1891, [1–2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[5251] Ebd., [2–3].

[5252] Der Eichstätter Bischof sprach sogar von einem Absagebrief des Münchner Erzbischofs an Krementz, der zur Folge gehabt hätte, dass von Köln keine Einladungen mehr an die bayerischen Oberhirten versandt worden wären (vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 14. Juli 1892, [3] (ABP OA Generalakten 9370)).

[5253] Brief von Thoma an Senestréy vom 12. Juli 1891, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[5254] Brief von Senestréy an Leonrod vom 12. August 1891 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); zitiert nach: Strötz 2004, 967, Anm. 70).

c) Das Ringen um die Teilnahme des bayerischen Episkopats an der deutschen Bischofskonferenz von 1892

Nach dem Scheitern der Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz von 1891 nahm Leonrod die Versammlung der preußischen Bischöfe im nächsten Jahr in den Blick. Daneben verlor er aber auch das Anliegen der Wiederherstellung der bayerischen Bischofskonferenz nicht aus dem Auge und regte in einem Brief vom 22. Juni 1892 gegenüber Thoma an, den Episkopat Bayerns zu versammeln, um eine Kollektivadresse an den Heiligen Stuhl wegen der Mischehenfrage zu verabschieden und das Ministerialreskript von 1889 doch noch gemeinsam zu beantworten.[5255] Um die Teilnahme an der Fuldaer Konferenz auf den Weg zu bringen, hatte Leonrod auf seine Nachfrage hin von Krementz die Versicherung erhalten, die bayerischen Bischöfe für die Fuldaer Konferenz 1892 einzelnen einzuladen, worauf der Eichstätter Bischof sofort seine Teilnahme anmeldete.[5256]

Nur wenig später erhielt die Hoffnung auf eine Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz einen Dämpfer, als am 5. Juli 1892 Leonrods Bruder Leopold, der bayerische Justizminister, vertraulich mitteilte, dass der Prinzregent eine Teilnahme der bayerischen Bischöfe an der Fuldaer Konferenz nicht wünsche und der bayerische Episkopat lieber *für sich selbständig bleiben* solle.[5257]

Bereits am 7. Juli 1892 legte Leonrod seinem Bruder die Gründe dar, die gegen die von der Staatsregierung beabsichtigte Isolierung der Bischöfe Bayerns sprechen würden. Das Misstrauen der Regierung gegenüber dem bayerischen Episkopat sei völlig unbegründet und das Fernbleiben der Oberhirten Bayerns von der deutschen Konferenz schade sehr, da man in Fulda Beschlüsse fasse, die auch in Bayern Geltung haben würden, ohne zuvor bayerische Interessen in diese Beschlüsse eingebracht zu haben. Noch schädlicher sei die Behinderung der größeren Einheit und Gleichheit in den kirchlichen Verhältnissen Deutschlands, vor allem in der Disziplin und der Liturgie, was angesichts der innerdeutschen Bevölkerungsmobilität dringend erforderlich sei. Für die Wahrung des konfessionellen Friedens in Bayern sei bei einer Erörterung der vor einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossenen Mischehen ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung das Gewicht des bayerischen Standpunkts besonders wichtig. Auch die soziale Frage und die Gefahr durch die Sozialdemokratie würden ein einheitliches Vorgehen aller deutschen Bischofe erforderlich machen, was sicherlich auch im Interesse der Staatsregierung liegen müsse. Da ein Ausschluss der bayerischen Bischöfe von der Fuldaer Konferenz nicht nur das Ansehen des Episkopats, sondern auch den

---

[5255] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 22. Juni 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Strötz 2004, 976–977 und 977, Anm. 26.

[5256] Vgl. Brief von Leonrod an seinen Bruder Leopold vom 7. Juli 1892 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 227–231 (Nr. 627)); vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 9. Juli 1892, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 14. Juli 1892, [3] (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Bauch 1969, 295; vgl. Strötz 2004, 967 und 967, Anm. 71.

[5257] Brief von Leonrod an Thoma vom 9. Juli 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Vermerk auf dem Briefentwurf von Leonrod an seinen Bruder Leopold vom 7. Juli 1892 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892); vgl. Bauch 1969, 295; vgl. Strötz 2004, 967 und 967, Anm. 72.

Interessen des bayerischen Staats zum Nachteil gereichen würde, gestattete Leonrod seinem Bruder, den Inhalt des Briefs auch Kultusminister Müller mitzuteilen.[5258]

Am 9. Juli 1892 machte Leonrod dem Münchner Erzbischof vom Schreiben an seinen Bruder Mitteilung und setzte Thoma seine Gründe für eine bayerische Beteiligung an der Fuldaer Konferenz nochmals in prägnanter Weise auseinander.[5259] Als Grund für das Misstrauen der bayerischen Staatsregierung vermutete der Eichstätter Bischof, *daß die Conferenzen in Fulda der Allerhöchsten Stelle in ungünstigem Lichte dargestellt worden seien, und man den bayerischen Bischöfen jenes Vertrauen nicht schenkte, welches dieselben verdienen,* [...].[5260] Leonrod wiederholte nochmals den zu erwartenden Schaden bei einer Nichtteilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz: *Wenn schon voriges Jahr der Antrag der bayerischen Bischöfe, dem Kloster St. Ottilien die deutsche Mission in Afrika anzuvertrauen, nicht angenommen wurde, weil kein bayerischer Bischof in Fulda zugegen war, und den Antrag unterstützen konnte, so würden heuer unsere Diözesen wegen der wichtigen Angelegenheiten, die zur Sprache kommen, in noch viel höherem Grade geschädigt werden.*[5261] Im Blick auf die Beratungen über den Antrag des Münsteraner Professors Bernhard Schäfer,[5262] *größere Einheit in Liturgie und Disziplin der deutschen Diözesen einzuführen*, sei ein Fehlen Bayerns bedauernswert, da *wir uns zuletzt doch den Beschlüssen fügen müßten, die aus unserer Schuld ohne uns und ohne Rücksichtnahmen auf unsere Verhältnisse gefaßt worden sind; denn eine Spaltung der Einheit des deutschen Episkopates wäre wohl ein großes Unglück.*[5263] Auch die Mischehenfrage sei *ungemein delikat* und müsse in ganz Deutschland *gleichförmig* sein, zumal im Bistum Eichstätt Generalvikar, Lyzealprofessoren und Pfarrer auf eine baldige Entscheidung in der Frage drängen würden.[5264] Aus diesen Gründen ergab sich für Leonrod die Notwendigkeit der bayerischen Präsenz in Fulda, *um somehr, als eine Isolierung Bayerns eine totale Unmöglichkeit ist* und durch die Oberhirten Bayerns *die Majorität der Stimmen vom Norden auf den Süden verlegt wird.*[5265] Schließlich betonte Leonrod, eine Konferenzteilnahme würde sogar im Interesse der königlichen Regierung und des gesamten bayerischen Volkes liegen: *Als nämlich voriges Jahr kein bayerischer Bischof in Fulda erschien, murmelte man von einem Versuche der Kgl. Staatsregierung den bayerischen Bischöfen hierin Hindernisse in den Weg zu legen und die Kirche Bayerns zu isolieren. Damals konnte man diese Verdächtigungen als unwahr desavouiren; heute könnte man es nicht mehr, und das Ansehen und das Vertrauen, das die Bischöfe und der Staat beim Volke haben, würde durch unsere Schuld untergraben.*[5266] Am gleichen Tag teilte Leonrod auch dem neuen Passauer Bischof Rampf von seinem

---

[5258] Vgl. Brief von Leonrod an seinen Bruder Leopold vom 7. Juli 1892 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 227–231 (Nr. 627)); vgl. Bauch 1969, 295; vgl. Strötz 2004, 967–969 und 968, Anm. 74–77.

[5259] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 9. Juli 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45; Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Teilabdruck in: Bauch 1969, 296–297); vgl. Strötz 2004, 969, Anm. 80.

[5260] Brief von Leonrod an Thoma vom 9. Juli 1892, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5261] Ebd., [2].

[5262] Schäfer (1841–1926) publizierte 1891 eine Schrift über die Einheit in Liturgie und Disziplin für das katholische Deutschland (vgl. Bernhard Schäfer, Einheit in Liturgie und Disziplin für das katholische Deutschland, Münster 1891); vgl. Gatz-Akten II, 185, Anm. 23.

[5263] Brief von Leonrod an Thoma vom 9. Juli 1892, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5264] Ebd., [3].

[5265] Ebd.

[5266] Ebd., [3–4].

Schreiben mit,[5267] der die Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz ebenfalls befürwortete.[5268]

Nachdem Leonrods Bruder das Schreiben des Eichstätter Bischofs umgehend dem Kultusminister zugesandt hatte, verwahrte sich Müller am 10. Juli 1892 in seiner Antwort an den Finanzminister, die sogleich nach Eichstätt weitergeleitet wurde, entschieden gegen den Vorwurf, die Regierung habe kein Vertrauen zum Episkopat und würde den Bischöfen Hindernisse in den Weg legen. Auch wenn er die Argumente des Eichstätter Bischofs durchaus würdigen könne, so sei eine Gemeinsamkeit der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland wegen der unterschiedlichen konfessionellen Mischungen im Reich und den verschiedenartigen historischen Gegebenheiten der deutschen Bundesstaaten gar nicht erstrebenswert.[5269] Mit dieser Bemerkung spielte Müller offenbar auf die Minoritätssituation der Katholiken in Preußen an, die kirchliche Fragen vor allem vor dem Hintergrund der Parität betrachten würden, während die katholische Kirche in Bayern ihr Verhältnis zum Staat aus der Majoritätssituation heraus ganz anders definieren würde. Bei einer Teilnahme des bayerischen Episkopats an einer gesamtdeutschen Bischofskonferenz befürchtete Müller wohl ein Übergreifen der konfessionellen Auseinandersetzungen auf Bayern.[5270] Darüber hinaus würden die Tendenzen zur Vereinheitlichung des deutschen Episkopats eine Gefahr für die Eigenständigkeit der bayerischen Kirche darstellen und könnten längerfristig zu einer den katholischen Grundsätzen widersprechenden deutschen Nationalkirche führen.[5271] Mit dieser Bemerkung versuchte Müller, den Fuldaer Konferenzen in ganz unberechtigter Weise episkopalistisch-febronianistische Tendenzen zu unterstellen, um sie in den Augen des als ultramontan-kurialistisch geltenden Leonrod zu desavouieren.[5272] Müller hielt periodisch fest eingerichtete deutsche Bischofskonferenzen für unnötig, da die katholische Kirche in Bayern ohnehin eine privilegierte Stellung genieße, während man die wenigen Punkte, die einer reichseinheitlichen Regelung bedürften, sicher auf einem anderen Weg als durch gesamtdeutsche Bischofsversammlungen klären könne. Eine bayerische Beteiligung an der Fuldaer Konferenz würde eine Dynamik der Verbindlichkeit und Solidarität schaffen, mit der Angelegenheiten, die zunächst nur außerhalb Bayerns gravierend seien, auch in das Königreich eindringen würden, um dort für Beunruhigung im Volk zu sorgen, was der friedlichen Entwicklung in Bayern gewiss nicht dienlich sei.[5273] Nach Erwin Gatz wollte Müller damit vor dem angeblich politischen Charakter der Fuldaer Konferenzen warnen, der die preußischen Kirchenkonflikte auch nach Bayern importieren könnte.[5274] Jedenfalls hielt Müller eine Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz für

---

[5267] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 9. Juli 1892 (ABP OA Generalakten 9370).

[5268] Vgl. Bauer 1997, 88–89; vgl. Strötz 2004, 969 und 969, Anm. 79.

[5269] Vgl. Brief von Müller an Finanzminister Leonrod vom 10. Juli 1892 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 231–234 (Nr. 628)); vgl. Bauch 1969, 297; vgl. Strötz 2004, 969 und 969, Anm. 81.

[5270] Zur Parität siehe grundlegend: Baumeister 1987; zur Definition des Verhältnisses der bayerischen Kirche zum Staat siehe: Blessing 1982 (vgl. Strötz 2004, 969, Anm. 82).

[5271] Vgl. Brief von Müller an Finanzminister Leonrod vom 10. Juli 1892 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 231–234 (Nr. 628)); vgl. Strötz 2004, 969.

[5272] Vgl. Strötz 2004, 969, Anm. 83.

[5273] Vgl. Brief von Müller an Finanzminister Leonrod vom 10. Juli 1892 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 231–234 (Nr. 628)); vgl. Strötz 2004, 969.

[5274] Vgl. Gatz-Akten II, XXXIX.

eine gute Entwicklung der katholischen Kirche in Bayern für nicht erforderlich und schlug als Ausgleich einen engeren Zusammenschluss der Bischöfe vor, von dem dann auch auf die anderen Bundesstaaten sicher positive Auswirkungen ausgehen würden.[5275]
In seiner Antwort vom 14. Juli 1892[5276] bezeichnete Leonrod die Fuldaer Konferenzen als nicht vergleichbar mit den episkopalistischen und sich von Rom emanzipierenden Nationalkonzilien der Vergangenheit. Die Konferenzen seien vielmehr ein Hilfsmittel zur Erstarkung des kirchlichen Lebens und für die Heilung der Nöte der Zeit. Die Fuldaer Konferenzen stünden in der Mitte zwischen den veralteten Provinzialsynoden, die dem modernen Bedürfnis nach Bewahrung und Förderung der kirchlichen Einheit nicht mehr entsprechen würden, und den ökumenischen Konzilien, die man nur in größeren Zeitabständen berufen könne. Die Fuldaer Konferenzen würden der Verfassung der Kirche entsprechen und seien von den Päpsten nicht nur anerkannt, sondern teilweise sogar veranlasst worden. Die Gefahr einer Politisierung bestehe nicht, da man in Fulda die kirchenpolitischen Angelegenheiten nach Bundesstaaten getrennt beraten würde. Gerade in Fulda könne sich der vom Kultusminister geforderte engere Zusammenschluss der bayerischen Bischöfe verwirklichen, da diese auch den geringsten ungeeigneten Einfluss auf die kirchenpolitischen Verhältnisse Bayerns zurückweisen würden. Die Fuldaer Konferenz müsse durchaus keine organische und periodisch wiederkehrende Einrichtung sein, aber das vollständige Fernbleiben der bayerischen Kirche bringe nicht nur der Kirche, sondern auch dem bayerischen Staat mehr Schaden als Nutzen. Auch wenn die Konferenzteilnahme für ihn persönlich eine große Freude des Wiedersehens und Kennenlernens im deutschen Episkopat bedeuten würde, sei er bereit, im Gehorsam gegenüber der Staatsregierung zusammen mit den anderen Bischöfen auf die Konferenzteilnahme zu verzichten, und könne so gegenüber dem Eichstätter Diözesanklerus sein Fernbleiben von der Konferenz rechtfertigen.[5277]

Leonrod teilte den Inhalt seines Briefs an den Kultusminister auch Rampf und Senestréy mit[5278] und machte deutlich, trotz des Scheiterns weiterhin auf einer Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz zu bestehen. Leonrod unterstrich auch seine Bereitschaft, gegen die Fesseln der staatlichen Verweigerung anzukämpfen, um nachkommende Bischofsgenerationen in Bayern vor ähnlichen Einengungen zu bewahren: *Wenn ich dem Herrn Minister von Müller auf seine Mittheilung in Betreff des Allerh. Willens die Schwierigkeiten auseinander setzte, welche der Befolgung dieses Willens von meiner Seite entgegenstehen, so hatte ich nicht bloß meinen Entschluß im Auge, heuer nach Fulda zu gehen, da ich es für nothwendig halte, sondern meine Hauptabsicht ging dahin, die bayr. Bischöfe für die Zukunft vor einem ähnlichen Veto, das bisher inauditum war, zu schützen. Wohin kommen wir wenn die Form einer vertraulichen Mittheilung uns in den wenigen Dingen, in den wir noch frei sind, öfters ein Allerh. Veto zukommt? Ich fürchte, der H. Erzbischof von München hat seine Freiheit voriges Jahr eine solche Fessel anlegen lassen u. heuer probiert man es bei anderen Bischöfen. Wir sind verpflichtet unsere Nachfolger vor ähnlichen Beengungen zu bewahren, indem wir diese*

[5275] Vgl. Brief von Müller an Finanzminister Leonrod vom 10. Juli 1892 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 231–234 (Nr. 628)); vgl. Strötz 2004, 970 und 971, Anm. 88.
[5276] Vgl. Brief von Leonrod an Müller vom 14. Juli 1892 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 234–236 (Nr. 629)); vgl. Bauch 1969, 297; vgl. Strötz 2004, 970–971 und 970, Anm. 87.
[5277] Vgl. Brief von Leonrod an Müller vom 14. Juli 1892 (DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892).
[5278] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 14. Juli 1892 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 14. Juli 1892 (BZAR OA Nachlass Senestréy 170); vgl. Strötz 2004, 970, Anm. 87.

Fesseln nicht annehmen.[5279] Ein gemeinsames Erscheinen der bayerischen Oberhirten sei zwar nicht unbedingt notwendig, aber der Episkopat Bayerns dürfe sich nicht grundsätzlich ausschließen. Letztlich aber sah Leonrod für die gegenwärtige Situation voraus, *daß die bayr. Bischöfe kaum theilnehmen werden an der Fuldaer Conferenz*, so dass auch er *daheim bleiben* muss.[5280] Leonrod teilte Rampf mit, dass er sich wegen der drängenden Mischehenfrage an Thoma gewandt und eine Besprechung in dieser Sache angeregt hätte. Der Münchner Erzbischof sei zwar nicht auf Fulda als Ort möglicher Beratungen eingegangen, habe aber angekündigt, für 1893 eine eigene Konferenz in Freising ins Auge zu fassen.[5281] In seiner Antwort dankte Rampf dem Eichstätter Bischof für seinen Einsatz um den bayerischen Episkopat und stimmte Leonrod zu, dass man sich gegen staatliche Bevormundungen in der Konferenzfrage verwahren müsse.[5282]

Am 15. Juli 1892 antwortete Thoma auf Leonrods Schreiben vom 9. Juli 1892, das der Münchner Erzbischof wegen einer Firmungsreise erst am 13. Juli 1892 erhalten hatte.[5283] In seinem Brief bemühte sich Thoma, die Befürchtungen Leonrods zu zerstreuen, und sprach sich für ein vom preußischen Episkopat unabhängiges Vorgehen der bayerischen Oberhirten und damit für eine eigene bayerische Bischofskonferenz aus. Zunächst stellte Thoma klar, dass von einem Wunsch des Prinzregenten, *daß die bairischen Bischöfe sich an der Conferenz der deutschen Bischöfe in Fulda sich nicht betheiligen sollen*, bis jetzt noch nichts an ihn gekommen sei.[5284] Ebenso habe er auch von Krementz keine Einladung zur betreffenden Konferenz in Fulda erhalten. Und selbst, *wenn wirklich jetzt noch eine solche kommen würde, so ist es für mich zu spät; denn die preußischen Bischöfe wissen gewiß seit längerer Zeit das Programm für die Conferenz und konnten sich vorbereiten, und die bairischen Bischöfe sollten jetzt plötzlich ohne Vorbereitung erscheinen?*[5285] Darüber hinaus sei er wegen Firmungsreisen und wegen der Sorge um die Neubesetzung der Regentenstelle im Freisinger Priesterseminar zeitlich überaus eingespannt.[5286] Um das begrüßenswerte Anliegen einer liturgischen Einheit und Disziplin in den deutschen Diözesen herstellen zu können, benötige man mehrere Jahre. Sollte es in Fulda bereits zur Feststellung von Hauptgesprächspunkten kommen, dann sei schon viel erreicht. Der bayerische Episkopat könne dann bei seiner eigenen Bischofskonferenz in Freising im nächsten Jahr auf den entsprechenden Vorarbeiten der preußischen Bischöfe aufbauen, ebenso auch im Blick auf die Mischehenfrage. Als geschlossene Gruppe des bayerischen Gesamtepiskopats könne man dann nicht mehr weggewiesen werden.[5287]
Hinsichtlich St. Ottilien beteuerte Thoma, er habe schon vor mehr als einem Jahr Erzbischof Krementz eingeladen, dem bayerischen Kloster die deutsche Afrikamission

---

[5279] Brief von Leonrod an Rampf vom 14. Juli 1892, [1–2] (ABP OA Generalakten 9370).
[5280] Ebd., [3].
[5281] Vgl. ebd., [2–3].
[5282] Vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 16. Juli 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 972, Anm. 92.
[5283] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 15. Juli 1892, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5284] Ebd.
[5285] Ebd., [2].
[5286] Vgl. ebd. Der bisherige Regens Dr. Georg Gundlach (1848–1898) empfing 1871 für die Erzdiözese München und Freising die Priesterweihe, war ab 1884 Regens und Professor für Pastoraltheologie und Pädagogik in Freising. 1892 wurde er Domkapitular in Passau, wo er ab 1895 als Dompfarrer und Stadtkommissar wirkte. Er gründete den katholischen Arbeiterverein der Innenstadt von Passau und war Diözesanpräses der katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine. Zu Gundlach siehe: Würdinger 1989, 308–311.
[5287] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 15. Juli 1892, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

anzuvertrauen. Der preußische Episkopat habe dann Kaiser Wilhelm II. um Gründung eines eigenen Missionshauses in Preußen gebeten. Die bislang ausgebliebene Antwort wertete Thoma als günstiges Zeichen dafür, dass es doch noch in St. Ottilien zur Gründung des afrikanischen Missionszentrums kommen kann.[5288] Tatsächlich war St. Ottilien bereits auf der Fuldaer Konferenz von 1890 als möglicher Standort ausgeschieden, weil die preußischen Bischöfe eine missionserfahrene Kongregation gewinnen wollten. Da eine staatliche Genehmigung nicht leicht und nur mit großem Zeitaufwand zu erreichen war, schrieb Krementz nach der Fuldaer Konferenz am 9. Oktober 1892 an Leo XIII., die Bischöfe sähen sich zur Errichtung des gewünschten Missionshauses nicht imstande, wollten aber die bereits bestehenden Institute fördern und diese auf die Mission in den deutschen Schutzgebieten hinweisen.[5289] Während den Steyler Missionaren und den Pallottinern die Ansiedlung in Preußen 1892 gelungen war, konnten die Missionare vom Heiligen Geist und die Redemptoristen erst 1894 Fuß fassen.[5290]
In seinem Brief an Leonrod legte Thoma abschließend nochmals seinen Standpunkt dar, dass sich die bayerischen Bischöfe zuerst auf einer eigenen Konferenz versammeln müssten, um dann gestärkt nach außen hin auftreten zu können. Sollte es wegen einer Nichtbeteiligung des bayerischen Episkopats in Fulda tatsächlich zu kleinen Verzögerungen kommen, so sei dies gewiß nicht schädlich für die Interessen der Kirche in Bayern, da die preußischen Bischöfe auch bis jetzt alljährlich ohne bayerische Beteiligung getagt hätten. Das Hauptargument für eine Nichtbeteiligung in Fulda aber sah der Konferenzvorsitzende in der Erhaltung der Selbständigkeit des bayerischen Episkopats.[5291]

Angesichts der Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen engagierten sich künftig weder Leonrod noch andere Bischöfe für eine Teilnahme an den Fuldaer Konferenzen. Dafür konzentrierten sich jetzt die Bemühungen auf die von Thoma angekündigte Wiederherstellung der bayerischen Bischofskonferenz, für die sich wiederum Leonrod, aber auch Rampf in besonderer Weise einsetzen sollten.

3. Die Vorbereitungen zur bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893

a) Die Mischehenfrage und die Bemühungen um eine Bischofskonferenz für 1893

Der Auslöser für Leonrods Engagement zur bayerischen Bischofskonferenz von 1893 war jene pastorale Frage, die der Eichstätter Bischof in den Diasporagebieten seiner Diözese vorfand und die er bereits in Fulda erörtern wollte,[5292] nämlich die kirchliche Behandlung nichtkatholisch geschlossener Mischehen ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung.[5293] Um den konfessionellen Frieden zu bewahren und seine Missionsposten nicht zu gefährden, hatte man auf ausdrücklichen Wunsch Leonrods hin

[5288] Vgl. ebd., [3].
[5289] Vgl. Brief von Krementz an Leo XIII. vom 9. Oktober 1890 (Gatz-Akten II, 251–252 (Nr. 636)); vgl. Gatz-Akten II, XXVII.
[5290] Vgl. Gatz-Akten II, XXVII.
[5291] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 15. Juli 1892, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5292] Vgl. Brief von Leonrod an seinen Bruder Leopold vom 7. Juli 1892 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Fulda 1892; Abdruck in: Gatz-Akten II, 227–231 (Nr. 627)).
[5293] Vgl. Bauch 1969, 973.

das Problem durch seelsorgerliches Entgegenkommen im Beichtstuhl gelöst und die Pönitenten im „forum internum" von ihrer Sünde losgesprochen.[5294]
Gegen diese Praxis seines Diözesanbischofs wandte sich der Eichstätter Pastoraltheologe und ehemalige Germaniker Johann Evangelist Pruner,[5295] dessen Verhältnis zu Leonrod seit seiner Abberufung als Eichstätter Regens auf einem Tiefpunkt angelangt war. Um die Einführung einer strengeren Praxis in den bayerischen Bistümern zu erlangen, hatte sich Pruner bereits an das Heilige Offizium gewandt. In den Jahren 1891 und 1892 publizierte Pruner gegen das von Leonrod praktizierte Verfahren zwei Artikel in der Passauer „Theologisch-Praktischen Monats-Schrift",[5296] die pastorale und liturgische Fragen erörterte und für den bayerischen Klerus meinungsbildend wirkte.[5297] Im Anschluss an zwei Dekrete des Heiligen Offiziums von 1888 und 1892[5298] behauptete Pruner, der katholische Ehepartner in einer solchen Mischehe müsse in der Beichte wie ein öffentlicher und notorischer Sünder im „forum externum" behandelt werden, da er durch seine vor einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossene Ehe die Häresie begünstigt habe. Der Beichtvater solle den katholischen Ehepartner vor der Absolution aus dem Beichtstuhl verweisen, um vor dem Ortspfarrer und zwei Zeugen seine Reue und das Versprechen der katholischen Kindererziehung beurkunden zu lassen. Anschließend solle er vom zuständigen Bischof unter Auflage einer schweren Buße „in foro externo" wieder offiziell in die Kirche aufgenommen und dann erst vom Beichtvater „in foro interno" rekonziliert werden.[5299]
Während Senestréy in seiner Diözese Regensburg den von Pruner geforderten strengeren Modus einführte,[5300] sah sich der Bischof von Eichstätt indirekt des Vorwurfs einer laxen Handhabung ausgesetzt und wandte sich deshalb an Rampf,[5301] Stein[5302] und

---

[5294] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 7. März 1893 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Strötz 2004, 973 und 973, Anm. 4.
[5295] Pruner (1827–1907) war von 1846 bis 1848 zusammen mit Leonrod Alumne im Germanicum und empfing 1849 die Priesterweihe. Von 1850 bis 1862 war er Subregens am Eichstätter Collegium Willibaldinum, von 1852 bis 1888 Professor für Moraltheologie, von 1862 bis 1907 für Pastoraltheologie am Eichstätter Lyzeum und gleichzeitig von 1862 bis 1885 Rektor dieses Lyzeums und Regens des Priesterseminars. 1869 wurde er Eichstätter Domkapitular, 1885 Dompfarrer, 1889 Domdekan, 1891 Dompropst und 1905 nach Leonrods Tod Kapitularvikar. Zu Pruner siehe: Strötz 2004, 72, Anm. 436 mit weiterführenden Literaturverweisen; zu den Spannungen zwischen Leonrod und Pruner siehe: Strötz 2004, 974, Anm. 9.
[5296] Vgl. Pruner 1891, 701–705; vgl. Pruner 1892, 609–611; vgl. Strötz 2004, 974 und 974, Anm. 7.
[5297] Diese Zeitschrift wurde auf Anregung Rampfs seit 1891 von den Passauer Lycealprofessoren Georg Pell und Anton Linsenmayer sowie dem späteren Generalvikar Ludwig Heinrich Krick herausgegeben und bestand bis 1921 (vgl. Strötz 2004, 973 und 973–974, Anm. 5–6).
[5298] Vgl. Dekret des Heiligen Offiziums vom 29. August 1888 (Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands, 12. Jg., Nr. 22 vom 15. November 1892, 285); vgl. Dekret des Heiligen Offiziums vom 11. Mai 1892 (Theologisch-Praktische Monats-Schrift 2 (1892), 609); vgl. Strötz 2004, 974, Anm. 8.
[5299] Vgl. Pruner 1891, 701–705; vgl. Pruner 1892, 609–611.
[5300] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 15. September 1892 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Strötz 2004, 974, Anm. 10 und 978, Anm. 32.
[5301] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 22. April 1892 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 23. April 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat). Rampf erachtete Pruners Darstellung als sachlich korrekt (vgl. Bauer 1997, 94; vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 11).
[5302] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 15. Mai 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat). Stein zweifelte nicht an der Richtigkeit von Pruners Ausführungen, hielt aber eine Strafe „in foro externo" für pastoral unklug (vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 12).

Thoma,[5303] die den Eichstätter Bischof unterstützten, die von pastoraler Klugheit bestimmte bisherige Praxis nicht zu ändern. Von Generalvikar Schels beraten[5304] und von Thoma und Rampf redigiert,[5305] veröffentlichte Leonrod im Oktober 1892 anonym einen Gegenartikel in der Passauer Monatsschrift,[5306] der so gehalten war, dass keine Antwort Pruners möglich war, insofern die Angelegenheit nicht von einer Zeitschrift, sondern nur von den Bischöfen entschieden werden könne.[5307] Von formaler Seite her betonte Leonrod, dass die beiden Dekrete des Heiligen Offiziums von 1888 und 1892 nicht in die „Acta Sanctae Sedis" aufgenommen worden seien, was bedeute, dass Rom keine Neuerung einführen und die bisherige Praxis nicht in Frage stellen wollte.[5308] Vom pastoralen Standpunkt her sei die Verpflichtung, vor der sakramentalen Absolution erst die Aufhebung der Exkommunikationszensur außerhalb des Beichtstuhls zu erlangen, eine so große Neuerung, die die Laien wohl beunruhigen und erbittern könne, weshalb man die Strafe der Exkommunikation ohne sehr wichtigen Grund nicht in das „forum externum" hinübertragen solle. Angesichts der Klugheit und Vorsicht der päpstlichen Erlasse und der väterlichen Fürsorge der bischöflichen Überwachung dieser delikaten Angelegenheit sei der Kontrast zwischen den Forderungen Pruners und der bisherigen Praxis besonders auffallend. Während Leonrod die Laien wegen der Gültigkeit der „in foro interno" erlangten Absolution beruhigte, regte er an, der Episkopat solle die notwendigen Instruktionen an den Klerus erlassen, um die durch Pruner entstandene Verwirrung zu beheben und Klarheit über die bisherige Praxis herzustellen.[5309]

Damit hatte Leonrod im Oktober 1892 indirekt die Forderung nach einer neuen bayerischen Bischofskonferenz in aller Öffentlichkeit formuliert, nachdem er den Konferenzgedanken bereits am 22. Juni 1892 Thoma brieflich mitgeteilt hatte. Leonrod hatte damals gegenüber dem Münchner Erzbischof die Abhaltung einer bayerischen Konferenz angeregt, um eine Kollektivadresse nach Rom wegen der Mischehenfrage zu verabschieden und eine Antwort auf das Ministerialreskript von 1889 zu beraten.[5310] Auch Thoma konnte hinter diesen Planungen zu einer bayerischen Konferenz stehen, weil er in ihnen eine auch von der königlichen Regierung erwünschte Stärkung der Selbständigkeit

---

[5303] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 18. Mai 1892 (Auszug in: DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 1. Juni 1892 (Abschrift in: DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 20. Juni 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat). Thoma schloss sich ganz der Auffassung Leonrods an (vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 13).

[5304] Vgl. Brief von Schels an Leonrod o. D. [nach 17. August 1892] (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 975 und 975, Anm. 14.

[5305] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 6. September 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 12. September 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 16–17.

[5306] Vgl. Leonrod 1892 Exkommunikation, 759–767. Zur Verfasserschaft Leonrods siehe den Brief von Leonrod an Thoma vom 5. September 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 12. September 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 15 und 976, Anm. 25.

[5307] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 5. September 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 15. September 1892 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 18.

[5308] Vgl. Leonrod 1892 Exkommunikation, 765–766; vgl. Strötz 2004, 975, Anm. 19.

[5309] Vgl. Leonrod 1892 Exkommunikation, 764; vgl. Strötz 2004, 975–976 und 976, Anm. 20–21.

[5310] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 22. Juni 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Strötz 2004, 976–977 und 977, Anm. 26.

der Oberhirten Bayerns und eine Abkehr von der Teilnahme an den Fuldaer Konferenzen erkennen konnte.[5311]

Ende Juli 1892 teilte Senestréy dem Münchner Erzbischof mit, dass Papst Leo XIII. dringend eine Zusammenkunft der bayerischen Bischöfe wünsche, um ihre Einheit und Handlungsfähigkeit zu stärken, worauf Thoma – wie schon zuvor gegenüber Leonrod – die Abhaltung einer Konferenz für das Jahr 1893 vorschlug, da es aus Zeitgründen nicht mehr möglich sei, sich noch im Jahr 1892 zu versammeln.[5312]

Als Leonrod am 2. August 1892 von Senestréy über den Wunsch des Papstes informiert wurde, schlug der Eichstätter Bischof am 29. August 1892 gegenüber Thoma vor, die Mischehenfrage auf der Grundlage eines bereits ausgearbeiteten Gutachtens zu beraten. Dabei räumte Leonrod ein, dass einem einheitlichen Vorgehen des Episkopats in der Mischehenfrage noch Senestréy im Weg stehe, nachdem er die beiden Dekrete des heiligen Offiziums von 1888 und 1892 bereits in seinem Verordnungsblatt veröffentlicht hatte.[5313]

Am 6. September 1892 antwortete Thoma seinem Eichstätter Amtsbruder und stellte eine Konferenz für Ostern 1893 in Freising in Aussicht, falls dies von den Bischöfen gewünscht werde, denn er wollte die Angelegenheit nicht allein auf eigenes Risiko in die Hand nehmen.[5314] Als Thoma im Herbst 1892 zum Ad-limina-Besuch in Rom war, ließ sich der Münchner Erzbischof in Rom auch über die Haltung des Heiligen Stuhls in der Mischehenfrage informieren[5315] und nahm den Wunsch des Papstes nach Abhaltung einer bayerischen Bischofskonferenz zur Kenntnis.[5316]

Nachdem Thoma am 27. November 1892 den Wunsch des Papstes nach Abhaltung einer bayerischen Bischofskonferenz seinen Amtskollegen zur Kenntnis gebracht hatte, äußerten sich die Oberhirten zu den Konferenzplänen. Thoma bat um Rückmeldung zu organisatorischen Fragen und stellte mit der Vereinheitlichung des Katechismus und der Fastenordnungen bereits zwei Tagesordnungspunkte vor.[5317]

Am 12. Dezember 1892 antwortete Rampf: *Ich freue mich, wenn nach dem Wunsche des hl. Vaters eine Konferenz der bayerischen Bischöfe zu Stande kömmt.*[5318] Um die kirchenpolitischen Sorgen Thomas zu beschwichtigen betonte Rampf, die Konferenz könne auch so abgehalten werden, *ohne daß man eine gemeinsame Aktion der Staatsgewalt gegenüber im Sinne hat oder zu einer solchen genöthigt ist.*[5319] Sollten in Freising Schwierigkeiten auftreten, könne man auch das Angebot Senestréys annehmen und sich im Bischofshaus von Regensburg zur Konferenz versammeln. Als geeigneten Zeitpunkt zur Abhaltung der Konferenz schlug Rampf die

---

[5311] Strötz hat nachgewiesen, dass Kultusminister Müller diese geplante Konferenz keineswegs verhindern wollte, wie Greipl behauptet (vgl. Greipl 1991, 309; vgl. Strötz 2004, 977, Anm. 28).

[5312] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 2. August 1892 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); vgl. Strötz 2004, 977, Anm. 28.

[5313] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 29. August 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Strötz 2004, 977, Anm. 27.

[5314] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 6. September 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 977 und 977, Anm. 28.

[5315] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 6. September 1892 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 978 und 978, Anm. 31.

[5316] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 12. Dezember 1892, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Goerg Brückl, Antonius von Thoma, Erzbischof von München und Freising. Ein Abriß seines Lebens und Wirkens, München 1898, 17; vgl. Strötz 2004, 977–978.

[5317] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 12. Dezember 1892, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5318] Ebd., [1].

[5319] Ebd.

letzte Aprilwoche des Jahres 1893 vor.[5320] Als besonders notwendig erachtete Rampf eine gute Vorbereitung auf die Konferenz: *Ich meine nämlich, es müßten Gegenstände der Verhandlungen, – also eine Art Tagesordnung – schon lange vor der Versammlung festgestellt werden und wo möglich auch die Refereten bezeichnet werden.*[5321] Im vorauseilenden Gehorsam erklärte sich Rampf bereit, als Jüngster im Episkopat die Protokollführung zu übernehmen, und plädierte dafür, im Gegensatz zu den früheren Konferenzen eine *Zuziehung von Theologen bei den Beratungen* auszuschließen.[5322] Die Diskussion der Katechismusfrage erachtete Rampf als *höchst wünschenswert*, aber auch als *sehr schwer*, und verwies auf Leonrod, der das Referat sicher gerne übernehmen würde.[5323] Die Vereinheitlichung der Fastenverordnungen dürfte dagegen leichter zu erzielen sein, da mit Ausnahme von Bamberg und Würzburg die Fastenpatente der übrigen Diözesen ohnehin fast gleich seien.[5324] Als weiteren Beratungspunkt, der *einigen Stoff* zur Diskussion bieten dürfte, nannte Rampf die am 17. Dezember 1890 erlassene Apostolische Konstitution „Quemadmodum omnium" über die *Gewissensoffenbarung* in den Frauenklöstern und die dort wirkenden außerordentlichen Beichtväter.[5325] Nicht übersehen solle man die *Frage über die staatliche Aufbesserung unserer Seelsorgsgeistlichen*, nachdem Kultusminister Müller versprochen habe, *im nächsten Landtage etwas für dieselben zu thun. Wahrscheinlich wird man die Bischöfe um ihre Meinung fragen. Es dürfte gut sein, wenn wir jetzt schon, namentlich über etwaige Alterszulagen, uns einigen würden.*[5326] Dass die Frage nach der *Exkommunikation der gemischten Brautleute, welche vor dem protestantischen Minister die Ehe schließen*, auf der Konferenz diskutiert werden müsse, erachtete Rampf *nach den Eichstädt'schen Vorgängen* und den durch Senestréy für seine Diözese geschaffenen Tatsachen als Selbstverständlichkeit.[5327]

Nachdem Thoma am 19. Dezember 1892 geantwortet hatte, machte Rampf am 27. Dezember 1892 detailliertere Vorschläge für die geplante Bischofskonferenz,[5328] die der Konferenzvorsitzende dann für die Erstellung seiner Thesenliste als maßgebende Grundlage übernehmen sollte. Angesichts der 190 im Freisinger Klerikalseminar wohnenden Zöglinge sorgte sich Rampf über die Unterbringung der Oberhirten und ihrer Begleiter und regte an, die Konferenz in der Ferienzeit der Osteroktav oder auch in der darauffolgenden Woche nach dem Weißen Sonntag abzuhalten, wenn nur die Alumnen im Hause sein werden, nicht aber die jüngeren Zöglinge.[5329] Nochmals erachtete Rampf ein von der Konferenz vereinbartes und *feststehendes Programm, d. h. eine Bezeichnung der zu berathenden Gegenstände, also eine Tagesordnung* für *absolut nothwendig*, um für jedes Thema einen Referenten zu bestimmen, *der die Sache ordentlich vorzubereiten hat.*[5330] Rampf führte dann fünf Gegenstände an und machte auch Anmerkungen zur möglichen Übernahme der Referate. Erstens benannte Rampf die *Einheit des Katechismus in den bayerischen Diözesen* und schlug Thoma vor, das Referat von einem der *Räthe* im Münchner Ordinariat ausarbeiten zu

---

[5320] Vgl. ebd., [2].
[5321] Ebd.
[5322] Ebd.
[5323] Ebd.
[5324] Vgl. ebd., [3].
[5325] Ebd.
[5326] Ebd.
[5327] Ebd.
[5328] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 27. Dezember 1892 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5329] Vgl. ebd., [1–2].
[5330] Ebd., [2].

lassen.[5331] Für den zweiten Beratungspunkt über die Fastenverordnungen schlug Rampf den Bamberger Erzbischof vor. Bei der Behandlung des dritten Punkts über die Exkommunikationsandrohung gegen gemischte Nupturienten, die vor dem akatholischen Minister die Ehe schließen, sprach sich Rampf auch für die Beratung der Frage aus, ob man gegen Personen, die zivil geschiedene Eheleute zivil heiraten, mit Zensuren vorgehen solle. Für das Referat bestätigte er seinen Eichstätter Amtsbruder, schlug aber zusätzlich Senestréy als Korreferent vor.[5332] Für den vierten Beratungspunkt über „Quemadmodum omnium" trug sich Rampf selbst als Referent an, um die von ihm in dieser Apostolischen Konstitution entdeckten praktischen Schwierigkeiten darzulegen. Für das fünfte Referat über die von Müller versprochenen staatlichen Aufbesserungen der Seelsorgegeistlichen schlug Rampf seinen Würzburger Amtsbruder vor. Weiterhin regte der Passauer Oberhirte eine Stellungnahme zum Entwurf des geplanten BGB an, das besonders im Blick auf die Eheschließung ungünstige Bestimmungen enthalten würde. Schließlich nannte Rampf die Problematik der in letzter Zeit verstärkt auftretenden vorsätzlichen Unfruchtbarmachung. Es stelle sich die Frage, ob dieses Verbrechen der „procuratio sterilitatis", dessen sich Frauen vor der Hochzeit durch die „exstirpatio oviarorum" schuldig machen, ein Ehehindernis darstellt.[5333]

Kurz nach Empfang der Anregungen aus Passau bemühte sich Thoma um die Abklärung des wichtigen Beratungspunkts über die Exkommunikation der Katholiken, die „coram ministro acatholico" die Ehe schließen, und beauftragte am 2. Januar 1893 Leonrod mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Referats für die kommende Konferenz, nachdem der Eichstätter Oberhirte dem Konferenzvorsitzenden bereits seine Bereitschaft zur Übernahme eines solchen Gutachtens angezeigt hatte. Dem Rat des Passauer Oberhirten folgend, schlug Thoma gegenüber Leonrod den Bischof von Regensburg als Korreferenten vor, da Senestréy bereits 1892 in seiner Diözese die strengere Praxis eingeführt hatte.[5334] Am 4. Januar 1893 erklärte sich Leonrod mit diesem Procedere einverstanden.[5335]

Inzwischen hatte der Speyerer Oberhirte gegen die geplante Konferenz Bedenken angemeldet. Da am 12. Juli 1893 die Wahlen zum bayerischen Landtag bevorstanden, befürchtete Ehrler, eine zuvor tagende Bischofskonferenz könne in einem ungünstigen Licht erscheinen.[5336] Als der Konferenzvorsitzende am 9. Januar 1893 seinen Passauer Amtsbruder über diese Bedenken informierte, reagierte Rampf überrascht und bezeichnete die Bedenken Ehrlers *für gänzlich unzureichend, um deshalb die Konferenz heuer aufzugeben.*[5337] Rampf hielt das *ängstliche Fragen* nach der öffentlichen Meinung für *sehr unsympathisch*, da die Bischöfe ohnehin nicht in die Landtagswahlen eingreifen würden, *ob nun Konferenz ist oder nicht. Wir lassen uns, meine ich, weder von der einen noch von der anderen Seite etwas einreden, sondern folgen unserer Überzeugung. Im nächsten Jahre kommen dann die Wahlen zum Reichstage, im darauffolgenden Jahre wird es dann wieder ein Hindernis geben und so fort.*[5338] Dennoch schien Rampf

---

[5331] Ebd.
[5332] Vgl. ebd., [2–3].
[5333] Vgl. ebd., [3].
[5334] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 2. Januar 1893 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893); vgl. Bauch 1969, 297; vgl. Strötz 2004, 978 und 978, Anm. 32.
[5335] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 5. Januar 1893 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Strötz 2004, 978 und 978, Anm. 33.
[5336] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 11. Januar 1893, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5337] Ebd.
[5338] Ebd.

verunsichert zu sein und thematisierte nochmals die Frage des Konferenzorts, indem er Thoma in Erinnerung rief, dass die letzte Freisinger Konferenz von 1888 ebenfalls in den Osterferien problemlos auf dem Domberg stattfinden konnte. Sollte es dennoch Schwierigkeiten mit der Unterbringung im Freisinger Klerikalseminar geben, so könne man nach wie vor auf das Angebot des Regensburger Bischofs zurückgreifen. Dabei distanzierte sich Rampf *von dem Vorurtheile, daß die Versammlung im Hause des Bischofs von Regensburg einen etwas kriegerischen Anstrich* erhalten könnte, verwarf aber gleichzeitig diese Option aus Rücksicht auf die Bischöfe, die *anders denken,* obwohl ihm Senestréy versichert hätte, *daß er leicht und gern die hochwürdigsten Herren in seinem Haus unterbringe,* abgesehen davon, dass Regensburg geographisch in der Mitte Bayerns *fast noch besser* [...] *als Freising* liegen würde und der Regensburger Oberhirte *der Weihe nach der älteste der b. Bischöfe* sei.[5339] Sollten die aufgezeigten Wege dennoch nicht zum Ziel führen, so müsse man die Konferenz auf den Herbst verschieben, wenn im Freisinger Klerikalseminar wieder Platz sein würde.[5340] Abschließend wiederholte Rampf seinen eindringlichen Wunsch, die für 1893 geplante Bischofskonferenz nicht ausfallen zu lassen: *Ich bin überzeugt, daß wir Alle ohne Ausnahme uns des kurzen Beisammenseins freuen und im wechselseitigen Austausch Nutzen ziehen und auch bezüglich der festzusetzenden Tractanda etwas ausrichten werden. Ich bitte deshalb Euere Excellenz Hoch Ihren bestimmenden Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Konferenz, ob früher, ob später, ob hier oder dort, zu Stande kömmt.*[5341]

b) Die Konferenzeinladung und die Beratungspunkte

Die Übernahme des Referats über die Mischehen durch Leonrod und die Vorarbeiten Rampfs zur Tagesordnung waren bereits so weit gediehen, dass trotz der vorgebrachten Bedenken an eine Absage oder Verlegung der geplanten Konferenz nicht mehr zu denken war. So lud Thoma bereits am 20. Januar 1893 seine Amtsbrüder für die Zeit nach dem Weißen Sonntag zwischen dem 10. und 16. April 1893 zur Bischofskonferenz nach Freising ein.[5342] Im Anschluss an Rampf begründete Thoma die Wahl des Termins in den Osterferien mit der großen Schar der Alumnen und Konviktoren, die außerhalb der Ferienzeit im Freisinger Klerikalseminar wohnen würden. Da die Konferenz zwei bis drei Tage beanspruchen dürfte, schlug Thoma vor, dass sich die Oberhirten mit ihren begleitenden Dienern oder Priestern bereits am Abend des 10. April 1893 auf dem Domberg einfinden sollten.[5343] Wiederum im Anschluss an Rampf kündigte Thoma an, dass an den Sitzungen nur die *Bischöfe allein* teilnehmen sollen, *ohne irgendwelchen Priester beizuziehen,* was umso leichter geschehen könne, da der Passauer Bischof bereit sei, *das Protokoll führen zu wollen.*[5344]

In der Anlage übersandte Thoma eine Thesenliste, auf der er angesichts der *etwas knappen Zeit* auch schon die Referenten für die verschiedenen Themen bezeichnete.[5345] Der

---

[5339] Ebd., [2].
[5340] Vgl. ebd.
[5341] Ebd., [2–3].
[5342] Vgl. Rundbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5343] Vgl. ebd., [1–2].
[5344] Ebd.
[5345] Ebd., [2].

Konferenzvorsitzende fügte hinzu, dass selbstverständlich noch weitere Beratungspunkte eingebracht und ausgearbeitet werden können.[5346] Bei der Auflistung der Themen konnte Thoma fast wörtlich die von Rampf am 27. Dezember 1892 ausgearbeiteten Vorschläge übernehmen.

An die erste Stelle der *Thesen, welche zur Besprechung auf der beabsichtigten Conferenz des hochw. bay. Episkopats vorgeschlagen werden*,[5347] setzte Thoma die Frage, ob angesichts der beiden Dekrete des Heiligen Offiziums vom 29. August 1888 und vom 12. Mai 1892 jene Katholiken öffentlich zu exkommunizieren sind, die vor einem akatholischen Minister die Ehe schließen, und ob gegen Personen, die zivil geschiedene Eheleute zivil heiraten, mit Zensuren vorgegangen werden solle.[5348] Wie bereits vereinbart, konnte Thoma Leonrod als Referent und Senestréy als Korreferent benennen.[5349]

Während Rampf für das Referat über die Vereinheitlichung der bayerischen Fastenordnungen noch Schork vorgesehen hatte,[5350] bezeichnete Thoma nun Dinkel als Referenten für den zweiten Tagesordnungspunkt.[5351]

Ganz im Anschluss an Rampf sah Thoma für den dritten Punkt über die Frage der Beichtväter in den Frauenklöstern den Passauer Oberhirten als Referenten vor. Die Argumentation Rampfs übernehmend, verwies Thoma auf Schwierigkeiten, die es bei der praktischen Umsetzung der Apostolischen Konstitution „Quemadmodum omnium" über die Gewissensoffenbarung in Frauenklöstern und über die außerordentlichen Beichtväter bei der Umsetzung in die Praxis geben dürfte, weshalb die Konferenz die Konstitution *näher ins Auge* fassen sollte.[5352]

Als vierten Tagesordnungspunkt bezeichnete Thoma die Frage nach dem einheitlichen Katechismus in den bayerischen Diözesen und betonte: *Nur ein mündlicher Meinungsaustausch unter den gesammten Oberhirten Bayerns dürfte diesem ersehnten Ziele näher führen.*[5353] Dem Vorschlag des Passauer Bischofs folgend,[5354] übernahm Thoma das Referat selbst.[5355]

Beim fünften Beratungspunkt über die Besoldung der Seelsorgepriester schloss sich der Konferenzvorsitzende wiederum an Rampfs Vorschläge an und benannte Stein als Referenten. Wie schon zuvor der Passauer Bischof, verwies auch Thoma auf das Versprechen des Kultusministers zur staatlichen Aufbesserung der Seelsorgegeistlichen in der nächsten Landtagsperiode. Da zu erwarten sei, dass man staatlicherseits ein Votum des Episkopats einholen wird, sei eine Beratung über diesen Punkt angezeigt.[5356]

[5346] Vgl. ebd.

[5347] Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (BZAR OA 260).

[5348] Vgl. ebd.

[5349] Vgl. ebd.

[5350] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 27. Dezember 1892, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5351] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (BZAR OA 260).

[5352] Ebd.

[5353] Ebd.

[5354] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 27. Dezember 1892, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5355] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (BZAR OA 260).

[5356] Vgl. ebd., [1–2].

Der sechste und siebte Tagesordnungspunkt wurden von Thoma neu in die Thesenliste aufgenommenen. Ehrler sollte über die Pressefrage und Schork über geeignete Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie referieren.[5357]
Sollte es die Zeit erlauben, stellte Thoma noch die Besprechung von vier weiteren Themen in Aussicht, nämlich die Frage nach den Feiertagen und deren Abwürdigung, die Frage nach der ausreichenden Größe der Missionsanstalt St. Ottilien für ganz Bayern, die Frage einer Stellungnahme zum Entwurf des deutschen Zivilgesetzbuchs, *das besonders bezüglich der Eheschließung ungünstige Bestimmungen enthält*, sowie den Austausch über das in neuerer Zeit aufkommende Verbrechen der vorsätzlichen Unfruchtbarmachung.[5358] Die beiden letzteren Themen hatte Thoma wiederum fast wörtlich von Rampf übernommen.[5359]

Am 23. Januar 1893 erklärte sich Leonrod mit der Einladung zur Konferenz und den Thesen für einverstanden.[5360] Um unmittelbar danach mit seinem Sekretär Karl Vogt[5361] zum Ad-limina-Besuch nach Rom weiterreisen zu können, bat Leonrod, den Konferenztermin auf den Abend des 10. April 1893 zu verlegen.[5362] Leonrod bezeichnete die von Thoma aufgeführten Thesen für gut gewählt und meinte, dass sie die Beratungen ziemlich ausfüllen werden, wenn nicht noch zusätzlich die Verabschiedung einer Eingabe an den Prinzregenten anfallen sollte.[5363] Damit erinnerte Leonrod an die immer noch ausstehende Antwort auf die Entschließung des Kultusministers Lutz vom 28. März 1889 und damit an das gescheiterte Zweite Memorandum. Damals hätten neben dem Dank für die gewährten Erleichterungen *ein Protest gegen die Ausdehnung des Placetum regium auf Glaubens- und Sittenlehren* sowie die Erlaubnis der Studien am Germanicum und der Ausländerpredigt bei außerordentlichen kirchlichen Festlichkeiten aufgenommen werden müssen.[5364] Auch wenn sich nach dem Tod des Kultusministers Lutz die Verhältnisse *bedeutend geändert* hätten und man *die Sünden seines Vorfahrers* nicht auf Müller anwenden dürfe, so könne man wegen des Plazets *vor Gott und der Welt nicht schweigen, wenn auch nach meiner Ansicht die Zeit des Jahres 1889 zum Reden besser geeigneter gewesen wäre.*[5365]
In einem Brief vom 13. Februar 1893 drängte Leonrod gegenüber dem zögernden Thoma noch deutlicher auf die Behandlung kirchenpolitischer Themen.[5366] Während er die für die Konferenz vorgesehenen pastoralen Beratungspunkte begrüßte, sprach er offen aus, dass er in Thomas Traktandenliste jene kirchenpolitischen Themen vermisse, in denen die Staatsregierung *unsere Rechte zum großen Nachteil der Kirche in Bayern unrechtmäßig beschränkt.*[5367] Die Bischofskonferenzen seien höchste wichtige und nur selten wiederkehrende Beratungen,

---

[5357] Vgl. ebd., [2].
[5358] Ebd.
[5359] Vgl. Brief von Rampf an Thoma vom 27. Dezember 1892, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5360] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 23. Januar 1893, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5361] Vogt (1867–1925) empfing 1892 die Priesterweihe für die Diözese Eichstätt und war von 1892 bis 1905 Leonrods Sekretär. 1897 wurde er Domvikar, von 1903 bis 1908 war er Domprediger in Eichstätt, 1913 Domkapitular und von 1924 bis 1925 Generalvikar (vgl. Klaus Kreitmeir, Vogt, Karl, in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 780).
[5362] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 23. Januar 1893, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5363] Vgl. ebd., [1].
[5364] Ebd., [2].
[5365] Ebd., [2–3].
[5366] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5367] Ebd., [2].

und es müssen deswegen all die Hemmnisse ins Auge gefaßt werden, welche die freie Bewegung der kirchlichen Gewalt hindern und es der Kirche nicht möglich machen, jenen Segen zu verbreiten, der in ihrer Bestimmung liege.[5368] An dieser Stelle wiederholte Leonrod nochmals die Ausdehnung des Plazets auf Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, die Ministerialentschließung vom 29. August 1873, die den bayerischen Theologen den Eintritt in das Germanicum verboten hatte,[5369] und die Verpflichtung zu der drei Wochen vorher zu erfolgenden Einholung der königlichen Erlaubnis zur Ausländerpredigt, *eine Beschränkung, die unter den jetzigen Verhältnissen und bei der jetzigen Redefreiheit eine wahre Abnormität und der Ausdruck großen Mißtrauens ist.*[5370] Man könne zwar noch andere kirchenpolitische Beschwerdepunkte finden, aber diese drei seien die besonders naheliegenden, wobei die staatlichen Bestimmungen zum Germanicum und zur Ausländerpredigt in der ministeriellen Antwort von 1889 unterblieben waren und jetzt vielleicht eine wohlwollendere Behandlung finden dürften, während die Plazetfrage den Episkopat geradezu herausfordere.[5371] Um die Frage nach der Opportunität einer gemeinsamen Vorstellung an den Prinzregenten *unter dem Ausdruck unseres Dankes für all das Wohlwollen, das er den kirchlichen Verhältnissen in Bayern entgegenbringt*, prüfen zu können, legte Leonrod für Thoma noch eine kurze Zusammenstellung der Beratungen und Entschlüsse der bayerischen Bischöfe von 1889 über die Plazetfrage bei.[5372] Der Zeitpunkt für eine Eingabe an den Prinzregenten sei günstig, da die jetzige Staatsregierung der Kirche besser gesinnt sei, eine bayerische Bischofskonferenz nicht ungern sehe und eine Adresse des Episkopats auf das Ministerialreskript vielleicht sogar erwarte, zumal die Äußerungen des Papstes zum Plazet in seinem Breve vom 29. April 1889 der Staatsregierung noch nicht einmal offiziell mitgeteilt worden seien. Es werde nun darum gehen, ob man die bevorstehende Konferenz als günstigen Anlass für eine Vorstellung an die Staatsregierung betrachtet. Jedenfalls dürfte es wünschenswert erscheinen, auf der Konferenz die Fesseln der Verbote der Ausländerpredigt und des Studiums am Germanicum abzuschütteln.[5373]
Da der Münchner Erzbischof im Gegensatz zu Leonrod befürchtete, eine neuerliche Beratung kirchenpolitischer Themen könne den Unwillen der Regierung erregen, nahm Thoma die von Leonrod gewünschten Punkte nicht als Beratungsgegenstände auf.[5374] Dazu kam noch, dass Agliardi im Herbst 1892 der Staatsregierung versichern musste, es werde auf künftigen bayerischen Bischofskonferenzen nicht mehr zur Behandlung kirchenpolitischer Themen kommen.[5375]

Am 9. Februar 1893 sandte dann Leonrod dem Münchner Erzbischof sein umfangreiches Referat zur Mischehenfrage zu,[5376] nachdem er sich schon seit Anfang September 1892 intensiv mit dieser Angelegenheit beschäftigt hatte.[5377] Mit seinen am

---

[5368] Ebd., [1].
[5369] Vgl. ebd., [2–3].
[5370] Ebd., [2].
[5371] Vgl. ebd., [3].
[5372] Ebd., [3–4].
[5373] Vgl. Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).
[5374] Vgl. Strötz 2004, 981–982.
[5375] Vgl. Brief von Agliardi an Rampolla vom 12. September 1892 (ASV NM 173); vgl. Greipl 1991, 309; vgl. Strötz 2004, 982, Anm. 60.
[5376] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 9. Februar 1893 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Strötz 2004, 978 und 978, Anm. 34.
[5377] Vgl. Vorbemerkung Leonrods vom 5. September 1892 zu einem Auszug aus dem Referat über die Exkommunication „coram ministro acatholico" getrauter Katholiken 1893 (DAEI BA Excommunication-

17. Februar 1893 in der Endfassung vorliegenden Ausführungen[5378] versuchte Leonrod, zwischen dem bisherigen Modus und der von Senestréy eingeführten strengeren Praxis einen realistischen und pastoral vertretbaren Kompromiss herzustellen. Da Leonrod bei der neuen Praxis die Gefahr sah, dass betroffene Katholiken bis zur Aussöhnung „in foro externo" den Mut verlieren würden, um zur sakramentalen Versöhnung zurückzukehren, und aus Verbitterung über den neuen Modus in die protestantische Kindererziehung einwilligen könnten, wollte der Eichstätter Bischof dem reumütigen Pönitenten „in foro conscientia" die Absolution von der Sünde und der Exkommunikation erteilen, wenn dieser sich bereit erklärt, „in foro externo" vor seinem Ortspfarrer seine Reue zu bestätigen und seinen guten Willen zu erklären, alle schlimmen Folgen seines sündhaften Schrittes nach Kräften wieder gutzumachen.[5379] Auf Anfrage erhielt Leonrod durch den Limburger Domkapitular Matthias Höhler,[5380] durch den Bamberger Kanonisten Maximilian Lingg[5381] und durch Rampf[5382] Unterstützung für seinen Entwurf. Der neu zum Kardinal ernannte Fürstbischof Georg Kopp[5383] von Breslau referierte die Meinung einiger römischer Kanonisten und zog einen Vergleich mit den Zensuren gegen die

---

Referat). Dieser Auszug wurde von Leonrod geringfügig für ein Manuskript umgearbeitet, das dann im PBEi anonym veröffentlicht wurde. Siehe dazu: Strötz 2004, 978, Anm. 35.

[5378] Vgl. Referat von Leonrod über die Exkommunication „coram parocho acatholico" getrauter Katholiken vom 17. Februar 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 978 und 978, Anm. 36–37.

[5379] Siehe die Vorbemerkung Leonrods zu seinem Referat über die Exkommunication „coram parocho acatholico" getrauter Katholiken vom 17. Februar 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 978–979 und 979, Anm. 38. Leonrod verdeutlichte seine Auffassung anhand der Beantwortung von fünf zentralen Fragen: „I. Welche Sünde ist mit der zu besprechenden Excommunication belegt? II. Warum ist die Eheschließung coram ministro acatholico mit der Excommunication belegt? III. Welcher Art ist diese Excommunication? IV. Kann diese Excommunication auch ohne Vorhandensein der contumacia incurriret werden? V. Wie hat die Reconciliation statt zu finden" (Leonrods Auszug aus dem Referat über die Exkommunication coram ministro acatholico getrauter Katholiken 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat; zitiert nach: Strötz 2004, 979, Anm. 39))?

[5380] Vgl. Brief von Höhler an Leonrod vom 20. Februar 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat). Höhler (1847–1920) studierte von 1865 bis 1872 im Germanicum, empfing 1871 in Rom die Priesterweihe für die Diözese Limburg, wurde dort 1884 Domkapitular und war von 1913 bis 1920 Generalvikar (vgl. Klaus Schatz, Höhler, Matthias, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 312–313). In seiner Antwort auf Leonrod wies er besonders auf die Gefahren der Exkommunikation im „forum externum" für den interkonfessionellen Frieden hin (vgl. Strötz 2004, 979 und 979, Anm. 41).

[5381] Lingg (1842–1930) empfing 1865 die Priesterweihe für die Diözese Bamberg, promovierte 1869 in den beiden Rechten, war von 1874 bis 1893 Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am Bamberger Lyzeum, wurde 1881 Bamberger Domkapitular, 1893 Dompropst und war ab 1902 Bischof von Augsburg (vgl. Rummel 1983 Lingg, 450–451). Lingg wies in seinem Gutachten vor allem auf die seit langer Zeit in Deutschland geübte und von Rom nie verworfene Praxis hin (vgl. Brief von Lingg an Leonrod vom 28. Februar 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Brief von Lingg an Leonrod vom 7. März 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 980, Anm. 45).

[5382] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 7. März 1893 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 9. März 1893 (DAEI EI Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 980 und 980, Anm. 46–47.

[5383] Kopp (1837–1914) empfing 1862 für die Diözese Hildesheim die Priesterweihe, war dort von 1872 bis 1881 Generalvikar, von 1881 bis 1887 Bischof von Fulda und von 1887 bis 1914 Fürstbischof von Breslau. Als er 1893 Kardinal wurde, hielt er sich zu dieser Zeit gerade in Rom auf und hatte enge Kontakte zu Papst Leo XIII. Zu Kopp siehe: Erwin Gatz, Kopp, Georg von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 400–404.

Duellanten, die ebenfalls im „forum internum" sakramental losgesprochen und von der Exkommunikation rekonziliert werden.[5384] Dennoch war Leonrod wegen der Mischehenfrage in großer Sorge, wie er am 7. März 1893 an Rampf schrieb, da Senestréy die schroffste Form der Ausführung in dieser Sache gewählt hätte und wohl nicht mehr zurücktreten könne.[5385]

Zusammen mit seinem Referat über die Mischehenfrage übersandte Leonrod auch eine kurze Abhandlung vom 16. Februar 1893 über die zweite Zivilehe: „Referat über Behandlung einer zweiten Civilehe: Soll gegen Personen, welche civiliter geschiedene Eheleute civiliter heiraten, mit Censuren vorgegangen werden?"[5386] Leonrod legte dar, dass auch die zweite Zivilehe nach der Scheidung mit den entsprechenden Zensuren belegt werden müsse, wenn die erste Ehe nur eine Zivilehe war. War die erste Ehe kirchenrechtlich gültig und nur zivil oder von einem protestantischen Konsistorium geschieden, so hielt Leonrod die zweite Zivilehe als Doppelehe für ein exkommunikationswürdiges Ärgernis. Leonrod wollte für diese Frage ein einheitliches Vorgehen in den bayerischen Bistümern erreichen und legte seinem Referat ein „Formular eines Exkommunikations-Dekretes infolge des Attentats einer Doppelehe" bei.[5387] Trotz der Ankündigung dieses Punktes in der Thesenliste vom 20. Januar 1893 nahm Thoma Leonrods Referat nicht in die endgültige Liste der Konferenz auf. Offenbar sah Thoma keine Erfolgsaussichten für ein gleichmäßiges Vorgehen in den bayerischen Diözesen.[5388]

Neben der Mischehenfrage lag Leonrod auch die Vereinheitlichung des Katechismus am Herzen. In einem am 26. Januar 1893 Thoma zugesandten Referat regte Leonrod an, auf der Grundlage des Katechismus von Deharbe[5389] und der beiden Eichstätter Katechismen von 1882 und 1883[5390] ein Glaubenskompendium neu herauszugeben, das zunächst in Bayern und in Angleichung an die preußischen Katechismen eventuell in ganz Deutschland eingeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang schlug Leonrod sogar ein Memorandum zur Katechismusfrage in Bayern vor.[5391]

Zuletzt regte Leonrod die Auseinandersetzung mit dem sich in der Planung befindlichen BGB an. Mit dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 war die verfassungsmäßige Grundlage für die Schaffung eines allgemeinen Zivilrechts für das Deutsche Reich ermöglicht worden. Die von einer Expertenkommission des Bundesrats erarbeiteten

---

[5384] Vgl. Brief von Kopp an Leonrod vom 27. Februar 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 983, Anm. 72.

[5385] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 7. März 1893 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Strötz 2004, 979, Anm. 38.

[5386] Referat von Leonrod über die Behandlung einer zweiten Zivilehe vom 16. Februar 1893 (DAEI BA Doppelehe-Referat; DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893).

[5387] Ebd.; vgl. Strötz 2004, 982, Anm. 61–62.

[5388] Vgl. Strötz 2004, 982.

[5389] Die Einführung des Glaubenskompendiums von Deharbe in den bayerischen Diözesen und seine Drucklegung 1853 bei Pustet wurde auf der Freisinger Bischofskonferenz 1850 beschlossen (vgl. Deharbe 1847; vgl. Strötz 2004, 981, Anm. 52).

[5390] Das Bemühen um einen deutschen Einheitskatechismus führte Leonrod 1882 zur Herausgabe des Kleinen Katechismus und 1883 des Mittleren Katechismus (vgl. Strötz 2003 Glaube, 53–130). 1884 veröffentlichte Leonrod anonym seine Gedanken zur Katechismusfrage im Eichstätter Pastoralblatt (vgl. Leonrod 1884 Katechismusfrage, 9–12, 14–15).

[5391] Vgl. Referat von Leonrod zur Katechismusfrage vom 26. Januar 1893 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893); vgl. Bauch 1969, 297.

Ergebnisse wurden 1888 in fünf Bänden publiziert.[5392] Am 9. März 1893 erbat Leonrod von dem Eichstätter Kirchenrechtler Joseph Hollweck[5393] zwei Gutachten über den Entwurf des BGB, die ihm dieser am 13. März und am 25. März 1893 vorlegte.[5394] Leonrod ergänzte Mitte März 1893 diese Vorarbeiten durch eigene „Gedanken über die Civilehe", in denen er die Zivilehegesetzgebung als Ergebnis der glaubenslosen Zeit der Französischen Revolution und als Verstoß gegen das sechste Gebot brandmarkte, da es Ehescheidung und Zweitehe erlauben und das Konkubinat legalisieren würde. Mit der seit 1875 auch in Deutschland eingeführten Zivilehegesetzgebung habe der Staat seine Grenzen überschritten und viel zur Entchristlichung der Familien beigetragen. So verbiete sich die Aufnahme des Zivilehegesetzes in das BGB zum einen aus Gründen der staatlichen Klugheit, um Neuheidentum und Sozialdemokratie entgegentreten zu können, und zum andern aus Gründen der Gerechtigkeit, weil es den kirchlichen Geboten, dem Konkordat und dem mehrheitlichen Willen des Volkes widerspreche.[5395]

4. Die Bischofskonferenz in Freising vom 8. bis zum 10. April 1893

a) Das Eintreffen der Oberhirten und der Beginn der Konferenz

Die Freisinger Bischofskonferenz[5396] fand im Klerikalseminar statt, umfasste vier Sitzungen und dauerte vom 8. bis zum 10. April 1893. Leonrod war bereits am 6. April 1893 gegen 18.30 Uhr in Freising mit seinem Sekretär angekommen,[5397] der aber an den Sitzungen nicht teilnehmen durfte, da auf der Konferenz die Bischöfe allein tagten.[5398]

[5392] Nachdem diese Vorschläge von verschiedener Seite kritisiert wurden, bildete man 1890 eine neue Kommission, deren Teilentwürfe 1894 und 1895 veröffentlicht wurden und im Oktober 1895 dem Bundesrat und 1896 dem Reichstag vorgelegt wurden. Durch eine weitere Kommission kam es dann zu Überarbeitungen, die besonders das Eherecht betrafen. Nachdem diese redigierte Fassung durch Reichstag, Bundesrat und Kaiser genehmigt wurde, konnte das BGB am 1. Januar 1900 in Kraft treten. Zur zeitgenössischen Sicht der katholischen Kirche gegenüber dem BGB siehe: Augustin Lehmkuhl, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches, Freiburg i. Br. 1899; Gatz-Akten II, II, XLI, LIII (vgl. Strötz 2004, 984, Anm. 75).

[5393] Hollweck (1854–1926) empfing 1879 die Priesterweihe für die Diözese Eichstätt, war von 1883 bis 1885 Domkaplan in Eichstätt, promovierte 1890 zum Doktor in der Theologie und lehrte am Eichstätter Lyzeum von 1892 bis 1920 Kirchenrecht, von 1890 bis 1896 Homiletik und von 1896 bis 1900 Kirchengeschichte. 1906 wurde er Eichstätter Domkapitular, von 1908 bis 1912 war er Mitglied der Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechts in Rom. Zu Hollweck siehe: Strötz 2004, 70, Anm. 420 mit weiterführender Literatur.

[5394] Vgl. Gutachten von Hollweck an Leonrod vom 13. März 1893 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Gutachten von Hollweck an Leonrod vom 25. März 1893 (DAEI BA Bürgerliches Gesetzbuch I); vgl. Strötz 2004, 984, Anm. 77 und 989, Anm. 110.

[5395] Vgl. Leonrods zweiter Entwurf zur Zivilehe o. D. [Mitte März 1893] (DAEI BA Bürgerliches Gesetzbuch I); vgl. Strötz 2004, 984, Anm. 77.

[5396] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893 (Druckexemplar in: BZAR OA 259; ABP OA Episcopalia H 2h; DAEI BA Bischofskonferenz-Protokolle 1893–1929; DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893). Zur Konferenz siehe: Bauch 1969, 297–298; Greipl 1991, 309; Bauer 1997, 90–92; Strötz 2004, 973–985, 988–998.

[5397] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 2. April 1893 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Strötz 2004, 983, Anm. 66.

[5398] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 10. Februar 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896); vgl. Strötz 2004, 983, Anm. 66.

Am 7. April 1893 traf vor Mittag Thoma ein, der gegen 15 Uhr Rampf und Senestréy am Freisinger Bahnhof abholte, wobei sich die drei Oberhirten bereits über verschiedene Themen ausgetauscht hatten. Am Abend trafen gegen 19 Uhr Stein, Schork und Dinkel ein. Zuletzt kam Ehrler um 22 Uhr an und wurde von Thoma am Bahnhof abgeholt.[5399]

Am Samstag, den 8. April 1893, zelebrierte Thoma im Freisinger Dom eine Pontifikalmesse, an der die übrigen Oberhirten teilnahmen. Vorausgegangen war die Rezitation des „Veni Sancte Spiritus" mit den betreffenden Versikeln und Orationen.[5400]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 8. April 1893

α) Der Beschluss zum dreijährigen Tagungsrhythmus der Konferenzen

In der ersten Sitzung, die um 9 Uhr vormittags begann, wurde die Konferenz durch eine Ansprache des Konferenzvorsitzenden Thoma im Roten Saal des erzbischöflichen Klerikalseminars eröffnet.[5401] Das Protokoll führte der Passauer Oberhirte Rampf, der sich schon seit Jahresbeginn für diese Aufgabe angeboten hatte.

Der mit den Oberhirten Thoma, Dinkel, Senestréy, Rampf, Schork, Stein, Ehrler und Leonrod[5402] vollständig versammelte bayerische Episkopat beschloss als erstes, dass von nun an alle drei Jahre eine Bischofskonferenz stattfinden soll.[5403] Nach Strötz konnte dies „Leonrod als Erfolg seiner beharrlichen Bemühungen um eine Reaktivierung der Konferenzidee und Schlagkraft des Episkopats verbuchen, als Erfüllung eines Herzenswunsches."[5404] Ergänzend muss aber auch die Rolle Rampfs gewürdigt werden, der mit seinem Eintreten für eine vorausgehende Tagesordnung mit rechtzeitiger Referentenbenennung und für eine alleinige Tagung der Bischöfe ohne begleitende Priester der Geschäftsordnung der künftigen Konferenzen in besonderer Weise den Weg gewiesen hatte.

Nach Franz Xaver Leitner[5405] wurde in der ersten Sitzung auch die von Senestreý verfasste Grußadresse an Leo XIII. verabschiedet,[5406] was im Protokoll keine Erwähnung fand. Das Schreiben erinnerte an die bereits 1850 und 1888 an diesem Ort abgehaltenen Konferenzen, erwähnte summarisch die Besprechungspunkte und beteuerte die Treue des

---

[5399] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [1] (BZAR OA 259). Im Gegensatz zu Leonrods eigener Ankündigung vom 2. April 1893 datierte Leitner die Ankunft des Eichstätter Bischofs auf den 7. April 1893 gegen 19 Uhr zusammen mit Schork, Lingg und Stein (vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [1] (BZAR OA 259)). Die Richtigkeit der unterschiedlichen Angaben kann nicht mehr überprüft werden.

[5400] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893 (BZAR OA 259); vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [1] (BZAR OA 259).

[5401] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [1] (BZAR OA 259).

[5402] Vgl. ebd., [4].

[5403] Vgl. ebd., [1], Nr. 1.

[5404] Strötz 2004, 983.

[5405] Leitner (1844–1908) empfing 1869 die Priesterweihe, promovierte 1872 zum Doktor der Theologie, wurde 1874 Sekretär Senestréys, 1893 Regensburger Domkapitular und war von 1893 bis 1906 Generalvikar in Regensburg (vgl. Paul Mai, Leitner, Franz Xaver, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 442).

[5406] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [2] (BZAR OA 259).

bayerischen Episkopats zum Heiligen Stuhl.[5407] Bereits am 20. April 1893 antwortete der Papst in einem kurzen und allgemein gehaltenen Schreiben an den Konferenzvorsitzenden und lobte die Bemühungen des bayerischen Episkopats.[5408]

β) Bitte um schnellere Zusendung päpstlicher Akten an die Bischöfe

Im zweiten Tagesordnungspunkt trat der bayerische Episkopat einem Beschluss der preußischen Bischöfe vom 24. August 1892 bei. Der Episkopat Preußen hatte beklagt, dass wiederholt Aktenstücke des Heiligen Stuhls in den Zeitungen verbreitet wurden, bevor diese in die Hände der Bischöfe gelangt waren. Deshalb hatte die Fuldaer Konferenz beschlossen, den Kardinalstaatssekretär zu ersuchen, eine umfassende und schnellere Zusendung der betreffenden Aktenstücke an die einzelnen Oberhirten zu veranlassen.[5409]

Thoma übernahm die Aufgabe, im Einvernehmen mit Krementz diesen Anschluss des bayerischen Episkopats Rampolla mitzuteilen.[5410]

γ) Die Exkommunikation der „coram ministro acatholico" getrauten Katholiken

Der dritte Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung behandelte die Mischehenfrage. Nachdem Leonrod über die Rekonziliation von Katholiken referiert hatte, die ihre Ehe „coram ministro acatholico" eingegangen sind, beschloss die Konferenz, den Heiligen Stuhl zu bitten, angesichts der verschiedenen Verhältnisse in den bayerischen Diözesen die Zensur vom 29. August 1892 nach dem Ermessen der einzelnen Bischöfe gemäß den von der Pönitentiarie erlassenen Maßregeln gegen die Duellanten behandeln zu dürfen.[5411]

Damit hatte sich der auf Fürstbischof Kopp zurückgehende Kompromissvorschlag durchgesetzt, der den Vergleich mit den Duellanten ins Spiel gebracht hatte,[5412] den Leonrod in sein Referat aufnahm, um seine Ansicht zu untermauern, den katholischen Partner in einer nichtkatholisch geschlossenen Ehe ohne Versprechen zur katholischen Kindererziehung erst nach der sakramentalen Absolution im „forum externum" zu rekonzilieren.[5413] Leonrod wurde allerdings beauftragt, bei seinem Ad-limina-Besuch in Rom diese Praxis vom Papst direkt bestätigen zu lassen und die dafür notwendigen

---

[5407] Vgl. Grußadresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom 8. April 1893 (Entwurf in: BZAR OA 259).

[5408] Vgl. Brief von Leo XIII. an den bayerischen Episkopat vom 20. April 1893 (BZAR OA 259).

[5409] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [1–2], Nr. 2 (BZAR OA 259).

[5410] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. bis 25. August 1892 (Gatz-Akten II, 244–249 (Nr. 634), hier: 246)). Nachdem Krementz die Bitte der Fuldaer Bischofskonferenz am 31. August 1892 an Rampolla weitergeleitet hatte, antwortete der Kardinalstaatssekretär am 27. September 1892, die gewünschte schnellere Information könne nur durch einen römischen Beauftragten des Kölner Erzbischofs erfolgen (vgl. Gatz-Akten II, 246, Anm. 8).

[5411] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 3 (BZAR OA 259).

[5412] Vgl. Brief von Kopp an Leonrod vom 27. Februar 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 983, Anm. 72.

[5413] Vgl. Brief von Leonrod an Rampf vom 11. März 1893 (ABP OA Generalakten 9370); vgl. Strötz 2004, 983, Anm. 72.

Fakultäten für die bayerischen Bistümer zu erbitten.[5414] Der Regensburger Generalvikar Leitner erwähnte in seinen lateinisch verfassten Notizen zur Konferenz, dass die Bischöfe wohlwollend den Ausführungen Leonrods gefolgt waren, während Senestréy nicht mit allen Aspekten einverstanden war.[5415]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 8. April 1893

α) Die Vereinheitlichung der Fastenordnungen

In der zweiten Sitzung, die am Nachmittag um 15.30 Uhr begann, wurde im vierten Tagesordnungspunkt über die bayerischen Fastenverordnungen beraten.[5416] Obwohl das Protokoll davon keine Erwähnung macht, dürfte der von Thoma für diesen Punkt vorgesehene Augsburger Bischof Dinkel das Referat gehalten haben.[5417] Die Konferenz erachtete die *Gleichförmigkeit der Fastenverordnungen* in den Bistümern Bayerns *als sehr wünschenswert* und beschloss die Berufung einer Kommission durch Thoma, *welche auf Grund der im heurigen Jahre in den einzelnen Diöcesen erlassenen Fasten-Verordnungen die bisherigen Differenzen in denselben zusammenstellen und Anträge über die Beseitigung derselben dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe und durch diesen den übrigen bayerischen Oberhirten unterbreiten soll.*[5418]

β) Das Dekret „Quemadmodum omnium" und die Beichtväterfrage in Frauenklöstern

Das Referat zum fünften Tagesordnungspunkt über das päpstliche Dekret „Quemadmodum omnium" vom 17. Dezember 1890 hielt Rampf,[5419] wie es in der Thesenliste vorgesehen war.[5420] Die Konferenz erkannte allgemein an, dass die daraus entstandenen Schwierigkeiten bezüglich der Gewissensoffenbarung der Ordensfrauen und der außerordentlichen Beichtväter durch die am 1. Februar 1892 von der Kongregation für die Bischöfe und Regularen erlassene Resolution beseitigt worden sind.[5421]

Wie aus Leitners Notizen hervorgeht, hatte Stein die weniger streng gefassten Anordnungen der Resolution von 1892 in seiner Diözese bereits eingeführt. Leitner berichtete ebenfalls, dass die Konferenz ein von Senestréy vorbereitetes Schreiben gebilligt hatte, das den Heiligen Stuhl über das Vorgehen der bayerischen Bischöfe in dieser Sache in Kenntnis setzen sollte.[5422]

[5414] Vgl. Einleitung zur gedruckten Eingabe von Leonrod an Leo XIII. vom 29. April 1893 (DAEI BA Excommunication-Referat); vgl. Strötz 2004, 983 und 983, Anm. 73.
[5415] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [2] (BZAR OA 259).
[5416] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 4 (BZAR OA 259).
[5417] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (BZAR OA 260).
[5418] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 4 (BZAR OA 259).
[5419] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [2] (BZAR OA 259).
[5420] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (BZAR OA 260).
[5421] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 5 (BZAR OA 259).
[5422] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [2–3] (BZAR OA 259).

γ) Das geplante BGB und die Ehegesetzgebung

Als sechster Tagesordnungspunkt wurde ein Thema aufgerufen, das vom Konferenzvorsitzenden vorgesehen war, falls es die Zeit gestatten sollte, nämlich die Frage: *Ist von Seiten des bayerischen Episkopates eine Stellungnahme zu dem Entwurfe eines deutschen Civilgesetzbuches, das besonders bezüglich der Eheschließung ungünstige Bestimmungen enthält, angezeigt?*[5423] Mit dieser Angelegenheit wurde der bereits mit der Sache vertraute und wegen seiner juristischen Fähigkeiten geschätzte Leonrod beauftragt. Der Eichstätter Bischof sollte ein Gutachten über die Bedenken der katholischen Kirche gegen den neuesten Entwurf des BGB für das Deutsche Reich zusammenstellen und seinen Amtskollegen mitteilen,[5424] um es dann vielleicht zu einer Denkschrift an den Prinzregenten umzuarbeiten.[5425]

δ) Die Frage nach dem Einheitskatechismus

Über den siebten Punkt der Katechismusfrage überließ der ursprünglich für dieses Thema vorgesehene Thoma[5426] das Referat seinem Eichstätter Amtsbruder, der sich bereits im Vorfeld der Konferenz mit der Angelegenheit auseinandergesetzt hatte. Wie aus dem Protokoll hervorgeht, konnte Leonrod die Oberhirten grundsätzlich davon überzeugen, dass eine Gleichförmigkeit der Volksschulkatechismen in Bayern *als höchst wünschenswert* erkannt wurde.[5427] Da bereits die Diözesen Passau, Speyer und Würzburg den Eichstätter Katechismus übernommen hätten,[5428] sah die Konferenz zunächst eine Einigung auf der Grundlage des Eichstätter Glaubenskompendiums vor, wobei aber gemäß den früheren Beschlüssen des bayerischen Episkopats *die Substanz des Deharbeschen Katechismus* bei allen späteren Katechismen gewahrt bleiben sollte.[5429] Trotz der Klagen über das zu schwere Niveau des Deharbe, war man also nicht bereit, sich vom neuscholastischen Grundansatz dieses Katechismus und damit von der kognitiv-memorierenden Dimension des Glaubens abzukehren, so dass sich die Debatten mehr im methodischen Bereich bewegten.[5430]

Nach Leitners Aufzeichnungen referierte Rampf in der zweiten Sitzung auch noch ausführlich über die Problematik der „procuratio sterilitatis", der vorsätzlichen Unfruchtbarmachung,[5431] ein Thema, das Thoma noch als fakultativ in die Thesenliste aufgenommen hatte.[5432]

[5423] Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [2] (BZAR OA 260).

[5424] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 6 (BZAR OA 260).

[5425] Vgl. Strötz 2004, 984 und 984, Anm. 75–76.

[5426] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1] (BZAR OA 260).

[5427] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 7 (BZAR OA 260).

[5428] Würzburg übernahm die Katechismen mit einigen kleinen Abweichungen (vgl. Leonrod 1884 Katechismusfrage, 22–23; vgl. Strötz 2003 Glaube, 124, 94–101; vgl. Strötz 2004, 984–985 und 985, Anm. 79–80).

[5429] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 7 (BZAR OA 260).

[5430] Vgl. Paul 1991, 695.

[5431] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [3] (BZAR OA 259).

[5432] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [2] (BZAR OA 260).

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 9. April 1893

α) Die geplanten Gehaltszulagen der Seelsorgepriester

In der dritten Sitzung, die am zweiten Konferenztag, dem 9. April 1893, um 9 Uhr vormittags begann, wurde zunächst als achter Tagesordnungspunkt die Frage der Gehaltszulagen für die Seelsorgepriester besprochen,[5433] um für die kommende Diskussion im Landtag ein Votum abzugeben.[5434]

Auf der Grundlage des von Stein vorgetragenen Referats,[5435] stellte die Konferenz verschiedene Grundsätze auf. Demnach sollten die widerruflichen und ganz auf die Person der Seelsorger zugeschnittenen Aufbesserungen aus der Staatskasse nur entsprechend der bestehenden Dotationen der einzelnen Pfarreien stattfinden, so dass es keine zusätzlichen Alterszulagen geben wird und auch die Seelenzahl der Pfarrei keinen Einfluss ausüben darf. Pfarreien unter 2000 Mark fassionsmäßiger Rente sollten bis auf diesen Betrag aufgebessert werden, Pfarreien unter 2200 Mark und unter 2400 Mark ebenso auf diese Beträge. Die Konferenz empfahl, bei der Neuerrichtung von Pfarreien etwa 1500 Mark als Mindestbetrag der von den Beteiligten aufzubringenden Rente festzusetzen, während die weitere Dotationsergänzung bis zu 2000 Mark von der Staatsregierung bestritten werden sollte.[5436] Während Leonrod wichtige Impulse zu dieser Frage gab,[5437] bemühte sich Thoma nach der Konferenz um die Umsetzung der Beschlüsse bei Kultusminister Müller.[5438]

β) Die Pressefrage

Bischof Ehrler war mit dem Referat über den neunten Tagesordnungspunkt der Pressefrage beauftragt worden.[5439] Zur Diskussion über diesen Punkt hielt das Protokoll fest: *Die Verhandlungen über die Abwehr der schlechten und die Förderung der guten Presse führten nur zur Wiederholung der allgemeinen Anschauung, dass die Bischöfe und ihre Organe bei jeder günstigen Gelegenheit die Gläubigen über ihr Verhalten gegenüber der Presse belehren und ermahnen sollen.*[5440] Um einen direkteren Einfluss auf die gute Presse zu gewinnen, empfahlen die Bischöfe, Vertrauensmänner zu suchen, durch die sie auf die Besitzer und Leiter der Tageszeitungen in geeigneter Weise

---

[5433] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [3], Nr. 8 (BZAR OA 259); vgl. Strötz 2004, 985.

[5434] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [1–2] (BZAR OA 260).

[5435] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [3] (BZAR OA 259).

[5436] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [3], Nr. 8 (BZAR OA 260).

[5437] Siehe Leonrods intensive Bemühungen um die Aufbesserung des staatlichen Gehalts für die Geistlichen (DAEI BA Staatliche Aufbesserung des Clerus); vgl. Strötz 2004, 985, Anm. 84.

[5438] Vgl. Brief von Müller an Thoma vom 16. Oktober 1893 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893); vgl. Brief von Thoma an Müller vom 27. Oktober 1893 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893); vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 29. Oktober 1893 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893); vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 30. Oktober 1893 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893); vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 15. November 1893 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893). Siehe dazu: Strötz 2004, 985, Anm. 84.

[5439] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [2] (BZAR OA 260).

[5440] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [3], Nr. 9 (BZAR OA 260).

einwirken und so die formale und inhaltliche Verbesserung der Presseerzeugnisse erreichen können.[5441]

Im anschließenden Mittagessen, das gemäß der Tagesordnung um 12.30 Uhr eingenommen wurde, bedankte sich Schork, der ranghöchste Oberhirte nach Thoma, für die freundliche Aufnahme in Freising und für die mitbrüderliche Atmosphäre.[5442]

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 9. April 1893

α) Die Bekämpfung der Sozialdemokratie

In der vierten Sitzung, die am Nachmittag um 15.30 Uhr begann, berieten die Bischöfe über die Bekämpfung der Sozialdemokratie,[5443] ein Aspekt, der Leonrod schon bei der Frage nach der Beteiligung des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz von 1890 bewegt hatte[5444] und der nun von Erzbischof Schork auf der Konferenz dargelegt wurde.[5445] Die Angelegenheit hatte durch das Erfurter Parteiprogramm der SPD von 1891 eine besondere Dringlichkeit erfahren, da die dort beschlossene Programmatik betont fortschrittsgläubig und marxistisch ausgerichtet war. Die Festlegung auf die Maxime, Religion sei Privatsache, und die Auffassung, das Bewusstsein des Menschen werde durch seine ökonomische Situation determiniert, ließen für religiöse Bindungen kaum Raum. Dazu kam noch, dass Leo XIII. in seiner 1891 erlassenen Sozialenzyklika „Rerum novarum" Sozialismus und Sozialdemokratie als Abfall von der Wahrheit in scharfer Weise verurteilt hatte.[5446]

In seinem umfangreichen Referat betonte Schork, es müsse dem Klerus zum Bewusstsein kommen, dass die soziale Frage auch eine wesentlich religiöse Frage ist. Da es um Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber sowie um Gerechtigkeits- und Liebespflichten gehe, die der Seelsorger zu lehren habe, müssten dem Klerus die ethischen, philosophischen, moraltheologischen und lehramtlichen Aspekte der sozialen Frage bekannt sein, ebenso die Grundzüge von Staatsordnung, Gesetzgebung und Arbeiterschutz sowie die Problematik der Arbeiterverführung.[5447] Schork machte deutlich, dass einige sozialdemokratische Theorien *häretische Sätze* enthielten und von Voraussetzungen ausgingen, *die mit dem Glauben der Kirche in Widerspruch stehen und zwar nicht bloß mit einem oder dem anderen Dogma, sondern mit den Grundwahrheiten jeder Religion, mit der Vernunft u.*

[5441] Vgl. ebd.

[5442] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [3] (BZAR OA 259).

[5443] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [3–4], Nr. 10 (BZAR OA 260).

[5444] Am 18. Januar 1891 hatte Leonrod bereits einen Hirtenbrief über die Sozialdemokratie verfasst (vgl. Die Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Eichstätt, Dr. Franz Leopold Freiherrn von Leonrod. Aus Anlaß Hochdessen Bischofsjubiläums gesammelt und herausgegeben. Mit einer einleitenden Lebensskizze von Franz von Paula Morgott, Ingolstadt 1892, 423–441); vgl. Strötz 2004, 985 und 985, Anm. 86.

[5445] Vgl. Konferenzthesen als Anlage zu Thomas Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1893, [2] (BZAR OA 260); vgl. Referat von Schork zur Bekämpfung der Sozialdemokratie (AEB 45 Bay. Bischofskonferenz 1893–1911).

[5446] Vgl. Hans-Jochen Vogel, Sozialdemokratie, in: LThK³ 9 (2000), 751–753, hier: 752–753.

[5447] Vgl. Referat von Schork zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, [1] (AEB 45 Bay. Bischofskonferenz 1893–1911).

Offenbarung.[5448] Die Sozialdemokratie sei eine Gefahr, die der Kirche und dem christlichen Volk noch mehr drohe als die Umwälzungen des 16. und 18. Jahrhunderts, sie sei *der organisierte Kampf gegen Altar und Thron, gegen Familie, Ehe, Eigenthum, gegen die christliche Sittenlehre.*[5449] Da die Seelsorger den Kampf gegen die Sozialdemokratie aufnehmen müssten, käme es darauf an, in der Priesterausbildung die theoretischen Grundlagen zu vermitteln, den Klerus sozial zu bilden und zur Gründung von Jungmännerkongregationen, Jungfrauenbündnissen, Müttervereinen und Bruderschaften zu bewegen.[5450] Weitere Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie seien der christliche Unterricht, die Belehrung über die katholische Position zur Arbeiterfrage in Predigt und Christenlehre sowie die Bildung von Gesellenvereinen, Lehrlingsheimen, Meistervereinen und Arbeitervereinen. Da die sozialistische Propaganda auch auf dem Land zunehme, müsse der Klerus gegen die Vergnügungssucht und das Verlassen der Einfachheit vorgehen. Priester und Laien müssten die Arbeiter über die Arbeitergesetzgebung belehren. Um zwischen Seelsorgern und Arbeitern Vertrauen zu schaffen, empfahl Schork Abendpredigten für die an Feiertagen werktätigen Arbeiter mit Möglichkeit zum Sakramentenempfang und verwies auf Vinzenz- und Elisabethenvereine, Kinderbewahranstalten, Arbeiterwohnheime, Lehrlingsseelsorge und die Sorge um gute Lektüre und Gewissensbildung.[5451]

Im Anschluss an das Referat betonten die Bischöfe, dass zur Bekämpfung der Sozialdemokratie die Einrichtungen zwar vorhanden seien, aber noch der weiteren Pflege und Ausbildung bedürften. Überall seien zahlreiche Arbeitervereine entstanden, die von Geistlichen mit großem Engagement geleitet werden. Die Bischöfe sprachen sich dafür aus, überall geeignete Priester auszuwählen, damit sich diese mit dem Studium der Sozialen Frage und mit ihrer praktischen Behandlung eifrig befassen. Um die Soziale Frage gegenüber dem Klerus erörtern zu können, plante die Konferenz die Abhaltung von Versammlungen für die Geistlichen. Abschließend versprachen die Bischöfe, diesem wichtigen Gegenstand fortwährend ihre Sorgfalt und Schaffenskraft zuzuwenden.[5452]

Eine kirchliche Antwort auf die Soziale Frage und die Gefahr der Sozialdemokratie war kurz vor der Konferenz erfolgt, als um 1890 die ersten katholischen Arbeitervereine auf der Grundlage der früheren seit 1849 gegründeten Arbeiterunterstützungsvereine entstanden. Bei der Gründung der katholischen Arbeitervereine ging es um die Abwehr der vor allem von der Sozialdemokratie vertretenen sozialistischen, antikapitalistischen und antikirchlichen Ideen, um der Arbeiterfrage im Sinne der kirchlichen Soziallehre durch die Forderung nach Arbeitsverträgen und durch eine kooperative Organisation der Großindustrie begegnen zu können. Vor allem dem rastlosen Einsatz des Priesters Lorenz Huber[5453] war es zu verdanken, dass die Idee der Arbeitervereine im süddeutschen Raum überleben konnte. Im Jahr 1891 wurde der „Verband Süddeutscher Katholischer Arbeitervereine" gegründet, dessen Vorsitzender Huber bis 1903 blieb. Für die Arbeiterinnen wurde im Jahr 1906 ein ähnlicher Verband errichtet. Neben der Förderung

---

[5448] Ebd., [2].
[5449] Ebd.
[5450] Vgl. ebd., [2–5].
[5451] Vgl. ebd., [5–12].
[5452] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [3–4], Nr. 10 (BZAR OA 260).
[5453] Huber (1861–1910) gilt als Wegbereiter der katholischen Arbeiterbewegung und war als Pionier der katholischen Presse Verleger und Schriftleiter des Verbandsblattes „Der Arbeiter" (vgl. Carl Schirmer, Monsignore Lorenz Huber und seine Zeit. Aus dem Leben eines sozialen Priesters und Arbeiterführers, München 1931; vgl. Denk 1980, 57).

des religiösen Lebens ging es in den katholischen Arbeitervereinen um wirtschaftliche und soziale Unterstützung. Die politische Propaganda, die in Bayern den Verbänden ohnehin nicht gestattet war, überließ man der Zentrumspartei.[5454]

β) Kleinere Besprechungspunkte und die Jesuitenfrage

Nach Leitner kamen abschließend noch weitere kleine Punkte zur Sprache, von denen das Protokoll keine Erwähnung macht. Demnach hätte sich die Konferenz über das Verbot der Entsendung von Alumnen an das Germanicum ausgetauscht. Bei der Diskussion über die negativen Auswirkungen auf das Familienleben durch überlangen Schulunterricht, der manchmal bis 19.30 Uhr andauere, hätte sich Dinkel breit ausgelassen. Über den Stand der Dinge in St. Ottilien und die Examenserleichterungen für die klösterlichen Lehramtskandidatinnen habe man sich ebenfalls ausgetauscht. Auch ein Höflichkeitstelegramm an den Prinzregenten sei abgesandt worden.[5455]

Nach Strötz befindet sich in den im Münchner erzbischöflichen Archiv aufbewahrten Konferenzunterlagen ein undatierter Entwurf für eine Eingabe an den Prinzregenten wegen der Wiederzulassung der Jesuiten, in der die Bitte ausgesprochen wird, dass die „bayerischen Mitglieder des Bundesrats angewiesen werden möchten, für die Aufhebung eines Gesetzes einzutreten, welches mit dem Gerechtigkeitssinn des deutschen Volkes und den berechtigten Interessen der katholischen Unterthanen Euerer Königlichen Hoheit in unversöhnlichem Widerspruch steht."[5456] Auch wenn nicht sicher ist, ob dieser Entwurf tatsächlich an Luitpold eingereicht wurde, bemühte sich 1894 das Ministerium Crailsheim jedenfalls erfolgreich im Bundesrat um die Wiederzulassung der Redemptoristen.[5457]

γ) Der Abschluss der Konferenz am 10. April 1893

Nachdem am Abend des 9. April 1893 die Konferenzteilnehmer mit den Professoren des Freisinger Lyzeums in familiärer Runde zusammensaßen, endete am nächsten Morgen die Bischofskonferenz.[5458] Um 8 Uhr feierte Thoma im Beisein der übrigen Oberhirten eine Pontifikalmesse im Freisinger Dom mit feierlichen Te Deum.[5459]

Während Ehrler um 10 Uhr nach Speyer aufbrach und Senestréy, Dinkel und Leonrod nach dem Mittagessen abreisten, blieb Rampf noch bei Thoma, um den Druck des Protokolls abzuwarten.[5460]

[5454] Zu den katholischen Arbeitervereinen siehe: Denk 1980; zu den bayerischen Arbeitervereinen siehe: Michael Gasteiger / Anton Pronadl, Die Kirche und der Arbeiterstand, in: Michael Buchberger (Hg.), Eineinhalb Jahrtausend kirchliche Kulturarbeit in Bayern, München 1950, 187–208; Nesner 1987, 255–258; Greipl 1991, 314–321.

[5455] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [3–4] (BZAR OA 259).

[5456] Entwurf einer Eingabe an den Prinzregenten zur Aufhebung des Jesuitengesetzes o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 45; zitiert nach: Strötz 2004, 985–986, Anm. 87).

[5457] Vgl. Weiß 1983, 364–403; vgl. Strötz 2004, 986, Anm. 87.

[5458] Vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [4] (BZAR OA 259).

[5459] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [4] (BZAR OA 260); vgl. Nota von Leitner über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1893, [4–5] (BZAR OA 259).

[5460] Vgl. ebd., [5].

5. Die Umsetzung der Konferenzbeschlüsse von 1893

a) Die Eingabe an den Heiligen Stuhl zur Exkommunikation der „coram ministro acatholico" getrauten Katholiken

Gleich nach Konferenzende reiste Leonrod zu seinem Ad-limina-Besuch nach Rom und brachte den Beschluss der Bischofskonferenz zur Mischehenfrage vor. Der Heilige Stuhl sah keine Schwierigkeiten in der von der Konferenz vereinbarten Regelung, so dass Leonrod in seiner Ansicht bestätigt wurde, Rom habe in der Behandlung der Exkommunikation der „coram ministro acatholico" getrauten Katholiken keine Neuerung einführen wollen. Deshalb wurde Leonrod von der in Freising beschlossenen Eingabe an den Papst von „kompetentesten Stellen absolut abgeraten, da die bayerischen Bistümer die Fakultäten für eine Rekonziliation im forum internum" ohne vorausgehende öffentliche Wiederversöhnung mit der Kirche bereits besäßen.[5461] Trotzdem bestand Thoma auf der in Freising beschlossenen Bitte um die Erteilung der Fakultäten, die der noch in Rom weilende Eichstätter Bischof dann am 29. April 1893 erarbeitete.[5462]

Während er die anderen Bischöfe nach seiner Rückkehr informierte, benachrichtigte Leonrod am 30. April 1983 Kardinal Kopp, der sich daraufhin ebenfalls mit einem Gesuch an die Pönitentiarie wandte.[5463] Der von Leonrod überbrachten Eingabe[5464] der bayerischen Bischöfe wurde dann am 27. Juni 1893 durch eine kurze Antwort der Pönitentiarie stattgegeben,[5465] womit die bisherige Praxis bestätigt wurde und die Bischöfe den Beichtvätern auch weiterhin diese Fakultät subdelegieren konnten.

b) Die Adresse an den Prinzregenten zur verpflichtenden Zivilehe

Nach seiner Rückkehr aus Rom im Mai 1893 machte sich Leonrod sogleich an die Erarbeitung der Adresse der bayerischen Bischöfe an den Prinzregenten, die sich bis September 1894 hinziehen sollte.[5466] Leonrod konnte sich dabei auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem Zentrumspolitiker Friedrich Balduin Freiherr von Gagern[5467] stützen, der der Vorbereitungskommission zum BGB angehörte und in

---

[5461] Brief von Leonrod an Thoma vom 28. April 1893 (EAM EB Kasten 5, Nr. 45; zitiert nach: Strötz 2004, 986, Anm. 91).

[5462] Vgl. ebd.; vgl. Strötz 2004, 986, Anm. 91 und 988, Anm. 103.

[5463] Vgl. Brief von Kopp an Leonrod vom 5. Juli 1893 (DAEI BA Zivilehe); vgl. Strötz 2004, 988, Anm. 103.

[5464] Vgl. Eingabe der bayerischen Bischöfe an Leo XIII. (Druckexemplar in: DAEI BA Excommunication-Referat; EAM EB Kasten 5, Nr. 45; Abdruck in: PBEi 40 (1893), 81); vgl. Strötz 2004, 988 und 988, Anm. 103.

[5465] Vgl. Antwort der Pönitentiarie an die einzelnen bayerischen Bischöfe (Abdruck in: PBEi 40 (1893), 81); vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 3. Juli 1893 (DAEI BA Zivilehe); vgl. Strötz 2004, 988, Anm. 104.

[5466] Zu Leonrods Arbeiten siehe: DAEI BA Bürgerliches Gesetzbuch I–II; vgl. Strötz 2004, 988 und 988, Anm. 105.

[5467] Gagern (1842–1910) war konservativ-aristokratischer Zentrumspolitiker, von 1881 bis 1893 Reichstagsmitglied für den Wahlkreis Kronach und von 1884 bis 1893 Mitglied des Landtags (vgl. Hartmannsgruber 1986, 408, 416; vgl. Strötz 2004, 988, Anm. 106).

engem Kontakt zu dem Zentrumsmitglied Peter Spahn[5468] stand, dem Vorsitzenden der Reichstagskommission für das neue Gesetzbuch.[5469] Während Hollweck Gutachten für Leonrod ausarbeitete,[5470] versorgte Gagern den Eichstätter Bischof mit Informationen und reichte seine eigenen Anträge nach Rücksprache mit Leonrod bei der Reichstagskommission ein. Durch Gagern erfuhr Leonrod auch, dass die Bischöfe Preußens eine Adresse wegen des BGB an den Reichskanzler planten,[5471] wobei Thoma aber erst am 8. November 1893 durch Krementz die Zusage zur Übersendung des Entwurfs der Eingabe erhielt.[5472]

Am 30. Oktober 1893 legte Leonrod dem Konferenzvorsitzenden einen ersten „Entwurf zu einer Adresse an Seine Kgl. Hoheit den Prinz-Regenten die obligatorische Civilehe betreffend" vor.[5473] Da Leonrod keine Kenntnis vom Entwurf der preußischen Adresse erlangen konnte, entschloss er sich, seine Adresse in Einklang mit den Optionen der katholischen Kommissionsmitglieder an den Prinzregenten zu richten.[5474] In seinem Entwurf ging Leonrod von der Adresse des bayerischen Episkopats von 1875 gegen die Einführung der Zivilehe aus, in der bereits auf die Widersprüche zum Konkordat und Kirchenrecht verwiesen wurde. Da durch die geplante Festschreibung der Zivilehe im BGB ein schroffer Gegensatz zu den religiösen Überzeugungen der katholischen Bürger entstehen würde, sollte die bayerische Staatsregierung im Bundesrat die geeigneten Schritte unternehmen, um die bisherige verpflichtende Zivilehe in eine freiwillige umzuwandeln und eventuell die Aufnahme des Zivilehegesetzes oder zumindest die Bestimmungen über Eingehung und Auflösung der Ehe in das BGB zu verhindern.[5475]

Nachdem Thoma Anstoß an dem ausführlich dargelegten Widerspruch zwischen staatlicher und kirchlicher Eheauffassung nahm, legte Leonrod einen erheblich veränderten zweiten „Entwurf zu einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Prinzregenten, das neue bürgerliche Gesetzbuch betr."[5476] vor. Gemäß dem Auftrag der Freisinger Bischofskonferenz von 1893 fügte Leonrod einen von ihm am 21. Februar 1894 verfassten „Bericht über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland nach der

---

[5468] Spahn (1846–1925) war bürgerlich-konservativer Zentrumspolitiker und Jurist, von 1882 bis 1908 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und von 1884 bis 1917 Mitglied des Reichstags (vgl. Strötz 2004, 989, Anm. 107).

[5469] Vgl. Strötz 2004, 988–989.

[5470] Vgl. ebd., 984, Anm. 77 und 989, Anm. 110.

[5471] Siehe Gagerns Briefe an Leonrod (DAEI BA Bürgerliches Gesetzbuch I); vgl. Strötz 2004, 989 und 989, Anm. 108.

[5472] Vgl. Telegramm von Thoma an Leonrod vom 8. November 1893 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 989, Anm. 113.

[5473] Erster Entwurf von Leonrod zur Zivilehegesetzgebung vom 30. Oktober 1893 (Entwurf in: DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 989 und 989, Anm. 111.

[5474] Vgl. Strötz 2004, 989–990 und 989, Anm. 112.

[5475] Vgl. Erster Entwurf von Leonrod zur Zivilehegesetzgebung vom 30. Oktober 1893 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 990 und 990, Anm. 116.

[5476] Zweiter Entwurf von Leonrod zur Zivilehegesetzgebung vom 28. Februar 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894). Die Datierung ergibt sich nach Strötz aus den Begleitbriefen (vgl. Begleitbrief von Leonrod an Thoma vom 28. Februar 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32)); vgl. Strötz 2004, 990, Anm. 117.

zweiten Lesung desselben“[5477] hinzu und versandte beide Dokumente an alle bayerischen Oberhirten zur Begutachtung. Leonrod beschränkte sich aus Zeitgründen wiederum auf die Zivilehegesetzgebung, die die Kommission gerade durchberaten hatte, stellte aber in Aussicht, später auch Anträge über die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Kirche, die Amortisationsgesetze und die Testamente „ad pias causas“ auszuarbeiten.[5478] Die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts sei zwar grundsätzlich zu begrüßen, müsse aber angesichts des seit Jahrzehnten herrschenden antikirchlichen Geistes in den juristischen Kreisen unbedingt mehr Rücksicht auf die Interessen der Kirche und der Religion nehmen.[5479] Da die Kommission die Versuche der katholischen Mitglieder nach einer mit den Dogmen und dem Kirchenrecht einigermaßen in Einklang zu bringenden Zivilehegesetzgebung abgewiesen habe, könne nur noch über das Eingreifen der Regierungen eine verträglichere Fassung erreicht werden.[5480] Die Mehrheit der Kommission beabsichtige eine strikte Trennung von Kirche und Staat, um auf diesem Weg den deutschen Katholiken das protestantische Eherecht aufzuzwingen. Nach dem Scheitern der Bemühungen der katholischen Kommissionsmitglieder müssten nun die Bischöfe alles tun, um eine Festschreibung der obligatorischen Zivilehe im Zivilrecht zu verhindern.[5481] Während die preußischen Bischöfe eine Eingabe an den Reichskanzler planen würden, die sich wohl wesentlich von der bayerischen unterscheiden dürfte, sollte der Episkopat in Bayern seine Vorstellung an den Prinzregenten bis spätestens 1. Oktober 1894 gerichtet haben.[5482] In seinem Entwurf betonte Leonrod die Aufmerksamkeit, die dem geplanten Gesetzbuch von oberhirtlicher Seite her zugewendet werden müsse, da sich insbesondere im Familienrecht viele Bestimmungen befinden würden, die die Fundamente der Gesellschaft berühren und ohne Rücksicht auf den christlichen Glauben und die Kirche zustande gekommen seien, vor allem die 1875 eingeführte obligatorische Zivilehe, die ohne Bezug auf die von Gott gegebene Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bereits viel Unheil und Verwirrung hervorgebracht, Katholiken in Gewissensbisse gestürzt und das gesellschaftliche Leben gelockert habe. Da eine Aufnahme der Zivilehegesetzgebung in das BGB auf eine Trennung von Kirche und Staat in diesem Bereich abziele, liege ein Widerspruch zur bayerischen Verfassung und zum Konkordat vor, nach denen die katholische Kirche mit ihrer Konstitution und ihren Rechten grundsätzlich anerkannt werde. Deshalb sei der bayerische Episkopat verpflichtet, den Prinzregenten zu bitten, die Bischöfe in allen die Religion und die Kirche betreffenden

---

[5477] Bericht von Leonrod zum BGB vom 21. Februar 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 990 und 990, Anm. 118.

[5478] Vgl. Bericht von Leonrod zum BGB vom 21. Februar 1894, [4] (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 990, Anm. 119.

[5479] Vgl. Bericht von Leonrod zum BGB vom 21. Februar 1894, [2–3] (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 990–991 und 991, Anm. 120–121.

[5480] Vgl. Bericht von Leonrod zum BGB vom 21. Februar 1894, [5] (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 991 und 991, Anm. 122. Zu den Gutachten, die die Oberhirten von Köln, Münster, Trier und Fulda für die katholischen Kommissionsmitglieder ausarbeiten ließen, siehe: Strötz 2004, 991 und 991, Anm. 123–127.

[5481] Vgl. Bericht von Leonrod zum BGB vom 21. Februar 1894, [8–9] (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 991–992 und 992, Anm. 128–129.

[5482] Vgl. Bericht von Leonrod zum BGB vom 21. Februar 1894, [11] (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 992 und 992, Anm. 130.

Angelegenheiten des geplanten Gesetzbuchs zu unterrichten und zu hören. Die Staatsregierung werde von den Bischöfen beauftragt und bevollmächtigt, im Bundesrat und bei sonstigen Verhandlungen Bestimmungen fernzuhalten, die Religion und Kirche und damit auch Staat und Gesellschaft schädigen könnten.[5483]
Während Thoma am 4. März 1894 Leonrods Entwurf und Bericht zustimmte und sich für eine baldige Adresse an den Prinzregenten aussprach,[5484] fand Senestréy in seinem am gleichen Tag abgefassten Votum den Entwurf Leonrods für nicht ausreichend und forderte als neue Zielrichtung ein Festhalten der Bischöfe am Konkordat und eine Aufstellung aller kirchlich bedeutsamen Punkte des geplanten BGB im Blick auf deren konkordatsrelevante Bestimmungen.[5485] Gegenüber Thoma versuchte Leonrod am 4. April 1894 mit seinen „Unmaßgebliche[n] Bemerkungen zu dem Votum des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg vom 4. März 1894" die Einwände Senestréys zu entkräften. Da eine Vorstellung der Bischöfe gegen das am 6. Februar 1875 eingeführte Zivilehegesetz wegen Konkordatsbruchs bereits erfolgt und unbeantwortet geblieben sei, mache eine erneute Klage keinen Sinn, da die Regierung sich jetzt auf die Priorität der Reichsgesetze vor dem Landesrecht berufen könne, so dass man den Prinzregenten allenfalls bitten könne, sich dafür einzusetzen, diesen Konkordatsbruch nicht in das BGB aufzunehmen. Eine Zusammenstellung aller die Kirche berührenden Punkte hielt Leonrod ebenfalls für unmöglich, da bei den meisten eine Verletzung des Konkordats nur schwer nachgewiesen werden könne.[5486] Wie aus einem Brief an Leonrod hervorgeht, hatte sich Thoma bereits am 17. März 1894 der Auffassung des Eichstätter Bischofs gegen Senestréy angeschlossen.[5487] Auch als Senestréy am 13. April und am 28. April 1894 zwei weitere eigene Entwürfe vorlegte, vermochten sie bei Thoma und Leonrod abermals keine Zustimmung zu finden.[5488] Ehrler, Stein und Rampf erklärten

---

[5483] Vgl. Zweiter Entwurf von Leonrod zur Zivilehegesetzgebung vom 28. Februar 1894, [2–3, 5–6] (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 992–993 und 992–993, Anm. 131–135.

[5484] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 4. März 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894). Rampf hatte versucht, Thoma die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Adresse an den Prinzregenten auszureden (vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 2. April 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894)); vgl. Strötz 2004, 993 und 993–994, Anm. 136, 139.

[5485] Vgl. Votum von Senestréy an Leonrod vom 4. März 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894). Strötz weist darauf hin, dass Senestréy mit 1893 auf seinem Votum versehentlich die falsche Jahreszahl angegeben hatte. Die Datierung auf das Jahr 1894 ergibt sich aber eindeutig aus den Antwortschreiben Thomas und Leonrods, die sich auf den 4. März 1894 beziehen. Siehe dazu: Strötz 2004, 993 und 993, Anm. 137.

[5486] Vgl. Bemerkungen von Leonrod zum Votum Senestréys an Thoma vom 4. April 1894 (Abschrift in: DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 994–995 und 995, Anm. 144.

[5487] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 17. März 1894 (Abschrift in: DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894). Leonrod hatte seine Bemerkungen über Senestréys Votum an Thoma zur Verteilung an die anderen Oberhirten zugesandt (vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 26. März 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32)); vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 11. April 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 995 und 995, Anm. 145–146.

[5488] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 19. April 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32); vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 30. April 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Bemerkungen von Leonrod zum Votum Senestréys an Thoma vom

sich mit dem Plan einer Vorstellung an den Prinzregenten und mit dem von Leonrod entworfenen Konzept für vollkommen einverstanden.[5489] Dafür erhob der staatsloyale Dinkel am 24. März 1894 erhebliche Bedenken gegen die geplante Adresse und plädierte dafür, mit der Angelegenheit noch abzuwarten.[5490] Am gleichen Tag verfasste Schork seine Anschauungen über die von Leonrod vorgeschlagene Adresse, in der er sich ebenfalls für ein Abwarten aussprach und darauf hinwies, dass die geplante Eingabe den Prinzregenten in ein schiefes Licht bringe, weil sie ihn zwinge, entweder im Reichstag eine sichere Niederlage einzustecken oder den Bischöfen und dem katholischen Volk entgegen zu sein.[5491]

Inzwischen war durch ein Schreiben des Kölner Metropoliten an Thoma vom 12. März 1894 die neue Situation eingetreten, dass Krementz die Anträge des bayerischen Episkopats wünschte, um sie so bald wie möglich mit der Eingabe der preußischen Bischöfe abzustimmen.[5492] Am 17. März 1894 bat Thoma den Eichstätter Bischof um eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag.[5493] Am 25. März 1894 teilte Thoma Leonrod seinen Entschluss mit, den Eichstätter Entwurf nach Köln zu senden, bestand aber auf einer eigenen Adresse des bayerischen Episkopats an den Prinzregenten ohne Rücksicht auf die preußische Eingabe, was auch im Sinn Leonrods war.[5494] Am 27. März 1894 antwortete Leonrod mit „Adnotationes zu dem beiliegenden Schreiben Sr. Eminenz des Herrn Cardinals von Cöln vom 12. März 1894" und zeigte sich erfreut, dass der preußische Episkopat seine Eingabe an den Reichskanzler an das Vorgehen der bayerischen Bischöfe anzuschließen wünsche und „durch gegenseitige Mittheilungen eine Gemeinschaftlichkeit der Action erzielt wird, sofern auf beiden Seiten auch genügendes Spatium für freies u. selbständiges Vorgehen verbleibt."[5495]

Dem Wunsch des Konferenzvorsitzenden entsprechend, versuchte der Eichstätter Bischof, die verschiedenen Wünsche der bayerischen Bischöfe zu einem konsensfähigen Entwurf zu vereinen und übersandte Thoma am 10. Juni 1894 seinen neuen Entwurf, der nach Einschätzung des Verfassers wegen der Erwähnung des Konkordats in der Schlussbitte auch die Zustimmung Senestréys erhalten dürfte.[5496] Leonrod erfuhr tatkräftige

---

4. April 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Stellungnahme von Leonrod an Senestréy vom 1. Mai 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 993 und 993, Anm. 137–138.

[5489] Vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 6. März 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32); vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 11. März 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 2. April 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 994 und 994, Anm. 139.

[5490] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 24. März 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32); vgl. Strötz 2004, 994 und 994, Anm. 140, 143.

[5491] Vgl. Brief von Schork an Leonrod vom 24. März 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32); vgl. Strötz 2004, 994 und 994, Anm. 140–143.

[5492] Vgl. Brief von Krementz an Thoma vom 12. März 1894 (Abschrift in: DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 995 und 995, Anm. 147.

[5493] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 17. März 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 995 und 995, Anm. 148.

[5494] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 25. März 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 995 und 995, Anm. 149–150.

[5495] Brief von Leonrod an Thoma vom 27. März 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894; zitiert nach: Strötz 2004, 995, Anm. 148).

[5496] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 10. Juni 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32); vgl. Strötz 2004, 995–996 und 996, Anm. 152.

Unterstützung durch Thoma, der das von Leonrod überarbeitete Konzept den Amtsbrüdern mit einer ultimativen Aufforderung zur Unterzeichnung zusenden wollte, um die Angelegenheit zu beschleunigen.[5497] Nach der Einarbeitung einiger von Rampf vorgebrachter Änderungsvorschläge[5498] konnte die endgültige Fassung der Adresse[5499] am 24. September 1894 eingereicht werden.[5500] In der entscheidenden Schlussbitte dieser nicht publizierten Eingabe an den Prinzregenten lautete es nun, „es möge die K. Bayr. Staats-Regierung bei dem Bundes-Rathe die geeigneten Schritte thun, auf daß die bisherige obligatorische Ehe in eine facultative umgewandelt werde, eventuell daß die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die ‚Eingehung u. Auflösung der Ehe' in dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuche keine Aufnahme finden mögen. In Betreff der übrigen Punkte dieses Gesetzbuchs, welche die Interessen der Religion berühren, glauben es sich die treuergebenst Unterzeichneten vorbehalten zu müssen, ihre allerunterthänigsten Vorstellungen nach Gestaltung der definitiven Vorlage des Gesetzbuchs seiner Zeit Euerer Königlichen Hoheit zu unterbreiten, fügen aber in dieser Beziehung die allerehrfurchtsvollste Bitte an, die Vertreter der K. B. Staats-Regierung möchten beauftragt werden, sowohl im Bundesrathe als auch sonst bei den Verhandlungen über das Gesetzbuch allen Einfluß aufzubieten, auf daß alle Bestimmungen ferne gehalten werden, welche mit dem Allerhöchst garantierten Vertrage des bayerischen Concordates in Widerspruch stehen, oder überhaupt eine Schädigung der Religion und der Kirche, und in Folge des Staates und der Gesellschaft befürchten lassen."[5501]

Ebenso wie die am 9. Februar 1895 von den preußischen Bischöfen dem Reichskanzler übergebene Adresse[5502] blieb auch die Eingabe des bayerischen Episkopats wegen der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat ohne Wirkung, auch wenn es zu zaghaften Ansätzen der bayerischen Vertretung im Bundesrat zu einer Verbesserung der Zivilehegesetzgebung im Sinne der Kirche gekommen war.[5503]

[5497] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 26. Juni 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 995–996 und 996, Anm. 151.

[5498] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 21. Juni 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 33). Auf Wunsch Rampfs verwandte Leonrod statt „schädigen" die Formulierung „eine Schädigung befürchten lassen", da man nicht sagen könne, „die Regierung möge die Kirche und die Religion nicht schädigen". Auch der § 82 des Familienrechts sollte nach Leonrod nicht erwähnt werden, da die Bischöfe die Aufnahme der Zivilehe in das BGB prinzipiell vermieden wissen wollten (Brief von Leonrod an Thoma vom 10. Juni 1894 (EAM EB Kasten 1, Nr. 32; zitiert nach: Strötz 2004, 996, Anm. 152)). Siehe dazu: Strötz 2004, 996 und 996, Anm. 152–153.

[5499] Vgl. Endgültige Adresse des bayerischen Episkopats an Luitpold wegen der Zivilehe vom 24. September 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 996, Anm. 154.

[5500] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 28. Juni 1896 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 996 und 996, Anm. 155.

[5501] Endgültige Adresse des bayerischen Episkopats an Luitpold wegen der Zivilehe vom 24. September 1894 (DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894; zitiert nach: Strötz 2004, 996, Anm. 154).

[5502] Vgl. Eingabe des preußischen Episkopats an Reichskanzler Hohenlohe-Schillingsfürst vom 9. Februar 1895 (Gatz-Akten II, 338–348 (Nr. 680)); vgl. Strötz 2004, 989, Anm. 109.

[5503] Die bayerische Vertretung brachte im Bundesrat beispielsweise den Vorschlag ein, folgenden Zusatz zum § 1317 des BGB aufzunehmen: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, dem vor der Ehe die nach den kirchlichen Vorschriften erforderliche Trauung von dem anderen Theile zugesichert worden ist, wenn die Trauung von diesem verweigert wird oder aus einem anderen Grunde nicht zu

Zwei Jahre später erfolgte am 12. Juli 1896 die Antwort des Prinzregenten, der die Forderungen der Bischöfe gänzlich zurückweisen musste. In der Begründung zur Ablehnung hieß es, die Ehe sei ein Gegenstand der staatlichen Rechtsordnung und die Eingehung und Auflösung der Ehe bedürfe einer staatlichen Regelung. Da das BGB ausdrücklich bestimme, dass damit die kirchlichen Verpflichtungen bei der Ehe nicht berührt werden, könne man von einer Beunruhigung der Gewissen nicht reden. Zudem stelle die neue Reichsgesetzgebung gerade auf dem Gebiet des Scheidungswesens gegenüber den bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften eine wesentliche Verbesserung des Rechtszustands dar. Schließlich habe die bayerische Regierung während der ganzen Verhandlungen hindurch den Grundsatz vertreten, das BGB müsse auf den sittlichen Anschauungen des Christentums aufbauen. Die Antwort des Prinzregenten endete mit dem recht allgemein gehaltenen Hinweis, die Regierung werde auch weiterhin die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche im Auge behalten.[5504] Auch wenn diese Haltung der Regierung nicht überraschend kam, sollte die Frage nach der Zivilehe auch weiterhin die Konferenzen und Verhandlungen des bayerischen Episkopats beschäftigen.[5505]

verlangen ist" (zitiert nach: Strötz 2004, 996, Anm. 156). Dieser bayerische Antrag wurde im Bundesrat abgelehnt, weshalb er dem Reichstag nicht mehr vorgelegt wurde (vgl. Strötz 2004, 996, Anm. 156).

[5504] Vgl. Antwort von Luitpold an Thoma vom 12. Juli 1896 (EAM EB Kasten 1, Nr. 33; am 28. Juli 1896 abgesandte Abschrift in: DAEI BA Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894); vgl. Strötz 2004, 996–997 und 997, Anm. 157–162.

[5505] Vgl. Strötz 2004, 998.

II. DIE ZWÖLFTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1896

1. Die Vorbereitungen zur Freisinger Bischofskonferenz 1896

Obwohl nach dem ersten Beschluss der Freisinger Konferenz 1893 ein dreijähriger Turnus für die Versammlungen des bayerischen Episkopats beschlossen wurde und das neue Jahr 1896 bereits begonnen hatte, konnte man bei Thoma noch keine erkennbaren Schritte zur Vorbereitung der anstehenden Konferenz ausmachen. Deshalb wandte sich Leonrod am 3. Februar 1896 an Thoma: *Die Zeit der uns angesetzten Bischofs-Conferenz rückt immer näher heran. Ich erlaube mir daher den Gegenstand, der bes. Besprechung unterzogen werden dürfte, nämlich das bürgerl. Gesetzbuch und speziell die Civilgesetzgebung, mit einigen Noten anzudeuten.*[5506] Leonrod machte Thoma darauf aufmerksam, dass sich die Beratungen über das BGB und besonders über die Zivilehegesetzgebung erledigt hätten, weil der Gesamtentwurf des neuen Gesetzbuchs bereits dem Reichstag zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.[5507] Sowohl die günstigere, von der bayerischen Staatsregierung beantragte Fassung der Zivilehegesetzgebung als auch die Wahrung der privilegischen Testamentsform „ad pias causas" sowie die Abschaffung der veralteten Amortisationsgesetze für Klöster und geistliche Gemeinschaften seien nun in die Hände des Reichstags und der dortigen Zentrumsfraktion gelegt. Da Leonrods Berliner Informant und Reichstagsabgeordneter Domdekan Magnus Anton Reindl[5508] ernstlich erkrankt war, von Gagern zwar der Kommission für die zweite Lesung des Gesetzbuchs, aber nicht mehr dem Reichstag angehörte, und der Abgeordnete Franz Xaver Schädler bei der Wahl der Zentrumskommission für die Zivilehegesetzgebung übergangen wurde, war es dem Eichstätter Bischof unklar, wie man zu Konferenzbeginn nach Ostern 1896 über den Stand der Frage ein Urteil fällen könnte.[5509]

Nachdem der offenbar unvorbereitete Thoma am 5. Februar 1896 telegraphisch um Aufschub bat,[5510] antwortete der Münchner Erzbischof am 10. Februar 1896 in Form einer Einladung zur Freisinger Bischofskonferenz.[5511] Mit Rücksicht auf die Osterferien sollte die Konferenz im Freisinger Klerikalseminar wiederum zwischen dem ersten und zweiten Sonntag nach Ostern stattfinden, also in der Zeit zwischen dem 13. und 18. April 1896. Da die Konferenz zwei bis drei Tage beanspruchen dürfte, schlug Thoma den Montagabend des 13. April 1896 als Ankunftstermin vor. Wie bereits 1893 sollten auch diesmal nur die Oberhirten an den Konferenzsitzungen teilnehmen. Thoma kündigte an, dass er nicht selbst die Referate anzuweisen gedenkt, sondern die Bischöfe bitten möchte, sich für die Bearbeitung eines Themas zu entscheiden.[5512]

[5506] Brief von Leonrod an Thoma vom 3. Februar 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46; Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896).

[5507] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 3. Februar 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5508] Reindl (1832–1896) empfing 1856 in Augsburg die Priesterweihe, war ab 1882 Stadtpfarrer und Dekan in Günzburg, Distriktschulinspektor, bischöflicher Schuldekan, Inspektor und Katechet klösterlicher Institute, ab 1892 Eichstätter Domkapitular und Dompfarrer sowie ab 1894 Domdekan (vgl. Strötz 2004, 382).

[5509] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 3. Februar 1896, [1–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5510] Vgl. Telegramm von Thoma an Leonrod vom 5. Februar 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896); vgl. Strötz 2004, 999 und 999, Anm. 3.

[5511] Vgl. Rundbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896 (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896).

[5512] Vgl. ebd., [1–2].

So versandte Thoma unter dem gleichen Datum ein Zirkularschreiben mit Beratungsthesen und bat seine Amtsbrüder, sich eine Traktandenliste zurückzubehalten und auf dem mit roter Tinte geschriebenen Exemplar das gewählte Referat zu bezeichnen und an den nächsten Bischof weiterzusenden.[5513]

Als Erster erklärte sich Schork mit den Konferenzplanungen einverstanden und kündigte für Nachmittag oder Abend des 13. April 1896 seine Ankunft in Freising an. Um den anderen Amtskollegen nicht vorzugreifen, legte sich Schork nicht auf ein bestimmtes Thema fest, sondern erklärte sich bereit, entweder die erste, zweite oder die fünfte These zu bearbeiten.[5514] Die erste These thematisierte die überlange Feriendauer der Lyzealstudenten von August bis Oktober und machte den Vorschlag, ob nicht in allen bayerischen Diözesen einheitlich ein vierjähriger Studienkurs eingeführt werden sollte. Die zweite These sollte die Aufmerksamkeit der Bischöfe auf die kirchlichen Gesellenvereine lenken, die von innerkatholischen Gegnern zu einem Aufgehen in den katholischen Arbeitervereinen aufgefordert wurden. Ein weiteres Problemfeld eröffnete sich für die katholischen Arbeitervereine, die bei Wahlen, Gesetzesvorschlägen und vielen anderen Gelegenheiten in politische Agitationen hineingezogen wurden. Schließlich sollte die Stellung der Bischöfe zu den Priestervereinen erörtert werden, die ohne Wissen und Genehmigung des zuständigen Ordinarius entstehen, wie es beispielsweise beim eucharistischen Kongress der Fall sei.[5515] Die fünfte These befasste sich erstmals seit der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 wieder mit der Beschwerung des katholischen Gewissens beim Wechsel des Glaubensbekenntnisses, da § 6 des Religionsedikts diesen Wechsel nur den Volljährigen zugesteht, obwohl § 5 die Wahl des Glaubensbekenntnisses jedem Staatsbewohner seiner eigenen freien Überzeugung überlässt. Erschwerend komme hinzu, dass § 10 des Religionsedikts die persönliche Erklärung des Konvertiten gegenüber den Geistlichen sowohl der bisherigen als auch der künftigen Glaubensgemeinschaft vorschreibt. Da eine Verfassungsänderung derzeit nicht möglich sei, stellte sich die Frage, ob man nicht ein gleichwertiges Verfahren unter den bayerischen Ordinariaten vereinbaren sollte.[5516]

Am 13. Februar 1896 erhielt Senestréy das Zirkular und erteilte der ins Auge gefassten Zeit und dem Ort der Konferenz seine Zustimmung. Allerdings war Senestréy nicht bereit, ein Referat zu übernehmen, allenfalls ein Korreferat, sofern es gewünscht wird.[5517] Bei dem von Senestréy in Aussicht gestellten Korreferat handelte es sich nicht nur einfach um ein ergänzendes Koreferat, sondern um eine korrigierende und konfrontierende Stellungnahme, so wie alle auf den Konferenzen gehaltenen Zweitreferate den Charakter korrektiver Referate hatten.

Als Leonrod am nächsten Tag das Zirkular erhielt, erklärte er sich ebenfalls mit den Planungen für einverstanden und schrieb sich für die Übernahme des vierten Referats ein,[5518] in dem es um die Frage ging: *Sollen Katholiken, welche sich mit der bloßen Zivilehe begnügen,*

[5513] Vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5514] Vgl. ebd., [2].

[5515] Vgl. Konferenzthesen von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [1] (BZAR OA 260).

[5516] Vgl. ebd., [2].

[5517] Vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5518] Vgl. ebd.

oder solche, welche sich mit einer civiliter vom Bande getrennten Person civiliter verehelichen, öffentlich exkommuniziert werden?[5519] Die Übernahme dieser These durch Leonrod war zu erwarten gewesen, da der Eichstätter Bischof diesen Punkt bereits für die Konferenz von 1893 vorbereitet hatte.[5520] Da es Leonrod um ein einheitliches Vorgehen der bayerischen Diözesen in dieser Frage gegangen war und Thoma offenbar keine Erfolgsaussichten dafür sah, war das Thema für die Konferenz von 1893 nicht mehr auf die Thesenliste gekommen, was der Konferenvorsitzende nunmehr nachholte. Einen weiteren Beratungspunkt sah der Eichstätter Bischof in der Feiertagsfrage. Obwohl Leonrod bereits am 11. Februar 1895 in einem Brief an Schork die Beratung einer Eingabe an die Staatsregierung über die Feiertagsfrage – also über die Abschaffung kirchlicher Feiertage – angeregt hatte, fand diese Thematik keinen Eingang in die Traktandenliste vom Februar 1896.[5521]

Am 16. Februar 1896 erhielt Ehrler das Zirkular, kündigte für den Abend des 13. April 1896 seine Ankunft an und erklärte sich zur Übernahme des dritten Referats bereit.[5522] Die dritte These stellte die Frage, ob der Ortsbischof ohne Rekurs nach Rom den Austritt eines Mitglieds aus einer religiösen Frauengenossenschaft verfügen oder gewähren kann, wenn diese Gemeinschaft keine vom Heiligen Stuhl approbierte Ordensregel hat.[5523]

Stein erhielt das Zirkular am 17. Februar 1896, gab seine Ankunft am Freisinger Bahnhof für den 13. April 1986 mit 17.44 Uhr an und übernahm das fünfte Referat über den Wechsel des Glaubensbekenntnisses,[5524] das Schork zur Verfügung gestellt hatte.

Am 18. Februar 1986 kündigte Rampf sein Kommen für den 13. April 1896 um 14.08 Uhr am Freisinger Bahnhof an und erklärte sich zur Übernahme des ersten Referats bereit.[5525] Da Rampf ersehen konnte, dass sich auch Schork für diese These interessiert hatte, erklärte der Passauer Oberhirte, sich auch ein anderes Referat zuteilen zu lassen, *z. B. Thesis VI, VII die mehr zur bloßen Besprechung sich zu eignen scheinen.*[5526] Bei der sechsten These ging es um die Frage, was man tun kann, um die klösterlichen Lehramtskandidatinnen für den Elementarunterricht entlasten zu können, die durch die Anforderungen, die bei verschiedenen Prüfungen an sie gestellt werden, offenbar so stark überfordert seien, dass sie teilweise gesundheitliche Schäden davontragen würden. Ähnlich würde es sich auch bei der Zulassung zur Musikprüfung verhalten, bei der der Besuch der königlichen Musikschule in München verpflichtend sei, oder bei der Übernahme von Kinderbewahranstalten, für die der Besuch einer solchen Einrichtung eingefordert werde. In der siebten These ging es um die Frage, ob ein Pfarrer seine Applikationspflicht einem

---

[5519] Konferenzthesen von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (BZAR OA 260).

[5520] Vgl. Referat von Leonrod über die Behandlung einer zweiten Zivilehe vom 16. Februar 1893 (DAEI BA Doppelehe-Referat; DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1893).

[5521] Vgl. Brief von Leonrod an Schork vom 11. Februar 1895 (AEB Rep. 1/2, 180); vgl. Strötz 2004, 999 und 999, Anm. 4.

[5522] Vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5523] Vgl. Konferenzthesen von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [1–2] (BZAR OA 260).

[5524] Vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5525] Vgl. ebd.

[5526] Ebd.

Hilfspriester übertragen könne und dennoch in seiner Privatmesse „pro populo" applizieren müsse.[5527]

Zuletzt erhielt das Zirkular der neue und als staatsloyal geltende Augsburger Bischof Petrus Hötzl,[5528] der nach Dinkels Tod am 8. Oktober 1894 von Prinzregent Luitpold am 7. November 1894 nominiert, am 18. März 1895 von Leo XIII. präkonisiert und am 1. Mai 1895 im Augsburger Dom konsekriert wurde. Hötzl teilte seine Ankunft am 13. April 1896 um 17.44 Uhr mit, stellte eventuell ein Referat über das in seiner Diözese gelegene St. Ottilien in Aussicht und schickte am 21. Februar 1896 das Zirkular an Thoma zurück,[5529] der es am 22. Februar 1896 wieder in Händen hielt.[5530] Das Missionshaus St. Ottilien hatte sich seit seiner Gründung 1887 dahingehend entwickelt, dass Amrhein noch im gleichen Jahr ein Missionsgebiet in Deutsch-Ostafrika übernahm und begann, die zahlreichen Kandidaten in benediktinischer Spiritualität mit dem Fernziel eines Benediktinerklosters auszubilden. Nach Überwindung der üblichen staatlichen Vorbehalte gegen klösterliche Neugründungen konnte am 13. Dezember 1896, dem Fest der hl. Ottilia, das Missionshaus zum benediktinischen Konventualpriorat und schließlich 1902 zur Arbeit erhoben werden.[5531]

Am 12. Februar 1896 drückte Leonrod gegenüber Thoma seine Freude über die *Erwartung der lieben Tage des brüderlichen Zusammenlebens und des feierlichen Zusammenwirkens* aus.[5532] In diesem Brief gab Leonrod hinsichtlich des BGB Entwarnung, da sich nunmehr das Verhältnis dieses Reichsgesetzbuchs zu den Landesgesetzen geklärt hatte: *Das Centrum, dessen Haltung der Civilgesetzgebung gegenüber in Folge irriger Nachrichten in Frage gestellt war, hat Gottlob die richtige Stellung eingenommen u. sich unser Vertrauen wieder erworben.*[5533] Entgegen der *Ansicht einiger Heißsporne*, die durch den Reichsgesetzentwurf die rechtliche Stellung der Kirche in Gefahr wähnten, sah Leonrod im Austausch mit seinem Bruder Leopold und dem in Dietfurt als Pfarrer wirkenden Zentrumsabgeordneten Anton Kohl[5534] den Gesetzentwurf und sogar die Frage über die Testamente *ad pias causas* in einem versöhnlicheren Licht.[5535] Auch die früher ins Auge gefasste Instruktion an den Abgeordneten Franz Xaver Schädler, der nunmehr bei der Wahl der Zentrumskommission für die Zivilehegesetzgebung berücksichtigt wurde, erachtete Leonrod für nicht mehr angezeigt.[5536] Im Blick auf die Amortisationsgesetze gab sich Leonrod allerdings keiner Hoffnung hin:

[5527] Vgl. Konferenzthesen von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2–3] (BZAR OA 260).

[5528] Alois Matthias Hötzl (1836–1902) trat 1856 in den Franziskanerorden ein, bekam den Ordensnamen Petrus, wurde 1860 zum Priester geweiht, las von 1864 bis 1872 an der Ordenshochschule St. Anna in München Kirchengeschichte und Exegese, verteidigte 1870 publizistisch Döllinger, wurde 1891 Provinzial der bayerischen Franziskaner und 1895 Bischof von Augsburg (vgl. Rummel 1983 Hötzl, 316–317).

[5529] Vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5530] Vgl. ebd., [1].

[5531] Vgl. Renner 1991, 746.

[5532] Brief von Leonrod an Thoma vom 12. Februar 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46; Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896).

[5533] Ebd., [2].

[5534] Zu Kohl (1851–1913), der später in Eichstätt Domkapitular wurde, siehe: Schamari 1982 I, 323, Anm. 12.

[5535] Brief von Leonrod an Thoma vom 12. Februar 1896, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5536] Vgl. ebd., [2, 3–4].

Das Amortisationsgesetz wird jedenfalls nur durch Landesgesetzgebung geändert werden können, wozu dermalen wenig Hoffnung ist.[5537]

Im Laufe des März 1896 sandte Thoma an seine Amtsbrüder die acht „Thesen, welche zur Besprechung auf der beabsichtigten Conferenz des Hochwürdigsten Episkopats Bayerns vorgeschlagen werden."[5538] Zur ersten These über die Kalamität der überlangen Lyzealferien von August bis Oktober und die Einführung eines vierjährigen theologischen Studienkurses sollte zuerst Stein referieren. Später wurde das Referat dann an Rampf übertragen, der sich bereits am 18. Februar 1896 zur Bearbeitung dieses Themas bereit erklärt hatte.[5539] Auch Leonrod arbeitete zu diesem Thema Diskussionsgrundlagen aus und ließ sich bei der Frage nach dem vierjährigen theologischen Studienkurs von seinem Regens Georg Koller[5540] beraten.[5541] Während das zweite Referat über das katholische Vereinswesen wunschgemäß Schork übertragen wurde,[5542] erhielt Ehrler das erbetene dritte Referat über die für die Ortsoberhirten relevante Abwicklung des Austritts aus religiösen Frauengenossenschaften, die keine von Rom approbierte Regel haben.[5543] Zur dritten These sammelte Leonrod zusätzlich die enstprechenden Entscheidungen des Heiligen Stuhls und die Behandlung dieser Thematik in der Literatur.[5544] Für das vierte Referat über die Frage nach kirchlichen Zensuren gegenüber nur zivil verheirateten Katholiken bestätigte Thoma die Zuständigkeit des Eichstätter Oberhirten.[5545] Während das fünfte Referat über die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses wunschgemäß Stein zugeteilt wurde,[5546] benannte Thoma für die sechste These über die Prüfungen der klösterlichen Lehramtskandidatinnen und für das siebte Referat über die Frage der Messapplikation für das Volk keinen eigenen Referenten,[5547] obwohl sich Rampf zur

---

[5537] Ebd., [3].

[5538] Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 46; Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896; zitiert nach: Strötz 2004, 1000); vgl. Strötz 2004, 1000, Anm. 6.

[5539] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46); vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5540] Koller (1842–1899) empfing 1867 in Eichstätt die Priesterweihe, war von 1887 bis 1893 Pfarrer von Beilngries, von 1893 bis 1899 in Eichstätt Regens und Rektor des Lyzeums und von 1895 bis 1899 Professor für Katechetik und Pädagogik (vgl. Strötz 2004, 406, 422).

[5541] Vgl. Brief von Koller an Leonrod vom 5. April 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896); vgl. Strötz 2004, 1001, Anm. 8.

[5542] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46); vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5543] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46); vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5544] Vgl. Ad Thes. III ad Votum simplex von Leonrod (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896); vgl. Strötz 2004, 1001, Anm. 8.

[5545] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46); vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5546] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46); vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5547] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

Bearbeitung dieser beiden Themen angeboten hatte. Da der Passauer Bischof aber eingeworfen hatte, diese beiden Punkte könnten auch in Form einer einfachen Besprechung abgehandelt werden,[5548] unterließ Thoma offenbar die Vergabe eines eigens ausgearbeiteten Referats. Die Tatsache, dass die These über die Applikation ohne besondere Bearbeitung blieb, veranlasste den fleißigen Leonrod, ein gut fundiertes Kurzreferat von fünf Halbseiten zum Thema zu verfassen.[5549] Gegenüber dem Zirkular vom 10. Februar 1896 nahm Thoma als achten Tagesordnungspunkt die Frage auf, welche Grundsätze bei der Rebaptization von Konvertiten aufzustellen sind, und teilte die Bearbeitung dem Bamberger Erzbischof zu.[5550]

2. Die bayerische Bischofskonferenz in Freising vom 14. bis zum 16. April 1896

a) Die Eröffnung der Konferenz

An der Freisinger Bischofskonferenz von 1896[5551] nahm erstmals der neue Augsburger Bischof Petrus Hötzl teil. Während sich der erkrankte Bischof Rampf von seinem Generalvikar Alteneder vertreten lassen musste, waren mit Thoma, Senestréy, Hötzl, Schork, Leonrod, Stein und Ehrler alle bayerischen Bischöfe bei der Konferenz anwesend.[5552]

Die Konferenzteilnehmer waren bis zum Montagabend des 13. April 1896 auf dem Freisinger Domberg im erzbischöflichen Klerikalseminar eingetroffen. Das Protokoll hielt eigens fest, dass die Bischofsversammlung aufgrund des am 8. April 1893 in Freising gefassten Beschlusses erfolgt war, alle drei Jahre zu einer Konferenz zusammenzutreten.[5553] Wie bereits bei der Konferenz von 1893 fanden auch 1896 die Beratungen nur im Kreis der Bischöfe und ihrer bevollmächtigten Stellvertreter statt.[5554] Das Protokoll führte der Passauer Generalvikar Alteneder.[5555]

Nachdem am Morgen des 14. April 1896 die Konferenzmitglieder privat zelebriert hatten,[5556] versammelten sie sich um 8 Uhr im Mantellett im Roten Saal und begaben sich

---

[5548] Vgl. Zirkularbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5549] Vgl. Referat von Leonrod über die Applikationspflicht (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896); vgl. Strötz 2004, 1001, Anm. 8.

[5550] Vgl. Thesenliste von Thoma an den bayerischen Episkopat für die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5551] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896 (Druckexemplar in: BZAR OA 260; EAM EB Kasten 5, Nr. 46; ABP OA Episcopalia H 2h; DAEI BA Bischofskonferenz-Protokolle 1893–1929). Zur Konferenz siehe: Bauch 1969, 298; Strötz 2004, 1003–1005.

[5552] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (BZAR OA 260); vgl. Bauer 1997, 92; vgl. Strötz 2004, 1003, Anm. 23.

[5553] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (BZAR OA 260).

[5554] Vgl. Rundbrief von Thoma an den bayerischen Episkopat vom 10. Februar 1896, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896).

[5555] Vgl. Notizen von Alteneder über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5556] Senestréy zelebrierte um 7 Uhr in der Hauskapelle, Schork um 7 Uhr am Maximiliansaltar, Leonrod um 7 Uhr am Lukasaltar, Stein um 6 Uhr am Hochaltar, Dinkel um 7 Uhr am Annaaltar, Ehrler um

unter Vorantritt von Kreuz- und Leuchterträgern in die Hauskapelle des Priesterseminars, wo sie den Hymnus „Veni Creator Spiritus" rezitierten und einer von Thoma gefeierten Pontifikalmesse beiwohnten.[5557]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 14. April 1896

α) Grußadressen und Begrüßungsansprache

Nachdem die Konferenz um 9 Uhr mit einer Ansprache im Roten Saal eröffnet wurde, beschloss die Konferenz die Absendung eines Huldigungstelegramms an den Prinzregenten und die Abfassung einer Adresse an den Papst.[5558]
In dem von Senestréy entworfenen Schreiben an Leo XIII. wurde eingangs an den 1893 beschlossenen Rhythmus zur Abhaltung dreijähriger Bischofskonferenzen und an die beiden päpstlichen Schreiben vom 22. Dezember 1887 und vom 20. April 1893 erinnert. Mit der Freisinger Konferenz kämen die Oberhirten dem Wunsch des Papstes nach brüderlicher Beratung nach, um so die Einheit von Volk und Klerus in den Diözesen zu stärken. Die Adresse rief in Erinnerung, dass die Jesuiten immer noch exiliert sind und ein neues BGB bearbeitet wird, das auch die Ehegesetzgebung berührt.[5559]
In der am 27. April 1896 verfassten Antwort lobte Leo XIII. in allgemein gehaltener Weise die Bemühungen und den Eifer des bayerischen Episkopats, ohne auf besondere Themen einzugehen.[5560]

Nach dem Beschluss der beiden Adressen hielt der Konferenzvorsitzende eine Begrüßungsansprache. Thoma gab seiner Freude über das Zustandekommen der Konferenz Ausdruck und seiner Trauer über den Tod des seit der letzten Konferenz verstorbenen Augsburger Bischofs Dinkel, dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde. Thoma bedauerte auch lebhaft das krankheitsbedingte Fernbleiben des Passauer Bischofs Rampf. Durch ein Telegramm wurde dem erkrankten Oberhirten die Anteilnahme der Mitbrüder kundgegeben und von Rampf sogleich erwidert.[5561]

β) Einführung eines vierten theologischen Kurses und Verkürzung der Herbstferien

Anschließend wurde der erste Tagesordnungspunkt über die Einführung eines vierten theologischen Kurses und die Verkürzung der Herbstferien aufgerufen. Die Konferenz sprach sich dafür aus, angesichts der *Anforderungen der Zeit zur Vermehrung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung der Kandidaten des geistlichen Standes* überall dort einen vierten

---

7 Uhr am Drittordensaltar und Generalvikar Alteneder aus Passau um 6 Uhr am Philomenaaltar (vgl. ebd., [1]).

[5557] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (BZAR OA 260); vgl. Notizen von Alteneder über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5558] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (BZAR OA 260).

[5559] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom 16. April 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896; Entwurf in: BZAR OA 260).

[5560] Vgl. Brief von Leo XIII. an den bayerischen Episkopat vom 27. April 1896 (BZAR OA 260; ABSP BA A-I-4).

[5561] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [1–2] (BZAR OA 260).

theologischen Kurs einzuführen, wo er bisher noch nicht bestehe und sobald dies in den einzelnen Diözesen möglich sei. Die Konferenz erkannte den Wunsch nach Verkürzung der langen Ferienzeit an und beauftragte Thoma, sich beim Kultusministerium für kürzere Herbstferien einzusetzen.[5562]

γ) Die katholischen Gesellen- und Arbeitervereine

Nachdem Schork im zweiten Tagesordnungspunkt über das katholische Vereinswesen referiert hatte, sprachen sich die Teilnehmer gegen eine Vereinigung von Gesellen- und Arbeitervereinen aus und äußerten den Wunsch, *daß ein erfolgreiches Wirken der Vereine beider Kategorien neben einander stattfinde.*[5563]

Nach 1850 waren in Bayern die ersten auf Adolf Kolping[5564] zurückgehenden katholischen Gesellenvereine entstanden. Das bis zum Ersten Weltkrieg nur geringfügig modifizierte Statut von 1855 sah die Pflege des religiösen Gemeinschaftslebens und der Geselligkeit vor, das Angebot von Fortbildungskursen, die Bereitstellung von Gesellenherbergen und die Unterstützung kranker oder bedürftiger Mitglieder, wobei die Behandlung politischer Fragen ausgeschlossen blieb.[5565] Das frühe Auftreten der katholischen Gesellenvereine vermochte einen Teil der katholischen Gesellen und Arbeiter an eine katholische Organisation und deren Ziele zu binden und konnte zunächst ein Abwandern zur sozialistischen Arbeiterbewegung teilweise aufhalten. Auf der anderen Seite blockierten die Gesellenvereine aus eigennützigen Motiven die Entstehung christlicher Arbeitervereine und trugen dadurch vielerorts zum relativ späten Aufkommen und zur langsamen Entwicklung katholischer Arbeiterorganisationen bei, die etwa ab 1890 entstanden waren.[5566] Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die auf der Konferenz diskutierte Problematik der Konkurrenz von Gesellen- und Arbeitervereinen.

Angesichts der Gefahr dieser Vereine, in politische Agitationen hineingezogen zu werden, formulierten die Bischöfe im dritten Beratungspunkt die Erwartung, dass die Mitglieder von Vereinen, die sich als katholisch bezeichnen, *ihrer katholischen Überzeugung nach jeder Richtung Ausdruck geben* [...].[5567]

Nachdem um 12 Uhr die erste Sitzung geschlossen wurde, versammelten sich die Konferenzmitglieder um 12.30 Uhr zum Mittagstisch, um nach der Mittagspause um 15.30 Uhr die Beratungen fortzusetzen, die bis 19 Uhr andauerten.[5568]

[5562] Vgl. ebd., [2], Nr. 1.

[5563] Ebd., [2], Nr. 2.

[5564] Kolping (1813–1865) war zunächst Schuhmacher, wurde dann als Spätberufener 1845 in Köln zum Priester geweiht, war ab 1849 Domvikar und begründete im gleichen Jahr den Gedanken des Gesellenvereins, der sich 1851 Katholischer Gesellenverein nannte. Zu Kolping siehe: Victor Conzemius, Adolf Kolping. Der Gesellenvater aktuell: Damals und heute, Freiburg in der Schweiz/Hamburg 1982.

[5565] Zur deutschen Kolpingsfamilie siehe: Bernhard Ridder, Die Deutsche Kolpingfamilie in ihren Diözesanverbänden, Köln 1960; zur Ausbreitung der Gesellenvereine in Bayern siehe: Karl Michael Böhm, Kirche und Handwerkerjugend (Kolpingsfamilien), in: Michael Buchberger (Hg.), Eineinhalb Jahrtausend kirchliche Kulturarbeit in Bayern, München 1950, 178–186; Nesner 1987, 251–253; Greipl 1991, 313–314.

[5566] Vgl. Denk 1980, 20.

[5567] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [2], Nr. 3 (BZAR OA 260).

[5568] Vgl. Notizen von Alteneder über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 14. April 1896

α) Der Priesterverein der Anbetung des allerheiligsten Sakraments

Nachdem im vierten Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung noch kurz vor Mittag die Beratung über den „Priesterverein der Anbetung des Allerheiligsten" begonnen wurde, setzte die Konferenz am Nachmittag des 14. April 1896 die Diskussion über diesen Gegenstand fort. Die Bischöfe hatten sich noch in der ersten Sitzung dafür ausgesprochen, diesem Priesterverein wohlwollend und fördernd gegenüberzustehen, forderten jedoch, *dass die Diöcesanvorstände vom Bischofe bestätigt werden, dass sie alljährlich berichten, und nichts ohne oberhirtliche Genehmigung unternommen werde.*[5569]

In der zweiten Sitzung beschloss die Konferenz, den Eichstätter Dompropst Pruner nachträglich als Präses des bayerischen Priestervereins der Anbetung zu bestätigen, aber auch zur Verantwortung zu ziehen. Weiterhin wurde vereinbart, die Aussetzung des Allerheiligsten während der Nacht nicht zu gestatten, und anzuordnen, dass die Kirchen zur Nachtzeit geschlossen bleiben müssen. Thoma wurde beauftragt, Pruner die Beschlüsse der Konferenz mitzuteilen.[5570]

In diesem Zusammenhang verwiesen die Konferenzteilnehmer auch auf Pfarrer Johann Künzle,[5571] den Direktor des Anbetungsvereins der Priester, der in Feldkirch den Pelikanverlag leitete und die auflagenstarken religiösen Zeitschriften „Pelikan" und „Eucharistie" sowie die Kindermonatsschrift „St. Michael" redigierte. Die Konferenz beauftragte Thoma, beim Fürstbischof von Brixen anzusuchen, *es wolle der Direktor Künzle in Feldkirch verhalten werden, dass er in den von ihm redigirten Zeitschriften mit grösserer Klugheit verfahre und in der von ihm betriebenen Agitation die oberhirtliche Auktorität gewissenhaft achte.*[5572]

Am 23. April 1896 ging Thoma daran, den Konferenzbeschluss bezüglich der Priestervereinigung der Anbetung des Allerheiligsten auszuführen. Thoma teilte dem Eichstätter Dompropst Pruner mit, dass der bayerische Episkopat der von ihm geleiteten Vereinigung wohlwollend und fördernd gegenübersteht, aber jährliche Berichterstattung fordert und zur Auflage macht, dass ohne oberhirtliche Genehmigung nichts geschehen darf, nächtliche Aussetzungen zu unterlassen sind und die Kirchen zur Nachtzeit geschlossen bleiben müssen. Pruner sei als Präses der in Bayern bestehenden Vereinigungen nachträglich bestätigt, werde aber verantwortlich dafür gemacht, dass die genannten Priesterzirkel mit ihren jeweiligen Diözesanvorständen im kanonischen Gehorsam die auferlegten Forderungen stets gewissenhaft befolgen.[5573]

[5569] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [2], Nr. 4 (BZAR OA 260).

[5570] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Pruner an Thoma vom 25. April 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46); vgl. Strötz 2004, 1004, Anm. 29.

[5571] Künzle (1857–1945) empfing 1881 für die Diözese St. Gallen die Priesterweihe und wurde 1885 von der kleinen Bergpfarrei Libingen zu ihrem Pfarrer gewählt, wo er sich bereits als „Kräuterpfarrer" einen Namen machte und mit seiner Tätigkeit als Schriftleiter des Pelikanverlags begann. Ab 1890 wirkte Künzle als Pfarrer in Amden und zog 1893 nach Feldkirch, um sich ganz auf den Priesterverein und den Pelikanverlag zu konzentrieren. Der wohltätige und medizinisch versierte Künzle war von 1886 bis 1907 Pfarrer in Buchs, von 1909 bis 1920 in Wangs und legte noch 1922 die Ärzteprüfung ab (vgl. Johann Künzle, Das grosse Kräuterheilbuch, Freiburg i. Br. 1982 [Unveränderter Nachdruck der Erstausgabe von 1945]).

[5572] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [2], Nr. 4 (BZAR OA 260).

[5573] Vgl. Brief von Thoma an Pruner vom 23. April 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

In seiner Antwort vom 25. April 1896 dankte Pruner für das Vertrauen des Episkopats in seine Person als Präses der Priestervereinigung und für die nunmehr vollzogene kirchliche Organisation. Pruner wies darauf hin, dass er bisher zwar als Direktor des Vereins für alle süddeutschen Diözesen genannt wurde, dies aber bei der Zentraldirektion in Paris als unzulässig angemahnt hatte, solange er von den zuständigen Oberhirten keine Bestätigung erhalten hätte. Da dies nicht geschehen sei, habe er nicht als Leiter, sondern nur als Agent des Vereins und als gewählter Mandator der Versammlungen agiert, so dass sich seine Tätigkeit darauf beschränkte, die Namen von Neumitgliedern an die Generaldirektion zu vermitteln und sich um die Jahresbedarfssammlungen im Einklang mit den betreffenden Oberhirten zu sorgen. Um die Auflagen des Signats vom 23. April 1896 erfüllen zu können, sei es allerdings notwendig, dass die Vereinsmitglieder oberhirtlich angewiesen werden, sich dem Präses unterzuordnen.[5574]

Im Fall Künzle schrieb Thoma am 1. Mai 1896 an Bischof Augustin Egger,[5575] der seit 1882 das Bistum St. Gallen leitete. Thoma teilte seinem Schweizer Amtskollegen mit, dass der bayerische Episkopat den allenthalben entstehenden Vereinigungen der Priester der Anbetung des Allerheiligsten wohlwollend gegenüber steht, aber die Vereinsorgane „Eucharistie" und „Pelikan" mit Sorge betrachtet, da manche Artikel und Notizen bei allem lobenswerten Eifer für die eucharistische Frömmigkeit die nötige Klugheit und das angebrachte Taktgefühl vermissen lassen.[5576] Bei der *Agitation für die größere Verehrung der heiligsten Eucharistie* werde teilweise die oberhirtliche Autorität nicht berücksichtigt, wie beispielsweise bei der nächtlichen Anbetung.[5577] Deshalb möge der zuständige Bischof von St. Gallen Pfarrer Künzle in Amden ersuchen, *daß er in den von ihm redigierten Zeitschriften mit größerer Klugheit verfahre und in der von ihm betriebenen Agitation die oberhirtliche Auktorität gewissenhaft achte.*[5578]

In seiner Antwort vom 5. Mai 1896 legte Egger klar, dass sich Pfarrer Künzle nicht mehr in der zur Diözese St. Gallen gehördenden Pfarrei Amden, sondern in Feldkirch aufhalte, dass aber die weiterhin im Bistum St. Gallen gedruckten Zeitschriften ihm *hie und da zu schaffen* machten.[5579] Künzle sei *sehr guten Willens, talentvoll, aber die Klugheit vermag nicht mit seinem Eifer gleichen Schritt zu halten. Solche Vorstellungen nimmt er stets willig und gehorsam an, aber ich besorge doch, daß sie nicht die letzten sein werden.*[5580] Wenn man ihn auf direktem Weg oder über den Bischof von Fall zu Fall auf problematische Inhalte aufmerksam mache, bestehe die Hoffnung, den gutmeinenden Priester von seinen *Extravaganzen* abbringen zu können.[5581]

[5574] Vgl. Brief von Pruner an Thoma vom 25. April 1896 (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5575] Egger (1833–1906) empfing 1856 für die Diözese St. Gallen die Priesterweihe, wurde 1857 Präfekt und Lehrer am bischöflichen Knabenseminar, 1865 Domkatechet und 1872 Domdekan, Offizial und Generalvikar. 1882 wurde Egger vom Domkapitel zum Bischof von St. Gallen gewählt. Durch seine sozialen und apologetischen Belehrungen wurde Egger zum Volksschriftsteller und setzte sich für die Abstinenzbewegung ein. Zu Egger siehe: Johannes Duft, Egger, Augustin, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 160–162.

[5576] Vgl. Brief von Thoma an Egger vom 1. Mai 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896). Thoma verwies in seinem Brief auf problematische Passagen in der Zeitschrift Eucharistie, Jg. 1893, 9 ff. und Jg. 1896, 22–23.

[5577] Brief von Thoma an Egger vom 1. Mai 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896).

[5578] Ebd.

[5579] Brief von Egger an Thoma vom 5. Mai 1896 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1896).

[5580] Ebd.

[5581] Ebd.

β) Die Lösung der Gelübde in Frauengemeinschaften ohne apostolisch approbierte Ordensregel

Zum fünften Punkt, der von Ehrler dargelegt wurde, hielt die Konferenz fest, dass die Bischöfe außerhalb Frankreichs bei den Frauengenossenschaften, die keine von Rom approbierte Regel besitzen, nur die zeitlichen Gelübde lösen könnten. Bei einer über verschiedene Diözesen verbreiteten und von einer Generaloberin geleiteten Genossenschaft könnten die Bischöfe weder von den ewigen noch von den zeitlichen Gelübden dispensieren, so dass in jedem Fall der Rekurs nach Rom notwendig sei.[5582]

γ) Die Frage der öffentlichen Exkommunikation für nur zivilgetraute Katholiken

Als sechster Punkt folgte Leonrods Darlegung über die öffentliche Exkommunikation bei der nur zivil geschlossenen Ehe.[5583] Leonrods Referat über die Zivilehe war auf dem Studium zahlreicher römischer Dekrete und der kanonistischen Literatur gegründet und hatte insbesondere pastorale Rücksichten in den Blick genommen.[5584]

Die Konferenz übernahm Leonrods Ausführungen und erachtete eine öffentliche Exkommunikation des katholischen Partners bei einer Zivilehe für unangebracht, da kein Konkubinat vorliege, während bei einer Zivilehe eines Katholiken mit einer zivil geschiedenen Person die Exkommunikation in Anwendung gebracht werden müsse. Die Konferenz hielt fest, dass der Entscheid über die Art der Promulgation dieser Vereinbarung den Bischöfen je nach der Lage der Verhältnisse überlassen bleibe.[5585]

Nach dem Abendessen um 19 Uhr kamen die Freisinger Geistlichen und Professoren auf den Domberg, um sich mit den Bischöfen bis um 21.30 Uhr auszutauschen.[5586]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 15. April 1896

α) Die Gewissensfreiheit beim Wechsel des Glaubensbekenntnisses

Nachdem die Oberhirten privat zelebriert hatten,[5587] wurde am 15. April 1896 um 9 Uhr die dritte Sitzung eröffnet. Der siebte Beratungspunkt nahm die von Stein referierte fünfte These über den Wechsel des Glaubensbekenntnisses auf. Gegenüber den die Gewissensfreiheit beschränkenden Bestimmungen der §§ 6, 10 und 18 des Religionsedikts beschlossen die Bischöfe, die durch Verfassungstitel IV § 9 – Absatz 3 – und durch das

---

[5582] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [3], Nr. 5 (BZAR OA 260).

[5583] Vgl. ebd., [3], Nr. 6.

[5584] Vgl. Referat von Leonrod über die öffentliche Exkommunikation von nur zivilgetrauten Katholiken vom 12. März 1896 (DAEI BA Civilehe, Excommunication betreffend); vgl. Strötz 2004, 1001–1003 und 1001, Anm. 9; 1004, Anm. 30.

[5585] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [3], Nr. 6 (BZAR OA 260).

[5586] Vgl. Notizen von Alteneder über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

[5587] In der Hauskapelle zelebrierten Ehrler um 6.15 Uhr, Senestréy um 7 Uhr und Thoma um 7.45 Uhr, Schork um 6.30 Uhr am Maximiliansaltar, Leonrod um 7 Uhr am Lukasaltar, Stein um 6 Uhr am Hochaltar und Hötzl im Knabenseminar (vgl. ebd., [2]).

Konkordat garantierte Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und gegenüber allen Beschränkungen derselben an dem bisherigen Verfahren festzuhalten,[5588] also von Fall zu Fall dagegen zu protestieren, aber keine eigene Adresse an die Regierung zu richten.[5589]

β) Die Prüfungsanforderungen für klösterliche Lehramtskandidatinnen

Anschließend besprachen die Teilnehmer im achten Punkt die Prüfungsanforderungen, die an die klösterlichen Lehramtskandidatinnen insbesondere beim Turnen oder beim Zeichnen nach der Natur gestellt werden. Die Konferenz beauftragte Thoma, nähere Erhebungen zu pflegen und einen Entwurf für eine Eingabe an das Kultusministerium zu erarbeiten und dem Episkopat zur Begutachtung zu übersenden.[5590]

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 15. April 1896

α) Die Vereinheitlichung bei der Dispens von Eheverkündigungen

Um 15.30 Uhr wurde die Konferenz mit der vierten und letzten Sitzung fortgesetzt. Der neunte Punkt befasste sich mit der Vereinheitlichung des Vorgehens bei den Dispensen von Eheverkündigungen, ein Thema, das auf der Thesenliste noch nicht aufgeführt war. Die Konferenz beschloss, das bereits zwischen den Diözesen München und Freising, Regensburg, Passau, Augsburg und Eichstätt bestehende Übereinkommen auch auf Bamberg, Würzburg und Speyer auszudehnen. Das Münchner Ordinariat wurde beauftragt, alle oberhirtlichen Stellen über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.[5591]

β) Die Katechismusfrage

Im zehnten Punkt wurde die bereits 1893 diskutierte Katechismusfrage aufgegriffen. Die Konferenz hielt den vor drei Jahren gefassten Beschluss aufrecht, Bestrebungen, den Katechismus von Deharbe zu ersetzen, *mit aller Entschiedenheit* entgegenzutreten.[5592]

f) Die Amortisationsgesetze

Die von Leonrod angeregte Eingabe an den Prinzregenten wegen der Amortisationsgesetze wurde in der Konferenz zwar angesprochen,[5593] aber nicht unter die offiziellen Beratungspunkte aufgenommen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war,

---

[5588] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [3], Nr. 7 (BZAR OA 260).
[5589] Vgl. Strötz 2004, 1005, Anm. 34.
[5590] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [3], Nr. 8 (BZAR OA 260).
[5591] Vgl. ebd., [3], Nr. 9.
[5592] Ebd., [3], Nr. 10.
[5593] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 4. März 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 51.

ob diese noch aus kurbayerischer Zeit stammenden Verordnungen auch in das neu entstehende BGB aufgenommen werden.[5594]

Als Leonrod im November 1896 um Dispens vom Amortisationsgesetz von 1701 bat, um an das Eichstätter Willibaldinum geschenkte Äcker in das Hypothekenbuch eintragen zu können, und das Gesuch am 16. November 1896 ohne eindeutige Antwort von der Regierung abgelehnt wurde, nahm dies der Bischof von Eichstätt zum Anlass, sich bei seinen Amtsbrüdern für eine Vorstellung zur Aufhebung dieser Bestimmungen einzusetzen, zumal die Artikel 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum textlich bereits definitiv fixierten BGB deren weitere Gültigkeit unberührt ließen.[5595] Nachdem der Eichstätter Bischof am 13. Februar 1897 an Thoma mit seinem Anliegen herangetreten war,[5596] beauftragte der Münchner Erzbischof am 4. März 1897 Leonrod mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Eingabe an den Prinzregenten zur Abschaffung der Amortisationsgesetze,[5597] auch wenn Thoma Zweifel am Erfolg der Vorstellung hegte.[5598] Ende April 1897 versandte Leonrod im Auftrag Thomas das fertige Konzept an die Oberhirten,[5599] die alle bis auf Senestréy zustimmten, der seit der Ablehnung seines Konzepts zum Memorandum 1888 alle Entwürfe des Eichstätter Bischofs als ungenügend zurückgewiesen hatte.[5600] Senestréy erarbeitete bis Ende Mai 1897 ein eigenes Konzept, in

---

[5594] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1897 (EAM EB Kasten 1, Nr. 34; Abschrift vom 14. Februar 1897 in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1005–1006 und 1006, Anm. 42.

[5595] Vgl. Bemerkungen von Leonrod zu den Amortisationsgesetzen vom 16. Juni 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Entwurf von Leonrod für eine Eingabe an den Prinzregenten wegen der Amortisationsgesetze vom Juni 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1006 und 1006–1007, Anm. 46–49. Artikel 86 lautete: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig waren. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfall ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Anschauung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung“ (Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Berlin 1896; zitiert nach: Strötz 2004, 1006–1007, Anm. 49). Artikel 87 lautete: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung“ (Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Berlin 1896; zitiert nach: Strötz 2004, 1007, Anm. 49).

[5596] Vgl. Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1897 (EAM EB Kasten 1, Nr. 34); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 50.

[5597] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 4. März 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 51.

[5598] Vgl. Brief von Thoma an Leonrod vom 27. April 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 52.

[5599] Vgl. Musterschreiben von Leonrod an die bayerischen Bischöfe vom 30. April 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 53.

[5600] Vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 3. Mai 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 4. Mai 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 7. Mai 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 54.

dem er sich direkt auf Artikel 87 des Einführungsgesetzes bezog.[5601] Leonrod hielt die vollständige Berücksichtigung der Einwände Senestréys für wenig sinnvoll, fügte aber einige Vorschläge des Regensburger Bischofs in seinen zweiten Entwurf ein.[5602]
Am 7. Juni 1897 wurde der von Leonrod überarbeitete Entwurf ohne weitere Änderungen beim Kultusministerium als Vorstellung an den Prinzregenten eingereicht. Leonrod stellte in der Adresse Inhalt, Auswirkungen und Anachronismus der Amortisationsgesetze dar und betonte die Widersprüche zum Konkordatsartikel VIII, mit dem der Kirche das Recht garantiert wird, neue Besitzungen zu erwerben und zusammen mit dem älteren Besitz als Eigentum zu haben. Angesichts der Tatsache, dass allen Industriebetrieben der freie Immobilienerwerb gestattet sei, hielt Leonrod die Verweigerung dieses Grundrechts für die Klöster und kirchlichen Institute für beschämend, da sich diese aufopfernd für das Allgemeinwohl einsetzen würden. Deshalb müsse der Prinzregent gebeten werden, die beiden Amortisationsgesetze - von 1669 und 1701 - abzuschaffen, um den kirchlichen Instituten die gleichen Eigentumsrechte wie allen übrigen Staatsbürgern zu gewähren und eine Aufnahme dieser Bestimmungen in das BGB zu verhindern.[5603]
Über ein Jahr später, am 9. November 1898, wurde in der 18. Sitzung des Justizausschusses des Bayerischen Landtags der Antrag eingebracht, die Amortisationsgesetze zu streichen.[5604] Zwei Tage später wies jedoch Kultusminister Robert Ritter von Landmann[5605] den Antrag mit fadenscheinigen Argumenten zurück.[5606] Da die Bischöfe keine neuen Gründe für die Beseitigung der Amortisationsgesetze vorbringen konnten und die bereits eingereichte Adresse noch keine Beantwortung gefunden hatte, unterließ das Kultusministerium die Ausarbeitung einer neuerlichen Eingabe.[5607] So blieb die Eingabe, wie es schon Thoma befürchtet hatte, zunächst ohne Erfolg. Erst als die nächste Freisinger Bischofskonferenz 1899 die Amortisationsgesetze erneut zum Gegenstand ihrer Beratungen machte, sollte eine offizielle Antwort von der Regierung erfolgen.[5608]

[5601] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 31. Mai 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1007 und 1007, Anm. 55.
[5602] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 2. Juni 1897 (Entwurf in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Bemerkungen von Leonrod über die vorgeschlagenen und angenommenen Änderungen des ersten Entwurfs vom 3. Juni 1897 (DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899). Vgl. Strötz 2004, 1007–1008 und 1008, Anm. 56.
[5603] Vgl. Adresse an Luitpold wegen der Amortisationsgesetze vom Juni 1897 (eigenhändiger Text Leonrods in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1008 und 1008 Anm. 57.
[5604] Vgl. Protokoll der 18. Sitzung vom 9. November 1898 (VKA 1898, Protokolle, 13); vgl. Strötz 2004, 1011 und 1011, Anm. 14.
[5605] Landmann (1845–1926) trat als Jurist in die Staatslaufbahn ein, wurde 1893 Ministerialrat im Innenministerium und war von 1895 bis 1902 Kultusminister (vgl. Schärl 1955, 98 (Nr. 31)).
[5606] Vgl. Protokoll vom 11. November 1898 (VKA 1898, Protokolle, 22); vgl. Strötz 2004, 1011 und 1011, Anm. 16.
[5607] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 27. November 1898 (EAM EB Kasten 1, Nr. 34); vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 6. April 1899, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 34; auf den 5. April 1899 datierter Entwurf in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1011–1012 und 1012, Anm. 17.
[5608] Vgl. Strötz 2004, 1008.

g) Der Abschluss der Konferenz

Ob die Konferenz auch die siebte und achte These zu Fragen der Applikationspflicht und der Rebaptization von Konvertiten beraten hatte, geht aus dem Protokoll nicht hervor, das von diesen Punkten keine Erwähnung macht.

Den Abschluss der Konferenz bildete die im Freisinger Dom am 16. April 1896 um 8 Uhr von Thoma im Beisein der Oberhirten von Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Bamberg und des Passauer Generalvikars zelebrierte Pontifikalmesse mit feierlichem „Te deum laudamus".[5609]

Der Bischof von Regensburg war bereits am Abend des 15. April 1896 aufgebrochen. Ehrler reiste ebenfalls noch vor der gemeinsamen Abschlussmesse am Morgen des 16. April 1896 um 7.30 Uhr ab. Während die übrigen Konferenzteilnehmer nach 11 Uhr die Heimfahrt antraten, war bereits um 9 Uhr wegen der Genehmhaltung des Protokolls der Buchdrucker zum Sekretär des Münchner Erzbischofs gerufen worden. Da auf eine Beschleunigung des Drucks gedrängt wurde, traf schon um 17 Uhr die Korrekturfahne ein.[5610]

[5609] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [4] (BZAR OA 260). Am Morgen des 16. April 1896 zelebrierten in der Hauskapelle Ehrler um 6 Uhr, Schork um 7 Uhr am Maximiliansaltar, Leonrod um 7 Uhr am Lukasaltar, Stein um 6 Uhr am Hochaltar und Hötzl um 7 Uhr am Annaaltar (vgl. Notizen von Alteneder über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46)).

[5610] Vgl. Notizen von Alteneder über die bayerische Bischofskonferenz in Freising 1896, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 46).

III. DIE DREIZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1899

1. Die Vorbereitungen zur Konferenz von 1899

Durch den Tod des Münchner Erzbischofs Thoma am 24. November 1897 hatte sich die personelle Besetzung des bayerischen Episkopats verändert. Der Würzburger Bischof Stein wurde wegen seiner staatsloyalen Haltung vom Prinzregenten ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Heiligen Stuhl am 24. Dezember 1897 für den erzbischöflichen Stuhl von München nominiert und am 12. Februar 1898 von Leo XIII. transferiert, so dass er am 18. April feierlich von seinem Erzbistum Besitz nehmen konnte.[5611] Den verwaisten Würzburger Bischofsstuhl bestieg der besonders in der Schulseelsorge erfahrene Domkapitular Ferdinand Schlör,[5612] der am 5. März 1898 nominiert, am 24. März 1898 durch Leo XIII. bestätigt wurde und am 22. Mai 1898 die Bischofsweihe empfing. Stein war zwar an sich kein Befürworter der staatskirchenrechtlichen Traditionen in Bayern, suchte aber nach Wegen, innerhalb des einmal gegebenen Rahmens zu leben, wenn nur beide Seiten verständigungsbereit blieben.[5613] Auch wenn sich die praktische Kompromissbereitschaft Steins von Leonrods Ansichten zum Verhältnis von Kirche und Staat unterschieden, so kam es zwischen beiden dennoch zu einer Annäherung im Blick auf die Bedeutung der bayerischen Bischofskonferenzen. Während Thoma die Bischofskonferenzen von 1893 und 1896 eher pflichtbewusst durchgeführt hatte,[5614] nutzte Stein den Konferenzvorsitz, um seine Vorrangstellung im bayerischen Episkopat auszubauen. Nach Greipl wurde Stein zu einer Art bayerischer Primas, zu einem stets zu konsultierenden Koordinator im Meinungsbildungsprozess des Episkopats,[5615] eine Entwicklung, die sich schon mit Reisach angebahnt hatte und durch Leonrods Einsatz für die Konferenzen gefördert worden war. Durch Leonrods Einsatz für den bayerischen Episkopat blieb Eichstätt weiterhin ein Nebenzentrum, während München nun zum Mittelpunkt der Aktionen der bayerischen Bischöfe wurde.[5616]

So wandte sich der neue Münchner Erzbischof Stein am 14. Januar 1899 an seine Amtsbrüder, um die nächste Freisinger Bischofskonferenz vom 10. bis zum 12. April 1899 anzukündigen und um die Eingabe von Themen und Anfragen zu bitten.[5617] Als bis zum

---

[5611] Vgl. Gatz 1983 Stein, 736.

[5612] Schlör (1839–1924) war Schüler von Denzinger, Hettinger und Hergenröther und empfing 1862 für die Diözese Würzburg die Priesterweihe. Ab 1875 leitete er das Aschaffenburger Studienseminar, wurde 1880 erster Direktor des fränkischen Adelskonvikts Julianum in Würzburg und war ab 1891 Würzburger Domkapitular. Zu Schlör siehe: Wittstadt 1983 Schlör, 658–660.

[5613] Vgl. Gatz 1983 Stein, 736.

[5614] Nach Greipl hätte Thoma die Konferenzen nur widerwillig durchgeführt (vgl. Greipl 1991, 309). Diese Ansicht kann sich höchstens darauf stützen, dass Leonrod 1896 Thoma an die Konferenzabhaltung erinnern musste. Dagegen hatte Thoma 1893 in der Bischofskonferenz sogar ein willkommenes Instrument gesehen, um dem bayerischen Episkopat gegenüber der Fuldaer Konferenz mehr Selbständigkeit zu geben, ein Aspekt, von dem er wusste, dass er auch von der Staatsregierung unterstützt wurde.

[5615] Vgl. Greipl 1991, 309.

[5616] Vgl. Strötz 2004, 1009–1010.

[5617] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 14. Januar 1899 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1899). Bereits am 16. Januar 1899 teilte Leonrod dem Münchner Erzbischof die Katechismusfrage, die einheitlichen Antworten der Ordinariate an das Kultusministerium und den dreijährigen Wechsel der

22. Februar 1899 die Antworten der Bischöfe eingegangen waren, konnte Stein seinen Kollegen eine provisorische Übersicht über die Referate und Referenten mitteilen.[5618] Die Sitzungen sollten am 11. und 12. April 1899 stattfinden und jeweils um 9 Uhr und um 15.30 Uhr beginnen. Für die einfachen Eröffnungs- und Schlussfeiern im Dom schlug Stein das Erscheinen der Oberhirten in einfacher Chorkleidung vor.[5619] Um das Procedere zu erleichtern, erlaubte sich Stein, gleich namentliche Vorschläge zur Übernahme der einzelnen Referate zu machen.[5620]

Das erste Referat über die Frage nach einer kirchlichen Feier zur Jahrhundertwende übernahm Stein selbst, wobei ihm Ehrler als Korreferent zur Seite stehen sollte.[5621] Schork fiel die Aufgabe zu, über die Gehaltsaufbesserung für den Klerus, über die Regelung der Feiertage in den öffentlichen Mittelschulen und über den Ausbau der Lyzeen durch mehr Lehrkräfte, Lehrstoff und Kurse zu referieren und damit die zweite, dritte und vierte These zu bearbeiten.[5622] Die fünfte These zur Frage der Abschaffung der in die Sommerzeit fallenden kirchlichen Feiertage wegen der Landwirtschaft – wie das Geburtfest Johannes des Täufers, das Fest Peter und Paul oder die Feste der Diözesanpatrone Ulrich und Willibald – sollten Ehrler als Referent und Hötzl als Korreferent bearbeiten.[5623] Das sechste Referat über den Einheitskatechismus blieb bei Leonrod mit Rampf als Korreferent.[5624] Leonrod fiel auch das siebte Referat über den in „Quemadmodum omnium" vorgeschriebenen dreijährigen Wechsel der Beichtväter für die Klosterfrauen zu, eine Problematik, die auch schon auf der Konferenz von 1893 angeschnitten wurde.[5625] In diesem Zusammenhang hatte Stein die Frage aufgeworfen, *ob nicht der hochwürdigste bayerische Episkopat als solcher bei dem heiligen Stuhle um das privilegium der Aufhebung oder wenigstens der namhaften Milderung dieser Bestimmung für die bayerischen Diözesen nachsuchen solle.*[5626] Das achte Referat über die einheitlichen Antworten der bayerischen Ordinariate an das Kultusministerium sollte ebenfalls Leonrod übernehmen.[5627] Es war zu prüfen, auf welche Weise *seitens der oberhirtlichen Stellen Bayerns öfters die Abgabe einer einheitlichen Antwort ermöglicht werden* und *wann und sobald an sie seitens des bayerischen Staatsministeriums gleichlautend gefaßte Anfragen* kommen könnten.[5628] Zum neunten Punkt über die Einführung von

---

Beichtväter für die Ordensfrauen als Besprechungspunkte mit (vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 16. Januar 1899 (EAM EB Kasten 5, Nr. 47)); vgl. Strötz 2004, 1010 und 1010, Anm. 7–8.

[5618] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 (Exemplar an Senestréy in: BZAR OA 261; Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1899); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 (Exemplar an Senestréy in: BZAR OA 261; Exemplar an Ehrler in: ABSP BA A-I-4).

[5619] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261).

[5620] Vgl. ebd., [1].

[5621] Vgl. ebd., [2]; vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5622] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1] (BZAR OA 261); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5623] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5624] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1–2] (BZAR OA 261); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5625] Vgl. ebd.

[5626] Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5627] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [1–2] (BZAR OA 261); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261).

[5628] Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261).

Mäßigkeitsbruderschaften und zur zehnten These über die strengere oberhirtliche Zensur für Devotionsschriften sollte Rampf referieren.[5629] Als zuständiger Bischof sollte Hötzl im elften Beratungspunkt seinen Amtsbrüdern den Vorschlag unterbreiten, durch eine Immediateingabe den Seligsprechungsprozess für Kreszentia von Kaufbeuren zu beschleunigen.[5630] Im Rahmen des zwölften Punkts wurde Leonrod die Ausarbeitung der Begrüßungsadresse an den Papst übertragen,[5631] die der Eichstätter Oberhirte bereits am 17. März 1899 vollendet hatte,[5632] so dass sie den vollen Beifall des Konferenzvorsitzenden finden konnte und auch von den anderen Bischöfen von vornherein angenommen wurde.[5633] Das dreizehnte Referat über die genaue Erklärung der vom Papst geforderten Bücherzensur fiel dem neuen Würzburger Bischof Schlör zu.[5634]
Weil Stein es für unschicklich hielt, den Ältesten des bayerischen Bischofskollegiums mit der Ausarbeitung eines Vortrags zu belasten, sollte Senestréy diesmal nicht referieren: *Dagegen wage ich nicht, dem hochwürdigsten Herrn Jubilarbischof von Regensburg irgendwie die Übernahme eines Referates anzusinnen: mit allen hochwürdigsten Conferenzmitgliedern teile ich aber den lebhaftesten Wunsch, den Hochwürdigsten Herrn Senior bei den zu pflegenden Beratungen anwesend zu sehen und Seine bewährten Rathschläge entgegenzunehmen.*[5635] Nach Strötz hatte die diplomatisch geschickt getarnte Ausladung des Regensburger Bischofs nicht nur mit dessen Eigenschaft als Senior zu tun, sondern auch mit Senestréys ständiger Kritik, mit der er seit 1888 die Arbeit der Bischofskonferenzen immer wieder behinderte und die ihn immer mehr in die Isolierung und Verbitterung trieb. Die neuerliche Ablehnung eines von Senestréy ausgearbeiteten Referats hätte die Isolierung des Regensburger Bischofs im Episkopat wohl allzu deutlich gemacht.[5636] Als Senestréy die Anlage mit den Beratungspunkten durchging, war er ungehalten darüber, dass die seiner Meinung nach wirklich wichtigen Themen keine Aufnahme in die Thesenliste gefunden hatten. So vermisste der Regensburger Oberhirte Stellungnahmen zu den modernistischen Thesen des Theologen Hermann Schell,[5637] zur Bauernbewegung, zur Schulfrage, zum Waisenrecht und zu den Amortisationsgesetzen.[5638]

[5629] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261).
[5630] Vgl. ebd.
[5631] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 24. Februar 1899 (EAM EB Kasten 5, Nr. 47); vgl. Strötz 2004, 1010, Anm. 9–10.
[5632] Vgl. Begrüßungsadresse von Leonrod an Leo XIII. 1899 (EAM EB Kasten 5, Nr. 47); vgl. Begleitbrief zur Begrüßungsadresse von Leonrod an Stein vom 17. März 1899 (EAM EB Kasten 5, Nr. 47); vgl. Strötz 2004, 1011 und 1011, Anm. 12.
[5633] Zur Begrüßungsadresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. durch Leonrod siehe: Brief von Leonrod an Stein vom 24. Februar 1899 (EAM EB Kasten 5, Nr. 47); vgl. Strötz 2004, 1011 und 1010, Anm. 9–10.
[5634] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261); vgl. Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261).
[5635] Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899, [2] (BZAR OA 261).
[5636] Vgl. Strötz 2004, 1011, Anm. 11.
[5637] Schell (1850–1906) wurde 1873 zum Priester geweiht, studierte von 1879 bis 1881 in Rom, wurde 1888 Professor für Apologetik an der Universität Würzburg und war von 1896 bis 1897 deren Rektor. Zu Schell siehe grundlegend: Hausberger 1999; Weiß 2000.
[5638] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

Während der Planungen zur Konferenz kam in die Frage der Amortisationsgesetze Bewegung, als Gottfried Ritter von Schmitt[5639] in seinem Bericht zum Ausführungsgesetz des BGB in der Reichsrätekammer mehrere Gründe für die Abschaffung der Amortisationsgesetze vorbrachte.[5640] Wie Leonrod noch kurz vor Konferenzbeginn am 6. April 1899 Stein mitteilte, sollte man den Vorstoß des Reichsrats Schmitt als günstigen Anlass zu einer neuerlichen Kollektivvorstellung des Episkopats an den Prinzregenten mit der Bitte um Abschaffung der Amortisationsgesetze begreifen.[5641] Leonrods „II. Adresse an S. K. H. den Prinz-Regenten Amortisationsgesetze betreffd. Apr. 1899" thematisierte die Problematik erheblich ausführlicher als die erste Adresse vom 7. Juni 1897. Gerade in einer Zeit zunehmender Armut seien diese Gesetze eine Fessel für diejenigen, die sich um Linderung dieser Verhältnisse bemühen. Im Anschluss an Schmitt legte Leonrod dar, dass die Gefahr der Güteransammlung in klösterlicher Hand nach der Säkularisation nicht mehr gegeben sei und der neu erworbene Besitz caritativen und pädagogischen Zwecken diene, womit der Klosterbesitz dem Staat unmittelbar zukommen würde, insofern damit das Allgemeinwohl gefördert werde. Die Armut der Klöster und ihr sozial-caritatives Wirken schließe die Gefahr einer unerlaubten Beeinflussung des Stifterwillens und die Benachteiligung armer Pflichtteilberechtigter aus, wobei ein Anspruch von Familienangehörigen jederzeit auf dem Gerichtsweg eingeklagt werden könne. Mit einer Abschaffung der Amortisationsgesetze sei auch keine Schwächung der Staatsgewalt verbunden, da diese ja nicht von veralteten und von Misstrauen geprägten Gesetzen getragen sein könne. Schließlich würden die Amortisationsgesetze auch den vom Staat gewünschten Ausbau der Klerikalseminare behindern.[5642]

2. Die bayerische Bischofskonferenz in Freising vom 11. bis zum 12. April 1899

a) Die Eröffnung der Konferenz und die Begrüßungsansprache Steins am 11. April 1899

Nachdem die Oberhirten am Vortag des 10. April 1899 im Klerikalseminar auf dem Domberg von Freising eingetroffen waren, begann am nächsten Tag des 11. April 1899 die bayerische Bischofskonferenz.[5643] Mit den Oberhirten Stein, Schork, Senestréy, Rampf, Hötzl, Leonrod, Schlör und Ehrler war der bayerische Episkopat vollständig

---

[5639] Schmitt (1827–1908) war seit 1891 Präsident des Obersten Landesgerichts und seit 1897 Reichsrat der bayerischen Krone auf Lebenszeit (vgl. Schärl 1955, 373–374 (Nr. 751)).

[5640] Vgl. Bericht von Schmitt an den Reichsratausschuss zur Beratung der durch die Einführung des BGB veranlassten Gesetzentwürfe und zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum BGB vom 17. Januar 1899, 5 (Druckexemplar in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1012 und 1012, Anm. 19–20).

[5641] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 6. April 1899 (EAM EB Kasten 1, Nr. 34); vgl. Strötz 2004, 1012, Anm. 21.

[5642] Vgl. Leonrods zweiter Entwurf zur Eingabe wegen der Amortisationsgesetze vom (vorausdatierten) 12. April 1899 (Abschrift in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1897–1899); vgl. Strötz 2004, 1012–1013 und 1012, Anm. 22.

[5643] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 (Druckexemplar in: BZAR OA 261; DAEI BA Bischofskonferenz-Protokolle 1893–1929; EAM EB Kasten 5, Nr. 47; ABP OA Episcopalia H 2h). Zur Konferenz siehe: Bauch 1969, 298; Zeißner 1997, 221; Hausberger 1999, 244–246; Strötz 2004, 1013–1019.

versammelt.[5644] Um 8 Uhr zelebrierte der neue Konferenzvorsitzende Stein unter Assistenz der übrigen Oberhirten eine Pontifikalmesse, nachdem das Gebet „Veni Creator Spiritus" vorausgegangen war.[5645]

Um 9 Uhr wurden die Konferenzberatungen im Roten Saal des Klerikalseminars mit einer Ansprache des Münchner Erzbischofs eröffnet.[5646] Die Begrüßungsrede des Vorsitzenden[5647] war für die ganze Konferenz richtungsweisend, da Stein auf den Modernismus eingegangen war, der seine Wurzeln im Amerikanismus hatte und gerade erst am 22. Januar 1899 durch Leo XIII. in seinem Breve „Testem benevolentiae"[5648] verurteilt worden war.

Der Amerikanismus zielte auf eine Annäherung der Kirche an die bürgerlich-demokratische Gesellschaft und Kultur der Vereinigten Staaten ab, forderte die Trennung von Kirche und Staat, trat für religiöse Toleranz und innerkirchliche Demokratie und für die Nutzung wirtschaftskapitalistischer Methoden zur Stärkung der Kirche ein. Dieser Reformbewegung wurde vorgeworfen, die übernatürlichen Tugenden gegenüber den natürlichen geringzuschätzen und eine Neuinterpretation gewisser katholischer Dogmen zu fordern.[5649] Im engeren theologischen Verständnis des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts verstand man unter dem Modernismus die vielfältigen Bestrebungen, die zwischen der katholischen Lehre und den modernen Wissenschaften, insbesondere bei der historisch-kritischen Methode der Geschichtswissenschaft, einen Ausgleich suchten und zeitgemäße Reformen auf dem Gebiet der kirchlichen Disziplin forderten. Die Vorwürfe gegen den Modernismus bestanden in Agnostizismus und Immanentismus, in einer falschen Dogmenentwicklung und in antikirchlichen Tendenzen. Als Sammelbecken aller Häresien wurde der so verstandene Modernismus später im Jahr 1907 verurteilt.[5650] In Deutschland wurde der Modernismus auch als Reformkatholizismus bekannt, der seit dem Ende des Ersten Vatikanums bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts auf eine Erneuerung der Kirche und ihrer Theologie durch Öffnung gegenüber den modernen Strömungen auf gesellschaftlichem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet abzielte. Diese Richtung, die vor allem von katholischen Priestern getragen wurde, erhielt ihre Prägung besonders durch den bereits erwähnten Würzburger Universitätsprofessor Hermann Schell, ferner durch Josef Müller,[5651] Franz

---

[5644] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [1] (BZAR OA 261). Leonrod reiste mit seinem Sekretär Vogt an und traf am 10. April 1899 in Freising ein (vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 3. Februar 1899 (EAM EB Kasten 5, Nr. 47); vgl. PBEi 46 (1899), 46; vgl. Strötz 2004, 1013 und 1013, Anm. 27.

[5645] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5646] Vgl. ebd.

[5647] Vgl. Begrüßungsansprache von Stein auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D. (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 47).

[5648] Vgl. Breve „Testem benevolentiae" von Leo XIII. an Kardinalerzbischof James Gibbons von Baltimore vom 22. Januar 1899 (Denzinger 913–915 (Nr. 3340–3346)).

[5649] Vgl. Frank Trommler, Aufstieg und Fall des Amerikanismus, Opladen 1986; vgl. Herman H. Schwedt, Amerikanismus, in: LThK^3 1 (1993), 526–527; vgl. Strötz 2004, 1013, Anm. 29. Die Reformbestrebungen des Amerikanismus lassen sich auf den Redemptoristen Isaac Hecker (1819–1888) zurückführen.

[5650] Zum Modernismus siehe: Weitlauff 1988; Weiß 1995; Hubert Wolf (Hg.), Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche, Paderborn u. a. 1998; Hausberger 1999; Weiß 2000; Otto Weiß, Modernismus, in: LThK^3 7 (1998), 367–370 mit Literaturverweisen (vgl. Strötz 2004, 1014, Anm. 30).

[5651] Müller (1855–1942) wurde 1877 in Bamberg zum Priester geweiht, erwarb 1894 den philosophischen Doktorgrad, war Literaturhistoriker und Jean-Paul-Forscher, Herausgeber der „Renaissance" und einer der

Xaver Kraus,[5652] Joseph Schnitzer,[5653] Franz Xaver Kiefl,[5654] Albert Ehrhard,[5655] Philipp Funk,[5656] Carl Muth[5657] und Sebastian Merkle.[5658] In Bayern wurde die Modernismuskontroverse besonders aktuell, als am 15. Dezember 1898 die Schriften des Würzburger Reformtheologen Hermann Schell indiziert wurden, wobei insbesondere Schells 1897 erschienene Schrift „Der Katholicismus als Princip des Fortschritts"[5659] als typisch deutscher Reflex auf den Amerikanismus gesehen wurde.[5660] Nach Norbert Trippen war Schell sicher kein Modernist im Sinne der späteren Enzyklika „Pascendi"

---

führenden Köpfe der reformkatholischen Bewegung (vgl. Wachter 1908, 333–334; vgl. Weiß 1995, 181–196).

[5652] Kraus (1840–1901) wurde 1864 zum Priester geweiht, überwarf sich 1868 mit Bischof Eberhard von Trier wegen seiner Abhandlung über den „Heiligen Nagel", war 1872 Professor für Kunstgeschichte in Straßburg, wurde 1874 in Breslau als Kirchenhistoriker abgelehnt und lehrte ab 1878 Kirchengeschichte in Freiburg. Seine Vorstellungen von einem liberal-religiösen Katholizismus brachten Kraus in unlösbare Konflikte mit dem Lehramt, mit ultramontan-neuscholastischen Theologen und während des Kulturkampfs mit der Zentrumspartei. Nach dem Ersten Vatikanum unterwarf sich Kraus schmerzlich, wurde 1882 bei der Indexkongregation angezeigt und veröffentlichte von 1895 bis 1899 unter dem Pseudonym „Spectator" die „Kirchenpolitischen Briefe", die auf päpstlichen Befehl durch den Freiburger Erzbischof verboten wurden. Zu Kraus siehe: Konstantin Maier, Kraus, in: LThK³ 6 (1997), 431–432.

[5653] Schnitzer (1859–1940) wurde 1884 in Augsburg zum Priester geweiht, war ab 1892 Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte in Dillingen, lehrte seit 1902 in München Dogmengeschichte, geriet unter Modernismusverdacht, wurde 1908 suspendiert und zog sich 1913 die Exkommunikation zu. Zu Schnitzer siehe grundlegend: Weitlauff 2011; vgl. Norbert Trippen, Schnitzer, in: LThK³ 9 (2000), 194; zu Schnitzers modernistischer Einstellung siehe: Jospeh Schnitzer, Der katholische Modernismus, Berlin 1912.

[5654] Kiefl (1869–1928) empfing 1894 die Priesterweihe, war Lyzealprofessor in Dillingen und 1905 Professor für Dogmatik in Würzburg. 1911 wurde er in Regensburg Domkapitular und 1914 Domdekan. Kiefl revidierte das katholische Lutherbild und vermittelte im Streit um Schell. Zu Kiefl siehe: Herman H. Schwedt, Kiefl, in: LThK³ 5 (1996), 1423.

[5655] Ehrhard (1862–1940) lehrte 1889 als Professor der Philosophie in Straßburg, wurde 1892 Professor für Kirchengeschichte in Würzburg, 1898 in Wien, 1902 in Freiburg, 1903 in Straßburg und 1920 in Bonn, trat für die Überwindung des Konflikts zwischen Katholizismus und moderner Kultur ein, geriet zeitweise unter Modernismusverdacht und verlor durch Rom seine Prälatenwürde (vgl. Georg Schöllgen, Ehrhard, in: LThK³ 3 (1995), 513).

[5656] Funk (1884–1937) promovierte 1908, verfasste als Redakteur der Wochenschrift „Neues Jahrhundert" kirchenkritische Artikel, wurde 1915 im Zeichen des Antimodernismus indiziert, distanzierte sich nach dem Ersten Weltkrieg teilweise von seiner früheren Mentalität, widmete seine zahlreichen Essays oftmals der Frömmigkeitsgeschichte, wurde 1926 Professor für Kirchengeschichte an der Philosophisch-Theologischen Akademie Braunsberg und 1929 in Freiburg (vgl. Oskar Köhler, Funk, in: LThK³ 4 (1995), 239).

[5657] Muth (1867–1944), der unter dem Pseudonym „Veremundus" publizierte, entfachte eine breite Diskussion über die Inferiorität der Katholiken, gründete zu deren Überwindung 1903 die Zeitschrift „Das Hochland" und bemühte sich um die Öffnung des katholischen Milieus (vgl. Peter Walter, Muth, in: LThK³ 7 (1998), 556).

[5658] Der Kirchenhistoriker Merkle (1862–1945) wurde 1887 zum Priester geweiht, lehrte von 1898 bis 1933 in Würzburg Kirchengeschichte, edierte die Diarien des Tridentinums und bahnte einer neuen katholischen Beurteilung Luthers und der Aufklärung im katholischen Raum den Weg (vgl. Klaus Ganzer, Merkle, in: LThK³ 7 (1998), 145).

[5659] Vgl. Hermann Schell, Der Katholicismus als Princip des Fortschritts, Würzburg 1897.

[5660] Der Begriff „Reformkatholizismus" geht auf den Titel eines 1901 auf den Index gesetzten Buchs des Bamberger Priesters Josef Müller zurück, das 1898 in Zürich erschienen war. Zum Reformkatholizismus siehe: Georg Schwaiger (Hg.), Aufbruch ins 20. Jahrhundert. Zum Streit um den Reformkatholizismus und Modernismus, Göttingen 1976; Manfred Weitlauff, „Modernismus" als Forschungs-Problem, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 93 (1982), 312–344; Weitlauff 1988; Weiß 1995; Manfred Weitlauff, Reformkatholizismus, in: LThK³ 8 (1999), 957–959 (vgl. Strötz 2004, 1038, Anm. 106).

von 1907, aber ein eigenständig denkender spekulativer Theologe, der in eigenwilliger Weise versuchte, eine Brücke von der geschichtlich gewachsenen Theologie zum modernen Denken der Gegenwart zu finden.[5661]

Vor diesem Hintergrund kommt der Begrüßungsansprache Steins, der vor allem die Gefahren des Modernismus für die Priesterbildung in den Mittelpunkt stellte, eine besondere Bedeutung zu, weshalb sie hier im Wortlaut zitiert werden soll: *Der h. Episkopat, von dem Bewußtsein seiner h. Verantwortlichkeit für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen erfüllt, hat es bisher immer als seine vornehmste Pflicht erachtet, im engsten Anschluß an den hl. Apost. Stuhl über die Reinheit der Lehre zu wahren und deshalb seinen ganzen Einfluß dafür einzusetzen, daß der wahre Gl. wie an den theol. Lehranstalten so in den Mittel- Volks- und Privatschulen die gebührende Stellung erhalte und die ungeschmälerte Aufnahme in den Seelen der Lernenden finde. Daher hat es auch der bayer. Episcopat mit aufrichtiger Freude begrüßt, daß der hl. Vater die in jüngster Zeit auftauchenden gefährlichen Lehren und Irrthümer, besonders wie sie im s.g. ‚Amerikanismus' hervorgetreten sind, gebührend in ihrer destruktiven Seite gekennzeichnet und diese Rectificierung zugleich einer Verunzierung, Verminderung und Entstellung der kathol. Wahrheit entschieden und bestimmt vorgebeugt hat. Ebenso war der bayer. Episcopat stets von der Pflicht durchdrungen, denjenigen, welche dem geistl. Stande sich widmen, eine wahrhaft gediegene clericale Erziehung, welche wie die s.g. negativen, als auch die positiven christl. Tugenden umfaßt, angedeihen zu lassen, und hiebei auch für die vernunftgemäße Pflege des körperl. Wohls der Candidaten des Priesterstandes in den Priesterseminarien gebührende Sorge zu tragen. Ich beantrage, daß die oben vorgetragenen Gedanken unserem Sitzungsprotokolle einverleibt und daß der Inhalt des Protokolls der hh. Apostol. Nuntiatur in München zur Kenntnisnahme seiner Zeit unterbreitet werde.*[5662]

Auch wenn Steins Rede nicht in der von ihm gewünschten Weise in das Protokoll aufgenommen wurde, so bildete dennoch die Modernismusfrage das beherrschende Thema auf der Konferenz, die gleich in der ersten Sitzung noch vor den geplanten Beratungsthesen verhandelt wurde. Stein traf mit seinem Vorstoß offenbar die Erwartungen der Konferenzmitglieder, da sich auch Senestréy und Leonrod die Beratung des Modernismusthemas vorgemerkt hatten.[5663]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 11. April 1899

α) Papstadresse und Gedenken an den verstorbenen Konferenzvorsitzenden Thoma

Nachdem die erste Sitzung um 9 Uhr eröffnet worden war, beschlossen die Oberhirten ein Huldigungstelegramm an den Prinzregenten und eine Grußadresse an den Papst,[5664] wie es im zwölften Punkt der Thesenliste vorgesehen war.

In der von Leonrod verfassten Papstadresse betonten die am Grab des hl. Korbinian versammelten bayerischen Oberhirten angesichts der offenkundigen Gefahren der

---

[5661] Vgl. Trippen 1977, 189–190.

[5662] Begrüßungsansprache von Stein auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D. (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 47).

[5663] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261). Der Eichstätter Bischofssekretär Vogt behauptete sogar, die Initiative zur Verurteilung des Reformkatholizismus sei von Leonrod ausgegangen (vgl. Vogt 1919, 288). Hausberger erwähnt, dass Schell 1881 als Kandidat für die Dompredigerstelle in Eichstätt vorgesehen war und Leonrod froh gewesen sei, als Schell diese Stelle abgelehnt hatte (vgl. Hausberger 1999, 41–43, 281–282; vgl. Strötz 2004, 1019, Anm. 61).

[5664] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [1] (BZAR OA 261).

gegenwärtigen Zeit ihre brüderliche Einheit untereinander und ihre treue Verbundenheit mit dem Apostolischen Stuhl.[5665] Senestréy hatte die Berücksichtigung des Peterspfennigs in der Adresse gewünscht,[5666] konnte sich aber mit diesem Vorschlag nicht durchsetzen. In seiner Antwort vom 20. April 1899 nahm Leo XIII. das Thema von der gegenwärtigen Bedrohung der Herde Christi auf und dankte dem Episkopat für seine Bemühungen.[5667]

Anschließend erhoben sich die Oberhirten, um den verstorbenen Münchner Erzbischof und Konferenzvorsitzenden Thoma zu ehren und seiner zu gedenken.[5668]

β) Die Modernismusfrage und der Beschluss einer Gemeinschaftserklärung des Episkopats

Die Beratungen wurden mit der Modernismusfrage eröffnet, nachdem sie Stein kurz zuvor in seiner Ansprache thematisiert hatte. Im Blick auf die den Amerikanismus und ähnliche Anschauungen betreffende Entschließung Leos XIII. - gemeint ist das Breve „Testem benevolentiae" vom 22. Januar 1899[5669] - beschloss die Konferenz, eine Erklärung des bayerischen Episkopats in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen. Mit der Ausarbeitung dieser Erklärung wurden Senestréy und Rampf beauftragt.[5670]

γ) Die Eingabe an die Staatsregierung wegen der Amortisationsgesetze

Der zweite Tagesordnungspunkt lag ebenfalls noch vor der Thesenliste und befasste sich mit der aktuell gewordenen Frage der Amortisationsgesetze. Die Konferenzmitglieder berieten die zweite von Leonrod entworfene Adresse an den Prinzregenten, befanden sie *mutatis mutandis für gut* und erhoben sie schließlich zum Beschluss.[5671] Unter dem Datum des 12. April 1899 und mit den Unterschriften aller Bischöfe wurde die Adresse sogleich im Kultusministerium eingereicht.[5672]

δ) Die bevorstehende Jahrhundertfeier

Der dritte Punkt entsprach der ursprünglich ersten These der Traktandenliste und behandelte die bevorstehende Jahrhundertfeier. Die Oberhirten beschlossen, die Wende

---

[5665] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. o. D. [1899] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47; Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1899).

[5666] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

[5667] Vgl. Brief von Leo XIII. an den bayerischen Episkopat vom 20. April 1899 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1899).

[5668] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [1] (BZAR OA 261).

[5669] Vgl. Breve „Testem benevolentiae" von Leo XIII. an Kardinalerzbischof James Gibbons von Baltimore vom 22. Januar 1899 (Denzinger 913–915 (Nr. 3340–3346)).

[5670] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [1], Nr. 1 (BZAR OA 261).

[5671] Ebd., [1], Nr. 2.

[5672] Vgl. Ministerialentschließung von Landmann an Stein vom 13. Juli 1899 (EAM EB Kasten 1, Nr. 34; Abschrift in: DAEI BA Amortisationsgesetze); vgl. Strötz 2004, 1014 und 1014, Anm. 35.

des Jahrhunderts zu feiern, und einigten sich auf die Abhaltung mehrerer Aktionen. Zunächst sollten Volksmissionen, Wallfahrten im eigenen Land und geeignete Andachtsübungen wie Rosenkranz- oder Kreuzwegandachten stattfinden. Weiterhin überließ die Konferenz die Anordnung von Prozessionen den einzelnen Bischöfen und die Veranstaltung von Festversammlungen den Laienkomitees. Von der Ausschreibung eines außerordentlichen Peterspfennigs zum Jubiläum sah die Konferenz ab. Schließlich vereinbarten die Oberhirten, erst nach der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle einzelne Jubiläumshirtenbriefe an die Diözesen ergehen zu lassen.[5673]

Diese Beschlüsse deckten sich auch mit Senestréys Überlegungen, der das Abwarten der päpstlichen Jubiläumsenzyklika und die Abhaltung von Volksmissionen ebenfalls vorgesehen hatte.[5674] Darüber hinaus notierte der Regensburger Oberhirte zur Jahrhundertfeier die Themen *Befreiung* des Papstes, *Christus in Clöstern*, vermehrtes Herrschen Christi *in den Herzen*, damit Christus *in den Familien u. Nationen siege, herrsche, triumphiere.*[5675]

ε) Der Kindheit-Jesu-Verein

Der vierte Tagesordnungspunkt wurde neu in die Beratungsliste aufgenommen und befasste sich mit dem Kindheit-Jesu-Verein. Der Münchner Erzbischof wurde beauftragt, eine Neuorganisation dieses Vereins im Auge zu behalten,[5676] dessen bayerischer Zweig seit 1859 existierte und sich rasch ausbreitete.[5677] Worin die Veranlassung lag, die Änderung der Vereinsstrukturen zu erwägen, geht aus dem Konferenzprotokoll nicht hervor.

Der Verein war als Päpstliches Werk der heiligen Kindheit 1843 von Bischof Charles de Forbin-Janson[5678] in Nancy gegründet worden und bestand seit 1846 in Aachen als Kindheit-Jesu-Verein. Die erste Aufgabe dieses Vereins bestand darin, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Zugleich war er ein Missionsverein, in dem Kinder in Deutschland für die Mission von Heidenkindern beten und spenden sollten. Der Vereinsvorsitzende war der Ortspfarrer oder ein von ihm benannter Stellvertreter. Die Mitglieder hatten festgesetzte Spendenbeiträge zu entrichten und waren zu einem täglichen Ave Maria mit Fürbittgebet für die Heidenkinder verpflichtet. Als geistliche Gnaden wurden den Mitgliedern besondere Messopferfrüchte zugeeignet. Der bayerische Zweig des Kindheit-Jesu-Vereins konnte beträchtliche Einnahmen erzielen. Von 1876 bis 1917 wurde dem Generalrat in Paris aus den bayerischen Diözesen eine Summe von 9.310.398 Mark zugesandt. Allein in der Erzdiözese München und Freising lagen die Jahreseinnahmen durchschnittlich weit über 70.000 Mark.[5679]

[5673] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [2], Nr. 3 (BZAR OA 261).

[5674] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

[5675] Ebd.

[5676] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [2], Nr. 4 (BZAR OA 261).

[5677] Vgl. Nesner 1987, 236.

[5678] Forbin-Janson (1785–1844) empfing 1811 die Priesterweihe und war von 1823 bis 1844 Bischof von Nancy.

[5679] Zum Kindheit-Jesu-Verein siehe: Wiedenmann 1998, 323; Henning Pahl, Die Kirche im Dorf. Religiöse Wissenskulturen im gesellschaftlichen Wandel des 19. Jahrhunderts (= Wissenskultur und

ζ) Einladung nach Orleans zur Förderung der Verehrung der Jeanne d'Arc

Als fünfter Tagesordnungspunkt wurde eine Einladung des Bischofs Stanislas-Arthur-Xavier Touchet[5680] von Orleans zur ehrwürdigen Jeanne d'Arc[5681] besprochen. Touchet war seit 1894 Bischof von Orleans und befasste sich intensiv mit der Aufarbeitung des Prozesses gegen Jeanne d'Arc und trug 1909 und 1920 maßgeblich zu ihrer Selig- und Heiligsprechung bei.

Die Konferenz beschloss, es den Bischöfen frei zu stellen, ob und wie sie die Einladung nach Orleans beantworten wollen.[5682]

η) Die staatliche Gehaltsaufbesserung der Bezüge des Seelsorgeklerus

Der sechste Tagesordnungspunkt nahm das zweite Thema aus der Traktandenliste auf und behandelte die Frage nach der staatlichen Gehaltsaufbesserung der Bezüge des Seelsorgeklerus. Erstmals auf einer bayerischen Konferenz war dieses Thema 1864 in Bamberg beraten worden.[5683] Zuletzt wurde die Frage auf der Freisinger Konferenz von 1893 diskutiert.[5684]

Nach dem Referat von Schork vereinbarten die Oberhirten, im Anschluss an die Konferenz von 1893[5685] auch diesmal nicht von sich aus in der Angelegenheit aktiv zu werden. Sollte es zu einer Anfrage von offizieller Seite kommen, dann würde der Episkopat für Pfarrer bis zu 10 Priesterjahren in Gemeinden unter 400 Seelen ein Jahresgehalt von 1800 Mark und in Gemeinden über 400 Seelen von 2000 Mark befürworten. Pfarrer mit 11 bis 15 Priesterjahren sollten 2000 Mark erhalten, Pfarrer mit 16 bis 25 Priesterjahren 2400 Mark und Pfarrer mit 26 und mehr Dienstjahren 2400 Mark. Für Pfarrer in Städten hielt die Konferenz ein festes Gehalt von 2600 Mark für angemessen. Pfarrverweser sollten 1500 Mark bekommen, Lokalkapläne in Gemeinden unter 400 Seelen 1440 Mark und in Gemeinden mit 400 und mehr Seelen 1560 Mark. Für

---

gesellschaftlicher Wandel 18), Berlin 2006, 208; zur Wirksamkeit des Vereins in Deutschland siehe: Krose II, 326; zur Wirksamkeit in Bayern siehe: Nesner 1987, 236–237; Aufhauser 1950, 452–453.

[5680] Touchet (1842–1926) empfing 1872 die Priesterweihe, wirkte als Seelsorger in der Erzdiözese Besançon, war ab 1894 Bischof von Orleans und wurde 1922 Kardinal.

[5681] Jeanne d'Arc (1412–1431) führte aufgrund mystischer Einsprechungen die Franzosen während des Hundertjährigen Kriegs gegen die Engländer und den Dauphin Karl VII. 1429 in Reims zur Krönung, nachdem ihre Integrität und Rechtgläubigkeit festgestellt wurden. 1430 wurde sie durch Verrat von den Burgundern gefangen genommen und an die mit ihnen verbündeten Engländer verkauft. Der den Engländern nahe stehende Bischof Pierre Cauchon von Beauvais führte 1431 einen Kirchenprozess gegen Jeanne d'Arc, in dem sie als Ketzerin verurteilt und am 30. Mai 1431 auf dem Marktplatz von Rouen verbrannt wurde. Der päpstliche Stuhl strengte 1450 ein Revisionsverfahren an und erklärte den Prozess 1456 wegen Formfehler für ungültig. Im Sinn des politischen Katholizismus wurde im 19. Jahrhundert dann das Seligsprechungsverfahren eingeleitet (vgl. Ursula Vones-Liebenstein, Jeanne d'Arc, in: LThK^3 5 (1996), 763–764).

[5682] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [2], Nr. 5 (BZAR OA 261).

[5683] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 5v (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[5684] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [3], Nr. 8 (BZAR OA 259).

[5685] Vgl. ebd.

Bischofskapläne hielt die Konferenz 600 Mark für angemessen, für die übrigen Kapläne 300 Mark Bargehalt und 720 Mark Verpflegungsvergütung.[5686]

Wegen der schleichenden Geldentwertung und der Minderung der landwirtschaftlichen Beträge war der Klerus schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts einer allmählich voranschreitenden Einkommensminderung ausgesetzt. Dazu kamen noch die neuen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen, die in den wachsenden Städten neu errichtet werden mussten.[5687] Nachdem es in Bayern erstmals 1810[5688] zu einer staatlichen Vergünstigung für ertragsschwache Pfarreien gekommen war und die Grundentlastung von 1848 wieder mit Erträgniseinbußen des Pfarrpfründevermögens verbunden war, kam es ab 1849 zu staatlichen Einkommensergänzungen, um den Geistlichen im Interesse einer geregelten Seelsorge einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn das jährliche Pfründeeinkommen eines Pfarrers die vom Staat bestimmte Höhe nicht erreichte, die 1861 bei 500 Gulden und 1874 bei 1000 Mark lag. Für die Regierung waren diese seit der Grundentlastung von 1848 bewilligten Besoldungszuschüsse für die Seelsorger freiwillige Leistungen und allenfalls moralische Verpflichtungen, da durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 dem Staat nur der Unterhalt für die Bischöfe und Domkapitel als Rechtspflicht auferlegt worden sei, eine Auffassung, die von Seiten der Kirche bestritten wurde, die den Staat auch zur Bewerkstelligung des gottesdienstlichen Aufwands juridisch verpflichtet sah, wie es beispielsweise von Erzbischof Stein als Reichsrat in der Landtagssession 1901/02 vorgebracht wurde.[5689] Die Fuldaer Bischofskonferenz von 1897 hatte sich ebenfalls mit der Gehaltsaufbesserung der Seelsorger in Preußen befasst. Obwohl mit dem preußischen Pfarrerbesoldungsgesetz vom 10. Juli 1898 eine erste Abhilfe geschaffen werden konnte,[5690] fiel im Vergleich zu Preußen die Gehaltsregulierung der Geistlichen in Bayern günstiger aus.[5691] Soweit die Pfründe keinen gleichen oder höheren Betrag aufwies, erhielten die bayerischen Seelsorger seit dem 1. Januar 1908 aus der Staatskasse vom Zeitpunkt der Pfarreiübertragung jährlich 2400 Mark, vom vollendeten zwölften Priesterjahr an 2600 Mark, vom vollendeten fünfzehnten Priesterjahr an 2800 Mark, vom vollendeten achtzehnten Priesterjahr an 3000 Mark, vom vollendeten zweiundzwanzigsten Priesterjahr an 3200 Mark und vom vollendeten dreißigsten Priesterjahr an 3600 Mark. Das Einkommen der Stadtpfarrer in den unmittelbaren Städten des rechtsrheinischen Bayern und in den bedeutenderen

---

[5686] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [2], Nr. 6 (BZAR OA 261).

[5687] Vgl. Gatz-Akten III, XXII.

[5688] Vgl. Verordnung vom 19. Juni 1810 (Weber I, 323–324).

[5689] Vgl. Winfried Müller, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Bayern, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg i. Br. u. a. 2000, 108–126, hier: 116–120.

[5690] Vgl. Brief des preußischen Episkopats an Bosse vom 18. August 1897 (Gatz-Akten II, 434–435 (Nr. 731)); vgl. Forderungen der preußischen Bischöfe zum Gesetz über die Erhöhung der Pfarrergehälter vom 10. Februar 1898 (Gatz-Akten II, 436 (Nr. 733)); vgl. Brief von Bosse an Krementz vom 23. Februar 1898 (Gatz-Akten II, 438–440 (Nr. 736)); vgl. Brief von Krementz an Kopp vom 26. Februar 1898 (Gatz-Akten II, 440–443 (Nr. 737)); vgl. Brief des preußischen Episkopats an Bosse vom 1. März 1898 (Gatz-Akten II, 445–448 (Nr. 739)); vgl. Brief des preußischen Episkopats an Bosse vom 9. November 1898 mit Entwurf einer Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 2. Juli 1898 (Gatz-Akten II, 459–466 (Nr. 745–746)); vgl. Brief des preußischen Episkopats an Bosse von 22. August 1899 (Gatz-Akten II, 515–516 (Nr. 761). Siehe dazu: Gatz-Akten II, LVI–LVII, LIX, LXIII; vgl. Gatz-Akten III, XXII.

[5691] Vgl. Krose II, 266–267; vgl. Krose VI, 423–424; vgl. AKKR 90 (1910), 152–159; vgl. Nesner 1987, 140 und 140, Anm. 84.

Städten der Pfalz war auf allen Stufen um 300 Mark höher. Für Pfarrer, die einen Hilfsgeistlichen verpflegen mussten, war ein Normalsatz von 900 Mark angesetzt, wobei zusätzliche Staatsmittel bereitgestellt werden mussten, falls dieser Betrag und die oben angeführten Aufbesserungen vom Pfründebetrag nicht bestritten werden konnten. Während die Höchstgehälter und die Einkommen auf den obersten Altersstufen in Bayern etwas weniger als in Preußen betrugen, so waren die bayerischen Pfarrer auf den unteren Stufen und vor allem die Hilfsgeistlichen wesentlich besser gestellt. Bei den Hilfsgeistlichen erhielten die Prediger von Übertragung der Stelle an 2000 Mark jährlich, vom vollendeten fünften Priesterjahr an 2200 Mark und vom vollendeten zehnten Priesterjahr an 2400 Mark. Pfarrverweser und Hilfsgeistliche mit eigenem Haushalt und Seelsorgebezirk bekamen von der Übertragung der Stelle an 1800 Mark jährlich, vom vollendeten fünften Priesterjahr an 1900 Mark und vom vollendeten zehnten Priesterjahr an 2000 Mark. Hilfsgeistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk erhielten jährlich von der Stellenübertragung an 1600 Mark, vom vollendeten fünften Priesterjahr an 1700 Mark und vom vollendeten zehnten Priesterjahr an 1800 Mark. Hilfsgeistliche, die im Haushalt des Pfarrers mitversorgt wurden, bekamen eine jährliche Zulage von 200 Mark von Übertragung der Stelle an, 300 Mark ab dem vollendeten dritten Priesterjahr, 400 Mark ab dem sechsten Priesterjahr und 500 Mark vom zehnten Priesterjahr an. Gegenüber der preußischen Gehaltsordnung bestand der Vorzug der bayerischen Regelung vor allem in der Besoldung der Hilfsgeistlichen, die einen großen Anteil am Klerus ausmachten und oft 10 bis 20 Jahre auf eine Anstellung als Pfarrer warten mussten.[5692] Auch in Bezug auf die Pension waren die bayerischen Geistlichen durch die 1908 durchgeführte Neuregelung günstiger als ihre Mitbrüder in Preußen gestellt.[5693]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 11. April 1899

α) Die Verlegung von Feiertagen in der Erntezeit

Um 15 Uhr begann die zweite Sitzung, die sich zuerst mit dem siebten Punkt der Verlegung der in die Erntezeit fallenden Feiertage Johannes der Täufer, Peter und Paul und der Patrozinien auf die darauffolgenden Sonntage befasste. Nach dem von Schork vorgetragenen Referat wurde beschlossen, die Abschaffung der Feiertage in Rom weder zu beantragen noch zu befürworten, weil dies im katholischen Volk Unwillen hervorrufen würde. Um in Notfällen Arbeiten an den Sonn- und Feiertagen zu gestatten, habe man durch die Befugnisse der Pfarrer bereits Vorsorge getroffen. So wurde die Verlegung von Feiertagen weder für ratsam noch für notwendig erachtet. Man hielt es auch nicht für geboten oder ratsam, den Klerus auf seine Dispensbefugnis bezüglich des Verbotes knechtlicher Arbeiten eigens durch einen bischöflichen Erlass aufmerksam zu machen.[5694]

Der Konferenzvorsitzende Stein wurde beauftragt, Baron von Freiberg mitzuteilen, dass der Episkopat beim Heiligen Stuhl die Abschaffung der fraglichen Feiertage oder deren Einschränkung auf den Hauptgottesdienst aus grundsätzlichen Erwägungen nicht

---

[5692] Vgl. Krose II, 266–267; vgl. Krose VI, 424–426; vgl. Nesner 1987, 140–141.

[5693] Vgl. Krose II, 272; vgl. Krose VI, 429–430. Die Zuschüsse des bayerischen Staates für die katholischen Emeritenanstalten beliefen sich im Jahr 1908 auf 207.768 Mark.

[5694] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [2–3], Nr. 7 (BZAR OA 261).

vertreten wird, da den Pfarrern ohnehin die oberhirtliche Befugnis eingeräumt ist, in Notfällen an Sonn- und Feiertagen nach Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes dringend notwendige landwirtschaftliche Arbeiten zu gestatten.[5695]

β) Die Teilnahme an Feiertagsgottesdiensten in Simultanschulen

Im achten Punkt referierte Schork über die Teilnahme der katholischen Schüler der simultanen Mittelschulen an den - auf Werktage fallenden - Hauptgottesdiensten der gebotenen Feiertage. Die Oberhirten legten es in das Ermessen der einzelnen Bischöfe, in notwendigen Fällen beim Kultusministerium zu beantragen, *es wolle die höchste Stelle den Vorständen der protestantischen oder simultanen Mittelschulen die Weisung erteilen, den katholischen Schülern und Schülerinnen zur Ermöglichung der Teilnahme an dem Hauptgottesdienste zu gestatten, an den gebotenen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes dem Unterricht ferne zu bleiben.*[5696]

γ) Die Frage des Einheitskatechismus

Zum neunten Tagesordnungspunkt trug Leonrod mit großem Engagement sein umfangreiches Katechismusreferat vor.[5697] Leonrod sah nämlich sein Projekt zur Vereinheitlichung des Schulkatechismus in Bayern gefährdet durch den 1897 von Hötzl herausgegebenen Augsburger Katechismus „Anfangsgründe der katholischen Religion. Einleitung zu dem Katechismus für Volksschulen im Bistume Augsburg. Auf oberhirtliche Anordnung", der das Konzept von Deharbe verließ.[5698] Hötzl erklärte aber seine Bereitschaft, auf den Augsburger Katechismus zu verzichten, falls sich die Konferenz für einen gemeinsamen Katechismus auf der Grundlage des Eichstätter aussprechen sollte, der dann allerdings im formalen Bereich einen allgemeineren Charakter bekommen müsste, was auch Ehrler und Schork befürworteten. Leonrod verwies auf den Beschluss der Freisinger Konferenz von 1896, die sich für ein Festhalten am Konzept des Deharbe ausgesprochen hatte.[5699] Nach Leonrod lag die Stärke des Deharbe darin, die Glaubenswahrheiten analytisch in der überlieferten Terminologie zu vermitteln, ohne den gegenwärtig herrschenden Tendenzen zu erliegen, die Glaubensinhalte in die Alltagssprache übersetzen zu wollen. Da der zweiteilige Eichstätter Katechismus ein verkürzter, überarbeiteter und aktualisierter Deharbe sei, der sich in der Praxis vielfach bewährt habe und mit kleinen Veränderungen in der Schweiz, Preußen und einem Großteil Bayerns bereits eingeführt sei, forderte Leonrod die Konferenz dringend dazu auf, auf der Grundlage des Eichstätter Katechismus einen gemeinsamen Katechismus zu erarbeiten, um einen einheitlichen Religionsunterricht in Bayern zu ermöglichen.[5700]

[5695] Vgl. ebd., [3], Nr. 7.
[5696] Ebd., [3], Nr. 8.
[5697] Vgl. ebd., [3], Nr. 9; vgl. Referat von Leonrod zum Katechismus vom 24. März 1899 (DAEI BA Katechismus-Angelegenheit 1899); vgl. Strötz 2004, 1014–1015 und 1015, Anm. 38.
[5698] Vgl. Baumann 1911, 164; vgl. Strötz 2004, 1015.
[5699] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [3], Nr. 10 (BZAR OA 260).
[5700] Vgl. Referat von Leonrod zum Katechismus vom 24. März 1899 (DAEI BA Katechismus-Angelegenheit 1899); vgl. Strötz 2004, 1014–1016.

Obwohl Leonrod durch Senestréy Schützenhilfe erhalten haben dürfte,[5701] gelang es Leonrod dennoch nicht, seine Amtskollegen zu einem weitergehenden Beschluss zu veranlassen, als zum Festhalten am Konzept des Deharbe im Sinne der Beschlüsse der vorausgehenden Konferenzen von 1893[5702] und 1896,[5703] wie es lapidar im Protokoll heißt: *Bei der Beratung über die Frage, ob man sich im Prinzip für die Einführung eines einheitlichen Schulkatechismus für ganz Bayern aussprechen solle, erklärten alle Anwesenden, es sei an den Beschlüssen der Konferenzen der bayerischen Bischöfe vom Jahre 1893 Ziffer 7 und vom Jahre 1896 Ziffer 10 festzuhalten.*[5704]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 12. April 1899

α) Die Einführung eines vierten theologischen Jahreskurses an den Lyzeen

In der dritten Sitzung, die am 12. April 1899 um 9 Uhr begann, wurden im zehnten Punkt der Ausbau der Lyzeen und der vierte Jahreskurs für die Theologiestudenten beraten. Wie schon auf der Konferenz von 1896[5705] betonten die bayerischen Bischöfe erneut die Notwendigkeit der Einführung eines vierten Jahreskurses für die an den Lyzeen studierenden Theologen.[5706]

Noch bevor die Fuldaer Konferenz im August 1899 das gleiche Thema beraten sollte, hatte sich der bayerische Episkopat bereits zweimal mit der Frage einer echten Studienreform der Theologen auseinandergesetzt. Einen Bundesgenossen für den Ausbau des theologischen Trienniums[5707] um zwei Semester konnten die bayerischen Bischöfe auch in dem emeritierten Kirchengeschichtsprofessor und Ermländer Bischof Andreas Thiel[5708] finden, der dem Konferenzvorsitzenden Kopp am 31. Mai 1899 die Vermehrung der Semesterzahl des Theologiestudiums vorgeschlagen hatte[5709] und als Verfasser einer diesbezüglichen Denkschrift[5710] gilt, die im August 1899 von den deutschen Bischöfen in Fulda beraten wurde. Die Denkschrift, die durch eine außerordentliche Sachkenntnis und durch ein großes Verständnis für die Förderung von Spezialstudien besticht,[5711] überzeugte die Fuldaer Konferenz, die eine Verlängerung des Theologiestudiums für wünschenswert

---

[5701] In seinen Notizen machte Senestréy *viele Gründe* für den Katechismus des Deharbe geltend (Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

[5702] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1893, [2], Nr. 7 (BZAR OA 260).

[5703] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [3], Nr. 10 (BZAR OA 260).

[5704] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [3], Nr. 9 (BZAR OA 261).

[5705] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1896, [2], Nr. 1 (BZAR OA 260).

[5706] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [3], Nr. 10 (BZAR OA 261).

[5707] Zum dreijährigen Theologiestudium, das auf das zweisemestrige Philosophiestudium folgte, siehe beispielsweise die Studienordnung am Freisinger Lyzeum (vgl. Nesner 1987, 149, 158–159).

[5708] Thiel (1826–1908) empfing 1849 in Frauenburg die Priesterweihe, wurde 1853 Dozent, 1858 Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Braunsberg, 1870 Domkapitular in Frauenburg, 1871 Generalvikar und 1885 Bischof von Ermland (vgl. Hans-Jürgen Karp, Thiel, Andreas, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 756–758).

[5709] Vgl. Tagesordnung der Fuldaer Bischofskonferenz [Frühjahr 1899] (Gatz-Akten II, 473–474 (Nr. 753), hier: 475).

[5710] Vgl. Denkschrift über die Verlängerung des Theologiestudiums [vom August 1899] als Anlage zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 23. August 1899 (Gatz-Akten II, 479–485 (Nr. 755)).

[5711] Vgl. Gatz-Akten II, LXII–LXIII.

erachtete.[5712] Trotz der zustimmenden Voten der bayerischen und deutschen Bischöfe schleppte sich die Angelegenheit wegen der in den Diözesen teilweise unterschiedlichen Studiendauer noch mehrere Jahre hin. Bereits die Fuldaer Konferenz von August 1899 hatte relativierend hinzugesetzt, dass man die Durchführung der Studienverlängerung wegen der „Mannigfaltigkeit der lokalen Bedürfnisse" in das jeweilige Ermessen der einzelnen Bischöfe legen muss.[5713] In Bayern verzögerte sich die angestrebte Schaffung einer gleichlangen Studiendauer durch den Priestermangel, so dass sich das Kultusministerium im Jahr 1913 veranlasst sah, den Episkopat zur Einführung einer einheitlichen theologischen Studienordnung aufzufordern. Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs verhinderte den Prozess der Vereinheitlichung abermals, da man wegen der Ausnahmesituation der Kriegstheologen gezwungen war, nach Kompromiss- und Übergangsregelungen in der Studienordnung zu suchen.

β) Vereinheitlichung der Ordinariatsantworten an das Kultusministerium

Während das von Leonrod vorbereitete Referat über den dreijährigen Wechsel der Beichtväter der Klosterfrauen nach „Quemadmodum omnium" nicht mehr zur Sprache kam,[5714] trug der Eichstätter Oberhirte als elften Tagesordnungspunkt sein Referat über die einheitlichen Antworten der Ordinariate an das Kultusministerium vor.

Die Konferenz erkannte es als sehr wünschenswert, dass die Gutachten, zu denen die Staatsregierung die Bischöfe veranlasst, *stets möglichst übereinstimmen*.[5715] Es wurde beschlossen, jede wichtige vom Ministerium an einen der bayerischen Bischöfe herangetragene Anfrage dem Münchner Erzbischof kurz mitzuteilen, um dann die Stellungnahmen der anderen Oberhirten einholen zu können. Der Inhalt des Antwortschreibens müsse sich nach der Ansicht der Mehrheit der Bischöfe richten. Bei einer Anfrage an alle Bischöfe zusammen, hätten die einzelnen Oberhirten selbständig und ohne Aufforderung ihr Votum beim Münchner Erzbischof abzugeben, um anschließend ein einheitliches Gutachten verfassen zu können. Sollte aber die Anfrage über den Münchner Erzbischof an alle Bischöfe gerichtet werden, so müsse auf eine besonders zügige Erledigung geachtet werden.[5716]

Auch wenn diese Regelung eine Stärkung der Vorrangstellung des Münchner Erzbischofs bedeuten musste, so war dies nicht die Absicht Leonrods, der vielmehr die Aktionsfähigkeit der Bischöfe gegenüber der Regierung erhöhen und ein zügiges gemeinsames Auftreten ermöglichen wollte, um der vom Ministerium oft angewandten Taktik einer Spaltung des Episkopats entgegenzuwirken.[5717] Durch den Beschluss der Freisinger Konferenz von 1899 wurde die Stellung des Münchner Metropoliten aber institutionalisiert, was für die innere Verfassung des Episkopats einen wichtigen Meilenstein bedeutete, der dann im folgenden Jahrhundert voll zum Tragen kommen und 1914 durch die Verleihung der Kardinalswürde an Erzbischof Bettinger auch nach außen

---

[5712] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 23. August 1899 (Gatz-Akten II, 474–478 (Nr. 754), hier: 477).
[5713] Ebd.
[5714] Vgl. Strötz 2004, 1018.
[5715] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [3], Nr. 11 (BZAR OA 261).
[5716] Vgl. ebd., [3–4], Nr. 11.
[5717] Vgl. Strötz 2004, 1018.

hin sichtbar werden sollte.[5718] Obwohl Senestréy, Ehrler, Rampf und Leonrod ihrem Amtsbruder Stein als „Hofbischof" skeptisch gegenüberstanden,[5719] waren sie bereit, dem Münchner Erzbischof diese wichtige Koordinationsaufgabe zuzuerkennen, die er faktisch schon seit Reisach wahrgenommen hatte. Senestréys Skepsis in dieser Frage ist noch in seinen Notizen greifbar, wenn er bemerkt: *Selbständigkeit zu betonen, da oft nur via München verhandelt wird. Einheitliche Antwort hätte von Oberhirten selbst auszugehen!*[5720]

γ) Die Mischehe katholischer Lehrer mit akatholischer Kindererziehung

Mit dem von Ehrler eingebrachten zwölften Tagesordnungspunkt über die Mischehe katholischer Lehrer mit akatholischer Kindererziehung wurde die dritte Sitzung abgeschlossen. Die Konferenz beschloss, sich erst dann mit einer Vorstellung an das Kultusministerium zu wenden, wenn Ehrlers Antrag, katholischen Lehrern den Abschluss einer gemischten Ehe mit nichtkatholischer Kindererziehung zu verbieten oder ihnen auch eine weitere Lehrtätigkeit an katholischen Schulen zu untersagen, von der Staatsregierung abgelehnt werden sollte.[5721]

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 12. April 1899

α) Alkoholismus und Mäßigkeitsbruderschaften

In der vierten Sitzung, die um 15 Uhr begann, wurde als dreizehnter Punkt die Gründung von Mäßigkeitsbruderschaften zur Verminderung des Alkoholkonsums besprochen.[5722] Durch die zunehmende Verstädterung und durch das schnelle Großstadtwachstum mit den daraus erwachsenden sozialen Krisensituationen wie Vereinsamung oder Verarmung hatte der Alkoholmissbrauch um die Jahrhundertwende bedrohliche Ausmaße angenommen.[5723] Senestréy hatte sich notiert, dass *eigentliche Schnapstrinker* in bayerischen Regionen eher selten seien und sich die Problematik auf den Bierkonsum beschränke.[5724] Als Mittel zur Bekämpfung verwies der Regensburger Oberhirte auf Seelsorge, Gesetzgebung, Polizeistunde, Familienvereine, Prävention an Schulen und Temperanz- und Abstinenzvereine. Senestréy vermerkte, dass unmittelbar vor Beginn der bayerischen Bischofskonferenz vom 4. bis zum 9. April 1899 in Paris der *VII. Weltkongreß zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke* tagen werde.[5725]

[5718] Vgl. Greipl 1991, 309–310; vgl. Strötz 2004, 1018, Anm. 56.
[5719] Vgl. Weiß 1995, 114, 200; vgl. Strötz 2004, 1018, Anm. 55.
[5720] Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).
[5721] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [4], Nr. 12 (BZAR OA 261).
[5722] Vgl. ebd., [4], Nr. 13.
[5723] Zur Alkoholproblematik und der kirchlichen Antwort siehe: Heinrich Tappe, Auf dem Weg zur modernen Alkoholkultur. Alkoholproduktion, Trinkverhalten und Temperanzbewegung in Deutschland vom frühen 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart 1994; Fleckenstein 1997, 147–153.
[5724] Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).
[5725] Ebd.

In seinem Referat betonte Rampf ebenso wie Senestréy, dass in Bayern der Branntweingenuss nicht so häufig wie in Norddeutschland anzutreffen sei, dafür aber der Bierkonsum fortwährend ansteige.[5726] Die Erfahrungen der Seelsorger bezüglich der Unmäßigkeit und des Wirthauslebens bezeichnete Rampf als *geradezu trostlos*, da die Priester über allgemeine Mahnungen und Warnungen nicht hinauskämen und die Waffen strecken würden, während Einzelpersonen, Familien und sogar ganze Gemeinden zugrunde gingen.[5727]

In einem historischen Rückblick nahm Rampf zunächst die verdienstvolle Tätigkeit einiger Vereine in den Blick, durch die bereits *Großes gegen die Unmäßigkeit versucht und erreicht worden* ist.[5728] Rampf erinnerte an die redlichen Bemühungen des zumeist aus Protestanten bestehenden Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke,[5729] dessen Zeitschrift „Mäßigkeits-Blätter" monatlich mit 10.000 Exemplaren vertrieben werde. Aus dem Freiburger Caritaskomitee zur Förderung der Mäßigkeitsbewegung in Süd- und Westdeutschland seien katholische Vereine hervorgegangen, darunter auch in Freising und in Augsburg. Rampf verwies auch auf die *vortreffliche Zeitschrift Charitas*, die mit der regelmäßigen Herausgabe der Beilage *Katholische Mäßigkeits-Blätter* begonnen habe.[5730] In der Schweiz habe sich Bischof Egger von St. Gallen an die Spitze der katholischen Abstinenzliga gesetzt und durch die Schriften *Alkohol, Alkoholismus und Abstinenz*, *Der beste Arzt* und *Das Wirthshaus, seine Ausartung und seine Reform* viel geleistet.[5731]

Um bessere Erfolge erzielen zu können, plädierte Rampf dafür, die Vereine zu förmlichen Bruderschaften auszubauen, was in Nordamerika, England und Irland bereits vielfach geschehen sei. Der Passauer Bischof erinnerte an die nordamerikanische „Bruderschaft von dem Durste des Herrn", an das außerordentliche Wirken des Kapuziners Theobald Mathew[5732] in Irland und an den in England sehr erfolgreichen Mäßigkeitsapostel Kardinal Manning, auf den die weit verzweigte Kreuzbruderschaft zurückgehe.[5733] Für den

---

[5726] Vgl. Referat von Rampf zur Mäßigkeitsfrage auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47). Nach Rampf kamen 1892 in Deutschland 123,1 Liter Bierkonsum *auf den Kopf, während es im Vorjahre 116 Liter, 1890 106 Liter, 1880 85 Liter waren. Die gegenwärtige Durchschnittszahl ist in Bayern 243,5 auf den Kopf, in Württemberg 194,8, in Baden 154,8, in Elsaß-Lothringen 76, im übrigen Brantsteuer-Gebiet 103,5. Im ganzen Reiche wurden 1892 66,6 Millionen Hektoliter erzeugt* (ebd.).

[5727] Ebd.

[5728] Ebd.

[5729] Der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" wurde 1883 gegründet, machte sich im weltlichen Bereich in der privaten und behördlichen Trinkerfürsorge verdient und begriff bereits den Alkoholismus als Teil der Sozialen Frage (vgl. Fleckenstein 1997, 149–150).

[5730] Referat von Rampf zur Mäßigkeitsfrage auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47).

[5731] Ebd., [3]. Um angesichts des Wirkens des 1877 in Genf gegründeten protestantischen Nüchternheitsvereins „Blaues Kreuz" die Katholiken vor einer Annäherung an den Protestantismus zu bewahren, entfaltete Egger seit 1892 mit Broschüren seine Aktivität gegen den Alkoholismus und regte 1893 in einem Hirtenbrief die Bildung einer Abstinentenliga an. Im November 1893 wurde der erste schweizerische katholische Abstinentenverein gegründet, dem weitere folgten. 1895 nahm Egger als Vertreter des Heiligen Stuhls am fünften Internationalen Antialkoholkongress in Basel teil, 1896 gründete er eine Trinkerheilanstalt. Zu Eggers Wirken siehe: Fleckenstein 1997, 150–151.

[5732] Mathew (1790–1856) wurde 1808 Kapuziner, empfing 1814 die Priesterweihe, wurde 1828 Provinzial, gründete 1838 den Verein der Abstinenzler und wurde damit zum Vorkämpfer der Bewegung für Alkoholabstinenz (vgl. Patrick Rogers, Father Theobald Mathew Apostle of Temperance, Dublin 1943).

[5733] Vgl. Referat von Rampf zur Mäßigkeitsfrage auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D., [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47).

deutschen Sprachraum erinnerte Rampf an das Wirken des Osnabrücker Kaplans Matthias Seling,[5734] der seit 1843 in seinen Mäßigkeitsverein 82.000 Personen aufgenommen hätte, und an den Geistlichen Rat Josef Hillebrand,[5735] der seit 1845 eine ähnliche Tätigkeit in Paderborn entfalten konnte. Dem Erzpriester Johann Alois Fietzek sei es gelungen, ganz Oberschlesien der Mäßigkeitsbewegung zuzuführen,[5736] während Kardinal Diepenbrock 1851 die Erhebung dieses Vereins zu einer kirchlichen Bruderschaft mit reichen Ablässen habe erwirken können.[5737] In neuester Zeit habe die 1881 in Bonn tagende Generalversammlung der deutschen Katholiken die Gründung kirchlicher Mäßigkeitsvereine oder Bruderschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Trunksucht ebenfalls dringend empfohlen. Die letzten Anregungen seien 1889 durch einen Hirtenbrief des Brixener Bischof Simon Aichner[5738] und durch die 1899 von Bischof Egger erschienene Schrift „Der Klerus und die Alkoholfrage" gekommen.[5739]
Nach diesem historischen Überblick über die Mäßigkeitsbewegung und die Vorteile der Bruderschaften legte Rampf ein von ihm entworfenes Statut vor, wie man bei der Gründung solcher Vereinigungen verfahren könne: *Der Bischof erläßt einen Aufruf an seine Diözesanen zur Bildung von Mäßigkeits-Bruderschaften. Zugleich werden die allgemeinen Satzungen an die Pfarrämter hinausgegeben, welche, je nach den Verhältnissen um die Errichtung einer Bruderschaft durch den Bischof anhalten werden. Jetzt ist es Sache des seelsorglichen Eifers, die Bruderschaft zu fördern. Ablässe werden von Rom ohne Schwierigkeit erlangt werden.*[5740] Wie Rampfs Ausführungen belegen, konzentrierte

---

[5734] Seling (1792–1860) erkannte, dass nur eine organisierte Mäßigkeitsbewegung einen dauerhaften Erfolg erwarten ließ, und gründete 1842 nach dem Vorbild des irischen Kapuziners Mathew zwei Bruderschaften, deren Mitglieder sich zu völligem Verzicht auf Schnaps verpflichteten, während er den Bierkonsum für unbedenklich hielt. Durch sogenannte „Hoffnungsscharen" versuchte Seling, ab 1843 auch Kinder und Jugendliche vor dem Alkohol zu bewahren. Seling ging es um die individuelle Rettung der Trinker und argumentierte vor allem religiös-moralisch, wobei später auch hygienische Motive dazukamen. Zu Seling siehe: Fleckenstein 1997, 147.

[5735] Hillebrand (1813–1887) wurde 1836 zum Diözesanmissionar ernannt, der mit Unterstützung einzelner Franziskaner und Jesuiten 20 Jahre lang die Diözese Paderborn durchzog und die Einführung von Mäßigkeitsbruderschaften propagierte. Nach der päpstlichen Bestätigung der Breslauer Erzbruderschaft 1851 wurde 1852 die erste Paderborner Bruderschaft aggregiert. Für Hillebrands Bewegung ging es um völlige Abstinenz von Brantwein und um Mäßigkeit im Wein- und Biergenuss, ohne auf die soziologischen Wurzeln des Alkoholmissbrauchs näher zu rekurrieren. Siehe dazu: Fleckenstein 1997, 149.

[5736] Fietzek war Pfarrer in Deutsch-Piekar in Oberschlesien und wandte sich nach Selings Vorbild mit der Gründung eines Enthaltsamkeitsvereins gegen den zunehmenden Alkoholismus im schlesischen Industriegebiet. Fietzeks Bewegung wurde seit 1844 durch das „Schlesische Kirchenblatt" und durch Volksmissionen propagiert. Siehe dazu: Fleckenstein 1997, 148.

[5737] Vgl. Referat von Rampf zur Mäßigkeitsfrage auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47). Als nach der Revolution von 1848 die Nüchternheitsbewegung ihre Kraft verlor, bemühte sich Diepenbrock 1851 erfolgreich um die Anerkennung der Enthaltsamkeitsvereine als Bruderschaften, die allerdings allmählich ihre Mitglieder verloren, so dass unter Kardinal Kopp in der Abstinenzbewegung der 1880er Jahre nur ein kleiner Stamm wieder aktiv wurde (vgl. Fleckenstein 1997, 148–149).

[5738] Aichner (1816–1910) empfing 1840 in Brixen die Priesterweihe, wurde dort 1852 Professor für Kirchenrecht, 1857 Spiritual und 1861 Regens. 1882 wurde er Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch und 1884 von Kaiser Franz Joseph I. zum Bischof von Brixen nominiert. Zu Aichner siehe: Josef Gelmi, Aichner, Simon, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 6–7.

[5739] Vgl. Referat von Rampf zur Mäßigkeitsfrage auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47).

[5740] Ebd., [5].

er sich ganz auf die Bruderschaften als Heilmittel, um den Alkoholismus religiös-moralisch zu lösen, ohne die Problematik als Teil der Sozialen Frage zu begreifen.

Die Konferenz schloss sich den Ausführungen des Passauer Bischofs an, gelangte zur Ansicht, dass durch Gründung von Mäßigkeitsbruderschaften dem Alkoholmissbrauch wirksam entgegen gearbeitet werden könnte, und beschloss, die Gründung solcher Bruderschaften zu veranlassen und zu fördern.[5741]

β) Die Approbation von Devotionsschriften

Im vierzehnten Punkt thematisierte Rampf die Problematik der Devotionsschriften für das gläubige Volk.[5742] Rampf ging zunächst auf Manuskripte ein, die den oberhirtlichen Stellen zur Approbation vorgelegt würden, aber keinem religiösen Bedürfnis entgegenkämen, *sondern von Geschäftsinteressen meist kleiner (hungriger) Verleger unter Mithilfe von Geistlichen, die keinen Beruf zur Schriftstellerei haben, ihren Ursprung herleiten.*[5743] Nachdem es aus mitleidiger Absicht zur Approbation einiger Schriften gekommen sei, *die weit besser nie gedruckt worden wären* und *selbst das geringe Geld nicht werth sind, um welches sie zu haben sind*, empfehle sich *in hohem Grade* ein strengeres Vorgehen.[5744] Die Prüfung *solcher oft minderwerthiger oder ganz werthloser Produkte* müsse sorgfältiger erfolgen, um die Ehre des geistlichen Stands zu wahren und das gläubige Volk zu schützen.[5745]

In einem zweiten Punkt befasste sich Rampf mit der Problematik, dass in einigen Pfarrgemeinden Schriften angeboten würden, die anderswo approbiert wurden oder keine Approbation aufwiesen. Rampf empfahl, die Pfarrer sollten gegenüber den Bischöfen Rechenschaft darüber ablegen, welche religiösen Zeitschriften in ihren Gemeinden Verbreitung fänden. Angesichts der traurigen Erfahrungen, die man mit der schweizerischen Zeitschrift „Pelikan" gemacht habe, sei es notwendig, die in den Gemeinden verbreiteten Druckschriften, aber auch die im Volk verbreiteten Gebets- und Andachtsbücher eigens zu prüfen. Selbst die sonst lobenswerten Produkte aus Donauwörth seien nicht immer nach jeder Richtung hin einwandfrei.[5746] Wenn man bedenke, *daß sich fast auf jedem Jahrmarkte eine Bude befindet, welche Gebetbücher anbietet*, so liege die Vermutung nahe, *daß mancher Schund gekauft und gebraucht wird. Eine Aufforderung an die Pfarrämter, hier einmal Umschau zu halten und dann strenge Wachsamkeit zu üben, dürfte nützlich, vielleicht nothwendig sein.*[5747]

Drittens betonte Rampf, man müsse den Gläubigen Gutes bieten, wenn man Minderwertiges von ihnen fernhalten will. Deshalb plädierte Rampf für die Einführung diözesaner Gebetbücher, was beispielsweise in der Erzdiözese München und Freising mit dem Kindergebetbuch „Hosianna" oder in Passau mit dem „Lob Gottes aus dem Munde der Kinder" schon geschehen sei. Rampf berichtete, dass sich in seinem Bistum ein diözesanes Gebetbuch für Erwachsene mit einem Anhang von Gesängen und

---

[5741] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [4], Nr. 14 (BZAR OA 261).
[5742] Vgl. ebd.
[5743] Referat von Rampf zur Mäßigkeitsfrage auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899 o. D., [6] (EAM EB Kasten 5, Nr. 47).
[5744] Ebd.
[5745] Ebd.
[5746] Vgl. ebd., [7].
[5747] Ebd., [7–8].

Privatandachten kurz vor der Vollendung befinde.[5748] Senestréy verwies ebenfalls auf die Bedeutung der dözesanen Gebet- und Gesangbücher und warf in die Diskussion ein, dass früher ohne oberhirtliche Genehmigung keine Publikationen erschienen seien.[5749]

Im Anschluss an das Referat des Passauer Bischofs beschloss die Konferenz, auf religiöse Zeitschriften, Gebetsbücher oder Devotionalien große Aufmerksamkeit zu richten, und empfahl, in den Amtsblättern entsprechende oberhirtliche Erlasse zu veröffentlichen.[5750]

Ob der in der Thesenliste an dreizehnter Stelle aufgeführte Punkt über das päpstliche Dekret zur Bücherzensur diskutiert wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Senestréy notierte sich jedenfalls, diesen Punkt ziemlich streng zu interpretieren, da Weltpriester ohne Wissen ihrer Ordinarien nicht publizieren und auch keine Zeitungen und Zeitschriften herausgeben dürfen.[5751]

γ) Die Causa Kreszentia Höß von Kaufbeuren

Im fünfzehnten Tagesordnungspunkt wurde die Beschleunigung des Seligsprechungsprozesses der ehrwürdigen Kreszentia Höß[5752] von Kaufbeuren besprochen. Die von Hötzl entworfene Immediateingabe fand mit Ausnahme einer auf die Verhältnisse Deutschlands sich beziehenden und deshalb wegzulassenden Stelle bei den Konferenzteilnehmern Zustimmung.[5753] Senestréy hatte eine eigene Eingabe der Konferenz für unnötig empfunden, da die Causa bereits vom Orden betrieben wird.[5754]

Am 13. April 1899 wurde die Konferenz durch eine von Stein in Gegenwart seiner Amtsbrüder um 8 Uhr zelebrierten Pontifikalmesse mit „Te Deum" beschlossen.[5755]

3. Die von der Bischofskonferenz 1899 beschlossenen Dokumente und Eingaben

a) Die Erklärung des Episkopats zum Modernismus vom 12. April 1899

Unter dem Datum des 12. April 1899 wurde eine von allen Bischöfen unterschriebene gemeinsame Erklärung des bayerischen Episkopats zum Amerikanismus und Modernismus verabschiedet, die von Senestréy und Rampf gemäß Ziffer 1 der Konferenzbeschlüsse ausgearbeitet worden war.[5756]

[5748] Vgl. ebd., [8].

[5749] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

[5750] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [4], Nr. 14 (BZAR OA 261).

[5751] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

[5752] Anna Höß (1682–1744) trat 1703 in das Franziskanerinnenkloster Kaufbeuren ein, erhielt den Klosternamen Kreszentia, wurde 1717 Novizenmeisterin, 1741 Oberin und starb als mystisch begnadete Nonne im Ruf der Heiligkeit (vgl. Pörnbacher 2002, 6–21).

[5753] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [4], Nr. 15 (BZAR OA 261).

[5754] Vgl. Notizen von Senestréy zur Thesenliste von Stein an den bayerischen Episkopat vom 22. Februar 1899 o. D. (BZAR OA 261).

[5755] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [4] (BZAR OA 261).

[5756] Vgl. Erklärung des bayerischen Episkopats vom 12. April 1899 (OVBR 1899, 41–42; PBEi 46 (1889), 47–48; Augsburger Postzeitung vom 18. April 1899 (Nr. 88); Ernst Commer, Hermann Schell und der

Die Bischöfe bezogen mit ihrer sechs Punkte umfassenden Erklärung Stellung gegen „eine gewisse Strömung", die sich „in letzterer Zeit" oftmals in wissenschaftlicher Literatur und in der Presse gegen die Kirche und deren Lehren und Einrichtungen erhob.[5757] Als Orientierungsgrundsätze für den Klerus und für die katholischen Laien führten die Bischöfe an, dass erstens nur das ordentliche Lehramt, nicht aber ein einzelner Theologe – gemeint ist Schell – über die katholische Wahrheit entscheiden kann und dass zweitens alle Katholiken und vor allem der Klerus den kirchlichen Entscheidungen vollen und innerlichen Gehorsam leisten und wachsam sein müssen, um nicht in antikirchliche „Schlingen" verstrickt zu werden.[5758] Drittens wurde festgehalten, dass die katholische Kirche nicht die Wissenschaft an sich verwerfen will, sondern nur den Irrtum, nicht die Freiheit einer gesunden und richtigen Forschung, sondern nur die zügellose und unter dem Deckmantel des Fortschritts agierende Forschung. Der vierte Grundsatz betonte, die katholische Wahrheit sei allgemein und göttlich, eine nationale katholische Wissenschaft dagegen eine törichte Anmaßung. Fünftens wurde betont, dass die Klerusbildung Sache der Kirche und damit der Bischöfe ist, so dass der Presse hierauf kein Recht auf Einflussnahme zustehen kann.[5759] Sechstens erklärten die Bischöfe, es sei niemanden verwehrt, die Oberhirten auf dringende Zeitverhältnisse hinzuweisen, aber politische Organe und kirchenfeindliche Zeitungen seien dafür kein Forum.[5760] Die in scharfem Ton abgefasste Erklärung wurde von den Bischöfen in den Amts- und Verordnungsblättern abgedruckt, so von Leonrod bereits am 20. April 1899.[5761]

Die Kundgebung des bayerischen Episkopats richtete sich vor allem gegen den namentlich nicht bezeichneten Theologen Hermann Schell.[5762] Am 15. Dezember 1898 waren vier seiner Schriften – die dreibändige „Dogmatik",[5763] „Die göttliche Wahrheit des Christentums",[5764] „Katholicismus als Princip des Fortschritts"[5765] und „ „Die neue Zeit und der alte Glaube"[5766] – von der Indexkongregation indiziert worden.[5767] Nachdem der zuständige Würzburger Bischof am 10. Januar 1899 von der Indizierung erfuhr und diese Schell am 9. Februar 1899 bekannt gab, teilte der gemaßregelte Professor am 1. März 1899 Bischof Schlör seine Unterwerfung mit und verkündete diese zwei Tage später auch in seiner Vorlesung.[5768] In der Öffentlichkeit stellte sich nach der Indizierung und der Unterwerfung kein Bischof mehr hinter Schell, vielmehr demonstrierte der Episkopat Einigkeit im Kampf gegen Ideen, wie sie der Würzburger Reformtheologe vertreten

---

fortschrittliche Katholizismus. Ein Wort zur Orientierung für gläubige Katholiken, Wien 1908, 422–424); vgl. Zeißner 1997, 221; vgl. Bauer 1997, 92; vgl. Hausberger 1999, 244.

[5757] Erklärung des bayerischen Episkopats vom 12. April 1899 (OVBR 1899, 41).

[5758] Ebd.

[5759] Vgl. ebd.

[5760] Vgl. ebd., 41–42.

[5761] Vgl. PBEi 46 (1899), Nr. 12 vom 20. April 1899, 47–48; vgl. Hausberger 1999, 244, Anm. 147; vgl. Strötz 2004, 1019.

[5762] Vgl. Hausberger 1999, 244 und 244–245, Anm. 148.

[5763] Vgl. Hermann Schell, Katholische Dogmatik in sechs Büchern, 3 Bände, Paderborn 1889–1893.

[5764] Vgl. Hermann Schell, Die göttliche Wahrheit des Christentums in vier Büchern, Paderborn 1895–1896.

[5765] Vgl. Hermann Schell, Der Katholicismus als Princip des Fortschritts, Würzburg 1897.

[5766] Vgl. Hermann Schell, Die neue Zeit und der alte Glaube. Eine culturgeschichtliche Studie, Würzburg 1898.

[5767] Vgl. Hausberger 1999, 211–212; zur Indizierung siehe ausführlich: Hausberger 1999, 200–226.

[5768] Vgl. ebd., 213, 215, 229–231.

hatte.[5769] Ein erster diesbezüglicher Schritt ist in der Kleruskundgebung des bayerischen Episkopats vom 12. April 1899 zu sehen, der die Positionen Schells überzeichnete, um sie dann verwerfen zu können. Offenbar wollte auch der Konferenzvorsitzende Stein, der als ehemals zuständiger Bischof von Würzburg durch die Indizierung Schells ebenfalls diskreditiert war, seine unbedingte Loyalität gegenüber Rom signalisieren.[5770]

b) Die Eingabe an den Prinzregenten wegen der Amortisationsgesetze vom 12. April 1899 und die ministerielle Antwort

Das zweite bedeutsame Dokument der Bischofskonferenz war neben der Modernismuserklärung die von Leonrod an den Prinzregenten formulierte Eingabe wegen der Abschaffung der als anachronistisch empfundenen Amortisationsgesetze, die ebenfalls unter dem Datum des 12. April 1899 von allen Bischöfen unterzeichnet wurde. Die Eingabe beklagte besonders die Einbeziehung der bischöflichen Seminare in den Geltungsbereich der bestehenden Amortisationsgesetze.[5771]

Nachdem der Episkopat bereits am 7. Juni 1897 eine Bittvorstellung an Luitpold gerichtet hatte, anlässlich der bevorstehenden Einführung des BGB die Amortisationsgesetze außer Wirksamkeit zu setzen, war am 13. Juli 1899 die ministerielle Antwort auf die beiden Eingaben erfolgt.[5772]

Kultusminister Landmann entschuldigte das lange Zögern mit den Verhandlungen über dieses Thema in den beiden Landtagskammern. Nachdem die Beratungen in den beiden Landtagskammern nunmehr abgeschlossen und die Beschlüsse des Landtags durch den Prinzregenten sanktioniert wurden, könne man erst jetzt die beiden Eingaben beantworten. Trotz der ausführlich dargelegten Gründe sah sich die Regierung nicht in der Lage, die Amortisationsgesetze abzuschaffen, da sie für den Staat mit der verfassungsmäßig zu übenden Schutzpflicht für die Kirchenvermögen in engstem Zusammenhang stünden und gleichsam als Ergänzung anzusehen seien.[5773] Vielmehr sei es durch das neue BGB zu einer namhaften *Schmälerung des landesherrlichen Rechtes* gekommen, da der Vermögenserwerb der einzelnen Klosterangehörigen nunmehr ganz frei gegeben werde und die Beschränkungen der geistlichen Institute und Körperschaften, die keine

---

[5769] Beispielhaft für private Sympathiekundgebungen steht der Briefwechsel zwischen Schell und dem mit ihm freundschaftlich verbundenen und seit 1895 als Generalvikar von Augsburg und ab 1901 als Bischof von Passau amtierenden Henle (vgl. Hausberger 1990, 699–743; vgl. Hausberger 1999, 243, Anm. 146).

[5770] Vgl. Hausberger 1999, 244–245.

[5771] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 12. April 1899 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 47).

[5772] Vgl. Ministerialentschließung von Landmann an Stein vom 13. Juli 1899 (EAM EB Kasten 1, Nr. 34; Abschrift in: DAEI BA Amortisationsgesetze 1899); vgl. Strötz 2004, 1020 und 1020, Anm. 63.

[5773] Vgl. Ministerialentschließung von Landmann an Stein vom 13. Juli 1899, [1] (EAM EB Kasten 1, Nr. 34). Wörtlich hieß es in der ministeriellen Antwort: *Die diesem Antrage beigegebene eingehende Begründung hat indessen die K. Staatsregierung nicht von der Überzeugung abzubringen vermocht, daß der Fortbestand der Amortisationsgesetze in Ansehung des Kirchenvermögens im weiteren Sinne, insbesondere des Vermögens der klösterlichen Kommunitäten, mit der auch bei diesem Kirchenvermögen verfassungsmäßig zu übenden Landesherrlichen Schutzpflicht in innigstem Zusammenhange steht, nur daß diese Gesetze gewissermaßen der Ergänzung der für das Kirchenvermögen im engeren Sinne stets bestandenen und ohne Einwand zur Geltung gebrachten Staatsaufsicht bilden, daß demzufolge ein Verzicht auf das von den bayerischen Herrschern seit nahezu zwei Jahrhunderten geübte Recht der Überwachung des betreffenden Vermögenserwerbes an Allerhöchster Stelle nicht empfohlen werden könne. Dieser Auffassung ist seitens der Letzteren die Allerhöchste Billigung allergnädigst erteilt worden* (ebd., [2]).

geistlichen Gesellschaften seien, beseitigt würden, was vor allem für die Domkapitel, die bischöflichen Stühle und die Seminare Geltung haben werde.[5774] Als *erhebliches Opfer seitens der landesherrlichen Gewalt* bezeichnete Landmann die Erhöhung der pragmatischen Summe des mobilen Eigentumserwerbs für Klöster auf 10.000 Mark und die den Englischen Fräulein gewährte gesetzliche Ausnahme von den Amortisationsbestimmungen.[5775] Schließlich würden durch das neue BGB auch die außerbayerischen Klöster Deutschlands die gleichen Vorteile erhalten, wie sie den Klöstern in Bayern eingeräumt werden. So sei eine Neuordnung des Amortisationsrechts erzielt worden, die den Interessen des Staats und der Kirche entspricht.[5776] Das Kultusministerium *darf es schließlich mit Befriedigung begrüßen, daß unter der Mitwirkung und Zustimmung aller beteiligten Faktoren eine Verordnung des Amortisationsrechtes für Bayern erzielt worden ist, welche den Interessen des Staates wie nicht minder denen der katholischen Kirche entspricht und geeignet erscheint, für die geistlichen Gesellschaften als ein neuer Beweis jener Landesväterlichen Fürsorge wirksam zu werden, welche die Allerhöchste Stelle auch diesen Gesellschaften allergnädigst entgegen zu bringen niemals unterlassen hat.*[5777]
Dieser Kompromiss war noch das beste Ergebnis, das die Kirche realistischerweise vom Staat erwarten konnte, der auch noch am Ende des 19. Jahrhunderts von seinen Kirchenhoheitsrechten möglichst viel aufrechterhalten wollte.[5778]

c) Die Petition wegen der Konfessionalität der Volksschule vom 17. Dezember 1900

Nachdem die Bischofskonferenz über die Mischehe katholischer Lehrer mit akatholischer Kindererziehung beraten hatte,[5779] richtete am 17. Dezember 1900 der bayerische Episkopat wegen der Konfessionalität der Volksschule eine Bittvorstellung an den Prinzregenten.[5780]

Zuvor war es in zwei Diözesen an der Spitze katholischer Volksschulen zur Anstellung eines Lehrers und Oberlehrers gekommen, die eine Mischehe mit Verpflichtung zur protestantischen Erziehung ihrer Kinder eingegangen waren. Eine Vorstellung der beiden betreffenden Ordinariate an das Kultusministerium machte auf die schlimmen Folgen solcher Zustände aufmerksam, die sich dadurch für Kirche, Schule, Lehrer und Schüler ergeben, „zumal die Lehrer an der Volksschule eventuell auch mit der kanonischen Mission zur Unterstützung des Religionsunterrichtes ausgerüstet werden könnten und sollten."[5781]

Nachdem das Ministerium in Ermangelung hierüber bestehender Verordnungen die beiden Vorstellungen nicht im Sinne der Kirche verbescheiden konnte, wandte sich der bayerische Episkopat an den Prinzregenten, da es sich bei dieser Frage keineswegs nur um die Anwendung einzelner Verordnungen handelt, sondern um Verfassungsgrundrechte,

---

[5774] Ebd.
[5775] Ebd., [3].
[5776] Vgl. ebd.
[5777] Ebd.
[5778] Vgl. Strötz 2004, 1020.
[5779] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1899, [4], Nr. 12 (BZAR OA 261).
[5780] Vgl. Bittvorstellung des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 17. Dezember 1900 (OVBR 1901 Beilage II, 1–4).
[5781] Ebd., 1.

Glaubenswahrheiten und Grundprinzipien der christlichen Pädagogik.[5782] Gemäß der von Leo XIII. am 22. Dezember 1887 an die bayerischen Oberhirten gerichteten Enzyklika müsse die Staatsklugheit darüber wachen, dass keiner als Lehrer berufen wird, der nur ein unzureichendes religiöses Bewusstsein besitzt oder ein öffentlicher Gegner der Kirche ist, was sicherlich auf einen Lehrer zutrifft, der wegen Eingehung einer Mischehe auf die katholische Erziehung seiner Kinder vollständig oder teilweise verzichtet. Dazu komme noch, dass ein solcher Katholik an Orten, an denen das tridentinische Kapitel „Tametsi" verkündet wurde, seine Ehe der Gefahr der Ungültigkeit aussetze, so dass der Familie die sakramentale Basis entzogen sei und der Lehrer sich durch die außerkatholische Trauung die Exkommunikation zuziehe, wodurch das öffentliche Ärgernis noch größer werde.[5783] Für die Bischöfe folgte aus diesen Darlegungen zur Genüge, dass es gegen die Regeln einer gesunden Pädagogik verstoße, einen solchen Lehrer an die Spitze einer katholischen Schule zu stellen und ihm die Kinder anderer katholischer Eltern anzuvertrauen, noch dazu, da auch ein Ministerialerlass vom 12. Februar 1833 fordere, dass die Erziehung der Jugend zu „ächter Religiosität und zu einem treuen Festhalten" der Lehrsätze und des Geistes ihres Glaubensbekenntnisses führen muss.[5784] Zum Schutz der katholischen Gewissen, der unschuldigen Kinder und auch des Staats, auf den die Folgen des indifferenten und irreligiösen Geistes letztlich zurückschlagen, baten die Oberhirten den Prinzregenten, das Kultusministerium anzuweisen, „daß der Aufstellung von solchen kirchlich untreuen Lehrern an katholischen Volksschulen für alle Zukunft vorgebeugt, die bereits geschehenen aber durch entsprechende Veränderungen in thunlichster Weise behoben werden."[5785]

In der auf den 17. Mai 1901 datierten Antwort des Kultusministers Landmann[5786] wurde auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1803 verwiesen, wonach die Mischehen als Folge der eingeführten bürgerlichen Toleranz nicht behindert werden sollen und die Partner im Ehevertrag die religiöse Kindererziehung frei regeln können oder dass die Söhne im Glaubensbekenntnis des Vaters und die Töchter im Glaubensbekenntnis der Mutter zu erziehen sind, sofern keine Verabredung getroffen wurde.[5787] Diese Grundsätze seien im Wesentlichen in das Religionsedikt vom 24. März 1809 und in das Dritte Kapitel des Ersten Abschnittes des Religionsedikts vom 26. Mai 1818[5788] eingegangen und durch den Gesamtbeschluss der Ständekammern vom 10. September 1831[5789] sowie durch den Landtagsbeschluss vom 29. Dezember 1831 bestätigt worden.[5790] Auch wenn die Staatsregierung keine im Widerspruch zu ihren bisherigen Grundsätzen stehenden Anordnungen treffen könne, so werde sie unbeschadet des prinzipiellen Standpunkts im Einzelfall prüfen, ob sie zu einer ausgleichenden Regelung beitragen kann.[5791] Landmann

---

[5782] Vgl. ebd., 1–2.
[5783] Vgl. ebd., 2–3.
[5784] Ebd., 3.
[5785] Ebd., 4.
[5786] Vgl. Brief von Landmann an den bayerischen Episkopat vom 17. Mai 1901 (OVBR 1901 Beilage II, 5–6).
[5787] Vgl. ebd., 5.
[5788] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, §§ 12–23 (Hausberger 1983, 332–333).
[5789] Vgl. VKA 1831, Protokolle, 9.
[5790] Vgl. Brief von Landmann an den bayerischen Episkopat vom 17. Mai 1901 (OVBR 1901 Beilage II, 5–6).
[5791] Vgl. ebd., 6.

betonte abschließend, dass es der Staatsregierung ferne liegt, „an dem konfessionellen Charakter der Volksschule zu rütteln, daß vielmehr die K. Staatsregierung sich lediglich von schwerwiegenden prinzipiellen Bedenken und von dem Bestreben leiten ließ, die interconfessionellen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der zweiten Beilage hiezu im Interesse der beiden Confessionen aufrecht zu erhalten."[5792]

Nach der Verordnung vom 26. August 1883[5793] und dem Ende des Kulturkampfs war das Prinzip der Bekenntnisschule zu einer Konstante der bayerischen Schulpolitik geworden, an der das Kultusministerium tatsächlich nicht mehr rütteln wollte. Während in der Pfalz, in Nürnberg und in Fürth konfessionell gemischte Schulen verhältnismäßig stark vertreten waren, gingen ansonsten die Simultanschulen in Bayern zurück und die Kirche arbeitete darauf hin, auch noch die wenigen Simultanschulen zu beseitigen. Für das Kultusministerium rangierte inzwischen das Prinzip der Bekenntnisschule höher als reine Zweckmäßigkeitserwägungen oder als ein finanzieller Mehraufwand, wie er beispielsweise für die Errichtung weiterer protestantischer Bekenntnisschulen anstelle von Simultanschulen notwendig war. Diese Zurückstellung von Rationalisierungsgesichtspunkten hinter das Prinzip der Konfessionsschule fand ihren Ausdruck auch im Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902, das in Artikel 5 die Kommunen faktisch auch zur Errichtung kleinster, ungeteilter Bekenntnisschulen verpflichtete.[5794] Dagegen trat die Sozialdemokratie entschieden für die Simultanschule ein, was von den konservativ-kirchlichen Gegnern als bloß taktische Stufe zu einer völlig religionslosen Schule hingestellt wurde. Auch der Bayerische Volksschullehrerverein tendierte zur Simultanschule, legte sich aber angesichts des großen Rückhalts für die Bekenntnisschule in der Bevölkerung programmatisch nicht fest und konzentrierte sich auf sein Hauptziel, die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht.[5795]

[5792] Ebd.

[5793] Vgl. Verordnung vom 26. August 1883, § 7 Absatz 1 (Weber XVI, 372–375).

[5794] Vgl. Bayerisches Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902, Artikel 5 (Auszug in: Huber/Huber 1983, 166–167 (Nr. 73), hier: 166).

[5795] Vgl. Scharnagl 1915, 29–32; vgl. Sonnenberger 1981, 248–253.

IV. DIE VIERZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN EICHSTÄTT 1902

1. Die Vorbereitungen zur Eichstätter Bischofskonferenz von 1902

a) Die Frage der Weihbischöfe in Bayern

Durch das fortgeschrittene Alter einiger bayerischer Bischöfe wie Senestréy, Leonrod und Rampf wurde um die Jahrhundertwende die Frage nach Hilfestellung durch auswärtige Oberhirten bei den Pontifikalfunktionen immer drängender. Während Leonrod für seine Firm- und Visitationsreisen die Hilfe benachbarter Bischöfe in Anspruch nehmen musste, ersuchte der bereits von seinem baldigen Tod am 29. März 1901 gezeichnete Rampf im Winter 1901 den Titularerzbischof Roberto Menini[5796] um Firmaushilfe in seiner Diözese, was aber von Kultusminister Landmann mit dem Hinweis verboten wurde, die Bischöfe sollten sich nach einer Aushilfe im eigenen Land umsehen.[5797]

Als Leonrod von diesem Vorfall erfuhr,[5798] wandte er sich sogleich mit dem Vorschlag an seine Amtsbrüder, je einen Weihbischof für die beiden bayerischen Kirchenprovinzen zu ernennen.[5799] Erschüttert von der Unsensibilität des Staats legte Leonrod dar, dass man auch den Bischöfen eine Hilfe gewähren müsse, wenn schon einem jeden kranken und alten Pfarrer ein Hilfspriester zur Seite gestellt werde. Auch in Preußen habe man bereits seit der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 Weihbischöfe für jede Diözese vorgesehen.[5800] Da Ausdehnung und Bevölkerungsdichte der bayerischen Bistümer ähnlich wie in Preußen seien, könne man von der Regierung für zwei aus den Reihen der Domkapitel gewählte Weihbischöfe ohne „ius successionis" je 5000 Mark verlangen, um den staatlichen Wunsch nach inländischer Aushilfe zu erfüllen und gleichzeitig die Lücken des Konkordats zu schließen.[5801]

[5796] Menini (1837–1916) wurde 1860 Kapuziner, empfing 1863 die Priesterweihe, wurde 1880 als Titularbischof von Metellopolis in Phrygien Weihbischof für Sofia und Plovdiv und 1885 als Titularerzbischof von Gangra in Paphlagonien Erzbischof und Apostolischer Vikar für Bulgarien (vgl. Vincenzo Criscuolo, Roberto Menini (1837–1916). Arcivescovo cappucino vicario apostolico di Sofia e Plovdiv (= Biblioteca seraphico capuccina), Roma 2006).

[5797] Vgl. Brief von Landmann an Rampf vom 22. März 1901 (Abschrift in: DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1021–1022 und 1022, Anm. 5.

[5798] Vgl. Brief von Alteneder an Leonrod vom 26. März 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1022, Anm. 7.

[5799] Vgl. Brief von Leonrod an die bayerischen Bischöfe vom 4. April 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 32; Entwurf vom 3. April 1901 in: DAEI BA Weihbischöfe Bayerns). Gegen Nesner und Greipl, die sich auf Körner berufen, ist mit Strötz festzuhalten, dass Leonrods erster Vorstoß zum Institut der Weihbischöfe nicht 1905 erfolgte, sondern bereits 1901 (vgl. Körner 1977, 128–136; vgl. Nesner 1987, 108–110; vgl. Greipl 1991, 289–291; vgl. Strötz 2004, 1022, Anm. 8).

[5800] Vgl. Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum" von Pius VII. vom 16. Juli 1821 (Kremer-Auenrode I (Nr. 4755)); vgl. Strötz 2004, 1022 und 1022, Anm. 9.

[5801] Vgl. Brief von Leonrod an den bayerischen Episkopat vom 4. April 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 32); vgl. Strötz 2004, 1022.

Während Schlör und Ehrler zustimmten und Senestréy noch etwas skeptisch war,[5802] betonte Hötzl, dass mit der zügigen Nominierung des neuen Passauer Bischofs Antonius Henle[5803] am 3. April 1901 die Sache nicht so sehr eilt, da dieser sicher zur Aushilfe bereit sein wird.[5804] Noch bevor sich die übrigen Bischöfe zu Wort meldeten, bat Leonrod den Münchner Erzbischof, bei seinem Ad-limina-Besuch das Anliegen Rampolla persönlich vorzustellen.[5805] Stein antwortete am 15. April 1901 aus Rom, dass der Heilige Stuhl keine Schwierigkeiten macht, dass aber die Fragen der Dotation, der Präsentation und der Residenz der beiden Weihbischöfe noch ungeklärt sind und deshalb auf der nächsten Bischofskonferenz 1902 erörtert werden müssten.[5806]
In seinem Brief vom 29. April 1901 legte Leonrod dem Münchner Erzbischof seinen Standpunkt in ausführlicher Weise dar, wobei er auch Senestréy und Schlör den Inhalt dieses Schreibens mitteilte. Da Schork, Hötzl und Senestréy ihre bevorstehenden Firmreisen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durchführen könnten und auch er selbst als Bischof von Eichstätt mit Bangen in die Zukunft sehe, könne man die Frage nach den Weihbischöfen nicht mehr aufschieben. Da den Weihbischöfen keine jurisdiktionelle Gewalt zukomme und die Präsentation deshalb in Rom liege und den Staat gar nicht berühre, sei jetzt der günstigste Augenblick, die Angelegenheit bei der Regierung durchzusetzen. Dagegen lehnte Leonrod die Einsetzung eines Koadjutors für Regensburg ab, da damit die Hilfe für die anderen Bischöfe in noch weitere Ferne rücken würde und sich der Staat das „ius successionis" eines solches Koadjutors – und damit den Verzicht auf die eigene freie Nomination – sicher nicht gefallen lassen wird. Als zweitältester bayerischer Bischof habe er das Recht, die Frage der Weihbischöfe noch vor der nächsten Bischofskonferenz im Mai 1901 seinen in Kaufbeuren anlässlich der Kreszentiafeierlichkeiten versammelten Amtskollegen vorzutragen, um dann eine Eingabe an die Regierung richten zu können.[5807] Während Schork zustimmte und allenfalls daran

---

[5802] Vgl. Brief von Schlör an Leonrod vom 8. April 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 8. April 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 6. April 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1023 und 1023, Anm. 12–14.

[5803] Henle (1851–1927) empfing 1873 für die Diözese Augsburg die Priesterweihe, wurde 1890 Kanonikus an der Hofkirche St. Kajetan in München und Domkapitular in Augsburg, war von 1895 bis 1901 Augsburger Generalvikar, wurde 1901 Bischof von Passau und 1906 für den Regensburger Bischofsstuhl nominiert (vgl. Mai 1983 Henle, 301–302; vgl. Josef Mayerhofer, Antonius von Henle. Bischof von Regensburg (1906–1927), in: Georg Schwaiger (Hg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Band 2 (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24), Regensburg 1989, 870–876; vgl. Hausberger 1989, 210–225).

[5804] Vgl. Brief von Hötzl an Leonrod vom 11. April 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1023 und 1023, Anm. 16.

[5805] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 12. April 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 32). Leonrod wusste nicht, dass Stein am 11. April 1901 aus Rom geschrieben hatte, dass er die Bestellung zweier Weihbischöfe für die nächste Zeit als nicht so dringend sieht (vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 11. April 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns)). Zum Ad-limina-Besuch Steins siehe: Landersdorfer 1989, 192; Strötz 2004, 1023 und 1023, Anm. 18.

[5806] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 15. April 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1023 und 1023, Anm. 19.

[5807] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 29. April 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 32; Entwurf in: DAEI BA Weihbischöfe Bayerns). Nachdem Kreszentia Höß am 7. Oktober 1900 durch Leo XIII. selig gesprochen wurde, fanden am 5. Dezember 1900 und in der Festwoche vom 5. bis zum 12. Mai 1901 in Kaufbeuren

dachte, vorerst nur einen Weihbischof zu erbitten,[5808] sprach sich Senestréy gegen diesen Plan aus und hatte bereits eigenmächtig Menini mit der Firmaushilfe beauftragt.[5809] Da die unterschiedlichen Auffassungen auch in Kaufbeuren bestehen blieben, verfasste Stein am 10. August 1901 eine eingehende Erörterung, in der er für seine Person einen Weihbischof ablehnte und an der Durchführbarkeit des Plans insgesamt zweifelte. Für Regensburg und Augsburg empfahl er zwei Auxiliarbischöfe, für die Bamberger Kirchenprovinz einen Weihbischof, lehnte aber Leonrods Vorschlag ab, für ganz Bayern nur zwei Hilfsbischöfe zu ernennen. Darüber hinaus schlug Stein vor, ein Statut über die Pflichten der Weihbischöfe und deren finanzielle Vergütung zu entwerfen.[5810] Leonrod begrüßte Steins Vorschlag und sprach sich dafür aus, die näheren Modalitäten dem Heiligen Stuhl zu überlassen, der die Verhandlungen mit der Regierung wohl selbst führen wird.[5811] Bis auf Senestréy, der offenbar eigene Pläne schmiedete, und Hötzl, der die Frage vertagen wollte, sprachen sich letztlich alle Bischöfe für das Institut der Weihbischöfe aus. Von Henle, der am 18. April 1901 als Bischof von Passau präkonisiert und am 16. Juni 1901 konsekriert wurde, konnte man ebenfalls annehmen, dass er sich der Mehrheit anschließen wird.[5812]

Eine überraschende Wende kam im Dezember 1901, als Senestréy nach vorausgehender Gutheißung durch den Prinzregenten von Leo XIII. die Bereitstellung eines Weihbischofs für seine Diözese erbat,[5813] mit dem er wohl auch Überlegungen für seine künftige Nachfolge verband.[5814] Am 11. Januar 1902 bestätigte der Papst Senestréys Antrag durch die Ernennung des Freiherrn Sigismund von Ow-Felldorf[5815] zum Regensburger Auxiliarbischof, der am 28. Februar 1902 konsekriert wurde.[5816] Obwohl mit der Bestellung des Auxiliarbischofs ein Präzendenzfall geschaffen war, rückte durch die Aushilfen, die Ow-Felldorf leisten konnte, die pastorale Notwendigkeit für weitere Hilfsbischöfe in weitere Ferne. Da bis auf Leonrod weder Rom noch die Regierung oder die anderen Bischöfe die Einführung weiterer Weihbischöfe für notwendig erachteten, kam der Antrag auf der Freisinger Konferenz von 1902 nicht mehr zur Sprache.[5817]

Feierlichkeiten zur Seligsprechung statt (vgl. Pörnbacher 2002, 33; vgl. Strötz 2004, 1023–1024 und 1023, Anm. 20).

[5808] Vgl. Brief von Schork an Leonrod vom 6. Mai 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1024 und 1024, Anm. 25.

[5809] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 4. Mai 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1024 und 1024, Anm. 24.

[5810] Vgl. Brief von Schork an Leonrod vom 27. August 1901 mit einer Abschrift der Ausführungen Steins vom 10. August 1901 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1024–1025 und 1024–1025, Anm. 26–27.

[5811] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 31. August 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 32; Entwurf in: DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Strötz 2004, 1025 und 1025, Anm. 28.

[5812] Vgl. Strötz 2004, 1025, Anm. 30.

[5813] Vgl. Antrag von Senestréy an Leo XIII. zur Bestellung eines Auxiliarbischofs (ASV NM 190); vgl. Nesner 1987, 108; vgl. Strötz 2004, 1025.

[5814] Vgl. Leidl 1983 Ow-Felldorf, 551; vgl. Strötz 2004, 1025.

[5815] Ow-Felldorf (1855–1936) empfing 1884 in Regensburg die Priesterweihe, wurde 1887 Kanonikus der Alten Kapelle in Regensburg und Mitarbeiter in der Bistumsverwaltung, 1902 Weihbischof in Regensburg und 1906 Bischof von Passau (vgl. Leidl 1983 Ow-Felldorf, 550–551).

[5816] Vgl. Mitteilung des Regensburger Ordinariats an das Kultusministerium vom 8. Februar 1902 (BayHStA MK 38980); vgl. Körner 1977, 110; vgl. Nesner 1987, 108; vgl. Leidl 1983 Ow-Felldorf, 551; vgl. Greipl 1991, 289; vgl. Strötz 2004, 1026, Anm. 33.

[5817] Am 30. Januar 1902 bat Leonrod den Reichsrat Baron Cramer-Klett um eine direkte Einflussnahme bei Rampolla, um die Ernennung mehrerer Weihbischöfe zu genehmigen (vgl. Brief von Leonrod an Cramer-

b) Das tridentinische Caput „Tametsi"

Im Vorfeld der bayerischen Bischofskonferenz von 1902 stand auch das tridentinische Caput „Tametsi" zur Debatte, das zur Vermeidung von Klandestinehen den Eheabschluss von Katholiken vor dem Ortspfarrer und zwei Zeugen vorschrieb und auch die Gültigkeit rein protestantischer Ehen der Einsegnung durch einen katholischen Geistlichen unterwarf.

Auf die Initiative von vier Zentrumsabgeordneten des Reichstags ließ die Münchner Nuntiatur am 7. Juli 1901 durch den Passauer Domkapitular Franz Seraph Pichler[5818] bei den deutschen Bischöfen anfragen, in welchen Gegenden das Dekret „Tametsi" verkündet worden war, um angesichts der konfessionellen Schwierigkeiten bei den Mischehen eine einheitliche kirchliche Gesetzgebung für das Deutsche Reich herbeizuführen.[5819] Leonrod wandte sich am 20. Juli 1901 mit dem Vorschlag an Pichler, das Dekret „Tametsi" für die Protestanten außer Kraft zu setzen und den nicht vor dem eigenen Ortspfarrer geschlossenen katholischen Ehen Gültigkeit zu verleihen.[5820]

Nachdem Pichler am 9. August 1901 antwortete, die Angelegenheit am besten mit dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz zu besprechen,[5821] schlug Leonrod am 12. August 1901 dem Kölner Erzbischof Hubert Theophil Simar[5822] vor, der Heilige Stuhl solle eine Erklärung für die gesamte Kirche bezüglich der Mischehen, der Gültigkeit der protestantischen Ehen und der nicht vor dem Ortspfarrer geschlossenen katholischen Ehen abgeben. Während er angab, selbst über diese Änderungen auf der nächsten bayerischen Bischofskonferenz referieren zu wollen, bat er Simar, diese Überlegungen auch zum Beratungsgegenstand der Fuldaer Konferenz zu machen. Schließlich regte Leonrod eine gemeinsame Vorstellung aller deutschen Bischöfe in Rom an, die Gültigkeit einer katholischen Eheschließung nicht mehr von der Assistenz des Ortspfarrers und zweier Zeugen abhängig zu machen.[5823] Simar bestätigte, dass diese Angelegenheit in Fulda

---

Klett vom 30. Januar 1902 (deutsches Konzept und italienische Endfassung in: DAEI BA Weihbischöfe Bayerns)). Nachdem sich Stein ablehnend geäußert hatte (vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 21. November 1901 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Franz Joseph von Stein))), antwortete Leonrod, er werde keine weiteren Schritte mehr unternehmen und es solle künftig jedem Bischof selbst überlassen sein, für einen Auxiliarbischof in Rom zu sorgen, wo vom Heiligen Stuhl her offenbar keine Schwierigkeiten zu erwarten seien (vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 22. November 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48)).

[5818] Pichler (1852–1927) empfing 1876 für die Diözese Passau die Priesterweihe, war von 1878 bis 1880 Kaplan an der Anima in Rom, wo er in Kirchenrecht promovierte. 1883 wurde er Domvikar in Passau, von 1893 bis 1911 war er Mitglied des Reichstags, von 1893 bis 1918 Mitglied des Landtags, 1899 Domkapitular in Passau und 1910 Dompropst. Zu Pichler siehe: Würdinger 1989, 252–256.

[5819] Vgl. Brief von Pichler an die deutschen Bischöfe vom 7. Juli 1901 (Druckexemplar); vgl. Gatz-Akten III, XXI, Anm. 16; vgl. Strötz 2004, 1026–1027 und 1027, Anm. 39.

[5820] Vgl. Brief von Leonrod an Pichler vom 20. Juli 1901 (DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1027 und 1027, Anm. 40.

[5821] Vgl. Brief von Pichler an Leonrod vom 9. August 1901 (DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1027–1028 und 1028, Anm. 42.

[5822] Simar (1835–1902) wurde 1859 für die Erzdiözese Köln zum Priester geweiht, war von 1891 bis 1899 Bischof von Paderborn und von 1899 bis 1902 Erzbischof von Köln (vgl. Eduard Hegel, Simar, Hubert Theophil, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 705–707).

[5823] Vgl. Brief von Leonrod an Simar vom 12. August 1901 (Abschrift in: DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1028 und 1028, Anm. 44–45.

beraten werden muss, und informierte Leonrod über die Weiterleitung des Eichstätter Schreibens an Fürstbischof Kopp von Breslau, der seit 1899 nach dem Tod des Kölner Metropoliten Krementz den Konferenzvorsitz führte.[5824] Als Kopp dem Eichstätter Bischof mitteilte, die preußischen Bischöfe hätten den Heiligen Stuhl gebeten, das tridentinische Dekret „Tametsi" für gemischte und protestantische Ehen durch Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf ganz Preußen außer Kraft zu setzen,[5825] war Leonrod erfreut, bedauerte aber die fehlende Berücksichtigung der nicht vor dem „parochus proprius" geschlossenen katholischen Ehen. Während er Stein vorschlug, sich auf der nächsten bayerischen Bischofskonferenz der preußischen Eingabe anzuschließen und die „coram parocho non proprio" geschlossenen katholischen Ehen einzubeziehen,[5826] informierte Leonrod auch Kardinal Steinhuber, um die Haltung Roms in der Angelegenheit zu erfahren.[5827]

Am 14. Oktober 1901 entschied sich Erzbischof Stein zum Anschluss an die preußische Eingabe zur Aufhebung von „Tametsi" für nichtkatholische und gemischte Ehen - ohne Berücksichtigung der „coram parocho non proprio" geschlossenen katholischen Ehen - und erbat dafür im Zirkularverfahren die Zustimmung des bayerischen Episkopats.[5828] Nachdem bis zum 24. Oktober 1901 die nur unwesentlichen Verbesserungsvorschläge der Oberhirten eingearbeitet waren,[5829] konnte die Eingabe bald darauf dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden. Da man mit einer rechtzeitigen Beantwortung rechnete, wurden weitergehende Initiativen, wie die Gültigkeit der nicht vor dem zuständigen Ortspfarrer geschlossenen katholischen Ehen, dem gemeinsamen Beschluss des auf der nächsten Bischofskonferenz 1902 versammelten Episkopats vorbehalten.[5830] Am 10. November 1901 traf dann eine ernüchternde Antwort aus Rom ein. Kardinal Steinhuber betonte, der Heilige Stuhl werde niemals von einer Konzilsentscheidung wie der durch das Dekret „Tametsi" deklarierten tridentinischen Eheschließungsform abgehen, zweifelte darüber hinaus auch an der Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf das ganze Deutsche Reich und hielt die Aufhebung der Vorschrift des „parochus proprius" für ganz unmöglich.[5831]

[5824] Vgl. Brief von Simar an Leonrod vom 16. August 1901 (DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1028 und 1028, Anm. 47.

[5825] Vgl. Begleitbrief von Kopp an Leonrod vom 3. September 1901 mit einem Druckexemplar der Eingabe der preußischen Bischöfe zur Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf ganz Preußen vom 21. August 1901 (DAEI BA Caput Tametsi; Abdruck der Eingabe in: Gatz-Akten III, 25–27 (Nr. 17)); vgl. Gatz-Akten III, XXI; vgl. Strötz 2004, 1028–1029 und 1029, Anm. 48.

[5826] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 19. August 1901 (Abschrift in: DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1029 und 1029, Anm. 50.

[5827] Vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 7. Oktober 1901 (Abschrift in: DAEI BA Caput Tametsi). In diesem Brief erfragte Leonrod auch die Bereitschaft des Heiligen Stuhls, mehrere Weihbischöfe in Bayern zu gestatten (vgl. Strötz 2004, 1029 und 1029, Anm. 51).

[5828] Steins Zirkular vom 14. Oktober 1901 erreichte Leonrod über Schork (vgl. Brief von Schork an Leonrod vom 14. Oktober 1901 (DAEI BA Caput Tametsi)); vgl. Strötz 2004, 1029 und 1029, Anm. 52.

[5829] Vgl. Brief von Steins Sekretär Feller an Leonrod vom 25. Oktober 1901 (DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1029 und 1029, Anm. 53.

[5830] Vgl. Strötz 2004, 1029.

[5831] Vgl. Brief von Steinhuber an Leonrod vom 10. November 1901 (DAEI BA Caput Tametsi); vgl. Strötz 2004, 1029–1030 und 1030, Anm. 54.

c) Die Konferenzeinladung nach Eichstätt und die Themenfindung

Da die Fragen nach den Weihbischöfen und dem Dekret „Tametsi" gezeigt hatten, wie schwierig es war, den bayerischen Episkopat zu einem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen, kam der für das Jahr 1902 anstehenden Bischofskonferenz eine besondere Bedeutung für die Einheit der bayerischen Bischöfe zu.[5832] Im Gegensatz zu den Freisinger Konferenzen von 1888, 1893, 1896 und 1899 sollte Leonrods zentrale Rolle im bayerischen Episkopat bei der Bischofskonferenz von 1902 durch die Wahl Eichstätts zum Tagungsort und durch die von ihm eingebrachten Initiativen wieder besonders deutlich hervortreten.[5833]

Weil das Freisinger Klerikalseminar für die bevorstehende Konferenz als Tagungsort nicht genutzt werden konnte, dachte Stein im März 1901 an ein Kloster wie Weltenburg oder Ottobeuren als Versammlungsort. Als sich auch Ehrler über die für ihn sehr lange Reise von Speyer nach Freising beschwert hatte,[5834] riet Leonrod am 6. März 1901 dringend, Eichstätt als Konferenzort zu wählen, das für alle Bischöfe leicht erreichbar sei und eine geradezu klösterliche Ruhe bieten würde.[5835] Nachdem Stein dem Vorschlag Leonrods zugestimmt hatte, teilte der Münchner Erzbischof am 21. November 1901 den anderen Bischöfen mit, dass am 5. und 6. Mai 1902 in Eichstätt eine Konferenz geplant ist.[5836] Schork,[5837] Hötzl[5838] und Ehrler sagten ihr Kommen zu, wobei der Speyerer Bischof forderte, von der bisherigen Praxis der in den Osterferien abgehaltenen Konferenzen nicht abzukehren.[5839]

Während Henle sich dafür aussprach, vor Konferenzbeginn keine Beratungsgegenstände zu benennen,[5840] bemerkte Senestréy, dass es an Tagesordnungspunkten nicht mangeln wird, „da ja in unseren Tagen die ganze Hölle gegen Christus und seine heilige Kirche" anstürmt.[5841] Beratungspunkte gingen von Leonrod, Schlör und Ehrler an den Münchner Erzbischof ein. Leonrod forderte die Beratung des „Tametsi" und die problematische

---

[5832] Vgl. Strötz 2004, 1030.

[5833] Vgl. ebd., 1021.

[5834] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 5. März 1901 (DAEI BA Correspondenz mit den Bischöfen von München und Freising (Franz Joseph von Stein)); vgl. Strötz 2004, 1030 und 1030, Anm. 55.

[5835] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 6. März 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48). Weil Eichstätt als Tagungsort gewählt wurde, argwöhnten die liberalen Zeitungen der „Münchener Neuesten Nachrichten" und der „Augsburger Allgemeine" im Februar 1902, Leonrod habe wegen der von ihm vehement verfochtenen Frage der Weihbischöfe auf seine Bischofsstadt als Konferenzort gedrängt, was in der „Eichstätter Volkszeitung" mit dem Hinweis auf die Geheimhaltung der Beratungspunkte und auf die Umbauarbeiten des Freisinger Klerikalseminars richtig gestellt wurde (vgl. Eichstätter Volkszeitung, 15. Jg. vom 12. Februar 1902 (Nr. 35), 2; vgl. Strötz 2004, 1030 und 1030, Anm. 57).

[5836] Vgl. Brief von Stein an den bayerischen Episkopat ohne den gastgebenden Leonrod vom 21. November 1901 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1030 und 1030, Anm. 58.

[5837] Vgl. Brief von Schork an Stein vom 26. November 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1031, Anm. 59.

[5838] Vgl. Brief von Hötzl an Stein vom 26. November 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1031, Anm. 59.

[5839] Vgl. Brief von Ehrler an Stein von 22. November 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1031, Anm. 59.

[5840] Vgl. Brief von Henle an Stein vom 26. November 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1031, Anm. 59.

[5841] Brief von Senestréy an Stein im Dezember 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48; zitiert nach: Strötz 2004, 1031, Anm. 59).

„Stellung eines Theiles des Clerus zum bayerischen Episkopate",[5842] Schlör wünschte sich die Erörterung über Vorsichtsmaßregeln wegen der „Los-von-Rom-Bewegung",[5843] über die Gehaltsverhältnisse der Domkapitulare und Dompräbendare und über den Ablass bei Pontifikalfunktionen.[5844] Ehrler hielt es für die wichtigste Aufgabe der Konferenz, nach vorausgehender Absprache mit dem preußischen Episkopat „zu erörtern, welche Schritte unternommen werden sollen, wenn der hl. Stuhl die Bitte der preuß. und bayr. Bischöfe erfüllt und das Caput Tametsi aufhebt."[5845] Am 15. Dezember 1901 informierte Stein die Bischöfe, dass der vorgeschlagene Konferenzort und der Zeitpunkt Zustimmung gefunden hatten und dass er für Jahresbeginn 1902 die Thesen bekanntgeben wird.[5846]

Am 26. Februar 1902 lud Stein den bayerischen Episkopat für den 5. und 6. Mai 1902 nach Eichstätt zur Bischofskonferenz ein.[5847] Stein bat seine Amtsbrüder, noch im Laufe des 4. Mai 1902 – einem Sonntag – in Eichstätt einzutreffen. Das Ende der Konferenz sah der Münchner Erzbischof für den Morgen des 7. Mai 1902 vor. Wie gewohnt, sollte die Konferenz mit dem „Veni Creator Spiritus" und einer Messfeier unter Assistenz der Bischöfe in Chorkleidung und Mantelette eröffnet werden.[5848]

Zusammen mit der Einladung gab Stein die bisher eingegangenen Themenvorschläge bekannt und bat die Oberhirten um Übernahme der einzelnen Referate. Zunächst sollte der neue Passauer Bischof Henle zu den Fragen referieren, wie man der überhandnehmenden Entchristlichung und der dadurch veranlassten sittlichen Entartung besonders der ländlichen Jugend wirksam vorbeugen könne, und ob man nicht das den lutherischen Protestanten zugestandene Recht auch für die katholische Kirche einfordern solle, auf die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen durch Ablehnung ungeeigneter Kandidaten einwirken zu können.[5849] Hötzl sollte sich im dritten Punkt mit der Idee befassen, durch gemeinschaftliche Konferenzen der Seelsorgegeistlichkeit und durch vierteljährige Verkündigung kurzer oberhirtlicher Mahnworte den seelsorgerlichen Einfluss auf die Minderung der Trunksucht und auf die Pflege vernünftiger Sparsamkeit zu verstärken.[5850] Während sich der vierte Punkt auf die

---

[5842] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 22. November 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48; zitiert nach: Strötz 2004, 1031); vgl. Strötz 2004, 1031, Anm. 60, 63.

[5843] Diese Bewegung entstand Ende des 19. Jahrhunderts in der Donaumonarchie aus politischen und nationalen Motiven und verfolgte als Hauptziel die Protestantisierung der österreichischen Katholiken und die Entwicklung einer Religion für Deutschstämmige mit dem politischen Ziel des Anschlusses des deutschsprachigen Österreich an das Deutsche Reich. Siehe dazu: Johann Diefenbach, Die Wahrheit über die Los-von-Rom-Bewegung in Österreich, Frankfurt a. M. 1900; Maximilian Liebmann, Los-von-Rom-Bewegung, in: LThK^3 6 (1997), 1061–1062; Strötz 2004, 1032, Anm. 69.

[5844] Vgl. Brief von Schlör an Stein vom 9. Dezember 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1031 und 1031, Anm. 61.

[5845] Brief von Ehrler an Stein vom 14. Dezember 1901 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48; zitiert nach: Strötz 2004, 1031, Anm. 62).

[5846] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 15. Dezember 1901 und an die anderen bayerischen Bischöfe vom 16. Dezember 1901 (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1031 und 1031, Anm. 64.

[5847] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902 (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 48; Exemplar an Senestréy in: BZAR OA 262; Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1031–1032, Anm. 65; vgl. Hausberger 1999, 280–281.

[5848] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [1, 4] (BZAR OA 262).

[5849] Vgl.ebd., [1–2]; vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [1, 3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5850] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [2] (BZAR OA 262); vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

übliche Adresse an den Papst bezog, die man diesmal mit der Jubiläumsadresse zu einer einzigen verbinden könnte, befasste sich die fünfte These mit dem Ludwig-Missionsverein und dessen Mitteln. Die Bearbeitung dieser beiden Punkte besetzte Stein mit Senestréy und Leonrod.[5851] Der sechste und siebte Punkt betraf Schlör, der die Fragen bearbeiten sollte, wie man auf die gegenwärtige protestantische Angriffsbewegung reagieren könne und ob es ratsam sei, die Gehaltsverhältnisse der Dignitäre im gegenwärtigen Augenblick näher zu erörtern und auf eine Änderung derselben hinzuwirken.[5852] Den achten Punkt über den Ablass bei den Pontifikalfunktionen sollte ebenfalls Schlör übernehmen.[5853] Für die neunte These über das Caput „Tametsi" und für den zehnten Punkt über die problematische - also vom Modernismus infizierte - Stellung mancher Kleriker zum bayerischen Episkopat war Leonrod vorgesehen.[5854] Die elfte These, für die Stein noch keinen Referenten benannte, sollte sich mit der Frage des naturkundlichen Unterrichts an den bayerischen Mittelschulen befassen.[5855]
Zusätzlich fragte Stein seine Amtsbrüder an, ob man nicht am Ende eines Hirtenbriefs an die Gläubigen noch eine Ermahnung an den Klerus zum festen Einstehen für die Kirche und zur beständigen Einheit mit den Bischöfen hinzufügen solle, ein Vorschlag der vor allem auf den Modernismus abzielte und wahrscheinlich von der Nuntiatur gewünscht war: *Es wird sich unter anderem auch fragen, ob nicht ein gemeinsamer Hirtenbrief zu erlassen sei, in welchem vielleicht die bayerischen Diöcesanen zur Treue im hl. Glauben, die Jugend zur Anhänglichkeit an die Kirche und zur sittlichen Selbstbeherrschung und das Volk überhaupt zur christlichen Mäßigkeit und zur Meidung der Trunksucht ermahnt werden. Am Schlusse des Hirtenschreibens könnte vielleicht eine liebevolle, ganz kurz gehaltene Ermahnung an den Klerus zum festen Einstehen für die Kirche Gottes und zum dauernden Zusammengehen mit den Oberhirten gerichtet werden.*[5856] Für die etwaige Ausarbeitung eines gemeinsamen Hirtenbriefs hatte der Münchner Erzbischof Ehrler vorgesehen, dem Stein noch zusätzlich die Bearbeitung des sechsten Punkts über die protestantische Angriffsbewegung und das Huldigungstelegramm an den Prinzregenten in Aussicht stellte, das Stein auch für Senestréy ins Auge gefasst hatte.[5857]

Als Steins Einladungsschreiben am 27. Februar 1902 in Eichstätt angekommen war, antwortete Leonrod noch am gleichen Tag.[5858] Der Eichstätter Oberhirte erklärte seine Bereitschaft, den vierten, neunten und zehnten Beratungspunkt zu übernehmen, und stimmte der Thesenliste prinzipiell zu, *wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich manches Minderwerthiges eingeschlichen hat.*[5859] Bezüglich des in Aussicht gestellten Hirtenbriefs betonte Leonrod, bisher seien solche gemeinsamen Verlautbarungen des Gesamtepiskopats nur

---

[5851] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [2] (BZAR OA 262); vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5852] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [2] (BZAR OA 262); vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5853] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [2] (BZAR OA 262); vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5854] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [2] (BZAR OA 262); vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5855] Vgl. Rundbrief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1902, [2–3] (BZAR OA 262).
[5856] Ebd., [3].
[5857] Vgl. Konzept Steins zur Verteilung der Referate vom 26. Februar 1902, [3–4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5858] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 27. Februar 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1032–1033.
[5859] Brief von Leonrod an Stein vom 27. Februar 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

wegen ganz besonderer Veranlassungen erfolgt, wie 1864 wegen der Irrlehren Renans, 1871 wegen der Infallibilität oder 1873 wegen der geplanten Einführung der Simultanschule. Während diese Hirtenbriefe immer durch prinzipielle und brennende Fragen motiviert gewesen wären, seien moralische Fragen, wie sie in Predigten und diözesanen Fastenhirtenschreiben thematisiert werden, bisher niemals Gegenstand eines gesamtbayerischen Hirtenbriefs gewesen,[5860] *denn bei einer solchen Kundgebung, der eine gewisse Feierlichkeit nicht abgesprochen werden kann, erwarten alle, Katholiken u. Protestanten, die Staatsregierung u. die beiden Kammern, Clerus und Volk, nicht eine Predigt, sondern eine offene Stellungnahme zu einer wichtigen brennenden Frage.*[5861] Aufforderungen der Diözesanen zu Glaubenstreue, der Jugend zur Kirchlichkeit und des Volkes zur Mäßigkeit standen für Leonrod im Widerspruch zur Tradition des Episkopats und waren zudem viel zu allgemeine Themen für einen gemeinsamen Hirtenbrief. Dagegen war für ihn die geplante Ermahnung an die Priester so zentral, dass diesem das Hauptaugenmerk in der Konferenz und ein eigenes Kleruswort gewidmet werden sollte, um die modernistischen Grundsätze der Zeitschriften „Spectator"[5862] und „Renaissance"[5863] zu bekämpfen und der Los-von-Rom-Bewegung nicht tatenlos wie die österreichischen Bischöfe zuzusehen und ein Hinüberschwappen nach Bayern aufzuhalten. Da die Lage noch schlimmer als 1870 sei, solle das gemeinsame und vertrauliche Wort an den Klerus kurz, väterlich und mutig sein. Ein solches Kleruswort könne kein Anhängsel an einen allgemeinen Hirtenbrief sein, zumal man den Klerus nicht veranlassen könne, die an ihn gerichteten Ermahnungen des Episkopats dem Volk von der Kanzel vorzulesen. Deshalb plädierte Leonrod dafür, die Abfassung eines Gläubigenworts den einzelnen Bischöfen zu überlassen und das ernste Wort an den Klerus in deutscher oder vielleicht in latenischer Sprache abzufassen.[5864]

In ähnlicher Weise hielt auch Ehrler einen allgemeinen Hirtenbrief für unnötig, da die Los-von-Rom-Bewegung die Protestanten zu Geldmitteln für die Verbreitung des Protestantismus aufgegrufen habe, so dass ein Hirtenwort an die katholischen Gläubigen nicht notwendig sei, zumal ein Pastoralschreiben aus konfessionellen Gründen seine Spitze nicht gegen die Protestanten richten dürfe.[5865]

Während sich Stein dieser Richtung anschloss,[5866] befürwortete Hötzl einen Hirtenbrief an die Gläubigen und war gegenüber einem Kleruswort skeptisch, da „die Erklärung des Episkopates gegen Schell und Konsorten vor drei Jahren thatsächlich die Sache nicht

---

[5860] Vgl. ebd., [2–4].

[5861] Ebd., [4–5].

[5862] Unter dem Pseudonym „Spectator" verurteilte der liberale katholische Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus in der Zeitschrift „Kirchenpolitische Briefe" die päpstliche Politik (vgl. Christoph Weber (Hg.), Liberaler Katholizismus. Biographische und kirchenhistorische Essays von Franz Xaver Kraus, Tübingen 1983; vgl. Weiß 1995, 123–133; vgl. Strötz 2004, 1033, Anm. 70).

[5863] Die „Renaissance" war eine von dem Reformkatholiken Josef Müller herausgegebene Zeitschrift, die die Verbindung zwischen moderner Kultur und Kirche propagierte (vgl. Weiß 1995, 185–187, 195; vgl. Strötz 2004, 1033, Anm. 71).

[5864] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 27. Februar 1902, [5–7] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5865] Vgl. Brief von Ehrler an Stein vom 1. März 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1033, Anm. 75.

[5866] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 1. März 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1033–1034 und 1034, Anm. 76.

verbessert hat" und es eine „ziemliche Anzahl von Priestern" gibt, deren „Kundgebungen" weder als „korrekt noch pietätvoll erachtet werden können."[5867]
Dagegen sprach sich Schork gegenüber Stein für die vorgesehene Kombination aus Gläubigen- und Hirtenwort aus: „Einen gemeinsamen Hirtenbrief in der Euer Exzellenz angeführten Richtung halte ich für sehr gut und ich wünsche dringend, daß solcher von Seite des Episcopates an den Klerus und die Gläubigen ergehe."[5868]
Senestréy forderte zunächst eine aus seiner Sicht mehr konkrete und zielgerichtete Neuformulierung der zehnten These, die er mit folgenden Worten umformulierte: *Was kann und soll von den Oberhirten geschehen, um die noch immer bemerkbare agitatorische Bewegung unter einem Theile des Klerus namentlich durch sonderbare Lehr- und Preßthätigkeit gegenüber dem kirchlichen Lehr- und Hirtenamte (magisterium ordinarium et regimen ecclesiae) klug und fest einzudämmen und zu beseitigen?*[5869] Im Gegensatz zu Leonrod sprach sich Senestréy für ein gemeinsames Hirtenschreiben aus, da er die Folgen der von Josef Müller, Franz Xaver Kraus, Hermann Schell und sogar von Albert Ehrhard ausgehenden Meinungen auf den Klerus für sehr verderblich erachtete. Senestréy hielt deshalb einen kurzen, liebevollen und kraftvollen gemeinsamen Hirtenbrief für *zeitgemäß*, der *die dem Glauben bei Klerus und Volk heutzutage drohenden Gefahren behandeln und zu erhöhter Treue gegen Kirche, Papst, Bischöfe und Geistlichkeit, zum festen Einstehen für alle kirchlichen Interessen mahnen* sollte.[5870] Zur Frage des ersten Beratungspunkts bemerkte Senestréy, dass die *Zerbröckelung der Sonntagsschule in Fach- und Fortbildungsschulen* wesentlich zur allgemeinen Entchristlichung beitrage und dass sich die *Genußsucht* noch zerstörerischer als die Trunksucht auswirke, während man den rettenden *Angel-Punkt* in der Familie sehen müsse.[5871] Senestréy sagte die Übernahme der Jubiläumsadresse an den Papst und das Huldigungstelegramm an den Prinzregenten zu, kündigte aber an, an der Konferenz vielleicht nicht teilnehmen zu können und für diesen Fall einen Stellvertreter zu entsenden.[5872]
Leonrod widmete sich bereits intensiv den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz, erarbeitete einen Programmablauf[5873] und übersandte am 22. März 1902 dem Münchner Erzbischof einen Entwurf zur Adresse an den Papst.[5874] Da sich Hötzl, Schork und Senestréy eindeutig für ein Bischofswort an das katholische Volk ausgesprochen hatten, blieb der Hirtenbrief an die Gläubigen auf der Tagesordnung für die Konferenz.[5875] Leonrod erarbeitete auch einen Entwurf für das Kleruswort zur Ermahnung gegenüber dem Reformkatholizismus und investierte in dieses Konzept viel Zeit und zahlreiche Umarbeitungen.[5876]
Zusätzlich arbeitete Leonrod neben den von ihm übernommenen Referaten noch bis Mitte April 1902 an zwei weiteren Gutachten, die nicht auf dem Thesenplan der

---

[5867] Brief von Hötzl an Stein vom 5. März 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48; zitiert nach: Strötz 2004, 1034, Anm. 77).
[5868] Brief von Schork an Stein vom 8. März 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48; zitiert nach: Strötz 2004, 1034, Anm. 78).
[5869] Brief von Senestréy an Stein vom 8. März 1902, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5870] Ebd.
[5871] Ebd., [2–3].
[5872] Vgl. ebd., [1].
[5873] Vgl. Strötz 2004, 1035 und 1035, Anm. 87.
[5874] Vgl. Begleitbrief von Leonrod an Stein vom 22. März 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5875] Vgl. Strötz 2004, 1034.
[5876] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 1. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1035 und 1035, Anm. 90.

Konferenz standen. Zum einen ging es um den durch den Jesuiten Jakob Linden[5877] neu bearbeiteten Katechismus des Deharbe[5878] und um die Rechtsgültigkeit der Konstitution „Ambitiosae" Pauls II. vom März 1467,[5879] die die Veräußerung des Kirchenguts ohne Zustimmung des Heiligen Stuhls verbot und von Leonrod als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde.[5880] Auf diesen Punkt war Leonrod gestoßen, nachdem der Würzburger Bischof vor einiger Zeit in Rom wegen der „alienatio bonorum eccl. sine a S. Sede accepta" angefragt hatte. Schlör war durch den Eichstätter Kanonisten Hollweck auf die damit verbundene Exkommunikation aufmerksam geworden und hatte diesen Punkt zur Besprechung in der Bischofskonferenz vorgeschlagen.[5881]
Schließlich kamen als zwölfter und dreizehnter Tagesordnungspunkt die Messweinfrage und das Institut der Englischen Fräulein auf die Thesenliste.[5882]

Am 28. März 1902 war ein mit „Philaletes" – „Wahrheitsfreund" – unterschriebenes anonymes Exposé für den Münchner Erzbischof mit der Bitte um Besprechung auf der bevorstehenden Konferenz verfasst worden, in dem angebliche Verstöße gegen die katholische Glaubenslehre in den Vorlesungen des Dillinger Kirchenhistorikers August Friedrich Ludwig[5883] angezeigt wurden.[5884] Der Anonymus bezog sich auf Zeitungsberichte, wonach die Bischofskonferenz auch zur *sogenannten Reformbewegung* Stellung nehmen würde, und stellte dem Episkopat mit Professor Ludwig *ein ernstes Symptom dieser Bewegung* vor Augen, *das Gegenstand öffentlicher Erörterungen zu werden droht.*[5885] Der vom Kultusministerium am Dillinger Lyzeum als Professor für Kirchengeschichte angestellte Ludwig sei Konvertit, stehe in Verbindung mit einem protestantischen und als Freimaurer geltenden Universitätsprofessor aus Würzburg, der ihn in München empfohlen habe, und würde dem Lehrbuch des protestantischen Kirchenhistorikers Wilhelm Möller[5886]

[5877] Linden (1853–1915) hatte im Jahr 1900 in Regensburg das Buch „Der mittlere Deharbesche Katechismus als Versuch zur Lösung der Katechismusfrage neu bearbeitet" herausgegeben, das der gleiche Autor mit geringfügigen Veränderungen unter dem Namen „Dr. J. Schmitz" 1896 in New York mit dem Titel „Deharbes katholischer Katechismus für die Volksschulen" publiziert hatte. Da Leonrod nicht wusste, dass es sich um den gleichen Autor handelte, wollte er das Buch von Linden als ein finanztechnisch motiviertes Plagiat des Katechismus für die deutschen Schulen Nordamerikas erweisen. Als Leonrod den wahren Sachverhalt erfuhr, legte er das Referat in der Konferenz nicht vor. Siehe dazu: Wilhelm Busch, Der Weg des deutschen katholischen Katechismus von Deharbe bis zum Einheitskatechismus. Grundlegende Studien zur Katechismusreform, Freiburg i. Br. 1936, 26, 56–68 (Strötz 2004, 1035–1036, Anm. 91).

[5878] Vgl. Entwurf von Leonrod zum Katechismus von Linden 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

[5879] Vgl. Konstitution „Ambitiosae" von Paul II. vom März 1467 (Carolus Cocquelines / Hieronymus Mainardi, Bullarium privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio, cui accessere Pontificum omnium vitae, notae, & indices opportuni, Band III/3: Ab Eugenio IV. ad Leonem, scilicet ab Anno 1431 ad 1521 [Nachdruck: Graz 1964], 125); vgl. Strötz 2004, 1036, Anm. 93.

[5880] Vgl. Entwurf von Leonrod zur Veräußerung des Kirchenguts für die Bischofskonferenz 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1035–1037.

[5881] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 27. Februar 1902, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5882] Vgl. Konferenzthesen 1902 mit Referenten o. D., [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5883] Ludwig (1863–1948) war am Dillinger Lyzeum für Kirchengeschichte und Patrologie seit 1887 ordentlicher und von 1900 bis 1906 außerordentlicher Professor (vgl. Nesner 1987, 155).

[5884] Vgl. Anonymes Exposé wohl aus Dillingen an Stein vom 28. März 1902 (EAM EB Kasten 5; Nr. 48).

[5885] Ebd., [1].

[5886] Wilhelm Ernst Möller (1827–1892) lehrte ab 1873 an der Universität Kiel protestantische Kirchengeschichte und verfasste ein „Lehrbuch der Kirchengeschichte" (vgl. Wilhelm Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 3 Bände, Freiburg i. Br. 1889–1899).

folgen.[5887] Ludwig habe am 11. Januar 1902 behauptet, alle bedeutenden katholischen Theologen seien von der Notwendigkeit der Reform der Kirche überzeugt. Am 27. Juni 1901 und am 10. Januar 1902 habe er geäußert, die Unauflöslichkeit der Ehe sei erst von Karl dem Großen verordnet worden und daher nur kirchenrechtlicher Natur.[5888] Am 10. Januar 1902 habe Ludwig bedauert, dass die jungen Leute vom Gymnasium noch zu ideale Anschauungen über die Ereignisse der Kirchengeschichte haben, und am gleichen Tag die Herrschaft mancher Päpste als *Pornokratie* bezeichnet.[5889] Mit dem *Vertuschungssystem* sei es aber jetzt glücklicherweise vorbei und die theologische Vorlesung erscheine als Lehre der Wahrheit und nicht mehr als Katechismusunterricht.[5890] Ludwig habe sich für die Leichenverbrennung ausgesprochen, für Hermann Schell Partei ergriffen, die Wundertätigkeit marianischer Gnadenbilder als heidnische Anschauung bezeichnet, die Skapulierfrömmigkeit auf der Grundlage des „privilegium sabbatinum" für absurd erklärt, einigen im römischen Brevier aufgeführten frommen Erzählungen Lügenhaftigkeit bescheinigt, die eucharistische Nüchternheit lächerlich gemacht und die Stigmata des hl. Franziskus als auf Suggestion beruhend erklärt. In ähnlicher Weise würde Ludwig fortgesetzt katholische Anschauungen und Einrichtungen lächerlich machen, abgesehen davon, dass allgemein über die wissenschaftliche Unfähigkeit dieses Professors geklagt werde.[5891] Der anonyme Denunziant fasste das Anliegen seines Exposés mit den Worten zusammen: *Der Hochwürdigste Episkopat Bayerns wird aus diesen nach gewissenhaft geprüften Stenogramm hergestellten Citaten ersehen, wie gefährlich für ganze Diözesen und namentlich für den solchen Lehrern anvertrauten Nachwuchs im Seelsorgsklerus die sog. Reformbewegung zu werden beginnt, zumal wenn Freimaurer auf die Besetzung so wichtiger Stellen Einfluß gewinnen. Kirchliche Auktorität, katholisches Dogma, die heiligsten Prinzipien der priesterlichen Aszetik betreffs des Breviers, der Nüchternheit beim Empfang der Kommunion u. u. werden erschüttert, und traurig genug ist es, wenn die Priesteramtskandidaten, welche ein heiliges Recht auf die katholische Lehre haben, und diese dem Volke vortragen sollen, ihre Professoren vergeblich an ihre Pflicht mahnen müssen, wenn ein katholischer Professor der Theologie die seichten Vorurteile wiederholt, welche man bisher nur aus dem Munde protestantischer Reiseprediger des evangelischen Bundes gehört hat. Möge es dem redlichen Bemühen des hochwürdigsten Episkopates in dieser schweren Zeit gelingen, hierin einem drohenden, öffentlichen Skandale vorzubeugen! Ehrfurchtsvoll! Philalethes.*[5892] Ob Stein diese anonyme Anklage in der kommenden Bischofskonferenz vorgebracht hatte, lässt sich aus dem Protokoll nicht mehr erheben. Jedenfalls wurde Ludwig noch unter der Amtszeit Steins ab 1906 die Professur für Patrologie und Kirchengeschichte am Freisinger Lyzeum übertragen.[5893]

Der im Landtag debattierte Gesetzentwurf zur Schuldotation hatte keine Auswirkungen auf die bevorstehende Bischofskonferenz. Durch die Gesamttendenz dieses

---

[5887] Vgl. Anonymes Exposé wohl aus Dillingen an Stein vom 28. März 1902, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5888] Vgl. ebd., [2–3].

[5889] Ebd., [3]. In seinem Eifer übersah der anonyme Denunziant, dass der Begriff „Pornokratie" bereits von Kardinal Caesar Baronius (1538–1607) verwendet worden war, um das „saeculum obscurum" des 10. Jahrhunderts zu charakterisieren, als das Papsttum von Sergius III. (reg. 904–911) bis Johannes XII. (reg. 955–963) zum Spielball der Machtinteressen römischer Adelsfamilien und auch adeliger Mätressen geworden war (vgl. Valentin Ernst Löscher, Historie des römischen Huren-Regiments der Theodorae und Maroziae, Leipzig 1705).

[5890] Ebd., [4].

[5891] Vgl. ebd., [4–6].

[5892] Ebd., [6–7].

[5893] Ludwig lehrte in Freising von 1906 bis 1929 (vgl. Nesner 1987, 155).

Gesetzes auf Seiten der Regierung und durch die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse konnten die Bischöfe den Verhandlungen gelassen zusehen, da die Konfessionsschule und die geistliche Schulaufsicht nicht berührt, sondern sogar noch gestärkt wurden.[5894] So betonte der Landtagsarchivar Friedrich von Hertlein, es gehe bei dem neuen Gesetz um die Statuierung einer Voraussetzung für die Bedarfsaufbringung einer neuen Schule mit dem Kriterium des christlichen Charakters der Schule.[5895] Am 13. Juni 1902 sanktionierte der Prinzregent das einen Tag zuvor im Langtag verabschiedete neue Schulbedarfsgesetz,[5896] das an der geistlichen Schulaufsicht festhielt und den großen Einfluss der Kirche auf das Schulwesen festschrieb.[5897]

Unmittelbar vor Konferenzbeginn hatte die Themenordnung für die vier Sitzungen bereits ihre endgültige Gestalt angenommen.[5898] Für den Vormittag des 5. Mai 1902 waren als Punkte das Huldigungstelegramm an den Prinzregenten vorgesehen, die Jubiläumsadresse an Leo XIII., die Frage der Stellung eines Teiles des Klerus zum bayerischen Episkopat, die Lehrer-Mesner-Problematik, der Ludwig-Missionsverein und der Naturkundeunterricht an den Mittelschulen.[5899] Für die Nachmittagssitzung des 5. Mai 1902 notierte Stein die Themen der protestantischen Angriffsbewegung, die überhandnehmende Entchristlichung, die Frage nach der Opportunität der Besserstellung der Domkapitularsgehälter und die neu aufgenommene Messweinfrage.[5900] Am Dienstag, den 6. Mai 1902, sollten in der Vormittagssitzung die Themen des „Tametsi", des Instituts der Englischen Fräulein und die Frage nach einem gemeinsamen Hirtenbrief behandelt werden.[5901] Für die Abschlusssitzung am Nachmittag hatte Stein die Alkoholfrage und die Sparsamkeitspflege sowie den Ablass bei den Pontifikalfunktionen vorgesehen.[5902] Für die Bearbeitung der verschiedenen Thesen blieb es bei den geplanten Referenten. Das bisher noch nicht vergebene Thema des Naturkundeunterrichts reservierte Stein für sich selbst. Die neu aufgenommene Messweinfrage gedachte der Konferenzvorsitzende ebenfalls selbst zu übernehmen oder auch an Ehrler zu delegieren.[5903]

Durch den plötzlichen Tod des Augsburger Bischofs Hötzl am 9. März 1902[5904] veränderte sich kurz vor Konferenzbeginn nochmals die personelle Zusammensetzung des bayerischen Episkopats. Prinzregent Luitpold nominierte am 18. März 1902 den mit dem Königshaus verbundenen und staatsloyalen Bamberger Dompropst Maximilian Lingg, der von Leo XIII. erst am 9. Juni 1902 präkonisiert wurde, so dass der designierte Bischof zum Zeitpunkt der Bischofskonferenz noch nicht Besitz von seiner Diözese ergriffen hatte[5905] und deshalb vom Augsburger Dompropst und Kapitularvikar Franz Seraph

---

[5894] Vgl. Schamari 1982 I, 475.
[5895] Vgl. ebd., 476–510 und 476, Anm. 324.
[5896] Vgl. Bayerisches Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 (GVBl 1902, 265–282; Auszug in: Huber/Huber 1983, 166–167 (Nr. 73)).
[5897] Vgl. Schamari 1982 I, 509–510.
[5898] Vgl. Notizen von Stein zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5899] Vgl. ebd., [1].
[5900] Vgl. ebd., [2].
[5901] Vgl. ebd., [3].
[5902] Vgl. ebd.
[5903] Vgl. ebd., [1–2].
[5904] Vgl. Rummel 1983 Hötzl, 317.
[5905] Vgl. Rummel 1983 Lingg, 451.

Keller[5906] vertreten wurde.[5907] Keller übernahm das für seinen verstorbenen Diözesanbischof vorgesehene Referat über die Minderung der Trunksucht und die Pflege der Sparsamkeit.[5908] Während sich Schork von seinem Domdekan Franz Xaver Schädler[5909] auf der Konferenz vertreten ließ,[5910] delegierte Senestréy seinen Generalvikar Leitner als Stellvertreter.[5911]

2. Die bayerische Bischofskonferenz in Eichstätt vom 5. bis zum 6. Mai 1902

a) Konferenzbeginn und Begrüßung

Am 5. Mai 1902 begann im bischöflichen Palais die Eichstätter Bischofskonferenz,[5912] an der Erzbischof Stein als Vorsitzender und die Bischöfe Leonrod, Henle, Schlör und Ehrler sowie Kapitularvikar Keller und die Stellvertreter Schädler und Leitner teilnahmen.[5913] In dieser Versammlung konnte Leonrod zum letzten Mal seine Gastfreundschaft[5914] und mitbrüderliche Verbundenheit und vor allem seine Kompetenz unter Beweis stellen, so dass er auf dieser Konferenz mehr als je zuvor eine herausragende und entscheidende Rolle im bayerischen Episkopat spielen sollte.[5915]

Am Montag, den 5. Mai 1902, versammelten sich die Konferenzmitglieder zusammen mit ihren Sekretären im bischöflichen Palais und zogen um 8 Uhr in Chorkleidung hinter den Eichstätter Alumnen in den Dom, wo sie am Hauptportal vom Domkapitel empfangen wurden. Nach dem Gesang des „Veni Sancte Spiritus" durch den Chor zelebrierte Stein das Pontifikalamt.[5916]

Nach dem Pontifikalamt zogen die Teilnehmer wieder in das bischöfliche Palais, wo um 9 Uhr die Bischofskonferenz eröffnet wurde. In *einer warmen Ansprache* gedachte Stein der beiden seit der letzten Konferenz verstorbenen Bischöfe Rampf und Hötzl[5917] und

---

[5906] Vgl. Groll 1996, 627–634.

[5907] Vgl. Strötz 2004, 1035, Anm. 83.

[5908] Vgl. Konferenzthesen 1902 mit Referenten o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5909] Schädler (1852–1913) wurde 1875 in Speyer zum Priester geweiht, promovierte 1881 in Rom zum Doktor des Kirchenrechts, war 1897 Domkapitular in Bamberg, 1901 Domdekan und seit 1890 Mitglied des Reichstags und 1891 Mitglied des Landtags (vgl. Rudolf Fendler, Franz Xaver Schädler, Speyer 1994).

[5910] Vgl. Brief von Schädler an Stein vom 29. April 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Brief von Schork an Stein vom 1. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1035, Anm. 84.

[5911] Vgl. Brief von Senestréy an Stein vom 3. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48). Leitner war zunächst Senestréys Sekretär und wurde 1893 zum Generalvikar ernannt (vgl. Strötz 2004, 1035, Anm. 85).

[5912] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902 (BZAR OA 262; ABSP BA A-I-4; DAEI BA Bischofskonferenz-Protokolle 1893–1929; EAM EB Kasten 5, Nr. 48; ABP OA Episcopalia H 2h). Zur Konferenz siehe: Vogt 1919, 288–289; Bauch 1969, 298–299; Hausberger 1999, 280–282; Strötz 2004, 1036–1042.

[5913] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (BZAR OA 262).

[5914] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 9. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Brief von Keller an Leonrod vom 12. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Bauch 1969, 298; vgl. Strötz 2004, 1036, Anm. 96.

[5915] Vgl. Strötz 2004, 1036.

[5916] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (BZAR OA 262); vgl. Programm von Leonrod vom 1. Mai 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5917] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (BZAR OA 262).

dankte diesen beiden Oberhirten für deren *eifrigste Theilnahme an den früheren Conferenzen*.[5918] Der Konferenzvorsitzende begrüßte die Anwesenden, besonders den neuen Passauer Oberhirten Henle, den Augsburger Kapitularvikar Keller und die beiden Vertreter aus Bamberg und Regensburg,[5919] da Schork wegen Krankheit und Senestréy wegen Altersschwäche nicht hätten erscheinen können.[5920] An die beiden abwesenden Oberhirten wurden Grußtelegramme versandt.[5921] Nachdem der neue Passauer Bischof zum Protokollführer bestimmt wurde, gab Stein die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen bekannt.[5922]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 5. Mai 1902

α) Die Jubiläumsadresse an Leo XIII.

Bevor man in die Beratung der Tagesordnung eintrat, verfasste man ein gemeinsames Huldigungstelegramm an den Prinzregenten[5923] und stellte den Wortlaut der von Leonrod entworfenen Jubiläumsadresse an Leo XIII. fest und nahm diese einstimmig an,[5924] während das von Senestréy verfasste Konzept nicht abgesandt wurde.[5925]

Während Senestréy besonders auf die Treue des bayerischen Volkes und Episkopats zum Heiligen Stuhl, auf den Peterspfennig und die Pilgerströme nach Rom abgehoben hatte,[5926] verfasste Leonrod seine Adresse[5927] in oratorischer und gehobener Sprache mit zahlreichen Zitaten, da sie zugleich für das silberne Papstjubiläum gelten sollte.[5928] Der Münchner Erzbischof, der die Adresse bereits Ende März 1902 in Händen hielt, hatte sie schon im Vorfeld der Konferenz als „schwungvoll und schön" gelobt.[5929]

[5918] Notizen von Stein zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5919] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (BZAR OA 262).

[5920] Vgl. Notizen von Stein zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5921] Vgl. Telegrammentwurf an Schork o. D. (EAM EB Kasten 5; Nr. 48); vgl. Telegrammentwurf an Senestréy o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Telegramm von Senestréy an Stein vom 5. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5922] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (BZAR OA 262); vgl. Notizen von Stein zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5923] Vgl. Ergebenheitstelegramm des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 5. Mai 1902 um 9.45 Uhr (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1036–1037 und 1037, Anm. 97.

[5924] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1] (BZAR OA 262).

[5925] Vgl. Entwurf von Senestréy zur Jubiläumsadresse an Leo XIII. o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 48). Siehe die Notiz auf Senestréys Entwurf: *von Regensburg. 1902. wurde nicht abgeschickt* (Entwurf von Senestréy zur Jubiläumsadresse an Leo XIII. o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48)).

[5926] Vgl. Entwurf von Senestréy zur Jubiläumsadresse an Leo XIII. o. D., [1–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5927] Vgl. Jubiläumsadresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom 6. Mai 1902 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[5928] Vgl. Entwurf von Leonrod zur Jubiläumsadresse an Leo XIII. vom 6. Mai 1902, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902). Siehe die Notiz auf Leonrods Entwurf: *wurde abgesendet / 6.V.1902* (Entwurf von Leonrod zur Jubiläumsadresse an Leo XIII. vom 6. Mai 1902, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902)).

[5929] Brief von Stein an Leonrod vom 25. März 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902; zitiert nach: Strötz 2004, 1035).

Am 12. Mai 1902 bedankte sich Leo XIII. für die Jubiläumsadresse des bayerischen Episkopats und lobte die Bemühungen der in Eichstätt versammelten Bischöfe in allgemeiner Weise, ohne auf einzelne Inhalte einzugehen.[5930]

β) Die Modernismusfrage

Als erstes Hauptthema der Konferenz hielt Leonrod sein Referat zur Stellung eines Teils des Klerus zum bayerischen Episkopat. Der Eichstätter Bischof erreichte, dass die Idee eines Hirtenworts an die Gläubigen aufgegeben wurde und sich die Versammlung für ein eigenständiges Pastoralschreiben an den Klerus entschied, für das Leonrod den Konferenzteilnehmern einen Entwurf vorlegte. Leonrods Konzept wurde sogleich von allen Teilnehmern begrüßt[5931] und mit den Unterschriften des ganzen Episkopats Ende Mai 1902 in den Amts- und Pastoralblättern der bayerischen Diözesen publiziert.[5932] Dem Klerusbrief stimmte übrigens auch Henle zu, obwohl dieser Herman Schell in seinen Jugendjahren sehr verbunden war.[5933]

Kurz nach der letzten Bischofskonferenz war Schlör am 12. Mai 1899 mit Schell zusammengetroffen, um ihm die Motive der Indexkongregation mitzuteilen.[5934] Durch seine Unterwerfung konnte er zwar seine Forschungs- und Lehrtätigkeit fortsetzen, aber eine Reihe von Bischöfen war nicht mehr bereit, ihre Alumnen an die Würzburger Universität zu schicken, und der scharfe Erlass der Kleruskundgebung der Konferenz von April 1899 und der indiskrete Umgang mit den Indizierungsgründen ließ keine gute Zukunft für Schell erwarten. Da er weiterhin reformkatholische Beiträge verfasste, zog Schell die Angriffe der Integralisten erneut auf sich.[5935] Obwohl Rom nicht direkt eingriff, nahm Kardinalstaatssekretär Rampolla die Berichte aus Bayern mit Besorgnis auf und beklagte nicht nur die Los-von-Rom-Bewegung, sondern auch das Gebaren freisinniger Professoren und Liberaler, die dieser Bewegung in die Hände arbeiten würden.[5936] Vermutlich auf Betreiben der Münchner Nuntiatur machten sich die im Mai 1902 zur Konferenz in Eichstätt versammelten bayerischen Bischöfe diesen Zusammenhang zu eigen und nahmen die Los-von-Rom-Bewegung als Aufhänger, um massiv vor dem Reformkatholizismus zu warnen.[5937]

[5930] Vgl. Brief von Leo XIII. an den bayerischen Episkopat vom 12. Mai 1902 (BZAR OA 262).
[5931] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [1–2] (BZAR OA 262).
[5932] Vgl. ebd.; vgl. Strötz 2004, 1037 und 1037, Anm. 98–99. Erstmals wurde der Hirtenbrief an den Klerus als Separatdruck von der Eichstätter Buchdruckerei Ph. Brönner (A. Hornik) unter dem Datum „im Monat Mai" herausgegeben und als Zirkular an die Bischöfe zur Unterschrift versandt. Zu diesem Zirkular siehe den Bericht des Geschäftsträgers der Münchner Nuntiatur Sebastiano Nicotra (1855–1929) an Rampolla, 173v–174r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1902, Fasc. 6) und den Dankbrief von Nicotra an Stein für die Zusendung des Pastoralschreibens vom 2. Juni 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Greipl 1983 Bestände, 247; vgl. Hausberger 1999, 281; vgl. Strötz 2004, 1037, Anm. 99. In Eichstätt wurde der Klerusbrief beispielsweise am 30. Mai 1902 veröffentlicht (PBEi 49 (1902), 61–64; vgl. Strötz 2004, 1037, Anm. 100). Zur Veröffentlichung im Regensburger Amtsblatt siehe: OVBR 1902, 71–77.
[5933] Vgl. Hausberger 1990, 699–743; vgl. Strötz 2004, 1037, Anm. 100.
[5934] Vgl. Hausberger 1999, 246.
[5935] Vgl. ebd., 246–280.
[5936] Vgl. ebd., 280.
[5937] Vgl. ebd., 280–281.

Der Hirtenbrief an den Klerus ging zunächst von der Freude über das silberne Pontifikatsjubiläum Leos XIII. aus, rückte aber auch die ernsten Sorgen der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der Kirche in den Mittelpunkt, vor allem das allgemeine Streben nach religiösem Indifferentismus und die immer kirchenfeindlichere Gesetzgebung in manchen Ländern.[5938] In einem kürzeren Teil wurde die von den Bischöfen angesprochene besorgniserregende kirchenpolitische und religiöse Situation in den meisten Ländern angesprochen. Für Bayern konstatierte der Klerusbrief eine Ausnahme, weil hier die Religion durch das Engagement vieler Katholiken immer noch das öffentliche und soziale Leben präge und die Kirche in Bayern immer noch in der Lage sei, „ihren göttlichen Beruf zu erfüllen, alle Verhältnisse des menschlichen Lebens zu durchdringen und zu heiligen und durch Bekämpfung der Irreligiosität und des Indifferentismus jenen Erfolg zu erringen, welchen der heilige Vater von der göttlichen Kraft des Christenthums auch für unsere Tage erwartet."[5939] Der sich anschließende Abschnitt verurteilte den verderblichen Ruf nach Trennung von Kirche und Staat und den Versuch, in Bayern die österreichische Los-von-Rom-Bewegung einzupflanzen, die aber noch keinen Widerhall gefunden hätte und durch die Wachsamkeit des Klerus auch künftig nicht finden würde.[5940]
Der umfangreichste Teil des Klerusworts war der Warnung vor dem Reformkatholizismus gewidmet, der am Gehorsam als dem Fundament der Einheit zwischen Klerus und Episkopat rütteln würde.[5941] Ausführlich wurden in dieser „Kampfansage an den Reformkatholizismus"[5942] die Irrtümer der Reformer herausgestellt, nämlich die Infragestellung der göttlichen Verfassung der Kirche durch die Herabwürdigung der oberhirtlichen Autorität, die Umgestaltung der Kirche nach dem Modell konstitutioneller Staaten, die Schmälerung der Dogmen durch Vermengung von Göttlichem und Menschlichem, die Inanspruchnahme einer vermeintlichen Wissenschaftlichkeit, die mit den Prinzipien und Entscheidungen der Kirche nicht übereinstimme, und das ehrfurchtslose Gebaren in der Öffentlichkeit ohne Beachtung der göttlichen Stiftung und Leitung der Kirche.[5943] In dieser gefährlichen Situation erachteten es die Bischöfe als ihre Pflicht, den Klerus nachdrücklich zum unerschütterlichen Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit und zur Einheit und Treue gegen die Traditionen der Väter zu ermahnen. Die berechtigten Forderungen nach Reformen in einer veränderten Zeit dürften nur im Geist und mit Zustimmung der Kirchen vorgetragen und durchgeführt werden, so dass jede Veränderung, die das Göttliche und Unwandelbare der Kirche berühre, ausgeschlossen bleibe, damit weiterhin die Kirche die Welt und nicht die Welt die Kirche durchdringe.[5944] Mit Hinweis auf die Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887 forderten die Bischöfe den Klerus auf, durch ihr Lebenszeugnis und ihre Verkündigung ihren Gehorsam zur kirchlichen Obrigkeit unter Beweis zu stellen und somit der Welt einen wirkungsvollen und letztlich siegreichen Gegenentwurf zu präsentieren.[5945]

[5938] Vgl. Klerusbrief des bayerischen Episkopats vom Mai 1902 (Abdruck in: OVBR 1902, 71–77, hier: 71–73).
[5939] Ebd., 73.
[5940] Vgl. ebd., 73–74.
[5941] Vgl. ebd., 74.
[5942] Hausberger 1999, 281.
[5943] Vgl. Klerusbrief des bayerischen Episkopats vom Mai 1902 (OVBR 1902, 74–75).
[5944] Vgl. ebd., 75–76.
[5945] Vgl. ebd., 76.

γ) Die mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen

Anschließend wurde die Frage des Einflusses der Kirche auf die mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen erörtert. In seinem Referat wies Henle auf die Ziffern 1 und 6 der königlichen Entschließung vom 30. Dezember 1810[5946] über die Besetzung des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienstpersonals hin, in denen den Kirchen eine Handhabe gegeben wurde, um für den Mesnerdienst ungeeignete Kandidaten von vornherein abzulehnen oder derartige Mesner in gemessener Zeitfrist von ihrem Dienst zu entfernen. Henle betonte, dass es nur einer Wiederbelebung dieser Verordnung und damit einer Korrektur der gegen die Parität verstoßenden Rechtspraxis bedürfe. Die Konferenz beschloss, das Entsprechende bei der Staatsregierung einzuleiten und beauftragte Henle mit der Redaktion einer Vorstellung an den Prinzregenten.[5947]

Nach der Bischofskonferenz verfasste Henle einen Entwurf für eine Eingabe an den Prinzregenten, den er am 19. Mai 1902 an Stein übersandte.[5948] In der Eingabe wurde zunächst dargelegt, dass im rechtsrheinischen Bayern bei der Besetzung von Lehrstellen, mit denen der niedere Kirchendienst verbunden sei, eine unterschiedliche Praxis bestehe, je nachdem es sich um katholische oder protestantische Lehrer-Mesnerstellen handle. Während in der ministeriellen Verlautbarung vom 7. April 1900 bei der Besetzung katholischer Lehrer-Mesnerstellen den Ordinariaten keine Mitwirkung zugestanden werde, seien die Kreisregierungen bei der Besetzung protestantischer Schul- und Kirchendienste aufgefordert, sich mit den Konsistorien ins Benehmen zu setzen.[5949] Diese unterschiedliche Praxis werde in katholischen Kreisen *unliebsam* empfunden, *um so unliebsamer als der katholische Mesner durch seine fortgesetzte Berührung mit den heiligsten Orten und Gegenständen und seine unmittelbare Anteilnahme an den heiligsten Handlungen unserer Kirche eine viel verantwortlichere Stellung einnimmt als der protestantische Küster.*[5950] Da es aus diesen Gründen den katholischen Behörden nicht gleichgültig sein könne, wer eine solche Stelle einnehme, solle das Staatsministerium die Kreisregierungen veranlassen, sich wie bei der Besetzung protestantischer Lehrer-Mesnerstellen künftig auch bei der Besetzung von vereinigten katholischen Schul- und Kirchendiensten mit den kirchlichen Behörden zuvor ins Benehmen zu setzen. Mit dieser Bitte beabsichtige man die Wiederinvollzugsetzung der Entschließung vom 30. Dezember 1810, wonach den subalternen Kirchendiensten gemäß

[5946] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember 1810 (Döllinger VIII, 842–845, hier: 842, 844). Im Protokoll ist das Datum der Verordnung mit *10. Dezember 1810* falsch angegeben (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [2] (BZAR OA 262)). Henle räumte am 19. Mai 1902 gegenüber Stein ein, er habe das Protokoll nicht mehr korrigieren können, so dass *unliebe Versehen stehen geblieben* seien (Brief von Henle an Stein vom 19. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48)). Damit dürfte sich die fehlerhafte Datumsangabe erklären.

[5947] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [2] (BZAR OA 262).

[5948] Vgl. Brief von Henle an Stein vom 19. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

[5949] Vgl. Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. VKA 1900, Band 2, Beilagen, 648.

[5950] Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

Ziffer 1 keine Dienststabilität zukomme und deren Verleihung widerruflich sei.[5951] Gemäß dieser Bestimmung gehe das Ministerium offenbar von dem Gedanken aus, *daß das Urteil hierüber den kirchlichen Behörden zukomme.*[5952] Da die Ministerialentschließung vom 30. Juli 1844[5953] bei der Besetzung protestantischer Stellen den protestantischen Kirchenbehörden das Recht zugestehe, sich im Sinne der Entschließung vom 30. Dezember 1810 über Befähigung und Eignung äußern zu können,[5954] müsse diese Befugnis nach der Grundsätzen der Parität auch für das niedere katholische Kirchendienstpersonal zutreffen.[5955] Ferner seien nach Ziffer 6 der Entschließung vom 30. Dezember 1810[5956] die Kreisregierungen gehalten, über die Besetzung der subalternen Kirchendienste nicht nur die betreffende administrative Unterbehörde, sondern auch die Ortspfarrer und dann die Distriktschulinspektoren zu vernehmen. Da der Ortspfarrer als Pfarrer und nicht etwa als Lokalschulinspektor gehört werden solle, stand für Henle fest, dass die Verordnung eine kirchliche Mitwirkung vorsehe.[5957] Die *Renascitierung der Allerhöchsten Verordnung von 1810 würde mit einem Schlage eine Reihe von Unzuträglichkeiten beseitigen, die dadurch entstanden sind, daß ganz und gar ungeeignete Persönlichkeiten, die diesen in unseren Augen so wichtigen und heiligen Dienst mehr zum Ärgernisse als zur Erbauung Jahre lang versahen und allen Mahnungen und Rügen gegenüber sich vollständig unempfindlich erwiesen, im Gegenteile darauf pochten, sie hätten ihren Dienst ohne kirchliche Mitwirkung erhalten, also vermöge auch kein Pfarrer und kein Bischof ihnen denselben wieder zu nehmen. Schon um solche für einen Pfarrer begreiflicherweise höchst peinliche Situationen hintanzuhalten, möchten wir um gnädigste Gewährung unserer ganz ergebensten Bittvorstellung gebeten haben.*[5958]

δ) Das Eindringen darwinistischer Lehren in den Naturkundeunterricht

Anschließend referierte der Konferenzvorsitzende über die Gefahr des Eindringens darwinistischer Irrlehren[5959] in den Naturkundeunterricht an den Volksschulen. Die von Stein ausgearbeitete Eingabe an den Prinzregenten wurde allgemein anerkannt[5960] und bat insbesondere auch um die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschulen.[5961]

[5951] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember 1810 (Döllinger VIII, 842–845, hier: 842); vgl. Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

[5952] Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902, (50)).

[5953] Vgl. Ministerialentschließung vom 30. Juli 1844 (Döllinger XXIII, 444).

[5954] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember 1810 (Döllinger VIII, 842–845).

[5955] Vgl. Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902, [3–4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

[5956] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember 1810 (Döllinger VIII, 842–845, hier: 844).

[5957] Vgl. Entwurf einer Eingabe an Luitpold über die Besetzung der mit dem Schuldienst verbundenen Mesnerstellen vom 10. Juni 1902, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

[5958] Ebd., [4–5].

[5959] Charles Robert Darwin (1809–1882) erklärte den Ablauf der Evolution durch den kausalen Mechanismus der Selektion, erklärte das Geistige reduktionistisch aus materiellen Bedingungen und geriet mit Anschauungen in Konflikt, die den Schöpfungsglauben mit der Artenkonstanz identifizierten (vgl. Christian Kummer, Darwin, in: LThK[3] 3 (1995), 28–29). Zu einer expliziten Verurteilung des Darwinismus durch die katholische Kirche war es nicht gekommen.

[5960] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [2] (BZAR OA 262).

[5961] Vgl. Eingabe an Luitpold wegen Konfessionalität der Volksschule 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1040, Anm. 113.

Nach Beendigung der ersten Sitzung wurden um 12 Uhr den Konferenzteilnehmern die Eichstätter Domkapitulare und um 12.15 Uhr die Professoren des Lyzeums vorgestellt. Nachdem man um 12.30 Uhr im bischöflichen Palais das Mittagessen eingenommen hatte, besichtigte man die naheliegende Bibliothek in der restaurierten Sommerresidenz, in der die Alumnen und Zöglinge des bischöflichen Seminars versammelt waren.[5962]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 5. Mai 1902

α) Der Ludwig-Missionsverein und seine Mittel

In der zweiten Sitzung, die am Nachmittag des 5. Mai 1902 um 15.15 Uhr begann, brachte der Konferenzvorsitzende den Ludwig-Missionsverein und dessen Mittel zur Sprache. In der Diskussion lobten alle Konferenzmitglieder die hervorragende Bedeutung dieses Vereins und sprachen sich dafür aus, ihn kräftig und umfassend zu unterstützen. Ehrler plädierte sogar dafür, einen Teil der Sammelgelder des außerordentlich ergiebigen Kindheit-Jesu-Vereins für Zwecke des Ludwig-Missionsvereins heranzuziehen.[5963]

β) Das Antworttelegramm des Prinzregenten

Danach wurde das soeben eingetroffene Antworttelegramm des Prinzregenten verlesen, wobei sich die Konferenzteilnehmer von ihren Sitzen erhoben. Auf das *Ergebenheitstelegramm* der Konferenzteilnehmer vom Vormittag hatte der Prinzregent noch am gleichen Tag ebenfalls per Telegramm um 14.25 Uhr geantwortet.

Im Protokoll wurde der Wortlaut des Telegramms eigens zitiert: *Mit aufrichtiger Freude und Genugthuung habe Ich die warme Kundgebung entgegengenommen, welche die in Eichstätt versammelten Oberhirten Bayerns an mich gelangen liessen und worin sie mich zugleich namens ihres Klerus und der Gläubigen erneut ihrer unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit versichern. Indem ich hiefür meinen huldvollsten Dank ausspreche, gebe Ich zugleich dem Wunsch Ausdruck, dass Gott zu Ihren Beratungen seinen Segen spenden wolle. Luitpold, Prinz-Regent.*[5964]

γ) Das geheime Rundschreiben an den Klerus

Anschließend wurde die von Schlör vorgetragene Frage erörtert, welche Stellung man gegenüber der gegenwärtigen protestantischen Angriffsbewegung einnehmen soll. Hierbei ging es nicht nur um die Los-von-Rom-Bewegung, sondern auch um das Problem einer zusätzlichen und geheimen Kollektivinstruktion der Bischöfe an den Klerus zur Kontroverse um den Reformkatholizismus. Nach einer sehr eingehenden Debatte fasste die Konferenz den Beschluss, zusammen mit dem bereits verabschiedeten Hirtenbrief an den Klerus ein vertrauliches Zirkularschreiben an den Klerus zu richten.[5965]

[5962] Vgl. Programm von Leonrod vom 1. Mai 1902, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5963] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [2] (BZAR OA 262).
[5964] Ebd.
[5965] Vgl. ebd.

Nach Strötz kam dieser Beschluss „ganz wesentlich auf Betreiben Leonrods zustande, der ja schon im Vorfeld der Konferenz eine solche spezielle, nichtöffentliche Ermahnung an die Priester gefordert hatte und deshalb auch sofort deren Ausführung übernahm."[5966] Obwohl das Konferenzprotokoll nichts über den Verfasser dieses geheimen Klerusrundschreibens erwähnt, dürfte nach Strötz der Eichstätter Bischof als Verfasser feststehen, da sich im Eichstätter Diözesanarchiv ein von Leonrod stammendes Manuskript mit dem Titel „Entwurf eines vertraulichen Ausschreibens an den Clerus 1902" befindet.[5967]

Neben diesem vertraulichen Anschreiben des Klerus empfahl Schlör als Referent noch weitere vier Abwehrmaßnahmen gegen die modernistischen Strömungen. Erstens sollten die Kolportage und die Literatur sorgfältig überwacht werden sowie die Gläubigen wiederholt *vor dem Ankaufe, Lesen, Annehmen und Behalten religionsfeindlicher und sittengefährlicher Bücher, Schriften und Zeitungen* gewarnt werden und oftmals *zum Lesen guter Schriften, Zeitungen und Bücher* ermahnt werden.[5968] Zweitens empfahl Schlör die *Einsendung von religionsfeindlichen und sittengefährlichen Büchern und Schriften an die oberhirtliche Stelle behufs etwa veranlasster weiteren gerichtlichen Verfolgung.*[5969] Drittens sprach sich der Würzburger Oberhirte dafür aus, das Volk eingehend und klar über den *Fundamentallehrsatz* zu belehren, *dass die katholische Kirche eine von Christus gestiftete ist und darum allein die wahre Kirche sei und sein könne, der anzugehören jeder Mensch durch ein göttliches Gebot verpflichtet sei.*[5970] Schließlich empfahl Schlör, das Volk über *die Unterscheidungslehren der einzelnen christlichen Bekenntnisse* eingehend zu belehren.[5971]

δ) Die Gehaltsverhältnisse der Domkapitulare

Anschließend erörterte die Konferenz die Frage, ob es opportun sei, die Gehaltsverhältnisse der Domkapitulare in der gegenwärtigen Situation näher zu erläutern oder gar auf eine Änderung hinzuwirken. Die Konferenz einigte sich darauf, der Episkopat solle bei gegebener Gelegenheit die entsprechenden Schritte zur Aufbesserung der Bezüge der Domkapitulare, Generalvikare, Bischofssekretäre und Domvikare einleiten.[5972]

[5966] Strötz 2004, 1040.

[5967] Vgl. Entwurf von Leonrod zum geheimen Rundschreiben an den Klerus 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902). Bauch hatte dieses Manuskript „Spezielle Winke zum Hirtenbrief an den Klerus" genannt (Bauch 1969, 298). Nach Hausberger soll das geheime Rundschreiben auf eine Initiative der Nuntiatur zurückgehen (vgl. Hausberger 1999, 280–281, Anm. 101). Dagegen nimmt Strötz an, dass sich Leonrod mit diesem Entwurf aus eigenem Antrieb an die Konferenz wandte und damit auch im Sinne der Nuntiatur zu handeln glaubte. Strötz untermauert seine Annahme durch die Tatsachen, dass die Nuntiatur zu dieser Zeit nur durch den Geschäftsträger Nicotra vertreten war und dass sich weder im ASV, noch im EAM und im DAEI BA Nuntiatur 1890–1932 eindeutige Belege für die Einflussnahme der Nuntiatur fänden. Dass der Würzburger Bischof von der Nuntiatur entsprechend instruiert wurde, ist nach Strötz ebenfalls unwahrscheinlich, da Schlör hierüber nichts in seinen Briefen an Stein und Leonrod berichtet und der Vorschlag des vertraulichen Anschreibens an den Klerus ja vom Eichstätter Bischof stammte (vgl. Strötz 2004, 1040, Anm. 115).

[5968] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [3] (BZAR OA 262).

[5969] Ebd.

[5970] Ebd.

[5971] Ebd.

[5972] Vgl. ebd.

ε) Die Entchristlichung der Jugend

Im nächsten Punkt referierte Henle über die Frage: *Wie ist der überhandnehmenden Entchristlichung und der dadurch veranlassten sittlichen Entartung der Jugend und zumal der ländlichen, wirksam vorzubeugen?*[5973]

Nach Henles Ausführungen reiche die ordentliche Seelsorge nicht mehr aus, um diese so betrübliche Zeiterscheinung zu beheben. Man müsse vielmehr im Rahmen einer außerordentlichen Hilfsseelsorge Jugendvereine mit religiöser Basis gründen, wie die Marianischen Kongregationen, die Josephsvereine, den Verein junger Kaufleute, Gesellenvereine, Lehrlingsvereine oder Arbeiter-Jugendbündnisse. Weiterhin solle man Standeslehren für die männliche und weibliche Jugend in Verbindung mit der Vorbereitung zur Osterkommunion abhalten. Schließlich wurde eine erhöhte seelsorgliche Wachsamkeit und die Heranziehung von zuverlässigen Vertrauensmännern empfohlen.[5974]

ζ) Die Messweinfrage

Bezüglich der von Leonrod eingebrachten Messweinfrage entspann sich in der Konferenz eine lebhafte Debatte, welche Maßnahmen gegen die weit verbreitete und allgemein beklagte Fälschung des Weins anzuwenden sind.

Die Konferenz beschloss, dem Klerus nahe zu legen, den Wein entweder nur von Priestern zu beziehen, die selbst Weinberge besitzen, oder von Weinkeltern, die von der Diözese verwaltet werden, oder auch von Weinproduzenten, die eidlich verpflichtet, glaubenstreu und erprobtermaßen vertrauenswürdig sind.[5975]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 6. Mai 1902

α) Das tridentinische Caput „Tametsi"

Am Dienstag, den 6. Mai 1902, begann um 9 Uhr die dritte Sitzung, die mit Leonrods Referat zum Trienter Caput „Tametsi" eingeführt wurde.[5976] In seinen Ausführungen fasste der Eichstätter Bischof nochmals kurz die Argumente zusammen, die er bereits zuvor mehrfach für die Aufhebung dieses Dekrets dargelegt hatte.[5977]

Die Konferenz beschloss, die Antwort des Heiligen Stuhls auf die Eingabe des bayerischen Episkopats abzuwarten und dann weitere Schritte im Sinn des von Leonrod vorgetragenen Referats einzuleiten.[5978] Erst mit der 1906 erlassenen Konstitution

---

[5973] Ebd.
[5974] Vgl. ebd.
[5975] Vgl. ebd.
[5976] Vgl. ebd.
[5977] Vgl. Referat von Leonrod zum „Caput Tametsi" auf der Eichstätter Bischofskonferenz 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1041 und 1041, Anm. 119.
[5978] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [3–4] (BZAR OA 262).

„Provida" sollte der Heilige Stuhl dem Ersuchen des deutschen Episkopats durch die Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf das ganze Reichsgebiet nachkommen.

β) Der Status der Englischen Fräulein

Anschließend referierte Leonrod über die Angelegenheit der Englischen Fräulein in Bayern, *wobei besonders die Schwierigkeit betont wurde, angesichts der bestehenden Verhältnisse eine bestimmte Stellung zu der Sache einnehmen zu können.*[5979] Angesichts dieser Schwierigkeiten vereinbarte der Episkopat, vorerst von einer Änderung des bisherigen Status des Instituts der Englischen Fräulein in Bayern abzusehen. Dennoch sprach die Konferenz der bisher so segensreichen Wirksamkeit des Instituts seine volle oberhirtliche Anerkennung aus und beauftragte den Münchner Erzbischof, diese Kundgebung der Generaloberin bei Gelegenheit mitzuteilen.[5980]

Im Hintergrund der inhaltlich nicht näher bezeichneten Beratungen der Bischöfe stand die kirchlich ungesicherte Lage des kirchlichen Status der Englischen Fräulein. Trotz der bedeutenden Expansion des Instituts in Bayern, das in Nymphenburg den Sitz der Generaloberin hatte, fehlte immer noch die kirchliche Bestätigung, so dass man nur das Breve zur Anerkennung der Regeln von 1703 vorweisen konnte. Im Jahr 1877 gelang es dem Institut des Bar Convent von York und den irischen Loreto-Schwestern in Indien, die ihren Ursprung auf Maria Ward[5981] zurückführten, bei der Propagandakongregation die päpstliche Konfirmation zu erhalten. Trotz der Zusicherung durch die Münchner Nuntiatur hegte die Generaloberin Marie Paur[5982] berechtigte Bedenken, ob der bayerische Zweig des Instituts in die Bestätigung eingeschlossen war, da weder die betreffenden Bischöfe, in deren Diözesen die Englischen Fräulein arbeiteten, noch die Generalleitung an den beiden Eingaben beteiligt waren.[5983] Da die Angelegenheit in der Schwebe blieb, entschloss sich der bayerische Episkopat auf der Konferenz von 1902 zum Abwarten und für eine Beibehaltung des bisherigen Status.

Um die Situation der Rechtsunsicherheit endgültig zu klären, erbat dann die Generaloberin Isabella Wild[5984] von Papst Pius X.[5985] in einer Privataudienz ein Dekret mit der Erklärung der ausdrücklichen Einbeziehung des bayerischen Zweigs in die Konfirmation. Mit dem daraufhin von Pius X. am 7. Mai 1912 gewährten Dekret erhielten alle Institutszweige, die sich auf Maria Ward zurückführten, ihre kirchliche Anerkennung.[5986]

[5979] Ebd., [4].
[5980] Vgl. ebd.
[5981] Maria Ward (1585–1645) gründete 1609/10 in St-Omer gemäß der Verfassung der Jesuiten ihr erstes Institut zur Mädchenerziehung und bemühte sich ab 1615 vergeblich um die päpstliche Bestätigung ihrer Gründung (vgl. Immolata Wetter, Ward, Mary, in: LThK³ 10 (2001), 977–978).
[5982] Paur war von 1865 bis 1889 Generaloberin der Englischen Fräulein (vgl. Wetter 1991, 804).
[5983] Vgl. Wetter 1991, 804–805.
[5984] Wild war von 1911 bis 1929 Generaloberin der Englischen Fräulein (vgl. Wetter 1991, 805).
[5985] Giuseppe Sarto (1835–1914) empfing 1858 die Priesterweihe, wurde 1884 Bischof von Mantua, 1893 Kardinal und Patriarch von Venedig, war von 1903 bis 1914 als Pius X. Papst und wurde 1954 heiliggesprochen (vgl. Strötz 2004, 1048, Anm. 153).
[5986] Vgl. Wetter 1991, 805.

γ) Die Veräußerung von Kirchengut ohne päpstliche Zustimmung

Schließlich gab Leonrod über die Tagesordnung hinausgehend eine nähere Darlegung über die rechtliche Bedeutung der 1467 erlassenen päpstlichen Konstitution „Ambitiosae" in Deutschland, mit der die Veräußerung von Kirchengut ohne Zustimmung des Heiligen Stuhls unter Exkommunikationsandrohung verboten wurde.[5987] Nach Leonrod war diese Konstitution seit Jahrhunderten nicht akzeptiert worden, weshalb sie schon die Konzilsväter auf dem Vatikanum beseitigen wollten. Da man unter den neuen Rechtsverhältnissen im Deutschen Reich die Konstitution nur noch als Belastung ansehen könne, müsse man dringend auf deren Abschaffung hinwirken.

Trotz der kirchenrechtlich fundiert vorgetragenen Argumente Leonrods, die die ganze Aufmerksamkeit der Teilnehmer in Anspruch genommen hatten, konnte sich die Konferenz nicht für eine diesbezügliche Eingabe an den Heiligen Stuhl aussprechen.[5988]

Die Frage nach dem Ablass bei Pontifikalfunktionen wurde in der Konferenz nicht mehr behandelt, nachdem Schlör seinen Antrag zurückgezogen hatte.[5989]

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 6. Mai 1902

α) Die Mäßigkeitsfrage

In der ab 15 Uhr beginnenden Nachmittagssitzung trug der Augsburger Kapitularvikar Keller sein ausführliches Referat zur Mäßigkeitsfrage vor, das von den Teilnehmern mit großem Interesse und lebhaftem Dank entgegengenommen wurde.

Zur Verminderung der Trunksucht beschloss die Konferenz die Anwendung geeigneter seelsorglicher Mittel, nämlich Predigt, Vortragstätigkeit und Einwirken auf Familien, Wirtsleute und Vorstände der katholischen Vereine. Besonders sprachen sich die Konferenzteilnehmer dafür aus, die Mäßigkeitsvereine zu empfehlen.[5990]

β) Der Abschluss der Konferenz

Dann endete die Eichstätter Bischofskonferenz von 1902, deren Protokoll von Stein als Vorsitzendem und Henle als Protokollführer unterzeichnet wurde.[5991] Leonrod hatte Stein am Schluss der Konferenz darauf hingewiesen, dass die beiden Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers ausreichend sind. Als Leonrod aber die früheren Protokolle einsah, bemerkte er, dass diese seit einigen Jahren doch von allen Teilnehmern unterschrieben wurden, während man sich früher mit nur zwei Unterschriften begnügt hatte. Leonrod entschuldigte sich am 9. Mai 1902 gegenüber Stein für seinen Irrtum.[5992]

[5987] Vgl. Referat von Leonrod über die Veräußerung des Kirchenguts für die Eichstätter Bischofskonferenz 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Bauch 1969, 298; vgl. Strötz 2004, 1041–1042 und 1042, Anm. 123.

[5988] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [4] (BZAR OA 262).

[5989] Vgl. ebd.

[5990] Vgl. ebd.

[5991] Vgl. ebd.

[5992] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 9. Mai 1902, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

Der Eichstätter Oberhirte ergriff auch die Gelegenheit, dem Vorsitzenden seine volle Genugtuung über den Konferenzverlauf mitzuteilen: *Ich halte mich verpflichtet, Euerer Excellenz nach Schluß der Conferenz zu constatieren, daß der Eindruck der Versammlung des h. Episkopates dahier ein großartiger war u. wir für die Wahl der Stadt Eichstätt nicht genug danken können.*[5993] Indem er nochmals seiner Freude über den Segen Ausdruck gab, *der über der letzten Conferenz ausgebreitet war*, gab Leonrod bekannt, am 10. Mai 1902 mit dem Druck des gemeinsamen Hirtenbriefs für die einzelnen Diözesen zu beginnen.[5994]

Am 9. Mai 1902 übersandte Leonrod dem Münchner Erzbischof die gedruckten Konferenzprotokolle zur Auslieferung an den Episkopat, wobei jeder Oberhirte acht Exemplare erhalten sollte.[5995] Henle entdeckte in der Druckfassung des Konferenzprotokolls noch *einige unliebe Versehen* und bedauerte, dass er seine Aufzeichnungen vor der Drucklegung nicht mehr zur Korrektur lesen konnte.[5996] Schließlich lieferte Leonrod am 14. Mai 1902 die Druckexemplare des Klerusbriefs aus, der am 30. Mai 1902 veröffentlicht werden sollte.[5997]

3. Die Bedeutung der von der Konferenz beschlossenen vertraulichen Ermahnung an den Klerus

Gleich nach Konferenzende arbeitete Leonrod an der in Eichstätt beschlossenen vertraulichen Ermahnung an den Klerus und kündigte an, dieses Schreiben so schnell wie möglich zu vollenden, um es den Amtsbrüdern zur Beurteilung vorlegen zu können.[5998] Bereits am 16. Mai 1902 hatte er die vertrauliche Mahnung vollendet und konnte sie am 17. Mai 1902 Stein zur Begutachtung übersenden.[5999] In seinem Begleitschreiben wies Leonrod den Münchner Erzbischof darauf hin, dass der Text all das enthalte, was in der Konferenz besprochen und gewünscht wurde, und dass er so abgefasst ist, dass man eine etwaige indiskrete Publikation weder zu fürchten brauche noch zu scheuen habe.[6000]

Die gedruckte Endfassung des geheimen Klerusschreibens, das den endgültigen Titel „Spezielle Winke an den Clerus" trug, erfolgte am 23. Mai 1902.[6001] Nach außen hin wahrten die Speziellen Winke scheinbar den Charakter einer harmlosen Pastoralanweisung, riefen aber tatsächlich zu einer Mobilmachung des Klerus gegen die

---

[5993] Ebd., [2].
[5994] Ebd., [3].
[5995] Vgl. ebd., [1]; vgl. Brief von Keller an Stein vom 18. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Brief von Henle an Stein vom 19. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Brief von Schlör an Stein vom 21. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5996] Vgl. Brief von Henle an Stein vom 19. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5997] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 9. Mai 1902, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[5998] Vgl. ebd.
[5999] Vgl. Begleitbrief von Leonrod an Stein vom 17. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Erstentwurf zum geheimen Klerusschreiben von Leonrod vom 16. Mai 1902 (Druckexemplar in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).
[6000] Vgl. Begleitbrief von Leonrod an Stein vom 17. Mai 1902, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[6001] Vgl. Korrekturfahne von Leonrods Erstentwurf zum geheimen Klerusschreiben (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Spezielle Winke an den Klerus vom 23. Mai 1902 (Druckexemplar in: EAM EB Kasten 5, Nr. 48; DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1042 und 1042–1043, Anm. 128, 130.

Feinde der Kirche in all ihren Bereichen auf, wobei die Bischöfe die sonst von ihnen verschmähten Mittel der Massenbeeinflussung in diesem Fall zu nutzen wussten.[6002]
Die ausführliche und polemische Einleitung unterstellte den in neuester Zeit erfolgten Angriffen auf die Kirche Feindseligkeit und Hass und sah ihre eigentliche Ursache im Aufblühen der katholischen Kirche, die im Protestantismus zu Eifersucht und zur Rekrutierung von Hilfstruppen aus abgefallenen Katholiken geführt hätte. Um die Katholiken Bayerns vor dieser Gefahr zu schützen, käme es für den Klerus darauf an, das Volk durch die Anwendung der Unterscheidungslehren und durch eine richtige Pastoration zu leiten.[6003]
Im ersten Hauptteil wurden in fünf Punkten die neuen Erfordernisse für die katholische Katechese dargelegt. Erstens müsse das im Katechismus von Deharbe enthaltene apologetische Material im schulischen Religionsunterricht konsequent und bei jeder Gelegenheit verwendet werden, um die Differenzpunkte zwischen katholischer und protestantischer Lehre schärfer als bisher herauszustellen. Zweitens müsse in abgeschwächter Form den Gläubigen in der katechetischen Predigt das Irrtümliche, Schriftwidrige und Widersinnige der bekannten Irrlehren der Kirchengegner nachgewiesen werden. Drittens sollten auch apologetische Lehrvorträge in den katholischen Vereinen oder in sonstigen Versammlungen zu dogmatischen, liturgischen und kirchengeschichtlichen Schwerpunkten von tüchtigen Rednern, Geistlichen oder Laien vorgetragen werden, um in großen Versammlungen und in Veranstaltungen der Gegenseite den katholischen Standpunkt erfolgreich verteidigen zu können. Viertens wurde einer guten katholischen Presse entscheidende Bedeutung zugemessen, die den Kampf mit den Gegnern auf publizistischem Weg führen und von der Tagespresse unterstützt werden sollte. Da fünftens die Zeiten des konfessionellen Friedens vorbei seien, könne man sich nicht mehr in den binnenkirchlichen Raum zurückziehen, sondern müsse in kluger Weise die Waffen der Wahrheit gegen den Irrtum zur Verteidigung des Heiligtums führen.[6004] Der erste Abschnitt endete mit den Worten: „Wir werden uns hüten, Jemanden persönlich zu verwunden, aber wir werden das Schwert führen für die Wahrheit gegen den Irrthum und am Schlusse des Kampfes triumphirend verkünden: ‚Veritas vicit.'"[6005]
Der zweite Hauptteil war noch wichtiger als die Belehrung des Volks und befasste sich in sechs Punkten mit den Auswirkungen auf die Seelsorge. Angesichts der Abnahme der moralischen Kraft der Menschen sollten die Seelsorger den Gläubigen mit Geduld, Nachsicht und Liebe begegnen, aber auch gegenüber den Versuchungen der Gegenwart wachsam sein und sich besonders den Fernstehenden widmen. Zweitens sollten die Seelsorger vorsichtig und taktvoll die Lektüre ihrer Pfarrangehörigen überwachen. Drittens sollten sich die Priester der Familien mit Rat und Beistand annehmen, um sie gegen die Verlockungen der Feinde zu immunisieren. Viertens müssten sich die Seelsorger den noch ungefestigten jungen Menschen zuwenden und sie durch Gründung und Leitung von Jünglings-, Josephs- und Lehrlingsvereinen ständig überwachen. Fünftens sollten die katholischen Vereine noch mehr in den Dienst der Seelsorge gestellt werden und die

[6002] Vgl. Hausberger 1999, 281; vgl. Strötz 2004, 1043.
[6003] Vgl. Spezielle Winke an den Klerus vom 23. Mai 1902, 1–2 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).
[6004] Vgl. ebd., 2–5.
[6005] Ebd., 5.

Seelsorger in Wirtshäusern auf die Mäßigkeit der katholischen Männer einwirken und deren Lebensgrundsätze und religiöse Anschauungen durch Gespräche festigen. Sechstens sei es angesichts der aufgezeigten Anforderungen notwendig, keine Mühen im seelsorgerlichen Dienst zu scheuen.[6006]

Die Mehrheit der Bischöfe reagierte wohlwollend und zustimmend auf die Speziellen Winke, nur Ehrler und Schlör wünschten einige wenige und unwesentliche Veränderungen.[6007] Schork hatte das Schreiben „außerordentlich gefallen", da es alles „in der bündigsten Form" enthält und seinen Eindruck nicht verfehlen wird.[6008] Dompropst Keller teilte „seine vollste Zustimmung" mit,[6009] und Henle äußerte, die vertrauliche Mitteilung an den Klerus dürfe ohne weiteres gedruckt werden.[6010] Stein wünschte für den Schluss eine Abänderung der triumphalistischen Schlussformel *Vivat hostis!* und eine engere Anbindung an das Vorhergehende.[6011] Leonrod hatte diese Formulierung gewählt, um den Priestern deutlich zu machen, dass der Kampf nach Lk 1,71 auch großen Segen bringt.[6012] Um den Wunsch des Konferenzvorsitzenden zu erfüllen, ließ Leonrod das Klerusschreiben in der Fassung vom 23. Mai 1902 mit der Wendung *Caritas urget* nach 2 Kor 5,14 *wärmer*[6013] enden, denn es „handelt sich ja um das Heil der Seelen, für das uns nichts zu schwer sein darf, denn auch zu dem Priester spricht wie zum heiligen Paulus eine innere Stimme: ‚Caritas urget.'"[6014] Zufrieden schrieb Leonrod am 21. Mai 1902 an Stein, dass bei den Bischöfen von Abschwächungen polemisierender Passagen bisher keine Rede war, wodurch man *in den Augen unserer Gegner nur verlieren* würde, *wenn wir den Muth nicht zeigen, den uns zugeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben, und auch das Vertrauen unseres Clerus müßte wankend werden. Wir verlangen in dem Hirtenschreiben vollständigen Gehorsam, dann müssen wir aber im Kampfe auch muthig vorausgehen.*[6015]

[6006] Vgl. ebd., 6–8.

[6007] Wie Leonrod an Stein schrieb, wünschte Ehrler nur „kleine redaktionelle Verbesserungen" (Brief von Leonrod an Stein vom 21. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48; zitiert nach: Strötz 2004, 1046, Anm. 141)). Schlör ging es ebenfalls nur um einige wenige, nicht wesentliche Veränderungen (vgl. Brief von Schlör an Leonrod vom 20. April 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1046, Anm. 142). Am 23. Mai 1902 teilte Leonrod dem Münchner Erzbischof mit: *Nur im ersten Absatz hat der Hochwürdigste Herr Bischof von Speyer eine kleine Schärfung angebracht, die ich durch Umänderung der zweiten Zeile milderte. Statt „von Seite der Protestanten" setzte ich „von feindl. Seite", und Zeile 5 im zweiten Absatze statt „der Protestanten" änderte ich „gar vieler Protestanten"* (Brief von Leonrod an Stein vom 23. Mai 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48)).

[6008] Brief von Schork an Leonrod vom 17. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902; zitiert nach: Strötz 2004, 1045, Anm. 140).

[6009] Brief von Keller an Leonrod vom 18. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902; zitiert nach: Strötz 2004, 1045, Anm. 140).

[6010] Vgl. Brief von Henle an Leonrod vom 19. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Strötz 2004, 1045, Anm. 140.

[6011] Brief von Leonrod an Stein vom 21. Mai 1902, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[6012] Vgl. Erstentwurf zum geheimen Klerusschreiben von Leonrod vom 16. Mai 1902, 8 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).

[6013] Brief von Leonrod an Stein vom 23. Mai 1902, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[6014] Spezielle Winke an den Klerus vom 23. Mai 1902, 8 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 21. Mai 1902, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).

[6015] Brief von Leonrod an Stein vom 21. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48). Die wohlwollenden Antworten der Mehrheit der Bischöfe widerlegen die Behauptung des preußischen Gesandten in München, Monts, gegenüber Reichskanzler Bülow, die bayerischen Bischöfe hätten nur schweren Herzens und aus Zwang ihre Unterschrift unter das ihnen vorgelegte Kampfzirkular gesetzt (vgl. Hausberger 1999, 281, Anm. 101).

Obwohl Senestréys Stellvertreter Leitner den Beschlüssen der Konferenz zugestimmt hatte, fühlte sich der Regensburger Bischof übergangen, da er seine eigene Ansicht nicht einbringen konnte. So kritisierte er am 21. Mai 1902 gegenüber Leonrod[6016] und Stein[6017] sowohl den Hirtenbrief an den Klerus als auch das geheime Schreiben an den Klerus. Unangemessen fand Senestréy im Hirtenbrief an den Klerus das Lob auf die Freiheit der bayerischen Kirche und das angebliche Durchdrungensein der menschlichen Verhältnisse in Bayern mit kirchlichem Einfluss, was seinen eigenen Erfahrungen mit dem Staatskirchentum widersprach.[6018] Senestréy machte Leonrod darauf aufmerksam, Generalvikar Leitner habe schon bei der ersten Verlesung auf der Konferenz angemerkt, dass diese Stelle eingeschränkt werden müsse, denn wer könne *unterschreiben, daß in Bayern volle Freiheit bestehe, um alle Verhältnisse des menschlichen Lebens mit dem kirchlichen Einflusse zu durchdringen?*[6019] Weiterhin hielt Senestréy das Zugeständnis von Reformen an den Klerus ohne vorherige Genehmigung des Heiligen Stuhls für sehr bedenklich. Zudem hatte er erwartet, vor dem endgültigen Druck noch ein Korrekturexemplar zu bekommen.[6020] Immerhin erklärte sich Senestréy gegenüber Stein bereit, dem Hirtenbrief zuzustimmen, falls er gemäß seiner Kritik eine Umarbeitung erfahre.[6021]
Während er am Hirtenwort *nur einige Punkte* als *weniger correkt* empfand,[6022] lehnte er die vertrauliche Klerusmitteilung ganz ab und wollte sich trotz des Konferenzbeschlusses nicht an ihr beteiligen. Er hielt große Teile des geheimen Zirkulars an den Klerus für viel zu vage und zu sanguinisch und erachtete auch das Triumphlied im fünften Punkt des ersten Hauptteils für verfrüht. Deshalb wolle er für seine Diözese das Geeignete in einer eigenen Klerusermahnung verfügen und den Konferenzbeschluss gesondert ausführen.[6023]

Am 23. Mai 1902 teilte Leonrod dem Münchner Erzbischof mit, dass er *nach mancher Plage u. vielen Her- u. Hin-Schreiben glücklich am Ende angekommen* ist, *wenn nicht ein Brief des hochwürdigsten H. Bischofs von Regensburg, den ich heute erhielt, noch einen bitteren Tropfen enthalten würde.*[6024] Während Leonrod der Meinung war, Senestréy hätte sich im Blick auf den Hirtenbrief beruhigen können,[6025] stellte der Eichstätter Oberhirte fest, sein Regensburger

---

[6016] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 21. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902; Abdruck mit fehlerhafter Zitation in: Bauch 1969, 299); vgl. Strötz 2004, 1046, Anm. 143.
[6017] Vgl. Brief von Senestréy an Stein vom 21. Mai 1902 (EAM EB Kasten 5, Nr. 48); vgl. Strötz 2004, 1046, Anm. 143.
[6018] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 21. Mai 1902, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902).
[6019] Ebd., [2].
[6020] Vgl. ebd.
[6021] Vgl. Brief von Senestréy an Stein vom 21. Mai 1902, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[6022] Ebd., [1–2].
[6023] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 21. Mai 1902, [2–4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902); vgl. Brief von Senestréy an Stein vom 21. Mai 1902, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[6024] Brief von Leonrod an Stein vom 23. Mai 1902, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48).
[6025] Nach Leonrods Bericht an Stein hatte Senestréy beklagt, *daß ihm nicht ein Entwurf des Hirtenschreibens zugekommen sei. Hierauf antwortete ich, daß dem in der Conferenz corrigierten Entwurfe die Genehmigung der bischöflichen Unterschrift von sämmtlichen Theilnehmern, auch der Delegaten, ertheilt worden sei; überdies hätte ich ihm die ersten Abdrücke gesendet u. damals noch gern Anträge von seiner Seite angenommen. Heute sei es zu spät. Er beklagt die zu günstige Darstellung der Verhältnisse in Bayern, die seinen Erfahrungen nicht entsprächen. Sein Delegat habe bei der ersten Lesung Einschränkungen beantragt, die nicht angenommen wurden. (Mir unbekannt.) Besonders erklärt er als unannehmbar, daß in Bayern die Freiheit bestehe, ‚um alle Verhältnisse des menschlichen Lebens mit dem kirchl. Einflusse zu durchdringen.' So heißt es aber nicht, denn das Wort ‚alle' (Seite 2 Abs. 3 Zeile 4) bezieht sich auf den göttlichen Beruf der Kirche, alle Verhältnisse zu druchdringen, was doch Niemand leugnet. Der zweite Anstand besteht darin, daß wir in S. 3, Abs. 4, die Berechtigung u. Nothwendigkeit mancher Reformen' zugestanden haben ohne Ermächtigung von Seite des Papstes. Dieser Einwurf ist bei den Haaren herbeigezogen, denn*

Amtsbruder habe sich beim vertraulichen Kleruszirkular aus persönlichen Motiven und ohne Angabe sachlicher Einwände verweigert.[6026] Leonrod erklärte dies als Ergebnis einer Verstimmung, die vielleicht durch den Bericht Leitners verursacht wurde. Jedenfalls hatte Leonrod von den ständigen Querschüssen Senestréys genug und ließ sich gegenüber seinem Regensburger Amtskollegen weder auf eine Verteidigung noch auf eine weitere Umarbeitung des Zirkulars ein.[6027] Noch am gleichen Tag erteilte Leonrod der Philipp Brönner'schen Buchdruckerei den Auftrag, 5000 Exemplare des Zirkulars herzustellen, um es gemäß dem Konferenzprotokoll[6028] zusammen mit dem Hirtenbrief rechtzeitig zum 30. Mai 1902 von den jeweiligen Bischöfen an die Pfarrämter verteilen zu können.[6029]

Da die Presse die Veröffentlichung des Hirtenbriefs schon längere Zeit vorher angekündigt hatte,[6030] verfasste Josef Müller, der Herausgeber der „Renaissance", bereits am 6. Mai 1902 einen Brief an Leonrod,[6031] da er im Eichstätter Oberhirten den Verfasser des Pastoralschreibens gegen den Reformkatholizismus vermutete. Müller warf ihm vor, mit dem Hirtenwort seine Zeitschrift ruiniert zu haben und forderte von Leonrod, die sich auf 3000 Mark belaufenden finanziellen Verluste der „Renaissance" zu ersetzen. Falls Leonrod ein Schweigegeld von einigen hundert Mark zahlen würde, sei er bereit, künftig alle Reformfragen ruhen zu lassen und sich nur noch neutralen philosophischen und ästhetischen Studien zuzuwenden.[6032] Ohne Müller zu antworten, berichtete Leonrod am 11. Juni 1902 Stein über die sich am Beispiel Müllers zeigende vernichtende Wirkung, die das Hirtenwort auf den Reformkatholizismus bereits ausgeübt hätte.[6033] Mit der nachhaltigen Desavouierung der Los-von-Rom-Bewegung und des Reformkatholizismus hatte die Eichstätter Bischofskonferenz ihr Hauptziel erreicht und für die von Pius X. ausgesprochenen Verurteilungen von 1907 den Boden bereitet.

---

gerade Leo XIII beweist ‚die Nothwendigkeit der Reformen' durch sein beständiges Intervenieren. Nach meiner Ansicht hätte der gute H. Bischof über diesen zwei Kleinigkeiten sich beruhigen dürfen (ebd., [2–3]).

[6026] *Was nun das Circular betrifft, thut der H. H. Bischof einfach nicht mit; es ist ihm zu sanguinisch. Seine Bemerkung über den Eingang verstehe ich nicht; ferner S. 5, N° 5 sei vollständig im Widerspruche mit dem Eingange des Circulars S. 5–6 zu vag, auf S. 6–8 seien nicht alle wichtige Mittel zur verbesserten Seelsorge berührt* (ebd., [3–4]).

[6027] Vgl. ebd., [4].

[6028] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1902, [2] (BZAR OA 262).

[6029] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 23. Mai 1902, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 48). Nach den von Strötz gesichteten Unterlagen im Eichstätter Diözesanarchiv bestellten Keller 1500 Exemplare der Speziellen Winke (vgl. Brief von Keller an Leonrod vom 18. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902)), Henle 1000 (vgl. Brief von Henle an Leonrod vom 19. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902)), Schlör 1000 (vgl. Brief von Schlör an Leonrod vom 20. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902)), Ehrler 400 (vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 22. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902)) und Stein nur 20, da der Münchner Erzbischof bereits eine eigene, inhaltlich mit Leonrods Zirkular sich deckende Ermahnung erlassen hatte (vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 24. Mai 1902 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902)). Während Senestréy keine Exemplare bestellt hatte, da er eine eigene Ermahnung verfassen wollte, ist nicht bekannt, wie groß die Anzahl war, die Schork bestellt hatte. Siehe dazu: Strötz 2004, 1047, Anm. 146.

[6030] Vgl. Hausberger 1999, 281.

[6031] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 11. Juni 1902 (EAM EB Kasten 41, Nr. 6); vgl. Hausberger 1999, 281–282.

[6032] Vgl. Brief von Müller an Leonrod vom 6. Juni 1902, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1902, (31)).

[6033] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 11. Juni 1902 (EAM EB Kasten 41, Nr. 6); vgl. Hausberger 1999, 281–282.

V. DIE FÜNFZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1905

1. Das neue konservative Ministerium Podewils-Wehner

Als nach dem Sturz des gemäßigt-katholischen Kultusministers Landmann und des liberalen Ministerpräsidenten Crailsheim im Jahr 1903 das Ministerium Podewils antrat, gab es erstmals kein geschlossen liberales Ministerkollegium mehr. Freiherr Klemens von Podewils-Dürniz[6034] galt als diplomatisch-ausgleichender und der neue Kultusminister Anton von Wehner[6035] als liberal-konservativer Katholik.[6036] Podewils bemühte sich bei der Krone um eine Rangerhöhung der Münchner Nuntiatur und um die Ernennung eines bayerischen Kardinals, was aber beides zunächst an finanziellen Erwägungen scheiterte.[6037] Podewils erklärte am 20. Oktober 1903 vor dem Landtag, er habe von seinem Vorgänger die denkbar besten Beziehungen zum Heiligen Stuhl übernommen und wolle das gute Einvernehmen gegenüber der Landtagsmehrheit und der römischen Kurie nicht trüben.[6038]

Wie die Landtagsdebatte vom 26. Mai 1906 zeigt, war das kulturpolitische Programm Wehners auf den Abbau der vorherrschenden liberalen Anschauungen ausgerichtet, was zwangsläufig eine Annäherung an das Zentrum bedeutete. In der Schulpolitik stand Wehner hinter der Konfessionalität der Volks- und Mittelschulen sowie der Lehrerinnenbildungsanstalten und lehnte aus Gründen der Gemeindeautonomie eine staatlich gesteuerte Vermehrung weltlicher Töchterschulen ab.[6039] Der katholische Standpunkt in der Schulfrage betonte, dass die Schule nicht nur eine weltliche Angelegenheit des Staats sei, sondern dass auch die Kirche Rechte an der Schule habe, so dass nicht nur der Religionsunterricht, sondern die ganze schulische Erziehung von religiösem Geist durchdrungen sein müsse.[6040]

2. Die Diskussion um die neue Kirchengemeindeordnung 1905

Die unterste Ebene, auf der es zur Konkurrenz kirchlicher und staatlicher Interessen kam, war die Vermögensverwaltung der Pfarrpfründe für den Lebensunterhalt des Pfarrers und der Pfarrkirchenstiftung für den Unterhalt der Pfarrkirche und des Pfarrhauses, den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der Besoldung der

---

[6034] Podewils-Dürniz (1850–1922) war Jurist, wurde 1881 Legationssekretär und 1887 Legationsrat der bayerischen Gesandtschaft in Berlin, 1892 Legationsrat am italienischen Hof, 1896 am österreichischen Hof und war von 1902 bis 1903 Kultusminister und von 1903 bis 1912 Ministerratsvorsitzender und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren (vgl. Schärl 1955, 108 (Nr. 52)). Zur kirchenpolitischen Bedeutung des Ministeriums Podewils von 1903 bis 1912 siehe ausführlich: Schamari 1982 II, 571–959.

[6035] Wehner (1850–1915) war Jurist, wurde 1878 Akzessist, 1895 Ministerialrat und 1902 Staatsrat im Kultusministerium und war von 1903 bis 1912 Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (vgl. Schärl 1955, 116 (Nr. 71)).

[6036] Vgl. Schamari 1982 II, 571; vgl. Trippen 1977, 189.

[6037] Vgl. Körner 1977, 136 ff.; vgl. Schamari 1982 II, 572.

[6038] Vgl. VKA 1903, Stenographische Berichte, 248; vgl. Schamari 1982 II, 583.

[6039] Vgl. Schamari 1982 II, 611–616.

[6040] Vgl. ebd., 616.

Kirchenangestellten, vor allem des Mesners. Seit den Reformen unter Montgelas galt die Verwaltung des Kirchenvermögens trotz prinzipieller Anerkennung des kirchlichen Eigentumsrechts als eine rein weltliche und damit ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung unterworfene Angelegenheit.[6041] Die Zuständigkeit in der Praxis besaßen die lokalen Verwaltungsbehörden, bis 1834 bei der Reform der Gemeindeordnung die Kirchenverwaltung als zuständiges Gremium eingeführt wurde, dem unter der Aufsicht des Magistrats gewählte Mitglieder der jeweiligen Konfession mit Ausschluss des Pfarrers angehörten.[6042] Auch in der Gemeindeordnung von 1869 hatte die Kirchengemeinde in der Kirchenverwaltung zwar eine Vertretung, aber keinen Status als Rechtsperson, da nach der offiziellen Staatsrechtslehre eine eigentliche Kirchengemeinde nicht existierte. Da die Befugnisse der Gemeindepfarrer nicht eindeutig geregelt wurden, die einschlägigen Gesetze nur sehr verstreut zu finden waren und immer noch keine kirchliche Rechtsposition bestand, beantragte die Patriotenpartei am 27. März 1870 im Landtag die Neuordnung der gesamten Rechtsmaterie. Das Kultusministerium verweigerte die Ausarbeitung eines Entwurfs, da die Durchsetzung der kirchlichen Rechtsperson letztlich auf die Beseitigung der staatlichen Befugnisse im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung hinauslief und es angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der Abgeordnetenkammer nur zu einer Schwächung der staatlichen Position kommen konnte. Als 1892 nach der kirchenpolitischen Wende das Zentrum einen neuen Antrag stellte, kam es 1899 zum ersten Vorentwurf und zur Einholung der Stellungnahmen der Ordinariate. 1905, 1907 und 1910 legte das Kultusministerium dem Landtag Entwürfe vor, bis es im September 1912 zur Verabschiedung der Vorlage kam und das Gesetz am 1. Januar 1913 für die katholischen, lutherischen und reformierten Kirchengemeinden Rechtskraft erhielt.[6043] In diesem 42 Jahre lang dauernden Prozess waren die Staatsregierung, das Parlament, die Kurie, der bayerische Episkopat und die öffentliche Meinung beteiligt. Da die Regierung die Regelung des Kirchenvermögens in staatskirchlicher Tradition als eine ausschließlich in staatliche Kompetenz fallende Materie betrachtete, wollte sie Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl unbedingt verhindern. Während die Regierung versuchte, am Prinzip der Staatskompetenz festzuhalten und gleichzeitig in praktischen Fragen konziliant zu sein, war das Zentrum bereit, die Zugeständnisse der Regierung anzuerkennen, auch wenn es durchblicken ließ, am theoretischen Anspruch der Kirche auf die Verwaltung ihres weltlichen Vermögens als innerkirchlicher Angelegenheit prinzipiell festzuhalten. Das Zentrum wollte also das erreichbare Gute nicht wegen des unerreichbaren Besseren verwerfen. So erkannten das Zentrum und die Bischöfe – mit Ausnahme Regensburgs – die Konzessionsbereitschaft der Regierung grundsätzlich an und arbeiteten am Gesetzgebungswerk konstruktiv mit.[6044]

[6041] Vgl. Walter Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königsreichs Bayern (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 76), München 1983, 306–329; vgl. Greipl 1991, 295.

[6042] Vgl. Franz Oberwallner, Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht mit einer historischen Übersicht über die Verhältnisse von Staat und Kirche, Augsburg 1931; vgl. Greipl 1991, 295.

[6043] Zur Neuordnung der Kirchengemeindeordnung siehe: Körner 1977, 81–96; Schamari 1982 II, 664–959; Huber/Huber 1983, 65–79; Greipl 1991, 295–296; Volkert 2005, 233–243.

[6044] Vgl. Körner 1977, 86–87; vgl. Greipl 1991, 296.

Zur Abwendung möglicher Einwände der Kurie und des Zentrums, dass die Hauptbetroffenen nicht gehört werden, erhielten die Bischöfe am 19. März 1905 den Entwurf der Kirchengemeindeordnung in vertraulicher Weise mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.[6045] Mit diesem Schritt erhoffte sich die Regierung, ein zur sachlichen Mitarbeit bereiter Episkopat werde das Zentrum von einer vorschnellen Ablehnung des Gesetzentwurfs abhalten und könne auch die Kurie entsprechend beeinflussen.[6046] Um die Gefahr einer Zustimmung des bayerischen Episkopats abzuwenden, verfasste der Regensburger Domkapitular Franz Joseph Ludwigs[6047] unter dem Bruch der von der Regierung erbetenen Vertraulichkeit und wohl mit Rückendeckung Senestréys und seines Generalvikars Leitner eine Broschüre,[6048] die den Gesetzentwurf in aggressiver Weise angriff und den Eindruck erweckte, als handle es sich dabei um die offizielle Meinung des Ordinariats. Nach Auffassung Ludwigs' widersprach der Gesetzentwurf dem Konkordat und beruhte gänzlich auf den staatskirchenrechtlichen Grundsätzen, die von der kirchlichen Autorität stets bekämpft und verurteilt wurden. Mit der Zielrichtung auf die übrigen Bischöfe und die kooperative Zentrumsfraktion unterstellte Ludwigs den kompromissbereiten katholischen Kräften sogar Verrat an der Kirche.[6049] Die Regensburger Indiskretion wurde durch eine Ministerialentschließung vom 7. August 1905 scharf zurückgewiesen und rief bei den Liberalen in der Abgeordnetenkammer Entrüstung hervor.[6050] Dennoch kam es durch die Affäre Ludwigs nicht zu einem Scheitern des Gesetzesvorhabens, da die übrigen Bischöfe sich von Regensburg nicht einschüchtern ließen, die Regierung weiterhin auf die gemäßigten Kräfte in Zentrum und Episkopat setzte, die Zentrumsführung besonnen reagierte und eine Revision des Staatskirchentums auf dem Umweg einer Ablehnung des Entwurfs als aussichtslos einschätzte.[6051] Auch wenn die massiven Vorwürfe des Kultusministeriums zu keinen Disziplinarmaßnahmen gegen Ludwigs und Leitner führten, so konnte sich noch im August 1905 eine gemäßigtere Richtung im Ordinariat durchsetzen, die das Gutachten Ludwigs in seiner Schärfe ablehnte und das Regensburger Gutachten für die bevorstehende Bischofskonferenz in wesentlichen Punkten änderte, auch wenn sie grundsätzlich dem Gesetzentwurf weiterhin ablehnend gegenüberstand.[6052]

[6045] Vgl. Schamari 1982 II, 719.

[6046] Vgl. Körner 1977, 87.

[6047] Ludwigs (1841–1917) empfing 1864 in Regensburg die Priesterweihe, promovierte in Kirchenrecht, wurde 1868 Erzieher des Erbprinzen von Thurn und Taxis, war 1870 Assistent und ab 1871 Subregens am Regensburger Klerikalseminar, ab 1882 Direktor des Knabenseminars Obermünster, ab 1888 Regens und 1890 Domkapitular. Von 1875 bis 1881 war Ludwigs Abgeordneter der Bayerischen Patriotenpartei und beteiligte sich als Landtagsabgeordneter des Zentrums an der Diskussion um die Kirchengemeindeordnung (vgl. Nachruf zu Ludwigs in: Regensburger Anzeiger vom 25. April 1917; vgl. Schamari 1982 II, 741–763; vgl. Körner 1977, 87–91; vgl. Strötz 2004, 810, Anm. 63).

[6048] Vgl. Franz Josef Ludwigs, Der ministerielle Gesetzentwurf einer Kirchengemeindeordnung. Beleuchtet und beurteilt unter dem Gesichtspunkt des Vermögens- und Verfassungsrechtes der katholischen Kirche, Regensburg 1905.

[6049] Vgl. Körner 1977, 87–88; vgl. Greipl 1991, 296; vgl. Volkert 2005, 235–236.

[6050] Vgl. Körner 1977, 88–89; vgl. Greipl 1991, 296–297. Die Affäre Ludwigs wurde am 10. März 1906 in der Abgeordnetenkammer debattiert. Am 28. April 1906 befasste sich der Reichsrat mit der Angelegenheit, wobei Erzbischof Stein die Bedeutung der Affäre Ludwigs herunterzuspielen versuchte (vgl. Schamari 1982 II, 741–757).

[6051] Vgl. Körner 1977, 88.

[6052] Vgl. ebd., 89; vgl. Greipl 1991, 296–297.

3. Die Vorbereitung der Freisinger Bischofskonferenz im Oktober 1905

Als zu Beginn des Jahres 1905 der Münchner Erzbischof die Planungen zur turnusgemäß anstehenden Bischofskonferenz aufnahm, hatte der Eichstätter Bischof am 2. Januar 1905 einen leichten Schlaganfall erlitten, der zunächst das Sprachvermögen des Bischofs beeinträchtigte. Dennoch bildeten sich die Symptome rasch zurück, so dass Leonrod bereits am 6. Januar 1905 wieder privat zelebrieren konnte. Noch bevor Leonrod einige Tage später ein zweiter, viel schwerer Schlaganfall ereilen sollte, der den Bischof wochenlang ans Krankenbett fesseln und amtsunfähig machen sollte,[6053] wandte sich Stein am 13. Januar 1905 schriftlich an seinen Eichstätter Amtsbruder.[6054] Zu diesem Zeitpunkt konnte der Münchner Erzbischof noch von der Genesung Leonrods ausgehen und schrieb im Blick auf die wieder für das Frühjahr 1905 ins Auge gefasste Bischofskonferenz: *Mit aufrichtigem Bedauern habe ich vor wenigen Tagen hier vernommen, dass Hochwürden etwas unpässlich gewesen wäre, doch wieder auf dem Weg der Besserung sich befinde. Im Hinblick auf Ihre fortschreitende Genesung gestatte ich mir daher ganz ergebenst die Frage der diesjährigen Bischofskonferenz in Anregung zu bringen.*[6055] Da auch Schork und Ehrler *schwer* erkrankt waren und die Oberhirten von Passau und München für den 30. April und den 1. Mai 1905 zur *Immaculata-Feier* in das Nachbarbistum Linz eingeladen wurden, zweifelte Stein, *ob es ratsam sei, die gedachte Konferenz schon im Frühjahr und zwar vom 1. Mai an in Freising abzuhalten oder aber dieselbe auf den 9., 10. und 11. Oktober zu verschieben.*[6056] Stein bat deshalb Leonrod, *mir verschiedenste Ansichten über etwaigen Ort und Tagung der Konferenz hochgeneigtest mitteilen zu wollen, damit ich rechtzeitig schon jetzt die hochwürdigsten Herren von dem in Aussicht genommenen Termin benachrichtigen kann.*[6057] Zugleich forderte Stein seinen Eichstätter Amtsbruder *dringend* auf, ihm Wünsche, Thesen und Beratungsgegenstände *persönlich* zukommen zu lassen.[6058] Am 16. Januar 1905 wandte sich Stein auch an Henle und verwies auf den diesjährigen späten Ostertermin vom 23. April 1905, die unmittelbar darauf folgenden Feierlichkeiten in Linz und die schwere Erkrankung von Schork und Ehrler als Gründe für die Schwierigkeiten, einen Konferenztermin finden zu können. So bat Stein seinen Passauer Amtsbruder um Mitteilung, ob eine Abhaltung der Konferenz am 10. und 11. Oktober 1905 in Freising nicht geeigneter sei.[6059]
Nachdem Stein Kenntnis von dem am 15. Januar 1905 eingetretenen Tod des Bamberger Erzbischofs und vom zweiten Schlaganfall Leonrods erhalten hatte, kam für Stein nur noch der Oktobertermin für die Konferenz in Frage. Als der Münchner Erzbischof von Lingg und Schlör ihr mündliches Einverständnis für den Konferenztermin am 9. und 10. Oktober 1905 eingeholt hatte und auch von Henle eine schriftliche Zusage bekam,[6060] fragte Stein am 2. Februar 1905 bei Senestréy an, ob er mit dem Herbsttermin

---

[6053] Vgl. Strötz 2004, 1058–1059.
[6054] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 13. Januar 1905 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6055] Brief von Stein an Leonrod vom 13. Januar 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6056] Ebd.; vgl. Brief von Stein an Henle vom 16. Januar 1905 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6057] Brief von Stein an Leonrod vom 13. Januar 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6058] Ebd.
[6059] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 16. Januar 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6060] Vgl. Brief von Stein an Senestréy vom 2. Februar 1905 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

einverstanden sei.[6061] Im Gegensatz zu Ehrler und Leonrod erfreute sich Senestréy zu Jahresbeginn offenbar guter Gesundheit, wie Stein gegenüber seinem Regensburger Bischofskollegen bemerken konnte: *Mit Vergnügen habe ich vor Kurzem vernommen, daß Eure bischöfliche Gnaden sich ausgezeichneter geistiger Frische und körperlicher Gesundheit erfreuen. Gott erhalte beides und gebe Ihnen reichen Segen für Ihre teure ehrwürdige Diözese.*[6062] Die Festlegung des 9. Oktober 1905 als Anfahrtstag nach Freising und des 10. und 11. Oktobers als eigentliche Konferenztage erfolgten dann rasch und problemlos.

Bis zum Beginn der Konferenz im Oktober 1905 erlebte der bayerische Episkopat weitgehende personelle Veränderungen. Zunächst hatte Prinzregent Luitpold für den nach langer Krankheit verstorbenen Bamberger Erzbischof Schork zwei Wochen später am 30. Januar 1905 den Würzburger Dogmatikprofessor Friedrich Philipp Abert[6063] zum Nachfolger nominiert, der dann am 27. März 1905 präkonisiert und am 1. Mai 1905 konsekriert wurde. Nach dem Ableben Bischof Ehrlers am 18. März 1905, wurde bereits drei Tage später am 21. März 1905 der Speyerer Domdekan Konrad Busch[6064] durch den Prinzregenten nominiert. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 30. Mai 1905 und die Konsekration am 16. Juni 1905. Als Leonrod am 5. September 1905 verstarb, wurde Dompropst Johann Evangelist Pruner zum Kapitularvikar ernannt. Erst nach der Bischofskonferenz erfolgte am 28. Oktober 1905 die Nomination des Mettener Abtes Johannes Leo Mergel[6065] zum Bischof von Eichstätt. Die Präkonisierung Mergels erfolgte am 11. Dezember 1905, die Konsekration am 27. Dezember 1905.

Anfang September 1905 lud Stein erneut seine Amtsbrüder zur Konferenz ein und bat um die Übernahme von Referaten.[6066] Über den staatlichen Entwurf der Kirchengemeindeordnung sollte nach den Vorstellungen Steins der Augsburger Bischof referieren. Noch bevor er Lingg diesbezüglich anfragen konnte, war ihm der Augsburger Bischof zur *sehr großen Überraschung* Steins mit einem Schreiben zuvorgekommen, *worin er im*

[6061] Vgl. ebd.

[6062] Ebd.

[6063] Abert (1852–1912) empfing 1875 die Priesterweihe, wurde 1882 zum Doktor der Theologie promoviert und 1890 Nachfolger Hettingers auf dem Würzburger Dogmatiklehrstuhl. Von 1900 bis 1901 war Abert Rektor der Universität Würzburg und ab 1905 Erzbischof von Bamberg. Zu Abert siehe: Neundorfer 1983 Abert, 2–3; Erik Soder von Güldenstubbe, Friedrich Philipp von Abert (1852–1912), in: Josef Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder, Bamberg 1997, 245–284.

[6064] Busch (1847–1910) empfing 1871 in Mainz die Priesterweihe, wirkte im Bistum Speyer in der Seelsorge, wurde 1889 in Speyer Domkapitular, 1895 Domdekan und Offizial und 1905 Bischof (vgl. Nonn 1981, 38–40; vgl. Erwin Gatz, Busch, Konrad von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 88; vgl. Nonn 1992, 225–243).

[6065] Johannes Mergel (1847–1932) empfing 1873 für die Diözese Eichstätt die Priesterweihe, promovierte 1875 in Rom zum Doktor des Kirchenrechts, war dann im Bistum Eichstätt in der Seelsorge tätig und trat 1882 in die Benediktinerabtei Metten ein, wo er den Ordensnamen Leo erhielt und 1887 Direktor des Mettener Knabenseminars wurde. 1898 wurde er zum Abt gewählt und 1905 zum Bischof von Eichstätt nominiert. Als Oberhirte von Eichstätt widmete sich Mergel besonders der Gründung klösterlicher Niederlassungen. Zu Mergel siehe: Ernst Reiter, Mergel, Johannes Leo von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 499–501.

[6066] Vgl. Briefe von Stein an Henle und Abert vom 7. September 1905, [1–2] (Stenographische Entwürfe in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Briefe von Stein an Lingg, Schlör, Senestréy, Busch und Pruner vom 8. September 1905, [3–4] (Stenographische Entwürfe in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

Hinblick auf seine sehr gefährdete Gesundheit die Übernahme von Referaten abgelehnt hatte.[6067] Stein bat dann den Passauer Bischof Henle, die Vorbereitung des Referats über den Entwurf der Kirchengemeindeordnung zu übernehmen.[6068] Über die *Einheitlichkeit des Volksschulkatechismus für alle oder die meisten Diözesen Bayerns* konnte Pruner als Referent gewonnen werden.[6069] Über die Abschaffung beziehungsweise die Verlegung der Feiertage sollte der neue Speyerer Bischof Busch referieren.[6070] Der ebenfalls neu amtierende Bamberger Erzbischof Abert war als Referent für die *Jahrhundertfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich* und für die *Frage über das Spezialexamen der Religionslehrer an den Mittelschulen* vorgesehen.[6071] Pruner sollte über den Katholischen Preßverein referieren[6072] und Schlör über die Verhütung von Bigamien, unerlaubten Mischehen und reinen Zivilehen sowie über die bayernweite Vereinheitlichung der kirchlichen Trauungen.[6073] Nachdem der Regensburger Bischof seine Teilnahme an der Konferenz aus gesundheitlichen Gründen abgesagt hatte, wurde er von Stein gebeten, für die beiden von ihm vorgeschlagenen Themen einen Ersatz zu suchen.[6074] So übernahm der Regensburger Generalvikar Leitner die Referate für die von Senestréy eingebrachten Themen über die *Beerdigung von ungehorsamen Katholiken durch protestantische Pastoren in Bayern* und – bezugnehmend auf eine Ministerialentschließung vom 3. Januar 1904 – über den *Mädchenturnunterricht und die staatliche Prüfung für Turnlehrerinnen* in Bayern.[6075]

[6067] Brief von Stein an Henle vom 7. September 1905, [1] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Brief von Stein an Lingg vom 8. September 1905 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6068] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 7. September 1905, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6069] Brief von Stein an Pruner vom 8. September 1905, [4] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49; Original in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49). Für das Korreferat war ursprünglich Senestréy vorgesehen (vgl. Brief von Stein an Senestréy vom 8. September 1905, [3] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49)).

[6070] Vgl. Brief von Stein an Busch vom 8. September 1905, [4] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Nonn 1992, 240.

[6071] Vgl. Brief von Stein an Abert vom 7. September 1905, [2] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49). Für das Korreferat war ursprünglich Senestréy vorgesehen (vgl. Brief von Stein an Senestréy vom 8. September 1905, [3] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6072] Vgl. Brief von Stein an Pruner vom 8. September 1905, [4] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49; Original in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6073] Vgl. Brief von Stein an Schlör vom 8. September 1905, [3] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6074] Vgl. Brief von Stein an Senestréy vom 8. September 1905, [3] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6075] Thesenblatt zur Freisinger Bischofskonferenz 1905 o. D. [September 1905], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

4. Die bayerische Bischofskonferenz in Freising vom 10. bis 11. Oktober 1905

a) Die Eröffnung der Konferenz am 10. Oktober 1905

Die Konferenz begann am 10. Oktober 1905 um 9 Uhr im Freisinger Klerikalseminar. Bis auf den verhinderten Senestréy, der von Generalvikar Leitner vertreten wurde, war der bayerische Episkopat mit Stein, Lingg, Henle, Abert, Schlör, Busch und dem Eichstätter Kapitularvikar Pruner vollzählig vertreten.[6076] Als Stein in einem Schreiben vom 8. September 1905 den neu ernannten Eichstätter Kapitularvikar Pruner zur Konferenz eingeladen hatte, ließ er nicht unerwähnt, dass Leonrod seinen Generalvikar Georg Triller[6077] als Vertreter vorgesehen hatte. Da durch Leonrods Tod eine Änderung der rechtlichen Situation eingetreten war, hatte Stein das weitere Vorgehen zur Entsendung des Eichstätter Vertreters ganz in das Ermessen Pruners gelegt.[6078] Pruner hatte sich dann entschieden, die Teilnahme an der Konferenz selbst wahrzunehmen.

Zunächst richtete Stein als Vorsitzender der Versammlung *liebevolle Worte an die Erschienenen, zugleich mit der Erinnerung an die im heurigen Jahre durch den Tod abgerufenen H. Oberhirten von Speyer, Bamberg und Eichstätt, wobei sich teilnehmend die Anwesenden von ihren Sitzen erhoben.*[6079]

Anschließend wurden auf Vorschlag Steins Huldigungsadressen an Papst Pius X. und an Prinzregent Luitpold sowie eine Begrüßungsadresse an Senestréy beschlossen und sogleich abgeschickt.[6080] In ihrer Huldigungsadresse an den Papst erinnerten die Bischöfe an den Tod Leos XIII. vor zwei Jahren und ergriffen die Gelegenheit, dem neuen Papst zur Wahl zu gratulieren und Pius X. ihrer Treue zu versichern, gerade angesichts der großen Sorgen der Kirche, vor allem im Blick auf die eskalierende kirchenfeindliche Situation in Frankreich.[6081] Am 6. November 1905 dankte Pius X. mit feierlichen und allgemein gehaltenen Worten dem bayerischen Episkopat für seine Huldigungsadresse.[6082]

b) Die Beratungen über die Kirchengemeindeordnung in der ersten Sitzung am 10. Oktober 1905

Nach einigen weiteren geschäftlichen Mitteilungen und der Beauftragung des Regensburger Generalvikars Leitner mit der Protokollführung wurde mit den Beratungen begonnen. Bevor die den ganzen Vormittag einnehmende Diskussion um die Kirchengemeindeordnung aufgenommen wurde, stellte die Konferenz aufgrund eines

---

[6076] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 1, 6 (Druckexemplar in: ABSP BA A-I-4).

[6077] Triller (1855–1926) empfing 1880 die Priesterweihe, wurde 1890 Domkapitular in Eichstätt und war von 1890 bis 1905 Generalvikar von Leonrod und von 1905 bis 1924 von Mergel. Triller gründete 1901 den Katholischen Preßverein für Bayern. Zu Triller siehe: Kreitmeir 1983, 764–765.

[6078] Vgl. Brief von Stein an Pruner vom 8. September 1905, [4] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49; Original in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905).

[6079] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 1 (ABSP BA A-I-4).

[6080] Vgl. ebd.

[6081] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 10. Oktober 1905 (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6082] Vgl. Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 6. November 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

konkreten Vorfalls die Norm auf, dass aus Klöstern oder Kongregationen förmlich ausgetretene Priester *mit Rücksicht auf alle Umstände und Erfahrungen* in der Regel nicht in bayerische Diözesen aufgenommen werden sollten.[6083]

Über die Kirchengemeindeordnung als *wichtigsten Gegenstand* und ersten Tagesordnungspunkt der Konferenz referierte *ausführlich* der Passauer Bischof Henle, indem er *den bisherigen Verlauf dieser Angelegenheit, die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorteile und Nachteile des Entwurfs etc. eingehend* darlegte.[6084] Henle fasste seine Ausführungen mit dem Antrag zusammen, man könne den staatlichen Entwurf nicht *a limine* abweisen, und sprach die Empfehlung aus, gegenüber dem Staat das bestehende kirchliche Recht kurz anzudeuten sowie die wohlwollende Absicht des Entwurfs und das darin enthaltene Entgegenkommen der Regierung zu würdigen. Der Entwurf sollte vom Episkopat aber nur dann angenommen werden, *wenn drei wichtige Bestimmungen in demselben Berücksichtigung finden*, nämlich die *nähere Fühlungnahme mit der kirchlichen Oberbehörde durch die Kirchenverwaltungen vor jedem wichtigen Beschlusse*, die *Ausschaltung der Kirchengemeinde als Verwalterin des kirchlichen Vermögens* und die *Aufstellung einer förmlichen Legal-Definition über die Kirchengemeinde, welche lediglich zur Aufbringung der Mittel* und zur *Deckung von Schulden für besondere kirchliche Bedürfnisse bestimmt sein soll*.[6085] Henle ging es also darum, die Fühlungnahme mit den kirchlichen Oberbehörden vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenverwaltungen gesetzlich zu verankern und die Kirchengemeinde weder als Organ der inneren Kirchenverwaltung noch als Verwalterin des Kirchenvermögens erscheinen zu lassen.[6086] Das Korreferat hielt der Augsburger Bischof Lingg, der sogleich im Anschluss an Henle *nicht minder eingehend* die *Licht- und Schattenseiten* des staatlichen Entwurfs erörterte und sich für Änderungen in den Artikeln 1, 6, 24 und 55 aussprach.[6087] Bei den Artikeln 1 und 6 des Entwurfs hatte auch Stein für Änderungen plädiert.[6088]

In der sich anschließenden Aussprache kamen die Antworten zur Sprache, die einzelne Ordinariate dem Staatsministerium bekannt gegeben hatten. Während Leitner erklärte, *aus prinzipiellen Erwägungen den früheren ablehnenden Standpunkt seines hochwürdigsten Ordinarius und Ordinariates auch jetzt noch einnehmen zu sollen*, sprachen sich alle übrigen *hochwürdigsten Anwesenden* dafür aus, den staatlichen Entwurf *unter gewissen Voraussetzungen* nicht abzulehnen. Im Anschluss an diese Diskussion ergriff Stein das Wort *zu mehrfachen ernsten Darlegungen* über den staatlichen Entwurf und machte besonders auf die Folgen einer möglichen Ablehnung des Entwurfs aufmerksam.[6089] Dabei legte Stein der Konferenz einige *Bemerkungen* vor, denen die Teilnehmer vorbehaltlich ihrer besonderen Standpunkte zustimmten.[6090] Bei diesen *Bemerkungen* muss es sich um Steins *Kurze Bemerkungen* über die von den Bischöfen *collectiv zu beantragenden Änderungen an dem Gesetzesentwurf* zur Kirchengemeindeordnung handeln,[6091] die sich mit den Empfehlungen Henles deckten und sich ebenfalls gegen die

---

[6083] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 1 (ABSP BA A-I-4). Zur Diskussion der Freisinger Bischofskonferenz von 1905 über die Kirchengemeindeordnung siehe: Schamari 1982 II, 720–724.

[6084] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 1 (ABSP BA A-I-4).

[6085] Ebd., 1–2; vgl. Schamari 1982 II, 720–721.

[6086] Vgl. Körner 1977, 89.

[6087] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 2 (ABSP BA A-I-4).

[6088] Vgl. Notizen von Stein zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1905] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6089] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 2 (Druckexemplar in: ABSP BA A-I-4).

[6090] Ebd.

[6091] Vgl. Notizen von Stein zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1905] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

Kirchengemeinde als selbständige Verwalterin des kirchlichen Vermögens und für ein oberhirtliches Zustimmungsrecht ausgesprochen hatten.[6092] Entgegen Artikel 1 Absatz 1 des staatlichen Entwurfs, der die selbständige Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch die *Kirchengemeinde* vorsah, plädierte Stein in der Tradition der bereits auf der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 vertretenen Gesamtkirchentheorie für die Formulierung, dass die *Vertretungskörper* der sogenannten *Kirchengemeinde lediglich rechtsfähige Beitragsverbände zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse sein sollen.*[6093] In diesem Sinne sollte folgender Satz in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs weggelassen werden: *Die Kirchengemeinden verwalten die ihnen nach der Kirchengemeindeordnung zustehenden Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der Gesetze.*[6094] Ebenso sollte die Formulierung in Artikel 6 Absatz 1, anstehende Angelegenheiten seien *der Kirchengemeinde zur Verwaltung anvertraut*, gestrichen werden.[6095] Bei einer Befürwortung der beiden Streichungen durch die Konferenz dürfte sich nach Stein allerdings der Nachteil ergeben, dass *die dem jetzigen Entwurf zu Grunde liegende Haftung der Kirchengemeinde für die ungeschmälerte Erhaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens* wegfallen wird. Dafür war der Konferenzvorsitzende mit dem Entwurf des Artikels 1 Absatz 2 grundsätzlich einverstanden, da durch ihn *mancherlei principielle kirchliche Bedenken geräumt werden* und er den *kirchlichen Oberbehörden in den wichtigsten Angelegenheiten des kirchlichen Stiftungsvermögens, insbesondere auch in den Fällen der Veräußerung oder Belastung am ortskirchlichen Stiftungsvermögen ein Zustimmungsrecht* einräumt und verbürgt. Da Artikel 1 Absatz 2 wohl kaum dem § 75 des Religionsedikts widersprechen würde, der die Verwaltung des Kirchenvermögens unter den Schutz und die Aufsicht des Königs stellt, könne er nach einer Befürwortung durch die Konferenz *seitens des Landtags schwerlich beanstandet werden.*[6096]

So definierte die Konferenz in einem ersten Punkt die *Kirchengemeinden* als Pfarrgemeinden, beziehungsweise als innerhalb einer Pfarrei bestehende Mutter- oder Tochtergemeinden oder als Gesamtkirchengemeinden, die als Beitragsverbände organisiert seien, um die örtlichen Kirchenbedürfnisse zu befriedigen. Diese Kirchengemeinden würden die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen genießen, seien aber zusammen mit ihren Vertretungskörpern keine Organe der inneren Kirchenverfassung. Die Eigentumsverhältnisse am Vermögen der Ortskirchen würden von der Kirchengemeindeordnung unberührt bleiben.

Der zweite von der Konferenz beschlossene Punkt betraf die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde, die der Kirchenverwaltungsvorstand vor der Vorlage der Kirchenverwaltungsbeschlüsse an die Staatsaufsichtsbehörde einzuholen hat. Die Konferenz legte dann fünf Fälle fest, in denen der Kirchenverwaltungsvorstand zum vorausgehenden Rekurs an die kirchliche Oberbehörde verpflichtet ist. So hat diese oberhirtliche Zustimmung im Blick auf Artikel 9 Absatz 3 des Entwurfs bei Abweichungen von den Vorschriften über die Erhaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens zu erfolgen. Bezugnehmend auf Artikel 10 Absatz 1 sollte die Zustimmung ebenfalls eingeholt werden, wenn der Bestand von Kirchengemeinden und kirchlichen Friedhofsverbänden verändert werde. Ferner müsse die Zustimmung bei Veräußerungen oder Belastungen von ortskirchlichem Stiftungsvermögen erfolgen, die

---

[6092] Vgl. ebd.
[6093] Ebd.
[6094] Ebd.
[6095] Ebd.
[6096] Ebd.

unter Artikel 75 Absatz 1 Ziffer 1 fallen, oder bei der Übernahme einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung gemäß Artikel 78 Absatz 1. Ein vierter Fall zur vorausgehenden Zustimmung bestehe bei Anlehensaufnahmen zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, die nach Artikel 34 Absatz 2 von der Staatsaufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Schließlich müsse die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden bei freiwilligen Leistungen aus ortskirchlichen Stiftungsmitteln erfolgen, die nach Artikel 75 Absatz 1 Ziffer 1 außerhalb des eigentlichen Stiftungszwecks liegen.[6097] Die Konferenz legte zudem fest, dass in diesen fünf Fällen die Zustimmung der Kirchenbehörden für die Rechtswirksamkeit der Kirchenverwaltungsbeschlüsse vorausgesetzt werden müsse. Auf dieser Grundlage wurden Henle und Lingg mit der Ausarbeitung einer Bittvorstellung des Episkopats an das Staatsministerium beauftragt, wobei Busch die *besonderen Verhältnisse des Speyerischen Sprengels anfügen kann.*[6098] Am Nachmittag wurde Henle erlaubt, seinem Ordinariat mitzuteilen, der Episkopat werde sich wegen der Kirchengemeindeordnung selbst an das Ministerium wenden, so dass eine Äußerung des Passauer Ordinariats nicht mehr notwendig sei.[6099]

Zusammenfassend zeigt sich, dass Regensburg bei seiner grundsätzlichen Ablehnung blieb, während sich die übrigen Bischöfe auf eine kompromissbereite Eingabe einigen konnten, die den Ausführungen Henles und Steins entsprach.[6100]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 10. Oktober 1905

α) Die Missionsvereine

Um 15 Uhr wurde die zweite Sitzung mit der Weiterleitung der Bitte um Unterstützung für den 1871 durch den Sozialpolitiker und Zentrumsabgeordneten Peter Paul Cahensly gegründeten St. Raphaelsverein zum Schutz der katholischen deutschen Auswanderer eröffnet, was von den Oberhirten *wohlwollend beurteilt* wurde.[6101]

Im Anschluss an die Auswandererseelsorge hatte Stein auch noch über die Tätigkeit des Ludwig-Missionsvereins und dessen Verhältnis zum Bonifatiusverein referiert.[6102]

β) Der bayerische Einheitskatechismus

Der nächste Tagesordnungspunkt zur Frage nach einem *einheitlichen Katechismus für die Volksschulen in allen oder doch den meisten Diözesen Bayerns gab zu einer längeren Beratung Anlass.*[6103]

[6097] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 2 (ABSP BA A-I-4).
[6098] Ebd., 3; vgl. Schamari 1982 II, 721–722.
[6099] Vgl. Körner 1977, 89–90.
[6100] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 1–2 (ABSP BA A-I-4); vgl. Schamari 1982 II, 720–721.
[6101] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 3 (ABSP BA A-I-4). Am 23. August 1910 hatte die Fuldaer Konferenz ein Gesuch von Cahensly um eine Kollekte für ein Seemannsheim in Hamberg nicht befürwortet und ihn an den Caritas-Verband verwiesen (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. bis 25. August 1910 (Gatz-Akten III, 138–145 (Nr. 163), hier: 141)).
[6102] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 3 (ABSP BA A-I-4).
[6103] Ebd.

Nach einer kurzen Erörterung durch Stein legten Referent Pruner und Korreferent Leitner *in extenso* ihre Gutachten zur Katechismusfrage vor. Während sich beide *unter gewissen Vorbehalten* für einen *einheitlichen Volksschulkatechismus* auf der Grundlage des Deharbe aussprachen, empfahl Leitner auf der Basis der vorliegenden Gutachten mehrfach *Modifikationen und Änderungen* an dem noch wesentlich von Leonrod ausgearbeiteten Entwurf.[6104] In einer lebhaften Diskussion wurden der neue römische und andere deutsche Katechismen besprochen.[6105]

Während Lingg die Vorzüge des neu in seiner Diözese Augsburg eingeführten Katechismus herausstellte und Stein den Katechismusentwurf *unter Hinweis auf die Mitarbeiterschaft des hochseligen Bischofs von Eichstätt* verteidigte, beschlossen die Konferenzteilnehmer, dass der Episkopat auf der Grundlage des Deharbe *tunlichst die Herstellung eines einheitlichen Katechismus anstrebe* und die vorgetragenen Gutachten Erzbischof Stein zur weiteren *Verwertung* übergeben werden sollen.[6106]

γ) Die Jahrhundertfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich 1906

Nachdem Abert die Frage der Zentenarfeier anlässlich der Erhebung Bayerns zum Königreich besprochen hatte und die Sache im Plenum erörtert wurde, beschloss die Konferenz, vorerst noch abzuwarten, *bis bekannt werde, was von Seite der Regierung und der Vereine etc.* geplant wird.[6107] Unter Hinweis auf die 1880 begangene Feier des Wittelsbacher Jubiläums fassten die Konferenzteilnehmer ins Auge, eventuell einen *Dankgottesdienst mit Amt und Te Deum* anzuordnen und eine *kurze gemeinschaftliche Enunziation der Oberhirten* an die Pfarrämter hinauszugeben.[6108]

Zum Jahreswechsel gab dann Stein Anweisungen für die auf das Jahr 1906 treffende Zentenarfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich. Erwartungsgemäß schloss sich Stein dem Procedere des vor 25 Jahren begangenen Jubiläums an und ordnete für den Neujahrstag 1906 zunächst die Verlesung einer vorgefertigten Ansprache und dann ein Hochamt – in den Domkirchen ein Pontifikalamt – mit feierlichem „Te Deum" an.[6109]

Im Dezember 1905 erließen die bayerischen Oberhirten einen Hirtenbrief zur Jahrhundertfeier des 1806 gegründeten Königreichs Bayern,[6110] in dem sie die Einheit von Thron und Altar beschworen. Der Episkopat dankte Gott, dass das bayerische Volk von

---

[6104] Ebd.
[6105] Ebd.
[6106] Ebd.
[6107] Ebd.
[6108] Ebd.
[6109] So schrieb Stein beispielsweise am 19. Dezember 1905 an Kapitularvikar Pruner: *In der Anlage beehre ich mich einige Abdrücke der Ansprache, welche am Neujahrstage in allen Kirchen Ihrer Diözese unmittelbar vor dem feierlichen Festgottesdienste von der Kanzel aus zu verlesen wäre, ganz ergebenst zu übersenden. Hoch-Ihrem freien Gewissen ist es völlig anheimgegeben, wie Sie diesen Abdruck für Ihre Diözesanpfarrer vervielfältigen wollen. Ich selbst werde ihn zum Gebrauche der Erzdiözese durch unser Amtsblatt vervielfältigen und am Freitag den 29. Dezember durch die Post expedieren lassen. Immerhin ist trotz sorgfältiger Wachsamkeit die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Ansprache von unbefugter Seite vor der Zeit vervielfältigt werde. Der Festgottesdienst der Gedenkfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich würde also zu bestehen haben in vorgenannter Ansprache, in der Abhaltung eines feierlichen Hochamtes (in den Domkirchen etwa durch ein Pontifikalamt) und in einem feierlichen Te Deum. Die Beamten und sonstigen öffentlichen Personen dürften rechtzeitig seitens der Ordinariate eine Einladung erhalten* (Brief von Stein an Pruner vom 19. Dezember 1905 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905)).
[6110] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom Dezember 1905 (OVBR 1905, 90–93).

einem Herrscherhaus regiert werde, dass nicht nur am altererbten katholischen Glauben festhielte, „sondern auch immer bestrebt war, Gott zu geben, was Gottes ist, und zugleich durch Herrschertugenden und treueste Pflichterfüllung den reichsten Segen für Land und Volk immer mehr wahrzunehmen und zu befestigen."[6111]

δ) Der Katholische Preßverein

Im nächsten Punkt referierte Pruner über die geschichtliche Entwicklung des 1901 durch den Eichstätter Generalvikar Georg Triller gegründeten Katholischen Preßvereins für Bayern *sowie über seine mannigfachen Aufgaben, Ziele und bisher mit Erfolg angewendeten Mittel.*[6112] Nachdem die Konferenzteilnehmer diese Ausführungen *mit hohem Interesse* zur Kenntnis genommen hatten, wurde Pruner ersucht, dem Gründer des Preßvereins die Anerkennung des Episkopats kundzugeben.[6113] Anschließend besprach die Konferenz noch *verschiedene Erscheinungen und Bestrebungen auf dem Gebiet der Presse und der Literatur*, wobei Wünsche und Sorgen, nicht zuletzt im Blick auf Inserate und Romane, geäußert wurden und der Katholische Preßverein als Mittel zur Abhilfe in den Blick genommen wurde.[6114]

Die Gründung des Katholischen Preßvereins für Bayern, der sich aus Geistlichen und hervorragenden Laien zusammensetzte, war am 15. Juli 1901 erfolgt. Nach § 1 der Satzung sah der Verein seine Aufgabe darin, die gesamte katholische Presse zu fördern und die kirchenfeindliche Presse abzuwehren. Diese sollte durch Verbreitung katholischer Zeitungen und Zeitschriften in Lesezirkeln, durch Einrichtung von Volksbibliotheken und öffentlichen Lesehallen, durch Abhaltung von Volksbildungsveranstaltungen und durch finanzielle Unterstützung von Zeitungen erreicht werden. Der Katholische Preßverein trat in Gegnerschaft zum „Südbayerischen Verein für Volksbildung", einem antikirchlichen Nebenzweig der „Berliner Gesellschaft für Verbreitung der Volksbildung", die im Jahr 1904 bereits 116 Bibliotheken in Bayern unterhielt.[6115]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 11. Oktober 1905

α) Der Beschluss der Eingabe zur Kirchengemeindeordnung

Am 11. Oktober 1905 wurden um 8.30 Uhr in der dritten Sitzung die Beratungen fortgesetzt. Zu Beginn der Sitzung wurde die noch am Vorabend eingetroffene telegraphische Erwiderung des Prinzregenten auf die Huldigungsdepesche der Konferenz *mit dankbarer Ehrerbietung* aufgenommen.[6116]

[6111] Ebd., 92.
[6112] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 3 (ABSP BA A-I-4).
[6113] Ebd.
[6114] Ebd.
[6115] Vgl. Kreitmeir 1983, 764; vgl. Krose III, 378–379; vgl. Nesner 1987, 268; vgl. Dominik Burkard, Presse und Medien, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 8: Laien in der Kirche, Freiburg i. Br. u. a. 2008, 559–602, hier: 595. Zum Katholischen Preßverein siehe grundlegend: Karola Nüßler, Geschichte des Katholischen Preßvereins für Bayern (Diss.), München 1954.
[6116] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 4 (ABSP BA A-I-4).

Dann wurde nochmals die Kirchengemeindeordnung besprochen. Die Konferenz beschloss die Geheimhaltung der Beschlüsse *bis auf weiteres* und genehmigte, *dass ein vom hochwürdigsten Bischofe von Passau inzwischen gefertigter Entwurf zu einer Gesamtbittvorstellung an die höchste Stelle unmittelbar heute schon vorgetragen, beraten und acceptiert werde, was nach längerer Beratung einmütig geschah.*[6117] Sobald diese Bittvorstellung noch vor Konferenzende unterschrieben werde, sollte Senestréy *zur dringlich erwünschten Beteiligung* das Original zugesandt werden, um es wieder an Stein zur Weiterbeförderung zurückzusenden, während die anderen Oberhirten in Bälde eine Abschrift erhalten sollten.[6118]

β) Die Feiertagsfrage

Anschließend wurde über die *Abschaffung bezw. Verlegung der Wochenfeiertage* beraten.[6119] Busch referierte über die diesbezüglichen Verhältnisse im rechtsrheinischen Bayern und in der Rheinpfalz und sprach sich dafür aus, sowohl eine Verminderung als auch eine Verlegung der Feiertage im gesamten Königreich Bayern abzulehnen. In der Diskussion, in der sich besonders Abert hervortat, legten die Oberhirten die Verhältnisse in ihren Diözesen dar. Die Konferenz beschloss, jede *Abminderung oder Verlegung der Feiertage abzulehnen*, wobei sich Abert für sein Erzbistum *bestimmte Bedürfnisse* vorbehielt.[6120]

Nach der Behandlung der Feiertagsfrage wurde das inzwischen eingetroffene Danktelegramm von Senestréy verlesen.[6121]

γ) Das Spezialexamen der Religionslehrer an den bayerischen Mittelschulen

Danach behandelte die Konferenz das Spezialexamen der Religionslehrer an den Mittelschulen Bayerns. Erzbischof Abert legte in seinem Referat ausführlich die Gründe dar, die für ein derartiges Spezialexamen sprechen, und empfahl seine Einführung, *wenn der volle Einfluss der Kirche hiebei gewahrt werde.*[6122]

Schlör plädierte ebenfalls für das Spezialexamen und legte gemäß der bereits von Würzburg an das Staatsministerium abgegebenen Erklärung noch näher die Gründe für ein Examen dar. Während auch Henle *unter Berufung auf grosse Autoritäten und anderweitige Erfahrungen* und Busch für das Spezialexamen plädierten, sprachen sich Lingg, Pruner und Leitner dagegen aus und schlugen Erzbischof Stein vor, vorerst noch weitere Informationen in der Angelegenheit einzuholen.[6123] Dieser Vorschlag wurde unter *Aufrechterhaltung ihrer obenbezeichneten Stellungnahme* von allen Konferenzmitgliedern befürwortet.[6124]

[6117] Ebd.
[6118] Ebd.
[6119] Ebd.
[6120] Ebd.; vgl. Nonn 1992, 240.
[6121] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 4 (ABSP BA A-I-4).
[6122] Ebd.
[6123] Ebd.; vgl. Nonn 1992, 240.
[6124] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 4 (ABSP BA A-I-4).

δ) Fragen zur Ehe

Anschließend referierte Schlör über *Massnahmen zur tunlichsten Verhütung von Bigamien, unerlaubten Mischehen und Zivilehen ohne nachfolgende kirchliche Trauung.*[6125] Nach eingehender Beratung schlossen sich die Konferenzmitglieder Schlörs Vorschlag an und empfahlen sorgfältige Wachsamkeit durch die Seelsorger, standesamtliche und pfarramtliche Einziehung von Erkundigungen, Mitteilung an die Pfarrämter auch auswärtiger Diözesen und *getreue Beachtung der kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der gemischten Ehen.*[6126]

Danach legte Schlör mehrere wichtige Fragen zum Verfahren bei den kirchlichen Trauungen vor. Nach eingehender Erörterung erklärten die Konferenzmitglieder die Diskussion für erledigt.[6127]

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 11. Oktober 1905

α) Die Verabschiedung der Eingabe zur Kirchengemeindeordnung

Als man am Nachmittag um 15 Uhr zur vierten und letzten Sitzung zusammenkam, wurde nochmals die bereits fertig gestellte *Gesamtvorstellung* zur Kirchengemeindeordnung besprochen und *unter vorläufiger Zurückstellung einzelner Desiderien* des Augsburger Bischofs *von allen Mitgliedern gutgeheissen.*[6128] Auch Leitner schloss sich als Vertreter Senestréys *mit seinem schon bekannten Vorbehalte* der Vorstellung des Episkopats an.[6129]

Nach diesem Beschluss wurde der Entwurf in Reinschrift gegeben, noch im Lauf der Sitzung von den anwesenden sechs Bischöfen und von Pruner unterschrieben und dem Konferenzvorsitzenden zur Weiterleitung an Senestréy übergeben.[6130]

In ihrer Adresse an das Staatsministerium würdigten die Teilnehmer zunächst die bisherigen Bemühungen der Regierung um die Anerkennung des kirchlichen Eigentumsrechts, um dann die mit dem Protokoll wörtlich übereinstimmenden Forderungen der Konferenz vorzutragen: *Die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns glaubten die in den Tagen 10. und 11. Oktober l. Js. in Freising abgehaltene Konferenz nicht vorübergehen lassen zu sollen, ohne auch ihrerseits zu dem von dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Ordinariaten vorgelegten Entwurfe einer Kirchengemeindeordnung Stellung zu nehmen. Sie glaubten dies der Wichtigkeit der Sache und der bisherigen Gepflogenheit schuldig zu sein, nach der die Oberhirten Bayerns Fragen über Eigentum und Verwaltung des Kirchenvermögens stets als Angelegenheiten angesehen und behandelt haben, welche nach ihrer prinzipiellen Seite zunächst vor das Forum des Episkopates gehören. Was nun den gegenwärtigen Entwurf betrifft, so verkennen die Bischöfe keineswegs die wohlwollende Absicht der hohen Staatsregierung, welche demselben zu Grunde liegt, auch erkennen sie dankbar an, daß den Bischöfen nunmehr Rechte in gesetzlicher Form eingeräumt werden sollen, die sie bisher vermißten, und endlich daß der Entwurf die materiellen Interessen der Kirche zu fördern geeignet ist. Auch das ist zu begrüßen, daß im Entwurfe neuerdings der Kirche ihr Eigentumsrecht gewährleistet ist, aber daneben gehen doch Bestimmungen, welche der Kirche den freien Gebrauch und die Nutznießung ihres Eigentums in einer Weise beschränken, daß es den Bischöfen schwer,*

[6125] Ebd.
[6126] Ebd.
[6127] Ebd., 5.
[6128] Ebd.
[6129] Ebd.
[6130] Ebd.

ja von Gewissenswegen unmöglich gemacht ist, den Entwurf so anzunehmen, wie er vorliegt. Sie sahen sich deshalb zu der ebenso ehrerbietigen wie dringenden Bittvorstellung an die Kgl. Staatsregierung veranlaßt, es mögen nachstehende Ergänzungen beziehungsweise Modifikationen im Entwurfe hochgeneigtest Berücksichtigung finden: 1. Die Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes und zwar die Pfarrgemeinden, die etwa innerhalb dieser bestehenden Mutter- und Tochtergemeinden, dann die Gesamtkirchengemeinden sind berechtigte, zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände. Sie genießen die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen. Sie und ihre Vertretungskörper sind nicht Organe der inneren Kirchenverfassung. Die Eigentumsverhältnisse am Ortskirchenvermögen bleiben unberührt. 2. In folgenden Angelegenheiten ist von dem Kirchenverwaltungs-Vorstande vor Vorlage der Kirchenverwaltungsbeschlüsse an die Staatsaufsichtsbehörde zunächst die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde einzuholen: a) bei Abweichungen von den Vorschriften über Erfüllung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens (Art. 9 Abs. 3); b) bei Übereinkünften in Fällen von Veränderungen in dem Bestande von Kirchengemeinden und kirchlichen Friedhofverbänden (Art. 10 Abs. 1); c) bei Veräußerungen oder Belastungen von ortskirchlichen Stiftungsvermögen, die unter Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 fallen, oder bei Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (Art. 78 Abs. 1); d) bei an die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde gebundenen Anlehensaufnahmen zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens (Art. 34 Abs. 2); e) bei außerhalb des eigentlichen Stiftungszweckes liegenden freiwilligen Leistungen aus Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens (Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1). Die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden bildet in diesen Fällen eine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Kirchenverwaltungsbeschlüsse.[6131]

β) Die Beerdigung ungehorsamer Katholiken durch protestantische Pastoren

Danach referierte Generalvikar Leitner zum Thema *Die Beerdigung von ungehorsamen Katholiken durch protestantische Pastoren in Bayern* und bezog sich in seinen Ausführungen auf den konkreten Fall *Klausal*, der sich 1903 in der katholischen Pfarrei Selb ereignet hatte.[6132] Leitner legte dar, dass der in Selb verstorbene katholische Porzellandreher Klausal wegen *konstanten Ungehorsams gegen die katholische Kirche* kein kirchliches Begräbnis erhalten konnte, obwohl er aus der katholischen Kirche nicht förmlich ausgetreten war.[6133] Dennoch sei das daraufhin folgende Begräbnis im protestantischen Ritus unzulässig gewesen, da es sich bei dem Verstorbenen um einen erwachsenen Katholiken gehandelt hätte.[6134]

In der sich anschließenden Diskussion war man sich darüber einig, dass in diesem Fall das *Korrektionsrecht* der katholischen Kirche verletzt worden sei.[6135] Angesichts der in der Ministerialentschließung vom 13. Februar 1905 *so eigentümlich* motivierten ablehnenden Bescheidung hoben alle Teilnehmer hervor, es sei in der heutigen Zeit *aus verschiedenen Gründen* aussichtslos, von Seiten der Regierung eine Abhilfe dagegen zu erlangen, da diese den § 102 des Religionsedikts *in bekannter Weise interpretiere und das kirchliche Korrektionsrecht als mit der Verweigerung des Begräbnisses nach dem Tode abgeschlossen erachte.*[6136] Deshalb folgte die Konferenz nicht dem Antrag Leitners, in dieser Sache nach § 51 des Religionsedikts den staatlichen Schutz zur Garantie der Kirchengewalt anzurufen.[6137]

[6131] Adresse des bayerischen Episkopats an das Kultusministerium vom 11. Oktober 1905 (Reinschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6132] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 5 (ABSP BA A-I-4).
[6133] Ebd.
[6134] Vgl. ebd.
[6135] Ebd.
[6136] Ebd.
[6137] Vgl. ebd.

γ) Staatliche Prüfungsanforderungen für klösterliche Lehrerinnen

Schließlich wurde die Ministerialentschließung vom 3. Januar 1904 mit ihren Auswirkungen auf den Mädchenunterricht und auf die staatliche Prüfung der bayerischen Turnlehrerinnen beraten.[6138] Generalvikar Leitner referierte *in eingehender Weise* und wies auf all die Turnübungen hin, wie sie 1904 beim ersten Turnkurs in München vorgenommen worden wären, der nach Leitners Ausführungen in einem ungünstigen Licht erschienen sei.[6139] Durch Photographien und die *Kneipzeitung* konnte der Regensburger Generalvikar bestätigen und illustrieren, dass die Turnübungen die *Mitglieder religiöser Genossenschaften* zum Tragen eines kompromittierenden Turnkostüms zwingen würden.[6140] Die Konferenzteilnehmer *nahmen von alledem mit lebhaftem Bedauern Kenntnis und berieten, in welcher Weise wohl solchen Auswüchsen zum Schutze der weiblichen Jugend am wirksamsten begegnet werden könnte.*[6141] Die Konferenz beschloss, Erzbischof Abert mit geeigneten Belegen auszustatten, die Angelegenheit *an geeignetem Orte* vorzutragen und dort um wirksame Abhilfe zu bitten.[6142]

Danach wurden noch kurz die übergroßen Anforderungen besprochen, die der Staat für die Ausbildung von Institutsleiterinnen, Präfektinnen und Oberlehrerinnen plante. Den Teilnehmern erschien es als übertrieben und geradezu unzulässig, solche Lehrerinnen einer förmlichen wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen und von ihnen die wissenschaftlich-kritische Lektüre und Abschätzung von Quellen und Texten zu verlangen. Wie die Frage nach dem Turnunterricht, so wurde auch dieser Gegenstand Abert und seiner beabsichtigten Einflussnahme aufgetragen.[6143]

Wie die am 14. September 1912 erlassenen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Turnlehrerinnen zeigen, wurden den klösterlichen Turnlehrerinnen keine Erleichterungen zugestanden.[6144] Es kam allerdings zur Aufnahme einer Klausel, wonach das Ministerium im Einzelfall über die Entbindung von der Teilnahme an den Übungen und Prüfungen im Schwimmen entscheiden kann.[6145]

δ) Der Abschluss der Konferenz

Nachdem um 17.15 Uhr die Beratungsgegenstände erschöpft waren, schloss Erzbischof Stein die letzte Sitzung unter den besten Wünschen und dankte den Amtsbrüdern für die *Teilnahme und eifrige Bemühung* an der Konferenz, die *im Geiste der Einheit* getagt hatte.[6146]

Das Protokoll wurde von Pruner fortlaufend geführt, abschnittsweise in den einzelnen Sitzungen vorgelesen, genehmigt und am Schluss von allen Teilnehmern unterzeichnet.[6147]

[6138] Vgl. ebd.
[6139] Ebd.
[6140] Ebd.
[6141] Ebd.
[6142] Ebd.
[6143] Vgl. ebd., 5–6.
[6144] Vgl. Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1912 (Weber XLI, 27–32).
[6145] Vgl. Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Turnlehrerinnen vom 14. September 1912, § 4 Absatz 6 (Weber XLI, 33–34, hier: 34).
[6146] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 6 (ABSP BA A-I-4).
[6147] Vgl. ebd.

5. Die Ausführung der Freisinger Bestimmungen zur Kirchengemeindeordnung 1905

Gleich nach der Konferenz sandte Stein das Original der an das Kultusministerium adressierten Petition mit den Unterschriften der in Freising versammelten Oberhirten an Senestréy. Der für den Regensburger Bischof zwischen Stein und Henle für die Unterzeichnung freigehaltene Platz auf dem Original blieb aber leer, da sich Senestréy der Bittadresse nicht anschloss und das Dokument ohne Unterschrift an Stein zurücksandte. In seinem Begleitbrief vom 14. Oktober 1905, den Stein zwei Tage später erhielt, berichtete Senestréy von Leitners gewissenhafter Berichterstattung über die Konferenz und dankte dem Münchner Erzbischof für die Zusendung der Konferenzprotokolle. Seine Nichtbeteiligung an der Bittvorstellung begründete Senestréy mit seinem Festhalten am Standpunkt der Freisinger Denkschrift von 1850. Zudem glaubte Senestréy nicht an einen Erfolg der Bittvorstellung angesichts der §§ 64 b und 65 des Religionsedikts, die Güter, Habe, Nutzung, Renten und Rechte der Kirchen und kirchlicher Personen als weltliche Gegenstände definierten und damit der legislativen und judikativen Staatsgewalt unterwerfen.[6148] Zwischen den §§ 64 b und 65 des Religionsedikts und der Forderung nach Zustimmung der Ordinarien in den von der Konferenz bezeichneten Punkten sah Senestréy einen unlösbaren Widerspruch.[6149]

Nachdem mit Ausnahme Senestréys der ministerielle Gesetzentwurf von den übrigen Bischöfen als brauchbare Diskussionsgrundlage akzeptiert wurde und mit Änderungen versehen wurde, die den Einfluss der kirchlichen Behörden in der Vermögensverwaltung ausdrücklich festschreiben und die Befugnisse der Laien begrenzen sollten, übergab der Konferenzvorsitzende mit einem Begleitschreiben vom 16. Oktober 1905 die Petition des Episkopats an das Kultusministerium.

Am 29. Januar 1906 erfolgte durch Kultusminister Wehner die Antwort, die an Stein und in Abschrift auch an die übrigen Oberhirten ging.[6150] In diesem Schreiben betonte Wehner, die Petition des Episkopats einer *eingehenden Würdigung* unterzogen zu haben.[6151] Nach Abschluss von Verhandlungen innerhalb der Regierung und nach Einholung der Willenskundgebung des Prinzregenten konnte Wehner dem Münchner Erzbischof die gute Nachricht mitteilen, *daß die Wünsche und Vorschläge des Episkopates in dem Entwurfe der Kirchengemeindeordnung in geeigneter Form Berücksichtigung finden werden.*[6152] Die von der Bischofskonferenz angeregte Fassung des Artikels 1 würde nach Wehner nur in zwei Punkten einer *Abänderung von untergeordneter und mehr formaler Bedeutung* bedürfen.[6153]

[6148] Vgl. Brief von Senestréy an Stein vom 14. Oktober 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49). Stein notierte auf der Reinschrift der Bittvorstellung: *Der hochwürdigste Herr Bischof Ignatius von Regensburg hat nicht unterzeichnet und zwar, weil er festhalte an dem Standpunkte der H. Oberhirten Bayerns vom J 1850 und weil er an keinen Erfolg der Bittvorstellung in Anbetracht der §§ 64b u. 65 des Religionsediktes glaube. (In seinem Brief vom 14. Okt. 1905, praes. 16. Okt. vormittags)* (Adresse des bayerischen Episkopats an das Kultusministerium vom 11. Oktober 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49)).

[6149] Vgl. Brief von Senestréy an Stein vom 14. Oktober 1905 (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).

[6150] Brief von Wehner an Stein vom 29. Januar 1906, [1–3] (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905).

[6151] Ebd., [1].

[6152] Ebd.

[6153] Ebd.

Zum einen werde in Artikel 1 Absatz 1 anstatt *berechtigte* der juristisch treffendere Begriff *rechtsfähige* zu setzen sein,[6154] womit die Formulierung bereits der Endfassung der Kirchengemeindeordnung von 1912 entspräche: „Art. 1. I. Die Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige, zur Befriedung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände."[6155] Während die Konferenz die Kirchengemeinden als *berechtigte* Beitragsverbände sah,[6156] hatte Stein in seinen *Kurzen Bemerkungen* von der Kirchengemeinde ebenfalls bereits als einem *rechtsfähigen* Beitragsverband gesprochen.[6157]
Zum anderen empfahl Wehner *mit Rücksicht auf den abweichenden Standpunkt der protestantischen Kirche* für Artikel 1 Absatz 3 die Formulierung: *Die katholischen Kirchengemeinden und ihre Vertretungskörper sind nicht Organe der inneren Kirchenverfassung.*[6158]
Bezüglich der von der Konferenz vorgelegten Liste von Angelegenheiten, bei denen vor der Vorlage der Kirchenverwaltungsbeschlüsse an die Staatsaufsichtsbehörde zunächst die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde an den Kirchenverwaltungsvorstand zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendig sein solle,[6159] machte Wehner geltend, *daß der Staatsaufsichtsbehörde mindestens gleichzeitig mit der kirchlichen Oberbehörde von den der Zustimmung der letzteren vorbehaltenen Kirchenverwaltungsbeschlüssen Kenntnis gegeben werden soll.*[6160] In der Endfassung der Kirchengemeindeordnung wurden diese Postulate insofern berücksichtigt, als dort festgesetzt wurde, dass die kirchlichen Oberbehörden in den für die staatsaufsichtliche Genehmigung vorgesehenen Fällen stets einvernommen werden sollten.[6161]
Wehner schloss seinen Brief mit der aufrichtigen Genugtuung, *daß es gelungen ist, über den für die finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinden so wichtigen Entwurf mit dem hochwürdigsten Episkopate ein Einverständnis zu erzielen, das die gegründete Erklärung auch ein baldiges Zustandekommen des für Staat und Kirche hochbedeutsamen Gesetzgebungswerkes eröffnen dürfte.*[6162]

Damit hatte das Ministerium die Forderungen der Bischöfe wohlwollend geprüft und den Entwurf im Sinn des Episkopats überarbeitet. Wehners Absicht war es ja, durch das Entgegenkommen der Regierung die kompromissbereiten Kräfte der katholischen Kirche zu stützen, um nicht in einen Prinzipienstreit um das bayerische Staatskirchentum zu

---

[6154] Ebd., [1–2].
[6155] Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912, Artikel 1, I (Weber XLI, 34).
[6156] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an das Kultusministerium vom 11. Oktober 1905, [2] (Reinschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 49); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 2 (ABSP BA A-I-4).
[6157] Notizen von Stein zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1905], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 49).
[6158] Brief von Wehner an Stein vom 29. Januar 1906, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905). In Artikel 1, I der endgültigen Fassung von 1912 wurde statt dem Wort „Organe" der Begriff „Einrichtungen" verwendet (vgl. Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (Weber XLI, 34)).
[6159] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1905, 2–3 (ABSP BA A-I-4).
[6160] Brief von Wehner an Stein vom 29. Januar 1906, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905).
[6161] Die staatsaufsichtliche Genehmigung mit Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde ist nach Artikel 75 notwendig im Grundstückswesen, bei der Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Ausgaben oder sonstiger Lasten, bei einer neuen oder veränderten Verteilung des gemeindlichen Verwaltungsaufwands, bei außerhalb des eigentlichen Stiftungszwecks liegenden freiwilligen Leistungen aus Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, bei gegen die Verordnungen stattfindenden Geldanlagen, bei Geldausleihungen an Kirchenverwaltungsmitglieder oder nahe Angehörige, bei der Gewährung von Nachlässen oder außerordentlichen Vergütungen an Kirchenverwaltungsmitglieder oder nahe Angehörige sowie an Kirchengemeindebevollmächtigte oder Ortskirchenbedienstete (vgl. Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912, Artikel 75 (Weber XLI, 66–67)).
[6162] Brief von Wehner an Stein vom 29. Januar 1906, [2–3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1905).

geraten.[6163] Im Gegensatz zu Ludwigs' Gutachten und zu den Äußerungen der Denkschriften von 1850 und 1888, in denen der Episkopat die §§ 64 b, 65 und 75 des Religionsedikts grundsätzlich in Frage gestellt hatte, konnte Wehner diesmal auf die in realistischer Weise vorgetragenen Wünsche der Bischofskonferenz eingehen, weil sie sich innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens bewegten.[6164] Wehner sah in seinem Eingehen auf die maßvollen Forderungen des Episkopats einen kirchenpolitischen Erfolg, der den Friedensschluss auf dem Gebiet des Kirchenvermögensrechts und die faktische Anerkennung der diesbezüglichen Paragraphen des Religionsedikts bedeutete.[6165] In diesem Sinn hatte sich Wehner auch gegen Innenminister Feilitzsch durchsetzen können, der eine stärkere Berücksichtigung der Staatsaufsichtsbehörde angemahnt hatte.[6166] Der aufgrund der bischöflichen Erwägungen umgearbeitete Entwurf gelangte dann am 10. Mai 1907 an die übrigen Ministerien. Während Podewils gegen den verstärkten Einfluss der kirchlichen Rechtssprechung und der kirchlichen Oberbehörden auf Wahl und Zusammensetzung der Kirchenverwaltung Einwände erhob, die gewährten Zugeständnisse an die Bischöfe für ein Maximum hielt und auch ein mögliches Scheitern des Entwurfs im Landtag in Kauf zu nehmen bereit war,[6167] berief sich Wehner auf die bereits vorliegende allerhöchste Zustimmung und machte nochmals seinen Standpunkt klar, es sei besser, der Kirche vertretbare Zugeständnisse zu gewähren, als sie sich unter dem Druck des Zentrums im Landtag abringen zu lassen.[6168] Nach Abschluss der interministeriellen Diskussion erfolgte erwartungsgemäß die Zustimmung des Prinzregenten und am 27. September 1907 wurde der Gesetzentwurf dem Präsidium der Abgeordnetenkammer zugeteilt.[6169]

[6163] Vgl. Körner 1977, 90.

[6164] Vgl. Brief von Wehner an Feilitzsch vom 12. November 1905 (BayHStA MInn 54357); vgl. Schamari 1982 II, 722 und 722, Anm. 104.

[6165] Vgl. Schamari 1982 II, 723.

[6166] Vgl. Brief von Feilitzsch an Wehner vom 26. Dezember 1905 (BayHStA MInn 54357); vgl. Schamari 1982 II, 723 und 723, Anm. 106.

[6167] Vgl. Brief von Podewils an Wehner vom 10. Juni 1907 (BayHStA MInn 54357); vgl. Schamari 1982 II, 724–725 und 724, Anm. 110.

[6168] Vgl. Brief von Wehner an Podewils vom 15. Juni 1907 (BayHStA MInn 54357); vgl. Schamari 1982 II, 725 und 725, Anm. 111–112.

[6169] Vgl. Schamari 1982 II, 727.

SECHSTES KAPITEL - DIE ZEIT DER JÄHRLICH ABGEHALTENEN BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN VON 1908 BIS 1913

I. DIE SECHZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1908

1. Auf dem Weg zur Freisinger Bischofskonferenz 1908

a) Die Verurteilung des Modernismus durch die Enzyklika „Pascendi" 1907 und der Streit um das königliche Plazet

Seit der kirchenpolitischen Wende von 1890 wollte die bayerische Regierung das Plazet für lehramtliche Äußerungen der Kirche nur mehr in Fällen beanspruchen, bei denen staatliche Stellen an deren Durchsetzung beteiligt waren. Eine solche Situation schien durch die 1907 durch Pius X. ausgesprochenen Verurteilungen des Modernismus und Reformkatholizismus gegeben zu sein, da die Professoren Schell, Schnitzer, Kiefl und Merkle der vom Papst bekämpften Richtung zugeordnet wurden und an bayerischen Fakultäten lehrten.[6170] Die am 3. Juli 1907 erlassene und am 17. Juli 1907 publizierte Enzyklika „Lamentabili sane exitu"[6171] verurteilte 65 Thesen der modernistischen Theologie, was den Widerstand der liberalen und sozialdemokratischen Presse bis hin zur Forderung der Aufhebung der diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhl hervorrief. Die bayerische Regierung aber verhielt sich still, nachdem der seit 1903 amtierende Kardinalstaatssekretär Rafael Merry del Val y Zulueta[6172] versichert hatte, die Enzyklika ziele vorwiegend auf französische Theologen und drohe keine Disziplinarmaßnahmen an.[6173] Dagegen enthielt die am 8. September 1907 erlassene Enzyklika „Pascendi dominici gregis"[6174] gegen modernistische Theologen die Androhung von Sanktionen, wie den Entzug von Pfründen oder der theologischen Lehrerlaubnis, die teilweise nur mit Hilfe des Staats durchzusetzen waren. Die Regierung war bereits am 10. Juli 1907 durch Georg Freiherr von Guttenberg,[6175] der Cetto 1906 als bayerischer

---

[6170] Vgl. Körner 1977, 64–80; vgl. Norbert Trippen, Antimodernismus und staatliches Plazet, in: Dieter Albrecht u. a. (Hg.), Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag, Berlin 1983, 257–280, hier: 260–271; vgl. Schamari 1982 II, 623–646; vgl. Körner 1984, 199–218; vgl. Greipl 1991, 291.

[6171] Vgl. Enzyklika „Lamentabili sane exitu" von Pius X. vom 3. Juli 1907 (Denzinger 932–939 (Nr. 3401–3466)).

[6172] Merry del Val (1865–1930) empfing 1888 die Priesterweihe, wurde 1899 Präsident der Diplomatenakademie, 1900 Titularerzbischof von Nizäa und 1903 Konklavesekretär. Von 1903 bis 1914 war er Staatssekretär, wirkte maßgeblich an der Liturgie-, Seminar- und Kurienreform mit, beteiligte sich an der Kodifikation des Kirchenrechts, an der Gründung des päpstlichen Bibelinstituts und an der Bekämpfung des Modernismus. Zu Merry del Val siehe: Josef Oswald, Raffaele Kardinal Merry del Val. Staatssekretär Pius X. 1903–1914, in: Wilhelm Sandfuchs (Hg.), Die Aussenminister der Päpste, München und Wien 1962, 73–93; Josef Gelmi, Merry del Val, in: LThK^3 7 (1998), 149.

[6173] Vgl. Körner 1977, 64–65; vgl. Trippen 1977, 219–220.

[6174] Vgl. Enzyklika „Pascendi dominici gregis" von Pius X. vom 8. September 1907 (ASS 40 (1907), 593–650; Denzinger 940–953 (Nr. 3475–3500)).

[6175] Guttenberg (1858–1935) war nach der interimistischen Geschäftsführung vom 26. März bis zum 4. Mai 1906 durch Baron Eduard von Riederer (1864–1940) bayerischer Gesandter beim Heiligen Stuhl vom 10. Mai 1906 bis zum 1. August 1909 (vgl. Schärl 1955, 318 (Nr. 596); vgl. Franz-Willing 1965, 90–92).

Gesandter beim Heiligen Stuhl nachgefolgt war, auf die bevorstehende Enzyklika hingewiesen worden und hatte am 19. Juli 1907 den Entwurf nach München gesandt.[6176]

Nach der Veröffentlichung der Enzyklika nahm Minister Wehner am 21. September 1907 wegen der Plazetierung Kontakt mit Stein auf, wobei Wehner hoffte, den Anforderungen des Plazets formal genügen zu können, ohne politisches Aufsehen zu erregen. Deshalb bat Wehner den Münchner Erzbischof, die Enzyklika – ohne explizite Bitte um die Plazetierung – einfach an das Ministerium einzusenden, um dann dem Plazet in formaler Hinsicht Genüge tun zu können und den ständigen Angriffen der Liberalen die Spitze zu nehmen.[6177] Stein entsprach dieser Bitte am 23. September 1907, worauf Wehner am 30. September 1907 an den Münchner Erzbischof und in Abschrift an die übrigen Oberhirten ein Antwortschreiben erließ, in dem er das Plazet des Prinzregenten zur Veröffentlichung der Enzyklika erteilte: *Euerer Exzellenz beehre ich mich mit Allerhöchster Ermächtigung zu eröffnen, daß das in Abdruck vorgelegte, mit den Worten „Pascendi dominici gregis" beginnende Rundschreiben Seiner Heiligkeit des Papstes Pius X. vom 8. September l. Js. zur Allerhöchsten Einsicht Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten gedient hat, und daß gegen die Veröffentlichung und den Vollzug des Rundschreibens seitens der kirchlichen Behörden unter dem Vorbehalte eine Erinnerung nicht zu erheben ist, daß bei dem Vollzuge in die staatliche Rechtssphäre, insbesondere in die staatlichen Hoheitsrechte und in die staatliche Gesetzgebung nicht eingegriffen wird. Im übrigen wird auf § 58 der II. Verfassungsbeilage Bezug genommen.*[6178]

Nach Bekanntwerden der Plazetierung geriet der Münchner Erzbischof durch seine Amtskollegen, durch die Kurie und durch das Zentrum, das ihm sogar Verrat an der katholischen Sache vorwarf, erheblich unter Druck, wobei für Stein erschwerend hinzukam, dass er 1906 für die Bulle „Provida" zur Mischehenregelung tatsächlich um das Plazet nachgesucht hatte. Ratsuchend wandte sich Stein am 6. November 1907 an Wehner und beteuerte, er habe weder direkt noch indirekt um das Plazet für „Pascendi" nachgesucht, sondern sei nur dem Rat des Kultusministers gefolgt, die Enzyklika wegen der zu erwartenden Landtagsdebatten dem Prinzregenten vorzulegen.[6179] Als sich Stein und Wehner am 7. November 1907 trafen, betonte der Münchner Erzbischof, zur Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche die Plazetierung einstweilen nicht mehr einzuholen.[6180] In einem diskret zu behandelnden Brief vom 11. November 1907 an Henle beteuerte Stein, er habe um das Plazet gar nicht gebeten und die Enzyklika nur zur Kenntnisnahme an das Ministerium gesandt: *Meine Seele dachte nie daran, um das Plazet einer oder zweier auf Wunsch Seiner Exzellenz eingereichten Enzykliken nachzusuchen: ich habe gar keine Bitte ausgesprochen, und habe die Enzykliken einfach übersendet.*[6181] Später habe er dann vom Kultusministerium erfahren, dass *die bloße Einweihung für die Kgl. Kanzlei* zur Erteilung des

---

[6176] Vgl. Brief von Guttenberg an Podewils vom 19. Juli 1907 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 876); vgl. Schamari 1982 II, 625; vgl. Greipl 1991, 292.

[6177] Vgl. Schamari 1982 II, 626. Zur Plazetierung der Enzyklika „Pascendi" siehe ausführlich: Trippen 1977, 220–247

[6178] Brief von Wehner an Stein vom 30. September 1907 (BZAR OA 265).

[6179] Vgl. Brief von Stein an Wehner vom 6. November 1907 (BayHStA MK 19789); vgl. Schamari 1982 II, 628.

[6180] Vgl. Brief von Stein an Wehner vom 12. November 1907 (BayHStA MK 19789); vgl. Schamari 1982 II, 629–631.

[6181] Brief von Stein an Henle vom 11. November 1907 (BZAR OA 265). In diesem Brief bat Stein seinen Regensburger Amtsbruder um Diskretion: *Ich bitte, von dieser meiner diskreten Mitteilung keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen* (Brief von Stein an Henle vom 11. November 1907 (BZAR OA 265)).

Plazets genügt und *daß ohne ein Nachsuchen auch keine Plazetierung* erfolgt.[6182] Stein machte deutlich: *Da ich Nichts erbeten habe und Nichts erbitten wollte, so glaubte ich auch nicht die Pflicht zu haben, die übrigen hochwürdigsten Amtsbrüder von dem Akte der einfachen Einweihung verständigen zu sollen.*[6183]
Da sich trotz der Beteuerungen Steins und der Einschätzung Wehners, der Münchner Erzbischof habe mit seinem Vorgehen der Kirche den besten Dienst erwiesen,[6184] die Situation für Stein immer mehr zuspitzte, verzichtete der Heilige Stuhl, öffentlich gegen das Plazet zu protestieren, allerdings konstatierte der Papst gegenüber dem Prinzregenten, dass die Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch die Plazetproblematik empfindlich gestört seien.[6185] Stein erhielt aber auch Zustimmung aus den Reihen seiner Amtsbrüder, wie ein Brief des Bamberger Erzbischofs Abert vom 28. Februar 1908 zeigt: *Bezüglich des Placetum regium bin ich derselben Meinung wie Euer Excellenz – obwohl gestern wieder in einem Artikel in der „Augsb. Postzeitung" weiter „scharfgemacht" wurde.*[6186]
In der Abgeordnetenkammer des Landtags wurde im Februar 1908 im Rahmen der Kultusdebatte die Plazetfrage diskutiert. Während die Liberalen Wehner angriffen, einer scheinbar wissenschaftsfeindlichen Enzyklika das Plazet erteilt zu haben, lobte der Zentrumspolitiker und Domkapitular Franz Seraph Pichler die Praxis des Plazets, wie sie die Regierung jetzt an den Tag legte.[6187] Nach dieser Praxis beschränkte sich die Plazetierung ohne Prüfung der lehramtlichen Aussagen nur auf die kirchlichen Disziplinarmaßnahmen, so dass die Gültigkeit für die Gläubigen durch eine fehlende Plazetierung nicht betroffen und die innerkirchliche Gültigkeit vom Plazet nicht berührt war. Auf welche Weise dann die bischöflichen Ausführungsbestimmungen vom Staat tatsächlich im Sinne des „brachium saeculare" mitzutragen waren, ließ das Ministerium intern durchaus offen.[6188]

b) Die Themenfindung zur Freisinger Bischofskonferenz 1908

Das Jahr 1908 begann für den bayerischen Episkopat mit der Veröffentlichung eines gemeinsamen Hirtenbriefs zum bevorstehenden goldenen Priesterjubiläum des Papstes.[6189] Die Oberhirten nutzten die Gelegenheit, um den Gläubigen die Frage auseinanderzusetzen, was der Papst im Allgemeinen[6190] und insbesondere der gegenwärtige Papst Pius X. für die Kirche bedeuten.[6191]
Nachdem der Münchner Erzbischof seinen Amtsbrüdern die Tage nach Osterdienstag 1908 als Termin für die turnusgemäß anstehende Bischofskonferenz in Freising vorgeschlagen und um Mitteilung von Beratungsgegenständen sowie um Übernahme von Referaten gebeten hatte, sagte Mergel mit Schreiben vom 14. Februar 1908 sein Kommen

---

[6182] Brief von Stein an Henle vom 11. November 1907 (BZAR OA 265).
[6183] Ebd.
[6184] Brief von Wehner an Stein vom 13. November 1907 (Entwurf in: BayHStA MK 19789); vgl. Schamari 1982 II, 631–632.
[6185] Vgl. Schamari 1982 II, 631–636.
[6186] Brief von Abert an Stein vom 28. Februar 1908, 2 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6187] Vgl. Schamari 1982 II, 637–646; vgl. Greipl 1991, 292–293.
[6188] Vgl. Körner 1977, 69–70; vgl. Greipl 1991, 293.
[6189] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 6. Januar 1908 (OVBR 1908, 3–12).
[6190] Vgl. ebd., 3–5.
[6191] Vgl. ebd., 5–12.

in Begleitung seines Sekretärs zu.[6192] Als wichtigsten Tagesordnungspunkt nannte Mergel die Schule und den Katechismus. Auch wenn bis Ostern 1908 die Frage nach dem Religionsunterricht und dem Schulgottesdienst geregelt sein werde, würden noch viele Schulthemen offen bleiben, beispielsweise die durch den Priester erteilte Schulkatechese, die Mergel bis auf die Großstadt München im übrigen Bayern überall für durchführbar hielt. Weiter nannte Mergel die bereits im Episkopat diskutierte Frage nach der Heranbildung von Klerikern für das Amt des Distriktschulinspektors *durch Einführung von pädagogischen Konferenzen für den jüngeren Klerus unter Leitung eines künftigen Distriktsschulinspektors*, die Fortbildung der klösterlichen Lehrerinnen mit Blick *auf die neuen Pläne für Lehrerinnenseminarien und höhere Töchterschulen*, eine offene Erklärung der Bischöfe über die Simultanschule sowie die rechtliche Stellung des bischöflichen Kommissars bei der Eintrittsprüfung für das Lehrerseminar und bei der Anstellungsprüfung.[6193] Um die Anstellung protestantischer Krankenwärterinnen in katholischen Gemeinden gemischtkonfessioneller Gegenden zu verhindern, forderte Mergel Beteiligung und Stimmrecht der katholischen Seite bei der endgültigen Festsetzung der Ausbildung von Krankenpflegerinnen in der Landkrankenpflege. Zudem schlug Mergel vor, vom Heiligen Stuhl die Übertragung des bisher dem Papst reservierten Investiturrechts an den zuständigen Bischof für den Fall zu erbitten, wenn der König einen Propst aus den Reihen des eigenen Domkapitels nominiere, um zu vermeiden, dass zwischen der königlichen Nomination und der päpstlichen Investitur zu viel Zeit verstreiche und die Besetzung dadurch verschleppt werde. Für die übrigen vom König nominierten Kanonikate habe der Bischof ohnehin bereits das Recht zur Investitur.[6194] Ferner regte Mergel eine Stellungnahme des Episkopats gegenüber den Plänen der Militärpfarrer und Kuraten an, die nach der Errichtung von Militärpfarreien strebten, um alle katholischen Militärangehörigen ihrer Jurisdiktion zu unterstellen. Schließlich thematisierte Mergel eine bei der Renovierung von Klosterkirchen auftauchende Problematik, wenn Baureparaturen gewöhnlich aus dem staatlichen Ärar, innere Einrichtungsarbeiten aber aus dem Dispositionsfond bestritten würden. Zuletzt verwies Mergel auf die Kirchengemeindeordnung, bei der noch Forderungen festgelegt werden müssten.[6195]

In dieser Zeit legte Stein eine Thesenliste für die bevorstehende Konferenz an und ordnete die möglichen Themen den einzelnen Bischöfen als Referenten zu. Abert sollte – zur Modernismuskrise – einen Hirtenbrief an den Klerus oder auch an das katholische Volk entwerfen, *wobei auch eine offene Erklärung des Episkopats über Simultanschulen eingeflochten werden könnte.*[6196] Zudem dachte ihm Stein die Referate *Heranbildung der klösterlichen Lehrerinnen mit Rücksicht auf die neue Lehrordnung* und *Versicherung des Kirchenvermögens gegen Einbruch u. Diebstahl* zu.[6197] In seiner Antwort vom 28. Februar 1908 sprach sich Abert dafür aus, den

---

[6192] Vgl. Brief von Mergel an Stein vom 14. Februar 1908, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6193] Ebd.

[6194] Ebd. Mergel bezog sich auf einen konkreten Fall in seiner Diözese Eichstätt: *Die alte reservatis verschleppt die Besetzung überaus lange. Im Juli 1907 starb mein Dompropst, der Dekan rückte an seine Stelle, folglich war die Dechantei reserviert. Gv. Triller wurde ernannt u. durch Rom investiert. An letzte frei gewordene Stelle kam Hr. Kohl; doch die Stelle ist wieder reserviert und heute noch nicht besetzt, weil der Investiturbrief von Rom fehlt* (ebd., [1–2]).

[6195] Vgl. ebd., [2].

[6196] Thesen für die Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Februar 1908], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6197] Ebd. Das Thema der Versicherung des Kirchenvermögens gegen Einbruch und Diebstahl wurde von Stein wieder durchgestrichen, nachdem Abert die Übernahme dieses Referats am 28. Februar 1908 abgelehnt hatte (vgl. Brief von Abert an Stein vom 28. Februar 1908, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

Hirtenbrief der preußischen Bischöfe an den Klerus zu übernehmen.[6198] Die preußischen Bischöfe hatten auf der Fuldaer Konferenz vom 10. Dezember 1907 im Blick auf die Enzyklika „Pascendi" ein Hirtenwort an den Klerus für notwendig erachtet, „dessen Fassung auch Rücksicht nehme auf gebildete Laien."[6199] In dieser Kundgebung führten die Bischöfe aus, dass der in „Pascendi" verurteilte Modernismus zwar so in Deutschland nicht vertreten sei, dass die Enzyklika aber dennoch notwendig gewesen sei, da sich teilweise sogar im Klerus Kritik an der kirchlichen Autorität geregt habe.[6200] Abert erachtete dieses Hirtenwort wegen seiner eindringlichen Mahnung zum Vertrauen auf die Bischöfe und zur Unterordnung unter den Episkopat *für ein Meisterstück in bezug auf Zeitgemäßheit, Klarheit, Bestimmtheit und zugleich in Bezug auf Mäßigung und feinem Takt, wie wohltuend wirkende Wärme, daß man ihm – an dem drei Referenten gearbeitet haben,*[6201] *– wohl kaum etwas Gleiches entgegenstellen könnte.*[6202] Angesichts mancher Zentrumskreise, die die Bischöfe, besonders die Reichsräte, immer wieder verdächtigten und herabwürdigten, als würden diese ihre Schuldigkeit in der Wahrung der kirchlichen Rechte nicht ganz erfüllen, werde man ein Hirtenwort als Referenz in eigener Sache auffassen. Wegen der viel objektiver erscheinenden Wirkung sollte man die preußischen Amtsbrüder für Bayern reden lassen. Bei einem eigenen bayerischen Hirtenbrief *würde die liberale Presse, wir mögen die Worte fassen wie immer, sofort wieder einen Gegensatz gegen die übrigen deutschen Bischöfe aus unserem Schreiben zu konstruiren* versuchen.[6203] Abert erklärte sich aber bereit, ein *kurzes Hirtenschreiben ans Volk eventuell zu entwerfen*, auch wenn er es im Anschluss an die preußischen Bischöfe für *klüger und entsprechender* halten würde, das katholische Volk nicht mit der Modernismusfrage zu behelligen.[6204] Allerdings war wegen der Schulfrage an eine *kleine Enuntiation* an das Volk zu denken, die man dann in ein *paar prinzipiellen Sätzen* auch kurz in der Reichsrätekammer abgeben könnte.[6205] Während sich Abert bereit erklärte, das Referat zur Universitätsbildung der Klosterfrauen zu übernehmen, bat er Stein, für das Thema *Versicherung des Kirchenvermögens* wegen Mangels an praktischen Kenntnissen und Voraussetzungen einen anderen Amtsbruder zu beauftragen.[6206]

Während Henle zum Entwurf der Kirchengemeindeordnung referieren sollte, wies Stein dem Augsburger Bischof Lingg folgende Thesen zur Erarbeitung zu: *Wie ist dem Priestermangel dauernd zu begegnen? Wie ist das Verlangen und Drängen nach sog. Priestervereinen in die rechte Bahn zu leiten? Welches wird mit der Zeit die Stellungnahme des bay. Episkopats sein zu den Wünschen nach Diözesansynoden? Es ist dringend zu wünschen eine Erweiterung der Machtbefugnis des Bischofs bezüglich*

[6198] Vgl. Brief von Abert an Stein vom 28. Februar 1908, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6199] Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10. Dezember 1907 (Gatz-Akten III, 110–112 (Nr. 129), hier: 111).

[6200] Vgl. Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz an den Klerus vom 10. Dezember 1907 (Gatz-Akten III, 112 (Nr. 130)).

[6201] „Bezüglich der Enzyklika ‚Pascendi' wird [...] mit der Ausarbeitung eines Pastorale-Entwurfs eine Kommission von drei Mitgliedern der Konferenz betraut" (Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10. Dezember 1907 (Gatz-Akten III, 110–112 (Nr. 129), hier: 111)).

[6202] Brief von Abert an Stein vom 28. Februar 1908, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6203] Ebd., [3].

[6204] Ebd.

[6205] Ebd.

[6206] Ebd.

der Amotion von Pfarrern, die wohl sittlich intakt, ihr Amt zum Ärgernis der Gemeinde verwalten. Enzyklika „Pascendi" pars III.[6207]

Dem Würzburger Bischof dachte Stein die Aufgabe zu, die anstehenden Schulfragen zu erarbeiten, da Schlör von 1865 bis zu seiner Nominierung 1898 ständig im Bereich der Erziehung, des Unterrichts und der Schulaufsicht tätig gewesen war.[6208] Neben der Katechismusfrage sollte Schlör über die Schulgottesdienste referieren, über die Abhaltung der Schulkatechese durch Geistliche, über die Fortbildungsschule als Ersatz der Sonntagsschule und den religiösen Unterricht in derselben, über die rechtliche Stellung des bischöflichen Kommissars bei der Lehrerseminaraustritts- und Anstellungsprüfung und dessen Beteiligung und Stimmrecht bei der Festsetzung der Noten sowie über die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden an Volksschulen.[6209] Um Anhaltspunkte für die Festsetzung der Religionsstundenzahl zu bekommen, holte das erzbischöfliche Ordinariat München und Freising von den einzelnen Ordinariaten Gutachten ein, die zwischen dem 18. Januar und dem 25. Februar 1908 rückgemeldet wurden. Auf dieser Grundlage erarbeitete München einen Vorschlag,[6210] der dann der Bischofskonferenz vorgelegt werden konnte.[6211] Zur Frage der Schulgottesdienste wurden vom Münchner Ordinariat für die bevorstehende Konferenz ebenfalls *Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Gottesdienstes an den Volksschulen* ausgearbeitet.[6212]

Bischof Busch von Speyer sollte über die Ausbildung von Krankenwärterinnen für die Krankenpflege, über die Alkoholfrage und über soziale und wirtschaftliche Interessen des Frauengeschlechts referieren. Eigenhändig fügte Stein zu einem späteren Zeitpunkt noch die Thesen *Priestermangel, Theolog. Studium an den Universitäten* und das von Abert abgelehnte Thema über die Versicherung des Kirchenvermögens gegen Einbruch und Diebstahl hinzu.[6213]

Der Eichstätter Bischof, der in seinem ausführlichen Schreiben vom 14. Februar 1908 Stein bereits viele Tagesordnungspunkte genannt hatte,[6214] wurde von Stein als Referent für folgende Themen vorgesehen, die mit Ausnahme des ersten alle von Mergel selbst angeregt worden waren: *Das Motu proprio über die Kirchenmusik und die Verwendung von Frauenstimmen; die innere Einrichtung von Klosterkirchen wird aus dem Dispositionsfond bestritten. Wird bei etwaiger Streichung des genannten Fonds aus dem Budget auch die Pflicht des Ärars negiert, für die innere Einrichtung jener Kirchen zu sorgen? Mittel gegen die wachsende Entchristlichung der Schule und Erziehung. Heranbildung der Geistlichen für das Amt der Distriktsschulinspektion.*[6215]

[6207] Thesen für die Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Februar 1908], [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6208] Vgl. Wittstadt 1983 Schlör, 659.

[6209] Vgl. Thesen für die Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Februar 1908], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6210] Vgl. Tabellarische Übersicht mit Vorschlägen zur Zahl der Religionsstunden in den Volksschulen o. D. [1908] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6211] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (Druckexemplar in: BZAR OA 263).

[6212] Druckschrift über Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Gottesdienstes an Volksschulen o. D. [1908], (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263).

[6213] Thesen für die Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Februar 1908], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6214] Vgl. Brief von Mergel an Stein vom 14. Februar 1908 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6215] Thesen für die Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Februar 1908], [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

Schließlich teilte Stein dem Passauer Bischof Ow-Felldorf das Referat über die Organisation der Dienstboten auf christlicher Grundlage zu. Das zweite Referat behandelte die Fürsorgeerziehung, wobei über praktische Erfahrungen bei der Erziehung von Zwangszöglingen in besonderen Anstalten berichtet werden sollte.[6216]

Inzwischen gliederte der Münchner Erzbischof die anstehenden *Themata für die Freisinger Bischofskonferenz 1908* in sieben Hauptbereiche: *I. Entwurf der Kirchengemeindeordnung, II. Enzyklika „Pascendi" pars III, III. Schulfrage. 1.) Katechismusfrage. 2.) Zahl der Religionsstunden. 3.) Schulgottesdienst. 4.) Abhaltung der Schulkatechese durch den Geistlichen. 5.) Fortbildungsschule an Stelle der Sonntagsschule; religiöser Unterricht in derselben; 6.) Rechtliche Stellung des bischöflichen Kommissärs bei der Seminaraustrittsprüfung und bei der Anstellungsprüfung; Beteiligung und Stimmrecht bei der Festsetzung der Noten; 7.) Heranbildung der Geistlichen für das Amt der Distriktsschulinspektion; 8.) Offene Erklärung des Episkopats über Simultanschule; 9.) Mittel gegen die wachsende Entchristlichung der Schule und Erziehung, IV. Klerus. 1.) Theologisches Studium auf den Universitäten; 2.) Priestermangel; 3.) Priestervereine; 4.) Stellungnahme zu den Wünschen nach Diözesansynoden; 5.) Stellungnahme zur Frage der Errichtung von Militärpfarreien; 6.) Erweiterung der Machtbefugnisse des Bischofs bezüglich der Amotion von Pfarrern, die, wohl sittlich intakt, ihr Amt zum Ärger der Gemeinde verwalten. 7.) Erwirkung der Fakultät vom Hl. Stuhle, daß, sofern unus e Capitulo Propst wird, die dadurch frei werdenden Kanonikate, für welche der König nominiert, dem Episcopus quoad Investituram unterstehen, V. Weibliche Orden. Heranbildung der klösterlichen Lehrerinnen mit Rücksicht auf die neue Lehrordnung, VI. Soziales. 1.) Fürsorgeerziehung: Anstalten für Zwangszöglinge; 2.) Organisation der Dienstboten auf christlicher Grundlage; 3.) Ausbildung von Krankenwärterinnen für die Landkrankenpflege; 4.) Alkoholfrage; 5.) Frauenfrage, VII. 1.) Das Motu proprio über Kirchenmusik u. Verwendung von Frauenstimmen; 2.) Die innere Einrichtung ehemaliger Klosterkirchen wird aus dem Dispositionsfond bestritten. Wird bei etwaiger Streichung dieses Fonds aus dem Budget auch die Pflicht des Ärars negiert, für die innere Einrichtung zu sorgen? 3.) Versicherung des Kirchenvermögens gegen Einbruch und Diebstahl.*[6217]

Darüber hinaus erarbeitete sich Stein eine provisorische Tagesordnung, die er bereits mit Zeitangaben für die einzelnen Tagesordnungspunkte versah. Für den ersten Konferenztag am Donnerstag, den 23. April 1908, sah Stein zunächst die Bestimmung des Vorstands und zweier Protokollführer vor, die Huldigungstelegramme an den Papst und den Prinzregenten sowie eine Grundsatzentscheidung darüber, ob ein Hirtenbrief verfasst werden soll. Für die Beratungen plante Stein zwei ganze Tage von jeweils 9 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15 Uhr bis 17.30 Uhr ein. Für den ersten Tagesordnungspunkt zur Kirchengemeindeordnung reservierte Stein zwei ganze Stunden bis 11 Uhr, um im Anschluss an Henles Referat zu diskutieren und eine Antwort an den Landtagsabgeordneten und Zentrumsprälaten Franz Seraph Pichler zu formulieren. Für die noch verbleibende halbe Stunde plante Stein die Behandlung der Amotionsfrage mit dem Referat von Lingg ein. Am Nachmittag sollte bis 16 Uhr eine Stunde für die Beratung der klösterlichen Lehrerinnenbildung mit dem Referat von Abert und mit Berücksichtigung der Zuschriften von Oberinnen verwendet werden. Bis 17.30 Uhr sollte Lingg über die Mischehenfrage, die Errichtung von Militärpfarreien, die Priestervereine und über die Abhilfe des Priestermangels referieren.[6218] Für die Behandlung der Katechismusfrage, der Zahl der wöchentlichen Religionsstunden, der Schulgottesdienste, der Schulkatechese durch Geistliche, der Sonntagsschule und des Einflusses des

---

[6216] Vgl. ebd.

[6217] Themata für die Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Frühjahr 1908] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6218] Vgl. Notizen von Stein zur Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Frühjahr 1908], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

bischöflichen Kommissars plante Stein für den Vormittag des zweiten Konferenztages eineinhalb Stunden bis 10.30 Uhr ein, wobei Schlör referieren sollte. Bis 11.30 Uhr sollte Busch über Versicherungsfragen, das Theologiestudium an den Universitäten, die Ausbildung von Krankenwärterinnen, die Alkoholfrage, Frauenfragen und den Priestermangel referieren. Am Nachmittag war Mergel von 15 Uhr bis 16 Uhr als Referent vorgesehen für Kirchenmusikfragen, die Heranbildung von Distriktschulinspektoren, die Finanzierung der inneren Einrichtung von Klosterkirchen und für Maßnahmen gegen die wachsende Entchristlichung der Schulen und der Erziehung. Für die restliche Zeit notierte sich Stein die Beratung über die Fürsorgeerziehung und über die Organisation der Dienstboten auf christlicher Grundlage.[6219]

Die verschiedenen Schritte der Vorbereitungsphase zeigen, wie engagiert Stein die Freisinger Konferenz von 1908 vorbereitet hatte und wie sehr er bereit war, die seit 1899 übernommene Verantwortung als Konferenzvorsitzender voll und ganz wahrzunehmen. Unmittelbar vor Konferenzbeginn verfasste Pius X. am 16. April 1908 ein Breve an den bayerischen Episkopat, in dem er die Oberhirten bat, von nun an jährliche Bischofskonferenzen abzuhalten, um noch beständigere und sichere Früchte für den Fortschrift der Kirche in Bayern erzielen zu können, wie er in feierlicher Sprache formulierte.[6220]

2. Die Bischofskonferenz in Freising vom 23. bis zum 24. April 1908

a) Der Beginn der Konferenz am 23. April 1908

Auf Einladung des Münchner Erzbischofs hatten sich im Laufe des 22. April 1908 *sämtliche Hochwürdigste Oberhirten Bayerns* im Klerikalseminar auf dem Freisinger Domberg eingefunden.[6221] Nach den Veränderungen im Episkopat seit der letzten Konferenz von 1905 waren nun mit Stein, Henle, Ow-Felldorf, Lingg, Abert, Mergel, Schlör und Busch alle acht Bischöfe der beiden Kirchenprovinzen Bayerns versammelt.

Am 16. August 1906 war der Regensburger Oberhirte Senestréy mit 88 Jahren verstorben,[6222] der Regensburg zum bayerischen Zentrum des Ultramontanismus ausgebaut hatte und für die Aktionseinheit des bayerischen Episkopats immer mehr zur Belastung geworden war. Um einen Kurswechsel in der Regensburger Bistumsleitung herbeizuführen, hatte die bayerische Staatsregierung schon seit Herbst 1905 die Berufung des staatsloyalen, kirchenpolitisch konzilianten und eifrigen Passauer Bischofs Henle als Nachfolger für Senestréy erwogen. Henle hatte sich grundsätzlich bereit erklärt, bestand aber auf einer förmlichen Aufforderung durch den Papst. Nachdem diese in abgeschwächter Form durch Merry del Val erfolgt war, nominierte der Prinzregent den

---

[6219] Vgl. ebd., [2–3].

[6220] Vgl. Breve von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 16. April 1908 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). *Plus semel varioque in populo vidimus quam multum ad persequenda constanter secureque ecclesiarum emolumenta consuetudo Episcoporum conducat instaurandi quotannis coetus* (Breve von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 16. April 1908, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6221] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, [1] (BZAR OA 263).

[6222] Vgl. Mai 1983 Senestréy, 702.

Passauer Bischof am 18. Oktober 1906 für das Bistum Regensburg. Nachdem der Heilige Stuhl am 6. Dezember 1906 die Transferierung Henles ausgesprochen hatte, erfolgte am 6. Februar 1907 die Inthronisation.[6223] Als Nachfolger für den frei gewordenen Passauer Bischofsstuhl nominierte der Prinzregent am 18. Oktober 1906 den Regensburger Weihbischof Ow-Felldorf, dessen Translation der Heilige Stuhl am gleichen Tag wie die Transferierung Henles ausgesprochen hatte. Die Inthronisation Ow-Felldorfs erfolgte am 6. März 1907.[6224]

Zu Beginn der Bischofskonferenz riefen die Oberhirten am 23. April 1908 um 7 Uhr in einem gemeinsamen Gebet den Beistand des Heiligen Geistes an und wohnten anschließend einer von Stein zelebrierten Pontifikalmesse bei.[6225]

Um 8.30 Uhr eröffnete der Münchner Erzbischof die erste Konferenzsitzung mit dem Totengedenken für den 1906 verstorbenen Regensburger Bischof Senestréy und den 1907 verstorbenen Prälaten Pruner, der an der letzten Konferenz von 1905 als Eichstätter Kapitularvikar teilgenommen hatte.[6226] Mit der Protokollführung wurden die beiden jüngsten Oberhirten von Passau und Eichstätt betraut, wobei Ow-Felldorf den ersten Konferenztag und Mergel den zweiten bearbeitete.[6227] Anschließend beschloss die Konferenz auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Huldigungstelegramm an Prinzregent Luitpold, das sogleich abgesandt wurde.[6228]

Dann erhoben sich die Bischöfe zur Verlesung des päpstlichen Breves vom 16. April 1908, in dem Pius X. den Wunsch aussprach, *dass die Konferenz der bayerischen Oberhirten in Zukunft alljährlich stattfinden möge, welcher Anregung durch entsprechende Beschlussfassung sofort Rechnung getragen wird.*[6229] Als Zeitpunkt für die künftigen alljährlichen Konferenzen legten die Bischöfe die Osteroktav *als am günstigsten gelegen* fest, als Ort entweder Freising oder eine andere Bischofsstadt, sollte es *zur grösseren Bequemlichkeit* einzelner Oberhirten als geraten erscheinen.[6230]

Entgegen dem ursprünglichen Entwurf Steins[6231] weitete die Konferenz die Zeiträume der Sitzungen am Vormittag um eine halbe und am Nachmittag um eine ganze Stunde aus, nämlich von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18 Uhr. Schließlich vereinbarten die Oberhirten, alles, *was in der Konferenz beraten oder angeregt wird*, als streng vertraulich zu behandeln.[6232] Nach diesen vorausgehenden Klärungen trat die Konferenz in die *Beratung über die zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenstände* ein.[6233]

[6223] Vgl. Mai 1983 Henle, 301.

[6224] Vgl. Leidl 1983 Ow-Felldorf, 551.

[6225] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, [1] (BZAR OA 263).

[6226] Vgl. ebd.

[6227] Dies geht aus den Protokollnotizen und dem Protokollentwurf von Ow-Felldorf hervor, die nach der zweiten Sitzung am Nachmittag des 23. April 1908 enden (vgl. Protokollnotizen von Ow-Felldorf über die Freisinger Bischofskonferenz 1908 (ABP OA Generalakten 9145); vgl. Protokollentwurf von Ow-Felldorf über die Freisinger Bischofskonferenz 1908 (ABP OA Generalakten 9145)).

[6228] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, [1] (BZAR OA 263).

[6229] Ebd.

[6230] Ebd.

[6231] Stein hatte in seinen Notizen die Sitzungen von 9 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15 Uhr bis 17.30 Uhr eingeplant (vgl. Notizen von Stein zur Freisinger Bischofskonferenz 1908 o. D. [Frühjahr 1908], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6232] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, [1] (BZAR OA 263).

[6233] Ebd.

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 23. April 1908

α) Der Klerusbrief über die Enzyklika „Pascendi"

Zuerst beschlossen die Bischöfe auf Anregung Steins, ein kurzes gemeinsames Hirtenwort an den Klerus zu erlassen, in dem die Bischöfe ihre vollständige Übereinstimmung mit der päpstlichen Enzyklika „Pascendi dominici gregis" kundgeben *und die ihnen obliegende Pflicht des Gehorsams gegen den Heiligen Stuhl, dagegen aber auch jene des Klerus gegenüber der Autorität der Bischöfe und dem kirchlichen Lehramte überhaupt, einschliesslich des Verhältnisses der Professoren der Theologie an den Hochschulen zu ihren Bischöfen, betonen.*[6234] Während Henle vorschlug, aus dem Hirtenwort des deutschen Episkopats von 1848 einen Abschnitt aufzunehmen, *in welchem dieses Verhältnis besonders klar und präzis zum Ausdruck gebracht ist*, sprach sich Abert dafür aus, in das geplante Kleruswort auch die Stellungnahme des bayerischen Episkopats zu den Fragen der Volksschule aufzunehmen, *worüber das Nähere bei Besprechung der Schulfrage beschlossen werden soll.*[6235] Der bereits vorliegende Entwurf zu diesem Hirtenwort wurde Abert und Lingg zur näheren Prüfung übergeben.[6236] Von Aberts ursprünglichem Vorschlag, das Hirtenwort der preußischen Bischöfe zur Enzyklika „Pascendi" vom 10. Dezember 1907 zu übernehmen, machte das Protokoll keine Erwähnung.[6237]

Der Klerusbrief ging zunächst ausführlich auf die oberste Leitungsgewalt und Lehrautorität der Kirche ein,[6238] um dann auf dieser Grundlage den Klerus über die von Pius X. in „Pascendi" verurteilten Lehren des Modernismus aufzuklären. Diese neu aufgetretenen Lehren mit „sehr bedenklichen wissenschaftlichen Theorien und verwegenen Behauptungen" hätten besonders in Italien und Frankreich Anhänger gefunden.[6239] Der Modernismus sei ein „System von Lehren, durch welche das gesamte Glaubensbewusstsein der Christenheit in Frage gestellt und statt seiner der Versuch mit einer anderen, den wandelbaren Zeitwünschen entgegenkommenden religiösen Entwicklung gemacht wird."[6240] Der Modernismus gründe im kantischen Agnostizismus, der der Vernunft die Fähigkeit abspreche, transzendente Dinge wissenschaftlich ergreifen zu können, weil diese keine sinnlich wahrnehmbaren Phänomene darstellen und deshalb für die wissenschaftliche Erkenntnis unerreichbar seien. Dieser Denkansatz verweise die metaphysische Wahrheit in das Reich des leeren Scheins und führe zur wissenschaftlichen und geschichtlichen Leugnung der Existenz Gottes.[6241] Dagegen würde „eine ihrer richtigen Grenzen sich wohlbewußte Philosophie" daran festhalten, „daß der Mensch mit seinem natürlichen Verstande die Schranken der Sinnlichkeit überschreiten und übersinnliche Objekte denkend erfassen könne."[6242] Während das höchste kirchliche Lehramt diese Lehre von der natürlichen Gotteserkenntnis dogmatisiert habe, sei der Agnostizismus nur zur Anerkennung einer Gotteserkenntnis im Glauben, nicht aber in der Wissenschaft bereit, wobei für die Modernisten Glaube und Offenbarung nur

---

[6234] Ebd., 2.
[6235] Ebd.
[6236] Vgl. ebd.
[6237] Vgl. Brief von Abert an Stein vom 28. Februar 1908, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6238] Vgl. Klerusbrief des bayerischen Episkopats vom 23. April 1908 (OVBR 1908, 77–87; hier: 77–81).
[6239] Ebd., 81.
[6240] Ebd.
[6241] Vgl. ebd., 81–82.
[6242] Ebd., 82.

verschiedene Bezeichnungen für das religiöse Gefühl seien. Weiterhin würden die Modernisten mit der Vorstellung eines religiösen Evolutionismus durch die Annahme einer fortwährenden Wandlung des Religiösen das Gegebensein unveränderlich gültiger Wahrheiten ausschließen. Ferner sei Jesus Christus nur ein gewöhnlicher Mensch, die Bibel enthalte keine geschichtliche Wahrheit und das Christentum sei dem unaufhaltsamen Wandel der Zeit verfallen.[6243] Dieses „durch das Gemisch neuer und alter Häresien drohende Unheil" habe nun Pius X. durch seine in „Pascendi" ausgesprochenen Verurteilungen von der Kirche abgewendet und die „Unverletzlichkeit und Ehre der gottgeoffenbarten Wahrheit" verteidigt.[6244] Dem Papst sei es nicht darum gegangen, in wissenschaftsfeindlicher Weise „die Wahrheit, wo immer sie sich findet, in irgendeinem ihrer Punkte lehramtlich zu verdunkeln", sondern darum, „die Trugschlüsse, die Winkelzüge und Machenschaften des Modernismus" aufzudecken und „der Freiheit des Irrens" vorbeugend entgegenzuwirken, da die Kirche eine schwärmerische oder rationalistische Willkürform ihrer feststehenden Lehre nicht zulassen kann.[6245] Deshalb müsse die Kirche sicherstellen, dass ihre Lehrorgane „sittlich unbescholten", „wahrhaft christusgläubig" und aufrichtig bemüht seien, die Wahrheit unverfälscht zu verkünden.[6246] So riefen die Oberhirten Priester und Seminaristen auf, die Lektüre modernistischer Schriften sowie Kongresse zu meiden, durch die das Autoritätsverhältnis zwischen Bischöfen und Priestern untergraben wird. Die Priester sollten nach Heiligung streben, in Einheit mit den Bischöfen ihr Amt ausüben, die kirchlich anerkannten Vereine fördern und die Enzyklika „Pascendi" studieren, um das Volk vor unklaren und abwegigen Vorstellungen auf dem Gebiet des Glaubens zu bewahren.[6247] Abschließend folgten die Oberhirten der Anregung Aberts und forderten den Klerus zu einem verstärkten Engagement in der Schule und zur Bereitschaft auf, Bestrebungen entgegenzuwirken, durch die der „konfessionelle Charakter der Schule" verwischt oder beseitigt wird.[6248]

β) Ein abgelehntes Gesuch zur Feiertagsabminderung

Anschließend wurde ein Gesuch des *Verbandes der Münchener Kaufmannschaft* aus formalen und inhaltlichen Gründen abgelehnt, das um eine Abminderung beziehungsweise Verlegung der kirchlichen Feiertage gebeten hatte.[6249]

γ) Die Stellungnahme des Episkopats zur Kirchengemeindeordnung

Danach wurde der Tagesordnungspunkt der Kirchengemeindeordnung aufgerufen. Gegenüber der letzten Bischofskonferenz hatte sich die Lage dadurch verändert, dass nun auch der Heilige Stuhl auf die Angelegenheit aufmerksam geworden war. Nachdem die

---

[6243] Vgl. ebd., 82–83.
[6244] Ebd., 83.
[6245] Ebd., 84.
[6246] Ebd., 85.
[6247] Vgl. ebd., 85–86.
[6248] Ebd., 86.
[6249] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263).

Bischöfe ihre Regierungseingabe von 1905 nach Rom weitergeleitet hatten und der Kurie Anfang 1906 auch die Unterlagen des Regensburger Ordinariats bekannt waren, versuchte der Heilige Stuhl zunächst, mit der Regierung in Verhandlungen zu treten. Nachdem immer deutlicher wurde, dass die Regierung direkte Verhandlungen mit Rom ablehnte, weil sie den Erlass der Kirchengemeindeordnung als rein innerstaatlichen Vorgang betrachtete, bei dem bereits die Einvernahme der Bischöfe ein rechtlich nicht erforderliches Zugeständnis an die Kirche darstellte, verstärkte der Heilige Stuhl seine Einflussnahme auf den von der Regierung als Gesprächspartner anerkannten bayerischen Episkopat. Als die mit der Kirchengemeindeordnung befasste Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten den Episkopat über die Münchner Nuntiatur zu weiteren Modifikationen des Gesetzentwurfs aufforderte, konnte Stein antworten, dass derartige Wünsche, soweit überhaupt möglich, bereits erfüllt seien, dass man von der Regierung unmöglich weitere Zugeständnisse erwarten könne, dass sich die Politik der Kirche an diesen Gegebenheiten orientieren müsse und dass man nichts Unmögliches verlangen könne.[6250] Einig waren sich Kurie und Episkopat im Blick auf eine möglichst geringe Mitwirkung der Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung.[6251] Zudem konnte der Episkopat, der den kirchenpolitischen Frieden keinesfalls gefährden wollte, damit rechnen, dass im Landtag das Zentrum für weitere Freiheiten kämpfen werde, was die Skepsis des Heiligen Stuhls befriedigen konnte und dem Episkopat die Gelegenheit bot, sich in Sachen Kirchengemeindeordnung gegenüber der Regierung nicht weiter exponieren zu müssen.[6252] Auf die Zurückhaltung des bayerischen Episkopats antwortete der Kardinalstaatssekretär mit einem Schreiben an Stein vom 10. September 1907, in dem der Heilige Stuhl die Gehorsamspflicht der Bischöfe in Anschlag brachte. Dabei wollte die Kurie das Projekt der Kirchengemeindeordnung nicht zum Scheitern bringen, sondern ging vielmehr davon aus, den Gesetzentwurf letztlich tolerieren zu können. Unter der Prämisse, es handle sich bei der Verwaltung des Kirchenvermögens um eine Angelegenheit gemischter Natur, wollte Rom bestehende Widerstände nur deshalb aufgreifen, um sich selbst auf diese Weise ins Spiel zu bringen, und durch die bloße Tatsache von Verhandlungen die eigene Rechtsposition wahren.[6253]

Auf der Konferenz referierte dann Henle ausführlich und gründlich über die Stellungnahme des Episkopats zum staatlichen Entwurf der Kirchengemeindeordnung.[6254] In seinem Exposé stellte Henle vor allem die durch das am 10. September 1907 von Merry

---

[6250] Vgl. Politischer Bericht Nr. 29 von Guttenberg vom 18. Mai 1907 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 90–91 und 91, Anm. 88–89; vgl. Greipl 1991, 297. Zur diplomatischen Auseinandersetzung um die Kirchengemeindeordnung zwischen päpstlicher Kurie und München von 1905 bis 1907 siehe: Schamari 1982 II, 757–767.

[6251] Vgl. Greipl 1991, 298–299. In München stand in diesen Jahren das abschreckende Beispiel vor Augen, dass sich in der Pfarrei Sendling Sozialdemokraten in die Kirchenverwaltung hatten wählen lassen, um dort mit ihrer absoluten Mehrheit den Neubau der Kirche St. Margarete zu stoppen und zu einer Sängerhalle umwandeln zu lassen (vgl. Katholisches Stadtpfarramt St. Margaret München-Sendling (Hg.), Festschrift zum 70jährigen Kirchenjubiläum der Pfarrei St. Margaret, München 1983).

[6252] Vgl. Schamari 1982 II, 768–770.

[6253] Vgl. Politischer Bericht Nr. 27 von Guttenberg vom 8. Mai 1907 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Politischer Bericht Nr. 57 von Guttenberg vom 29. Juli 1907 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Politischer Bericht Nr. 90 von Guttenberg vom 23. November 1907 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Körner 1977, 91–92.

[6254] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263); vgl. Schamari 1982 II, 767–770.

del Val *jussu Pontificis* an den Münchner Erzbischof verfasste Schreiben neu eingetretene Situation heraus.[6255] Wie Henle darlegte, hatte der Kardinalstaatssekretär in diesem Brief den Entwurf der Kirchengemeindeordnung einer kurzen Würdigung unterzogen, die einzunehmende Stellung der Bischöfe und der katholischen Abgeordneten zu diesem Entwurf festgelegt und sich auch für den Fall der Annahme durch die Abgeordneten- und Reichsrätekammer sowie durch die Regierung und den König das Recht der Prüfung vorbehalten, ob das Gesetz kirchlicherseits toleriert werden könne.[6256]

Nachdem Henle das Apostolische Schreiben den Konferenzteilnehmern vorgelesen hatte, benannte der Referent als Ziel des Heiligen Stuhls, *eine Besserung des Entwurfes in allen jenen Punkten herbei zu führen, welche die Freiheit der Kirche auf das Recht der Verwaltung ihres Vermögens immer noch beschränken.*[6257] Wie Henle darlegte, hatte der seit 1907 amtierende neue Münchner Nuntius Andreas Frühwirth[6258] einige Punkte besonders angemerkt. So sollten im Blick auf die Artikel 7 und 75 des Entwurfs neue kirchliche Stiftungen nicht der königlichen Genehmigung und kirchliche Zustiftungen nicht der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen, sondern eine einfache Anzeige solle ausreichend sein. Nach Henle war gemäß dem Wunsch des Apostolischen Stuhls dahin zu wirken, *daß über sämtliche Bestimmungen dieser beiden Artikel die Kirche das Anordnungsrecht, der Staat aber nur ein teilweises Mitaufsichtsrecht erhalten solle.*[6259] Um dem Verwaltungsrecht der Kirche gemäß dem Wunsch des Apostolischen Stuhls freiere Bahnen zu schaffen, müssten die Staatsregierung und die Landtagskammern zur Überzeugung gebracht werden, dass das bisherige *Kirchenvermögen-Verwaltungssystem* über die Verfassung hinausgehe, *inkompetent*, *unbillig* und *unfertig* sei, dass auch der neue Entwurf *von diesen Mängeln nicht freizusprechen* sei und dass *diesen Mängeln nur durch einen großen Schnitt abgeholfen werden* könne, indem der ganze Entwurf nicht als weltliche Angelegenheit, sondern als Gegenstand gemischter Natur gemäß den §§ 75–77 des Religionsedikts behandelt werde.[6260] Indem die Staatsregierung auf das Ansuchen der Bischöfe vom 11. Oktober 1905 *eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen* im Sinne des § 75 des Religionsedikts vorsehe, habe sie – *vielleicht unbewußt* – zugegeben, dass der Kirche ohne Schmälerung der Verfassung ein höheres Maß an Freiheit zugebilligt werden könne und dass es *absolut* nicht angehe, die Kirchengemeindeordnung als eine *rein weltliche Angelegenheit*

[6255] Exposé von Henle zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1908], [1] (BZAR OA 263).

[6256] Vgl. ebd., [1–2]. Der entsprechende Passus im Protokoll zeigt, dass die einleitenden Formulierungen von Henles Exposé von Ow-Felldorf wörtlich in das Protokoll übernommen wurden: Bezüglich der Kirchengemeindeordnung *ist seit der letzten Konferenz der Hochwürdigsten Herren insoferne ein Novum eingetreten, als Seine Eminenz der Staatssekretär Seiner Heiligkeit unter dem 10. September vor Jahres an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München und Freising ein Schreiben gerichtet haben, und zwar jussu Pontificis, in welchem der Entwurf der Kirchengemeindeordnung zunächst einer kurzen Würdigung unterzogen, und dann die Stellung gekennzeichnet wird, welche die Bischöfe und die katholischen Abgeordneten zu demselben einzunehmen haben. Schliesslich behält sich der Apostolische Stuhl das Recht vor, zu prüfen, ob das Gesetz, wenn einmal von den beiden Kammern angenommen, ebenso ab Aula et a Gubernio, kirchlicherseits toleriert werden könne* (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263); Exposé von Henle zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1908], [1–2] (BZAR OA 263)).

[6257] Exposé von Henle zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1908], [2] (BZAR OA 263).

[6258] Frühwirth (1845–1933) trat 1863 in den Dominikanerorden ein, empfing 1868 in Graz die Priesterweihe, lehrte von 1871 bis 1876 in Graz und von 1885 bis 1890 in Wien, war 1890 Provinzial, 1891 Ordensmeister und als Titularbischof von Heraclea von 1907 bis 1916 Nuntius in München, wurde 1915 Kardinal und 1925 Kardinalgroßpönitentiar (vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Frühwirth, Andreas Franz, in: BBKL 2 (1990), 146; vgl. Zittel 1960, 470–478).

[6259] Exposé von Henle zur Kirchengemeindeordnung o. D. [1908], [2–3] (BZAR OA 263).

[6260] Ebd., [3].

zu behandeln, wie dies die *Motive* unter *Ziffer III, Absatz 1* der *allgemeinen Begründung* bezeugten.[6261] Zusammenfassend schloss Henle sein Exposé: *Die Konferenz verlangt nun, daß das Prinzip, von dem der Entwurf ausgeht, aufgehoben u. dafür im ganzen Entwurfe die Anschauung zur Geltung komme, daß es sich bei der Kirchengemeindeordnung um eine Angelegenheit gemischter Natur handle. Dies glaube ich in meinem Exposé erschöpfend nachgewiesen zu haben.*[6262]

Im Anschluss an Henles Referat schritten die Oberhirten zur Beschlussfassung. Unter Berücksichtigung des Apostolischen Schreibens und im Hinblick auf die Erreichung des Zieles, der Kirche ohne Ablehnung der staatlichen Mitaufsicht in den einschlägigen kirchlichen Angelegenheiten ein eigentliches Anordnungsrecht einzuräumen, beschlossen die Bischöfe, die Kirchengemeindeordnung als einen Gegenstand gemischter Natur im Sinn und auf der Grundlage der §§ 75–77 des Religionsedikts zu behandeln, wie es bereits bei bestimmten Verwaltungsmaßnahmen im Entwurf geschehen sei.[6263] Weiterhin sprachen sich die Oberhirten gegen die in Artikel 6 des Entwurfs zutage tretende *Tendenz* aus, wonach die Angelegenheiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens der Kirchengemeinde und nicht der Kirchenverwaltung anzuvertrauen seien.[6264] Deshalb forderte die Konferenz, die Verwaltung des Stiftungsvermögens in der katholischen Kirche sei prinzipiell den Kirchenverwaltungen zu überlassen, während der Kirchengemeinde *nur ihre eigenen Angelegenheiten als Beitragsverband mit sekundärem Wirkungskreise zur Besorgung zu übertragen seien.*[6265] Henles Referat wurde allen Konferenzmitgliedern ausgehändigt und sollte durch den Passauer Bischof unter streng vertraulicher Behandlung auch dem Zentrumsabgeordneten Pichler zugestellt werden, nachdem dieser schon zuvor den Bischöfen die von Henle der Abgeordnetenkammer zugestellten Gesichtspunkte hatte zukommen lassen.[6266]

Bei ihrer Beschlussfassung hatten sich die Bischöfe in der prekären Lage befunden, an einem Entwurf, der in seiner vorliegenden Form auch das Ergebnis eigener früherer Vorstellungen war, aufgrund römischer Anordnungen Kritik üben zu müssen. Dieser schwierigen Aufgabe begegneten die Bischöfe dadurch, dass sie ihre Forderungen von 1905 im Prinzip nochmals wiederholten und ihnen nur eine schärfere Fassung gaben, die die kirchlichen Grundsätze mehr in den Vordergrund stellte. Während der Episkopat gemäß der römischen Anweisung die Errichtung der Kirchengemeinde als bloßen Beitragsverband forderte, musste das „jussu Pontificis" vorgebrachte Postulat vom gemischten Charakter des Kirchenvermögens als gänzlich aussichtslos erscheinen. Die Widersprüchlichkeit der Situation, in die der Episkopat geraten war, zeigte sich vor allem an der Haltung Henles, der jetzt die Position der Bischöfe von 1908 formulierte, nachdem er 1905 als Bischof von Passau zu den stärksten Befürwortern eines kompromissbereiten und praxisorientierten Standpunkts gezählt hatte.[6267]

[6261] Ebd., [4].

[6262] Ebd.

[6263] *Die betr. Maßnahmen sind in den Motiven sub Ziffer VIII, 3, Seite 54 ff. zusammengestellt* (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263)).

[6264] Ebd. Siehe die Formulierung des Artikels 6, I der endgültigen Kirchengemeindeordnung: „Die Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bildenden Kirchenverwaltungen anvertraut, [...]" (Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (Weber XLI, 36)).

[6265] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263).

[6266] Vgl. ebd., 3.

[6267] Vgl. Körner 1977, 92.

δ) Die Amotion von Pfründeinhabern

Bischof Lingg berichtete dann über die *Amotion von Pfründeinhabern, welche, sittlich intakt, ihr Amt zum Ärgernisse des Volkes verwalten.*[6268] Die Konferenz beschloss einstimmig, Rom um eine Ermächtigung der Bischöfe zu bitten, damit diese ohne weitere Appellation mit Zustimmung des Domkapitels die Amotion oder die Versetzung auf eine andere Pfründe verfügen können. Mit diesem Beratungspunkt endete um 11.30 Uhr die erste Sitzung.[6269]

Am 3. Mai 1908 verfasste Stein im Namen des Episkopats an Pius X. die von der Konferenz beschlossene Eingabe wegen der „remotio oeconomica" von Pfründeinhabern,[6270] die ihr Amt zum Ärgernisse des Volkes verwalteten, obwohl sie sich persönlich nicht unsittlich verhalten hätten.[6271] Stein ersuchte den Papst, die Bischöfe zu ermächtigen, dass diese ohne weitere Appellation „cum consensu capituli" die Amotion oder Versetzung auf eine andere Pfründe verfügen können.[6272] Dabei bezog sich Stein auf eine Bestimmung des Tridentinums,[6273] dass der Bischof durch eine Appellation an den Heiligen Stuhl einen ungebildeten und unerfahrenen „vicarius" entfernen könne. Da aber die Begriffe „illiterati et imperiti" sehr vage seien, käme es unausweichlich zu überlangen Prozessen, während sich durch die aufschiebende Wirkung der Appellation das Ärgernis in den betreffenden Pfarreien noch zusätzlich und öffentlichkeitswirksam ausweite und die Gläubigen Anstoß an der vermeintlichen Untätigkeit ihrer Bischöfe nähmen.[6274] Zwei Jahre später fand die Anfrage der Bischöfe Aufnahme in das am 20. August 1910 über die administrative Amtsenthebung von Pfarrern erlassene Motu proprio „Maxima cura",[6275] in dem auch die erbetene Erweiterung der Rechte der Bischöfe berücksichtigt wurde.

[6268] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 3 (BZAR OA 263).

[6269] Vgl. ebd.

[6270] Vgl. Brief von Stein an Pius X. vom 3. Mai 1908 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 3 (BZAR OA 263).

[6271] *Magnae nobis exstant difficultates ex clericis, qui, haud immorales, indole tamen morosa, varia, impetuosa, obstinata parochianos, ipsorum curae commissos, excruciant eorumque animos a se propulsantes, potius detinunt quam aedificant* (Brief von Stein an Pius X. vom 3. Mai 1908, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6272] *Itaque ex conscientia nostra Sanctitatem Tuam enixe rogamus, ut nobis potestatem tribuere dignetur, ut beneficiatos non immorales quidem at in scandalum fidelium munere suo fungentes et tres admonitiones canonicas contemnentes amovere possimus sine ullo judicii strepitu et omni appellatione remota sed cum consensu capituli. Sub hac conditione satis caveri censemus, ne ipsi injuste procedamus. Et cum canonici et dignitarii nostri de rebus et factis parochiarum respectivarum melius judicare satagant quam quilibet judex superior, omnes cautelas necessarias pro his casibus adesse, nobis persuasum est* (Brief von Stein an Pius X. vom 3. Mai 1908, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6273] Vgl. Tridentinum, Sessio XXI, Caput 6 de reformatione (Mansi 33, 126); vgl. Brief von Stein an Pius X. vom 3. Mai 1908, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6274] *Concilium Tridentinum (c. 6 sess. XXI de reform.) statuit quidem, episcopos eisdem illiteratis et imperitis vicarios deputare posse quacumque appellatione remota, at cum notiones istae ‚illiterati et imperiti' sint nimis vagae et generales, in his casibus processus longi sunt inevitabiles, quibus durantibus scandala et animorum commotiones in parochiis respectivis nutriuntur et in dies augentur, ut haud raro res veniant ad manus et pugnam. Novae difficultates ex eo oriuntur, quod Concilium Tridentinum appellationes quidem removet, at, ex decisionibus S. Congregationis, ad effectum tantum suspensivum sed non devolutivum. Quo fit, ut scandala et commotiones in parochiis respectivis per annos protrahi possint. Maximi momenti est, quod hodiernis temporibus omnia in publico tractantur et jura urgentur, et gens sit impetuosa et obstinata et in rebus ecclesiasticis. Quum fideles non intelligant, parochum non ad nutum episcopi posse amoveri, vel parochum judices superiores posse appellare, ipsi jura sua prosequi audent tum gubernii civilis auxilium implorando tum in diariis et ephemeridibus res publicando et scandala publica provocando. Quo fit, ut in plurimis parochiis ratio inter parochum et parochianos sit vere intollerabilis et malis istis quamprimum mederi necesse sit, ne auctoritas ecclesiastica detrimenta capiat vel fides christiana in parochiis respectivis pereat* (Brief von Stein an Pius X. vom 3. Mai 1908, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6275] Vgl. Motu proprio „Maxima cura" von Pius X. vom 20. August 1910 (AAS 2 (1910), 636–648; AKKR 91 (1911), 146–156); vgl. Krose III, 55–58, 123–124.

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 23. April 1908

α) Die Ausbildung der klösterlichen Seminarlehrerinnen

Am Nachmittag wurde um 14.30 Uhr die zweite Sitzung eröffnet. Bevor der Bamberger Erzbischof sein Referat über die Lehrerinnenbildung vortrug, legte er zunächst einen Entwurf zu einer Huldigungsadresse an Pius X. vor, der auf allgemeine Zustimmung stieß und von Abert *noch endgültig stilisiert werden wird.*[6276]

Anschließend referierte Abert über die Bildung der klösterlichen Seminarlehrerinnen auf der Grundlage der Ministerialverordnung vom 31. März 1908, die von den klösterlichen Kandidatinnen einen Hochschulbesuch verlangte.[6277]

Im Hintergrund dieses Themas stand ein am 1. März 1908 von Maria Innozentia Loibl, der Generaloberin der Armen Schulschwestern, an den bayerischen Episkopat verfasster Bericht über die ordenseigene Lehrerinnenbildungsanstalt und die Höheren Töchterschulen der Kongregation in Bayern.[6278] Da der Höheren Töchterschule im Gegensatz zu den Knabengymnasien die studienvorbereitende Oberstufe und der zu einem Hochschulstudium qualifizierende Abschluss des Abiturs fehlte, war der Besuch eines Lehrerinnenseminars lange Zeit die einzige Möglichkeit einer weiterführenden und berufsqualifizierenden Schulbildung für junge Frauen, da erst in den 1890er Jahren vereinzelt spezielle Mädchengymnasien und Mädchengymnasialkurse eingerichtet wurden, die als Ersatz für die fehlende Oberstufe der Mädchenschule eintreten konnten. Die von der Generaloberin an die Bischöfe herangetragenen Probleme ergaben sich durch das von der bayerischen Regierung auch für ordenseigene Lehrerinnenausbilder geforderte Universitätsstudium. Zur Heranbildung der ordenseigenen Volksschullehrerinnen unterhielten die Armen Schulschwestern eine einzige von der Regierung genehmigte und nach den Normativen der königlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten organisierte Einrichtung, die sich aus der dreijährigen Präparandenschule und dem zweijährigen Seminar zusammensetzte.[6279] Nach den Plänen der Staatsregierung sollten an öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten künftig nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die sich durch eine eigene Prüfung qualifiziert hatten und ein zweijähriges Universitätsstudium nachweisen konnten. Angesichts dieser Aussichten stellte sich die Generaloberin die Frage: *Werden wir in Zukunft als Lehrerinnen an unserer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt noch Schwestern verwenden können, welche sich der erwähnten Prüfung nicht unterzogen haben?*[6280] Doch selbst wenn es dem bayerischen Episkopat gelingen würde, für klösterliche

---

[6276] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 3 (BZAR OA 263).

[6277] Vgl. ebd.

[6278] Vgl. Bericht von Generaloberin Loibl über die Lehrerinnenbildungsanstalt und die Höheren Töchterschulen der Armen Schulschwestern vom 1. März 1908 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6279] Vgl. ebd., [1]. Nach dem Bericht der Generaloberin befanden sich das Seminar und der obere Präparandiekurs im Mutterhaus des Ordens am Anger in München, die beiden ersten Kurse der Präparandie in der Klosterfiliale Weichs an der Glonn. Die Anstalt unterlag der Visitation eines von der Staatsregierung aufgestellten Inspizienten, die Schlussprüfung der Präparandie wurde durch eine staatliche Kommission im Angerkloster abgehalten, während die Ordenskandidatinnen die Schlussprüfung für das Seminar in der königlichen Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München ablegten. Die durchschnittliche Zahl der Schülerinnen in jedem der beiden Seminarkurse betrug 40, die durchschnittliche Zahl der Schülerinnen in jedem der drei Präparandenkurse 50 (vgl. ebd.).

[6280] Ebd., [2].

Lehrerinnenausbilder eine Ausnahmeregelung zu erwirken, so sei man sich auch bewusst, dass durch Erwirkung einer solchen Nachsicht die an der ordenseigenen Lehrerinnenbildungsanstalt ausgebildeten klösterlichen Lehrkräfte und damit auch die von diesen Lehrerinnenausbildern geleiteten Schulen als minderwertig beurteilt und behandelt werden könnten. Da man für die Ausbildung des Ordensnachwuchses auf die Fortführung der privaten Lehrerinnenbildungsanstalt nicht verzichten könne, werde man sich dem Qualifikationsmodus für Lehrkräfte an den Lehrerinnenbildungsanstalten nicht verweigern und die Ordensschwestern zum Studium an die Universität entsenden.[6281] Neben den künftigen Lehrerinnen an klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtige die Regierung, auch für die Zulassung zum Lehramt an Höheren Töchterschulen Universitätsstudien zu fordern.[6282] Könne man das Studium an der Universität nicht umgehen, so müsse garantiert werden, dass sich die Dozenten *auf christlichem Boden* bewegen.[6283] Ferner sei es wünschenswert, dass die Ordensschwestern nicht zum Besuch des Universitätsgebäudes gezwungen werden, sondern in einem Privathaus unterrichtet werden. Eine weitere Erleichterung könne den Frauenklöstern dadurch ermöglicht werden, wenn sich nach dem Vorbild Preußens einige opferbereite Priester der Anstellungsprüfung für Lehrer an Lehrerbildungsanstalten unterziehen und zusammen mit anderen qualifizierten Lehrschwestern einige Gruppen unterrichten würden. Dadurch könnten in den Klerus Kräfte mit der höchsten schulpädagogischen Bildung eintreten, *was bei der Strömung der Zeit über kurz oder lang unausweichlich werden wird.*[6284] Nur vier Wochen nach diesem Schreiben der Generaloberin wurde dann durch die Ministerialverordnung vom 31. März 1908 von den klösterlichen Kandidatinnen tatsächlich ein Hochschulbesuch verlangt. Um die zahlreich wachsenden klösterlichen Schulen gegen liberale Kritik rechtfertigen zu können, konnte das den Ordensschulen wohlgesonnene Ministererium für Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht umhin, auf der Qualität der fachlichen Ausbildung der ordenseigenen Lehrkräfte zu bestehen.[6285]

In der Konferenz einigten sich die Oberhirten nach einer lebhaften Diskussion einmütig, den betreffenden Genossenschaften den Rat des Episkopats mitzuteilen, *dass dieselben eine Hochschule, sei es eine Universität oder, was vorzuziehen ist, ein Lyzeum besuchen können und sollen, soferne an den genannten Anstalten Dozenten von entsprechender Gesinnung in nötiger Anzahl vorhanden sind und die Art und Weise des Aufenthaltes daselbst die nötigen Garantien für die Bewahrung des klösterlichen Geistes bietet.*[6286] Darüber hinaus sprach der Episkopat die Erwartung aus, dass die beteiligten Klöster *in jedem einzelnen Falle den Rat des Bischofs noch eigens sich erbitten.*[6287] Damit hatte der Episkopat gegen Ausnahmeregelungen für die klösterlichen Lehramtskandidatinnen plädiert, um die Ordensschulen konkurrenzfähig zu halten. Nur die Garantie der kirchlichen Gesinnung der Dozenten sollte in Absprache mit den jeweiligen Oberhirten zuvor abgeklärt werden.

[6281] Vgl. ebd., [3–4].
[6282] Vgl. ebd., [4].
[6283] Ebd.
[6284] Ebd., [4–5]. Die Generaloberin betonte, diese Idee sei jedoch nur dann durchführbar, *wenn zur Zulassung zur Prüfung für das Lehrfach an Lehrerbildungsanstalten die im Prüfungsprogramm enthaltene Bestimmung aufgehoben wird, dass die Prüflinge den Nachweis über das Bestehen der Lehrer-Seminar-Austrittsprüfung und des Schullehramts-Konkurses vorlegen müssen. Eine solche Aufhebung könnte wohl bloss durch eine einflussreiche Autorität erwirkt werden* (ebd., [5]).
[6285] Zur Verordnung vom 31. März 1908 siehe: Schmaderer 1997, 420.
[6286] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 3 (BZAR OA 263).
[6287] Ebd.

β) Der Umgang mit den Priestervereinen

Die nächsten drei Referate wurden von Lingg gehalten. Zuerst behandelte der Augsburger Bischof die Frage, wie man das allseits spürbare *Verlangen und Drängen nach sogenannten Priestervereinen* in rechte Bahnen leiten könne. Die Oberhirten schlossen sich dem von Lingg formulierten Antrag an, sich in dieser Frage grundsätzlich dem Kleruswort der deutschen Bischöfe vom 10. Dezember 1907[6288] anzuschließen und noch nicht öffentlich in dieser Richtung hervorzutreten, *solange dies nicht durch irgend ein besonderes Vorkommnis als veranlasst erscheint.*[6289] Die Fuldaer Konferenz hatte in ihrem Schreiben darauf hingewiesen, dass sich sogar unter dem Klerus Kritik an der kirchlichen Autorität rege, auch wenn der von Pius X. in „Pascendi" verurteilte Modernismus in Deutschland so nicht vertreten sei. Die preußischen Bischöfe ermahnten deshalb den Klerus zu eifrigem Studium in Anlehnung an die gesunde Lehre und untersagten Priestervereine, die nicht materiellen Zwecken oder der geistlichen Förderung dienten, nachdem auch „Pascendi" zur Abwehr des Modernismus für Klerusversammlungen strenge Kautelen erlassen hatte.[6290]

Wie die Übernahme des Fuldaer Beschlusses zeigt, sahen die bayerischen Oberhirten Bestrebungen, die den Klerus als überdiözesane Berufsgruppe aktivieren wollten, als problematisch an, weil sie offenbar die Entstehung einer Art Gewerkschaftsmentalität befürchteten, während sie Standesvertretungen auf Diözesanebene, priesterlichen Vereinigungen zur Selbsthilfe und klerikalen Versicherungsvereinen durchaus offen gegenüber standen. Als im Jahr 1900 in Würzburg Geistliche aus mehreren bayerischen Bistümern einen überdiözesanen „Katholischen Seelsorgerverein" gegründet hatten, der landesweit geleitet, aber diözesan untergliedert werden sollte, hatten die Bischöfe von Regensburg, Eichstätt, Passau und Bamberg noch mit einem Beitrittsverbot für ihre Priester reagiert.[6291] Als aber Pius X. in seiner „Exhortatio ad Clerum catholicum" vom 4. August 1908 Priestervereine empfahl,[6292] wurde die Haltung der Bischöfe zu den Standesorganisationen des Klerus etwas positiver,[6293] so dass bereits 1909 mit Zustimmung der bayerischen Oberhirten ein „Landesverband der katholischen Geistlichen Schulvorstände" gegründet werden konnte,[6294] der diözesan gegliedert war und gegenüber

---

[6288] Vgl. Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz an den Klerus vom 10. Dezember 1907 (Gatz-Akten III, 112 (Nr. 130)).

[6289] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 3 (BZAR OA 263); vgl. Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz an den Klerus vom 10. Dezember 1907 (Kirchlicher Anzeiger für das Erzbistum Köln 48 (1908), 17–22).

[6290] Vgl. Gatz-Akten III, 112 (Nr. 130); vgl. Mödl 1995, 431.

[6291] Vgl. Mödl 1995, 432–433, 430.

[6292] Vgl. Pastoralschreiben „Exhortatio ad clerum catholicum" von Pius X. vom 4. August 1908 (ASS 41 (1908), 555–587); vgl. Krose II, 35–36.

[6293] „Es ist sicher empfehlenswert, daß man eine Vereinigung gründet, um sich gegenseitig zu helfen in Unglücksfällen, um die Unversehrtheit seines Namens und seines Standes gegen feindliche List zu schützen oder zu sonstigen Zwecken. Wichtiger ist es aber zweifellos, eine Verbindung untereinander zu schließen, um sich in der heiligen Wissenschaft weiterzubilden und besonders um den heiligen Willensentschluß zum Berufe mit treuer Sorge festzuhalten, um der Seelen Wohl zu fördern im gemeinsamen Rate und mit gemeinsamer Kraft" (Pastoralschreiben „Exhortatio ad Clerum catholicum" von Pius X. vom 4. August 1908 (zitiert nach: Mödl 1995, 433)).

[6294] Vgl. Mödl 1995, 431–432; vgl. Krose III, 96. Zu Georg Wohlmuth (1865–1952), dem Gründer des Landesverbandes, siehe: Florian Breitling, Georg Wohlmuth. Geistlicher, bayerischer Politiker und Kirchenkämpfer aus Eichstätt zwischen Königreich und Republik (Diss.), Passau 1987.

dem Ministerium die Interessen der Ortsschulinspektoren vertrat. Die vielfach und kontrovers diskutierte Frage nach einer überdiözesanen bayernweiten Standesorganisation des Klerus sollte erst nach dem Ersten Weltkrieg einer Lösung zugeführt werden.[6295]

γ) Die Frage der Abhaltung von Diözesansynoden

Weiterhin referierte Lingg über das in ähnlicher Weise auftretende Verlangen nach den mittlerweile außer Gebrauch gekommenen Diözesansynoden. Lingg machte für diesen Rückgang vor allem die Anweisung von Pius IX. verantwortlich, *nach welcher, wie es überhaupt den Bestimmungen des kanonischen Rechtes entspricht, keine Diözesansynoden gehalten werden sollen, wenn keine Provinzialsynode vorausgegangen ist.*[6296] Pius IX. hatte in seinem Breve vom 17. Mai 1849 den Plan zu einem deutschen Nationalkonzil abgelehnt und die Einberufung von Diözesansynoden erst nach Abhaltung von Provinzialkonzilien erlaubt.[6297]

Die Konferenz stimmte Linggs Ansicht einstimmig zu, dass es gerechtfertigt und ratsam sei, die Diözesansynoden nicht abzuhalten, dass man aber als Ersatz periodische Versammlungen der Dekane oder Kammerer unter dem Vorsitz des Bischofs einrichten könne, womit sich auch Rom ausdrücklich begnügen würde.[6298] Damit konnten die Bischöfe den Wunsch nach Diözesansynoden mit dem Hinweis auf die fehlenden Provinzialsynoden elegant abwehren und sich weiterhin auf das einfach und diskret zu handhabende Beratungsinstrument der Bischofskonferenz konzentrieren.

δ) Die Errichtung von Militärpfarreien

An dritter Stelle wurde die Frage der Errichtung von Militärpfarreien erörtert.[6299] Nach der Reichsverfassung von 1871 besaß das Königreich Bayern auch im Bereich der Militärseelsorge Reservatrechte für seine Armee. Im Gegensatz zu Preußen existierte in Bayern aber kein eigenes Militärkirchenwesen, obwohl im Zusammenwirken mit König Ludwig I. bereits am 20. April 1841 ein päpstliches Breve ergangen war, das den jeweiligen Erzbischof von München und Freising zum „Capellanus maior" des bayerischen Heeres mit geistlicher Jurisdiktion in Krieg und Frieden ernannt hatte. Da dieses Breve, das die Exemtion der Soldaten und Militärbeamten samt ihren Familien bedeutet hätte, nie in Kraft gesetzt wurde, unterstand die Seelsorge in den Garnisonen der jeweiligen Ortskirche. Dabei gab es nur in den besonders großen Garnisonen Militärgeistliche, die dem jeweiligen Diözesanklerus angehörten, zuerst in Würzburg und dann seit 1863 auch in München, Ingolstadt und Landau in der Pfalz. Durch einen Erlass vom 17. Dezember 1890 hatte das bayerische Kriegsministerium seine vorrangige Zuständigkeit für die Zahl der Militärgeistlichen erklärt und einen katholischen Priester pro Division festgesetzt, wobei hierfür grundsätzlich die friedensmäßigen Militärpfarrer der großen Garnisonen

---

[6295] Vgl. Mödl 1995, 431–432; vgl. Krose III, 96.
[6296] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 3–4 (BZAR OA 263).
[6297] Vgl. Breve von Pius IX. an Schwarzenberg vom 17. Mai 1849 (CL V, 994–996; Auszug in deutscher Übersetzung in: Huber/Huber 1976, 28–31 (Nr. 8)).
[6298] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 4 (BZAR OA 263).
[6299] Vgl. ebd.

vorgesehen waren. Obwohl der Münchner Erzbischof in seiner Eigenschaft als Feldpropst des bayerischen Heeres durchaus Vorschläge zur Ergänzung oder Erhöhung des Personalbestands in der Militärseelsorge hätte äußern können, sollte bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs im August 1914 diesbezüglich nichts geschehen.[6300]

Auf der Konferenz sprach sich Lingg in seinem Referat dafür aus, Militärpfarreien grundsätzlich zu errichten, wenigstens für die größeren Garnisonen, andernfalls sollte man sich mit dem bisherigen Zustand zufriedengeben, aber eine entsprechende Bezahlung der Militärgeistlichen anstreben. Bis auf Stein, der sich der Abstimmung enthielt, weil ihm die Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt als noch nicht spruchreif erschien, beschloss die Konferenz, das Kriegsministerium durch Vermittlung des Kultusministeriums zu ersuchen, *es möchte für grössere Garnisonen ein eigener Militärpfarrer mit angemessenem Offiziersrange aufgestellt werden, um bessere Einflussnahme auf die Militärpersonen zu erzielen.*[6301] Nach diesem Tagesordnungspunkt beendete die Konferenz um 18.15 Uhr ihre zweite Sitzung.[6302]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 24. April 1908

α) Die Huldigungsadresse an Pius X.

Am nächsten Tag, den 24. April 1908, wurde um 8.30 Uhr die dritte Sitzung eröffnet. Als erstes trug Abert den von ihm ausgearbeiteten Entwurf der Huldigungsadresse an Pius X. vor, die sogleich ausgefertigt und unterzeichnet wurde.[6303] In dieser Adresse bezog sich der Episkopat auf das Schreiben des Papstes vom 16. April 1908[6304] und versicherte, dem päpstlichen Wunsch nach jährlichen Konferenzen künftig gerne nachzukommen.[6305] Ferner wurde dem Papst mitgeteilt, man habe vor allem über Schulfragen, die Bewahrung der rechten katholischen Lehre und die Kirchengemeindeordnung beraten.[6306]

β) Die Frage des bayerischen Einheitskatechismus

Nachdem Stein ein noch am Abend des 23. April 1908 eingetroffenes Telegramm des Prinzregenten verlesen hatte, hob der Vorsitzende *die grosse Wichtigkeit des nunmehr zur Beratung gelangenden Gegenstandes hervor, nämlich: Einführung eines einheitlichen Katechismus.*[6307]

[6300] Vgl. Lankes 2002, 143, 152. Zur Militärseelsorge im Königreich Bayern siehe: Joseph Freisen, Die katholische Feldpropstei im bayerischen Heere, in: Archiv für öffentliches Recht 28 (1913), 433–453; Hildebrand Troll, Bayerische Feldseelsorge, in:. Hildebrand Troll u. a. (Bearb.), Kirche in Bayern. Verhältnis zu Herrschaft und Staat im Wandel der Jahrhunderte (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 17), Neustadt a. d. Aisch 1984, 233–234; Arnold Vogt, Militärseelsorge in den königlich-bayerischen Streitkräften bis 1918, in: Militärseelsorge 28 (1986), 126–164.

[6301] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 4 (BZAR OA 263).

[6302] Vgl. ebd.

[6303] Vgl. ebd.

[6304] Vgl. Breve von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 16. April 1908 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6305] [...] *maxime cum cordis gaudio litteris Tua amantissimas accepimus, quibus nos ad quotannis repetendos conventus ad monere dignatus. Pro qua paterna sollicitudine gratia, quam maximas Tibi agendos, votis Tuis quae nostri ipsis obviant et quae rei catholicae ac vitae christianae pro movendae maximo emolumento fore speramus, lubentissimo obsequemur animo* (Adresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 23. April 1908, [1] (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6306] Vgl. ebd., [1–2].

[6307] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 4 (BZAR OA 263).

Bevor Schlör über die Katechismusfrage referierte, stellte Stein die Frage zur Diskussion, ob überhaupt die Einführung eines bayernweit einheitlichen Katechismus angestrebt werden solle. Die Oberhirten plädierten dann nach eingehender Debatte für die Einführung eines Einheitskatechismus. Während sich die Konferenz im Anschluss an Schlörs Referat für den Katechismus von Linden als Grundlage aussprach, *um eine Einheitlichkeit, zunächst für Bayern, anzustreben*, erklärte Lingg, *dass er die Zugrundelegung seines Diözesankatechismus wünsche*.[6308] Sollte auf der Grundlage des Augsburger Katechismus auch ein Katechismus für Mittelschulen ausgearbeitet werden, dann würde sich auch Henle dem von Lingg vorgetragenen Wunsch anschließen.[6309]

Nach längerer und ausführlicher Diskussion beschloss die Konferenz die Einführung des Linden'schen Katechismus in den einzelnen Diözesen, wenn dort die jeweils noch vorrätigen Bestände des bisherigen Katechismus aufgebraucht sein werden, wobei sich Lingg diese Einführung in seinem Bistum ausdrücklich vorbehielt.[6310]

γ) Die Zahl der Religionsstunden und die einheitliche Regelung der Schulmessen an den Volksschulen

Anschließend referierte Schlör über verschiedene Schulfragen und behandelte zunächst die Frage nach der Festsetzung der Zahl der Religionsstunden in der Volksschule. Die Oberhirten stimmten dem vom erzbischöflichen Ordinariat von München und Freising ausgearbeiteten Vorschlag[6311] zu, der Ende Februar oder Anfang März 1908 auf der Grundlage der von den einzelnen Ordinariaten eingeholten Gutachten erstellt wurde.[6312]

Danach referierte Schlör über die einheitliche Regelung der Schulmessen an den Volksschulen, wofür ebenfalls vom Münchner Ordinariat ausgearbeitete „Grundsätze"

[6308] Ebd.

[6309] Vgl. ebd.

[6310] Vgl. ebd.

[6311] Vgl. Tabellarische Übersicht mit Vorschlägen zur Zahl der Religionsstunden in den Volksschulen o. D. [1908], (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6312] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263). Im Anschluss an den Münchner Vorschlag setzte man für die 1. und 2. Klasse fünf Wochenstunden einschließlich Kirchengesang fest, für die 3. bis 7. Klasse fünf Stunden mit zusätzlich einer Stunde Kirchengesang und für die 8. Klasse vier Stunden mit einer Stunde Kirchengesang. Für geteilte Volksschulen mit zwei- und mehrklassigen Schulen sah man für die 1. und 2. Klasse vier Stunden einschließlich Kirchengesang vor, für die 3. Klasse vier Stunden mit einer zusätzlichen Stunde Kirchengesang, für die 4. bis 7. Klasse fünf Stunden mit zusätzlich einer Stunde Kirchengesang und für die 8. Klasse vier Stunden mit einer Zusatzstunde in Kirchengesang (vgl. ebd.; vgl. Tabellarische Übersicht mit Vorschlägen zur Zahl der Religionsstunden in den Volksschulen o. D. [1908], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)). Für die ungeteilten Halbschulen mit verkürzter Unterrichtszeit sah man für alle Klassen vier Stunden mit zusätzlich einer halben Unterrichtsstunde Kirchengesang für die 3. bis 8. Klasse vor. Für die geteilten, zwei- und mehrklassigen Halbschulen mit kürzerer Unterrichtszeit sah man in der 1. und 2. Klasse drei Stunden einschließlich Kirchengesang vor, für die 3. bis 8. Klasse vier Stunden mit einer zusätzlichen halben Stunde Kirchengesang (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263); vgl. Tabellarische Übersicht mit Vorschlägen zur Zahl der Religionsstunden in den Volksschulen o. D. [1908], [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)). Schlör bestand allerdings darauf, in seiner Diözese Würzburg für die ungeteilten Volksschulen sechs wöchentliche Religionsstunden anzusetzen (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263)).

vorlagen,[6313] die von der Konferenz angenommen wurden.[6314] Für die Sonn- und Feiertage wurde die Verpflichtung der katholischen Schulkinder zur Gottesdienstteilnahme und die Überwachung durch das Lehrpersonal festgesetzt.[6315] Für die Werktage beschloss die Konferenz, dass die vor Schulbeginn am Schulort stattfindende Messfeier als verpflichtender Schulgottesdienst zu gelten hat.[6316] Auf Antrag Mergels wurden an dieser Stelle die Münchner Grundsätze durch die Hinzufügung ergänzt: *Wenn in Folge von Beerdigungen, Hochzeiten u. dgl. der Gottesdienst auf eine spätere Zeit verlegt werden muss, dann gilt dieser Gottesdienst zugleich als Schulgottesdienst. Es muss aber der Ausfall an Schulzeit anderweitig ausgeglichen werden.*[6317] Bei kränklichen und schwächlichen sowie bei allzuweit außerhalb wohnenden Kindern und in den Wintermonaten dürfe kein Zwang zur Teilnahme ausgeübt werden. Sollte eine zu große Schülerzahl zu Platzmangel in der Kirche führen, solle der geistliche Lokal- beziehungsweise Bezirksschulinspektor die untere Schulabteilung vom Besuch der Schulmesse dispensieren können.[6318] In Bezug auf diesen Passus der Münchner Grundsätze wollte Schlör die bisher in seiner Diözese bestehende Ordnung aufrecht erhalten wissen.[6319] Weiterhin beschloss die Konferenz im Anschluss an die Münchner Grundsätze, das Versäumen der Schulmesse auf dem Weg der Schuldisziplin zu ahnden, auch wenn zur Erziehung eines regelmäßigen Gottesdienstbesuchs mehr die Mittel der Ermahnung und Belehrung als der Strafe zur Anwendung kommen sollten. Das Lehrpersonal sei mit Ausnahme der Ferien turnusmäßig zur Aufsicht bei den Schulmessen verpflichtet und solle selbst für eine entsprechende Einteilung sorgen. Sollte keine Vereinbarung zustandekommen, werde die Ordnung durch den Lokal- beziehungsweise Bezirksschulinspektor festgesetzt. Auch bei anderen kirchlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise bei Prozessionen an Bitttagen und Fronleichnam, seien die Lehrer zur Überwachung der Schüler verpflichtet. Wenigstens zweimal in der Woche sollten die Kinder während des Schulgottesdienstes Kirchenlieder singen, die der Lehrer, sofern er Organist sei, auf der Orgel ohne Anspruch auf Entschädigung begleiten solle.[6320]

δ) Die rechtliche Stellung des bischöflichen Kommissars bei den Prüfungen der Lehramtsanwärterinnen

Bei der Frage nach der *rechtlichen Stellung des bischöflichen Kommissärs bei den Austritts- und Anstellungsprüfungen der Schuldienstexspektanten und -Exspektantinnen* beschlossen die Oberhirten eine Vertagung auf die nächstjährige Konferenz von 1909.[6321] Bis zu diesem Zeitpunkt

---

[6313] Vgl. Druckschrift über Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Gottesdienstes an Volksschulen o. D. [1908] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6314] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263).
[6315] Vgl. Druckschrift über Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Gottesdienstes an Volksschulen o. D. [1908], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6316] Vgl. ebd.
[6317] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263).
[6318] Vgl. Druckschrift über Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Gottesdienstes an Volksschulen o. D. [1908], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6319] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263).
[6320] Vgl. Druckschrift über Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Gottesdienstes an Volksschulen o. D. [1908], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6321] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5 (BZAR OA 263).

sollten die einzelnen Ordinariate die Angelegenheit ins Auge fassen, um im nächsten Jahr in die nähere Beratung eintreten zu können. Nach diesem Tagesordnungspunkt wurde um 11.30 Uhr die dritte Sitzung beendet.[6322]

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 24. April 1908

α) Klagen zur geistlichen Schulaufsicht und die Heranbildung von Geistlichen für das Amt des Distriktschulinspektors

Am Nachmittag des 24. April 1908 wurde um 14.30 Uhr die vierte und letzte Sitzung durch den Vorsitzenden eröffnet und das wichtige Thema der geistlichen Schulaufsicht aufgerufen. Dieser Tagesordnungspunkt war durch eine Anfrage verursacht worden, die am 30. November 1907 der Münchner Lehrer Joseph Lohrer als Erster Vorstand des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den Episkopat gestellt hatte.

Der Katholische Lehrerverein hatte sich 1894 vom liberal orientierten Bayerischen Volksschullehrerverein abgespalten und unter Führung des Augsburger Landtagsabgeordneten und Oberlehrers August Wörle den kirchlichen Standpunkt wie Konfessionsschule, geistliche Schulaufsicht oder konfessionelle Lehrerbildung vertreten, wodurch er sich in Gegensatz zu großen Teilen der Lehrerschaft und zum mitgliederstarken Bayerischen Volksschullehrerverein brachte. Der vom Klerus dominierte Katholische Lehrerverein erschien weniger als berufliche Interessensvertretung, sondern stellte sich als Institution dar, die speziell kirchliche Interessen im Schulbereich durchsetzen wollte.[6323] Neben dem Katholischen Lehrerverein hatte sich 1909 auch ein Landesverband der katholischen Geistlichen Schulvorstände Bayerns gebildet, der in Kursen, Konferenzen und wissenschaftlichen Kommissionen eine rege Tätigkeit entfaltete und vor allem den Fortbestand der geistlichen Schulaufsicht verteidigte. Daneben gab es auch den Katholischen Lehrerverband des Deutschen Reichs, der 1889 als föderativ organisierter Verein gegründet wurde und ab 1906 auch einen bayerischen Zweigverband hatte.[6324] Das Ringen um die geistliche Schulaufsicht hatte den Katholischen Lehrerverein schon seit seiner Gründung 1894 beschäftigt. Bereits auf der ersten Generalversammlung am 6. und 7. August 1894 hatte Wörle nicht nur die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule und die Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die gesamte Schule im Sinn des kirchlichen Standpunkts gefordert, sondern auch die fortschrittliche These von der Mitwirkung der Volksschullehrer an der Aufsicht und Leitung der Volksschule formuliert,[6325] die der Vorsitzende Häberlein auf der 42. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands vom 25. bis zum 29. August 1895 ebenfalls aufgegriffen hatte.[6326] Ab 1904 war die

---

[6322] Vgl. ebd.

[6323] Vgl. Greipl 1991, 321; vgl. Brinkmann/Arnold 1997, 587–588. Zur bayerischen Schulpolitik von 1850 bis 1914 siehe: Josef Nissl, Die Schulpolitik in Bayern 1850–1914 (Diss.), Würzburg 1919; zu den katholischen Lehrervereinen siehe: Josef Tymister, Die Entstehung der Berufsvereine der katholischen Lehrerschaft in Deutschland, Bochum 1967.

[6324] Vgl. Nesner 1987, 261.

[6325] Vgl. Eingabe von Lohrer an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 21. Januar 1909, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6326] Vgl. ebd.

geistliche Schulaufsicht innerhalb der katholischen Kirche bereits einem so großen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, dass man begann, über eine Zusatzausbildung für die in der Schulaufsicht eingesetzten Kleriker zu diskutieren.[6327] Im Bereich der schulpolitischen Verordnungen war es 1905 zu einer Revision der Schulaufsicht gekommen,[6328] die zwar die unterste Ebene der geistlichen Lokalschulaufsicht unangetastet ließ, sich aber auf einer neu eingeführten Kreisebene – den heutigen Regierungsbezirken vergleichbar[6329] – von der ausschließlich klerikalen Schulaufsicht entfernte. Die auf fünf Jahre ernannten neuen Kreisschulkommissionen, die mindestens einmal jährlich tagen mussten, waren nicht mehr klerikal dominiert, sondern setzten sich aus dem Regierungsreferenten, den Kreisschulinspektoren, weltlichen und geistlichen Schulaufsichtsbeamten, Lehrern und Leitern der Schulgruppen zusammen. Ihre Aufgabe war die fachmännische Beratung wichtiger Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, der höheren weiblichen Bildungsanstalten, der Volksschulen und der Fortbildungsschulen.[6330] Bei seiner fünften Hauptversammlung vom 26. bis zum 28. August 1907 in Würzburg hielt der Katholische Lehrerverein fest, die Schule erfordere nicht so sehr eine Aufsicht, sondern vielmehr eine Leitung, die das Hauptaugenmerk nicht auf das „Was", sondern auf das „Wie" der Schularbeit richtet. Damit eine derartige Schulleitung erfolgreich sei, müsse sie von einem praktisch erprobten und in der Klassenleitung stehenden Schulmann ausgeübt werden. Eine Durchdringung der gesamten Schularbeit durch die katholische Weltanschauung könne nur in einer katholischen Konfessionsschule und mit treu zu ihrer Kirche stehenden Lehrern geschehen, wobei diese Voraussetzungen noch durch ein Mitaufsichtsrecht der Kirche zu ergänzen seien, das sich auf die Leitung des Religionsunterrichts und auf die religiös-sittliche Überwachung der ganzen Schularbeit erstrecke. Von daher würde eine methodisch-technisch ausgerichtete Beaufsichtigung in den rein säkularen Unterrichtsfächern katholischen Grundsätzen nicht widersprechen, da eine dergestaltige Überwachung das Lebensinteresse der Kirche nicht berühre. Deshalb solle die bisherige geistliche Lokal- und Distriktschulinspektion beibehalten werden, aber eine Änderung der Schulaufsicht im Wirkungskreis eintreten, um die methodisch-technische Leitung der weltlichen Fächer in den jeweiligen Distrikten einem in der Praxis erprobten Schulmann zu übertragen.[6331] Auf der an Pfingsten 1908 in Breslau tagenden dreizehnten Versammlung des Katholischen Lehrerverbandes des Deutschen Reichs musste mit einer Rezeption dieser reformorientierten, aber innerhalb katholischer Kreise auch umstrittenen Würzburger Thesen gerechnet werden.[6332]

Gleichzeitig wurden berechtigte Forderungen der Lehrerschaft vom liberalen Bayerischen Volksschullehrerverein mit seinem antiklerikalen Vereinsorgan „Bayrische Lehrerzeitung" aufgegriffen, um gegen die geistliche Schulaufsicht mobilzumachen. Auf

---

[6327] Vgl. Bock 1993, 457, Anm. 30.

[6328] Vgl. KMBl 1905, 377 ff.; vgl. Bock 1993, 408.

[6329] Vgl. Liedtke 1993, 21.

[6330] Vgl. Bock 1993, 408.

[6331] Vgl. Nähere Begründung der Bitte des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 22. März 1909, 9 (Druckexemplar in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6332] Vgl. Brief von Henle an Stein vom 14. Dezember 1907, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Lingg an Stein vom 21. Dezember 1907, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Eingabe von Lohrer an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 21. Januar 1909, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

der 16. Hauptversammlung des Bayerischen Volksschullehrervereins in Bayreuth wurde die Forderung nach fachmännischer Leitung der Volksschule als Kernforderung des Verbandes vehement vorgetragen. So führte beispielsweise der Augsburger Lehrer Winkler organisatorische, pädagogische, ethische, soziale und sogar kirchliche Gründe an, die für eine fachmännische Volksschulleitung sprechen würden. Nachdem sich die Pädagogik zu einer theoretischen Wissenschaft und einer praktischen Kunst entwickelt habe und die Volksschule seit Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer selbständigen Einrichtung der Gesellschaft geworden sei und nicht mehr einseitig im Dienst der Kirche, sondern auch der Familie, der Kommunen und des Staats stehe, könne deren zweckmäßige Leitung unmöglich von nebenamtlichen *Nichtfachmännern* besorgt werden.[6333] In der Beaufsichtigung und Beurteilung der Schularbeit durch *Dilettanten und Nichtfachmänner*, die ohne vorbildliches Wirken nur äußerlich kontrollieren würden, liege ein bedenklicher Widerspruch zu allgemein gültigen ethischen Grundforderungen.[6334] Da im gegenwärtigen *geistigen Wettkampfe der Völker* die Hebung der Volksbildung ein unabweisbares Bedürfnis sei, müsse man als eines der wirksamsten Mittel neben einer gesteigerten Volksschullehrerbildung die vollständig durchgeführte fachmännische Schulleitung propagieren.[6335] Weil das Streben nach Fachleitung von jeder Feindseligkeit gegen die Kirche frei sei, würde die Kirche bei einer von Misstrauen freien und friedlichen Koexistenz mit der Schule als Hüterin der religiösen Interessen *bei voller Wahrung ihrer Rechte auf den Religionsunterricht* sicherlich nicht verlieren, sondern könne sogar gewinnen.[6336] Mit einer Anerkennung des Fachleitungsprinzips und seiner Anwendung auf die Instanzen des Volksschulwesens sei konsequenterweise die *überlebte und zwecklose* Ortsschulaufsicht der Lokal- und Stadtbezirksschulinspektoren aufzuheben und durch einen aus Vertretern der Schule, der Kirche und der Familien gebildeten Ortsschulausschuss zu ersetzen.[6337] Die distriktive Schulleitung sei erprobten und in der Klassenleitung tätigen Volksschullehrern im Hauptamt zu übergeben. In größeren Städten mit mehreren Schulsprengeln solle jeder Schulbezirk von einem Klassenlehrer als Oberlehrer (Schulinspektor) geleitet werden. Auf der Ebene der Kreisschul- und Landesschulbehörden seien Schulausschüsse und Volksschullehrer als Fachreferenten zu berufen, wobei sämtliche niedere und höhere Schulvertretungskörper teilweise durch behördliche Ernennung und teilweise durch freie Wahl der Lehrerschaft gebildet werden sollten. Zur Schulleitung, die nicht als bürokratische *Schulherrschaft*, sondern als fürsorgliche *Schulpflege* zu verstehen sei, dürfe man nur Volksschullehrer berufen, die ihre Befähigung durch hervorragende theoretische und praktische Tüchtigkeit unter Beweis gestellt hätten.[6338] Die Vorbildung der Volksschullehrer sei zu vertiefen und deren Zulassung zu den pädagogischen Lehrstühlen der Universitäten anzustreben.[6339] Der Lehrer Roder-Mengersreuth war auf der Bayreuther Versammlung vom Grundprinzip einer wesentlichen Verschiedenartigkeit von Schulleitung und Schulaufsicht ausgegangen und betonte, die Schulleitung müsse

[6333] Nähere Begründung der Bitte des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 22. März 1909, 7 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6334] Ebd.
[6335] Ebd.
[6336] Ebd.
[6337] Ebd., 7–8.
[6338] Ebd., 8.
[6339] Vgl. ebd.

endlich als vollberechtigter und selbständiger Teil der staatlichen Schulverwaltung gelten, deren Forderungen für die Kreis- und Staatsregierung maßgebend und bindend seien. Bisher habe der *schulpolizeiliche Teil der Schulverwaltung* unter dem Einflusse kirchlicher und politischer Strömungen die gesamte Schulleitung beherrscht und sei fast ausnahmslos von *Nichtfachmännern im Nebenamte* ausgeführt worden, wobei man den eigentlichen Fachmann, den Volksschullehrer, von der Schulleitung ausgeschlossen habe.[6340] Da aus dieser *unnatürlichen* und *nichtfachmännischen* Schulleitung *schwerwiegende Nachteile* für Schule, Lehrer, Kirche, Volk und Staat erwachsen würden, sei unbedingt eine *Fachleitung* notwendig, eine Person, die durch aktiven Volksschuldienst die Kompetenzen zur Vorbildfunktion mit praktischen Lehrbeispielen und zur gerechten Lehrerbeurteilung besitze.[6341] Zur Organisation einer zweckmäßigen und wirklichen Fachleitung sei es notwendig, die bisherige Lokalschulinspektion aufzuheben und die Bezirksschulleitung einem aktiven Volksschullehrer zu übertragen. In größeren Städten und auf der Ebene der Kreis- und Landesschulbehörde sei ein Fachmann als Referent für das Schulleitungswesen anzustellen, der von einem mehrköpfigen *Schulrat* zu unterstützen sei.[6342] Bei der Anstellung der Schulleitungsbeamten seien vor allem die berufliche Tätigkeit und Tüchtigkeit im Volksschuldienst ausschlaggebend, aber auch moralische Qualitäten und ein freundschaftlicher Umgang mit der Geistlichkeit. Letztlich sei die Fachleitung notwendig im Blick auf andere deutsche Staaten und Städte, in Rücksicht auf bestehende Rechte der Familien, der Kirche und des Staats sowie auf gesetzliche und finanzielle Schranken und in Anbetracht der gegenwärtigen Lehrerbildung.[6343]

Als angesichts dieses engagierten und vehementen Ringens um die Schulaufsicht eine Stellungnahme des bayerischen Episkopats unumgänglich schien,[6344] erbat am 30. November 1907 Joseph Lohrer, der Erste Vorstand des Katholischen Lehrervereins, vom Episkopat in der Volksschulaufsichtsfrage Rat und Beistand, worauf Stein am 4. Dezember 1907 an seine Amtskollegen ein Zirkularschreiben mit der Bitte um Stellungnahme verfasste. Noch bevor die Antworten der Bischöfe eintrafen, hatte der Münchner Domkapitular Benedikt Werthmüller,[6345] der von 1905 bis 1910 dem Metropolitankapitel angehörte und ein erfahrener Schulmann war,[6346] ein Gutachten in dieser Frage ausgearbeitet, das den Oberhirten vorlag und besonders die Ebene der Distriktschulinspektion in den Blick nahm.[6347] Während die Ortsschulaufsicht in größeren Städten bei den Bezirksschulinspektoren und in kleineren Orten bei Lokalschulinspektoren sowie in der Pfalz bei Ortsschulinspektoren lag, wurde die

---

[6340] Ebd.
[6341] Ebd.
[6342] Ebd.
[6343] Ebd., 8–9.
[6344] Vgl. Schamari 1982 II, 652.
[6345] Werthmüller (1846–1910) wurde 1870 in Eichstätt zum Priester geweiht, wirkte in der Pfarrseelsorge, wurde 1905 zum Domkapitular in München ernannt und widmete sich vor allem Schulfragen, weshalb er im Ordinariat als Fachmann auf diesem Gebiet geschätzt wurde (vgl. Nesner 1987, 71–72, 83–84).
[6346] Vgl. Hans-Jörg Nesner, Die Regierungszeit des Erzbischofs und Kardinals Franziskus von Bettinger (1909–1917), in: Georg Schwaiger (Hg.), Geschichte des Erzbistums München und Freising, Dritter Band: Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 212–290, hier: 229; vgl. Georg Schwaiger (Hg.), Geschichte des Erzbistums München und Freising, Dritter Band: Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 461.
[6347] Vgl. Brief von Ow-Felldorf an Stein vom 23. Dezember 1907 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

distriktive Schulaufsicht für größere Städte durch sogenannte Lokalschulkommissionen versehen, die ab 1870 zunehmend mit Laien besetzt wurden. Dagegen waren die Distriktschulinspektoren auf dem Land durchweg Geistliche,[6348] die ein mit den heutigen Landkreisen vergleichbares Gebiet beaufsichtigten.[6349] Werthmüller verwahrte sich entschieden gegen ein Rütteln an den bisher geltenden grundlegenden Bestimmungen für die distriktive Schulaufsicht und sprach sich dafür aus, durch die Einrichtung periodischer, auf einige Wochen berechneter Universitätskurse darauf hinzuarbeiten, dass die geistlichen Distriktschulinspektoren sich ihrer Aufgabe besser gewachsen zeigten.[6350]
Am 14. Dezember 1907 antwortete dann Henle seinem Metropoliten und wies bei den Anträgen auf ein gewisses Misstrauen gegen die bisherigen geistlichen Schulleiter hin, das bei Mitgliedern des Katholischen Lehrervereins sicher nicht im klerikalen Charakter der Schulleitung begründet sei, sondern *nur in wahrgenommenen pädagogischen oder schultechnischen Mängeln dieser Leitung ihren Grund haben* könne.[6351] Auch die Vorschläge Werthmüllers seien unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen, da auch er von Klagen spreche, *die über mangelhafte technische Leitung der Schulen durch Disktriktsinspektoren da und dort laut geworden seien.*[6352] Man müsse nun die Berechtigung dieser Klagen überprüfen, wobei auch die Amtsführung der geistlichen Lokalschulinspektoren näher zu beleuchten sei. Sollte es bei den geistlichen Schulleitern sowie bei den Lokal- und Distriktschulinspektoren *teilweise an gutem Willen oder an Fähigkeit fehlen, so tritt zweifelsohne an die kirchlichen Oberbehörden die Pflicht heran, den konstatierten Mängeln nach Kräften abzuhelfen.*[6353] Gemäß der sechsten Frage des Apostolischen Breves vom 30. September 1867 „Quaestiones, quae ab Apostolica Sede Episcopis proponuntur" hätten die Oberhirten die Pflicht, die betreffenden geistlichen Schulleiter zu überwachen. In diesem Sinn sollten die pädagogischen Kurse mit praktischen Übungen, wie sie in organischer Verbindung mit der Theologischen Fakultät seit Januar 1906 an der Universität München bestünden, auch an den übrigen theologischen Hochschulen eingeführt werden. Darüber hinaus müsste auch die pädagogische Fortbildung vor allem der jüngeren Geistlichen zu geeigneten Zeiten angegangen werden, eventuell nach dem Vorbild der pädagogischen Universitätskurse von Jena und mit einer finanziellen Kostenerstattung.[6354] Schließlich beantragte Henle, den Katholischen Lehrerverein zu veranlassen, dem Episkopat die Motive des Antrags für die Trennung der Schulleitung von der Schulaufsicht mitzuteilen und welche Erfahrungen diesem Antrag unter Umständen zugrunde lägen. In diesem Zusammenhang bestätigte Henle nochmals die altbekannte Klage, *daß die Herren Pfarrer nicht in allweg die Bedeutung und Tragweite ihrer Stellung als Lokalschulinspektoren zu würdigen scheinen. Ein statistisches Material hierüber dürfte uns sehr willkommen sein, um der Sache doch einmal auf den Grund sehen zu können.*[6355] Auch wenn es dem Katholischen Lehrerverein nicht leicht fallen werde, etwas gegen die Geistlichkeit auszusagen, dürfte bei den Versammlungen dennoch *das Eine oder Andere, was die Lokal- bzw. Distriktsschulinspektoren betrifft, wenn auch schüchtern, zur Sprache* kommen.[6356] Die Mitteilung solcher Wahrnehmungen

---

[6348] Vgl. Bock 1993, 409–410.
[6349] Vgl. Liedtke 1993, 21.
[6350] Vgl. Brief von Ow-Felldorf an Stein vom 23. Dezember 1907 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6351] Brief von Henle an Stein vom 14. Dezember 1907, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6352] Ebd.
[6353] Ebd., [1–2].
[6354] Vgl. ebd., [3].
[6355] Ebd., [4].
[6356] Ebd.

ohne Nennung von Namen gegenüber dem Episkopat dürfte den Katholischen Lehrerverein sicherlich nicht kompromittieren.[6357]

Als Lingg von Henle das Zirkularschreiben bekam, wandte sich der Augsburger Bischof in einem Brief vom 22. Dezember 1907 an den Münchner Erzbischof. Lingg teilte die Bedenken gegen die Anträge zur Trennung der Schulleitung von der Schulaufsicht, die eine Modifizierung des Distriktschulwesens intendieren, dem Liberalismus entgegenkommen und den Schulaufsichtsapparat komplizierter machen würden.[6358] Die Lösung der immer dringender werdenden Schulaufsichtsfrage lag für Lingg nicht in einer Änderung des bestehenden Schulaufsichtsapparats, sondern in der Sorge um eine *intensive Ausbildung der Kleriker für die disktriktive Schulaufsicht*, wie sie vom Katholischen Lehrerverein durch Errichtung von pädagogischen Lehrstühlen und Übungsschulen an den Lyzeen angestrebt werde.[6359] *Weit entfernt, den vom Verein nur schüchtern angedeuteten Wunsch übel zu nehmen*, schloss sich Lingg Domkapitular Werthmüllers Einschätzung an, der in seinem Gutachten pädagogische Kurse an der Universität angeregt hatte.[6360] Eine solche Anregung habe beim Kultusminister sicher Aussicht auf Erfolg, da das Ministerium in einem Schreiben vom 19. Februar 1903 an die Ordinariate bereits von sich aus *Maßnahmen für die Verbesserung der pädagogischen Vorbildung der Geistlichkeit für das Schulaufsichtsamt*[6361] gewünscht hätte. Freilich hätten sich damals die Ordinariate von Augsburg, München, Regensburg, Eichstätt und Würzburg gegen die ministeriellen Vorschläge ausgesprochen, weil das Kultusministerium verpflichtende pädagogische Kurse für Theologen an den Schullehrerseminaren ins Auge gefasst hätte. Der neue Vorschlag gehe aber dahin, an den Universitäten pädagogische Kurse anzubieten, deren Besuch für die Geistlichen freiwillig sei oder nur für eine bestimmte Anzahl von Klerikern nach Auswahl der Ordinariate verpflichtend gemacht werde. Mit Werthmüller gab Lingg seiner Hoffnung Ausdruck, *daß sich auf diesem Weg die Sache gestalten ließe*, und plädierte dafür, dem Katholischen Lehrerverein den Rat zu erteilen, beim Staatsministerium die Abhaltung pädagogischer Kurse – nicht pädagogischer Lehrstühle – an den Universitäten *mit Besuch von Musterlektionen am Schullehrerseminar* zu beantragen, um dann nach Rückfrage durch den Kultusminister auch durch den bayerischen Episkopat den Antrag des Vereins zu befürworten.[6362]

Am 23. Dezember 1907 schloss sich auch der neue Passauer Bischof Ow-Felldorf *in der Hauptsache* dem Gutachten Werthmüllers an, gab aber zu bedenken, dass der Besuch von mehrwöchigen Universitätskursen *vielen praktischen Schwierigkeiten* begegnen dürfte *und der Erfolg derselben bei so kurzer Zeitdauer kaum ein entsprechender sein würde*.[6363] Der Passauer Bischof erachtete es deshalb für wünschenswert, für die Theologiekandidaten an den beiden Universitäten von München und Würzburg und an allen Lyzeen *pädagogische Kurse mit praktischen Übungen* nach dem Vorbild von Freising und München einzurichten.[6364] Darüber hinaus zeigte sich Ow-Felldorf zuversichtlich, dass sich für diejenigen Lyzeen, an deren

---

[6357] Vgl. ebd.
[6358] Vgl. Brief von Lingg an Stein vom 21. Dezember 1907, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6359] Ebd., [2].
[6360] Ebd.
[6361] Zitiert nach: ebd., [2–3].
[6362] Ebd., [3–4].
[6363] Brief von Ow-Felldorf an Stein vom 23. Dezember 1907, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6364] Ebd.

Sitz sich kein Schullehrerseminar befinde, *sich trotzdem ein Weg finden lassen werde, um die Sache zur Ausführung zu bringen.*[6365]

Als schließlich auf der Bischofskonferenz von 1908 die Problematik diskutiert wurde, beantragte Henle, den Ersten Vorstand des Katholischen Lehrervereins vertraulich aufzufordern, ohne Namens- und Ortsnennung anzugeben, welche Klagen bezüglich der geistlichen Schulaufsicht bestünden. Weiterhin sprach sich Henle dafür aus, einen Zusatz in den geplanten Hirtenbrief an den Klerus aufzunehmen, in dem auf die Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschule hingewiesen und die Geistlichen an ihre Pflichten im Blick auf die Volksschule erinnert werden sollten. Die Bischöfe stimmten Henles Anträgen zu und beauftragten den Regensburger Oberhirten, im Namen des bayerischen Episkopats mit dem Ersten Vorstand des Katholischen Lehrervereins in Verbindung zu treten und über das Ergebnis dem Münchner Erzbischof zu berichten.[6366]

In direktem Zusammenhang mit der Problematik der Schulaufsicht stand auch die Frage der *Heranbildung der Geistlichen für das Amt der Distriktsschulinspektoren*, über die Mergel referierte.[6367] Der Eichstätter Bischof betonte für die Seminaristen die Notwendigkeit einer *Vorbildung* durch Aneignung der nötigen pädagogischen und methodischen Kenntnisse, durch die Abhaltung von probeweisen Unterrichtsstunden und durch die Hospitation *an guter Unterrichtserteilung.*[6368] Für die jungen Priester erachtete Mergel die Fortbildung durch obligatorische *pädagogische Konferenzen* und die *Bildung kleiner pädagogischer Zirkel* für wichtig.[6369] Die bereits im Dienst stehenden Lokalschulinspektoren sollten nicht nur bei der Erteilung ihrer Religionsstunden die ihnen unterstehenden Schulen besuchen, sondern auch darüber hinaus.[6370]

β) Kleinere Beratungspunkte am Ende der Konferenz

Bischof Busch von Speyer referierte über die *Versicherung des Kirchenvermögens gegen Einbruch und Diebstahl und über die Ursachen des Priestermangels und über Mittel zur Abhilfe.*[6371] Wie aus dem Protokoll deutlich wird, fasste die Konferenz zu diesen Fragekomplexen keine Beschlüsse und beließ es offenbar bei Kenntnisnahme und Besprechung der beiden Referate.[6372]

Weiterhin beantragte Busch, das Verkehrsministerium zu bitten, *dass die Korrespondenzen mit den in der Seelsorge aushelfenden Klöstern und mit den Emeritenanstalten in die Portoablösung inbegriffen werden.*[6373] Die Oberhirten stimmten diesem Antrag zu und beauftragten Busch, das Gesuch zu verfassen und dem Konferenzvorsitzenden zu übergeben.[6374]

[6365] Ebd., [3–4].
[6366] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 5–6 (BZAR OA 263).
[6367] Ebd., 6.
[6368] Ebd.
[6369] Ebd.
[6370] Vgl. ebd., 6.
[6371] Ebd., 6; vgl. Nonn 1992, 240.
[6372] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 6 (BZAR OA 263).
[6373] Ebd.
[6374] Vgl. ebd.

Zu den von Busch vorgetragenen Themen über die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Frauen und über das Theologiestudium der Priesteramtskandidaten konnte wegen der vorangeschrittenen Zeit keine *eingehendere Beratung* mehr erfolgen.[6375]

Der Eichstätter Bischof Mergel teilte dann die neueste Entscheidung der römischen Ritenkongregation mit, die mit Erlaubnis des Bischofs den Frauen die Mitwirkung in Kirchenchören außerhalb des Chorraumes gestattet.[6376] Nachdem die Ritenkongregation durch Dekrete vom 17. September 1897 und vom 19. Februar 1903 Mädchen und Frauen den Gesang in feierlichen Gottesdiensten außerhalb und innerhalb des Chores verboten hatte und es daraufhin zu Anfragen gekommen war, gestattete die Kongregation am 17. Januar 1908, dass Frauen und Mädchen in den Kirchenbänken und getrennt von den Plätzen der Männer die stehenden Teile der Messe und außerhalb der streng liturgischen Funktionen die Hymnen oder Gesänge in der Volkssprache singen dürften. Einschränkend fügte die Kongregation hinzu, dass nach Möglichkeit zunächst Knaben und Männer zur Feier des Gottesdienstes beitragen sollten und dass bei Bestehen eines offiziellen Sängerchores der ausschließliche Gesang von Frauen zumal in den Kathedralkirchen nicht zugelassen werden solle, es sei denn, es liege ein vom Bischof anerkannter gewichtiger Grund vor. Durch diese Entscheidung war die bisherige Ordnung wesentlich zugunsten der Teilnahme der Frauen am Kirchengesang modifiziert worden.[6377]

Zuletzt referierte noch Ow-Felldorf zur Frage der Organisation der Dienstboten in der Landwirtschaft auf christlicher Grundlage, *worin einige hiefür besonders beachtenswerte Gesichtspunkte hervorgehoben werden.*[6378]

Um 18 Uhr schloss dann der Münchner Erzbischof als Vorsitzender die letzte Sitzung und damit die Bischofskonferenz mit Dankesworten und Segenswünschen.[6379]

3. Der Fortgang der Kirchengemeindefrage nach der Freisinger Konferenz 1908

Nachdem die Bischöfe auf der Grundlage der Instruktionen des Kardinalstaatssekretärs die seit 1905 scheinbar feststehende Position des Episkopats zur Kirchengemeindeordnung korrigiert hatten, teilte Stein am 26. April 1908 Minister Wehner in einem persönlichen Schreiben die beiden von der Konferenz zum Gesetzentwurf beschlossenen Postulate ohne nähere Erläuterung und Begründung mit.[6380] Nach Empfang dieser Nachricht zeigte sich Wehner *ziemlich ungehalten* über die Beschlüsse des Episkopats und über *die Form, in der ihm Mitteilung gemacht wurde.*[6381] Als es am 8. Mai 1908 zu einer Unterredung zwischen Stein und dem Kultusminister kam, war Wehner besonders über die erste Forderung, dass die Kirchengemeindeordnung nach den §§ 75–77 des Religionsedikts als Gegenstand

---

[6375] Ebd.

[6376] Vgl. ebd.

[6377] Vgl. Antwort der Ritenkongregation vom 17. Januar 1908 (ASS 41 (1908), 115–116); vgl. Krose II, 47–48.

[6378] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 6 (BZAR OA 263).

[6379] Vgl. ebd.

[6380] Vgl. Brief von Wehner an Stein vom 17. Mai 1908, [1] (Abschrift für Henle in: BZAR OA 263).

[6381] Brief von Mergel an Henle vom 10. Juni 1908, [1] (BZAR OA 263). Nach Mergel hätte sich Wehner zu Beginn des Monats Mai 1908 gegenüber seinem Generalvikar Triller ungehalten gezeigt (vgl. ebd.).

gemischter Natur behandelt werden müsse, *sehr abweisend.*[6382] Der Minister sah das Gesetzeswerk für gefährdet an und verlangte von Stein die Bekanntgabe des Referenten und die Nennung der Gründe, die zu den beiden Postulaten der Konferenz geführt hätten.[6383] Die offensichtliche Kehrtwende Henles verstimmte den Kultusminister, der die Translation Henles von Passau nach Regensburg deshalb so energisch betrieben hatte, um dort nach dem Ende der Ära Senestréy einen Neuanfang herbeiführen zu können.[6384]

In Wehners Brief vom 17. Mai 1908 an den Münchner Erzbischof, der in Abschrift auch an die übrigen bayerischen Oberhirten ging, beurteilte der Kultusminister die Postulate der jüngsten Konferenz zur Kirchengemeindeordnung. Der Minister teilte zunächst mit, dass ihm der *eigentliche Sinn und die Bedeutung* des Konferenzbeschlusses *völlig klar* sind und dass er wohl nicht zu der vom Episkopat im Oktober 1905 gefassten und damals dem Kultusministerium mitgeteilten Stellung *in direktem Widerspruch* stehe.[6385] Damals hätten die bayerischen Bischöfe den Kirchengemeindeentwurf unter der Bedingung angenommen, *mehrere bestimmt bezeichnete Änderungen im Entwurf* vorzunehmen.[6386] Die Regierung habe dann die Wünsche des Episkopats *in vollem Maße* berücksichtigt und von diesem *befriedigenden Ergebnis* dem Landtag Mitteilung gemacht, ohne dass die drei der Reichsrätekammer angehörenden Oberhirten eine Einwendung erhoben hätten.[6387] Angesichts dieser Zustimmung im Landtag könne der neueste Konferenzbeschluss *wohl nicht so aufgefaßt werden, als ob damit der prinzipielle Boden der Verständigung mit der Staatsregierung verlassen werden soll*, sondern man gehe davon aus, dass es dem Episkopat nur noch um die Frage gehe, *ob nicht an dem Entwurf noch die eine oder andere Änderung am Platz wäre.*[6388]

Die von den Bischöfen zuerst geforderte Behandlung der Kirchengemeindeordnung als Gegenstand gemischter Natur im Sinn der §§ 75–77 des Religionsedikts[6389] solle *wohl den Wunsch zum Ausdruck bringen, es möchten die kirchlichen Stellen in Bezug auf ihre Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Befriedigung der Ortskirchen-Bedürfnisse den staatlichen Behörden gleichgestellt werden.*[6390] Dieser Wunsch könne aber *ohne eingreifende Änderung der verfassungsmäßigen Bestimmung* nicht erfüllt werden. Zur Begründung führte Wehner an, dass der § 75 des Religionsedikts zum zweiten Kapitel des dritten Abschnitts gehöre, das die Gegenstände weltlicher Natur regle,[6391] während die §§ 76–77 im dritten Kapitel zu finden seien, das die

---

[6382] Brief von Stein an Henle vom 8. Mai 1908, [1] (BZAR OA 263). Im Schutzraum eines privaten Briefs an Henle ließ sich Mergel am 10. Juni 1908 zu der Aussage hinreißen, es gehe nicht an, die Verwaltung des Kirchenvermögens als eine rein weltliche Sache anzusehen. Auch wenn in mancherlei Fällen die Entscheidung bei der Regierung liegen möge, so höre dennoch nicht der Charakter der betreffenden Angelegenheiten auf, gemischter Natur zu sein (vgl. Brief von Mergel an Henle vom 10. Juni 1908, [1] (BZAR OA 263)).

[6383] Brief von Stein an Henle vom 8. Mai 1908, [1–2] (BZAR OA 263). Stein bat daraufhin Henle sogleich um eine *kurze Mitteilung dieser Gründe* (ebd.).

[6384] Brief von Mergel an Henle vom 10. Juni 1908, [1] (BZAR OA 263); vgl. Körner 1977, 92.

[6385] Brief von Wehner an Stein vom 17. Mai 1908, [1–2] (BZAR OA 263).

[6386] Ebd., [2].

[6387] Ebd.

[6388] Ebd., [2–3].

[6389] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263).

[6390] Brief von Wehner an Stein vom 17. Mai 1908, [3] (BZAR OA 263).

[6391] „III. Abschnitt. Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt. [...] Zweytes Capitel. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen" (Bayerisches Religionsedikt 1818 (Hausberger 1983, 337–338)).

gemischten Gegenstände behandle.[6392] Für Wehner war allein schon von dieser formalen Seite her klar, *daß die Angelegenheit der Kirchengemeindeordnung nicht als ein Gegenstand gemischter Natur im Sinne der Verfassung behandelt werden kann.*[6393] Im Blick auf die vom Episkopat bei der Alienation von Kirchenstiftungsvermögen gewünschte Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der betreffenden Kirchenverwaltungsbeschlüsse räumte Wehner dann ein, dass der Episkopat vor allem im Blick auf das kanonische Veräußerungsverbot von Kirchenstiftungsvermögen Grund hätte, auf ein solches Zustimmungsrecht Gewicht zu legen. Da all diese Fälle so beschlossen seien, dass das Interesse der Kirchenstiftung kein *positives Handeln* erfordere, könne man es *ohne besondere Schädigung des Kirchenstiftungsvermögens* bei dem erreichten *status quo* belassen.[6394] Auch wenn die *Natur der Kirchengemeindeordnung* für die kirchliche Oberbehörde ein umfangreicheres Mitaufsichtsrecht vorsehe, *als im geltenden Recht begründet ist*, so sei im Blick auf den *Umfang dieser Mitaufsicht* nach § 75 des Religionsedikts *eine ganz bestimmte Schranke* vorhanden, *nämlich die, daß die Königliche Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens die „oberste" sein muß.*[6395] Dieses durch die Verfassung geschützte *Kronrecht* könne aber während der Zeit der *Regentschaft* nicht geändert werden.[6396] Im Übrigen würde sich das *staatliche Aufsichtsrecht über das katholische Kirchenvermögen* als oberste Norm auch in anderen deutschen Staaten finden, *namentlich in Preußen*, und habe bereits die Akzeptanz Roms gefunden.[6397]
Bezüglich des zweiten Postulats, dass tendenziell nicht die Kirchengemeinde, sondern die Kirchenverwaltung das ortskirchliche Stiftungsvermögen verwalten soll,[6398] führte Wehner aus, diese Änderung sei bereits 1905 vom Ordinariat Regensburg – gemeint ist die Broschüre Ludwigs – angeregt worden und in der ministeriellen Antwort vom 7. August 1905 *durchaus nicht in ablehnendem Sinne* besprochen worden.[6399] Die Bezeichnung der Kirchengemeinde *als Verwalterin des ortskirchlichen Stiftungsvermögens* sollte in dieser Entschließung nur unterstreichen, *daß sie auch eine Haftung für die ungeschmälerte Erhaltung dieses Vermögens nach Artikel 9 Absatz 1 des Entwurfs zu tragen haben soll.*[6400] Für Wehner widersprach die jetzt von der Konferenz vorgetragene Änderung der Konferenz von Oktober 1905, da der Episkopat trotz des Wissens um die Entschließung vom 7. August 1905 die nunmehr propagierte Änderung damals noch nicht gewünscht hätte, was bekanntlich dazu führte, dem Artikel 6 des Entwurfs *die jetzige Fassung* zu geben.[6401]

Trotz des diplomatischen Stils lässt sich der gereizte Unterton des Ministers deutlich heraushören. Während Wehner das zweite Postulat durch den 1905 von den Bischöfen eingenommenen Standpunkt als bereits erledigt ansah, konnte er sich bei der ersten Forderung auf das in § 75 des Religionsedikts festgelegte Kronrecht der obersten Staatsaufsicht über das katholische Kirchenvermögen zurückziehen.

[6392] „III. Abschnitt. Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt. [...] Drittes Capitel. Bey Gegenständen gemischter Natur" (Bayerisches Religionsedikt 1818 (Hausberger 1983, 337, 340)).
[6393] Brief von Wehner an Stein vom 17. Mai 1908, [3] (BZAR OA 263).
[6394] Ebd., [4].
[6395] Ebd.
[6396] Ebd.
[6397] Ebd., [5].
[6398] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1908, 2 (BZAR OA 263).
[6399] Brief von Wehner an Stein vom 17. Mai 1908, [5] (BZAR OA 263).
[6400] Ebd.
[6401] Ebd., [6].

II. DIE SIEBZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1909

1. Die Vorarbeiten zur Freisinger Bischofskonferenz im April 1909

a) Die Frage der Mischehen nach der Konstitution „Provida" von 1906

Mit der am 18. Januar 1906 erlassenen Konstitution „Provida sapientique cura"[6402] hatte der Heilige Stuhl dem Ersuchen der deutschen Bischöfe entsprochen und durch die Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf das ganze Deutsche Reich einheitliche Rechtsverhältnisse geschaffen. Die Konstitution „Provida", die am 15. April 1906 Rechtskraft erhielt, bestimmte Formzwang für alle rein katholischen Ehen und Formfreiheit für alle rein nichtkatholischen Ehen, wobei für die Mischehen die tridentinische Form zur Erlaubtheit, aber nicht zur Gültigkeit vorgeschrieben wurde. Zugleich legte sich die Konstitution rückwirkende Kraft für alle rein nichtkatholischen und gemischten Ehen bei, bei denen der jeweilige Ehewille andauert. Dennoch traten bezüglich des Personenkreises, für die die Konstitution „Provida" Geltung haben sollte, bald Zweifel auf, die durch amtliche Erklärungen behoben wurden.[6403]

Bereits eineinhalb Jahre später hatte die Konzilskongregation am 2. August 1907 das Dekret „Ne temere"[6404] erlassen, das eine einheitliche Neuordnung des Eheschließungsrechts brachte, die im wesentlichen später Eingang in den CIC von 1917 finden sollte. Nach „Ne temere" bestand Formzwang für alle rein katholischen und gemischten Ehen und Formfreiheit nur noch für die rein nichtkatholischen Ehen. Nach der Klausel in Artikel XI § 2[6405] ließ „Ne temere" das durch die „Provida" eingeführte reichsdeutsche Sonderrecht bestehen, und zwar als einzige Ausnahme, wie die Konzilskongregation am 1. und 4. Februar 1908 bestätigte.[6406] Zur Abgrenzung des strittigen Personenkreises, für den die „Provida" Geltung beanspruchte, erging durch die Konzilskongregation am 28. und 30. März 1908 die Erklärung, dass für die Zeit vom 15. April 1906 bis zum 18. April 1908 alle im Deutschen Reich formlos geschlossenen Mischehen gültig seien, gleichgültig ob die Brautleute Deutsche oder Ausländer waren, aber vorausgesetzt, dass der nichtkatholische Teil entweder auf Reichsgebiet seinen Wohnsitz hatte oder wohnsitzlos in Deutschland weilte oder an einem ausländischen Ort beheimatet war, an dem das tridentinische Dekret „Tametsi" nicht in Geltung war. Für den Zeitraum vom 19. April 1908 bis zum 18. Mai 1918 wurde

---

[6402] Vgl. Dekret „Provida" von Pius X. vom 18. Januar 1906 (ASS 39 (1906), 81–84; OVBR 1906, 13–15). Zum Dekret siehe: Franz Xaver Heiner, Das alte und das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht, in: AKKR 88 (1908), 480–487; Gatz-Akten III, XXI; Strötz 2004, 1041 (vgl. Strötz 2004, 1041, Anm. 121).

[6403] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 234.

[6404] Vgl. Dekret „Ne temere" von Pius X. vom 2. August 1907 (Denzinger 939–940 (Nr. 3468–3474); ASS 40 (1907), 527–530; OVBR 1907, 109–112); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 234. Zu weiteren Auslegungen und Erläuterungen von „Ne temere" durch die römischen Kongregationen und Kurialbehörden siehe: Krose II, 38–41; Krose III, 63–65; Krose IV, 54–56.

[6405] „[...]; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum" (Dekret „Ne temere" von Pius X. vom 2. August 1907, De Matrimonio XI, § 2 (Denzinger 940 (Nr. 3473)).

[6406] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 234 und 234, Anm. 1.

später[6407] bestimmt, dass nur jene formlos in Deutschland geschlossenen Mischehen gültig seien, bei denen beide Vertragschließende in Deutschland geboren wurden.[6408]

Nachdem Pius X. am 4. April 1908 gegenüber dem deutschen Episkopat Änderungen an den Mischehendekreten „Provida" und „Ne temere" angeregt hatte,[6409] schlug die Plenarversammlung der Konzilskongregation am 29. April 1908 den deutschen Bischöfen vor, zugunsten der einheitlichen Gesetzgebung von „Ne temere" die Aufhebung der Konstitution „Provida" zu erbitten.[6410] Am 11. August 1908 sprach sich dann die Fuldaer Bischofskonferenz einstimmig dafür aus, keine Änderungen an den beiden Dekreten zuzulassen, weil sich dadurch große Nachteile für die Autorität des Papstes und der Bischöfe sowie für die Lage der deutschen Katholiken ergeben würden, wie sich Bischof Dominikus Willi[6411] von Limburg notiert hatte.[6412] Die von Rom angestrebte Aufhebung der „Provida" würde nach Einschätzung der deutschen Bischöfe zur Verschärfung der Mischehenpraxis, zu vielen kanonisch ungültigen Ehen und damit zu einer größeren Rechtsunsicherheit führen. Mit verschärften Bestimmungen, wie sie von Rom geplant seien, könne man dem Problem jedenfalls nicht beikommen und die Zahl der Mischehen nicht verringern. Sollte der Heilige Stuhl die „Provida" dennoch aufgeben, um eine einheitliche Gestaltung des Eherechts für die ganze Kirche zu erreichen, müsse man mit Rücksicht auf die Situation im Deutschen Reich eine längere Übergangsfrist vorsehen.[6413]

b) Die Frage der Verbindung von Schul- und Mesnerdienst

Nachdem die Mesnerfrage bereits auf der Bischofskonferenz von 1902 – bei der Besetzung der subalternen Kirchendienste sollten auch die Kirchenbehörden beteiligt werden – aufgeworfen wurde, befasste sich seit Januar 1909 der Eichstätter Bischof Mergel mit der soeben von der Staatsregierung eingeleiteten Abtrennung des Mesnerdienstes vom

---

[6407] Am 18. Juni 1909 durch die Konzilskongregation und am 12. und 13. August 1914 durch das Heilige Offizium (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 234, Anm. 3).

[6408] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 234 und 234, Anm. 3; vgl. Krose V, 44–45; vgl. Franz Xaver Hecht, Die kirchliche Eheschließungsform in Deutschland seit dem Jahre 1906, in: Theologie und Glaube 22 (1930), 739–756.

[6409] Vgl. Druckschrift zur „Provida" von der Konzilskongregation vom 29. April 1908 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6410] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 20. Januar 1909, [1] (BZAR OA 264). [...] *ut Germaniae Episcopi perpendere velint graviora incommoda quae ex matrimoniis mixtis proveniunt et hinc Sanctissimo supplicent, ut tempore opportuno abrogare Constitutionem „Provida" dignetur* (ebd., [2]). Zur „Provida" siehe: Sägmüller 1909, 571–577.

[6411] Martin Karl Willi (1844–1913) wurde 1861 mit dem Klosternahmen Dominikus Zisterzienser in Mehrerau, empfing 1867 in Bregenz die Priesterweihe, übersiedelte 1888 in die Abtei Marienstatt im Westerwald, wo er 1890 Abt wurde, und war ab 1898 Bischof von Limburg (vgl. Klaus Schatz, Willi, Dominikus, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 817–818).

[6412] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 112–118 (Nr. 131), hier: 115); vgl. Bemerkungen von Willi zu den Fuldaer Konferenzverhandlungen 1908 (Gatz-Akten III, 118–120 (Nr. 132), hier: 119).

[6413] Vgl. Anlage zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908: „Welche Folgen werden sich aus der Aufhebung der Konstitution ‚Provida' ergeben?" (Gatz-Akten III, 122 (Nr. 136)).

Lehrerberuf und übersandte seine diesbezüglichen Erwägungen am 21. Januar 1909 an den Konferenzvorsitzenden.[6414]

Mergel verwies auf die althergebrachte Verbindung von Schul- und Mesnerdienst, die man eingeführt hatte, um dem Lehrer durch die Zuteilung des Mesnerdienstes ein besseres Einkommen zu verschaffen. Erstmals sei an dieser Verbindung durch das 1867 geplante Schuldotationsgesetz gerüttelt worden, das dem Lehrer den Chorleiterdienst belassen sollte und für die niederen Kirchendienste Gehilfen vorsah. Da bei diesem Gesetzentwurf die kirchlichen Oberbehörden gänzlich umgangen wurden, habe sich der Episkopat damals zunächst gegen die Vorlage gestellt und an der Verbindung von Schule und Kirchendienst festgehalten. Für den Fall, dass der Entwurf aber Gesetzeskraft erhalten sollte, hätten die Bischöfe – ebenso wie die Empfehlung der Bamberger Vorkonferenz von 1867[6415] – dann doch die Trennung des Schuldienstes von den niederen Kirchendiensten sowie dem Kantoren- und Organistendienst und dem Mesner- und Küsterdienst verlangt. 1876 sei es dann zu einer Ministerialentschließung gekommen, die eine Trennung von Mesner- und Schuldienst ermöglicht habe, sofern kein rechtliches Hindernis vorläge, die Gemeinden einverstanden wären und der Einkommensausfall des Lehrers durch Zuschüsse der Gemeinde oder des Kreises gedeckt werden könnte.[6416] Das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 erklärte dann in Artikel 7 Absatz 4: *Die Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste soll in der Regel nach dem Einvernehmen der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörde verfügt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereit gestellt sind.*[6417] Zusätzlich habe die Regierung versichert, die Trennung der beiden Dienste werde ausschließlich mit der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde verfügt.[6418] Mit diesem Gesetz war die von der Mehrheit der Lehrerschaft gewünschte Trennung von Schule und Kirchendienst erfolgt.[6419]

Für Mergel war es wichtig, für den Trennungsfall das Recht der Kirche auf Besetzung der rein kirchlichen Mesnerstelle zu reklamieren, da es naturgemäß der Kirche zustehe, *über die Tauglichkeit ihrer Diener zu befinden, dieselben auszuwählen, zu approbieren und in ihre Dienste einzuweisen.*[6420] Die älteren Verordnungen über die Besetzung der Mesnerstellen sollten aufgehoben werden, um die Stellen künftig durch den *Pfarrer als Rector ecclesiae mit Zustimmung*

[6414] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6415] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [19–20] (AEB Rep. 4/3, 323).

[6416] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Ministerialentschließung vom 24. November 1876 (Weber XI, 672–676);

[6417] Schulbedarfsgesetz 1902, Artikel 7 Absatz 4 (zitiert in: Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6418] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6419] Vgl. ebd., [1–2].

[6420] Ebd., [2]. *Da diese Trennung an einzelnen Orten entweder bereits vollzogen oder doch eingeleitet ist, ist es für den Episkopat von Wichtigkeit, betreffs der Besetzung der durch Lostrennung vom Schuldienste selbständigen Mesnerstellen die kirchlichen Ansprüche zu wahren, ja er hält es für seine Pflicht, dahin zu streben, daß die Auswahl, Approbation und Einweisung geeigneter Personen für den Mesnerdienst ihr zugesprochen werde* (Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)).

der Kirchenverwaltung zu besetzen.[6421] So war für Mergel die *Einleitung der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste auf dem Land* ein hinlänglicher und geeigneter Anlass, dass der katholischen Kirche das *Recht der Besetzung der neu entstehenden getrennten Mesnerstellen zugeteilt* werde und die Besetzung durch die Kirchenverwaltung erfolge.[6422]

Nach Mergel stützte sich der kirchliche Anspruch auf die Besetzung der Mesnerstellen auf drei Gründe. Erstens sei der Mesnerdienst kein weltlicher, sondern ein kirchlicher Dienst, weshalb die Kirche prüfen müsse, *welche Laien jene Eigenschaften, jenen frommen Sinn und jene Gewissenhaftigkeit besitzen, welche für diesen Dienst gefordert werden. Das beste Urteil steht in dieser Beziehung unstreitig dem Ortspfarrer zu*,[6423] gemeinsam mit den Mitgliedern seiner Kirchenverwaltung.[6424] Zweitens würden die *Erträgnisse des Mesnerdienstes ganz und voll aus kirchlichen Stiftungen* fließen, weshalb das Recht der Kirche garantiert sein sein müsse, *jene geeigneten Personen auszuwählen, denen diese Stiftungen auf Grund des kirchlichen Dienstes zufließen sollen. Zudem kann die Funktion des Mesners in Landgemeinden wegen ungenügender Dotation nur im Nebenamte versehen werden, und darum ist um so mehr zu prüfen, welche Person in Rücksicht auf sonstige Beschäftigung die genügende Garantie für die sorgfältige Verrichtung des Mesnerdienstes bietet. Das beste Urteil dürfte wiederum der parochus loci haben.*[6425] Drittens würden durch die Lostrennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten wieder selbständige Mesnerstellen entstehen, *wie dieselben vor der organischen Verbindung mit den Schuldiensten existierten. Die Besetzung derselben kam naturgemäß der Kirche zu, soweit nicht besondere Verhältnisse anderes bestimmten; darum ist der Kirche nunmehr ihr natürliches Recht zurückzugeben.*[6426]

Dieses Recht sei in einem Teil des Königreichs Bayern noch gewahrt worden, in anderen Distrikten dürfte es in früheren Zeiten ebenfalls bestanden haben, so dass es beweisbar sein müsste.[6427] Da den Protestanten seit 1818[6428] das Recht auf Besetzung der Mesnerstellen zuerkannt werde, sei dieses Recht aus Gründen der Parität auch für die katholische Kirche zu reklamieren.[6429] Durch die Aufhebung der Verbindung von Schul-

---

[6421] Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6422] Ebd., [3].

[6423] Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6424] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6425] Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6426] Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); *Die Einweisung in alle kirchl. Ämter steht origine nativo wie kraft der Verfassung der Kirche zu u. wird durch den Bischof u. seine Verwaltungsorgane geübt; durch Zuteilung genannten Rechtes an den Pfarrer (u. die Kirchenverwaltung) ist dem Rechte der Kirche prinzipiell noch Rechnung getragen* (Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)).

[6427] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6428] Vgl. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in Bayern vom 26. Mai 1818, § 11 (Huber/Huber 1973, 650–653 (Nr. 280), hier: 652).

[6429] Vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909). Auch an den Orten, an denen Patronatsschulen bestünden, müsse die Kirche ihr Recht auf die losgetrennten Mesnerstellen reklamieren, da die Mesnerstelle an diesen Orten nur

und Mesnerdienst würde wieder die alte, aus Kirchenmitteln dotierte Mesnerstelle in Kraft treten, über die die Kirche im Sinne der „libera collatio" frei verfügen könne, sofern nicht besondere Rechte entgegenstünden.[6430]

Um dem Recht der Kirche Geltung zu verschaffen, sollte der Episkopat das Kultusministerium bitten, in die Kirchengemeindeordnung eine Verordnung aufzunehmen, die dahin lautet: *In Gemeinden mit ländlicher Verfassung im rechtsrheinischen Bayern, steht die Besetzung der Mesnerstellen, die durch Trennung vom Schuldienste selbständig wurden, dem Ortspfarrer (mit der Kirchenverwaltung) zu unter Bestätigung von Seite der kirchlichen Oberbehörde.*[6431]

c) Die Frage der geistlichen Schulaufsicht

Nachdem es bereits 1907 zu einer Anfrage gekommen war, wandte sich am 21. Januar 1909 Joseph Lohrer als Erster Vorstand des Katholischen Lehrervereins in Bayern erneut an den Episkopat und bat ihn, sich autoritativ zur Frage der geistlichen Schulaufsicht zu äußern.[6432]

Wie von Lohrer bereits 1907 erwartet,[6433] hatte der Katholische Lehrerverband des Deutschen Reichs während seiner dreizehnten Generalversammlung in Breslau vom 7. bis 10. Juni 1908 im Anschluss an die Würzburger Hauptversammlung des Katholischen Lehrervereins von 1907 Thesen zur Schulaufsicht verabschiedet, die im Sinne einer gerechten und angemessenen Standesforderung der Lehrer für eine hauptamtliche und fachmännische Schulaufsicht durch weltliches Lehrpersonal und für eine Beschränkung der geistlichen Schulaufsicht auf die Überwachung des ganzen Bereichs der religiös-

---

deshalb mit der Schulstelle verbunden worden sei, um dem Lehrer ein besseres Einkommen zu sichern, und der Patron nur wegen der organischen Verbindung von Schul- und Mesnerdienst auf beide Stellen präsentieren würde (vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6430] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6431] Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909). Im Entwurf, den Mergel am 21. Januar 1909 an Stein weitergeleitet hatte, heißt es im eingeklammerten Text *eventuell mit den Kirchenverwaltungs-Mitgliedern* (Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage, weitergeleitet am 21. Januar 1909 an Stein, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)), während in dem anderen Entwurf von Mergel *beziehungsweise dem Ortspfarrer mit den Kirchenverwaltungsmitgliedern* formuliert ist (Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6432] Vgl. Eingabe von Lohrer an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 21. Januar 1909 (Druckexemplar in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Nähere Begründung der Bitte des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 22. März 1909 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Entwurf von Mergel zur Mesnerfrage o. D. [Januar 1909] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Zum Streit um die geistliche Schulaufsicht bis 1909 siehe: Wohlmuth 1909; Huber/Huber 1983, 165–166.

[6433] Vgl. Eingabe von Lohrer an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 21. Januar 1909, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

sittlichen Erziehung plädierten, da die Schulaufsicht in der Regel nebenamtlich nicht erfolgreich durchgeführt werden könne.[6434] Die vor einem Forum von 20.000 Lehrern formulierten Breslauer Thesen lauteten wörtlich: *Die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtsbetriebes kann nur von einem theoretisch vorgebildeten und praktisch erfahrenen Fachmann ausgeübt werden. Diese Tätigkeit ist so umfangreich und schwierig, dass sie in der Regel nebenamtlich erfolgreich nicht geführt werden kann. Die Zulassung zu den Schulaufsichtsämtern ist eine gerechte und billige Standesforderung der Lehrer. Die gesamte Schularbeit muss von christlich konfessionellem Geiste durchdrungen sein und es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass vor einer Neuordnung der Schulaufsicht das Recht der Kirche auf Erteilung und Übung des Religionsunterrichts sowie auf Überwachung der gesamten religiös-sittlichen Erziehung gesetzlich festgelegt oder in anderer Weise hinreichend gesichert wird.*[6435]
Während nach Lohrer in *positiv gesinnten katholischen Lehrerkreisen*, in Teilen des Klerus und in der Zentrumspartei der Ausbau der bestehenden Schulaufsichtsverhältnisse immer mehr an Boden gewinne, würden die *freien* Lehrervereine – gemeint ist vor allem der Bayerische Volksschullehrerverein – *durch Ausnutzung berechtigter Forderungen fast die gesamte Lehrerschaft für die vollständige Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht* mobilisieren.[6436] Auf der anderen Seite würden einige katholische Kreise in jedem Änderungsvorschlag der gegenwärtigen Schulaufsicht *antikirchliche, ja sogar antichristliche Bestrebungen* erblicken.[6437] Jedenfalls war es nach Lohrer bereits in einer Reihe von größeren Städten durch staatliche Verordnungen zu einer Neuorganisation der Schulaufsichtsverhältnisse gekommen,[6438] womit der Erste Vorstand des Katholischen Lehrervereins vor allem auf das verstärkte Eindringen sogenannter Fachleute in die Schulaufsicht durch die 1905 durchgeführte Revision der Kreisschulaufsicht anspielen dürfte. Angesichts dieser Lage könne der Katholische Lehrerverein *eine Stellungnahme in Vorschlägen zu einer zeitgemäßen praktischen Lösung* nicht mehr länger aufschieben.[6439] Um aber zuvor den *prinzipiellen Standpunkt* der bayerischen Bischöfe einzuholen, ergehe nun an den Episkopat die Bitte einer autoritativen Kundgebung zur grundsätzlichen Stellungnahme in der Frage der Schulaufsicht.[6440]

Da Henle als Hauptreferent für die Schulaufsichtsfrage bereits bestimmt war, wandte sich Stein am 24. Januar 1909 an seinen Regensburger Amtsbruder mit der Bitte um Stellungnahme zur Eingabe des Katholischen Lehrervereins und bemerkte: *Es scheint mir, dass es noch Zeit genug ist, diese Frage auf der Bischofskonferenz zu Freising kurz zu besprechen und danach eine Erklärung dem 1. Vorstand des Lehrervereins zuzustellen. Sollte es aber früher geschehen, so möchte ich um eine kurze Formulierung der Antwort gebeten haben. Dem Vorstand des Katholischen Lehrervereins wird man aber überhaupt schon in der nächsten Zeit eine Antwort zu erteilen haben, die etwa dahin lauten könnte: man wird dem Wunsch des Katholischen Lehrervereins im Laufe dieses Jahres zu gegebener Zeit nachzukommen versuchen.*[6441] Am 30. Januar 1909 teilte der Konferenzvorsitzende Lohrer mit,

---

[6434] Vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [3–4] (Druckexemplar in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6435] Nähere Begründung der Bitte des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 22. März 1909, 9 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6436] Eingabe von Lohrer an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 21. Januar 1909, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6437] Ebd.
[6438] Ebd., [1–2].
[6439] Ebd., [2].
[6440] Ebd.
[6441] Brief von Stein an Henle vom 24. Januar 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

der Bayerische Episkopat werde die Angelegenheit der geistlichen Schulaufsicht bei der diesjährigen Bischofskonferenz zur Sprache bringen.[6442]

Am 27. Februar 1909 ließ Stein seinem Regensburger Amtsbruder eine Abschrift von *Forderungen und Wünschen* zur Schulaufsicht zukommen, die der Münchner Erzbischof von einer nicht näher genannten *hohen Stelle* erhalten hätte.[6443] Dieser Entwurf sei auch von der im August 1908 in Fulda tagenden Bischofskonferenz *in ernste Erwägung* gezogen worden und würde inhaltlich *kaum Bedenken* unterliegen.[6444] Die an Stein weitergeleiteten Anträge, von denen das Fuldaer Konferenzprotokoll keine Erwähnung macht, vertraten die kompromissbereite und reformoffene Linie innerhalb des katholischen Standpunkts zur Schulaufsichtsfrage, wie sie auch 1907 auf der Würzburger Versammlung des Katholischen Lehrervereins vertreten wurde und der weltlichen Schulaufsicht den technischen und methodisch-didaktischen Bereich zugestand, während aber gleichzeitig die geistliche Schulaufsicht eine Intensivierung erfahren sollte. Um die Leitung und Aufsicht der bayerischen Volksschulen am zweckmäßigsten neu organisieren zu können, wurde eine Ausdehnung der Schulbesuche durch den weltlichen Bezirksoberleiter im Sinne einer technischen Kontrolle und einer methodisch-didaktischen Unterweisung in den weltlichen Unterrichtsfächern auf das Lehrpersonal beantragt. Die Einrichtung der geistlichen Lokalschulinspektoren sollte beibehalten werden, allerdings mit Aufhebung der Leitung und der Aufsichtsbefugnisse rein technischer Natur. Die geistlichen Lokalschulinspektoren sollten zur Abhaltung von Schulprüfungen und Visitationen verpflichtet werden, um die Verrichtung der Schulzwecke und Lernziele sowie die technische Kontrolle und Qualifikation des Lehrpersonals festzustellen. Der Wirkungskreis der weltlichen Kreisschulinspektoren sollte reformiert werden, um durch ihre Schulbesuche und Visitationen vor allem die technische Kontrolle und die methodisch-didaktische Unterweisung des Lehrpersonals in den weltlichen Unterrichtsfächern zu fördern, aber auch das unterrichtliche und erzieherischere Niveau der Volksschule festzusetzen.[6445] Neben der Neuorganisation der Leitung und Aufsicht an den Volksschulen sei eine Stellungnahme des bayerischen Episkopats zum Schutz der konfessionellen Volksschule angesichts gewisser Bestrebungen, dieselbe durch eine Mittelschule zu ersetzen, dringend geboten. Sehr wünschenswert sei die Organisation einer pädagogischen Fortbildung für den Klerus entsprechend der Fortbildung des weltlichen Lehrpersonals an den Volksschulen. Schließlich könne man die ganze Angelegenheit durch die Einführung von Konferenzen der Kreisschulinspektoren mit den

---

[6442] Vgl. Brief von Stein an Lohrer vom 30. Januar 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6443] Brief von Stein an Henle vom 27. Februar 1909, [1] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6444] Ebd. Kardinal Kopp von Breslau hatte am 12. August 1908 den Konferenzmitgliedern über die in Regierungs- und Lehrerkreisen gegen die geistliche Schulaufsicht herrschende Stimmung berichtet (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 112–132 (Nr. 131), hier: 116). Wie sich Bischof Willi von Limburg auf der Konferenz notierte, waren gegen die geistliche Schulaufsicht vor allem die protestantischen Lehrer eingestellt, von denen sich auch einige katholische Kollegen aufhetzen ließen. Dem Anschein nach sollten in Preußen katholische Geistliche nicht mehr Kreisschulinspektoren werden (vgl. Bemerkungen von Willi zu den Fuldaer Konferenzverhandlungen 1908 (Gatz-Akten III, 118–120 (Nr. 132), hier: 120)).

[6445] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 27. Februar 1909, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

Distriktschulinspektoren und von Zusammenkünften der Distriktschulinspektoren mit ihren Lokalschulinspektoren fördern.[6446]

Am 16. März 1909 unterbreiteten in München versammelte geistliche Distriktschulinspektoren[6447] dem bayerischen Episkopat eine Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage, die sich entschieden und ohne Kompromissbereitschaft gegen die Breslauer Thesen und ihre Anwendung auf das bayerische Volksschulwesen verwahrte. In die Stellungnahme wurde auch eine am 12. Januar 1909 bei der 9. Konferenz der oberbayerischen Distriktschulinspektoren einstimmig gefasste Resolution zu den Breslauer Schulaufsichtsthesen aufgenommen.[6448] Die Stellungnahme sei notwendig geworden, um Gerüchten entgegenzutreten, der Breslauer Kardinal Kopp habe die Thesen gebilligt, *eine Behauptung, die wir auf ihre Richtigkeit nicht prüfen können, weil sie authentisch nicht vorliegt.*[6449] Die 65 anwesenden Distriktschulinspektoren machten die Unterschiede zwischen den Schulverhältnissen in Preußen und Bayern zum Ausgangspunkt ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Breslauer Thesen. Während der konfessionelle Charakter der Volksschulen in Preußen durch die Verfassung von 1850 garantiert sei,[6450] beruhe dieser Charakter in Bayern nur auf einer Verordnung aus dem Jahr 1883.[6451] Daraus folge für Bayern, dass die Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschule durch die Einführung einer *weltlichen Fachaufsicht* den kirchlichen Behörden erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.[6452] Dagegen bestehe in Bayern für die geistliche Schulaufsicht eine verfassungsmäßige Garantie. Während nämlich in Preußen die geistliche Schulaufsicht durch das Schulgesetz von 1872 als widerruflich erklärt

---

[6446] Vgl. ebd., [2].

[6447] Prüfungskommissar und Stadtpfarrer in Aschaffenburg Thaddäus Stahler, Distriktschulinspektor, Dekan und Stadtpfarrer in Ansbach Lorenz Sebastian, Domkapitular und Dompfarrer in Eichstätt Michael Reindl, Stadtpfarrer und Distriktschulinspektor in Abensberg Anton Frank, Stadtpfarrer und Distriktschulinspektor in Neu-Ulm Leonhard Mairhofer, Distriktschulinspektor in Münsing Msgr. Ludwig Zipperer, Distriktschulinspektor in Tittmoning Carl Daiser, Distriktschulinspektor in Indersdorf Carl Ramlo, Distriktschulinspektor in Untergigling Hermann Sturm, Pfarrer Joseph Danzer in Planegg, Stadtpfarrer und Distriktschulinspektor in Weilheim Joseph Schöffel, Stadtpfarrer und Distriktschulinspektor in Schrobenhausen Albert Alberstötter, Distriktschulinspektor in Emmering Lorenz Rosenhuber, Distriktschulinspektor in Grafing Joseph Sittler und Distriktschulinspektor in Türkenfeld Albert Reiser (vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)).

[6448] Vgl. ebd., [1–2]. Für die am 12. Januar 1909 bei der 9. Konferenz der oberbayerischen Distriktschulinspektoren gefasste Resolution unterzeichneten die Mitglieder des Konferenzausschusses, nämlich Distriktschulinspektor in Türkenfeld und Vorstand Albert Reiser, Distriktschulinspektor in Tittmoning Carl Daiser, Distriktschulinspektor in Indersdorf Carl Ramlo, Distriktschulinspektor in Münsing Msgr. Ludwig Zipperer und Stadtpfarrer Adolf Greisl (ebd., [2]).

[6449] Ebd., [3].

[6450] Vgl. Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850, Artikel 24 Absatz 1 (Huber/Huber 1976, 37–38 (Nr. 11), hier: 38); vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6451] Vgl. Verordnung vom 26. August 1883, § 7 Absatz 1 (Weber XVI, 372–375, hier: 373); vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6452] Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

worden sei,[6453] sei in Bayern die Schulaufsicht für die Distriktschulinspektoren 1808 gesetzlich angeordnet,[6454] verfassungsmäßig geschützt und durch das Paritätsrecht garantiert.[6455] Deshalb bedeute die Billigung der Breslauer Thesen in Bayern einen Verzicht auf verfassungsmäßige Rechte der Kirche, zu dem sich die Kirche freiwillig nicht bereit erklären werde.[6456] Da aber die kirchliche Anordnung und Leitung des religiös-sittlichen Lebens an der Volksschule in Bayern weder gesetzlich noch verfassungsmäßig und auch nicht durch königliche Verordnung festgelegt sei, sondern nur in einer Ministerialentschließung für die Schulbehörden vom 24. Juli 1833[6457] ausgesprochen worden sei,[6458] stehe zu befürchten, dass beim Eintritt einer weltlichen Fachaufsicht *mangels einer verfassungsmässigen oder gesetzlichen Sicherung auch die Anordnung und Leitung des religiös-sittlichen Lebens durch die kirchlichen Organe zweifellos sich noch schwieriger gestalten müsste, als gegenwärtig schon der Fall ist.*[6459] Da der in Breslau erhobene Ruf nach dem *Fachmann* bereits als *längst erfüllt* betrachtet werden könne, zeige sich deutlich, dass man es beim Verlangen nach fachmännischer Schulaufsicht nur auf die *Beschränkung und Beseitigung* der geistlichen Schulaufsicht abgesehen habe.[6460] Die geistlichen Schulinspektoren seien nach einer *umfassenderen und gründlicheren Vorbildung, verbunden mit stetiger praktischer Tätigkeit in der Schule* ebenfalls *Fachmänner.*[6461] So wie zahlreiche Priester an Hochschulen, Mittelschulen und Volksschulen als Lehrer wirken würden, so seien sie auch zur Schulaufsicht ebenso tauglich wie weltliche Lehrer. Darüber hinaus habe die bayerische Staatsregierung noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein *ihre volle Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Schulaufsicht wiederholt im Landtage ausgesprochen.*[6462] Deshalb müsse die Breslauer Forderung nach fachmännischer Aufsicht von den geistlichen Schulaufsichtsorganen als *Kränkung und Herabsetzung* empfunden werden.[6463] Gegen den Vorwurf der Breslauer Thesen, im Nebenamt könne die Schulaufsicht *in der Regel* kaum erfolgreich durchgeführt werden, machten die oberbayerischen Distriktschulinspektoren deutlich, dass der *räumlich beschränkte Umfang der Distrikte mit einer mässigen Zahl von Schulen* den geistlichen Inspektoren *sehr wohl eine genaue Kenntnis der Schulverhältnisse und eine vollkommen genügende Aufsicht* ermöglichen würde.[6464] Es sei daher fraglich, ob eine im Hauptamt ausgeführte, dafür aber mehr zentralisierte und über einen größeren Bezirk ausgedehnte Schulaufsicht wesentlich mehr zur Hebung des bayerischen Schulwesens beitragen könne. Da es den Lehrern weder um vermehrte

---

[6453] Vgl. Preußisches Schulgesetz vom 11. März 1872, § 2 (Huber/Huber 1976, 530 (Nr. 247)); vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6454] Vgl. Amtsinstruktion an die Distriktschulinspektoren vom 15. September 1808, § 4 (Döllinger IX, 1064–1066, hier: 1065); vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909); vgl. Liedtke 1993, 37.

[6455] Vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6456] Vgl.ebd., [3].

[6457] Vgl. Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 (Döllinger IX, 1071–1074).

[6458] Vgl. Stellungnahme bayerischer geistlicher Distriktschulinspektoren an den bayerischen Episkopat vom 16. März 1909, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6459] Ebd., [3].

[6460] Ebd.

[6461] Ebd.

[6462] Ebd.

[6463] Ebd.

[6464] Ebd.

Visitationen noch um intensivere Überwachungen der Methode und des Schulbetriebes gehe, werde wiederum deutlich, *dass der Ruf nach Fachaufsicht im Hauptamte aus ganz anderen Ursachen als den vorgeschützten erhoben wird.*[6465] Die Breslauer These, dass es sich bei der Zulassung zu den Schulaufsichtsämtern um eine gerechte Standesforderung der Lehrer handle, habe sich in Teilen Bayerns ohnehin bereits in einem Maß verwirklicht, das sich mit dem verfassungsmäßigen Recht der Kirche kaum mehr vereinbaren lasse. Besonders in den großen bayerischen Städten – gedacht war an die Lokalschulkommissionen, die dort die distriktive Schulaufsicht ausübten – würden weltliche Behörden fast ausschließlich das Besetzungsrecht ausüben, Bezirksoberlehrer das fortbildungspflichtige Lehrpersonal beaufsichtigen, die Kreisschulinspektion ein uneingeschränktes Visitationsrecht besitzen und die Visitationsakten der geistlichen Schulinspektoren revidieren und verbescheiden. Es bliebe also nicht mehr viel zu tun, um die geistliche Schulaufsicht zu jener Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, wie sie in München bereits Tatsache sei.[6466] Weiterhin sei die von den Breslauer Thesen geforderte Beschränkung der geistlichen Schulaufsicht auf die religiöse und sittliche Erziehung ohne eine gleichzeitige Überwachung des gesamten Unterrichtsbetriebes nicht möglich, da nach christlicher Ansicht Erziehung und Unterricht als die beiden Ziele der Volksschule niemals getrennt werden dürften. Schließlich müsse man sich der Gefahren im Blick auf das Fortbildungsschulwesen bewusst sein und dafür Sorge tragen, dass die Fortbildungsanstalten mit allgemeinem Charakter der bereits bestehenden geistlichen Schulaufsicht auf lokaler und distriktiver Ebene unterstellt blieben. Da die radikale Strömung in der bayerischen Lehrerschaft, die auch schon unter den Mitgliedern des Katholischen Lehrervereins bemerkbar sei, ausschließlich gegen die Schulaufsicht der Geistlichen ankämpfe, werde deutlich, dass die ganze Bewegung nur darauf abziele, den kirchlichen Einfluss auf die Schule zu beseitigen.[6467]

Während der Volksschullehrerverein am 19. März 1909 nochmals in einer Denkschrift die Notwendigkeit einer Fachleitung der Volksschule unterstrich,[6468] verfasste am 22. März 1909 der Erste Vorstand des Katholischen Lehrervereins eine erneute Eingabe an den Bayerischen Episkopat, um dem ersten Gesuch vom 21. Januar 1909 eine *eingehendere Begründung* folgen zu lassen.[6469] Lohrer fühlte sich zu diesem Schritt durch die verschiedenen Beurteilungen verpflichtet, die das Gesuch in der Öffentlichkeit erfahren hatte, und durch die Erkenntnis, dass die etwas gedrängt formulierte erste Eingabe nicht genügend

---

[6465] Ebd.

[6466] Vgl. ebd., [3–4].

[6467] Vgl. ebd., [4].

[6468] „Die allgemeine Einführung der fachlichen Schulaufsicht ist eine unaufschiebbar gewordene Maßregel, die durch das Beste der Schule, wie durch die Gerechtigkeit gegenüber dem Lehrerstande geboten erscheint, die auch in weiten Kreisen des Volkes als natürlich und zweckmäßig angesehen wird und bei der katholischen und protestantischen Kirche auf keinen unüberwindlichen Widerstand stößt, wenn die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinschaften auf Leitung und Überwachung des Religionsunterrichts gewahrt bleiben und ihnen die Teilnahme an der Schulpflege ermöglicht wird" (Denkschrift des Bayerischen Volksschullehrervereins vom 19. März 1909 (Wohlmuth 1909, 105; zitiert nach Auszug in: Huber/Huber 1983, 167 (Nr. 74))).

[6469] Nähere Begründung der Bitte des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 22. März 1909 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

Aufschluss über die Veranlassung zu diesem Schritt sowie über die Anschauungen und Bestrebungen des Katholischen Lehrervereins gegeben hatte.[6470]

Zuerst legte Lohrer die Motive dar, die den Katholischen Lehrerverein zu einer klaren Stellungnahme drängen. Den im Lehrerverein organisierten gläubigen Lehrern gehe es vor allem um die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule und um die Verteidigung der katholischen Schulaufsicht. Da die Heranziehung von Laien zur Beaufsichtigung und Leitung der Volksschule als Kreisschulinspektoren, Schulräte, Oberlehrer, Lehrerobmänner und Schulleiter mittlerweile zu einer Notwendigkeit geworden sei, habe der Katholische Lehrerverein die Mitwirkung der Volksschullehrer an der Aufsicht und Leitung der Volksschule zum Programmsatz erhoben.[6471] Motiviert sei diese Programmatik durch pädagogische Gesichtspunkte und die Interessen der katholischen Lehrerbewegung gewesen, die sich berechtigten Forderungen der Zeit nicht verschließen wollte, um in der Lehrerschaft akzeptiert zu werden. Dabei sei es dem Katholischen Lehrerverein viel mehr um die Erhaltung der geistlichen Schulaufsicht als um die Mitwirkung des Lehrerstands an der Leitung und Aufsicht der Volksschule gegangen. Während viele geistliche Mitglieder immer noch in der unveränderten Aufrechterhaltung des bisherigen Status das Beste sehen würden, müsse man angesichts der Realität des Volksschulwesens anerkennen, dass eine Prüfung des gegenwärtigen Stands und eine klare Stellungnahme unumgänglich seien.[6472]

Lohrer ging dann auf den Bayerischen Volksschullehrerverein ein, der seit seiner Gründung auf die Ausschaltung der Rechte der Kirche an der Schule hinarbeiten würde. Dennoch habe dieser Verein 1905 auf seiner 16. Hauptversammlung in Bayreuth nicht nur antikirchliche Thesen aufgestellt, sondern auch die *elementare Macht* der in Frage stehenden Interessen der Pädagogik und des Lehrerstands thematisiert.[6473] Die in einem eigenen Anhang von Lohrer ausführlich zusammengestellten Schulaufsichtsthesen dieser Hauptversammlung des Bayerischen Volksschullehrervereins forderten vor allem die Einführung einer *Fachleitung* in der Volksschule.[6474]

Nach Lohrer hätten liberale Lehrer immer kühner den Vorwurf erhoben, der Katholische Lehrerverein würde *in blindem Gehorsam gegen die Kirche und in finanzieller Abhängigkeit von den geistlichen Ehrenmitgliedern* sämtliche Interessen der Pädagogik und des Lehrerstands verleugnen.[6475] Da konservative Lehrerkreise ihren Eintritt in die Katholischen Lehrervereine vom entschiedenen Auftreten dieser Vereinigungen in der Aufsichtsfrage abhängig gemacht hätten, seien sowohl die Dachorganisation des Katholischen Lehrerverbandes des Deutschen Reichs als auch der Katholische Lehrerverein in Bayern gezwungen gewesen, zur Schulaufsichtsfrage Stellung zu nehmen.[6476] Letztlich gehe es beim energischen Vorgehen des Katholischen Lehrervereins in Bayern um die Erhaltung einer wirksamen geistlichen Schulaufsicht, da der kirchliche Einfluss auf einigen Stufen der Schulorganisation nicht mehr gewährleistet sei oder zurückgedrängt werde, während

---

[6470] Ebd., 1.
[6471] Vgl. ebd., 1–2.
[6472] Vgl. ebd., 2.
[6473] Ebd., 2.
[6474] Ebd., 7.
[6475] Ebd., 2.
[6476] Vgl. ebd. Nach Lohrer war beispielsweise der 5000 Mitglieder zählende Katholische Lehrerverein Schlesiens erst dann dem Katholischen Lehrerverbande des Deutschen Reichs beigetreten, als der Verband bestimmte Zusicherungen in der Schulaufsichtsfrage gegeben hatte (vgl. ebd.).

er über wichtige Gebiete gar nicht mehr zur Ausübung käme oder sich auf Gebiete außerhalb des Interessenskreises der Kirche erstrecke.[6477] Da die gegenwärtige Situation der Schulaufsicht auch im Interesse der Kirche einer gründlichen Verbesserung bedürfe und ein starres Festhalten am überkommenen System gefährliche Folgeerscheinungen nach sich ziehen würde, hätten 1907 in Würzburg der Katholische Lehrerverein in Bayern und 1908 in Breslau der Katholische Lehrerverband des Deutschen Reichs Stellung bezogen. Auch wenn die katholischen Lehrerverbände aus rein schultechnischen und pädagogischen Gründen zur Forderung der methodisch-technischen Fachaufsicht durch einen praktisch erprobten und hauptamtlichen Volksschullehrer gekommen seien, hätten sie stets die Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die ganze Schule entschieden vertreten. Neben den radikalen Lehrern, die die geistliche Schulaufsicht in jeder Form ablehnen würden, gäbe es gemäßigte Forderungen und als dritten Weg die Anträge des Katholischen Lehrervereins. Während der liberale Bayerische Volksschullehrerverein gemäß dem Referat des Lehrers Winkle die reine Fachaufsicht und Fachleitung propagiere, vertrete der Katholische Lehrerverein eine gemischte Aufsicht und Leitung, in der sich der Geistliche und der Lehrer friedlich die Arbeit teilen. Während der Bayerische Volksschullehrerverein der Kirche nur den Religionsunterricht belassen wolle, gehe es dem Katholischen Lehrerverein darum, dem Geistlichen außer dem Religionsunterricht die Überwachung des gesamten, auch weltlichen Lehrguts und die erzieherische Wirkung des ganzen Schulbetriebs zu übertragen und zu sichern. Entgegen der vom Bayerischen Volksschullehrerverein geforderten Aufhebung der Lokalschulinspektion trete der Katholische Lehrerverein für die Erhaltung der Ortsschulaufsicht mit Ausschluss des methodisch-technischen Teils in den weltlichen Fächern ein. Während der Bayerische Volksschullehrerverein den Geistlichen als bloßes Sachausschussmitglied zur Bedeutungslosigkeit herabsinken lasse, solle der Geistliche nach dem Katholischen Lehrerverein in der Ortsschulaufsicht den Vorsitz führen und in der Distriktschulinspektion das Qualifikationsrecht und die Mitentscheidung bei Stellenbesetzungen besitzen. Um der vom Volksschullehrerverein beabsichtigten völligen Verweltlichung der Schule entgegenzusteuern, solle der kirchliche Einfluss vor allem in den größeren Städten noch ausgebaut werden, beispielsweise durch die Ermöglichung der Klassenkontrolle durch den Geistlichen und durch die Verhältnisbestimmung zwischen weltlichem Stadtschulrat[6478] und geistlichem Schulreferenten sowie zwischen Schulaufsicht und Schulleitung. Durch diese Vorschläge würde die kirchliche Schulaufsicht gewinnen, besonders die geistliche Distriktschulinspektion, indem sie nur ein Stück rein technischer Aufsicht abgäbe. Im bisherigen System habe der geistliche Distriktschulinspektor im Dienst des Staats bei Prüfungen und anderen Gelegenheiten in rein weltlichen Dingen

---

[6477] Vgl. ebd. In seiner Broschüre „Ausbau der Schulaufsicht in Bayern" hatte der Lehrer Franz Xaver Weigl nach Darstellung des Katholischen Lehrervereins Beweismaterial für diese Missstände geliefert und wichtige Fragen aufgeworfen: *Wie ist die geistliche Schulaufsicht in der Kreis- und Landesorganisation gesichert? Wird nicht in der städtischen Schulleitung der Einfluß des geistlichen Bezirksschulinspektors systematisch zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt? Wo ist heute die Einrichtung, wodurch der Religions-, der Bibel- und Gesinnungsunterricht der Lehrer von kirchlichen Organen regelmäßig beaufsichtigt und geleitet wird? Ist nicht die Tätigkeit der geistlichen Lokal- und Distriktsschulinspektoren mit so viel rein weltlichen und bureaukratischen Dingen belastet, daß die eigentliche Aufgabe zu Schaden kommen muß* (ebd.)?

[6478] In der Zeit der kulturpolitischen Auseinandersetzungen war es ab 1870 in verschiedenen Städten Bayerns zur Besetzung einiger Stadtschulratsstellen mit Fachleuten gekommen, die nicht Geistliche waren, so 1870 in München, 1871 in Kitzingen, Regensburg und Augsburg sowie 1872 in Kempten und Passau. Ab 1873 folgten auch weltliche Kreisschulinspektoren (vgl. Krebs 1993, 599).

tadeln, rügen und einschneidende Verfügungen treffen müssen und gegen seinen Willen die Animosität oder sogar den Haşs des Getroffenen gegen Geistlichkeit und Kirche tragen müssen.[6479] Deshalb sei es ratsam, *in weltlichen Dingen den Staat auch durch den weltlichen Oberlehrer vertreten zu lassen.*[6480]

Nach diesen Überlegungen richtete Lohrer an den Episkopat die Bitte, einerseits die religiöse Bildung und Erziehung der Lehrer zu sichern und sich andererseits um die pädagogische Ausbildung der Geistlichen zu kümmern.[6481] Da die Person des Lehrers für den Geist der Schulen wichtiger als die Aufsicht sei, müsse die Lehrerbildung im Blick auf den Religionsunterricht, auf die religiöse Erziehung und auf die Unterweisung in der Pädagogik ausgebaut werden. *Denn hundert Inspektoren können einen religiös lauen Lehrer oder einen solchen, der die Eigenart religiöser Wirkung in allem Unterricht nicht kennen lernte, nicht zu der Wirkung bringen, die wir von der christlichen, konfessionellen Schule fordern müssen.*[6482] Dabei müsse im Religionsunterricht der doktrinäre Aspekt durch das apologetische und praktische Moment ergänzt werden, damit die Lehramtskandidaten auch gegen die Irrtümer der Moderne gefeit sind, wobei es bei der praktischen Erziehung der Seminaristen für das religiöse Leben vor allem auf die Präfekten ankäme. Die Unterweisung der Lehrer in der Pädagogik müsse konfessionellen und religiösen Charakter tragen, damit der katholische Erzieher die Eigenart seines Erziehungsmodus kenne und schätze, so dass später die Schülererziehung und der profane Unterricht von der Religion geprägt sein würden. In diesem Sinn möge der Episkopat die eminent wichtige religiöse Erziehung und Bildung in den Lehrerbildungsanstalten sichern.[6483]

Bezüglich der Ausbildung des Klerus müsse *gerade aus geistlichen Inspektorenkreisen heraus* konstatiert werden, dass diese *weder in bezug auf theoretische pädagogische Kenntnisse noch in bezug auf praktische Lehrtätigkeit den modernen Anforderungen* entspreche.[6484] Als Irrtümer müsse man die Meinung mancher Geistlicher abweisen, dass die höhere humanistische Bildung und die seelsorgliche Praxis allein schon zur Schulaufsicht genügen würden, dass die bloße Prüfung der Unterrichtsergebnisse genügend sei oder dass man Aufsicht und Leitung auch gut im Nebenamt versehen könne. Die pädagogisch-praktische Ausbildung der Geistlichen sei deshalb so wichtig, um diesen vor allem die Überwachung der religiösen Bildung und erzieherischen Wirkung der Schularbeit unterstellen zu können, während dem Lehrer die methodisch-technische Aufsicht in den weltlichen Fächern zu überlassen sei. Da der geistliche Inspektor auf allen Stufen der Schulorganisation mit dem weltlichen Oberlehrer *in innigen Kontakt, ja in förmliche Konkurrenz* trete, käme es durch diese Trennung zu keiner Aufhebung des Ineinandergreifens der Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen.[6485] Der geistliche Inspektor müsse den gesamten Lehrbetrieb *mit vollster Sachkenntnis* beurteilen, durch *mustergültige Vorführungen* verbessernd einwirken und schließlich mit dem *philologischen Schulleiter* in Konkurrenz treten können.[6486]

[6479] Vgl. Nähere Begründung der Bitte des Katholischen Lehrervereins in Bayern an den bayerischen Episkopat um autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage vom 22. März 1909, 3–4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6480] Ebd., 4.
[6481] Vgl. ebd., 4–6.
[6482] Ebd., 4.
[6483] Vgl. ebd., 4–5.
[6484] Ebd., 5.
[6485] Ebd.
[6486] Ebd.

Mit der Bitte um oberhirtliche Empfehlung der „Pädagogischen Blätter" als dem Presseorgan des Katholischen Lehrervereins in Bayern schloss Lohrer seine Vorstellung. Durch ein verstärktes Abonnement dieser Zeitschrift könne man nicht nur die pädagogische Fortbildung des Klerus fördern, sondern auch die liberalen Lehrerorgane in Schach halten.[6487] Lohrer hoffte, dass seine Petition *nicht nur nach der religiös-kirchlichen, sondern auch nach der pädagogischen Seite und im Interesse des aufstrebenden Lehrerstandes gewürdigt werden. Milde Worte wohlwollenden oberhirtlichen Entgegenkommens werden heute noch bei dem Großteil der Lehrerschaft auf fruchtbaren Boden fallen, dem dann als gute Früchte begeisterte Anhänglichkeit an die kirchlichen Oberen und erneuter Eifer im Dienste echt katholischer Jugenderziehung entsprossen werden.*[6488]

So reichte zu Beginn des Jahres 1909 das Spektrum der Meinungen zur Schulaufsichtsfrage von der liberalen Position der Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht über die reformbereite Haltung der katholischen Lehrerverbände bis hin zur Verteidigung des bisherigen Systems in Kreisen der geistlichen Distriktschulinspektoren. Obwohl die Kirche im Schulwesen nach wie vor präsent war, ging der kirchliche Einfluss auf die Lehrer immer mehr zurück. Während unter Kultusminister Wehner die Schulpolitik der Staatsregierung und das Zentrum weitgehend eine Einheit bildeten, war der geistige Einfluss auf die Lehrer bis auf den kleinen Rest im Katholischen Lehrerverein geschwunden. Darüber hinaus hatten die Kämpfe um die Aufbesserung der Lehrerbezüge dem Verein viele Mitglieder entführt, die sich in ihren Existenzsorgen den zugkräftigen Parolen und Forderungen des liberalen Bayerischen Volksschullehrervereins zuneigten. Da die katholischen Lehrer taktisch ins Hintertreffen geraten waren, weil sie in ihrer Sorge um die Wahrung des kirchlichen Einflusses den schultechnischen Postulaten ihrer liberalen Kollegen hinterherhinkten, war eine differenzierte Unterstützung durch die Bischöfe Bayerns ein Gebot der Stunde, um die geistliche Schulaufsicht in technischer Hinsicht zu verbessern und somit zu retten. Aber den Bischöfen war mehr daran gelegen, dass die geistliche Schulaufsicht durch die konservative Schulpolitik Wehners unangetastet blieb, als dass man das gesellschaftspolitische Problem einer zeitgemäßen Reform des Schulaufsichtswesens beherzt genug angegangen wäre, wie es die katholischen Lehrer wünschten.[6489] Wie aus einem am 12. April 1909 verfassten Brief des Zentrumspolitikers Konrad Freiherr von Malsen-Waldkirch[6490] an den befreundeten Passauer Bischof Ow-Felldorf hervorgeht, sprach sich auch der politische Katholizismus für eine Beibehaltung des bisherigen Schulaufsichtssystems aus. In diesem vertraulichen Schreiben nahm Malsen-Waldkirch Bezug auf die Forderungen der letzten *Denkschrift* des Katholischen Lehrervereins vom 22. März 1909 und erachtete jede Art von Zugeständnissen als *von Übel*,[6491] hielt aber eine Verbesserung der schulischen Vorbildung der Geistlichen *im höchsten Grade* für wünschenswert, zusammen mit einer wirksameren Ausübung der Lokalschulinspektion und einer hauptamtlich von Geistlichen versehenen Distriktschulinspektion.[6492]

[6487] Vgl. ebd., 5–6.
[6488] Ebd., 6.
[6489] Vgl. Schamari 1982 II, 653–654.
[6490] Malsen-Waldkirch (1869–1913) gehörte den Fraktionen der Zentrumspartei im bayerischen Landtag und im Berliner Reichstag an.
[6491] Brief von Malsen-Waldkirch an Ow-Felldorf vom 12. April 1909, [1] (ABP OA Generalakten 9145).
[6492] Ebd., [2].

d) Die Erarbeitung der Konferenzthemen

Nachdem sich Stein einen provisorischen Themenplan zur Konferenz zurechtgelegt hatte, lud er am 20. Januar 1909 seine Amtskollegen für den Ostermittwoch, den 14. April 1909, nach Freising zur Konferenz ein und folgte damit den Anweisungen des Papstes zur Abhaltung jährlicher Bischofskonferenzen. Während der 13. April 1909 als Anreisetag gedacht war, sollte der 14. April 1909 der eigentliche Konferenztag sein und um 7 Uhr mit einer Pontifikalmesse eröffnet werden. Die Sitzungen für diesen einzigen Konferenztag plante Stein für die Zeit von 8.30 Uhr bis etwa 11.30 Uhr und ab 14.30 Uhr ein.[6493] Wie aus einem Brief Steins an Mergel vom 24. Januar 1909 hervorgeht, war von einer bestimmten Seite *dringend* gewünscht worden, die Konferenz auf nur einen einzigen Tag zu beschränken, außerdem würden sich Abert und Lingg zur Zeit *nicht bester Gesundheit* erfreuen.[6494] Neben vorausgehenden geschäftlichen Angelegenheiten und Grußtelegrammen sollte auf der Konferenz zuerst die Mischehenfrage beraten werden.[6495] Als Hauptpunkt der Konferenz bezeichnete Stein die Behandlung *der konfessionellen Schule,* besonders mit der *Frage über die Schulaufsicht.*[6496] Zur Übernahme dieses Hauptreferats zur *Schulfrage und Schulaufsichtsfrage* bat Stein seinen Regensburger Amtsbruder Henle,[6497] als Korreferenten waren Schlör und Busch vorgesehen.[6498] An Mergel richtete Stein die Bitte, ein *ganz kurz* gehaltenes Begrüßungsschreiben des bayerischen Episkopats an Pius X. zu entwerfen.[6499] Zu der von Mergel angeregten Beratung über die bevorstehende Auflösung der Verbindung von Mesner- und Schuldienst bat Stein seinen Eichstätter Amtsbruder, bis zur Konferenz oder auch schon zuvor einen Antrag oder Entwurf vorzulegen, da man sich darauf einstellen müsse, die Konferenz nicht auf den folgenden Tag ausdehnen zu können. Könne die Mesnerfrage auf der Konferenz dennoch nicht ganz behandelt werden, so sei die Angelegenheit auf dem Zirkularweg zu erledigen.[6500] Über die Behandlung des staatlichen Entwurfs zur Kirchengemeindeordnung äußerte sich Stein vorsichtig abwartend: *Ob auf der Konferenz oder unabhängig von ihr noch einmal in kürzester Weise die prinzipielle Frage des Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung behandelt werden soll, darüber erlaube ich mir nach einiger Zeit kurze Mitteilung zu machen.*[6501] Für den Fall, dass noch weitere *Anträge und Themata* auf die Tagesordnung gesetzt werden, gab Stein zu Bedenken, dass *bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur ganz wenige und zwar die Vordringlichsten zur Besprechung gelangen* könnten.[6502]

Eine undatierte und eigenhändig von Stein skizzierte Themenliste sah angesichts der angewachsenen Fülle von möglichen Tagesordnungspunkten bereits die beiden Tage

---

[6493] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 20. Januar 1909, [1] (BZAR OA 264).
[6494] Brief von Stein an Mergel vom 24. Januar 1909 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6495] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 20. Januar 1909, [1] (BZAR OA 264).
[6496] Ebd., [2].
[6497] Ebd., [2–3].
[6498] Vgl. Themenplan von Stein zur Bischofskonferenz 1909 vom 20. Januar 1909, [2] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6499] Ebd. Als sich Mergel zu dieser Abfassung bereit erklärte, dankte ihm Stein in einem Brief vom 24. Januar 1909 (vgl. Brief von Stein an Mergel vom 24. Januar 1909 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)).
[6500] Vgl. Brief von Stein an Mergel vom 24. Januar 1909 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).
[6501] Brief von Stein an Henle vom 20. Januar 1909, [2] (BZAR OA 264).
[6502] Ebd.

des 14. und 15. April 1909 für die Konferenz vor.[6503] Diese Liste umfasste erstens das Telegramm an den Prinzregenten, zweitens die Huldigungsadresse an den Papst, drittens ein Telegramm an den in Gries bei Bozen auf einer Kur weilenden Bamberger Erzbischof Abert, viertens die Unterzeichnung des Episkopats für die Empfehlung einer Bittvorstellung des Kapuzinerordens zur Einleitung des Seligsprechungsprozesses für den ehrwürdigen Laienbruder Georg Erhart, fünftens den Austausch der Konferenzprotokolle zwischen dem preußischen und bayerischen Episkopat, sechstens die Frage der von Maximilian Graf von Soden-Frauenhofen[6504] angeregten Erhebung einer Kollekte zum Ankauf eines Nuntiaturgebäudes für 430.000 Mark,[6505] siebtens die Frage nach der Gründung einer Organisation zum Zweck der Pflege der christlichen Kunst und achtens den von den Kapuzinern in Altötting beabsichtigten Bau eines Exerzitienhauses.[6506] Ferner notierte Stein die Abrogatur der „Provida" und die Schulaufsichtsfrage mit Domkapitular Werthmüller als zusätzlichem Beirat. Werthmüller, der in der „ad hoc" gebildeten Domherrenkommission als Mitglied fungierte, sollte auch zur Frage des bayerischen Einheitskatechismus und zum Studium der klösterlichen Lehrerinnen referieren.[6507] Das von dem Dillinger Zentrumsabgeordneten Joseph Frank[6508] über den Entwurf der Kirchengemeindeordnung ausgearbeitete Referat, das er im August 1908 in der Abgeordnetenkammer des Landtags nicht mehr zum Vortrag bringen konnte,[6509] sollte geprüft werden. Diesen Wunsch unterstützten neben dem Verfasser auch der Regensburger Domkapitular Johann Baptist Hierl,[6510] der 1911 Weihbischof in Regensburg werden sollte, und Nuntius Frühwirth, der vom Episkopat bis Mai 1909 eine zustimmende Stellungnahme zu dem Referat erwartete.[6511] Vor Ostern 1909 hatte Stein dann seinen kanonistisch und juristisch erfahrenen Augsburger Amtsbruder Lingg gebeten, Franks Referat auf etwaige anstößige und bedenkliche Passagen hin zu prüfen

---

[6503] Vgl. Entwurf einer Themenliste von Stein zur Bischofskonferenz 1909 o. D. [Januar 1909], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6504] Soden-Frauenhofen (1844–1922) war lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayerns und von 1912 bis 1916 bayerischer Innenminister (vgl. Schärl 1955, 113–114 (Nr. 64)).

[6505] Vgl. Entwurf einer Themenliste von Stein zur Bischofskonferenz 1909 o. D. [Januar 1909], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Franz-Willing 1965, 92.

[6506] Vgl. Entwurf einer Themenliste von Stein zur Bischofskonferenz 1909 o. D. [Januar 1909], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6507] Vgl. ebd., [2].

[6508] Frank (1864–1925) war ab 1905 Bezirksamtmann im schwäbischen Wertingen, wurde 1907 und 1912 als Zentrumskandidat des Wahlkreises Dillingen in die Abgeordnetenkammer des Landtags gewählt und erhielt 1912 Titel und Rang eines Regierungsrats (vgl. Volkert 2005, 241–243).

[6509] Frank gab seine Ausführungen zur Kirchengemeindeordnung in zwei Teilen ab, den ersten 30 Seiten umfassenden Teil am 5. August 1908 und den zweiten Teil mit 52 Seiten am 27. Dezember 1909 (vgl. Schamari 1982 II, 770–876). Zuvor hatte Frank seine aus kirchlicher Sicht verfassten Gedanken dem Münchner Erzbischof überbracht, der wiederum seinen Amtskollegen Lingg bat, sich zu dem Schriftstück Franks zu äußern. Der Augsburger Bischof stimmte mit Franks Thesen vollständig überein (vgl. ebd., 768–769).

[6510] Hierl (1856–1936) empfing 1880 in Regensburg die Priesterweihe, wirkte in der Pfarrseelsorge, war von 1898 bis 1908 Zentrumsabgeordneter im Landtag, wurde 1908 in Regensburg Domkapitular und 1911 Weihbischof (vgl. Paul Mai, Hierl, Johann Bapt., in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 306).

[6511] Vgl. Brief von Stein an Lingg o. D. [Ende März 1909] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Entwurf einer Themenliste von Stein zur Bischofskonferenz 1909 o. D. [Januar 1909], [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

und das Ergebnis binnen zwei Wochen oder auch am 13. April 1909, dem Vorabend vor Konferenzbeginn, an den Münchner Erzbischof zurückzusenden.[6512] Nachdem der zweite Gesetzentwurf am 26. September 1907 dem Landtag vorgelegt worden war, hatte sich die parlamentarische Diskussion um die Kirchengemeindeordnung vor allem in einem von Frank geleiteten Landtagsausschuss abgespielt.[6513] Schließlich skizzierte Stein auf seiner Liste als weitere Themen die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer, die Verlegung einiger gebotener Feiertage, die Beschaffung des Messweines unter möglichster Nutzung der einheimischen Produkte vom Untermain, die Förderung der christlichen Kunst, den Ludwig-Missionsverein, den Zwang zur Aufnahme von absolvierten Studenten in die Klöster und die Abfassung eines Hirtenworts an die Pfarrvorstände.[6514]

Am 25. März 1909 teilte Stein dann auch seinen Bischofskollegen mit, dass bei der Fülle der eingetroffenen Beratungsgegenstände und der Dringlichkeit einiger Tagesordnungspunkte für die Freisinger Konferenz am 14. April 1909 ein einziger Tag nicht ausreichen wird und man deshalb noch die erste Hälfte des 15. April 1909 hinzunehmen sollte. Nachdem sich Stein für diese Verlängerung das Einverständnis des Episkopats erbeten hatte[6515] und die zustimmenden Rückmeldungen eingetroffen waren, versandte Stein am 31. März 1909 sein Einladungsschreiben für die zweitägige Bischofskonferenz am 14. und 15. April 1909 und bat um Mitteilung der Ankunftszeiten an Eugen Abele,[6516] den Subregens des Freisinger Klerikalseminars.[6517] Während der Osterdienstag des 13. April 1909 als Anreisetag in das Freisinger Seminar gedacht war, sollte am 14. April 1909 um 8.30 Uhr die Konferenz beginnen.[6518] Angesichts der *fortlaufend betrübenden Nachrichten* über das gesundheitliche Befinden Aberts wandte sich Stein wegen der Bestellung eines Stellvertreters für die bevorstehende Konferenz am 1. April 1909 an Franz Seraph Keller,[6519] den Bamberger Dompropst,[6520] und am 5. April 1909[6521] an Generalvikar Georg Wagner.[6522]

[6512] Vgl. Körner 1977, 85.

[6513] Vgl. Brief von Stein an Lingg o. D. [Ende März 1909] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6514] Vgl. Entwurf einer Themenliste von Stein zur Bischofskonferenz 1909 o. D. [Januar 1909], [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6515] Vgl. Brief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 25. März 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6516] Abele (1874–1951) empfing 1899 die Priesterweihe, war 1900 Präfekt im Freisinger Knabenseminar, 1906 Subregens des Priesterseminars, 1920 Direktor des Knabenseminars und von 1931 bis 1950 Pfarrer von St. Zeno in Reichenhall (vgl. Strötz 2004, 232, Anm. 376).

[6517] Vgl. Brief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 31. März 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6518] Vgl. Brief von Stein an Keller vom 1. April 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Stein an Wagner vom 5. April 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6519] Vgl. Wachter 1908, 248.

[6520] Vgl. Brief von Stein an Keller vom 1. April 1909 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6521] Vgl. Brief von Stein an Wagner vom 5. April 1909 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6522] Wagner (1843–1914) empfing 1867 in Bamberg die Priesterweihe, wurde 1901 vom Prinzregenten im Hinblick auf seine Verdienste als Distriktschulinspektor und Mitglied des mittelfränkischen Kreisscholarchates zum Domkapitular des Bamberger Metropolitankapitels nominiert und war von 1908 bis 1911 Generalvikar (vgl. Wachter 1908, 526; vgl. Bruno Neundorfer, Wagner, Georg, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 784).

Am 5. April 1909 teilte Stein seinen Amtsbrüdern mit, dass er in der Hoffnung auf *stille Zustimmung des hochwürdigsten Episkopats* und *im Interesse der Sache und zur wesentlichen Erleichterung* des Konferenzablaufs Domkapitular Werthmüller als beratendes Mitglied der Konferenz bestimmt und mit den Referaten zu den wichtigen Themen des Einheitskatechismus und der Schulaufsichtsfrage beauftragt hatte.[6523] Stein erhoffte sich von dieser Maßnahme vor allem eine endgültige Erledigung der schon seit Jahren kontrovers diskutierten Frage nach dem bayerischen Einheitskatechismus. Stein wies darauf hin, dass man für Werthmüllers Ernennung zum beratenden Mitglied auf den Präzedenzfall der ersten bayerischen Bischofskonferenz von 1850 verweisen könne, bei der beispielsweise auch Windischmann und Döllinger referiert hatten, ohne dem Episkopat angehört zu haben.[6524] Schließlich zeigte Stein am gleichen Tag auch Kultusminister Wehner an, *dass der bayerische Episkopat nach Wunsch Seiner Heiligkeit von nun an jährlich seine Konferenz abhalten wird. Die diesjährige wird schon in den Tagen des 14. und 15. April in den Räumen des Klerikal-Seminars zu Freising stattfinden.*[6525]

2. Die Freisinger Bischofskonferenz vom 14. bis zum 15. April 1909

a) Die Eröffnung der Konferenz am 14. April 1909

Zur Konferenz waren neben dem Vorsitzenden Erzbischof Stein die Oberhirten Stein, Henle, Ow-Felldorff, Lingg, Schlör, Mergel und Busch erschienen. Für den erkrankten Erzbischof Abert war der Bamberger Domkapitular Johann Körber[6526] entstandt worden, dem auch die Führung des Protokolls übertragen wurde.[6527] Am Ostermittwoch, den 14. April 1909, wurde mit einer von Stein zelebrierten Pontifikalmesse im Freisinger Dom die Konferenz eröffnet, der alle Mitglieder beiwohnten.[6528]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung vom 14. April 1909

α) Die Grußadressen an den Prinzregenten, an den erkrankten Abert und an Pius X.

Die erste Sitzung begann am 14. April 1909 um 8.30 Uhr mit der Begrüßung durch Erzbischof Stein. Gleich anschließend wurden an Prinzregent Luitpold und an den im südtirolischen Gries zur Genesung weilenden Abert zwei Grußtelegramme abgesandt.[6529]

[6523] Vgl. Brief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 5. April 1909 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6524] Vgl. ebd.

[6525] Brief von Stein an Wehner vom 5. April 1909 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6526] Der promovierte Theologe Körber (1842–1911) empfing 1864 in Bamberg die Priesterweihe, war seit 1866 Präfekt des Bamberger Knabenseminars, lehrte ab 1893 am Bamberger Lyzeum Kirchengeschichte, Homiletik und Katechetik und wurde im gleichen Jahr für das Bamberger Metropolitankapitel nominiert (vgl. Wachter 1908, 263; vgl. Steinhauf 1997, 195).

[6527] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 8 (BZAR OA 271).

[6528] Vgl. ebd., [1].

[6529] Vgl. ebd. Das Huldigungstelegramm an den Prinzregenten Luitpold lautete: *Seiner königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Prinzregenten Luitpold von Bayern. Die in Freising heute versammelten treugehorsamsten Oberhirten Bayerns fühlen sich gedrungen, bei diesem Anlasse Eurer Königlichen Hoheit den allerhöchsten Ausdruck ihrer unentwegten Treue und Anhänglichkeit zu Füßen zu legen. Dr. Franz Joseph Stein, Erzbischof von München und Freising. Freising 14. April 1909*

Danach wurde der von Mergel vorbereitete Entwurf einer Huldigungsadresse an Pius X. verlesen, gebilligt und die Reinschrift den Oberhirten zur Unterzeichnung vorgelegt.[6530] Die Grußadresse nahm Bezug auf die von Pius X. gewünschte Versammlung der bayerischen Bischöfe zu jährlichen Konferenzen, um auf diese Weise die Rechte der Kirche bewahren, Gegner zurückdrängen, das Seelenheil der Diözesanen befördern und ein öffentliches Zeugnis für die Aktionseinheit des bayerischen Episkopats ablegen zu können.[6531] Die Oberhirten berichteten von den 1908 in Bayern begangenen Feiern zum goldenen Priesterjubiläum des Papstes, die nicht nur das katholische Volk, sondern auch die Alumnen gegen den modernistischen Zeitgeist in der Glaubensfestigkeit gestärkt hätten.[6532] Die Bischöfe versicherten, auch das im gegenwärtigen Jahr 1909 anstehende silberne Bischofsjubiläum des Papstes zur Danksagung an Gott und zur Erbauung der Gläubigen zu begehen. Schließlich bekundeten die Oberhirten dem Heiligen Vater ihre engste Treue und ihre Anhänglichkeit zum Apostolischen Stuhl.[6533] Von den Konferenzthemen wurden namentlich die Volksschulfrage, die Mädchenerziehung und besonders die vom „spiritus modernus" angegriffene geistliche Schulaufsicht herausgestellt.[6534]

β) Anfragen des Kapuzinerprovinzialats zur Causa des Bruders Georg Erhart und zum geplanten Heim in Altötting

Bevor das erste große Thema der Schulaufsicht behandelt wurde, kamen kleinere Punkte zur Beratung. Zunächst wurde ein vom bayerischen Kapuzinerprovinzialat in Altötting beantragtes Bittgesuch zur Seligsprechung des im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Laienbruders Georg aus der Diözese Augsburg zur Sprache gebracht und gebilligt.[6535] Bei diesem Kapuziner handelte es sich um den 1696 in Pfronten-Kreuzegg geborenen Andreas Erhart, der in Immenstadt das Bäckerhandwerk erlernte und 1718 nach Rom ging, wo er zunächst als Bäckergeselle arbeitete. 1724 trat er als Bruder Georg

---

(Telegramm von Stein an Luitpold vom 14. April 1909 (handschriftlicher Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6530] Vgl. Grußadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 14. April 1909 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50; Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6531] *Praeter sollicitudinem, qua Tu, Beatissime Pater, pro universo Christi grege in orbe disperso urgeris, specialem curam erga filios Tuos in regno Bavariae multis jam modis exhibuisti; es hac eadem paterna sollicitudine anno praeterito enuntiasti nobis votum, ut quotannis convenientes de iis omnibus, quae pro temporum necessitate ad jura Ecclesiae tuenda, ad insidias hostium repellendas et ad salutem animarum nobis commissarum promovendam necessaria vel opportuna videntur, tractaremus simulque hoc annuo conventu unionem inter nos, quae fortes reddit, publice demonstraremus. Hanc voluntatem Tuam, Beatissime Pater, et laeti suscepimus et filiali pietate ac obedientia in posterum exsequemur* (Grußadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 14. April 1909, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6532] Vgl. ebd., [1–2].

[6533] Vgl. ebd., [2].

[6534] *In specie hoc in nostro conventu de scholis inferioribus tractabimus, quia plurimum interest, ut pueri puellaeque rite instruantur et bene educentur. Usque adhuc apud nos parochi vigilantiam et inspectionem super scholas parochiae suae tam quoad mores quam quoad disciplinas, quae traduntur, habent; insuper in singulis districtibus aliquis parochus a gubernio cum consensu Episcopi electus fungitur officio inspectoris majoris, qui invigilat super scholas totius districtus. Hoc jus in historia fundatum etiam in Constitutione regni agnoscitur et a gubernio, quod asserere jucundum est, defenditur. At spiritus modernus nostri temporis ad id tendit, ut hic ordo mutetur et actio atque inspectio parochorum super scholas diminuatur, ita ut sensim sine sensu parocho solummodo jus tradendi doctrinam catholicam in schola reservetur; quod esset in damnum educationis christianae juventutis* (ebd.).

[6535] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, [1] (BZAR OA 271).

in den Kapuzinerorden ein, wurde in verschiedenen Klöstern mit unterschiedlichen Aufgaben eingesetzt und starb am 7. Oktober 1762 im Konvent von Frascati im Ruf der Heiligkeit. Der – bis heute noch nicht abgeschlossene – Seligsprechungsprozess für Bruder Georg war bereits 1781 eingeleitet worden.[6536]

Anschließend wurde über das von den Kapuzinern in Altötting geplante Heim beraten, das auch als Refugium für Ruhestandsgeistliche und für Priesterexerzitien dienen könnte. Da aber die meisten bayerischen Bistümer bereits ihre eigenen *Pönitentenheime* hätten, war der Episkopat nicht bereit, für das geplante Heim gegenüber dem Kapuzinerorden Verpflichtungen zu übernehmen.[6537]

γ) Das geplante Münchner Nuntiaturgebäude

Die ins Auge gefasste Erwerbung eines Nuntiaturgebäudes in München erachteten die Konferenzmitglieder noch nicht als spruchreif. Sie wollten zuerst abwarten, ob das Thema nicht auf dem diesjährigen Katholikentag behandelt wird, und dann anlässlich des silbernen Bischofsjubiläums des Papstes im November 1909 die Angelegenheit in den diözesanen Amtsblättern besprechen und dem gläubigen Volk empfehlen.[6538]

δ) Die Frage der geistlichen Schulaufsicht

Nach diesen kleinen Punkten referierte Henle in ausführlicher und gründlicher Weise über die geistliche Schulaufsicht, *indem er diese Frage nach ihrer prinzipiellen Bedeutung und vom Standpunkt der Verfassung aus beleuchtete.*[6539] Obwohl der Konferenzvorsitzende noch Anfang April 1909 den Münchner Domkapitular und Schulexperten Werthmüller für das Referat vorgesehen hatte, behandelte auf der Konferenz die Schulaufsichtsfrage dann doch der Regensburger Bischof, der sich seit 1908 ebenfalls intensiv in die Materie eingearbeitet hatte. Auch wenn das Protokoll davon keine Erwähnung macht, ist gut denkbar, dass sich Werthmüller nicht nur als Berater, sondern auch als Korreferent in die Diskussion einbringen konnte. Henle stellte den Antrag, die geistliche Schulaufsicht auf Orts- und Distriktsebene in demselben Sinn und Umfang unentwegt und vollständig aufrechtzuerhalten, wie es der bayerische Episkopat 1867 dargelegt hatte. Dieser Antrag des Regensburger Bischofs wurde von den Konferenzmitgliedern einstimmig angenommen. Henle erinnerte auch daran, dass in den Verhandlungen des Reichrats 1868/69 der damalige Referent Bischof Dinkel von Augsburg die Ursache für die bestehenden Missstände an der mangelhaften Sorge der Staatsregierung für die pädagogische Ausbildung der Geistlichen festgemacht hatte.[6540] Noch im Jahr 1882 habe man in den Landtagsverhandlungen allseitig anerkannt, die Distriktschulinspektoren

---

[6536] Bischof Lingg ließ 1922 die in der Kapuzinergruft von Frascati beigesetzten Reliquien Bruder Georgs in die Kapuzinerkirche nach Kempten überführen (vgl. Ekkart Sauser, Georg von Pfronten-Kreuzegg, in: BBKL 17 (2000), 444–445).

[6537] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, [1]–2 (BZAR OA 271).

[6538] Vgl. ebd., 2.

[6539] Ebd.

[6540] Vgl. ebd.; vgl. VKR 1868/69, Band 7, Beilagen, 193.

sollten in der Regel dem Stande der Pfarrer und Dekane entnommen werden, was für die protestantische Kirche verfassungsgemäß und für die katholische Kirche verordnungsmäßig sei,[6541] wobei der damalige Regierungsvertreter noch hinzugefügt habe, der § 6 des Protestantenedikts von 1818 im zweiten Anhang der zweiten Verfassungsbeilage[6542] müsse um der Parität willen in der Praxis auch für die Katholiken in analoger Weise angewendet werden. Dies hätten auch sämtliche Kultusminister von Lutz bis Wehner versichert. Nach Henles Antrag wurde auf die Petitionen des Ersten Vorstands des Katholischen Lehrervereins bezüglich der Schulaufsicht ein vertrauliches Schreiben an die geistlichen Lokalschulinspektoren in den Pfarrämtern beschlossen. Der von Erzbischof Stein als Beirat in Schulsachen den Konferenzmitgliedern vorgestellte Domkapitular Werthmüller wurde beauftragt, auch in der Landesschulkommission entsprechende Anträge vorzubringen. Die Regierung solle gebeten werden, die Pädagogik zusammen mit Geschichte der Pädagogik, Methodik und Didaktik an den Hochschulen zu einem Hauptfach zu erheben und für ein pädagogisches Praktikum Budgetmittel des Landtags für alle Hochschulen bereitzustellen. Auch im Rahmen der Philosophie sollte ein größeres Gewicht als bisher auf Psychologie, Kinderpsychologie und Pathologie gelegt werden. Weiterhin wollte man für die jüngeren Geistlichen pädagogische Fortbildungskurse einrichten und wenigstens einmal im Jahr eine *einschlägige Konferenz von einem erprobten Distriktsschulinspektor* veranstalten.[6543] Schließlich beantragte Lingg eine Kürzung der Antwort des Episkopats an die Vorstandschaft des Katholischen Lehrervereins. Nachdem die Konferenz diesen Antrag durch Mehrheitsentscheid abgelehnt hatte, wurden die Beratungen des Vormittags um 11.45 Uhr geschlossen.[6544]

Noch am 14. April 1909 wurde die Antwort auf die Petition des Ersten Vorstands des Katholischen Lehrervereins in Bayern, Joseph Lohrer, verfasst,[6545] nachdem er am 21. Januar und am 22. März 1909 den Episkopat um eine autoritative Stellungnahme zur Schulaufsichtsfrage gebeten hatte. Der Episkopat bezog sich in seiner Antwort auf die Denkschrift vom November 1867,[6546] in der die Bischöfe gegenüber König Ludwig II. ihren Wunsch zur kirchlichen Mitaufsicht über die ganze Schule bekundet hatten. Die innige Verbindung zwischen Kirche und Schule sei nicht nur historischer oder juristischer Natur, sondern hänge wesentlich mit der von Christus der Kirche übertragenen Aufgabe zur Erziehung der Jugend zusammen, aus der die Kirche ihr Recht und ihre Pflicht zu einer wirksamen Teilnahme an der Aufsicht und Leitung der ganzen Schule ableite.[6547] Die

---

[6541] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 3 (BZAR OA 271); vgl. VKA 1882, Band 3, Beilagen, 270.

[6542] „Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten" (Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in Bayern vom 26. Mai 1818, § 6 (Huber/Huber 1973, 650–653 (Nr. 280), hier: 651)). Diese Bestimmung bezieht sich auf „Nr. III. Special-Instruction für die Distrikts-Dekane" der Verordnung über die Konsistorialordnung vom 8. September 1809 (Huber/Huber 1973, 634–649 (Nr. 279), hier: 647–649).

[6543] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 3 (BZAR OA 271).

[6544] Vgl. ebd., 4.

[6545] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Lohrer vom 14. April 1909, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50; Abdruck in: AKKR 89 (1909), 551 ff.; Auszug in: Huber/Huber 1983, 167–168 (Nr. 75)); vgl. Natterer 1946, 30; vgl. Volk 1975, 55, Anm. 4.

[6546] Vgl. Denkschrift des bayerischen Episkopats vom 14. bis 24. November 1867 (AKKR 19 (1868), 137–157; Auszug in: Huber/Huber 1976, 154–157 (Nr. 66)).

[6547] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Lohrer vom 14. April 1909, [2–4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

christliche Volksschule vertrage keine Trennung von Unterricht und Erziehung und verlange, dass sich der kirchliche Einfluss in wirksamer Weise auf den ganzen Schulbetrieb erstreckt und die gesamte Schule mit all ihren Einrichtungen christliches Gepräge trage. Deshalb sei es sehr fraglich, ob man noch von einem wirksamen kirchlichen Einfluss sprechen könne, würde man der geistlichen Schulaufsicht die technische Leitung gänzlich entziehen. Auch wenn die geistlichen Lokal- und Distriktschulinspektoren als technische Leiter Staatsbeamte seien, so würden sie als Kleriker den einheitlichen harmonischen Schulbetrieb im kirchlichen Geist wahren und für den wirksamen Einfluss der Kirche bürgen. Sollte aber bei einer Trennung von technischer und geistlicher Schulaufsicht auf der Seite der technischen Leitung religiöse Gleichgültigkeit oder gar antikirchliche Gesinnung herrschen, dann könne von einer wirksamen Schulaufsicht der Kirche nicht mehr die Rede sein, der kirchliche Einfluss werde auf den Religionsunterricht beschränkt sein und die Volksschule würde ihren Gesamtcharakter als christliche Schule verlieren. Auf diese Folgen hätten die Denkschriften des oberrheinischen Episkopats vom 16. Juli 1853,[6548] der bayerischen Oberhirten vom November 1867 und des gesamtdeutschen Episkopats vom 20. September 1872[6549] hingewiesen.[6550] So betonten die bayerischen Bischöfe in ihrer Antwort an Lohrer, dass sie in der angestrebten fachmännischen Schulleitung nichts anderes als das Ziel der völligen Verstaatlichung und Verweltlichung der Schule sähen. Auch wenn das Religionsedikt den Volksschulunterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichts als staatspolizeilichen Gegenstand der Kompetenz der Regierungen und des Innenministeriums zuordne, sei damit eine entsprechende Mitaufsicht der kirchlichen Organe keineswegs ausgeschlossen, worauf man schon in der Denkschrift von 1867 hingewiesen habe. Da ferner der Verfassungstitel IV § 9 jedem Bewohner Bayerns vollkommene Gewissensfreiheit und den Eltern die Bestimmung der religiösen Erziehung ihrer Kinder gewähre, hätten christliche Eltern auch das Recht, für ihre Kinder in der Volksschule eine christliche und kirchliche Erziehung zu fordern. Deshalb gehöre es zum eigentlichen Wirkungskreis der Kirche, darüber zu wachen, dass das, was christliche Eltern von einer christlichen Schule erwarten und verlangen würden, auch von der ganzen Schule geleistet werde. Wenn nach Verfassungstitel IV § 9 Absatz 5 die geistliche Gewalt in ihrem Wirkungskreis nicht gehemmt werden dürfe, so könne man der Kirche auch die entsprechende Überwachung und Aufsicht über die gesamte Schulbildung nicht versagen.[6551]

Zusammenfassend unterstrichen die bayerischen Oberhirten nochmals ihren Standpunkt, eine Beschränkung des Rechts der kirchlichen Mitaufsicht auf die ganze Schulbildung in keiner Weise hinnehmen zu können. Sollte es dennoch zu einer solchen Einschränkung kommen, so müsse der Episkopat wie schon 1867 feierlichen Protest einlegen. Schließlich sprach der Episkopat die Hoffnung aus: *Möge daher der katholische Lehrerverein treu seiner bisherigen heilig gehaltenen Tradition in seiner Anhänglichkeit an die Kirche, welche die Schule stets als einen besonders wichtigen Bestandteil ihrer göttlichen Sendung angesehen hat, sich durch nichts erschüttern lassen. Möge er aber auch überzeugt sein, daß, was immer an der Schule zu bessern ist, sei es nach der pädagogischen Seite, sei es nach der Seite der Schultechnik, die Kirche hiebei, so weit sie es im Rahmen ihrer Kompetenz und Sendung tun kann,*

[6548] Vgl. Denkschrift des oberrheinischen Episkopats vom 18. Juni 1853 (Auszug in: Huber/Huber 1976, 178–179 (Nr. 72)).
[6549] Vgl. Denkschrift der deutschen Bischöfe vom 20. September 1872, V (Gatz-Akten I, 167–189 (Nr. 107) hier: 178).
[6550] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Lohrer vom 14. April 1909, [4–7] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6551] Vgl. ebd., [7–11].

unterstützend und fördernd mitwirken wird, wie sie es jederzeit getan hat.[6552] Zuletzt versprachen die Bischöfe, die vom Katholischen Lehrerverein vortrefflich redigierten „Pädagogischen Blätter" dem Diözesanklerus in geeigneter Weise bestens zu empfehlen.[6553]

Unter der Rubrik *Streng vertraulich!* wandte sich die Bischofskonferenz am 14. April 1909 mit einem wohl von Antragsteller Henle verfassten kurzen Wort direkt an die geistlichen Lokalschulinspektoren in den Pfarreien.[6554] Das vertrauliche Hirtenwort beschrieb zunächst die gegenwärtige Situation der geistlichen Lokalschulaufsicht, die fast nur noch auf dem Papier stehe und im Grunde bereits zu existieren aufgehört habe. Selbst in konservativen Kirchenkreisen gäbe es Stimmen zur Aufhebung der geistlichen Lokalschulinspektion. Das Hirtenwort begründete diese Entwicklung mit dem freiheitlichen Zeitgeist, dem Selbstbewusstsein der Lehrer und der fortschreitenden Überforderung der geistlichen Lokalschulinspektoren und damit wohl auch der Distriktschulinspektoren, die ihrer Aufgabe offenbar nicht mehr gewachsen seien. Als Alternative werde auch von kirchentreuen Kreisen eine fachmännische technisch-methodische Schulaufsicht vorgeschlagen, für die man dem Pfarrer Vorstudium und Erfahrung abspreche. Darüber hinaus werde behauptet, der Kirche geschehe durch die Beseitigung der geistlichen Lokalschulinspektion nicht der geringste Nachteil, während jedoch die Schule bei einer Fortdauer der bis jetzt vorherrschenden Zustände Schaden nehmen würde.[6555] Dieser Auffassung, dass der Kirche durch die Beseitigung der – wenn auch vorläufig nur lokalen – geistlichen Schulaufsicht keinerlei Nachteil erwachse, widersprach das Hirtenwort entschieden. Denn würde dem Pfarrer die technische Volksschulleitung abgenommen, dann hätte er trotz seines Inspektorentitels beim eigentlichen Schulbetrieb nichts mehr zu sagen, da dem Pfarrer die Aufsicht über den religiös-sittlichen und christlichen Geist der Schule und ihren konfessionellen Charakter ohnehin durch Konkordatsartikel V zukäme.[6556] Gegen die Meinung, eine Reduzierung des Pfarrers auf die Seelsorge im Schulbetrieb wäre zwar eine Einschränkung seiner Rechte als Inspektor, aber keine Beschränkung der Rechte der Kirche, berief sich das Hirtenwort auf die Einheit von Erziehung und Unterricht an der Volksschule, denn ohne das Recht einer wirksamen Teilnahme an Aufsicht und Leitung der ganzen Schule könne die Kirche ihre erzieherische Aufgabe an der Volksschule nicht wahrnehmen. Da die katholische Volksschule gewissermaßen die erweiterte katholische Familie darstelle, sei die kirchliche Mitaufsicht und Mitleitung der Volksschule ein göttliches Recht, weshalb es die erste und höchste Aufgabe der Kirche sei, die Kinder im Geist der katholischen Kirche zu erziehen.[6557] Daher habe Pius IX. die Auffassungen verworfen, die Staatsgewalt hätte allein mit Ausschluss jeder anderen Autorität das Recht der Leitung, Beaufsichtigung und Errichtung der öffentlichen Schulen,[6558] und die Regierenden könnten eine

---

[6552] Ebd., [11–12].

[6553] Vgl. ebd., [13].

[6554] Vgl. Vertrauliche Druckschrift des bayerischen Episkopats an die geistlichen Lokalschulinspektoren vom 14. April 1909, 8, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6555] Vgl. ebd., 8, [3]–4.

[6556] Vgl. ebd., 4.

[6557] Vgl. ebd., 4–5.

[6558] Vgl., 5. „Totum scholarum publicarum regimen, in quibus iuventus christianae alicuius reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii immisendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in

Jugenderziehung billigen, die dem Einfluss der Kirche entzogen ist.[6559] Man könne von keinem wirksamen kirchlichen Einfluss sprechen, wenn die Kirche auf den eigentlichen Schulbetrieb keinen Einfluss mehr habe. Bei der Einführung einer technisch-methodischen Leitung seien die geistlichen Inspektoren vom jeweiligen Wohlwollen des weltlichen Schulleiters und von dessen Bereitschaft abhängig, der Kirche die Möglichkeit einer wirksamen und allseitigen Aufsicht zu gewähren. Jedenfalls laufe alles auf das letzte Ziel der völligen Verstaatlichung und Verweltlichung der Schule hinaus.[6560]
Nach dieser Situationsbeschreibung wandte sich der vertrauliche Hirtenbrief direkt an die Lokalschulinspektoren und forderte diese zu größtem Einsatz in der Schule auf. Da bis jetzt immer noch die vollen Rechte des Schulinspektors gegeben seien, käme es darauf an, dass die geistlichen Lokalschulinspektoren ihre Pflichten in besonderem Maß ernst nähmen. Der Lokalschulinspektor sei Vorstand der Volksschule und stehe über der Schule als Vorbild für Lehrer und Kinder. Um Einfluss auf die Lehrer gewinnen zu können, dürfe der Lokalschulinspektor nicht nur die Aufsicht führen, sondern müsse auch kompetent vermitteln können, *wie und was man in der Methode und Technik der Schule, im Lehrausdruck und Lehrvortrag und in der ganzen Behandlung der Kinder anders und besser machen kann.*[6561]
Eine solche Beherrschung der schulamtlichen Stellung setze viel Studium, aber auch Liebe und Interesse an der Schule voraus. Der geistliche Inspektor solle gerne und als Freund und Vater in die Schule gehen, wie es bereits Pius IX. am 30. September 1867 in einem Breve darlegte, das 17 Fragen zur Beratung an die deutschen Bischöfe enthielt. In einer These empfahl Pius IX. bezüglich der Volksschulen die pädagogische Vorbereitung der Geistlichen für die Schule, die strenge Überwachung der Schule, den eifrigen Schulbesuch der Geistlichen und die oberhirtliche Sorge, dass der Klerus dies als seine vorzügliche Amtspflicht ansehe. Nach dem Vorbild des göttlichen Kinderfreundes müsse der Schule und überhaupt der Kinderseelsorge ein Ehrenplatz in der ganzen Pastoral eingeräumt werden.[6562] Zur Bekräftigung zitierte der Hirtenbrief einen Abschnitt von Victor Cathrein,[6563] der in seiner Schrift „Kirche und Volksschule“[6564] im Blick auf die preußische Situation betont hatte, der Geistliche widme sich der Schule nicht nur nebenbei, sondern mit aller Mühe und Sorgfalt, er mache sich mit der technisch-methodischen Seite der Schule bekannt, verfolge die modernen Strömungen der Pädagogik und unterstütze die katholischen Lehrervereine, damit die Kirche und die Geistlichen beim Lehrerstand

---

graduum collatione, in delectu aut approbatione magistrorum“ (Pius IX., „Syllabus“ vom 8. Dezember 1864, Nr. 45 (Denzinger, 804 (Nr. 2945))).

[6559] Vgl. Vertrauliche Druckschrift des bayerischen Episkopats an die geistlichen Lokalschulinspektoren vom 14. April 1909, 5 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). „Catholicis viris probari potest ea iuventutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate seiuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primario spectet“ (Pius IX., „Syllabus“ vom 8. Dezember 1864, Nr. 48 (Denzinger, 805 (Nr. 2948))).

[6560] Vgl. Vertrauliche Druckschrift des bayerischen Episkopats an die geistlichen Lokalschulinspektoren vom 14. April 1909, 5 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6561] Ebd., 6.

[6562] Vgl. ebd., 6–7.

[6563] Cathrein (1845–1931) wurde 1863 Jesuit, war Redakteur der „Stimmen der Zeit“ von Maria Laach und lehrte als neuscholastisch orientierter Moraltheologe an der Ordenshochschule im holländischen Valkenburg (vgl. Markwart Herzog, Cathrein, in: LThK^3 2 (1994), 979).

[6564] Vgl. Victor Cathrein, Kirche und Volksschule mit besonderer Berücksichtigung Preussens, Freiburg i. Br. 1896, 175–176.

angesehen seien, da doch die Zukunft des Volkes zu einem großen Teil in den Händen der Lehrer ruhe.[6565]

Wie die von der Konferenz beschlossenen Dokumente zeigen, sahen die Bischöfe zwar die Notwendigkeit einer verbesserten schulpädagogischen Ausbildung der Geistlichen, kamen aber zu keinen durchgreifenden Reformvorschlägen, da sie in der Ausdehnung der Fachaufsicht nur eine Verstaatlichung und Verweltlichung der Schule zu sehen vermochten. Da sie ihre Position von 1867 wiederholten, die Geistlichen an ihre Pflichten in der Schulaufsicht erinnerten und eine differenzierte Sicht der Schulaufsicht nicht zuließen, bot die Bischofskonferenz - die durch den Papst in ihrer Position bestärkt wurde[6566] - den reformwilligen katholischen Lehrern kaum praktische Hilfen, um im Behauptungskampf gegen die liberale Lehrerschaft bestehen zu können. Dadurch war den zur Reform bereiten katholischen Lehrern die Möglichkeit genommen, an einer zufriedenstellenden Lösung mitzuarbeiten, denn die liberale Seite war nicht nur vom Antiklerikalismus, sondern auch vom Bestreben geleitet, das Schulwesen zu heben.[6567]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung vom 14. April 1909

α) Der Austausch der Protokolle zwischen der Fuldaer und der bayerischen Konferenz

Am Nachmittag des 14. April 1909 begann um 14.30 Uhr die zweite Sitzung. Zunächst wurde durch eine Mitteilung des Vorsitzenden der Fuldaer Konferenz, Kardinal Kopp von Breslau, der Wunsch des preußischen Episkopats an die bayerischen Bischöfe bekannt gegeben, die jeweiligen Konferenzprotokolle wechselseitig auszutauschen. Dieser Wunsch fand freundliche Aufnahme, und es wurde beschlossen, den vom preußischen Episkopat angeregten Austausch künftig vorzunehmen.[6568]

Bereits am 5. Juni 1905 hatte die Fuldaer Konferenz beschlossen, außer den jährlichen preußischen Konferenzen alle drei Jahre, also zunächst 1908, eine gesamtdeutsche Konferenz abzuhalten. Die Fuldaer Konferenz war 1867 als Zusammenschluss aller deutschen Bischöfe entstanden, hatte sich aber seit 1873 auf ein Forum der preußischen Bischöfe reduziert, an dem sich wegen seiner preußischen Gebietsanteile in Hohenzollern auch die Freiburger Erzbischöfe und als Gäste zeitweise die Mainzer Oberhirten angeschlossen hatten. Nachdem von 1890 bis 1892 unter dem Vorsitzenden Krementz die Versuche gescheitert waren, die bayerischen Bischöfe in die Fuldaer Konferenz

---

[6565] Vgl. Vertrauliche Druckschrift des bayerischen Episkopats an die geistlichen Lokalschulinspektoren vom 14. April 1909, 7–8 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6566] Pius X. sprach im Laufe des Jahres 1909 dem Episkopat seine Anerkennung für die Verteidigung der kirchlichen Rechte in der Schulfrage aus: „Es ist für die gedeihliche Kindererziehung notwendig, daß die Volksschule der Inspektion und der Wachsamkeit der Pfarrer unterstellt bleibt. Die Gegner der geistlichen Schulaufsicht wollen diese nur entfernt wissen, um desto freier die zarten Gemüter mit einer Erziehung zu erfüllen, die des Geistes entbehrt. Ihr werdet in Eurem Bestreben, diese Versuche zu unterdrücken, daran zweifeln Wir nicht, von dem Beifall aller Guten begleitet sein, um so mehr, da Ihr in dieser Sache sogar die zivilen Gesetze auf Eurer Seite habt" (Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom Jahr 1909 (AKKR 89 (1909), 553; zitiert nach Auszug in: Huber/Huber 1983, 168 (Nr. 76)).

[6567] Vgl. Schamari 1982 II, 654–655.

[6568] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 4 (BZAR OA 271).

einzubinden, hatte der seit 1899 amtierende Vorsitzende Kopp anlässlich des 1150. Todestags des hl. Bonifatius im Jahr 1905 erneut Versuche unternommen, die Fuldaer Konferenz reichsweit auszudehnen. So waren bei den Feierlichkeiten des Bonifatiusjubiläums am 4. Juni 1905 alle Diözesanbischöfe und Benediktineräbte des Deutschen Reichs anwesend, die auch noch an der Eröffnung der preußischen Konferenz am Nachmittag des 5. Juni 1905 teilnahmen, eine gemeinsame Grußadresse an den Papst unterzeichneten und den dreijährigen Turnus gesamtdeutscher Konferenzen beschlossen. Auf der außerordentlichen Konferenz der deutschen Bischöfe am 10. Dezember 1907 in Köln waren dann die Bischöfe von Rottenburg, Straßburg und Metz und der Apostolische Vikar von Sachsen der Fuldaer Konferenz beigetreten, während die bayerischen Oberhirten fernblieben. Trotz der Nichtbeteiligung des bayerischen Episkopats war seit 1907 in den Protokollen der Fuldaer Bischofskonferenzen nicht mehr von Konferenzen der preußischen, sondern der deutschen Bischöfe die Rede.[6569] Da zur vereinbarten gesamtdeutschen Fuldaer Konferenz von 1908 – diesmal hatte sich noch der Luxemburger Bischof angeschlossen – der bayerische Episkopat offenbar auf Ersuchen der bayerischen Staatsregierung und wohl aus den gleichen Motiven wie 1892 wiederum nicht erschienen war, beschloss die Fuldaer Bischofsversammlung am 11. August 1908, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit den bayerischen Episkopat über wichtige und gemeinsame Interessen regelmäßig zu informieren.[6570] Diesem Vorstoß der Fuldaer Konferenz kamen die Bischöfe Bayerns mit ihrem Beschluss vom 14. April 1909 dann entgegen. Durch den Austausch der Konferenzprotokolle war ein Stück Annäherung gewachsen, auf der nach dem Ersten Weltkrieg aufgebaut werden konnte, bis ab 1933 der bayerische Episkopat regelmäßig an den Fuldaer Konferenzen teilnehmen sollte.

β) Der bayerische Einheitskatechismus

Über den Beratungspunkt des Einheitskatechismus referierte Werthmüller, der von Stein als beratendes Mitglied zur Konferenz hinzuberufen wurde. Nach längerer Diskussion beschlossen die Konferenzmitglieder, am Entscheid der vorjährigen Konferenz festzuhalten. Während weiterhin am Ausbau des Entwurfs gearbeitet werden solle, könne man aufgrund der in Speyer und Bamberg gemachten Erfahrungen mit der noch 1909 erfolgenden Einführung des Katechismus von Linden etwaige Änderungen beantragen.[6571]

γ) Die Frage der Einführung der Kirchensteuer

Anschließend diskutierte die Konferenz über die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Bayern. Es wurde eine Anregung des erzbischöflichen Ordinariats München und Freising vorgelegt, die sich für die Einführung

---

[6569] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 5. bis 7. Juni 1905 (Gatz-Akten III, 77–81 (Nr. 80), hier: 78); vgl. Protokoll der Bischofskonferenz in Köln am 10. Dezember 1907 (Gatz-Akten III, 110–112 (Nr. 129), hier: 110). Vgl. Gatz-Akten III, XVIII–XIX.

[6570] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 112–118 (Nr. 131), hier: 113); vgl. Gatz-Akten III, XVIII.

[6571] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 4 (BZAR OA 271).

einer solchen Steuer aussprach, nachdem es bereits 1908 bei den Protestanten zu einer gesetzlich festgelegten Kirchensteuer gekommen war.[6572]

Die Sichtweise des erzbischöflichen Ordinariats wird aus einem Brief Steins an Ow-Felldorf vom 24. März 1909 deutlich, der die Einführung allgemeiner Kirchensteuern behandelte. Angesichts des ungewissen Schicksals der Kirchengemeindeordnung rückte für Stein die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer in den Vordergrund, die im Entwurf zur Kirchengemeindeordnung nicht erwähnt werde und *vielmehr einer gesonderten Behandlung vorbehalten* sei.[6573] Als der Gesetzentwurf zur Einführung einer Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen Bayerns am 26. April 1907 vorbereitet wurde, hatte Kultusminister Wehner auch die bayerischen Bischöfe informiert.[6574] Nachdem am 15. August 1908 das Gesetz zur protestantischen Kirchensteuer erlassen wurde,[6575] glaubte Stein, man würde im Ministerium sicher die Anregung eines auf die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer auch für die katholischen Diözesen Bayerns abzielenden Gesetzentwurfs erwarten.[6576] Auch wenn man auf Seiten des Staatsministeriums *mit Sicherheit* eine *freundliche Aufnahme einer derartigen Anregung* erwarten dürfe, so dränge auch die gegenwärtige *Kirchennot* dazu, den jetzigen Zeitpunkt nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen, noch dazu, da die geplanten Reformen der Reichsfinanzen und der bayerischen Landessteuergesetzgebung einen späteren Antrag auf Einführung einer Kirchensteuer *sehr ungünstig* beeinflussen könnten.[6577] Für Stein waren die Lokalkirchenstiftungsvermögen zur Befriedigung der eigenen kirchlichen Bedürfnisse vielfach ungenügend und viele Kirchengemeinden *mit Kirchenumlagen geradezu überbürdet*.[6578] Zur Umwandlung oder Neuerrichtung von Seelsorgestellen, zur Gestaltung kirchlicher Banken an Orten mit kirchlichen Notständen und zur Einrichtung oder Aufbesserung von Katechetenstellen würden zum großen Teil die Mittel fehlen. Was durch Kollekten, Kirchenbaulotterien und freiwillige Staatsbeiträge an Mitteln hereinkommt, sei wenig genug.[6579] Angesichts der intensiven Sparbemühungen der Regierung dürfe mit Staatsbeiträgen künftig ohnehin nur mehr wenig gerechnet werden. Aus diesen Gründen beantragte Stein, die bevorstehende bayerische Bischofskonferenz solle das Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten bitten, *daß ein Gesetzentwurf über die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer für die Diözesen der kathol. Kirche in Bayern dem Landtage in seiner nächsten Session vorgelegt werde, wodurch die einzelnen Diözesen die Berechtigung erhalten, für ihre kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur, welche weder durch kirchliche Stiftungsmittel noch durch Leistungen dazu verpflichteter Dritter oder sonstige Mittel ausreichend gedeckt werden können, Kirchensteuern zu erheben.*[6580]

Trotz des Münchner Vorstoßes und der anerkannten Not bei den kirchlichen Bedürfnissen in München, Nürnberg und anderswo sprach sich die Konferenz einstimmig gegen eine Beantragung der Kirchensteuer bei der Regierung aus, da eine Kirchensteuer in der gegenwärtigen Zeit noch mit einem Odium belastet sei. Um den Notständen

---

[6572] Vgl. ebd.
[6573] Brief von Stein an Ow-Felldorf vom 24. März 1909, [1] (ABP OA Generalakten 9145).
[6574] Vgl. ebd.
[6575] Vgl. Gesetz zur protestantischen Kirchensteuer vom 15. August 1908 (GVBl 1908, 513); vgl. Schamari 1982 II, 646–651; vgl. Kleindienst 2000, 106.
[6576] Vgl. Brief von Stein an Ow-Felldorf vom 24. März 1909, [1–2] (ABP OA Generalakten 9145).
[6577] Ebd., [2].
[6578] Ebd.
[6579] Vgl. ebd.
[6580] Ebd., [2–3].

einigermaßen abhelfen zu können, seien häufigere Kirchenkollekten abzuhalten.[6581] So trat mit Entschließung vom 24. März 1910 das Gesetz über die „Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern" in Kraft,[6582] ohne dass dies die katholische Seite zu einem entsprechenden Antrag veranlasst hatte.

Obwohl man nach der Säkularisation die Einkunftsarten neu gestaltet hatte, waren die Kirchen- und Pfründestiftungen nicht in der Lage, die ortskirchlichen Bedürfnisse in Kultus, Verkündigung und Caritas in der erforderlichen und zeitgerechten Weise zu befriedigen. Bereits mit Verordnung vom 6. Februar 1812[6583] hatte der bayerische Staat die erste Möglichkeit geschaffen, durch die Kommunen für kirchliche Zwecke Umlagen von den betreffenden Kirchenmitgliedern erheben zu lassen. Bei diesem Umlagerecht der Kommune für Kirchenbedürfnisse, wie es auch in § 75 des Religionsedikts festgeschrieben wurde, blieb es im Grunde bis zur neuen Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912,[6584] die den Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts ein ortskirchliches Umlagerecht und ein nennenswertes Selbstverwaltungsrecht gewährte, womit die bislang umfassende Staatskuratel über die Kirchenstiftungen durch eine eingeschränkte, gesetzlich festumschriebene Staatsaufsicht ersetzt wurde.[6585] Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der katholischen Kirche ein wirkliches Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht gewährt und den bayerischen Diözesen unter weitgehender Ersetzung des ortskirchlichen Umlagesystems die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern verfassungsrechtlich verankerte Abgaben den bürgerlichen Steuerlisten entsprechend zu erheben.[6586] Zuvor war es zu gesetzlich geregelten Einführungen der Kirchensteuer 1827 in Lippe, 1831 in Oldenburg, 1837 in Sachsen-Altenburg, 1838 in Sachsen, 1875 in Hessen, 1887 in Württemberg, 1888/92 in Baden und 1906 in Preußen gekommen.[6587]

δ) Das Votum für das Weiterbestehen der Konstitution „Provida"

Der Augsburger Bischof Lingg referierte dann über die Anregung der Konzilskongregation an den deutschen Episkopat zur Aufhebung der Konstitution „Provida". Linggs Vorschlag, die Konstitution vorerst noch fortbestehen zu lassen, wurde von der Konferenz einstimmig angenommen. Der Referent wurde beauftragt, eine entsprechende Bitte an Papst Pius X. zu entwerfen.[6588] Damit hatte sich auch der

---

[6581] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 4–5 (BZAR OA 271).

[6582] Vgl. Ministerialentschließung vom 24. März 1910 (GVBl 1910, 149); vgl. Kleindienst 2000, 106; vgl. Marré 2000, 223.

[6583] Vgl. Verordnung vom 6. Februar 1812 (Königlich-Baierisches Regierungsblatt, München 1812, 321); vgl. Kleindienst 2000, 105.

[6584] Vgl. Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl 1912, 911); vgl. Kleindienst 2000, 106.

[6585] Vgl. Kleindienst 2000, 106; vgl. Marré 2000, 223.

[6586] Vgl. Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14. August 1919, § 18 Absatz 3 (GVBl 1919, 531); vgl. Kleindienst 2000, 106; vgl. Marré 2000, 223–224.

[6587] Vgl. Marré 2000, 218–221. Zur Einführung der Kirchensteuer in Preußen siehe: Gatz-Akten III, XXII–XXIII.

[6588] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 5 (BZAR OA 271). Linggs Entwurf der Eingabe an Pius X. lautet: *Beatissime Pater, S. Congregatio Concilii ad dubium circa decretum „Ne temere" de sponsalibus et matrimonio, an sub art. XI par. 2ª in exceptione, enuntiate illis verbis „nisi pro aliquo particulari aut regione loco aliter a S. Sede sit statutum" comprehendatur tantummodo Constitutio „Provida" Pii Papae X; an potius comprehendantur quoque Constitutio*

bayerische Episkopat dem Votum der Fuldaer Bischofskonferenz vom August 1908 angeschlossen.[6589]

ε) Die Petition der „Centrums-Parlaments-Correspondenz"

Anschließend wurde über eine Petition der „Centrums-Parlaments-Correspondenz" diskutiert,[6590] nachdem unmittelbar vor Konferenzbeginn am 13. April 1909 Anton Linhart als Büroleiter der bayerischen Zentrumskorrespondenz an Erzbischof Stein geschrieben hatte. Im Auftrag der *namhaftesten katholischen Blätter* bat Linhart, dass über die Beschlüsse und über den Verlauf der Bischofskonferenz durch das Münchner Büro der „Centrums-Parlaments-Correspondenz", dem die gesamte bayerische und auch ein Teil der außerbayerischen katholischen Presse angeschlossen sei, ein *offizieller Bericht* hinausgegeben wird.[6591] Zur Begründung führte Linhart an, dass es anlässlich der letzten Bischofskonferenz von 1908 in der katholischen Presse *sehr unlieb* empfunden wurde, dass diese Versammlung *ohne jede Information über Verlauf und Beschlüsse der Konferenz geblieben ist, während in der liberalen Presse verschiedentlich Berichte erschienen sind. Waren dieselben auch zum Teil falsch, so enthielten sie doch auch manches, was den Tatsachen entsprach.*[6592] Auch über die bevorstehende Konferenz von 1909 habe sich die liberale Presse unter anderem über die Tagesordnung verbreitet.[6593] Neben der Mitteilung eines kurzen Berichts über die Konferenz sei es auch wünschenswert und notwendig, bei Falschmeldungen in der liberalen Presse einen Vertreter der Zentrumskorrespondenz oder eine andere geeignete Persönlichkeit zu

---

Benedictine et cetera eiusmodi indulta impedimentum clandestinitatis respicientia, die prima februarii 1908 respondendum censuit: Comprehendi tantum Constitutionem „Provida", et insimul Germaniae ejus copis mandavit, ut perpendentes incommoda ex matrimoniis mixtis provenientia Sanctitati Tuae supplicarent de abrogatione Constitutionis „Provida". Haec itaque causa deliberata est ab Archiepiscopis et Episcopis regni Bavarici, Frisingae nuper coadunatis, qui perpendentes, matrimoniorum mixtorum numerum Constitutione „Provida" neque augeri neque minui, abrogatione vero dictae Constitutionis magna ista incommoda plus minus revocari, in proemio Constitutionis „Provida" recte enumerata, quibus mederi, menserat Constitutionis „Provida", unanimiter decreverunt, adhaerere voto Eminentissimorum et Excellentissimorum Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum Imperii Germanici superioris, ideoque Sanctitatem Tuam quam humillime exorare, ut, Constitutionem „Provida" non abrogando jus clarum, per ipsam introductum, confirmare dignetur (Brief von Lingg an Stein vom 20. April 1909, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)). In seinem Begleitschreiben an die bayerischen Bischöfe zur Übersendung des Konferenzprotokolls wies Stein darauf hin, er habe in Übereinstimmung mit Kardinal Kopp den Passus bezüglich der Frage nach dem Fortbestand der „Provida" im Protokoll *etwas präziser formuliert* (Brief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 20. April 1909 (Exemplar an Henle in: BZAR OA 264)).

[6589] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 112–118 (Nr. 131), hier: 115); vgl. Bemerkungen von Willi zu den Fuldaer Konferenzverhandlungen 1908 (Gatz-Akten III, 118–120 (Nr. 132), hier: 119).

[6590] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 5 (BZAR OA 271).

[6591] Brief von Linhart an Stein vom 13. April 1909, [1] (ABP OA Generalakten 9145).

[6592] Ebd.

[6593] Vgl. ebd. Linhart verwies auf einen Artikel in der „Kölnischen Zeitung" vom 8. April 1909 (Nr. 373), den die katholische „Augsburger Postzeitung" (Nr. 81) übernommen hatte und der dann von der „Kölnischen Volkszeitung" an die „Bayerische Centrums-Parlaments-Correspondenz" mit der dringenden Bitte um Einholung entsprechender Informationen übersandt wurde. Der gleiche Wunsch bestehe auch bei der „Germania" und anderen großen Presseorganen (vgl. Brief von Linhart an Stein vom 13. April 1909, [1–2] (ABP OA Generalakten 9145)). Siehe auch die Notiz von Ow-Felldorf auf dem Brief von Linhart an Stein vom 13. April 1909: *Im Sinne des Konferenzbeschlusses vom 15. April 1909 unter dem gleichen Datum beantwortet. + Sigismund Felix, Bischof v. Passau* (Brief von Linhart an Stein vom 13. April 1909, [2] (ABP OA Generalakten 9145)).

informieren. Linhart betonte, man könne so eine engere Verbindung zwischen Episkopat und katholischer Presse herstellen, *wie sie von der letzteren längst angestrebt wird.*[6594]

In der Konferenz wurde dann mit Hinweis auf grundsätzliche Gründe, auf mögliche Konsequenzen und auf die bisherige konstante Praxis der Zentrumsantrag abgelehnt, der bayerische Episkopat möge der katholischen Presse über Beratung und Verlauf der Konferenz Mitteilung machen. Wenn es 1908 in der liberalen Presse zu Mitteilungen gekommen sei, so hätten diese in keiner Weise von der Konferenz herrühren können.[6595]

Am 15. April 1909 schrieb Ow-Felldorf an die *Bureauleitung der Bayerischen Centrums-Parlaments-Correspondenz,* dass die Fühlungnahme zwischen Episkopat und katholischer Presse zwar wünschenswert sei, dass aber der Bitte um einen Bericht über Beschlüsse und Verlauf der Konferenz nicht stattgegeben werden könne.[6596] Zur Begründung wurde angeführt, die Konferenzverhandlungen würden sich mit Gegenständen befassen, die zum großen Teil nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, weshalb auch in den vergangenen Jahren *aus dem Schoß der Konferenz* kein Bericht an die Öffentlichkeit gelangt wäre.[6597] Es sprächen *dringende Gründe* dafür, dieses Verhalten auch künftig beizubehalten.[6598] Nachrichten, die vor oder nach der Konferenz aufzutreten pflegten, seien niemals durch irgendeine von den Konferenzmitgliedern ausgehende Mitteilung veranlasst gewesen.[6599]

ζ) Das Hirtenwort über die schlechte Presse

Danach regte Henle die Verlesung eines Hirtenworts über die schlechte Presse an, um den Gläubigen einzuschärfen, glaubens- und sittenbedrohende Schriften weder besitzen noch lesen zu dürfen. Mit dem Bekunden, diese Anregung bald umzusetzen, stimmte die Konferenz einstimmig Henles Antrag zu. Um 18 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.[6600]

Zum Ersten Advent wurde dann das Hirtenwort über die schlechte Presse verlesen, die Religion und Sitten angreifen würde, vor allem durch das zur Unsittlichkeit auffordernde Annoncenwesen oder durch antikirchliche Parolen. Den Gläubigen wurde eingeschärft, dass derjenige schwer sündige, der solche Presseerzeugnisse halten und lesen würde.[6601]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 15. April 1909

α) Die Herausgabe des vertraulichen Worts zur geistlichen Schulaufsicht

Am 15. April 1909 begann um 8.30 Uhr die dritte Sitzung. Nach dem Protokoll vom Vortag wurde vereinbart, das Wort zur Lokalinspektion gleichzeitig hinauszugeben.[6602]

[6594] Brief von Linhart an Stein vom 13. April 1909, [2] (ABP OA Generalakten 9145).
[6595] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 5 (BZAR OA 271).
[6596] Brief von Ow-Felldorf an Linhart vom 15. April 1909 (ABP OA Generalakten 9145).
[6597] Ebd.
[6598] Ebd.
[6599] Vgl. ebd.
[6600] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 5 (BZAR OA 271).
[6601] Vgl. Hirtenwort des bayerischen Episkopats über die schlechte Presse zum Ersten Advent 1909 (OVBR Nr. 17 vom 17. November 1909, 177–181).
[6602] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 6 (BZAR OA 271).

Als bezüglich des vertraulichen Mahnworts an die geistlichen Lokalschulinspektoren aus dem Kreis des Episkopats nach der Konferenz einige nicht näher beschriebene *Schwierigkeiten* auftauchten, bat der Münchner Erzbischof in einem Rundbrief seine Amtskollegen, die Versendung des Mahnworts *auf eine spätere Zeit* zu verschieben.[6603] Näheres wollte der Konferenzvorsitzende in einem späteren Schreiben mitteilen. Noch bevor Stein diesen Rundbrief unterzeichnen konnte, erkrankte der Münchner Erzbischof am Mittag des 26. April 1909 schwer und verstarb kurz darauf am 4. Mai 1909. So versandte noch am 26. April 1909 der erzbischöfliche Sekretär den von Stein vorbereiteten, aber nicht mehr unterschriebenen Rundbrief an die Mitglieder des bayerischen Episkopats: *Euer Exzellenz werden gebeten, sofort Ihr Ordinariat mit der Zurückhaltung jenes Publicandum zu beauftragen. In Eile!*[6604]

β) Die Messweinfrage

Die Konferenzmitglieder berieten auch eine Beschwerde der *Gesellschaft des fränkischen Weinbaus* über die *Konkurrenz der gespriteten Südweine*. Sie erteilten der Gesellschaft den Rat, ihre Petition beziehungsweise Beschwerde der Nuntiatur vorzulegen.[6605]

γ) Die Lehrerinnenausbildung in geistlichen Anstalten

Breiteren Raum nahm die Diskussion über die Ausbildung der Lehramtskandidatinnen an privaten Lehrerinnenbildungsanstalten geistlicher Genossenschaften ein. Die Konferenz beschloss einstimmig, entsprechend einem Wunsch des Papstes ein Studienheim für alle klösterlichen Anstalten Bayerns im Regensburger Institut der Englischen Fräulein zu errichten.[6606] Um die Gründung dieses Studienheims zu ermöglichen, wurde eine Petition an das Kultusministerium beschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass den klösterlichen Genossenschaften das vorgeschriebene Hochschulstudium in Regensburg ermöglicht wird.[6607] Gleichzeitig sollte im Regensburger Lyzeum die Errichtung neuer Lehrstühle für Erdkunde, Pädagogik und für deutsche Philologie mit Literatur angestrebt werden.[6608]

Darüber hinaus sollten sich die weiblichen Lehrkongregationen um die Errichtung von Gymnasien sorgen, damit die Mädchen eine humanistische Ausbildung erhalten und nicht ganz verweltlichen. Die Bischöfe sollten bei der Staatsregierung beantragen, dass auch

---

[6603] Brief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. April 1909 (Exemplar an Henle in: BZAR OA 264).

[6604] Brief von Stein an den bayerischen Episkopat vom 26. April 1909 (BZAR OA 264).

[6605] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 5 (BZAR OA 271).

[6606] Vgl. ebd., 6. Das Regensburger Institut wurde 1903 errichtet und unterhielt um 1909 eine Privat-Elementarschule, eine Höhere Töchterschule und eine zweijährige Frauenschule. 1911 wurde die Höhere Töchterschule als Höhere Mädchenschule und ab 1924 als Mädchenlyzeum geführt. Die ab 1911 bestehenden Realgymnasialkurse wurden 1924 in ein Realgymnasium umgewandelt (vgl. Dorothea Adler / Heidrun Lanzendörfer, Institut der Englischen Fräulein in Regensburg St. Marien-Schulen der Diözese Regensburg. Chronik 1903–2003, Regensburg 2003, 23–24, 33, 50).

[6607] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 7 (BZAR OA 271).

[6608] Vgl. ebd., 6.

klösterliche Lehrerinnen der Privatanstalten an die Prüfungskommission für die Vorprüfung und die Anstellungsprüfung der Töchterschullehrerinnen berufen werden. Im Blick auf die Ausbildung der Töchterschullehrerinnen war die Konferenz der Ansicht, dass die Anforderungen des Lehrplans über das Maß des Notwendigen weit hinausgingen.[6609] Schließlich wurde der Wunsch geäußert, dass sich die klösterlichen Genossenschaften *möglichst konzentrieren* und sich in einer Konferenz über die Organisation einigen sollten.[6610]

δ) Die Genossenschaft für christliche Kunst

Aus Zeitmangel konnte das Thema über die christliche Kunst nicht mehr ausreichend geprüft werden. Die Konferenz beschränkte sich auf den Beschluss, der Genossenschaft für christliche Kunst mitzuteilen, dass die Bischöfe für die Übersendung der *Statuten mit Beilage* danken und der Sache *sympathisch* gegenüberstehen, auch wenn sie keine weitere Erklärung geben können, *da zu einer Beschlussfassung die Zeit zur Prüfung nicht hinreichend war.*[6611]

Bereits im Jahr 1907 hatte ein Münchner Komitee mit Hertling und Generalvikar Johann Baptist Neudecker[6612] an der Spitze den deutschen Episkopat eindringlich aufgefordert, sich der christlichen und kirchlichen Kunst anzunehmen. Im Jahr darauf bat das Komitee die deutschen Bischöfe, die geplante Gründung eines Ausstellungshauses in München zu unterstützen, die vorgesehenen Statuten zur Gründung eines Vereins für christliche Kunst zu prüfen und einen Vertreter zur konstituierenden Sitzung zu entsenden, um die für wünschenswert erachtete Einflussnahme der kirchlichen Behörden auf das künstlerische Schaffen zu gewährleisten. Die Fuldaer Konferenz vom August 1908 bekundete zwar ihr Interesse, sah aber die finanziellen Aspekte des geplanten Unternehmens als gewagt an und machte eine Beteiligung des Episkopats von einer in den Statuten garantierten Anerkennung des Rechts und Einflusses der Bischöfe abhängig.[6613] Während es auf der bayerischen Konferenz im April 1909 und auch später zu keiner Prüfung der Angelegenheit kam, trat die Fuldaer Bischofskonferenz im August 1909 dem Verein für christliche Kunst bei und entsandte den Rottenburger Bischof Paul Wilhelm von Keppler[6614] als Vertreter, der in seinem Referat auf modernistische Gefahren im

---

[6609] Vgl. ebd.

[6610] Ebd.

[6611] Ebd., 7.

[6612] Neudecker (1840–1926) empfing 1864 in Freising die Priesterweihe, wurde 1899 in München Domkapitular, war von 1905 bis 1909 Generalvikar der Erzbischöfe Stein und Bettinger und wurde am 8. März 1911 zum Titularbischof von Helenopolis ernannt (vgl. Erwin Gatz, Neudecker, Johann Bapt. von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 532–533).

[6613] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 112–118 (Nr. 131), hier: 115; vgl. Referat von Keppler vom 12. August 1908 als Anlage 7 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 124–125 (Nr. 145)).

[6614] Keppler (1852–1926) wurde 1875 für die Diözese Rottenburg zum Priester geweiht, war seit 1883 in der theologischen Lehre tätig und wurde 1898 vom Rottenburger Domkapitel überraschend zum Bischof gewählt (vgl. Rudolf Reinhardt, Keppler, Paul Wilhelm von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 371–373).

Bereich der kirchlichen Kunst hinwies.[6615] Nachdem sich die Fuldaer Konferenz 1910[6616] und 1911[6617] mit der Vereinsgründung auseinandergesetzt hatte, fanden die neuen Statuten auf der Konferenz von 1912 die Zustimmung des deutschen Episkopats, der den Ehrenvorstand übernahm[6618] und 1913 der neuen Gesellschaft eine gute Entwicklung bescheinigte.[6619]

ε) Die Feiertagsfrage

Anschließend referierte Ow-Felldorf über die Eingabe von Industriellen, der Episkopat solle sich in Rom aus wirtschaftlichen Gründen für die Verlegung der nichtgesetzlichen Feiertage einsetzen. Der Passauer Bischof stellte den Antrag, die Bischöfe sollten die Sache als nicht in ihrer Kompetenz liegend ablehnen. Gleichzeitig solle der Episkopat aber deutlich machen, es nicht mit seinem Amt vereinbaren zu können, *in einer für das katholische Volksleben so tief einschneidenden Angelegenheit an den Heiligen Stuhl sich zu wenden.*[6620]

ζ) Die Wochenstundenzahl für den katholischen Religionsunterricht

Danach wurde über eine Anregung des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten diskutiert, die Wochenstundenzahl für den katholischen Religionsunterricht an die Vorschläge des protestantischen Oberkonsistoriums zu akkomodieren.

Die Teilnehmer beschlossen, dass es wegen der Verschiedenheit des Religionslehrplans bei der in der vorjährigen Bischofskonferenz festgesetzten Stundenzahl bleiben solle. Ebenso sollten die Lehrer zur Präsenzleistung verpflichtet bleiben und die Wochensingstunde für Kirchenlieder angestrebt werden. Sollte diese Stunde nicht eingerichtet werden können, dann sei wenigstens die Hälfte der bereits bestehenden Singstunde nach Anordnung der kirchlichen Oberbehörden für die Kirchenliedpflege zu verwenden.[6621]

[6615] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6. August 1909 (Gatz-Akten III, 128–132 (Nr. 154), hier: 130); vgl. Referat von Keppler [vom 6. August 1909] als Anlage 4 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6. August 1908 (Gatz-Akten III, 134–138 (Nr. 161)).

[6616] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. bis 25. August 1910 (Gatz-Akten III, 138–145 (Nr. 163), hier: 140).

[6617] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1911 (Gatz-Akten III, 176–183 (Nr. 203), hier: 182); vgl. Referat von Keppler vom 23. August 1911 als Anlage 10 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1911 (Gatz-Akten III, 189–192 (Nr. 221)).

[6618] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 5. bis 7. November 1912 (Gatz-Akten III, 193–201 (Nr. 224), hier: 197); vgl. Referat von Keppler [vom 6. November 1912] als Anlage 2 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 5. bis 7. November 1912 (Gatz-Akten III, 202 (Nr. 226)).

[6619] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. bis 21. August 1913 (Gatz-Akten III, 207–218 (Nr. 241), hier: 209). Zur Gesellschaft für christliche Kunst siehe: Krose II, 381–382; Krose IV, 380; Krose V, 252–253.

[6620] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 7 (BZAR OA 271). Am 20. April 1909 wurde dem Antragsteller der Industriellen, Baron Soden, durch Bischof Mergel eine entsprechende Antwort überstellt (vgl. Begleitbrief von Mergel an Stein vom 21. April 1909 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6621] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 7 (BZAR OA 271).

η) Die Vereinheitlichung der Fastenordnung in Bayern

Als nächsten Punkt regte Mergel an, für ganz Bayern eine einheitliche Fastenordnung vom Heiligen Stuhl zu erwirken. Die Konferenz erhob Mergels Antrag zum Beschluss.[6622]

θ) Die Frage der Trennung von Mesner- und Schuldienst

Zuletzt brachte Mergel die Mesnerfrage vor, mit der sich der Eichstätter Bischof bereits eingehend auseinandergesetzt hatte. Angesichts der bevorstehenden Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienst sollte die Konferenz das Kultusministerium zum Erlass einer Verordnung ersuchen, dass in rechtsrheinischen bayerischen Landgemeinden die Besetzung der durch die Trennung vom Schuldienst selbständig gewordenen Mesnerstellen dem Ortspfarrer mit seiner Kirchenverwaltung unter Bestätigung der kirchlichen Oberbehörden zustehe.[6623]

Die langjährige Forderung der Bischofskonferenz nach freier Besetzung der Mesnerstellen – bereits 1865 hatte Senestréy die kirchliche Mitsprache bei der Anstellung von Mesnern erstmals auf einer Bischofskonferenz postuliert – wurde am 5. November 1913 durch eine Ministerialentschließung über die weltlichen Kirchendiener endlich erfüllt,[6624] nachdem durch die bevorstehende Trennung von Schul- und Mesnerdienst eine wesentliche Hürde für den Staat gefallen war, die ihn bisher an der staatlichen Aufsicht festhalten ließ. Zwar wurde die freie Stellenbesetzung der weltlichen Kirchendiener nicht in die neue Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 aufgenommen, wie Mergel vorgeschlagen hatte,[6625] dafür bot aber die kurz darauf folgende Entschließung vom 5. November 1913 die vom Episkopat erwartete Regelung. Mit dieser Verordnung wurde den Kirchenverwaltungen und Kirchenvorständen das Recht zur freien Besetzung der weltlichen Kirchendiener und damit auch der Mesnerstellen übertragen.[6626]

[6622] Vgl. ebd., 8. Als Mergel am 21. April 1909 an Stein einen Entwurf für eine einheitliche Fastenordnung übersandt hatte, wies der Eichstätter Bischof im Begleitschreiben darauf hin, dass man eine Dispens vom Fasten am Karsamstag kaum erreichen werde (vgl. Begleitbrief von Mergel an Stein vom 21. April 1909, [1] (EAM Kasten 5, Nr. 50)).

[6623] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 8 (BZAR OA 271). Am 21. April 1909 sandte Mergel an Stein den von ihm ausgefertigten Entwurf zu einer Eingabe an das Kultusministerium bezüglich der Mesnerfrage (vgl. Begleitbrief von Mergel an Stein vom 21. April 1909, [1–2] (EAM Kasten 5, Nr. 50)).

[6624] Vgl. Ministerialentschließung vom 5. November 1913 (Weber XLII, 7–8).

[6625] Vgl. Exposé von Mergel zur Abtrennung des Mesnerdienstes vom Lehrerberuf o. D. [Januar 1909], [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909).

[6626] Die bisher nach § 3 der Verordnung vom 30. Dezember 1810 (Döllinger VIII, 842) und nach § 35 Absatz 1 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Weber II, 291) der Regierung zugewiesene Befugnis zur Besetzung der katholischen weltlichen Kirchendiener wurde vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Klauseln den Kirchenverwaltungen und Kirchenvorständen (rectores ecclesiae) zur gemeinsamen Ausübung übertragen (vgl. Ministerialentschließung vom 5. November 1913, Artikel 1 (Weber XLII, 7)). Sollte keine Besetzung durch Kirchenverwaltung und Kirchenvorstand zustande kommen, so könne sie nach Artikel 73 Absatz II der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (Weber XLI, 65) auch verfügt werden (vgl. Ministerialentschließung vom 5. November 1913, Artikel 4 (Weber XLI, 7)). Nach Artikel 5 werde auch die Entlassung eines katholischen weltlichen Kirchendieners der Kirchenverwaltung und dem Kirchenvorstand zur gemeinsamen Ausübung übertragen, wobei die Entlassung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde zukomme, wenn der Kirchendiener noch

ı) Der Abschluss der Konferenz

Nach diesem Punkt schloss um 12 Uhr der Vorsitzende die Konferenz. Stein dankte für die Bemühungen der Konferenzmitglieder und wünschte den gefassten Beschlüssen zum Wohl der Katholiken Bayerns Gottes reichsten Segen.[6627]

Wie Bischof Mergel am 21. April 1909 in einem Brief an Stein äußerte, habe die Bischofskonferenz auf alle Oberhirten einen *guten und erfreulichen Eindruck* gemacht.[6628] Mergel sprach sich im Blick auf die nächste Konferenz 1910 dafür aus, die Beratungen in einem noch ruhigeren Rahmen zu pflegen und dazu eventuell einen weiteren Tag zu opfern, was nur *förderlich* wäre und sicherlich von *allen Mitgliedern der Konferenz* erwünscht sei.[6629]

Am 20. Mai 1909 verfasste Pius X. das Antwortschreiben auf die Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats vom 14. April 1909. Der Papst würdigte den soeben verstorbenen Münchner Erzbischof Stein, dankte für die feierliche Anteilnahme an seinem goldenen Priesterjubiläum und lobte die Einführung der jährlichen Bischofskonferenzen.[6630] Bezüglich der Schulaufsichtsfrage betonte der Papst den göttlichen Auftrag an die Kirche zur Kindererziehung und die Bedeutung der geistlichen Schulaufsicht, die es in christlichem Geist auszuüben gelte.[6631]

---

nach altem Recht von staatlicher Seite angestellt wurde oder sich Kirchenverwaltung und Kirchenvorstand nicht einigen könnten (vgl. Ministerialentschließung vom 5. November 1912, Artikel 5 (Weber XLI, 7–8)).

[6627] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 8 (BZAR OA 271).

[6628] Begleitbrief von Mergel an Stein vom 21. April 1909 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6629] Ebd.

[6630] Vgl. Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 20. Mai 1909 (Abschrift in: BZAR OA 264; Abdruck in: OVBR Nr. 10 vom 16. Juli 1909, 129–130). Zu den jährlichen Bischofskonferenzen schrieb Pius X.: „Quod autem attinet ad annuos conventus, quos habere instituistis, laudamus vestrum studium rebus communiter consulendi" (Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 20. Mai 1909 (OVBR Nr. 10 vom 16. Juli 1909, 129)).

[6631] Zur Schulaufsichtsfrage schrieb Pius X.: „Ac de Frisingensi conventu id praecipue Nobis probatur, deliberasse vos quo pacto in puerili institutione iura sacrae potestatis integra praestaretis. Etenim ad salutem puerorum nimium quantum interest, elementorum scholas inspectioni et vigilantiae subesse parochorum: quam inspectionem qui de medio sublatam volunt, ideo volunt, ut liberius teneras mentes ea fingant disciplina, quae spiritu christianae religionis careat. Vos vero horum comprimere conatus perseverabitis, consentientibus, ut putamus, bonis omnibus; eo magis quia vobis in hac causa ipsae civiles leges suffragantur" (ebd., 129–130).

III. DIE ACHTZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1910

1. Die Vorbereitungen zur Freisinger Konferenz 1910

a) Die Verlegung der Konferenz auf Oktober 1910 und die Vorsitzfrage

Nach Steins Tod nominierte Prinzregent Luitpold am 23. Mai 1909 überraschend den Speyerer Domdekan und Dompfarrer Franz Bettinger[6632] zum neuen Erzbischof von München und Freising. Die päpstliche Ernennung erfolgte am 26. Juni 1909 und die Konsekration am 15. August 1909 durch Nuntius Frühwirth.[6633]

Zu Beginn des Jahres 1910 nahm Bettinger die Vorarbeiten für die turnusgemäß anstehende Bischofskonferenz auf. Nachdem der Augsburger Bischof seinen Metropoliten um eine Verlegung des Konferenztermins gebeten hatte und auch der Speyerer Bischof krank darniederlag, teilte Bettinger seinem erzbischöflichen Kollegen in Bamberg die im Raum stehende Verlegung des Konferenztermins mit.[6634] Bettinger schlug dem Bamberger Erzbischof eine Verlegung der Konferenz von der Osteroktav auf Oktober vor und trug Abert als dem dienstälteren Metropoliten den Konferenzvorsitz an.

In seiner Antwort vom 9. März 1910 erklärte sich der gerade an einem Gallensteinanfall erkrankte Abert aus gesundheitlichen und sachlichen Gründen mit dem Plan eines späteren Konferenztermins einverstanden. Da bezüglich der Kirchengemeindeordnung vor der definitiven Verabschiedung des Gesetzes im Landtag wohl keine eigene Besprechung im Episkopat erforderlich sein werde, könne man mit der Konferenz noch bis Herbst 1910 warten. Für Abert stand der grundsätzliche Standpunkt der bayerischen Bischöfe fest, innerhalb des von der Verfassung und des Religionsedikts möglichen Rahmens *so viele Konzessionen für die Kirche zu verlangen, als dies nur möglich ist*, da für eine Verfassungsänderung zur Zeit keine Aussicht bestehe.[6635] Auch die Schulfrage dulde noch eine Verschiebung bis Oktober. Bezüglich der Frage des *dienstälteren Metropoliten* antwortete der Bamberger Erzbischof, er wolle diese Fragestellung *ein für allemal abgetan wissen*[6636] und legte ein klares und historisch begründetes Bekenntnis für den Konferenzvorsitz des Münchner Metropoliten ab, der zwar nicht *de jure*, aber *de facto* gleichsam die Stellung eines *Primas von Bayern* einnehme: *Seit einem Jahrhundert d. h. seit den Konkordatszeiten hat der Erzbischof von München allzeit die Führung des bayer. Episkopates übernommen und in allen das ganze Land berührenden Fragen die Initiative ergriffen, wie es ja auch in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß da, wo der Sitz der Zentralregierung und des Vertreters des hl. Vaters ist, auch dort der Sitz des führenden Bischofs sei – abgesehen davon, daß München in Freising die besten Möglichkeiten für eine Bischofsversammlung besitzt und*

[6632] Bettinger (1850–1917) wurde 1873 für das Bistum Speyer zum Priester geweiht und war anschließend in der Seelsorge tätig. 1895 wurde er Domkapitular und Dompfarrer in Speyer, 1909 Domdekan und 1914 Kardinal. Zu Bettinger siehe: Nonn 1981, 39–40; Gatz 1983 Bettinger, 49–50. Nachdem Bettinger am 16. August 1909 von seiner Erzdiözese Besitz genommen hatte und mit der Übernahme der Amtsgeschäfte begann, wurde deutlich, dass durch den plötzlichen Tod Erzbischof Steins einige Angelegenheiten liegen geblieben waren (vgl. Brief von Bettinger an Mergel vom 9. September 1909 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1909)).

[6633] Vgl. Gatz 1983 Bettinger, 49; vgl. Nesner 1987, 31–35.

[6634] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 21. März 1910, [1] (BZAR OA 265).

[6635] Brief von Abert an Bettinger vom 9. März 1910, [1–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6636] Ebd., [2].

kurz – wenn auch nicht de jure, so ist doch der Münchener Erzbischof de facto der Primas von Bayern – wie man dies, wenn ich recht berichtet bin, von Rom aus auch haben wollte – was aber durch die bayer. Regierungspolitik verhindert wurde.[6637]

Am 21. März 1910 berichtete Bettinger seinem Regensburger Amtsbruder von der mit dem Bamberger Metropoliten vereinbarten Verlegung der Konferenz auf Oktober und brachte als ersten Sitzungstag den 18. Oktober 1910 ins Spiel.[6638] Während sich Bettinger für die bayerischen Bischofskonferenzen noch stark engagieren sollte, war der staatsloyale Münchner Erzbischof für eine Teilnahme des bayerischen Episkopats an den Fuldaer Konferenzen nicht zu gewinnen,[6639] so dass es erst nach dem Weltkrieg zu einer Teilnahme bayerischer Vertreter in Fulda kommen sollte.

b) Die innerkirchlichen Spannungen zum Entwurf der Kirchengemeindeordnung im Frühjahr 1910

Obwohl die Bischöfe auf der Konferenz von 1908 die Forderungen des Heiligen Stuhls übernommen und damit Kultusminister Wehner verstimmt hatten, blieb es bei der prinzipiell kompromissbereiten Linie des Episkopats. Von den Beschlüssen der Bischofskonferenz von 1908 war auch das Zentrum unterrichtet worden, und Erzbischof Stein hatte dem Ausschussvorsitzenden Frank eröffnet, der Episkopat habe nur den Forderungen der Kurie genügen wollen und könne für die Zustimmung Roms nicht garantieren, da sich der Heilige Stuhl vorbehalte, auch eine bereits vom Landtag verabschiedete Kirchengemeindeordnung einer kanonischen Prüfung und potentiellen Ablehnung zu unterziehen.[6640] Das Zentrum übernahm aber die „iussu Pontificis" aufgestellten Postulate der Bischofskonferenz von 1908 nur teilweise, konzentrierte sich auf die praktischen Zugeständnisse der Regierung und wiederholte die Forderung nach Anerkennung des gemischten Charakters nicht mehr. In den vom 20. Januar bis zum 17. März und vom 12. April bis zum 20. Mai 1910 stattfindenden Ausschussberatungen nutzte das Zentrum seine Mehrheit nicht zu einer Obstruktionspolitik, sondern vermochte praktische Zugeständnisse zu erreichen, um sich auf diese Weise dem prinzipiellen Standpunkt anzunähern, dass die Kirchengemeinde keine Institution der inneren Kirchenverfassung sei. Dies konnte etwa bei der genaueren Umgrenzung der Aufgabenbereiche der Kirchenverwaltungen sowie bei den Bestimmungen zur Kirchengemeindeversammlung und zur Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten

---

[6637] Ebd., [2–3]. Da die Staatsregierung eine primatiale Stellung des Münchner Erzbischofs zur Unterstreichung bayerischer Eigenstaatlichkeit nicht ungern sah und sich bis 1914 sogar um die Kardinalserhebung des Münchner Metropoliten bemühen wird, bleibt die Andeutung Aberts über eine angebliche Verhinderung der Stellung des Konferenzvorsitzenden durch die bayerische Regierungspolitik unverständlich. Dass der Heilige Stuhl hinter der Ausübung des Konferenzvorsitzes durch den Münchner Erzbischof stand, zu dem die Nuntiatur jederzeit einen direkten Kontakt aufnehmen konnte, versteht sich dagegen von selbst.

[6638] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 21. März 1910, [1–2] (BZAR OA 265).

[6639] Vgl. Brief von Donders an Faulhaber vom 19. August 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 3532; Abdruck in: Volk 1975, 7–8 (Nr. 5)).

[6640] Vgl. Brief von Stein an Henle vom 20. Januar 1908 (BZAR OA 263); vgl. Körner 1977, 92–93 und 93, Anm. 103.

gelingen.[6641] Nur durch diese Politik konnte die Zentrumsführung den streng katholischen Widerstand in den eigenen Reihen, wie etwa bei Heinrich Held,[6642] auffangen, denn die Sitzungen des Ausschusses waren im Frühjahr 1910 von erneuten Versuchen begleitet, den Gesetzentwurf prinzipiell in Frage zu stellen und sich mit der Verhandlungsposition des Zentrums nicht zufrieden zu geben.[6643] So wiederholte im Januar 1910 Merry del Val gegenüber dem bayerischen Vatikangesandten Otto Freiherr von Ritter zu Grünstein[6644] die Forderung nach Verhandlungen zwischen Kurie und Regierung, da der Papst andernfalls das Gesetz noch nachträglich ablehnen könnte. Dazu kam das seit Anfang Februar 1910 kursierende Gerücht, Frühwirth versuche gegen den Gesetzentwurf Stimmung zu machen.[6645] Schließlich traten gegen die praxisorientierte Kompromisslinie des Zentrums im April 1910 prinzipielle Widerstände zu Tage, die durch Hollweck und Henle getragen wurden und Verbindungen zur Münchner Nuntiatur und damit zum Heiligen Stuhl aufwiesen.[6646] Während der Kanonist Hollweck den Entwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnte und daraus politische Konsequenzen zog, beruhte Henles Sinnesänderung vielleicht auf einer Beeinflussung durch Held[6647] oder war eine späte Gegenreaktion auf die Vorhaltungen der Kurie anlässlich seiner kompromissbereiten Stellungnahme auf der Bischofskonferenz von 1905.[6648]

In dieser zugespitzten Situation wandte sich Erzbischof Bettinger am 21. März 1910 brieflich an Henle, um seinen Regensburger Amtskollegen und Reichsrat auf die kompromissorientierte Linie umzustimmen und für ein gemäßigtes Referat in der Reichsrätekammer zu gewinnen; andernfalls plante Bettinger, Hertling dafür zu bestimmen, wie es kürzlich auch Prinz Ludwig, der älteste Sohn des Prinzregenten, vorgeschlagen hatte.[6649] In seinem Brief lehnte Bettinger ein Beharren auf Prinzipien ab und warb für die praxisorientierte Verhandlungsposition, nach der man den staatlichen

---

[6641] Vgl. Körner 1977, 93.

[6642] Held (1868–1954) wurde 1907 bayerischer Landtagsabgeordneter der Zentrumspartei, war 1918 Mitbegründer der Bayerischen Volkspartei und wurde 1924 Ministerpräsident von Bayern bis zu seiner Absetzung 1933 durch Hitler (vgl. Josef Held, Heinrich Held. Ein Leben für Bayern, Regensburg 1958; vgl. Hartmannsgruber 1989, 942–954).

[6643] Vgl. Körner 1977, 93–94.

[6644] Ritter zu Grünstein (1864–1940) studierte die Rechte und trat 1887 in den Dienst des bayerischen Außenministeriums. Von 1889 bis 1898 war Ritter zu Grünstein als Diplomat in Berlin, ab 1898 in Rom, ab 1903 in Bern und ab 1907 an den Höfen von Württemberg und Baden. Vom 17. Oktober 1909 bis zum 30. Juni 1934 war Ritter zu Grünstein, der sich ab 1921 Groenesteyn nannte, Bayerischer Gesandter beim Heiligen Stuhl. Zu Grünstein siehe: Schärl 1955, 335–336 (Nr. 648); Körner 1977, 205; Franz-Willing 1965, 93–258.

[6645] Vgl. Politischer Bericht Nr. 6 von Ritter zu Grünstein vom 21. Januar 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Bericht von Stockhammern vom 22. Februar 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 94 und 94, Anm. 117, 121.

[6646] Vgl. Bericht Nr. 10 von Stockhammern vom 13. April 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Bericht Nr. 18/10 von Stockhammern vom 30. Mai 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 95 und 95, Anm. 130–131.

[6647] Vgl. Greipl 1991, 297; vgl. Richard Kessler, Heinrich Held als Parlamentarier. Eine Teilbiographie 1868–1924 (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter 6), Berlin 1971, 131–138; vgl. Hartmannsgruber 1989, 947.

[6648] Vgl. Politischer Bericht Nr. 27 von Guttenberg vom 8. Mai 1907 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Bericht von Stockhammern vom 9. Mai 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 94–95 und 95, Anm. 127–128.

[6649] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 21. März 1910, [2–3] (BZAR OA 265).

Entwurf der Kirchengemeindeordnung auch im Interesse der katholischen Kirche nicht ablehnen sollte. Würde man aber katholischerseits die Kirchengemeindeordnung fallen lassen, dann würden die Katholiken weiterhin unter der *unwürdigen Abhängigkeit* vom Staat stehen und auf das *Wohlwollen der Kuratel* angewiesen sein.[6650] Trotz der mit einer Ablehnung verbunden Nachteile lasse man sich katholischerseits zu sehr von prinzipiellen Erwägungen leiten und versperre sich damit den Weg zu einer Zustimmung, bei der die Vorteile für die Kirche überwiegen würden. Während das *Zufallbringen des Gesetzesentwurfs* für die Katholiken *nicht viel Talente und nicht viel Energie* erfordern würde, kämen die Folgen erst nach geschehener Tat ans Licht und man würde sie zweifellos dem bayerischen Episkopat zuschreiben.[6651] Deutlich sprach sich Bettinger in der Frage der Kirchengemeindeordnung gegen jene Form zerstörerischer Kritik aus, deren Folgen für die Kirche nur schädlich sein könnten: *Wir haben nicht wenige Leute, die groß sind in der Kritik, aber dann, wenn die Kritik ihr Zerstörungswerk vollbracht hat, sich unfähig erweisen, auf die Frage: Warum? eine genügende Antwort zu geben, sie verschwinden dann überhaupt von der Bildfläche, damit ungehindert auf die eigentlich Verantwortlichen Steine geworfen werden können.*[6652] Dennoch hoffte Bettinger im Blick auf ein früheres Gespräch mit Henle, sich mit dem eigenen Standpunkt zur Kirchengemeindeordnung im vollem Einklang mit der Auffassung des Regensburger Bischofs zu befinden. Darüber hinaus sah Bettinger in dem vielfach geänderten Inhalt des Entwurfs sämtliche Forderungen des bayerischen Episkopats berücksichtigt.[6653] Trotzdem wirft der emotionale Gesamtduktus des Briefs ein bezeichnendes Licht auf die angespannte Situation des Frühjahrs 1910.

Als nach dem Ende der zweiten Lesung im Ausschuss am 20. Mai 1910 die Plenardebatte über den vom Ausschuss revidierten, von der Regierung gebilligten und auch von den Bischöfen akzeptierten Entwurf auf den 31. Mai 1910 festgelegt wurde und der Auditor Francesco Marchetti-Selvaggiani[6654] einen förmlichen Protest der Kurie in Aussicht stellte, schien sich die Lage noch mehr zuzuspitzen.[6655] Dennoch ließ sich Wehner von diesen Mitteilungen nicht beirren, hielt am Zeitpunkt der Plenardebatte fest und vertraute weiterhin auf das Zentrum, das dann am 2. Juni 1910 einschließlich der Stimme Helds den Entwurf geschlossen annahm.[6656] Wehner konnte sich nach diesem Ergebnis bestätigt fühlen und musste nur noch die Reaktion der Kurie nach Möglichkeit begrenzen. Der Kardinalstaatssekretär teilte dem Vatikangesandten Ritter zu Grünstein mit, es sei vorerst mit keinem Protest zu rechnen und man wolle das Ergebnis der Verhandlungen in der Reichsrätekammer abwarten.[6657] Angesichts der Geschlossenheit

---

[6650] Ebd., [4].
[6651] Ebd.
[6652] Ebd., [4–5].
[6653] Vgl. ebd., [6].
[6654] Marchetti-Selvaggiani (1871–1951) empfing 1896 die Priesterweihe, war von 1900 bis 1906 Auditor der Washingtoner und ab 1907 der Münchner Nuntiatur, wirkte anschließend im Dienst der Kurie, war von 1915 bis 1918 als päpstlicher Sondergesandter in der Schweiz, wurde 1918 Titularerzbischof von Seleucia in Isauria und Nuntius in Venezuela, war ab 1920 Nuntius in Österreich, wurde 1922 Sekretär der Kongregation Propaganda Fide, 1930 Kardinal, 1939 Sekretär des Heiligen Offiziums und 1948 Präfekt der Zeremonialkongregation (vgl. Joseph Metzler (Hg.), Sacrae Congregationis de propaganda fide memoria rerum, Band 3/2, Roma 1976, 332–333).
[6655] Vgl. Bericht Nr. 19/10 von Stockhammern vom 31. Mai 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 95 und 95, Anm. 136–138.
[6656] Vgl. Körner 1977, 95.
[6657] Vgl. Bericht Nr. 20/10 von Stockhammern vom 2. Juni 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 95 und 95, Anm. 142.

von Regierung, Zentrum und Episkopat war also auch die Kurie bereit, Prinzipienfragen nicht länger zu politischen Entscheidungskriterien zu machen und sich auf Sachprobleme zu beschränken, vor allem auf den Artikel 45, bei dem es um die Gründe ging, wegen derer die kirchlichen Oberbehörden die Wahl eines Kirchenverwalters ablehnen können.[6658] Die Gesetzesvorlage wurde dann einem besonderen Ausschuss des Reichsrats zur Beratung übertragen, der von Prinz Ludwig geleitet wurde. Das Referat, das Bettinger im März 1911 noch Henle antragen wollte, übernahm dann Hertling, der noch dazu kam, in der neuen Sitzungsperiode am 28. September 1911 seinen Bericht dem Ausschuss vorzulegen, da sich wegen der noch ungeklärten Frage des Artikels 45, die offenbar zum Kriterium für einen möglichen Protest der Kurie geworden war, die Verhandlungen der Reichsräte verzögert hatten. Die Landtagsauflösung am 12. November 1911 verhinderte dann die weitere Arbeit, so dass der von der Reichsrätekammer verabschiedete Entwurf nun juristisch bedeutungslos war.[6659] Nach der Auflösung des Landtags wurden die Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer erst wieder am 2. Mai 1912 aufgenommen, bei denen dann auch der Artikel 45[6660] zur Zufriedenheit der Kurie neu gefasst werden konnte.[6661] Nachdem die beiden Kammern erneut ihre Ausschüsse eingerichtet hatten, konnten dann am 11. und 21. September 1912 die endgültigen Zustimmungen der Abgeordneten und Reichsräte zur Kirchengemeindeordnung erfolgen.[6662]

c) Die Traktandenliste für die bevorstehende Konferenz im Oktober 1910

Bis zum Herbst 1910 hatte Bettinger für die am 11. Oktober 1910 in Freising geplante Konferenz des bayerischen Episkopats bereits 23 Beratungspunkte gesammelt.[6663] Angesichts dieser Fülle an Gegenständen bemerkte Bettinger in einem Brief vom 30. September 1910 an Henle, er glaube nicht, dass die Bischofskonferenz an einem einzigen Tag das ganze Beratungsmaterial durcharbeiten kann.[6664]

[6658] Vgl. Brief von Ritter zu Grünstein an Stockhammern vom 3. Juni 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 874); vgl. Körner 1977, 96 und 96, Anm. 143.

[6659] Vgl. Schamari 1982 II, 950–952.

[6660] Nach der Endfassung des Artikels 45 kann die Wahl eines Kirchenverwaltungsmitglieds wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit abgelehnt werden, ferner wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres, wegen vorausgehender sechsjähriger Mitgliedschaft in einer Kirchenverwaltung, wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit vom Kirchengemeindebezirk mit sich bringt, wegen einer berufsmäßigen Anstellung als Lehrer oder im Reichs-, Staats-, Hof-, Militär- oder Gemeindedienst, und schließlich, wenn der Gewählte erklärt, einer Beanstandung im Sinne des Artikels 44 Absatz II ausgesetzt zu sein (vgl. Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912, Artikel 45 (Weber XLI, 55)), wonach eine Person nicht gewählt werden kann bei öffentlichem unsittlichen Lebenswandel, bei Verachtung des Gottesdienstes oder der Religionsgebräuche sowie bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, wenn seit Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe mehr als fünf Jahre verflossen sind (vgl. ebd., Artikel 44 (Weber XLI, 54–55)). Nach Artikel 52 unterliegen die Kirchenverwaltungswahlen der Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde (vgl. ebd., Artikel 52 (Weber XLI, 56–57)).

[6661] Vgl. Körner 1977, 96.

[6662] Vgl. ebd., 85; vgl. Schamari 1982 II, 952–955.

[6663] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Die Beratungsgegenstände 1–17 stimmen überein mit: 17 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [1] (BZAR OA 265).

[6664] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 30. September 1910 (BZAR OA 265).

Für den ersten Tagesordnungspunkt der Huldigungsadresse an Pius X. war wieder Bischof Mergel eingeplant. Lingg war als Referent für den zweiten Beratungsgegenstand über die Veräußerung und Belastung von Kirchen- und Klostergütern beziehungsweise die Erwirkung diesbezüglicher Vollmachten vom Heiligen Stuhl vorgesehen.[6665] Den dritten Tagesordnungspunkt über die öffentliche und namentliche Exkommunikation von Bigamisten sollte der Eichstätter Bischof übernehmen,[6666] wozu eine entsprechende Eingabe an den Heiligen Stuhl vorgesehen war.[6667] Die Erlaubnis zur Beratung dieser Frage hatte die Konsistorialkongregation bereits am 12. Juli 1910 erteilt. Der vierte Beratungspunkt über ein gemeinsames Vorgehen des Episkopats gegen die „Bayrische Lehrerzeitung" war Schlör zugedacht, da dieser Gegenstand neben einigen Ordinariaten besonders von den Dekanen des Bistums Würzburg beantragt worden war. Fünftens sollte der Passauer Bischof Ow-Felldorf über die Ausführung des am 8. August 1910 von der Sakramentenkongregation über die Erstkommunion herausgegebenen Dekrets „Quam singulari" referieren.[6668] Der sechste Gegenstand über die Plazetierung des Dekrets „Maxima cura" der Konsistorialkongregation vom 20. August 1910 über die administrative Amtsenthebung von Pfarrern und Kuratbenefiziaten war dem Bamberger Erzbischof zugedacht. Siebtens sollte der Bischof von Speyer über die Einführung des bayerischen Einheitskatechismus referieren. Die beiden liturgischen Themen über die kirchliche Weihe von Fahnen nichtkirchlichen Charakters – etwa bei Volkstrachten- oder Sportvereinen – und über die Verlegung der nichtgesetzlichen kirchlichen Feiertage auf den darauffolgenden Sonntag waren wiederum dem Passauer Bischof zugedacht.[6669] Während die Regelung der Fahnenweihe in den Amtsblättern veröffentlicht werden sollte, war bezüglich der Feiertagsfrage ein Bericht an das Kultusministerium vorgesehen.[6670] Den zehnten Beratungspunkt über die bedingungsweise Taufspendung an Konvertiten, die von akatholischen Ministern getauft wurden, sollte der Speyerer Bischof vorbereiten. Bettinger selbst übernahm das Referat über ein Übereinkommen des bayerischen Episkopats, päpstliche Ehedispense nur von dem Bischof zu erbeten und zu erteilen, in dessen Diözese die Eheschließung vorbereitet wird und erfolgen soll. Zwölftens sollte der Bamberger Erzbischof über die auf den 12. März 1911 treffende Feier des 90. Geburtstags des Prinzregenten Luitpold referieren. Den dreizehnten Punkt über den Verein zur Errichtung eines Nuntiaturgebäudes in München übernahm Erzbischof Bettinger selbst. Über die Errichtung von Professuren für Pädagogik und Katechetik an den Lyzeen und über eine diesbezügliche Abänderung des Lehrplans war Bischof Henle

---

[6665] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). In einer eigenhändigen Notiz gab Bettinger als Beträge für die Klostergüter 50.000 Mark und für die Kirchengüter 25.000 Mark oder bei Notwendigkeit auch mehr an (vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6666] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6667] Vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6668] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6669] Vgl. ebd.

[6670] Vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

vorgesehen.[6671] Bezüglich der pädagogischen Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen sollte ein Antrag an das Kultusministerium gestellt werden.[6672] Das wichtige Thema der Schulaufsicht unter dem Aspekt der pädagogisch-praktischen Ausbildung des Klerus in den weltlichen Disziplinen der Volksschule reservierte Bettinger für sich. Den sechzehnten und siebzehnten Beratungspunkt über die akademische Ausbildung klösterlicher Lehrerinnen und über die Aufhebung mehrerer klösterlicher Lehrerinnenbildungsanstalten zur Vermeidung eines Lehrerinnenüberschusses sollte Henle ausarbeiten.[6673] In die Frage der Aufnahme der Pädagogik in die philosophisch-theologische Ausbildung des Klerus war im Sommer 1910 Bewegung gekommen, nachdem beide Landtagskammern am 20. Mai 1910 und am 13. Juli 1910[6674] die Bittvorstellung der Konferenz von 1909 positiv beschieden hatten: *Es sei die K. Staatsregierung zu ersuchen, im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden die Neuregelung des Lehrplanes für die philosophischen und theologischen Fakultäten der Lyzeen in Erwägung zu ziehen und dabei speziell die Errichtung von Professuren für Pädagogik und die Hilfswissenschaften derselben ins Auge zu fassen.*[6675]

Nach den zuletzt dazugekommenen Beratungspunkten 18 bis 23 wollte sich die Konferenz auch mit dem Kindheit-Jesu-Verein, der Karfreitagsfürbitte für den König, der Einführung des Bonifatiusvereins in den bayerischen Diözesen, dem Ludwig-Missionsverein, den Kollegienheften, dem Eid der Theologieprofessoren und mit den katholischen Diözesanvereinen für die Jugendfürsorge befassen.[6676] Schließlich wurden auch Fragen zur Organisten- und Chordirigententätigkeit sowie die Einführung des *Liebeswerkes zur Unterstützung der Missionen* in den bayerischen Diözesen thematisiert.[6677]

2. Die Freisinger Bischofskonferenz vom 11. bis zum 12. Oktober 1910

a) Der Beginn der Konferenz am 11. Oktober 1910

Kurz vor Konferenzbeginn war der Speyerer Bischof Konrad Busch am 9. September 1910 verstorben. Da sein Nachfolger, der Straßburger Exegeseprofessor Michael Faulhaber,[6678] erst am 4. November 1910 nominiert wurde, vertrat Kapitularvikar Joseph

---

[6671] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6672] Vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6673] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6674] Siehe die 317. Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 20. Mai 1910 (VKA 1910, Stenographische Berichte, 134) und die 39. Sitzung der Reichsrätekammer vom 13. Juli 1910 (VKR 1910, Stenographische Berichte, 319).

[6675] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Wehner vom 11. Oktober 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6676] Vgl. 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6677] Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6678] Faulhaber (1869–1952) empfing 1892 für die Diözese Würzburg die Priesterweihe, übernahm 1903 in Straßburg den Lehrstuhl für Exegese und wurde 1910 Bischof von Speyer. 1917 nominierte ihn König

Dahl[6679] das Bistum Speyer auf der Konferenz.[6680] Faulhaber wurde dann am 7. Januar 1911 präkonisiert und am 19. Februar 1911 durch Bettinger im Dom zu Speyer konsekriert. So waren auf der Konferenz die Erzbischöfe Bettinger und Abert, die Bischöfe Henle, Lingg, Ow-Felldorf, Schlör und Mergel sowie der Speyerer Kapitularvikar Dahl versammelt.[6681]

Die Konferenz wurde am Dienstag, den 11. Oktober 1910, um 7.30 Uhr im Freisinger Dom mit dem Hymnus „Veni Sancte Spiritus" und einer von Bettinger zelebrierten Pontifikalmesse unter Beiwohnung aller Teilnehmer eröffnet.[6682]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 11. Oktober 1910

α) Die Grußadressen der Konferenz

Um 8.30 Uhr begann am 11. Oktober 1910 die erste Sitzung, die Bettinger mit der Begrüßung der Teilnehmer und mit einem Gedenken an die verstorbenen Oberhirten Stein und Busch eröffnete. Lingg ergriff dann das Wort, um die schwer erkrankten Oberhirten von Bamberg und Regensburg zu ihrer Genesung zu beglückwünschen.[6683]

Als erster Punkt wurde der von Mergel ausgearbeitete Entwurf einer Grußadresse an Pius X. verlesen, mit einer kleinen Abänderung gebilligt und die Reinschrift zur Unterzeichnung in Auftrag gegeben.[6684] In ihrer Adresse erinnerten die Bischöfe an das 1909 in Bayern begangene silberne Bischofsjubiläum des Papstes und versicherten ihn ihres Gebets.[6685] Am 25. Oktober 1910 verfasste Pius X. ein allgemein gehaltenes Antwortschreiben auf die Adresse des bayerischen Episkopats.[6686] Nach der Grußadresse an Pius X. wurde auch ein Huldigungstelegramm an Prinzregent Luitpold abgesandt.[6687]

Dann beantragte Henle, an Kultusminister Wehner für sein Eintreten in der Schulfrage ein Dankschreiben zu richten, in das auch noch einzelne Wünsche in Bezug auf diese Frage aufgenommen werden sollten, besonders über die Anstellung *positiv-gläubiger Männer* als Professoren der Pädagogik.[6688] Nach längerer Diskussion wurde der von Henle vorbereitete Entwurf *mit einigen Modifikationen* angenommen.[6689]

Ludwig III. zum Erzbischof von München und Freising. 1921 wurde Faulhaber zum Kardinal erhoben (vgl. Volk 1983, 177–181). Zum Wirken Faulhabers als Bischof von Speyer siehe: Schwaiger 1992, 245–255.

[6679] Dahl (1838–1917) empfing 1861 in Speyer die Priesterweihe, wurde 1880 Domkapitular und 1905 Domdekan und Generalvikar der Bischöfe Busch und Faulhaber (vgl. Nonn 1981, 37; vgl. Erwin Gatz, Dahl, Joseph, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 109–110).

[6680] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 9 (BZAR OA 265).

[6681] Vgl. ebd., 1, 9; vgl. Protokollnotizen von Ow-Felldorf zur Freisinger Bischofskonferenz 1910, [1–7] (ABP OA Generalakten 9214).

[6682] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 1 (BZAR OA 265).

[6683] Vgl. ebd.

[6684] Vgl. ebd.

[6685] Vgl. Grußadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 11. Oktober 1910 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6686] Vgl. Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 25. Oktober 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6687] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 1 (BZAR OA 265).

[6688] Ebd.

[6689] Ebd.; vgl. Nesner 1987, 39–40.

β) Die Frage der akademischen Studien der Klosterfrauen

Anschließend referierte Henle über die Frage der akademischen Studien der Klosterfrauen.[6690] Der Regensburger Bischof hatte in seinem Referat als Ziel angegeben, den bayerischen Ordensfrauen an einem von der Öffentlichkeit getrennten Lyzeum in Regensburg das Studium zu ermöglichen, um nicht zum Besuch der Universitäten von München oder Würzburg gezwungen zu sein. Diese in Regensburg zu errichtende Zentralhochschule für die Klöster Bayerns müsse staatlich genehmigt werden, damit die dort abgelegten akademischen Studien volle Gültigkeit bekämen. Auch die vorgeschriebene Prüfung an dieser Zentralhochschule müsse vor einer staatlichen Prüfungskommission stattfinden, freilich unter Hinzuziehung der an der neuen Zentralhochschule lehrenden Professoren. Als Bedingungen nannte Henle, dass alle klösterlichen Genossenschaften auf die friedliche Lösung dieses Zieles einmütig hinstreben sollten, dass der Episkopat die Interessen der Klöster gegenüber dem Ministerium kraftvoll vertrete und dass sich eine einflussreiche Persönlichkeit im Namen der kirchlichen Autorität mit Klugheit, Verständnis und Hingabe um die innere und äußere Organisation dieser Zentralhochschule annehme, so wie der Moraltheologieprofessor Joseph Mausbach,[6691] der an der Gründung des Collegium Marianum, einer Bildungsstätte für Ordensfrauen und andere weibliche Studierende in Münster, beteiligt gewesen sei.[6692] Zur Ergänzung der Disziplinen müsse es in deutscher Sprache, in Mathematik, in den beschreibenden Naturwissenschaften, in Pädagogik und mit der Zeit auch in Neuphilologie zu neuen Professuren kommen. Sollte der Landtag einen jährlichen Zuschuss von 25.000 bis 30.000 Mark bewilligen, so könnten die Klöster diese Professuren selbst bewerkstelligen und mit den verbleibenden Geldern noch Lehrmittel und Bücher anschaffen. Eine weitere Bedingung bestand für Henle darin, dass sich die Generaloberin der Englischen Fräulein bereit erklärt, für die klösterlichen Studentinnen ein Heim mit Lehrsälen und Wohnräumen zu schaffen, wobei es den Klöstern frei stehen sollte, eine Kandidatin vor dem Ordenseintritt auch zum Studium an eine Universität zu schicken.[6693] Schließlich war im Interesse der Reform der Töchterschulen und als Grundlage der humanistischen Vorbildung zur Bereitstellung des Lehrpersonals für Töchterschulen höherer Ordnung an die Gründung eines Mädchengymnasiums in Regensburg zu denken. An diesem Mädchengymnasium könne sich dann das Hochschulstudium orientieren, das

---

[6690] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 1 (BZAR OA 265).

[6691] Mausbach (1861–1931) wurde 1883 wegen des Kulturkampfs in Eichstätt zum Priester geweiht, promovierte 1888 in Köln, wurde 1889 Religionslehrer am Gymnasium Mönchengladbach, erhielt 1892 einen Ruf als Professor für Moraltheologie und Apologetik nach Münster und wurde 1918 Dompropst in Münster. Als Zentrumspolitiker, Reformer der Moraltheologe und Sozial- und Schulpolitiker leistete Mausbach einen wesentlichen Beitrag zur Neubestimmung der katholischen Kirche. Zu Mausbach siehe: Winfried Becker, Mausbach, Joseph, in: BBKL 5 (1993), 1071–1077; Stephan Feldhaus, Mausbach, in: LThK^3 6 (1997), 1504–1505; zur Frauenbildung siehe: Joseph Mausbach, Frauenbildung und Frauenstudium im Lichte der Zeitbedürfnisse und Zeitgegensätze. Zwei Vorträge, Münster 1910.

[6692] Vgl. Referat von Henle über die akademischen Studien der Klosterfrauen auf der Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6693] Vgl. ebd., [2]. Da in Regensburg bereits andere Niederlassungen klösterlicher Genossenschaften – wie Schulschwestern, Klarissinnen, Dominikanerinnen – bestehen würden, *so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Mitglieder in ihren Häusern wohnen zu lassen, nur müssten die Vorlesungen in der Zentrale oder am Lyceum stattfinden* (ebd., [2]).

für die Gymnasiallehrerinnen verlangt wird.[6694] Henle schloss die Auflistung seiner Bedingungen mit dem Fazit: *So wäre Regensburg die einheitliche höhere klösterliche Bildungsanstalt für alle Bedürfnisse.*[6695]

Ausführlich legte Henle die Gründe dar, warum es besser ist, die neue Zentralhochschule in Regensburg und nicht in München zu errichten. Während man in München ein neues Haus mit einem gänzlich neuen Haushalt schaffen müsse, könne man in Regensburg den Klosterfrauen mehr Ruhe und Zurückgezogenheit gewähren und ihnen die Unannehmlichkeiten des großstädtischen Verkehrs ersparen. Während man in München wegen der Ausschaltung der Universität als Ersatz für sämtliche Professoren Privatdozenten berufen müsse, bräuchte man in Regensburg nur drei oder vier Professuren neu einzurichten. Obwohl in München der Besuch von Museen und Bibliotheken günstiger sei, spreche für Regensburg, dass die Staatsbibliothek auch Fernleihe anbiete und der Museumsbesuch in den Ferien nachgeholt werden könne, abgesehen davon, dass das Experimentieren der Klosterfrauen mit Medizinern und Chemikern in den Laboratorien ohnehin undenkbar sei.[6696] Einen wichtigen Grund für den Zusammenschluss der Ordensfrauen in einer zentralen Hochschuleinrichtung außerhalb der Universität sah Henle im Schutz der Klosterfrauen vor den verderblichen Einflüssen des modernistischen Geistes: *Der Besuch der Universität gefährdet nach Erfahrung der preussischen Klosterfrauen Glaube, Beruf, Moral. Im weltlichen Kleide mögen die äusseren Ungelegenheiten kleiner sein, die inneren Gefahren sind um so grösser. In die Klöster werden nur zu leicht modernistische Anschauungen hineingetragen. Ohne Zusammenschluss der Klosterfrauen in eine Zentrale, wo sie Verpflegung und Schutz finden, wird der klösterliche Geist und die Treue im Berufe noch mehr gefährdet.*[6697] Als weitere Gründe nannte Henle die weniger vorhandenen wissenschaftlichen und religiösen Voraussetzungen der Klosterfrauen für einen Universitätsbesuch. Dabei müsse man sich mit dem Vorwurf der Inferiorität abfinden, der von den Gegnern der Kirche aus Prinzip immer gemacht werde, selbst wenn man die berühmtesten Hochschulen besucht hätte. Weil die Verpflichtung der Lehramtsanwärter zum pädagogisch-universitären Studium sicherlich kommen werde, müsse die Kirche *getrennt von den Weltlichen dasselbe in Regensburg anstreben* und könne sich für diese Bestrebungen auf die Ratschläge vieler hochstehender und erfahrener Persönlichkeiten im Episkopat, in der Ordenskongregation und in der Politik – beispielsweise auf die Zentrumspolitiker Orterer und Pichler – stützen.[6698]

Den Einwand, dass der Universitätsbesuch in nächster Zeit eine Lebensfrage einiger klösterlicher Genossenschaften wird, wies Henle als nicht nachvollziehbar zurück, da bis 1911 das Privatstudium für diejenigen Seminarlehrerinnen gestattet sei, die nach dem Anstellungsexamen drei Jahre in den Lehrerinnenbildungsanstalten tätig waren, um dann die vorgeschriebene wissenschaftliche Prüfung ablegen zu können. Für ein solches Privatstudium gäbe es in München und Landshut ausreichend Gelegenheit, aber auch in Regensburg, wo sich aus Kostenersparnisgründen einige Orden auf Anregung Henles zu einem Unterricht durch Lyzealprofessoren und andere Dozenten zusammengeschlossen hätten und man begonnen habe, gereifteren Lehrerinnen eine Oberaufsicht anzuvertrauen. Auch wenn Prälat Pichler diesen Regensburger Weg als verfrüht ansehen

[6694] Vgl. ebd., [2–3].
[6695] Ebd., [3].
[6696] Vgl. ebd.
[6697] Ebd., [3–4].
[6698] Ebd., [4].

würde, so sei der Universitätsbesuch durch einige Orden als noch verfrühter zu erachten, bevor nicht Staat und Kirche das entscheidende Wort gesprochen hätten, wie alle klösterlichen Gemeinschaften den neuen Anforderungen gerecht werden könnten, und bevor kein anderer Ausweg als die Universität übrig bleiben würde. Darüber hinaus habe die Universität für die jüngeren Lehrerinnen ohnehin keine Eile und auch die älteren Lehrerinnen dürften ohne Hochschule in ihrer Stellung bleiben oder könnten durch Privatstudium die Prüfung noch rechtzeitig erreichen.[6699] Würde die Regierung jetzt schon den Besuch des Lyzeums oder den Regensburger Unterricht als Hochschulstudium genehmigen, sei ein großer Schritt für die Zukunft gemacht und allen geholfen, besonders denen, die in Regensburg bereits das Studium begonnen hätten, aber noch nicht die genügende Anzahl der Jahre für ihre Lehrtätigkeit in den Seminaren hätten, weil sie dann keine Dispens mehr für die Ablegung der Prüfung vor 1911 bräuchten.[6700]
Henle schloss seine Ausführungen mit Vorschlägen, wie man die künftige Regensburger Zentralhochschule mit weniger finanzieller Belastung für Staat und Orden errichten könne. Wenn der Staat die für die höhere Mädchenbildung bereits beantragten Zuschüsse bewilligen werde und die klösterlichen Anstalten für das Hochschulstudium mit etwa 20.000 Mark bedacht würden, so könnten bei guter Besetzung der Lehrstühle des Regensburger Lyzeums die noch in Deutsch und Geographie, in Neuphilologie und in Pädagogik neu zu errichtenden Professuren von den Orden selbst beschafft werden und es blieben noch bescheidene Mittel für die notwendige Bibliothek übrig. Würde man die Gruppen der wissenschaftlichen Disziplinen, in denen die staatliche Prüfung vorgeschrieben sei, abwechslungsweise pflegen, wäre die Belastung für die Professoren nicht jedes Jahr gleich groß. Darüber hinaus könnte ein für die wissenschaftliche Ausbildung der Klosterfrauen tauglicher Priester in Regensburg ein Benefizium erhalten, um bei etwaigem Ausfall der Lehrtätigkeit eine bleibende Stellung zu haben, so dass die Klöster nur die Einzelvergütung der Vorlesungen zu tragen hätten. Um die voraussichtlich 24 klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten und die 32 Töchterschulen mit je einer Lehrerin zu versorgen, müsse man mit etwa 56 Teilnehmerinnen für das Regensburger Zentralstudium planen, wobei man die Kurse wohl je zur Hälfte, also für 24 bis 36 Personen, einrichten könne.[6701]

An diesen Punkt schloss sich eine Debatte über das Hochschulstudium klösterlicher Lehramtskandidatinnen an Lyzeen oder Universitäten an, da das Kultusministerium in seiner Entschließung vom 7. Mai 1908 für die hochschulgemäße Ausbildung der klösterlichen Lehrerinnen noch die Möglichkeit eines Lyzealstudiums ins Auge gefasst hatte, was aber in einem Brief Wehners an Erzbischof Bettinger vom 19. Dezember 1909 wieder aufgegeben worden war.[6702] Dennoch beschloss die Konferenz die Aufrechterhaltung des Wunsches, *es möge trotz der vom Minister angeführten Gründe die Möglichkeit für ein Hochschulstudium sämtlicher Lehramtskandidaten auch an einem Lyceum geschaffen werden.*[6703]

[6699] Vgl. ebd.
[6700] Vgl. ebd., [4–6].
[6701] Vgl. ebd., [6–7]. Die Zahl 56 ergab sich dadurch, da man mit ungefähr 10 Lehrerinnenbildungsanstalten der Englischen Fräulein und etwa 14 Anstalten anderer Orden rechnete sowie mit etwa 22 Töchterschulen der Englischen Fräulein und circa 10 Töchterschulen anderer Klöster (vgl. ebd., [7]).
[6702] Vgl. Ministerialentschließung vom 7. Mai 1908 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 1–2 (BZAR OA 265)).
[6703] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 1–2 (BZAR OA 265).

γ) Die Eingabe an Kultusminister Wehner zur geistlichen Schulaufsicht und zur akademischen Bildung der Ordensfrauen

Nach der Diskussion über die akademischen Studien der Ordensfrauen und der Debatte über den von Henle vorbereiteten Entwurf an das Kultusministerium, kam die Konferenz zur Verabschiedung der Eingabe an Staatsminister Wehner.

Zunächst dankten die Bischöfe Wehner für dessen entschiedenes Eintreten zugunsten der christlichen Schule bei den letzten Verhandlungen der Abgeordnetenkammer des bayerischen Landtags, um dann gleich im Blick auf die Schulaufsichtsfrage zu betonen, dass die christliche Schule *nur so lange und in so weit im ungeschmälerten Besitze ihrer Rechte bleiben wird, als auch der Kirche das Recht einer wirksamen Teilnahme an der Aufsicht und Leitung der ganzen Schule gewahrt bleibt.*[6704] Deshalb möge die Staatsregierung die vielfach und heftig angefochtene geistliche Schulaufsicht auch künftig schützen, während sich der Episkopat seinerseits um eine Förderung der geistlichen Schulaufsicht bemühen wolle, indem er die geistlichen Schulvorstände wieder an ihre Pflichten gegenüber der Schule zu erinnern und an der pädagogischen Aus- und Fortbildung des Klerus mitzuwirken gedenke.

Der Episkopat begrüßte deshalb freudig die Beschlüsse der beiden Landtagskammern vom 20. Mai und vom 13. Juli 1910, die von der Bischofskonferenz 1909 erbetene Errichtung von Professuren für Pädagogik und deren Hilfswissenschaften an den Philosophischen und Theologischen Fakultäten der Lyzeen anzugehen.[6705] Unter Wiederholung dieser Bitte teilten die Bischöfe dem Minister mit, wie eine Neuregelung des Lehrplans in Erwägung zu ziehen sei. Der Pädagogikprofessor, der sich durch wissenschaftliche Tüchtigkeit und positive christliche Gesinnung auszeichnen müsse, solle der Philosophischen Fakultät angegliedert werden, womit die Staatsregierung bei der Berufung völlig freie Wahl zwischen einem Laien oder Theologen habe. Der Lehrauftrag solle sich auf Psychologie, vor allem auf Kinderpsychologie und Pathologie, auf Pädagogik mit Geschichte der Pädagogik, Methodik und Didaktik sowie auf die Leitung und Überwachung der praktischen Übungen an einer der Volksschulen erstrecken.[6706] Für die Psychologie dürften im Rahmen des philosophischen Kurses wöchentlich zwei Vorlesungsstunden in zwei Semestern und für die Pädagogik wöchentlich vier Stunden in den zwei Semestern des ersten theologischen Kurses und im ersten Semester des dritten theologischen Kurses ausreichend sein. Zur Entlastung der Alumnen könnten im Philosophiekurs für die Hereinnahme der Psychologie die Philologievorlesungen entfallen, die für Kandidaten, die das humanistische Gymnasium absolviert haben, ohnehin keinen eigentlichen Fortschritt bedeuten würden, während die Aufnahme der Pädagogik in den Theologiekurs ohne Verkürzung des bisherigen Lehrprogramms sinnvoll erscheine.[6707]

Zur Errichtung einer besonderen Hochschule für die höhere Ausbildung klösterlicher Lehrkräfte berief sich der Episkopat auf seine Stellungnahme in der vorjährigen Bischofskonferenz und auf die bezüglich der Prüfungen für das Lehramt an den Lehrer-

---

[6704] Eingabe des bayerischen Episkopats an Wehner vom 11. Oktober 1910, [1] (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6705] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Wehner vom 11. Oktober 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6706] Vgl. ebd., [2–4].

[6707] Vgl.ebd., [4–5]. Zu den philosophischen und theologischen Vorlesungen siehe die §§ 27 und 28 der Satzungen für die Studierenden an den Königlichen Lyzeen (KMBl vom 1. Juni 1891).

und Lehrerinnenbildungsanstalten am 7. Mai 1908 erlassene Ministerialentschließung, derzufolge es auch im Interesse der ordenseigenen Lehrerinnenbildungsanstalten liege, dass die klösterlichen Lehrkräfte im Blick auf die wissenschaftliche Ausbildung nicht hinter den weltlichen Lehrkräften an den gleichartigen öffentlichen Anstalten zurückbleiben. Zu diesem Zwecke werde man für die höhere Ausbildung der klösterlichen Lehrkräfte aller Lehrerinnenbildungsanstalten an einer geeigneten Hochschule, an einer Universität oder an einem Lyzeum eine besondere Einrichtung zu schaffen haben, wobei auch für die Unterbringung der Lehrkräfte in einem Kloster oder Konvikt Vorsorge zu treffen sei. In Absprache mit den Oberinnen der beteiligten klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten sollten sich die kirchlichen Oberbehörden darüber äußern, welche Hochschule in Frage käme und welche Einrichtungen an dieser Hochschule noch zu treffen seien. Auf diese dankenswerte Anregung des Staatsministeriums hin habe sich nun der Episkopat in Absprache mit den Oberinnen zur Errichtung einer Zentralhochschule in Regensburg entschlossen und dies in einem beiliegenden Exposé näher dargelegt.[6708]
Nachdem das Kultusministerium in einem Schreiben an Bettinger vom 19. Dezember 1909 seinen Standpunkt vom 7. Mai 1908, für die hochschulgemäße Ausbildung der klösterlichen Lehrerinnen eventuell auch ein Lyzeum ins Auge zu fassen, wieder aufgegeben hatte, glaubte der Episkopat kaum mehr an die Verwirklichung des Plans zur Errichtung einer Zentralhochschule. Trotzdem gaben die Bischöfe im Interesse und in der berechtigten Sorge um die kirchlich so bedeutsame monastische Zucht der Klöster ihre Hoffnung nicht auf, mit der Zeit auch diesen Schwierigkeiten mit Erfolg begegnen zu können.[6709] Jedenfalls konnten die von Henle bereits so detailliert vorbereiteten Planungen für das Regensburger Lyzeum nicht mehr fortgeführt werden, weshalb das Projekt auch nicht mehr in den Protokollen der nächsten Bischofskonferenzen erwähnt wird. Damit blieb das Collegium Marianum in Münster die einzige Zentralhochschule für Ordensfrauen und andere weibliche Studierende im Deutschen Reich.

δ) Die Mitteilung der Konferenzbeschlüsse an die Generalvikare

Nach der Beratung der Schulfragen fassten die Konferenzmitglieder den Beschluss, dass die jeweiligen Generalvikare von den auf der Bischofskonferenz gefassten Beschlüssen *so weit als möglich* in Kenntnis gesetzt werden können.[6710]

ε) Päpstliche Vollmachten zur Veräußerung von Kirchen- und Klostergütern

Bischof Lingg referierte über die Veräußerung und Belastung von Kirchen- und Klostergütern und über die Erwirkung diesbezüglicher Vollmachten für die Bischöfe durch den Apostolischen Stuhl. Auch wenn wegen des staatlichen Einflusses auf die Verwaltung des Kirchenvermögens das apostolische Beneplacitum überhaupt nicht notwendig sei, beschloss die Konferenz dennoch, vom Heiligen Stuhl für die Bischöfe das

---

[6708] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Wehner vom 11. Oktober 1910, [5–6] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6709] Vgl. ebd., [6–7].
[6710] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 2 (BZAR OA 265).

Beneplacitum für Belastungen durch klösterliche Geldaufnahmen bis zum Betrag von 50.000 Mark und für Kirchengüter im Wert bis zu 25.000 Mark *et ultra, si necessitas urget*, zu erbitten.[6711]

ζ) Die öffentliche Exkommunikation der Bigamisten

Anschließend referierte Lingg über die öffentliche und namentliche Exkommunikation der Bigamisten. Lingg beantragte, dass durch das Pfarramt jedes Mal eine dreimalige schriftliche oder auch *eine einmalige peremtorische* – also aufschiebende – Ermahnung vorauszuschicken ist und die Verkündigung des Ausschlusses der Bigamisten vom Sakramentenempfang und vom kirchlichen Begräbnis von der Kanzel zu erfolgen hat.[6712]

Die Konferenz beschloss, dieses Verfahren in den Diözesen, wo es bereits ausgeübt wird, beizubehalten. In den anderen Diözesen solle man von der Verkündigung beim Pfarrgottesdienst absehen und sich mit der Mitteilung durch das Pfarramt, eventuell vor Zeugen, begnügen. Über diese Praxis solle an den Apostolischen Stuhl berichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden. Mit diesem Tagesordnungspunkt endete um 12 Uhr die erste Sitzung.[6713]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 11. Oktober 1910

α) Maßnahmen gegen die „Bayrische Lehrerzeitung"

Am Nachmittag des 11. Oktober 1910 wurde die Konferenz um 14.30 Uhr mit der zweiten Sitzung fortgesetzt. Bischof Schlör referierte über Schritte gegen den schlimmen Einfluss der „Bayrischen Lehrerzeitung". Die Konferenz folgte dem Antrag Schlörs, durch die Pfarrämter oder sonstige Seelsorgestellen in der zweiten Adventwoche *ein warnendes und belehrendes Anschreiben im Namen des Bischofs* bekannt zu geben.[6714]

Wie aus Schlörs handschriftlichem Entwurf hervorgeht, wies der Würzburger Bischof in seinem Referat zunächst auf die glaubensfeindlichen Anschauungen und Ziele der „Bayrischen Lehrerzeitung" hin, weshalb der Episkopat verpflichtet sei, *das ihm Mögliche zu tun, um dem verderblichen Einflusse der genannten Zeitung Schranken zu setzen.*[6715] Als Gegenmaßnahmen hielt Schlör nur eine Vorstellung des bayerischen Episkopats beim Kultusministerium und oberhirtliche Mahnworte an die katholische Lehrerschaft Bayerns für angemessen. Allerdings zweifelte Schlör selbst am Erfolg einer Vorstellung beim Ministerium, da der Staatsregierung für ein erfolgreiches Eingreifen die gesetzliche Grundlage fehlte und zu befürchten sei, ein diesbezügliches amtliches Mahnschreiben der Staatsregierung an den Volksschullehrerverein werde die Sachlage eher verschlechtern als verbessern. Für nutzbringend erachtete Schlör bei passender Gelegenheit gemachte

---

[6711] Ebd.
[6712] Ebd.
[6713] Vgl. ebd., 2–3.
[6714] Ebd., 3.
[6715] Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

sachdienliche und nicht amtliche Interventionen des Ministers gegenüber einflussreichen Mitgliedern des Bayerischen Volksschullehrervereins. In diesem Sinne sollte Bettinger als Vertreter und Beauftragter des bayerischen Episkopats beim Kultusministerium mit mündlich vorgetragenen Bittanträgen vorstellig werden.[6716]

Schlör plädierte dafür, durch Vermittlung der Pfarrämter und Exposituren ein Anschreiben an die katholische Lehrerschaft in der vom Ordinariat Regensburg beantragten Fassung zu stellen.[6717] Nach diesem Schreiben hätten die bayerischen Bischöfe schon seit längerer Zeit die „Bayrische Lehrerzeitung" auf ihren kirchlichen Inhalt geprüft. Diese Prüfung habe zur Indizierung einer Reihe von Artikeln geführt, die man nun der katholischen Lehrerschaft vorstellen müsse. Dabei handle es sich um Anfeindungen der katholischen Glaubenslehre und der Betätigung kirchlicher Gesinnung,[6718] um Angriffe gegen die Hierarchie,[6719] Ausfälle gegen die Wissenschaft der religiösen Wahrheiten und gegen den Glauben,[6720] um die Bestreitung des kirchlichen Rechts auf die Aufsicht über den Religionsunterricht der Kirche[6721] und um die Empfehlung von Büchern mit glaubens- und sittenwidrigen Inhalten.[6722] Da für die katholischen Mitglieder des Bayerischen Volksschullehrervereins ein Zwang zum Abonnement der „Bayrischen Lehrerzeitung" bestand, waren die katholischen Lehrer aufgefordert, auf die Vorstandschaft des Bayerischen Volksschullehrervereins einzuwirken, den Abonnementzwang zu beseitigen oder wenigstens die Redaktion der „Bayrischen Lehrerzeitung" aufzufordern, sich aller Angriffe auf die Religion und die kirchliche Autorität zu enthalten. Schließlich sprach das Schreiben den katholischen Lehrern das Vertrauen aus, dass diese in ihrer Fachpresse nichts dulden würden, was katholische Lehrer verletzen könnte.[6723]

[6716] Vgl. ebd., [2–3].

[6717] Vgl. ebd., [3].

[6718] Vgl. Bayrische Lehrerzeitung Nr. 34 (1908), 852; Nr. 1 (1909), 5; Nr. 8 (1909), 146; vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (Abdruck des Schreibens des Regensburger Ordinariats in: BZAR OA 265); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6719] Vgl. Bayrische Lehrerzeitung Nr. 1 (1907), 3; Nr. 13 (1907), 240–241; Nr. 8 (1909), 146; Nr. 10 (1909), 189; vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (BZAR OA 265); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6720] Vgl. Bayrische Lehrerzeitung Nr. 8 (1909), 146; Nr. 21 (1909), 446, 454; vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (BZAR OA 265); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6721] Vgl. Bayrische Lehrerzeitung Nr. 36 (1908), 917; vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (BZAR OA 265); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6722] Vgl. Bayrische Lehrerzeitung Nr. 42 (1907), 823; Nr. 43 (1908), 1132; Nr. 8 (1909), 156; Nr. 14 (1909), 303; vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (BZAR OA 265); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6723] Vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (BZAR OA 265); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4–5] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

Bei der Auslieferung dieses durch die Pfarrvorstände an das katholische Lehrpersonal der Volksschule zu übergebenden Mahnschreibens sprach sich Bettinger Anfang November 1910 dafür aus, es bei einer Zustellung an die katholischen Lehrer und Schulverweser bewenden zu lassen und von einer Überreichung an die Lehrerinnen und Hilfslehrer abzusehen, da die Ersteren vom Abonnementzwang für die „Bayrische Lehrerzeitung" nicht betroffen seien, während man von den Letzteren die Geltendmachung eines Einflusses auf die Vorstandschaft des Bayerischen Volksschullehrervereins wohl nicht werde verlangen können.[6724]

Seit der letzten Konferenz von 1909 war neben die Aktionen des Episkopats gegen die „Bayrische Lehrerzeitung" als Antwort auf die Vorstöße des Volksschullehrervereins am 25. November 1909 in Regensburg die Gründung des Landesverbandes der katholischen Geistlichen Schulvorstände Bayerns getreten, der die kirchlichen Interessen zu wahren versuchte, aber auch eine bessere theoretische und praktische Ausbildung der Distriktschulinspektoren anstrebte. Das Organ dieses neuen Vereins war die Zeitschrift „Die christliche Schule. Pädagogische Studien und Mitteilungen". Dem Landesverband vorausgegangen war bereits 1908 die „Landesvereinigung der katholischen Distriktschulinspektoren und geistlichen Stadtschulreferenten beider Konfessionen".[6725]

β) Das Dekret „Quam singulari" und die Frage des Erstkommunionalters

Danach referierte Ow-Felldorf über das neue Erstkommuniondekret „Quam singulari" vom 8. August 1910,[6726] das die Kinder nach Erreichung des Vernunftgebrauchs mit ungefähr sieben Jahren zum Empfang der Beichte und der Kommunion verpflichtete.[6727]

Die Konferenz beschloss, dass der Eichstätter Bischof beim Heiligen Stuhl sondieren solle, ob man eine *Aussicht auf Milderung* für die bayerischen Verhältnisse *mit Aufrechterhaltung der gemeinsamen Kommunionfeier* erwarten kann.[6728] Das Dekret solle zunächst im lateinischen Text in den diözesanen Verordnungsblättern publiziert und mit dem Zusatz versehen werden, weitere Weisungen abzuwarten.[6729]

Als das Kommuniondekret erschien, war es in Bayern üblich, die Kinder in der 5. Klasse gemeinsam zur Erstkommunion zu führen. In einigen Diözesen hatte man im

---

[6724] Vgl. Brief von Bettinger an Ow-Felldorf vom 5. November 1910, [1–2] (ABP OA Generalakten 9214); vgl. Brief von Ow-Felldorf an Bettinger vom 10. November 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6725] Vgl. Natterer 1946, 32–33; vgl. Nesner 1987, 132 und 132, Anm. 28; vgl. Anm. 6294.

[6726] Vgl. Dekret „Quam singulari" der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910 (AAS 2 (1910), 577–583). Zum Erstkommuniondekret siehe: Paul Höveler, Zum päpstlichen Dekret über die Kinderkommunion vom 8. August 1910, Düsseldorf 1910; Michael Gatterer, Die Erstkommunion der Kinder, Brixen 1911; Clericus Rhenanus, Die Kommunion der Kinder. Aktenstücke und Erläuterungen zu dem Dekrete Pius' X. vom 8. August 1910, Mainz 1911; Krose III, 53–55; weitere Artikel zum Thema siehe in: Krose III, 53, Anm. 2.

[6727] „Aetas discretionis tum ad confessionem tum ad s. communionem ea est, in qua puer incipit ratiocinari, hoc est circa septimum annum, sive supra, sive etiam infra. Ex hoc tempore incipit obligatio satisfaciendi utrique praecepto confessionis et communionis" (Dekret „Quam singulari" der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, I (Denzinger, 960 (Nr. 3530))).

[6728] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 3 (BZAR OA 265).

[6729] Ebd. Im Verordnungsblatt für die Diözese Regensburg wurde das Erstkommuniondekret „Quam singulari" beispielsweise am 10. November 1910 publiziert (OVBR Nr. 17 vom 10. November 1910, 123–127).

Übergang noch die 6. Klasse. Während im übrigen Deutschland die Kinder zwischen elf und vierzehn Jahren zugelassen wurden, war man in Österreich teilweise schon näher an die nach dem Dekret erforderliche Praxis herangekommen, wo die Salzburger Provinzialsynode von 1906 vorschrieb, die Kinder schon mit neun und zehn Jahren zur Erstkommunion zu führen.[6730] Der akute Anlass für den Erlass des Dekrets war die Auseinandersetzung des Straßburger Bischofs Adolf Fritzen[6731] mit einem seiner Landkapitel. Nachdem Fritzen das zwölfte Lebensjahr als Erstkommunionalter einführen wollte und sich Widerstand im Klerus regte, brachte der Bischof den Fall vor die Sakramentenkongregation, die am 25. März 1910 entschied, die Kinder seien zuzulassen, sobald sie zu den Unterscheidungsjahren oder zum Vernunftgebrauch gelangt sind.[6732] Das Dekret „Quam singulari" vom 8. August 1910 wandte sich dann gegen die Betonung einer falschen Ehrfurcht vor der Eucharistie und gegen die in der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung aufgekommene Festsetzung eines viel zu hohen Alters für die Erstkommunion, die vielfach mit dem Alter der Schulentlassung gekoppelt war. Das Dekret beklagte als Missbräuche das Fernhalten der Kinder von der eucharistischen Gnade, die Verweigerung der Absolution vor der späteren Erstkommunion und die Verweigerung der Wegzehrung bei Kindern, die noch nicht zur Erstkommunion zugelassen waren. Als Bedingung für die Erstkommunion setzte das Dekret das Unterscheidungsalter fest, das mit etwa sieben Jahren vorhanden ist, wenn das Kind zu denken anfängt. Von da an beginnt die Verpflichtung, das Doppelgebot der Beichte und der Kommunion zu erfüllen.[6733] Dabei ist das siebte Lebensjahr nur als Anhaltspunkt im Blick auf den Schuleintritt in diesem Alter und in Anlehnung an die Anschauung gegeben, dass mit sieben Jahren die Fähigkeit zur Arglist angenommen werden kann.[6734] Dem Pfarrer wird das Recht und die Pflicht zugesprochen, eine gemeinsame Erstkommunion unter Einschluss der Frühkommunionkinder anzusetzen,[6735] ein Zugeständnis an die im Volk beliebten Gebräuche bei der Erstkommunion.[6736]

Obwohl gerade kein Erstkommunionalter festgelegt wurde, sondern die Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie an den jeweiligen Beginn des Vernunftgebrauchs geknüpft wurde, wurde die Verpflichtung zum Sakramentenempfang um das siebte Lebensjahr auch als Infragestellung der gemeinsamen Praxis der feierlichen Erstkommunion mit zehn oder elf Jahren aufgefasst. Dagegen mahnte Hollweck zur Besonnenheit und versuchte nachzuweisen, dass die bisherige Erstkommunionpraxis mit dem neuen Dekret durchaus vereinbar ist.[6737] Dennoch wollten sich die bayerischen Bischöfe in Rom absichern, um die bisher übliche Praxis der feierlichen Erstkommunion zu sanktionieren.

[6730] Vgl. Hellbernd 1954, 25–26.

[6731] Fritzen (1838–1919) empfing 1862 in Münster die Priesterweihe, leitete ab 1887 das Knabenseminar Montigny bei Metz und wurde 1891 Bischof von Straßburg (vgl. Erwin Gatz, Fritzten, Adolf, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 219–221).

[6732] Vgl. AAS 2 (1910), 581–582; vgl. Hellbernd 1954, 28.

[6733] Vgl. Dekret „Quam singulari" der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, I–II, VII–VIII (Denzinger, 960–961 (Nr. 3530–3531, 3535–3536)).

[6734] Vgl. Hellbernd 1954, 28–30, 43.

[6735] Vgl. Dekret „Quam singulari" der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, V (OVBR 1910, 128).

[6736] Vgl. Hellbernd 1954, 31.

[6737] Vgl. ebd., 32–33.

γ) Das Motu proprio „Maxima cura" und die administrative Amtsenthebung von Pfarrern

Anschließend erörterte Erzbischof Abert das am 20. August 1910 erlassene Motu proprio „Maxima cura",[6738] das verschiedene kirchenrechtliche Bestimmungen über die administrative Amtsenthebung von Pfarrern zusammengefasst und dabei die Rechte des zuständigen Diözesanbischofs bedeutend erweitert hatte.[6739] Das Motu proprio formulierte für die „amotio administrativa" präzise Bedingungen und ein einheitliches Verfahren.

Die Amtsenthebung eines Pfarrers berührte auch die staatlichen Patronatsrechte und die weltliche Pfründeinstallation. Die Einweisung in eine Pfarrpfründe und deren Entzug war ohne behördliche Beteiligung nicht möglich. Deshalb stellte sich für die Konferenz die heftig diskutierte Frage nach der Plazetierung des päpstlichen Motu proprio durch das Ministerium. Da die Kirche in der Praxis eine Amotion nur durchsetzen konnte, wenn ihr der Staat dazu die Zwangsmittel seines „brachium saeculare" zur Verfügung stellte, war die Plazetbedürftigkeit gegeben.[6740]

Auf der Konferenz kam es bei der Frage der Plazetierung zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Metropoliten. Wohl mit Blick auf die Vorgänge um das Plazet von 1907 hatte zunächst Erzbischof Abert vorgeschlagen, das Motu proprio der Staatsregierung mit Verweis auf die der Regierung durch das Konkordat eingeräumten Rechte mitzuteilen. Zu Aberts Vorschlag äußerten die Konferenzmitglieder, eine solche Mitteilung dürfe aber nicht als Bitte um das landesherrliche Plazet verstanden werden. Erzbischof Bettinger dagegen beantragte eine Anfrage des Episkopats an den Heiligen Stuhl, ob die römische Kurie wegen der konkordatsmäßigen Rechte des bayerischen Staats nicht von sich aus die Regierung über „Maxima cura" informieren möchte. Die Mehrheit der Konferenzmitglieder lehnte Bettingers Vorschlag ab, wohl in der Hoffnung, dadurch eine neuerliche Anwendung des Plazets überhaupt umgehen zu können.[6741]

Als Bettinger darauf bestand, für seine Person beim Heiligen Stuhl die Anfrage zu stellen, beschloss die Konferenz, die Veröffentlichung von „Maxima cura" solle erst *nach erfolgter Verbescheidung dieser Anfrage* geschehen,[6742] womit sich der Konferenzvorsitzende gegenüber seinen Amtskollegen durchsetzen konnte. In einem späteren Brief vom 12. Februar 1911 führte Bettinger zu seinem damaligen Vorgehen auf der Freisinger Bischofskonferenz bezüglich des Amotionsdekrets aus: *Ich habe auf der Freisinger Konferenz ausdrücklich erklärt, was ich tun werde, warum ich es tun und worauf ich meine Anfrage beim hl. Stuhle stützen werde, und die hochwürdigsten Herren haben ausdrücklich erklärt und beschlossen, daß sie mit der Veröffentlichung des Dekretes bis zur Erledigung dieser Sache warten werden.*[6743]

[6738] Vgl. Motu proprio „Maxima cura" von Pius X. vom 20. August 1910 (AKKR 91 (1911), 146–156).

[6739] Vgl. Körner 1977, 71.

[6740] Vgl. Antrag Nr. 901 an Luitpold von Wehner vom 29. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Körner 1977, 71 und 71, Anm. 81–82.

[6741] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 3–4 (BZAR OA 265); vgl. Aufzeichnung von Wehner vom 16. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Körner 1977, 71 und 71, Anm. 85.

[6742] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 3–4 (BZAR OA 265).

[6743] Brief von Bettinger an Henle vom 12. Februar 1911, [4] (BZAR OA 265).

δ) Die Einführung des bayernweiten Katechismus

Dann referierte Kapitularvikar Dahl über den Stand der Entwicklung zur geplanten bayernweiten Einführung des Einheitskatechismus. In den Bistümern Speyer und Bamberg sei der Katechismus von Linden in der fünften Auflage bereits in Gebrauch und in München liege er schon zur Einführung vor. Dahl legte dar, man könne aufgrund der in Speyer und Bamberg bereits gemachten guten Erfahrungen die Einführung des Linden'schen Katechismus in den übrigen Diözesen nur befürworten. Die Konferenz bestätigte den früheren Beschluss, den Einheitskatechismus nach Verbrauch der alten Auflagen *vorerst mit Ausnahme von Augsburg* in allen bayerischen Diözesen einzuführen.[6744] Nach diesem Punkt wurde die zweite Sitzung um 18.15 Uhr geschlossen.[6745]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 12. Oktober 1910

α) Die Weihe von Vereinsfahnen ohne kirchlichen Charakter

Am Mittwoch, den 12. Oktober 1910, wurde um 8.30 Uhr die dritte Sitzung eröffnet. Der Bischof von Passau referierte über die kirchliche Weihe der Fahnen von Vereinen, die keinen kirchlichen Charakter haben. Die Konferenz beschloss die Erlaubnis zur kirchlichen Fahnenweihe, sofern der Verein nach Lage der Sache keinen tadelnswerten Zweck hat, die Fahne ein kirchliches Emblem trägt und der Verein aus Anlass der Weihe keinen Tanz veranstaltet. Darüber hinaus müsse für jeden einzelnen Fall vom Pfarrer die oberhirtliche Erlaubnis erbeten werden.[6746]

β) Die Frage der nichtgesetzlichen Feiertage

Nachdem Ow-Felldorf die Frage der *nichtgesetzlichen Feiertage* erörtert hatte, beschloss die Konferenz, sich einer Äußerung des erzbischöflichen Ordinariats von München und Freising an das Staatsministerium anzuschließen und Erzbischof Bettinger zu bitten, das Kultusministerium von dieser Stellungnahme des bayerischen Episkopats zu verständigen.[6747] Worin die Äußerung des Ordinariats bestand, geht aus dem Konferenzprotokoll nicht hervor.

γ) Die bedingungsweise Spendung der Taufe bei Konvertiten

Danach referierte Kapitularvikar Dahl über die Spendung der Taufe „sub conditione" an Konvertiten und beantragte, die Taufspendung in jedem einzelnen Fall zu untersuchen und bei Ermangelung einer absolut sicheren Zeugenschaft die Spendung der Taufe „sub conditione" zu wiederholen, wobei die Zugehörigkeit zu einer für orthodox geltenden

---

[6744] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 4 (BZAR OA 265).
[6745] Vgl. ebd., 4.
[6746] Vgl. ebd.
[6747] Ebd., 4–5.

Richtung an und für sich noch nicht genügend sei. Diese Grundsätze wurden von der Konferenz als allgemein geltend angenommen.[6748]

δ) Das Erbeten päpstlicher Ehedispense durch den Ordinarius

Nachdem der elfte Tagesordnungspunkt – *Übereinkommen, daß für alle Fälle Päpstliche Ehedispensen von dem Ordinarius erbeten und erteilt werden, in dessen Diözese die Eheschließung vorbereitet wird und erfolgt*[6749] – zurückgestellt wurde, äußerte Bischof Schlör den Wunsch, *es möge für alle Diözesen festgestellt werden, daß, wenn weder der parochus proprius der Braut noch jener des Bräutigams die Trauung vornimmt, der parochus der Braut die Gebühren zu beziehen habe.*[6750] Die Beratung über diesen Punkt wurde ebenfalls für die nächste Bischofskonferenz zurückgestellt.[6751]

ε) Das Jubiläum des Prinzregenten im März 1911

Anschließend referierte Erzbischof Abert über die Feier des 90. Geburtstags und des silbernen Regierungsjubiläums des Prinzregenten Luitpold im März 1911. Die Konferenz stimmte dem Antrag des Referenten zu, am Vorabend der Jubelfeier ein allgemeines und 15 Minuten dauerndes Glockengeläute und am Fest selbst einen feierlichen Gottesdienst mit entsprechender Ansprache anzuordnen. Die bayerischen Bischöfe beschlossen zusätzlich, dem Prinzregenten eine eigene Adresse zu überreichen.[6752]

ζ) Der Erwerb eines Nuntiaturgebäudes in München

Danach berichtete Bettinger über die Erwerbung eines Nuntiaturgebäudes in München. Die bayerische Bischofskonferenz von 1909 hatte zunächst die Behandlung dieser Frage auf dem deutschen Katholikentag beantragt, war aber von Seite der beteiligten Persönlichkeiten abgelehnt wurde. Wie Bettinger weiter darlegte, wurde inzwischen ein Verein zur Erwerbung eines Nuntiaturgebäudes gebildet, der zu diesem Zweck bereits 50.000 bis 60.000 Mark gesammelt habe. Die bayerischen Bischöfe bekundeten ihre Sympathie mit diesem Unternehmen und sicherten nach Kräften ihre Unterstützung zu.[6753]

Zusammen mit dem Auditor und dem Sekretär hatte der Münchner Nuntius in einem vom bayerischen Kriegsministerium gemieteten klassizistischen Gebäude in der Briennerstraße 15 sein Domizil aufgeschlagen. Die Pläne zur Errichtung einer repräsentativen Nuntiatur konnten trotz der Bemühungen des dazu gegründeten Vereins nicht realisiert werden.[6754]

[6748] Vgl. ebd., 5.
[6749] 23 Beratungsgegenstände für die Freisinger Bischofskonferenz 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6750] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 5 (BZAR OA 265).
[6751] Vgl. ebd.
[6752] Vgl. ebd.
[6753] Vgl. ebd., 5–6.
[6754] Das Gebäude in der Briennerstraße wurde 1933 zur Reichsleitung der NSDAP umfunktioniert (vgl. Nesner 1987, 46 und 46–47, Anm. 162; vgl. Greipl 1991, 302–303).

η) Die pädagogische Ausbildung und Fortbildung von Alumnen und Jungpriestern

Anschließend sprach Bettinger über die pädagogische Ausbildung der Priesteramtskandidaten und die pädagogische Fortbildung der jungen Priester und berichtete, dass im Freisinger Klerikalseminar im Lauf von zwei Semestern vier Wochenstunden für die Pädagogik verwendet würden, wobei zwei Stunden der theoretischen Einführung in die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände gewidmet seien und zwei Stunden für Lehrproben mit Musterlektionen und Probelektionen. Diese Vorlesungen würden in einem Lokal des Klerikalseminars mit einer zu diesem Zweck gebildeten „fliegenden" Klasse stattfinden. Auch für den Fall, dass sich am Ort eines Priesterseminars ein Lehrerseminar befinde, solle man die Pädagogikausbildung der Alumnen in der gleichen Weise halten. Im Blick auf die Fortbildung der jungen Priester sollten die Ordinariate die Themen für die etwa dreimal im Jahr von einem Schulinspektor abzuhaltenden Konferenzen festsetzen. Die Teilnahme für die Priester sollte bis zum bestandenen Pfarrkonkurs verpflichtend sein, und die Zahl der Fortbildungsbezirke sollte sich nach der Größe der Diözesen und nach dem Betrag der dafür verfügbaren Mittel richten. Die Konferenz ersuchte Bettinger, sich an das Kultusministerium um die Bereitstellung der für die pädagogische Ausbildung der Alumnen und für die Fortbildung der jungen Priester notwendigen Mittel zu wenden.[6755]

Bezugnehmend auf eine Aufforderung Wehners vom 14. November 1909 hatte auch der Lehrerrat des Passauer Lyzeums am 29. November 1910 dem Ministerium detaillierte Vorschläge zu einer Neuordnung der pädagogischen Studien an den Lyzeen gemacht.[6756] Dieser Passauer Entwurf deckte sich bezüglich der Lehrinhalte und der Stundenbemessung weitgehend mit dem Vorschlag der Bischofskonferenz. Das Passauer Konzept sah sieben bis acht Stunden für Psychologie und Pädagogik vor, das Konzept der Bischöfe sechs Stunden. Der Passauer Lehrerrat nahm gegenüber den Vorschlägen der Bischöfe noch die höhere Mathematik als Fach in den Blick, das aber zugunsten der Pädagogik wegfallen könne. Bei den Lehrinhalten differenzierte das Passauer Konzept etwas mehr zwischen allgemeiner und spezieller Didaktik und benannte eigens die Themenbereiche Schulverwaltung mit Gesetzgebung, Schulausstattung, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung.[6757]

[6755] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 6 (BZAR OA 265). Bettinger trat für eine verbesserte pädagogische Ausbildung im Theologiestudium ein, um die geistliche Schulaufsicht gegen Vorhaltungen liberaler Lehrerkreise rechtfertigen zu können. Bettinger konnte sich mit Zugeständnissen des Kultusministeriums an den Liberalismus der Lehrer nicht abfinden, da der Liberalismus seine politische Macht großenteils verloren hätte und auch die Landtagsmehrheit konservativ sei (vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 22. Oktober 1909 (BZAR OA Nachlass Henle 127); vgl. Nesner 1987, 39–40 und 39–40, Anm. 121–122).

[6756] Vgl. Exposé des Lehrerrats des Passauer Lyzeums an das Kultusministerium vom 29. November 1910 (ABP OA Generalakten 9214).

[6757] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Wehner vom 11. Oktober 1910, [2–5] (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Exposé des Lehrerrats des Passauer Lyzeums an das Kultusministerium vom 29. November 1910, [1–4] (ABP OA Generalakten 9214). Nach Einschätzung des Passauer Lehrerrats hatte die katholische Pädagogik ihre Zielsetzung bisher aus der philosophischen Ethik und der katholischen Moral entnommen und die Mittel der Erziehung und des Unterrichts aufgrund der philosophischen Einsicht bestimmt. Durch die philosophischen und theologischen Vorlesungen würden den Seminaristen Ethik, Moral und Psychologie vermittelt. Im dritten theologischen Kurs in zwei Semestern mit je zwei Wochenstunden werde die Erziehungslehre und die allgemeine Didaktik zusammen mit einem Überblick

θ) Das Motu proprio „Sacrorum Antistitum" und die Frage des Antimodernisteneides

Danach wurde das am 1. September 1910 promulgierte Motu proprio „Sacrorum Antistitum"[6758] erörtert, in dem Pius X. nochmals die theologischen Irrtümer des Modernismus zusammenfasste, um allen Priestern eine Zustimmung durch Eidesleistung vorzuschreiben, damit die Kryptomodernisten entlarvt werden können.[6759] Ein möglicher Konfliktpunkt zwischen Staat und Kirche war nun gegeben, wenn ein katholischer Theologieprofessor an einer staatlichen Universität den Antimodernisteneid verweigern würde. In diesem Fall musste ihm die kirchliche Oberbehörde die akademische Lehrerlaubnis entziehen, wozu die Kirche aber der staatlichen Mithilfe bedurfte.[6760]

Nachdem Schlör einige Fragen zu diesem Juramentum gestellt hatte, war die Mehrheit der Anschauung, die Vorschriften des Motu proprio würden nur für Seminare und katholische Universitäten im strengen Sinn gelten, also nicht für staatliche Universitäten. Ansonsten hätten sämtliche Ordinanden vor Empfang der höheren Weihen das Juramentum abzulegen, wobei der Eid vor dem Presbyterat auch für die spätere Anstellung als Beichtväter und Prediger Gültigkeit habe. Ebenso seien alle Kleriker bei der Investitur auf eine Pfründe sowie die neu ernannten Generalvikare und Offiziale zum Eid verpflichtet. Nach diesem Austausch wurde um 12 Uhr die Sitzung geschlossen.[6761]

über die neuere Geschichte der Pädagogik vermittelt. Dazu käme noch über drei Semester hinweg in je einer Wochenstunde die Schulgesetzgebung (vgl. Exposé des Lehrerrats des Passauer Lyzeums an das Kultusministerium vom 29. November 1910, [1–2] (ABP OA Generalakten 9214)). Der Passauer Lehrerrat regte nun die Neueinführung einer speziellen Didaktik (Methodik) der einzelnen Volksschulfächer und eine Übungsschule zur Hospitation für Dozenten und Studierende an, so dass sich für das dritte und vierte theologische Studienjahr zunächst ein mehr theoretischer und dann ein mehr praktischer Jahreskurs ergeben würde. Sollten auch die Kinderpsychologie, die experimentelle Pädagogik und die Heilpädagogik hinzugenommen werden, so müsse man für einen ersten Jahreskurs drei Wochenstunden für Erziehungslehre und allgemeine Didaktik veranschlagen sowie für einen zweiten Jahreskurs zwei Wochenstunden für spezielle Didaktik und Schulverwaltung, eine Wochenstunde für die Hospitation und zusätzlich ein bis zwei Wochenstunden für Referat und Diskussion über das an der Übungsschule Gehörte und Gesehene. Um diese sieben bis acht Wochenstunden in zwei Jahreskursen unterzubringen, könne man zwar keine Einschränkung bei den theologischen Disziplinen vornehmen, aber vielleicht im philosophischen Kurs die zwei Stunden für Philologie und die eine Stunde für höhere Mathematik streichen. Schließlich plädierte der Passauer Lehrerrat entschieden dafür, die Pädagogik nicht im Nebenamt, sondern mit einem eigenen Dozenten zu besetzen, da nur eine neue Lehrkraft den Zweck erreichen könne, den die Neuordnung verfolge (vgl. Exposé des Lehrerrats des Passauer Lyzeums an das Kultusministerium vom 29. November 1910, [2–4] (ABP OA Generalakten 9214)). Zur Schaffung neuer Lehrstellen für Pädagogik machte der Lehrerrat den Vorschlag: *Wenn in Regensburg und Freising die 3 Lehrstellen für Naturwissenschaften in 2 vereinigt werden, wie dieses an den andern Lyzeen der Fall ist, dann sind bereits zwei Lehrstellen für Pädagogik gegeben und nur Bamberg, Dillingen und Passau benötigen einer neuen Lehrkraft. Würden mit Aufstellung einer solchen nur einzelne Lyzeen berücksichtigt, so würde das von den andern als eine Zurücksetzung empfunden werden müssen* (Exposé des Lehrerrats des Passauer Lyzeums an das Kultusministerium vom 29. November 1910, [4] (ABP OA Generalakten 9214)).

[6758] Vgl. Motu proprio „Sacrorum Antistitum" von Pius X. vom 1. September 1910 (AAS 2 (1910), 655–680); vgl. Krose III, 58–61, 124–131.

[6759] Vgl. Aubert 1973, 484. Zu zeitgenössischen Stellungnahmen zum Antimodernisteneid siehe beispielsweise: Joseph Mausbach, Der Eid wider den Modernismus und die theologische Wissenschaft, Münster 1911; Franz Xaver Kiefl, Der Eid gegen den Modernismus, Kempten/München 1912.

[6760] Vgl. Körner 1977, 73.

[6761] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 6–7 (BZAR OA 265).

e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 12. Oktober 1910

α) Die Missionsvereine Kindheit-Jesu-Verein, Ludwig-Missionsverein und Bonifatiusverein

Am Nachmittag des 12. Oktober 1910 begann und 14.30 Uhr die vierte Sitzung. Bettinger berichtete über eine Bitte des Verwaltungsrats des Kindheit-Jesu-Vereins in Aachen, künftig aus allen bayerischen Diözesen die gesammelten Vereinsgelder nach Aachen abzuliefern, während bisher einige Bistümer Bayerns die Gelder zunächst nach München geschickt hätten. Die Konferenz beschloss, dieser Bitte des Verwaltungsrats nachzukommen.[6762] Wie aus Bettingers Notizen hervorgeht, hatten die Diözesen München und Freising, Regensburg, Augsburg, Würzburg und Speyer die Kindheit-Jesu-Gelder über München an die Zentrale nach Paris geschickt, die Bistümer Eichstätt, Bamberg und Passau über Aachen, um von dort die Gelder ebenfalls nach Paris weiterzuleiten. Wie München sei auch Aachen nur eine Vermittlungsstelle für Paris. Da Aachen mit Ausnahme der genannten fünf bayerischen Diözesen die Gelder aus ganz Deutschland beziehe, um sie dann nach Paris weiterzugeben, habe der Verwaltungsrat gebeten, dass auch diese fünf Bistümer künftig ihre Gaben nach Aachen übersenden sollten. Nach Bettinger sollte dieser Bitte mit dem Vorbehalt entsprochen werden, dass Aachen die Gelder ungekürzt nach Paris weitersende und dass man eventuell auch eine Stellvertretung für Bayern im Aachener Verwaltungsrat beantragen solle.[6763]

Bettinger berichtete dann, dass die bisher dem Ludwig-Missionsverein angeschlossene Erzdiözese Freiburg von dieser Mitgliedschaft zurückgetreten sei.[6764] Nach einem Beschluss der deutschen Bischöfe sollten die Freiburger Jahresbeiträge von 20.000 bis 25.000 Mark nicht mehr an den Ludwig-Missionsverein, sondern direkt nach Lyon fließen. Da nach den 1839 verabschiedeten Statuten des Ludwig-Missionsvereins die gesammelten Gaben nicht nach Frankreich, sondern direkt in die Heidenmission fließen sollten, plädierte Bettinger für eine Fortdauer dieser Praxis, auch wenn Freiburg die Gelder nunmehr nach Frankreich abliefern werde.[6765]

Bezüglich der Bitte des Bonifatiusvereins, *daß er in sämtlichen bayerischen Diözesen eingeführt werden möge, wie es bereits in einigen der Fall ist*, beschloss die Konferenz, dass einer Einführung in den übrigen Diözesen und einer gelegentlichen Empfehlung nichts im Wege steht.[6766] In seinen Notizen bemerkte Bettinger, dass bei Einführung des Bonifatiusvereins die bisherige Unterstützung für außerbayerische Diasporadiözesen durch den Ludwig-Missionsverein künftig wohl wegfallen müsse, was eine Summe von jährlich etwa 51.000 Mark bedeuten würde, die man dann der bayerischen Diaspora zuwenden könne.

[6762] Vgl. ebd.; vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6763] Vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6764] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 7 (BZAR OA 265).

[6765] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 30. September 1910 (BZAR OA 265); vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Zum Wirken des Kindheit-Jesu-Vereins 1910 und 1911 siehe: Krose III, 326–328.

[6766] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 7 (BZAR OA 265).

Jedenfalls befürchtete Bettinger durch die Einführung des Bonifatiusvereins in Bayern eine Konkurrenzsituation für den Ludwig-Missionsverein.[6767]

Die Bitte zur Einführung der 1893 durch Katharina Schynse[6768] zur Unterstützung der zentralafrikanischen Mission gegründeten „Missionsvereinigung der katholischen Frauen und Jungfrauen", die auch „Liebeswerk zur Unterstützung der Missionen" hieß, wurde befürwortet. Die Konferenz billigte diesem Verein die Organisation in den einzelnen bayerischen Diözesen auf solange zu, als dadurch keine bedeutende Schädigung des Ludwig-Missionsvereins entstehe.[6769]

Wie das Protokoll und vor allem die Notizen Bettingers zeigen, war dem Konferenzvorsitzenden die Bewahrung bayerisch-kirchlicher Selbständigkeit ein besonderes Anliegen, weshalb er sich nicht nur gegen den Aachener Zentralismus des Kindheit-Jesu-Vereins, sondern vor allem auch gegen den Bonifatiusverein wehrte, dessen Konkurrenz zum bayerischen Ludwig-Missionsverein er fürchtete. Später sollte Bettinger in ähnlicher Weise auch Vorbehalte gegen den bayerischen Anschluss an den deutschen Caritasverband geltend machen. Aus dieser Haltung, die ihre Analogie in der Betonung der politischen Eigenständigkeit Bayerns hatte, wird auch verständlich, warum es unter dem Vorsitz Bettingers zu keiner Annäherung an die Fuldaer Konferenz kommen konnte.

β) Das Hirtenwort gegen die schlechte Presse

Zuletzt wurde die Pressefrage behandelt. Kurz zuvor hatte Bettinger auf dem Augsburger Katholikentag vom 23. bis 26. August 1910 in einer Rede gegen die kirchenfeindliche Presse aus seiner kompromisslosen Haltung in den grundsätzlichen Fragen der religiösen Erziehung und Sittenlehre kein Hehl gemacht.[6770]

Auf der Konferenz trug Henle einen Entwurf eines Hirtenwortes gegen die schlechte Presse vor, das alljährlich um Weihnachten verlesen werden sollte. Die Konferenz approbierte Henles Entwurf: *Die Erzbischöfe u. Bischöfe Bayerns an die Gläubigen ihrer Diözesen. Es ist Uns, vielgeliebte Diözesanen, zu einer ernsten u. heiligen Pflicht geworden, Euch vor Erscheinungen der Neuzeit zu warnen, die eine schwere und unmittelbare Gefahr für Euer Glaubens- u. Sittenleben sind. Wir meinen hier die Ausschreitungen einer Presse, welche offen die Lehren unserer hl. katholischen Kirche bekämpft und die guten Sitten verletzt. Solche Preßerzeugnisse zu lesen ist eine Sünde gegen den Glauben und gegen die Gebote des Herrn. Darum ist es eine heilige Gewissenspflicht für Uns, Euch davor zu warnen, und eine heilige Gewissenspflicht für Euch, auf diese warnende Stimme Eurer Oberhirten zu hören. Ihr alle wißt, daß der heilige Glaube, dieses höchste Gut und edelste Kleinod der Seele, wofür die größten Männer der Kirche Blut und Leben eingesetzt haben, durch eigene Schuld verloren gehen kann. Eine solche Schuld mit ihrer ganzen schweren Verantwortung vor Gott und Euerem Gewissen liegt dann vor, wenn Ihr Tagesblättern und Zeitschriften den*

[6767] Vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 30. September 1910 (BZAR OA 265).

[6768] Katharina Schynse (1854–1935) wollte mit ihrer Gründung das missionarische Vermächtnis ihres Bruders August Wilhem Schynse (1857–1891) unterstützen (vgl. Grosskortenhaus 2000, 352–353; vgl. Wiedenmann 1998, 323–324).

[6769] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 7 (BZAR OA 265). Bettinger notierte sich, auch die Antragstellerin, Baronin von Franckenstein, wegen der Einführung der Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen in den bayerischen Diözesen zu verständigen (vgl. Stenographische Notizen von Bettinger zur Freisinger Bischofskonferenz 1910 o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6770] Vgl. Nesner 1987, 40–41.

Eingang in Euer Haus u. in Euere Familien gestattet, welche das Bestreben haben, Euch um Eueren Glauben, um die Achtung u. Liebe zur Kirche und deren Dienern zu bringen, Blättern, welche Erzählungen und Bilder enthalten, die ein wahrer Hohn auf die christliche Sitte sind. Ihr werdet Eueren eigenen Kindern zum Ärgernis und zu Verführern, wenn Ihr ruhig zuseht, wie solche Blätter und Zeitschriften mit ihrer bald abstoßend rohen, bald bestechend feinen Sprache Tag für Tag das Heiligtum Euerer Familien entweihen. Wir bitten und beschwören Euch: Lasset es nicht darauf ankommen, daß das furchtbare Wehe, welches der Herr u. Heiland über den Ärgernisgeber ausgesprochen hat, auf Euer Haupt komme! Höret darum auf die Stimme Euerer Oberhirten, denen die Sorge für Euer aller Seelenheil dieses ernste Mahnwort zur Pflicht macht! Verwehrt den Eingang in Euer Haus allen Blättern, allen Zeitschriften, Kalendern, Büchern, Broschüren u. s. f, die es darauf abgesehen haben, Glauben und Sitte, Achtung vor kirchlicher und staatlicher Autorität zu untergraben! Erinnert Euch der Mahnung des Herrn: „Wer Euch hört, der hört mich, wer euch verachtet, der verachtet mich." Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Euch allen! Amen![6771]

Abschließend bat Mergel um Förderung des Katholischen Preßvereins, *welche bereitwilligst zugesagt wird unter lebhafter Anerkennung der erfolgreichen Tätigkeit des Vereines.*[6772] Nach diesem Punkt wurde die Konferenz um 16.30 Uhr geschlossen.[6773]

3. Die Ausführung der Freisinger Konferenzbestimmungen von 1910

a) Bettingers erste Bemühungen nach der Konferenz

Während Mergel in Rom über Milderungen des Erstkommuniondekrets sondierte, versandte Bettinger Ende Oktober 1910 die von der Konferenz beschlossene Eingabe an die Kurie wegen besonderer Vollmachtserteilungen hinsichtlich des kirchlichen und klösterlichen Vermögens. Die Eingaben an das Ministerium besorgte Bettinger Anfang November 1910.[6774] Inzwischen druckten die Oberhirten das Dekret „Quam singulari" im lateinischen Originaltext in den Amtsblättern ab und trafen Vorkehrungen, um bis zum 31. Dezember 1910 die Ablegung des Antimodernisteneids bewerkstelligen zu können.[6775]

b) Das Motu proprio „Maxima cura" und die pragmatische Lösung der Plazetfrage

Wie in der Konferenz angekündigt, fragte Bettinger von sich aus beim Heiligen Stuhl wegen der Plazetierung des Motu proprio „Maxima cura" über die administrative Amtsenthebung von Pfarrern und Kuratbenefiziaten an, indem er sich am 23. Oktober 1910 in dieser Frage brieflich an Nuntius Frühwirth wandte.[6776]

[6771] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 7–9 (BZAR OA 265); vgl. Hirtenwort gegen die schlechte Presse vom 12. Oktober 1910 (Abschrift in: BZAR OA 265).

[6772] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 9 (BZAR OA 265). Siehe dazu die Rede Bettingers auf einer Versammlung des Preßvereins vom 22. August 1910 (Augsburger Postzeitung vom 24. August 1910 (Nr. 188), 10); vgl. Nesner 1987, 269, Anm. 198.

[6773] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 9 (BZAR OA 265).

[6774] Vgl. Brief von Bettinger an Ow-Felldorf vom 5. November 1910, [2] (ABP OA Generalakten 9214).

[6775] Vgl. Brief von Ow-Felldorf an Bettinger vom 10. November 1910, [1–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Dahl an Bettinger vom 10. November 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6776] Vgl. Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [1–4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Aufzeichnung von Wehner vom 16. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Körner 1977, 71 und 71, Anm. 86.

Zunächst referierte Bettinger in einer kleinen Denkschrift an Frühwirth den wiederholt öffentlich kundgegebenen Standpunkt der bayerischen Staatsregierung bezüglich der königlichen Plazetierung: *Um das Plazet braucht nicht expressis verbis nachgesucht zu werden, es genügt die offizielle Vorlage des betr. Dekretes bei der Kgl. Staatsregierung, worauf das landesherrliche Plazet erteilt wird. Wird das Plazet erteilt, so verpflichtet sich damit die bayerische Staatsregierung, der Kirche bei Ausführung des plazetierten Dekretes das brachium saeculare zu leihen. Wird das Plazet nicht erholt, so hindert die Staatsregierung die Veröffentlichung des Dekretes nicht, sie hindert auch die Durchführung deselben bzw. die kirchliche Strafeinschreitung nicht, sie lehnt aber jegliche Mitwirkung hiebei ab.*[6777] Aus dieser Auffassung der Staatsregierung folgerte Bettinger, die Plazetfrage beschränke sich in Bayern auf das jeweilige Interesse, das man bezüglich der Gewährung oder Verweigerung des weltlichen Arms beim Vollzug der kirchlichen Dekrete einnehme. Demnach gab es für Bettinger keinen Anlass, der Staatsregierung ein Dekret vorzulegen, bei dessen Vollzug eine staatliche Mitwirkung ohnehin außer Frage blieb. Aus diesem Grund habe man auch das Dekret über die Erstkommunion der Kinder bereits in den Amtsblättern publiziert, ohne dies der Staatsregierung in irgendeiner Weise vorher anzuzeigen. Ebenso zweifelte Bettinger nicht daran, den Glauben betreffende apostolische Dekrete auch dann der Staatsregierung nicht vorlegen zu müssen, wenn bei der Ausführung in einzelnen Fällen die Mitwirkung des weltlichen Arms wünschenswert sei. Auch der Heilige Stuhl habe gegenüber den Bischöfen Bayerns erklärt, bei der Ausführung von Dekreten über den Glauben alles zu vermeiden, was als eine Anerkennung durch das königliche Plazet gedeutet werden könnte.[6778]

Der von verschiedenen Seiten zu einer Klarstellung gedrängte Münchner Erzbischof ersuchte nun Frühwirth um einen autoritativen Aufschluss darüber, ob auch die Vorlage des Dekrets „Maxima cura" bei der Staatsregierung diesem kirchlichen Verbot entgegenstehe, da dieses Dekret das Glaubensgut nicht berühre und nur kirchenrechtliche Bestimmungen über die Amotion bepfründeter Seelsorgegeistlicher ändern, erklären und erweitern würde. Während bei einer Nichtvorlage der meisten und wichtigsten apostolischen Dekrete immer wieder klar zum Ausdruck gekommen sei, dass der bayerische Episkopat das Plazet im Grunde gar nicht anerkenne, würde bei einer ansuchensweisen Vorlegung eines Dekrets dies nicht als *agnitio oder probatio* durch das königliche Plazet gedeutet werden, sondern lediglich als Inanspruchnahme des *brachium saeculare* in einer Sache, in der die Kirche auf die staatliche Mitwirkung angewiesen sei.[6779] Angesichts der vielen Dekrete, die zur Veröffentlichung gelangt seien, ohne zuvor dem Staat irgendeine Mitteilung darüber gemacht zu haben, dürfte die Staatsregierung auch eine mögliche Vorlegung von „Maxima cura" in diesem Sinne deuten. Was aber bei „Maxima cura" besonders schwerwiegen würde, sei die vor allem nach der Publikation einsetzende Polemik, dieses Dekret würde auch Konkordatsbestimmungen verletzen, besonders das dem König für den größeren Teil der Pfarreien und Benefizien zustehende Patronatsrecht. Wenn schon beim freiwilligen Ausscheiden der meisten Pfründeinhaber das Patronatsrecht des Königs zur Geltung käme, dann werde die öffentliche Polemik dieses Verhältnis noch mehr für die unfreiwillige Amotion für verbindlich erklären. Selbst wenn man bei einer Amotion keinen Anlass für ein königliches Plazet sehen wolle, so müsse man dennoch mit dem Eichstätter Kirchenrechtler Hollweck anerkennen, dass bei

[6777] Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6778] Vgl. ebd.
[6779] Ebd., [2].

der Frage der Amotion eines Pfarrers, der in Bayern auch Lokalschulinspektor der öffentlichen Volksschule, Vorstand des gemeindlichen Armenpflegschaftsrats oder Vorstand der kirchlichen Vermögensverwaltung sei, der Staat ein sehr großes Interesse habe, dass jeder einzelne Fall der Amotion eines Pfarrers das Einvernehmen und die Mitwirkung der staatlichen Behörden voraussetze. Angesichts dieser Erwägungen erschien Bettinger die von keinerlei Bitte begleitete bloße Vorlage des Amotionsdekrets an die Staatsregierung, welche die nicht erbetene Plazetierung zur Folge habe und den Episkopat für alle einzelnen Amotionsfälle handlungsfrei mache, weit würdiger.[6780] Eine besondere Gutheißung durch den Heiligen Stuhl lasse die Vorlage des Amotionsdekrets noch zusätzlich als Ausnahmefall erscheinen, da der Münchner Erzbischof ohne apostolische Ermächtigung die Vorlage, wie auch sonst üblich, unterlassen würde.[6781]
An dieser Stelle deutete Bettinger kurz seine ursprünglich in der Bischofskonferenz ins Auge gefasste Absicht einer Anfrage an die Kurie an, ob sich nicht der Heilige Stuhl selbst mit der Staatsregierung über das Amotionsdekret verständigen wolle: *Vielleicht ließe sich auch für die Ausführung des Amotionsdekretes, welche man sich in Bayern ohne staatliche Mitwirkung kaum denken kann, ein anderer Modus der Verständigung mit der bayerischen Regierung etwa durch die apostolische Nuntiatur ermöglichen.*[6782] Offenbar spielte diese zunächst geplante Anfrage für Bettinger keine bedeutsame Rolle mehr, da er nunmehr in der einfachen Vorlage des Motu proprio beim Ministerium den geeignetsten Weg sehen konnte, eine offizielle Plazetierung zu vermeiden und sich dennoch das „brachium saeculare" für die Ausführung des Dekrets zu sichern. Jedenfalls versicherte Bettinger abschließend dem Nuntius, er werde das Amotionsdekret, das auch in höchsten Beamtenkreisen freudig begrüßt worden sei, ohne vorausgehende Gutheißung des Heiligen Stuhls der Staatsregierung nicht vorlegen.[6783]

Auf Bettingers Anfrage hin gestattete der Heilige Stuhl anstandslos, wie Wehner bemerkte,[6784] die Vorlage des Amotionsdekrets „Maxima cura" beim Kultusministerium. In dem durch die Münchner Nuntiatur unter dem 23. November 1910 ergangenen Bescheid wurde ausdrücklich nicht von einer Plazetierung, sondern nur von einer Hinübergabe an das Staatsministerium gesprochen.
Der Heilige Stuhl berücksichtigte die Argumentation Bettingers und hielt es *für ersprießlich*, dass beim Hinübergeben des Dekrets an die Staatsregierung zudem hervorgehoben wird, *daß es sich im Grunde nicht um eine neue Anordnung handle, weil die amotio administrativa der Pfarrer schon durch die kanonischen Bestimmungen für manche Fälle vorgesehen und in Übung war. Es handle sich vielmehr bloß um Modifikationen, die ein schon bestehendes Gesetz besser abgrenzen, um die wahre Tragweite mit größerer Sicherheit zu erfassen und die den Gläubigen und Pfarrern schuldige Gerechtigkeit mit größerer Genauigkeit zu wahren. Es geschehe hiedurch den Patronatsrechten keine Beeinträchtigung, da das Ernennungsrecht demjenigen, welchem es zusteht, nicht geschmälert wird und seine Privilegien auf das Benefizium unangetastet bleiben.*[6785] Bettinger machte den Bischöfen Mitteilung von dieser Entscheidung und teilte ihnen seine Absicht mit, nach Empfang des bestellten Sonderabdrucks der Regierung das Amotionsdekret zusammen mit den *Erläuterungen* vorzulegen.[6786] Dabei bat

---

[6780] Vgl. ebd., [2–3].
[6781] Vgl. ebd., [3].
[6782] Ebd., [4].
[6783] Vgl. ebd.
[6784] Vgl. Aufzeichnung von Wehner vom 16. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Körner 1977, 71 und 71, Anm. 87.
[6785] Brief von Bettinger an Ow-Felldorf vom 28. November 1910, [1] (ABP OA Generalakten 9214).
[6786] Ebd., [2].

der Konferenzvorsitzende die bayerischen Oberhirten, mit der Veröffentlichung von „Maxima cura" noch bis zum Empfang des staatsbehördlichen Bescheids zu warten.[6787]

Nach Empfang der Ermächtigung durch den Heiligen Stuhl legte Bettinger am 30. November 1910 das Motu proprio dem Ministerium vor, wobei der Ministerialbeamte Franz Edler von Stockhammern[6788] eigens betonte: „Stillschweigend wird hierunter verstanden, daß er um die Plazetierung nachsuchte."[6789] Weil Bettinger hinter dieser Auslegung der Staatsregierung nur Formalismen sah, konnte der Münchner Erzbischof gegenüber Wehner auch die Formulierung verwenden, das Motu proprio zur Plazetierung „offiziell vorgelegt"[6790] zu haben.[6791] Neben Bettinger ging auch Nuntius Frühwirth davon aus, es handle sich bei den von der Regierung erwähnten Vorbehalten nur um theoretische Formeln und man könne sich in der Praxis durch das einmal gewährte Plazet der Hilfe des Staats bei den Amtsenthebungen sicher sein.[6792] Wie schon beim Plazetierungskompromiss bezüglich der Enzyklika „Pascendi" in den Jahren 1907 und 1908 lag die für die Kirche vorteilhafte pragmatische Lösung darin, das Plazet in Kauf zu nehmen und gleichzeitig die Garantie für das „brachium saeculare" zu erlangen.[6793] Eine präzisere Fassung des kanonischen Rechts über die administrative Amotion lag übrigens auch im Interesse des Staats, wie eine Aufzeichnung des Außenministeriums vom November 1910 zeigt, wonach „auch die Kreisregierungen froh sind, wenn die geistliche Behörde Handhaben hat, um Elemente, denen man früher nicht ankonnte, das Handwerk zu legen [...]."[6794] In ähnlicher Weise bemerkte am 29. Januar 1911 auch Kultusminister Wehner gegenüber dem Prinzregenten: „Untaugliche und pflichtvergessene Pfarrer aber in ungestörtem Pfründegenusse zu schützen, kann nicht Aufgabe des Staates sein."[6795] Nachdem das Kultusministerium durch ein Gutachten „staatsrechtliche Einwendungen gegen die Plazetierung" verneint hatte,[6796] erteilte es in einer Ministerialentschließung vom 21. Februar 1911 dem Dekret „Maxima cura" das Plazet.[6797] Die Entschließung hielt fest, dass die Plazetierung von „Maxima cura" nicht die staatlichen Oberaufsichtsrechte

---

[6787] Vgl. ebd., [2]. Im Regensburger Verordnungsblatt wurde das Dekret „Maxima cura" zusammen mit einer autorisierten Übersetzung beispielsweise am 10. April 1911 publiziert (OVBR 1911, 57–78).

[6788] Stockhammern (1873–1930) trat nach dem Studium der Rechte in den Staatsdienst, war 1907 Legationssekretär zweiter Klasse im Außenministerium, erster Hilfsarbeiter der Staatsminister Podewils und Hertling, 1909 Legationssekretär erster Klasse, 1912 Legationsrat, 1915 Geheimer Legationsrat, seit 1917 zur besonderen Verwendung in Berlin, 1918 Ministerialrat und 1919 bis zur Pensionierung Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium (vgl. Schärl 1955, 340 (Nr. 660)).

[6789] Bericht Nr. 56/4[11] von Stockhammern vom 13. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 71); vgl. Körner 1977, 71, Anm. 88.

[6790] Antrag Nr. 901 an Luitpold von Wehner vom 29. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 72); vgl. Körner 1977, 71–72 und 72, Anm. 89.

[6791] Vgl. Aufzeichnung von Wehner vom 16. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 71); vgl. Körner 1977, 72, Anm. 90.

[6792] Vgl. Aufzeichnung von Podewils vom 16. Juni 1911 (BayHStA MA 99485); vgl. Körner 1977, 72 und 72, Anm. 98.

[6793] Vgl. Körner 1977, 72.

[6794] Aufzeichnung des Außenministeriums vom November 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 72, Anm. 93).

[6795] Antrag Nr. 901 an Luitpold von Wehner vom 29. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 72); vgl. Körner 1977, 72, Anm. 93.

[6796] Bericht Nr. 56/4[11] von Stockhammern vom 13. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 72); vgl. Körner 1977, 72, Anm. 92.

[6797] Vgl. Körner 1977, 72, Anm. 91.

berühre, dass die in den §§ 52–54 des Religionsedikts verankerte staatliche Missbrauchskontrolle gegenüber der geistlichen Gewalt weiterhin möglich sei und die Resignation von Pfarrern auf landesherrliche Pfarreien auch künftig der Genehmigung durch den Landesherrn bedürfe.[6798] Auf diesen Vorbehalten musste die staatliche Seite bestehen, da mit der Erteilung der Plazetierung keine verfassungsverletzende Aufhebung landesherrlicher Kirchenhoheitsrechte intendiert sein konnte.[6799] Deshalb schrieb Wehner in seinem internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Antrag an den Prinzregenten zur Betonung der Verfassungsgemäßheit: „Die Erteilung des Plazets hat aber nicht zur Folge, daß der Staat bei jeder Dekretsanwendung seine Beihilfe ohne weiteres gewähren muß.“[6800] Obwohl Bettinger und Wehner bei der Plazetierung von „Maxima cura“ nicht anders als bei dem 1907 und 1908 für die Enzyklika „Pascendi“ gefundenen Kompromiss vorgegangen waren, verhielt sich diesmal das Zentrum ruhig und erhob keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Plazetierungsvorgang.[6801]

Im Gegensatz zum Zentrum äußerte aber Bischof Henle gegenüber den in der Plazetierungsentschließung gemachten Vorbehalten scharfe Kritik, die er dann im Juni 1911 gegenüber der Staatsregierung zum Ausdruck brachte. Im Gegensatz zu Bettinger befürchtete Henle eine Entwertung des Plazets durch den Staat bei gleichzeitiger Aufwertung anderer landesherrlicher Hoheitsrechte über die Kirche.[6802] Wie Bettinger lagen auch dem Nuntius die prinzipiellen Erwägungen des Regensburger Bischofs fern, so dass Frühwirth äußerte, es würde „doch wahrhaftig niemand“ wünschen, die ganze Plazetproblematik wieder neu aufzurollen.[6803] Bettinger musste um Henles kritische Haltung in der Plazetfrage gewusst haben, weil er sich noch gut eine Woche vor der Plazetierungsentschließung bemühte, in einem Brief vom 12. Februar 1911 dem Regensburger Oberhirten seine pragmatische und nicht unnötig an Prinzipienfragen festgemachte Auffassung zum königlichen Plazet in einem kleinen Memorandum auseinanderzusetzen: *Ich sende dieses Memorandum Euerer Exzellenz, weil ich auf Ihr Urteil größtes Gewicht lege und mir es darum zu tun ist, daß Euere Exzellenz, wenn Sie vielleicht auch meine Auffassung selbst nicht teilen, doch über die von mir gebrauchten Mittel und Wege genau informiert werden.*[6804] So kündigte Bettinger gegenüber Henle an, in den nächsten Tagen das Amotionsdekret ohne

---

[6798] Vgl. Bericht Nr. 56/4[11] von Stockhammern vom 13. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Antrag Nr. 901 an Luitpold von Wehner vom 29. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Brief Nr. 2340 vom Kultusministerium an das Außenministerium vom 28. Januar 1911 (BayHStA MA 99485); vgl. Körner 1977, 72 und 72, Anm. 96.

[6799] Vgl. Körner 1977, 72.

[6800] Antrag Nr. 901 an Luitpold von Wehner vom 29. Januar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882; zitiert nach: Körner 1977, 72); vgl. Körner 1977, 72, Anm. 97.

[6801] Vgl. Körner 1977, 72; vgl. Greipl 1991, 293. Zur Haltung des Zentrums siehe: Bayerischer Kurier vom 23. Februar 1911 (vgl. Körner 1977, 72, Anm. 94).

[6802] Vgl. Aufzeichnung von Podewils vom 16. Juni 1911 (BayHStA MA 99485); vgl. Körner 1977, 72 und 72, Anm. 95.

[6803] Aufzeichnung von Podewils vom 16. Juni 1911 (BayHStA MA 99485; zitiert nach: Körner 1977, 72); vgl. Körner 1977, 72, Anm. 99.

[6804] Brief von Bettinger an Henle vom 12. Februar 1911, [5] (BZAR OA 265). Bettinger hatte Henle sogar mit der Anfrage ins Vertrauen gezogen, ob man bei der Publikation des Amotionsdekrets nicht den Zwischensatz: *gegen dessen Ausführung die kgl. Staatsregierung keine Erinnerung erhebt* einfügen solle (ebd., [2]). Zuvor hatte nämlich Bischof Lingg im Blick auf die Wirren um die Plazetierung der Enzyklika „Pascendi“ Bettinger empfohlen, nochmals die Entscheidung Roms einzuholen. Nachdem Bettinger einen Rekurs an die Kurie für sich ausgeschlossen hatte, nahm er noch die Möglichkeit der Einfügung eines Zwischensatzes in den Blick und schrieb diesbezüglich an Henle (vgl. ebd., [1–2]).

jede Bezugnahme auf das Plazet zu veröffentlichen, so wie Erzbischof Stein die Enzyklika *Pascendi trotz der auch damals in der gleichen Weise von dem Herrn Kultusminister in Erinnerung gebrachten verfassungsgesetzlichen Vorschrift* ohne Hinweis auf das Plazet publiziert hatte.[6805] Nach Bettingers Einschätzung hatte der *gewiß wohlwollende Minister* Wehner die für die Kirche im Grunde belanglosen verfassungsrechtlichen Vorbehalte nur deshalb ausgesprochen, *um sich den wohl bald zu Wort kommenden überlauten unberufenen Hütern der Verfassung gegenüber die Kampfessituation zu erleichtern. Anders kann ich wenigstens diese an sich für ihn selbstverständlichen Erinnerungen nicht deuten.*[6806] Auch für die Ausführung des Amotionsdekrets seien die Vorbehalte belanglos, da der „recursus ab abusu" in der Praxis so wirkungslos wie bisher bleiben werde, noch dazu, da eine Aufhebung wegen der Unmöglichkeit einer Verfassungsänderung während der Regentschaft nicht erfolgen könne.[6807] Bettinger machten diese Vorbehalte, die er ebensowenig wie das ganze Religionsedikt anerkannte, keine Sorgen. Denn wenn die Kirche einen zu amorierenden Pfarrer auch künftig nicht ohne Zustimmung der Regierung auf eine Pfarrei landesherrlicher Präsentation verweisen könne, so würde man dennoch keinem grundsätzlichen Widerspruch bei der Ausführung des Dekrets begegnen und könne mit der wohlwollendsten Mitwirkung der staatlichen Behörden rechnen, auf die die Kirche in den meisten Fällen angewiesen sein werde.[6808]

c) Das Motu proprio „Sacrorum antistitum" und die Befreiung der Theologieprofessoren vom Antimodernisteneid

Mit dem im Motu proprio „Sacrorum antistitum" geforderten Antimodernisteneid befasste sich bereits drei Tage nach Konferenzende Bischof Mergel noch einmal genauer und schrieb am 15. Oktober 1910 an Bettinger, dass das Konferenzprotokoll eines Zusatzes bedürfe.[6809] Da nach der am 25. September 1910 gegebenen und am 10. Oktober 1910 veröffentlichten Erklärung der Konsistorialkongregation alle in der Seelsorge tätigen Priester den Antimodernisteneid bis zum 31. Dezember 1910 zu leisten hätten,[6810] könne man die auf der Konferenz am 12. Oktober 1910 geäußerte Anschauung, als ob erst bei einem Neueintritt in ein kirchliches Amt der Eid abzulegen sei, nicht mehr aufrecht

---

[6805] Ebd., [1].

[6806] Ebd., [3].

[6807] Vgl. ebd., [2–3]. *Die betreffenden Verfassungsparagraphen werden nicht aufgehoben, sie bleiben aber auch so wirkungslos wie sie es bisher waren. Wir haben seinerzeit in der Pfalz mehrere Pfarrer durch Straferkenntnis abgesetzt. Was hätte der Abgesetzte mit seiner appellatio tamquam ab abusu anfangen wollen? Er wäre kirchenrechtlich der Exkommunikation verfallen und staatlicherseits wäre er abgewiesen worden, da kein abusus vorlag. Was hätte er mit einem etwa behaupteten „Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse" ausrichten wollen, wenn sich das bezügl. Erkenntnis nur mit seiner kirchlichen Stellung und seinem kirchlichen Einkommen befaßt (es handelt sich ja lediglich um bepfründete Geistliche)* (ebd., [3]).

[6808] Vgl. ebd., [3–4].

[6809] Vgl. Brief von Mergel an Bettinger vom 15. Oktober 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6810] „VII. An ad iusiurandum praestandum teneatur confessarii et sacri concionatores iamdudum adprobati, et parochi, beneficiarii atque canonici in possessione beneficii, nec non officiales omnes in curiis episcopalibus et romanis congregationibus vel tribunalibus, religiosarumque familiarum et congregationibus vel tribunalibus, religiosarumque familiarum et congregationum moderatores, qui in praesenti sunt in officio? [...] SSmus Dominus Noster in audientia die 24 huius mensis Emo Cardinali Secretario sacrae Congregationis Consistorialis concessa respondendum mandavit: Ad [...] VII [...] affirmative; [...] Iussit porro omnes vocatos iureiurando obligari infra diem 31 decembris huius anni" (Erklärung der Konsistorialkongregation zum Motu proprio „Sacrorum Antistitum" vom 25. September 1910 (AAS 2 (1910), 740–741, hier: 741).

halten. Mergel hielt eine einfache Randbemerkung im Protokoll für ausreichend, wie beispielsweise den Zusatz: *überholt und nicht aufrecht zu erhalten gemäß Declaratio S. Congr. Consis. d. 25. Sept. 1910. Heft 19. der Acta Apost. Sed. n. 10. Okt.*[6811] Für Mergel war es nun *sicher und über jeden Zweifel erhaben*, dass auch alle Lehrer der Theologie den Eid leisten müssten. Gerade bei *solchen ist ja die Gefahr modernistischer Anschauungen weit größer als bei einem einfachen Priester, und das Gesetz sollte besonders jene treffen, die in der Lage sind, solche Anschauungen zu fördern oder zu verbreiten. Der hl. Vater will offenbar dem Übel mit einem Generalschlag begegnen und das schleichende Gift ausrotten. Manche versteckte Modernisten werden dadurch vor ein aut-aut gestellt, einzelne den Staub von den Füssen schütteln, andere aus der Kirche austreten. „Wenn sie nur gingen" – so soll der hl. Vater schon öfter gesagt haben.*[6812]

Im Gegensatz zu Mergels kampfbereiten Tönen sah Bettinger mehr das im Antimodernisteneid schlummernde Konfliktpotential für das Verhältnis von Kirche und Staat und wandte sich am 23. Oktober 1910 in einem eigenhändigen Schreiben an Nuntius Frühwirth, um die Frage der Eidesleistung für die an den staatlichen Universitäten angestellten Theologieprofessoren zu klären.[6813] Bettinger fragte an, ob bezüglich des von Seminarprofessoren, Pfarrern, Predigern, Beichtvätern und anderen Priestern bis zum 31. Dezember 1910 zu leistenden Antimodernisteneides *die vielseitig und auch bei der jüngst in Freising stattgehabten Konferenz des bayerischen Episkopates zum Ausdruck gekommene Anschauung richtig ist, daß nach der Intention des hl. Vaters dieser Eid von den bereits angestellten, in ihrer amtlichen Eigenschaft nicht unter den Bischöfen stehenden Theologieprofessoren an den staatlichen Universitäten nicht zu fordern sei, auch dann nicht, wenn dieselben nebenamtlich und nur aushilfsweise hie und da im Beichtstuhle und auf der Kanzel tätig sind.*[6814] Erzbischof Bettinger wies darauf hin, dass es bei einigen Theologieprofessoren – wenn nicht aus Gründen mangelnder kirchlicher Gesinnung, so doch aus Gründen der Kollegialität – zu Weigerungsfällen kommen könne, vor allem, wenn die Staatsbehörde bei den etwa in Aussicht stehenden kirchlichen Strafmaßnahmen nicht mitwirken werde. Da Bettinger annahm, der Heilige Stuhl werde in einer Frage, in der es um die Glaubenskorrektheit der Priester gehe, ohnehin nicht mit einer Staatsbehörde verhandeln, bat er Frühwirth um eine Erklärung, um kirchlichen Kreisen entgegentreten zu können, die eine staatliche Mitwirkung wünschen würden.[6815]

Als im November 1910 bekannt wurde, dass sich Bettinger und andere Bischöfe an der Kurie um eine Befreiung der Theologieprofessoren von der Verpflichtung zum Antimodernisteneid bemühen,[6816] wurden diese Bitten auch von Bayern und Preußen unterstützt.[6817] Für die bayerische Staatsregierung war neben dem Blick auf das Plazet und das „brachium saeculare" die Befürchtung entscheidend, liberale Stimmen könnten die Existenz der Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Frage stellen,

---

[6811] Brief von Mergel an Bettinger vom 15. Oktober 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6812] Ebd.

[6813] Vgl. Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [4–5] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Für Ow-Felldorf war beispielsweise klar, dass sich das Juramentum auf alle Priester bezog (vgl. Brief von Ow-Felldorf an Bettinger vom 10. November 1910 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6814] Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [4–5] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6815] Vgl. Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [5] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6816] Vgl. Aufzeichnung des Außenministeriums vom November 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 882); vgl. Körner 1977, 73 und 73, Anm. 104.

[6817] Vgl. Bayerischer Kurier vom 4. November 1910; vgl. Aufzeichnung zur Haltung der bayerischen Regierung zum Antimodernisteneid vom 19. Oktober 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 898); vgl. Körner 1977, 73 und 73, Anm. 105.

an deren Fortbestehen die Regierung unbedingt interessiert war.[6818] Nachdem die konzertierten Bemühungen von Staat und Kirche erfolgreich waren,[6819] teilte am 23. November 1910 die Konsistorialkongregation dem Konferenzvorsitzenden mit, der Papst habe die Frage nach dem Juramentum der an den staatlichen Universitäten bereits angestellten Theologieprofessoren in Erwägung gezogen und ermächtige die Bischöfe, den genannten Professoren die Eidesleistung zu erlassen. Wollten diese Theologieprofessoren auch als Beichtväter und Prediger tätig werden, so müssten sie den vorgeschriebenen Eid ablegen oder auf die Tätigkeit im Beichstuhl und auf der Kanzel verzichten. Im Blick auf die künftig neu anzustellenden Theologieprofessoren an den staatlichen Universitäten dürften die Bischöfe erst dann ihre Zustimmung zur Ernennung geben, wenn diese Professoren zuvor den Antimodernisteneid abgelegt hätten.[6820]

Da der Episkopat überzeugt war, nach der Befreiung der bereits amtierenden Theologieprofessoren von der Eidesleistung[6821] den Kampf gegen den Modernismus allein auf der Basis der bereits plazetierten Enzyklika „Pascendi" führen zu können und sich darüber hinaus der Eidesleistung des Klerus sicher zu sein, verzichtete er darauf, das Motu proprio „Sacrorum antistitum" beim Ministerium einzureichen. Die Bischöfe glaubten, alle Fälle ausgeschlossen zu haben, in denen man zur Durchführung des Dekrets staatliche Hilfe notwendig gehabt hätte. Da dies aber der einzige Grund für eine Bitte um das Plazet gewesen wäre, wie die Vorgänge um „Pascendi" und „Maxima cura" gezeigt hatten, sahen sich die Bischöfe in keiner Weise veranlasst, um das Plazet nachzusuchen. Dass die Frage trotz der pragmatischen Lösung immer noch diskutiert wurde, zeigt die Haltung des Staats- und Kirchenrechtlers Christian Meurer,[6822] der die Notwendigkeit der Plazetierung des Antimodernistendekrets ausdrücklich betonte und die staatliche Duldung der Nichteinholung des Plazets als Verfassungsverletzung bezeichnet hatte.[6823]

Auch die 1912 nach dem Tod des Prinzregenten gebildete Regierung Hertling blieb bei der bisherigen Plazetauffassung und zerstreute auch die Sorge Henles, dass es bei einer Bedeutungsminderung des Plazets zu einer Intensivierung anderer Kirchenhoheitsrechte kommen könnte.[6824] Vor dem Landtag konstatierte der neue Kultusminister Eugen von Knilling,[6825] der vom 12. Februar 1912 bis zum Ende der Monarchie am 8. November 1918

[6818] Vgl. Brief Nr. 3154 vom Kultusministerium an das Außenministerium vom 7. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 898); vgl. Körner 1977, 73 und 73, Anm. 106–107.

[6819] Vgl. Aubert 1973, 484; vgl. Erlass Nr. 3269 an Ritter zu Grünstein vom 8. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 898); vgl. Erlass 4159 an Ritter zu Grünstein vom 17. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 898); vgl. Politischer Bericht Nr. 26 von Ritter zu Grünstein vom 18. Februar 1911 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 898); vgl. Franz-Willing 1965, 101–104; vgl. Körner 1977, 73 und 73, Anm. 108.

[6820] Vgl. Brief von Bettinger an Ow-Felldorf vom 28. November 1910, [2] (ABP OA Generalakten 9214).

[6821] Vgl. Körner 1977, 73, Anm. 109.

[6822] Meurer (1856–1935) lehrte von 1888 bis 1926 in Würzburg Kirchenrecht und Völkerrecht und nahm bereits vor dem Ersten Weltkrieg mit seinen kirchenrechtlichen Arbeiten Einfluss auf die bayerische Kirchengesetzgebung (vgl. Dieter Riesenberger, Meurer, Christian, in: BBKL 5 (1993), 1402–1405).

[6823] Vgl. Körner 1977, 73–74; vgl. Aubert 1973, 484; vgl. Christian Meurer, Der Modernisteneid und das bayerische Plazet, Würzburg 1911.

[6824] Vgl. Körner 1977, 74.

[6825] Knilling (1865–1927) studierte die Rechte und schlug ab 1899 die Beamtenlaufbahn ein, wurde 1902 im Kultusministerium Bezirksamtmann und Regierungsrat, 1905 Oberregierungsrat, 1908 Ministerialrat und 1912 Kultusminister. Nach seinem in der Revolutionszeit 1918 erzwungenen Ruhestand war Knilling von 1922 bis 1924 bayerischer Ministerpräsident und Außenminister. Zu Knilling siehe: Schärl 1955, 97–98 (Nr. 29).

amtierte, in noch pointierterer Form als Wehner, dass der Vollzug einer plazetfälligen nichtplazetierten Anordnung der Kirche vom Staat nicht beanstandet wird, sofern dieser Vollzug ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln erfolge.[6826] Damit wurden nicht nur die immer noch schwelenden Debatten um den Antimodernisteneid beendet, sondern auch die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen um das landesherrliche Plazet.[6827]

d) Die Maßnahmen des Episkopats gegen die „Bayrische Lehrerzeitung"

Im Blick auf das Schreiben an die katholische Lehrerschaft wegen der „Bayrischen Lehrerzeitung" gab es nach der Konferenz noch Diskussionsbedarf über die genauen Adressaten. Während sich beispielsweise Ow-Felldorf der Linie Bettingers anschloss, das Mahnschreiben nur an die katholischen Lehrer und Schulverweser weiterzuleiten,[6828] plädierte Kapitularvikar Dahl zusammen mit seinem Domkapitel dafür, das Schreiben auch an die Lehrerinnen und Hilfslehrer zu übergeben, weil der Bayerische Volksschullehrerverein auch die Lehrerinnen und die aus dem Seminar ausgetretenen Kandidaten für sich zu gewinnen versuche: *Das Anschreiben bildet für diese Personen eine Mahnung sich vom genannten Verein fern zu halten.*[6829]
In einem Schreiben vom 26. November 1910 beanstandete der juristisch gebildete Mergel gegenüber Bettinger die im Entwurf der Bischofskonferenz vorgesehene Formulierung, der Episkopat erinnere an Artikel der „Bayrischen Lehrerzeitung", die *glaubens- und sittenwidrige Bücher empfehlen.*[6830] Durch diese Formulierung könne möglicherweise ein Verleger oder Verfasser klagen, weil damit ein objektives Urteil und eine formelle Verurteilung ausgesprochen seien, so dass man den unterzeichneten Generalvikar zwingen könnte, den Beweis für die Glaubens- und Sittenwidrigkeit der Bücher zu erbringen. Mergel schlug deshalb die Formulierung vor, man erinnere an Artikel der „Bayrischen Lehrerzeitung", die *Bücher empfehlen, die wir vom Standpunkte des Glaubens und der Sitte aus verurteilen müssen.*[6831] Damit sei inhaltlich das Gleiche gesagt, aber nur ein subjektives Urteil ausgesprochen, das keinen Anlass zu einer Klage biete. Mergel setzte noch die Bemerkung hinzu: *Vorsicht ist hier doppelt am Platze, weil das Schreiben einen Sturm hervorrufen dürfte.*[6832] Diese Korrektur wurde von Bettinger am 27. November 1910 gutgeheißen und den Oberhirten zur Übernahme empfohlen,[6833] die am 11. Dezember 1911 das Mahnschreiben

---

[6826] Vgl. VKA 1912, Band 2, Stenographische Berichte, 856; vgl. Bachem VIII, 52–54; vgl. Körner 1977, 74 und 74, Anm. 112.
[6827] Vgl. Körner 1977, 74.
[6828] Vgl. Brief von Ow-Felldorf an Bettinger vom 10. November 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6829] Brief von Dahl an Bettinger vom 10. November 1910, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Mergel warf in einem Schreiben vom 26. November 1910 ebenfalls die Frage auf, ob das Schreiben auch an die jüngeren Lehrer gehen solle (vgl. Brief von Mergel an Bettinger vom 26. November 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).
[6830] Brief von Mergel an Bettinger vom 26. November 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Referatsentwurf von Schlör zum Vorgehen gegen die Bayrische Lehrerzeitung auf der Freisinger Konferenz 1910 o. D., [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6831] Brief von Mergel an Bettinger vom 26. November 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6832] Ebd.
[6833] Siehe beispielsweise die vom Regensburger Ordinariat gewählte Formulierung: *Wir erinnern an jene Artikel, welche* [...] *Bücher empfehlen, welche Wir vom Standpunkte des Glaubens und der christlichen Sitte verurteilen müssen* (Schreiben des Regensburger Ordinariats wegen der Bayrischen Lehrerzeitung vom 11. Dezember 1910 (BZAR OA

veröffentlichten.[6834] Die Frage, an welchen genauen Adressatenkreis das Mahnschreiben gehen solle, überließ Bettinger den einzelnen Oberhirten.[6835]

Über den genauen Zeitpunkt der alljährlichen Veröffentlichung des Hirtenworts gegen die schlechte Presse in der Adventszeit gab es verschiedene Vorschläge unter den Bischöfen. Während sich Kapitularvikar Dahl für den Dritten Adventssonntag aussprach,[6836] hielt Ow-Felldorf den ersten Sonntag im Dezember für geeignet, weil die Abonnementsverlängerungen vielfach schon zu Beginn dieses Monats vor sich zu gehen pflegten.[6837] Am 19. November 1910 wies Bettinger dann die bayerischen Ordinarien an, den Hirtenbrief in allen Diözesen am Zweiten Adventssonntag, den 4. Dezember 1910, von den Kanzeln zu verlesen, um zu verhindern, dass durch eine frühere Veröffentlichung in einem Bistum das Hirtenschreiben vorzeitig in die Tagespresse gelange.[6838]

Nachdem sich Zentrumsabgeordnete und Geistliche mit dem Vorgehen des Episkopats gegen die „Bayrische Lehrerzeitung" solidarisch erklärt hatten,[6839] kam es zu einem Pressestreit.[6840] Nach Nesner führte der Vorstoß der bayerischen Bischöfe in der Öffentlichkeit letztlich zu einem Misserfolg, so dass die national-liberal ausgerichtete „Kölnische Zeitung" im Juni 1911 schreiben konnte: „Die unbehagliche Stimmung, die sich der leitenden kirchlichen Kreise angesichts eines derart in die Augen springenden Misserfolges des bischöflichen Auftretens bemächtigt hat, wird, wie anzunehmen ist, dazu führen, daß der bisherige Vertreter der scharfen Tonart gegenüber den Lehrern, der Erzbischof von München und Freising, seinen Eifer zügeln, und sich mehr den Überlieferungen anschließen wird, die ihm sein friedfertiger und versöhnlicher Vorgänger, Dr. Franz Joseph v. Stein, hinterlassen hat. Die Erfahrungen, die der Episkopat mit seiner neuen Gewaltpolitik gemacht hat, sind nicht so befriedigend, daß sie zu weitern[6841] Verfolgen der im letzten Jahr eingeschlagenen Richtung verlocken könnten."[6842] In ihrem scharfen Urteil übersah die „Kölnische Zeitung" allerdings, dass bereits Stein auf der Bischofskonferenz von 1909 in der Sache aktiv geworden war und Bettinger 1910 als Konferenzvorsitzender dann das Erbe seines Vorgängers in der aufgeworfenen Schulaufsichtsfrage zu übernehmen hatte.

---

265)). Vgl. Rundbrief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 27. November 1910, [1] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Mergel vom 28. November 1910, [2] (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6834] Vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (Abdruck des Schreibens des Regensburger Ordinariats in: BZAR OA 265).

[6835] Vgl. Brief von Bettinger an Mergel vom 28. November 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6836] Vgl. Brief von Dahl an Bettinger vom 10. November 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6837] Vgl. Brief von Ow-Felldorf an Bettinger vom 10. November 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6838] Vgl. Rundbrief von Bettinger an die bayerischen Bischöfe vom 19. November 1910 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6839] Vgl. Brief von Mergel an Bettinger vom 22. Dezember 1910 (EAM EB Kasten 42, Nr. 5); vgl. Brief von Sigismund von Zimmern an Bettinger vom Karfreitag 1911 (EAM EB Kasten 42, Nr. 5); vgl. Nesner 1987, 39 und 39, Anm. 118.

[6840] Der Pressestreit wurde besonders vom „Bayerischen Kurier" und von den „Münchener Neuesten Nachrichten" geführt (vgl. Nesner 1987, 39, Anm. 119; vgl. Krose III, 95–96).

[6841] Sic!

[6842] Kölnische Zeitung vom 21. Juni 1911 (Nr. 164); zitiert nach: Nesner 1987, 39.

e) Die Abmilderung des Dekrets „Quam singulari" über das Erstkommunionalter

Bezüglich des von Pius X. erlassenen Erstkommuniondekrets „Quam singulari" hatte die Bischofskonferenz beschlossen, durch Bischof Mergel beim Heiligen Stuhl auf eine Abmilderung für die bayerische Situation unter Aufrechterhaltung der gemeinsamen Kommunionfeier hinzuwirken, um das Dekret nach der Veröffentlichung im lateinischen Wortlaut mit eigenen praktischen Weisungen ergänzen zu können.[6843]

Unabhängig von Mergel wandte sich Bettinger am 23. Oktober 1910 an Frühwirth und bekannte offen, dass die neuen Erstkommunionvorschriften, *so wie sie von uns aufgefaßt werden, allen bayerischen und wohl auch den übrigen deutschen Bischöfen große Sorgen machen.*[6844] Die in den einzelnen deutschen Diözesen schon seit langem in besonderer Weise geregelte Erstkommunionfeier gelte *wohl in Deutschland mehr als in den übrigen Ländern der Erde in Schule, Elternhaus und Gemeinde als so hochbedeutsames, mit seinen Eindrücken sich tief in Herz und Gemüt einprägendes, in heiliger und heilsam anregender Erinnerung fortlebendes Ereignis, daß wir nur mit Zittern und Zagen an eine Änderung dieser festgeordneten und in das Volksempfinden tiefeingewurzelten Übung herantreten.*[6845] In den bayerischen Diözesen sei es üblich, dass die Volksschulkinder, auch die geistig weniger begabten, geschlossen und in feierlichster Weise zur Erstkommunion gehen, beispielsweise in der Erzdiözese München und Freising in der 5. Klasse mit etwa zehn oder elf Jahren. Die ganz auf die Erstkommunion ausgerichtete Vorbereitung werde im Religionsunterricht im Rahmen der lehrplanmäßigen Unterrichtszeit an der Volksschule erteilt, wobei nach staatlichen Vorschriften im Verhinderungsfall des Pfarrers der betreffende Volksschullehrer nach Weisung des Pfarrers zur Mitarbeit verpflichtet sei. Bettinger ging dann auf die Schwierigkeiten ein, die eine Änderung dieser Ordnung in Bayern hervorrufen würde: *Wenn an diesem Herkommen gerüttelt wird, glaube ich nicht, daß in anderer Weise eine gleich verlässige Ordnung sich schaffen läßt. Insbesondere würde in unseren Städten eine Änderung unsagbaren Schwierigkeiten begegnen, und nur in wenigen Landgemeinden würde eine Neuregelung ohne bittere Kämpfe durchzuführen sein. Geschlossene Jahrgänge wie bisher beizubringen wäre wohl nirgends möglich.*[6846] Bettinger begründete seinen Standpunkt mit der im mitteleuropäischen Raum langsamer als in südlicheren Ländern sich vollziehenden geistigen Entwicklung der Kinder, weshalb ja auch die Altersreife für die Ehe anerkanntermaßen um etwa drei Jahre differiere. Die von Papst Benedikt XIV. für die Altersreife zur Erstkommunion zugelassene Differenz von vier Jahren nach Erlangung des Vernunftgebrauchs würde nach dem in „Quam singulari" veranschlagten Kommunionalter von sieben Jahren in der Erdiözese München und Freising vielfach nicht einmal erreicht werden, wo die Kinder gewöhnlich mit zehn und elf Jahren die Erstkommunion empfangen. Freilich sei es in seiner Erzdiözese üblich, schwerkranken Kindern auch vor dem erreichten Zeitpunkt die Kommunion auf dem Krankenbett zu spenden und achtjährige Kinder, wenn sie nur einigermaßen vorbereitet werden können, nicht sterben zu lassen, ohne ihnen zusammen mit der Beichte und dem Sterbeablass auch die eucharistische Wegzehrung gespendet zu haben. Grundsätzlich aber bat Bettinger den Heiligen Stuhl, angesichts der sicherlich zu erwartenden großen Wirren um Beibehaltung der bisherigen Ordnung.[6847] In jedem Fall werde er seine Pfarrer dem

---

[6843] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1910, 3 (BZAR OA 265).
[6844] Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [5] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6845] Ebd., [5–6].
[6846] Ebd., [6].
[6847] Vgl. ebd., [6–7].

Willen des Dekrets entsprechend auf die Frühkommunion aufmerksam machen und anweisen, *daß wenn Eltern eine frühere Zulassung ihrer Kinder zur hl. Kommunion begehren und diese Kinder im Sinne des Dekretes als reif hiezu zu erachten sind, sie des geringeren Alters wegen nicht zurückgewiesen werden dürfen und daß denselben der erforderliche Vorbereitungsunterricht gesondert erteilt werden muß.*[6848]

Inzwischen war auch der von der Bischofskonferenz beauftragte Mergel mit seinen Recherchen aktiv geworden, ob im Blick auf die Erstkommunion eine Milderung des Dekrets „Quam singulari" für die bayerischen Verhältnisse zu erreichen war, um die bisherige gemeinsame Feier der Erstkommunion der Kinder im Alter von etwa elf Jahren weiterhin durchführen zu können.[6849] Wie der Speyerer Kapitularvikar Dahl am 10. November 1910 gegenüber Bettinger bemerkte, machten Mergels Bemühungen offenbar gute Fortschritte, zumal auch die Bekanntmachung des Kardinals Pietro Respighi[6850] vom 15. Oktober 1910 – Respighi propagierte zwar als Ideal die private Erstkommunion mit ungefähr sieben Jahren, gestattete aber auch gemeinschaftliche Kommunionfeiern[6851] – erfolgversprechend sei.[6852]

Am 26. November 1910 übersandte Mergel dem Münchner Erzbischof ein Exposé über die bereits geschehenen Schritte und den gegenwärtigen Stand der Dinge. Im Begleitbrief nahm Mergel das zu erwartende positive Ergebnis gleich vorweg: *Es scheint klar, daß wir die öffentliche Feier auf das fünfte Schuljahr legen können, ohne jedoch einen früheren privaten Empfang bei genügender Vorbereitung auszuschließen.*[6853] In seinem Exposé berichtete Mergel, er habe zunächst Kurienkardinal Pietro Gasparri[6854] als Mitglied der Sakramentenkongregation über die spätere Entwicklung der Kinder in unseren Gegenden unterrichtet, den gemeinsamen religiösen Unterricht in der Schule, die Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente durch den Katecheten, die schöne Feier der öffentlichen Erstkommunion, die sich anschließenden regelmäßigen Generalkommunionen der Kinder bis zum 16. oder 18. Lebensjahr und über die Praxis, kranke Kinder auch vom siebten Jahr ab auf dem Sterbebett nach kurzer Vorbereitung zur Kommunion zuzulassen. Um das Erstkommunionalter in den bayerischen Diözesen zu vereinheitlichen, lasse es sich

---

[6848] Ebd., [7]. Zur Frühkommunion siehe: „Semel aut pluries in anno curent parochi indicere atque habere Communionem generalem puerorum, ad eamque, non modo novensiles admittere, sed etiam alios, qui parentum confessariive consensu, ut supra dictum est, iam antea primitus de altari sancta libarunt. Pro utrisque dies aliquot instructionis et praeparationis praemittantur" (Dekret „Quam singulari" der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, V (OVBR 1910, 128)).

[6849] Vgl. Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6850] Respighi (1843–1913) empfing 1866 die Priesterweihe, wurde 1891 Bischof von Guastalla, 1896 Erzbischof von Ferrara, 1899 Kardinal und 1900 Generalvikar von Rom (vgl. Krose II, 6).

[6851] Vgl. Hellbernd 1954, 35.

[6852] Vgl. Brief von Dahl an Bettinger vom 10. November 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6853] Brief von Mergel an Bettinger vom 26. November 1910, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6854] Gasparri (1852–1934) empfing 1877 die Priesterweihe, wurde Sekretär des Kardinals Teodolfo Mertel und war Professor für Kirchenrecht in Rom und Paris. 1898 empfing er die Bischofsweihe und wurde Apostolischer Delegat für Peru, Ecuador und Bolivien. 1901 wurde er Kurialsekretär, 1904 Sekretär der Päpstlichen Kommission für die Kodifizierung des kanonischen Rechts und 1907 Kardinal. Von Mai 1914 bis Januar 1915 und von Dezember 1916 bis zu seinem Tod 1934 versah Gasparri das Amt des Camerlengo. Von 1914 bis 1918 war er Präfekt des Apostolischen Palastes, 1917 wurde er Präsident der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des neuen CIC. Von Herbst 1914 bis zu seinem freiwilligen Rücktritt im Februar 1930 war er Kardinalstaatssekretär. Zu Gasparri siehe: Francesco Maria Taliani, Vita del Cardinale Pietro Gasparri, Segretario di Stato e povero prete, Milano 1938; Leone Fiorelli (Hg.), Il Cardinale Pietro Gasparri, Roma 1960; Remigius Bäumer, Gasparri, in: LThK³ (1995), 297.

wohl erreichen, die Kinder in der 5. Klasse, vereinzelt auch in der 4. Klasse, also im Alter von zehn bis elf Jahren, zur öffentlichen Erstkommunion zu führen.[6855] Mit der 5. Klasse könne man das Volk am besten beruhigen, besonders dort, wo vielleicht gar noch die 7. Klasse in Übung sei.[6856] Eine weitere Herabsetzung des Erstkommunionalters sei aber wegen der späteren geistigen Entwicklung ungeeignet und würde ohnehin am Widerstand des Volkes scheitern, das sich durchweg und streng gegen die zu frühe Erstkommunion ausspreche.[6857]

Wie Mergel weiter berichtete, gab Kardinal Gasparri am 26. Oktober 1910 den Rat, die bayerischen Bischöfe sollten angesichts der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Ausführung des Dekrets eine detaillierte Darlegung unterbreiten, um vom Papst die einzuhaltenden Richtlinien zu bekommen. Als der Eichstätter Kirchenrechtler Hollweck am 3. November 1910 nach Rom abreiste, um an der Ratifikation des kanonischen Rechts mitzuarbeiten, trug ihm Mergel auf, sich zu erkundigen, was beim Heiligen Stuhl in der Erstkommunionfrage erreicht werden kann, wobei sich Mergel nochmals für die Erstbeichte mit neun Jahren, für die Firmung mit zehn Jahren und für die Erstkommunion mit elf Jahren aussprach. Während Filippo Giustini,[6858] der Sekretär der Sakramentenkongregation, gegenüber Hollweck von einem Besuch Mergels in Rom abriet und sich für ein Abwarten der Entscheidung der Kongregation am 18. November 1910 aussprach, nachdem dort eine ganze Reihe von Anfragen und Beschwerden eingetroffen waren, empfahl Gasparri, der auf die Behandlung der Frage in der Kongregation kein so großes Vertrauen setzte, Mergel solle dem Papst zuerst eine kurze Expositio übergeben, dann die verschiedenen Punkte mit ihm besprechen und die Antwort sogleich schriftlich fixieren lassen.[6859] In einer näheren Besprechung gab dann Giustini Hollweck eine Antwort, die dem bayerischen Anliegen vollkommen entgegenkam. Demnach sei die Erlangung des Vernunftgebrauchs im Dekret so zu verstehen, dass die Kinder jenes Verständnis haben müssen, um schwer sündigen zu können, was in Italien in der Regel in das siebte Lebensjahr falle. Dies könne in anderen Gegenden aber auch mit acht, neun, zehn oder elf Jahren sein, nur dürfe man keine allgemeine Vorschrift geben, da dies im Einzelfall Sache des Beichtvaters sei. Auch die der Erstkommunion vorausgehende Beichte sei sinnvoll, damit die Kinder diese Praxis lernen und der Beichtvater Einblick *de sufficenti discretione* bekomme.[6860] Wenn dann der Vernunftgebrauch zum *posse graviter peccare* eingetreten sei, beginne die Verpflichtung zum Kommunionempfang in der kommenden Osterzeit.[6861]

Inzwischen hatte sich die ganze Angelegenheit bereits geklärt, da Pius X. zur Praxis übergegangen war, den Bischöfen zu erlauben, entsprechend der jeweiligen territorialen

---

[6855] Vgl. Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6856] Vgl. Brief von Mergel an Bettinger vom 26. November 1910, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6857] Vgl. Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6858] Giustini (1852–1920) wurde 1876 zum Priester geweiht, war 1886 päpstlicher Geheimkämmerer, wurde 1902 Sekretär der Bischofskongregation, war ab 1904 Mitglied der Kodifizierungskommission des neuen Kirchenrechts und wurde 1908 Sekretär und 1914 Kardinalpräfekt der Sakramentenkongregation (vgl. Annuario Pontificio, Roma 1921, 66).

[6859] Vgl. Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6860] Ebd., [3].

[6861] Ebd. Allerdings wollte Giustini die bayerische Praxis der Erstbeichte mit neun Jahren, der Firmung mit zehn Jahren und der Erstkommunion mit elf Jahren nicht einfach verallgemeinern, weil die *ratiocinatio sufficens* zum *graviter peccare* auch früher eintreten kann (ebd.).

Verhältnisse unter Wahrung der Möglichkeit zur Frühkommunion einen geeigneten Erstkommuniontermin festzusetzen.[6862] Diese Modifikationen sollten dann bei der Promulgation des Dekrets angehängt werden, um das Volk nicht zu verunsichern. So erhielt auch Kardinal Antonius Fischer[6863] von Köln am 14. November 1910 die päpstliche Erlaubnis, die Kinder mit neun oder höchstens zehn Jahren zur feierlichen Erstkommunion zuzulassen, ohne aber die Möglichkeit zur privaten Frühkommunion auszuschließen.[6864] Am 13. Dezember 1910 machte die Fuldaer Bischofskonferenz in einem Hirtenbrief den Wortlaut des Dekrets den Gläubigen bekannt und fügte gemäß der päpstlichen Weisung noch acht Anordnungen zur Durchführung hinzu.[6865] Im Anschluss an diese Linie veröffentlichte am 18. Januar 1911 beispielsweise auch Henle das Erstkommuniondekret im Regensburger Amtsblatt mit einer ergänzenden Erläuterung: „In diesem Dekret setzt der Heilige Vater fest, daß die Kinder die Pflicht haben, die hl. Kommunion zu empfangen, sobald sie das Alter der Vernunft erreicht haben; aber das Dekret legt nicht allen Kindern die Pflicht auf, die hl. Kommunion gerade mit sieben Jahren zu empfangen. In unseren nördlichen Ländern, wo die körperliche Entwicklung wie die Geistesreife langsamer vor sich geht, kann selbstverständlich das Alter für die Zulassung zur ersten hl. Kommunion etwas hinaufgerückt werden. [...] Das 5. Schuljahr als Jahr der ersten hl. Kommunion ist aber in unserer Diözese die bisherige Praxis; bei dieser Praxis kann es also auch nach dem Dekrete vorläufig sein Bewenden haben."[6866] Dieses Vorgehen Henles entsprach auch dem von Mergel in seinem Exposé dargelegten Votum, ohne Ausschluss der Möglichkeit zur privaten Frühkommunion die Kinder in der 5. Klasse der Volksschule mit elf Jahren in der Osterzeit zur feierlichen Erstkommunion zu führen.[6867] Mergel erachtete für die kommende Übergangszeit die 5. Klasse als beste Norm zur einheitlichen Regelung in den bayerischen Diözesen und regte an, in der

---

[6862] Vgl. Breve „Qua vos" von Pius X. an die Bischöfe der Kirchenprovinz Rouen vom 14. November 1910 (AAS 3 (1911), 16–17); vgl. Krose III, 54.

[6863] Fischer (1840–1912) empfing 1863 in Köln die Priesterweihe, wirkte ab 1864 als Gymnasiallehrer, promovierte 1886 in Tübingen zum Doktor der Theologie und wurde 1888 ins Kölner Metropolitankapitel berufen. 1889 wurde Fischer Weihbischof und 1903 Erzbischof von Köln. Zu Fischer siehe: Eduard Hegel, Fischer, Antonius, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 192–194.

[6864] „Quoad primam communionem. Communiter et pro lege ordinaria pueri et puellae in posterum aetate novem vel – ad summum – decem annorum post congruam praeparationem tempore paschali solemni more ad primam communionem admittentur: id quod non excludit, quod etiam, qui etiam junioris aetatis sunt, privatim ad sacram mensam accedant, dummodo a parentibus resp. a sacerdote, qui in scholis religionis doctrinam tradit, et a Confessario apti habeantur. Hanc normam Ss. Pater pro Archidioecesi Coloniensi expresse probavit eamque tamquam menti Decreti congruam laudavit in audientia 14. Nov. 1910" (Aktennotiz von Fischer betreffs einer Erklärung Pius' X. zur Erstkommunion vom 14. November 1910 (Gatz-Akten III, 160 (Nr. 187); zitiert in: Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [3–4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)). Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 13. bis 15. Dezember 1910 (Gatz-Akten III, 152–159 (Nr. 183), hier: 155); vgl. Brief „Quae tuo nomine" von Pius X. an Fischer vom 31. Dezember 1910 (AAS 3 (1911), 18–21, hier: 18); vgl. Krose III, 55.

[6865] Vgl. Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom 13. Dezember 1910 (Gatz-Akten III, 161 (Nr. 188)); vgl. Hellbernd 1954, 33–34.

[6866] Bemerkungen von Henle zum Erstkommuniondekret vom 18. Januar 1911 (OVBR Nr. 2 vom 26. Januar 1911, 15–17, hier: 15–16).

[6867] *Communiter et pro lege ordinaria pueri et puellae in posterum aetate undecim annorum i. e. in quinto cursu scholae inferioris tempore paschali solemni more ad primam communionem admittentur, id quod non excludit etc., etc ut supra* (Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

Konferenz 1911 die Frage zu entscheiden, ob nicht in einzelnen Gegenden auf die 4. Klasse zurückgegriffen werden soll.[6868]

Nach dem zeitgenössischen Nachschlagewerk „Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland" von 1910 bis 1911 wollte das Erstkommuniondekret nicht ohne weiteres das Gebot aufstellen, dass alle Kinder nunmehr vom siebten Lebensjahr an die Eucharistie empfangen müssen, vielmehr wollte es erklären, dass die frühe Kinderkommunion zulässig sei und nicht durch willkürliche Festsetzung eines späteren Kommunionalters verhindert werden dürfe. Den Kernpunkt des Dekrets sah das Handbuch in der Korrektur, dass die Kommunion nicht mehr Abschluss, sondern Mittelpunkt des Kindesalters sein solle. Während man im teilweise immer noch jansenistisch geprägten Frankreich gegenüber der frühen Kinderkommunion besonders ablehnend gewesen sei, habe man in Österreich mit dem dort üblichen Erstkommunionalter von zehn bis elf Jahren gut an das Dekret anknüpfen können. Auch in Deutschland sei vielfach dem Dekret vorgearbeitet worden, da sich die deutschen Bischöfe schon länger bemüht hätten, die staatlich verordnete Verbindung der Erstkommunion mit der Schulentlassung durch einen früheren Termin zu überwinden.[6869]

[6868] Vgl. Exposé von Mergel über die Erstkommunion, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6869] Vgl. Krose III, 121–123.

IV. DIE NEUNZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1911

1. Die Vorbereitungen zur Bischofskonferenz von 1911

a) Die Planung der Tagesordnung

Nachdem auf der Bischofskonferenz im Oktober 1910 bereits viele Themen behandelt werden konnten und deshalb für die Freisinger Konferenz im Jahr 1911 weniger Beratungspunkte zu erwarten waren, stand einer Abhaltung der folgenden Konferenz zum traditionellen Termin in der Osteroktav nichts im Wege. Für den Termin kurz nach Ostern hatten sich in besonderer Weise die Bischöfe Schlör und Lingg ausgesprochen, noch dazu, weil es einer Kundgebung des Bayerischen Volksschullehrervereins gegen den Episkopat dringend zu begegnen galt. Bettinger schlug dann den Osterdienstag, den 18. April 1911, als Anreisetag in das Freisinger Priesterseminar vor und für die Beratungen die beiden nachfolgenden Tage des 19. und 20. April 1911.[6870] Wenige Tage vor Konferenzbeginn bestätigte Bettinger am 9. April 1911 gegenüber Henle nochmals, man werde das Pensum der Konferenz sicherlich nicht an einem einzigen Tag erledigen können, da durch neue Anfragen und Anträge die Tagesordnung eine Erweiterung erfahren hätte.[6871]

Bis zum 26. März 1911 standen 16 Tagesordnungspunkte fest. Zunächst sollte an Pius X. eine von Mergel vorbereitete Huldigungsadresse[6872] und ein Telegramm an Prinzregent Luitpold gesandt werden.[6873] Der erste Tagesordnungspunkt sah die Beratung über die bisher in der Presse bekanntgewordenen Kundgebungen des Bayerischen Volksschullehrervereins gegen das von den Bischöfen bezüglich der „Bayrischen Lehrerzeitung" erlassene Mahnschreiben vor. Während Bischof Schlör wie schon auf der Konferenz von 1910 das Referat halten sollte, bat Bettinger auch den Regensburger Bischof, wegen der Wichtigkeit der Sache über die von Seiten des Episkopats zu unternehmenden Schritte gleichfalls einen Entwurf als Korreferent vorzulegen.[6874] Da es offenbar nur 180 von 10.000 katholischen Lehrern waren, die sich nicht an den Bezirksversammlungen des Bayerischen Volksschullehrervereins beteiligt hätten, war der Episkopat zum Handeln aufgerufen, um erneut die katholische Lehrerschaft gegen die „Bayrische Lehrerzeitung" zu mobilisieren. Bettinger erachtete die Angelegenheit für sehr ernst, da sie nach seiner Einschätzung ihren Höhepunkt noch keineswegs erreicht hatte und sich noch schlimmer entwickeln werde, falls sich kein wirksames Heilmittel dagegen fände.[6875]

[6870] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 26. März 1911 (BZAR OA 266).

[6871] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 9. April 1911 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Schlör vom 9. April 1911 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6872] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6873] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6874] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 26. März 1911 (BZAR OA 266).

[6875] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 9. April 1911 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

Zweitens sollte der gerade erst am 19. Februar 1911 konsekrierte und inthronisierte Speyerer Bischof Michael Faulhaber über die Eingabe der Militärgeistlichen an das bayerische Kriegsministerium referieren.[6876] Erzbischof Abert war für den dritten Tagesordnungspunkt über die Beteiligung der Pfarrer an den Darlehenskassen, wie die im christlichen Geist entstandene Raiffeisenbank,[6877] vorgesehen.[6878] Den vierten Beratungspunkt über die klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten übergab Bettinger an Ow-Felldorf, der am 3. April 1911 bereits ein ausführliches Exposé zu diesem Thema dem Konferenzvorsitzenden übersandt hatte.[6879] Zusätzlich bat Bettinger auch Lingg um sein Korreferat: *Es wäre mir sehr lieb, wenn auch Eure bischöfliche Gnaden über die selbstgemachten Wahrnehmungen referiren und Ihre Anschauungen uns vortragen wollte.*[6880]
Die Beratungspunkte 5 bis 10 betrafen den Kindheit-Jesu-Verein, den Ankauf des Hauses in der Amalienstraße 89 als Nuntiaturgebäude, die Neuregelung der Gehälter für die Organisten und Chorregenten, die Eingabe des Katholischen Lehrervereins bezüglich der Schulbibeln, die mit „Iuta" abgekürzte Internationale Telegraphen-Agentur und die Stellung der neu ernannten Weihbischöfe zum Domkapitel.[6881] Durch die Initiativen von 1901 und die 1905 erneut erfolglos vorgetragenen Bitten Leonrods an Kultusminister Wehner, für Eichstätt einen Hilfsbischof zu bewilligen,[6882] hatte der Eichstätter Oberhirte wesentlich dazu beigetragen, dass die Angelegenheit fünf Jahre später 1910 wieder aufgegriffen werden konnte, so dass es schließlich durch eine Vereinbarung zwischen Rom und München zur Einsetzung von Weihbischöfen für München, Augsburg, Bamberg und Regensburg und damit zu einem für Staat und Kirche annehmbaren Resultat gekommen war.[6883] Noch kurz vor Konferenzbeginn waren am 26. März 1911 Johann Baptist Neudecker für München und Freising, am 2. April 1911 Peter Göbl[6884] für

---

[6876] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6877] Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818–1888) gründete als überzeugter evangelischer Christ während seiner Amtszeit als Bürgermeister von Flammersfeld (1848–1852) auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe einen Hilfsverein für unbemittelte Landwirte und rief 1864 als Bürgermeister von Heddesdorf (1852–1865) einen Darlehenskassenverein ins Leben, der zum Vorbild vieler Genossenschaftsbanken wurde (vgl. Michael Klein, Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818–1888), dargestellt im Zusammenhang mit dem deutschen sozialen Protestantismus, Bonn 1999).
[6878] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6879] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6880] Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6881] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6882] Vgl. Brief Nr. 5824 von Leonrod an Wehner vom 7. Februar 1905 (BayHStA MK 38980; Abschrift in: DAEI BA Weihbischöfe Bayerns); vgl. Brief Nr. 4024 von Leonrod an Wehner vom 24. Februar 1905 (DAEI BA Weihbischöfe Bayerns; Abschrift in: BayHStA MK 38980); vgl. Brief Nr. 5824 von Leonrod an Wehner vom 1. März 1905 (BayHStA MK 38980; Abschrift in: DAEI BA Weihbischöfe); vgl. Körner 1977, 129–130; vgl. Strötz 2004, 1048–1051 und 1049–1051, Anm. 157, 160, 163.
[6883] Vgl. Strötz 2004, 1048–1051; vgl. Greipl 1991, 290–291.
[6884] Göbl (1851–1916) empfing 1877 die Priesterweihe für das Bistum Augsburg, wurde 1891 Domkapitular und war von 1901 bis 1916 Generalvikar der Bischöfe Hötzl und Lingg (vgl. Peter Rummel, Göbl, Peter, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 251).

Augsburg und am 18. April 1911 Johann Baptist Hierl für Regensburg konsekriert worden. Zuletzt war die Konsekration des Bamberger Weihbischofs Adam Senger[6885] am 12. Januar 1913 erfolgt.
Die Punkte 11 bis 16 behandelten die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens, die Eingabe der Seminarpräfekten bezüglich Religionslehre und Lehrerbildung, die Eingabe des Hauptlehrers Husse wegen Lehrerexerzitien, die Eingabe der katholischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands zur Gründung katholischer kaufmännischer Jugendvereinigungen, das Lesebuch für die Sonntagsschulen und die Besprechung der 1910 abgehaltenen Fuldaer Bischofskonferenz.[6886]

Der 1911 auf seinen ersten Höhepunkt gelangte und bis zum Kriegsausbruch 1914 verbittert geführte sogenannte Gewerkschaftsstreit spielte im Gegensatz zur Fuldaer Konferenz auf den bayerischen Bischofskonferenzen offenbar keine Rolle, da die Thematik in den Tagesordnungspunkten nicht auftaucht. In dieser Auseinandersetzung erkannte Bettinger die Bedürfnisse der Zeit und setzte sich nachdrücklich für das Existenzrecht der interkonfessionellen Christlichen Gewerkschaften ein.[6887]

b) Die Auseinandersetzung zwischen dem Episkopat und dem Bayerischen Volksschullehrerverein im Vorfeld der Konferenz

Zum ersten Punkt der Kundgebung des Bayerischen Volksschullehrervereins gegen den Episkopat übersandte der als Korreferent vorgesehene Bischof Henle am 28. März 1911 einige Bemerkungen an Bettinger,[6888] wobei Henle angesichts der bevorstehenden Konferenz bedauerte, sich aus Zeitgründen nicht intensiver mit der Angelegenheit auseinandersetzen zu können.[6889]

Nach dem nur geringen Erfolg des Mahnschreibens an die katholischen Lehrer von 1910 war Henles Hauptanliegen nunmehr die Abfassung eines allgemeinen Hirtenbriefs an das gläubige Volk, nachdem es am 11. und 15. Dezember 1910 zu Kundgebungen gegen das bischöfliche Mahnschreiben gekommen war. Zunächst präzisierte Henle, es liege im Wortlaut nur eine Kundgebung des Hauptausschusses des Volksschullehrervereins vom 28. Dezember 1910 vor, der sich an die Bezirkslehrervereine mit den beiden Fragen wandte, ob der Erste Vorsitzende mit seinen Kundgebungen vom 11. und 15. Dezember 1910 im Sinne der Vereinsmitglieder und ob der Hauptausschuss mit seiner öffentlichen

---

[6885] Senger (1860–1935) empfing 1882 in Bamberg die Priesterweihe, war von 1911 bis 1933 Bamberger Generalvikar und wurde am 12. Januar 1913 zum Titularbischof von Comana ernannt (vgl. Wachter 1908, 469; vgl. Neundorfer 1983 Senger, 702–703).
[6886] Vgl. Tagesordnungsliste für die Freisinger Konferenz 1911, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 26. März 1911, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6887] Nach 1900 war ein Streit über die Organisation der katholischen Arbeiter entbrannt. Während die sogenannte Kölner Richtung die interkonfessionellen Gewerkschaften als einzig mögliche Abwehr gegen die sozialistischen Gewerkschaften förderte, betrachtete die Berliner Richtung die katholischen Arbeitervereine mit einzelnen Fachabteilungen als die allein richtige Organisationsform (vgl. Krose V, 93–99; vgl. Hans Dieter Denk, Die christliche Arbeiterbewegung in Bayern bis zum Ersten Weltkrieg (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Forschungen 29), Mainz 1980; vgl. Krose III, 101–103; vgl. Krose IV, 123–128; vgl. Körner 1977, 186–190; vgl. Nesner 1987, 42–44 und 42, Anm. 134).
[6888] Vgl. Brief von Henle an Bettinger vom 28. März 1911 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6889] Vgl. ebd., [4].

Darlegung vom 28. Dezember 1910 im Rahmen der ihm vom Verein übertragenen Aufgabe gehandelt habe. Bis zum 1. Februar 1911 seien die Beschlussfassungen über diese beiden Fragen bei den Kreisvereinsvorständen einzusenden gewesen, um sie nach Weiterleitung an den Ersten Vorsitzenden in einer Gesamtveröffentlichung zu publizieren. Da dies bis jetzt noch nicht erfolgt sei, plädierte Henle dafür, dass sich der Episkopat erst nach der Gesamtpublikation mit einem Hirtenbrief an das katholische Volk wenden solle. Darüber hinaus habe man es tatsächlich weder mit dem Hauptausschuss des Volksschullehrervereins noch mit dem Bayerischen Volksschullehrerverein im Ganzen zu tun, sondern nur mit den katholischen Vereinsmitgliedern.[6890] Jedenfalls sei es eine Anmaßung des Hauptausschusses des Bayerischen Volksschullehrervereins, sich in eine rein pastorale Angelegenheit des Episkopats einzumischen, der nur sein durch das Konkordat[6891] und das Religionsedikt[6892] garantiertes Recht der Überwachung der Glaubens- und Sittenlehre an den öffentlichen Schulen wahrgenommen habe.[6893] Angesichts dieser verfassungsmäßig garantierten Rechte wäre es eigentlich Sache des Kultusministeriums gewesen, den Episkopat gegenüber der Anmaßung des Hauptausschusses des Bayerischen Volksschullehrervereins zu schützen. Da aber vielleicht das Ministerium zuerst auf eine Beschwerde der Bischöfe warte, müsse man dem Ministerium bei einer Eingabe alle vom Episkopat beanstandeten Nummern der „Bayrischen Lehrerzeitung" mit genauer Begründung unterbreiten.[6894] Weiterhin müsse der Episkopat klarlegen, dass sich der von den Bischöfen gewählte Weg der pastoralen Mahnung im Rahmen der Verfassung bewege und dass das Vorgehen des Hauptausschusses nicht nur vom kirchlichen, sondern auch vom staatlichen Standpunkt her als illegal zu beurteilen sei. Damit ein Hirtenwort an das katholische Volk erfolgreich sei, müsse man aufgrund echten Aktenmaterials erheben, wie *das Gros der katholischen Mitglieder des Lehrervereins* tatsächlich zur Mahnung der Bischöfe stehe, künftig auf eine korrektere Haltung der „Bayrischen Lehrerzeitung" hinzuwirken.[6895] Während sich die „Bayerische Centrums-Parlaments-Correspondenz" um die wortwörtliche Publikation der auf den einzelnen Bezirksversammlungen gefassten Resolutionen bemühe, solle man auf Seiten des Episkopats abwarten, *ob die Absicht ernst gemeint ist, und ob und welchen Erfolg die Provokation haben wird.*[6896] Würde sich der Episkopat bei seiner Kundgebung nur auf die bisherigen Presseäußerungen stützen, so werde man den Bischöfen sofort wieder vorwerfen, sie *seien lediglich die von der Centrumspresse geschobenen.*[6897]

Nachdem Henle an Bettinger einen Entwurf für ein Hirtenschreiben in der Angelegenheit des Volksschullehrervereins übersandt hatte, leitete ihn der Konferenzvorsitzende auch an Schlör als Hauptreferenten weiter. Gegenüber seinen Amtskollegen in Würzburg und Regensburg machte Bettinger deutlich, dass in einem möglichen Hirtenbrief auch begründet werden müsse, warum der Episkopat in der Lehrerfrage nun an das gläubige Volk herantrete, nachdem man sich zunächst über die Pfarrer nur an die Lehrer gewandt habe. Jedenfalls erachtete Bettinger ein Schreiben an

---

[6890] Vgl. ebd., [1–2].
[6891] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V Absatz 4 (Hausberger 1983, 313, 323).
[6892] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, §§ 38, 39 (Hausberger 1983, 335).
[6893] Vgl. Brief von Henle an Bettinger vom 28. März 1911, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[6894] Vgl. ebd., [3].
[6895] Ebd., [4–5].
[6896] Ebd., [5].
[6897] Ebd., [6].

die bereits in der Angelegenheit engagierten Pfarrer für nützlich. In dieser Klerusadresse könnte angesichts der Haltung katholischer Lehrer gegenüber den Ermahnungen ihrer Oberhirten die Sorge um die kirchliche Jugenderziehung als Grund für die erneute Intervention des Episkopats geltend gemacht werden.[6898]

2. Die Freisinger Bischofskonferenz vom 19. bis 20. April 1911

a) Die Beratungen der ersten Sitzung am 19. April 1911

α) Konferenzbeginn und Grußadressen

Auf der Freisinger Jahreskonferenz vom 19. bis zum 20. April 1911 war der bayerische Episkopat mit den beiden Metropoliten Bettinger und Abert sowie den Bischöfen Henle, Lingg, Ow-Felldorf, Schlör, Mergel und Faulhaber vollständig versammelt.[6899]

Die Konferenz begann am Mittwoch, den 19. April 1911, mit einer von Erzbischof Bettinger um 7.45 Uhr zelebrierten Pontifikalmesse im Freisinger Dom und der sich um 9 Uhr anschließenden ersten Sitzung.[6900]

Bei seiner Begrüßung hob Bettinger namentlich den zum ersten Mal an einer Bischofskonferenz teilnehmenden neuen Speyerer Bischof Faulhaber heraus. Die von Mergel ausgearbeitete Grußadresse an Pius X. wurde bis auf zwei kleine Abänderungen gebilligt und sollte bis zum Nachmittag ihre definitive Fassung erhalten. Ebenso wurde an Prinzregent Luitpold ein Huldigungstelegramm abgesandt.[6901] Die Grußadresse an den Papst erwähnte die Auseinandersetzungen mit den Feinden der Kirche sowohl in Bayern als auch in Rom, betonte die innige Verbundenheit des Episkopats mit dem Heiligen Stuhl und nannte von den Beratungspunkten die Frage der religiösen Erziehung in der Schule.[6902] Am 30. April 1911 erfolgte dann die Antwort des Papstes, in der Pius X. vor allem die Initiativen der Bischöfe zu den Schulfragen begrüßte.[6903]

β) Das Vorgehen gegen den Bayerischen Volksschullehrerverein

Zum ersten Tagesordnungspunkt über die Kundgebungen des Bayerischen Volksschullehrervereins gegen den Episkopat referierte Bischof Schlör von Würzburg. Die Beratung dieses dringlichen Themas nahm den ganzen Vormittag bis 12 Uhr ein. Bei der Frage, wie man auf die Haltung des Bayerischen Volksschullehrervereins gegenüber

---

[6898] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 9. April 1911 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Schlör vom 9. April 1911 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6899] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [2], [8] (BZAR OA 266).

[6900] Vgl. ebd., [2].

[6901] Vgl. ebd.

[6902] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 19. April 1911 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1911).

[6903] Vgl. Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 30. April 1911 (Abschrift in: BZAR OA 266; Abdruck in: OVBR Nr. 13 vom 12. Juli 1911, 125).

dem oberhirtlichen Mahnschreiben an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910[6904] reagieren solle, wurden zwei unterschiedliche Ansatzpunkte eingehend diskutiert. Während der eine Teil der Konferenz für ein Hirtenwort an das Volk plädierte, sprach sich der andere für eine Zuschrift an den Klerus aus. Schließlich favorisierte die Konferenz eine Klerusadresse und beschloss die Einsetzung einer Kommission, die bis zum morgigen Tag den Entwurf für ein Kleruswort vorlegen sollte.[6905]

b) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 19. April 1911

α) Bettingers Informationen zum Antimodernisteneid und zur Erstkommunionfrage

Am Nachmittag des 19. April 1911 wurde um 15 Uhr die zweite Sitzung eröffnet, wobei Bettinger zuerst die nicht auf der Tagesordnung stehenden Themen des Antimodernisteneides und des Erstkommuniondekrets zur Sprache brachte.[6906]

Bezüglich des Eides wurde festgehalten, dass das Juramentum vor dem Empfang der Subdiakonatsweihe, der Priesterweihe und vor der Institution auf ein kirchliches Benefizium abzulegen sei.[6907]

Im Blick auf die Erstkommunion wurde als spätester Termin die 5. Klasse angesetzt, wobei man die Kinder aber auch in einem früheren Alter zulassen kann, wenn es die Eltern so wünschten und die geistig-sittliche Reife es zulassen würde.[6908] Nachdem die Bischöfe zunächst das zehnte oder elfte Lebensjahr angesetzt hatten, einigten sie sich 1926 auf das Ende des vierten Schuljahres und gingen dann 1928/29 auf das dritte Schuljahr herunter, eine Praxis, die 1935 allgemein in Bayern zur Einführung kam.[6909]

β) Die Gründung von Militärpfarreien

Dann referierte Faulhaber über die Militärseelsorge. Die bayerische Militärseelsorge war bestimmt durch das Breve Gregors XVI.,[6910] das den jeweiligen Münchner Erzbischof als „Capellanus maior" mit der geistlichen Obergewalt über die bayerische Armee ausgestattet hatte, während das Amt des Feldpropstes nur für die Dauer des Kriegs übertragen wurde.[6911] Bereits im Jahr 1908 hatten die Militärgeistlichen mit einer Eingabe an das Kultusministerium eine Neuregelung der Militärseelsorge in Friedenszeiten versucht. Um die notwendige Erfahrung erhalten zu können und bei den Soldaten im

---

[6904] Vgl. Schreiben des bayerischen Episkopats an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 (Abdruck des Schreibens des Regensburger Ordinariats in: BZAR OA 265).

[6905] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [2] (BZAR OA 266).

[6906] Vgl. ebd., [3].

[6907] Vgl. ebd.

[6908] Vgl. ebd.; vgl. Paul 1991, 703 und 689, Anm. 56.

[6909] Vgl. Hellbernd 1954, 34, 38.

[6910] Bartolomeo Alberto Capellari (1765–1846) wurde 1783 Kamaldulenser, 1823 Ordensgeneral, 1826 Kardinal und 1831 als Gregor XVI. zum Papst gewählt (vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Gregor XVI., in: BBKL 2 (1990), 327–330).

[6911] Vgl. Nesner 1987, 178–179.

Ansehen zu steigen, wollten die Militärseelsorger nicht mehr weiterhin nur nebenamtlich tätig sein. Da manche Militärgeistliche nur Titularpfarrer waren und ohne die Rechte eines bepfründeten Pfarrers keine Taufen und Trauungen vornehmen konnten, forderten sie gegen diese Zersplitterung wenigstens den Zusammenschluss der niederen Dienstgrade und deren Familienangehörigen im Blick auf Taufen, Trauungen und Matrikelführung. Angesichts ihrer Vorbildung, ihrer schweren Aufgabe und sozialen Stellung verlangten sie analog zu Präfekten von Lehrerbildungsanstalten oder zu Religionslehrern an Gymnasien die Aufnahme der selbständigen Militärseelsorger in eine Gehaltsklasse.[6912] Auch wenn das Kriegsministerium die Forderungen nicht im vollen Umfang zu erfüllen bereit war, hatte es bezüglich der Besoldung eine Gehaltsaufbesserung in Aussicht gestellt[6913] und die Qualifizierung der Militärgeistlichen als etatmäßige Staatsbeamte gemäß Artikel 2 des Beamtengesetzes vom 15. August 1908[6914] beantragt.[6915] In ihrer Denkschrift aus dem Jahr 1911 zur Lage der etatmäßigen Militärgeistlichen wurde erneut die Bildung von Militärgemeinden gefordert.[6916]

Auf der Konferenz von 1911 bezogen sich die Oberhirten auf die Landtagsverhandlung vom 18. Dezember 1909 und auf die Denkschrift der Militärgeistlichen und fassten drei Beschlüsse.[6917] Zuerst wurde einstimmig beschlossen, anstelle der bisherigen Seelsorge durch etatmäßige Militärgeistliche ohne pfarrliche Rechte die Gründung eigener Militärgemeinden für die größeren Garnisonen anzustreben, die dem Ministerium noch zu benennen sind. Zweitens beschloss die Mehrheit der Konferenz, in diese Militärpfarreien auch die Offiziere und die Militärbeamten einzuschließen.[6918] Drittens wurde mehrheitlich gegen den Antrag des Referenten beschlossen, die neuen Militärpfarreien als Personalgemeinden zu errichten, bei denen der Militärpfarrer nur „quoad sacra" Pfarrerrechte haben soll. Faulhaber hatte sich dafür ausgesprochen, das Militär vollständig und auch bezüglich der Kultusumlagen aus der Zivilgemeinde auszupfarren. Die Konferenz beauftragte Faulhaber, im Sinn der Konferenzbeschlüsse eine Eingabe an das Ministerium zu entwerfen.[6919]

Auf die Eingabe vom 30. April 1911[6920] nahm das Kriegsministerium am 5. Juli 1912 den ersten und dritten Antrag im Wesentlichen an und gestattete unter einigen Bedenken für München, Ingolstadt, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Landau in der Pfalz, Neu-Ulm und Nürnberg-Fürth die Errichtung von Militärgemeinden.[6921]

[6912] Vgl. Brief der katholischen Militärgeistlichen an das Kultusministerium vom 20. Mai 1908 (BayHStA MK 38928); vgl. Nesner 1987, 179 und 179, Anm. 220.

[6913] Vgl. Brief des Kriegsministeriums an das Kultusministerium und das Finanzministerium vom 6. Juni 1908 (BayHStA MK 38928); vgl. Nesner 1987, 179 und 179, Anm. 221.

[6914] Vgl. Bayerisches Beamtengesetz vom 15. August 1908, Artikel 2 (Weber XXXVI, 252–310, hier: 252).

[6915] Vgl. Antrag des Kriegsministeriums vom 13. Juni 1908 (BayHStA MK 38928); vgl. Nesner 1987, 179 und 179, Anm. 222.

[6916] Vgl. Denkschrift der etatmäßigen Militärgeistlichen Bayerns 1911 (BayHStA MK 38928); vgl. Nesner 1987, 180 und 180, Anm. 225.

[6917] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [3] (BZAR OA 266).

[6918] Vgl. ebd.

[6919] Vgl. ebd., [3–4].

[6920] Vgl. Brief von Bettinger an das Kultusministerium vom 30. April 1911 (BayHStA MK 38930); vgl. Nesner 1987, 180 und 180, Anm. 226.

[6921] Vgl. Brief des Kriegsministeriums an das Kultusministerium vom 5. Juli 1912 (BayHStA MK 38930); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 4 (ABSP BA A-I-10); vgl. Nesner 1987, 180, Anm. 228.

c) Die Beratungen der dritten Sitzung am 20. April 1911

α) Die Erklärung der Bischöfe zum Bayerischen Volksschullehrerverein

Nachdem man am 19. April 1911 um 19.30 Uhr die zweite Sitzung beendet hatte, wurde am Morgen des zweiten Konferenztages um 8.30 Uhr die dritte Sitzung unter Aufnahme des ersten Tagesordnungspunkts vom Vortag eröffnet.

Im Blick auf die Kundgebungen des Volksschullehrervereins beschloss die Konferenz einstimmig, unabhängig von der Zuschrift an den Klerus, aber am gleichen Tag des 12. Mai 1911, in den Verordnungsblättern eine *Erklärung* abzugeben.[6922] In dieser auf den 20. April 1911 datierten Erklärung[6923] erinnerten die Bischöfe daran, sich vor einiger Zeit in väterlich-bittender und nicht in drohend-befehlender Weise einigen *Söhnen unserer heiligen katholischen Kirche* – nämlich den namentlich nicht genannten Lehrern – zugewandt zu haben, um im Blick auf *ein als Vereinsorgan dienendes Fachblatt* die Beseitigung des Abonnementszwangs oder wenigstens die Beendigung aller Angriffe auf Religion und kirchliche Autorität zu erreichen.[6924] Das Recht auf eine derartige Bitte leiteten die Bischöfe von ihrer in Konkordat und Religionsedikt verfassungsgemäß anerkannten pflichtgemäßen Sorge für die Überwachung der Glaubens- und Sittenlehre ab.[6925] Trotz *dieser klaren Verfassungsbestimmung* sei diese Bitte *schroff zurückgewiesen* worden, obwohl die Bischöfe als Wächter über die katholische Glaubens- und Sittenlehre nur von ihrem pflichtgemäßen Recht Gebrauch gemacht und erklärt hätten, *daß der Inhalt des fraglichen Fachblattes in gewissen nach Nummer und Seitenzahl genau bezeichneten Artikeln die katholische Glaubenslehre und die Betätigung kirchlicher Gesinnung befeindet, und daß andere wieder genau bemerkte Artikel Ausfälle gegen die Wissenschaft der religiösen Wahrheiten und den Glauben enthalten und der Kirche das Recht auf die Aufsicht des Religionsunterrichtes bestreiten, und daß endlich Bücher empfohlen wurden, welche die Bischöfe vom Standpunkte des Glaubens und der Sitte verurteilen müssen.*[6926] Als Reaktion darauf sei den Bischöfen ihr Recht zur Überwachung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre abgesprochen worden. Weiterhin habe man den Bischöfen Beweggründe unterstellt, die den Standpunkt der Frage völlig verschieben würden, wofür der Wortlaut des bischöflichen Mahnschreibens vom 11. Dezember 1910 nicht die geringste Handhabe biete. Angesichts dieser Gefährdung des vierten Gebots *in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Katholiken zu ihrer kirchlichen Obrigkeit* müsse der Episkopat *nach wie vor mit allem Nachdruck verlangen, daß die beregten Angriffe unterbleiben oder daß seitens der katholischen Mitglieder die Beseitigung des Abonnementszwanges veranlaßt wird. Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß Uns weitere Schritte erspart bleiben.*[6927] Abschließend versahen die Bischöfe ihre Kundgebung mit dem Zusatz: *Vorstehende Kundgebung des bayerischen Episkopates ist nicht von der Kanzel zu verlesen.*[6928]

[6922] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [4] (BZAR OA 266); vgl. Krose IV, 94–95.

[6923] Vgl. Erklärung des bayerischen Episkopats vom 20. April 1911 (BZAR OA 266); zur Veröffentlichung der Erklärung in den Amtsblättern siehe beispielsweise: OVBR Nr. 10 vom 11. Mai 1911, 93–95.

[6924] Erklärung des bayerischen Episkopats vom 20. April 1911, [1] (BZAR OA 266).

[6925] Ebd., [1–2]. Die Bischöfe bezogen sich im Anschluss an Henles Entwurf auf Konkordatsartikel V Absatz 4 (vgl. Hausberger 1983, 313; vgl. 323) sowie auf die §§ 38 und 39 des Religionsedikts (vgl. Hausberger 1983, 335); vgl. Brief von Henle an Bettinger vom 28. März 1911, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6926] Erklärung des bayerischen Episkopats vom 20. April 1911, [2–3] (BZAR OA 266).

[6927] Ebd., [3].

[6928] Ebd., [4].

Wie schon am ersten Konferenztag, so wiederholte Henle auch am zweiten Konferenztag seine Kritik an dieser von der Konferenz beschlossenen Erklärung, da eine solche Veröffentlichung in den Amts- und Verordnungsblättern für die Lehrer keine Gewissensbindung und damit keine volle und einmütige Wahrung der apostolischen Autorität des Episkopats bedeute. Deshalb plädierte Henle dafür, entweder jede weitere Kundgebung des Episkopats aufzugeben oder dieselbe in einer Weise zu erlassen, dass sie als Gewissensbindung für die katholischen Lehrer erscheine.[6929] Henle trug zwar die Entscheidung der Bischofskonferenz mit und veröffentlichte die beschlossene Erklärung auch in seinem Verordnungsblatt,[6930] bat aber, die Motivierung seines Standpunkts im Konferenzprotokoll zu vermerken,[6931] was aber dann nicht geschah.

β) Die Beteiligung des Klerus an Darlehenskassen

Auf die Schulproblematik folgte als dritter Tagesordnungspunkt die Frage nach der Beteiligung des Klerus an den Darlehenskassen. Im Anschluss an das von Abert vorgetragene Referat beschloss die Konferenz, für die Bischöfe Bayerns eine bis 1916 gültige Vollmacht zu erwirken, dass in dringlichen Fällen ein Geistlicher die Stelle eines Vorstands oder Rechners in einer Raiffeisenbank oder in ähnlichen Kassen behalten oder übernehmen darf.[6932]

Vorausgegangen war eine Verordnung der Konsistorialkongregation vom 18. November 1910,[6933] die den guten Zweck der Kreditvereine, Sparkassen und ähnlicher Institute anerkannte und den Klerus zur eifrigen Unterstützung dieser Einrichtungen aufforderte, den Geistlichen aber die Führung weltlicher Geschäfte und die Übernahme oder Beibehaltung von Ämtern untersagte, die wegen der Verwaltung von Geldgeschäften Sorgen, Gefahren und Verpflichtungen mit sich bringen. Davon betroffen waren die Ämter eines Vorstandsmitglieds, Aufsichtsrats und Schriftführers sowie das Amt eines Kassiers bei Depositen- und Wechselgeschäften, Landwirtschaftskassen, Sparvereinen und bei sozialen Einrichtungen zum Nutzen der Gläubigen. Da sich die Geistlichen aber um die Gründung, Erhaltung und Förderung solcher Vereine bemühen sollten, konnte das Dekret der Konsistorialkongregation durch Übergangsbestimmungen und Ausnahmeregelungen für das Deutsche Reich gemildert werden.[6934] In dieser Linie stand auch die Entscheidung der bayerischen Bischofskonferenz, Seelsorgern in dringenden Fällen die Übernahme derartiger sozialer Verwaltungsaufgaben zu gestatten. Eine Hemmung der sozialen Betätigung der Geistlichen konnte nicht im Interesse des Episkopats sein, da seit der Jahrhundertwende die priesterliche Autorität in den Städten zusehends zurückgegangen war. Während der kirchliche Einfluss auf dem Land ungebrochen war, ergab sich in den Städten zwischen dem katholischen Ideal und der

---

[6929] Vgl. Erklärung von Henle zur Lehrerfrage vom 20. April 1911, [1–3] (BZAR OA 266).
[6930] Vgl. Erklärung des bayerischen Episkopats vom 20. April 1911 (Abdruck in: OVBR Nr. 10 vom 11. Mai 1911, 93–95).
[6931] Vgl. Erklärung von Henle zur Lehrerfrage vom 20. April 1911, [1–3] (BZAR OA 266).
[6932] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [4] (BZAR OA 266).
[6933] Vgl. Dekret der Konsistorialkongregation vom 18. November 1911 (AAS 2 (1911), 910; AKKR 91 (1911), 325–326, 494–495); vgl. Krose III, 61; vgl. Nesner 1987, 135–136 und 136, Anm. 44.
[6934] Zur Suspendierung des Dekrets in Deutschland siehe: Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. bis 21. August 1913 (Gatz-Akten III, 207–218 (Nr. 241), hier: 209).

gesellschaftlichen Wirklichkeit eine Kluft, die sich durch Säkularisierungstendenzen äußerte, wie zurückgehender Kirchenbesuch, nachlassender Sakramentenempfang, schwindendes Engagement in den katholischen Vereinen, vermehrte Ehescheidungen und Ersetzung der klerikal geführten katholischen Arbeitervereine durch die Christlichen Gewerkschaften.[6935]

γ) Die klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten

Danach referierte Ow-Felldorf im vierten Tagesordnungspunkt über die klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten, näherhin über die vom Ministerium beabsichtigte Einführung eines Numerus clausus zur Eindämmung der Überproduktion an weiblichen Lehrkräften für die Volksschule.[6936]

In der sich an das Referat anschließenden Aussprache stellte Henle auch einen von Religionslehrern eingebrachten Vorschlag zur Diskussion, an Stelle der dreijährigen Präparandenschule die Realschule als Unterstufe der Lehrerbildungsanstalten in Aussicht zu nehmen. Auf Henles Anfrage, ob sich der Episkopat gegenüber diesem Vorschlag grundsätzlich ablehnend verhalte, beschloss die Bischofskonferenz, die Zuschrift der Religionslehrer eingehend zu überdenken.[6937]

Bei der Diskussion über die beabsichtigte Vorstellung des Episkopats an das Kultusministerium bezüglich der klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten betonten die Bischöfe zunächst die besondere kirchenrechtliche Stellung der weiblichen Orden und Kongregationen gegenüber dem jeweiligen Ortsbischof und legten dar, dass die einzelnen Klosteroberinnen nicht befugt wären, in eigener Kompetenz mit den Staatsbehörden über die Auflassung von Lehrerinnenbildungsanstalten oder über die Festsetzung eines Numerus clausus zu verhandeln. Da die in dieser Weise bisher gepflogenen Verhandlungen vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus als ungültig betrachtet werden müssten, sollte sich das Ministerium bezüglich eines jeden einzelnen Falls mit der jeweiligen kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen setzen oder die Kreisregierungen hierzu veranlassen. Die Bischöfe betonten ihre Kompetenz hinsichtlich der in ihren Diözesen bestehenden Lehrerinnenbildungsanstalten und reklamierten für sich, am besten beurteilen können, *ob und wieweit eine Reduktion des bisherigen Anstaltsbetriebes mit den Interessen der Anstalt verträglich sei.*[6938]

Zweitens sollte das Kultusministerium von einem Numerus clausus absehen oder ihn – wenigstens für die klösterlichen Kandidatinnen – nur für die Austrittsprüfung aus dem Lehrerinnenseminar festsetzen. Weiterhin sollte das Ministerium den Aufnahmegesuchen von Kandidatinnen aus anderen Regierungsbezirken möglichst entgegenkommen, besonders bei solchen Lehrerinnenbildungsanstalten, die schon länger auswärtige Schülerinnen aus bestimmten Gegenden aufzunehmen pflegten. Bei klösterlichen Kandidatinnen, die notgedrungen ihre Vorbereitung in einem anderen

---

[6935] Vgl. Nesner 1987, 135.

[6936] Vgl. Entwurf von Ow-Felldorf an Bettinger wegen klösterlicher Lehrerinnenbildungs-anstalten vom 24. April 1911, [2] (ABP OA Generalakten 9146).

[6937] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [4] (BZAR OA 266).

[6938] Ebd., [5].

Kloster vollenden müssen, sollte von der Einholung der ministeriellen Erlaubnis ganz abgesehen werden.[6939]
Schließlich beschloss die Konferenz, sich in der Vorstellung an das Ministerium auf die Bitte zu beschränken, bei klösterlichen Kandidatinnen den Numerus clausus gänzlich wegfallen zu lassen und Gesuche der Oberinnen um Dispens wegen Aufnahme weltlicher Kandidatinnen aus auswärtigen Regierungsbezirken möglichst wohlwollend zu verbescheiden.[6940] Danach wurde um 12 Uhr die Sitzung beschlossen.[6941]

Bereits am 24. April 1911 übersandte der Passauer Bischof an Bettinger den von der Konferenz beschlossenen Entwurf für eine Bittvorstellung an das Kultusministerium. Ow-Felldorf legte zunächst den Auslöser für die Bittvorstellung des Episkopats dar, nämlich die vom Ministerium beabsichtigte Einführung eines Numerus clausus.[6942] Sollte den Lehrerinnenbildungsanstalten für ihre weltlichen und klösterlichen Lehramtskandidatinnen eine für sämtliche Kurse der Präparandenschule und des Lehrerinnenseminars genau festgesetzte Maximalzahl vorgeschrieben werden, dann bedeute dies eine Gefährdung der berechtigten Interessen der beteiligten Orden. Die Fixierung eines solchen Numerus clausus, mit der man allen vorhandenen und eventuell sich einstellenden Bedürfnissen genügend Rechnung tragen wolle, müsse überhaupt als unmöglich erachtet werden. Eine streng durchgeführte Sondierung der Beschränkung auf eine Maximalzahl während des Ausbildungsjahres wäre sicherlich mit Schädigungen des klösterlichen Anstaltsbetriebes verbunden und sei nur schwer mit der entsprechenden Freiheit und mit der Wahrung des Ansehens der so verdienstvoll wirkenden Orden zu vereinen. Und selbst, wenn es in einer klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalt zu einem Überschuss an Lehramtsaspektantinnen kommen sollte, so könnten diese innerhalb ihrer Gemeinschaften in den allermeisten Fällen auch einen anderen Dienst leisten. Deshalb erbaten die Bischöfe vom Kultusministerium eine Modifikation der bereits ergangenen Regierungsentschließung, um es den klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten zu gestatten, in allen Kursen der Präparandie und des Seminars klösterliche Lehramtskandidatinnen in einer unbeschränkten und dem jeweiligen Ermessen der einzelnen Anstaltsleitungen anheimzustellenden Anzahl ausbilden zu dürfen.[6943] Durch eine Einschränkung der Maximalzahl bei den weltlichen Lehramtskandidatinnen und durch eine Beschränkung auf Kandidatinnen aus einem bestimmten Regierungsbezirk sei auch die Rentabilität der klösterlichen Anstalten gefährdet. Die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Kandidatinnen habe auch Folgen für die betreffenden Klöster, da sich die Verfügbarkeit der Lehrkräfte jederzeit durch Tod, Krankheit und andere Fälle ändern könne und dann bei nicht ausreichend vorhandenem Ersatz der Unterrichtsbetrieb empfindlich beeinträchtigt sei. Andererseits könne man aus einem verfügbaren Überschuss von Lehrkräften die Leistungen der einzelnen Anstalten steigern sowie neue Aufgaben und Gründungen in Angriff nehmen.[6944] So erging die Bitte, auch für weltliche Kandidatinnen die Beschränkung auf eine Maximalzahl wenigstens in den unteren Kursen,

---

[6939] Vgl. ebd., [5–6].
[6940] Vgl. ebd., [6].
[6941] Vgl. ebd., [4].
[6942] Vgl. Entwurf von Ow-Felldorf an Bettinger wegen klösterlicher Lehrerinnenbildungs-anstalten vom 24. April 1911, [2] (ABP OA Generalakten 9146).
[6943] Vgl. ebd., [3–6].
[6944] Vgl. ebd., [6–10].

in denen es ohnehin zu einer Ausscheidung der zum Lehrfach Untauglichen kommt, nicht zu sehr einzufordern und sich ergebende Lücken auch schon vor dem Übertritt in den ersten Kurs des Seminars ergänzen zu dürfen. Weiterhin beantragte der Episkopat, einlaufende Gesuche um Aufnahme von Zöglingen aus anderen Regierungsbezirken stets möglichst entgegenkommend zu verbescheiden.[6945]

d) Die Beratungen der vierten Sitzung am 20. April 1911

α) Der Kindheit-Jesu-Verein

Am Nachmittag wurde um 14.30 Uhr die vierte und letzte Sitzung der Konferenz eröffnet, die sich abschließend mit den kleineren Beratungspunkten befasste.

Bezüglich des Kindheit-Jesu-Vereins wurde im Anschluss an die letztjährige Konferenz beschlossen, künftig die Sammelgelder aus allen Diözesen Bayerns nach Aachen abzuliefern, auch wenn die Kurie in dieser Sache eine gegenteilige Haltung einnehme.[6946]

β) Die Forderungen der Landorganisten

Dann nahm die Konferenz eine Eingabe der Landorganisten zur Kenntnis. Die Bischöfe stellten fest, dass die Forderungen der Landorganisten teilweise unmöglich sind und man noch nicht an eine Befriedung dieser Ansprüche denken kann. Die Konferenz beauftragte Bettinger, Erkundigungen einzuziehen und womöglich die Eingabe zu beantworten.[6947]

γ) Die Abhaltung von Lehrerexerzitien

Die Eingabe des Hauptlehrers Husse aus Speyer zur Abhaltung von Exerzitien für Lehrer fand grundsätzlich Zustimmung. Da aber im Blick auf Organisation, Teilnahmeerleichterung und Teilvergütung der Auslagen für solche Exerzitien noch genügend Klärungsbedarf vorhanden sei, sollte die Angelegenheit zunächst in den Ordinariaten beraten und dann auf einer späteren Konferenz besprochen werden.[6948]

δ) Die katholischen kaufmännischen Vereine

Bezüglich der Eingabe der katholischen kaufmännischen Vereine erklärte die Konferenz, dass die Ziele und die soziale Tätigkeit dieser Organisationen *volle Sympathie*

[6945] Vgl. ebd., [10–11]. Durch eine Entschließung vom 24. Oktober 1914 kam das Kultusministerium dem Anliegen der Konferenz indirekt entgegen, indem die Genehmigung für die Erhöhung der Schwesternzahl an einer bereits genehmigten Niederlassung vereinfacht wurde (vgl. Ministerialentschließung vom 24. Oktober 1914 (KMBl 1914, 631); vgl. Krose V, 55–56).

[6946] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [7] (BZAR OA 266).

[6947] Vgl. ebd.

[6948] Vgl. ebd.

verdienen und man auf einen frühzeitigen Anschluss der Lehrlinge hinarbeiten soll.[6949] Bereits im Vorjahr hatte sich der Verband der katholischen kaufmännischen Vereine an den preußischen Episkopat mit der Bitte gewandt, die Gründung katholischer kaufmännischer Jugendvereine zu befürworten. Auf der Fuldaer Bischofskonferenz war dieser Bitte am 24. August 1910 voll und ganz entsprochen worden.[6950]

ε) Die bayernweite Vereinheitlichung des Abstinenzgebots

Dann wurde erneut der Wunsch nach einer Vereinheitlichung des Abstinenzgebots für alle bayerischen Diözesen ausgesprochen. Während man diesen Punkt auf einer späteren Konferenz beraten wollte, sollte sich Bettinger bemühen, für jene Bistümer, in denen die Weihnachtsvigil noch als Abstinenztag besteht, von Rom Dispensgewalt einzuholen.[6951]

ζ) Die Zulassung des bischöflichen Prüfungskommissars

Schließlich stellte Lingg den Antrag für eine Eingabe an das Ministerium, es möge bei der Anstellungsprüfung der Schuldienstexpektanten- und expektantinnen der bischöfliche Kommissar auch bei den Prüfungen in Apologetik und bei den Religionslehrproben mit Sitz und Stimme zugelassen werden.[6952]

Am 3. April 1914 wurde für die Lehrerbildung eine Prüfungsordnung erlassen,[6953] in der die Forderungen des Episkopats teilweise erfüllt wurden. Die von der Regierung gebildeten[6954] Prüfungskommissionen an privaten Lehrerbildungsanstalten setzten sich dann aus dem Vorsitzenden und den Kommissionsmitgliedern zusammen, die zu zwei Drittel dem Lehrpersonal der privaten Anstalt und zu einem Drittel aus dem Lehrpersonal anderer staatlicher Anstalten entstammten.[6955] Die von den kirchlichen Oberbehörden zur Schlussprüfung abgesandten Kommissare wurden zwar keine Mitglieder der Prüfungskommission, bekamen aber das Recht, in den Prüfungsfächern, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen, sich durch Fragestellungen an der mündlichen Prüfung zu beteiligen und ihre Meinung zu den vorgeschlagenen Noten zu äußern.[6956]

[6949] Ebd.

[6950] „Die Bischöfe halten überall da, wo nur irgendwie die Vorbedingungen bestehen, die Gründung der katholischen kaufmännischen Jugendvereine als Pflanzschulen der katholischen kaufmännischen Vereine für erforderlich und werden solches den geistlichen Beiräten der katholischen kaufmännischen Vereine durch das Diözesanamtsblatt zur Nachachtung mitteilen" (Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. bis 25. August 1910 (Gatz-Akten III, 138–145 (Nr. 163), hier: 142)). Siehe auch die Antwort der Fuldaer Bischofskonferenz an die Verbandsleitung der katholischen kaufmännischen Vereine vom 24. August 1910 (Anlage 13 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. bis 25. August 1910 (Gatz-Akten III, 151 (Nr. 176))).

[6951] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1911, [7] (BZAR OA 266).

[6952] Vgl. ebd., [8].

[6953] Vgl. Prüfungsordnung für bayerische Lehrerbildungsanstalten vom 3. April 1914 (Weber XLII, 247–260).

[6954] Vgl. ebd., § 30 (Weber XLII, 253).

[6955] Vgl. ebd., § 29 (Weber XLII, 252).

[6956] Vgl. ebd., § 34 (Weber XLII, 253).

V. DIE DREI BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN 1912

1. Die Münchner Sonderkonferenz der bayerischen Ordinariate zur Schulfrage vom 26. bis 28. September 1911

a) Die Berufung der Ordinariatskonferenz durch Bettinger

Um vor allem in der Schulfrage weiterzukommen, versammelten sich vom 26. bis 28. September 1911 in München Vertreter der bayerischen Ordinariate zu einer Sonderkonferenz. Neben der Reform der Pfarrkonkursprüfung, die infolge einer Anfrage des Kultusministeriums behandelt werden musste,[6957] sollte auch über die seit dem 8. April 1911 gültige neue Schulordnung für die Höhere Mädchenschule,[6958] die Lehrerbildungsanstalten und die Fortbildungsschulen beraten werden.[6959]

Wie ein Brief des Eichstätter Bischofs vom 18. August 1911 zeigt, war diese von Erzbischof Bettinger ausgehende Einberufung einer Delegiertenkonferenz der Ordinariate nicht unumstritten. Der kanonistisch versierte Mergel vertrat den Standpunkt, dass zwar die Bischöfe Konferenzen halten oder auch ihre Vertreter zu einer Beratung entsenden könnten, dass aber die Ordinariate nicht berechtigt sein sollten, Vertreter zu delegieren. Als Mergel gegen dieses kirchliche *Unding* Einspruch erhob, formulierte das Münchner Ordinariat in seiner Einladung, es genüge jeweils ein vom Diözesanbischof entsandter Vertreter.[6960] Trotz dieser Klärung war es im Protokoll bei der Formulierung *Konferenz der Delegierten der bayerischen Ordinariate* geblieben.[6961]

Die von den bayerischen Erzbischöfen und Bischöfen entsandten Domkapitulare waren Michael Buchberger[6962] für München und Freising, Max Muggenthaler[6963] für Passau, Albert Weigl[6964] für Regensburg, Adam Senger für Bamberg, Magnus

---

[6957] Vgl. Protokoll der Münchner Bischofskonferenz vom 8. Februar 1912, 3 (Abdruck in: BZAR OA 266).

[6958] Vgl. Schulordnung für die Höhere Mädchenschule vom 8. April 1911 (Weber XXXIX, 349–359).

[6959] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [1], [7] (Kopie in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6960] Brief von Mergel an Henle vom 18. August 1911, [3] (BZAR OA 266).

[6961] Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6962] Buchberger (1874–1961) wurde 1900 in Freising zum Priester geweiht, promovierte 1902 und wurde im gleichen Jahr Dozent am Freisinger Lyzeum. 1906 wurde Buchberger Professor für Kirchenrecht und bayerisches Verwaltungsrecht am Regensburger Lyzeum und 1908 Domkapitular in München. Von 1919 bis 1927 war er Generalvikar unter dem Münchner Erzbischof Faulhaber und ab 1927 Bischof von Regensburg. Zu Buchberger siehe: Paul Mai, Buchberger, Michael, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 77–80; Hausberger 1989, 225–247; Paul Mai, Michael Buchberger. Bischof von Regensburg (1927–1961), in: Georg Schwaiger (Hg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Band 2 (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24), Regensburg 1989, 959–972.

[6963] Muggenthaler (1843–1919) wurde 1865 in Passau zum Priester geweiht, wirkte ab 1874 als Realschullehrer in Passau, leitete von 1878 bis 1882 das Knabenseminar St. Valentin, war ab 1882 Pfarrer und Distriktschulinspektor in Tittling, wurde 1899 Domkapitular und 1900 Dompfarrer (vgl. Würdinger 1989, 315–316).

[6964] Weigl (1848–1922) empfing 1873 in Regensburg die Priesterweihe, wirkte bis 1885 als Kooperator und dann als Pfarrer in der Pfarrseelsorge, wurde 1904 Domkapitular, war von 1904 bis 1911 Dompfarrer und lebte ab 1914 nach seiner Resignation als Kommorant in Neuburg an der Donau (nach freundlicher Auskunft des BZAR vom 30. November 2009).

Niedermair[6965] für Augsburg, Karl Joseph Juncker[6966] für Speyer, Adam Joseph Dittmeyer[6967] für Würzburg und Karl Ruhrseitz[6968] für Eichstätt.[6969]

Am Dienstag, den 26. September 1911, wurde die Konferenz der bayerischen Ordinariatsvertreter um 9 Uhr durch den Münchner Weihbischof Neudecker eröffnet, der im Namen Erzbischof Bettingers die Teilnehmer begrüßte und den Zweck der Konferenz bekannt machte. Sodann wurde auf Vorschlag Neudeckers der Passauer Domkapitular und Dompfarrer Max Muggenthaler zum Vorsitzenden gewählt.[6970]

b) Die pädagogische Akzentuierung der Pfarrkonkursprüfung

Den gesamten ersten Konferenztag bestritt Domkapitular Buchberger,[6971] der am Vormittag über den Pfarrkonkurs im Blick auf den Religionsunterricht referierte.[6972] Um das Niveau des Religionsunterrichts zu heben, sprach sich die Konferenz dafür aus, dass Geistliche nur dann hauptamtliche Religionslehrer an Mittelschulen werden können, wenn sie die Pfarrkonkursprüfung mit Hauptnote 1 oder mindestens 2 bestanden hätten.[6973] Die beherrschende Thematik der Schulfrage wurde auch bei der Diskussion über den Prüfungsstoff deutlich, als sich die Delegierten mehrheitlich für die Aufnahme der Pädagogik unter die Prüfungsgegenstände des Pfarrkonkurses aussprachen. Die Konferenz regte an, statt Katechetik nunmehr Pädagogik unter Einschluss der Katechetik in den Prüfungsstoff aufzunehmen, womit die erste Prüfungsabteilung die Fächer Dogmatik, Exegese mit Einleitungswissenschaft, Moraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Pädagogik mit Katechetik und Predigt umfassen

---

[6965] Niedermair (1849–1922) wurde 1872 in München für das Bistum Augsburg zum Priester geweiht, war 1885 in Dillingen Pfarrer und Direktor der Wagnerischen Taubstummenanstalt, wurde 1910 Domkapitular in Augsburg, 1916 Domdekan, 1920 Dompropst und war ab 1916 Generalvikar unter Bischof Lingg in Augsburg (vgl. Peter Rummel, Niedermair, Magnus, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 535).

[6966] Juncker (1846–1916) empfing 1869 in Mainz die Priesterweihe und war in der Seelsorge tätig, bis er 1899 in Speyer Domkapitular wurde. Als der spätere Münchner Erzbischof Franz Bettinger von 1873 bis 1877 an der Kaplanstelle von Zweibrücken wirkte, war Juncker von 1872 bis 1874 als Pfarradministrator sein Vorgesetzter. Juncker und Bettinger waren zeitlebens freundschaftlich eng miteinander verbunden (vgl. Nonn 1981, 40; vgl. Nesner 1987, 24, Anm. 30).

[6967] Dittmeyer (1847–1926) wurde 1871 in Würzburg zum Priester geweiht, war 1895 Pfarrer und Distriktschulinspektor in Mellrichstadt, wurde 1908 Domkapitular in Würzburg und war von 1919 bis 1922 Generalvikar unter Bischof Schlör (vgl. Erik Soder, Dittmeyer, Adam Joseph, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 137).

[6968] Ruhrseitz (1851–1924) empfing 1875 in Eichstätt die Priesterweihe, wurde 1903 Eichstätter Domkapitular und 1906 Summus custos des Domkapitels (vgl. Jürgen Strötz, Das Eichstätter Domkapitel. Verfassung und Personalgeschichte im 19. Jahrhundert (= Studien zu Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 3), Hamburg 2003, 270–271; vgl. Strötz 2004, 391).

[6969] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6970] Vgl. ebd.

[6971] Vgl. ebd., [2], [7].

[6972] Buchberger hielt eine Revision der noch geltenden Verordnung über den Pfarrkonkurs nicht mehr für zeitgemäß und gab anhand der einzelnen Paragraphen die auch an die anderen Ordinariate zugesandten Vorschläge des Münchner Ordinariats und die eingegangenen Rückmeldungen bekannt (vgl. ebd., [2–3]).

[6973] Vgl. ebd., [3].

würde.[6974] Nach der Beratung sämtlicher Details der Pfarrkonkursordnung beschlossen die Delegierten, die dazu gemachten Vorschläge dem Episkopat zur Würdigung vorzulegen.[6975]

c) Die neue Schulordnung für die Höhere Mädchenschule

In der Nachmittagssitzung referierte Buchberger über die sich aus der neuen Schulordnung für die Höheren Mädchenschulen ergebenden Änderungen. Die zum größten Teil von Orden und privaten Einrichtungen getragenen Höheren Mädchenschulen[6976] konnten bis 1911 den Lehrstoff selbständig und unterschiedlich regeln, wobei auch die Vorbildung des Lehrpersonals sehr unterschiedlich war. Am 8. April 1911 wurde die erste einheitliche Schulordnung für die Höheren Mädchenschulen in Bayern genehmigt.[6977] Nachdem sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Bedarf an einer weiterführenden Mädchenschule in den wachsenden Städten deutlich vergößert hatte, war an Stelle der zwei- bis dreiklassigen Mädchenschule die neun- bis zehnklassige Höhere Töchterschule getreten, für deren Besuch teures Schulgeld verlangt wurde. Der Lehrstoff verzichtete zunächst auf grammatikalische und naturwissenschaftlich-mathematische Bildung und orientierte sich primär an der späteren familiären Rolle der zumeist aus dem städtischen Bürgertum stammenden höheren Töchter. Die Töchterschulen rangierten als Mittelschule, vermittelten keine Abiturberechtigung und waren häufig mit einer Lehrerinnenbildungsanstalt für künftige Volksschullehrerinnen verbunden. Durch das Überangebot an akademisch gebildeten Lehrern für das höhere Lehramt drängten auch verstärkt männliche Lehrer in die Lehrstellen der gesellschaftlich aufgewerteten Höheren Mädchenschule, die im Zeitraum von 1884 bis 1912 um 36 neue Schulen zunahm. Gegenüber den nicht durch ein Hochschulstudium ausgebildeten - zumeist klösterlichen - Lehrerinnen hatten die Lehrer einen Qualitätsvorsprung, der erst durch die nach 1900 eingeführte wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen ausgeglichen wurde, nachdem 1903 die bayerischen Universitäten für Frauen geöffnet wurden. Als der Ruf nach Abiturberechtigung der Mädchen reichsweit zunahm und Preußen 1908 das höhere Mädchenschulwesen neugeordnet hatte, musste Bayern unter dem gesellschaftlichen Druck der Frauenbewegung nachziehen und entschloss sich 1911 zu einer Schulordnung für die Höheren Mädchenschulen.[6978] Der neue Schultyp setzte vier Klassen Volksschule voraus, umfasste sechs Jahre und wurde von den Kreisregierungen beaufsichtigt. An die vierte Klasse konnte eine zwei Klassen umfassende Realabteilung angegliedert werden und ab der dritten Klasse gab es die Möglichkeit realistischer oder humanistischer Gymnasialkurse.[6979]

Buchberger schilderte zunächst die Situation des Religionsunterrichts, der nach der neuen Schulordnung in den unteren drei Klassen in drei Wochenstunden und in den

---

[6974] Vgl. ebd., [4]. Die zweite Prüfungsabteilung schloss staatsrechtliche Fragen ein (vgl. ebd., [4–5]).
[6975] Vgl. ebd., [7].
[6976] Zur Entwicklung der Höheren Mädchenschulen in Bayern bis um 1870 siehe: Liedtke 1993, 112–117; zur Entwicklung bis 1918 siehe: Apel 1997, 13–32; Krose V, 182–184.
[6977] Vgl. Schulordnung für die Höhere Mädchenschule vom 8. April 1911 (Weber XXXIX, 349–359); vgl. Bock 1993, 437.
[6978] Vgl. Apel 1997, 23–28.
[6979] Vgl. Reble 1979, 978; vgl. Bock 1993, 437–440.

oberen drei Klassen in zwei Stunden erteilt werden sollte.[6980] Nach § 15 sollten die katholischen Schülerinnen an allen Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst mitfeiern. Nach Möglichkeit sollte auch ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet werden.

Nachdem Buchberger der Konferenz ein vom Münchner Ordinariat am 13. Juni 1911 erstelltes Gutachten über die Höheren Mädchenschulen vorgestellt hatte, einigten sich die Delegierten auf sechs Leitsätze.[6981]

Erstens sollte für jede Höhere Mädchenschule durch die kirchliche Oberbehörde ein geistlicher Respizient angestellt werden, der den Religionsunterricht und die religiös-sittliche Erziehung mit Gottesdienstbesuch, Sakramentenempfang und religiösen Übungen zu überwachen habe.[6982] Die Aufstellung eines geistlichen Respizienten war notwendig geworden, da die Schulaufsicht über die Höheren Mädchenschulen den Kreisregierungen und damit rein weltlichen Kräften übertragen wurde.

Zweitens sollte die Schulleitung zu Jahresbeginn dem geistlichen Ordinariatsrespizienten den Stundenplan für den Religionsunterricht vorlegen und dabei berichten, wie nach § 15 für die Gottesdienstteilnahme und die nach § 7 Absatz IV nicht erlaubte Vereinigung von mehr als zwei Klassen unter einer Lehrkraft gesorgt sei. Am Jahresschluss sollte der Religionslehrer über den Stand des Religionsunterrichts, die Abhaltung des

---

[6980] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [7] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Für den katholischen Religionsunterricht an der Höheren Mädchenschule sah man in der 1. Klasse, die der 5. Volksschulklasse entsprach, das dritte Hauptstück nach dem Diözesankatechismus mit nur kursorischer Behandlung der Ehe vor sowie in Biblischer Geschichte nach der Volksschulbibel von Jakob Ecker das Neue Testament bis einschließlich Christi Himmelfahrt. In der 2. Klasse waren das zweite Hauptstück des Katechismus und das Alte Testament vorgesehen, in der 3. Klasse das erste Hauptstück des Katechismus und das restliche Neue Testament mit Kirchenjahr und Perikopen. In der 4. Klasse folgte das dritte Hauptstück nach dem Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Klassen der Lehrerbildungsanstalten und Kirchengeschichte des Altertums nach der „Kirchengeschichte für höhere Mädchenschulen" von Rauschen (vgl. ebd., [9–10]); Gerhard Rauschen (1854–1917) empfing 1878 in Roermond die Priesterweihe, war im Schuldienst tätig, verfasste zahlreiche Lehrbücher für den Religionsunterricht an höheren Schulen und wurde 1902 Professor für Kirchengeschichte in Bonn (vgl. Hubertus R. Drobner, Rauschen, Gerhard, in: LThK^3 8 (1999), 856–857). Für die 5. Klasse war das zweite Hauptstück nach dem Lehrbuch und Kirchengeschichte des Mittelalters vorgesehen, für die 6. Klasse das zweite Hauptstück und neuzeitliche Kirchengeschichte. Für die Realabteilungen galt der Lehrplan für die 5. und 6. Klasse, für die Frauenschule galten apologetische und praktische Unterweisungen nach dem zweiten und dritten Hauptstück des Lehrbuchs sowie Einführungen in Liturgie, Bibel und katholische religiöse Literatur. Für die Gymnasial- und Realgymnasialkurse galt der gleiche Lehrplan wie für die Gymnasien. Auch an den Handelsschulen für Mädchen, deren Lehrplan dem der Höheren Mädchenschule entsprach, war der Religionsunterricht in je zwei Wochenstunden unter Zugrundelegung des Lehrplans für die Mädchenschulen zu erteilen. Neben den bereits genannten Lehrmitteln führten die Delegierten noch das diözesane Gebet- und Gesangbuch und die Heilige Schrift nach Arndt (vgl. Augustin Arndt (Hg.), Die Heilige Schrift des alten und neuen Testamentes. Mit dem Urtexte der Vulgata, Regensburg 1903). Augustin Arndt (1851–1925) konvertierte 1874, wurde Jesuit, empfing 1883 die Priesterweihe, war von 1884 bis 1888 und von 1892 bis 1895 Theologieprofessor in Krakau und von 1909 bis 1923 in Weidenau (vgl. Günter Switek, Arndt, Augustin, in: LThK^3 1 (1993), 1017). Bezüglich des Lehrbuchs wurde der dringende Wunsch nach einem speziell für Mädchenschulen abgefassten Lehrbuch ausgesprochen (vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [10–11] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[6981] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [7–8] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[6982] Vgl. ebd., [8].

Gottesedienstes, den Sakramentenempfang und alle bemerkenswerten religiös-kirchlichen Vorgänge im Schulleben an das Ordinariat berichten.[6983]
Drittens sei darauf zu drängen, dass die Aufstellung des Religionslehrers, der an den Höheren Mädchenschulen die gleiche Stellung wie an den übrigen Mittelschulen habe, nach vorausgehendem Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde erfolge.[6984]
Viertens sollte entsprechend den übrigen Mittelschulen der kirchliche Volksgesang und womöglich auch der liturgische Gesang gepflegt und beim Schulgottesdienst zur Aufführung gebracht werden. Auch an den Höheren Mädchenschulen mit katholischer Minorität sei eine Gesangsklasse mit mindestens zwei halben Stunden monatlich zu bilden.[6985]
Fünftens sei bei der Auswahl der Bücher für die Schülerinnenbibliotheken auch der Religionslehrer darüber zu hören, ob diese Bücher nichts enthalten, was gegen Glaube und Sitte verstoße.[6986]
Sechstens sollte in den drei unteren Klassen nur mit Erlaubnis der kirchlichen Oberbehörde statt des Religionslehrers eine katholische Lehrerin den für die dritte Wochenstunde vorgesehenen Unterricht in Biblischer Geschichte und Liturgik erteilen dürfen.[6987]

c) Die Lehrerbildungsanstalten und die Fortbildungsschule

Der 27. September 1911 war der Beratung über die Lehrerbildungsanstalten und die Fortbildungsschulen gewidmet. Seit dem Normativ von 1866 wurde in der Volksschullehrerbildung der eingeschlagene Weg zur Erweiterung der allgemeinbildenden Bereiche, zur Angleichung an den Lehrplan der höheren Schulen und zur Zurückdrängung der Mesner- und Gemeindedienstausrichtung weitergeführt. 1908 war es zu einer entsprechenden Steigerung der Anforderungen an die Seminarlehrer gekommen, die nunmehr die Befähigung für das höhere Lehramt oder ein viersemestriges Hochschulstudium mit zusätzlicher Spezialprüfung nachweisen mussten. Mit der Verordnung vom 2. August 1912 sollte es dann zur Einführung einer sechsten Klasse an den Lehrerbildungsanstalten kommen.[6988]

Nachdem am Vormittag zunächst der Münchner Domkapitular Lorenz Gallinger[6989] den Lehrplan für den Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten vorgestellt hatte,[6990] referierte anschließend der Eichstätter Domkapitular Ruhrseitz über den

---

[6983] Vgl. ebd.
[6984] Vgl. ebd., [8–9].
[6985] Vgl. ebd., [9].
[6986] Vgl. ebd.
[6987] Vgl. ebd.
[6988] Vgl. Verordnung zur Lehrerbildung vom 2. August 1912 (KMBl 1912, 397); vgl. Reble 1979, 969; vgl. Schmaderer 1997, 420–421.
[6989] Gallinger (1853–1937) wurde 1879 in Freising zum Priester geweiht, war dann in der Seelsorge tätig, wurde 1909 von Prinzregent Luitpold zum Domkapitular des Münchner Metropolitankapitels ernannt und leitete das Referat über Kirchenbau, Volksmissionen und Kongregationen (vgl. Nesner 1987, 92–93).
[6990] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [11] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). In der 1. Klasse folgten das erste Hauptstück des Diözesankatechismus, das zweite Hauptstück über die Lehre von den Geboten und das Alte Testament nach Ecker, in der 2. Klasse das

Kirchenchordienst und die Methodik der Biblischen Geschichte im Rahmen der Lehrerbildung. Der Kirchenchordienst als spezieller Lehrgegenstand sollte auch weiterhin aus wichtigen Gründen beibehalten werden, da auch der Kirchenchordienst der Lehrer einen solchen Unterricht vielfach voraussetzt.[6991] Die Methodik der Biblischen Geschichte sollte in der 5. Klasse beziehungsweise in der künftig vorgesehenen 6. Klasse im Zusammenhang mit der Methodik des Religionsunterrichts durchgenommen werden, wobei die theoretischen Aspekte durch die Praxis von Musterlektionen, Lehrproben und Seminarübungsschulbesuchen lebendig gemacht werden sollten.[6992]

Da es auf der vorausgehenden Bischofskonferenz zu keinem Ergebnis gekommen war, griff Gallinger erneut die im Raum stehenden Pläne auf, die dreijährige Volksschullehrerbildung in der Präparandenschule durch den Realschulbesuch zu ersetzen. Die Delegierten beantragten einen Protest des Episkopats gegen die Ersetzung der Präparandenschule durch die Realschule.[6993] Obwohl das Protokoll keine Begründung für den Protestantrag angibt, liegen die Gründe auf der Hand, da die Einführung der Realschule als Präparandie zu einer Untergrabung der häufig vorhandenen Verbindung von Höherer Töchterschule und Lehrerinnenbildungsanstalt führen konnte und es im Interesse der Kirche lag, die vielfach von Orden getragenen Mädchenbildungsinstitute zu fördern. Darüber hinaus empfahlen die Delegierten auch eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Rechte, um an den Präparandenschulen Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem geistlichen Schulinspektor und dem Oberlehrer zu vermeiden.[6994]

Anschließend referierte Domkapitular Muggenthaler über die religiöse Fortbildung der Schuldienstexpektanten, die nach der Präparandenschule bereits am Lehrerseminar ausgebildet werden. Für die Religionsprüfung im Rahmen der Schulaufsichtskonferenzen sei es wünschenswert, den geistlichen Distriktschulinspektoren Anweisungen über den Lehrstoff für diese Prüfung und das dabei einzuhaltende Verfahren zu erteilen. Dabei sollte die Bewertung der Religionsprüfung nicht der Bezirksoberlehrer, sondern der Inspektor ausüben. Die Note war in die Zensurliste einzutragen und der Kreisregierung vorzulegen, worüber die Inspektoren in ihren Jahresberichten an die Ordinariate ebenfalls

---

zweite Hauptstück der Lehre von der Sünde und den Tugenden, das dritte Hauptstück des Katechismus und das Neue Testament bis zum Leiden Christi ausschließlich. In der 3. Klasse folgten das zweite Hauptstück nach dem Lehrbuch für die oberen Klassen der Lehrerbildungsanstalten, das Leiden Christi bis zum Abschluss der Apostelgeschichte, die pragmatische Darstellung der Hauptgruppen der Geschichte des Alten und Neuen Testaments sowie die Lehre vom Kirchenjahr. In der 4. Klasse folgten das dritte Hauptstück nach dem Lehrbuch, die Kirchengeschichte von der Christenverfolgung bis zu Bonifaz VIII. einschließlich, in der 5. Klasse das erste Hauptstück des Katechismus ohne die Einleitung sowie die Kirchengeschichte von Bonifaz VIII. bis zur neuesten Zeit, in der 6. Klasse katechetische Übungen, Kirchendienst und Grundzüge der Apologetik nach dem Religionslehrer Hermann Wedewer oder nach der von Franz Joseph Koch und dem Münchner Theologen Markus Siebengartner herausgegebenen Apologetik (vgl. ebd., [11–13]; vgl. Franz Joseph Koch, Leitfaden der katholischen Apologetik zum Gebrauch für Mittelschulen, München 1906; Franz Joseph Koch, Katholische Apologetik. Nach der oberhirtlichen Instruktion für die Oberklassen der höheren Lehranstalten in Bayern neu bearbeitet von Markus Siebengartner, München/Berlin 1913).

[6991] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [13] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Für den Unterricht in Kirchendienst war die erste Stunde in der 6. Klasse oder in der 4. Klasse anzusetzen, solange die 6. Klasse noch nicht eingerichtet ist (vgl. ebd.).

[6992] Vgl. ebd.

[6993] Vgl. ebd.

[6994] Vgl. ebd.

berichten sollten. Entgegen der Anschauung des Regensburger Domkapitulars Weigl sprachen sich alle Delegierten für die Beibehaltung der Apologetik als Wahlfach aus, deren bisherige Erfolge nicht unterschätzt werden dürften, auch wenn man eine gewisse Reife voraussetzen müsse, um nicht Skepsis und Halbheit zu begünstigen. Weiterhin äußerten die Delegierten den Wunsch, für die Apologetik ein eigenes Lehrbuch zu diesem speziellen Zweck zu verfassen.[6995]

Danach setzte wieder Gallinger ein, um über die Abordnung des bischöflichen Kommissars zu den Prüfungen zu sprechen. Zunächst konstatierte Gallinger, dass bei isolierten Präparandenschulen, für die ein geistlicher Schulinspektor vorhanden sei, die Abordnung eines bischöflichen Kommissars nicht geboten erscheine, wohl aber bei der Schlussprüfung des Lehrerbildungsseminars. Bei dieser Abschlussprüfung war dem bischöflichen Kommissar Sitz und Stimme über die Notengebung aus der Religionsprüfung einschließlich des Wahlfachs der Apologetik einzuräumen. Am Ende der Prüfung sollte dem Kommissar Gelegenheit gegeben werden, die katholischen Schüler um sich zu versammeln und sie in einer Ansprache auf die Wichtigkeit ihres Amts und auf die „missio canonica" hinzuweisen. Bei der Anstellungsprüfung hingegen würde es sich empfehlen, neben den anderen Seminarlehrern auch den Seminarpräfekten beizuziehen, da dieser zum Stellen von Prüfungsfragen besser als ein Schulinspektor geeignet sei, der noch nie Unterricht an Mittelschulen erteilt habe.[6996]

Über die Visitation der Lehrerbildungsanstalten durch den bischöflichen Kommissär referierte anschließend der Speyerer Domkapitular Karl Joseph Juncker. Dabei sprachen die Delegierten den Wunsch aus, sämtliche Klassen einschließlich der Lehrerseminarübungsschule in einem zweijährigen Turnus zu visitieren und den Direktoraten schriftlich über die Visitation zu berichten.[6997]

Anschließend sprach Juncker über die genauere Fassung der amtlichen Stellung der Präfekten an den Lehrerseminaren. Gegenüber dem Normativ des Jahres 1866 wurde der Zusatz empfohlen, dass dem Seminarpräfekten, sofern er Geistlicher sei, vor allem die Überwachung des religiös-sittlichen Lebens – weniger der Wohnungen – der Seminarzöglinge obliege, dass er in Absprache mit dem Direktor die Beichttage der Schüler festzulegen und deren Teilnahme an kirchlichen Übungen und Feierlichkeiten sowie an außergewöhnlichen religiösen Veranstaltungen zu regeln habe. Juncker wies noch auf die sonderbare Rechtslage hin, dass sich der Präfekt trotz seiner Stellung als erster Seminarlehrer und Stellvertreter des Direktors im Gegensatz zu den übrigen Seminarlehrern einer Spezialprüfung unterziehen müsse, um Seminardirektor werden zu können. Jedenfalls könne man dem Präfekten noch ein weiteres Fach, wie beispielsweise Geschichte oder Pädagogik, übertragen, wobei ihm bei der Erteilung des Religionsunterrichts ein Hilfslehrer im Rang eines Präparandenlehrers unterstützen könnte. Da die Präfekten an den Lehrerinnenbildungsanstalten in Aschaffenburg und München nur Funktionäre seien, wäre es dringend zu wünschen, sie den übrigen Präfekten gleichzustellen.[6998]

[6995] Vgl. ebd., [14].
[6996] Vgl. ebd., [15].
[6997] Vgl. ebd., [16].
[6998] Vgl. ebd., [16–17].

Danach referierte Domkapitular Niedermair über die Sonntagsschule, die 1864 neu geordnet wurde[6999] und sich als dreijährige Pflichtschule an die siebenjährige Volksschule[7000] für diejenigen Schüler anschloss, die keine weiterführende Schule besuchten. In der Sonntagsschule ging es nicht um die Durchnahme neuer Stoffgebiete, sondern um die Vertiefung des in der Volksschule, der sogenannten Werktagsschule, Gelernten. Durch die zunehmende Einrichtung berufsbezogener Fortbildungsschulen wurde die Sonntagsschule in ihrer Bedeutung immer mehr zurückgedrängt, bis sie 1913 endgültig aufgelöst[7001] und 1914/15 von den Fortbildungsschulen ersetzt werden sollte.[7002] Dennoch wurde der zusätzliche Unterricht der Sonntagsschule bis zuletzt wichtig genommen, wie auch die Ausführungen Niedermairs zeigen, der wegen der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung die Notwendigkeit eines einheitlichen Lehrplans betonte, da sonst manche Schüler, die verziehen, wesentliche Teile der Glaubensinhalte nicht kennenlernen würden. Dabei sollte nach Niedermair zwischen Stadt und Land nicht inhaltlich unterschieden werden, sondern nur hinsichtlich der Intensität bei der Durchnahme des Lernstoffs. Die drei Hauptstücke des Katechismus wären unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit dem Kirchenjahr auf die drei Jahre der Sonntagsschule zu verteilen. Obwohl es in Bamberg bereits einen eigenen Lehrplan gab und sich auch Dittmeyer für sein Bistum Würzburg gegen eine Verteilung auf drei Jahre aussprach, weil man mehr Jahre benötigen würde, um den ganzen Stoff durchzunehmen, wurde ein einheitlicher Lehrplan allgemein für wünschenswert erachtet.[7003]
In der Delegiertenkonferenz wurde auch über die sich parallel zu den Sonntagsschulen entwickelnden dreijährigen Fortbildungsschulen diskutiert, an denen Schüler unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Ausbildung unterrichtet wurden, ohne vom Unterricht ganz in Anspruch genommen zu werden. Die Fortbildungsschule sollte dazu beitragen, dass aus den Schülern tüchtige, religiös und vaterländisch gesinnte Menschen werden.[7004] Der Lehrplan der dreijährigen Fortbildungsschule wurde von Domkapitular Dittmeyer vorgestellt. Im ersten Schuljahr wäre das zweite Hauptstück des Katechismus durchzunehmen, im zweiten Schuljahr das dritte und im dritten Schuljahr das erste mit jenen Stoffen, die für das praktische Leben von besonderer Bedeutung seien. Ein eigenes Lehrbuch für die dreijährige Fortbildungsschule hielten die Delegierten für wünschenswert.[7005] Gallinger stellte auch den Lehrplan für die zweijährige Fortbildungsschule vor, bei dem die Lehre von der Kirche den Abschluss bilde. Nach eingehender Debatte stellten die Delegierten jedoch fest, dass die Frage nach einem einheitlichen Lehrplan für die Fortbildungsschulen wegen der Unterschiedlichkeit der regionalen Verhältnisse noch nicht spruchreif sei.[7006]

[6999] Vgl. KMBl 1865, 17 ff.; vgl. Bock 1993, 413. Zur Geschichte der Sonntagsschule bis um 1870 siehe: Liedtke 1993, 117–119.
[7000] Durch Verordnung vom 5. November 1880 (KMBl 1880, 245 ff.) wurden die siebenjährige Volksschulzeit und die dreijährige Sonntagsschulzeit verbindlich festgelegt (vgl. Bock 1993, 406–407).
[7001] Vgl. KMBl 1914, 75 ff.; vgl. Bock 1993, 413–414.
[7002] Vgl. Bock 1993, 414.
[7003] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [18] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[7004] Vgl. Bock 1993, 414–416.
[7005] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [19] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[7006] Vgl. ebd., [19–20].

Anschließend referierte Senger über die apologetischen und lebenskundlichen Vorschläge des neuen Münchner Pädagogik- und Katechetikprofessors Joseph Göttler.[7007] Die Delegierten betonten besonders die kritikwürdigen Aspekte und forderten, Göttlers Material müsse sich in den einheitlichen Gedankenbau und in die Systematik des Katechismus einfügen.[7008] Damit wurde der Ansatz Göttlers hinterfragt, der die sich zur Religionspädagogik ausweitende Katechetik nicht mehr, wie damals üblich, als rein theologisch-dogmatische, sondern primär als pädagogische Disziplin betrachtete, die auf der christlich-katholischen Weltanschauung gründet. Als Hindernisse zu einer zeitgemäßen und tiefgreifenden religiösen Erziehung hatte Göttler an der traditionellen Katechese zudem unnötige Schwierigkeiten im Katechismus, einseitige Verstandesbildung, mangelnde Anschaulichkeit, die vorherrschende seichte Rationalisierung religiöser Inhalte und den penetranten Moralismus kritisiert.[7009] Nachdem sich der 1887 gegründete „Münchener Katechetenverein" mit seinem Vereinsorgan „Katechetische Blätter" zum Träger der wissenschaftlich fundierten katechetischen Methodenbewegung gemacht hatte, war es durch Anton Weber,[7010] Heinrich Stieglitz[7011] und Göttler zur Begründung der zunächst „psychologische", dann „Münchener Methode" genannten Unterrichtsmethode gekommen, die in der Katechetik eine wissenschaftlich begründete Verstandes- und Herzensbildung auf der Grundlage der Formalstufen Zielangabe, Vorbereitung, Darbietung, Erklärung, Zusammenfassung und Anwendung sah. Während die Kritiker in dieser Methode eine Behinderung von Offenbarung und kirchlicher Autorität erblickten, verteidigten sich die „Münchener" mit dem Hinweis, dass jeder Katechismus mit dieser Methode behandelt werde, dass das Memorieren unangetastet bliebe, dass der

---

[7007] Göttler (1874–1935) empfing 1898 in Freising die Priesterweihe, lehrte ab 1904 Dogmatik, Theologische Enzyklopädie und Methodologie in Freising, übernahm 1911 das neuerrichtete Extraordinariat für Pädagogik und Katechese an der Katholischen Fakultät München, gab von 1909 bis 1930 die „Katechetischen Blätter" und von 1919 bis 1929 das „Jahrbuch des Vereins für christliche Erziehungswissenschaft" heraus. Zusammen mit Anton Weber und Heinrich Stieglitz war Göttler Begründer und Hauptträger der Münchner katechetischen Methode, der wohl einflussreichsten Strömung innerhalb der zahlreichen reformkatechetischen Bestrebungen der Jahrhundertwende (vgl. Berger 2003, 437–451; vgl. Volk 1975, 50, Anm. 4; vgl. Johann Zinkl / Isidor Schindler, Kirche und Schule, in: Michael Buchberger (Hg.), Eineinhalb Jahrtausend kirchliche Kulturarbeit in Bayern, München 1950, 104–143, hier: 129, 142).

[7008] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [19] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7009] Vgl. Berger 2003, 437–451; vgl. Paul 1991, 695–696.

[7010] Weber (1868–1947) empfing 1891 die Priesterweihe, wurde 1902 Lyzealprofessor und später Hochschulprofessor für Physik und höhere Mathematik in Dillingen. Er war Mitbegründer des Münchener Katechetenvereins, von 1902 bis 1908 Herausgeber der „Katechetischen Blätter" und maßgeblicher Wegbereiter und Verfechter der Münchner Katechetischen Methode. Zu Weber siehe: Karl Mühlek, Weber, Anton, in: BBKL 13 (1998), 398–399.

[7011] Stieglitz (1868–1920) wurde 1893 in Freising zum Priester geweiht, widmete sich neben seiner pfarrseelsorglichen Tätigkeit vor allem dem schulischen Religionsunterricht und engagierte sich seit 1893 im Münchener Katechetenverein, dessen Vorsitzender er von 1911 bis 1916 war. Von 1909 bis 1920 war Stieglitz Mitherausgeber der Katechetischen Blätter, promovierte 1919 zu einem religionspädagogischen Thema und trug so zur Erneuerung und Weiterentwicklung der Katechese bei. Stieglitz wandte sich gegen die texterklärende analytische Methode und setzte sich für die ganzheitliche textsynthetisch-psychologische Methode ein. Zu Stieglitz siehe: Thomas Gandlau, Stieglitz, Heinrich, in: BBKL 10 (1995), 1447–1451. Die Schulbibel von Stieglitz stellt eine kleine Bibel dar und erzählt in Kürze, was katholische Kinder aus der Geschichte der Bibel wissen sollen (vgl. Heinrich Stieglitz, Kleine Schulbibel, Kempten 1911; vgl. Heinrich Stieglitz, Mittlere Schulbibel, Kempten 1912; vgl. Stieglitz Heinrich, Große Schulbibel, Kempten 1914).

neuscholastische Grundansatz nicht verdrängt werden müsse und dass zudem die Biblische Geschichte auf der Stufe der Darbietung besser in den Katechismus integriert werden könne. Schließlich konnte sich die „Münchener Methode" durchsetzen, während die Katechismusfrage nicht zur Ruhe kam.[7012]

Schließlich appellierten die Delegierten an den Episkopat, sich wegen der von der Sozialdemokratie versuchten Gewinnung der Jugend für religionsfeindliche und antimonarchische Bestrebungen an die Staatsregierung zu wenden. Zuletzt wurde noch angeregt, den Religionslehrplan für die Oberrealschulen, für den bei den weitaus meisten Ordinariaten Einigung erzielt wurde, möglichst bald durchzuführen.[7013] Am 14. Juni 1907 war in Bayern nach längerer Diskussion die neunklassige Oberrealschule als Erweiterung der Realschule eingeführt worden, ein Schultyp, der nicht mit den vier in Bayern bestehenden Realgymnasien verwechselt werden darf, deren Abschlussprüfung zum Hochschulstudium berechtigte. Die Wichtigkeit der Oberrealschule zeigte sich für die technischen und verwaltungsorientierten Berufe, die man mit einem hier erworbenen Abschluss anstreben konnte.[7014] Erst durch die umfangreiche Schulordnung vom 30. Mai 1914 wurde auch der Oberrealschule gleichberechtigt mit dem Humanistischen Gymnasium und dem Realgymnasium die Befähigung zum Hochschulstudium zuerkannt.[7015]

2. Das Motu proprio „Supremi disciplinae" und die Frage der Neuregelung der Feiertage

Als Pius X. am 2. Juli 1911 das Motu proprio „Supremi disciplinae"[7016] zur Neuregelung der kirchlichen Festtage erlassen hatte, wurde dies zum Auslöser für die Abhaltung einer vorgezogenen Konferenz des Bayerischen Episkopats bereits zu Beginn des Monats Februar 1912.

Wegen der bevorstehenden Reform des Kirchenrechts, der veränderten Situation in der Arbeitswelt und der wachsenden Bevölkerungsmobilität hatte der Papst mit dem neuen Motu proprio den Entschluss gefasst, die gebotenen, also die im Gewissen verpflichtenden, Feiertage zu reduzieren und zu vereinheitlichen. Dabei sollte die strenge Verpflichtung zur Mitfeier des Gottesdienstes und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten außer für die Sonntage nur noch für die acht Feste Weihnachten, Neujahr, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Mariä Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen „in ipsa die" fortbestehen. Das Fronleichnamsfest, das Geburtsfest Johannes des Täufers und die Patrozinien der Kirchen- und Ortspatrone sollten auf Sonntage verlegt werden, während die zweiten Feiertage an Weihnachten, Ostern und

---

[7012] Vgl. Paul 1991, 696–697. Zur katechetischen Methode der Münchner Schule siehe: Anton Weser, Die Münchener katechetische Methode, München 1905; Hans-Wolfgang Offele, Geschichte und Grundanliegen der sogenannten Münchener katechetischen Methode, München 1961; Fritz Weidmann, Münchener Katechetische Methode, in: LThK³ 7 (1998), 525–526 (vgl. Paul 1991, 696, Anm. 110).

[7013] Vgl. Protokoll der Konferenz der bayerischen Ordinariate vom 26. bis 28. September 1911, [20] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7014] Vgl. Bock 1993, 433.

[7015] Vgl. Reble 1979, 977–978.

[7016] Vgl. Motu proprio „Supremi disciplinae" von Pius X. vom 2. Juli 1911 (AAS 3 (1911), 305–307); vgl. Krose IV, 40–42, 99–102.

Pfingsten, das Josephsfest und die bisherigen Feste Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt wegfallen sollten. Das Problem für die Kirche in Bayern lag nun darin, die neue Weisung des Papstes, die staatliche Gesetzgebung und die bisher im gläubigen Volk verankerte kirchliche Festtagspraxis in Einklang zu bringen.
Nach Bekanntwerden des Dekrets war die Überraschung im bayerischen Episkopat groß, so dass Mergel in einem Brief an Henle vom 18. August 1911 angesichts der durch die Neuerungen aufgeworfenen Fragen klagte: *Was sollen wir nun tun? Es kommt Mariä Geburt, soll es bereits verschwunden sein für heuer? Oder geht die Änderung anno 1912 an? Es treffen Patrozinien in den Pfarrkirchen, – was ist es mit diesen? Die obligatio audiendi Missam et abstinendi ab operibus servilibus ist beseitigt, – die äußere Feier kann der Bischof verlegen, also muß er sie auch bestehen lassen können ipso die; – dann gäbe es halbe Feiertage i. e. solche, an denen keine religiöse Verpflichtung besteht für die Gläubigen.*[7017] Vor allem für das unmittelbar bevorstehende Fest Mariä Geburt, aber auch für Fronleichnam und für die Patrozinien sah Mergel Klärungsbedarf. Überhaupt strebte Mergel ein bayernweit einheitliches Vorgehen in der Feiertagsfrage an und hatte sich diesbezüglich bereits an die beiden Metropoliten Abert und Bettinger gewandt. Bezüglich des Fronleichnamsfestes plädierte Mergel für den Verbleib am Werktag. Da am darauffolgenden Sonntag die Fabriken geschlossen seien, könne man an Orten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung an diesem Tag keine Prozession außerhalb der Kirche halten. Die Patrozinien mit ihrem zahlreichen Sakramentenempfang im gewöhnlichen Volk solle man ebenfalls an den Werktagen erhalten, da sich sonst die Zahl der an Ostern zum Sakramentenempfang kommenden Gläubigen mehren würde, wenn die Patrozinien schwinden und kein Ersatz geschaffen werde.[7018]

Nachdem die deutsche Bischofskonferenz am 22. August 1911 das neue Motu proprio über die Festtage eingehend besprochen hatte,[7019] ließ Erzbischof Bettinger am 14. Oktober 1911 eine Abschrift der betreffenden Passagen aus dem Fuldaer Protokoll auch seinen bayerischen Amtskollegen zur Kenntnisnahme zukommen.[7020] Die deutschen Bischöfe hatten sich für eine Eingabe an Rom entschieden, um die Erhaltung der von allen Konferenzmitgliedern gewünschten Festtage und der von einzelnen Diözesen noch zusätzlich gewünschten Feiertage zu erbitten. Die von allen Diözesen „in ipsa die" zu erhaltenen Feiertage waren das Weihnachtsfest mit zwei Feiertagen, Circumcisio, die zweiten Feiertage an Ostern und Pfingsten, Mariä Lichtmess, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.[7021]

[7017] Brief von Mergel an Henle vom 18. August 1911, [1] (BZAR OA 266).
[7018] Vgl. ebd., [1–2].
[7019] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1911 (Gatz-Akten III, 176–183 (Nr. 203), hier: 179–180).
[7020] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 14. Oktober 1911, [1], [5–6] (BZAR OA 266).
[7021] Vgl. ebd., [5]; vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1911 (Gatz-Akten III, 176–183 (Nr. 203), hier: 179–180). Nach Bettinger lauteten die Spezialwünsche der preußischen Diözesen: *1. Gnesen-Posen will auch Beibehaltung in die ipsa von Epiphanie, Peter und Paul, Assumptio; 2. Rottenburg desgleichen Epiphanie und Assumptio; 3. Fulda desgleichen Assumptio (will aber auch im Falle der Ablehnung des gemeinsamen Wunsches, der auf Beibehaltung des Mariä-Empfängnistages geht, das Fest Annuntiatio beibehalten); 4. Limburg desgleichen Assumptio; 5. Breslau, Culm und Ermland desgleichen Epiphanie und Peter und Paul; 6. Sachsen desgleichen Assumptio, Epiphanie (dagegen Mariä Lichtmeß nach bisheriger Praxis nur als festum chori am 2. Februar, als festum fori am folgenden Sonntag). 7. Mainz wünscht Beibehaltung seiner bisherigen Festordnung: Weihnachten, Ostern, Pfingsten je zwei Tage, Neujahr, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen. 8. Desgleichen Freiburg, nämlich: Weihnachten, Ostern, Pfingsten je zwei Tage, Mariä Empfängnis, Circumcisio, Epiphanie, Purificatio, Sti Josephi, Annuntiatio, Ascensio, Fronleichnam*

Mit seinem Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 14. Oktober 1911 reagierte Bettinger auch auf die von seinen Amtsbrüdern mehrfach an ihn herangetragenen Interventionen zur Erhaltung der bisher in Bayern bestehenden Feiertage.[7022] Zunächst gab Bettinger das vom Kultusministerium unter Zuschrift vom 27. September 1911 mitgeteilte Einverständnis bekannt, die zweiten Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie das Fronleichnamsfest zu erhalten, da diese Tage zu jenen Festtagen gehören, die bereits in den Arbeiterschutzbestimmungen Berücksichtigung gefunden hätten. Angesichts dieser Zusicherung würde es bei der katholischen Bevölkerung sicher Befremden erregen, wenn der bayerische Episkopat weniger Feiertage fordern würde, als die Staatsregierung bereits von sich aus gutzuheißen erkläre. Da die zweiten Feiertage auch im Sinn der Reichsgewerbeordnung als Feiertage gelten und sich die Protestanten einer Abschaffung reichsweit widersetzen würden, könne man von einer staatsgesetzlichen Erhaltung der zweiten Feiertage ausgehen. Ein bereits von staatswegen arbeitsfreier Festtag müsse dann auch für die Katholiken als religiöser Feiertag gelten, sei es mit oder ohne Gottesdienstverpflichtung.[7023] Auch der Fronleichnamstag am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag sei ein gesetzlicher Feiertag und müsse allein schon deshalb erhalten werden, weil er gerade in Gegenden mit überwiegend andersgläubiger Bevölkerung durch viele Kämpfe erstritten wurde: *Es würde insbesondere dort bitter empfunden werden, wenn den Katholiken nun die Frucht dieses Kampfes von kirchlicher Seite selbst wieder genommen würde.*[7024] Aus der großen Erregung, die eine Degradierung des Fronleichnamsfestes in Bayern zweifelsohne verursachen werde, erkläre es sich auch, dass die Staatsregierung eine Bitte um Erhaltung dieses Festtages für selbstverständlich halte. So bat Bettinger den Episkopat um Ermächtigung, den Heiligen Stuhl um Aufrechterhaltung des Fronleichnamsfestes, der zweiten Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie des Festes Mariä Lichtmess zu bitten, nachdem sich auch die Fuldaer Konferenz für die Erhaltung des letzteren Festes ausgesprochen habe. Der bayerische Episkopat käme gegenüber der gläubigen katholischen Bevölkerung in eine schwierige Lage, wenn der Heilige Stuhl der Bitte der Fuldaer Konferenz stattgeben würde und Mariä Lichtmess in allen deutschen Diözesen mit Ausnahme der bayerischen ein gebotener Feiertag bliebe.[7025] Bezüglich der Patrozinien bat Bettinger den Episkopat um Mitteilung der besonderen Wünsche und hoffte, vielleicht die mit größeren Wallfahrten oder bedeutenderen Beichtkonkursen verbundenen Patronatsfeste belassen zu können. Da in der Diözese Speyer Mariä Empfängnis, Epiphanie, Mariä Lichtmess und Peter und Paul seither nicht oder zumindest nicht „in ipsa die" gefeiert wurden, müssten von dort aus an die römische Kurie und an die Staatsregierung bezüglich der fernerhin gewünschten Abweichungen von der rechtsrheinischen Festordnung gesonderte Anträge gestellt werden.[7026]

Nach der auf der Fuldaer Konferenz am 22. August 1912 beschlossenen Eingabe an den Heiligen Stuhl und der am 10. November 1911 eingereichten Adresse der österreichischen

---

feria V p. Trin., Petri et Pauli App., Assumptio und Nativitas B. M. V., Omnium Sanctorum (Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 14. Oktober 1911, [5–6] (BZAR OA 266)).

[7022] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 14. Oktober 1911, [2–3] (BZAR OA 266).

[7023] Vgl. ebd., [1–2].

[7024] Ebd., [2].

[7025] Vgl. ebd., [3]. Auch Mergel sprach sich sehr für die Beibehaltung von Mariä Lichtmess aus (vgl. Brief von Mergel an Henle vom 18. Januar 1912 (BZAR OA 266)).

[7026] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 14. Oktober 1911, [3–4] (BZAR OA 266).

Bischöfe konnte die Feiertagsfrage eine erste Klärung erfahren.[7027] Wie aus den von der Konzilskongregation am 21. November 1911 an die deutschen und am 17. Dezember 1911 an die österreichischen Bischöfe ergangenen Dekreten hervorgeht, konnte auf ein entsprechend motiviertes Ansuchen hin die ganze oder teilweise Erhaltung der abgeschafften Feiertage den einzelnen Bischöfen für ihre Diözesen bis zur Einführung des neuen CIC vorerst überlassen bleiben. Wie ein Schreiben Kardinal Kopps vom 24. Dezember 1911 an Nuntius Frühwirth zeigt, hatten daraufhin die deutschen Bischöfe unterschiedliche Anordnungen getroffen. Einige Bischöfe hatten geringfügige Reduzierungen der Feiertage vorgenommen, andere Oberhirten bisherige Feste vollständig beibehalten. Als beispielsweise Kardinal Fischer von Köln die zweiten Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten abschaffen wollte, wurden verschiedene Bischöfe gegen diese Absicht vorstellig und bewirkten schließlich, dass die bisherige Übung auch im Erzbistum Köln beibehalten wurde.[7028]

3. Bettingers kurzfristige Einberufung einer Bischofskonferenz für den Februar 1912

Angesichts der divergierenden Meinungen in der Feiertagsfrage entschloss sich Bettinger am 19. Januar 1912, den bayerischen Episkopat zu einer bereits für den 8. Februar 1912 anzuberaumenden Konferenz zusammenzurufen. Damit nahm nach den deutschen und österreichischen Bischöfen auch der bayerische Episkopat seine Verantwortung zur Stellungnahme in der Feiertagsfrage wahr. Wie sich noch zeigen wird, wollte der bayerische Episkopat die Reichstagswahl vom 12. Januar 1912 und die Landtagswahl vom 5. Februar 1912 abwarten, um das gesellschaftspolitische brisante Thema der Feiertagsverminderung aus dem Wahlkampf möglichst heraushalten zu können. So schrieb Bettinger am 19. Januar 1912 an seine Amtskollegen: *Da die Auffassungen der Hochwürdigsten Herren Amtsbrüder in Bayern in mehrfacher Hinsicht auseinandergehen, insbesondere bezüglich der Erhaltung des Mariä-Lichtmeßfestes und der Patrozinien, und teilweise auch die Verlegung der beiden Feste Mariä Empfängnis und Peter und Paul für den Fall gewünscht wird, daß denselben nicht der gleiche staatliche Schutz wie den übrigen gebotenen Feiertagen zugesichert wird, eine einheitliche Festordnung für das rechtsrheinsiche Bayern aber sehr wünschenswert erscheint und wohl allgemein begehrt wird, gestatte ich mir die Hochwürdigsten Herren ehrerbietigst zu einer Konferenz einzuladen, für welche ich Donnerstag den 8. Februar ds. Jhr. und als Beratungsort das erzbischöfliche Palais in München vorschlage. Die Verhandlungen könnten vormittags 8 ½ Uhr beginnen. Auf 12 ½ Uhr bitte ich um die Ehre, das Mittagsmahl gnädigst mit den Herren Sekretären bei mir nehmen zu wollen. Nach der Mahlzeit bzw. zu einer näher zu vereinbahrenden Stunde könnten die Beratungen, wenn sie am Vormittage sich nicht zum Abschlusse bringen lassen, fortgesetzt werden.*[7029]

Neben der Feiertagsfrage wollte Erzbischof Bettinger auch die beiden von der Delegiertenkonferenz der bayerischen Ordinariate beratenen Themen zur Änderung der Pfarrkonkursprüfung und zur Schulordnung für die Höheren Mädchenschulen auf die

---

[7027] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 19. Januar 1912, [1] (BZAR OA 266).

[7028] Vgl. ebd., [2]. In seinem Brief vom 19. Januar 1912 konnte Bettinger noch keine Mitteilung über die Beschlüsse der einzelnen Bischöfe Österreichs geben. Der Münchner Erzbischof war sich aber ziemlich sicher, dass es auch in Österreich zu keiner einheitlichen Regelung in der Feiertagsfrage kommen werde, *zumal dort nach dem maßgebenden päpstlichen Dekrete auch die Pfarrer der einzelnen Diözesen und die Domkapitel gehört werden müssen, eine Forderung, die das Dekret für den deutschen Episkopat nicht enthält* (ebd.).

[7029] Ebd., [2–3].

Tagesordnung setzen.[7030] Um das Referat über den Antrag der Ordinariatsvertreter bezüglich des Pfarrkonkurses bat Bettinger seinen Regensburger Amtskollegen Henle. Um das Korreferat wurde Bischof Mergel gebeten.[7031]

Sollte die Behandlung weiterer Gegenstände gewünscht werden, bat Bettinger die betreffenden Amtsbrüder, ein Referat über diese Punkte auszuarbeiten, andernfalls werde man die Anträge auf die Tagesordnung einer späteren Konferenz setzen, deren Zeitpunkt am 8. Februar 1912 zu bestimmen war.[7032] Bettinger plante also bereits mit einer weiteren eventuell noch im laufenden Jahr abzuhaltenden Bischofskonferenz, um die wegen der Feiertagsfrage dringlich gewordene außerordentliche Konferenz am 8. Februar 1912 nicht zu überfrachten.

Schließlich sprach Bettinger die Bitte aus, die Abschaffung der Feiertage als Hauptzweck der Beratungen und wenn möglich auch die Tatsache der Konferenz selbst bis auf weiteres geheim zu halten. Mit der Geheimhaltung des Konferenzplans wollte Bettinger verhindern, dass die vom Papst beabsichtigte Verminderung der Feiertage im Vorfeld der am 5. Februar 1912 stattfindenden Landtagswahl vom Bayerischen Bauernbund und der Sozialdemokratie erneut und in leidenschaftlicher Weise in den Landgemeinden für deren Wahlkampfzwecke zum Schaden der katholischen Zentrumspartei instrumentalisiert werden konnte.[7033] So fügte Bettinger seinem Schreiben vom 19. Januar 1912 hinzu: *Die Erregung über die bevorstehende endgültige Aufhebung von Feiertagen, welche auf dem Lande sehr groß wäre, ist durch die politischen Ereignisse der jüngsten Zeit zurückgedrängt worden; es wäre sehr zu wünschen, daß sie in den nächsten Wochen nicht neugeweckt werde.*[7034] Mit den jüngsten politischen Ereignissen dürfte Bettinger auf die Reichstagswahl vom 12. Januar 1912 angespielt haben, in der das Zentrum mit 16,40 Prozent der Stimmen hinter der Sozialdemokratie mit 34,80 Prozent die zweitstärkste Fraktion wurde.

4. Die zwanzigste bayerische Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912

a) Die Eröffnung der Konferenz und die Grußadresse an Pius X.

Zur Bischofskonferenz am Donnerstag, den 8. Februar 1912, im erzbischöflichen Palais in München waren bis auf den erkrankten Bamberger Metropoliten mit Bettinger, Henle, Lingg, Ow-Felldorf, Mergel, Schlör und Faulhaber sämtliche Oberhirten Bayerns erschienen. Erzbischof Abert wurde durch seinen Generalvikar Adam Senger vertreten.[7035]

Die erste Sitzung wurde um 8.30 Uhr durch Erzbischof Bettinger mit Begrüßung der erschienenen Konferenzteilnehmer eröffnet. Zunächst beschloss die Konferenz ein von Mergel ausgefertigtes Huldigungsschreiben an den Papst.[7036] In dieser Grußadresse gab der Episkopat seine Absicht kund, das Motu proprio vom 2. Juli 1911 in Einheit mit dem

---

[7030] Vgl. ebd., [3].
[7031] Vgl. ebd., [4].
[7032] Vgl. ebd., [3].
[7033] Vgl. ebd., [3–4].
[7034] Ebd., [4].
[7035] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 1 (Abdruck in: BZAR OA 266).
[7036] Vgl. ebd.; vgl. Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 8. Februar 1912 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50; Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz München 1912).

Willen des Heiligen Vaters zu beraten.[7037] Die etwas verspätete Anberaumung der Konferenz sei wegen der großen Erregung im Volk geschehen und wegen der Befürchtung, die Frage der Feiertagsverminderung hätte zum Schaden des Zentrums die Reichstags- und Landtagswahlen beeinflussen können. Der günstige Ausgang der heftig umkämpften Wahlen – bei den Landtagswahlen am 5. Februar 1912 erreichte das Zentrum die absolute Mehrheit der Mandate – habe schließlich die Opportunität des Beratungszeitpunkts der Feiertagsfrage erwiesen.[7038]

In seiner allgemein gehaltenen Antwort vom 19. Februar 1912 lobte Pius X. das Bemühen des bayerischen Episkopats um Treue zum Heiligen Stuhl und versicherte auch die Bischöfe seines Wohlwollens.[7039]

b) Die Beratung der Feiertagsfrage

Der erste Tagesordnungspunkt war der über drei Stunden lang diskutierten Feiertagsfrage nach dem päpstlichen Motu proprio vom 2. Juli 1911 gewidmet, über die Schlör referierte, während Mergel das Korreferat hielt.

Im Blick auf Fronleichnam beschloss die Konferenz einstimmig, dieses Fest wie bisher „cum utroque praecepto" am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag zu begehen. Darüber hinaus hielt die Konferenz fest, in dem später erfolgenden Gutachten über das neu zu kodifizierende Kirchenrecht den Antrag zu stellen, das Fronleichnamsfest kirchenrechtlich auf den Donnerstag zu fixieren.

Obwohl sich Schlör in seinem Referat dagegen aussprach, beschlossen die übrigen Konferenzteilnehmer, die drei zweiten Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten entgegen dem Motu proprio im bayerischen Festkalender „cum duplici praecepto" weiterhin beizubehalten.[7040] Schlör hatte sich an die Vorgabe des Motu proprio halten wollen und sich deshalb entschlossen, für seine Diözese die zweiten Feiertage als Feste „sine duplici praecepto" zu halten.[7041]

Bezüglich Mariä Lichtmess einigte sich die Konferenz nach anfänglichen Bedenken einstimmig, dieses Fest entsprechend dem Motu proprio zu unterdrücken, wobei aber

---

[7037] *Beatissimae Pater! Episcopi Bavariae Monachii se coadunarunt, ut de modo legem a Sanctitate Tua Motu d. d. 2. Julii 1911 latam executioni mandandi consilia opportuna conferrent. Cum officium suum esse credant, initio comitiorum mentes ad Te, Beatissime Pater, convertere, ut consilia in unione cum summo Pastore capiantur, hisce sensus filialis reverentiae et oboedientiae Tibi enuntiant et offerunt* (Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. vom 8. Februar 1912, [1] (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[7038] *Ad rem tam gravem ordinandam cur tardius convenimus, causa fuit, quod propter diminutionem festorum in plebe non parva exorta fuit commotio et timendum erat, quin infensi homines occasione electionis deputatorum ad comitia et imperii Germanici et regni Bavariae ansam sumerent colonos excitandi, ut in suffragiis ferendis a fractione ‚Centri' declinarent. Hoc certamine, quod summa cum vehementia et animarum impetu fuit ductum, feliciter finito fuit ductum, feliciter finito tempus videtur opportunum ut de executione dictae legis consilia ineamus et Sancitati Tuae desideria et vota plebis submittamus, plene confidentes, te, Beatissime Pater, pro sapientia Tua decreturum, quod saluti et ovium nostrarum et totius ecclesiae proderit maxime* (ebd., [1–2]).

[7039] Vgl. Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 19. Februar 1912 mit Begleitschreiben von Merry del Val vom 24. Februar 1912 (Abschriften in: BZAR OA 266; DAEI BA Bischofskonferenz München 1912).

[7040] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 1 (BZAR OA 266).

[7041] Vgl. Brief von Henle an Mergel vom 11. April 1912, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz München 1912).

vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis erbeten werden sollte, die Wachsweihe mit der Prozession auf den ersten Sonntag im Monat Februar zu verlegen.
Im Blick auf Immaculata und Peter und Paul beschloss die Konferenz einstimmig, diese Feste „in ipsa die" zu feiern, so wie es das Motu proprio vorsah. Im Bistum Speyer sollte die bisherige Ordnung bestehen bleiben, wonach Epiphanie und Peter und Paul auf den folgenden Sonntag verlegt seien und das Fest Immaculata nicht gefeiert werde.
Dem Motu proprio entsprechend sprach sich die Konferenz ebenfalls einstimmig dafür aus, das Josephsfest und die Feste Mariä Verkündigung und Mariä Geburt zu unterdrücken und das Geburtsfest Johannes des Täufers auf den vierten Sonntag im Monat Juni zu verlegen.
Wo die Ortspatrozinien bereits bisher feierlich begangen wurden und auch künftig mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse mit gleicher Feierlichkeit beibehalten werden konnten, sollten diese Feste „cum officio et solemnitate" nach Maßgabe der bezüglichen Rubriken auf den Sonntag verlegt werden. Während einige der diözesanen Patrozinien gemäß dem Motu proprio aufgehoben werden sollten, beantragten Augsburg, Eichstätt und eventuell auch Bamberg deren Verlegung mit Offizium auf den Sonntag. Für das Kiliansfest in Würzburg werde das „duplex praeceptum" für den 8. Juli zwar aufgehoben, aber die liturgische Feier beibehalten.[7042]
Nach diesen Klärungen beschloss die Konferenz, im Namen des bayerischen Episkopats je eine Eingabe an den Papst und an die Staatsregierung auszufertigen. In der von Mergel als Korreferent zu entwerfenden Eingabe sollte der Papst um die Beibehaltung des Fronleichnamsfestes und der drei zweiten Feiertage „in ipsa die" gebeten werden, ferner um die Verlegung der Wachsweihe auf den ersten Sonntag im Februar, um die fakultative Verlegung der Patrozinien mit Offizium und Solemnitas auf den folgenden Sonntag, um die Befreiung der Domkapitel von der bisherigen Solemnitas bei den unterdrückten Feiertagen sowie um die Genehmigung, an den abgewürdigten Feiertagen ein etwa anfallendes Requiem halten zu dürfen.[7043]

Am 14. Februar 1912 wurde die von Mergel vorbereitete Eingabe an den Papst *de festis duplici praecepto in Ecclesia celebrandis* fertiggestellt, von Bettinger signiert[7044] und abgesandt.[7045] Die vom ganzen Klerus mitgetragene und von den Bischöfen einstimmig ausgesprochene Bitte um die Beibehaltung des Fronleichnamsfestes „in ipsa die" begründete Mergel mit der zu erwartenden großen und allgemeinen Aufregung im Volk, die eine Verlegung des mit größter Feierlichkeit begangenen Festes hervorrufen würde. Zudem sei der Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag staatlich für die Festfeier geschützt. Gerade in München sei das Fest durch die Beteiligung des Monarchen, des Hofes, der zivilen Magistraten und des Militärs eine große öffentliche Demonstration des katholischen Glaubens.[7046] Bei der Begründung der bis auf den Würzburger Bischof von allen

---

[7042] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 2 (BZAR OA 266).
[7043] Vgl. ebd., 2–3.
[7044] Eingabe des bayerischen Episkopats wegen der Feiertage an Pius X. vom 14. Februar 1912, [1] (Kopie in: BZAR OA 266).
[7045] Vgl. Rundbrief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 24. Februar 1912 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[7046] *Unanimi petunt instantissime, ut solemnitas sanctissimi Corporis Domini nostri Jesu Christi in omnibus dioecesibus Bavariae etiam deinceps feria V. post Dominicam SS. Trinitatis duplici praecepto, i. e. audiendi Missam et abstinendi a laboribus celebrari possit. Ratio est, quia praeprimis translatio hujus festivitatis maximam et communem populi commotionem excitavit. Hoc nempe festum in tota Bavaria modo solemnissimo celebratur partecipante Monachii Regente cum aula regia, praesentibus in omnibus*

bayerischen Oberhirten und auch von der Staatsregierung gewünschten Beibehaltung der zweiten Feiertage als „cum duplici praecepto" gefeierte Feste verwies die Eingabe darauf, dass diese drei Feste für die gesamte Bevölkerung im Reich ohnehin zivilrechtlich als arbeitsfreie Tage geschützt sind und dass ein Wegfall der Verpflichtung zum Gottesdienstbesuch an diesen Tagen womöglich die Ausbreitung von Lastern begünstigen könnte.[7047] Durch die einstimmig vom Episkopat gewünschte Verlegung der beim Volk sehr beliebten Kerzenweihe und der Prozession auf den ersten Sonntag im Februar bestand für den Episkopat die Hoffnung, die wegen der Unterdrückung des Festes Mariä Lichtmess zu erwartende Erregung im Volk auf diese Weise abmildern zu können.[7048] Mit der ebenfalls einstimmig erbetenen Verlegung der Patronatsfeste auf den folgenden Sonntag verband die Konferenz die Hoffnung, den bei diesen Festen üblichen großen Andrang zum Sakramentenempfang erhalten zu können.[7049] Für die erbetene Befreiung der Domherren von der Verpflichtung zur feierlichen Messfeier und Vesper bei den unterdrückten Festtagen machten die Bischöfe geltend, dass diese Tage von der Zivilgesetzgebung her Arbeits- und Schultage ohne Festcharakter seien, an denen auch die Kanoniker ihren Lehrtätigkeiten oder anderen Arbeiten nachgehen müssten und folglich die frühere liturgische Feierlichkeit unmöglich aufrecht erhalten könnten.[7050] Die von der Konferenz geplante Bitte um die Genehmigung, an den unterdrückten Feiertagen ein Requiem halten zu dürfen, wurde nicht mehr ausgesprochen.[7051]

Nach der Eingabe an den Papst beschloss die Konferenz auch eine Antragsstellung an die Staatsregierung mit der Bitte um staatlichen Schutz für die Feiertage Immaculata und Peter und Paul sowie um eine generelle Verfügung, die katholischen Beamten und Lehrer, auch die an den Mittelschulen, an den Feiertagen ihrer Konfession vom Dienst in Büro und Schule zu befreien.[7052]

---

civitatibus et locis magistratibus civilibus et praefectis militum catholicis et habetur ut publica confessio fidei catholicae. Ideoque totus Clerus cum omnibus suis subditis institit, ut haec festivitas in dicta feria V. ut die propria conservaretur. Gubernium hoc non solum approbat, sed et promisit, hunc diem sicut huiusque sub legis civilis tutela fore (Eingabe des bayerischen Episkopats wegen der Feiertage an Pius X. vom 14. Februar 1912, [1] (BZAR OA 266)).

[7047] *Item omnes Episcopi, uno Herbipolensi excepto, petunt, ut festa sic dicta secunda i. e. feria II. Paschae et Pentecostes et festum S. Stephani hucusque duplici praecepto celebrata etiam pro futuro eodem modo ut dies festivi agi possint. Ratio est, quia histribus diebus per legem civilem pro tota Germania validam omnia opera publica et privata sunt vetita ideoque omnes sive catholici sive acatholici obligantur, ut a laboribus abstineat. At valde timendum esset, ne hi dies sensim omnino voluptatibus addicantur, si praeceptum audiendi Missam cessaverit. Expedit secundum mentem petentium ut hi tres dies pro tota Bavaria festivi cum utroque praecepto permaneant, quia etiam gubernium civile conservationem per litteras nobis proprio motu datas insinuavit* (ebd., [1–2]).

[7048] *Unanimi petunt Episcopi: 1. Ut benedictio candelarum et processio in die hucusque festivo Purificationis B. M. V. habitae deinceps prima Dominica Februarii agi possint. Ratio est, quia haec benedictio et processio magni aestimatur a populo ideoque coloni maxima cum commotione et rumore instituerunt, ut festum Purificationis ut dies festivus conservaretur. Sperandum tamen est, ut paulatim acquiescant, si saltem benedictio et processio in Dominicam transferatur, ut omnis populus interesse possit;* [...] (ebd., [2]).

[7049] *Unanimi petunt Episcopi:* [...] *2. ut festa patronorum parochiarum vel locorum, quae magna cum solemnitate et frequentia sacramentorum quasi a parte omnium parochianorum celebrantur, cum Officio et Missa in Dominicam proximam ut diem propriam reponi possint et valeant,* [...] (ebd., [2]).

[7050] *Unanimi petunt Episcopi:* [...] *3. ut Canonici Ecclesiarum Cathedralium non teneantur, ut in festis suppressis solemnitatem tam Missarum quam Vesperarum agant. Ratio est, quia hi dies etiam a gubernio civili charactere festivitatis privabuntur et erunt deinceps dies laboris: Habebuntur lectiones in scholis et omnes officinales occupabuntur. Etiam Canonici et Vicarii partim in lectionibus habendis in curia episcopali occupabuntur; feriatione abolita non praesto erunt amplius cantores pro Missa solemni nec ministri profunctionibus hora ordinaria celebrandis. Pro condicionibus nostris erit omnino impossibile, ut haec tota officiatura deinceps agi possit uti prius solita fuit* (ebd.).

[7051] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 2–3 (BZAR OA 266).

[7052] Vgl. ebd., 3.

c) Die Frage der Revision des Pfarrkonkurses

Der zweite Tagesordnungspunkt, der sich mit dem Prüfungsplan des Pfarrkonkurses befasste und damit ein Thema der Delegiertenkonferenz vom September 1911 aufnahm, wurde von Henle referiert und von von Lingg korreferiert.[7053]

Henle plädierte eindringlich für eine Reform im Blick auf Prüfungsstoff, Prüfungsweise und Prüfungszeit und legte Verbesserungsvorschläge vor. Die Konferenz gelangte zur Ansicht, eine Beschränkung des ungeheueren Prüfungsstoffes, eine breitere Zulassung von Hilfsmitteln in den theologischen und weltlichen Disziplinen sowie eine Umschreibung der sechsstufigen Notenskala in die vierstufige sei nicht zu umgehen.[7054]

Dennoch schloss sich die Konferenz dem Antrag des Korreferenten an, zunächst noch die baldige – tatsächlich dann 1917 erfolgte – Neukodifikation des kanonischen Rechts abzuwarten, um nicht unnötigerweise bischöfliche Neuordnungen und staatsrechtliche Vereinbarungen getroffen zu haben, die man nach Vorlage des neuen CIC womöglich wieder aufwendig revidieren müsste. Den einzelnen Ordinariaten sei es nach dem Beispiel von Augsburg und Eichstätt aber unbenommen, für den einzigen vor dem Jahr 1914 anfallenden Konkurs eine Beschränkung des Prüfungsstoffes vorzunehmen.[7055] Nach der Beratung des Pfarrkonkurses wurde die erste Sitzung um 12.30 Uhr geschlossen.[7056]

d) Die neue Höhere Mädchenschule

Am Nachmittag wurde um 15 Uhr die zweite Sitzung mit der Beratung des dritten Punkts über die neue Höhere Mädchenschule in Bayern eröffnet. Während Faulhaber referierte, hielt Ow-Felldorf das Korreferat. Der Bischof von Speyer stellte zunächst den Aufbau der neuen Mädchenschule vor und hob die Vorzüge des bayerischen Systems gegenüber dem preußischen und hessischen hervor. Ausgehend von der neuen Schulordnung vom 8. April 1911 und dem vorbereitenden Protokoll der Konferenz der Diözesanvertreter vom 26. September 1911 ging Faulhaber auf die Hauptfrage ein, ob und wie die religiöse und sittliche Erziehung im Rahmen der neuen Höheren Mädchenschule und deren Annexschulen gewährleistet erscheine. Nach der Besprechung der Religionsstundenzahl, der Stoffverteilung im Lehrplan, der Lehrmittelfrage und der Konsequenzen des neuen Schultyps für die klösterlichen Privatschulen fasste die Konferenz den Beschluss zur Annahme von sechs Anträgen, die Faulhaber zusammen mit den verbessernden Vorschlägen des Passauer Bischofs zu einer Eingabe an das Kultusministerium verarbeiten sollte.[7057]

Erstens bat die Konferenz, die Stellung der Religionslehre im gesamten Unterrichtsbetrieb und den grundsätzlich konfessionellen Charakter der Höheren Mädchenschule präziser zu formulieren. Zweitens wurde beantragt, der § 15 der

---

[7053] Vgl. ebd.
[7054] Vgl. ebd.
[7055] Vgl. ebd.
[7056] Vgl. ebd., 1.
[7057] Vgl. ebd., 4.

Schulordnung[7058] solle auch einen Passus über den Sakramentenempfang enthalten. Drittens sollte dem Kultusministerium mitgeteilt werden, dass die von den Ordinariatsdelegierten ausgearbeiteten Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, wie beispielsweise die Vorbildung des Religionslehrers und dessen Recht auf Einsichtnahme in Bibliothek und Privatlektüre, auch die Annahme des Episkopats gefunden hätten. Viertens beantragte die Konferenz die Aufnahme der Religion als obligatorischen Prüfungsgegenstand für das Erzieherinnenexamen, auf das die Höhere Mädchenschule mit Religion als Pflichtfach ja bereits vorbereite. Fünftens sollte die Ablehnung des Prinzips der Koedukation für die Real- und Gymnasialkurse nicht nur implizit, sondern auch formell, wie in Hessen, ausgesprochen werden. Schließlich sollte im Interesse der klösterlich-privaten Mädchenschulen der § 24 der Schulordnung[7059] noch dahin ergänzt werden, dass weltlichen Lehrerinnen, die an einer privaten Mädchenschule des neuen Schultyps unterrichtet haben, beim Übertritt an eine staatliche Schule die an der Privatschule geleisteten Dienstjahre angerechnet werden.[7060]

Die sechs Anträge zeigen, wie zielgerichtet die Konferenz der Ordinariatsvertreter im September 1911 bereits vorgearbeitet hatte und wie sehr die neue Schulordnung für die Höheren Mädchenschulen die prinzipielle Zustimmung der Bischöfe fand, so dass nur noch geringfügige Optimierungen eingebracht werden mussten.

e) Die Beratung kleinerer Tagesordnungspunkte

α) Die Verlängerung der Fastendispensfakultät

Abschließend kam es zur Besprechung kleiner Beratungspunkte. Bettinger teilte mit, beim Heiligen Stuhl für alle bayerischen Bischöfe die Verlängerung der Fastendispensfakultät und zugleich die Dispens vom Fasten in der Johannesvigil und von der Abstinenz in der Weihnachtsvigil zu erbitten, wobei Henle angab, die Abstinenz in seinem Bistum erhalten zu wollen.[7061]

β) Der Plan zur Errichtung einer Kaplanei am römischen Camposanto

Danach wurde ein Antrag des Direktors des Camposanto bei der römischen Petersbasilika mit der Bitte um Errichtung einer bayerischen Kaplanei besprochen. Wegen dringlicherer Bedürfnisse in der Heimat stellte die Bischofskonferenz diesen Antrag vorerst zurück.[7062]

[7058] Vgl. Schulordnung für die Höhere Mädchenschule vom 8. April 1911, § 15 (Weber XXXIX, 349–359, hier: 353).
[7059] Vgl. ebd., § 24 (Weber XXXIX, 356).
[7060] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 4–5 (BZAR OA 266).
[7061] Vgl. ebd., 5.
[7062] Vgl. ebd.

γ) Die Weiterleitung der Spendengelder des Kindheit-Jesu-Vereins

Die auf der Konferenz von 1911 aufgrund einer Bitte des Verwaltungsrats des Kindheit-Jesu-Vereins beschlossene Eingabe an Rom zur direkten Übersendung der in allen bayerischen Diözesen gesammelten Gelder nach Aachen wurde vom Heiligen Stuhl abschlägig beschieden. So schloss sich die Konferenz der im römischen Reskript geforderten Praxis an, wonach die bayerischen Vereinsgelder über München an die Hauptzentrale nach Paris übersandt werden sollten.[7063] Diese Entscheidung dürfte von Bettinger mit Genugtuung aufgenommen worden sein, nachdem er sich auf der Bischofskonferenz von 1910 noch kritisch über den Aachener Zentralismus geäußert hatte und der bayerische Episkopat 1911 trotz des Wissens um die gegenteilige Auffassung Roms dem Ansinnen des Aachener Verwaltungsrats nachzugeben bereit war.

δ) Der Antimodernisteneid

Danach wies die Konferenz darauf hin, dass nach dem klaren Wortlaut des apostolischen Dekrets „Sacrorum Antistitum" die im Lehramt tätigen Vorstände der Priesterseminare alljährlich den Antimodernisteneid zu wiederholen haben.[7064]

ε) Grußadressen an den Prinzregenten und den erkrankten Erzbischof Abert

Schließlich erklärte sich Bettinger bereit, im Namen der zur Konferenz versammelten bayerischen Bischöfe ein Huldigungsschreiben an Prinzregent Luitpold[7065] und ein Begrüßungstelegramm an den erkrankten Bamberger Erzbischof Abert zu richten.[7066]

ζ) Die bevorstehende Begutachtung der Teilentwürfe des neuen CIC

Bevor er die Konferenz um 17.30 Uhr beschloss,[7067] teilte der Konferenzvorsitzende noch mit, dass nach Informationen der bayerischen Gesandtschaft am Heiligen Stuhl für die demnächst beginnenden Teilentwürfe des neuen Kirchenrechts die Gutachten der Bischöfe eingeholt werden.[7068] Ohne die offiziellen Instruktionen aus Rom abzuwarten, stellte Bettinger der Konferenz gleich seinen Plan zur Einsetzung einer Kommission vor, um die Gutachten der einzelnen Bischöfe zu einem einheitlichen Gutachten des bayerischen Gesamtepiskopats zu verbinden. Die zu gründende Kommission werde die

---

[7063] Vgl. ebd.
[7064] Vgl. ebd.
[7065] Siehe dazu die telegraphische Antwort des Prinzregenten: *Dem in München versammelten bayerischen Episkopat danke ich von Herzen für die Versicherung der treuanhänglichen Gesinnung, die ich mit aufrechter Genugtuung entgegengenommen habe. Luitpold, Prinzregent* (Rundbrief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 24. Februar 1912 (Stenographischer Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).
[7066] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 5 (BZAR OA 266).
[7067] Vgl. ebd., 6.
[7068] Vgl. ebd., 5.

Gutachten vorberaten und dann den Bischöfen auf dem Zirkularweg unterbreiten.[7069] Bettinger dachte also zunächst nicht daran, die Gutachten auf einer Bischofskonferenz zu beraten, sondern in der Tradition der vorbereitenden Sonderkonferenzen von einer Kommission ausarbeiten zu lassen.

Da der kirchliche Rechtsstoff bisher nur in vielen meist privaten Sammlungen vorlag und auch die Bestimmungen des bisherigen „Corpus Iuris Canonici" veraltet, geändert, aufgehoben oder zweifelhaft geworden waren, erhob sich zur Zeit des Vatikanums der allgemeine Wunsch nach einer einheitlichen Neuordnung und Zusammenfassung des Kirchenrechts.[7070] Nach privaten Vorarbeiten einiger Kanonisten[7071] hatte Pius X. in seinem Motu proprio „Arduum sane munus" vom 19. März 1904 bekanntgegeben, unter Ausscheidung des veralteten Rechts ein inhaltlich und formell neuzeitliches Gesetzbuch zu schaffen. Gasparri wurde zum Leiter der für dieses Unternehmen eingesetzten päpstlichen Kommissionen bestimmt, zunächst als Sekretär und dann nach seiner Kardinalserhebung als Berichterstatter der Kardinalskommission für die Neukodifikation. Neben den Kardinälen wurden Konsultoren, weitere Mitarbeiter und die Theologischen Fakultäten zur Mithilfe herangezogen. Nachdem bereits die dringend anstehende Kurienreform von 1908 bis 1910 abgeschlossen werden konnte und bis 1912 die ersten Teilentwürfe zum neuen Codex vorlagen, wurden diese den Bischöfen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt und unter streng eingehaltenem Stillschweigen bearbeitet.[7072]

5. Die Umsetzung der Konferenzbeschlüsse zur Feiertagsfrage

Am 24. Februar 1912 teilte Bettinger seinen Amtsbrüdern mit, dass man nach erteilter römischer Genehmigung in dem vereinbarten Sinn mit der Regierung in Verhandlung treten wird und dass auch der Rottenburger Bischof Keppler die vom bayerischen Episkopat beschlossene Feiertagsordnung unverändert übernommen hatte.[7073] Am 18. März 1912 erging dann an Nuntius Frühwirth die zustimmende Antwort der Konzilskongregation auf die Wünsche des Episkopats zur Regelung der Feiertage.[7074]

Nach der römischen Approbation konnte sich der Episkopat nun mit der Regierung ins Benehmen setzen, die am 12. Mai 1912 die Verlegung des Josephs- und Johannesfestes und der Patrozinien auf Sonntage sowie den Wegfall der Feste Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt genehmigte und die Tage der bisherigen Feste ihres polizeilichen Schutzes entkleidete.[7075]

[7069] Vgl. ebd., 5–6.

[7070] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 43.

[7071] Vgl. Joseph Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899; vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 43.

[7072] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 44.

[7073] Vgl. Rundbrief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 24. Februar 1912 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7074] [...] *iis quae circa dies festis, sub duplici praecepto in isto Regno in posterum servandos, ab Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi, omnium aliorum Episcoporum nomine, litteris, die 14 Februarii proxime elapsi datis, exposita sunt, Sanctitas Sua, omnibus perpensis, contrariis quibuscumque non obstantibus, oblatis precibus benigne annuere dignata est, sub lege tamen, ut super iis, quae ultimo loco circa solemnitatem qua festa quae suppressa sunt, erunt in posterum celebranda, consensus exquiratur singulorum capitulorum* (Antwort der Konzilskongregation Num. protoc. 5750/11 durch die Münchner Nuntiatur vom 18. März 1912, [3] (Kopie in: BZAR OA 266; DAEI BA Bischofskonferenz München 1912)).

[7075] Vgl. Bekanntmachung Nr. 8361 des bayerischen Kultusministeriums vom 12. Mai 1912 (Abdruck in: OVBR Nr. 9 vom 12. Juni 1912, 77).

Am Pfingstfest, den 26. Mai 1912, wurde ein Hirtenbrief an Volk und Klerus zur Neuregelung der Feiertage verfasst,[7076] der am 23. Juni 1912 von den Kanzeln verlesen wurde.[7077] Der Hirtenbrief streifte zunächst die Entwicklung der Kirchenfeste und hob neben den Marienfesten vor allem das im 13. Jahrhundert entstandene Fronleichnamsfest heraus, das als „Triumphfest des sakramentalen Heilandes" zum „Lieblingsfest des katholischen Volkes" geworden sei.[7078] Dennoch habe das Anwachsen der Feste auch Schwierigkeiten im Gefolge gehabt, denen der Papst in seinem Dekret vom 2. Juli 1911 begegnen wollte.[7079] Nachdem auf Eingabe des bayerischen Episkopats der Papst die Feier des Fronleichnamsfestes und der zweiten Feiertage an ihren bisherigen Tagen weiterhin erlaubt habe, seien künftig zwölf auf Wochentage fallende Feste im ganzen rechtsrheinischen Bayern streng mit Gottesdienstbesuch und Arbeitsruhe zu halten, nämlich Weihnachtsfest, Stephanusfest, Neujahrsfest, Epiphanie, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamsfest, Mariä Empfängnis, Maria Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen. In der Pfalz werde bezüglich der Feste Mariä Empfängnis, Epiphanie und Peter und Paul die bisherige Praxis beibehalten. Das Johannesfest werde künftig am vierten Sonntag im Juni und das Josephsfest am Dritten Ostersonntag gefeiert. Die bisher mit Mariä Lichtmess verbundene Kerzenweihe mit anschließender Prozession werde nunmehr am ersten Sonntag im Februar abgehalten. Zur Feier der Pfarr- und Ortspatrone bestehe zwar keine strenge Verpflichtung, wo sie aber bisher mit besonderer Feierlichkeit begangen wurden, könne man sie als Feste erster Klasse auf den nächstfolgenden Sonntag verlegen.[7080] Abschließend ermahnten die bayerischen Bischöfe die Gläubigen zum Gehorsam gegenüber der neuen Feiertagsregelung, zur Heiligung der nun geltenden Feste und der Sonntage, zum bereitwilligen Sakramentenempfang, zur Teilnahme an der eucharistischen Nachmittagsandacht und zur Enthaltung von jeder Entheiligung der Sonn- und Feiertage.[7081]

[7076] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 26. Mai 1912 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50; Abdruck in: OVBR Nr. 9 vom 12. Juni 1912, 73–76).

[7077] Vgl. ebd. (OVBR Nr. 9 vom 12. Juni 1912, 77).

[7078] Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 26. Mai 1912, 1 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7079] Vgl. ebd., 2–3.

[7080] Vgl. ebd., 3–4. Während die Patrozinien grundsätzlich auf die Sonntage fielen, bildeten in der Diözese Würzburg das Kiliansfest und die übrigen Patrozinien einen Sonderfall, da sie an einem Werktag kirchlich gefeiert werden konnten, auch wenn sie den Charakter eines gesetzlichen Feiertags im Sinn der Gewerbeordnung verloren hatten. Nach Bettingers Einschätzung dürfte es aber bezüglich der Patrozinien in den meisten Fällen zu einer Verlegung auf den Sonntag kommen: *Nach dem Feiertagsdekret vom 2. Juli 1911 sind die Patrozinien, wenn sie auf Wochentage fallen, keine „gebotenen" Feiertage, die Ordinarii locorum können die solemnita exterior auf den folgenden Sonntag verlegen. In unserer Eingabe an den hl. Stuhl haben wir gebeten, daß diese solemnitas „cum Officio et Missa" auf den folgenden Sonntag verlegt werden können, wenn diese Feste seither von der ganzen Gemeinde cum solemnitate et frequentia sacramentarium feierlich begangen wurden. Dieser Bitte hat der hl. Stuhl stattgegeben. Wenn also eine Verlegung cum officio et missa nach den allgemeingeltenden Rubriken nicht statthaft ist, so ist sie in Bayern fortan bezüglich der Patrozinien statthaft kraft Spezialgesetzes. Die Sachlage wäre hierauf folgende: Wurde das Patrozinium in einer Gemeinde bis jetzt nicht besonders feierlich begangen, wie dies in vielen Gemeinden der Fall war, so kann eine solche Verlegung vom Bischof nicht angeodnet werden. Kann und will in einer Gemeinde die Feier die eodente weiter begangen werden, so besteht für eine Verlegung kein Grund, aber es unterliegt die Feier nicht dem kirchlichen Gebot* [...]. *Sind für eine Verlegung die Voraussetzungen gegeben, dann geschieht sie cum officio et missa. Die nähere Anordnung wird wohl den einzelnen Bischöfen überlassen werden müssen, zumal dieses Recht ausdrücklich in Anspruch genommen wurde. Die weitere Feier dieser Feste an Wochentagen wird allerdings eine Ausnahme sein* (Brief von Bettinger an Henle vom 8. Juni 1912, [2–4] (BZAR OA 266)).

[7081] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 26. Mai 1912, 4–5 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

6. Die Neukodifizierung des Kirchenrechts und die Vorbereitungen zur Freisinger Bischofskonferenz im Oktober 1912

Etwa einen Monat nach der römischen Approbation der bayerischen Neuordnung der Feiertage war am 23. April 1912 Erzbischof Abert nach langem Siechtum verstorben.[7082] Am 4. Mai 1912 ernannte Prinzregent Luitpold den Nürnberger Pfarrer von St. Elisabeth, Dekan Jacobus Hauck,[7083] zum neuen Erzbischof, der am 12. Juni 1912 präkonisiert und am 25. Juli 1912 geweiht wurde. Eine große Stütze sollte Hauck in Domkapitular Senger finden, den er am 2. Dezember 1912 zum Weihbischof ernannte und am 12. Januar 1913 konsekrierte.[7084]

Am 20. März 1912[7085] übersandte die „Commissio Pontificia Legibus Canonicis in unum redigendis" den Bischöfen „sub secreto pontificio" die beiden ersten Bücher des „Schema codicis juris canonici" - abgekürzt SCIC - mit den Entwürfen der Generalnormen und des Personenrechts. Die Päpstliche Kommission machte den Bischöfen zur Auflage, sich innerhalb eines halben Jahres nach Kirchenprovinzen freimütig zu diesem Gesetzentwurf zu äußern. Gegenüber dem bayerischen Gesandten Ritter bezeichnete es Kardinal Gasparri, der Vorsitzende der päpstlichen Kommission, als Pflicht der Bischöfe, auf mögliche Reibungen zwischen dem neuen CIC und dem Partikularrecht der Einzelstaaten aufmerksam zu machen.[7086]

Als Bettinger im August 1912 den bayerischen Bischöfen den Plan für eine am 1. Oktober 1912 anzuberaumende Versammlung zur Beratung des neuen Kirchenrechtsbuchs mitteilte, machte er auch auf die römische Anordnung aufmerksam, den Entwurf nach Kirchenprovinzen zu beraten,[7087] womit in analoger Weise nochmals die alte Frage nach einer gemeinsamen Provinzialsynode aufflackerte. Während beispielsweise Lingg eher dazu neigte, die Anordnung des Heiligen Stuhls genau zu befolgen und nach den beiden bayerischen Metropolien getrennt zu beraten, sprach sich Schlör für eine gemeinschaftliche Beratung aller Bischöfe Bayerns aus, da sie durch die gleichen Bedürfnisse innerhalb eines Landes verbunden seien. Jedenfalls legten Lingg und

---

[7082] Vgl. Brief von Henle an Mergel vom 11. April 1912, [3-4] (DAEI BA Bischofskonferenz München 1912); vgl. Neundorfer 1983 Abert, 3.

[7083] Hauck (1861-1943) wurde 1884 in Würzburg zum Priester geweiht, übernahm 1898 die Pfarrei St. Elisabeth in Nürnberg und wurde 1912 Erzbischof von Bamberg (vgl. Neundorfer 1983 Hauck, 292; vgl. Georg Denzler, Jacobus von Hauck (1861-1943), in: Josef Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder, Bamberg 1997, 285-308).

[7084] Vgl. Neundorfer 1983 Senger, 703.

[7085] Vgl. Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Die preußischen Bischöfe hatten bereits am 17. und 18. August 1904 - also gleich nach der Bekanntgabe der geplanten Neukodifizierung des Kirchenrechts durch das Motu proprio „Arduum sane munus" vom 19. März 1904 - ihre Änderungswünsche ausgearbeitet und über den Jesuiten Franz Xaver Wernz (1842-1914), der seit 1882 an der Gregoriana Kirchenrecht lehrte, der Kardinalskommission vorgelegt. Siehe dazu: Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17. bis 19. August 1904 (Gatz-Akten III, 52-57 (Nr. 65), hier: 53); Synopse der Änderungswünsche zum Kirchenrecht [vom 18. August 1904] als Anlage 2 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17. bis 19. August 1904 (Gatz-Akten III, 58-71 (Nr. 69)).

[7086] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, [1]-2 (Abschrift in: ABSP BA A-I-10).

[7087] Vgl. Brief von Lingg an Bettinger vom 30. August 1912 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

Schlör die Entscheidung dieser Frage in die Hände der Metropoliten, die allein das Recht zur Berufung von Provinzialsynoden hätten.[7088]

Nachdem sich Hauck und Bettinger auf die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Konferenz geeinigt hatten, lud der Münchner Erzbischof am 22. September 1912 offiziell den bayerischen Episkopat für den 1. Oktober 1912 zu einer um 9 Uhr beginnenden *gemeinsamen Beratung* nach Freising ein.[7089] Von seinem auf der Konferenz vom 8. Februar 1912 vorgestellten Plan zur Einsetzung einer Kommission für die Bündelung der einzelnen Gutachten der Bischöfe[7090] sprach Bettinger jetzt nicht mehr. Neben der Beratung zum neu geplanten CIC sollte auch die Regelung der Militärseelsorge erneut beraten werden, nachdem das Kriegsministerium zu neuerlichen Äußerungen des Episkopats Veranlassung gegeben und sich im Landtag auf die betreffende Anregung der Bischöfe berufen hatte.[7091]

Zur Übernahme des Referats über den Entwurf des neuen Kirchenrechtsbuchs hatte der Konferenzvorsitzende Bettinger zunächst den Regensburger Bischof Henle vorgesehen.[7092] Da aber Henle am 23. September 1912 rückmeldete, das Referat *wegen völliger Übermüdung* nicht übernehmen zu können, und dafür Mergel als Referent vorschlug, dem ein so bedeutender Kanonist wie Hollweck zur Seite stehe,[7093] wandte sich Bettinger am 24. September 1912 an den Eichstätter Bischof mit der Bitte um Übernahme des Korreferats.[7094] Obwohl Bettinger ursprünglich Lingg als Korreferenten vorgesehen hatte,[7095] sah sich der Konferenzvorsitzende veranlasst, den Augsburger Bischof wegen seines altersmäßigen Vorrangs zuerst referieren zu lassen. Zur Arbeitsentlastung für Mergel betonte Bettinger, dass bis zum Konferenztag sicherlich alle Bischöfe in der Materie des Entwurfs für das neue Kirchenrechtsbuch zu speziellen Antragstellungen vorbereitet sein würden.[7096]

[7088] Vgl. ebd.

[7089] Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7090] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 8. Februar 1912, 5–6 (BZAR OA 266).

[7091] Vgl. Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7092] Vgl. ebd., [2]; vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 22. September 1912, [2] (BZAR OA 266).

[7093] Notiz von Henle an Bettinger vom 23. September 1912 auf dem Brief von Bettinger an Henle vom 22. September 1912, [2–3] (BZAR OA 266); vgl. Stenographische Notiz auf dem Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7094] Vgl. Stenographische Notiz auf dem Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7095] Vgl. Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Bereits am 30. August 1912 hatte Lingg dem Münchner Erzbischof mitgeteilt, dass er mit seinen *animadversiones und einem kurzen Referat über den Codex* fertig sei, eine Formulierung, die auf das ursprünglich beabsichtigte Korreferat schließen lässt (Brief von Lingg an Bettinger vom 30. August 1912 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[7096] Vgl. Stenographische Notiz auf dem Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

7. Die einundzwanzigste bayerische Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912

a) Der Konferenzbeginn am 1. Oktober 1912

Zur Konferenz am 1. und 2. Oktober 1912 war der bayerische Episkopat mit Bettinger, Hauck, Henle, Lingg, Ow-Felldorf, Schlör, Mergel und Faulhaber vollständig versammelt. Allerdings musste der Passauer Bischof bereits am Abend des ersten Konferenztages um 18 Uhr wegen einer Firmung wieder abreisen.[7097]

Am Dienstag, den 1. Oktober 1912, wurde die Konferenz mit einer von Erzbischof Bettinger im Freisinger Dom zelebrierten Pontifikalmesse eröffnet.[7098]

Der erste Sitzungstag begann um 8.30 Uhr mit einer allgemeinen Begrüßung der Amtsbrüder durch Bettinger, wobei der am 25. Juli 1912 inthronisierte und erstmals an einer Konferenz teilnehmende neue Bamberger Erzbischof Hauck besonders willkommen geheißen wurde.[7099] Eine Huldigungsadresse an den Papst erfolgte diesmal nicht, da die Bischöfe die Konferenz offenbar primär unter dem Aspekt einer speziellen Sonderberatung über den Entwurf zum neuen Kirchenrechtsbuch sahen. Bereits in seinem Einladungsschreiben vom 22. September 1912 hatte Bettinger Mergel nur „pro forma" um die Abfassung eines Huldigungsschreibens gebeten, *wenn ein solches auch bei diesem Anlasse angezeigt erscheint.*[7100]

b) Die Beratung des ersten und zweiten Buchs des SCIC am 1. und 2. Oktober 1912

α) Der Charakter des SCIC

Der Hauptgegenstand der Bischofskonferenz war die Beratung über die beiden bislang vorliegenden ersten Bücher des SCIC, die sich über die beiden Vormittage des 1. und 2. Oktobers 1912 hinzog.[7101]

In seinem Referat wies Lingg zunächst auf die inhaltlichen und formellen Vorzüge des neuen Kirchenrechtsbuchs hin, wie den rein rechtlichen Charakter der Canones, die Quellenbelege in den Fußnoten, die erstmalige systematische Behandlung einzelner Rechtsgebiete, die Einfachheit der Gliederung und die juristisch klare Terminologie. Als Schattenseite des Entwurfs bezeichnete Lingg, dass viele kontroverse Fragen nicht entschieden und manche Rechtsgebiete übergangen wurden, wie das Verhältnis von Kirche und Staat, das Zueinander von Kirche und Konfessionen oder die Stellung des neuen Kirchenrechts zu den früheren Rechtsbüchern.[7102]

[7097] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, [1], 5 (ABSP BA A-I-10).
[7098] Vgl. ebd.
[7099] Vgl. ebd.
[7100] Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[7101] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, [1], 3, 5 (ABSP BA A-I-10).
[7102] Vgl. ebd., 2.

Auf Antrag Linggs sprach sich die Konferenz einstimmig für eine Vereinfachung der Zitation durch eine fortlaufende Nummerierung der Canones und für eine Ausscheidung der Gräzismen aus. Weiterhin beschloss die Konferenz auf Antrag Linggs und gegen die Stimme von Faulhaber eine möglichst genaue Umschreibung oder wenigstens Exemplifizierung der adjektivischen Termini.[7103]

β) Die Generalnormen des SCIC 1912 I

Lingg stellte dann Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Canones der beiden ersten Bücher über die Generalnormen und das Personenrecht, die von der Konferenz angenommen wurden.

Nach Can. I 8 (SCIC 1912 I)[7104] der Generalnormen sollten die Gesetze nun ihre Wirksamkeit in der Regel drei Monate nach der Promulgation in den „Actorum Sanctae Sedis commentario officiali" erlangen. Die Konferenz wünschte die exaktere Formulierung *Acta apostolicae sedis*,[7105] um deutlich zu machen, dass die Gesetzespromulgation in dem mit diesem Titel benannten und seit dem 1. Januar 1909 erscheinenden päpstlichen Amtsblatt erfolge.[7106] Wie die Formulierung „Actorum Apostolicae Sedis commentario officiali" in Can. 9 (CIC 1917) zeigt, wurde diese Anregung der Bischofskonferenz von der päpstlichen Kodifizierungskommission umgesetzt.[7107]

Zu Can. I 25 (SCIC 1912 I),[7108] wonach eine Gewohnheit künftig allein durch die Zustimmung des Gesetzgebers Gesetzeskraft erhalten sollte, beantragte die Konferenz die Spezifizierung, dass eine Gewohnheit allein durch die wenigstens stillschweigende Zustimmung des Gesetzgebers rechtskräftig sei.[7109] Dieser Antrag erhielt keine Aufnahme in die endgültige Fassung des CIC von 1917.[7110]

Bei Can. I 28 (SCIC 1912 I),[7111] der festlegte, dass eine außergesetzliche Gewohnheit erst nach Ablauf einer ununterbrochenen Verjährungszeit von 40 Jahren zu Gewohnheitsrecht werden solle, beantragte die Konferenz eine Verjährungszeit von nur

---

[7103] Vgl. ebd., 2.

[7104] „Can. 8. Nisi aliud edicatur expresse, leges Apostolicae Sedis promulgantur per editionem in *Actorum Sanctae Sedis commentario officiali* et vim suam non exerunt, nisi expletis tribus mensibus a promulgatione" (SCIC 1912 I).

[7105] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

[7106] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 97.

[7107] „Can. 9. Leges ab Apostolica Sede latae promulgantur per editionem in *Actorum Apostolicae Sedis commentario officiali*, nisi in casibus particularibus alius promulgandi modus fuerit praescriptus; [...]" (CIC 1917).

[7108] „Can. 25. Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu competentis Superioris ecclesiastici unice obtinet" (SCIC 1912 I).

[7109] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

[7110] „Can. 25. Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu competentis Superioris ecclesiastici unice obtinet" (CIC 1917)).

[7111] „Can. 28. Consuetudo praeter legem, quae scienter a communitate cum animo se obligandi servata sit, legem inducit, si pariter fuerit rationabilis et legitime per annos quadraginta praescripta" (SCIC 1912 I).

zehn Jahren.[7112] Wie der vorausgehende Antrag, ging auch dieser nicht die Endfassung des neuen Kirchenrechtsbuchs ein.[7113]

Schließlich beantragte die Konferenz auf Vorschlag Linggs, die Kapitel über die Privilegien und Dispensen aus methodischen Rücksichten vor die Kapitel über die Zeitberechnung und die Reskripte zu stellen,[7114] so dass sich bei den Generalnormen folgende Gliederung ergeben würde: Kirchengesetze, Gewohnheit, Privilegien, Dispensen, Zeitberechnung, Reskripte. Tatsächlich liegt eine Verbindung zwischen dem Gewohnheits- und Privilegienrecht vor, da der Privilegienerwerb neben der hoheitlichen Verleihung auch durch Gewohnheit und Verjährung geschieht.[7115] Der CIC von 1917 beließ es aber bei der Gliederung: „De legibus ecclesiasticis", „De consuetudine", „De temporis supputatione", „De rescriptis", „De privilegiis", „De dispensationibus".

Bei den Bestimmungen der Cann. I 65[7116] und I 66[7117] (SCIC 1912 I) über die Privilegienteilnahme stellte die Konferenz die Beschlussfassung bis zu einer näheren Einsichtnahme in die Fußnotenbelege zurück. Wie das Protokoll erwähnt, ging es den Bischöfen um die Definition der selbständigen und abhängigen Privilegienteilnahme nach Can. I 66 (SCIC 1912 I).[7118] Wie die Oberhirten die Diskussion in dieser Frage weiterführten, geht aus den Protokollen nicht weiter hervor.

γ) Das Personenrecht des SCIC 1912 II

Nach den Generalnormen beantragte die Konferenz gemäß den Anträgen des Augsburger Bischofs Änderungen und Ergänzungen auch für das Personenrecht.

Lingg machte darauf aufmerksam, dass in Can. II 16 (SCIC 1912 II)[7119] bei der Aufzählung der Willensmängel für das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes *error und conditio und andere Hemmungen* fehlten[7120] und nur Zwang und Täuschung genannt

---

[7112] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

[7113] „Can. 28. Consuetudo praeter legem, quae scienter a communitate cum animo se obligandi servata sit, legem inducit, si pariter fuerit rationabilis et legitime per annos quadraginta continuos et completos praescripta" (CIC 1917).

[7114] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

[7115] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 162–163.

[7116] „Can. 65. Per communicationem privilegiorum etiam in forma aeque principali ea tantum impertita censentur, quae directo, perpetuo et absque speciali relatione ad certum locum aut rem aut personam concessa fuerant primo privilegiario, habita etiam ratione capacitatis subiecti, cui fit communicatio, et nisi iure speciali sit aliter cautum" (SCIC 1912 I).

[7117] „Can. 66. Cum privilegia acquiruntur per communicationem in forma accessoria, augentur, imminuuntur vel amittuntur ipso facto, si forte augeantur, imminuantur vel cessent in principali privilegiario; secus si acquirantur per communicationem in forma aeque principali" (SCIC 1912 I).

[7118] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10); vgl. Cann. 64–65 (1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 164–165.

[7119] „Can. 16. § 1. Actus, quos persona sive physica sive moralis ponit ex vi extrinseca, cui resisti non possit, pro infectis habentur. § 2. Actus positi ex metu gravi et iniuste incusso vel ex dolo malo, valent, nisi alius in iure caveatur; sed possunt per iudicis sententiam rescindi sive ad petitionem partis laesae sive ex officio" (SCIC 1912 II).

[7120] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2–3 (ABSP BA A-I-10).

würden.[7121] Diese Anregung wurde von der päpstlichen Kodifizierungskommission aufgenommen und dann in einem eigenen Canon thematisiert.[7122]

Im Folgenden führte Lingg Fragen zum Personenrecht des Klerikerstands auf. Nach Can. II 21 § 2 (SCIC 1912 II)[7123] sollte ein Kleriker durch die Erteilung der Ersten Tonsur in den Diözesanverband, für dessen Dienst er angenommen wird, eingegliedert oder inkardiniert werden. Die Konferenz erachtete die zwischen *adscribitur* und *incardinatur* eingefügte rhetorische Wendung *ut aiunt* für überflüssig und beantragte deren Streichung.[7124] Wie Can. 111 § 2 (CIC 1917) zeigt, wurde Can. II. 21 § 2 (SCIC 1912 II) wortwörtlich in die Endfassung des neuen CIC übernommen, ohne die Anregung der bayerischen Oberhirten zu berücksichtigen.

Bezüglich der Cann. II 29–31 (SCIC 1912 II)[7125] über die Klerikerprivilegien des befreiten Gerichtsstands, der Befreiung von unpassenden Dienstleistungen und Ämtern sowie der Rechtswohltat des Notbedarfs für verschuldete Kleriker war die Konferenz der Ansicht, dass diese Standesvorrechte den Staatsgesetzen widersprächen.[7126] Der Heilige Stuhl hatte ja bereits in Konkordatsartikel XII d bezüglich der Streitsachen auf das alte Privileg verzichtet, dass Kleriker in Streit- und Strafsachen ihren ausschließlichen Gerichtsstand beim kirchlichen Gericht hätten.[7127] Die Kodifizierungskommission ging offenbar auf die Anregungen des bayerischen Episkopats ein und fasste in Can. 120 (CIC 1917) das „privilegium fori" in ausführlicherer und differenzierter Weise. Nachdem es durch das Motu proprio „Quantavis diligentia"[7128] vom 9. Oktober 1911 zu Beunruhigungen wegen der völligen Unvereinbarkeit des „privilegium fori" mit dem Staatskirchenrecht gekommen war, bestätigte Kardinalstaatssekretär Merry de Val am 16. Dezember 1911 nach vorausgehenden Verhandlungen mit München und Berlin, dass das Privileg des befreiten Gerichtsstands für Deutschland und Österreich gewohnheitsrechtlich erloschen sei.[7129] Ohne diese römische Ungültigkeitserklärung hätte man in Deutschland und Österreich sicherlich mit schwersten kirchenpolitischen Konflikten rechnen müssen. Can. 120 § 1 (CIC 1917) hielt das „privilegium fori" zwar prinzipiell aufrecht, schränkte es aber insofern ein, als für einzelne Orte nicht etwas anderes in gesetzlicher oder

---

[7121] Vgl. Can. 103 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 233–236.

[7122] „Can. 104. Error actum irritum reddit, si versetur circa id quod constituit substantiam actus vel recidat in conditionem *sine qua non*; secus actus valet, nisi aliud iure caveatur; sed in contractibus error locum dare potest actioni rescissoriae ad normam iuris" (CIC 1917).

[7123] „Can. 21. [...] § 2. Per receptionem primae tonsurae quis adscribitur seu, ut aiunt, *incardinatur* dioecesi pro cuius servitio legitime promotus fuit" (SCIC 1912 II).

[7124] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).

[7125] „Can. 29. Clerici sive in civilibus sive in criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, ad normam can. 2, *De iudiciis*. Can. 30. Clerici omnes a muneribus et publicis civilibus officiis a statu clericali alienis, praesertim a militia capessanda, immunes sunt. Can. 31. Clericis qui creditoribus satisfacere coguntur salva sint quae ad honestam sui sustentationem, prudenti ecclesiastici iudicis arbitrio, sunt necessaria" (SCIC 1912 II).

[7126] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).

[7127] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII d (Hausberger 1983, 315–316, 326).

[7128] Vgl. Motu proprio „Quantavis diligentia" von Pius X. vom 9. Oktober 1911 (AAS 3 (1911), 555–556; AKKR 92 (1912), 115–116); vgl. Krose IV, 43–45.

[7129] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 264; vgl. Franz-Willing 1965, 105; vgl. Körner 1977, 72–73; vgl. Greipl 1991, 293.

gewohnheitsmäßiger Weise vorgesehen sei.[7130] Can. 120 § 2 (CIC 1917) trug den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls Rechnung, indem er die streit- und strafrechtliche Verfolgung eines Klerikers vor dem weltlichen Gericht von der vorausgehenden Erlaubnis des Apostolischen Stuhls oder des Ortsoberhirten abhängig machte.[7131] Während die Kodifizierungskommission das „privilegium immunitatis" in Can. 121 (CIC 1917)[7132] inhaltlich nicht änderte, wurde in Can. 122 (CIC 1917) hinzugefügt, dass durch das Privileg des „beneficium competentiae" die Verpflichtung zur baldmöglichsten Befriedigung der Gläubiger nicht aufgehoben sei.[7133]

Nach Can. II 34 (SCIC 1912 II)[7134] sollten die Weltpriester verpflichtet werden, wenigstens alle drei Jahre geistliche Übungen für die Dauer von mindestens fünf ganzen Tagen in einem geistlichen Haus zu machen. Von dieser Pflicht könne der Ortsoberhirte in besonderen Fällen aus gerechten Gründen befreien. Die Konferenz beantragte, nicht von fünf ganzen Tagen, sondern nur von fünf Tagen zu sprechen.[7135] In der Endfassung wurde in Can. 126 (CIC 1917) die Festlegung auf eine bestimmte Zahl von Tagen fallengelassen und die Exerzitiendauer in das Ermessen des Ortsoberhirten gelegt.[7136]

Nach Can. II 46 (SCIC 1912 II)[7137] sollten die Kleriker verpflichtet werden, alles zu meiden, was dem geistlichen Leben zuwider sei und dem geistlichen Stand zur Unehre gereiche. Bei der Aufzählung der einzelnen Verbote befürwortete die Konferenz den Zusatz *aut causa ab Episcopo approbata*,[7138] damit die Oberhirten über die aufgelisteten Fälle

---

[7130] „Can. 120. § 1. Clerici in omnibus causis sive contentiosis sive criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit" (CIC 1917).

[7131] „Can. 120. [...] § 2. Patres Cardinales, Legati Sedis Apostolicae, Episcopi etiam titulares, Abbates vel Praelati nullius supremi religionum iuris pontificii Superiores, Officiales maiores Romanae Curiae, ob negotia ad ipsorum munus pertinentia, apud iudicem laicum conveniri nequeunt sine venia Sedis Apostolicae; ceteri privilegio fori gaudentes, sine venia Ordinarii loci in quo causa peragitur; quam tamen licentiam Ordinarius, praesertim cum actor est laicus, ne deneget sine iusta et gravi causa, tum maxime cum controversiae inter partes componendae frustra operam dederit" (CIC 1917). Nach Can. 120, § 3 (CIC 1917) soll der vor das weltliche Gericht geladene Kleriker auch ohne vorgängige oberhirtliche Erlaubnis dort erscheinen, um den Nachteilen der Versäumnis zu entgehen; er soll aber die Oberen davon verständigen (vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 264–265).

[7132] „Can. 121. Clerici omnes a servitio militari, a muneribus et publicis civilibus officiis a statu clericali alienis immunes sunt" (CIC 1917).

[7133] „Can. 122. Clericis qui creditoribus satisfacere coguntur, salva sint quae ad honestam sui sustentationem, prudenti ecclesiastici iudicis arbitrio, sunt necessaria, firma tamen eorundem obligatione creditoribus quamprimum satisfaciendi" (CIC 1917).

[7134] „Can. 34. Curent locorum Ordinarii: 1.° Ut omnes sacerdotes saeculares, tertio saltem quoque anno, spiritualibus exercitiis per quinque ad minus solidos dies in pia aliqua religiosave domo vacent, neque ab eis quemquam eximant, nisi in casibus particularibus ac iusta de causa" (SCIC 1912 II).

[7135] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).

[7136] „Can. 126. Omnes sacerdotes saeculares debent tertio saltem quoque anno spiritualibus exercitiis, per tempus a proprio Ordinario determinandum, in pia aliqua religiosave domo ab eodem designata vacare; neque ab eis quisquam eximatur, nisi in casu particulari, iusta de causa ac de expressa eiusdem Ordinarii licentia" (CIC 1917).

[7137] „Can. 46. Clerici ab iis omnibus quae statum suum dedecent, prorsus abstineant: indecoras artes ne exerceant; aleatoriis ludis, pecunia exposita, ne vacent; arma ne gestent, nisi aliquando iusta timendi causa subsit; venationi ne indulgeant, clamorosam autem numquam exerceant; tabernas aliaque similia loca sine necessitate ne ingrediantur" (SCIC 1912 II).

[7138] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

hinaus noch weitere hinzufügen könnten. Die Kodifizierungskommission nahm die Anregung auf und fügte in Can. 138 (CIC 1917) dem Katalog der standeswidrigen Verhaltensweisen die Klausel „aut alia iusta causa ab Ordinario loci probata ne ingrediantur" hinzu.[7139]

Can. II 51 (SCIC 1912 II) wollte die Anwesenheitspflicht der Kleriker in ihrem Heimatverband regeln. Nach § 1 sollten Geistliche, die kein mit Anwesenheitspflicht verbundenes Amt haben, ohne die wenigstens vermutete Erlaubnis des Ortsoberhirten ihre Heimatdiözese nicht auf längere Zeit verlassen dürfen.[7140] Wer nach § 2 mit Erlaubnis seines Ordinarius in eine andere Diözese abgewandert sei, bleibe seinem Heimatbistum inkardiniert und könne aus gerechtem Grund und unter Beachtung der Billigkeit zurückgerufen werden.[7141] Wer nach § 3 ohne Wissen des Ordinarius seine Diözese verlasse, könne von diesem auch mit Verhängung von Zensuren in sein Heimatbistum zurückgerufen werden, selbst wenn er in der anderen Diözese ein Amt oder Benefizium bekleide. In diesem Fall sei der Ordinarius verpflichtet, für den Unterhalt des zurückgerufenen Klerikers zu sorgen.[7142] Die Konferenz beantragte die Hinzufügung: *§ 4: clericus in aliena Diocesi degens a proprio revocandus est, si alienus Ordinarius id postulat*,[7143] wonach ein in einer fremden Diözese lebender Kleriker von der Heimatdiözese zurückgerufen werden müsse, wenn der zuständige Ordinarius dies fordere. Die päpstliche Kommission sah diese Hinzufügung offenbar als bereits in § 1 enthalten an und nahm sie nicht in die Endfassung auf, ebensowenig wie § 3, der im Grunde ebenfalls durch § 1 abgedeckt war. Dafür wurde in Can. 144 (CIC 1917) die Bestimmung hinzugefügt, dass der Ortsoberhirt einem diözesanfremden Geistlichen den weiteren Aufenthalt in seinem Bistum verweigern könne, wenn er hier kein Benefizium besitze.[7144]

Can. II 58 § 1 (SCIC 1912 II)[7145] wollte festlegen, dass ein Kirchenamt nach dem „ius commune", dem „ius particularis" und der „lex fundationis" nur einem Kleriker übertragen werden darf. Die Konferenz plädierte dafür, die „lex fundationis"

[7139] „Can. 138. Clerici ab iis omnibus quae statum suum dedecent, prorsus abstineant: indecoras artes ne exerceant; aleatoriis ludis, pecunia exposita, ne vacent; arma ne gestent, nisi quando iusta timendi causa subsit; venationi ne indulgeant, clamorosam autem nunquam exerceant; tabernas aliaque similia loca sine necessitate aut alia iusta causa ab Ordinario loci probata ne ingrediantur" (CIC 1917).

[7140] „Can. 51. § 1. Clerici, licet beneficium aut officium residentiam exigens non habeant, a sua tamen dioecesi per notabile tempus sine licentia saltem rationabiliter praesumpta Ordinarii proprii ne discedant" (SCIC 1912 II). Vgl. Can. 143 (CIC 1917).

[7141] „Can. 51. [...] § 2. Qui cum licentia Ordinarii in aliam dioecesim transierit in eaque beneficium non residentiale aut officium non perpetuum acceperit, suae proinde dioecesi manens incardinatus, revocari potest iusta de causa et naturali aequitate servata" (SCIC 1912 II). Vgl. Can. 144 (CIC 1917).

[7142] „Can. 51. [...] § 3. Qui vero inscio vel invito Ordinario, e sua dioecesi discesserit, potest ab eodem in dioecesim revocari, adhibitis etiam censuris, etsi in aliena dioecesi officium vel beneficium aliquod obtinuerit; tenetur tamen Ordinarius obligatione eius congruae sustentationi providendi" (SCIC 1912 II).

[7143] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

[7144] „Can. 144. [...] et etiam Ordinarius alienae dioecesis potest ex iusta causa eidem denegare licentiam ulteroris commorationis in proprio territorio, nisi beneficium eidem contulerit" (CIC 1917). Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 280–281.

[7145] „Can. 58. § 1. Ad vacans officium promovendus, debet esse clericus, iis qualitatibus praeditus, quae a iure communi vel a legittimo iure particulari aut a lege fundationis ad idem officium requiruntur" (SCIC 1912 II).

voranzustellen.[7146] Wie Can. 153 § 1 (CIC 1917) zeigt, wurde die Anregung der bayerischen Bischöfe nicht berücksichtigt.[7147]
Nach Can. II 101 § 3 (SCIC 1912, II)[7148] sollte die von einem unter dem Papst stehenden Träger ordentlicher Hirtengewalt delegierte Vollmacht nur für den einen oder anderen Fall subdelegiert werden können, wenn sie als allgemeine Vollmacht erteilt wurde. Nachdem die Konferenz die Streichung der Wendung *in uno vel altero casu* vorgeschlagen hatte,[7149] wurde in Can. 199 § 3 (CIC 1917)[7150] die Klausel „in singulis casibus" festgesetzt. Aus dem Protokoll geht nicht hervor, ob die bayerischen Bischöfe eine uneingeschränkte Subdelegation anstrebten oder ob sie nur die vage Formulierung *in uno vel altero casu* ersetzt haben wollten.
Bei Can. II 103 § 1 (SCIC 1912 II),[7151] der bestimmte, dass die ordentliche und die delegierte allgemeine Gewalt weit und die delegierte besondere Gewalt eng auszulegen seien und dass die delegierte Gewalt zugleich jene Vollmachten umschließe, ohne die sie nicht ausgeübt werden könnten, führte das Protokoll der Bischofskonferenz nur den Passus *redaktionelle Bem.*[erkung] an,[7152] ohne eine nähere Erläuterung anzugeben
Nach Can. II 117 (SCIC 1912 II)[7153] sollte ein Geistlicher, der unter schwerer Furcht zum Empfang einer höheren Weihe gezwungen wurde, unter Aufhebung der Standespflichten des Zölibats und des Breviergebets in den Laienstand zurückversetzt werden können. Die Konferenz wünschte neben dem Zwang durch die schwere Furcht mit der Hinzufügung der Wendung *injuste incusso* auch die Berücksichtigung für den Fall eines ungerechten Anschlags.[7154] Wie Can. 214 § 1 (CIC 1917)[7155] belegt, wurde dieser Zusatz nicht in die Endfassung aufgenommen.

[7146] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7147] „Can. 153. § 1. Ad vacans officium promovendus debet esse clericus, iis qualitatibus praeditus, quae a iure communi vel, particulari aut a lege fundationis ad idem officium requiruntur" (CIC 1917).
[7148] „Can. 101. [...] § 3. Delegata ad universitatem causarum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in uno vel altero casu subdelegari" (SCIC 1912 II).
[7149] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7150] „Can. 199. [...] § 3. Potestas delegata ad universitatem negotiorum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in singulis casibus subdelegari" (CIC 1917).
[7151] „Can. 103. § 1. Potestas ordinaria et ad universitatem negotiorum delegata, late interpretanda est; alia quaelibet stricte; cui tamen delegata potestas est, ea quoque intelliguntur concessa, sine quibus eadem exerceri non posset" (SCIC 1912 II). Vgl. Can. 200, § 1 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 331.
[7152] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7153] „Can. 117. Clericus qui metu gravi coactus ordines maiores recepit, legitime probata coactione, ad statum laicalem, si voluerit, reducatur nullis impositis nec caelibatus nec horarum canonicarum obligationibus" (SCIC 1912 II).
[7154] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7155] „Can. 214. § 1. Clericus qui metu gravi coactus ordinem sacrum recepit nec postea, remoto metu, eandem ordinationem ratam habuit saltem tacite per ordinis exercitium, volens tamen per talem actum obligationibus clericalibus se subiicere ad statum laicalem, legitime probata coactione et ratihabitionis defectu, sententia iudicis redigatur sine ullis caelibatus ac horarum canonicarum obligationibus" (CIC 1917).

Nach Can. II 167 § 1 (SCIC 1912 II)[7156] hätten die Nuntien, Internuntien und Apostolischen Delegaten neben ihren diplomatischen Aufgaben darüber zu wachen, dass Missbräuche gegen Glaube, Sitte und Kirchendisziplin nicht in die ihnen anvertrauten Territorien eindringen oder ausgetilgt werden, sollten sie bereits Fuß gefasst haben. Ferner sollten sie dem Papst über die kirchlichen Verhältnisse und über die hohen kirchlichen Würdenträger Bericht erstatten. Die bayerischen Bischöfe beantragten die Streichung der Passagen über das Wachen in den Bereichen des Glaubens, der Sitte und der Kirchendisziplin.[7157] Die Kodifizierungskommission schloss sich dieser Anregung an und definierte in Can. 267 § 1 2° (CIC 1917)[7158] die nichtdiplomatischen Aufgaben der Nuntiaturen als Überwachung der kirchlichen Verhältnisse und als Berichterstattung darüber an den Apostolischen Stuhl.
Bei der Bestimmung der ordentlichen Konzilsteilnehmer in Can. II 181 § 1 (SCIC 1912 II),[7159] die mit beschließender Stimme das Recht und die Pflicht zur Teilnahme erhalten sollten, wünschten die Oberhirten statt der Formulierung *cum suffragio deliberativo* die Wendung *cum suffragio decisivo*,[7160] um deutlicher herauszustellen, dass die Stimme der Konzilsteilnehmer nicht nur beratschlagenden, sondern entscheidungsmäßigen Charakter habe. Die Kodifizierungskommission sah hier keinen Handlungsbedarf und beließ in Can. 282 § 1 (CIC 1917)[7161] den Terminus „cum suffragio deliberativo", weil er das beschließende Votum impliziert.[7162]
Nach Can. II 234 § 2 (SCIC 1912 II)[7163] sollte der Bischof, ohne dabei vom universalen Recht zu dispensieren, auf die Beobachtung der Kirchengesetze drängen. Die Konferenz beantragte die Ersetzung der etwas umständlichen Formulierung *nec* [...] *dispensare se posse*

[7156] „Can. 167. § 1. Legati qui mittuntur cum titulo Nuntii, Internuntii aut Delegati Apostolici, vigilant ut in territorio sibi assignato abusus contra fidem, mores, disciplinam ecclesiasticam non introducantur aut introducti exstirpentur et certiorem reddunt Romanum Pontificem de ecclesiarum statu ac de personis quae forte ad ecclesiasticas dignitates assumendae sunt" (SCIC 1912 II).
[7157] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7158] „Can. 267. § 1. Legati qui mittuntur cum titulo Nuntii aut Internuntii: [...] 2.° In territorio sibi assignato advigilare debent in Ecclesiarum statum et Romanum Pontificem de eodem certiorem reddere; [...]" (CIC 1917).
[7159] „Can. 181, § 1. Concilio plenario assistere debent cum suffragio deliberativo, praeter Legatum apostolicum, Metropolitae, Episcopi residentiales, qui, suo loco, mittere possunt Coadiutorem vel Auxiliarem; Vicarii Capitulares, Apostolici dioecesium Administratores, Vicarii Apostolici, Praefecti Apostolici, Superiores Missionum, Praelati *Nullius*" (SCIC 1912 II).
[7160] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7161] „Can. 282. § 1. Concilio plenario assistere debent cum suffragio deliberativo, praeter Legatum Apostolicum, Metropolitae, Episcopi residentiales, qui, sui loco, mittere possunt Coadiutorem vel Auxiliarem Apostolici dioecesium Administratores, Abbates vel Praelati nullius, Vicarii Apostolici, Praefecti Apostolici, Vicarii Capitulares" (CIC 1917).
[7162] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 390.
[7163] „Can. 234. [...] § 2. Observantiam legum ecclesiasticarum urgeant; nec in iure communi dispensare se posse arbitrentur, nisi ad normam sacrorum canonum aut particularium privilegiorum" (SCIC 1912 II).

arbitrentur durch die einfachere Wendung *nec dispensare possint*,[7164] was dann in der Endfassung des Can. 336 § 1 (CIC 1917)[7165] auch geschah.
Durch Can. II 234 § 3 (SCIC 1912 II)[7166] sollte der Bischof verpflichtet werden, darüber zu wachen, dass sich keine Missbräuche im kirchlichen Leben einstellen, besonders bei der Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien, bei der Gottes- und Heiligenverehrung sowie bei der der Verkündigung des Worts Gottes und der Ablässe. Der Bischof sollte sich ferner um die Reinheit des Glaubens und der Sitten bei Klerus und Volk sorgen, damit den Gläubigen, besonders der Jugend, die christliche Lehre dargeboten und in den Schulen die religiöse Unterweisung weitergegeben werde. An dieser Stelle beantragte die Konferenz den Zusatz: *et educatio juvenum prorsus secundum principia religionis catholicae instituatur.*[7167] Die päpstliche Kommission hatte diesen Zusatz, dass der Bischof auch darüber zu wachen hat, dass die schulische Jugenderziehung den katholischen Grundsätzen entspricht, in Can. 336 § 2 (CIC 1917)[7168] übernommen.
Nach Can. II 275 § 1 (SCIC 1912 II) sollte an jeder Kathedralkirche das Amt eines Domtheologen und eines Bußkanonikers bestehen und nach § 3 eine Präbende für diese Ämter eingerichtet werden, sofern diese noch nicht vorhanden sei.[7169] Nachdem die Konferenz dafür plädierte, die Verpflichtung zur Errichtung einer eigenen Präbende für die beiden Ämter zu streichen,[7170] verzichtete man auch in der Endfassung von Can. 398 (CIC 1917)[7171] auf diese Klausel.
Bei der Aufzählung der Aufgaben des Domtheologen in Can. II 277 § 1 (SCIC 1912 II),[7172] der vor allem die Heilige Schrift zu erklären hat, wünschte die Konferenz die

---

[7164] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7165] „Can. 336. § 1. Observantiam legum ecclesiasticarum Episcopi urgeant; nec in iure communi dispensare possunt, nisi ad normam can. 81" (CIC 1917).
[7166] „Can. 234. [...] § 3. Advigilent ne abusus in ecclesiasticam disciplinam irrepant, praesertim circa administrationem sacramentorum et sacramentalium, cultum Dei et Sanctorum, praedicationem verbi Dei, sacras indulgentias, implementum piarum voluntatum; curentque praecipue ut puritas fidei ac morum in clero et populo conservetur, ut fidelibus, praesertim pueris ac rudibus, pabulum doctrinae christianae praebeatur, ut in scholis religiosa institutio tradatur" (SCIC 1912 II).
[7167] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7168] „Can. 336. [...] § 2. Advigilent ne abusus in ecclesiasticam disciplinam irrepant, praesertim circa administrationem Sacramentorum et Sacramentalium, cultum Dei et Sanctorum, praedicationem verbi Dei, sacras indulgentias, implementum piarum voluntatum; curentque ut puritas fidei ac morum in clero et populo conservetur, ut fidelibus, praecipue pueris ac rudibus, pabulum doctrinae christianae praebeatur, ut in scholis puerorum ac iuvenum institutio secundum catholicae religionis principia tradatur" (CIC 1917).
[7169] „Can. 275. § 1. In nulla ecclesia cathedrali desit officium canonici theologi et canonici poenitentiarii. [...] § 3. Si in Capitulo cathedrali praebenda pro his officiis deputata non fuerit, episcopus praebendam primo in eodem Capitulo vacaturam ad eum usum perpetuo constituat ac deputet" (SCIC 1912 II).
[7170] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7171] „Can. 398. § 1. In nulla ecclesia cathedrali desit officium canonici theologi et, ubi id fieri poterit, canonici poenitentiarii. § 2. Etiam in collegialibus, praesertim insignibus, officium canonici theologi et poenitentiarii constitui potest" (CIC 1917).
[7172] „Can. 277. § 1. Canonici theologi est, diebus et horis ab episcopo cum Capituli consilio designatis, publice in ecclesia clero et populo explanare sacram scripturam; sed episcopus, si id utilius iudicet, potest eidem alia doctrinae catholicae argumenta in ecclesia explicanda committere" (SCIC 1912 II).

einschränkende Klausel *ubi peculiaris praebenda pro hoc munere existit*,[7173] womit die bayerischen Oberhirten das Amt des Domtheologen auf diejenigen Kathedralen beschränken wollten, an denen bereits eine besondere Präbende dafür vorhanden sei. Die Kodifizierungskommission ging auf die Frage nach der Präbende nicht ein und nahm in Can. 400 § 1 (CIC 1917)[7174] die einschränkende Klausel der bayerischen Oberhirten nicht auf.

Nach Can. II 291 § 2 (SCIC 1912 II)[7175] sollten die Domkanoniker zum Stundengebet, zur feierlichen Konventsmesse und zu anderen aufgrund der Rubriken oder frommer Stiftungen zu zelebrierenden Messfeiern verpflichtet werden. Die Konferenz betonte die Undurchführbarkeit dieser Verpflichtungen wegen der in Bayern durch das Konkordat geschaffenen Verhältnisse,[7176] da nach dem dritten Absatz des Konkordatsartikels III die Aufgaben der Domkapitulare nicht nur im Chordienst, sondern auch in der Diözesanverwaltung bestünden.[7177] In der Endfassung des Can. 413 § 2 (CIC 1917)[7178] wurden die Vorschriften zum Chordienst der Domkanoniker unverändert beibehalten.

Can. II 346 § 1 (SCIC 1912 II)[7179] ordnete die Residenzpflicht des Pfarrers an, der im Pfarrhaus in der Nähe der Pfarrkirche wohnen müsse. Wenn er mit Erlaubnis des Ortsoberhirten aus gerechtem Grund woanders wohne, sollte die Wohnung nicht so weit von der Pfarrkirche entfernt sein, dass die Wahrnehmung der pfarrlichen Dienstpflichten darunter leide. Der Kodifizierungskommission unterlief beim Begriff der Wahrnehmung der pfarrlichen Dienstpflichten ein Schreibfehler und schrieb statt „paroecialium perfunctio munerum" fälschlicherweise „paroecialium perfunctio numerum". Der von der Konferenz beanstandete Fehler[7180] wurde in Can. 465 § 1 (CIC 1917)[7181] korrigiert.

Nach Can. II 346 § 6 (SCIC 1912 II)[7182] sollte der Pfarrer auch bei einer kürzeren Abwesenheit als einer Woche für die Bedürfnisse der Gläubigen vorsorgen, vor allem,

---

[7173] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 2 (ABSP BA A-I-10).

[7174] „Can. 400. § 1. Canonici theologi est, diebus et horis ab Episcopo cum Capituli consilio designatis, publice in ecelesia explanare sacram Scripturam; sed Episcopus, si id utilius iudicet, potest eidem alia doctrinae catholicae argumenta in ecclesia explicanda committere" (CIC 1917).

[7175] „Can. 291. [...] § 2. Divinum officium comprehendit psalmodiam horarum canonicarum et celebrationem cum cantu Missae conventualis, praeter alias Missas vel iuxta rubricas Missalis vel ex piis fundationibus celebrandas" (SCIC 1912 II).

[7176] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).

[7177] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel III Absatz 3 (Hausberger 1983, 310, 320).

[7178] „Can. 413. [...] § 2. Divinum officium comprehendit psalmodiam horarum canonicarum et celebrationem cum cantu Missae conventualis, praeter alias Missas vel secundum rubricas Missalis vel ex piis fundationibus celebrandas" (CIC 1917).

[7179] „Can. 346. § 1. Parochus obligatione tenetur residendi in domo paroeciali prope suam ecclesiam; loci tamen Ordinarius potest iusta de causa permittere ut alibi commoretur, dummodo domus ab ecclesia paroeciali non ita distet ut paroecialium perfunctio numerum aliquid inde detrimenti capiat" (SCIC 1912 II).

[7180] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).

[7181] „Can. 465. § 1. Parochus obligatione tenetur residendi in domo paroeciali prope suam ecclesiam; loci tamen Ordinarius potest iusta de causa permittere ut alibi commoretur, dummodo domus ab ecclesia paroeciali non ita distet ut paroecialium perfunctio munerum aliquid inde detrimenti capiat" (CIC 1917).

[7182] „Can. 346. [...] § 6. Etiam pro tempore minoris absentiae parochus debet fidelium necessitatibus providere, maxime si hoc peculiaria rerum adiuncta postulent" (SCIC 1912 II).

wenn besondere Umstände dies erforderten. Die Bischofskonferenz plädierte für die Streichung des *maxime*,[7183] um deutlich zu machen, der Pfarrer müsse nicht grundsätzlich, sondern nur bei besonderen Umständen für die Bedürfnisse der Gläubigen während seiner Abwesenheit vorsorgen. Die Endfassung des Can. 465 § 6 (CIC 1917)[7184] beließ es bei der Akzentuierung, dass der Pfarrer während seiner Abwesenheit nicht nur grundsätzlich Vorsorge treffen muss, sondern auch und vor allem bei besonderen Umständen.
Nach Can. II 357 § 3 (SCIC 1912 II)[7185] sollte die Ernennung eines Pfarradiutors aus dem Weltklerus nach Anhörung des betreffenden Pfarrers dem Ortsordinarius zustehen. Um freier in ihren oberhirtlichen Entscheidungen zu sein, beantragte die Konferenz die Streichung der Klausel *audito parocho*.[7186] Die Kodifizierungskommission übernahm in Can. 476 § 3 (CIC 1917)[7187] den Wunsch der bayerischen Bischöfe nicht.
Can. II 49 § 1 (SCIC 1912 II)[7188] wollte den Geistlichen die freiwillige Übernahme des Militärdienstes und die Teilnahme an Bürgerkriegen sowie am politischen Wettstreit verbieten. Die Konferenz diskutierte darüber, ob mit *ac politicis contentionibus* eine *revolutionäre oder eine positiv politische Betätigung* gemeint sei.[7189] Jedenfalls waren die Bischöfe der Meinung, eine positive politische Betätigung dürfe nicht *utcumque* mit einer Beteiligung am Bürgerkrieg verboten werden.[7190] Angesichts der in der Zentrumspartei aktiven Geistlichen in Bayern neigte die Konferenz zu einer positiven Interpretation des politischen Wettstreits und beschloss am Vormittag des 2. Oktober 1912 die Streichung von *ac politicis contentionibus*, stellte aber den Antrag bis zu einer näheren Einsichtnahme in die Fußnotenbelege zunächst noch zurück.[7191] In der Endfassung des Can. 141 § 1 (CIC 1917)[7192] wurde der unklare Begriff „ac politicis contentionibus" durch „et ordinis publici perturbationibus" ersetzt, womit klar wurde, dass bürgerliche Unruhen und Revolutionen gemeint waren.

Nach der am 1. Oktober 1912 ab 15 Uhr eingeschobenen Besprechung zu Fragen zur Militärseelsorge setzte die Konferenz noch bis 19 Uhr die Diskussion über die von Lingg am Vormittag eingebrachten Änderungs- und Ergänzungspunkte zu den Canones des SCIC fort. Am zweiten Sitzungstag, der am Mittwoch, den 2. Oktober 1912, um 8.30 Uhr

---

[7183] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7184] „Can. 465. [...] § 6. Etiam pro tempore brevioris absentiae parochus debet fidelium necessitatibus providere, maxime si id peculiaria rerum adiuncta postulent" (CIC 1917).
[7185] „Can. 357. [...] § 3. Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, audito parocho, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari" (SCIC 1912 II).
[7186] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7187] „Can. 476. [...] § 3. Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, audito parocho, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari" (CIC 1917).
[7188] „Can. 49. § 1. Saecularem militiam ne capessant volentes, neve intestinis bellis ac politicis contentionibus opem utcumque ferant" (SCIC 1912 II).
[7189] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 3 (ABSP BA A-I-10).
[7190] Ebd.
[7191] Ebd.
[7192] „Can. 141. § 1. Saecularem militiam ne capessant voluntarii, nisi cum sui Ordinarii licentia, ut citius liberi evadant, id fecerint; neve intestinis bellis et ordinis publici perturbationibus opem quoquo modo ferant" (CIC 1917).

eröffnet wurde, stellte Mergel in seinem Korreferat weitere Canones zur Debatte, die in der sich anschließenden Disskussion als klärungsbedürftig erschienen.[7193]
Can. II 4 § 2 (SCIC 1912 II)[7194] sah für Kinder von Wohnsitzlosen den Heimatort am tatsächlichen Geburtsort vor, für Findelkinder an dem Ort, an dem sie ausgesetzt wurden. Die Konferenz erkannte den juristischen Fehler, dass natürlich nicht der Aussetzungsort, sondern der Auffindungsort den Heimatort konstituiert, und beantragte die Ersetzung von *expositus fuit* durch *inventus fuit*.[7195] Die Kodifizierungskommission korrigierte in Can. 90 § 2 (CIC 1917)[7196] den vom bayerischen Episkopat beanstandeten Fehler.
Can. II 6 § 1 (SCIC 1912 II)[7197] legte fest, dass sich der Wohnsitz in einer Pfarrei oder Quasi-Pfarrei durch den tatsächlichen Aufenthalt an diesem Ort und durch die Absicht konstituiert, dort dauerhaft zu bleiben, wobei das Recht bei einem zehnjährigen Aufenthalt annimmt, dass der Betreffende hier seinen Wohnsitz hat. Die Konferenz bemerkte, dass angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung die Anwendung dieser Bestimmung in den Großstädten auf *große Schwierigkeiten* stoßen wird, vor allem, was die Absicht betrifft, sich dauerhaft an einem Wohnsitz niederzulassen.[7198] Die endgültige Fassung von Can. 92 § 1 (CIC 1917)[7199] behielt den Wohnsitzbegriff bei. Sinngemäß war mit „cum animo ibi perpetuo manendi" die Absicht gemeint, bis auf weiteres an einem Ort zu bleiben, nicht aber der Wille, zeitlebens an diesem Ort zu bleiben.[7200]
Sollte es nach Can. II 17 3° (SCIC 1912 II)[7201] bei einem Rechtsgeschäft zur gleichzeitigen Befragung mehrerer Personen kommen, dann sind künftig die Beispruchsberechtigten zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, in der sie ihre Meinung in geheimer Abstimmung kundtun sollen. Die Konferenz plädierte dafür, die Kundgebung in geheimer Abstimmung *per secreta suffragia* durch einen *Mehrheitsbeschluß* zu ersetzen.[7202] Can. 105 2°

[7193] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 5 (ABSP BA A-I-10).
[7194] „Can. 4. [...] § 2. Locus originis filii vagorum est ipsemet nativitatis locus; expositi, est locus in quo expositus fuit" (SCIC 1912 II).
[7195] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 5 (ABSP BA A-I-10).
[7196] „Can. 90. [...] § 2. Si agatur de filio vagorum, locus originis est ipsemet nativitatis locus; si de exposito, est locus in quo inventus fuit" (CIC 1917).
[7197] „Can. 6. § 1. Domicilium acquiritur commoratione in aliqua paroecia aut quasi-paroecia, quae commoratio vel coniuncta sit cum animo ibi perpetuo manendi, si nihil inde avocet, vel protracta ad decennium completum" (SCIC 1912 II).
[7198] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 5 (ABSP BA A-I-10).
[7199] „Can. 92. § 1. Domicilium acquiritur commoratione in aliqua paroecia aut quasi-paroecia, aut saltem in dioecesi, vicariatu apostolico, praefectura apostolica; quae commoratio vel coniuncta sit cum animo ibi perpetuo manendi, si nihil inde avocet, vel sit protracta ad decennium completum" (CIC 1917).
[7200] Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 201.
[7201] „Can. 17. Quum ius statuit superiorem indigere ad agendum consensu vel consilio aliquarum personarum: [...] 3.° Si requiratur consensus vel consilium non unius tantum vel alterius personae, sed plurium simul, e. g., Capituli cathedralis aut consultorum dioecesanorum, capituli seu consilii religiosi, dioecesani consilii administrationis, etc., actus viribus caret, nisi eae personae legitime fuerint convocatae et mentem suam manifestaverint per secreta suffragia; superior autem pro sua prudentia ac negotiorum gravitate potest aliquando eas digere ad iusiurandum de secreto servando" (SCIC 1912 II).
[7202] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 5 (ABSP BA A-I-10).

(CIC 1917)[7203] ließ die Klausel *per secreta suffragia* wegfallen und legte einfach fest, dass die Beispruchsberechtigten ihre Meinung kundtun.
Um unlauterer Vetternwirtschaft vorzubeugen, sollte nach Can. II 62 (SCIC 1912 II)[7204] der zuständige Oberhirte ein durch Verzicht oder Amtsenthebung erledigtes Amt nicht gültig an die Hausgenossen sowie an die bis zum zweiten Grad einschließlich Blutsverwandten und Verschwägerten des betreffenden Oberhirten oder des Verzichtenden verleihen dürfen. Die Konferenz wünschte die Ersetzung von *aut resignantis* durch *aut privati.*[7205] Die bayerischen Oberhirten wollten offenbar eine qualitative Unterscheidung zwischen denen, die freiwillig auf ein Amt verzichteten, und denen, die des Amts enthoben werden, so dass von der Amtsnachfolge nur die Bezugspersonen des Amtsenthobenen ausgeschlossen sein sollen, nicht aber die Bezugspersonen des freiwillig Verzichtenden. Wie aus Can. 157 (CIC 1917)[7206] hervorgeht, blieb es in der Endfassung bei „aut resignantis".
Nach Can. II 84 § 2 (SCIC 1912 II)[7207] sollte bei der Zulassung einer Wahlbitte dies dem Erbetenen schriftlich mitgeteilt werden, worauf der Erbetene zu erklären hat, ob er das Amt annimmt oder nicht, und zwar gemäß Can. II 76 (SCIC 1912 II).[7208] Die Konferenz erkannte, dass es nicht Can. II 76 (SCIC 1912 II), sondern Can. II 77 (SCIC 1912 II)[7209] heißen müsse, und beantragte eine entsprechende Änderung.[7210] In der Endfassung des Can. 182 § 2 (CIC 1917)[7211] wurde die Korrektur mit der Bezugnahme auf den entsprechenden Canon berücksichtigt.
Nach Can. II 228 § 2 (SCIC 1912 II)[7212] sollten die vom Apostolischen Stuhl zugestandenen Privilegien bei der Ernennung der Bischöfe nicht auf Titularbischöfe, Koadjutoren mit oder ohne Recht der Nachfolge, Administratoren, Vikare, Apostolische Präfekten und Missionsobere ausgeweitet werden, außer es sei etwas für besondere Fälle

---

[7203] „Can. 105. [...] 2.° Si requiratur consensus vel consilium non unius tantum vel alterius personae, sed plurium simul eae personae legitime convocentur, salvo praescripto can. 162, § 4, et mentem suam manifestent; Superior autem pro sua prudentia ac negotiorum gravitate potest eas adigere ad iusiurandum de secreto servando praestandum; [...]" (CIC 1917).
[7204] „Can. 62. Officium vacans per renuntiationem vel per sententiam privationis in poenam delicti latam, ab Ordinario qui renuntiationem acceptavit aut sententiam tulit, nequit valide conferri suis aut resignantis familiaribus, consanguineis, affinibus usque ad 2^{um} gradum" (SCIC 1912 II).
[7205] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 5 (ABSP BA A-I-10).
[7206] „Can. 157. Officium vacans per renuntiationem vel per sententiam privationis nequit ab Ordinario, qui renuntiationem acceptavit aut sententiam tulit valide conferri suis aut resignantis familiaribus, consanguineis vel affinibus usque ad secundum gradum inclusive" (CIC 1917).
[7207] „Can. 84. [...] § 2. Quod si postulatio admissa fuerit, id significetur postulato, qui respondere debet ad normam can. 76" (SCIC 1912 II).
[7208] „Can. 76. Is electus habeatur et a collegii praeside proclametur, qui requisitum suffragiorum numerum retulerit, ad normam can. 14" (SCIC 1912 II).
[7209] „Can. 77. Electio illico intimanda est electo, qui debet statim vel saltem infra triduum a recepta intimatione manifestare utrum electioni consentiat, an eidem renuntiet" (SCIC 1912 II).
[7210] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 5 (ABSP BA A-I-10).
[7211] „Can. 182. [...] § 2. Quod si postulat admissa fuerit, id significetur postulato qui respondere debet ad normam can. 175" (SCIC 1917).
[7212] „Can. 228. [...] § 2. Haec privilegia et hae conventiones non extenduntur, nisi aliud constet in casibus particularibus, ad episcopatus titulares, ad episcoporum Coadiutores cum vel sine iure successionis, ad Administratores, Vicarios, Praefectos Apostolicos et Superiores Missionum" (SCIC 1912 II).

vorgesehen. Die Konferenz beantragte, bei den Koadjutoren diejenigen auszunehmen, die das Recht auf Nachfolge hätten.[7213] Für die Endfassung hatte der Antrag des bayerischen Episkopats keine Bedeutung, da der entsprechende Canon gekürzt wurde und Can. 329 § 2 (CIC 1917)[7214] nur festlegte, dass die Bischöfe gemeinrechtlich frei vom Papst ernannt werden.

Nach Can. II 230 § 1 5° (SCIC 1912 II)[7215] und Can. II 263 § 1 (SCIC 1912 II)[7216] sollten die Kandidaten für die Ämter des Bischofs und Generalvikars in Theologie und Kirchenrecht promoviert sein. Die bayerischen Oberhirten beantragten, es solle nur ein Doktorgrad in einer der beiden Disziplinen notwendig sein.[7217] Diese Anregung wurde in Can. 331 § 1 5° (CIC 1917)[7218] und in Can. 367 § 1 (CIC 1917)[7219] aufgenommen. Zusätzlich bestimmte der neue CIC von 1917, dass auch das Lizentiat in Theologie oder Kirchenrecht ausreichend sei.

Nach Can. II 281 (SCIC 1912 II)[7220] sollte die Verleihung der Benefizien und Dignitäten an Dom- und Stiftskirchen allein dem Bischof obliegen. In der Konferenz wurde man darauf aufmerksam, dass die Formulierung wohl nicht *beneficia ac dignitates*, sondern *beneficia ac canonicatus* lauten müsse.[7221] In der Endfassung des Can. 403 (CIC 1917)[7222] wurde die von den bayerischen Bischöfen vorgeschlagene Formulierung übernommen, so dass eindeutig ist, dass es sich um die Benefizien und Kanonikate an den Dom- und Stiftskirchen handelt.

Can. II 298 § 1 5° (SCIC 1912 II)[7223] sah für Kanoniker die Befreiung vom Chordienst vor, wenn sie vom Bischof oder vom Kapitel zum Allgemeinen Konzil, zu einem Plenar- oder

---

[7213] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6 (ABSP BA A-I-10).

[7214] „Can. 329. [...] § 2. Eos libere nominat Romanus Pontifex" (CIC 1917).

[7215] „Can. 230, § 1. [...] 5.° Laurea doctoris in sacra theologia et iure canonico insignitus in athenaeo aliquo vel in sede studiorum a Sancta Sede probatis; [...]" (SCIC 1912 II).

[7216] „Can. 263. § 1. Vicarius Generalis sit sacerdos e clero saeculari, annos natus non minus triginta, in theologia et iure canonico doctor, vel saltem earum disciplinarum vere peritus, sana doctrina, probitate, prudentia ac rerum gerendarum experientia commendatus" (SCIC 1912 II).

[7217] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6 (ABSP BA A-I-10).

[7218] „Can. 331. § 1. Ut quis idoneus habeatur, debet esse: [...] 5.° Laurea doctoris vel saltem licentia in sacra theologia aut iure canonico potitus in athenaeo aliquo vel in Instituto studiorum a Sancta Sede probatis, vel saltem earundem disciplinarum vere peritus; quod si ad religionem aliquam pertineat, a suis Superioribus maioribus vel similem titulum vel saltem verae peritiae testimonium habeat" (CIC 1917).

[7219] „Can. 367. § 1. Vicarius Generalis sit sacerdos e clero saeculari, annos natus non minus triginta, in theologia et iure canonico doctor aut licentiatus, vel saltem earum disciplinarum vere peritus, sana doctrina, probitate, prudentia ac rerum gerendarum experientia commendatus" (CIC 1917).

[7220] „Can. 281. Exceptis dignitatibus in cathedralibus et in collegialibus insignibus, de quibus in can. 273, ad Episcopum pertinet, sublata quoad praeteritum et reprobata quoad futurum quavis contraria consuetudine, libere conferre omnia et singula beneficia ac dignitates in ecclesiis tum cathedralibus tum collegialibus, nisi agatur de canonicatibus et beneficiis Sanctae Sedi reservatis, aut aliud authentice constet ex legitimo privilegio vel ex tabulis fundationis" (SCIC 1912 II).

[7221] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6 (ABSP BA A-I-10).

[7222] „Can. 403. Exceptis dignitatibus, ad Episcopum pertinet, audito Capitulo, conferre omnia et singula beneficia ac canonicatus in ecclesiis tum cathedralibus tum collegialibus, reprobata quavis contraria consuetudine et revocato quolibet contrario privilegio, sed firma contraria fundationis lege et praescripto can. 1435" (CIC 1917).

[7223] „Can. 298. § 1. Praeter canonicum theologum, poenitentiarium, vicarium paroecialem et capitulares iubilatos, ita excusantur a choro ut percipiant fructus praebendae ac distributiones quotidianas: [...] 5.° Qui

Provinzialkonzil oder zu einer Diözesansynode entsandt werden. Der vom bayerischen Episkopat beantragte und den Spielraum erweiternde Zusatz *aut alia munera necessaria*[7224] wurde in Can. 420 § 1 9° (CIC 1917)[7225] nicht berücksichtigt.
Im Blick auf Can. II 408 § 2 4° (SCIC 1912 II) beschlossen die bayerischen Oberhirten, später zu Can. III 793 § 2 (SCIC 1913 III) im Rahmen des Sachenrechts die Erklärung zu beantragen, *es möge eine Änderung in der Kapitalanlage nicht als alienatio gelten.*[7226]

Zuletzt betonte Lingg, dass die Verbesserung von Druckfehlern und ungenauen Zitaten sowie die Bereinigung von stilistischen Härten *ohne Zweifel* von der römischen Redaktion vorgenommen würde.[7227]

c) Die Beratung der Militärseelsorge am 1. Oktober 1912

Am ersten Konferenztag des 1. Oktobers 1912 wurde Linggs Referat zum SCIC am Nachmittag unterbrochen und ab 15 Uhr das zweite Beratungsthema der Militärseelsorge verhandelt.[7228]

Faulhaber berichtete zunächst über die am 5. Juli 1912 erfolgte Antwort des Kriegsministeriums[7229] auf die von der Konferenz am 19. April 1911 beschlossenen drei Anträge zur Gründung eigener Militärgemeinden, zur Ausstattung der Militärpfarrer mit wirklichen Parochialrechten und zum Einschluss der Offiziere. Auch wenn der zweite Antrag nach dem Parochialstatus des Militärgeistlichen abschlägig beurteilt worden war, so begrüßten die Oberhirten dennoch freudig, dass das Kriegsministerium die Errichtung eigener Militärgemeinden mit dem Einschluss der Offiziere im Wesentlichen angenommen hatte. Nachdem die Abgeordnetenkammer am 27. August 1911 gefordert hatte, die noch offenen Fragen zwischen Episkopat und Kriegsministerium müssten zuerst geklärt werden, um die Frage der Neuordnung der Militärseelsorge erledigen zu können, beschloss die Konferenz die Aufrechterhaltung des zweiten Antrags zur Errichtung wirklicher Pfarreien ohne Umgehung dieses Namens. Ohne sich länger mit der Frage nach einer Maximalzahl aufzuhalten, oberhalb derer für das katholische Militär ein eigener Militärpfarrer angestellt werden sollte, beschloss die Konferenz, die für die Errichtung von Militärpfarreien vorgesehenen Garnisonen gleich zu benennen, nachdem sich das Kriegsministerium schon bereit erklärt hatte, in München, Ingolstadt, Augsburg, Würzburg, Nürnberg und Landau die eigenen Militärgeistlichen zu belassen und für

---

ab episcopo vel Capitulo mittuntur ad Concilium generale, plenarium, provinciale aut ad Synodum dioecesanam; [...]" (SCIC 1912 II).

[7224] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6 (ABSP BA A-I-10).

[7225] „Can. 420. § 1. Ita excusantur a choro ut percipiant fructus praebendae ac distributiones quotidianas: [...] 9.° Qui ab Episcopo vel Capitulo mittuntur ad Concilium Oecumenicum, plenarium, provinciale aut ad Synodum dioecesanam; [...]" (CIC 1917).

[7226] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6 (ABSP BA A-I-10). Der in Can. II 408 § 2 4° (SCIC 1912 II) angekündigte Verweis auf Can. III 793 § 2 (SCIC 1913 III) änderte sich nochmals in Can. III 776 § 2 (SCIC 1913 III).

[7227] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6 (ABSP BA A-I-10).

[7228] Vgl. ebd., 3–4.

[7229] Vgl. Brief des Kriegsministeriums an das Kultusministerium vom 5. Juli 1912 (BayHStA MK 38930); vgl. Nesner 1987, 180, Anm. 228.

Regensburg und Neu-Ulm die Errichtung dieser etatmäßigen Stellen in den Blick zu nehmen. Hinsichtlich der Garnisonen in Germersheim und Bamberg war Faulhaber der Ansicht, man könne sich bis auf weiteres mit der Aushilfe durch den Zivilklerus zufriedengeben.[7230] Da das Kriegsministerium einen Hilfsgeistlichen ablehne, werde der dem Militärpfarrer aushelfende Ordens- oder Weltpriester im Interesse der seelsorglichen Einheit zu dem verantwortlichen Militärpfarrer in einem wirklichen Subordinationsverhältnis stehen müssen, was dann zunächst in München der Fall sein dürfte. Über die Bereitstellung kirchlicher Räume für den Militärgottesdienst sollte je nach den örtlichen Gegebenheiten ein besonderes Abkommen geschaffen werden, wobei die Zusage des Kriegsministeriums, gegebenenfalls eine eigene Garnisonskirche zu errichten, von der Konferenz begrüßt wurde. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, auch eine würdigere Ausstattung der Feldaltäre zu beantragen. Schließlich wurde der Referent beauftragt, den Standpunkt der Konferenz zur Militärseelsorge in einer erneuten Eingabe an das Kriegsministerium zu präzisieren.[7231]

Nachdem am 15. Juli 1913 das Kriegsministerium für den Militärgeistlichen bei der Errichtung der Militärgemeinden die vollen pfarrlichen Rechte gestattet hatte,[7232] begnügten sich die Bischöfe mit dem Erreichten, wollten aber die Möglichkeit des Baus von Garnisonskirchen gewahrt wissen.[7233] Die für den 1. Januar 1915 geplante Neuordnung der Militärseelsorge für die Friedenszeiten konnte dann wegen des Kriegsausbruchs im August 1914 nicht mehr angetreten werden.[7234]

d) Der Abschluss der Konferenz am 2. Oktober 1912

Am Vormittag des 2. Oktober 1912 wurde als letzter Punkt noch zu Protokoll genommen, dass die Oberhirten von München, Regensburg und Augsburg für ihre Diözesen beim Heiligen Stuhl um Dispens von der Chorpflicht der Domherren an den Werktagen eingeben werden. Danach wurde die Konferenz um 12 Uhr geschlossen.[7235]

Die unmittelbar vor Konferenzbeginn vom Prinzregenten am 24. September 1912 unterzeichnete endgültige Fassung der Kirchengemeindeordnung, die dann am 1. Januar 1913 in Kraft trat,[7236] hatte auf der Oktoberkonferenz 1912 keine Rolle mehr gespielt, wie auch schon nicht mehr auf den vorausgehenden Konferenzen von 1909, 1910, 1911 und vom Februar 1912. Die Geschlossenheit von Regierung, Zentrum und Episkopat – das Opponieren Henles im Frühjahr 1910 hatte keine weitere Bedeutung, da der Entwurf im

---

[7230] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 4 (ABSP BA A-I-10).

[7231] Vgl. ebd., 4–5.

[7232] Vgl. Brief des Kultusministeriums an das Innenministerium vom 15. Juli 1913 (BayHStA MK 38930); vgl. Nesner 1987, 180, Anm. 229.

[7233] Vgl. Brief des Kultusministeriums an das Kriegsministerium vom 15. Juli 1913 (BayHStA MK 38930); vgl. Nesner 1987, 180, Anm. 230.

[7234] Vgl. Brief des Kriegsministeriums an das Kultusministerium vom 18. September 1914 (BayHStA MK 38930); vgl. Nesner 1987, 180, Anm. 231.

[7235] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising am 1. und 2. Oktober 1912, 6, 5 (ABSP BA A-I-10).

[7236] Vgl. Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (Weber XLI, 34–81; GVBl 1912, 911–972; Auszug in: Huber/Huber 1983, 65–79 (Nr. 36)); vgl. Krose IV, 68–69.

Landtag bereits am 2. Juni 1910 und damit vor Beginn der Konferenz im Oktober 1910 gebilligt wurde – und die prinzipielle Zustimmung der Bischöfe zum Entwurf hatte eine eingehendere Diskussion auf den Konferenzen offenbar nicht mehr notwendig gemacht.
Die neue Kirchengemeindeordnung bildete für die katholische Kirche Bayerns erstmals eine klare juristische Basis ihrer Vermögensverwaltung. Das interkonfessionelle Gesetz regelte bezüglich der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse die Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden. Die Hauptgegenstände – unter Ausschluss der Pfründestiftungen und der Diözesansteuer – waren die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden sowie die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse auf dem hauptsächlichen Weg der Umlage. Zur Bereitstellung der Mittel waren neben den Einzelkirchengemeinden auch Gesamtkirchengemeinden vorgesehen, die durch Verbindung mehrerer Kirchengemeinden gebildet wurden. Die Vertretungskörper waren die Kirchenverwaltungen oder die Gesamtkirchenverwaltungen zur Verwaltung des laufenden Kirchenvermögens, die Kirchengemeindeversammlungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein bloßer Ausschuss der Kirchengemeindebevollmächtigten, die bei der Neueinführung von Kirchenumlagen und bei der Erhöhung des Umlageprozentsatzes berufen wurden. Die neue Kirchengemeindeordnung knüpfte an Bewährtes an, beschränkte sich als lokales Organ auf die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens, ließ das verfassungsmäßig festgelegte Verhältnis von Kirche und Staat unberührt, lockerte aber teilweise die Staatsaufsicht, berücksichtigte in erheblich größerem Umfang als bisher die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden und schrieb für bestimmte Maßnahmen die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde sogar vor. Die Kirchengemeindeordnung war eine hervorragende gesetzgeberische Leistung und überflügelte formell und sachlich das preußische Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875, von dem sich das bayerische Gesetz dadurch unterschied, dass es interkonfessionell war, nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern auch das Steuerrecht und die Bildung von Gesamtverbänden regelte, und nur ein lokales Organ für die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens aufstellte. Auch wenn die Kirchengemeindeordnung nicht in allen Punkten mit dem katholischen Recht überstimmte, war sie ein kirchenfreundliches Gesetz und fand deshalb die Zustimmung des Zentrums und des Episkopats. Durch die Ausklammerung extremer staatsabsolutistischer oder kirchenrechtlicher Standpunkte konnte die der Kirche wohlgesonnene Regierung gegen die Opposition der Liberalen einen innerhalb des bayerischen Staatskirchenrechts liegenden Kompromiss erreichen. Während sich bei der Altkatholikenfrage Nuntiatur und Staatsregierung gegen das Zentrum durchgesetzt hatten, waren es bei der Kirchengemeindeordnung Zentrum, Regierung und Episkopat, die die Maximalforderungen der Kurie zurückgewiesen hatten. Dennoch steht außer Frage, dass die römische Drohgebärde Modifikationen erzwang, die Zentrum und Bischöfe allein nicht durchgesetzt hätten. Letztlich bezweckten aber Zentrum, Episkopat und Regierung keinen Ausbruch aus dem staatskirchlichen System, so dass es paradoxerweise erst die Revolution von 1918/19 war, die die Voraussetzung für eine freie Verfügungsgewalt der Kirche über ihr Eigentum schuf, wie sie dann im Konkordat von 1924 festgeschrieben wurde.[7237]

[7237] Vgl. Krose IV, 69; vgl. Nesner 1987, 112–113; vgl. Greipl 1991, 298.

8. Die zweiundzwanzigste bayerische Bischofskonferenz in München am 19. Dezember 1912

a) Die Exequien für den verstorbenen Prinzregenten am 19. Dezember 1912 und die anschließende Konferenz

Nach der Feiertagsfrage und der Stellungnahme zu den beiden ersten Büchern des SCIC kam es anlässlich der Beerdigung des plötzlich verstorbenen Prinzregenten am Ende des Jahres 1912 noch zu einer dritten bayerischen Konferenz, um bei dieser Gelegenheit die drängende Frage der Feuerbestattung beraten zu können.

Nachdem der Prinzregent noch am 10. Dezember 1912 im Englischen Garten spazieren gefahren war und bekannte Persönlichkeiten begrüßt hatte, überkam ihn am 11. Dezember 1912 eine so hartnäckige Bronchitis mit hohen Fieber, dass er am 12. Dezember 1912 um 5 Uhr morgens unerwartet verstarb. Noch am Sterbetag wurde Prinz Ludwig von Bayern,[7238] der älteste Sohn Luitpolds, zum Prinzregenten proklamiert, obwohl Otto I. von Bayern, der geisteskranke Bruder Ludwigs II., noch nominell König war. Im Namen des Episkopats kondolierte Bettinger dem hinterbliebenen Sohn und sprach dem neuen Prinzregenten die Treue der Bischöfe Bayerns aus. Am 28. Dezember 1912 dankte Prinzregent Ludwig Bettinger für das Kondolenzschreiben der Bischöfe und die Anteilnahme des zum Begräbnis seines Vaters am 19. Dezember 1912 vollständig versammelten Episkopats: *Mein lieber Erzbischof Dr. Franz von Bettinger! Bewegten Herzens habe ich von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen, in dem Sie Namens des gesamten Episkopats Bayerns Meines unvergesslichen Vaters, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold, in treuer Liebe und Verehrung gedenken und dem Beileide zu Allerhöchstdessen tief betrüblichem Heimgange warmempfundenen Ausdruck geben. Hiefür und für das vollzählige Geleite bei der Bestattung Meines nun in Gott ruhenden Vaters versichere Ich den bayerischen Episkopat gerne Meines innigen Dankes. Besonderen Dank aber sage Ich auch für das gemeinsame Versprechen frommer Fürbitte im Gebete für Mich und Meine Regentschaft und für die Kundgebung Ihrer unwandelbaren Treue. Es erfüllt Mich mit Befriedigung, den bayerischen Episkopat wie von je dem Königshause so auch Mir unentwegt ergeben zu wissen. Empfangen Sie die Bestätigung fortdauernder Huld und Gnade, mit der Ich verbleibe Ihr sehr geneigter Ludwig, Prinz von Bayern.*[7239]

Nach der Beisetzung Luitpolds in der Gruft der Theatinerkirche am Vormittag des 19. Dezember 1912 trafen sich die Bischöfe von 16.30 Uhr bis 19 Uhr an einem im

---

[7238] Prinz Ludwig (1845–1921) war Sohn des Prinzregenten Luitpold, wurde 1863 Mitglied der Kammer der Reichsräte, studierte in München 1864 und 1865 Philosophie, Jura, Geschichte und Nationalökonomie. Nach dem Tod seines Vaters trat Prinz Ludwig selbst die Regentschaft an. Mit Rücksicht auf den immer noch lebenden König Otto I. hatte der Ministerrat die Königserhebung Ludwigs immer wieder hinausgeschoben. Als der Landtag am 4. November 1913 ein Gesetz zur Beendigung der Regentschaft annahm, erklärte Prinz Ludwig in einer von den Ministern Bayerns unterzeichneten Erklärung seine Regentschaft für beendet und den Königsthron für erledigt, womit Otto I. seine königlichen Rechte verlor und Ludwig noch am gleichen Tag zum König Ludwig III. ausgerufen wurde. Die kurze Amtszeit Ludwigs III. war konservativ und katholisch geprägt und sozialpolitisch an der 1891 von Leo XIII. promulgierten Sozialenzyklika „Rerum novarum" orientiert. Am 7. November 1918 wurde sein Thron das erste Opfer der Revolution auf deutschem Boden. Ludwig III. dankte zwar nicht ab, entband aber am 13. November 1918 die Beamten, Offiziere und Soldaten von ihrem Treueid. Zu König Ludwig III. siehe: Alfons Beckenbauer, Ludwig III. von Bayern 1845–1921. Ein König auf der Suche nach seinem Volk, Regensburg 1987; Hans-Michael Körner, Ludwig III., in: LThK³ 6 (1997), 1091.

[7239] Brief von Prinzregent Ludwig an Bettinger vom 28. Dezember 1912 (Abschrift in: BZAR OA 266).

Protokoll nicht bezeichneten Ort in München zur Konferenz.[7240] Anwesend waren neben den acht bayerischen Oberhirten Bettinger, Hauck, Henle, Lingg, Ow-Felldorf, Mergel, Schlör und Faulhaber auch der Münchner Weihbischof Neudecker,[7241] womit erstmalig ohne Wahrnehmung einer Vertretungsfunktion ein Weihbischof an einer bayerischen Bischofskonferenz teilgenommen hatte. Zu den bereits seit 16.30 Uhr versammelten Bischöfen traten um 17.45 Uhr die beiden Erzbischöfe hinzu, die anfangs wegen der Teilnahme an der Hoftafel noch verhindert waren. Der Münchner Erzbischof übernahm ab diesem Zeitpunkt auch den Vorsitz der Konferenz.[7242] Der Bischof von Speyer führte das von den beiden Metropoliten und von Faulhaber selbst unterzeichnete Protokoll.[7243]

b) Das Hirtenwort zur Frage der Feuerbestattung

Das Hauptthema der Beratungen war die Feuerbestattung. Durch die in ganz Bayern und besonders in den Großstädten systematisch betriebene Agitation zugunsten der Leichenverbrennung und durch eine Entscheidung des obersten bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1912, der bald eine Polizeiverordnung des Innenministeriums folgen sollte, war der Episkopat zu einer Antwort herausgefordert.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Feuerbestattung legitimiert hatte, erließ das Innenministerium am 28. Dezember 1912 oberpolizeiliche Vorschriften, die mit dem preußischen Gesetz der fakultativen Feuerbestattung vom 14. September 1911 übereinstimmten.[7244] Zur Feuerbestattung in Preußen hatte die Fuldaer Konferenz bereits am 11. August 1908 mit einer entschiedenen Ablehnung geantwortet[7245] und am 22. August 1911 erneut eingeschärft, dass Katholiken weder Leichenverbrennungsvereinen angehören noch für die Leichenverbrennung wirken dürften und dass eine kirchliche Beerdigung nur gewährt werden könne, wenn die Leichenverbrennung aus sanitären Gründen oder gegen den Willen des Verstorbenen erfolgt sei.[7246]

Bischof Henle hatte das im Sinne eines Hirtenbriefs abgefasste Referat übernommen und legte dar, dass die Idee der Feuerbestattung der christlichen Tradition, dem christlichen Empfinden, dem Auferstehungsglauben und den kirchlichen Gesetzen[7247]

[7240] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 19. Dezember 1912 (Abschrift in: BZAR OA 266; ABSP A-I-10).
[7241] Vgl. ebd., [1].
[7242] Vgl. ebd.
[7243] Vgl. ebd., [2].
[7244] Vgl. GVBl 1912, 1297 ff.; vgl. Karl H. Fischer, das bayerische Feuerbestattungsrecht auf Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912, München/Berlin 1913; vgl. Krose IV, 69–70, 91–92.
[7245] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 112–118 (Nr. 131), hier: 115); vgl. Bemerkungen von Willi zur Fuldaer Bischofskonferenz vom 11. bis 13. August 1908 (Gatz-Akten III, 118–120 (Nr. 132), hier: 119).
[7246] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1911 (Gatz-Akten III, 176–183 (Nr. 203), hier: 179); vgl. Kirchenamtliche Verlautbarung zur Leichenverbrennung (Anlage 4 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1911 (Gatz-Akten III, 184 (Nr. 208))).
[7247] Vgl. Entscheidungen des Heiligen Offiziums vom 19. Mai 1886, vom 15. Dezember 1886 und vom 27. Juli 1892 (AKKR 91 (1911), 732 ff.); vgl. Krose IV, 69–70.

widersprüche. Die Konferenz beschloss, dieses Referat mit einigen kleinen Zusätzen und formalen Änderungen als Fastenhirtenbrief im Jahr 1913 erscheinen zu lassen.[7248]

Der auf den 19. Dezember 1912 datierte und am Sonntag Quinquagesima 1913 zu verlesende Fastenhirtenbrief begann mit einem „Memento mori",[7249] um dann auf das Grab als einzig wahrer und würdiger Bestattung hinzuweisen. Entscheidend für die Bestattung in der Erde war für Henle der Gottesspruch: „Du sollst wieder zur Erde zurückkehren, von der du genommen bist" (Gen 3,19).[7250] Darüber hinaus sprachen für Henle auch natürliche Gründe gegen die Feuerbestattung, da es ein völlig unnatürlicher und das natürliche Empfinden erschreckender Gewaltakt sei, die Auflösung des Organismus gewaltsam durch eine Verbrennung zu beschleunigen. Auch wenn die Erdbestattung kein kirchliches Dogma sei, so schöpfe sie ihre Beweggründe dennoch aus den kirchlichen Glaubenslehren und beruhe auf der Auferstehungslehre, weshalb die Kirche die Feuerbestattung von Anfang an als heidnischen Brauch verworfen habe. Erst seit den Tagen der Französischen Revolution sei die Leichenverbrennung als Bruch mit der christlichen Tradition wieder verstärkt vorgedrungen, so dass man heute im abendländischen Raum von alljährlich von etwa 30.000 Einäscherungen ausgehen müsse. Im Gegensatz zu der gewaltsamen und pietätlosen Verbrennung sei für den Christen der Tod ein Ausruhen (vgl. Lk 8,52; Joh 11,11; 12,24), wodurch der Glaube an die Auferstehung des Fleisches zum Ausdruck komme, denn was ruht, wird wieder auferstehen. Darüber hinaus sei der Leib ein Tempel des Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 6, 19) und ein Glied Christi (vgl. 1 Kor 6, 15), so dass sich durch die Grablegung an den Gliedern wiederholen müsse, was an Christus als Haupt geschehen sei, der begraben wurde und aus dem Grab auferstand (vgl. 1 Kor 6, 14).[7251]

Weil alle in den Gräbern die Stimme Christi hören werden (vgl. Joh 5, 28) und man sich an diesem Wort nicht vergreifen dürfe, rief der Hirtenbrief den Gläubigen nochmals die vom Heiligen Stuhl veröffentlichten Normen zur Leichenverbrennung in Erinnerung. Demnach sei es jedem Katholiken verboten, einem Leichenverbrennungsverein beizutreten oder die eigene Leiche oder die eines anderen verbrennen zu lassen. Da die kirchlichen Exequien mit der Leichenverbrennung unvereinbar seien, schließe sich jeder, der die Verbrennung seiner Leiche bestimmt habe und trotz Ermahnung auf dieser Anordnung notorisch bis zum Ende beharre, von den kirchlichen Exequien und vom Empfang der Sterbesakramente aus. Dabei sei die Betonung der scheinbaren sanitären Vorteile der Leichenverbrennung vielfach nur ein Deckmantel für Bestrebungen, die sich in ihrem letzten Ziel gegen die christliche Religion richteten. Wer demnach an der Verweltlichung der Friedhöfe mitwirke, so dass sie zu Verbrennungsanstalten würden, den treffe der furchtbare Vorwurf, im Bund mit denen zu stehen, die sich zur Vernichtung des Glaubens an ein ewiges Jenseits verschworen hätten.[7252]

[7248] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 19. Dezember 1912, [1] (BZAR OA 266). Zur Antwort des bayerischen Episkopats auf die Leichenverbrennung siehe: Matthias Geßner, Der bayerische Episkopat über die Leichenverbrennung, in: Allgemeine Rundschau X (1913), 97–98; vgl. Krose IV, 70–71.

[7249] Vgl. Fastenhirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 19. Dezember 1912 (OVBR Nr. 1 vom 22. Januar 1913, 3–4).

[7250] Ebd., 5; im Hirtenbrief heißt es bei der Zitation fälschlicherweise: „4. Mos. 3, 19".

[7251] Vgl. Fastenhirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 19. Dezember 1912 (OVBR Nr. 1 vom 22. Januar 1913, 5–7).

[7252] Vgl. ebd., 8.

c) Der Stand der Jesuitenfrage

Danach wurde auch der Jesuitenerlass des Bundesrats vom 28. November 1912 erörtert, wobei das Protokoll keine Hinweise über den Inhalt dieser Aussprache macht.[7253]

Nachdem der Episkopat am 16. Juli 1912 an den Bundesrat eine Eingabe in der Jesuitenfrage gerichtet hatte,[7254] um die Bundesratsentscheidung im kirchlichen Sinne zu beeinflussen, war am 28. November 1912 dieser bayerische Antrag gescheitert.[7255] Durch einen Vorfall, der sich in der Karwoche 1911 in Aibling ereignet hatte, war die Jesuitenfrage wieder aufgelebt und hatte einen Konflikt zwischen Bayern und dem Reich ausgelöst. Während das Redemptoristengesetz 1894 aufgehoben werden konnte[7256] und auch das Verbot zum Studium am Germanicum nicht streng eingehalten wurde,[7257] blieb die Jesuitengesetzgebung, von ein paar Erleichterungen abgesehen, seit den Kulturkampfgesetzen von 1872 unverändert bestehen.

Am 4. Juli 1872 war die Tätigkeit der Jesuiten und ihm verwandter Orden reichsgesetzlich verboten worden.[7258] Die Bundesratsbekanntmachung vom 22. Februar 1873 erweiterte dieses Verbot auf eine Reihe anderer, vorgeblich mit den Jesuiten verwandter Orden,

---

[7253] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 19. Dezember 1912, [1–2] (BZAR OA 266).

[7254] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats vom 16. Juli 1912 (Huber/Huber 1983, 483–486, (Nr. 195)); vgl. Greipl 1991, 300.

[7255] Vgl. Beschluss des Bundesrats vom 28. November 1912 (Huber/Huber 1983, 486, (Nr. 196)); vgl. Greipl 1991, 300.

[7256] Schon im Memorandum von 1888 erbat man vorsichtig die Rückkehr bestimmter Orden nach Bayern (vgl. Möckl 1972, 303–304). Tatsächlich hatte die Regierung, die auf das Zentrum günstig einwirken wollte, schon Anfang 1888 gewisse Versuche unternommen, den Redemptoristen den Zugang nach Bayern zu öffnen, was aber am Widerstand Berlins gescheitert war (vgl. Greipl 1991, 299). Das Ministerium Crailsheim, insbesondere Kultusminister Müller, unternahm in den folgenden Jahren weitere Versuche für die Rückkehr der Redemptoristen und erreichte schließlich 1894 in enger Zusammenarbeit mit der Nuntiatur und dem einflussreichen Zentrumsführer Graf Preysing im Bundesrat die Annahme des diesbezüglichen Antrags (vgl. Bekanntmachung über die Ausführung des Jesuitengesetzes vom 18. Juli 1894 (Huber/Huber 1983, 356 (Nr. 142); vgl. Weiß 1983, 364–403; vgl. Greipl 1991, 299). Mit Hilfe theologischer Fachgutachten argumentierte man, dass zwischen Redemptoristen und Jesuiten keine Verwandtschaft bestehe, und verwies auf die Volksmissionen der Redemptoristen als gutes Mittel gegen die sozialdemokratische Gefahr. Dabei ging es dem Ministerium Crailsheim bei seinem Vorstoß für die Redemptoristen nicht um grundsätzliche Erwägungen, sondern lediglich um eine taktische Rücksichtnahme auf die Zentrumsfraktion in der Abgeordnetenkammer, was 1896 in der Ablehnung der Bitte der Redemptoristen um Niederlassungsgründungen in München, Regensburg und Cham deutlich wurde (vgl. Weiß 1983, 412–416; vgl. Greipl 1991, 299).

[7257] Mit dem Jesuitengesetz verbunden war auch das am 29. August 1873 erlassene Verbot für Theologiestudenten, das Germanicum zu besuchen (vgl. Ministerialerlass zum Verbot des Besuchs des Germanicums am 29. August 1873 (Huber/Huber 1976, 716 (Nr. 330); vgl. Greipl 1991, 298). Dabei blieb es formal bis zur Revolution 1918, da die Regierung eine öffentliche und von liberaler Seite emotional beeinträchtigte Diskussion vermeiden und die Frage gerne als mögliches Kompensationsmittel in der Hinterhand behalten wollte (vgl. Huber/Huber 1976, 148–149; vgl. Greipl 1991, 298). Das Verbot wurde ohnehin nicht so streng gehandhabt, da zwischen 1889 und 1914 immerhin 54 Theologen aus allen bayerischen Diözesen am Germanicum studierten (vgl. Schmidt 1984, 191–192, Tabelle 2; vgl. Greipl 1991, 298–299; vgl. Walter 1995, 259).

[7258] Vgl. Reichsgesetz über den Jesuitenorden vom 4. Juli 1872 (Huber/Huber 1976, 547 (Nr. 260)); vgl. Greipl 1991, 298.

darunter auch die Redemptoristen.[7259] In Bayern gab es in Regensburg eine Jesuitenniederlassung und zahlreiche Häuser der Redemptoristen, die nun von staatlichen Maßnahmen unterschiedlicher Schärfe, bis hin zur Ausweisung der Patres, betroffen waren.[7260] Das Jesuitengesetz und die Versuche zu seiner Modifizierung und Aufhebung stießen zwischen 1890 und 1917 auf breites Interesse, da in liberal-katholischen und vor allem in protestantischen Kreisen eine fast pathologische Jesuitenangst herrschte, ein Pendant zur Freimaurerfurcht auf katholischer Seite. Der zunehmende Nationalismus im Kaiserreich trug ebenfalls zu den Vorurteilen gegen den „internationalen" Orden der Jesuiten bei. Für das Zentrum war das Jesuitengesetz der letzte Rest des Kulturkampfs, den man bald zu beseitigen hoffte.[7261] Die Auseinandersetzungen um das Jesuitengesetz zwischen 1890 und 1900 spielten sich im Reichstag ab, wo die Aufhebung des Gesetzes vier Mal beschlossen, aber jedes Mal vom Bundesrat abgelehnt wurde.[7262] Immerhin erhielten die Jesuiten 1900 die Erlaubnis, in den deutschen Kolonien wirken zu dürfen,[7263] was der deutsche Gesandte beim Heiligen Stuhl schon im Januar 1890 der Kurie mitgeteilt hatte.[7264] Im Jahr 1904 erhielten die Jesuiten dann innerhalb des Reichsgebietes Bewegungsfreiheit.[7265] Die Reichsregierung hoffte, mit diesem Zugeständnis das Zentrum für seine Finanzpolitik und damit für seine Flotten- und Weltpolitik zu gewinnen.[7266]
Als dann in der Karwoche 1911 zwei Jesuiten an Exerzitien in Aibling mitwirkten, bedeutete dies einen formalen Verstoß gegen die das Jesuitengesetz ergänzende Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1872,[7267] die die „Ordenstätigkeit" in Schule, Kirche und Volksmission verboten hatte. Obwohl man in Bayern diese Vorschrift nicht in voller Strenge durchgesetzt hatte, kam es im Zusammenhang mit dem Aiblinger Vorfall zu einer erregten öffentlichen Diskussion.[7268] Auf Rückfrage der Regierung von Oberbayern bezeichnete das Kultusministerium in einem Erlass vom 4. August 1911[7269] die Tätigkeit der Jesuiten in Aibling als vorschriftswidrig. Als dieser Erlass gegen den Willen des Ministeriums an die Öffentlichkeit gelangte, erhoben die Zentrumspresse und Erzbischof Bettinger schwere Vorwürfe.[7270] Für Bettinger war die Predigt einzig Recht und Pflicht des Priestertums und nicht Ausfluss des Ordenscharakters, so dass er die Bezeichnung der Predigt als Ordenstätigkeit für eine völlig willkürliche Imputation erachtete. Von einer Ordenstätigkeit könne man höchstens dort sprechen, wo es eine Niederlassung mit gemeinsamem Unterricht oder Jugenderziehung gebe, was für die weitgehend mobilen

---

[7259] Vgl. Ergänzender Bundesratsbeschluss zur Ausführung des Jesuitengesetzes vom 22. Februar 1873 (Huber/Huber 1976, 550 (Nr. 264)); vgl. Greipl 1991, 298.
[7260] Vgl. Weiß 1983, 308–336; vgl. Greipl 1991, 298.
[7261] Vgl. Schamari 1982 I, 265; vgl. Greipl 1991, 299.
[7262] Vgl. Reichstagsantrag von Windthorst zur Aufhebung des Jesuitengesetzes vom 3. Dezember 1890 (Huber/Huber 1983, 353–354 (Nr. 140)); vgl. Duhr 1919; vgl. Greipl 1991, 299.
[7263] Vgl. Greipl 1991, 299–300.
[7264] Vgl. Greipl 1991, 300, Anm. 234.
[7265] Vgl. Reichsgesetz über die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes vom 8. März 1904 (Huber/Huber 1983, 471–472 (Nr. 188)); vgl. Greipl 1991, 300.
[7266] Vgl. Loth 1984, 80–81; vgl. Greipl 1991, 300.
[7267] Vgl. Bundesratsbeschluss zur Ausführung des Jesuitengesetzes vom 28. Juni 1872 (Huber/Huber 1976, 547 (Nr. 261)).
[7268] Vgl. Körner 1977, 150 ff.; vgl. Greipl 1991, 300.
[7269] Vgl. Erlass des bayerischen Kultusministeriums zum Jesuitengesetz vom 4. August 1911 (Huber/Huber 1983, 476–477, (Nr. 190)); vgl. Greipl 1991, 300.
[7270] Vgl. Greipl 1991, 300.

Jesuiten ohnehin am wenigsten zutreffen würde, da der außerhalb des Rahmens einer Niederlassung oder einer Kommunität stehende Jesuit nur als Priester in Betracht kommen könne. Was einen Jesuiten aber zum Ordensmann mache, dass entziehe sich jeglicher Staatsgewalt, sonst wäre es auch eine Ordenstätigkeit, wenn ein Jesuit, der bei einem Pfarrer zu Besuch weilt, für den verhinderten Pfarrer die Christenlehre, den Pfarrgottesdienst und noch eine nachmittägliche Bruderschaftspredigt halten würde.[7271] Schließlich zwangen Zentrum und Bettinger das Kultusministerium, seine Haltung zu ändern, so dass am 11. März 1912 das Ministerium beschwichtigend verlauten ließ, dass die Interpretation des Begriffs „Ordenstätigkeit" den Bundesstaaten überlassen sei und dass gegen rein priesterliche Tätigkeiten, die unabhängig von der Ordensleitung unter Aufsicht der jeweiligen Pfarrer stattfinden, nichts einzuwenden sei.[7272]
Als das Ministerium Hertling und Kultusminister Knilling bekräftigten, man habe gegen rein priesterliche Tätigkeiten, die unabhängig von der Ordensleitung unter Aufsicht der jeweiligen Pfarrer stattfänden, nichts einzuwenden, reagierten die Liberalen mit scharfen parlamentarischen und publizistischen Auseinandersetzungen, die ins Grundsätzliche gingen und der Regierung vorwarfen, sie umgehe oder verletze reichsgesetzliche Vorschriften.[7273] Unter dem Eindruck dieser Kampagne und aus grundsätzlichen Erwägungen zur Genügeleistung der Forderungen der katholischen Öffentlichkeit und eben nicht aus taktischem Kalkül beantragte das Ministerium am 18. April 1912 beim Bundesrat die verbindliche Anerkennung der bayerischen Interpretation des Jesuitengesetzes.[7274] Als dann am 28. November 1912 die am 16. Juli 1912 vom bayerischen Episkopat vorgebrachte Eingabe im Bundesrat gescheitert war, verschlechterte diese untaktische und prinzipielle Aktion die Situation in der Praxis, da die Jesuitenfrage wieder in den Vordergrund gerückt war und reichlich mit Polemik befrachtet wurde, so dass eine Aufhebung des Gesetzes nun in weite Ferne gerückt schien. Auch in Bayern reagierten die Bezirksregierungen wieder schärfer und unterbanden Jesuitenmissionen in Regensburg und Waldsassen.[7275]

d) Fragen zu Ehe- und Fastendispensen

Abschließend stellte Neudecker eine Anfrage zu den Ehedispensen, die dahingehend beantwortet wurde, dass an sich der für die Braut zuständige Ordinarius die kompetente Instanz sei, dass man aber auch eine gegenseitige Delegation in Erwägung ziehe.[7276]

Zuletzt beschloss die Konferenz, vom Heiligen Stuhl für den Abend des Karsamstags die Fakultät zur Dispens vom Verbot des Fleischgenusses zu erbitten.[7277]

[7271] Vgl. Brief von Mergel an Henle vom 18. Januar 1912 (BZAR OA 266).
[7272] Vgl. Jesuitenerlass des bayerischen Innen- und Kultusministeriums vom 11. März 1912 (Huber/Huber 1983, 477–480 (Nr. 191)); vgl. Greipl 1991, 300.
[7273] Vgl. Greipl 1991, 300.
[7274] Vgl. Bundesratsantrag der bayerischen Bevollmächtigten zum Vollzug des Jesuitengesetzes vom 18. April 1912 (Huber/Huber 1983, 480–482, (Nr. 193)); vgl. Greipl 1991, 300.
[7275] Vgl. Krose IV, 117–119; vgl. Körner 1977, 157; vgl. Greipl 1991, 301.
[7276] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 19. Dezember 1912, [2] (BZAR OA 266).
[7277] Vgl. ebd.

VI. DIE BEIDEN BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN 1913

1. Die Vorbereitung der Freisinger Konferenz im Oktober 1913

Nachdem Gasparri im April 1913 den Bischöfen das dritte Buch über das Sachenrecht des SCIC übersandt hatte,[7278] lud Bettinger am 3. September 1913 seine Amtsbrüder für Dienstag, den 7. Oktober 1913, nach Freising zu einer um 9 Uhr beginnenden Konferenz ein.[7279] Neben der von der Kodifizierungskommission geforderten Stellungnahme über das neue Sachenrecht schlug Bettinger als weitere vier Beratungspunkte das Handbuch für Biblische Geschichte und die Schulbibel in der Volksschule vor, weiterhin die Ausführung des Dekrets für die Beichtväter in Frauenklöstern, die pfarramtliche Bescheinigung von Austrittserklärungen aus der katholischen Kirche zum Zweck der Schließung kirchlich verbotener Ehen und schließlich den Katholischen Preßverein für Bayern.[7280]

Die bis zum Konferenzbeginn am 7. Oktober 1913 deutlich angewachsene Themenliste begann mit der Huldigungsadresse an Pius X., für die wiederum Mergel vorgesehen war, und mit der Beratung über das dritte Buch des SCIC, die auch diesmal Lingg und Mergel bestreiten sollten. Hauck und Faulhaber sollten über das Handbuch für Biblische Geschichte referieren. Die Bearbeitung der Anfrage Rampollas über die gemischten Ehen hatte Bettinger den Bischöfen von Speyer und Würzburg zugewiesen.[7281] Für das Referat über das Beichtväterdekret sah Bettinger Henle vor.[7282] Den Punkt über den freireligiösen Unterricht, eine voraussichtlich auch den Landtag beschäftigende Angelegenheit, übertrug Bettinger ebenfalls Henle.[7283] Der Passauer Bischof Ow-Felldorf sollte über die Organisation des Bonifatiusvereins in Bayern und über das theologische Schlussexamen an den Universitäten und Lyzeen referieren. Der nächste Punkt sah die Beratung über die schriftliche Bescheinigung von Austrittserklärungen aus der katholischen Kirche zum Zweck der Schließung kirchlich verbotener Ehen vor. Weitere Punkte waren der Katholische Preßverein[7284] und der Raiffeisenverein, über die Ow-Felldorf referieren sollte. Die nächsten Punkte waren eine Eingabe über das konfessionelle Lesebuch, die Genehmigung einer eucharistischen Litanei, die katholische Abstinenzbewegung, ein Antrag zur Errichtung eines Missionsinstituts und einer Professur für Missionskunde.[7285] Schließlich sollte über die Kollegienhefte, das Juramentum der Theologieprofessoren und über die katholischen Diözesanvereine zur Jugendfürsorge beraten werden. Zuletzt notierte sich Bettinger die Frage, wann die nächste Konferenz stattfinden soll.[7286]

[7278] Vgl. Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. o. D. [7. Oktober 1913], [1] (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7279] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 3. September 1913, [1–2] (BZAR OA 267).

[7280] Vgl. ebd., [2].

[7281] Vgl. Themenliste für die Freisinger Bischofskonferenz im Oktober 1913 o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7282] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 3. September 1913, [3] (BZAR OA 267).

[7283] Vgl. Themenliste für die Freisinger Bischofskonferenz im Oktober 1913 o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Briefkarte von Bettinger an Henle vom 17. September 1913 (BZAR OA 267).

[7284] Vgl. Themenliste für die Freisinger Bischofskonferenz im Oktober 1913 o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7285] Vgl. ebd., [2].

[7286] Vgl. ebd., [3]. Bettinger fügte bei den katholischen Jugenfürsorgevereinen in Steno hinzu, dass Prinzregent Ludwig die Jubiläumsgelder ganz oder doch größtenteils für die konfessionelle Jugendfürsorge bestimmen werde und dass man aus dem Kultusministerium hören konnte, man wäre in der Sache nicht

2. Die dreiundzwanzigste bayerische Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913

a) Die Eröffnung der Konferenz und die Grußadressen am 7. Oktober 1913

Zur Bischofskonferenz vom Dienstag, den 7. Oktober 1913, bis zum Donnerstag, den 9. Oktober 1913, war der Episkopat mit Bettinger, Hauck, Schlör, Henle, Lingg, Mergel, Ow-Felldorf und Faulhaber, der auch das Protokoll führte, vollständig erschienen.[7287] Henle musste allerdings am Abend des 8. Oktober 1913 bereits vorzeitig abreisen.[7288]

Nachdem Bettinger am 7. Oktober 1913 um 7.30 Uhr eine Heiliggeistmesse zelebriert hatte, der alle Bischöfe beiwohnten, begannen um 8.30 Uhr die Beratungen.[7289] In der ersten Sitzung wurde zuerst eine von Mergel verfasste Huldigungsadresse an Pius X. vorgelegt, die von allen Oberhirten unterzeichnet wurde.[7290] Darin wurde Pius X. der Hauptgrund der Bischofskonferenz angezeigt, nämlich die päpstlich angeordnete freimütige Beratung über das im April übersandte dritte Buch des SCIC zum kirchlichen Sachenrecht.[7291] Die Bischöfe versprachen Pius X. ihre Treue, freuten sich über die Wiederherstellung der Gesundheit des Papstes und gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass das 1913 in Bayern so festlich gefeierte Jubiläum des seit 313 durch Konstantin gegebenen und seit 1600 Jahren herrschenden Kirchenfriedens reiche Frucht bringt.[7292] In seiner am 31. Oktober 1913 erfolgten Antwort bedankte sich Pius X. für die Gratulation zu seiner Genesung und wünschte der Kirche in Bayern durch das feierlich begangene Jubiläum Fortschritte für das Heil der Seelen.[7293]

An Prinzregent Ludwig wurde ebenfalls ein Huldigungstelegramm gesandt: *Die in Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns legen Ew. Kgl. Hoheit die Versicherung treuester Liebe und Unterwürfigkeit allerehrfurchtsvollst zu Füssen.*[7294] Am 9. Oktober 1913 teilte Bettinger am Ende der Konferenz den Eingang eines Antworttelegramms Ludwigs mit.[7295]

---

interkonfessionell vorgegangen, wenn man gewusst hätte, dass diese konfessionellen Jugendfürsorgevereine kommen würden. Den restlichen Vereinen werde man, wenn auch wohl nicht von den Bezirksämtern, so doch von Seiten des Ministeriums Vereinfachungen und Geldzuwendungen in Aussicht stellen (vgl. ebd.).

[7287] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz vom 7. bis 9. Oktober 1913, 1, 16 (BZAR OA 267). Das Protokoll hat fälschlicherweise den Zeitraum *7. und 8. Oktober 1913* angegeben (ebd., 1).

[7288] Vgl. ebd., 16.

[7289] Vgl. ebd., 1.

[7290] Vgl. ebd.; vgl. Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. o. D. [7. Oktober 1913] (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50; eigenhändiger Entwurf von Mergel in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1913).

[7291] Vgl. Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats an Pius X. o. D. [7. Oktober 1913], [1] (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50). *Beatissime pater! Commissio Pontificia legibus canonicis in unum redigendis mense April hujus anni auctoritate Sanctitatis Tuae Episcopis librum tertium „De Rebus" transmisit, ut animadversiones suas libere patefacerunt. Votis Commissionis absecundantes Archiepiscopi et Episcopi regni Bavariae Frisingae se coadunaverunt, ut de animadversionibus, quas quisque ex examine canonum paravit, unanimiter deliberarunt et consiliis inter se collatis vota communia Commissioni Pontificiae devote submitterent* (ebd., [1]).

[7292] Vgl. ebd., [2–3].

[7293] Vgl. Brief von Pius X. an den bayerischen Episkopat vom 31. Oktober 1913 (Abschrift in: BZAR OA 267).

[7294] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 1 (BZAR OA 267).

[7295] Vgl. ebd., 16.

b) Die Beratungen über das Sachenrecht des SCIC 1913 III am 7. und 8. Oktober 1913

Danach schritt die Konferenz sogleich zur Behandlung des Hauptthemas, nämlich zur Beratung des SCIC über das dritte Buch des Sachenrechts und das inzwischen ebenfalls vorliegende vierte Buch des Strafrechts. Das Hauptreferat hielt diesmal der Bischof von Eichstätt,[7296] der sich in seiner Bischofsstadt auf die kanonistische Kompetenz Hollwecks stützen konnte, so dass die von Mergel vorgetragenen „animadversiones" in entsprechend kenntnisreicher, detaillierter und umfassender Weise ausgefallen waren. Gegenüber den an die Kodifizierungskommission weitergeleiteten Änderungs- und Ergänzungswünschen überwog in Mergels Referat der informative Aspekt.

Zunächst wies Mergel in seinen allgemeinen Bemerkungen darauf hin, dass der *reine Rechtscharakter* des Sachenrechts im Gegensatz zum Personenrecht durch zahlreiche moralische, liturgische und aszetische Zusätze *getrübt* werde.[7297]

Als Beispiele für liturgische Zusätze nicht rein juristischer Natur nannte Mergel den Hinweis auf den latreutischen Kult der Eucharistie in Can. III 79 (SCIC 1913 III),[7298] der dann später in Can. 801 (CIC 1917)[7299] weggelassen wurde. Als weitere Beispiele nannte Mergel die Vorschriften über das Messbrot und den Messwein in den Cann. III 92–93 (SCIC 1913 III),[7300] die Weisung über die Weglassung der Zusatzgebete *Misereatur, Indulgentiam* und *Passio* bei der Absolutionsformel in Can. III 158 (SCIC 1913 III),[7301] die in Can. III 533 (SCIC 1913 III)[7302] ausgeführte Erklärung, wem der latreutische, hyperdulische und dulische Kult gebührt, und schließlich die Vorschrift in Can. III 583 (SCIC 1913 III), dass Nichtkleriker Kelch und Zubehör nicht ohne weiteres berühren dürften.[7303]

[7296] Vgl. ebd., 1.

[7297] Ebd., 2.

[7298] Vgl. ebd., 2. „Can. 79. Sanctissimum Eucharistiam qua sub speciebus panis et vini ipsemet Christus Dominus continetur, offertur, sumitur, omnes, latriae cultu, prosequi debent" (SCIC 1913 III).

[7299] „Can. 801. In sanctissima Eucharistia sub speciebus panis et vini ipsemet Christus Dominus continetur, offertur, sumitur" (CIC 1917).

[7300] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 92. Sacrosanctum Missae sacrificium offeri debet ex pane et vino, cui modicissima aqua miscenda est. Can. 93. § 1. Panis debet esse mere triticeus et recenter confectus ita ut nullum sit periculum corruptionis. § 2. Vinum debet esse naturale ex acinis uvae, nulla admixta extranea substantia, et non corruptum" (SCIC 1913 III). Vgl. Cann. 814, 815 § 1 (CIC 1917).

[7301] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 158. Etsi sacramenti poenitentiae vis proprie sita sit in verbis absolutionis, nihilominus preces ab Ecclesia adiunctae, nisi iusta de causa, ne omittantur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 885 (CIC 1917).

[7302] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 533. § 1. Sanctissimae Trinitati, singulis eiusdem Personis, Christo Domino, et Sanctissimae Eucharistiae debetur cultus latriae; Beatae Mariae Virgini cultus hyperduliae; aliis cum Christo in coelo regnantibus cultus duliae. § 2. Sacris quoque reliquiis atque imaginibus idem cultus, relativus tamen, debetur ac personae ad quam reliquiae imaginesque referuntur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1255 (CIC 1917). Mergel verwies auch stichpunktartig auf den *Marienkult* (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267)), den er offenbar unter Can. III 534 (SCIC 1913 III) über den amtlichen Kult gegenüber den Heiligen subsumiert sah (vgl. Can. 1256 (CIC 1917)).

[7303] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 583. § 1. Curandum ne calix cum patena ac purificatoria, pallae ac corporalia, quae

Über die rein juristische Ebene hinausgehende aszetische Zusätze sah Mergel in der in Can. III 85 (SCIC 1913 III) ausgesprochenen Mahnung, dass ein in Todsünde lebender Priester möglichst bald beichten solle,[7304] in der geistlichen Vorbereitung der Priester auf die Eucharistiefeier in Can. III 88 (SCIC 1913 III),[7305] in der Mahnung an die Kleriker zum Kommunionempfang am Gründonnerstag in Can. III 133 (SCIC 1913 III)[7306] sowie in der Ermunterung an die Gläubigen zur häufigen, ja täglichen Kommunion in Can. III 134 (SCIC 1913 III).[7307]

Als Beispiele für moralische Zusätze nannte Mergel die Weisung zu einer verhältnismäßigen Bußauflage in der Beichte in Can. III 160 (SCIC 1913 III),[7308] die Verpflichtung zur Gelübdeerfüllung in Can. III 584 (SCIC 1913 III),[7309] den Verpflichtungscharakter eines Eides im Gewissen in Can. III 593 (SCIC 1913 III),[7310] und die in Can. III 680 (SCIC 1913 III) ausgesprochene Verpflichtung der Ortsoberhirten, die Gläubigen auf den Schaden schlechter Lektüre hinzuweisen.[7311] Mergel hatte auch auf die in Can. III 623 (SCIC 1913 III) ausgesprochene Weisung zur Bekehrung von Nichtkatholiken mit allen von der Kirche erlaubten Mitteln verwiesen.[7312] Dieser rigorose

---

adhibita fuere in sacrificio Missae, ante lotionem tangantur, nisi a clericis vel ab iis qui eorum custodiam habent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1306 § 1 (CIC 1917).

[7304] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 85. Sacerdos sibi conscius peccati mortalis, quantumvis se contritum existimet, absque praemissa sacramentali confessione Missam celebrare ne audeat; quod si, deficiente copia confessarii et urgente necessitate, absque praevia confessione, elicito tamen perfectae contritionis actu, celebraverit, quamprimum confiteatur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 807 (CIC 1917).

[7305] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 88. Sacerdos ne omittat ad eucharistici sacrificii oblationem sese piis precibus disponere, eoque expleto, gratias Deo pro tanto beneficio agere" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 810 (CIC 1917).

[7306] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 133. Expedit ut feria V maioris hebdomadae omnes clerici, ecclesiae cathedrali vel collegiatae inservientes qui eo die secundum Apostolicae Sedis decreta a sacro litando abstinent, sanctissimo Christi Corpore in Missa solemni seu conventuali reficiantur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 862 (CIC 1917).

[7307] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 134. Excitentur fideles ut frequenter, etiam quotidie, pane eucharistico reficiantur ad normas in decretis Apostolicae Sedis traditas; utque Missae adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam sanctissimae Eucharistiae perceptione, rite disposti, communicent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 863 (CIC 1917).

[7308] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 160. Pro qualitate peccatorum et poenitentis conditione salutares et convenientes satisfactiones iniungat; quas poenitens volenti animo excipere atque ipse per se debet implere" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 887 (CIC 1917).

[7309] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 584, § 1. Votum, idest promissio Deo facta de bono possibili et meliore ex virtute religionis impleri debet" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1307, § 1 (CIC 1917).

[7310] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 593. Qui libere iurat se aliquid facturum, peculiari religionis obligatione tenetur implendi quod tali iuramento firmaverit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1317, § 1 (CIC 1917).

[7311] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 680. Ordinarii locorum aliique curam animarum habentes opportune moneant fideles de periculo et damno lectionis scriptorum de quibus in can. 679" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1405, § 2 (CIC 1917).

[7312] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 623. Si intra fines dioecesis aut praelaturae *Nullius* infideles, haeretici et schismatici

Canon wurde dann im CIC von 1917 abgemildert, wo nur noch die Rede davon ist, dass sich die Ortsoberhirten und Pfarrer der in ihren Diözesen und Pfarreien weilenden Nichtkatholiken im Herrn anzunehmen haben.[7313] Bereits Can. III 625 (SCIC 1913 III) sah einschränkend vor, dass zur Annahme des katholischen Glaubens niemand gezwungen werden darf.[7314]

In einem zweiten Punkt informierte Mergel über die Neuerungen im Sachenrecht und stellte eine lange Reihe diesbezüglicher Punkte zusammen.

Im Blick auf das Patenamt nannte Mergel die Cann. III 43 und 74 (SCIC 1913 III), wonach Geweihte und Religiosen nicht mehr ohne Erlaubnis der Oberen Taufpate werden könnten,[7315] um zum Ausdruck zu bringen, dass das Patenamt grundsätzlich Sache der Laien sei. Can. III 45 (SCIC 1913 III)[7316] hielt fest, dass zwischen Paten und Getauften eine geistliche Verwandtschaft begründet sei.

Bezüglich der Firmung verwies Mergel auf die klare Bestimmung des Firmritus in Can. III 58 (SCIC 1913 III),[7317] wonach die Stirnsalbung niemals mit einem Instrument, sondern nur durch Handauflegung geschehen dürfe. Damit wurde für Mergel klar, dass die zur Gültigkeit der Firmspendung notwendige Handauflegung in der bei der Salbung erfolgenden Berührung der Stirn zu sehen sei.[7318] Weiterhin nannte Mergel als Neuerung die in Can. III 61 (SCIC 1913 III) definierte rechtmäßige Firmspendung auch an Fremde.[7319]

Im Blick auf die Eucharistie brachte der SCIC nach Mergel eine zeitliche Eingrenzung der Zelebration zwischen einer Stunde vor Morgendämmerung und einer Stunde nach Mittag in Can. III 100 (SCIC 1913 III),[7320] die jährliche oberhirtliche Revision der Stiftungs- und

---

commorentur, eorum conversionem, modis omnibus ab Ecclesia probatis, curandi Ordinarii loci et parochorum officium esto" (SCIC 1913 III).

[7313] „Can. 1350. § 1. Ordinarii locorum et parochi acatholicos, in suis dioecesibus et paroeciis degentes, commendatos sibi in Domino habeant" (CIC 1917).

[7314] „Can. 625. Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1351 (CIC 1917).

[7315] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 43. Ut autem quis licite sit patrinus, oportet: [...] 5.° In sacris ordinibus non sit constitutus, nisi accedat expressa episcopi proprii licentia" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 766, 5° (CIC 1917). „Can. 74. Ut vero etiam licite sit patrinus, oportet: [...] 2.° Servetur praescriptum can. 43" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 796, 3° (CIC 1917).

[7316] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 45. Ex valido baptismo etiam privato oritur spiritualis cognatio inter baptizantem et baptizatum, levantem et levatum" (SCIC 1913 III). „Can. 768. Ex baptismo spiritualem cognationem contrahunt tantum cum baptizato baptizans et patrinus" (CIC 1917). Diese geistliche Verwandtschaft stellt nach Can. 1079 (CIC 1917) ein trennendes Ehehindernis dar (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 31).

[7317] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 58. [...] § 2. Unctio autem ne fiat aliquo instrumento, sed ipsa ministri manu capiti confirmandi rite imposita" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 781 § 2 (CIC 1917).

[7318] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 35.

[7319] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 61. § 1. Episcopus in sua dioecesi hoc sacramentum etiam extraneis legitime ministrat, nisi obstet expressa proprii eorum Ordinarii prohibitio" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 783 § 1 (CIC 1917).

[7320] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 100. § 1. Missae celebratio inchoari nequit ante unam horam ante auroram et post unam post meridiem, nisi aliter proprio ritu praescribatur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 821 § 1 (CIC 1917).

Stipendienbücher in Can. III 118 (SCIC 1913 III),[7321] die mögliche Verlängerung der österlichen Zeit für den obligatorischen Kommunionempfang nach rückwärts bis zum Vierten Fastensonntag und nach vorwärts bis zum Dreifaltigkeitssonntag in Can. III 130 (SCIC 1913 III),[7322] sowie die Erleichterung des „naturale ieiunium" bei der Krankenkommunionen in Can. III 135 (SCIC 1913 III).[7323]

Beim Bußsakrament nannte Mergel als Neuerungen die Präsentationsrechte der Ordensoberen exemter laikaler Verbände für ihre Beichtväter in Can. III 147 (SCIC 1913 III)[7324] und die Absolution reservierter Sünden in den Cann. III 172–173 (SCIC 1913 III).[7325]

Bezüglich des Weihesakraments verwies Mergel auf den neu als Ersatz eingeführten Weihetitel des Diözesandienstes in Can. III 259 (SCIC 1913 III),[7326] auf die Unterscheidung

---

[7321] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 118. [...] § 2. Ordinarius loci vel superior religiosus maior, tenetur obligatione singulis saltem annis huiusmodi libros sive per se sive per alios recognoscendi" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 843 § 2 (CIC 1917).

[7322] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). Das Protokoll führt bei der Verlängerung der Osterzeit fälschlicherweise Can. III 132 (SCIC 1913 III) an. Da sich die Bestimmung in Can. III 130 § 2 (SCIC 1913 III) findet, war Protokollführer Faulhaber durch Can. 130 und § 2 wahrscheinlich auf Can. 132 gekommen. „Can. 130. [...] § 2. Suadendum fidelibus ut huic praecepto satisfaciant in sua quisque paroecia a dominica Palmarum ad dominicam in Albis; fas tamen est illud implere in qualibet ecclesia vel oratorio ubi sacra communio distribuatur et a feria IV Cinerum inclusive ad expletum festum SSmae Trinitatis" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 859 § 2 (CIC 1917).

[7323] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 135 [...] § 2. Aegrotis tamen qui certam spem non habent ut cito convalescant et naturale ieiunium in sua integritate servare nequeunt, de confessarii consilio, sacram communionem, semel vel bis in hebdomada recipere fas est, etsi aliquid per modum potus antea sumpserint" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 858 § 2 (CIC 1917).

[7324] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 147. § 1. Ad recipiendas confessiones religiosorum exemptorum iurisdictionem delegatam confert proprius eorundem superior, ad normam constitutionum, salvo praescripto can. 399, *De personis;* cui fas est eam concedere etiam sacerdotibus e clero saeculari aut alterius religionis. § 2. Pro excipiendis vero confessionibus eorum de quibus in can. 397, § 1, *De personis,* delegatam iurisdictionem elargitur tum superior regularis tum loci ordinarius. § 3. Quod si agatur de religione exempta laicali, superior designat confessarium qui tamen iurisdictionem obtinere debet ab Ordinario loci, in quo regularis domus reperitur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 875 (CIC 1917).

[7325] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 172. Si gravi de causa, iudicio confessarii, ei qui peccatum reservatum commisit, difficile sit ad superiorem reservantem vel legitime delegatum accedere, cessat reservatio. Can. 173. Confessarius sive religiosus sive saecularis, qui in casu particulari facultatem absolvendi a reservatis petit a legitimo superiore regulari vel saeculari, potest, superiore eam denegante, poenitentem pro illa vice absolvere; item qui prohibetur facultatem petere ob periculum violationis sigilli" (SCIC 1913 III). Ob der in den Cann. III 172–173 (SCIC 1913 III) erwähnte Superior mit dem Ordinarius gleichzusetzen ist, wurde in der Konferenz länger diskutiert (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267)).

[7326] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 259. § 1. Si nullus titulus de quo in can. 257, § 1, praesto sit, suppleri potest servitii dioecesis, et in locis S. C. de Prop. Fide subiectis titulo missionis ita tamen ut ordinandus, iureiurando interposito, se devoveat perpetuo missionis servitio, sub omnimoda superioris pro tempore auctoritate. § 2. Ordinarius presbytero, promoto titulo servitii ecclesiae vel missionis, debet officium vel subsidium, ad congruam eiusdem sustentationem sufficiens, conferre" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 981 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 111.

zwischen dem dauernden Weihehindernis der Irregularität in den Cann. III 261–264 (SCIC 1913 III) und den zeitlich begrenzten einfachen Weihehindernissen in Can. III 265 (SCIC 1913 III)[7327] sowie auf die in Can. III 289 (SCIC 1913 III) angegebene Verordnung, die Weihen an das zuständige Pfarramt für den Eintrag in die Taufmatrikel zu melden.[7328] Zahlreich waren die von Mergel zum Eherecht angeführten Neuerungen des SCIC. Mergel nannte das Verlobungsrecht, das nach Can. III 295 (SCIC 1913 III) kein einklagbares Recht mehr auf die Verehelichung begründe.[7329] Im Blick auf Can. III 304 § 2 (SCIC 1913 III) machte Mergel einen größer gewordenen Aufwand bei den Eheverkündigungen aus,[7330] betonte aber, dass dafür nach Can. III 305 (CIC 1913 III) die Zeitdauer geringer werden solle.[7331] Neu eingeführt wurden nach Mergel gemäß Can. III 306 (SCIC 1913 III) die Möglichkeit des Türanschlags[7332] sowie nach den Cann. III 307 (SCIC 1913 III)[7333] und III 309 (SCIC 1913 III)[7334] das Dispensrecht vom Aufgebot.[7335]

[7327] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). Die Irregularitäten bestehen „ex defectu" (vgl. Can. III 261 (SCIC 1913 III); vgl. Can. 984 (CIC 1917)) und „ex delicto" (vgl. Cann. III, 262–263 (SCIC 1913 III); vgl. Cann. 985–986 (CIC 1917)). Zu den einfachen Weihehindernissen siehe: Can. 987 (CIC 1917).

[7328] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 289. Praeterea loci Ordinarius, si agatur de ordinatis e clero saeculari, et superior maior, si de religiosis ordinatis cum eiusdem dimissoriis, notitiam celebratae ordinationis subdiaconatus transmittat ad parochum baptismi, qui id adnotet in suo baptizatorum libro" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1011 (CIC 1917).

[7329] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 295. § 1. Ex promissione matrimonii sive unilaterali sive bilaterali, seu ex sponsalibus, nulla enascitur pro foro externo iuridica obligatio contrahendi matrimonium, salvo iure exigendi reparationem damnorum, si quae debeantur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1017 § 3 (CIC 1917).

[7330] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 304. [...] § 2. Si pars alio in loco per annum commorata sit in aetate ad nuptias ineundas idonea, expedit ut etiam ibi publicationes fiant; sed parochus rem exponat Ordinario, qui pro sua prudentia vel publicationes inibi faciendas exiget, vel si publicationes gravem praeseferant difficultatem aut inutiles praevideantur, idoneos testes admittet qui libertatem status pro tempore commorationis affirment, vel, si idonei testes deficiant, iuramentum suppletorium eidem parti, dummodo fide digna sit, deferet, aut alias probationes seu coniecturas super status libertate colligere curabit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1023 § 2 (CIC 1917).

[7331] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 305. Publicationes fiant duobus continuis diebus dominicis in ecclesia inter missarum solemnia, aut, si magis congruum videatur, inter alia divina officia ad quae populus frequens accedat" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1024 (CIC 1917).

[7332] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 306. Potest loci Ordinarius pro suo territorio publicationibus substituere publicam ad valvas ecclesiae paroecialis affixionem nominum contrahentium per spatium saltem octo dierum ita tamen ut, hoc spatio, duo dies festi de praecepto comprehendantur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1025 (CIC 1917).

[7333] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 307. Publicationes vel affixio ad valvas ecclesiae a loci Ordinariis, pro sua prudentia, remoto scandalo, praescribi quoque possunt, quando matrimonia contrahuntur cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus aut mixtae religionis, dummodo mentio ne fiat religionis partis non catholicae" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1026 (CIC 1917).

[7334] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 309. Loci Ordinarius proprius utriusque vel alterutrius contrahentis in cuius dioecesi matrimonium celebratur, pro suo prudenti iudicio potest ex legitima causa a publicationibus vel affixione etiam in aliena dioecesi faciendis dispensare" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1028 § 1 (CIC 1917).

[7335] Das Aufgebot soll dreimal an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen in der Pfarr- oder Filialkirche öffentlich im Gemeindegottesdienst verkündet werden oder bei einer Verkündigung

Im Blick auf die Ehehindernisse bezog sich Mergel zunächst auf Can. III 312 § 3 (SCIC 1913 III), wonach der Pfarrer bei einem geheimen Ehehindernis neben seinem Ortsordinarius auch der Pönitentiarie berichten könne.[7336] Beim Ehehindernis der Heirat Minderjähriger gegen den Willen der Eltern sollte in Can. III 316 (SCIC 1913 III) künftig nicht mehr von Minderjährigen, sondern einfach von Kindern gesprochen werden.[7337] In Can. III 321 (SCIC 1913 III) sollte die Kompetenz der Ortsoberhirten festgeschrieben werden, ihren Untergebenen im Einzelfall die Eingehung einer Ehe aus gerechtem Grund auf Zeit verbieten zu können.[7338] Can. III 326 § 2 (SCIC 1913 III) sollte festhalten, dass für eine Eheschließung nicht von der heiligen Weihe und von der Verwandtschaft im ersten Grad der direkten Linie dispensiert werden kann.[7339] Nach Can. III 348 (SCIC 1913 III) sollte ein Mindestalter für die Ehefähigkeit festgelegt werden, und zwar die Vollendung des 16. Lebensjahres für Personen männlichen Geschlechts und des 14. Lebensjahres für Personen weiblichen Geschlechts.[7340] Nach Can. III 356 § 1 2° (SCIC 1913 III) sollte das Ehehindernis bei Ehebruch künftig dispensabel sein.[7341] Während das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie nach Can. III 357 § 2 (SCIC 1913 III) künftig aufgehoben werden solle,[7342] sollten nach den Cann. III 358–359 (SCIC 1913 III) die Ehehindernisse der Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit eingeschränkt

---

durch Anschlag, sofern eine solche der Ortsoberhirte anordnet, in einer Frist mit zwei Sonn- oder gebotenen Feiertagen. Die Mischehen und die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften werden nicht aufgeboten, um den Kirchenbesuchern keinen Anreiz oder Vorwand zur Eingehung gleicher Verbindungen zu geben. Der Ortsoberhirte kann aus einem gerechten Grund vom Aufgebot dispensieren (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 161).

[7336] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2 (BZAR OA 267). „Can. 312. [...] § 3. Detecto impedimento occulto, parochus, si dispensationem concedere nequeat, rem deferat, reticens nomina, ad loci Ordinarium vel ad S. Poenitentiariam" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1031 § 2 1° (CIC 1917).

[7337] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 2–3 (BZAR OA 267). „Can. 316. Parochus graviter filiosfamilias hortetur ne nuptias ineant, insciis aut invitis parentibus; quod si non paruerint, eorum matrimonio ne adsistat, nisi rationabili de causa et consulto prius loci Ordinario" (SCIC 1913 III).

[7338] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 321. Supremae tantum auctoritatis ecclesiasticae est authentice declarare quandonam ius divinum sive naturale sive positivum matrimonium impediat vel dirimat" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1038 § 1 (CIC 1917).

[7339] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 326. [...] § 2. In impedimentis autem ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate licita in primo gradu lineae rectae provenientibus Ecclesia dispensare non solet" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1042 (CIC 1917).

[7340] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 348. § 1. Vir ante decimum sextum, mulier ante decimum quartum aetatis annum completum, matrimonium validum inire non possunt" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1067 § 1 (1917).

[7341] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 356. § 1. Nec vaildum contrahere possunt matrimonium: [...] 2.° Qui mutua opera physica vel morali, etiam sine adulterio, mortem coniugis patrarunt matrimonii intuitu" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1075 2° (CIC 1917).

[7342] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 357. [...] § 2. In linea collaterali irritum est usque ad secundum gradum inclusive secundum canonicam computationem" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1076 § 2 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 190; vgl. Arnold Pöschl, Die Blutsverwandtschaft und der Drei-Generationen-Rhythmus in der Menschheitsentwicklung als sozialbiologisches Grundgesetz, Innsbruck 1951.

werden.[7343] Nach Can. III 360 (SCIC 1913 III) sollte nicht mehr die Firmung das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft begründen, sondern nur noch die Taufe.[7344] Mergel wies darauf hin, dass die feierliche Eheschließungsform mit Messfeier und Brautsegen nach Can. III 383 § 1 (SCIC 1913 III) bei Mischehen nicht erfolgen dürfe.[7345] Ferner sollte nach Can. III 385 § 2 (SCIC 1913 III) die feierliche Eheschließung in der geschlossenen Zeit zwischen Erstem Adventssonntag bis zum Weihnachtsfest und zwischen Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich verboten werden.[7346] Künftig sollte nach Can. III 392 § 2 (SCIC 1913 III) die Ehelichkeit eines Kindes vermutet werden, wenn seine Geburt frühestens sechs Monate nach der kirchlichen Eheschließung oder spätestens zehn Monate nach Auflösung der Ehe stattgefunden hat.[7347] Nach Can. III 406 § 1 (SCIC 1913 III) sollte im Falle eines sicheren und vollendeten Ehebruchs der unschuldige Gatte das Recht haben, die eheliche Lebensgemeinschaft auf Zeit oder für immer aufzuheben.[7348]

Im Blick auf Bestimmungen zum Kultus bemerkte der Referent, dass in Can. III 525 § 1 (SCIC 1913 III) das Fronleichnamsfest nicht unter den gebotenen Festtagen aufgeführt

---

[7343] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 358. § 1. Affinitas, orta ex valido aut putativo coniugo consummato, in linea recta dirimit matrimonium in quolibet gradu; in linea collaterali usque ad secundum gradum inclusive secundum canonicam computationem. § 2. Orta ex commercio illicito in linea recta matrimonium dirimit in primo et secundo, in linea collaterali in solo primo gradu. Can. 359. Impedimentum dirimens publicae honestatis non oritur, nisi ex valido matrimonio, rato tantum; sed semel ortum perpetuo durat, et nuptias irritat in solo primo gradu lineae sive rectae sive collateralis" (SCIC 1913 III). Nach dem SCIC ist die Schwägerschaft eine Heiratsverwandtschaft und nicht, wie nach früherem Recht, eine Beischlafsverwandtschaft, so dass die vormalige Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Schwägerschaft hinfällig wurde (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 194). Nach dem früheren Recht hatte das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit einen anderen Inhalt, nämlich die sogenannte nachgebildete Schwägerschaft, die aus einem Verlöbnis und aus einer nichtvollzogenen Ehe entstand. Nach dem neuen Entwurf entstand aus dem Verlöbnis kein Ehehindernis mehr, aber aus der nichtvollzogenen, gültigen Ehe entstand nunmehr Schwägerschaft (vgl. Cann. 1077–1078 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 196).

[7344] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 360. Ea tantum spiritualis cognatio matrimonium irritat, quae ex baptismo sive solemni sive privato orta est idque inter baptizantem et baptizatum, levantem et levatum" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1079 (CIC 1917).

[7345] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 383. § 1. Matrimonia inter partem catholicam et partem acatholicam inita, etiam cum legitimis dispensationibus, nullo sacro ritu cohonestentur; sed interrogationes de consensu fieri debent secundum praescriptum can. 376, § 1, n. 3, nisi ad normam instructionum Sedis Apostolicae assistentia parochi mere passiva in loco permittatur" (SCIC 1913 III). Vgl. 1102 § 1 (CIC 1917).

[7346] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 385. [...] § 2. Sollemnis vero nuptiarum benedictio secundum rubricas Missalis vetatur a prima Dominica Adventus usque ad diem Nativitatis Domini inclusive, et a feria IV Cinerum usque ad Dominicam Paschatis inclusive" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1108 § 2 (CIC 1917).

[7347] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 392. [...] § 2. Legitimi praesumuntur filii qui nati sunt saltem post sex menses a die celebrati, vel intra decem menses a die dissoluti matrimonii" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1115 § 2 (CIC 1917).

[7348] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 406. § 1. Propter unius coniugis adulterium, alter coniux, manente vinculo, ius habet solvendi, etiam in perpetuum, vitae communionem, nisi in crimen consenserit, aut eidem causam dederit, vel illud condonaverit, aut et ipse idem crimen commiserit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1129 § 1 (CIC 1917).

worden sei,[7349] was dann in Can. 1247 § 1 (CIC 1917) geändert wurde.[7350] Nach Can. III 531 § 2 (SCIC 1913 III) sollte das Vigilfasten an Pfingsten neu eingeführt werden[7351] und nach Can. III 551 § 1 (SCIC 1913 III) die nichtfeierliche, private Aussetzung des Allerheiligsten mit dem verhüllten Speisekelch allen Kirchen und Kapellen, in denen die Eucharistie aufbewahrt werde, künftig ohne oberhirtliche Erlaubnis gestattet werden.[7352] Nach Can. III 555 (SCIC 1913 III) sollten Selige als Patrone nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls erwählt werden können.[7353] Nach Can. III 581 (SCIC 1913 III) sollte es Recht des Pfarrers sein, mit Ausnahme von Kelch und Patene die heiligen Gerätschaften für die Kirchen und Kapellen seines Pfarrsprengels zu benedizieren.[7354] Nach Can. III 582 (SCIC 1913 III) sollte es nicht mehr notwendig sein, Kelch und Patene bei einer Neuvergoldung konsekrieren zu müssen.[7355]
Weitere Neuerungen fanden sich für Mergel in Can. III 586 (SCIC 1913 III), wonach das Gelübde der Keuschheit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichte,[7356] in Can. III 606 (SCIC 1913 III), der den Pfarrer zu einer mindestens dreißigtägigen

---

[7349] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 525. § 1. Dies festi sub praecepto sunt tantum: Omnes et singuli dies dominici, festa Nativitatis, Circumcisionis, Epiphaniae et Ascensionis Domini Nostri Iesu Christi, Immaculatae Conceptionis, et Assumptionis Almae Genetricis Dei Mariae, Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, Omnium denique Sanctorum" (SCIC 1913 III).

[7350] „Can. 1247, § 1. Dies festi sub praecepto in universa Ecclesia sunt tantum: Omnes et singuli dies dominici, festa Nativitatis, Circumcisionis, Epiphaniae, Ascensionis et sanctissimi Corporis Christi, Immaculatae Conceptionis et Assumptionis Almae Genitricis Dei Mariae, sancti Ioseph eius sponsi, Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, Omnium denique Sanctorum" (CIC 1917).

[7351] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 531. [...] § 2. Lex abstinentiae simul et ieiunii servanda est feria quarta Cinerum, feriis sextis et Quadragesimae et Quatuor Temporum, pervigiliis Pentecostes, Deiparae in caelum receptae, Omnium Sanctorum et Nativitatis Domini" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1252 § 2 (CIC 1917).

[7352] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 551. § 1. In ecclesiis aut oratoriis, quibus datum est asservare Sanctissimam Eucharistiam, fieri potest expositio cum pyxide vel ostensorio ex qualibet iusta causa sine Ordinarii licentia; ut autem plurie in die expositio cum ostensorio fieri possit, requiritur expressa Ordinarii loci licentia, gratis concedenda" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1274 § 1 (CIC 1917).

[7353] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 555. Laudabiliter quoque, servatis servandis, Sancti dioecesium, provinciarum, confraternitatum, familiarum religiosarum aliorumque locorum et moralium personarum eliguntur et, accedente confirmatione Sedis Apostolicae, constituuntur patroni; Beati non item sine peculiari eiusdem Sedis Apostolicae indulto" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1278 (CIC 1917).

[7354] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 581. Benedictionem illius sacrae supellectilis quae ad normam legum liturgicarum benedici debet antequam ad proprium usum adhibeatur, impertire possunt: [...] 3.° Parochus pro ecclesiis et oratoriis in territorio suae paroeciae positis, et rectores ecclesiarum pro suis ecclesiis" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1304 3° (CIC 1917).

[7355] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 582. [...] § 2. Calix et patena non amittunt consecrationem ob renovationem auraturae vel ob eius consumptionem, salva tamen, altero in casu, obligatione rursum ea inaurandi" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1305 § 2 (CIC 1917).

[7356] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 586. Inter vota privata reservantur tantummodo votum perfectae ac perpetuae castitatis et votum ingrediendi in religionem votorum solemnium, quae emissa fuerint absolute et post decimum octavum annum completum" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1309 (CIC 1917).

Erstkommunionvorbereitung besonders in der Fastenzeit verpflichte,[7357] sowie in Can. III 622 (SCIC 1913 III) über die wenigstens alle zehn Jahre abzuhaltenden Volksmissionen.[7358] Bezüglich der Schulen und Seminare sollte künftig in Can. III 637 (SCIC 1913 III) beim Seminareintritt die *Aufnahme in die Diözese* geregelt,[7359] in Can. III 638 (SCIC 1913 III) das Mindeststudium in Philosophie für zwei Jahre und in Theologie für vier Jahre festgelegt[7360] und in Can. III 657 (SCIC 1913 III) bestimmt werden, dass katholische Kinder keine nichtkatholischen, neutralen oder gemischten Schulen besuchen dürften.[7361] Bei der Erteilung der oberhirtlichen Druckerlaubnis in Can. III 660 § 2 (SCIC 1913 III)[7362] sollten künftig Verfasser oder Verleger frei darüber befinden können, ob das Imprimatur durch den Ortsoberhirten des Verfassers, des Verlagsorts oder des Druckorts erteilt werde. Bei der Verweigerung der Erteilung der Druckerlaubnis durch einen dieser Oberhirten sollte das Imprimatur von einem der anderen zuständigen Ortsoberhirten nicht erbeten werden dürfen, ohne die erfolgte Ablehnung zu erwähnen. Nach längerer Debatte verständigten sich die Konferenzteilnehmer über den Sinn dieser Klausel, dass nämlich ein Bischof nur dann ein Imprimatur verweigern könne, wenn er darüber informiert ist, dass es bereits ein anderer Oberhirte verweigert hatte.[7363] Nach Can. III 661 (SCIC 1913 III) sollten Schriften weltlichen Inhalts nicht der oberhirtlichen Vorzensur unterliegen, auch wenn die Kirche Geistlichen die Publikation weltlicher Inhalte und die

---

[7357] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 606. Debet parochus: [...] 2.° Peculiari omnino studio, saltem per triginta dies, praesertim, si nihil obsit, Quadragesimae tempore, pueros sic instituere ut sancte sancta primum de altari libent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1330 2° (CIC 1917). Im Protokoll wird die betreffende Bestimmung fälschlicherweise als Can. 602 (SCIC 1913 III) bezeichnet (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267)).

[7358] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 622. Ordinarii advigilent ut, saltem decimo quoque anno, sacram, quam vocant, missionem, ad gregem sibi commissum habendam Parochi curent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1349 § 1 (CIC 1917).

[7359] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 637. [...] § 4. Alumni ex alieno Seminario vel ex aliqua religione dimissi, qui ab Ordinario in suum Seminarium admittantur, eo ipso eius dioecesi incardinati manent et aucti sacerdotio in dioecesim e cuius Seminario dimissi fuerint, regredi ibique stabile domicilium habere prohibentur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1363 (CIC 1917).

[7360] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 638. § 2. In philosophiam rationalem cum affinibus disciplinis alumni per integrum saltem biennium incumbant. § 3. Cursus theologicus saltem integro quadriennio contineatur; [...]" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1365 § 1–2 (CIC 1917).

[7361] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 657. Pueri catholici scholas acatholicas vel quae neutrae seu mixtae dicuntur, ne frequentent. Solius autem Ordinarii loci erit, consulta prius Apostolica Sede, decernere in quibus rerum adiunctis et quibus adhibitis cautelis, ut periculum perversionis vitetur, tolerari praedicaturum scholarum frequentia possit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1374 (CIC 1917).

[7362] „Can. 660. [...] § 2. Licentiam, quod ad libros et imagines, in § 1 praescriptam, praeter Sedem Apostolicam, dare potest vel Ordinarius proprius auctoris, vel Ordinarius loci in quo publici iuris libri fiant, vel Ordinarius loci in quo imprimantur, ita tamen ut, si quis ex iis Ordinariis licentiam denegaverit, alius publicationem permittere valide nequeat, nisi certior factus fuerit de denegata ab alio licentia" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1385 § 2 (CIC 1917).

[7363] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).

Tätigkeit als Schriftleiter oder die Mitarbeit an Zeitungen und Zeitschriften verbiete.[7364] Um die notwendige Freiheit des Prüfers zu sichern, sollte künftig nach Can. III 670 (SCIC 1913 III) der Name des Zensors dem Verfasser nicht mehr angegeben werden, bevor dieser ein günstiges Gutachten erteilt habe.[7365]

Im Blick auf das Patronatsrecht und die Verwaltung des Kirchenvermögens durch außerkirchliche Instanzen hob Mergel hervor, dass das neue Kirchenrecht ab Can. III 728 (SCIC 1913 III) hier Einschränkungen festschreiben werde. So werde nach Can. III 730 § 2 (SCIC 1913 III) eine rechtswirksame Übertragung eines persönlichen Patronats an Nichtchristen, öffentliche Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Gebannte und an Anhänger kirchlich verurteilter Geheimgesellschaften nicht statthaben können, auch wenn ein dingliches Patronat an solche Personen übertragen werden könne, weil es an der Sache und nicht an der Person hänge.[7366] Nach Can. III 734 (SCIC 1913 III) sollte künftig die Präsentation durch den Patron in der Regel innerhalb von vier Monaten erfolgen.[7367] Can. III 747 § 1 (SCIC 1913 III) werde die Fälle aufzählen, in denen das Patronatsrecht erlösche, nämlich durch Verlust zur Strafe, durch Verzicht, Widerruf, Nichtausübung, Untergang und Vereinigung.[7368] Nach Can. III 778 (SCIC 1913 III) sollte die Kirche wie jeder andere auch irdische Güter nach jeder vom natürlichen oder positiven Recht

---

[7364] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 661. § 1. Clericis saecularibus, inconsultis propriis Ordinariis, religiosis vero sine licentia sui superioris maioris, ne libros quidem, qui de rebus profanis tractent, publicare licet. §. 2. Clerici saeculares, inconsulto proprio Ordinario, in diariis vel foliis periodicis habitualiter ne scribant; religiosi vero licentia proprii superioris indigent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1386 § 1 (CIC 1917).

[7365] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 670. § 1. Absoluto examine, si nihil publicationi obstare videatur, licentia in scriptis et omnino gratis concedatur, in principio aut in fine libri, folii vel imaginis imprimenda, expresso nomine concedentis itemque loco et tempore concessionis" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1393 § 5 (CIC 1917).

[7366] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 730. [...] § 2. Neutrum autem ius patronatus transmitti valide potest ad infideles necnon publice apostatas, haereticos, schismaticos, adscriptos societatibus secretis ab Ecclesia damnatis aliosve excommunicatos post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1453 § 1 (CIC 1917).

[7367] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 734. Praesentatio, nullo iusto obstante impedimento, sive agatur de patronatu laicali sive de ecclesiastico et mixto, fieri debet, nisi brevius tempus lege fundationis vel legitima consuetudine praescriptum fuerit, saltem infra quatuor menses a die quo patronus certam vacationis notitiam habuit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1457 (CIC 1917).

[7368] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 747. § 1. Praeter casum de quo in can. 746, § 3, ius patronatus extinguitur: 1.° Lapsu in apostasiam aut transitu ad haeresim vel schisma. Censura autem aut infamia iuris innodati post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam, usque dum censura vel infamia perdurat, nequeunt illud exercere eiusque privilegiis uti. 2.° Si patronus iuri suo renuntiaverit; eius tamen renuntiatio ex integro fieri potest aut ex parte; nunquam tamen potest aliis compatronis, si qui sint, damnum afferre. 3.° Si Sancta Sedes ius patronatus revocaverit aut ipsam ecclesiam vel beneficium perpetuo suppresserit. 4.° Si contra ius patronatus legitime praescriptum fuerit. 5.° Si res cui ius patronatus inhaeret, vel familia, gens, aut linea cui secundum tabulas fundationis reservatur, extinguatur; quo in altero casu nec ius patronatus haereditarium fiet, nec Ordinarius valide permittere poterit donationem iuris patronatus alteri fieri. 6.° Si ex consensu patronorum ecclesia vel beneficium uniatur alteri liberae collationis, aut ecclesia fiat electiva vel regularis. 7.° Si patronus ius patronatus simoniace in alium transferre attentaverit; si bona ac iura ecclesiae vel beneficii iniuste usurpaverit aut detineat, quacumque patronus dignitate, etiam regia vel imperiali, fulgeat; si rectorem vel alium clericum ecclesiae servitio addictum aut beneficiatum per se vel per alios occiderit vel mutilaverit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1470 § 1 (CIC 1917).

anerkannten Weise erwerben können, wobei der Apostolische Stuhl die oberste Aufsicht über die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung besitze.[7369] Schließlich nannte Mergel die Genehmigungspflicht für freiwillige Sammlungen zugunsten frommer oder kirchlicher Zwecke in Can. III 782 (SCIC 1913 III)[7370] und die Erlaubnis des zuständigen Oberen für die Veräußerung von Kirchenvermögen in Can. III 812 (SCIC 1913 III).[7371]

Nach der Information über die Neuerungen brachten Mergel und Korreferent Lingg Anträge ein, die dann als „animadversiones speciales" zum dritten Buch über das Sachenrecht an die päpstliche Kodifizierungskommission weitergeleitet wurden.

Zuerst sprach sich die Konferenz dafür aus, dass nach der Vorstellung des kanonischen Sachenbegriffs in Can. III 1 (SCIC 1913 III)[7372] die sich anschließenden Cann. III, 2–5 (SCIC 1913 III)[7373] über den geistlichen Schacher der Simonie besser in das vierte Buch über das Kriminalrecht einzufügen sind.[7374] Wie der CIC von 1917 zeigt, wurde diese Anregung der bayerischen Bischofskonferenz nicht übernommen.[7375]

Zu Can. III 8 (SCIC 1913 III)[7376] über die Einhaltung der liturgischen Vorschriften bei Vollzug, Spendung und Empfang der Sakramente, wünschte die Konferenz im Blick auf die Sakramentenspendung die den Besitzbegriff verstärkende Formulierung *ad sacramenta sibi administranda* anstelle der im SCIC vorgesehenen einfacheren Wendung *ad sacramentorum*

[7369] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 778. § 1. Ecclesia acquirere bona temporalia potest omnibus iustis modis iuris sive naturalis sive positivi, quibus id aliis licet. § 2. Dominum bonorum, sub suprema auctoritate Sedis Apostolicae, ad eam pertinet moralem personam, quae eadem bona legitime acquisiverit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1499 (CIC 1917).

[7370] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 782. Salvis praescriptis can. 482–487 et can. 542 § 2, *De personis,* vetantur privati tam clerici quam laici sine Sedis Apostolicae aut proprii Ordinarii ac ordinarii loci licentia, in scriptis data, stipem cogere pro quolibet pio aut ecclesiastico instituto" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1503 (CIC 1917).

[7371] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267). „Can. 812. § 1. Si agatur de rebus quae pretium excedunt 25.000 libellarum seu francorum aut de rebus pretiosis legitimus superior de quo in can. 810, § 1, n. 3, est Sedes Apostolica. § 2. Si de rebus quae pretium non excedunt 1000 libellarum seu francorum, est loci Ordinarius, audito administrationis Consilio et cum eorum consensu quorum interest. § 3. Si de rebus quarum pretium continetur intra 1000 et 25.000 libellarum seu francorum, est loci Ordinarius, dummodo accesserit, consensus quum Capituli Cathedralis, tum Consilii administrationis, tum partium quarum interest" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1532 (CIC 1917).

[7372] „Can. 1. Res de quibus in hoc libro agitur quaeque totidem media sunt ad Ecclesiae finem consequendum, aliae sunt spirituales, aliae temporales, aliae mixtae" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 726 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 11–16.

[7373] „Can. 2. Permutare aut pactum inire permutandi res spirituales cum rebus temporalibus, imo etiam res spirituales cum spiritualibus vel temporales cum temporalibus, quando haec permutatio ob periculum irreverentiae contra res sacras ab Ecclesia prohibetur, est sacrilegium quod appellatur simonia. Can. 3. Quando de simonia agitur: [...]. Can. 4. Firmis poenis [...]. Can. 5. Non habetur simonia [...]" (SCIC 1913 III).

[7374] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).

[7375] Vgl. Cann. 727–730 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 16–20.

[7376] „Can. 8. Subiectum capax rite dispositum ius per se habet ad sacramentorum administrationem, excepta sacra ordinatione; cui iuri respondet in ministro relativa obligatio" (SCIC 1913 III).

administrationem.[7377] Wie aus Can. 733 (CIC 1917) hervorgeht, wählte die päpstliche Kommission dann die Formulierung: „In Sacramentis [...] administrandis".[7378]
Nach Can. III 42 2° (SCIC 1913 III)[7379] sollte kein Häretiker, Schismatiker, Gebannter, kirchlich Ehrloser oder abgesetzter Priester das Taufpatenamt gültig ausüben können. Auch in Can. III 43 2° (SCIC 1913 III)[7380] sollte zur erlaubten Ausübung des Taufpatenamts nochmals dargelegt werden, dass der Pate kein Gebannter, kirchlich Ehrloser, kein mit der persönlichen Gottesdienstsperre Belegter oder sonstwie öffentlich straffällig Gewordener sein darf. Da alles Ungültige auch unerlaubt sei, beantragte die Konferenz den Wegfall dieser Wiederholungen.[7381] Wie aus Can. 765 1° (CIC 1917)[7382] und Can. 766 2° (CIC 1917)[7383] der Endfassung deutlich wird, folgte die päpstliche Kommission dieser Anregung nicht. Bei der feierlichen Spendung der Haustaufe, die nach Can. III 53 § 1 3° (SCIC 1913 III)[7384] durch den Ortsoberhirten bei Vorliegen eines gerechten und vernünftigen Grundes nach seinem klugen und gewissenhaften Ermessen in einem außerordentlichen Fall erlaubt werden sollte, wünschte die Konferenz den Wegfall der Spezifizierung *in casu aliquo extraordinario*,[7385] der von der Kodifizierungskommission nicht berücksichtigt wurde, wie Can. 776 § 1 2° (CIC 1917) zeigt.[7386]
Bei Can. III 64 (SCIC 1913 III),[7387] der das in der Lateinischen Kirche gewöhnliche Firmalter künftig um das siebte Lebensjahr ansetzen wollte, sprach sich die Konferenz mit der Einfügung des Adverbs *saltem* dafür aus, das siebte Lebensjahr nur als Mindestalter

---

[7377] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).
[7378] „Can. 733, § 1. In Sacramentis conficiendis, administrandis ac suscipiendis accurate serventur ritus et caeremoniae quae in libris ritualibus ab Ecclesia probatis praecipiuntur" (CIC 1917).
[7379] „Can. 42. Ut valide quis sit patrinus, oportet: [...] 2.° Ad nullam pertineat haereticam aut schismaticam sectam nec sententia condemnatoria vel declaratoria sit excommunicatus, infamis infamia iuris, exclusus ab actibus legitimis, nec clericus depositus vel degradatus" (SCIC 1913 III).
[7380] „Can. 43. Ut autem quis licite sit patrinus, oportet: [...] 2.° Non sit propter notorium delictum excommunicatus, exclusus ab actibus legitimis, infamis infamia iuris, quin sententia intercesserit, nec interdictus aut alias publice criminosus vel infamis infamia facti" (SCIC 1913 III).
[7381] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).
[7382] „Can. 765. Ut quis sit patrinus, oportet: [...] 2.° Ad nullam pertineat haereticam aut schismaticam sectam, nec sententia condemnatoria vel declaratoria sit excommunicatus aut infamis infamia iuris aut exclusus ab actibus legitimis, nec sit clericus depositus vel degradatus; [...]" (CIC 1917).
[7383] „Can. 766. Ut autem quis licite patrinus admittatur, oportet: [...] 2.° Non sit propter notorium delictum excommunicatus vel exclusus ab actibus legitimis vel infamis infamia iuris, quin tamen sententia intercesserit, nec sit interdictus aut alias publice criminosus vel infamis infamia facti; [...]" (CIC 1917).
[7384] „Can. 53. § 1. In domibus autem privatis baptismus solemnis administrari non debet, nisi hisce in adiunctis: [...] 3.° Si loci Ordinarius, pro suo prudenti arbitrio et conscientia, iusta ac rationabili de causa, in casu aliquo extraordinario, id concedendum censuerit" (SCIC 1913 III).
[7385] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).
[7386] „Can. 776. § 1 In domibus autem privatis baptismus sollemnis administrari non debet, nisi hisce in adiunctis: [...] 2.° Si loci Ordinarius, pro suo prudenti arbitrio et conscientia, iusta ac rationabili de causa, in casu aliquo extraordinario id concedendum censuerit" (CIC 1917).
[7387] „Can. 64. Licet sacramenti confirmationis administratio convenienter in Ecclesia Latina differatur ad septimum aetatis annum, nihilominus etiam antea conferri potest, si infans in mortis periculo sit constitutus, vel ordinario aut extraordinario ministro id expedire ob iustas causas videatur, vel alius in loco vigeat usus" (SCIC 1913 III).

festzulegen.[7388] Wie schon beim Erstkommunionalter versuchten die bayerischen Oberhirten also auch beim Firmalter darauf zu achten, dass die Firmspendung nicht zu früh erfolgt. Diese Anregung wurde von der Kodifizierungskommission insofern berücksichtigt, als in Can. 788 (CIC 1917) das relativierende Adverb „circiter" vor dem siebten Lebensjahr dazugefügt wurde.[7389]

Bei der Festlegung des Beginns der Messfeier in Can. III 100 § 1 (SCIC 1913 III),[7390] dass dieser künftig nicht früher als eine Stunde vor Morgendämmerung sein dürfe, beantragte die Konferenz, mit der Zelebration auch zwei Stunden vor Tagesanbruch beginnen zu dürfen.[7391] Offenbar hatten die Oberhirten die während der Winterszeit in den nördlicheren Ländern relativ späte Morgendämmerung im Blick. Dennoch blieb es in Can. 821 § 1 (CIC 1917) bei der ursprünglich veranschlagten Zeitregelung.[7392]

Die in Can. III 116 § 1 (SCIC 1913 III)[7393] festgesetzte Bestimmung, dass der Geistliche schuldlos abhanden gekommene Messstipendien restituieren müsse, betrachtete die Konferenz als zu rigoros.[7394] Die Kodifizierungskommission rückte von dieser Verpflichtung nicht ab, wie Can. 829 (CIC 1917) zeigt.[7395]

Bei der Regelung der öffentlichen Überbringung der Krankenkommunion als Recht und Pflicht des Pfarrers sollte nach Can. III 124 § 2 (SCIC 1913 III)[7396] bestimmt werden, dass dies andere Priester nur im Notfall oder mit der wenigstens vermuteten Erlaubnis des Pfarrers oder des Ortsoberhirten tun dürften. Die bayerischen Bischöfe sprachen sich für den Wegfall der Klausel *saltem praesumpta* und damit nur für den „Casus urgens" und die explizite Erteilung der Erlaubnis aus.[7397] Wie Can. 848 § 2 (CIC 1917) zeigt, nahm die päpstliche Kommission diese bayerische Verschärfung nicht in die Endfassung auf.[7398]

In Can. III 265 2° (SCIC 1913 III)[7399] wollte der Entwurf für den neuen Codex konstatieren, dass ein einfaches Weihehindernis für verheiratete Männer vorliege, solange die Ehe bestehe. Da aber nach Auflösung des Ehebandes durch Tod der Ehefrau,

---

[7388] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).

[7389] „Can. 788. Licet sacramenti confirmationis administratio convenienter in Ecclesia Latina differatur ad septimum circiter aetatis annum, nihilominus etiam antea conferri potest, si infans in mortis periculo sit constitutus, vel ministro id expedire ob iustas et graves causas videatur" (CIC 1917).

[7390] „Can. 100. § 1. Missae celebratio inchoari nequit ante unam horam ante auroram et post unam post meridiem, nisi aliter proprio ritu praescribatur" (SCIC 1913 III).

[7391] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).

[7392] „Can. 821, § 1. Missae celebrandae initium ne fiat citius quam una hora ante auroram vel serius quam una hora post meridiem" (CIC 1917).

[7393] „Can. 116. § 1. Licet absque culpa illius qui onere celebrandi gravatur, Missarum eleemosynae perierint, obligatio non cessat" (SCIC 1913 III).

[7394] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).

[7395] „Can. 829. Licet sine culpa illius qui onere celebrandi gravatur, Missarum eleemosynae iam perceptae perierint, obligatio non cessat" (CIC 1917).

[7396] „Can. 124. [...] § 2. Ceteri sacerdotes id possunt in casu tantum necessitatis aut de licentia saltem praesumpta eiusdem parochi vel Ordinarii" (SCIC 1913 III).

[7397] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3 (BZAR OA 267).

[7398] „Can. 848. [...] § 2. Ceteri sacerdotes id possunt in casu tantum necessitatis aut de licentia saltem praesumpta eiusdem parochi vel Ordinarii" (CIC 1917).

[7399] „Can. 265. Sunt simpliciter impediti: [...] 2.° Viri uxorem habentes" (SCIC 1913 III).

Eheannulierung, feierliche Profess der Ehefrau oder päpstliche Dispens das Weihehindernis wegfalle, beantragte die Konferenz den Zusatz, dass die bestehende Ehe ein Weihehindernis darstelle, wenn nicht die Ehefrau der Weihe des Ehemannes zustimme und selbst das Keuschheitsgelübde ablege.[7400] Bei der Endredaktion wurde dieser Antrag der Konferenz nicht berücksichtigt. Es blieb auch in Can. 987 2° (CIC 1917) bei der nur summarischen Benennung des bestehenden Ehebandes als einfachem Weihehindernis.[7401]
Bei der Regelung der geistlichen Vorbereitung auf den Empfang der höheren Weihen schrieb der Entwurf in Can. III 279 § 1 (SCIC 1913 III)[7402] wenigstens acht volle Tage Exerzitien vor. Nachdem sich die Konferenz für eine Reduzierung der geistlichen Übungen auf wenigstens fünf volle Tage ausgesprochen hatte,[7403] bestimmte die Kodifizierungskommission in Can. 1001 § 1 (CIC 1917) sechs volle Tage als Mindestdauer.[7404]
Wenn nach Can. III 298 (SCIC 1913 III)[7405] bei der Eheanmeldung ein Ehebewerber nicht in der Pfarrei die Taufe empfangen habe, in der der Pfarrer das Ermittlungsverfahren führe, sollte der Pfarrer künftig ein Taufzeugnis einholen. Die Konferenz beantragte, dass nur der Pfarrer, der im Zweifel sei, zur Einholung des Taufzeugnisses verpflichtet sein solle.[7406] Wie Can. 1021 § 1 (CIC 1917) zeigt, wurde die Klausel des *parochus in dubio* nicht in die endgültige Fassung übernommen.[7407] Ferner sah der Entwurf vor, dass der Pfarrer nach Can. III 301 § 1 (SCIC 1913 III)[7408] zusätzlich zum Brautexamen wenigstens zwei Zeugen unter Eid befragen solle, ob ein Ehehindernis vorliege und der freie Ehewille bestehe. Während die Konferenz diesen Canon nur im Zweifelsfall angewandt wissen wollte und deshalb die Einfügung *in dubio* beantragte,[7409] wurde diese Bestimmung in der Endfassung des CIC von 1917 ganz fallengelassen. Die nächste Anfrage der bayerischen Bischöfe bezog sich auf die Vornahme des Aufgebots. Wenn sich nach Can. III 304 § 2 (SCIC 1913 III)[7410] ein Brautteil nach Erreichung des Reifealters ein Jahr hindurch in einer

---

[7400] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 3–4 (BZAR OA 267).
[7401] „Can. 987. Sunt simpliciter impediti: [...] 2.° Viri uxorem habentes" (CIC 1917).
[7402] „Can. 279. § 1. Qui ad primam tonsuram et ordines minores promovendi sunt, spiritualibus exercitiis per tres saltem integros dies; qui vero ad ordines sacros, saltem per octo integros dies vacent; [...]" (SCIC 1913 III).
[7403] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).
[7404] „Can. 1001, § 1 [...] qui vero ad ordines sacros, saltem per sex integros dies vacent" (CIC 1917).
[7405] „Can. 298. Nisi baptismus collatus fuerit in ipso suo territorio, parochus exigat baptismi testimonium ab utraque parte vel a parte tantum catholica, si agatur de matrimonio contrahendo cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus" (SCIC 1913 III).
[7406] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).
[7407] „Can. 1021. § 1. Nisi baptismus collatus fuerit in ipso suo territorio, parochus exigat baptismi testimonium ab utraque parte, vel a parte tantum catholica, si agatur de matrimonio contrahendo cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus" (CIC 1917).
[7408] „Can. 301. § 1. Praeterea duos saltem testes fide dignos sub iuramento interroget num adsit aliquod impedimentum et an consensus libere praestetur" (SCIC 1913 III).
[7409] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).
[7410] „Can. 304. [...] § 2. Si pars alio in loco per annum commorata sit in aetate ad nuptias ineundas idonea, expedit ut etiam ibi publicationes fiant; sed parochus rem exponat Ordinario, qui pro sua prudentia vel publicationes inibi faciendas exiget, vel si publicationes gravem praeseferant difficultatem aut inutiles

anderen Pfarrei aufgehalten habe, solle dort das Aufgebot vorgenommen werden. Wenn sich der Pfarrer an den Ordinarius wenden müsse, weil wegen des Aufgebots Schwierigkeiten zu erwarten seien, sollte der Ortsoberhirte Nachforschungen durch Zeugenbefragungen anordnen, bei Ermangelung geeigneter Zeugen die Abnahme des Ledigeneides veranlassen oder andere Prüfungen über den Ledigenstand anstellen. Nachdem die Konferenz eine Kürzung dieses umfangreichen Canons beantragt hatte,[7411] beschränkte sich Can. 1023 § 2 (CIC 1917) auf die Bestimmung, dass sich der Pfarrer, wenn sich ein Brautteil nach Erreichung des Reifealters ein halbes Jahr hindurch in einer anderen Pfarrei aufgehalten habe, an den Ortsoberhirten wendet, der die Vornahme des Aufgebots oder auch Nachforschungen an Stelle des Aufgebots anordnen könne.[7412] Weiterhin wies die Konferenz auf eine Unklarheit hin, da in Can. III 305 (SCIC 1913 III)[7413] von zwei Eheverkündigungen, in Can. III 313 § 2 (SCIC 1913 III)[7414] aber von mehr als zwei die Rede sei.[7415] In Can. 1024 (CIC 1917) wurde die Unklarheit beseitigt und festgesetzt, dass das Aufgebot dreimal zu erfolgen habe.[7416] Im Blick auf das Ehehindernis bei der Heirat Minderjähriger gegen den Willen der Eltern in Can. III 316 (SCIC 1913 III)[7417] beanstandete die Konferenz, dass der Canon nur von Kindern, nicht aber explizit von Minderjährigen spreche.[7418] Die Kodifizierungskommission folgte diesem Einwand und bezeichnete in Can. 1034 (CIC 1917) die Minderjährigen als „filiosfamilias minores".[7419] Nach Can. III 373 § 2 (SCIC 1913 III)[7420] sollten künftig notwendige, unmögliche und unsittliche Ehebedingungen, die sich nicht gegen das Wesen der Ehe

---

praevideantur, idoneos testes admittet qui libertatem status pro tempore commorationis affirment, vel, si idonei testes deficiant, iuramentum suppletorium eidem parti, dummodo fide digna sit, deferet, aut alias probationes seu coniecturas super status libertate colligere curabit" (SCIC 1913 III).

[7411] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7412] „Can. 1023. [...] § 2. Si pars alio in loco per sex menses commorata sit post adeptam pubertatem, parochus rem exponat Ordinario, qui pro sua prudentia vel publicationes inibi faciendas exigat, vel alias probationes seu coniecturas super status libertate colligendas praescribat" (CIC 1917).

[7413] „Can. 305. Publicationes fiant duobus continuis diebus dominicis in ecclesia inter missarum solemnia, aut, si magis congruum videatur, inter alia divina officia ad quae populus frequens accedat" (SCIC 1913 III).

[7414] „Can. 313. [...] § 2. Si detegatur post primam aut secundam publicationem, publicationes perficere potest, rem accuratius, si impedimentum sit dubium, interim investigans, et expletis publicationibus, rem deferat ad loci Ordinarium" (SCIC 1913 III).

[7415] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7416] „Can. 1024. Publicationes fiant tribus continuis diebus dominicis aliisque festis de praecepto in ecclesia inter Missarum sollemnia, aut inter alia divina officia ad quae populus frequens accedat" (CIC 1917).

[7417] „Can. 316. Parochus graviter filiosfamilias hortetur ne nuptias ineant, insciis aut invitis parentibus; quod si non paruerint, eorum matrimonio ne adsistat, nisi rationabili de causa et consulto prius loci Ordinario" (SCIC 1913 III).

[7418] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7419] „Can. 1034. Parochus graviter filiosfamilias minores hortetur ne nuptias ineant, insciis aut rationabiliter invitis parentibus; quod si abnuerint, eorum matrimonio ne assistat, nisi consulto prius loci Ordinario" (CIC 1917). Die Konferenz hatte bei Can. III 316 (SCIC 1913 III) die Einfügung *quod si minorennes non paruerint* anstelle von *quod si non paruerint* beantragt (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267)).

[7420] „Can. 373. [...] § 2. Apposita ante matrimonii celebrationem nec revocata, conditio, si sit necessaria vel impossibilis vel turpis, praesumptione iuris habeatur pro non adiecta; si sit de futuro licita, valorem matrimonii suspendit; si sit contra substantiam, matrimonium reddit invalidum" (SCIC 1913 III).

richten, als nicht beigefügt gelten. Die Konferenz beantragte die Hinzufügung des Adverbs *aequivoca,* dass derartige Ehebedingungen *selbstverständlich* als nicht beigefügt gelten würden.[7421] Diese Hinzufügung wurde nicht in den entsprechenden Can. 1092 1° (CIC 1917) aufgenommen.[7422]

Nach Can. III 380 § 1 (SCIC 1913 III)[7423] sollten künftig alle in der katholischen Kirche Getauften oder zu ihr aus Häresie oder Schisma bekehrten Christen der ordentlichen Eheschließungsform unterliegen, gleichgültig, ob sie später von der Kirche abgefallen sind. Die bayerischen Bischöfe beantragten die Spezifizierung, dass die Formpflicht nur für die Abgefallenen gelten solle, die nach dem Alter der Unterscheidung, also nach Erlangung des Vernunftgebrauchs, aus der Kirche ausgetreten seien.[7424] Dieser Antrag wurde von der Kodifizierungskommission in Can. 1099 § 1 1° (CIC 1917) nicht übernommen.[7425]

Can. III 402 (SCIC 1913 III)[7426] wollte drei päpstliche Sonderregelungen für die Auflösung der im Unglauben geschlossenen Ehen auf die ganze Weltkirche ausdehnen. Mit der Bemerkung: *Constitutiones melius non solum quoad diem exhibitionis, sed etiam verbaliter allegentur,*[7427] plädierte die Konferenz dafür, nicht nur den Tag anzuführen, an dem die drei Gesetze herausgegeben wurden, sondern auch anzugeben, wann sie proklamiert wurden. Diese Anregung wurde in Can. 1125 (CIC 1917) nicht umgesetzt.[7428]

Nach Can. III 442 § 1 (SCIC 1913 III)[7429] sollte in einer neu erbauten Kirche kein Gottesdienst gehalten werden, bevor sie durch die Weihe dem göttlichen Dienst gewidmet sei, wobei die Vorschriften von Can. III 111 § 1–2 (SCIC 1913 III) zu beachten seien. Der Konferenz fiel auf, dass es sich bei der Angabe von Can. III 111 (SCIC 1913 III),[7430] der Vorschriften über Messstipendien behandelt und auch keine Paragraphen aufweist, nur um einen Druckfehler handeln könne und fragte an, ob nicht Can. III 101 § 2–3 (SCIC

[7421] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7422] „Can. 1092. Conditio semel apposita et non revocata: 1.° Si sit de futuro necessaria vel impossibilis vel turpis, sed non contra matrimonii substantiam, pro non adiecta habeatur; [...]" (CIC 1917).

[7423] „Can. 380. § 1. Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt" (SCIC 1913 III).

[7424] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7425] „Can. 1099. § 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1.° Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt" (CIC 1917).

[7426] „Can. 402. Ea quae matrimonium respiciunt in constitutionibus Pauli III, *Altitudo,* 1 iun. 1537; S. Pii V, *Romani Pontificis,* 2 aug. 1571; Gregorii XIII, *Populis,* 25 ian. 1585, quaeque pro peculiaribus locis scripta sunt, ad universam Ecclesiam extenduntur" (SCIC 1913 III).

[7427] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7428] „Can. 1125. Ea quae matrimonium respiciunt in constitutionibus Pauli III Altitudo, 1 Iun. 1537; S. Pii V Romani Pontificis, 2 Aug. 1571; Gregorii XIII Populis, 25 Ian. 1585, quaeque pro peculiaribus locis scripta sunt, ad alias quoque regiones in eisdem adiunctis extenduntur" (CIC 1917).

[7429] „Can. 442. § 1. Divina officia celebrari in nova ecclesia nequeunt, antequam eadem vel solemni consecratione vel saltem benedictione divino cultui legitime dedicetur, salvo praescripto can. 111, § 1, 2" (SCIC 1913 III).

[7430] „Can. 111. Praesumitur oblatorem petiisse solam Missae applicationem; si tamen oblator expresse aliquas circumstantias, in Missae celebratione servandas determinaverit, sacerdos eleemosynam acceptans, eius voluntati stare debet" (SCIC 1913 III).

1913 III)[7431] mit seinen Bestimmungen über den Tragaltar und die Zelebration außerhalb der Kirche gemeint war.[7432] Da in der Endfassung des Can. 1165 § 1 (CIC 1917)[7433] kein Verweis mehr auf einen anderen Canon aufgenommen wurde, muss die Frage offen bleiben müsse, ob tatsächlich Can. III 101 § 2–3 (SCIC 1913 III) gemeint war, wie die bayerischen Bischöfe vermuteten. Nach Can. III 445 (SCIC 1913 III)[7434] sollte das Fest der Kirchenkonsekration alljährlich nach den liturgischen Vorschriften gefeiert werden. Die bayerischen Bischöfe beantragten als § 2 den Zusatz, dass die Ortsoberhirten die Feier des Weihefestes aller Diözesankirchen auch auf einen gemeinsamen Tag legen könnten.[7435] Wie Can. 1167 (CIC 1917)[7436] zeigt, wurde diese Anregung nicht übernommen. Jedenfalls wurde in vielen Diözesen das Fest der Kirchweihe aller Kirchen der Diözese kraft päpstlichen Indults als allgemeines Kirchweihfest auf ein und denselben Tag gelegt.[7437]
Bezüglich der Kirchenbaulast der Pfarrkirchen sollte nach Can. III 465 2° (SCIC 1913 III)[7438] bestimmt werden, dass zunächst das Kirchenstiftungsgut beitragspflichtig sei, dann gegebenenfalls der Patron, die Nutznießer des Kirchenvermögens und in letzter Linie die Pfarrangehörigen, auf die aber kein Zwang ausgeübt werden dürfe. Die Konferenz plädierte bei der Beitragspflichtigkeit der Pfarrangehörigen für die Streichung des Zusatzes, dass sie zu ihrem Beitrag nur ermuntert und nicht gezwungen werden dürften, da ohne einen rechtlichen Anspruch die staatlichen Kultusumlagen ausbleiben würden.[7439] Wie Can. 1186 2° (CIC 1917) ging die Kodifizierungskommission auf diese Anregung nicht ein und schrieb die relative Freiwilligkeit der Beitragspflichtigkeit der Pfarrangehörigen fest.[7440]

[7431] „Can. 101. [...] § 2. Privilegium ubique celebrandi, honesto tamen ac decenti loco et super petram sacram, idest privilegium *altaris portatilis,* ab una Sede Apostolica conceditur. § 3. Loci Ordinarius aut, si agatur de domo religiosa exempta, Superior maior, licentiam celebrandi extra ecclesiam ac oratorium concedere potest iusta tantum ac rationabili de causa, in aliquo extraordinario casu et per modum actus transeuntis" (SCIC 1913 III).

[7432] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7433] „Can. 1165. § 1. Divina officia celebrari in nova ecclesia nequeunt, antequam eadem vel sollemni consecratione vel saltem benedictione divino cultui fuerit dedicata" (CIC 1917).

[7434] „Can. 445. Festum consecrationis ecclesiae quotannis celebretur ad normas legum liturgicarum" (SCIC 1913 III).

[7435] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7436] „Can. 1167. Festum consecrationis ecclesiae quotannis celebretur ad normam legum liturgicarum" (CIC 1917).

[7437] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 300.

[7438] „Can. 465. Salvis peculiaribus legitimisque consuetudinibus et conventionibus, et salva obligatione quae ad aliquem spectet etiam ex constituto legis civilis: [...] 2.° Onus reficiendi ecclesiam paroecialem incumbit ordine qui sequitur: Bonis fabricae ecclesiae, ut supra; Patrono, nisi malit patronatui renuntiare; Iis qui fructus aliquos ex ecclesia provenientes percipiunt secundum taxam pro rata redituum ab Ordinario statuendam; Paroecianis, si agatur de ecclesia paroeciali, quos tamen Ordinarius loci, ut supra, magis hortetur, quam cogat" (SCIC 1913 III).

[7439] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7440] „Can. 1186. [...] 2.° Onus reficiendi ecclesiam paroecialem incumbit ordine qui sequitur: [...] Paroecianis, quos tamen Ordinarius loci, ut supra, magis hortetur quam cogat" (CIC 1917).

Nach Can. III 518 § 1 2° (SCIC 1913 III)[7441] sollte Exkommunizierten oder mit der persönlichen Gottesdienstsperre Belegten, die vor ihrem Tod keine Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden, wenn diese Strafen durch hoheitlichen Spruch verhängt oder festgestellt sind. Die Konferenz beantragte die Auslassung der Verhängung oder Feststellung durch den hoheitlichen Spruch und wollte die ohne Reue verstorbenen Exkommunizierten und Interdizierten einfach nur als *notorii* bezeichnet wissen.[7442] Offenbar wollte die Konferenz durch die allgemeine Formulierung der notorisch im Bann Verharrenden festhalten, dass auch denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern sei, die zwar nicht durch hoheitlichen Spruch gebannt, aber offenkundig im Kirchenbann gestorben seien. Die Kodifizierungskommission beließ es dann bei dem ursprünglich vorgesehenen Zusatz „post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam", wie Can. 1240 § 1 2° (CIC 1917) zeigt.[7443]

Bei der Regelung der Festtage sah Can. III 523 § 1 (SCIC 1913 III)[7444] vor, dass die Orstoberhirten und die Pfarrer ermächtigt werden, in Einzelfällen und aus gerechtem Grund einzelne Gläubige und Familien, auch wenn diese sich außerhalb des Diözesan- oder Pfarrgebietes aufhielten, oder auch Fremde von der allgemeinen Beobachtungspflicht der Feier-, Abstinenz- und Fasttage zu befreien. Obwohl die bayerischen Bischöfe beantragten, diese Befreiungsgewalt den Pfarrern nicht zu gewähren,[7445] folgte Can. 1245 § 1 (CIC 1917) dem ursprünglichen Entwurf.[7446]

Anlässlich eines großen Marktages oder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit sollte nach Can. III 523 § 2 (SCIC 1913 III)[7447] der Ortsoberhirte die ganze Diözese oder einen bestimmten Ort vom Fasten- oder Abstinenzgebot oder von beidem zugleich befreien können. Da es noch andere Dispensanlässe als Markttage gibt, schlug die Konferenz statt *publicarum nundinarum* die allgemeiner gehaltene Formulierung *publica* vor.[7448] Diese

---

[7441] „Can. 518. § 1. Ecclesiastica sepultura, utpote indigni, privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: [...] 2.° Excommunicati vel interdicti post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam; [...]" (SCIC 1913 III).

[7442] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7443] „Can. 1240. § 1. Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: [...] 2.° Excommunicati vel interdicti post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam" (CIC 1917).

[7444] „Can. 523. § 1. Ordinarii locorum et parochi in casibus singularibus iustaque de causa, possunt subiectos sibi singulos fideles singulasve familias, etiam extra territorium, atque in suo territorio etiam peregrinos, a lege communi de observantia festorum itemque abstinentiae et ieiunii dispensare" (SCIC 1913 III).

[7445] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7446] „Can. 1245, § 1. Non solum Ordinarii locorum, sed etiam parochi, in casibus singularibus iustaque de causa, possunt subiectos sibi singulos fideles singulasve familias, etiam extra territorium, atque in suo territorio etiam peregrinos, a lege communi de observantia festorum itemque de observantia abstinentiae et ieiunii vel etiam utriusque dispensare" (CIC 1917).

[7447] „Can. 523. [...] § 2. Ordinarii ex causa peculiari publicarum nundinarum quae magno populi concursu celebrentur, aut publicae valetudinis, possunt totam quoque dioecesim seu locum a ieiunio et ab abstinentia et etiam ab utraque simul lege dispensare" (SCIC 1913 III).

[7448] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

Anregung wurde von der Kodifizierungskommission inhaltlich übernommen, indem sie in der Endfassung des Can. 1245 § 2 (CIC 1917) die Markttage nicht mehr erwähnte.[7449]
Nach Can. III, 531 § 3 (SCIC 1913 III)[7450] sollte an allen Tagen der Fastenzeit das bloße Fasten ohne Abstinenz gelten. Die Konferenz wünschte hierbei den Zusatz *exceptis Dominicis*, um deutlich zu machen, dass die Fastensonntage ausgenommen sind.[7451] Dieser Zusatz war jedoch unvollständig, da nicht nur an den Sonntagen, sondern auch an den in die Fastenzeit fallenden Festtagen kein Fasten- und Abstinenzgebot besteht. Da bereits in Can. 1247 § 1 (CIC 1917) die Sonntage als Festtage definiert waren, erachtete die päpstliche Kommission den von der bayerischen Konferenz beantragten Zusatz als entbehrlich und nahm ihn nicht in Can. 1252 § 3 (CIC 1917) auf.[7452]
Nach Can. III 545 § 3 (SCIC 1913 III)[7453] sollte wegen des Chordienstes in Kathedralkirchen die Eucharistie nicht am Hauptaltar aufbewahrt werden und bei den Nonnen nicht im Chor oder im Klosterbereich. Die Konferenz wünschte den Zusatz, dass bei besonderen Umständen und aufgrund eines oberhirtlichen Indults die Eucharistie im Klosterbereich aufbewahrt werden könne.[7454] Can. 1268 § 3 (CIC 1917)[7455] übernahm dieses Ansinnen zwar nicht, beschrieb aber genauer den Aufbewahrungsort der Eucharistie auf einem Seitenaltar oder in einer Kapelle.
Nach Can. III 603 (SCIC 1913 III)[7456] sollte niemand das Predigtamt ohne rechtmäßige Sendung durch die Kirche ausüben dürfen. Die Bischöfe wünschten bei diesem Canon die Erweiterung *praedicationis vel magisterium doctrinae christianae*, um zu verdeutlichen, dass nicht nur das Predigtamt, sondern auch das Lehramt einer besonderen kirchlichen Sendung bedürfe.[7457] In der Endfassung des Can. 1328 (CIC 1917) blieb es beim „ministerium praedicationis",[7458] da man darunter auch das Lehramt subsumieren konnte, wie das vierte

---

[7449] „Can. 1425. [...] § 2. Ordinarii, ex cauca peculiari magni populi concursus aut publicae valetudinis, possunt totam quoque dioecesim seu locum a ieiunio et ab abstinentia vel etiam ab utraque simul lege dispensare" (CIC 1917).
[7450] „Can. 531. [...] § 3. Lex solius ieiunii servanda est reliquis omnibus Quadragesimae diebus" (SCIC 1913 III).
[7451] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).
[7452] „Can. 1252. [...] § 3. Lex solius ieiunii servanda est reliquis omnibus Quadragesimae diebus" (CIC 1917).
[7453] „Can. 545. [...] § 3. In ecclesiis tamen cathedralibus Sanctissima Eucharistia ne custodiatur in altari maiore; neve, apud moniales, intra chorum vel septa monasterii" (SCIC 1913 III).
[7454] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).
[7455] „Can. 1268. [...] § 3. Sed in ecclesiis cathedralibus, collegiatis aut conventualibus in quibus ad altare maius chorales functiones persolvendae sunt, ne ecclesiasticis officiis impedimentum afferatur, opportunum est ut sanctissima Eucharistia regulariter non custodiatur in altari maiore, sed in alio sacello seu altari" (CIC 1917).
[7456] „Can. 603. Nemini ministerium praedicationis licet exercere, nisi a legitimo superiore missionem receperit, facultate peculiariter data, vel officio collato, cui, ex sacris canonibus praedicandi munus inhaereat" (SCIC 1913 III).
[7457] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).
[7458] „Can. 1328. Nemini ministerium praedicationis licet exercere, nisi a legitimo Superiore missionem receperit, facultate peculiariter data, vel officio collato cui ex sacris canonibus praedicandi munus inhaereat" (CIC 1917).

Kapitel des Sachenrechts nahelegt, das mit der Überschrift „De Magistero ecclesiastico" überschrieben war.[7459]

Can. III 632 § 1 (SCIC 1913 III)[7460] bestimmte als Seminarbeamte eines Priesterseminars den Rektor, den Ökonom, den Spiritual, mindestens zwei ordentliche Beichtväter und die Dozenten. Die bayerischen Bischöfe wünschten am Ende dieses Canones die Hinzufügung *si fieri potest.*[7461] Wie Can. 1358 (CIC 1917)[7462] zeigt, wurde diese Anregung nicht in die Endfassung übernommen.

Nach Can. III 636 § 2 (SCIC 1913 III)[7463] sollte ein Alumnus einen im Seminar wohnenden Beichtvater frei aufsuchen dürfen und beim Rektor um die Hinzuziehung eines außerhalb wohnenden Beichtvaters bitten können, ohne dass der Rektor nach dem Grund forschen oder unwillig reagieren darf, wobei der Rektor dem Alumnus etwas gewährt, was dem Seminaristen zusteht und was ihm ohne schweren Grund nicht verweigert werden darf. Die Konferenz beantragte die Streichung des abschließenden Zusatzes: [...] *certiore reddito Seminarii moderatore, qui, tamen, licentiam sine gravi causa denegare nequit.*[7464] Vielleicht erachteten die bayerischen Bischöfe diesen Satzteil als entbehrlich, vielleicht wollten sie mit der Tilgung dieses Zusatzes das Recht des Alumnus grundsätzlicher und ohne jede Einschränkung gewahrt wissen. Dagegen setzte Can. 1361 § 2 (CIC 1917)[7465] hinter das Recht des Alumnus, den Hausbeichtvater frei aufsuchen zu können, die relativierende, aber allgemeiner gehaltene Klausel „salva Seminarii disciplina" hinzu.

Can. III 638 § 2–3 (SCIC 1913 III)[7466] sah für die Priesterausbildung zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie vor. Die Konferenz hielt diese Studienzeit für zu lange, gab aber keine Alternativvorschläge ab, sondern verwies auf Can. III 254 (SCIC 1913 III),[7467] in dem für den Empfang der Priesterweihe wenigstens drei Jahre Theologiestudium gefordert seien. Da die Kandidaten vorher schon neun Jahre am Gymnasium studieren würden,

---

[7459] Vgl. Cann. 1322–1408 (CIC 1917).

[7460] „Can. 632. § 1. Curandum ut in quolibet Seminario adsint Rector eiusque vices gerens pro disciplina, Magistri pro institutione, Oeconomus pro curanda re familiari, a rectore distinctus, duo saltem Confessarii ordinarii, Director spiritualis aliusve qui eius munere fungatur" (SCIC 1913 III).

[7461] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7462] „Can. 1358. Curandum ut in quolibet Seminario adsint rector pro disciplina, magistri pro instructione, oeconomus pro curanda re familiari, a rectore distinctus, duo saltem confessarii ordinarii et director spiritus" (CIC 1917).

[7463] „Can. 636. [...] § 2. Si ii confessarii extra Seminarium degant, et alumnus aliquem eorum petat, id moderator permittat, nullo modo petitionis rationem inquirens neque aegre id ferre demonstrans; si in Seminario habitent, ipsum alumnus adire potest, certiore reddito Seminarii moderatore, qui, tamen, licentiam sine gravi causa denegare nequit" (SCIC 1913 III).

[7464] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7465] „Can. 1361. [...] § 2. Si ii confessarii extra Seminarium degant, et alumnus aliquem eorum acciri postulet, illum rector arcessat, nullo modo petitionis rationem inquirens neque se aegre id ferre demonstrans; si in Seminario habitent, ipsos alumnus libere adire potest, salva Seminarii disciplina" (CIC 1917).

[7466] „Can. 638. [...] § 2. In philosophiam rationalem cum affinibus disciplinis alumni per integrum saltem biennium incumbant. § 3. Cursus theologicus saltem integro quadriennio contineatur; [...]" (SCIC 1913 III).

[7467] „Can. 254. § 1. [...]; saltem per integrum triennium, si de presbyteratu" (SCIC 1913 III).

könnte ein zu langes Studium viele vom Priesterberuf abschrecken.[7468] In Can. 1365 § 1–2 (CIC 1917)[7469] blieb es beim zweijährigen philosophischen und vierjährigen theologischen Kurs. Der von der Konferenz aufgezeigte Widerspruch zwischen drei und vier Jahren Theologiestudium wurde in Can. 976 § 2 (CIC 1917)[7470] durch die Bestimmung aufgehoben, dass die Priesterweihe erst in der zweiten Hälfte des vierten theologischen Studienjahres gespendet werden darf.

In Can. III 639 § 3 (SCIC 1913 III)[7471] sollte bestimmt werden, dass sich die Dozenten bei ihren Vorlesungen an die approbierten Lehrbücher halten müssen. Die Konferenz forderte die Streichung der Bestimmung *lectiones ne dictent, sed libros probatae doctrinae explicent*, da dieser Passus die theologische Methode in Misskredit bringe und auch dem ganzen Studienbetrieb widersprüche, abgesehen davon, dass oft entsprechende Handbücher fehlten.[7472] Für die Endfassung des CIC ließ die Kodifizierungskommission nicht nur den von den bayerischen Bischöfen beanstandeten Satz, sondern gleich den ganzen Can. III 639 § 3 (SCIC 1913 III)[7473] mit seinen gängelnden Maßregeln für die Dozenten wegfallen.

Bei Can. III 639 § 4 (SCIC 1913 III),[7474] der vorschreiben wollte, dass wenigstens die Fächer Heilige Schrift, Dogmatik, Moraltheologie und Kirchengeschichte ebenso viele unterschiedliche Lehrer haben müssen, fügte die Konferenz noch das Kirchenrecht hinzu.[7475] Wie Can. 1366 § 3 (CIC 1917)[7476] zeigt, hielt die Kodifizierungskommission die explizite Verpflichtung zur Bestellung eines eigenständigen Lehrers in Kirchenrecht für nicht notwendig.

Can. III 655 (SCIC 1913 III)[7477] regelte im Blick auf die religiöse und sittliche Unterweisung der Jugend das Visitationsrecht der Ortsoberhirten in allen möglichen Schulen mit Ausnahme der internen Klosterschulen für die Professen eines exemten Konventes. Die bayerischen Bischöfe forderten beim Visitationsrecht der Ortsoberhirten den Einschub *sive per se sive per alios*, um deutlich zu machen, dass die Bischöfe die Schulaufsicht auch durch andere, wie beispielsweise geistliche Schulinspektoren,

---

[7468] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7469] „Can. 1365. § 1. In philosophiam rationalem cum affinibus disciplinis alumni per integrum saltem biennium incumbant. § 2. Cursus theologicus saltem integro quadriennio contineatur, [...]" (CIC 1917).

[7470] „Can. 976. [...] § 2. Firmo praescripto can. 975, subdiaconatus ne conferatur, nisi exeunte tertio cursus theologici anno; diaconatus, nisi incepto quarto anno; presbyteratus, nisi post medietatem eiusdem quarti anni" (CIC 1917).

[7471] „Can. 639. [...] § 3. [...]; lectiones ne dictent, sed libros probatae doctrinae explicent; [...]" (SCIC 1913 III).

[7472] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7473] „Can. 639. [...] § 3. Magistri omnes statis diebus et horis scholam adeant ac deserant; lectiones ne dictent, sed libros probatae doctrinae explicent; totam praescriptam materiam rite absolvant ac falsi nominis scientiam evitent" (SCIC 1913 III).

[7474] „Can. 639. [...] § 4. Curandum ut, saltem theologiae moralis, theologiae dogmaticae, Sacrae Scripturae et historiae ecclesiasticae, totidem habeantur distincti magistri" (SCIC 1913 III).

[7475] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7476] „Can. 1366. [...] § 3. Curandum ut saltem sacrae Scripturae, theologiae dogmaticae, theologiae moralis, et historiae ecclesiasticae, totidem habeantur distincti magistri" (CIC 1917).

[7477] „Can. 655. Ordinarii locorum possunt quoque scholas quaslibet in iis quae religiosam institutionem spectant, visitare; a qua visitatione regularium scholae exemptae non sunt" (SCIC 1913 III).

wahrnehmen könnten, *andernfalls wäre dieser Kanon ein Veto gegen die geistliche Schulaufsicht.*[7478] Die Kodifizierungskommission ging auf diese Anregung ein und fügte den beantragten Einschub wörtlich in Can. 1382 (CIC 1917) ein.[7479]

Nach Can. III 657 (SCIC 1913 III)[7480] sollten katholische Kinder wegen der Gefahr eines Glaubensabfalls keine nichtkatholischen, neutralen oder gemischten Schulen besuchen dürfen. Nur der Ortsordinarius sollte nach Konsultation des Heiligen Stuhls einen solchen Schulbesuch gewähren können. Die Konferenz betonte die Undurchführbarkeit der Klausel *consulta prius Apostolica sede*, da in Bayern auch für nicht rein katholische Schulen staatlicher Schulzwang bestehe.[7481] Auch wenn die Kodifizierungskommission nicht auf die bayerischen Sonderverhältnisse Rücksicht nehmen konnte, so folgte Can. 1374 (CIC 1917)[7482] dennoch der Anregung der Bischofskonferenz, indem die Klausel *consulta prius Apostolica sede* getilgt und nur noch festgelegt wurde, dass der Ortsoberhirte die vom Heiligen Stuhl gegebenen Weisungen zu befolgen habe.

Bezüglich Can. III 661 § 2 (SCIC 1913 III),[7483] wonach Geistliche „habitualiter" nicht in weltlichen Zeitungen und Zeitschriften schreiben dürften, stellte der bayerische Episkopat die Anfrage, ob dieser Terminus so zu verstehen sei, dass der Kleriker nicht ständiger Mitarbeiter an einer Zeitung sein dürfe oder ob es darum gehe, dass er durch seine habituell gewordene Verfassertätigkeit seine geistlichen Berufsobliegenheiten vernachlässigen könnte.[7484] Aus Can. 1386 § 1 (CIC 1917),[7485] der den Begriff „habitualiter" getilgt hat, geht hervor, dass Geistlichen jede schriftstellerische Tätigkeit in Zeitungen und periodischen Zeitschriften sowie die Tätigkeit als Schriftleiter verboten ist.

Nach Can. III 672 § 1 (SCIC 1913 III)[7486] sollte für alle Gläubigen die Verpflichtung zur Anzeige verderblicher Schriften gegenüber dem Ortsoberhirten oder dem Heiligen Stuhl

---

[7478] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7479] „Can. 1382. Ordinarii locorum sive ipsi per se sive per alios possunt quoque scholas quaslibet, oratoria, recreatoria, patronatus, etc., in iis quae religiosam et moralem institutionem spectant, visitare; a qua visitatione quorumlibet religiosorum scholae exemptae non sunt, nisi agatur de scholis internis pro professis religionis exemptae" (CIC 1917).

[7480] „Can. 657. Pueri catholici scholas acatholicas vel quae neutrae seu mixtae dicuntur, ne frequentent. Solius autem Ordinarii loci erit, consulta prius Apostolica Sede, decernere in quibus rerum adiunctis et quibus adhibitis cautelis, ut periculum perversionis vitetur, tolerari praedictarum scholarum frequentia possit" (SCIC 1913 III).

[7481] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4 (BZAR OA 267).

[7482] „Can. 1374. Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas, quae nempe etiam acatholicis patent, ne frequentent. Solius autem Ordinarii loci est decernere, ad normam instructionum Sedis Apostolicae, in quibus rerum adiunctis et quibus adhibitis cautelis, ut periculum perversionis vitetur, tolerari possit ut eae scholae celebrentur" (CIC 1917).

[7483] „Can. 661. [...] §. 2. Clerici saeculares, inconsulto proprio Ordinario, in diariis vel foliis periodicis habitualiter ne scribant; religiosi vero licentia proprii superioris indigent" (SCIC 1913 III).

[7484] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 4–5 (BZAR OA 267).

[7485] „Can. 1386. § 1. Vetantur clerici saeculares sine consensu suorum Ordinariorum, religiosi vero sine licentia sui Superioris maioris et Ordinarii loci, libros quoque, qui de rebus profanis tractent, edere, et in diariis, foliis vel libellis periodicis scribere vel eadem moderari" (CIC 1917).

[7486] „Can. 672. § 1. Omnium fidelium est, maxime clericorum et in dignitate ecclesiastica constitutorum eorumque qui doctrina praecellant, libros quos perniciosus iudicaverint, ad locorum Ordinarius aut ad Apostolicam Sedem deferre; id autem peculiari titulo pertinet ad Legatos Sanctae Sedis, locorum Ordinarios, atque Rectores Universitatum" (SCIC 1913 III).

bestehen, besonders aber für den Nuntius, den Ortsoberhirten und für die Rektoren der Universitäten. Die Konferenz ergänzte, dass man nur die Rektoren katholischer Universitäten in besonderer Weise zu einer solchen Anzeige verpflichten könne, und beantragte deshalb bei den Hochschulrektoren die Hinzufügung der Spezifizierung *catholicarum*.[7487] Wie aus Can. 1397 (CIC 1917) hervorgeht, übernahm die päpstliche Kodifizierungskommission diese Anregung des bayerischen Episkopats wörtlich.[7488]

Can. III 681 § 1 9° (SCIC 1913 III)[7489] bestimmte, dass die Seminarprofessoren der Theologie, des Kirchenrechts und der Philosophie zu Beginn des Studienjahres vor dem Seminarrektor oder dessen Stellvertreter das Glaubensbekenntnis abzulegen haben. Die Konferenz erachtete eine alljährlich neue Ableistung des Glaubensbekenntnisses offenbar für zu aufwendig und beantragte die Hinzufügung der Klausel *vel saltem initio suscepti muneris*,[7490] wie es Can. 681 (SCIC 1913 III) für die Professoren einer kanonisch errichteten Universität oder Fakultät vorsah.[7491] Die Anregung der bayerischen Bischöfe wurde in Can. 1406 § 1 7° (CIC 1917)[7492] übernommen, in dem auch für die Seminarprofessoren die Möglichkeit einer Ableistung des Glaubensbekenntnisses zu Beginn des Amtsantrittes gewährt ist.

Bei den zur Kardinalswürde Beförderten sollte nach Can. III 681 § 1 2° (SCIC 1913 III)[7493] das Bekenntnis vor dem Dekan des Kardinalskollegiums, dem rangältesten Kardinalpriester und Kardinaldiakon sowie dem Kämmerer der Heiligen Römischen Kirche abgeleistet. Die bayerischen Oberhirten regten für die „Professio fidei" der neuen Kardinäle die Dispensklausel *nisi Ordinarius dispensaverit* an,[7494] um dem Papst die Möglichkeit zu geben, von der Bekenntnisableistung zu befreien. In Can. 1406 § 1 2° (CIC 1917) wurde diese Dispensklausel nicht in die Endfassung übernommen.[7495]

[7487] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7488] „Can. 1397. § 1. Omnium fidelium est, maxime clericorum et in dignitate ecclesiastica constitutorum eorumque qui doctrina praecellant, libros quos perniciosos iudicaverint, ad locorum Ordinarios aut ad Apostolicam Sedem deferre; id autem peculiari titulo pertinet ad Legatos Sanctae Sedis, locorum Ordinarios, atque Rectores Universitatum catholicarum" (CIC 1917).

[7489] „Can. 681. § 1. Obligatione emitendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur. [...] 9.° Coram Seminarii Rectore eiusve delegato, professores sacrae theologie, iuris canonici et philosophiae scholasticae in Seminariis, initio cuiusque anni scholastici" (SCIC 1913 III).

[7490] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7491] „Can. 681. § 1. Obligatione emitendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur. [...] 8.° Coram Preside Universitatis vel Facultatis eiusve delegato, professores omnes in Universitate seu Facultate canonice erecta, initio cuiusque anni scholastici vel saltem initio suscepti muneris; [...]" (SCIC 1913 III).

[7492] „Can. 1406. § 1. Obligatione emitendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur. [...] 7.° [...] professores sacrae theologiae, iuris canonici et philosophiae in Seminariis, initio cuiuslibet anni scholastici vel saltem initio suscepti muneris; [...]" (CIC 1917).

[7493] „Can. 681. § 1. Obligatione emitendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur. [...] 2.° Coram Sacri Collegii Decano, Cardinalibus primis in Ordine presbyterorum et diaconorum et Camerario, promoti ad Cardinalitiam dignitatem" (SCIC 1913 III).

[7494] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7495] „Can. 1406. § 1. Obligatione emitendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur. [...] 2.° Coram Sacri Collegii Decano, Cardinalibus primis in ordine presbyterorum et diaconorum et S. R. E. Camerario, promoti ad Cardinalitiam dignitatem; [...]" (CIC 1917).

Im fünften Teil des Sachenrechts über die Benefizien und andere kirchliche Anstalten sollte unter dem zweiten Kapitel die Veränderung der Benefizien durch Vereinigung, Verlegung, Teilung, Abgliederung, Umwandlung und Aufhebung geregelt werden: „CAPUT II. De unione, translatione, divisione, dismembratione, conversione et suppressione beneficiorum."[7496] Die Konferenz vermisste in dieser Überschrift die Benennung der Belastung und der Inkorporation. Dennoch empfahlen die bayerischen Oberhirten, um die Überschrift zum zweiten Kapitel nicht zu lange geraten zu lassen, den generalisierenden Titel: *De innovatione beneficiorum.*[7497] Die Endfassung der Überschrift beließ die Langfassung, übernahm aber weder die „Incorporatio", da die Einverleibung nur eine besondere Form der Vereinigung von Benefizien darstellt, noch die „Oneratio", da ohnehin ein jedes Benefizium von seiner Natur her Rechte und Lasten besitzt.[7498]
Nach Can. 710 § 1 (SCIC 1913 III)[7499] sollten die Ortsoberhirten in ordentlicher Weise die Besetzung der niederen Benefizien in ihrem Territorium besorgen. Mit der kräftigeren Formulierung *habet potestatem* wollten die bayerischen Oberhirten deutlicher herausstellen, dass die Ordinarien nicht nur die Sorge um die Besetzung vakanter Benefizien im Sinne von *habet intentionem*, sondern die Vollmacht dazu hätten.[7500] Wie Can. 1432 § 1 (CIC 1917) zeigt, hielt die päpstliche Kommission die ursprünglich vorgesehene Formulierung für ausreichend.[7501]
Nach Can. III 713 § 1 1° (SCIC 1913 III)[7502] sollten alle Benefizien, auch die Seelsorgebenefizien, die durch Tod, Beförderung, Verzicht oder Versetzung eines Kardinals, eines päpstlichen Gesandten, eines höheren Beamten der Kardinalskongregation, der Gerichtshöfe oder der Ämter der Römischen Kurie, eines päpstlichen Familiaren oder Ehrenfamiliaren frei werden, dem Papst zur Verleihung vorbehalten sein. Wenn also beispielsweise die Pfarrei eines Pfarrers zu einer Zeit erledigt wird, in der dieser Pfarrer als Protonotar, Hausprälat, Ehrenkammerherr oder Ehrenkaplan zur päpstlichen Familie gehört, so sollte die Besetzung dieser Pfarrei der römischen Datarie und nicht dem Ortsoberhirten zukommen, der sonst in ordentlicher Weise zuständig wäre. Um bei den Mitgliedern der päpstlichen Familie nicht ihre Zuständigkeit an den Heiligen Stuhl zu verlieren, beantragten die bayerischen Oberhirten verständlicherweise die Streichung des Passus *etiam honoris tantum.*[7503] Da aber auch der Heilige Stuhl kein Interesse hatte, seine Zuständigkeit in dieser Sache aufzugeben, ging die

---

[7496] Überschrift vor Can. 696 (SCIC 1913 III).
[7497] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).
[7498] „CAPUT II. De unione, translatione, divisione, dismembratione, conversione et suppressione beneficiorum" (Überschrift vor Can. 1419 (CIC 1917)).
[7499] „Can. 710, § 1. Ad collationem beneficiorum vacantium in proprio territorio, Ordinarius loci, ad normam can. 55, § 2, *De personis,* habet intentionem in iure fundatam" (SCIC 1913 III).
[7500] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).
[7501] „Can. 1432. § 1. Ad collationem beneficiorum vacantium, Cardinalis in proprio titulo vel diaconia et Ordinarius loci in proprio territorio habent intentionem in iure fundatam" (CIC 1917).
[7502] „Can. 713. § 1. [...] 1.° Beneficia, quae vacaverint per obitum, promotionem, renuntiationem vel translationem S. R. E. Cardinalium, Legatorum, officialium maiorum Sacrarum Congregationum, Tribunalium et officiorum Romanae Curiae et familiarium, etiam honoris tantum, Sanctae Sedis" (SCIC 1913 III).
[7503] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

päpstliche Kodifizierungskommission in Can. 1435 § 1 1° (CIC 1917) auf diesen Vorschlag zur Streichung der Ehrenfamiliare nicht ein.[7504]
Nach Can. III 728 § 1 (SCIC 1913 III)[7505] sollten nach dem Inkrafttreten des neuen CIC auf keinerlei Rechtsgrund hin mehr Patronatsrechte entstehen. Angesichts der Tatsache, dass in Bayern die meisten Neugründungen von Benefizien aus Staatsmitteln erfolgten, erachtete es die Konferenz für unmöglich, das landesherrliche Patronatsrecht in Bayern auf diese Weise zu entrechten.[7506] In Can. 1450 § 1 (CIC 1917)[7507] kam es im Blick auf eine einheitlich vorzunehmende Reduzierung der Patronatsrechte zu keiner Berücksichtigung der Eingabe der bayerischen Oberhirten, die ohnehin nur auf die Problematik hingewiesen und keinen Alternativvorschlag angeboten hatten. Auch wenn man die alten Patronatsrechte des Schutzes ihrer wohlerworbenen Rechte nicht einfach entkleiden konnte, so strebte der Heilige Stuhl dennoch einen größtmöglichen Abbau der überkommenen Patronatsrechte an. In diesem Sinn sollte Can. III 728 § 2 1° (SCIC 1913 III)[7508] den Ortsoberhirten auftragen, bei den Patronen anzuregen, auf das Patronat oder wenigstens auf das Präsentationsrecht zu verzichten und als Ersatz geistliche Fürbitten, auch immerwährender Art, entgegenzunehmen. Auf ein solches Ansinnen konnten die bayerischen Oberhirten nur antworten, dass dies in Bayern nicht durchführbar sei, zu endlosen Prozessen führe und zudem gegen das Konkordat verstoße,[7509] das in Artikel XI das Patronatsrecht festgeschrieben hatte.[7510] In der Endfassung des Can. 1451 § 1 (CIC 1917) blieb es dann bei der ursprünglichen Intention.[7511] Nach Can. III 730 § 2 (SCIC 1913 III)[7512] sollte ein dingliches Patronat an der Sache hängen und deshalb gültig auch auf Ungläubige, öffentliche Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Anhänger von kirchlich verurteilten Geheimgesellschaften und Gebannte

---

[7504] „Can. 1435. § 1. [...] 1.° Omnia beneficia, etiam curata, quae vacaverint per obitum, promotionem, renuntiationem vel translationem S. R. E. Cardinalium, Legatorum Romani Pontificis, officialium maiorum Sacrarum Congregationum, Tribunalium et Officiorum Romanae Curiae et Familiarium, etiam honoris tantum, Summi Pontificis tempore vacationis beneficii" (CIC 1917).

[7505] „Ca. 728. § 1. Quod ad futurum, nullum patronatus ius ullo titulo ne immemorabilis quidem praescriptionis constitui valide poterit" (SCIC 1913 III).

[7506] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7507] „Can. 1450. § 1. Nullum patronatus ius ullo titulo constitui in posterum valide potest" (CIC 1917).

[7508] „Can. 728. [...] § 2. Loci autem Ordinarius potest: 1.° Fidelibus qui ex toto vel ex parte ecclesias exstruxerint vel beneficia fundaverint, spiritualia suffragia, eorum liberalitati proportionata, concedere vel ad tempus vel etiam in perpetuum; [...]" (SCIC 1913 III).

[7509] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7510] Das Patronatsrecht in Konkordatsartikel XI sieht vor, dass der König das Bestätigungsrecht für Besetzungen in bischöflichen Pfarreien hat und auf Benefizien und Pfarreien präsentiert, die unter altem landesherrlichen Patronatsrecht stehen oder aus säkularisierten geistlichen Verbänden stammen, wobei alle übrigen Pfründe durch den Bischof präsentiert werden. Darüber hinaus wird der Besitz des Privatpatronatsrechts nicht angetastet und die Bischöfe verpflichten sich zur kanonischen Einsetzung der vom König oder einer Privatperson präsentierten Pfründebewerber (vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI (Hausberger 1983, 315, 325–326)).

[7511] „Can. 1451, § 1. Curent locorum Ordinarii ut patroni, loco iuris patronatus quo fruuntur aut saltem loco iuris praesentandi, spiritualia suffragia etiam perpetua pro se suisve acceptent" (CIC 1917).

[7512] „Can. 730. [...] § 2. Neutrum autem ius patronatus transmitti valide potest ad infideles necnon publice apostatas, haereticos, schismaticos, adscriptos societatibus secretis ab Ecclesia damnatis aliosve excommunicatos post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam" (SCIC 1913 III).

übergehen, also auf Personen, die zum Erwerb eines persönlichen Patronats unfähig sind,[7513] auch wenn diesen Personen die Ausübung der Patronatsrechte verwehrt bleibt.[7514] Während die Konferenz Can. III 730 § 2 (SCIC 1913 III) in Bayern für undurchführbar hielt,[7515] sah sie auch Can. III 748 (SCIC 1913 III)[7516] mit großen Schwierigkeiten verbunden, da nach dieser Bestimmung für jemanden kein Patronatsrecht entstehe, dem der Heilige Stuhl in einem Konkordat oder außerhalb desselben ein Präsentationsindult gewährt habe, insofern es sich nur um ein Präsentationsprivileg handle, das streng nach dem gewährten Indult auszulegen ist. Nach Einschätzung der Konferenz werde die Bezeichnung des in Bayern konkordatsmäßig geregelten Präsentationsrechts als Indult und Privileg zu großem Lärm in der Öffentlichkeit und zu Unruhe bei der Staatsregierung führen, da dies den Anschein erwecken werde, dass ein Konkordat nur ein päpstliches Indult oder Privileg[7517] und damit ein bloßer Gunsterweis des Heiligen Stuhls sei, während seine Natur als völkerrechtlicher Vertrag zur Regelung der kirchenpolitischen Beziehungen offenbar verkannt werde. Ohne auf diese Befindlichkeiten Rücksicht nehmen zu können, ging Can. III 748 (SCIC 1913 III) als Can. 1471 (CIC 1917) in das neue Kirchenrechtsbuch ein.[7518]

Nach Can. III 756 § 1 (SCIC 1913 III)[7519] sollten Miet- und Pachtverträge über Benefizialgüter, die eine Vorauszahlung des Zinses vorsehen, der Genehmigung des Ortsoberhirten bedürfen, der Vorsorge treffen muss, dass solche Verträge nicht zum Nachteil des Nachfolgers ausschlagen und eine Zeitdauer von drei Jahren nicht überschreiten. Mit der Formulierung *nec licentiam ultra novennium concedat*[7520] beantragte die Konferenz für solche Verträge eine Zeitdauer von maximal neun Jahren. In der Endfassung des Can. 1479 (CIC 1917)[7521] wurde die Festlegung einer maximalen Zeitdauer

---

[7513] „Can. 1453. § 1. Ius patronatus personale transmitti valide nequit ad infideles, publice apostatas, haereticos, schismaticos, adscriptos societatibus secretis ab Ecclesia damnatis, nec ad quoslibet excommunicatos post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam" (CIC 1917).

[7514] „Can. 747. § 1. Praeter casum de quo in can. 746, § 3, ius patronatus extinguitur: 1.° Lapsu in apostasiam aut transitu ad haeresim vel schisma. Censura autem aut infamia iuris innodati post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam, usque dum censura vel infamia perdurat, nequeunt illud exercere eiusque privilegiis uti" (SCIC 1913 III). „Can. 1453. [...] § 3. Si res, cui ius patronatus reale cohaeret, ad aliquam personam de qua in § 1 transeat, ius patronatus suspensum manet" (CIC 1917).

[7515] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7516] „Can. 748. Si cui Sedes Apostolica sive in concordatis sive extra concordata indultum concesserit praesentandi ad ecclesiam vacantem vel beneficium vacans, non inde ius patronatus, existet, et privilegium praesentationis strictam interpretationem pati oportebit ex tenore indulti" (SCIC 1913 III).

[7517] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7518] „Can. 1471. Si cui Sedes Apostolica sive in concordatis sive extra concordata indultum concesserit praesentandi ad ecclesiam vacantem vel ad beneficium vacans, non inde ius patronatus oritur, et privilegium praesentationis strictam interpretationem pati oportet ex tenore indulti" (CIC 1917).

[7519] „Can. 756, § 1. Locationes bonorum beneficialium anticipatis solutionibus, ne fiant sine Ordinarii loci licentia, qui cavere debet ne in damnum successorum vergant, nec licentiam ultra triennium concedere potest" (SCIC 1913 III).

[7520] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7521] „Can. 1479. In locatione bonorum beneficialium anticipatae solutiones ultra semestre prohibentur sine licentia Ordinarii loci, qui in casibus extraordinariis congruis praescriptionibus caveat ne talis locatio in damnum vergat loci pii aut successorum in beneficio" (CIC 1917).

für die Verpachtung weggelassen und dafür bestimmt, dass der Ortsoberhirt den Vertrag genehmigen muss, wenn eine Vorauszahlung des Zinses von mehr als einem halben Jahr vorgesehen ist.

Schließlich verwies die Konferenz darauf, dass eine Reihe von Canones des Entwurfs *mehr oder weniger* dem bayerischen Staatskirchenrecht widersprächen, was neben einigen verstreuten Canones vor allem auf den sechsten Teil des Sachenrechts über die kirchliche Vermögensverwaltung zutreffen würde.[7522] Bei diesen Bestimmungen machte die Konferenz allerdings keine Alternativvorschläge, sondern beließ es beim Hinweis auf die einschlägigen Canones. Offenbar waren sich die Bischöfe darüber im Klaren, dass der neue CIC mit seinem universalkirchlichen Geltungsanspruch nicht auf diese partikulären Aspekte Rücksicht nehmen konnte.

Die Widersprüchlichkeit zwischen Kirchenrecht und bayerischem Staatskirchenrecht machten die bayerischen Oberhirten zunächst an Can. III 437 (SCIC 1913 III)[7523] fest, der die Immunität heiliger Orte von weltlicher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung reklamierte und den Anspruch der Kirche über die alleinige und freie Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse an diesen Stätten festschrieb.[7524] Die Nichtanerkennung der Immunität heiliger Orte und der ausschließlichen Hoheit der Kirche über dieselben galt allerdings nicht nur für das bayerische Staatskirchenrecht, sondern fand sich in jedwedem weltlichen Recht.[7525]

Dass künftig nach Can. III 447 § 3 (SCIC 1913 III)[7526] über den Gebrauch der Kirchenglocken allein die kirchliche Autorität befinden soll, stand für die Konferenz ebenso im Widerspruch zum bayerischen Staatskirchenrecht,[7527] wie die Bestimmungen in Can. III 461 § 1–2 (SCIC 1913 III),[7528] dass die Verwaltung des Gotteshausvermögens und der Reichnisse grundsätzlich dem jeweiligen Kirchenrektor zustehen solle.[7529] Einen Widerspruch zum Staatskirchenrecht sah die Konferenz auch darin, dass nach Can. III 462

[7522] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7523] „Can. 437. Loca sacra a iurisdictione auctoritatis civilis sunt exempta, in eisque legitima Ecclesiae auctoritas iurisdictionem suam libere exercet" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1160 (CIC 1917).

[7524] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7525] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 295.

[7526] „Can. 447. [...] § 3. Earum usus unice subest ecclesiasticae auctoritati" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1169 § 3 (CIC 1917).

[7527] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7528] „Can. 461. § 1. Servatis praescriptis can. 796–807 administratio bonorum quae destinata sunt reparandae decorandaeque ecclesiae divinoque in eadem cultui exercendo, pertinet, nisi aliud ex speciali titulo vel legitima consuetudine constet, ad Episcopum cum Capitulo, si de ecclesia cathedrali agatur; ad Capitulum ecclesiae collegiatae, si de collegiata; ad rectorem, si agatur de ecclesia cathedrali; ad Capitulum, si de ecclesia collegiata; ad rectorem, si de alia ecclesia. § 2. Etiam oblationes factas in commodum paroeciae aut missionis aut ecclesiae sitae intra paroeciae vel missionis fines administrat parochus vel missionarius, nisi agatur de ecclesia propriam administrationem habente, distinctam ab administratione paroeciae vel missionis, aut nisi aliud ferat ius peculiare aut legitima consuetudo" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1182 § 1–2 (CIC 1917).

[7529] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

§ 2 (SCIC 1913 III)[7530] die Kirchenverwaltungsmitglieder vom Ortsoberhirten oder dessen Beauftragten ernannt und bei Vorliegen eines triftigen Grundes jederzeit abberufen werden könnten,[7531] dass nach Can. III 463 2° und 4°-5° (SCIC 1913 III)[7532] die Kirchenverwalter sich nicht in Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung in Kirche und Friedhof, über Altäre und andere Kultobjekte sowie über die Führung des kirchlichen Inventars einmischen dürften[7533] und dass nach Can. III 464 § 1 (SCIC 1913 III)[7534] Mesner, Organisten, Kinderchorleiter, Glöckner, Totengräber und andere Kirchendiener nur vom Kirchenrektor bestellt werden dürften.[7535] Wie die angeführten Beispiele zeigen, ergaben sich für die Bischöfe die Widersprüche aus der am 1. Januar 1913 in Kraft getretenen Kirchengemeindeordnung mit den dort den Laien und staatlichen Organen auf Kosten der kirchlichen Selbstbestimmung eingeräumten Kompetenzen.

Den sechsten Teil des Sachenrechts über das kirchliche Vermögensrecht mit den Cann. III 774–831 (SCIC 1913 III) erachtete die Bischofskonferenz als nahezu vollständig im Widerspruch zum bayerischen Staatskirchenrecht stehend,[7536] was Vermögensfähigkeit und Besteuerungsrecht der Kirche, Erwerb und Verwaltung von Kirchenvermögen sowie Rechtsgeschäfte über das Kirchengut und Gottesdienststiftungen betraf.[7537]
Bereits der erste Canon des Vermögensrechts, Can. III 774 § 1 (SCIC 1913 III),[7538] der für die Kirche und den Heiligen Stuhl das angeborene Recht beansprucht, frei und unabhängig von der staatlichen Gewalt irdische Güter zu den ihnen eigenen Zwecken erwerben, besitzen und verwalten zu können, musste nach Einschätzung der Teilnehmer der Freisinger Bischofskonferenz aus grundsätzlichen Gründen am staatskirchlichen Rechtssystem in Bayern scheitern, so dass eine freie und vom Staat unabhängige Verwaltung des Vermögens der Kirche nicht gegeben sei.[7539] Die nach Can. III 796 § 2

[7530] „Can. 462. [...] § 2. Huius consilii membra, nisi aliter legitime constitutum fuerit, nominantur ab Ordinario eiusve delegato et ab eodem possunt ob gravem causam removeri" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1183 § 2 (CIC 1917).

[7531] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7532] „Can. 463. Consilium fabricae nullatenus sese ingerat praesertim: [...] 2.° In modum et tempus pulsandi campanas et in curam tuendi ordinis in ecclesia atque in coemeterio. [...] 4.° In dispositionem materialem altarium, mensae pro distributione SSmae Eucharistiae, cathedrae sive suggestus e quo ad populum verba fiunt, organorum, loci cantoribus assignati, sedilium, scamnorum, capsularum oblationibus recipiendis destinatarum, aliarumque rerum quae ad exercitium vel administrationem religiosi cultus spectent; 5.° In admissionem vel reiectionem sacrorum utensilium aliarumque rerum quae sive ad usum sive ad cultum, sive ad ornatum in ecclesia vel sacristia destinentur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1184 2° und 4°-5° (CIC 1917).

[7533] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7534] „Can. 464. § 1. Cantores, organistae, sacrista, pueri chorales, campanae pulsator, sepulchrorum fossores, ceterique inservientes a solo praeside, salva Ordinarii loci auctoritate, nominantur, pendent, dimittuntur" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1185 (CIC 1917).

[7535] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

[7536] Vgl. ebd.

[7537] Vgl. ebd.; vgl. Cann. 1495–1551 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 462–511.

[7538] „Can. 774. § 1. Ecclesia catholica et Apostolica Sedes nativum ius habent libere et independenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1495, § 1 (CIC 1917).

[7539] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267).

(SCIC 1913 III)[7540] dem Ortsoberhirten zukommende Befugnis zur Leitung des gesamten Geschäftsgebarens der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Erlass geeigneter Verordnungen hielt die Konferenz durch die besondere Staatsaufsicht in Bayern ebenfalls nicht für umsetzbar,[7541] genauso wie die Ernennung der Verwaltungsorgane durch den Bischof nach Can. III 797 § 1 (SCIC 1913 III),[7542] das Handeln der Mitglieder der kirchlichen Vermögensverwaltung im Namen der Kirche nach Can. III 798 § 2 (SCIC 1913 III)[7543] und die Vereidigung der Verwalter durch den Bischof nach Can. III 799 1° (SCIC 1913 III).[7544]

Die bayerischen Oberhirten erläuterten dann die angegebenen Canones mit dem Hinweis auf § 75 des Religionsedikts,[7545] nach dem in Bayern der Staat *seit langer Zeit* die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübe, die erneut in der 1912 verabschiedeten Kirchengemeindeordnung *definitiv* in diesem Sinn geregelt wurde.[7546] Nach dieser Kirchengemeindeordnung erfolge die Wahl der Kirchenverwalter durch das Volk, wobei ihre Wahl und Tätigkeit vom Bischof genehmigt werden müssten, der auch in Streitfällen zu entscheiden habe. Das Stiftungsvermögen werde vom Benefiziaten unter Aufsicht des Staats und des Ortsoberhirten verwaltet.[7547] Auch wenn der neue Kirchenrechtsentwurf die Anerkennung teilkirchlicher Gesetzes- oder Gewohnheitsrechte vorsieht, wie nach Can. III 461 § 2 (SCIC 1913 III)[7548] im Blick auf die Vermögensverwaltung, bezweifelte die Konferenz die Möglichkeit einer kanonischen

---

[7540] „Can. 796. § 2. Habita ratione iurium, legitimarum consuetudinum et circumstantiarum, Ordinarii, opportune editis peculiaribus instructionibus intra limites iuris communis universum administrationis bonorum ecclesiasticorum negotium ordinare curent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1519 § 2 (CIC 1917).

[7541] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267). Erst durch das Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 wurde in Bayern die besondere Staatsaufsicht beseitigt und der Weg für eine kirchliche Ordnung der Vermögensverwaltung frei gemacht (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 488).

[7542] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267). „Can. 797. § 1. Ad hoc munus rite obeundum quilibet Ordinarius in sua dioecesi peculiare Consilium instituat, quod constet praeside, qui est ipsemet Ordinarius, et duobus vel pluribus viris idoneis, iuris etiam civilis, quantum fieri potest, peritis, ab ipso Ordinario eligendis, nisi iure vel consuetudine peculiari iam alio aequivalenti modo legitime fuerit provisum" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1520 § 1 (CIC 1917).

[7543] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267). „Can. 798. [...] §. 2. Quodsi laicis partes quaedam in administratione bonorum ecclesiasticorum vel ex legitimo fundationis seu erectionis titulo vel ex Ordinarii loci voluntate competant, nihilominus universa administratio nomine Ecclesiae fiat, ac salvo iure Ordinarii visitandi, exigendi rationes et praescribendi modum administrationis ad normam can. 796, § 2 et can. 804" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1521 § 2 (CIC 1917).

[7544] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5 (BZAR OA 267). „Can. 799. Antequam administratores bonorum ecclesiasticorum suum munus ineant: 1° Debent de bene et fideliter administrando coram Ordinario loci vel Vicario foraneo iureiurando cavere, nisi iure communi aut peculiaribus statutis aliud praescribatur; [...] (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1522, 1° (CIC 1917).

[7545] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1918, § 75 (Hausberger 1983, 340).

[7546] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 5–6 (BZAR OA 267).

[7547] Vgl. ebd., 6.

[7548] „Can. 461. [...] § 2. Etiam oblationes factas in commodum paroeciae aut missionis aut ecclesiae sitae intra paroeciae vel missionis fines administrat parochus vel missionarius, nisi agatur de ecclesia propriam administrationem habente, distinctam ab administratione paroeciae vel missionis, aut nisi aliud ferat ius peculiare aut legitima consuetudo" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1182 § 2 (CIC 1917).

Anerkennung der bayerischen Kirchengemeindeordnung als Partikularrecht. Da der Staat seine Rechtspraxis nicht ändern werde, sollte die Kirchenbehörde in Bayern eine Erklärung abgeben, dass das Staatskirchenrecht von diesen angeführten Canones unberührt bleibt, andernfalls müsse man endlose Konflikte befürchten.[7549]

In ähnlicher Weise wiesen die bayerischen Oberhirten auch auf fünf Canones hin, die in Widerspruch zum BGB des Deutschen Reichs stünden und zu Konflikten mit der deutschen Reichsregierung führen könnten.[7550]

Zuerst legte die Konferenz das Augenmerk auf Can. III 411 (SCIC 1913 III),[7551] der festlegte, dass Kinder nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft beim unschuldigen Teil und Kinder aus einer Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken beim katholischen Teil zu erziehen sind, auch wenn dieser der schuldige ist, damit der wahre Glaube begünstigt wird.[7552] Der weltanschaulich neutrale Staat konnte eine derartige Regelung zugunsten des katholischen Glaubens natürlich nicht in seine Rechtsprechung übernehmen. Nach den §§ 74–75 des BGB entscheidet das Vormundschaftsgericht, welchem Ehegatten die Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder zustehen soll, wobei zuerst die Eltern sich einigen und fristgerecht einen entsprechenden Antrag beim Vormundschaftsgericht einreichen können. Sollten die Eltern die Frist versäumt oder deren Vorschlag nicht die Billigung des Vormundschaftsgerichts gefunden haben, so trifft das Gericht diejenige Regelung, die dem wohlverstandenen Interesse der Kinder am besten entspricht.[7553]

Dann wies die Konferenz auf Can. III 788 (SCIC 1913 III)[7554] hin, der die Verjährungstermine für kirchliche Güter und Ansprüche regeln sollte.[7555] Demnach sollte die Ersitzungsfrist zum Schutz der Liegenschaften und kostbaren Sachen der Kirche bei Eigentum des Heiligen Stuhls 100 Jahre und bei Eigentum einer anderen juristischen Person 40 Jahre betragen, wobei die Verjährungsfrist hinsichtlich der auf Sachen dieser Art bezüglichen Rechte und persönlichen wie dinglichen Klageansprüche ebenso 100 beziehungsweise 40 Jahre betragen sollte. Dagegen würde im bürgerlichen deutschen Recht die Ersitzungszeit für Rechte an beweglichen Sachen 10 Jahre und nach § 195 des BGB die Verjährungsfrist in der Regel 30 Jahre betragen, wobei nach den §§ 196–197 des BGB für verschiedene Gruppen von Ansprüchen die Frist in einer den Bedürfnissen des Rechtslebens entsprechenden Weise stark herabgesetzt sei.[7556] Nachdem in der Kanonistik

---

[7549] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7550] Vgl. ebd.

[7551] „Can. 411. Facto divortio seu pleno seu semipleno filii educandi sunt penes coniugem innocentem et, si alter coniugum sit acatholicus propter favorem fidei, penes coniugem fidelem, nisi in utroque casu iudex ecclesiasticus pro ipsorum filiorum bono, salva semper eorumdem catholica educatione, aliud decreverit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1132 (CIC 1917).

[7552] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7553] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 275–276, 279–280.

[7554] „Can. 788. § 1. Res immobiles, mobiles pretiosae, iura et actiones sive personales sive reales, quae pertinent ad Ecclesiam Romanam vel Sedem Apostolicam, spatio 100 annorum praescribuntur. § 2. Quae ad aliam personam moralem ecclesiasticam, spatio 40 annorum" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1511 § 1–2 (CIC 1917).

[7555] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7556] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 479.

einmütig angenommen wird, dass bewegliche Kirchensachen grundsätzlich den Verjährungsfristen des staatlichen Rechts unterliegen, blieb für Mergel der Wortlaut des Can. III 788 (SCIC 1913 III), der dann unter Abänderung der Frist von 40 auf 30 Jahren als Can. 1511 (CIC 1917)[7557] in die Endfassung übernommen wurde, unklar. Mergel konnte nicht nachvollziehen, dass für alle Rechte und Klageansprüche des Heiligen Stuhls oder einer anderen juristischen Person der Kirche eine Frist von 100 oder 30 Jahren gelten solle, da sich dies einerseits nicht mit der für die beweglichen Sachen gemachten Einschränkung vertrage und es anderseits nicht vertretbar sei, dass Forderungsrechte auf persönliche Leistungen, die dem Heiligen Stuhl oder einer juristischen Person der Kirche gebührten, erst in 100 oder 30 Jahren verjähren sollten.[7558]

Einen weiteren Konfliktpunkt zwischen Kirchenrecht und BGB erkannten die bayerischen Oberhirten in Can. III 790 § 1 (SCIC 1913 III),[7559] der testamentarische Verfügungen zu kirchlichen Zwecken auch ohne die zivilrechtliche Form als rechtsgültig ansah.[7560] Die Kodifizierungskommission ging auf diese Bedenken ein und erneuerte in Can. 1513 § 2 (CIC 1917)[7561] nicht mehr die alte kanonische Vorschrift, dass letztwillige fromme Verfügungen auch bei Ungültigkeit gültig sein sollten, verlangte aber auch nicht verbindlich die Einhaltung der zivilrechtlich geforderten Förmlichkeiten, sondern fügte die Klausel „si fieri possit" ein, so dass testamentarische Verfügungen zugunsten der Kirche die Förmlichkeiten des staatlichen Rechts möglichst einzuhalten haben, um die Vollstreckung auch für den staatlichen Bereich zu sichern. Bei Unterlassung der staatsrechtlich geforderten Förmlichkeiten sollten zudem die Erben ermahnt werden, die vom Erblasser intendierte fromme Zuwendung an die Kirche zu erfüllen.[7562]

Einen Widerspruch zum BGB sah die Konferenz auch in Can. III 815 (SCIC 1913 III),[7563] der bei Veräußerungen zum Schaden der Kirche, bei denen die rechtlichen Förmlichkeiten beachtet wurden, eine vollständige Wiedergutmachung einfordert.[7564]

[7557] „Can. 1511. § 1. Res immobiles, mobiles pretiosae, iura et actiones sive personales sive reales, quae pertinent ad Sedem Apostolicam, spatio centum annorum praescribuntur. § 2. Quae ad aliam personam moralem ecclesiasticam, spatio triginta annorum" (CIC 1917).

[7558] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 479, Anm. 1.

[7559] „Can. 790. § 1. Quae quis ad causas pias iusserit per ultimam voluntatem, de qua certo constet etiam per unum testem omni exceptione maiorem et generatim liberalitates in bonum Ecclesiae, valent, salva remanente haeredum portione legitima, licet solemnitates iuris civilis servatae non sint" (SCIC 1913 III).

[7560] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7561] „Can. 1513. [...] § 2. In ultimis voluntatibus in bonum Ecclesiae serventur, si fieri possit, sollemnitates iuris civilis; hae si omissae fuerint, heredes moneantur ut testatoris voluntatem adimpleant" (CIC 1917).

[7562] Wer gemäß Can. III 790 § 2 (SCIC 1913 III) nach Naturrecht oder kanonischem Recht frei über sein Vermögen verfügen kann, ist befähigt, Vermögenswerte frommen Zwecken zuzuwenden, sei es als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen („Can. 790. [...] § 2. Qui ex iure naturae et ecclesiastico libere valet de suis bonis statuere, potest ad causas pias sive per actum inter vivos sive per actum mortis causa, bona relinquere" (SCIC 1913 III)). Damit hatte sich die Kodifizierungskommission gegen willkürliche und oft einseitig gegen den Vermögenserwerb der Kirche gerichtete Behinderungen der Verfügungsmacht durch staatliche Amortisationsgesetze gewandt und solchen Einschränkungen der kirchlichen Verfügungsmacht die Anerkennung verweigert (vgl. Can. 1513 § 1 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 481–482).

[7563] „Can. 815. In alienationibus quae servatis debitis solemnitatibus perfectae fuerint, si tamen grave damnum Ecclesia passa sit, beneficium restitutionis in integrum et competit" (SCIC 1913 III).

[7564] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

Während dieser Canon nicht in die Endfassung aufgenommen wurde, beließ man aber Can. III 814 § 1 (SCIC 1913, III) als Can. 1534 § 1 (CIC 1917),[7565] wonach derjenige, der Kirchenvermögen rechtswidrig veräußert, zu Wiedergutmachung und Ersatz des Schadens verpflichtet ist, insofern die geschädigte juristische Person der Kirche gegen den rechtswidrigen Veräußerer und dessen Erben die persönliche Schadensersatzklage hat.
Schließlich wiesen die bayerischen Oberhirten auf die in Can. III 824 (SCIC 1913 III) vorgesehenen Forderungen bei der Emphyteuse - also bei der Erbpacht - hin, weil sie dem Erbbaurecht der §§ 1012-1017 des BGB widersprechen würden.[7566] Da das Kirchenrecht das Erbbaurecht nicht erwähnt, waren darauf die Bestimmungen über die Erbpacht sinngemäß anzuwenden. Unter dem Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht zu verstehen, auf einem Grundstück ein Bauwerk zu haben.[7567] Nach Can. III 824 § 1 (SCIC 1913 III)[7568] sollte eine Ablösung des Erbpachtzinses ohne Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen nicht erfolgen dürfen, wobei im Fall einer Zinsablösung das Ablösungskapital so hoch sein müsse, dass es den jährlichen Pachtzins abwerfen könne. Nach Can. III 814 § 2 (SCIC 1913 III)[7569] sollte beim Abschluss von Erbpachtverträgen die Klausel aufgenommen werden, dass Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis durch ein schiedsgerichtliches Verfahren vor dem kirchlichen Gericht zu schlichten sind und dass die an der Liegenschaft vorgenommenen Verbesserungen bleibend dem Grundstück zugute kommen und nicht entfernt werden dürfen.

Zuletzt beschloss die Konferenz, noch einige andere Unklarheiten im Sachenrecht der römischen Kommission in Frageform zu unterbreiten.[7570]
Zunächst wiesen die Oberhirten auf das Stolarienrecht hin.[7571] Nach Can. III 13 (SCIC 1913 III)[7572] sollte festgesetzt werden, dass der Geistliche weder für noch bei der Sakramentenspendung etwas direkt oder indirekt fordern oder verlangen dürfe, allein ausgenommen die in Can. III 784 § 1 (SCIC 1913 III)[7573] anerkannten Stolgebühren. Die

---

[7565] „Can. 1534. § 1. Ecclesiae competit actio personalis contra eum qui sine debitis sollemnitatibus bona ecclesiastica alienaverit et contra eius heredes; realis vero, si alienatio nulla fuerit, contra quemlibet possessorem, salvo iure emptoris contra male alienantem" (CIC 1917).
[7566] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 503.
[7567] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 503.
[7568] „Can. 824. § 1. In emphyteusi bonorum ecclesiasticorum emphyteuta nequit canonem redimere sine Ecclesiae licentia, illoque redemptio, eam saltem pecuniae vim Ecclesiae dare debet, quae canoni respondeat" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1542 § 1 (CIC 1917).
[7569] „Can. 824. [...] § 2. Ab emphyteuta congrua exigatur cautio pro solutione canonis et conditionibus implendis; in ipso instrumento pacti emphyteutici forum ecclesiasticum pro dirimendis controversiis inter partes per modum arbitri recognoscendum notetur, et expresse declaretur meliorationes solo cedere" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1542 § 2 (CIC 1917).
[7570] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).
[7571] Vgl. ebd.
[7572] „Can. 13. In administratione sacramentorum minister nihil quavis de causa vel occasione neque directo neque indirecto exigat aut petat, praeter oblationes de quibus in can. 784; sed, si agatur de pauperibus, neque has oblationes exigere potest, et exactas debet restituere" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 736 (CIC 1917).
[7573] „Can. 784. § 1. Praefinire taxas pro variis actibus iurisdictionis voluntariae vel pro exsecutione rescriptorum Sedis Apostolicae vel occasione ministrationis sacramentorum vel sacramentalium, in tota ecclesiastica provincia solvendas, erit, salvo praescripto can. 512, Concilii provincialis aut si Concilium haberi nequeat, conventus episcoporum provinciae, sed nulla vi praefinitio pollebit, nisi prius a Sede Apostolica approbata fuerit" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1507 § 1 (CIC 1917).

Konferenz fragte an, ob dieses Verbot nicht im Widerspruch zu Can. III 686 (SCIC 1913 III)[7574] stehe, der bei der Ausstattung eines bepfründeten Amts neben Vermögenswerten, dinglichen Rechten an fremden Sachen, dauernden Leistungen, Gaben der Gläubigen, Choranteilen auch Stolgebühren vorsieht. Zu dem Verbot in Can. III 13 (SCIC 1913 III) stand für die bayerischen Oberhirten auch Can. III 784 § 1 (SCIC 1913 III) im Widerspruch, der ebenfalls von der Entrichtung von Stolgebühren bei geistlichen Amtshandlungen spricht.[7575] Bei der Endfassung in Can. 736 (CIC 1917)[7576] wurde dann deutlich gemacht, dass der Geistliche bei der Sakramentenspendung nichts verlangen darf, allein ausgenommen die in Can. III 784 § 1 (SCIC 1913) beziehungsweise Can. 1507 § 1 (CIC 1917)[7577] anerkannten Stolgebühren.

Zweitens stellte die Konferenz eine Anfrage zum Vernunftgebrauch als Voraussetzung für den Sakramentenempfang. Während nach Can. III 130 § 1 (SCIC 1913 III)[7578] und Can. III 180 (SCIC 1913 III)[7579] jeder Getaufte nach Erlangung des Vernunftgebrauchs wenigstens einmal jährlich zum Empfang der Eucharistie und der Beichte verpflichtet sein sollte, sprach Can. III 131 § 2 (SCIC 1913 III)[7580] bei der Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie von noch nicht geschlechtsreifen Personen. Die Bischofskonferenz wies die Kodifizierungskommission auf diesen Widerspruch in der Altersbestimmung hin.[7581] Dennoch blieb es in der Endfassung des CIC bei diesen unterschiedlichen, wenn auch nicht widersprüchlichen Formulierungen, da Can. 860 (CIC 1917)[7582] nur von der erzieherischen Verantwortung anderer für die noch nicht geschlechtsreifen Personen zur

---

[7574] „Can. 686. Dotem beneficii constituunt sive bona quorum proprietas est penes ipsum ens iuridicum, sive certae et obligatoriae praestationes alicuius familiae vel personae moralis, sive certae et voluntariae fidelium oblationes, quae ad beneficii rectorem spectent, sive iura, ut dicitur, stolae intra limites taxationis dioecesanae vel legitimae consuetudinis, exceptis iis quae a fidelibus beneficiato offeruntur intuitu personae, sive chorales distributiones, seclusa tertia earumdem parte, si omnes reditus beneficii choralis distributionibus constent" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1410 (CIC 1917).

[7575] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7576] „Can. 736. Pro administratione Sacramentorum minister nihil quavis de causa vel occasione sive directe sive indirecte exigat aut petat, praeter oblationes de quibus in can. 1507, § 1" (CIC 1917).

[7577] „Can. 1507. § 1. Salvo praescripto can. 1056 et can. 1234, praefinire taxas pro variis actibus iurisdictionis voluntariae vel pro exsecutione rescriptorum Sedis Apostolicae vel occasione ministrationis Sacramentorum vel Sacramentalium, in tota ecclesiastica provincia solvendas, est Concilii provincialis aut conventus Episcoporum provinciae; sed nulla vi praefinitio eiusmodi pollet, nisi prius a Sede Apostolica approbata fuerit" (CIC 1917).

[7578] „Can. 130. § 1. Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis, idest ad rationis usum, pervenerit, debet saltem semel in anno, paschali tempore, Eucharistiae sacramentum recipere, nisi forte de consilio proprii sacerdotis, ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 859 § 1 (CIC 1917).

[7579] „Can. 180. Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis, idest ad usum rationis, pervenerit, tenetur semel in anno tenetur obligatione ad hoc sacramentum accedendi, si gravis culpae conscientiam habeat" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 906 (CIC 1917).

[7580] „Can. 131. [...] § 2. Extra mortis periculum plenior cognitio doctrinae christianae et accuratior praeparatio merito exigitur ad normam instructionum Sedis Apostolicae" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 854 § 2 (CIC 1917).

[7581] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7582] „Can. 860. Obligatio praecepti communionis sumendae, quae impuberes gravat, in eos quoque ac praecipue recidit, qui ipsorum curam habere debent, idest in parentes, tutores, confessarium, institutores et parochum" (CIC 1917).

Erfüllung der österlichen Pflichten und nicht von der Grundvoraussetzung des erlangten Vernunftgebrauches spricht.
Da nach Can. III 265 1° (SCIC 1913 III)[7583] für Söhne nichtkatholischer Eltern ein einfaches Weihehindernis besteht, fragte die Konferenz an, ob nicht eine weitere Bestimmung für den Fall notwendig sei, wenn die nichtkatholischen Eltern in ihrem Irrtum verharren.[7584] In der Endfassung nahm die Kodifizierungskommission diesen Zusatz auf und legte in Can. 987 1° (CIC 1917)[7585] fest, dass das Weihehindernis der nichtkatholischen Elternschaft solange besteht, als die Eltern in ihrem Irrtum verharren.
Weiterhin stellte die Konferenz die Anfrage, ob vor Can. 311 (SCIC 1913 III) die Überschrift „Art. III. - *Quid, his praemissis, agendum*" bezüglich der Zulassung zur Eheschließung in dieser Form beibehalten werden solle.[7586] Im CIC 1917 wurde diese Überschrift zusammen mit den beiden anderen Überschriften „Art. I - *De investigatione a parocho facienda*"[7587] und „Art. II. - *De publicationibus*"[7588] in die Hauptüberschrift „CAPUT I. De iis quae matrimonii celebrationi praemitti debent et praesertim de publicationibus matrimonialibus"[7589] integriert.
Bei den Canones über die Mängel im Ehewillen beim Erkennen verwiesen die bayerischen Oberhirten auf die dreimal hintereinander auftauchende Formulierung *etsi det causam contractui* und stellten die Anfrage, ob dieser Ausdruck nicht näher erklärt werden müsse.[7590] Wie die Canones in der Endfassung zeigen, hielt die päpstliche Kommission eine nähere Erläuterung der Formel nicht für notwendig. In Can. III 364 § 2 (SCIC 1913 III)[7591] besagte diese Formel, dass ein Irrtum über die Eigenschaft einer Person die Eheschließung im Allgemeinen nicht ungültig macht, selbst wenn die vermeintliche Eigenschaft den Grund zum Eheabschluss gebildet hatte. In Can. III 365 (SCIC 1913 III)[7592] besagte der Ausdruck, dass ein einfacher Irrtum über Einheit, Unauflöslichkeit und Sakramentalität der Ehe die Eheschließung nicht verletzt, auch wenn dieser Irrtum der Grund für den Eheabschluss war. Nach Can. III 368 § 2 (SCIC 1913 III)[7593] sollte eine unter Furcht

---

[7583] „Can. 265. Sunt simpliciter impediti: 1.° Filii acatholicorum, donec parentes in suo errore permanserint, et filii orti ex matrimonio valido inter partem catholicam et partem acatholicam sine Ecclesiae dispensatione ab impedimento mixtae religionis, donec parentes dispensationem obtinuerint" (SCIC 1913 III).
[7584] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).
[7585] „Can. 987. Sunt simpliciter impediti: 1.° Filii acatholicorum, quandiu parentes in suo errore permanent" (CIC 1917).
[7586] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).
[7587] Überschrift vor Can. III 297 (SCIC 1913 III).
[7588] Überschrift vor Can. III 303 (SCIC 1913 III).
[7589] Überschrift vor Can. 1019 (CIC 1917).
[7590] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).
[7591] „Can. 364. [...] § 2. Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum: [...]" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1083 § 2 (CIC 1917).
[7592] „Can. 365. Simplex error circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, etsi det causam contractui, non vitiat consensum matrimonialem" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1084 (CIC 1917).
[7593] „Can. 368. [...] § 2. Nullus alius metus, etiamsi det causam contractui, matrimonii nullitatem secumfert" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1087 § 2 (CIC 1917).

geschlossene Ehe selbst dann gültig sein, wenn die Furcht der Grund für den Eheabschluss gewesen ist.

Nach Can. III 376 § 1 1° (SCIC 1913 III)[7594] sollte der ordentliche Träger der Traugewalt der rechtsgültig in sein Benefizium eingewiesene Geistliche mit voller pfarrlicher Seelsorgegewalt sein.[7595] Da aber Can. II 722 § 2 (SCIC 1913 III)[7596] die Besitzeinweisung dem Teilkirchenrecht und dem rechtmäßigen Herkommen überlassen wollte, stellte die Konferenz die Anfrage, ob Can. III 376 § 1 1° (SCIC 1913 III) im Vergleich mit Can. III 722 § 2 (SCIC 1913 III) Missdeutungen ausschließe.[7597]

Nach Can. III 518 § 1 6° (SCIC 1913 III)[7598] sollte das kirchliche Begräbnis neben namentlich Aufgeführten auch anderen öffentlichen und manifesten Sündern verweigert werden, die nicht näher spezifiziert sind. Die bayerischen Oberhirten fragten deshalb an, ob unter diesen öffentlichen Sündern auch diejenigen zu verstehen seien, die ihre Osterpflicht nicht eingehalten hätten, die von einem nichtkatholischen Amtsträger getraut wurden oder ein Kind nicht katholisch erziehen ließen, und ob man diese Fälle nicht als Einzelnummern in Can. III 518 § 1 (SCIC 1913 III) aufzählen solle.[7599] Wie Can. 1240 § 1 (CIC 1917)[7600] zeigt, wurden die von der Konferenz bezeichneten Fälle in der Endfassung des CIC nicht berücksichtigt.

Can. III 583 § 1 (SCIC 1913 III)[7601] setzte fest, dass noch nicht gereinigte Kelche, Patenen, Purifikatorien, Pallen und Korporalien nur von Geistlichen oder von denen berührt werden dürfen, deren Obhut sie anvertraut sind. Die Konferenz stellte die Anfrage, ob die Klausel *ante lotionem* bewusst zeugmatisch auf die Kelche zu beziehen sei.[7602] Die Vermutung dieser zeugmatischen Beziehung der Klausel war richtig, da nur diese Interpretation dem

---

[7594] „Can. 376. § 1. Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio assistunt: 1.° A die tantummodo adeptae canonicae possessionis beneficii ad normam can. 722, § 1, vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel suspensi ab officio aut tales declarati" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1095 § 1 1° (CIC 1917).

[7595] „Can. 1095. § 1. Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio assistunt: 1.° A die tantummodo adeptae canonicae possessionis beneficii ad normam can. 334, § 3, 1444, § 1, vel initi officii, nisi per sententiam fuerint excommunicati vel interdicti vel suspensi ab officio aut tales declarati" (CIC 1917).

[7596] „Can. 722. [...] § 2. Loci Ordinarius praefiniat tempus intra quod possessio beneficii capi debeat; quo inutiliter, nullo iusto impedimento obstante, praeterlapso, beneficium vacare declaret" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1444 § 2 (CIC 1917).

[7597] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 6 (BZAR OA 267).

[7598] „Can. 518. § 1. Ecclesiastica sepultura, utpote indigni, privantur, nisi ante mortem dederint poentitentiae signa: [...] 6.° Alii peccatores publici et manifesti" (SCIC 1913 III). Vgl. Can. 1240 § 1 6° (CIC 1917).

[7599] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

[7600] „Can. 1240. § 1. Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: [...] 6.° Alii peccatores publici et manifesti" (CIC 1917).

[7601] „Can. 583. § 1. Curandum ne calix cum patena ac purificatoria, pallae et corporalia, quae adhibita fuere in sacrificio Missae, ante lotionem tangantur, nisi a clericis vel ab iis qui eorum custodiam habent" (SCIC 1913 III).

[7602] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

Canon seinen eigentlichen Sinn gibt, wie dann auch Can. 1306 § 1 (CIC 1917)[7603] in der Endfassung zeigt.
Schließlich richtete die Konferenz an die Kodifizierungskommission die Anfrage, ob nicht in Can. III 681 (SCIC 1913 III)[7604] auch die Alumnen vor den höheren Weihen zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtet werden sollten.[7605] Wie Can. 1406 § 1 7° (CIC 1917) zeigt, wurde in die Endfassung des CIC die Ablegung des Glaubensbekenntnisses auch für die Weihebewerber vor Empfang des Subdiakonats vorgeschrieben.[7606]

Abschließend wiederholten die Oberhirten erneut die bereits 1912 zum Personenrecht gestellte Bitte um fortlaufende Numerierung der Rechtsbücher auch für das Sachen- und Strafrecht.[7607] Wenn Mergel als Referent seine Stellungnahme zum Sachenrecht an die Kodifizierungskommission abschicken werde, sollte nach Konferenzbeschluss zusätzlich die von Bettinger bei der Einführung der Kirchengemeindeordnung im Reichsrat abgegebene Erklärung beigelegt werden.[7608] Die umfangreichen Beratungen zum Sachenrecht wurden noch am Vormittag des 8. Oktober 1913 in der dritten Sitzung fortgeführt. Die Ergebnisse dieser Beratungen fügte Protokollführer Faulhaber aber noch dem Bericht über die Verhandlungen der ersten Sitzung am Vormittag des 7. Oktober 1913 hinzu.[7609]

c) Die Beratungen über das Strafrecht des SCIC 1913 IV am 8. Oktober 1913

Im Anschluss an das Sachenrecht wurde über den Entwurf des vierten Buchs zum kirchlichen Strafrecht beraten. Im Gegensatz zur umgekehrten Endfassung des CIC sah das SCIC als viertes Buch zunächst das Strafrecht und dann erst das Prozessrecht vor. Wie bereits beim Sachenrecht hob Mergel auch zum Strafrecht zunächst einige Rechtsnovitäten hervor.[7610]

Neu war nach Mergel die Hereinnahme der bedingten Begnadigung in das kirchliche Strafrecht in Can. IV 92 (SCIC 1913 IV),[7611] die Belegung des simulierten Zelebrierens und

---

[7603] „Can. 1306. § 1. Curandum ne calix cum patena et ante lotionem purificatoria, pallae et corporalia, quae adhibita fuere in sacrificio Missae, tangantur, nisi a clericis vel ab iis qui eorum custodiam habent" (CIC 1917).

[7604] „Can. 681, § 1. Obligatione emittendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur: [...]" (SCIC 1913 III).

[7605] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

[7606] „Can. 1406. § 1. Obligatione emittendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur: [...] 7.° Coram loci Ordinario eiusve delegato [...] omnes promovendi ad ordinem subdiaconatus" (CIC 1917).

[7607] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

[7608] Vgl. ebd., 6.

[7609] Vgl. ebd., 9.

[7610] Vgl. ebd., 7.

[7611] Vgl. ebd. „Can. 92. Exceptis poenis degradationis, depositionis, privationis officii aut beneficii et nisi urgeat necessitas reparandi scandalum, prudentiae iudicis committitur, si reus talis sit ut prima vice post vitam laudabiliter peractam deliquerit, poenae ordinariae per sententiam condemnatoriam inflictae executionem suspendere, ea tamen conditione ut si reus intra proximum triennium aliud delictum eiusdem

Beichthörens mit der Strafe der Exkommunikation in Can. IV 127 1° (SCIC 1913 IV)[7612] und nach Can. IV 136 2° (SCIC 1913 IV)[7613] der Rekurs an eine weltliche Behörde, selbst wenn diese darauf nicht reagiert.[7614] Künftig solle es nach Can. IV 142 § 2 (SCIC 1913 IV)[7615] möglich sein, dass ein Rechtsstreit, nachdem er vor ein weltliches Tribunal gebracht wurde, wieder an ein kirchliches Forum verwiesen werden darf.[7616] Neu aufgenommen sei in Can. IV 147 § 2 (SCIC 1913 IV)[7617] der Verlust verschiedener Rechte zur Strafe,[7618] die Strafe für den Nichtbesuch pastoraler Konferenzen nach Can. IV 184 (SCIC 1913 IV)[7619] und die Strafe für Nachlässigkeit in den Rubriken nach Can. IV 185 (SCIC 1913 IV).[7620]

Nach der Vorstellung der Rechtsnovitäten beantragte die Konferenz zu Can. IV 62 (SCIC 1913 IV),[7621] die Einzeldelikte gleich dort aufzuzählen, wodurch die Exkommunikation *inkurriert* werde.[7622] Wie Can. 2257 (CIC 1917) zeigt, sah sich die

---

vel alterius generis commiserit, poenam utrique delicto debitam luat" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2288 (CIC 1917).

[7612] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 127. Ad ordinem sacerdotalem non promotus: 1. Si Missae celebrationem simulaverit aut sacramentalem confessionem exceperit, excommunicationem ipso facto contrahit, speciali modo Sedi Apostolicae reservatam; et insuper laicus quidem privetur pensione aut munere, si quod habeat in Ecclesia, aliisque poenis pro gravitate culpae puniatur; clericus vero deponatur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2322 1° (CIC 1917).

[7613] „Can. 136. Excommunicatione latae sententiae speciali modo Sedi Apostolicae reservata, plectuntur: [...] 2.° Qui impediunt directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 1334 2° (CIC 1917).

[7614] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

[7615] „Can. 142. [...] § 2. Actor causas de quibus Ecclesia iure proprio cognoscit, aut causas mixti fori ad iudicem ecclesiasticum iam deductas, ad forum saeculare iudicandas deferat, privatur iure causam contra eamdem personam de eadem re et de connexis agendi in foro ecclesiastico, praeter alias poenas ab Ordinario pro modo culpae infligendas" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 1554 (CIC 1917).

[7616] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

[7617] „Can. 147. [...] § 2. Quod si actor vel reus aut eorum patroni haec commiserint in iudicem vel tribunal ecclesiasticum, aut legitimam eorum actionem impedire tentaverint, privati insuper ipso facto manent iure eamdem causam prosequendi in foro ecclesiastico aut appellationem interponendi aut revisionem iudicii expetendi; patroni autem privari possunt iure etiam alias causas apud tribunal ecclesiasticum defendendi" (SCIC 1913 IV).

[7618] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

[7619] Vgl. ebd. „Can. 184. Sacerdotes contra praescriptum can. 39, *De personis* contumaces, ordinarius pro suo prudenti arbitrio puniat; quod si fuerint religiosi curam animarum non gerentes, eos ab audiendis saecularium confessionibus suspendat" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2377 (CIC 1917).

[7620] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 185. Clerici maiores qui in sacro ministerio ritus et caeremonias ab Ecclesia praescriptas graviter negligant et moniti sese non emendaverint, suspendantur pro diversa reatus gravitate" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2378 (CIC 1917).

[7621] „Can. 62. § 1. Excommunicatio est censura qua quis excluditur a communione fidelium cum effectibus qui in canonibus qui sequuntur, enumerantur, quique separari nequeunt" (SCIC 1913 IV).

[7622] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267).

Kodifizierungskommission nicht veranlasst, dieser Anregung zu folgen.[7623] Auch für Can. IV 97 § 2 (SCIC 1913 IV)[7624] beantragte die Konferenz eine entsprechende Aufzählung der Einzelverbrechen, die zum rechtlichen Ehrverlust führen, also Sektenmitgliedschaft nach Can. IV 116 § 1 (SCIC 1913 IV),[7625] Hostienfrevel nach Can. IV 126 (SCIC 1913 IV),[7626] Leichen- und Grabschändung nach Can. 128 (SCIC 1913 IV)[7627] sowie qualifizierte Unsittlichkeiten nach Can. IV 160 (SCIC 1913 IV).[7628] Entgegen dem bayerischen Antrag zog es die päpstliche Kommission vor, diese Straffälle in der Endfassung des CIC an unterschiedlichen Orten aufzuzählen.[7629]
In ähnlicher Weise wünschten die bayerischen Oberhirten, in Can. IV 107 § 3 (SCIC 1913 IV)[7630] eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle, bei denen für Kleriker die Strafe der Absetzung eintrete, nämlich bei Glaubensabfall nach Can. IV 116 § 1 (SCIC 1913 IV),[7631] bei Hostienfrevel durch Kleriker nach Can. IV 126 (SCIC 1913 IV),[7632] bei

---

[7623] „Can. 2257. § 1. Excommunicatio est censura qua quis excluditur a communione fidelium cum effectibus qui in canonibus, qui sequuntur, enumerantur, quique separari nequeunt" (CIC 1917).

[7624] „Can. 97. [...] § 2. Infamia iuris illa est quae casibus iure communi expressis statuitur, latae vel ferendae sententiae" (SCIC 1913 IV).

[7625] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 116. § 1. Catholici qui in apostasiam a fide, vel haeresim vel schisma prolapsi sint, incurrunt in excommunicationem latae sententiae Sedi Apostolicae speciali modo reservatam, et, nisi moniti resipuerint, priventur beneficio, dignitate, pensione, officio aliove munere, si quod in Ecclesia habeant, infames declarentur, et clerici, iterata monitione, deponantur. Quod si sectae acatholicae nomen dederint vel publice adhaeserint, ipso facto infames sunt infamia iuris, et firmo praescripto can. 89, n. 3, *De personis,* clerici, monitione praemissa, degradentur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2314 § 1 (CIC 1917).

[7626] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 126. Qui species consecratas abiecerit vel ad malum finem abduxerit aut retinuerit, est suspectus de haeresi; incurrit in excommunicationem latae sententiae specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatam; est ipso facto infamis, et clericus praeterea est deponendus" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2320 (CIC 1917).

[7627] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 128. Qui cadavera vel sepulcra mortuorum ad furtum vel alium malum finem violaverit, interdicto personali puniatur, sit ipso facto infamis, et clericus praeterea deponatur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2328 (CIC 1917).

[7628] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 160. § 1. Bigami qui, nempe, obstante coniugali vinculo, aliud matrimonium, etsi tantum civile, ut aiunt, attentaverint, sunt ipso facto infames infamia iuris; et si, spreta Ordinarii monitione, in illicito contubernio persistant, pro diversa reatus gravitate excommunicentur vel personali interdicto plectantur. § 2. Legitime damnati de delictis cum impuberibus commissis, stupro violento, sodomia, incestu, lenocinio, ipso facto infames sunt infamia iuris, praeter alias poenas quas Ordinarius infligendas iudicaverit. § 3. Qui publicum adulterii delictum commiserint, vel in concubinatu publice vivant, vel ob aliis delictis contra sextum decalogi praeceptum legitime fuerint damnati, excludantur ab actibus legitimis, donec signa verae resipiscentiae dederint" (SCIC 1913 IV). Vgl. Cann. 2356–2357 (CIC 1917).

[7629] Vgl. Can. 2293 § 1 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 404, Anm. 1.

[7630] „Can. 107. [...] § 3. Poaena depositionis infligi nequit, nisi in casibus iure expressis" (SCIC 1913 IV).

[7631] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 116. § 1. Catholici qui in apostasiam a fide, vel haeresim vel schisma prolapsi sint, incurrunt in excommunicationem latae sententiae Sedi Apostolicae speciali modo reservatam, et, nisi moniti resipuerint, priventur beneficio, dignitate, pensione, officio aliove munere, si quod in Ecclesia habeant, infames declarentur, et clerici, iterata monitione, deponantur. Quod si sectae acatholicae nomen dederint vel publice adhaeserint, ipso facto infames sunt infamia iuris, et firmo praescripto can. 89, n. 3, *De personis,* clerici, monitione praemissa, degradentur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2314 § 1 (CIC 1917).

[7632] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 126. Qui species consecratas abiecerit vel ad malum finem abduxerit aut retinuerit, est

schweren sexuellen Vergehen von Vorgesetzten gegen Schutzbefohlene nach Can. IV 162 (SCIC 1913 IV),[7633] beim Konkubinat von Klerikern mit höheren Weihen nach Can. IV 163 (SCIC 1913 IV),[7634] beim Tragen von Zivilkleidern bei Klerikern zum Zeichen der Berufsänderung nach Can. 187 (SCIC 1913 IV)[7635] und beim Amtsantritt ohne Institution nach Can. 205 1° (SCIC 1913 IV).[7636] Wie Can. 2303 § 3 (CIC 1917)[7637] zeigt, folgte die Kodifizierungskommission auch bei der Zusammenstellung der einzelnen Delikte der „poena depositionis" nicht den Anregungen der bayerischen Bischöfe.
Auch bei Can. IV 109 § 2 (SCIC 1913 IV)[7638] wurde eine Zusammenstellung der Delikte gefordert, die zur Strafe der Degradierung führen, nämlich bei heterodoxen Klerikern nach Can. IV 116 § 1 (SCIC 1913 IV),[7639] bei Mord und anderen Verbrechen nach

---

suspectus de haeresi; incurrit in excommunicationem latae sententiae specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatam; est ipso facto infamis, et clericus praeterea est deponendus" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2320 (CIC 1917).

[7633] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 162. Clerici maiores, qui delictum admiserint notorium vel legitime probatum contra sextum decalogi praeceptum cum impuberibus, vel stuprum violentium, sodomiam, incestum, lenocinium, ipso facto sunt suspensi ab officio, infames infamia iuris, ac privati quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod in Ecclesia habeant, et in casibus gravioribus deponantur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2359 § 2 (CIC 1917).

[7634] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 163. Clerici maiores concubinarii, si delictum notorium sit aut legitime probatum, praeter poenas de quibus in can. 162, si his locus sit: [...] 2.° Qui curam animarum gerunt, statim beneficio aut officio priventur et insuper si post annum a remotione, ter moniti, non resipuerint, deponantur. 3.° Qui beneficium sine animarum cura obtinent, [...] demum si per alios quatuor menses in concubinatu permanserint, monitione praemissa, deponantur. 4.° Etiam qui nec animarum curam nec beneficium habent, [...] trina monitione praemissa, deponi debent" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2359 § 1 (CIC 1917).

[7635] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 187. Clerici contra praescriptum can. 44, *De personis,* habitum clericalem non gestantes, graviter moneantur; transacto inutiliter mense a monitione, quod ad clericos minores servetur praescriptum eiusdem can. 44, § 2, clerici autem maiores, salvo praescripto can. 44, § 2, clerici autem maiores, salvo praescripto can. 89, n. 6, *De personis,* ab ordinibus receptis suspendantur; et si ad vitae genus a statu clericali alienum notorie transierint, nec, rursus moniti resipuerint, post tres menses ab hac ultima monitione deponantur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2379 (CIC 1917).

[7636] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 205. Qui beneficium, officium vel dignitatem ecclesiasticam propria auctoritate occupaverit vel ad ea electus, praesentatus, nominatus in eorundem possessionem vel regimen seu administrationem sese ingesserit, antequam necessarias litteras confirmationis vel institutionis acceperit easque illis ostenderit, quibus de iure debet: 1.° A beneficii, officii, dignitatis occupatione eiusve regimine vel administratione statim, monitione praemissa, recedere cogatur per suspensionem, privationem beneficii, officii, dignitatis antea obtentae et, si res ferat, etiam depositionem; [...]" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2394 1°–2° (CIC 1917).

[7637] „Can. 2303. [...] § 3. Poaena depositionis infligi nequit, nisi in casibus iure expressis" (CIC 1917).

[7638] „Can. 109. [...] § 2. Haec poena ferri solummodo potest propter delictum in iure expressum, aut si clericus iam depositus et habitu clericali privatus, grave adhuc scandalum per annum praebere pergat" (SCIC 1913 IV).

[7639] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 116. § 1. Catholici qui in apostasiam a fide, vel haeresim vel schisma prolapsi sint, incurrunt in excommunicationem latae sententiae Sedi Apostolicae speciali modo reservatam, et, nisi moniti resipuerint, priventur beneficio, dignitate, pensione, officio aliove munere, si quod in Ecclesia habeant, infames declarentur, et clerici, iterata monitione, deponantur. Quod si sectae acatholicae nomen dederint vel publice adhaeserint, ipso facto infames sunt infamia iuris, et firmo praescripto can. 89, n. 3, *De personis,* clerici, monitione praemissa, degradentur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2314 § 1 (CIC 1917).

Can. IV 158 § 2 (SCIC 1913 IV)[7640] und bei abergläubischen und sakrilegischen Verbrechen nach Can. 122 (SCIC 1913 IV),[7641] die aber nicht einzeln aufgezählt werden und deshalb Rechtsunsicherheit schaffen.[7642] Wie bereits zuvor, wurden auch bei der Degradierung die einzelnen Delikte nicht unter Can. 2305 § 2 (CIC 1917) in der Endfassung aufgezählt.

Schließlich führte die Konferenz bezüglich Can. 203 1° und 3° (SCIC 1913)[7643] eine längere Debatte über den Unterschied von Exkommunikation und Suspension nach Wesen und Wirkung,[7644] insofern die Simonie bei kirchlichen Ämtern, Benefizien und Würden zur Exkommunikation und - wenn er Kleriker ist - zur Suspension führt.[7645]

d) Die Beratung über die freireligiöse Schule am 7. Oktober 1913

Am Nachmittag des 7. Oktober 1913 wurde ab 15 Uhr die zweite Sitzung eröffnet, wobei die Beratungen über den CIC unterbrochen wurden, um den dritten Tagesordnungspunkt über die dringliche Frage der freireligiösen Schule aufzurufen.

Bischof Henle trug seine Ausführungen in Form eines Memorandums an das Kultusministerium vor, unter dessen Augen die freireligiöse Schule angeblich eine immer intensiver werdende Propaganda betrieb.[7646] Henle berief sich in seiner Argumentation auf § 12[7647] des Religionsedikts, den er dahingehend interpretierte, dass es den Eltern in einer Mischehe zwar freistehe, die Kinder in dem einen oder anderen Glaubensbekenntnis, nicht aber ohne Religion erziehen zu lassen. Da aber der Atheismus keine Religion darstelle, wie auch *angesehene Staatsrechtslehrer* zugäben, widerspreche die freireligiöse Schule dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf religiöse Erziehung.[7648] *Horneffer und das ganze Freidenkertum, die als Nachbeter Nietzsche's und als Monisten das Credo an einen persönlichen Gott*

[7640] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7 (BZAR OA 267). „Can. 158. [...] § 2. Clericum vero qui aliquod delictis de quibus in § 1 commiserit, Ordinarius insuper puniat, pro diversa reatus gravitate, poenitentiis, censuris, privatione officii ac beneficii, dignitatis, muneris, et, si res ferat, etiam depositione; reum vero homicidii voluntarii degradet" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2354 § 2 (CIC 1917).

[7641] „Can. 122. Qui superstitionem exercuerit vel sacrilegium perpetraverit, pro gravitate culpae ab Ordinario puniatur, salvis poenis iure statutis contra aliquos actus superstitiosos vel sacrilegia" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2325 (CIC 1917).

[7642] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 7–8 (BZAR OA 267).

[7643] „Can. 203. Propter delictum simoniae in quibuslibet officiis, beneficiis aut dignitatibus ecclesiasticis commissum: 1.° Delinquentes incurrunt in excommunicationem latae sententiae Sedi Apostolicae simpliciter reservatam. [...] 3.° Si clerici sint, praeterea suspendantur" (SCIC 1913 IV). Vgl. Can. 2392 1° und 3° (CIC 1917).

[7644] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267).

[7645] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 467–468.

[7646] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267).

[7647] „Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 12 (Hausberger 1983, 332)).

[7648] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267).

ablehnen, würden sich *mit ihrer religionslosen Schule in Widerspruch mit der bayerischen Staatsverfassung* setzen.[7649] Durch einen Erlass vom 10. November 1851 gegenüber den Deutschkatholiken[7650] habe auch das bayerische Kultusministerium diesen Standpunkt eingenommen. Mit Zitaten aus den Werken Nietzsches' führte Henle den Nachweis, dass der Staat allein schon aus Gründen der Selbsterhaltung die Ethik und Staatsrechtslehre dieses atheistischen Denkers abweisen müsse. In seinem Memorandum an das Kultusministerium verwies Henle auch auf einen fachmännischen Artikel, der 1912 in der Zeitschrift „Blätter für administrative Praxis"[7651] erschienen war und im Wesentlichen mit der Anschauung des bayerischen Episkopats übereinstimme und ebenfalls dem *verblaßten Moralunterricht an die Dissidentenkinder* den Charakter eines verfassungsmäßig geforderten Religionsunterrichts abspreche.[7652] Als Analogiebeweis sollte in der Eingabe der bayerischen Oberhirten auch die Verfügung des preußischen Kultusministeriums[7653] zitiert werden.[7654]

Auf diese Eingabe vom 7. Oktober 1913 erfolgte am 14. Dezember 1913 die Antwort des Kultusministers, in der sich die Staatsregierung hinter die Bischöfe stellte. Knilling versicherte, die erforderlichen Einleitungen zur Nachprüfung der ganzen Frage des konfessionslosen Moralunterrichts bereits getroffen zu haben, nachdem inzwischen auch der von dritter Seite angekündigte Protest gegen die Genehmigung des konfessionslosen Unterrichts in Ludwigshafen durch die Regierung der Pfalz in München angekommen sei.[7655] Nach der Konferenz verwahrte sich Bettinger entschieden gegen Anschuldigungen, die von freidenkerischer Seite gegen die katholische Morallehre vorgebracht wurden. Ein mit „Moral und Religion" überschriebener Artikel des Deutschen Monistenbundes hatte in den „Münchener Neuesten Nachrichten" die katholische Sittenlehre eines

---

[7649] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267). Seit 1911 hatte der Deutsche Monistenbund unter der Leitung von Wilhelm Ostwald (1853–1932) ein freireligiöses Kulturprogramm mit naturethischer Jugenderziehung und religionslosem Moralunterricht propagiert. Der Deutsche Monistenbund war 1906 in Jena von Ernst Haeckel (1834–1919) als philosophischer Zirkel gegründet worden, lehnte Theismus und Metaphysik ab und vertrat eine auf der ausschließlichen Geltung der Naturgesetze beruhende streng wissenschaftliche Welterklärung (vgl. Nesner 1987, 40, Anm. 125). Der Philosoph, Philologe und Dichter Friedrich Nietzsche (1844–1900) kritisierte tiefgreifend die christliche Religion und Moral sowie die platonische und christliche Philosophie, stellte den Wert der Wahrheit prinzipiell in Frage und wurde dadurch Wegbereiter moderner Denkansätze. Ernst Horneffer (1871–1954) war Philologe, freireligiöser Dozent, Freimaurer und Philosoph und setzte sich jahrzehntelang mit der Lehre Nietzsches auseinander. Zur freireligiösen Bewegung in Bayern siehe: Franz Bohl, Die freireligiöse Bewegung in Bayern, Schweinfurt 1959.

[7650] Vgl. Ministerialentschließung vom 10. November 1851 (Döllinger XXIII, 481).

[7651] Vgl. Blätter für administrative Praxis 12 (1912), 258 ff.

[7652] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267).

[7653] Vgl. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Berlin 1892, 435 ff.

[7654] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267). Wie aus einem Brief des Würzburger Domkapitulars Stahler an Bettinger vom 5. Oktober 1913 zu schließen ist, dürfte Bischof Schlör darauf hingewiesen haben, dass sich das Zentrum nicht recht an die Abwehr des Moralunterrichts der Freireligiösen heranwage, weil es einen Konflikt mit dem Toleranzantrag in Preußen und mit der Stellungnahme in der Frage der Dissidentenkinder befürchte. Da dieser Konflikt in Bayern selbst nach Meinung des Ministeriums nicht gegeben sei, nahm Stahler an, dass man in München eine entsprechende Petition des Episkopats erwarte (vgl. Brief von Stahler an Bettinger vom 5. Oktober 1913, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[7655] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 12. Januar 1914, [1–2] (BZAR OA 267).

verderblichen Einflusses auf ganze Völker bezichtigt.[7656] Nachdem Forderungen nach Freidenkertum, weltlicher Seelsorge, Kirchenaustritt, völliger Trennung von Religion und Staat und dem freireligiösen Sittenunterricht immer lauter geworden waren, hatte das Kultusministerium am 7. Juli 1914 die freireligiöse Morallehre an den Schulen verboten. Zuvor waren in mehreren Städten Bayerns Anstalten mit freireligiösem Sittenunterricht für die nicht zum Religionsunterricht verpflichteten Kinder gegründet worden, die zunächst von den Bezirksregierungen genehmigt, dann aber durch die Entschließung vom 7. Juli 1914 wieder verboten wurden. Das Vorgehen der Regierung, das großes Aufsehen hervorrief, berief sich vor allem auf § 38 d des Religionsedikts, wonach das Recht auf Anordnung des religiösen Volksunterrichts nur einer staatlichen genehmigten Kirchengesellschaft zustehe. Da sich der freireligiöse Sittenunterricht auch auf das Gebiet der Dogmatik vorgewagt habe und zumeist gegen die christliche Auffassung ausgerichtet sei, verwies die Entschließung auf das in der religiösen Stärkung der Schüler bestehende Ziel der Volksschule und stellte die Gefahr von Beunruhigungen vor Augen, die unter den konfessionell erzogenen Schülern durch den Umgang miteinander hervorgerufen werden könnten. Zudem könne man den freireligiösen Sittenunterricht nicht überwachen, da die Lehrer an kein Bekenntnis und keine Glaubensformel gebunden seien.[7657]

Nachdem die zweite Sitzung um 19 Uhr beendet wurde,[7658] kam es am Mittwoch, den 8. Oktober 1913, um 8.30 Uhr in der dritten Sitzung zur Fortführung der am Nachmittag des Vortages unterbrochenen Beratung über das Sachenrecht des SCIC.[7659]

e) Die Diskussion über die Schulbibel am 8. Oktober 1913

Anschließend wurde als vierter Punkt die Frage der Schulbibel beraten. Hauck legte dar, dass an den Schulen das Bedürfnis nach einem einheitlichen Buch zur Biblischen Geschichte lebhaft empfunden werde. Hauck berichtete von einem immer lauter werdenden Streit an den Schulen, ob die Schulbibel von Jakob Ecker[7660] oder die Biblische Geschichte von Heinrich Stieglitz zu verwenden sei, ob man grundsätzlich eine Schulbibel oder ein Buch über Biblische Geschichte vorziehen solle und ob die Bibelkatechese in der Sprache der Bibel oder in der Sprache der Kinder zu erfolgen habe.[7661] Obwohl Hauck die

---

[7656] Zur Verwahrung Bettingers siehe: AmtsblattMüFr vom 6. Dezember 1913 (Nr. 32), 189 (vgl. Nesner 1987, 40 und 40, Anm. 124).

[7657] Vgl. Ministerialentschließung des Kultusministeriums vom 7. Juli 1914 (AKKR 94 (1914), 656–672); vgl. Krose V, 56, 77–78; vgl. Nesner 1987, 133, 40 und 40, Anm. 126.

[7658] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 8 (BZAR OA 267).

[7659] Vgl. ebd., 9.

[7660] Ecker (1851–1912) wurde 1875 in Trier zum Priester geweiht, lehrte als Privatdozent ab 1879 in Münster semitische Sprachen, wurde 1886 Professor für alttestamentliche Exegese in Trier und vertrat einen exponierten katholischen Antitalmudismus. Eckers Katholische Schulbibel oder Volksschulbibel wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Bistum Trier und in fünf bayerischen Diözesen verbindlich eingeführt und prägte den katholischen Bibelunterricht nachhaltig, so dass sie später auch in vielen anderen deutschen Bistümern eingeführt und noch bis 1957 aufgelegt wurde. Zu Ecker siehe: Michael Langer, Ecker, in: LThK^3 3 (1995), 447; Martin Pesch, Ecker, Jakob, in: BBKL 15 (1999), 507–508; Jakob Ecker, Katholische Schulbibel, Trier 1906; Jakob Ecker, Volksschulbibel, Trier 1908.

[7661] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 9 (BZAR OA 267).

Biblische Geschichte von Stieglitz als lebensvoll würdigte, sprach sich der Referent letztlich *aus inneren und äußeren Gründen* für die Schulbibel von Ecker aus,[7662] da sich der biblische Geschichtsunterricht durch die biblisch vertonte feierliche Sprache sowohl vom Märchenstil als auch von der profanen Geschichte unterscheiden müsse. Zudem machte Hauck geltend, dass die Lehrer, die in ganz Bayern in den Lehrerbildungsanstalten nach Ecker ausgebildet würden, in der Praxis auch nach Ecker unterrichten sollten.[7663]

In seinem Korreferat plädierte Faulhaber dafür, die Schulbibel nach der Idee von Ecker den Mittelschulen und die Biblische Geschichte nach dem Ansatz von Stieglitz den Volksschulen zuzuweisen, da Ecker nach dem Urteil kompetenter Katecheten für die Volksschule zu schwer sei. Im Übrigen müsse die Entscheidung des Episkopats nicht bedeuten, dass das gewählte Buch *das absolut beste oder auch nur das relativ beste Handbuch sei.*[7664]

Die Konferenz begrüßte die Idee, im biblischen Geschichtsunterricht möglichst viel die Sprache der Heiligen Schrift zu verwenden, ohne aber die Biblische Geschichte durch eine Bibellesung zu ersetzen. Zu einer weitergehenden Beschlussfassung kam der Episkopat aber nicht, da sich in den letzten Jahren bereits fünf Diözesen, teilweise auch vertraglich, für Ecker entschieden hatten und 1911 im Bistum Augsburg die Biblische Geschichte nach Stieglitz eingeführt worden war. Die Konferenz beschloss, die Entscheidung zu vertagen, bis die einzelnen Diözesen noch mehr Erfahrungen gesammelt hätten und durch das Nichterneuern der Verträge die Wege zu einer Neuberatung frei wären.[7665] Nach dieser Beratung wurde die dritte Sitzung um 12.30 Uhr geschlossen.[7666]

Im Hintergrund der Diskussion stand die Kontroverse zwischen den Vertretern der ganzheitlich-textsynthetisch vorgehenden und pädagogisch orientierten „Münchener Methode", der auch Stieglitz angehörte, und den Kritikern, die in theologisch-neuscholastischer Tradition eine mehr texterklärend-analytische Methode vertraten. Um das in Bayern verbreitete Lehrbuch von Ecker zu verdrängen, hatte sich Stieglitz auch an Schulbibeln versucht.[7667] Die Meinungen gingen quer durch den Episkopat, der die am Kind ausgerichteten pädagogischen Reformansätze der „Münchener Methode" zwar nicht verkannte, aber auch Wege suchte, um in offenbarungstheologischer Orientierung an der Sprache der Bibel und damit an Eckers Schulbibel festhalten zu können.

f) Die Beratungen der vierten Sitzung am 8. Oktober 1913

α) Das Dekret der Religiosenkongregation über die Beichten der Ordensfrauen

Am Nachmittag des 8. Oktober 1913 begann um 14.30 Uhr die vierte Sitzung mit der Beratung des fünften Tagesordnungpunkts über das Dekret der Religiosenkongregation vom 3. Februar 1913 über die Beichten und die Beichtväter von Ordensfrauen.[7668]

[7662] Ebd.
[7663] Vgl. ebd.
[7664] Ebd.
[7665] Vgl. ebd.
[7666] Vgl. ebd.
[7667] Vgl. Paul 1991, 697.
[7668] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267); vgl. Decretum de monialium et sororum confessionibus vom 3. Februar 1913 (AAS 5 (1913), 62–64; OVBR Nr. 7 vom 29. April 1913, 76–78).

Henle referierte über die Forderungen dieses Dekrets und legte zunächst dar, dass nach Artikel 2 auch der Ortsoberhirte den ordentlichen Beichtvater nach neun Jahren nicht mehr bestätigen kann, außer er würde sich in Rom ein spezielles Indult einholen.[7669] Im Blick auf Artikel 3 würde betont, dass in Bayern die außerordentlichen Beichtväter nach wie vor in den Quatemberwochen die Beichte hören würden,[7670] auch wenn der Artikel davon spreche, dass der „Confessarius extraordinarius" mehrmals im Jahr zum Empfang des Bußsakraments zur Verfügung stehen solle.[7671] Bezüglich Artikel 4, der eine leichte Erreichbarkeit des Beichtvaters für besondere Einzelbeichten vorsehe,[7672] wurde die Konsultation der ordentlichen Beichtväter eines anderen Klosters am Ort vorgeschlagen. In diesem Sinn habe man bereits in München für alle Klöster in der Stadt insgesamt zwölf Priester bestimmt.[7673] Nach Artikel 7 dürften sämtliche Klosterbeichtväter mit den Ordensfrauen im „forum externum" nichts zu tun haben.[7674] Dies könne so interpretiert werden, dass darunter nicht die Ortspfarrer und geistlichen Schulinspektoren zu verstehen seien, sondern nur die eigentlichen Oberen der Ordenshäuser.[7675] Im Blick auf die in Artikel 17 geforderte jährliche Verlesung des Dekrets vor allen Religiosen[7676] wurde angemerkt, dass dies kaum auf die kleinen Niederlassungen mit nur zwei oder drei Schwestern anwendbar sei, dass aber solche Ordensfrauen einmal im Jahr zu Exerzitien in das Mutterhaus oder auf eine größere Station ihrer Kongregation kommen würden.[7677]

β) Die Mischehenfrage

Danach wurde der sechste Tagesordnungspunkt zur Frage der administrativen und pastoralen Behandlung der Mischehen aufgerufen, über den Faulhaber referierte.[7678]

[7669] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267). „Confessarius ordinarius, regulariter, non ultra triennium in hoc munere permaneat. Episcopus tamen seu Ordinarius eum ad secundum, immo etiam ad tertium triennium confirmare poterit: [...]" (Decretum de monialium et sororum confessionibus vom 3. Februar 1913, Artikel 2 (AAS 5 (1913), 62).

[7670] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267).

[7671] „Pluries in anno, unicuique religiosae communitati detur Confessarius extraordinarius, ad quem omnes Religiosae accedant oportet, saltem ut benedictionem accipiant" (Decretum de monialium et sororum confessionibus vom 3. Februar 1913, Artikel 3 (AAS 5 (1913), 62).

[7672] „Unicuique domui religiosae aliquot ab Ordinario sacerdotes deputentur, quos Religiosae in casibus particularibus, confessionis peragendae causa, facile vocare queant" (ebd., 63).

[7673] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267).

[7674] „Ad munus Confessarii sive ordinarii, sive extraordinarii, sive specialis, deputari possunt sacerdotes, tum e Clero saeculari tum, de Superiorum licentia, e Clero regulari, dummodo tamen nullam habeant in eadem religiosas in foro externo potestatem" (Decretum de monialium et sororum confessionibus vom 3. Februar 1913, Artikel 7 (AAS 5 (1913), 63).

[7675] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267).

[7676] „Hoc Decretum Regulis et Constitutionibus uniuscuiusque religiosae familiae addendum erit, et publice legendum lingua vulgari in Capitulo omnium Religiosarum, semel in anno" (Decretum de monialium et sororum confessionibus vom 3. Februar 1913, Artikel 17 (AAS 5 (1913), 64).

[7677] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267).

[7678] Vgl. ebd.

Nachdem das Heilige Offizium unter dem Datum des 13. August 1913 eine Statistik über die Zahl der Mischehen in den einzelnen Diözesen eingefordert hatte und abschließend das Votum der Bischöfe erbat, was vom pastoralen Standpunkt her nach dem Abschluss einer Mischehe zu tun sei, beschloss die Konferenz, das von Rom gewünschte und von Faulhaber ausgearbeitete Mischehenvotum für Bayern kumulativ abzugeben.[7679]

Zunächst bat die Konferenz, dass die Dispensen für jene Mischehen, die den von der Kirche geforderten drei Kautionen[7680] genügten, auch künftig von der römischen Kongregation in entgegenkommender Weise erteilt würden. Dabei sprach sich die Konferenz eindeutig dagegen aus, *die mixta religio zu einem impedimentum dirimens zu erheben*, und stellte klar, dass man das Dekret „Provida" vom 18. Januar 1906 nach nur siebenjähriger Gültigkeit unmöglich wieder aufheben könne. Im Blick auf ihre Haltung zur „Provida" bezogen sich die bayerischen Oberhirten auf ihre Beschlüsse in der Freisinger Bischofskonferenz vom 14. April 1909[7681] und auf Can. III 383 § 2 (SCIC 1913 III).[7682] Da man die feierlichen Zeremonien wie Glockengeläut, Orgelspiel, Predigt oder Ringsegnung bei den mit Dispens geschlossenen Mischehen im bayerischen Raum nicht weglassen könne, begrüßte es die Konferenz, dass der Entwurf zum neuen Kirchenrechtsbuch nach Can. III 383 § 2 (SCIC 1913 III)[7683] die Möglichkeit dieser äußeren Feier offen lasse und explizit nur die Eucharistiefeier ausschließe.[7684]

Im Blick auf die pastorale Praxis sprach sich die Konferenz dafür aus, den Mischehen besser zu widerstehen. Die Statistik habe für Bayern 10 Prozent und für die Pfalz sogar 40 Prozent aller Ehen als Mischehen berechnet. Dieses stetige Zunehmen der gemischten Ehen und die Verlustziffern an nicht katholisch getauften Kindern würden von der Kirche energische Maßnahmen erfordern.[7685] Deshalb solle der notarielle Vertrag über die katholische Kindererziehung auch weiterhin als *conditio sine qua non* für die kirchliche Einsegnung einer Mischehe verlangt werden.[7686] Dieser Vertrag sei nach dem Tod und selbst zu Lebzeiten des katholischen Partners die einzige juristische Handhabe, um die katholische Erziehung gegenüber dem § 14 des Religionsedikts sicherzustellen, der für den Fall des Nichtvorhandenseins eines entsprechenden Ehevertrags die religiöse Erziehung der Söhne nach dem Bekenntnis des Vaters und der Töchter nach dem Bekenntnis der Mutter vorsehe.[7687] In der Predigt und in der Vereinspastoral solle immer wieder vor den

---

[7679] Vgl. ebd.

[7680] Es muss erstens ein gerechter und wichtiger Grund vorliegen, zweitens müssen Sicherheitsleistungen gegeben werden, um die für den katholischen Partner und für die katholische Kindererziehung bestehenden Gefährdungen fernzuhalten, und drittens muss moralische Gewissheit darüber bestehen, dass die Versprechen gehalten werden (vgl. Can. 1061 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 173–175).

[7681] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 5 (BZAR OA 271); vgl. Brief von Lingg an Stein vom 20. April 1909 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7682] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267).

[7683] „Can. 383. [...] § 2. Si tamen ex hac prohibitione graviora mala praevideantur, Ordinarius potest aliquam ecclesiasticam caeremoniam, exclusa semper Missae celebratione, permittere" (SCIC 1913 III); vgl. Can. 1102 § 2 (CIC 1917); vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 176.

[7684] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10–11 (BZAR OA 267).

[7685] Vgl. ebd., 11.

[7686] Ebd.; vgl. Can. 1061, § 2 (CIC 1917).

[7687] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 11 (BZAR OA 267); vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, § 14 (Hausberger 1983, 332).

gemischten Verlöbnissen gewarnt werden,[7688] auch in rein katholischen Gegenden, vor allem aber in Gegenden, in denen die sozialen Verhältnisse durch interkonfessionelle Vergnügungsclubs, freizügiges Wandern oder durch eine Diasporasituation die Mischehen begünstigten. Die Konferenz begrüßte daher, dass die mehrdeutige Entscheidung der Inquisitionskongregation vom 29. August 1888[7689] durch Can. IV 118 (SCIC 1913 IV)[7690] dahingehend authentisch erklärt werden solle, dass auf die nichtkatholische Trauung und Kindererziehung die Exkommunikation von selbst eintrete.[7691]

Zuletzt wurde lang über den Antrag Faulhabers diskutiert, alle protestantisch getrauten und nichtkatholisch erziehenden Katholiken bis zum Eintritt des Konfirmationsalters ihrer Kinder, also bis zur Grenze der gesetzlichen Möglichkeiten, streng vom Empfang der Sakramente auszuschließen. Man einigte sich dahingehend, die Absolutionsvollmacht in diesen Fällen künftig nicht mehr generell dem Klerus zu subdelegieren, sondern von Fall zu Fall vor dem eigenen bischöflichen Forum zu erledigen.[7692]

γ) Die Studien- und Prüfungsordnung der Theologiekandidaten

Nach der Mischehenfrage referierte der Passauer Bischof über den siebten Punkt der Studien- und Prüfungsordnung der Theologiekandidaten.[7693] Angesichts der Tatsache, dass die Universitätssatzungen über die theologischen Pflichtkollegien überhaupt nichts bestimmen und die unverbindlichen Studienpläne der Theologischen Fakultäten mit den oberhirtlichen Studienordnungen der einzelnen Diözesen nicht harmonieren, hatte Kultusminister Knilling am 4. August 1913 den Episkopat angefragt, eine gemeinsame theologische Studienordnung für Universitäten und Lyzeen und eine möglichst gleichartige theologische Abschlussprüfungsordnung zu erlassen.[7694]

Die Konferenz beschloss, den Erlass einer gemeinsamen theologischen Studienordnung im Auge zu behalten und in die Tat umzusetzen, sobald die bereits angestrebte, aber teilweise noch durch den Priestermangel verzögerte gleichlange Studiendauer als notwendige Voraussetzung dafür eingeführt sein wird. Weiterhin beschloss die Konferenz, nach Artikel XII b des Konkordats die Synodalprüfung und damit auch die Aufstellung einer Prüfungsordnung als rein bischöfliche Angelegenheit zu reklamieren.[7695]

[7688] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 11 (BZAR OA 267); vgl. Can. 1064 1° (CIC 1917).

[7689] Vgl. Dekret des Heiligen Offiziums vom 29. August 1888 (Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands 12. Jg., Nr. 22 vom 15. November 1892, 285).

[7690] „Can. 118. Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae catholici: 1.° Qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico contra praescriptum can. 344, *De rebus*. 2.° Qui matrimonio uniuntur ea conditione explicita vel implicita ut omnis vel aliqua proles educetur extra catholicam Ecclesiam. 3.° Qui scienter ab acatholicis baptismum extra casum necessitatis petunt aut filios suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; 4.° Parentes vel parentum locum tenentes qui filios in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt" (SCIC 1913 IV); vgl. Can. 2319 § 1 1° und 3° (CIC 1917).

[7691] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 11 (BZAR OA 267).

[7692] Vgl. ebd.

[7693] Vgl. ebd., 11–12.

[7694] Vgl. ebd., 12.

[7695] Vgl. ebd.

δ) Der Bonifatiusverein

Der achte Punkt behandelte den Bonifatiusverein. Die Konferenz beschloss, den Verein in allen bayerischen Bistümern unter dem Titel *Bonifatiusverein der Diözese N.* zu organisieren, wobei der Entwurf der Statuten, der Eintrag als juristische Persönlichkeit und der Finanzplan Angelegenheiten der einzelnen Diözesen sein sollen.[7696] Bettinger erklärte sich bereit, dem Kultusministerium von diesem Ausbau des Bonifatiusvereines zu Nutzen der bayerischen Diaspora Mitteilung zu machen und besonders zu betonen, dass dieser Verein kein Konkurrenzverein zum Ludwig-Missionsverein sei.[7697]

Obwohl der Bonifatiusverein 1849 in Regensburg gegründet wurde, hatte er in Bayern wegen des Ludwig-Missionsvereins lange Zeit kaum Fuß fassen können. Nach und nach kam es dann zum Anschluss bayerischer Bistümer an den Bonifatiusverein, zuerst in Würzburg und Speyer und 1914 auch in München, obwohl Bettinger auf der Konferenz von 1910 den Bonifatiusverein noch klar als Konkurrenz zum Ludwig-Missionsverein gesehen hatte.[7698] In seinem Hirtenbrief vom 15. Februar 1914 zur Einführung des Bonifatiusvereins in seiner Erzdiözese verschwieg Bettinger nicht, dass man sich bisher mit dem Bonifatiusverein schwer getan hatte: „Der Bonifatiusverein hat bis in die letzten Jahre in Bayern nur ein kümmerliches Dasein gefristet, er war bei uns nicht ordnungsgemäß und ausgebaut, weil man von ihm eine Schädigung unseres Ludwig-Missionsvereins befürchtete. Diese Schranken sollen nun angesichts der wachsenden Not der Diaspora endgiltig fallen. In den übrigen bayerischen Diözesen hat er bereits seine satzungsgemäße Werbetätigkeit begonnen, die Erzdiözese München wird in diesen Tagen folgen, ich habe hierzu bereits die einleitenden Anordnungen getroffen."[7699]

ε) Die Frage der Errichtung eines Missionsinstituts in Bayern

Der neunte Tagesordnungspunkt befasste sich mit einer von Josef Engert[7700] vorgelegten „Denkschrift zur Errichtung eines Missionsinstitutes in Bayern", die durch Bürgermeister Fuchs von Kissingen dem Konferenzvorsitzenden überreicht wurde.[7701] Bevor er ab 1914 die Philosophieprofessur in Dillingen übernehmen konnte, war Engert seit 1910 Kurprediger in Kissingen und Religionslehrer in Würzburg.[7702] Auch wenn die Konferenz *die unglückliche Motivierung* der von Engert eingebrachten *Denkschrift* und den problematischen

---

[7696] Ebd.

[7697] Vgl. ebd.

[7698] Vgl. Krose II, 319–320; vgl. Nesner 1987, 237–238.

[7699] Hirtenbrief von Bettinger vom 15. Februar 1914 (AmtsblattMüFr vom 20. Februar 1914 (Nr. 6), 31–36; zitiert nach: Nesner 1987, 238). Die Gründungsversammlung des Bonifatiusvereins in München fand am 23. März 1914 statt (vgl. Nesner 1987, 238).

[7700] Josef Engert (1882–1964) war Schüler Hermann Schells und Bruder des später als Modernist verurteilten Thaddäus Engert, wurde 1904 in Würzburg zum Priester geweiht, promovierte 1905 zum Doktor der Theologie und 1907 zum Doktor der Philosophie, wirkte von 1910 bis 1914 als Kurprediger in Kissingen und als Religionslehrer in Würzburg, war ab 1914 Philosophieprofessor am Dillinger Lyzeum und ab 1923 an der Regensburger Philosophisch-Theologischen Hochschule (vgl. Hausberger 1990, 701, Anm. 6; vgl. Hausberger 1996, 130, Anm. 169 und 194, Anm. 178).

[7701] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 12–13 (BZAR OA 267).

[7702] Vgl. Hausberger 1996, 130, Anm. 169.

Lehrplan anmerkte, aus dem vor allem *die vergleichende Religionskunde* auszuscheiden wäre, schloss sich die Konferenz dem Leitgedanken der Eingabe an, dem gesteigerten Missionsinteresse der Gegenwart eine feste akademische Unterlage zu geben und durch die Errichtung einer Professur – nicht eines Instituts – für Missionswissenschaft den Theologischen Fakultäten eine wichtige und aktuelle Disziplin zu deren Ausbau anzubieten.[7703] Aus universitätsrechtlichen und taktischen Gründen sollten die einleitenden Schritte zur Errichtung einer solchen Professur aber nicht von den Bischöfen, sondern von den Theologischen Fakultäten ausgehen. Nicht nur in München, sondern an allen Hochschulen sollten vorher und jetzt schon Missionsgeschichte und Missionskunde vom Ordinarius für Kirchengeschichte oder einem Privatdozenten in den Vorlesungen behandelt werden und nach dem Vorbild von Münster ein neues *Extraordinariat für Kirchengeschichte mit dem Lehrauftrage für Missionsgeschichte* angestrebt werden. Während Bettinger als Konferenzvorsitzender die Aufgabe übernahm, der Theologischen Fakultät der Universität München diesen Wunsch offiziell mitzuteilen, sollte Faulhaber als Berichterstatter sein Gutachten später zu den Akten geben.[7704]

ζ) Die pfarramtliche Bescheinigung von Kirchenaustrittserklärungen

Als zehnter Tagesordnungspunkt wurde die schriftliche pfarramtliche Bescheinigung von Austrittserklärungen aus der Kirche beraten. An die Ordinariate und Pfarrämter seien öfters Anfragen eingegangen, Taufzeugnisse oder Abmeldungszeugnisse für Personen auszustellen, die eine kirchlich verbotene Ehe eingehen wollen. Da § 10 des Religionsedikts nicht von einer schriftlichen, sondern nur von einer persönlichen Abmeldung beim Kirchenaustritt spreche, und die Pfarrämter ohnehin keine standesamtliche Qualität mehr besäßen, war die Konferenz nicht mehr bereit, eine amtliche Pflicht zur Ausstellung solcher Zeugnisse anzuerkennen.[7705] Für das Bistum Speyer berichtete Faulhaber, dass derartige, teilweise sogar vom Auswärtigen Amt in Berlin vermittelte Forderungen wiederholt an das Ordinariat *zur zuständigen Behandlung* ohne Einbeziehung in den Kompetenzbereich der Staatsregierung gegeben würden.[7706]

Die Konferenz beschloss: *Die oberhirtlichen Stellen würden es als eine im Gewissen verbotene cooperatio betrachten, den Austritt aus der Kirche schriftlich zu bescheinigen oder durch ihre Pfarrämter bescheinigen zu lassen, wenn diese Bescheinigung zum Zwecke einer nichtkatholischen Kulthandlung (Konfirmation, protest. Trauung) oder der Erwerbung der Mitgliedschaft an einer anderen Religionsgesellschaft (freireligiöse Gemeinde) gefordert wird. Dagegen steht nichts im Wege, amtlichen Stellen für statistische oder rentamtliche oder ähnliche Zwecke Auszüge aus den fortan zu führenden Abmeldematrikeln zur Verfügung zu stellen.*[7707]

[7703] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 13 (BZAR OA 267).

[7704] Ebd.

[7705] Vgl. ebd.

[7706] Ebd., 13–14.

[7707] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 14 (BZAR OA 267). In einer handschriftlichen Notiz vom 1. Oktober 1913 wurde näherhin beantragt, dass den zum Protestantismus Übertretenden zu erklären sei, dass sie vom betreffenden Pastor das Austrittszeugnis einholen könnten. Diejenigen, die zu den Freireligiösen, Adventisten oder ähnlichen Gemeinschaften übertreten würden, könnten mit zwei Zeugen erscheinen, um in den pfarramtlichen Akten einen Vermerk zu machen. Wenn Steuern in Betracht kämen, seien die Austretenden auf Verlangen dem Rentamt

η) Die Revision des gymnasialen Religionslehrbuchs

Elftens wurde den bayerischen Oberhirten die Neubearbeitung des Religionslehrbuchs für Gymnasien von Dr. Markus Siebengartner[7708] mitgeteilt. Nach einem Antrag von Domkapitular Alois Hartl[7709] sollte das revidierte Manuskript von je einem Referenten der Diözesen München, Bamberg und Regensburg begutachtet werden und danach die Approbation der bayerischen Ordinariate auf dem Wege eines abgekürzten Verfahrens erhalten.[7710]

θ) Alkoholismus und Mäßigkeitsvereine

Der zwölfte Punkt befasste sich mit einem Antrag des Verbandes gegen den Alkoholismus für das katholische Deutschland, der von Schlör der Konferenz vorgelegt wurde,[7711] um dem Streit zwischen den beiden katholischen Antialkoholorganisationen des Mäßigkeitsbundes und der Abstinenzbewegung des Kreuzbündnisses Einhalt zu gebieten und eine Friedenskommission zum Zweck der Verständigung zu berufen.[7712]

Bereits die Fuldaer Bischofskonferenz hatte am Nachmittag des 21. August 1913 über einen Antrag des Trierer Diözesanbeauftragten für den Mäßigkeitsbund, Johannes Maria Haw,[7713] zugunsten einer Verständigung zwischen Mäßigkeitsbund und Kreuzbündnis beraten.[7714] Die Konferenz stellte den Grundsatz auf, dass die Maßigkeitsbewegung dieselbe Empfehlung wie die Abstinenzbewegung des Kreuzbündnisses verdient und dass Redner, die gegen diesen Standpunkt ankämpfen, nicht zu Versammlungen zugezogen werden dürfen.[7715] Nach der 1899 durch den Priester

---

anzuzeigen; wenn eine verantwortliche Anfrage gestellt werde, sei diese zu beantworten. Dieser mit der Überschrift „Austrittserklärung aus der kath. Kirche" überschriebene Antrag ist nicht unterzeichnet und lässt sich von der Handschrift her weder Bettinger, Lingg, Mergel oder Henle zuordnen. Inhaltlich war dieser Antrag in den zehnten Tagesordnungspunkt aufgenommen worden (Antrag vom 1. Oktober 1913 zur bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50)).

[7708] Bei diesem Lehrbuch dürfte es sich um Siebengartners Apologetik handeln (vgl. Markus Siebengartner, Katholische Apologetik, München 1910).

[7709] Hartl (1845–1923) empfing 1872 die Priesterweihe, wurde 1906 Mitglied des Münchner Metropolitankapitels, war ab 1911 ständiger Kommissar für die Gymnasien, Oberrealschulen und übrigen Realschulen und wurde 1921 Weihbischof (vgl. Nesner 1987, 85–87).

[7710] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 14 (BZAR OA 267).

[7711] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Stahler an Bettinger vom 5. Oktober 1913, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7712] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 14 (BZAR OA 267).

[7713] Haw (1871–1949) empfing 1895 in Trier die Priesterweihe, wurde Bistumsbeauftragter des Mäßigkeitsbundes mit Geschäftsstelle in Trier, erwarb 1912 in Leutesdorf ein Haus für vom Alkohol Gefährdete und Abhängige, gründete dort 1919 den Johannesbund sowie die Ordensgemeinschaften der Johannesschwestern von Maria Königin und die Missionare vom hl. Johannes dem Täufer (vgl. Stephan Berghoff, Pater Johannes Maria Haw. Sein Leben – Sein Werk, Trier 2009).

[7714] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. bis 21. August 1913 (Gatz-Akten III, 207–218 (Nr. 241), hier: 217).

[7715] Vgl. ebd., 217–218.

Joseph Maria Neumann[7716] erfolgten Gründung wurde das „Katholische Kreuzbündnis" 1904 zu einem ausschließlichen Abstinenzverein und erlangte unter dem Wahlspruch „Durch Abstinenz einiger zur Mäßigkeit vieler" einen großen Zulauf, vor allem in den Erzdiözesen Köln und Paderborn.[7717] Als sich 1906 in Trier der „Katholische Mäßigkeitsbund Deutschland" bildete, der den Alkoholmissbrauch ohne Verpflichtung zu gänzlicher Enthaltung bekämpfen wollte und seine Wirksamkeit vor allem in den Diözesen Trier, Münster, Rottenburg, Hildesheim, Osnabrück, Freiburg, Fulda und Straßburg entfaltete, war eine Konkurrenzsituation zum Abstinenzverein des Kreuzbündnisses entstanden.[7718] Der Streit, ob in der Abstinenz oder in der Mäßigkeit das erstrebenswerte Ziel besteht, und die Zersplitterung in zahlreiche Vereine, behinderte die Bewegung der deutschen Katholiken zur Bekämpfung der Trunksucht zusätzlich. Im Dezember 1909 verschmolz der Münchner „Verein abstinenter Katholiken"[7719] mit dem Kreuzbündnis, das sich von da an „Kreuzbündnis, Verein abstinenter Kathoiliken" nannte. Als Sonderabteilungen waren dem Verein der „Frauenbund" – bis 1910 unter dem Namen „St. Annabund" – und der „Schutzengelbund" für Kinder angeschlossen, ebenso die Abstinenzabteilung der katholischen deutschen Lehrerinnen.[7720] Der Mäßigkeitsbund hatte seit 1908 durch den Zusammenschluss mit mehreren Mäßigkeitsvereinen aus ganz Deutschland einen großen Aufschwung genommen, entfaltete ein umfangreiches Schriftenapostolat und war offen für interkonfessionelle Zusammenarbeit.[7721] Die Auseinandersetzungen mit dem Kreuzbündnis entzündeten sich vor allem an den 40.000 zum Mäßigkeitsbund zählenden Kindern, die auch im Schutzengelbund organisiert waren, der dem Kreuzbündnis angeschlossen war. Zur Verschärfung des Konflikts trug der Kreuzbund bei, der als Abteilung für erwachsene Abstinenten 1911 dem Mäßigkeitsbund angegliedert wurde. Der Kreuzbund vermochte das Kreuzbündnis allerdings nur aus der Diözese Trier verdrängen, wo auch eine große Anzahl an Kindern als Mitglieder gewonnen werden konnte.[7722] Auf dem 60. Katholikentag in Metz vom 17. bis 21. August 1913 wurde den beiden Organisationen die Empfehlung verweigert, weil sie sich nicht geeinigt hatten. Versuche, auf dem 14. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus vom 22. bis 27. September 1913 in Mailand die beiden konkurrierenden Verbände zur Einigkeit zu führen, waren ebenfalls fehlgeschlagen. So hoffte man, dass eine Willenserklärung der in Freising versammelten Oberhirten eine Vereinigung der beiden Bestrebungen wenigstens auf bayerischen Boden begünstigen könnte.[7723]

[7716] Neumann (1856–1912) empfing 1881 die Priesterweihe und wurde 1909 unter dem Ordensnamen Anno Dominikaner (vgl. Heinrich Weertz, Anno Neumann und die neuere katholische Anti-Alkohol-Bewegung, Heidhausen 1913).

[7717] Vgl. Fleckenstein 1997, 151–152.

[7718] Vgl. Krose II, 390.

[7719] Die bayerische Abstinenzbewegung begann 1903 mit Benefiziat Koch, der in München den „Verein abstinenter Katholiken" ins Leben gerufen hatte, der 1909 mit dem katholischen „Kreuzbündnis" fusionierte. Durch Benefiziat Nirschel kam es 1910 zur Gründung einer Kreuzbund-Gruppe, die 1911 in Egmating ein Domizil für Suchtkranke errichtet hatte. Ein weiterer Abstinenzverein existierte in Petersberg bei München. Siehe dazu: Krose II, 388–389; Krose V, 259; Nesner 1987, 270.

[7720] Vgl. Krose II, 389–390; vgl. Krose III, 381.

[7721] Vgl. Krose III, 381–382.

[7722] Vgl. Krose IV, 383–384; vgl. Fleckenstein 1997, 152.

[7723] Vgl. Brief von Stahler an Bettinger vom 5. Oktober 1913, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

So unbedeutend auch die inhaltlichen Differenzen sein mochten, so unangenehm war die Kontroverse gegenüber den bayerischen Staatsbehörden, die von beiden Vereinigungen um Unterstützung angegangen wurden, besonders im Blick auf die alkoholfreie Jugenderziehung. Ohne eine erfolgreiche Einigung zu erlangen, war es in Würzburg zu einer Präsenz des Mäßigkeitsbundes gekommen, während sich in Augsburg der Kreuzbund ausgebreitet hatte.[7724] Die bayerischen Oberhirten bedauerten diesen Konflikt zwar zutiefst, lehnten es aber dennoch ab, in diesem Streit schiedsrichterlich Stellung zu beziehen.[7725]

Erst im September 1916 konnte der zwischen Kreuzbund und Kreuzbündnis ausgebrochene Streit beigelegt werden. Man einigte sich darauf, dass es künftig nur noch das „Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken" mit zwei getrennten Arbeitsgebieten geben solle, nämlich den von Leutesdorf am Rhein aus organisierten Süddeutschen Verband und den Norddeutschen Verband mit der Zentrale Heidhausen an der Ruhr.[7726]

ı) Der Katholische Preßverein

Anschließend würdigte Bettinger die erfolgreiche Tätigkeit des Prälaten Triller vom Katholischen Preßverein. Nur weil die Oberhirten erst vor zwei Wochen auf der Generalversammlung des Preßvereins in Regensburg ihre Anerkennung bekundet hatten, sah die Konferenz jetzt von einer offiziellen Würdigung der Verdienste des Vereins ab.[7727]

Kurz vor Konferenzbeginn hatte Triller am 3. Oktober 1913 ein Exposé für den Münchner Erzbischof über Leistungen, Ziele und Vorhaben des Katholischen Preßvereins verfasst, das Bettinger bei seiner Würdigung sicherlich berücksichtigt haben dürfte, wie aus Trillers Eingangsbemerkung hervorgeht: *Für das Referat über den Preßverein bei der Bischofskonferenz dürften folgende kurze Angaben dienlich sein:* [...].[7728] Nach Trillers Angaben zählte der Katholische Preßverein gegenwärtig 21.500 Mitglieder, 296 Ortsvereine und 300 Volksbibliotheken mit 250.000 Bänden.[7729] Seit seiner Gründung 1901 hatte sich der Verein blühend entwickelt und konnte die Zahl der Ortsvereine von 14 im Jahr 1902 auf bereits 117 im Jahr 1909 steigern. Im Jahr 1916 sollte die Zahl der Ortsvereine 409 und im Jahr 1930 sogar 1006 erreichen. Während es 1910 bereits 146 Volksbibliotheken gab, konnte 1916 eine Zahl von über 400 mit rund 300.000 Bänden erreicht werden.[7730]

Von besonderer Wichtigkeit waren für Triller die vom Preßverein übernommenen Jugendbüchereien, mit denen die Schulbibliotheken ersetzt werden konnten, die nach einer Ministerialverordnung vom 19. Mai 1913 überall errichtet werden sollten.[7731] Durch

---

[7724] Vgl. ebd., [3].

[7725] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 14 (BZAR OA 267).

[7726] Vgl. Krose VI, 248–249, 266–267.

[7727] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 14–15 (BZAR OA 267). Zum Katholischen Preßverein siehe: Krose III, 378; Krose V, 254.

[7728] Brief von Triller an Bettinger vom 3. Oktober 1913, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7729] Vgl. ebd.

[7730] Vgl. Krose VI, 244–245; vgl. Nesner 1987, 269 und 269, Anm. 199.

[7731] Vgl. Brief von Triller an Bettinger vom 3. Oktober 1913, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Triller gibt in seinem Brief fälschlicherweise den 14. Mai 1913 an; die Ministerialentschließung wurde aber erst am 19. Mai 1913 (Weber XLI, 428–429) erlassen.

Trillers Einflussnahme sei es zur Aufnahme der Bestimmung kommen, dass man überall dort von keinem Bedarf zur Errichtung einer Schulbibliothek ausgehe, wo ein Verein eine Jugendbücherei zur Verfügung stelle. Dadurch sei es möglich geworden, den Preßverein zu decken.[7732] Ohne die Aktivitäten des Vereins käme bei den Jugendbüchereien nichts heraus, und bei der Einrichtung einer Schulbibliothek durch die Lehrerschaft würde das Geld nur den nichtkatholischen Verlagen zufließen. Deshalb müsse der Preßverein in jeder Pfarrei tätig werden. Der Preßverein habe auch auf dem Gebiet des Zeitungswesens viel geleistet, so dass er an elf Zeitungen finanziell beteiligt sei[7733] und in München die Herausgabe einer großen Zeitung vorbereite, die man bei einer Spende von 160.000 Mark oder wenigstens 55.000 Mark sogleich in Angriff nehmen könnte.[7734] Triller sah im Katholischen Preßverein ein *opus pium lectissmum*, ein Werk im Dienst der inneren Mission der katholischen Kirche.[7735] Im Jahr 1914 sollte es dann zur Übernahme der beiden Münchner Zeitungen „Bayerischer Kurier" und „Neues Münchener Tagblatt" durch den Preßverein kommen.[7736]

κ) Die Approbation der Litanei vom heiligsten Altarsakrament

Der vierzehnte Punkt befasste sich mit der in Freising vom Eucharistischen Diözesankongress vorgetragenen Bitte, vom Papst die Approbation der Litanei vom heiligsten Altarsakrament zu erwirken. Die Konferenz beschloss, diese Bitte im Namen der bayerischen Oberhirten der römischen Ritenkongregation zu unterbreiten.[7737]

λ) Die Einführung konfessioneller Lehrbücher

Bevor die vierte Sitzung um 19.30 Uhr beendet wurde,[7738] beschloss die Konferenz nach einem Antrag Schlörs,[7739] den Schulmännern, die in Bayern ein konfessionelles Lehrbuch für die Schule nur unter großem Widerspruch anstreben können, gegebenenfalls kundzutun, dass der Episkopat die Einführung konfessioneller Lehrbücher freudig begrüßt und energisch unterstützt.[7740]

[7732] Vgl. Brief von Triller an Bettinger vom 3. Oktober 1913, [2–3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Ministerialentschließung vom 19. Mai 1913, Artikel 1 (Weber XLI, 428).

[7733] Vgl. Brief von Triller an Bettinger vom 3. Oktober 1913, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Nach Triller hatte der Preßverein auf der letzten Generalversammlung in Regensburg wieder 1000 Mark für die „Oberbayerische Landeszeitung" in Traunstein aus eigenen Mitteln genehmigt und weitere 1000 Mark durch einen Wohltäter beigebracht, so dass jetzt insgesamt 17.000 Mark für diese Zeitung vorhanden seien (vgl. ebd.).

[7734] Vgl. ebd., [3–4].

[7735] Ebd., [4].

[7736] Vgl. Nesner 1987, 269 und 269, Anm. 199.

[7737] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 15 (BZAR OA 267).

[7738] Vgl. ebd., 10.

[7739] Vgl. Brief von Stahler an Bettinger vom 5. Oktober 1913 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7740] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 15 (BZAR OA 267).

g) Die Beratung der fünften Sitzung vom 9. Oktober 1913 über den Fall Schnitzer

Am Donnerstag, den 9. Oktober 1913, wurde um 8.30 Uhr die fünfte Sitzung eröffnet, die sich zunächst der Beratung über das Strafrecht des SCIC widmete, um dann den *Fall Schnitzer* als sechzehnten Tagesordnungspunkt zu beraten, der nunmehr in ein *äußerst kritisches Stadium* getreten sei.[7741]

Zusammen mit Herman Schell, der bereits am 31. Mai 1906 verstorben war, galt der an der Universität München lehrende Theologe Joseph Schnitzer als entschiedenster Vertreter des deutschen Reformkatholizismus und als scharfer Kritiker des kurialen Absolutismus. Vor allem wegen seines klaren Widerspruchs zur Enzyklika „Pascendi" geriet er mit der kirchlichen Lehrautorität in Konflikt, die ihm theologischen Modernismus und sogar Ableugnung des Christentums zum Vorwurf machte. Nachdem Schnitzer am 6. Februar 1908 durch die römische Kurie mit dem Verbot der Ausübung der priesterlichen Tätigkeit und des Sakramentenempfangs belegt wurde,[7742] untersagte Erzbischof Stein den Theologiestudenten, die Vorlesungen Schnitzers weiter zu besuchen,[7743] worauf Schnitzer seine Vorlesung einstellte und das Kultusministerium um Urlaubsgewährung bat.[7744] Trotz heftiger liberaler Proteste wegen der die Gewissensfreiheit einschränkenden kirchlichen Maßnahmen und wegen der Duldung einer derartigen Behandlung eines Staatsbeamten durch die Regierung verhielten sich Erzbischof, Regierung und Nuntius zunächst abwartend, da mit dem Fall eines kirchlich gemaßregelten Universitätstheologen ein äußerst problematischer und konfliktreicher Punkt in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Bayern berührt war.[7745] Während Frühwirth jede Form von öffentlicher Lehrtätigkeit Schnitzers verhindern wollte, solange dieser sich im Stand der Häresie befand,[7746] und zunächst noch auf eine Unterwerfung oder einen freiwilligen Lehrverzicht hoffte, versuchte die Staatsregierung angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag eine parlamentarische Auseinandersetzung zu vermeiden.[7747] Da die Regierung gegen den Widerstand der Katholischen Fakultät Schnitzer nicht in seinem theologischen Lehramt belassen konnte, aber dennoch die Rechte Schnitzers wahren musste, gab es aus staatlicher Sicht nur die Möglichkeit der Pensionierung oder der Versetzung an die Philosophische Fakultät.[7748] Als Schnitzer für das Wintersemester 1908/09 eine Vorlesung über allgemeine Religionsgeschichte

---

[7741] Ebd.; zum Fall Schnitzer siehe: Körner 1977, 74–80; Weiß 1995, 315–336; Trippen 1977, 267–404.

[7742] Vgl. Brief Nr. 1084 von Frühwirth an Podewils vom 7. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 75 und 75, Anm. 121.

[7743] Vgl. Brief von Schnitzer an Stein vom 7. Februar 1908 (EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Körner 1977, 75 und 75, Anm. 122.

[7744] Vgl. Brief Nr. 3710 von Wehner an Podewils vom 25. Februar 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Brief von Lössl an Podewils vom 7. Mai 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 75 und 75, Anm. 123–124.

[7745] Vgl. Politischer Bericht Nr. 10 von Guttenberg vom 13. Februar 1908 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 75 und 75, Anm. 129.

[7746] Vgl. Aufzeichnung von Podewils vom 10. Februar 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 75 und 75, Anm. 131.

[7747] Vgl. Brief von Frühwirth an Stein vom 11. Februar 1908 (EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Erlass Nr. 11 an Ritter zu Grünstein vom 5. März 1908 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Erlass Nr. 17 an Guttenberg vom 28. März 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 75 und 75, Anm. 126–128; vgl. Schamari 1982 II, 655–659.

[7748] Vgl. Körner 1977, 75; vgl. Weitlauff 2011, 150–158.

ankündigte,[7749] drohte ihm die römische Kurie für den 1. November 1908 die große Exkommunikation an, da er sich als Priester an das Verbot jeglicher öffentlicher Lehrtätigkeit zu halten habe, sei es an der Theologischen oder an der Philosophischen Fakultät.[7750] Um angesichts dieser Zuspitzung eine Konfrontation zwischen Kirche und Regierung zu umgehen, reichte Schnitzer auf Vorschlag Stockhammerns, des ersten Hilfsarbeiters der Minister Podewils und Hertling, und unter Vermittlung des Hofgeistlichen Türk ein weiteres Urlaubsgesuch ein, das vom Kultusministerium am 6. Dezember 1908 genehmigt wurde.[7751] Als Frühwirth gegen die im Raum stehende und von liberaler Seite unterstützte Forderung nach einer Übernahme Schnitzers in die Philosophische Fakultät bei Podewils vorstellig wurde,[7752] galt es, gegen die von staatlicher Seite als Präzedenzfall herangezogene Versetzung des altkatholischen Professors Friedrich Stellung zu beziehen.[7753] Während Friedrich gegen die nichtplazetierte Glaubensverkündigung von „Pastor aeternus" verstoßen habe, stehe Schnitzer im Widerspruch zu den in „Pascendi" verkündeten und vom Staat plazetierten Glaubenswahrheiten, so dass die Regierung zur Durchsetzung dieser Enzyklika ihre Unterstützung durch die Bereitstellung weltlicher Machtmittel gewähren müsse. Sollte die Regierung Schnitzer dennoch fördern, so erwäge die Kurie, dem bayerischen Episkopat das Verbot zu verordnen, weiterhin Geistliche an der Theologischen Fakultät der Universität München auszubilden. Zudem werde er als Nuntius an dem Tag, da Schnitzer den Lehrkatheder besteige, München verlassen.[7754] Gegen Frühwirth ließ die Regierung erkennen, dass es neben dem Plazet mit dem § 71 des Religionsedikts eine weitere staatskirchliche Bestimmung gebe, nach der es im Ermessen der Staatsgewalt liegt, kirchlichen Zwangsmitteln eine Wirkung auf den bürgerlichen Bereich zuzubilligen, und dass die Regierung durch die beamtenrechtliche Stellung Schnitzers freie Hand habe und verpflichtet sei, Schaden von einem Staatsbeamten abzuwenden.[7755] Während Frühwirth die Kurie von der Verhängung der großen Exkommunikation abzuhalten versuchte, um die Kompromisslösung der Beurlaubung aufrechterhalten zu können,[7756] gestaltete sich die

---

[7749] Vgl. Brief von Schnitzer an Frühwirth vom 16. Oktober 1908 (EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Brief von Frühwirth an Podewils vom 19. Oktober 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Brief von Stein an Wehner vom 24. Oktober 1908 (EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Körner 1977, 76 und 76, Anm. 133.

[7750] Vgl. Aufzeichnung von Stockhammern vom 27. November 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Brief von Frühwirth an Stein vom 3. November 1908 (EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Körner 1977, 76 und 76, Anm. 134; vgl. Weitlauff 2011, 159–166.

[7751] Vgl. Brief von Wehner an den Senat der Universität München vom 6. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Aufzeichnung von Stockhammern vom 1. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 76 und 76, Anm. 137; vgl. Weitlauff 2011, 167–193.

[7752] Vgl. Brief von Wehner an den Senat der Universität München vom 6. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Brief Nr. 1076 von Frühwirth an Podewils vom 5. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 76 und 76, Anm. 139–140.

[7753] Vgl. Aufzeichnung von Podewils vom 11. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 76 und 76, Anm. 141.

[7754] Vgl. Brief Nr. 1084 von Frühwirth an Podewils vom 7. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Aufzeichnung von Stockhammern über eine Unterredung mit Frühwirth vom 28. November 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 76 und 76, Anm. 142–146.

[7755] Vgl. Aufzeichnung von Podewils vom 11. Dezember 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Erlass Nr. 11 an Guttenberg vom 5. März 1908 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 74, 77 und 77, Anm. 147–149.

[7756] Vgl. Politischer Bericht Nr. 15 von Guttenberg vom 31. März 1909 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Bericht von Stockhammern vom 13. April 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Aufzeichnung

Situation zunehmend schwieriger, da Schnitzer selbst zur Schaffung klarer Verhältnisse auf seine Exkommunikation hinzuarbeiten schien,[7757] das Zentrum über die ausbleibende Exkommunikation unruhig wurde[7758] und ein Plan zur freiwilligen Pensionierung Schnitzers gescheitert war.[7759]

Diese Pattsituation dauerte an, bis Schnitzer im Frühjahr 1913 beim Kultusministerium seine Beamtenpensionierung mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes beantragte und damit die Bitte verband, in die Philosophische Fakultät aufgenommen zu werden.[7760] Am 28. Juli 1913 stimmte der Ministerrat der Regierung Hertling beiden Anträgen zu und gestand Schnitzer eine auf Vorlesungen beschränkte Honorarprofessur zu, ohne eine Stimme im Lehrkörper zu haben oder Examina, Promotionen und Habilitationen abnehmen zu können.[7761] Obwohl die gefundene Lösung bedeutete, dass sich die Regierung Hertling dem kirchlichen Anspruch, Schnitzer jede Lehrtätigkeit zu verwehren, grundsätzlich versagt hatte, duldete Frühwirth letztlich die getroffenen Maßnahmen, auch wenn er sie nicht im vorhinein gekannt und gebilligt hatte.[7762] Gegenüber Rom befürwortete Frühwirth die endgültige Entfernung Schnitzers aus der Theologischen Fakultät, die durch die wenig bedeutsame Tätigkeit an der Philosophischen kaum beeinträchtigt werde.[7763] Schnitzer hatte nämlich angekündigt, im Wintersemester 1913/14 als Honorarprofessor an der Philosophischen Fakultät ein vierstündiges Kolleg über „Allgemeine Religionsgeschichte" zu halten. Durch die duldende Haltung Frühwirths konnte Hertling gegenüber der Öffentlichkeit den taktisch vorteilhaften Standpunkt vertreten, dass die Macht der Kurie an der Tür der Theologischen Fakultät aufhöre und dass es die Nuntiatur nicht berühre, wer Philosophie lehre.[7764] Hertling und letztlich auch Frühwirth waren im Grunde der gleichen Meinung, den Fall praktisch dadurch am besten lösen zu können, dass Schnitzer durch seine

---

von Podewils vom 13. Oktober 1910 (BayHStA MA 99479); vgl. Politischer Bericht Nr. 152 von Ritter zu Grünstein vom 10. November 1910 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 77 und 77, Anm. 151.

[7757] Vgl. Bericht von Stockhammern vom 13. April 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Bericht Nr. 12/10 von Stockhammern vom 22. April 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Aufzeichnung von Lössl vom 13. Oktober 1910 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 77 und 77, Anm. 152.

[7758] Vgl. Bericht Nr. 32/10 von Stockhammern vom 8. Juli 1910 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Aufzeichnung von Podewils vom 13. Oktober 1910 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 77 und 77, Anm. 153. Zur Entwicklung des Falls Schnitzer von 1909 bis Frühjahr 1913 siehe: Weitlauff 2011, 193–228.

[7759] Vgl. Körner 1977, 77. Frühwirth hatte die freiwillige Pensionierung Schnitzers zu Beginn der Krise noch abgelehnt, um keinen Märtyrer aus ihm zu machen (vgl. Aufzeichnung von Stockhammern vom 13. August 1908 (BayHStA MA 99479); vgl. Körner 1977, 77 und 77, Anm. 154).

[7760] Vgl. Brief von Stockhammern an Ritter zu Grünstein vom 28. Juni 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 77 und 77, Anm. 157.

[7761] Vgl. Brief von Stockhammern an Ritter zu Grünstein vom 28. Juni 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Bericht von Stockhammern vom 1. Juli 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Brief von Hertling an Ritter zu Grünstein vom 15. August 1913 (BayHStA MA 929); vgl. Körner 1977, 77–78 und 77–78, Anm. 158–159, 165.

[7762] Vgl. ebd., 77–78. Zum Fortgang des Falls Schnitzer bis Sommer 1913 siehe: Weitlauff 2011, 228–241.

[7763] Vgl. Bericht von Stockhammern vom 1. Juli 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 78 und 78, Anm. 160–161.

[7764] Vgl. Brief von Stockhammern an Ritter zu Grünstein vom 28. Juni 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 78 und 78, Anm. 164.

unbedeutende Honorarprofessur langsam zur Bedeutungslosigkeit herabsinken werde.[7765] Trotz der moderaten Haltung Frühwirths wies am 14. August 1913 der Münchner Auditor Marchetti-Selvaggiani im Namen der Kurie auf die äußerst negativen Folgen einer Vorlesungstätigkeit Schnitzers hin, die man nicht unwidersprochen hinnehmen könne,[7766] und verlangte von der bayerischen Staatsregierung die offizielle Entgegennahme des Protests des Heiligen Stuhls.[7767] Durch das große Ansehen, das Hertling als katholischer Politiker an der Kurie genoss, gelang es dem Ministerratsvorsitzenden, dafür zu sorgen, dass die Auffassung Frühwirths in Rom maßgebend blieb[7768] und die Kurie wenigstens dem Vorschlag des bayerischen Vatikangesandten Ritter zu Grünstein zustimmte, die weitere Behandlung des Falls dem Münchner Erzbischof und damit der bayerischen Bischofskonferenz zu überlassen.[7769]

Dennoch sah Ende September 1913 die bayerische Vatikangesandtschaft Anzeichen dafür, dass sich der Heilige Stuhl mit einem energischen Schritt nicht mehr länger zurückhalten werde und dass es dann zu spät sein könnte, wenn die Bischöfe erst auf einer Konferenz ihr weiteres Vorgehen vereinbaren würden.[7770] So verfasste Bettinger am 27. September 1913 einen Brief an Kultusminister Knilling, in dem er in entschiedener Weise gegen die Vorlesungsankündigung Schnitzers protestierte und von der Staatsregierung ein Verbot dieser im Widerspruch mit der kirchlichen Autorität angekündigten Vorlesungen verlangte.[7771] Die von Bettinger angeführte Drohung, der Heilige Stuhl könne die im Oktober 1908 für den Fall der Aufnahme einer Vorlesungstätigkeit gegen Schnitzer angekündigten Sanktionen verwirklichen, lässt nach Trippen vermuten, dass der Münchner Erzbischof zwar nicht unbedingt neue Schritte einleiten wollte, aber doch gegenüber Rom den Beleg eines energischen Vorgehens brauchte.[7772] Am 28. September 1913 antwortete Hertling nach Absprache mit Knilling, an ein Verbot der Vorlesung sei zwar nicht zu denken, aber man solle versuchen, Schnitzer zu einer Änderung der von ihm angekündigten Vorlesung zu bewegen. Bettinger möge nach Rom berichten, dass er versucht habe, den in Betracht kommenden Studierenden den Besuch der Vorlesung zu verbieten, und dass er Schnitzer darüber in Kenntnis setzen werde, sich mit dem Beginn

---

[7765] Vgl. Brief von Hertling an Ritter zu Grünstein vom 15. August 1913 (BayHStA MA 929); vgl. Brief von Ritter zu Grünstein an Hertling vom 22. November 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 78 und 78, Anm. 165–168.

[7766] Vgl. Brief von Hertling an Ritter zu Grünstein vom 15. August 1913 (BayHStA MA 929); vgl. Brief von Frühwirth an Bettinger vom 23. August 1913 (EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Körner 1977, 78 und 78, Anm. 163; vgl. Trippen 1977, 378.

[7767] Vgl. Politischer Bericht Nr. 277 von Ritter zu Grünstein vom 25. September 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 79 und 79, Anm. 174; vgl. Trippen 1977, 378–379.

[7768] Vgl. Brief von Hertling an Ritter zu Grünstein vom 15. August 1913 (BayHStA MA 929); vgl. Brief von Ritter zu Grünstein an Hertling vom 29. November 1913 (BayHStA MA 929); vgl. Körner 1977, 78 und 78, Anm. 170–171.

[7769] Vgl. Politischer Bericht Nr. 257 von Ritter zu Grünstein am 17. August 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Politischer Bericht Nr. 290 von Ritter zu Grünstein vom 21. Oktober 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Politischer Bericht Nr. 299 von Ritter zu Grünstein vom 31. Oktober 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 78–79 und 79, Anm. 172; vgl. Trippen 1977, 379–380.

[7770] Vgl. Bericht vom Geschäftsträger der bayerischen Vatikangesandtschaft Gebsattel an Hertling vom 25. September 1913 (BayHStA MA 99479); vgl. Trippen 1977, 381–382 und 381, Anm. 397.

[7771] Vgl. Brief von Bettinger an Knilling vom 27. September 1913 (BayHStA MK 17963); vgl. Trippen 1977, 382, Anm. 398.

[7772] Vgl. Trippen 1977, 382.

der Vorlesungstätigkeit die Exkommunikation zuzuziehen.[7773] Damit suchte Hertling einen Weg, um kuriale Schritte und die angedrohte Exkommunikation verhindern zu können.[7774] Am 29. September 1913 antwortete Bettinger, dass die angedachte Themenänderung die Schwierigkeit kaum beheben werde und dass die Verständigung Schnitzers bereits am 1. November 1908 erfolgt sei. Im Blick auf den erzbischöflichen Bericht nach Rom wollte Bettinger die Antwort des Ministeriums abwarten.[7775]

Dies war die Ausgangsposition, als der Episkopat am 9. Oktober 1913 über den Fall Schnitzer am letzten Konferenztag beriet. Bettinger suchte für seinen Bericht nach Rom und für sein Verhalten gegenüber der Regierung die Unterstützung seiner Kollegen, die sich nunmehr sicher waren, dass die angekündigte Vorlesung Schnitzers zu einer lehrtätigen Propaganda des Modernismus und damit zur großen Exkommunikation des Dozenten führen werde.[7776] In vertraulicher Form nahm die Konferenz Kenntnis von den in den vergangenen Wochen über den Fall Schnitzer geführten Verhandlungen und der von der Kurie angedrohten diplomatischen Protestnote an die bayerische Staatsregierung. Die Konferenz sprach sich dafür aus, *an den höchsten kirchlichen Stellen Schritte zu tun, damit die angedrohte diplomatische Note mit Rücksicht auf die augenblickliche Gesamtlage in Bayern unterbleibe.*[7777] Weiterhin beschloss die Konferenz, die Teilnahme von Theologen an der Vorlesung Schnitzers durch den bischöflichen Ephor zu verbieten. Sollte die Vorlesung tatsächlich gehalten werden und sich im Lauf des Semesters zu einer außergewöhnlichen Glaubensgefahr entwickeln, werde der Episkopat die Angelegenheit im Auge behalten.[7778]

Nach der Beratung über den Fall Schnitzer gab Faulhaber noch bekannt, dass sich nach einer Vereinbarung der Nachbardiözesen Freiburg und Speyer im Kostenverhältnis von zwei zu einem Drittel im pfälzischen Minoritenkloster Oggersheim ständig ein polnischer Pater aufhalte, der den rechtsrheinischen Bischöfen für Aushilfen zur Verfügung stehe.[7779]

Nach diesem Tagesordnungspunkt wurde um 10.30 Uhr die Konferenz am 9. Oktober 1913 geschlossen. Das Protokoll wurde nicht mehr von allen Bischöfen, sondern nur noch von Bettinger als Vorsitzendem und von Faulhaber als Protokollführer unterzeichnet.[7780]

3. Die vierundzwanzigste bayerische Bischofskonferenz in München am 12. November 1913

a) Die Notwendigkeit einer zweiten Konferenz im November 1913

Der Fall Schnitzer machte im November 1913 nur einen Monat nach der Freisinger Oktoberkonferenz erneut eine Versammlung des bayerischen Episkopats notwendig. Drei

---

[7773] Vgl. Brief von Hertling an Bettinger vom 28. September 1913 (Kopie in: BayHStA MA 99479); vgl. Trippen 1977, 382 und 382, Anm. 399.
[7774] Vgl. Trippen 1977, 382–383.
[7775] Vgl. Brief von Bettinger an Hertling vom 29. September 1913 (BayHStA MA 99479); vgl. Trippen 1977, 383 und 383, Anm. 400. Zum diplomatischen Ringen im Fall Schnitzer bis unmittelbar vor Beginn der Bischofskonferenz Anfang Oktober 1913 siehe: Weitlauff 2011, 242–251.
[7776] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 15 (BZAR OA 267); vgl. Weitlauff 2011, 251, 257.
[7777] Ebd.
[7778] Vgl. ebd.
[7779] Vgl. ebd., 15–16.
[7780] Vgl. ebd., 16.

Tage nach Konferenzende hatte Bettinger am 12. Oktober 1913 den Antwortbrief auf den Bescheid des Kultusministers vom 9. Oktober 1913 verfasst. In diesem Bescheid hatte Knilling nochmals betont, dass Schnitzer von Seiten der Universitätsverwaltung kein Lehrauftrag erteilt wurde, sondern nur die Erlaubnis erhalten hatte, Vorträge in der Philosophischen Fakultät zu halten, so dass man der von Schnitzer angekündigten Vorlesung nicht mit staatlichen Machtmitteln entgegentreten könne.[7781] Gegen diesen ablehnenden Bescheid des Kultusministeriums legte Bettinger in seiner Antwort vom 12. Oktober 1913 förmlichen Protest ein: „Ich bedaure sehr, daß diese Ablehnung mit dem gleichzeitig nötig befundenen Hinweis auf die beschränkte Geltung eines kirchlichen Disziplinarvorgehens jede Hoffnung auf eine staatliche Mitwirkung zur befriedigenden Lösung des neu entstandenen Konfliktes ausschließt. [...] Die kirchlichen Behörden werden nunmehr zur Wahrung der kirchlichen Interessen und Disziplin sich verpflichtet sehen, nach Maßgabe der Weisungen des Heiligen Stuhles vorzugehen, [...].“[7782] Mit letzteren Worten setzte sich Bettinger nicht nur formell vom versöhnlichen Ton des Konferenzprotokolls ab, sondern widersprach auch inhaltlich dem erst drei Tage alten Beschluss des Episkopats, was nur dadurch verständlich wird, dass Bettingers Note auch für römische Augen bestimmt war.[7783]

Im Grunde zeigten sich sowohl Frühwirth als auch Bettinger kompromissbereit, während der Auditor Marchetti-Selvaggiani und der Unterstaatssekretär Eugenio Pacelli[7784] kaum Verständnis für die Zwangslage in München aufbrachten.[7785] Im Gegensatz zu dem wenig entgegenkommenden offiziellen Schreiben vom 12. Oktober 1913 teilte Bettinger zwei Tage später Hertling in vertraulicher Weise mit, er habe sich mit dem Nuntius abgesprochen und den Eindruck gewonnen, der Heilige Stuhl würde eine direkte Kundgebung unterlassen, „wenn der bayerische Episkopat in entsprechender Weise vorgeht“ und der Konferenzvorsitzende „die für den Ernstfall in Aussicht genommenen Maßnahmen des Gesamtepiskopates“ nach Rom berichte.[7786] Sollte Schnitzer im bevorstehenden Wintersemester Hörer für seine Lehrveranstaltung bekommen, dann werde der Episkopat eine gemeinsame Protesterklärung an das Kultusministerium senden und alles tun, um katholische Laien und Kleriker von den Vorlesungen Schnitzers abzuhalten.[7787] Die Protestkundgebung werde aber nur dann, „wenn die Umstände es erheischen sollten, öffentlich bekanntgegeben werden.“[7788]

[7781] Vgl. Brief von Knilling an Bettinger vom 9. Oktober 1913 (Kopie in: BayHStA MA 99479); vgl. Trippen 1977, 383 und 383, Anm. 402.

[7782] Brief von Bettinger an Knilling vom 12. Oktober 1913 (BayHStA MK 17963; zitiert nach: Trippen 1977, 385); vgl. Trippen 1977, 385, Anm. 406.

[7783] Vgl. Trippen 1977, 385; vgl. Weitlauff 2011, 251–257.

[7784] Pacelli (1876–1958) empfing 1899 die Priesterweihe, wurde 1912 Prosekretär, 1914 Unterstaatssekretär im Staatssekretariat und 1917 Titularerzbischof von Sardes. Von 1917 bis 1925 war Pacelli Nuntius in München und von 1920 bis 1929 in Berlin. Am 29. Mai 1917 machte Pacelli seinen Antrittsbesuch bei König Ludwig III. 1929 wurde er Kardinal, 1930 Kardinalstaatssekretär und 1939 als Pius XII. Papst. Zu Pacelli siehe: Josef Gelmi, Pius XII., in: LThK^3 8 (1999), 337–338.

[7785] Vgl. Brief von Hertling an Knilling vom 14. Oktober 1913 (BayHStA MK 17963); vgl. Trippen 1977, 381–382, 385–387.

[7786] Brief von Bettinger an Hertling vom 14. Oktober 1913 (Entwurf in: EAM EB Kasten 41, Nr. 3; zitiert nach: Trippen 1977, 386); vgl. Trippen 1977, 386, Anm. 412.

[7787] Vgl. Brief von Bettinger an Hertling vom 14. Oktober 1913 (Entwurf in: EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Trippen 1977, 386–387.

[7788] Brief von Bettinger an Hertling vom 14. Oktober 1913 (Entwurf in: EAM EB Kasten 41, Nr. 3).

Um die Zuspitzung des Konflikts mit dem Heiligen Stuhl zu unterbinden, ließ die bayerische Regierung die Kurie wissen, dass ein öffentlicher Protest des Heiligen Stuhls die Position des katholischen Ministerratsvorsitzenden Hertling ernsthaft in Gefahr bringen könnte und es nach einem Sturz Hertlings für lange Zeit ausgeschlossen wäre, wieder einen katholischen Ministerpräsidenten an der Spitze der bayerischen Regierung zu sehen.[7789] Tatsächlich bewirkte diese Prophezeiung einen Gesinnungswandel in Rom. In einem Brief vom 18. Oktober 1913 an Frühwirth teilte der Kardinalstaatssekretär mit, der Papst billige vollständig die von der Nuntiatur gegebene und vom Münchner Erzbischof akzeptierte Empfehlung, dass die bayerischen Bischöfe höflich und energisch zugleich gegen die Maßnahmen der Regierung in öffentlicher Weise protestieren und unter Androhung der Exkommunikation den Besuch der Vorlesung Schnitzers verbieten.[7790] Rom war also bereit, den Fall Schnitzer dem bayerischen Episkopat zu überlassen, erwartete aber ein durchaus nicht mildes und vor allem öffentliches Vorgehen. Dabei ging es der Kurie keineswegs um ein Zurückstecken in der Sache und auch nicht um eine größere Flexibilität des Vorgehens, sondern mehr um eine bequemere Verlagerung der Kampfebene.[7791]

In dieser Zeit war man in Regierungskreisen auch in Sorge, der Konflikt um Schnitzer könne die mühsam erzielte Einigung der bürgerlichen Parteien über die Beendigung der Regentschaft Prinz Ludwigs und dessen Ausrufung zum König im letzten Augenblick platzen lassen, da der Vorlesungsbeginn des Schnitzerschen Kollegs und die damit einhergehende Exkommunikation zur gleichen Zeit zu erwarten waren und Liberale und Zentrum in große Aufregung versetzen dürfte. Schnitzer zeigte sich gegenüber der Staatsregierung kooperationsbereit und kündigte an, mit seinem Kolleg nicht bereits am 26. Oktober 1913, sondern erst am 6. November 1913 zu beginnen, eine freudige Nachricht, die Hertling sogleich Knilling, Bettinger und Frühwirth mitteilen ließ.[7792] Hertling bemühte sich auch, Schnitzer dazu zu bewegen, seine Vorlesung ohne öffentliches Aufsehen durchzuführen.[7793] Wie die nur acht Studenten zählende Beteiligung an der Vorlesung dann zeigte, blieb das Kolleg Schnitzers tatsächlich ohne demonstrative Beteiligung.[7794] Als Bettinger wegen der Affäre Schnitzer seinen vom 13. Oktober bis zum 11. November 1913 geplanten Ad-limina-Besuch auf Frühjahr 1914 verschieben musste,[7795]

[7789] Vgl. Trippen 1977, 387–388. Auf diese politische Brisanz machte Erzbischof Hauck anlässlich seines Ad-limina-Besuchs Kardinalstaatssekretär Merry del Val aufmerksam (vgl. Brief von Ritter zu Grünstein an Hertling vom 4. November 1913 (BayHStA MK 38979); vgl. Nesner 1987, 51–52, Anm. 185).

[7790] Vgl. Brief von Merry del Val an Frühwirth vom 18. Oktober 1913 (Kopie für Bettinger vom 20. Oktober 1913 in: EAM EB Kasten 41, Nr. 3); vgl. Trippen 1977, 388 und 388, Anm. 415.

[7791] Vgl. Trippen 1977, 388, 392–393.

[7792] Vgl. Brief von Hertling an Knilling vom 20. Oktober 1913 (BayHStA MK 17963); vgl. Trippen 1977, 388–389 und 389, Anm. 419.

[7793] Hertling bemühte sich, Schnitzer dazu zu bewegen, einen von Stockhammern vorformulierten Brief an Frühwirth zu richten (vgl. Telegramm von Hertling an Ritter zu Grünstein vom 22. Oktober 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 79, Anm. 176), in dem das Vorlesungsthema unverfänglicher formuliert war und Schnitzer betonen sollte, den Papst nicht beleidigen zu wollen (vgl. Aufzeichnung von Hertling vom 8. Oktober 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 79, Anm. 176).

[7794] Vgl. Brief von Knilling an Ritter zu Grünstein vom 16. November 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 79, Anm. 176.

[7795] Vgl. Brief von Ritter zu Grünstein an Bettinger vom 26. Oktober 1913, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Brief von Bettinger an Knilling vom 9. Oktober 1913 (BayHStA MK 38979); vgl. Brief von Bettinger

begrüßte der bayerische Gesandte am Heiligen Stuhl diese Verschiebung, da Bettinger nun vor Ort zur Klärung des Falls beitragen könne.[7796] Ritter zu Grünstein wies Bettinger in einem Schreiben vom 26. Oktober 1913 darauf hin, auch Kardinalstaatssekretär Merry del Val teile diese Auffassung und man würde im Vatikan die unangenehmen Folgen nicht verkennen, die ein öffentlicher diplomatischer Protest bei der bayerischen Staatsregierung haben werde. Nach längeren Unterredungen gewann der bayerische Vatikangesandte den Eindruck, der Heilige Stuhl würde die angedrohte Intervention unterlassen, wenn durch Maßnahmen Bettingers zweifelsfrei deutlich werde, dass die Kirche mit der jetzt in München gefundenen Lösung des Falls Schnitzer nicht einverstanden sein könne.[7797] Damit wollte der Heilige Stuhl im Blick auf künftige Fälle sicherstellen, dass ein Schweigen der Kurie nicht als Zustimmung gedeutet werden könne, wie Ritter zu Grünstein in dem gleichen Schreiben vom 26. Oktober 1913 Bettinger mitteilte: *Es soll nur kein Präzedenzfall in dem Sinne geschaffen werden, das war immer der Refrain, daß das Verhalten der Kirche so gedeutet werden könnte, als sei sie einverstanden gewesen.*[7798] Abschließend gab Ritter zu Grünstein seiner Hoffnung Ausdruck, Bettinger möge es gelingen, die Affäre Schnitzer ohne Konfrontation zwischen Kirche und Staat zu lösen: *Es wird Eurer Exzellenz sicherlich gelingen, den richtigen Weg zu finden, auf dem es möglich sein wird, aus der Sache herauszukommen, ohne dem Schuldigen den Triumph zu verschaffen, daß sich seinetwegen Staat und Kirche haben bekriegen müssen. Das ist der Mann nicht wert.*[7799] Am 31. Oktober 1913 konnte Ritter zu Grünstein Hertling mitteilen, dass er nach einer Audienz bei Pius X. dem Kardinalstaatssekretär folgende Formulierung für seine Mitteilung nach München abringen konnte: „Die örtliche kirchliche Autorität ist mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt, und nach den letzten Nachrichten hat der Heilige Stuhl die Absicht, sich damit zu begnügen."[7800] Damit hatte die gesandtschaftliche Vermittlungstätigkeit Ritter zu Grünsteins eine erfolgreiche Wendung genommen, für die sich Hertling am 2. November 1913 telegraphisch bedankte.[7801]

Nachdem am 5. November 1913 Prinzregent Ludwig zum König proklamiert wurde, nutzten die bayerischen Oberhirten die Gelegenheit der Thronbesteigung Ludwigs III. am 12. November 1913, sich nach den Zeremonien zu einer Nachmittagskonferenz

---

an Knilling vom 12. Oktober 1913 (BayHStA MK 38979); vgl. Trippen 1977, 392; vgl. Nesner 1987, 52 und 52, Anm. 187. Der Ad-limina-Besuch Bettingers wurde dann auf die Zeit vom 13. April bis zum 12. Mai 1914 festgesetzt (vgl. Brief von Bettinger an Knilling vom 10. April 1914 (BayHStA MK 38979)) und wegen der Kardinalserhebung bis zum 6. Juni 1914 verlängert (vgl. Brief von Bettinger an Ludwig III. vom 14. Mai 1914 (EAM EB Kasten 42, Nr. 16); vgl. Nesner 1987, 52, Anm. 187).

[7796] Vgl. Brief von Ritter zu Grünstein an Bettinger vom 26. Oktober 1913, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7797] Vgl. ebd., [2–3].

[7798] Ebd., [5]. Gegenüber dem bayerischen Gesandten hatte auch Pacelli einige Tage zuvor die Position der Kurie im Fall Schnitzer deutlich gemacht. Für Pacelli ging es ebenfalls darum, dass das Schweigen der Kurie ihr in späteren Fällen nicht als Zustimmung ausgelegt werde (vgl. Telegramm von Ritter zu Grünstein an Hertling vom 20. Oktober 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Aufzeichnung von Hertling vom 13. Oktober 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Körner 1977, 79, Anm. 174).

[7799] Brief von Ritter zu Grünstein an Bettinger vom 26. Oktober 1913, [3–4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7800] Brief von Ritter zu Grünstein an Hertling vom 31. Oktober 1913 (BayHStA MA 99479; zitiert nach: Trippen 1977, 395).

[7801] Vgl. Telegramm von Hertling an Ritter zu Grünstein vom 2. November 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Trippen 1977, 395. Zur Entwicklung des Falls Schnitzer bis Anfang November 1913 siehe: Weitlauff 2011, 257–273.

einzufinden.[7802] Die Konferenz verstand sich als Nachtrag zur Freisinger Konferenz vom 7. bis zum 9. Oktober 1913 und wurde im Münchner erzbischöflichen Palais am Nachmittag von 15.30 Uhr bis 18 Uhr abgehalten. Von den Oberhirten waren die Erzbischöfe Bettinger und Hauck sowie die Bischöfe Lingg, Schlör, Mergel und der wieder als Protokollführer fungierende Faulhaber anwesend. Henle musste sich wegen Krankheit entschuldigen und Ow-Felldorf war wegen seiner Romreise „ad limina" abwesend.[7803]

b) Die Beratungen des Episkopats über den Fall Schnitzer

Der erste und wichtigste Beratungspunkt widmete sich dem Fall Schnitzer und seiner religionsgeschichtlichen Vorlesung. In seinem Referat legte der Augsburger Bischof dar, seit der letzten Freisinger Konferenz habe Kardinalstaatssekretär Merry del Val in mehreren Zuschriften an die Nuntiatur die *kategorische Erwartung* ausgesprochen, dass der bayerische Episkopat beim Kultusministerium *cortese, ma energica* gegen die Wiederaufnahme der Vorlesungen des *Modernisten und Apostaten* Schnitzer protestieren solle.[7804]

Nach einer intensiven Aussprache schlossen sich die Oberhirten den Ausführungen Linggs an und stimmten einstimmig den beiden Protestschrieben Bettingers vom 27. Sept.[7805] und vom 12. Oktober 1913 an Kultusminister Knilling zu. Sie *könnten, wenn wirklich ein gemeinsamer Protest des Gesamtepiskopates erfolgen müßte, nichts anderes und nichts besseres tun als jene beiden bereits eingereichten Protestnoten noch einmal, dies mal mit sieben weiteren Unterschriften versehen, einreichen.*[7806]

Weiterhin bat die Konferenz den Münchner Erzbischof, die Vorgeschichte der gegenwärtigen Situation nochmals dem Heiligen Stuhl zu berichten. Dabei sollte Bettinger deutlich machen, dass der bayerische Episkopat nicht die Verantwortung dafür übernehmen könne, *durch eine große Aktion* für das ohnehin *klanglos begonnene und schlecht besuchte Kolleg* Propaganda zu machen.[7807] In seinem Bericht sollte Bettinger als neue Tatsache erwähnen, dass allen Theologen und allen katholischen Studenten, soweit dies möglich sei, unter Androhung der Exkommunikation der Besuch des Kollegs von ihren Bischöfen verboten würde. Ferner sollte der Bericht erwähnen, dass die Teilnehmerzahl der tatsächlichen Hörer minimal sei, wobei die Zahl der katholischen Vorlesungsbesucher noch nicht festgestellt werden konnte, und dass Schnitzer mitgeteilt wurde, die im Jahr 1908 angedrohte große Exkommunikation sei nunmehr „latae sententiae" eingetreten. Schließlich sollte die Befürchtung Erwähnung finden, dass durch eine ministerielle

---

[7802] Vgl. Konferenzbeschluss des bayerischen Episkopats vom 12. November 1913, [1] (handschriftlich nach Bettingers Stenogramm reingeschrieben durch Graf Preysing am 14. September 1917 in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50). Zur Novemberkonferenz 1913 siehe: Trippen 1977, 396–397; Weitlauff 2011, 273–274.

[7803] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [1–2] (BZAR OA 267).

[7804] Ebd., [1].

[7805] Die Datumsangabe *22. Sept.* ist im Konferenzprotokoll falsch wiedergegeben, da es sich um Bettingers Protestnote vom 27. September 1913 an Knilling handelt. In dem Konzept der Protestnote, das dem Referat Bettingers und auch dem Konferenzprotokoll zugrunde lag, ist die Zahl 27 so undeutlich geschrieben, dass man 22 daraus lesen kann (vgl. Trippen 1977, 396 und 396, Anm. 438).

[7806] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [1] (BZAR OA 267)

[7807] Ebd., [1–2].

Antwort unter Berufung auf § 71 des Religionsedikts und durch den Hinweis, die Nuntiatur sei vor der Ernennung Schnitzers zum Honorarprofessor informiert worden, eine Situation eintreten könnte, *die für die wahren kirchlichen Interessen in Bayern fataler wäre als die heutige.*[7808]

Im erzbischöflichen Archiv München findet sich ein Stenogramm des Münchner Erzbischofs, das nach dem Tod Bettingers durch seinen Sekretär, Graf Konrad von Preysing,[7809] am 14. September 1917 reingeschrieben wurde und den neun Punkte umfassenden Beschluss der Bischofskonferenz zum Fall Schnitzer an den Heiligen Stuhl enthält,[7810] ein Dokument, das Trippen noch vermisst hatte.[7811]

Zuerst bedauerten die Bischöfe, dass Schnitzer als mit der Kirche zerfallener Priester es gewagt hatte, entgegen dem am 28. Oktober 1908 vom Heiligen Stuhl ausgesprochenen Vorlesungsverbot ein Kolleg zu halten.[7812] Zweitens hielten die Bischöfe fest, der Erzbischof von München habe – am 1. November 1908 – Schnitzer offiziell erklärt, dass er durch seine Vorlesungstätigkeit nunmehr der großen Exkommunikation verfallen sei.[7813] Drittens bekräftigten die Bischöfe ihre Unterstützung für den Münchner Erzbischof, der *unter ausführlicher Motivierung und in entschiedener Weise* – am 27. September 1913 – von der bayerischen Staatsregierung ein Verbot dieser im Widerspruch mit der kirchlichen Autorität angekündigten Vorlesungen verlangt hatte.[7814] Viertens bekundeten die Oberhirten ihr tiefes Bedauern, dass der bayerische Kultusminister Knilling unter Berufung auf entgegenstehende staatsrechtliche Auffassungen diese pflichtgemäße Forderung – am 9. Oktober 1913 – abgelehnt hatte.[7815] Ohne die jeweiligen Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, bezog sich der Episkopat auf die in Konkordatsartikel XIV garantierte Verpflichtung des Staats zur Durchsetzung plazetierter kirchlicher Erlasse und auf § 71 des Religionsedikts, wonach es im Ermessen der Regierung liege, kirchlichen Zwangsmitteln eine Wirkung auf den bürgerlichen Bereich zuzubilligen. Fünftens erklärte der Episkopat seine Zustimmung zu dem zweiten Protestschreiben, das Bettinger – am 12. Oktober 1912 – gegen den ablehnenden Bescheid des Ministeriums verfasst hatte, und erkannte alle Auffassungen dieses Beschwerdeschreibens als zutreffend und vollberechtigt an.[7816] Sechstens erklärten sich die Oberhirten bereit, Protestschreiben gleichen Inhalts an

---

[7808] Ebd., [2]; vgl. Weitlauff 2011, 273–274.

[7809] Preysing (1880–1950) begann zunächst die diplomatische Laufbahn, empfing dann 1912 in München die Priesterweihe, war von 1912 bis 1917 Sekretär Bettingers, wurde 1921 Domprediger in München und 1928 Mitglied des Münchner Metropolitankapitels. Von 1932 bis 1935 war Preysing Bischof von Eichstätt und von 1935 bis 1950 Bischof von Berlin, 1946 wurde er Kardinal. Zu Preysing siehe: Manfred Clauss / Erwin Gatz, Preysing, Graf Konrad von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 573–576.

[7810] Vgl. Konferenzbeschluss des bayerischen Episkopats vom 12. November 1913, [1] (handschriftlich nach Bettingers Stenogramm reingeschrieben durch Graf Preysing am 14. September 1917 in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7811] „Leider ist uns nicht zugänglich, was Bettinger auf Grund dieser Konferenz an die Kurie geschrieben hat" (Trippen 1977, 397).

[7812] Vgl. Konferenzbeschluss des bayerischen Episkopats vom 12. November 1913, [1] (handschriftlich nach Bettingers Stenogramm reingeschrieben durch Graf Preysing am 14. September 1917 in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[7813] Vgl. ebd.

[7814] Ebd.

[7815] Vgl. ebd.

[7816] Vgl. ebd.

das Ministerium zu senden, sollte Rom *nach nochmaliger übersichtlicher Darlegung der Sache* eine Wiederholung und Verschärfung des bereits eingereichten Protests anordnen.[7817]
Nachdem in den ersten fünf Punkten das bisherige Vorgehen des Episkopats in einer Weise dargeboten wurde, die Rom zufriedenstellen musste, und die Bischöfe im sechsten Punkt auch ihre prinzipielle Protestbereitschaft kundgaben, legten die Bischöfe im siebten Punkt ausführlich ihre Gründe vor, die gegen einen neuerlichen Protest sprächen, nämlich die Unmöglichkeit für das Kultusministerium, die Ernennung Schnitzers zum Honorarprofessor zu widerrufen, die Gefahr für den Bestand des Ministeriums Hertling und die unnötige Aufmerksamkeit, die dem exkommunizierten Professor durch einen Protest zukommen werde. So sahen es die Bischöfe im siebten Punkt als ihre Pflicht an, den Heiligen Stuhl auf die inzwischen eingetretenen Klärungen und Neuerungen aufmerksam zu machen, die gegen einen neuerlichen Protest sprächen. Geklärt sei nun, dass die bayerische Staatsregierung einem Protest, *wie oft er auch wiederholt werden möge*, nicht Folge leisten könne, nachdem die Ernennung zum Honorarprofessor mit Vorlesungsrecht einmal erfolgt sei und diese Ernennung ohne ein neues Verschulden Schnitzers nicht mehr widerrufen werden könne.[7818] In dieser bedrängten Lage habe ein feierlicher Protest des bayerischen Gesamtepiskopats entweder eine öffentliche und beschämende Niederlage der Kirche oder den Rücktritt des gesamten Ministeriums Hertling zur Folge. Ein Rücktritt des Ministeriums Hertling würde aber der katholischen Sache in Bayern mehr schaden als nützen und auch ein neues Kabinett könne an der durch die Ernennung eingetretenen Rechtslage ohne ausreichende neue Gründe, die nur in einem neuen Verschulden Schnitzers zu finden wären, nichts ändern.[7819] Nach Auffassung des Episkopats hatte sich nach den beiden Protesten des Konferenzvorsitzenden – vom 27. September und 12. Oktober 1913 – sowohl für die Regierung als auch für die Kirche eine neue Situation ergeben, da sich nunmehr die frühere Vermutung bestätigen konnte, dass die Vorlesungstätigkeit Schnitzers höchstens am Anfang einige nichtkatholische Hörer anziehen und dann in kurzer Zeit wegen Mangels an Zuhörern ganz aufhören werde. An der viele tausend Studenten zählenden Münchner Universität habe Schnitzer nach seinem jetzt abgeschlossenen Inskriptionsverzeichnis nur 15 nichtkatholische Hörer finden können, von denen man annehmen dürfe, dass sie der Vorlesung nicht länger folgen würden, da sie bei ihm nicht einmal geprüft werden könnten. Einige unklare Namen im Inskriptionsverzeichnis müssten noch geklärt werden, und sollte tatsächlich der eine oder andere Hörer katholisch sein, würde er durch den Münchner Erzbischof zum Verlassen der Vorlesung veranlasst werden. Angesichts dieser Tatsache sei es unzweifelhaft, dass die Vorlesungen Schnitzers, *dieses ganz unbedeutenden Mannes*, umso eher ein Ende finden würden, je weniger man darüber spreche, *während, umgekehrt, ein energisches Vorgehen gegen denselben seinen Saal mit Hörern füllen wird und darum auch von ihm selbst, der völlig ungläubig geworden ist, gewünscht wird. Er weiß aber, daß ein solches Vorgehen große Demonstrationen zu seinen Gunsten an der Hochschule zur Folge haben und darum auch Kreise der antikirchlichen Studentenschaft für sein Kolleg interessieren und mit ihnen auch wankende Gemüter beiziehen wird.*[7820]
Schließlich versuchten die Bischöfe im achten Punkt, beim Heiligen Stuhl Verständnis für das Vorgehen des Kultusministeriums zu wecken. Die Bischöfe erklärten ihre

---

[7817] Ebd.
[7818] Ebd., [2].
[7819] Vgl. ebd., [1–2].
[7820] Ebd., [2–3].

Überzeugung, dass die Staatsregierung im Fall Schnitzer nicht aus Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, sondern in der irrigen Meinung gehandelt habe, den Forderungen der Kirche dadurch am besten entsprochen zu haben, Schnitzer aller seiner Rechte an der Theologischen Fakultät zu entkleiden, auch des Rechts, als Senator dieser Fakultät von den meist antikirchlich eingestellten und nichtkatholischen Professoren aller Fakultäten als Rector magnificus der Universität gewählt werden zu können. Dabei seien Schnitzer die an der Theologischen Fakultät verlorenen Rechte an der Philosophischen keineswegs von Neuem verliehen worden, da er an ihr weder ordentlicher noch außerordentlicher Professor geworden sei. Weiterhin habe er keine Vorlesungsverpflichtung erhalten, dürfe weder wählen noch gewählt werden, könne bei keiner Promotion mitwirken und dürfe nicht einmal Prüfungen abnehmen. Das Kabinett Hertling sei der Auffassung, das ihm belassene Recht, ohne Auftrag lesen zu dürfen, sei das Mindeste, das man Schnitzer habe gewähren müssen, und dieses Minimum stehe in keinem Verhältnis zu den großen Vorteilen, die der Kirche aus dieser Lösung des schwierigen Falls erwachsen würden.[7821] Aufgrund der von ihnen dargelegten Argumente baten die Bischöfe abschließend, der Heilige Stuhl möge sich mit dem begnügen, was durch den Münchner Erzbischof gegenüber der Staatsregierung und durch den Episkopat gegenüber dem renitenten Priester bereits geschehen sei und noch geschehen werde, und möge verordnen, dass das, was vielleicht noch geschehen solle, nicht öffentlich geschehe. Darüber hinaus versprachen die Bischöfe, weiterhin mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass Schnitzer der katholischen Kirche nicht schaden könne, nachdem sie zusammen mit dem Münchner Erzbischof die Vorlesungen Schnitzers bereits verboten hatten und auch künftig darüber wachen würden, dass kein Katholik an diesen Vorlesungen teilnehme.[7822]

Nachdem dieser Beschluss durch Bettinger an Frühwirth zur Übermittlung an den Heiligen Stuhl übergeben wurde, war von Seiten Roms auf diese mit viel Fingerspitzengefühl für kirchenpolitisch praktikable Lösungen erarbeitete Stellungnahme keine Antwort mehr erfolgt.[7823] Während Bettinger die Sache auf sich beruhen ließ,[7824] schien auch Kardinalstaatssekretär Merry del Val den Gedanken an eine weitere Aktion aufgegeben zu haben und lenkte auf die vermittelnde Haltung Bettingers und des bayerischen Episkopats ein, so dass Rom schließlich auch die offizielle Erklärung der Exkommunikation gegenüber Schnitzer unterließ.[7825] Als Bettinger vom 10. April bis zum 6. Juni 1914 zum Ad-limina-Besuch in Rom weilte, zeigte sich Pius X. über die kirchlichen Verhältnisse in Bayern überaus erfreut. Bei der Unterredung mit Merry del Val wurde der Fall Schnitzer nur gestreift,[7826] und Bettinger konnte versichern, „daß in München niemand mehr von Schnitzer spreche, daß derselbe in seinem Kolleg gar keinen Zulauf habe und daß, wie der Erfolg beweise, es unklug gewesen wäre, wenn die Kirche durch irgendeine Maßregel gegen Schnitzer die Aufmerksamkeit wieder auf ihn gelenkt

---

[7821] Vgl. ebd., [3–4].
[7822] Vgl. ebd., [4].
[7823] Vgl. Notiz von Preysing vom 14. September 1917 ebd.
[7824] Vgl. Brief von Bettinger an Ritter zu Grünstein vom 27. November 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884); vgl. Nesner 1987, 52, Anm. 186; vgl. Trippen 1977, 398–399.
[7825] Vgl. Notiz von Preysing vom 14. September 1917 auf dem Konferenzbeschluss des bayerischen Episkopats vom 12. November 1913, [4] (handschriftlich nach Bettingers Stenogramm reingeschrieben durch Graf Preysing am 14. September 1917 in: EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[7826] Vgl. ebd.

hätte, so sei er jetzt ein toter Mann."[7827] Auch Faulhaber berichtete in einem privaten Brief an Ritter zu Grünstein vom 15. November 1913, dass es um die Vorlesung Schnitzers „totenstill" geworden sei und „kein Hahn" mehr nach ihm krähe.[7828]

So hatte sich in der Affäre Schnitzer die kompromissbereite Linie des Episkopats, der Nuntiatur und des angesehenen Ministerratsvorsitzenden Hertling[7829] durchgesetzt, so dass es die Kurie bei einem formellen und nicht öffentlichen Protest bewenden ließ. Nach Körner zeigt der Fall Schnitzer, dass der Staat mit gewissen Rücksichten letztlich doch bereit war, aufgrund einer plazetierten lehramtlichen Entscheidung der Kirche den weltlichen Arm zur Verfügung zu stellen und dass auch die Kirche die staatlichen Rücksichtnahmen akzeptieren konnte und nicht auf einer vollständigen Entfernung Schnitzers von der Universität beharrte. Nachdem der Staat nach 1890 unter Crailsheim eine Handhabung des Plazets bewusst vermieden hatte, um keinen Widerstand der Kirche und des Zentrums hervorzurufen, wurde das Plazet unter Podewils zu einer Einrichtung, durch die die Kirche staatliche Unterstützung zur Durchführung päpstlicher Entscheidungen beantragen konnte, während dem § 71 des Religionsedikts keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr zukam. Hertling entsprach diesen Erwartungen ebenfalls, auch wenn man die Kirchenhoheitsrechte prinzipiell aufrecht erhalten und durch partielle Zugeständnisse stabilisieren wollte.[7830]

c) Beratungen über das Kriminalrecht des SCIC 1913 IV

Im zweiten Punkt befasste sich die Konferenz nochmals mit dem vierten Buch des SCIC über das Kriminalrecht, wobei Mergel als Korreferent noch einige Nachträge lieferte.[7831]

Nach Can. IV 54 § 2 (SCIC 1913 IV)[7832] sollte ein von mehreren Beugestrafen Betroffener beim Erbitten der Lossprechung alle Fälle namhaft machen, da widrigenfalls die Lossprechung nur für den ausdrücklich angeführten Fall gelte. Die Konferenz beantragte vor dem Passus *pro casu expresso* die Einfügung des Adverbs *tantum*, damit klar werde, dass die Absolution *nur* für den explizit erklärten Fall gelte.[7833] Wie Can. 2249 § 2

[7827] Brief von Ritter zu Grünstein an Hertling vom 30. April 1914 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 885; zitiert nach: Nesner 1987, 52); vgl. Nesner 1987, 52 und 52, Anm. 190.

[7828] Brief von Faulhaber an Ritter zu Grünstein vom 15. November 1913 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 884; zitiert nach: Trippen 1977, 397; Stenographischer Entwurf in: EAM Nachlass Faulhaber 1352); vgl. Trippen 1977, 397, Anm. 440; vgl. Weitlauff 2011, 274–276.

[7829] Nach Körner bestand die Hauptsorge Hertlings darin, „sein gutes Verhältnis zu Kurie und Episkopat nicht zu gefährden, dem Zentrum keinen Vorwand zu liefern, ihn einer kirchenfeindlichen Verteidigung überkommener staatskirchlicher Bestimmungen anzuklagen und schließlich, die bestehenden landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte und Verfassungsgrundsätze nicht ernstlich anzutasten, weswegen er auf strikte Geheimhaltung des kurialen Protestes wie auf völlige Bedeutungslosigkeit der akademischen Lehrtätigkeit Schnitzers drängte" (Körner 1977, 79).

[7830] Vgl. Körner 1977, 79–80; vgl. Weitlauff 2011, 276–284.

[7831] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

[7832] „Can. 54. [...] § 2. Petens absolutionem, debet casus omnes indicare; secus absolutio valet tantum pro casu expresso, et si absolutio, quamvis particularis petitio facta sit, fuerit generalis, valet quoque pro reticitis bona fide, excepta censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata, non autem pro reticitis in mala fide" (SCIC 1913 IV).

[7833] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

(CIC 1917)[7834] zeigt, wurde dieser Antrag in der Endfassung berücksichtigt. Wenn jedoch nach Can. IV 54 § 2 (SCIC 1913 IV) die Lossprechung, obgleich sie nur für einen bestimmten Fall erbeten wurde, in allgemeiner Form erteilt werde, dann sollte sie auch für jene Fälle gelten, die in gutem Glauben verschwiegen wurden, sofern es sich nicht um Beugestrafen handle, die dem Apostolischen Stuhl zur Lossprechung vorbehalten seien.[7835] Hierzu beantragte die Konferenz, im Anschluss an *pro casu expresso* nicht die Formel *et si,* sondern die Wendung *si vero* zu verwenden,[7836] da es sich im Folgenden um einen neuen Aspekt handle, der nicht mit der Konjunktion *et si* an den vorausgehenden Passus inhaltlich anschließe. Auch diese Anregung wurde in der Endfassung berücksichtigt, indem in Can. 2249 § 2 (CIC 1917) nach „pro casu expresso" der Satz mit einem Strichpunkt beendet und der sich anschließende Sachverhalt mit der Formel „quod si" neu eingeleitet wurde.

Bei der Aufzählung der klerikalen Sühnestrafen in Can. IV 103 (SCIC 1913 IV)[7837] wünschte die Konferenz eine Anordnung der Einzelvergehen *der Schwere nach,*[7838] was von der Kodifizierungskommission, wie Can. 2298 (CIC 1917)[7839] zeigt, ebenfalls umgesetzt wurde, so dass sich in der Endfassung die steigernde Folge von zwölf Sühnestrafen ergab: Beschränkung des liturgischen Dienstes, Suspension, Strafversetzung, Entziehung einzelner Rechte, Unfähigkeit zu Würden und Ämtern, Amtsentzug, Aufenthaltsverbot, Anweisung eines Aufenthaltsorts, zeitlich beschränkter Entzug der Klerikerkleidung, Absetzung, immerwährende Aberkennung der geistlichen Tracht und als Höchststrafe die Degradierung mit Ausstoßung aus dem geistlichen Stand.[7840]

Nach Can. IV 107 § 1 (SCIC 1913 IV)[7841] sollte die Beugestrafe der Absetzung unter anderem die „suspensio ab officio" beinhalten, also die Enthebung vom geistlichen Dienst.

[7834] „Can. 2249. [...] § 2. Petens absolutionem, debet casus omnes indicare, secus absolutio valet tantum pro casu expresso; quod si absolutio, quamvis particularis petitio facta sit, fuerit generalis, valet quoque pro reticitis bona fide, excepta censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata, non autem pro reticitis mala fide" (CIC 1917).

[7835] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 367.

[7836] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

[7837] „Can. 103. Poenae vindicativae quae clericis tantum applicantur, sunt: 1.° Suspensio in perpetuum vel ad tempus sive praefinitum sive non praefinitum ut in can. 95 n. 1. 2.° Translatio poenalis ab officio vel beneficio obtento ad aliud. 3.° Privatio poenalis beneficii vel officii cum vel sine pensione. 4.° Privatio unius vel alterius iuris cum iisdem coniuncti; 5.° Inhabilitas ad omnes vel ad aliquot dignitates, officia, beneficia aliasve munera propria clericorum. 6.° Privatio ad tempus aut perpetua habitus clericalis. 7.° Prohibitio commorandi in certo loco. 8.° Praescripto commorandi in certo loco. 9.° Depositio. 10.° Degradatio" (SCIC 1913 IV).

[7838] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

[7839] „Can. 2298. Poenae vindicativae quae clericis tantum applicantur, sunt: 1.° Prohibitio exercendi sacrum ministerium praeterquam in certa ecclesia; 2.° Suspensio in perpetuum vel ad tempus praefinitum, vel ad beneplacitum Superioris; 3.° Translatio poenalis ab officio vel beneficio obtento ad inferius; 4.° Privatio alicuius iuris cum beneficio vel officio coniuncti; 5.° Inhabilitas ad omnes vel ad aliquot dignitates, officia, beneficia aliave munera propria clericorum; 6.° Privatio poenalis beneficii vel officii cum vel sine pensione; 7.° Prohibitio commorandi in certo loco vel territorio; 8.° Praescriptio commorandi in certo loco vel territorio; 9.° Privatio ad tempus habitus ecclesiastici; 10.° Depositio; 11.° Privatio perpetua habitus ecclesiastici; 12.° Degradatio" (CIC 1917).

[7840] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 406–409.

[7841] „Can. 107. § 1. Depositio, manentibus obligationibus e suscepto ordine exortis et privilegiis clericalibus, secumfert quum suspensionem ab officio, et inhabilitatem ad quaelibet officia, dignitates, beneficia, munera in Ecclesia, tum etiam privationem illorum quae reus habeat, licet eorum titulo fuerit ordinatus" (SCIC 1913 IV).

Die Konferenz beantragte die Ersetzung von *ab officio* durch den Begriff *ab ordine*,[7842] was in der Endfassung des Can. 2303 § 1 (CIC 1917)[7843] nicht umgesetzt wurde, da es sich bei der Deposition nur um eine Suspension vom Dienst, nicht aber vom Ordo an sich handle.

Ferner wiesen die bayerischen Oberhirten auf Can. IV 109 (SCIC 1913 IV)[7844] über die Degradierung hin und beantragten die Ergänzung durch einen Paragraphen oder einen neuen Canon, dass in Todesgefahr auch der degradierte und abgesetzte Priester absolvieren könne.[7845] Wie Can. 2305 (CIC 1917) zeigt,[7846] wurde diese Anregung von der Kodifizierungskommission nicht übernommen.

Schließlich bemerkte die Konferenz zu Can. IV 182 (SCIC 1913 IV)[7847] über die Verhängung der Sühnestrafe bei Eingehung einer Mischehe ohne Dispens, dass an dieser Stelle auch ein Paragraph zur Ehe der Freidenker hinzugefügt werden solle,[7848] was in der Endfassung des Can. 2375 (CIC 1917)[7849] ebenfalls nicht berücksichtigt wurde.

[7842] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

[7843] „Can. 2303. § 1. Depositio, firmis obligationibus e suscepto ordine exortis et privilegiis clericalibus, secumfert tum suspensionem ab officio, et inhabilitatem ad quaelibet officia, dignitates, beneficia, pensiones, munera in Ecclesia, tum etiam privationem illorum quae reus habeat, licet eorum titulo fuerit ordinatus" (CIC 1917).

[7844] „Can. 109. § 1. Degradatio in se continet depositionem, perpetuam privationem habitus clericalis et reductionem clerici ad statum laicalem. § 2. Haec poena ferri solummodo potest propter delictum in iure expressum, aut si clericus iam depositus et habitu clericali privatus, grave adhuc scandalum per annum praebere pergat. § 3. Alia est *verbalis* seu *edictalis* quae sola sententia irrogatur ita tamen ut omnes suos effectus iuridicos statim habeat sine ulla exsecutione; alia *realis* quae fit, si locorum adiuncta id permittant, servatis solemniis praescriptis in Pontificali Romano" (SCIC 1913 IV).

[7845] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

[7846] „Can. 2305. § 1. Degradatio in se continet depositionem, perpetuam privationem habitus ecclesiastici et reductionem clerici ad statum laicalem. § 2. Haec poena ferri solummodo potest propter delictum in iure expressum, aut si clericus, iam depositus et habitu clericali privatus, grave adhuc scandalum per annum praebere pergat. § 3. Alia est verbalis seu edictalis, quae sola sententia irrogatur, ita tamen ut omnes suos effectus iuridicos statim habeat sine ulla exsecutione; alia realis, si serventur sollemnia praescripta in Pontificali Romano" (CIC 1917).

[7847] „Can. 182. Qui matrimonium mixtum, etsi validum, sine Ecclesiae dispensatione inire ausi fuerint, ipso facto ab actibus legitimis et sacramentalibus quae ab Ecclesiae ministris conficiuntur, exclusi manent, donec Ecclesiae fuerint reconciliati" (SCIC 1913 IV).

[7848] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in München am 12. November 1913, [2] (BZAR OA 267).

[7849] „Can. 2375. Catholici qui matrimonium mixtum, etsi validum, sine Ecclesiae dispensatione inire ausi fuerint, ipso facto ab actibus legitimis ecclesiasticis et Sacramentalibus exclusi manent, donec ab Ordinario dispensationem obtinuerint" (CIC 1917).

SIEBTES KAPITEL - DIE BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN IM ERSTEN WELTKRIEG BIS ZUM ENDE DER MONARCHIE VON 1915 BIS 1918

I. DIE FÜNFUNDZWANZIGSTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1915

1. Auf dem Weg zur Freisinger Bischofskonferenz im April 1915

Nachdem Bettinger am 12. Januar 1914 seinen Amtskollegen die Protokolle über die beiden Bischofskonferenzen vom Oktober und November 1913 übersandt hatte,[7850] wurde nach dem Tod Kardinal Kopps am 4. März 1914 das bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts bestehende Interesse der Staatsregierung an der Erhebung eines bayerischen Kardinals wieder lebendig. Während die Kreierung Erzbischof Felix Hartmanns von Köln[7851] im Mai 1914 bereits feststand, versuchte die bayerische Regierung, sich das durch Kopp freigewordene zweite deutsche Kardinalat zu sichern. Obwohl Hertling Faulhaber favorisierte, der damals schon seine Amtskollegen überragte, erwählte Pius X. aus protokollarischen Gründen den Münchner Erzbischof und Konferenzvorsitzenden. Nachdem der Papst am 25. Mai 1914 Bettingers Kreierung vornahm, kehrte der neue Kardinal Anfang Juni 1914 in sein Erzbistum zurück und wurde auf der sich anschließenden zweimonatigen Firmreise überall begeistert empfangen.[7852] In diesen Jubel hinein mischte sich alsbald die Nachricht vom Attentat von Sarajewo am 28. Juni 1914, das dann am 1. August 1914 zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs führte. Nachdem kurz darauf am 20. August 1914 Pius X. verstorben war, wurde am 4. September 1914 der Erzbischof von Bologna, Kardinal Giacomo della Chiesa, als Kompromisskandidat zum neuen Papst gewählt, der sich Benedikt XV. nannte.[7853]

Nach dem Kriegsausbruch richtete der bayerische Episkopat am 3. August 1914 einen Hirtenbrief an das gläubige Volk, in dem die Diözesanen zu Gottvertrauen, Gebet für

---

[7850] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 12. Januar 1914, [1–2] (BZAR OA 267).

[7851] Hartmann (1851–1919) wurde 1874 in Münster zum Priester geweiht, war von 1905 bis 1911 Generalvikar in Münster, von 1911 bis 1912 Bischof von Münster, von 1912 bis 1919 Erzbischof von Köln und wurde 1914 Kardinal (vgl. Eduard Hegel, Hartmann, Felix von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 286–289).

[7852] Vgl. Gatz 1983 Bettinger, 50; vgl. Körner 1977, 136–144; vgl. Nesner 1987, 52–55.

[7853] Giacomo della Chiesa (1854–1922) promovierte 1875 in den Rechtswissenschaften, empfing 1878 die Priesterweihe, besuchte die päpstliche Diplomatenschule und erwarb 1880 das Doktorat in Kirchenrecht. Della Chiesa war Sekretär Kardinal Rampollas und behielt ab 1901 nach dem Ausscheiden Rampollas als Kardinalstaatssekretär seine Position als Substitut des Staatssekretariats. Durch die konservativ geprägte Kirchenführung unter Pius X. wurde della Chiesa aus dem diplomatischen Dienst entfernt und 1907 zum Erzbischof von Bologna ernannt. Erst am 25. Mai 1914 wurde della Chiesa in das Kardinalskollegium aufgenommen und ging dann am 4. September 1914 in einem schwierigen Konklave als Papst hervor. Das Pontifikat Benedikts XV. war durch den Ersten Weltkrieg, durch Friedensaufrufe und die Organisation humanitärer Hilfe geprägt. Innerkirchlich bemühte sich Benedikt XV. um die Beruhigung der Modernismuskrise, promulgierte den neuen CIC, förderte den einheimischen Klerus in den Missionen und bemühte sich um eine Verbesserung der Beziehungen zur antiklerikalen Regierung Frankreichs. Zu Benedikt XV. siehe: Anton de Waal, Papst Benedikt XV. Ein Lebensbild des Hl. Vaters (= Der neue Papst. Unser Hl. Vater Benedikt XV.), Hamm 1915; Georg Schwaiger, Geschichte der Päpste im 20. Jahrhundert, München 1968, 77–95, 207–208; Georg Schwaiger, Benedikt XV., in: LThK^3 2 (1994), 209–210.

König und Vaterland, Opferwilligkeit und herzlicher Nächstenliebe aufgerufen wurden. Da dieser Krieg dem deutschen Volk aufgedrängt worden sei, könne es auf seine gerechte Sache, auf sein heiliges Recht und auf den Gott der Gerechtigkeit vertrauen. Die bayerischen Oberhirten ordneten das Kollektengebet aus der „Missa tempore belli" an, das laute Beten des allgemeinen Gebets nach der Hauptmesse und wenigstens eine an Sonn- und Feiertagen abzuhaltende Betstunde vor dem Allerheiligsten. Die Seelsorger sollten den Soldaten jederzeit Beichtgelegenheit anbieten und die Gläubigen in den Predigten zu Gebet, Vertrauen, Opferwilligkeit, Nächstenliebe und Sakramentenempfang ermuntern.[7854]

Da der bayerische Episkopat wegen des Kriegsausbruchs auf die Abhaltung der Freisinger Herbstkonferenz von 1914 verzichtete, wurde die Bischofsversammlung für die Osteroktav 1915 anberaumt. Am 2. März 1915 lud Kardinal Bettinger seine Amtsbrüder für Ostermittwoch, den 7. April 1915, zu einer um 9 Uhr beginnenden Bischofskonferenz nach Freising ein. Als hauptsächliche Beratungsgegenstände kündigte Bettinger das fünfte Buch des SCIC über das Prozessrecht und aus aktuellem Anlass die Militärseelsorge an.[7855] Der Münchner Kardinal fügte hinzu: *Wenn einer der Hochwürdigsten Herrn Confratres weitere Gegenstände, für die eine besondere Vorbereitung wünschenswert wäre, zur Besprechung bringen will, wäre ich für eine vorgängige Mitteilung an mich dankbar.*[7856] In einem Schreiben vom 14. März 1915 benannte der Konferenzvorsitzende auch die schwierige finanzielle Lage des Heiligen Stuhls als Tagesordnungspunkt.[7857] Bis Konferenzbeginn kamen noch die Beratungspunkte über den Kindheit-Jesu-Verein, den Einheitskatechismus von Linden, die Lehrerbildungsanstalten und die Bonifatiuskollekte hinzu.

2. Die Freisinger Bischofskonferenz vom 7. bis zum 8. April 1915

a) Konferenzbeginn, Grußadressen und die finanzielle Lage des Heiligen Stuhls

Am Ostermittwoch, den 7. April 1915, waren in Freising mit dem Vorsitzenden Kardinal Bettinger, mit Erzbischof Hauck und mit den Bischöfen Lingg, Henle, Ow-Felldorf, Mergel, Schlör und Faulhaber, der wieder das Protokoll führte, sämtliche bayerische Oberhirten zur Konferenz versammelt.[7858] Um 7.30 Uhr wurde die Versammlung mit einer von Kardinal Bettinger zelebrierten Pontifikalmesse und einem „Veni sancte Spiritus" unter Assistenz aller Konferenzmitglieder eröffnet.[7859]

Um 8.30 Uhr begannen die Beratungen mit der Eröffnung der ersten Sitzung, in der Bettinger zunächst in einer längeren Begrüßungsansprache für die Glückwünsche anlässlich seiner Aufnahme in das Kardinalskollegium dankte. Nach Bettinger *gelte die Auszeichnung zugleich dem erlauchten Bayernkönig und dem gläubigen Bayernvolke.*[7860] Bettinger hielt

[7854] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 3. August 1914 (OVBR Nr. 10 vom 8. August 1914, 118–119).
[7855] Vgl. Brief von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 2. März 1915, [1] (Exemplar an Henle in: BZAR OA 268).
[7856] Ebd., [1–2].
[7857] Vgl. Brief von Bettinger an Henle vom 14. März 1915, 1 (BZAR OA 268).
[7858] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 1, 20 (BZAR OA 268).
[7859] Vgl. ebd., 1.
[7860] Ebd.

auch fest, dass der neue Papst Benedikt XV. von den deutschen Katholiken mit besonderer Freude begrüßt worden sei. Anschließend unterbreitete Bettinger noch einige Mitteilungen zu diskretester persönlicher Information der Amtsbrüder, die im gegenwärtigen Weltkrieg von höchster staatskirchenpolitischer Bedeutung seien.[7861]

Die traditionell von Mergel verfasste Huldigungsadresse an Benedikt XV. wurde von der Konferenz mit einer kleinen Ergänzung angenommen und unterzeichnet. Die Oberhirten berichteten in ihrer Adresse dem Papst vom religiösen Eifer, mit dem das katholische Militär vor dem Abmarsch und im Feld die Sakramente empfangen und das Volk die vom deutschen Episkopat und vom Papst angeordneten Weihe- und Friedensgebetstage am 10. Januar und 7. Februar 1915 gehalten habe. Schließlich dankten die Konferenzmitglieder dem Papst für seine Bemühungen um die Seelsorge an den Kriegsgefangenen und den Austausch der kriegsunfähigen Gefangenen.[7862] In seinem Antwortschreiben vom 3. Mai 1915 lobte Benedikt XV. die vom bayerischen Episkopat berichtete Frömmigkeit des gläubigen Volkes und rief weiterhin zu Werken der Nächstenliebe und zum Gebet für den Frieden auf.[7863]

Gleich anschließend erörterte die Konferenz die durch die Kriegswirren und die Stockungen des Peterspfennigs aus Belgien, Frankreich und Amerika sehr angespannte finanzielle Lage des Apostolischen Stuhls. Da sich der Papst gegen eine Neubelastung des Volkes durch eine allgemeine und öffentliche Kollekte in der Kriegszeit ausgesprochen hatte, beschlossen die Oberhirten, die Dekane in einem vertraulichen Schreiben aufzufordern, die Geistlichen ihres Dekanats vom einheitlichen Wunsch des bayerischen Episkopats zu unterrichten, durch Einzeladressate oder persönliche Vorstellungen vor allem unter kapitalkräftigen Personen in bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen in diskreter Weise möglichst hohe Einzelspenden zu erwirken und diese durch die Ordinariate auf das Konto Nr. 8 *Rom* bei der Deutschen Bank in Berlin einzusenden.[7864] Über den Konferenzbeschluss hinausgehend sah sich Faulhaber veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, *daß die formelle Fassung eines von hochangesehenen politischen Namen versandten Sammelaufrufes eine unglückliche ist, und daß die Art und Weise, wie die Sammlung auch unter Nichtkatholiken mit politischen Motiven betrieben wird, nach dem Kriege zu schweren Anklagen gegen das Papsttum mißdeutet werden kann.*[7865]

Danach wurde an König Ludwig III. ein Ergebenheitstelegramm mit folgendem Inhalt gesandt: *Die in Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns legen Ew. Kgl. Majestät die Versicherung treuester Liebe und ehrfurchtsvollsten Gehorsams zu Füßen und bitten Gott, daß er unserem geliebten Vaterlande einen baldigen ehrenvollen Frieden bescheren und die im Felde stehenden Prinzen des Kgl. Hauses schützen und schirmen möge. I. A. Franciscus Kardinal von Bettinger.*[7866] Im Laufe der Konferenz traf eine *huldvolle Antwortdepesche* Ludwigs III. ein, in der er den Beratungen des bayerischen Episkopats reichen Segen wünschte.[7867]

[7861] Vgl. ebd.
[7862] Vgl. ebd., 1–2.
[7863] Vgl. Brief von Benedikt XV. an den bayerischen Episkopat vom 3. Mai 1915 (Abschrift in: BZAR OA 268).
[7864] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 2 (BZAR OA 268).
[7865] Ebd.
[7866] Ebd.
[7867] Ebd.

b) Die Beratungen über das Prozessrecht des SCIC 1914 V am 7. April 1915

Nach diesen einleitenden Besprechungen und den Grußadressen behandelten die bayerischen Oberhirten am Vormittag des 7. April 1915 einen der Hauptpunkte der Konferenzberatungen, nämlich den von der päpstlichen Kodifizierungskommission streng vertraulich zugesandten Entwurf zum fünften Buch des SCIC über das kirchliche Prozessrecht. Das Hauptreferat hielt diesmal der Augsburger Bischof Lingg, während Mergel das Korreferat übernahm.[7868]

Im Sinne einer allgemeinen Beurteilung hob der Augsburger Bischof zunächst die großen inhaltlichen und formalen Vorteile des neuen Prozessrechts hervor. In materieller Hinsicht fülle das neue Prozessrecht eine *empfindliche Lücke der bisherigen Rechtsquellen* aus, da bisher der *Unterrichter* sein Gerichtsverfahren in Angleichung an Einzelentscheidungen der obersten Gerichtshöfe nur auf das Gewohnheitsrecht gründen konnte.[7869] Im Entwurf zum neuen Prozessrecht werde nun die Praxis der römischen Gerichtshöfe kodifiziert und eine einheitliche Rechtsprechung angebahnt. Im Blick auf die formelle Seite sei *die einfache logische Methode dieses vollständigen Prozeßrechtes* ein großer Vorteil, ebenso die Differenzierung zwischen dem judiziären und administrativen Gerichtsverfahren oder die Voranstellung der allgemein gültigen Grundsätze vor der Behandlung der einzelnen Arten des kirchlichen Prozessrechts, wie beim Seligsprechungsprozess oder beim Straf- und Eheprozess.[7870] Abschließend bemerkte Lingg, dass offenbar die Monographien des Freiburger Kirchenrechtsprofessors Franz Xaver Heiner[7871] als Vorlage für das Prozessrecht gedient hatten, so dass man eine *Exegese in Zweifelfällen* an der Hand haben werde.[7872] Tatsächlich hatte Heiner 1910 die neue Prozessordnung der Rota Romana kommentiert,[7873] die Pius X. am 4. August 1910 approbiert hatte.[7874]

Nach dieser Gesamtwürdigung stellte Lingg die Rechtsnovitäten vor, wobei er zuerst auf fünf Neuerungen verwies, die von *einschneidender praktischer Bedeutung* seien.[7875]
Nachdem das bisherige Recht überhaupt keine Klageverjährung gekannt hatte, sollte nun mit Can. V 163 (SCIC 1914 V)[7876] eine Klageverjährung beim Strafprozess mit festen Verjährungsfristen unter 20 Jahren eingeführt werden, auch entgegen einem Dekret der

---

[7868] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 3 (BZAR OA 268).
[7869] Ebd.
[7870] Ebd.
[7871] Heiner (1849–1919) wurde in der Erzdiözese Paderborn geboren, empfing 1876 wegen des Kulturkampfs in Eichstätt die Priesterweihe, lehrte als Professor von 1887 bis 1889 in Paderborn und von 1889 bis 1908 in Freiburg Kirchenrecht, war bis 1913 Herausgeber des AKKR und wirkte von 1908 bis 1915 als erster deutscher Auditor an der wiedereröffneten Rota Romana (vgl. Hartmut Zapp, Heiner, in: LThK^3 4 (1995), 1370).
[7872] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 3 (BZAR OA 268).
[7873] Vgl. Franz Xaver Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß. Nach geltendem Rechte praktisch dargestellt, Köln 1910.
[7874] Vgl. Prozessordnung der Rota Romana vom 4. August 1910 (AAS 2 (1910), 783–850); vgl. Krose III, 52.
[7875] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 3 (BZAR OA 268).
[7876] „Can. 163. Tempus utile ad actionum criminalem proponendam est triennium, nisi agatur: 1.° De actione iniurarum, quae uno anno perimitur, 2.° De actione ob delicta qualificata contra VI et VII divinum preaceptum, quae quinquennio perimuntur; 3.° De actionibus ob apostasiam, haeresim, schisma, simoniam, magiam, homicidium, contra quae actio criminalis decennio perdurat" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1703 (CIC 1917).

Bischofskongregation vom 22. März 1898.[7877] Da die Klage ein Justizanspruch auf Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes war und die Geltendmachung dieses Anspruchs aus Gründen einer geordneten Rechtskultur nicht willkürlich hinausgeschoben werden durfte, hatte das SCIC mit der Klageverjährung für die Einbringung der Streit- und Strafklagen bestimmte Fristen eingerichtet, nach deren ungenutztem Ablauf der Klageanspruch wieder verlosch.[7878]

Eine weitere Neuerung sah Lingg im Wegfall des Reinigungseides, da dieses Rechtsmittel im ersten Teil des Prozessrechts über das allgemeine Prozesswesen im zweiten Abschnitt zu den Partikularnormen in den Cann. V 226–243 (SCIC 1914 V)[7879] unter „TITULUS IX. De confessione, examine et iuramento partium" nicht mehr auftaucht.[7880]

Ferner sollte nach den Cann. V 396–398 (SCIC 1914 V)[7881] künftig bei einer Appellation gegen ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ein einfaches Anmelden beim Erstrichter genügen, ohne dass *Apostel* notwendig sind.[7882] Bisher hatte der Appellant innerhalb von 30 Tagen nach eingelegter Appellation vom Unterrichter die „litterae dimissoriae", also die „apostoli", erbitten müssen, in denen er sich darüber aussprach, ob er die Appellation für begründet oder unbegründet hielt und auf diese Weise den Fall an den Oberrichter weitergab. Nachdem die „Apostel" zumeist außer Gebrauch gekommen waren und die Akten nach eingelegter Appellation innerhalb von 30 Tagen von selbst an das höhere Gericht gesandt wurden, entschied man sich auch beim Entwurf des neuen Rechtsbuchs für den Wegfall der „Apostel".[7883]

Weiterhin sollte nach Can. V 417 (SCIC 1914 V)[7884] die Appellation an die dritte Instanz wegfallen, wenn die beiden ersten Instanzen bereits gleichlautend entschieden hatten.[7885]

[7877] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 3–4 (BZAR OA 268); vgl. ASS 30 (1898), 688–689.

[7878] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 113–114.

[7879] Vgl. Cann. 1750 ff. (CIC 1917).

[7880] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7881] „Can. 396. § 1. Appellatio fieri potest oretenus coram iudice pro tribunali sedente, si publice sententia legatur: statimque a notario scripto redigenda est. § 2. Aliter facienda est in scriptis. §. 3. In utroque casu inter decendium proponendae sunt rationes quibus potissimum appellatio innitatur. Can. 397. Prosequenda est coram iudice *ad quem* dirigitur intra mensem, nisi iudex *a quo* longius vel brevius tempus sive in sententiae contextu, sive in subsequenti decreto ad eam prosequendam parti praestituerit. Can. 398. § 1. Ad prosequendam appellationem requiritur et sufficit, ut pars in scriptis (salva exceptione de qua in can. 179), ministerium invocet iudicis superioris ad impugnatae sententiae et libelli impedimentum, adiuncto exemplari huius sententiae et libelli appellatorii iudici inferiori exhibiti. § 2. Quod si pars ex iusta causa exemplar impugnatae sententiae intra utile tempus a tribunali *a quo* obtinere nequeat, hoc impedimentum iudici appellationis significare debebit; et huic defectui dein supplere intra tempus a iudice appellationis statuendum" (SCIC 1914 V). Vgl. Cann. 1882–1884 (CIC 1917).

[7882] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7883] Vgl. Sägmüller 1909, 772–773.

[7884] „Can. 417. Res iudicata habetur: 1.° Duplici sententia conformi; 2.° Decreto, quo appellatio, a parte interposita, a iudice seu a tribunali appellationis ut futilis vel vexatoria repulsa sit. 3.° Sententia intra utile tempus non appellata; aut quae, licet appellata coram iudice *a quo*, deserta fuit coram iudice *ad quem*. 4.° Sententia unica, si pars in scriptis expresse appellationi renuntiaverit, vel sententia iureiurando litis decisorio innitatur, vel lata sit in causis pro quibus ius cavet expeditissime et adpellatione remota rem esse definiendam aut contra contumacem qui, serius interveniens, se a sua contumacia purgare non valuit" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1902 (CIC 1917).

[7885] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

Schließlich sei in Can. V 516 (SCIC 1914 V)[7886] die Nichtigkeitserklärung im Eheprozess unter den dort genannten Voraussetzungen vereinfacht worden.[7887]

Als weniger wichtige oder nur für bestimmte Orte wichtige Rechtsnovitäten nannte Lingg das Ansetzen von Vergleichsverhandlungen nach Can. V 6 § 2 (SCIC 1914 V),[7888] die Regelung nach Can. V 15 § 2 (SCIC 1914 V),[7889] dass durch den Rekurs an den Apostolischen Stuhl die Gewalt des Unterrichters nicht suspendiert werde,[7890] das in Can. V 39 § 5 (SCIC 1914 V)[7891] geregelte Überdauern des Amts des Offizials nach dem Freiwerden des Bischofsstuhls[7892] und die Festlegung in Can. V 50 § 3 (SCIC 1914 V),[7893] dass der bischöfliche Inquisitor nicht Referent im Gericht sein dürfe.[7894]

Weiterhin neu waren nach dem Referat des Augsburger Bischofs die Bestimmungen, dass nach Can. V 103 (SCIC 1914 V)[7895] der Beklagte im Strafprozess zur Konsultation eines Advokaten verpflichtet sei[7896] und dass nach Can. V 107 § 1 (SCIC 1914 V)[7897] der zivile Vormund nicht ohne weiteres beim geistlichen Gericht akkreditiert werden könne.[7898]

Bezüglich der Zeugenschaft von Verwandten wurde nach Linggs Darlegungen neu geregelt, dass nach Can. V 246 4° (SCIC 1914 V)[7899] die Verwandten im ersten Grad der

---

[7886] „Can. 516. Quum ex certo et authentico documento, quod nulli contradictioni vel exceptioni obnoxium sit, constiterit de exsistentia impedimenti disparitatis cultus, ordinis, voti sollemnis castitatis, ligaminis, consanguineitatis, affinitatis aut cognationis spiritualis, simulque pari certitudine apparuerit dispensationem super his impedimentis datam non esse, hisce in casibus, praetermissis sollemnitatibus hucusque recensitis, poterit tribunal matrimonii nullitatem declarare, cum interventu tamen Defensoris vinculi" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1990 (CIC 1917).

[7887] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7888] „Can. 6. [...] § 2. Huic officio iudex satisfacere poterit sive antequam partes in iudicium evocentur, sive cum primum iudicio se stiterint sive denique quocumque tempore et efficacius et opportunius id tentari posse existimaverit" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1925 § 2 (CIC 1917).

[7889] „Can. 15. [...] § 2. Recursus ad Sedem Apostolicam interpositus non suspendit exercitium iurisdictionis in iudice qui causam iam cognoscere coepit; quique idcirco poterit, imo, si casus ferat, etiam debebit iudicium peragere et prosequi usque dum feratur definitiva sententia, nisi ex certis documentis sibi constiterit Sedem Apostolicam actorum processualium prosecutionem interdixisse et causam ad se advocasse" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1569 § 2 (CIC 1917).

[7890] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7891] „Can. 39. [...] § 5. Sunt amovibiles ad nutum Praelati; vacante sede a munere non cessant; nec a Vicario Capitulari amoveri possunt, nisi post annum a suscepto vicariatus munere; adveniente autem novo Episcopo, indigent confirmatione" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1573 § 5 (CIC 1917).

[7892] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7893] „Can. 50. [...] § 3. In criminalibus causae instructor, seu auditor relatoris munere fungi nequit" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1584 (CIC 1917).

[7894] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7895] „Can. 103. Quilibet potest in iudicio agere et respondere per se ipsum sine procuratoris et advocati opera et ministerio salvis praescriptis can. 104, 106, 110; in iudicio autem criminali reus a se electum, aut a iudice datum semper habere debet advocatum" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1646 (CIC 1917).

[7896] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7897] „Can. 107. § 1. Ut curator ab auctoritate civili alicui datus a iudice ecclesiastico admittatur, debet accedere consensus proprii illius Ordinarii" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1651 § 1 (CIC 1917).

[7898] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7899] „Can. 246. Repelluntur a testimonio dicendo utpote incapaces: [...] 4.° Coniux in causa sui coniugis, consanguineus et affinis in causa consanguinei vel affinis, in quocumque gradu lineae rectae et in primo gradu collateralis, sponsus in causa sponsae et vicissim, sed hi omnes uti testes induci possunt, si agatur de adiunctis quae statum civilem et religiosum personae spectant, quorum notitia aliunde haberi nequit, et publice intersit ut habeatur" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1757 § 3 3° (CIC 1917).

Seitenlinie und nicht mehr jene im zweiten Grad als Zeugen ausgeschlossen seien[7900] und dass nach Can. V 278 § 2 2° (SCIC 1914 V)[7901] die Zeugnisverweigerung seitens der Verwandten im ersten Grad der Seitenlinie und nicht mehr im zweiten Grad möglich sei.[7902]

Lingg verwies weiterhin auf die Cann. V 460–468 (SCIC 1914 V),[7903] durch die der oberhirtliche Verweis gesetzlichen Charakter bekäme, um auf milde Weise eine Straftat sühnen und zugleich ein gemeingerichtliches Strafverfahren abwenden zu können.[7904]

Als neu bezeichnete Lingg auch die Bestimmungen der Cann. V 477–480 (SCIC 1914 V) über das Zitieren des Beklagten bei notorischen Vergehen.[7905] Später wurden diese Bestimmungen von der Kodifizierungskommission nicht in die Endfassung des CIC 1917 übernommen.

Eine Neuregelung sah Lingg auch in den Cann. V 519–524 (SCIC 1914 V),[7906] wonach künftig bei Zweifeln an der Gültigkeit der Weihe das Protokoll nach Rom geschickt werden solle.[7907]

Als sehr umständlich empfand Lingg den neuen Apparat für den Seligsprechungsprozess, der als zweiter Teil des Prozessrechts in den Cann. V 525–669 (SCIC 1914 V)[7908] geregelt wurde.[7909]

Schließlich referierte Lingg über Novitäten im Zusammenhang mit Sonderverfahren gegen Geistliche. Bei der Regelung der Amtsenthebung des Pfarrers verwies er auf die Neuerung, dass nach Can. V 691 1° (SCIC 1914 V)[7910] als einer der ersten Gründe geistige Schwäche angegeben sei und nicht mehr vom Wahnsinn der *Insania* gesprochen werde, wie noch im Dekret „Maxima cura".[7911] Im Blick auf das in den Cann. V 716–722 (SCIC 1914 V)[7912] festgesetzte Recht des Bischofs, aus administrativen Erwägungen einen Pfarrer versetzen zu können, einigte sich die Konferenz, dass bei der Frage der Äquivalenz der

---

[7900] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7901] „Can. 278. [...] § 2. Salvo semper praescripto can. 246, n. 3, ab hac obligatione eximuntur: [...] 2.° Qui ex testificatione sua sibi vel consanguineis vel affinibus in quocumque gradu lineae rectae et in primo gradu lineae collateralis, infamiam, periculosas vexationes, aliave mala valde gravia obventura timent, nisi huic incommodo occurri possit ex cautela, de qua in can. 279" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1757 § 2 2° (CIC 1917).

[7902] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7903] Vgl. Cann. 1947–1953 (CIC 1917).

[7904] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268); vgl. Cann. 1947–1953 (CIC 1917).

[7905] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7906] Vgl. Cann. 1993–1998 (CIC 1917).

[7907] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7908] Vgl. Cann. 1999–2141 (CIC 1917).

[7909] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).

[7910] „Can. 691. Causae ob quas parochus administrativo modo amoveri potest, hae sunt: 1.° Mentis vitium eiusmodi ex quo aut perfecte et sine relabendi periculo sanus, secundum peritorum sententiam, fieri non posse videatur; aut parochi existimatio et auctoritas, eam penes populum fecerit iacturam ut etiamsi is convaluerit non possit in officio retineri quin animarum cura detrimentum patiatur" (SCIC 1914 V).

[7911] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268). „Insania, a qua ex peritorum sententia perfecte et sine relabendi periculo sanus fieri non posse videatur; [...]" (Motu proprio „Maxima cura" von Pius X. vom 20. August 1910, I, Can. 1, 1° (AKKR 91 (1911), 146–156; hier: 146). „Can. 2147. [...] § 2. [...] 1.° Imperitia vel permanens infirmitas mentis aut corporis, quae parochum suis muneribus rite obeundis imparem reddit, si, iudicio Ordinarii, per vicarium adiutorem bono animarum provideri nequeat ad normam can. 475" (CIC 1917).

[7912] Vgl. Cann. 2162–2167 (CIC 1917).

neu anzuweisenden Pfarrei die akzidentiellen und persönlichen Momente, wie Pachterhöhung oder Bahnnähe, auszuscheiden seien.[7913] Abschließend machte der Augsburger Bischof auf die neuen in den Cann. V 723–729 (SCIC 1914 V)[7914] festgesetzten Verfahren bei der Verletzung der Residenzpflicht oder beim Privationsrecht aufmerksam, ferner auf das Verfahren gegen geistliche Konkubinarier nach den Cann. V 730–737 (SCIC 1914 V),[7915] auf die Dienstenthebung nach Wissen und Gewissen gemäß den Cann. V 738–746 (SCIC 1914 V)[7916] und auf das in den Cann. V 747–773 (SCIC 1914 V)[7917] geregelte Dimissionsverfahren gegen die Religiosen.[7918]

Auf der Grundlage der Anträge des Referenten Lingg und der Zusatzanträge des Korreferenten Mergel beschloss die Konferenz dann die Weiterleitung von 19 *animadversiones* an den Heiligen Stuhl, die von den beiden bayerischen Kirchenprovinzen *per modum unius* erfolgen soll,[7919] wie es Bettinger bereits von Anfang an vorgeschlagen hatte.[7920] Im Gegensatz zum Sachenrecht war diesmal die Zahl der *Observationes* nicht groß, da das fünfte Buch über das Prozessrecht nur eine Kodifizierung der Praxis der römischen Gerichtshöfe darstellt.[7921]

Der erste Antrag der Konferenz bezog sich auf die Problematik der Zuständigkeit der Kirche, insofern sie sich wesensmäßig als eine überstaatliche Gemeinschaft mit vom Staat unabhängiger Hoheitsgewalt versteht. Die von der Kirche im fünften Buch aufgestellten Bestimmungen bezogen sich auf die Abgrenzung ihrer prozessualen Zuständigkeit gegenüber dem Staat. Nach Can. V 2 1° (SCIC 1914 V)[7922] sollte die Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten aus eigenem Recht und nicht aufgrund einer Verleihung oder Anerkennung durch den Staat ausschließlich zuständig sein, also unter Ausschluss der staatlichen oder jeder anderen irdischen Gewalt. Nach Can. V 4 (SCIC 1914 V)[7923] sollte es darüber hinaus in den Angelegenheiten, für die Kirche und Staat in gleicher Weise zuständig seien, eine konkurrierende Zuständigkeit nach dem Präventionsprinzip geben, wonach entweder das kirchliche oder staatliche Gericht zuständig sei, je nachdem, wer zeitlich zuerst mit der Sache befasst wurde.[7924] Im Blick auf Can. V 4 (SCIC 1914 V) wies die Konferenz darauf hin, dass das bayerische Staatsrecht derartige konkurrierende Zuständigkeiten, gemischte Sachen und Präventionsrechte nicht anerkenne, so dass dieser Canon in Bayern Streit zwischen Kirche und Staat hervorrufen dürfte.[7925] Da sich bei

---

[7913] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).
[7914] Vgl. Cann. 2168–2175 (CIC 1917).
[7915] Vgl. Cann. 2176–2181 (CIC 1917).
[7916] Vgl. Cann. 2186–2194 (CIC 1917).
[7917] Vgl. Cann. 646–672 (CIC 1917).
[7918] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 4 (BZAR OA 268).
[7919] Ebd., 5.
[7920] Vgl. Brief von Lingg an Bettinger vom 30. August 1912 (EAM EB Kasten 5, Nr. 50); vgl. Briefentwurf von Bettinger an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1912, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).
[7921] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).
[7922] „Can. 2. Ecclesia iure proprio et exclusivo cognoscit: 1.° De causis quae respiciunt res spirituales et spiritualibus adnexas; [...]" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1553 § 1, 1° (CIC 1917).
[7923] „Can. 4. In causis in quibus tum Ecclesia tum civilis potestas aeque competentes sunt, quaeque dicuntur mixti fori, est locus iuri praeventionis inter easdem" (SCIC 1914 V).
[7924] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 15–17.
[7925] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268). „Can. 1553. [...] § 2. In causis in quibus tum Ecclesia tum civilis potestas aeque competentes sunt, quaeque dicuntur mixti fori, est locus praeventioni" (CIC 1917).

strittigen Rechts- und Besitzverhältnissen nach Can. V 2 1° (SCIC 1914 V) die ausschließliche Zuständigkeit der Kirche nicht nur auf rein geistliche Dinge, sondern auch auf zeitliche Sachen beziehen sollte, die mit einer geistlichen verbunden sind, befürchtete die Konferenz auch in dieser Hinsicht Konflikte mit dem staatlichen Recht und plädierte dafür, den Terminus *cum spiritualibus adnexae* näher zu umschreiben oder auch einzuschränken oder ganz zu streichen,[7926] was in der Endfassung des Can. 1553 § 1 1° (CIC 1917)[7927] aber nicht erfolgte.

Can. V 25 (SCIC 1914 V)[7928] wollte bei einer begangenen Straftat die Zuständigkeit nicht nur des Heimatordinarius, sondern auch des Oberhirten bestimmen, in dessen Ort die Tat begangen wurde. Die Konferenz wünschte eine Benennung, wessen Forum zuständig sei, wenn die Straftat in Publikationsform begangen wird – *si de offensionibus per ephemerides patratis agatur* – und sich besonders gegen die Person des Ordinarius oder seine Mitarbeiter richte.[7929] Wie Can. 1566 (CIC 1917)[7930] zeigt, sah sich die Kodifizierungskommission nicht veranlasst, diesen Sonderfall in der Endfassung eigens zu regeln.

Nach Can. 39 § 1 (SCIC 1914 V)[7931] sollte der Bischof verpflichtet werden, einen Offizial zu ernennen, der ordentliche richterliche Gewalt besitzt. Obwohl das Amt des Offizials grundsätzlich mit dem des Generalvikars unvereinbar war, hielt es der Canon in kleinen Diözesen oder bei geringem Anfall an Gerichtssachen für zulässig, das Amt des Offizials dem Generalvikar zu übertragen. Anstelle der nur auf die Größe des Bistums und die Menge der anfallenden Gerichtsangelegenheiten beschränkten Kriterien für die Personalunion der beiden betreffenden Ämter wünschte die Konferenz den allgemeiner gehaltenen und auch neu einsetzenden Satz: *Sin vero singulares causae aliter suadeant, potest hoc officium ipsi Vicario Generali committi.*[7932] Nach dem Wunsch der bayerischen Oberhirten sollte also das Amt des Offizials überall dort dem Generalvikar übertragen werden können, wo wirklich besondere Gründe dafür vorlägen. Erläuternd setzte die Konferenz hinzu, dass es auch in großen Diözesen verschiedene und gute Gründe für eine solche Ämterübertragung geben könne.[7933] Wie Can. 1573 § 1 (CIC 1917)[7934] zeigt, hielt die päpstliche Kommission an der grundsätzlichen Unvereinbarkeit der beiden Ämter fest und beließ es bei den beiden genannten Ausnahmefällen.

[7926] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268). „Can. 2. Ecclesia iure proprio et exclusivo cognoscit: 1.° De causis quae respiciunt res spirituales et spiritualibus adnexas" (SCIC 1914 V).

[7927] Vgl. Cann. 1993–1998 (CIC 1917).

[7928] „Can. 25. § 1. Ratione *delicti* reus forum sortitur in loco patrati delicti. § 2. Licet post delictum reus e loco discesserit iudex loci ius habet illum citandi ad comparendum, et sententiam in eum ferendi" (SCIC 1914 V).

[7929] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).

[7930] „Can. 1566. § 1. Ratione delicti reus forum sortitur in loco patrati delicti. § 2. Licet post delictum reus e loco discesserit iudex loci ius habet illum citandi ad comparendum, et sententiam in eum ferendi" (CIC 1917).

[7931] „Can. 39. § 1. Quilibet loci Ordinarius tenetur Officialem eligere cum potestate ordinaria iudicandi, a Vicario Generali distinctum, nisi parvitas dioecesis aut paucitas negotiorum suadet hoc officium ipsi Vicario Generali committere" (SCIC 1914 V).

[7932] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).

[7933] Vgl. ebd.

[7934] „Can. 1573. § 1. Quilibet Episcopus tenetur officialem eligere cum potestate ordinaria iudicandi, a Vicario Generali distinctum, nisi parvitas dioecesis aut paucitas negotiorum suadeat hoc officium ipsi Vicario Generali committi" (CIC 1917).

Can. V 42 § 1 (SCIC 1914 V)[7935] sah ein Dreiergericht für alle Streitsachen vor, die sich auf die Gültigkeit des Ehe- und Weihebandes, die Rechte und Güter der Kathedralkirche, die Amotion von einer Pfründe oder auf die Strafe der Exkommunikation beziehen. Die bayerischen Bischöfe beantragten dazu nur die grammatikalische Änderung, am Satzanfang anstelle der akkusativischen Wendung *Causas contentiosas* den Nominativ *Causae contentiosae* zu setzen,[7936] was dann in Can. 1576 § 1 1° (CIC 1917) auch berücksichtigt wurde.[7937]

Bei Can. V 51 (SCIC 1914 V)[7938] über die Berufung des Bandverteidigers und des Glaubensanwaltes machte die Konferenz darauf aufmerksam, dass nach dem Wort *consti* der weitere Text fehle.[7939] Das beanstandete Problem wurde in der Endfassung dadurch gelöst, dass Can. 1586 (CIC 1917)[7940] ganz neu formuliert wurde.

Im Blick auf Can. V 122 (SCIC 1914 V)[7941] und Can. V 124 § 1 (SCIC 1914 V)[7942] über die Parteibeistände bemerkte die Konferenz, die dort auftauchende Wendung *a constituente* durch den klareren Ausdruck *a mandante* zu ersetzen, der auch in Can. V 123 (SCIC 1914 V)[7943] verwendet wird. Wie Can. 1664 § 1 (CIC 1917)[7944] zeigt, bevorzugte die päpstliche Kommission, nicht von den Mandanten, sondern von denjenigen zu sprechen, von denen die Parteibeistände bestimmt wurden.

[7935] „Can. 42. § 1. Causas contentiosas de vinculo sacrae ordinationis, et matrimonii, vel de iuribus aut bonis temporalibus ipsius Ordinarii vel eius mensae aut cathedralis ecclesiae; itemque criminales in quibus res est de privatione beneficii inamovibilis, tribunali collegiali trium iudicum reservantur" (SCIC 1914 V).

[7936] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).

[7937] „Can. 1576. § 1. [...] 1.° Causae contentiosae de vinculo sacrae ordinationis, et matrimonii, vel de iuribus aut bonis temporalibus cathedralis ecclesiae; itemque criminales in quibus res est de privatione beneficii inamovibilis aut de irroganda vel declaranda excommunicatione, tribunali collegiali trium iudicum reservantur" (CIC 1917).

[7938] „Can. 51. Pro causis criminalibus tum etiam contentiosis in quibus bonum publicum in discrimen vocari potest vel quoties alicuius contumacia per poenam fragenda est, consti- [fehlende Zeile] quibus agitur de vinculo sacrae ordinationis, aut matrimonii, *vinculi defensor;* in causis beatificationis Servorum Dei et canonizationis Beatorum, *promotor fidei*" (SCIC 1914 V).

[7939] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).

[7940] „Can. 1586. Constituatur in dioecesi *promotor iustitiae* et *defensor vinculi*; ille pro causis, tum contentiosis in quibus bonum publicum, Ordinarii iudicio, in discrimen vocari potest, tum criminalibus; iste pro causis, in quibus agitur de vinculo sacrae ordinationis aut matrimonii" (CIC 1917).

[7941] „Can. 122. Advocati et procuratores possunt a constituente, solutis honorariis ipsis debitis, revocari; verum ut revocatio effectum sortiatur, necesse est ut ipsis intimetur, et, re non amplius integra, iudex ac adversa pars certiores facti sint de revocatione mandati" (SCIC 1914 V).

[7942] „Can. 124. § 1. Tum procurator tum advocatus ius habent honoraria quae sibi ad normam can. 422–427 debentur, a constituente expetendi" (SCIC 1914 V).

[7943] „Can. 123. Officium procuratoris et advocati cessat; 1.° Ipsorum morte, ita ut ad eorum haeredes mandatum non transeat; [...] 3.° Morte mandantis sive ante sive post litem contestatam; minime tamen quoties iam conclusum sit in causa; quo casu mandatum perseverat, nisi ab haerede vel successore defuncti revocetur" (SCIC 1914 V).

[7944] „Can. 1664. § 1. Advocati et procuratores possunt ab eo a quo constituti sunt, removeri, salva obligatione solvendi honoraria ipsis debita; [...]" (CIC 1917).

Die Cann. V 141–143 (SCIC 1914 V)[7945] wollten in den Blick nehmen, dass durch die Errichtung eines Neuwerks oder durch bedeutende Veränderungen an einem bestehenden Werk wohlerworbene Rechte Dritter zu Schaden kommen können, so dass der Schaden Befürchtende auf Unterlassung des Neuwerks klagen kann. Ebenso sollte einer, der irgendeinen Schaden für seine Sache befürchtet, Klage auf Sicherung gegen drohenden Schaden erheben können. Im Blick auf diese Bestimmungen bemerkte die Konferenz, dass in Bayern derartige Klagen vor dem Zivilrichter verhandelt werden.[7946]
Bezüglich Can. V 279 (SCIC 1914 V)[7947] hielt es die Konferenz in Anlehnung an die Zivilprozessordnung für unangebracht und gefährlich, *testes secretos* zuzulassen, weshalb die bayerischen Oberhirten wenigstens die Hinzufügung beantragten, dass sich das Urteil nicht einzig und primär auf die Aussage solcher Zeugen stützen dürfe.[7948] In die Endfassung des CIC 1917 wurde die im Entwurf für besonders schwere Fälle erlaubte Zulassung geheimer Zeugen dann nicht mehr aufgenommen.
Im Blick auf Can. V 336 (SCIC 1914 V)[7949] über die Rechtsvermutung wünschte die Konferenz eine klarere Herausstellung des Unterschiedes zwischen Vermutung und Indizien: [...] *quaenam sit differentia inter praesumptiones et indicia, clarius exponatur.*[7950] Während Can. V 336 § 1 (SCIC 1914 V) formulierte, dass es eine Rechtsvermutung und die Vermutung einer unbekannten Tatsache gibt, die vom Richter aus bekannten Indizien deduziert werde, bestand in der Neuformulierung des Can. 1825 § 1 (CIC 1917)[7951] die Vermutung in der wahrscheinlichen Annahme einer unbekannten Sache, wobei es Vermutungen gebe, die das Gesetz aufgestellt habe, und Vermutungen, die der Richter anstelle. Dabei ging die Kodifizierungskommission insofern auf die Anregung der

---

[7945] „Can. 141. § 1. Qui ex quolibet opere rei suae damnum obventurum timet, potest novum opus, dummodo nondum sit absolutum, iudici nuntiare ut opus interrumpatur, donec utriusque partis iura iudicis sententia definiantur. § 2. Is cui intimata fuerit prohibitio, continuo ab opere cessabit, sed si idonee caveat se in pristinum omnia restituturum si absoluto iudicio victus discesserit, poterit a iudice continuationem impetrare. § 3. Nuntianti novum opus ad ius suum demonstrandum duo menses praefiniuntur; qui ex iusta et necessaria causa a iudice, audita altera parte, prorogari vel reduci poterunt. Can. 142. Si vetus opus magna ex parte immutetur, idem ius esto quod de novo opere supra constitutum est. Can. 143. Qui grave damnum rei suae imminere pertimescat ex alieno aedificio quod ruinam minatur, ex arbore aut ex alia re quacumque, actionem habet *de damno infecto* ad obtinendam periculi remotionem, aut cautionem de damno avertendo, vel compensando, si forte evenerit" (SCIC 1914 V). Vgl. Cann. 1676–1678 (CIC 1917).
[7946] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).
[7947] „Can. 279. § 1. Iudicis erit ob graves causas testem admittere ad testimonium dicendum, obligata ipsi fide eius nomen reticitum iri eiusque testimonio vel aliqua ipsius parte iudicem ita tantum usurum ut a quo prolatum sit nunquam appareat. § 2. Admissa a iudice testificatione sub hac conditione, secretum semper et ubique etiam penes superiora tribunalia religiose servandum est, reticendo testium nomina praecavendoque ne iudicia erumpant ex quibus manifesta fieri possit testis persona, firmo praescripto can. 368. § 3. Imo in criminalibus causis vel quae societatis bonum respiciunt si probabile adsit periculum vexationis, vindictae alteriusve mali contra testes, iudex debet ex se testium nomina secreto tegere. § 4. In casibus de quibus sermo est in paragraphis praecedentibus potest iudex praecipere ut testimonium vel testimonii pars conscribatur in folio secreto servando" (SCIC 1914 V).
[7948] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).
[7949] „Can. 336. § 1. Praesumptiones vel a iure statuuntur, vel a iudice deducuntur ex indiciis notis ad probandum factum ignotum. § 2. Praesumptio iuris alia est iuris simpliciter; alia iuris et de iure" (SCIC 1914 V).
[7950] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5 (BZAR OA 268).
[7951] „Can. 1825. § 1. Praesumptio est rei incertae probabilis coniectura; eaque alia est iuris, quae ab ipsa lege statuitur; alia hominis, quae a iudice coniicitur" (CIC 1917).

bayerischen Bischofskonferenz ein, als der Terminus „indicia" im CIC 1917 nicht mehr explizit genannt wurde. Can. V 336 § 2 (SCIC 1914 V) wurde wörtlich in Can. 1825 § 2 (CIC 1917)[7952] übernommen und unterschied zwischen einer einfachen und gehobenen Rechtsvermutung.

Am Ende von Can. V 383 § 1 (SCIC 1914 V)[7953] über Latein als Sprache des schriftlichen Urteils sollte nach den Bischöfen die einschränkende Note nach Art von Can. 97 § 2 (SCIC 1914 V)[7954] hinzugefügt werden, dass man auch, soweit ein gerechter Grund vorliege, die einheimische Sprache zugestehen könne.[7955] In die Endfassung des CIC 1917 wurde die Bestimmung über das in Latein zu erfolgende schriftliche Urteil nicht übernommen.

Da in Can. V 388 (SCIC 1914 V)[7956] nur zwei Weisen der Urteilsverkündigung ausgesprochen werden, sollte noch eine dritte Weise hinzugefügt werden: *Sententia partibus etiam per tabellarios publicos insinuari potest exhibitionis fidem exposcendo.*[7957] Die päpstliche Kommission ging auf den Antrag der bayerischen Bischöfe ein und fügte in Can. 1877 (CIC 1917)[7958] der feierlichen Verlesung und der Einsichtnahme mit möglicher Bitte um Abschrift als dritte Form die Übersendung einer beglaubigten Urteilsabschrift an die Parteien auf dem Postweg per Einschreiben oder auf eine andere sichere Weise hinzu.

Nach Can. V 441 (SCIC 1914 V)[7959] sollte der Ordinarius, auch wenn die Kirche dazu das Recht hat, in der Regel nicht zur Strafverfolgung schreiten, wenn sich die Straftat nicht direkt gegen Glaube und Religion richtet, der Täter Laie ist und durch das Einschreiten des Staats in ausreichender Weise für das öffentliche Wohl gesorgt wird. Die Konferenz beantragte die Hinzufügung: *exceptis exequendo poenis latae sententiae a jure canonico statutis.*[7960] In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen sich der Täter „latae sententiae" mit einer Tatstrafe belegt habe, sollte also die Strafverfolgung in jedem Fall vor dem kirchlichen Gericht stattfinden. Wie Can. 1933 § 3 (CIC 1917)[7961] zeigt, wurde die Klausel der bayerischen Oberhirten nicht angefügt. Darüber hinaus wurde in Can. 1553 § 2 (CIC

[7952] „Can. 1825. [...] § 2. Praesumptio iuris alia est iuris simpliciter, alia iuris et de iure" (CIC 1917).

[7953] „Can. 383. § 1. Sententia scripto et latina lingua est redigenda" (SCIC 1914 V).

[7954] „Can. 97. [...] § 2. Et nisi iusta causa aliter suadeat, quoad eius fieri potest, lingua latina redigantur; sed interrogationes et responsiones testium aliaque similia, lingua vernacula confici debent" (SCIC 1914 V). Vgl. 1642 § 2 (CIC 1917).

[7955] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 5–6 (BZAR OA 268).

[7956] „Can. 388. Publicatio sententiae fieri potest duobus modis, vel citando partes ad audiendam sententiae lectionem solemniter factam a iudice pro tribunali sedente; vel partibus denuntiando sententiam esse penes cancellariam tribunalis publicatam, et facultatem ipsis impertiri eamdem legendi et eiusdem exemplar petendi" (SCIC 1914 V).

[7957] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz 1915, 6 (BZAR OA 268).

[7958] „Can. 1877. Publicatio sententiae fieri potest tribus modis, vel citando partes ad audiendam sententiae lectionem sollemniter factam a iudice pro tribunali sedente; vel partibus denuntiando sententiam esse penes cancellariam tribunalis, unaque facultatem ipsis fieri eandem legendi et eiusdem exemplar petendi; vel tandem, ubi usus viget, sententiae exemplar transmittendo ad partes per publicos tabellarios ad normam can. 1719" (CIC 1917).

[7959] „Can. 441. Quamvis Ecclesia ius habeat cognoscendi in suo foro, iudiciali forma servata, de publicis delictis omnium fidelium, secundum can. 2, nihilominus Ordinarii regulariter ne procedant, quum delictum contra fidem et religionem directe non vergit, reus laicus est, et civilis magistratus in eum animadvertens publico bono statis consulit" (SCIC 1914 V).

[7960] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).

[7961] „Can. 1933. [...] § 3. In delictis mixti fori Ordinarii regulariter ne procedant cum reus laicus est et civilis magistratus, in reum animadvertens, publico bono satis consulit" (CIC 1917).

1917) bestimmt, dass für die Verfolgung gemischter Vergehen bei gleichwertiger Zuständigkeit von Kirche und Staat das zeitliche Zuvorkommen entscheidet.[7962]
Nach Can. V 478 § 1 (SCIC 1914 V)[7963] sollte der Richter bei sicheren und offenkundigen Delikten die Vorladung und Bezeugung niemals unterlassen. Die Konferenz beantragte nach *rei citationem* die Einfügung der Klausel *vel saltem rei defensionem in scriptis*,[7964] um dem Richter die Möglichkeit einzuräumen, die Sache zumindest schriftlich zu verfolgen. Can. V 478 § 1 (SCIC 1914 V) fand später keine Aufnahme in den CIC 1917.
Can. V 497 § 1 (SCIC 1914 V)[7965] sah für den Fall, dass bei Ehenichtigkeitsklagen die Impotenz und der Nichtvollzug der Ehe nicht schon in anderer Weise sicher feststeht, das Glaubwürdigkeitszeugnis des Siebenhändereides vor. Die Konferenz beantragte nach *aliunde certo constet* die Hinzufügung von *exempli gratia ex medicorum proborum testimonio*, um näher zu bestimmen, dass Impotenz und Nichtvollzug der Ehe auch durch medizininische Untersuchung feststehen können.[7966] Anstelle der sieben Eidhelfer wünschte die Konferenz die Reduzierung auf einen Dreihändereid oder auf das Zeugnis einer einzigen besonders qualifizierten Person und beantragte deshalb die Ersetzung des Terminus *septimae manus* durch den Satz *tertiae manus vel unius manus et personae qualificatae*.[7967] Der Grund lag für die Konferenz darin, dass es für den Gatten fast unmöglich sei, sieben Zeugen herbeizuziehen und dass dieser Aufwand bestimmt ruchbar werde. Bei dieser Einschätzung stimmten die Erfahrungen der Oberhirten unter sich überein.[7968] Wie aus Can. 1975 § 1 (CIC 1917)[7969] hervorgeht, übernahm die Kodifizierungskommission keinen der beiden Anträge der bayerischen Oberhirten.
Rein formaler Art waren die letzten vier Anträge der Bischofskonferenz. Wo im Zusammenhang mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Can. V 517 (SCIC 1914 V)[7970] auf Can. V 518 (SCIC 1914 V)[7971] verwiesen wird, müsse richtigerweise auf

---

[7962] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 213.
[7963] „Can. 478. § 1. At nunquam omittat iudex rei citationem et delicti contestationem una cum potioribus argumentis notorietatis aut omnimodae certitudinis; quibus peractis, potest ad sententiam dicendam devenire" (SCIC 1914 V).
[7964] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7965] „Can. 497. § 1. In causis impotentiae vel inconsummationis, nisi de impotentia vel inconsummatione aliunde certo constet, debet uterque coniux testes, qui septimae manus audiunt, inducere, sanguine aut affinitate sibi coniunctos, sin minus vicinos bonae famae, aut alias de re edoctos, qui iurare possint de ipsorum coniugum probitate, et praesertim de veracitate circa rem in controversiam deductam" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 1975 § 1 (CIC 1917).
[7966] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7967] Ebd.
[7968] Vgl. ebd.
[7969] „Can. 1975. § 1. In causis impotentiae vel inconsummationis, nisi de impotentia vel inconsummatione aliunde certo constet, debet uterque coniux testes, qui septimae manus audiunt, inducere, sanguine aut affinitate sibi coniunctos, sin minus vicinos bonae famae, aut alioquin de re edoctos, qui iurare possint de ipsorum coniugum probitate, et praesertim de veracitate circa rem in controversiam deductam; quibus iudex ad normam can. 1759, § 3 alios testes potest ex officio adiungere" (CIC 1917).
[7970] „Can. 517. Adversus hanc declarationem vinculi Defensor, si prudenter existimaverit impedimenta de quibus in can. 518 non esse certa aut dispensationem super eisdem probabilem esse, provocare tenetur; et acta processus ad superius tribunal sunt transmittenda, cum adnotatione, quod agitur de casu excepto" (SCIC 1914 V).
[7971] „Can. 518. § 1. Superius tribunal, cum solo interventu Defensoris vinculi decernet eodem modo de quo in can. 516, utrum sententia sit confirmanda, an potius infirmanda" (SCIC 1914 V).

Can. V 516 (SCIC 1914 V)[7972] Bezug genommen werden.[7973] Wie die Cann. 1990–1992 (CIC 1917)[7974] zeigen, wurde diese Richtigstellung berücksichtigt.
Ebenso müsse dort, wo in Can. V 684 § 1 (SCIC 1914 V)[7975] über den Administrativprozess auf Can. V 679 (SCIC 1914 V)[7976] verwiesen werde, von Can. V 671 (SCIC 1914 V)[7977] die Rede sein.[7978] Can. V 684 (SCIC 1914 V) wurde dann aber nicht in die Endfassung des CIC 1917 übernommen.
Schließlich war in Can. V 735 § 1 3° (SCIC 1914 V)[7979] über den Prozess gegen das Konkubinat von Klerikern das Wort *amovibili* durch *inamovibili* zu ersetzen, ebenso sollte in diesem Canon das Signum *§ 1* getilgt werden, da kein § 2 folgt.[7980] Die Anträge der bayerischen Oberhirten spielten keine Rolle, weil in der Endfassung die diesbezüglichen Canones in völlig neuer Weise konzipiert wurden.[7981]
In Can. V 747 (SCIC 1914 V)[7982] konnte die Bischofskonferenz die im Zitat *de quibus in can. 571–574 De personis* genannten Canones im Entwurf des Personenrechts nicht

---

[7972] „Can. 516. Cum ex certo et authentico documento, quod nulli contradictioni vel exceptioni obnoxium sit, constiterit de existentia impedimenti disparitatis cultus, ordinis, voti sollemnis castitatis, ligaminis, consanguineitatis, affinitatis ex copula licita aut cognationis spiritualis, simulque pari certitudine apparuerit dispensationem super his impedimentis datam non esse, hisce in casibus, praetermissis sollemnitatibus hucusque recensitis, poterit tribunal matrimonii nullitatem declarare, cum interventu tamen Defensoris vinculi" (SCIC 1914 V).
[7973] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7974] „Can. 1990. Cum ex certo et authentico documento, quod nulli contradictioni vel exceptioni obnoxium sit, constiterit de exsistentia impedimenti disparitatis cultus, ordinis, voti sollemnis castitatis, ligaminis, consanguinitatis, affinitatis aut cognationis spiritualis, simulque pari certitudine apparuerit dispensationem super his impedimentis datam non esse, hisce in casibus, praetermissis sollemnitatibus hucusque recensitis, poterit Ordinarius, citatis partibus, matrimonii nullitatem declarare, cum interventu tamen defensoris vinculi. Can. 1991. Adversus hanc declarationem defensor vinculi, si prudenter existimaverit impedimenta de quibus in can. 1990 non esse certa aut dispensationem super eisdem probabiliter intercessisse, provocare tenetur ad iudicem secundae instantiae, ad quem acta sunt transmittenda quique scripto monendus est agi de casu excepto. Can. 1992. Iudex alterius instantiae, cum solo interventu defensoris vinculi, decernet eodem modo de quo in can. 1990, utrum sententia sit confirmanda, an potius procedendum in causa sit ad ordinarium tramitem iuris; quo in casu eam remittit ad tribunal primae instantiae" (CIC 1917).
[7975] „Can. 684. § 1. Si causa ordinis iudiciarii administrativo tramite ex partium consensu sit dirimenda ad normam can. 679, pars recurrens intentionem vel querelam suam scriptis cum omnibus facti adiunctis et iuris rationibus quibus ipsa fulcitur, exponat Ordinario" (SCIC 1914 V).
[7976] „Can. 679. § 1. Examinatores et consultores debent sub gravi, interposito iureiurando, servare secretum circa omnia quae ratione sui muneris noverint ac praesertim circa documenta occulta, disceptationes in consilio habitas, suffragiorum numerum ac rationes. § 2. Si huic praescripto minime paruerint, non solum a munere examinatores et consultoris amovendi erunt, sed alia etiam condigna poena ab Ordinario, servatis servandis, plecti poterunt; ac praeterea damna, si qua inde sequuta fuerint, sarcire tenebuntur" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 2144 (CIC 1917).
[7977] „Can. 671. Controversiae ordinis iudicarii possunt utraque parte consentiente et annuente Superiore, dirimi via administrativa, dummodo tamen negotium tale sit in quo partes valeant transigere aut in arbitros compromittere ad normam can. 8" (SCIC 1914 V).
[7978] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7979] „Can. 735. § 1. Si ne eas quidem Ordinarius habeat legitimas, clerico rursus praecipiat ut infra congruum tempus mandato obtemperet; quo tempore inutiliter transacto: [...] 3.° Si de clerico qui beneficio amovibili potitur, eum suspendat; [...]" (SCIC 1914 V).
[7980] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7981] Vgl. Cann. 2180–2181 (CIC 1917).
[7982] „Can. 747. In dimissione religiosorum de quibus in can. 571–574 *De personis,* serventur eorundem canonum praescripta; [...]" (SCIC 1914 V). Vgl. Can. 646 (CIC 1917).

verifizieren,[7983] da das Zweite Buch des SCIC bereits mit Can. II 567 (SCIC 1913 II) enden würde. Da Can. V 747 (SCIC 1914 V) nicht in die Endfassung aufgenommen wurde, hatte auch dieser bayerische Antrag keine weitere Bedeutung.
Schließlich stellte die Konferenz einen einstimmigen Antrag zur kanonischen Regelung des Summarprozesses im neuen CIC, da andernfalls die Fragen offen blieben, ob das gerichtliche Kurzverfahren des Summarprozesses abgeschafft sei, ob das von Papst Clemens V. eingeführte Verfahren sowie die Instruktion der Bischofskongregation vom 11. Juni 1880[7984] künftig nicht mehr gültig seien und wann der Summarprozess anzuwenden sei, falls seine Gültigkeit fortbestehe.[7985] Auch wenn die päpstliche Kommission den Summarprozess im neuen CIC nicht eigens kodifiziert hatte, so sah Can. 2145 § 1 (CIC 1917) ein summarisches Vorgehen bei den Sonderverfahren gegen Geistliche vor, womit deutlich wurde, dass der Summarprozess als gerichtliches Verfahren weiterhin kanonische Gültigkeit besitzen sollte.[7986]
Bis auf zwei Bischöfe wünschte die Mehrheit der Konferenz auch für die Prozessführung bei der Falschanzeige eines Priesters wegen Verführung eines Beichtkindes eine eingehendere kanonische Kodifizierung.[7987] Die päpstliche Kommission beließ es bei Can. 2363 (CIC 1917), der mit Strafandrohung den unschuldigen Priester gegen die Falschanzeige schützt.[7988]

Am Ende dieser Ausführungen sprach die Konferenz Bischof Lingg für sein Referat, das er mit so umfangreichem Wissen auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und der kirchlichen Verwaltungspraxis vorgetragen habe, seine besondere Anerkennung aus.[7989]

c) Die Konstitution „Providens Mater" und das bayerische Staatskirchenrecht

Zum Entwurf des Prozessrechts hatte der Präsident der Kodifizierungskommission, Kardinal Pietro Gasparri, der seit Herbst 1914 Kardinalstaatssekretär war, auch das Konzept der Apostolischen Konstitution „Providens Mater" mit der Anfrage an den Episkopat vorgelegt, ob die dort zur Einführung des CIC gegebenen Richtpunkte genügen, um Konflikte zwischen den bayerischen Staatsgesetzen und dem neuen Kirchenrecht zu vermeiden.[7990]

Die bayerischen Oberhirten begrüßten die authentische Erklärung in den Nummern III und IV der Apostolischen Konstitution, dass die Konkordate und Spezialindulte als partikuläre Rechtsquellen nach wie vor weiterbestehen.[7991] Auch im CIC 1917 wurde in den Cann. 3–4 (CIC 1917) erklärt, dass die vom Heiligen Stuhl mit verschiedenen

---

[7983] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7984] Vgl. Instruktion der Bischofskongregation vom 11. Juni 1880 (ASS 13 (1880), 324–336).
[7985] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268); siehe dazu: Eichmann/Mörsdorf III, 25.
[7986] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 270.
[7987] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7988] Vgl. Eichmann/Mörsdorf III, 453–454.
[7989] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 6 (BZAR OA 268).
[7990] Vgl. ebd., 7.
[7991] Vgl. ebd., 7; vgl. Providens Mater III–IV (SCIC 1915).

Nationen abgeschlossenen Verträge und die vom Papst gewährten Privilegien und Indulte durch das neue Kirchenrechtsbuch nicht aufgehoben werden.[7992]
Nach Einschätzung der Bischöfe und nach Meinung kirchlich gesinnter Laienjuristen würden jedoch die unter Nummer V aufgestellten Grundsätze über das Gewohnheitsrecht in dieser Fassung zu schweren und endlosen Konflikten mit dem bayerischen Staatsrecht führen, da der Konstitutionsentwurf nur die mindestens hundertjährigen Gewohnheiten dulde und die Rechtsquellen des bayerischen Staatskirchenrechts, allen voran die 1912 verabschiedete Kirchengemeindeordnung, ein solches Alter nicht erreichten.[7993] Da an eine Angleichung des Staatsrechts an den neuen CIC auf legislativem Weg nicht zu denken wäre, weil zur Änderung verfassungsmäßiger Bestimmungen eine einfache Mehrheit in den beiden Landtagskammern nicht genüge, und um einem endlosen Konflikt zwischen Kirche und Staat vorzubeugen, baten die Oberhirten einstimmig und dringlich, entweder die Nummer V des Konstitutionsentwurfs auch für die noch nicht hundertjährigen partikulären Rechtsgewohnheiten zu ergänzen oder durch besondere diplomatische Verhandlungen mit der bayerischen Staatsregierung schon im Voraus die Gefahr beständiger Auseinandersetzungen zu beseitigen. Deshalb sollte nach Bettingers Vorschlag in Nummer V über die mögliche Duldung jener hundertjährigen Gewohnheiten, die dem Kirchenrecht zwar entgegenstünden aber dennoch nicht ausdrücklich verworfen seien und nach dem Urteil der Oberhirten klugerweise auch nicht beseitigt werden könnten, der Zusatz eingefügt werden, dass auch jene Gewohnheiten rechtskräftig bleiben, die sich auf Zivilgesetze stützen und vom Heiligen Stuhl ausdrücklich oder auch stillschweigend geduldet werden: [...] *submoveri non posse consuetudines autem, quae legibus civilibus nituntur et ab Apostolica sede aut expresse aut tacite tolerantur, vim suam qua tales retinent.*[7994]

Während sich die Konferenz nach langer Beratung dem Vorschlag Bettingers anschloss, wurde ein Entwurf, der von einem anderen Konferenzmitglied eingebracht wurde, nicht übernommen. Dieser Vorschlag war inhaltlich dem ersten weitgehend gleich, setzte aber von der Formulierung her den Akzent ausdrücklicher auf die Unterschreitung der hundertjährigen Gewohnheit und thematisierte stärker das einmütige und in Einklang mit dem Apostolischen Stuhl stehende Urteil der betroffenen Bischöfe. Nach diesem Vorschlag sollte also nach *submoveri non posse* eingefügt werden, dass auch nicht hundertjährige, aber nach dem einmütigen Urteil der Bischöfe einer Kirchenprovinz mit Zustimmung des Heiligen Stuhls tolerierbare Gewohnheiten, rechtskräftig bleiben: [...] *subomoveri non posse consuetudines autem nondum centenariae non nisi unanimi episcoporum provinciae ecclesiasticae arbitrio tolerari possunt sede Apostolica consentiente.*[7995]

[7992] „Can. 3. Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergent, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus. Can. 4. Iura aliis quaesita, itemque privilegia atque indulta quae, ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur" (CIC 1917). Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 77–83.

[7993] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 7 (BZAR OA 268); vgl. Providens Mater V (SCIC 1915).

[7994] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 7–8 (BZAR OA 268); vgl. Providens Mater V (SCIC 1915).

[7995] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 7 (BZAR OA 268); vgl. Providens Mater V (SCIC 1915).

Während die vom bayerischen Episkopat erbetene Klausel weder in die Apostolische Konstitution noch in Can. 5 (CIC 1917) aufgenommen wurde, hielt man in der Endfassung der Promulgationsbulle „Providentisisma Mater Ecclesia" vom 27. Mai 1917 in allgemein gehaltener Formulierung ohne nähere Differenzierung fest, dass die Konkordate und Privilegien sowie die unvordenklichen Gewohnheiten auch nach dem Inkrafttreten des neuen CIC geduldet werden können.[7996] Da Can. 5 (CIC 1917) der Endfassung nur erklärte, dass die hundertjährigen oder unvordenklichen Gewohnheiten, die dem CIC zwar entgegenstehen, aber nicht ausdrücklich verworfen sind, geduldet werden können, wenn die Oberhirten nach den örtlichen und persönlichen Umständen der Auffassung sind, dass diese Gewohnheiten klugerweise nicht zu beseitigen sind,[7997] blieb die Frage offen, ob auch die im Widerspruch zum CIC stehenden Bestimmungen des 97 Jahre alten Religionsedikts von 1818 oder die neue Kirchengemeindeordnung von 1912 als „consuetudo legitima" gelten können. Dabei konnte sich der Episkopat für die weitere Behandlung dieser Frage auch auf Bettingers Stellungnahme in der zehnten Sitzung der Reichsrätekammer am 16. Juli 1912 berufen, als er in seiner Eigenschaft als Reichsrat der neuen Kirchengemeindeordnung unter grundsätzlicher Wahrung des kirchlichen Rechts – also auch unter Wahrung des künftigen neuen CIC – und mit dem Vorbehalt einer späteren Einbringung von Abänderungsvorschlägen seine Zustimmung gegeben hatte.[7998] Nach der endgültigen Promulgation des CIC konnten diese im Raum stehenden staatskirchenrechtlichen Fragen dann auf der Bischofskonferenz von 1917 erneut aufgegriffen werden.

d) Die Situation der Feldseelsorge im Frühjahr 1915

Nachdem um 12.15 Uhr die erste Sitzung geschlossen wurde,[7999] setzte die Konferenz am Nachmittag um 15 Uhr die Beratungen mit der Eröffnung der zweiten Sitzung fort, die zunächst noch dem fünften Buch des SCIC gewidmet war. Anschließend referierte Faulhaber über die aktuellen Fragen der Militär- und Feldseelsorge, wobei Hauck das Korreferat hielt.[8000]

Da in Friedenszeiten keine ausreichende Vorsorge getroffen worden war, musste sich Bettinger, der vom 1. August 1914 bis zu seinem Tod am 12. April 1917 bayerischer

---

[7996] „Non obstantibus quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis etiam speciali atque individua mentione dignis, nec non consuetudinibus etiam immemorabilibus ceterisque contrariis quibusvis" (Providentissima Mater Ecclesia, XXXIII (CIC 1917); deutsche Übersetzung in: Huber/Huber 1983, 497–500 (Nr. 203), hier: 500).

[7997] „Can. 5. Vigentes in praesens contra horum statuta canonum consuetudines sive universales sive particulares, si quidem ipsis canonibus expresse reprobentur, tanquam iuris corruptelae corrigantur, licet sint immemorabiles, neve sinantur in posterum reviviscere; aliae, quae quidem centenariae sint et immemorabiles, tolerari poterunt, si Ordinarii pro locorum ac personarum adiunctis existiment eas prudenter submoveri non posse; ceterae suppressae habeantur nisi expresse Codex aliud caveat" (CIC 1917). Vgl. Eichmann/Mörsdorf I, 85.

[7998] Vgl. VKR 1917, Stenographische Berichte, 181; vgl. Volk 1975, 11–12, Anm. 7; vgl. Nesner 1987, 45–46 und 46, Anm. 155. Wie Volk eigens bemerkt, war dieser Redebeitrag Bettingers die einzige Wortmeldung während seiner mehrjährigen Zugehörigkeit zur Kammer der Reichsräte gewesen (Vgl. Volk 1975, 12, Anm. 7).

[7999] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 1 (BZAR OA 268).

[8000] Vgl. ebd., 8.

Feldpropst war, um eine grundlegend neue Organisation der Feldseelsorge bemühen. Obwohl das Münchner Ordinariat beim bayerischen Kriegsministerium Vorschläge zur Ergänzung und Erhöhung des Personalbestands der Militärgeistlichen hätte äußern können, war diesbezüglich bis Kriegsbeginn nichts geschehen.[8001] Unterstützung fand Bettinger in Domkapitular Buchberger, der vom Ausbruch des Kriegs bis zum Ende als Referent der bayerischen Feldpropstei und damit als eigentlicher Amtschef mit Sitz im Münchner Ordinariat amtierte, und vor allem in Bischof Faulhaber. Bereits vor Kriegsbeginn wollte Bettinger aus gesundheitlichen Gründen das Amt des Feldpropstes an Faulhaber abgeben,[8002] der selbst von 1888 bis 1889 als Soldat gedient hatte.[8003] Wegen der entgegenstehenden Rechtslage, wegen des päpstlichen Breves vom 20. April 1841, das den jeweiligen Münchner Erzbischof zum „Capellanus maior" des bayerischen Heeres bestimmte, und der von der Nuntiatur vertretenen Ansicht, die Feldpropstei müsse als Zentralstelle ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt München behalten, zerschlugen sich diese Pläne.[8004] Dennoch übernahm Faulhaber im Auftrag Bettingers als stellvertretender Feldpropst die Hauptlast der verwaltungsmäßigen und pastoralen Betreuung der Militärseelsorge und hielt auch auf der Freisinger Bischofskonferenz am 7. April 1915 das Hauptreferat zur Militärkura. Nach Bettingers Tod übernahm Faulhaber als neuer Münchner Erzbischof bei seiner Inthronisation am 3. September 1917 dann selbst das Amt des Feldpropstes, nachdem er schon zuvor als Stellvertreter die Richtlinien nachhaltig bestimmt hatte.[8005]

Obwohl am 15. Juli 1913 die Errichtung wirklicher Militärpfarreien gestattet wurde,[8006] standen bei Kriegsausbruch noch keine Militäroberpfarrer und Divisionspfarrer zur Verfügung, da diese Ämter im Friedensetat nicht vorgesehen waren und die Neuordnung der Militärseelsorge erst für den 1. Januar 1915 geplant war. Da noch das alte System in Gebrauch war und die Militärkura wie in Friedenszeiten durch Zivilgeistliche besorgt wurde, mussten nach Kriegsausbruch kurzfristig neun Militärpfarrer aufgestellt werden. Im Gegensatz zu Frankreich und Italien waren im Deutschen Reich und in Österreich die Priester nicht zum Kriegsdienst verpflichtet, um die Geistlichen für das große Aufgabenfeld der Feldseelsorge einsetzen zu können. Im ersten Kriegsjahr übernahmen die Pfarr- und Ordensgeistlichen fast ausschließlich die Seelsorge in den Lazaretten des Inlands, die sich in militärisch organisierte Reservelazarette, Festungslazarette, Vereinslazarette, Privatlazarette und Pflegestätten gliederten. In einigen der sehr großen

---

[8001] Vgl. Lankes 2002, 152; vgl. Nesner 1987, 181.

[8002] Zur Bitte Faulhabers an den Nuntius um Übernahme des Amts des bayerischen Feldpropstes siehe den Brief von Faulhaber an Frühwirth vom 2. August 1914 (Stenographischer Entwurf in: EAM Nachlass Faulhaber 6768; Abdruck in: Klier 1991, 245 (Nr. 2)); vgl. Klier 1991, 68.

[8003] Zur Militärzeit Faulhabers siehe: Klier 1991, 53–58.

[8004] Zu den Gründen, die staatlicherseits gegen die Übernahme des Amts eines Feldpropstes durch Faulhaber standen, siehe den Brief von Bettinger an Faulhaber vom 5. August 1914 (EAM Nachlass Faulhaber 6768; Abdruck in: Klier 1991, 246–247 (Nr. 3)); vgl. Klier 1991, 68–69.

[8005] Vgl. Lankes 2002, 144; vgl. Volk 1975, LIII. Zur bayerischen Feldseelsorge im Ersten Weltkrieg siehe: Meier 1937; zu Buchberger als Referent der bayerischen Feldpropstei siehe: Buchberger 1916; zu Faulhaber siehe: Klier 1991.

[8006] Vgl. Brief des Kultusministeriums an das Innenministerium vom 15. Juli 1913 (BayHStA MK 38930); vgl. Nesner 1987, 180, Anm. 229.

Lazarette wurden für die Seelsorge eigene als Krankenwärter einberufene Priester aufgestellt.[8007]

Gut zwei Monate vor Konferenzbeginn erhielt Faulhaber einen umfangreichen Brief des im flandrischen Roubaix im Etappenbereich tätigen bayerischen Feldgeistlichen und Speyerer Diözesanpriesters Jacob Weis.[8008] In seinem Brief vom 2. Februar 1915 machte Weis im Namen mehrerer Militärgeistlicher gegenüber Faulhaber als stellvertretendem Feldpropst auf verschiedene Missstände in der Feldseelsorge aufmerksam. Nach Weis führten die seit Beginn des Stellungskriegs im Herbst 1914 in den dichtbevölkerten flandrischen Industriegebieten einquartierten bayerischen Versorgungstruppen ein Lotterleben in Unzucht und mit sehr mäßigem Kirchgang. Während vor allem das Offizierskorps wenig von der Religion halten würde, wirke die Entsendung zu junger Kapläne und die Überversorgung der Lazarette mit Geistlichen zusätzlich kontraproduktiv und trage kaum zur Hebung des Standesansehens bei. Als sich am 7. April 1915 die bayerische Bischofskonferenz mit der Feldseelsorge befasste, sollten auch die von Weis beanstandeten Probleme Berücksichtigung finden, was sich vor allem in den Beschlüssen der Bischöfe zur Abberufung ungeeigneter Geistlicher und zur Verlagerung des personellen Schwerpunkts von den Lazaretten auf die Divisionen zeigen wird.[8009]

Etwa drei Wochen vor Konferenzbeginn konnte sich Faulhaber in Vertretung des Feldpropstes vom 9. bis 14. März 1915 bei St. Mihiel in seinem ersten von insgesamt drei Besuchen an der Westfront ein eigenes Bild von der Lage der Feldseelsorge machen. Gleich nach der Freisinger Konferenz besuchte Faulhaber vom 22. bis zum 29. April 1915 die bayerischen Truppen in Flandern ein zweites Mal und ging dabei bis in die Schützengräben der vordersten Kampflinie, um wenigstens ansatzweise die Erfahrungen der Feldgeistlichen nachvollziehen zu können. Während Faulhaber vom 11. bis zum 26. Februar 1916 ein drittes Mal im Raum Arras die Westfront besuchte, unternahm Feldpropst Bettinger seinen einzigen Frontbesuch vom 25. September bis zum 5. Oktober 1916. Dabei waren sich Faulhaber und Bettinger bewusst, dass es die Feldgeistlichen in der Etappe und an der Front waren, deren täglicher Einsatz den Wert der Militärseelsorge bestimmte und nicht das sporadische Erscheinen hoher Würdenträger.[8010]

Auf der Konferenz berichtete Faulhaber zunächst von der Situation der in der Garnison Metz liegenden bayerischen Regimenter, die bisher ohne kirchenrechtliche Grundlage von der exemten preußischen Militärseelsorge mitpastoriert wurden.[8011] Während das Kultusministerium nach einer Entschließung vom 6. Juli 1914 nicht abgeneigt war, die bestehende Ordnung auch für die Zukunft rechtlich sanktionieren zu lassen, machte Faulhaber bezüglich der Jurisdiktion preußischer Kuraten über bayerische Militärangehörige Bedenken geltend. Die Konferenz stellte die Behandlung der Frage, ob in Metz ein eigener bayerischer Kurat anzustellen sei, vorerst zurück, da erst nach

---

[8007] Vgl. Nesner 1987, 180–183.

[8008] Weis (1879–1948) empfing 1901 in Speyer die Priesterweihe und war von 1914 bis 1918 Feldgeistlicher als Divisionspfarrer mit Kriegsgefangenschaft in Rumänien (vgl. Klier 1991, 289 und 80, Anm. 1).

[8009] Vgl. Lankes 2002, 153; vgl. Meier 1937, 25–26; vgl. Buchberger 1916, 10–11.

[8010] Vgl. Lankes 2002, 148–150; vgl. Klier 1991, 92–112. Zum Besuch Bettingers an der Westfront siehe: Michael Buchberger, Im Purpur bei den Feldgrauen. Bericht über den Besuch Sr. Eminenz des Kardinals Franziskus von Bettinger bei den bayerischen Truppen, Kempten 1917. Die Ostfront besuchte Faulhaber vom 16. bis zum 31. Oktober 1917 in Polen-Galizien und vom 29. Januar bis zum 19. Februar 1918 in Serbien-Mazedonien und Bulgarien-Rumänien (vgl. Klier 1991, 113–126).

[8011] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 8 (BZAR OA 268).

Rücksprache mit der Kirchenbehörde in Metz eine Entscheidung zu treffen war und weil nach dem Krieg die gleiche Frage möglicherweise auch für andere Garnisonen auftauchen könnte und somit zu einer Teilfrage der geplanten Gesamtneuordnung der Militärseelsorge werde.[8012]

Nach dieser Beratung über den aktuellen und konkreten Fall der Militärkura in Metz stellte Faulhaber sein umfangreiches Konzept zum militär- und pastoralrechtlichen Ausbau der Feldseelsorge und zur Heimatseelsorge im gegenwärtigen Krieg vor.[8013] In seinem Referat sollte Faulhaber vor dem Hintergrund der bei seinen Frontbesuchen persönlich gesammelten Erfahrungen deutlich machen, wie sehr das Funktionieren der Feldseelsorge vor allem von der Personalfrage abhängig war.[8014]

e) Faulhabers Hauptreferat über die Neuorganisation der Feldseelsorge am 7. und 8. April 1915

α) Der militärrechtliche Ausbau der Feldseelsorge

Im Blick auf den ersten Punkt des militärrechtlichen Ausbaus der Feldseelsorge betonte Faulhaber, dass der gegenwärtige Krieg mit der riesigen Frontausdehnung seiner Millionenheere, mit den neuen Verhältnissen des Stellungskriegs und den großen Besatzungsgebieten auch in pastoraler Hinsicht eine neue Situation geschaffen habe.[8015] Faulhaber erinnerte an die unablässige Energie des Münchner Erzbischofs als Feldpropst der bayerischen Armee, mit der bis jetzt im Operations- und Etappengebiet die Zahl der Feldseelsorger vermehrt und militärrechtliche Befugnisse geklärt werden konnten. Die Oberhirten sprachen Kardinal Bettinger ihren Dank aus und wünschten, dem Papst von diesen pastoralen Fortschritten Bericht zu erstatten.[8016]

Da sowohl persönliche Beobachtungen als auch Berichte aus dem Feld darin übereinstimmen würden, dass das bayerische System der Militärseelsorge dem preußischen System der exemten Pastorierung weitaus vorzuziehen sei, vertrat die Konferenz einhellig die Auffassung, dass die Frage der Militärkura in erster Linie eine Personenfrage sei. Um das Eindringen ungeeigneter Priester in die Feldseelsorge zu verhindern, musste für die Ordinarien ein wirkliches Vorschlagsrecht für ihre in die Militärkura eintretenden Diözesanpriester gewahrt bleiben. Die Oberhirten beschlossen, nach dem Krieg bei der Staatsregierung im beiderseitigen Interesse zu beantragen, neben der jährlichen Liste der aktiven Militärkuraten auch für die Friedensseelsorge eine Anwärterliste in Reserve zu führen, in der nur die von den Oberhirten vorgeschlagenen oder wenigstens positiv anerkannten Priester als Militärgeistliche vorgemerkt werden.[8017]

Faulhaber legte weiterhin dar, dass sich, von den Heimatlazaretten abgesehen, die Zahl der mit der Pastorierung im Feld und mit der Feldlazarettseelsorge betrauten Geistlichen gleich von den ersten Kriegstagen an auf der ganzen Staffellinie der bayerischen Armee

---

[8012] Vgl. ebd.
[8013] Vgl. ebd., 8–17.
[8014] Vgl. Nesner 1987, 58.
[8015] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 8 (BZAR OA 268).
[8016] Vgl. ebd., 8–9.
[8017] Vgl. ebd., 9.

bedeutend vermehrt habe, sowohl bei den Linientruppen an der Front im Operationsgebiet als auch bei den Verwundeten von den Verbandsplätzen bis zu den Feld- und Kriegslazaretten und schließlich bei den Kolonnen im Etappengebiet. Für die 15 im Feld stehenden bayerischen Divisionen waren nach Faulhabers Bericht jetzt 180 katholische Seelsorger militärrechtlich angestellt, während in der Friedenszeit jede Division nur einen Kuraten hatte.[8018]

Bereits nach den ersten verlustreichen Kämpfen im August 1914 hatte Bettinger um Anstellung von Lazarettgeistlichen gebeten.[8019] So wurden, wie Faulhaber darlegte, nach der Entschließung des Kultusministeriums vom 18. August 1914 für jedes Feld- und Reservefeldlazarett und für jeden Lazarett- und Hilfslazarettzug je ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher eingestellt.[8020] Wie Faulhaber weiter berichtete, hatte das Kriegsministerium mit den Erlassen vom 9. und vom 13. September 1914 zusätzlich beschlossen, die liturgische Ausstattung der Feldlazarette auf das Konto des Militäretats zu beschaffen.[8021] Weiter referierte Faulhaber, dass nach einer Entschließung des Kriegsministeriums vom 17. September 1914 jedem Feld- und Reservefeldlazarett noch je ein Geistlicher mit der Verpflichtung zugewiesen wurde, auf die Hauptverbandsplätze zu gehen, wo der priesterliche Beistand am dringlichsten war.[8022] Damit hatten die bayerischen Feldlazarette einen zweiten Priester bekommen, der vorrangig die Schwerstverwundeten und Sterbenden in den jedem Feldlazarett zugeordneten Hauptverbandsplätzen direkt hinter der Kampflinie zu betreuen hatte.[8023]

Im Blick auf die Divisionsseelsorge referierte Faulhaber, dass nach einer Entschließung des Kultusministeriums vom 8. Oktober 1914 aus der Zahl der freiwillig Gemeldeten über den Militäretat hinaus jedem der 15 Divisionspfarrer ein Divisionshilfsgeistlicher dazugegeben wurde.[8024] Damit war das Kriegsministerium einer Bitte des Feldpropstes nachgekommen, der erst im Herbst 1914 Divisionshilfsgeistliche erbeten hatte, nachdem er bis zu Kriegsbeginn um keine Erhöhung des Personalbestands der Militärgeistlichen nachgesucht hatte.[8025]

Faulhaber wies auch auf die Ministerialentschließung des Kriegsministeriums vom 1. Dezember 1914 hin, die verfügte, dass die aufgrund der Ministerialentschließungen vom 12. August und vom 17. September 1914 bei den Feldsanitätsformationen eingeteilten Priester nicht für den Krankenwärterdienst, sondern nur für die Seelsorge einzustellen seien und zusätzlich das Recht bekämen, bei Bedarf außerhalb ihres Lazaretts seelsorglich auszuhelfen, selbst in Angliederung an die Sanitätskompanien.[8026] Mit diesem Erlass wurde

---

[8018] Vgl. ebd.

[8019] Vgl. Lankes 2002, 152.

[8020] Vgl. Ministerialentschließung Nr. 22083 vom 18. August 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 9–10 (BZAR OA 268)).

[8021] Vgl. Ministerialentschließungen Nr. 31445 vom 9. September 1914 und Nr. 32955 vom 13. September 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 10 (BZAR OA 268)).

[8022] Vgl. Ministerialentschließung Nr. 34744 vom 17. September 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 10 (BZAR OA 268)).

[8023] Vgl. Lankes 2002, 152.

[8024] Vgl. Ministerialentschließung Nr. 27154 vom 8. Oktober 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 10 (BZAR OA 268)).

[8025] Vgl. Lankes 2002, 152.

[8026] Vgl. Ministerialentschließungen Nr. 24815 vom 12. August 1914, Nr. 34744 vom 17. September 1914 und Nr. 51618 vom 1. Dezember 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 10 (BZAR OA 268)); vgl. Nesner 1987, 183.

ausdrücklich festgelegt, dass die Feldgeistlichen gemäß ihres geistlichen Stands zu behandeln und einzusetzen sind. Dieser Erlass war insofern wichtig, da mit Ausnahme der 30 Divisionspfarrer und Divisionshilfsgeistlichen die Lazarettgeistlichen den militärischen Rang eines überetatmäßigen Krankenwärters hatten und daher grundsätzlich von den Offizieren und Unteroffizieren für sämtliche waffenlose Dienste herangezogen werden konnten.[8027]

Angesichts dieser personellen Entwicklungen empfahl die Konferenz, für die Divisionsgeistlichen, die für die Seelsorge im Bereich der 15 bayerischen Divisionen die eigentliche verantwortliche Instanz bildeten, eine Dienstanweisung auszuarbeiten. Zudem betonten die Oberhirten, die Divisionshilfsgeistlichen im Interesse einer festen Ordnung den Divisionsgeistlichen nicht beizuordnen, sondern unterzuordnen.[8028]

Ein auf den 8. Mai 1915 datiertes Verzeichnis Faulhabers über die militärrechtlich in der bayerischen Feldseelsorge tätigen Geistlichen zählte 182 Priester auf,[8029] also bereits zwei Personen mehr gegenüber der am 7. April 1915 in der Konferenz genannten Zahl. An erster Stelle nannte das aus Faulhabers persönlichen Arbeitsunterlagen stammende Verzeichnis bei den etatmäßigen Divisionsgeistlichen elf Diözesanpriester, zwei Franziskaner, einen Kapuziner und den Jesuiten Rupert Mayer,[8030] weiterhin 15 etatmäßige Divisionshilfsgeistliche, darunter zwei Kapuziner und einen Franziskaner, ferner 139 Priester, darunter 25 Ordensmänner, als außeretatmäßige Feldgeistliche in den Feld- und Kriegslazaretten und Lazarett- und Hilfslazarettzügen sowie 13 Feldgeistliche bei den Lazarettzügen des Roten Kreuzes. Im weiteren Verlauf des Kriegs stieg die Zahl der Feldgeistlichen kaum noch an, wenn man von den neu aufgestellten Geistlichen in der Etappenseelsorge absieht, deren Einführung ebenfalls von der Freisinger Bischofskonferenz 1915 angeregt worden war. Nach einem Bericht Buchbergers gab es zum Jahresende 1916 in der bayerischen Feldpropstei 29 etatmäßige Divisionspfarrer und Divisionshilfsgeistliche, ferner 17 etatmäßige Pfarrer in den Etappenkommandanturen, 131 Geistliche, die offiziell den Lazaretten und Krankentransportzügen zugeteilt waren, und 13 Geistliche beim Roten Kreuz.[8031] Gemäß dem Idealbild der neu organisierten Feldseelsorge stand ab 1916 in jeder bayerischen Division an erster Stelle der Divisionspfarrer als Referent für die katholische Seelsorge im Divisionsstab mit mindestens zehn weiteren untergebenen Geistlichen, nämlich drei Seelsorgern in den drei Infanterieregimentern, einem Seelsorger bei der Artillerie, einem weiteren Geistlichen bei den rückwärtigen Diensten und fünf Priestern im Sanitätswesen, die beweglich und möglichst weit vorne an der Front tätig sein sollten.[8032]

[8027] Vgl. Lankes 2002, 152.

[8028] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 10 (BZAR OA 268).

[8029] Vgl. Verzeichnis der in der bayerischen Feldseelsorge tätigen Geistlichen vom 8. Mai 1915 (EAM Nachlass Faulhaber 6781); vgl. Lankes 2002, 153.

[8030] Mayer (1876–1945) empfing 1899 die Priesterweihe, wurde 1900 Jesuit, war seit 1912 Männerseelsorger in München, Feldgeistlicher im Ersten Weltkrieg, 1921 Präses der Marianischen Männerkongregation, wurde wegen seines Widerstands gegen den Nationalsozialismus 1937 und 1939 verurteilt und von 1940 bis 1945 im Kloster Ettal unter strengen Bedingungen der Gestapo arrestiert (vgl. Roman Bleistein, Mayer, Rupert, in: LThK^3 7 (1998), 15).

[8031] Vgl. Buchberger 1916, 3–4; vgl. Meier 1937, 14–15, 66–174; vgl. Klier 1991, 80, 95–96; vgl. Lankes 2002, 152–153.

[8032] Vgl. Buchberger 1916, 10–11; vgl. Meier 1937, 25–26; vgl. Klier 1991, 214; vgl. Lankes 2002, 153–154.

Bezüglich des Etappenbereichs, in dem die Gefahr der sittlichen Verwilderung am größten war, stellte die Konferenz fest, dass von Bayern aus die Seelsorge für den Bereich der sechsten Etappe mit dem Passauer Moraltheologen und Sozialethiker Franz Xaver Eberle[8033] bereits in geradezu vorbildlicher Weise organisiert sei.[8034]
In diesem Sinn plädierte die Konferenz für die Aufstellung von Etappenpfarrern, zu deren Pflichten es auch gehören solle, die Kommandanturpfarrer vorzuschlagen, die ihrerseits in dem weit ausgedehnten Etappengebiet die Soldaten der Eisenbahn- und Wagenkolonnen und andere Formationen mit Gottesdienst und Sakramentenempfang versorgen müssten. Aufgabe der Etappenpfarrer sollte es weiterhin sein, Hostien, Messwein, Krankenöl, Kerzen und anderen liturgischen Bedarf bereitzustellen, eventuell auch für die Geistlichen vor der Etappe.[8035] Weiterhin sollten die Etappenpfarrer gegen das Überwuchern simultaner Gottesdienste vorgehen, in ruhigen Zeiten mit den Geistlichen der Kommandanturbezirke und Etappenlazarette Pastoralkonferenzen halten und besondere Anträge mit Dienstberichten und dergleichen an die Feldpropstei leiten.[8036]
Die bayerischen Oberhirten baten Feldpropst Bettinger, durch Kardinal Hartmann von Köln und durch den in Fulda tagenden Episkopat die Aufstellung eines Etappenpfarrers für jede der etwa zehn Etappen der deutschen Armee im Westen und im Osten anzuregen, da durch mehrere Etappenpfarrer die seelsorglichen Interessen weit mehr gefördert werden könnten, als durch die Aufstellung eines einzigen katholischen Feldoberpfarrers für die gesamte Westarmee. Weiter sollte Bettinger darauf hinweisen, dass eine am Hauptquartier zu akkreditierende Seelsorgevertretung natürlich nicht aus Bayern gestellt werden müsse, dass aber das bayerische Kriegsministerium für den Feldpropst einen Pass ausstellen müsse, um jederzeit selbst oder durch einen Vertreter, gewissermaßen als Generalvikar der Propstei, die bayerischen Truppen visitieren zu können, wie es bereits zweimal durch Buchberger geschehen sei.[8037]

Bei der Neuorganisation der Feldseelsorge waren auch die Gehalts- und Rangverhältnisse der Militärseelsorger zu regeln. Nach Faulhaber waren zu Kriegsbeginn die im Lazarett- und Divisionsdienst tätigen Hilfsgeistlichen zunächst unter Gehaltsverzicht angestellt worden, was dann durch die Entschließung des Kriegsministeriums vom 15. Februar 1915 dahingehend geregelt wurde, den Feldlazarettgeistlichen eine tägliche Aufwandsentschädigung von 4 Mark und den Divisionshilfsgeistlichen eine monatliche von 150 Mark zu bezahlen.[8038]

[8033] Eberle (1874–1951) empfing 1897 für München die Priesterweihe, wurde 1907 Kanonikus an St. Kajetan, lehrte ab 1912 als Professor für Moraltheologie und Sozialethik an der Hochschule in Passau und war ab 1914 Armeepfarrer. Während des Weltkriegs bemühte sich Eberle als eifriger Patriot um eine religiöse Bewältigung des Kriegsgeschehens. 1916 wurde Eberle Domkapitular in Augsburg und 1933 Dompropst. Von 1927 bis 1942 war er Generalvikar und ab 1951 Weihbischof in Augsburg. Zu Eberle siehe: Peter Rummel, Eberle, Franz Xaver, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 157.

[8034] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 10 (BZAR OA 268).

[8035] Vgl. ebd., 10–11.

[8036] Vgl. ebd., 11.

[8037] Vgl. ebd.

[8038] Vgl. Ministerialentschließung Nr. 13640 vom 15. Februar 1915 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 11 (BZAR OA 268)). Vom Rechnungsjahr 1914 an fand sich das Kriegsministerium bereit, für die bayerischen Militärgeistlichen die Besoldung der preußischen Militärpfarrer einzuführen, die sich nach den Normen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bemaß. Das Grundgehalt betrug 3000 Mark jährlich mit

Bei der Frage der Ordnung der Rangverhältnisse wies Faulhaber kritisch darauf hin, dass diese Angelegenheit in den Zuschriften einzelner Geistlicher eine auffallend wichtige Rolle spiele. Die Konferenz sprach sich dafür aus, die Frage der Einreihung der Feldgeistlichen unter die Militärbeamten neu zu prüfen. Faulhaber erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass das Kriegsministerium am 9. September 1914 eine solche Einreihung für die Lazarettgeistlichen ausgeschlossen hatte, dass andererseits aber die Entschließung vom 1. Dezember 1914 die Organe der Feld- und Kriegslazarette dankenswerterweise angewiesen hatte, den dort im militärischen Dienstverhältnis eines Krankenwärters stehenden Geistlichen im persönlichen und dienstlichen Verkehr mit der ihrem Stand gebührenden Achtung zu begegnen.[8039]

β) Der pastoralrechtliche Ausbau der Feldseelsorge

Im Blick auf den pastoralrechtlichen Ausbau der Feldseelsorge legte Faulhaber dar, dass die bei Kriegsausbruch vom Apostolischen Stuhl erteilten Fakultäten sogleich in den ersten Augusttagen von 1914 in Form einer pastoralen Instruktion und oberhirtlichen Ermahnung den Feldgeistlichen zugestellt wurden.[8040]
Die päpstlichen Fakultäten bezogen sich unter anderem auf Parochialrechte zur Einsegnung von Militärehen, auf die Dispens vom Fastengebot, auf die Möglichkeit zur Zelebration auch vor dem Morgengrauen und nach Mittag, auf die Applikationspflicht eines Pfarrers für den Truppenverband, auf die Matrikelführung und auf Beichtfakultäten mit Einschluss bestimmter Reservate, die nach Vereinbarung mit außerbayerischen Militärbischöfen auch für verbündete Truppen angewendet werden könnten. Als besonders wichtig erachtete die Konferenz die Entscheidung der Apostolischen Pönitentiarie vom 18. März 1912 auf die Anfrage des Bischofs von Verdun, dass sich mobilisierte Truppen im Status der Todesgefahr befänden und deshalb von jedem Priester absolviert werden könnten. Ungeachtet der Irregularität, die sich die mit der Waffe dienenden Priester beim Kämpfen zuzögen, sei den Geistlichen durch eine „indulgentia benigna" für die Dauer des Kriegs die Dispens von der Messzelebration, der Sakramentenspendung und dem Breviergebet gewährt worden, allerdings mit der Auflage, nach dem Krieg zum Zweck der Absolution von der Irregularität wieder zur rechtmäßigen kirchlichen Autorität zurückzukehren.[8041] Faulhaber wies auch darauf hin,

---

dreijährigem Anstieg um 600 Mark bis zum Höchstgehalt von 6600 Mark. Dazu kamen der Wohngeldzuschuss zwischen 720 und 1300 Mark, eine jährliche Entschädigung für die Haltung eines Amtszimmers in der Wohnung von 400 Mark für München und 300 Mark für andere Standorte und ein jährliches Bürogeld von 120 Mark und ein freier Fernsprechanschluss (vgl. Brief vom Finanzministerium an das Kultusministerium vom 13. Mai 1914 (BayHStA MK 38938)). Siehe dazu: Krose VI, 423; Nesner 1987, 179–180 und 180, Anm. 224.

[8039] Vgl. Ministerialentschließungen Nr. 31445 vom 9. September 1914 und Nr. 51618 vom 1. Dezember 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 11–12 (BZAR OA 268)).

[8040] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 12 (BZAR OA 268). Zu den im Weltkrieg aufgetauchten kirchenrechtlichen Fragen siehe: Hilling 1915, 156–163; Karl August Geiger, Die Irregularitäten der Theologen als Kriegsteilnehmer, in: Theologisch-Praktische Monats-Schrift 26 (1916), 15–31 (vgl. Nesner 1987, 181, Anm. 234).

[8041] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 12 (BZAR OA 268); vgl. Krose V, 47–48; vgl. Hilling 1915, 156–157. Am 29. Mai 1915 wiederholte und publizierte die Pönitentiarie ihre Antwort bezüglich der Absolution in Todesgefahr (vgl. AAS 7 (1915), 282; vgl. AKKR 95 (1915), 668;

dass man für die am Krieg teilnehmenden Theologen wegen des „defectus lenitatis" und der damit inkurrierten Weiheirregularität eine wohl kumulative Dispens einholen müsste.[8042] War diese Frage vor dem CIC von 1917 noch offen,[8043] so machte nach Can. 985 4° (CIC 1917)[8044] nur noch der vorsätzliche Mord und nach Can. 984 7° (CIC 1917)[8045] die Tätigkeit eines Scharfrichters oder das freiwillige und unmittelbare Mitwirken bei der Vollstreckung der Todesstrafe irregulär, nicht aber das Soldaten befohlene Töten oder das militärische Exekutieren im Krieg.[8046]

Faulhaber referierte dann über eine Reihe von Fakultäten, die während des Kriegs von römischen Kongregationen verliehen wurden. Am 14. August 1914 sei auf Bitte Frühwirths den deutschen Bischöfen die Vollmacht verliehen worden, Kruzifixe mit dem Sterbeablass „toties quoties" zu weihen und weihen zu lassen,[8047] und am 10. November 1914 allen Priestern die Vollmacht zur Weihe der Skapuliermedaillen.[8048] Am 4. Januar 1915 sei durch die Ablasssektion des Heiligen Offiziums das Friedensgebet des Papstes zum Ablassgebet geworden[8049] und am 28. Januar 1915 hätten sämtliche Messen für Gefallene das Altarprivileg erhalten.[8050] Am 6. Februar 1915 habe die Pönitentiarie verlauten lassen, dass Truppen, die nicht mehr einzeln beichten könnten, die Generalabsolution erteilt und sogar die Kommunion gereicht werden könne und dass ein äußeres Reuezeichen nicht mehr verlangt werde. Die Militärgeistlichen sollten aber die Soldaten bei geeigneter Gelegenheit darüber belehren, dass sie vor der Absolution Reue zeigen und das spezielle Bekenntnis der schweren Sünden später nachholen müssten.[8051] Am 18. Dezember 1914 habe ein Dekret der Pönitentiarie den „capellani militum" zugestanden, auch die Beichte von Zivilpersonen hören zu dürfen, während gefangene Feldgeistliche nur ihre Mitgefangenen beichthören können.[8052] Am 11. März 1915 habe die Pönitentiarie die Vollmacht der „capellani militum" auf alle in irgendeiner militärischen

---

vgl. Krose V, 48; vgl. Nesner 1987, 182 und 182, Anm. 236). Am 21. Dezember 1914 dehnte die Pönitentiarie ihre Feststellung auf alle zur Armee in Beziehung stehenden Personen aus (vgl. AKKR 95 (1915), 667; vgl. Krose V, 48; vgl. Nesner 1987, 182 und 182, Anm. 237). Am 17. März 1916 wurden durch Erklärung der Pönitentiarie nur die Priester vom Breviergebet befreit, die sich aktiv in der Kampflinie befinden, während die anderen nach Möglichkeit während der dienstfreien Zeit das Stundengebet verrichten sollten (vgl. AAS 8 (1916), 108; vgl. AKKR 96 (1916), 438; vgl. Krose VI, 37–38; vgl. Nesner 1987, 182 und 182, Anm. 240).

[8042] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 12 (BZAR OA 268).

[8043] Vgl. Sägmüller 1909, 193.

[8044] „Can. 985. Sunt irregulares ex delicto: [...] 4.° Qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut fetus humani abortum procuraverunt, effectu secuto, omnesque cooperantes; [...]" (CIC 1917).

[8045] „Can. 984. Sunt irregulares ex defectu: [...] 7.° Qui munus carnificis susceperint eorumque voluntarii ac immediati ministri in exsecutione capitalis sententiae" (CIC 1917).

[8046] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 116–117.

[8047] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 12 (BZAR OA 268).

[8048] Vgl. ebd.; vgl. Dekret der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten vom 10. November 1914 (AAS 6 (1914), 673–674, hier: 673).

[8049] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13 (BZAR OA 268).

[8050] Vgl. ebd.; vgl. Dekret des Heiligen Offiziums vom 28. Januar 1915 (AAS 7 (1915), 66).

[8051] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13 (BZAR OA 268); vgl. Erklärung der Pönitentiarie vom 6. Februar 1915 (AAS 7 (1915), 72; vgl. AKKR 95 (1915), 304–305); vgl. Krose V, 48; vgl. Nesner 1987, 182 und 182, Anm. 239.

[8052] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13 (BZAR OA 268); vgl. Dekret der Pönitentiarie vom 18. Dezember 1914 (AAS 6 (1914), 712).

Qualität stehenden Priester ausgedehnt.[8053] Am 11. Februar 1915 sei schließlich erlaubt worden, dass nicht nur die Feldgeistlichen, sondern auch die im Sanitätsdienst angestellten Geistlichen unter freiem Himmel zelebrieren dürften, die mit der Waffe dienenden Priester nur an Sonn- und Feiertagen, und dass grundsätzlich den Soldaten in der Feuerlinie die Kommunion als Wegzehrung gespendet werden dürfe.[8054]
Um für die pastorale Praxis im Feld eine klare Rechtslage zu schaffen, bat die Konferenz Faulhaber, die von ihm referierten römischen Entscheidungen in einem kleinen Handbuch für die Feldseelsorge zusammenzufassen.[8055] Der Papst sollte um die Vollmacht zur Weihe der sogenannten Stationskreuze gebeten werden, um auch den Soldaten im Schützengraben und im Lazarett den Gewinn der Kreuzwegablässe zu ermöglichen.[8056] Um den Truppen, die sich in Stellung befinden und nicht am Divisionsgottesdienst teilnehmen können, ebenfalls die Messopferfrüchte zuwenden zu können, beschloss die Konferenz, den Papst zu bitten, von der „praesentia corporis" zu dispensieren, und allen, die zu einer festgesetzten oder durch Telephon mitgeteilten Stunde in geistiger Weise am Gottesdienst teilnehmen, die „fructus speciales praesentiae corporis" zuzueignen.[8057]

Um der sittlichen Verführung der Mannschaft vorzubeugen, begrüßte die Konferenz die Gründung von Soldatenheimen oder wenigstens von Schreib- und Lesestuben in größeren Standquartieren und sprach sich dafür aus, diese Initiativen nach Möglichkeit zu unterstützen, wobei die Feld- und Lazarettgeistlichen ausgiebig von dem ihnen in der amtlichen Lazarettordnung verbürgten Recht Gebrauch machen sollten, ungehörige Literatur aus den Bücherbeständen entfernen zu lassen.[8058]

Den Wunsch nach einem einheitlichen Militärgesangbuch hielt die Konferenz angesichts der allgemeinen deutschen Gesangbuchverhältnisse jetzt im Krieg nicht für verwirklichbar.[8059] In diesem Zusammenhang machte Faulhaber auf eine Entschließung des Kriegsministeriums vom 2. November 1914 aufmerksam, wonach jedes Armeekorps zur Beschaffung von Gebet- und Gesangbüchern 800 Mark verrechnen darf.[8060]

Über den Einsatz der Kapellenautomobile, von denen derzeit sechs im Westen und drei im Osten stünden, berichtete Faulhaber, dass sich deren Einsatz für den Gottesdienst in der Feuerzone wegen der Fliegergefahr nicht bewährt habe, wohl aber im Etappengebiet, wo sie für die Seelsorge bei den Kolonnen und für die Organisation und Visitation der Seelsorge ausgezeichnete Dienste leisteten. Schließlich informierte Faulhaber die Konferenz, dass derzeit für die Truppen im Gebirge und im Wald die Einführung eines Tornisters für die Feldmesse mit einem einzigen Messgewand erwogen werde.[8061]

[8053] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13 (BZAR OA 268); vgl. Dekret der Pönitentiarie vom 11. März 1915 (AAS 7 (1915), 130).
[8054] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13 (BZAR OA 268); vgl. Dekret der Pönitentiarie vom 15. Februar 1915 (AAS 7 (1915), 97; AKKR 95 (1915), 498–499); vgl. Krose V, 48; vgl. Nesner 1987, 182 und 182, Anm. 238.
[8055] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13 (BZAR OA 268).
[8056] Vgl. ebd.
[8057] Vgl. ebd., 14.
[8058] Vgl. ebd., 13.
[8059] Vgl. ebd.
[8060] Vgl. Ministerialentschließung Nr. 20699 vom 2. November 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 13–14 (BZAR OA 268)).
[8061] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 14 (BZAR OA 268); vgl. Krose V, 113.

γ) Neue Aufgaben der Heimatseelsorge in der Kriegszeit

Im dritten Abschnitt seines Referats befasste sich Faulhaber mit den neuen Aufgaben, die sich durch den Krieg für die Heimatseelsorge ergaben. Zuerst ging der Referent auf die Seelsorge in den Heimatlazaretten ein, die zwar geordnet, aber immer wieder mit dem Auftreten von Schwierigkeiten verbunden seien. Diese Schwierigkeiten hätten sich nach Faulhaber dadurch ergeben, weil die Ordinariate die in der Wehrordnung geforderten Listen der unabkömmlichen Geistlichen zur Friedenszeit nicht evident hielten, weil einzelne Lazarettbehörden und Bedienstete die militärische Ranglosigkeit der Sanitätsgeistlichen als gewöhnliche Krankenwärter allzu sehr betonten und weil diese Geistlichen ohne jede sanitäre Vorbildung in den Lazarettdienst eingestellt würden und man ihre Beschwerden einige Male nicht auf dem Instanzenweg vorgebracht hätte. Wo die Beschwerde der Lazarettgeistlichen begründet sei und insbesondere die seelsorgliche Freiheit gegenüber Kriegsgefangenen eingeschränkt würde, wie in Germersheim, habe das Ordinariat Abhilfe schaffen können. Angesichts dieser Schwierigkeiten befürwortete die Konferenz, die Entschließung des Kriegsministeriums vom 1. Dezember 1914 über die standesgemäße Behandlung der Geistlichen in den Feldlazaretten auch auf die Geistlichen der Heimatlazarette auszudehnen.[8062] In diesem Zusammenhang diskutierte die Konferenz auch über die in Würzburg auftauchende Frage, ob bei der Beerdigung nichtkatholischer Feldzugssoldaten die Glocken katholischer Kirchen mitläuten könnten. Die Bischöfe vertraten die Meinung: *Für die an Kriegswunden während des Krieges Gestorbenen kann das Geläute als Zeichen der Dankbarkeit für ihre Verdienste um das Vaterland gestattet werden.*[8063] Die Konferenz beauftragte Bischof Mergel, sich diesbezüglich nach Rom zu wenden.[8064]

Im Blick auf die Kriegsgefangenenseelsorge erinnerte Faulhaber daran, Benedikt XV. habe durch die Kongregation für außergewöhnliche Angelegenheiten vom 21. Dezember 1914[8065] den deutschen Bischöfen besonders die Seelsorge und Fürsorge für die Gefangenen zur Pflicht gemacht.[8066] Faulhaber ging dann auf die derzeit übliche Praxis ein, wonach der zuständige Bischof für die gewöhnlich kleinere Schar verwundeter Gefangener in den Lazaretten sprachkundige Geistliche mit der Seelsorge beauftrage und mehrsprachige Beichtspiegel und Gebetbücher zum Einsatz kommen lasse.[8067] Für die großen Gefangenenlager, seien es Zivillager wie in Landau oder Militärlager wie auf dem Lechfeld, erachtete die Konferenz die Freistellung eigener Seelsorger für notwendig, oder mindestens eines Geistlichen, falls mit Erlaubnis des Lagerkommandanten noch mitgefangene Priester seelsorgerlich tätig sein könnten. Dabei sei aber zu beachten, dass sich die Kriegsgefangenen nicht mehr in Lebensgefahr befänden und das Dekret vom 18. März 1912 nicht mehr nutznießen könnten, weshalb der Ortsoberhirte den mitgefangenen Priestern die Beichtfakultät samt der Altareinrichtung eigens verleihen müsse.[8068] Schließlich beschloss die Konferenz, dass künftig bei der Beerdigung russischer

---

[8062] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 14–15 (BZAR OA 268).
[8063] Ebd., 15.
[8064] Vgl. ebd.
[8065] Vgl. ebd.; vgl. Erlass der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten vom 21. Dezember 1914 (AAS 6 (1914), 710–711).
[8066] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 15 (BZAR OA 268).
[8067] Vgl. ebd.
[8068] Vgl. ebd., 15, 12.

Schismatiker katholische Geistliche weder mit der Stola noch passiv ohne liturgische Abzeichen assistieren sollten.[8069]

Im Blick auf die Versorgung der Truppen mit guter Lektüre, berichtete Faulhaber über die Aktionen eines Berliner Arbeitsausschusses, der bisher bereits 120.000 Exemplare des Lukasevangeliums in der Übersetzung von Emil Dimmler[8070] ins Feld geschickt habe und nunmehr dabei sei, eine von Ecker übersetzte Ausgabe der Evangelien zu Hunderttausenden an die Soldaten zu versenden.[8071] Faulhaber berichtete seinen Amtsbrüdern auch von einer neuen Aktion des Münchner Feldpropstes, der regelmäßig an die bayerischen Feld- und Lazarettgeistlichen die von der Paderborner Bonifatiusdruckerei herausgegebenen Hefte „Am Lagerfeuer" versenden werde, sowie an die Offiziere und Studenten die gediegene und preiswerte Feldausgabe der von Herder in Freiburg edierten „Stimmen der Zeit".[8072] Darüber hinaus sei der von Feldpropst Bettinger verfasste Hirtenbrief an die Soldaten bereits in großer Auflage an die Truppen hinausgegangen.[8073] Keine Erwähnung im Konferenzprotokoll fand das Engagement des Katholischen Preßvereins, der während des Ersten Weltkriegs die bayerischen Soldaten ebenfalls planmäßig mit Lektüre versorgt hatte.[8074]

In Kriegszeiten kam auch der Seelsorge gegenüber den Kriegerfamilien in der Heimat eine besondere Bedeutung zu. Als allgemeine pfarramtliche Aufgaben nannte Faulhaber das Abhalten von Kriegsandachten, Fürbittkommunionen und das Trostspenden bei Todesmeldungen. In diesem Zusammenhang wies Faulhaber darauf hin, dass nach einer Zuschrift des bayerischen Verkehrsministeriums vom 16. Dezember 1914 Postsachen mit den Vermerken *gefallen* oder *vermißt* den Angehörigen durch die Geistlichen zugestellt werden sollten.[8075] Mit Rücksicht auf die durch die Abwesenheit der Väter gefährdete Moral der Familien empfahl die Konferenz auch in der Kriegszeit die Durchführung von Volksmissionen, die später durch Standesvorträge für die Kriegsteilnehmer im Sinn einer Nachmission eine Ergänzung erfahren sollten.[8076]

Faulhaber machte auch auf die schwierigen Aufgaben der bischöflichen Ehegerichte aufmerksam, die sich angesichts der großen Zahl der Vermissten im Fall der Wiederverlobungen der Witwen ergäben. Im Blick auf künftige Friedensverhandlungen erhoffte sich die Konferenz möglichst genaue diesbezügliche Feststellungen. Jedenfalls

---

[8069] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 15 (BZAR OA 268).

[8070] Dimmler (1870–1956) wurde 1896 in Freiburg zum Priester geweiht, wirkte in der Seelsorge und war populärwissenschaftlich im Bereich der Exegese mit teilweise apologetischen Ambitionen tätig. Viele seiner zahlreichen Schriften veröffentlichte er im Verlag des katholischen Volksvereins Mönchen-Gladbach. Von 1934 bis 1937 war Dimmler der erste Vorsitzende des Katholischen Bibelwerks Stuttgart und wurde 1947 ehrenhalber promoviert. Dimmlers Übersetzung, Einleitung und Erklärung des Lukasevangeliums entstand 1912. Zu Dimmler siehe: Wilhelm Auer, Nachruf für Dr. Emil Dimmler, in: Bibel und Kirche 11 (1956), 70.

[8071] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 15 (BZAR OA 268). Die Aktion wurde vom „Arbeitsausschuß zur Verteilung von Lesestoff" durchgeführt, der in der Wilhelmstraße 37 in Berlin ansässig war (vgl. ebd.). Siehe dazu: Krose V, 113–114.

[8072] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 15–16 (BZAR OA 268); vgl. Krose V, 257.

[8073] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 16 (BZAR OA 268).

[8074] Vgl. Krose V, 255–258; vgl. Krose VII, 219; vgl. Nesner 1987, 269 und 269, Anm. 199.

[8075] Vgl. Zuschrift Nr. 23/4072 des bayerischen Verkehrsministeriums vom 16. Dezember 1914 (vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 16 (BZAR OA 268)).

[8076] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 16 (BZAR OA 268).

müsse man in den oberhirtlichen Amtsblättern nach dem Krieg das kirchliche Eherecht in diesem Punkt bekannt geben, so wie es das Osnabrücker Amtsblatt bereits am 25. November 1914 getan habe.[8077]

Weiterhin machte Faulhaber auf den hohen Prozentsatz der vor dem Ausmarsch ins Feld wegen der Eile nur zivil getrauten Kriegerehen aufmerksam. Hier müssten sich die zuständigen Pfarrämter, zumal in den Städten, zunächst um möglichst vollständige Listen bemühen und die kirchliche Trauung entweder sogleich durch einen Stellvertreter oder als wachsame Seelsorger gleich nach der Heimkehr des Bräutigams aus dem Krieg durchsetzen. Da trotz der erfreulichen Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen christlichen Organe auf vaterländischem und caritativem Gebiet auch die Gefahr eines religiösen Interkonfessionalismus gegeben sei, sollten die Seelsorger auch der erhöhten Gefahr der Mischehen mit verdoppelter Wachsamkeit begegnen.[8078]

δ) Die apologetische Bedeutung der Kriegsstatistik

Der Kriegsstatistik wies Faulhaber eine hohe apologetische Bedeutung zu, da sie allen antiklerikalen Verleumdungen zum Trotz den vaterländischen Einsatz der katholischen Geistlichkeit in der Truppenseelsorge eindrucksvoll zu dokumentieren vermöge. So habe beispielsweise die in Köln herausgegebene „Pax-Information" die Verleumdungen Fall für Fall entschieden aufgearbeitet und statistisch untermauert.[8079] Die Konferenz zollte dieser Initiative ihr Lob und sprach sich auch für eine finanzielle Unterstützung aus.[8080] Zur Ausarbeitung einer bayerischen Kriegsstatistik hielt es die Konferenz für notwendig, dass die einzelnen Diözesen ihre Erhebungen nach einem einheitlichen Schema durchführten, am einfachsten in Angleichung an das Schema des Münchner Ordinariats vom 6. Oktober 1914.[8081] Ein gelungenes Vorbild, wie man das statistische Material anregend verarbeiten könne, sah Faulhaber in der Mainzer Zeitschrift „Der Katholik".[8082]

Nach zwei gescheiterten Versuchen zur Aufhebung des Jesuitengesetzes 1913 und 1914 konnten auch die in der Feldseelsorge tätigen Jesuiten liberale und protestantische Bedenken gegen ihre nationale Unzuverlässigkeit erfolgreich widerlegen.[8083]

[8077] Vgl. ebd.

[8078] Vgl. ebd.

[8079] Die Pax-Vereinigung katholischer Kleriker, die der Standesvertretung und dem Rechtsschutz von Priestern und der sozial-caritativen Klerushilfe diente, wurde 1905 durch den Bamberger Diözesanpriester Pfarrer Johann Baptist Barnickel (1870–1952) gegründet. 1909 übernahm der Kölner Erzbischof Fischer das Protektorat über den Verein, dem damals etwa ein Viertel der deutschen Priester angehörte. Seit 1909 erschien die „Pax-Korrespondenz" als Mitteilungsblatt. 1916 trug der damalige Vereinsvorsitzende, Pfarrer Peter Limberg, dem Kölner Erzbischof Hartmann seine Idee zur Errichtung einer eigenständigen Spar- und Darlehenskasse vor, die dann 1917 umgesetzt werden konnte (vgl. Krose II, 378–379; vgl. Krose IV, 366; vgl. Mödl 1995, 431). Das Konferenzprotokoll benannte Peter Limberg als Verantwortlichen für die Herausgabe der Kölner *Pax-Information*, bezeichnete ihn aber fälschlicherweise als *Prof.* (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 17 (BZAR OA 268)).

[8080] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 17 (BZAR OA 268).

[8081] Vgl. ebd., 16–17; vgl. AmtsblattMüFr vom 6. Oktober 1914 (Nr. 31).

[8082] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 17 (BZAR OA 268); vgl. Kath. 1915, 203–213 (Nr. 3).

[8083] Vgl. Greipl 1991, 301. Am 19. Februar 1913 verabschiedete der Reichstag zum fünften Mal den Antrag des Zentrums auf Beseitigung des Jesuitengesetzes (vgl. Huber/Huber 1983, 490–491 (Nr. 199)). Doch die

ε) Die Bedeutung der juristischen Beratung

Schließlich thematisierte Faulhaber die Bedeutung der juristischen Beratung durch die katholischen Vereine, die über kriegsbedingte Fragen zu Pensionsberechtigung, Wiederverheiratung oder Pensionserhöhung Auskunft geben und womöglich auch Gesuche anfertigen könnten. Nach Faulhabers Einschätzung würden diese Beratungsstellen nach dem Krieg eine erhöhte soziale und pastorale Bedeutung gewinnen, insbesondere gegenüber der sozialistischen Propaganda.[8084]

Zuletzt wurde Faulhaber beauftragt, sich mit dem Paderborner Bischof Karl Joseph Schulte[8085] über die Neuordnung der Militärkura in der Friedenszeit zu besprechen, besonders über die Erfahrungen im Blick auf das Verhältnis zwischen dem preußischen Armeebischof[8086] und den ihm unterstehenden rund 1200 Feldgeistlichen, wozu Erzbischof Hauck einen bereits angefertigten Grundriss zur Verfügung gestellt hatte.[8087]

f) Die Beratungen der dritten Sitzung am 8. April 1915

α) Die Spenden des Kindheit-Jesu-Vereins und die Bonifatiuskollekte

Nachdem man am Abend des 7. April 1915 um 19 Uhr die zweite Sitzung beschlossen hatte, wurde am nächsten Tag um 8.30 Uhr die Konferenz fortgesetzt.[8088] Am Beginn der dritten Sitzung stand nach den Konferenzen von Oktober 1910, April 1911 und Februar 1912 erneut die Beratung über den Kindheit-Jesu-Verein. Auf frühere Anträge hin, vom Heiligen Stuhl die Abtrenung des Vereins von der Zentrale in Paris zu erwirken, war von

---

Regierung Hertling hielt sich im Bundesrat zurück und erwog allenfalls einen Antrag auf weitere Milderung, der Aussicht auf Annahme gehabt hätte (vgl. Körner 1977, 158). Der Ausbruch des Weltkriegs änderte die Lage grundsätzlich, da die Reichsregierung nun alle Kräfte bündeln musste. So strebte Staatssekretär Delbrück im April 1914 wegen der Liberalisierung des Wahlrechts ein Bündnis mit dem Zentrum an und hatte dabei als Kompensationsleistung die Aufhebung des Jesuitengesetzes angeboten (vgl. Loth 1984, 229, Anm. 107; vgl. Greipl 1991, 301).

[8084] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 17 (BZAR OA 268).

[8085] Schulte (1871–1941) empfing 1895 in Paderborn die Priesterweihe, war dort ab 1905 Professor für Kirchenrecht und Apologetik, wurde 1909 vom Paderborner Domkapitel einstimmig zum Bischof gewählt und 1910 päpstlich bestätigt und konsekriert. Im Ersten Weltkrieg initiierte Schulte eine Kriegsgefangenenhilfe, die sich neben der Gefangenenfürsorge auch um die Vermittlung vermisster Soldaten sorgte. 1920 wurde Schulte auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln transferiert. Zu Schulte siehe: Ulrich von Hehl, Schulte, Karl Joseph, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 680–682.

[8086] Katholischer Feldpropst des preußischen Heeres und der deutschen Kriegsflotte war von 1914 bis 1920 Heinrich Joeppen (1853–1922). Nachdem Joeppen 1914 von Pius X. zum preußischen Feldpropst ernannt wurde, brach bald der Erste Weltkrieg aus, der den neuen Armeebischof mit schweren Problemen konfrontierte, da die ihm unterstehenden Feldseelsorger kaum auf ihre Aufgabe vorbereitet waren. Da sich Joeppens Hirtenbriefe in ihren vaterländischen Akzenten kaum von den Verlautbarungen der Diözesanbischöfe unterschieden, konnte sich der neue Armeebischof nicht die wünschenswerte Autorität verschaffen und war der Kritik von militärischen Stellen und aus den Reihen der Feldseelsorger ausgesetzt (vgl. Hans-Jürgen Brandt, Joeppen, Heinrich, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 352).

[8087] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 17 (BZAR OA 268).

[8088] Vgl. ebd., 8, 17.

Rom entschieden worden, die in Bayern gesammelten Gelder nicht über Aachen, sondern direkt nach Paris zu senden. Als die vier deutschen Mitglieder Fürst Alois zu Löwenstein,[8089] Generalvikar Peter Karl Aloys Kreutzwald[8090] von Köln, Prälat Lorenz Werthmann[8091] und Kaufmann Oster erneut die Abtrennung des Vereins von Paris beantragten, musste sich die Konferenz erneut mit der Angelegenheit befassen.[8092]

Über die Abtrennung von Paris hinausgehend hatte Werthmann beantragt, den Sitz der Zentrale von Paris nach Rom zu verlegen, ein Vorschlag, dem sich auf der Konferenz Hauck anschloss.[8093] Henle hatte dagegen Bedenken, die beabsichtigte Trennung von Paris *jetzt in der Zeit allgemeiner Zerklüftung* oder auch gleich nach Kriegsende zu vollziehen, da eine solche Lostrennung dem *Apostolate des Friedens* sicher nicht dienlich sein werde.[8094]

Die Konferenz fasste daher den Beschluss, die Frage zur erneuten Beratung in der Friedenszeit zurückzustellen und die bis jetzt eingelaufenen Gelder des Kindheit-Jesu-Vereins vorläufig in München zurückzubehalten. Zusätzlich nahmen die Oberhirten die Option in den Blick, an der Einheit des Kindheit-Jesu-Vereins festzuhalten, auch wenn die Frage nach dem Sitz der Zentrale zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben müsse.[8095] Obwohl sich auch in Bayern seit Kriegsbeginn die Einnahmen erheblich vermindert hatten,[8096] hob Papst Benedikt XV. in einem Brief vom 8. Dezember 1914 an den deutschen Vereinsvorsitzenden Alois Oster lobend hervor, dass die Hälfte der weltweit gesammelten Vereinsgelder aus Deutschland stammten.[8097] Ab 1921 wurde dann die Übersendung der Gelder an die Zentralstelle in Aachen zur Regel.[8098]

Bezüglich der Bonifatiuskollekte, die in der letztjährigen Sammlung 50.000 Mark in Bayern eingebracht hatte, beschloss die Konferenz auf Antrag Bettingers, künftig diese Kollekte alljährlich am Sonntag nach dem Bonifatiusfest abhalten zu lassen. Während die

---

[8089] Fürst Alois zu Löwenstein (1871–1952) war wie sein Vater, Fürst Karl zu Löwenstein (1834–1921), ein führender Vertreter des deutschen Laienkatholizismus. 1898 wurde Fürst Alois Vizepräsident des Deutschen Katholikentags und 1907 Zentrumsabgeordneter im Deutschen Reichstag. Ab 1914 diente er als Kriegsfreiwilliger im bayerischen Heer und war seit 1920 Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Zu Fürst Alois Löwenstein siehe: Alfred Friese, Alois Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, in: Siegmund Freiherr von Pölnitz, Lebensläufe aus Franken, Band 6, Würzburg 1960, 382–394.

[8090] Kreutzwald (1850–1918) wurde 1876 für das Erzbistum Köln zum Priester geweiht, war von 1886 bis 1892 Professor für Kirchenrecht am Kölner Priesterseminar, von 1894 bis 1918 Generalvikar in Köln und ab 1895 Domkapitular. 1902 wurde er als angeblicher Vertreter des Ultramontanismus von der preußischen Regierung für die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls in Köln abgelehnt. Zu Kreutzwald siehe: Eduard Hegel, Kreutzwald, Peter Karl Aloys, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 415–416.

[8091] Werthmann (1858–1921) studierte am Germanicum, wurde 1886 für das Bistum Limburg zum Priester geweiht, erlebte als Kaplan in Frankfurt das soziale Elend in einer Großstadt und wurde Sekretär des Limburger Bischofs Christian Roos. Ab 1886 verfolgte Werthmann in Freiburg die entstehende Caritasbewegung und gründete 1897 in Köln den deutschen Caritasverband, der 1916 von der Fuldaer Bischofskonferenz als Sozialverband der katholischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde. Zu Werthmann siehe: Manfred Eder, Werthmann, in: LThK^3 10 (2001), 1111; Liese 1929.

[8092] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 17–18 (BZAR OA 268).

[8093] Vgl. ebd.

[8094] Ebd., 18.

[8095] Vgl. ebd.

[8096] Vgl. Krose V, 193; vgl. Krose VII, 139; vgl. Nesner 1987, 237.

[8097] Vgl. ebd.; vgl. Breve von Benedikt XV. an Oster vom 8. Dezember 1914 (AAS 6 (1914), 693–694); vgl. Breve von Benedikt XV. an Oster vom 22. Februar 1914 (AAS 6 (1914), 105).

[8098] Vgl. Aufhauser 1950, 453.

Bonifatiuskollekte auf das Münchner Vereinskonto überwiesen werden sollte, würden die laufenden Jahreseinnahmen der diözesanen Bonifatiusvereine in den einzelnen bayerischen Bistümern verbleiben. Die Bischofskonferenz sollte dann die genauere Verteilung vornehmen, damit einige wenige große Posten in die bayerische Diaspora gingen, um die ärmeren Diözesen womöglich jährlich unterstützen zu können. Zudem hielt die Konferenz fest, für die Kollekte keine staatliche Genehmigung einzuholen.[8099]

β) Der bayerische Einheitskatechismus

Nachdem die Erprobungsphase für den Katechismus von Linden abgelaufen war, stand eine erneute Prüfung im Raum. Auf Antrag Bettingers beschloss die Konferenz, dass nach dem Krieg die Schulreferenten der einzelnen Ordinariate auf einer vom Münchner Erzbischof anberaumten Konferenz in München die Abänderungsvorschläge prüfen und dem Episkopat unterbreiten sollten. Für diese Konferenz sollten die einzelnen Oberhirten bereits vorher die Gutachten ihrer Dekane zu Händen des jeweiligen Schulreferenten eingeholt haben. Darüber hinaus beantragte Hauck, diese Ordinariatskonferenz sollte auch besonders die einheitliche Form der gewöhnlichen Gebete überprüfen.[8100]

γ) Die Lehrerbildungsanstalten

Anschließend berieten die Oberhirten über die seit Einführung des sechsten Schuljahres an den Lehrerbildungsanstalten für den Religionsunterricht neu eingetretene Situation.[8101] Durch die Seminarordnung vom 2. August 1912[8102] und die dort beschlossene Einführung des sechsten Schuljahres – des dritten Schuljahres am Lehrerseminar – war die Ausbildung der Volksschullehrer einen entscheidenden Schritt vorangekommen, so dass Bayern an den im übrigen Reich längst erreichten Stand der Lehrerbildung anschließen konnte. Durch die Zusammenordnung von Präparandenschule und Lehrerseminar zu einem sechsstufigen Lehrgang konnte der Lehrplan besser abgestimmt werden. Während die ersten fünf Kurse auf die allgemeine Bildung ausgerichtet waren, diente die sechste Stufe der beruflichen Vorbereitung. Mit der Seminarordnung von 1912 konnten die bayerischen Lehrerbildungsanstalten das Niveau einer höheren Schule erreichen.[8103]

Für den Religionsunterricht bedeutete die Einführung des sechsten Schuljahres, dass dieser nicht mehr von einem einzigen Geistlichen gegeben werden konnte. Auch die Hinzuziehung eines auswärtigen Priesters bedeutete nur eine vorübergehende Aushilfe, aber nicht die dauernde Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit.[8104] Neben der Forderung nach einem zweiten Priester für den Religionsunterricht sprach sich die Konferenz auch für eine Verstärkung des erzieherischen Einflusses der geistlichen

---

[8099] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 19 (BZAR OA 268).
[8100] Vgl. ebd., 18.
[8101] Vgl. ebd., 18–19.
[8102] Vgl. Lehrerbildungsseminarordnung vom 2. August 1912 (KMBl 1912, 397 ff.); vgl. Reble 1979, 969, Anm. 3; vgl. Schmaderer 1997, 420–421.
[8103] Vgl. Reble 1979, 969.
[8104] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 18 (BZAR OA 268).

Präfekten an den Lehrerbildungsanstalten aus, besonders dort, wo das Internat aufgehoben werde. Grundsätzlich wurde für die offizielle Beibehaltung der Internate im Interesse einer gesunden Lehrerbildung plädiert. Darüber hinaus forderte die Konferenz, pädagogisch befähigte Geistliche für den Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten durch die hierfür vorgeschriebenen Studien qualifizieren zu lassen, wobei besonders der Geschichtsunterricht an diesen Anstalten durch Kleriker erteilt werden sollte.[8105]

δ) Die Causa Bruder Konrad von Parzham

Danach referierte Ow-Felldorf über die bisherigen Seligsprechungsverhandlungen für den Kapuzinerbruder Konrad von Parzham[8106] im Blick auf die Vorbereitung und auf die durch die Wunder verbürgten guten Aussichten der Causa. Ow-Felldorf legte dann das vom Kapuzinerkonvent Altötting entworfene Gesuch an den Papst zur Einleitung der Beatifikation vor, das von allen Konferenzmitgliedern unterschrieben wurde.[8107]

ε) Die Subdelegation der Absolutionsvollmacht an den Klerus bei Exkommunikation wegen nichtkatholischer Trauung oder Kindererziehung

Schließlich beantragte Erzbischof Hauck, den Beschluss der Bischofskonferenz vom 8. Oktober 1913 dahingehend zu ändern, von jetzt an die Absolutionsvollmacht wieder generell dem Klerus auch für diejenigen Poenitenten zu subdelegieren, die sich durch eine nichtkatholische Trauung oder Kindererziehung die Strafe der Exkommunikation zugezogen hatten.[8108] Auf der Oktoberkonferenz von 1913 hatten sich die Oberhirten noch darauf geeinigt, derartige Fälle vor das eigene bischöfliche Gericht zu ziehen.[8109]

ζ) Der Katholische Preßverein und der Abschluss der Konferenz

Nachdem Mergel erneut den Katholischen Preßverein in empfehlende Erinnerung gerufen hatte, wurde um 12.30 Uhr die Konferenz geschlossen. Das Protokoll wurde von Bettinger als Vorsitzendem und von Faulhaber als Protokollführer unterzeichnet.[8110]

[8105] Vgl. ebd., 19.

[8106] Johann Evangelist Birndorfer (1818–1894) stammte aus dem niederbayerischen Parzham bei Griesbach, wo er bis 1848 lebte, als er mit dem Ordensnamen Konrad in das Noviziat der Kapuziner eintrat. 1852 legte er in Laufen die ewige Profess ab und wirkte 41 Jahre lang als vorbildlicher Klosterpförtner im Kapuzinerkloster St. Anna in Altötting. Er zeichnete sich durch tätige Nächstenliebe an Pilgern, Armen, Kindern und Handwerksburschen aus. Seine mystisch geprägte Spiritualität richtete sich besonders auf die Verehrung der Eucharistie und des Herzens Jesu sowie auf die Gottesmutter Maria. Zu Bruder Konrad siehe: Georg Bergmann, Konrad von Parzham, Passau 1974; Octavian Schmucki, Konrad v. Parzham, in: LThK^3 6 (1997), 283.

[8107] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 19 (BZAR OA 268).

[8108] Vgl. ebd., 19–20.

[8109] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 11 (BZAR OA 267).

[8110] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1915, 20 (BZAR OA 268).

II. DIE SECHSUNDZWANZIGSTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1917

1. Die zweite Sonderkonferenz der Ordinariatsvertreter zu Fragen der Schule am 8. Februar 1916 in München

a) Berufung und Teilnehmer der Ordinariatskonferenz

Wie schon im ersten Kriegsjahr, so kamen auch 1916 die bayerischen Oberhirten zu keiner Konferenz zusammen. Im Jahr 1917 bewirkte der Tod des Münchner Erzbischofs und Konferenzvorsitzenden eine weitere Verzögerung, so dass es erst im November 1917 wieder zu einer Versammlung der bayerischen Oberhirten in Freising kam.

Dafür fand am 8. Februar 1916 in der erzbischöflichen Kurie von München zum zweitenmal eine Konferenz der Ordinariatsdelegierten über verschiedene Schulfragen statt, nachdem es bereits am 26. September 1911 zu einer solchen Versammlung gekommen war. Von den damaligen Teilnehmern waren auch 1916 wieder die Domkapitulare Gallinger und Buchberger für München und Ruhrseitz für Eichstätt vertreten.[8111] Die übrigen bayerischen Diözesen waren vertreten durch Domdekan Andreas Brehm[8112] für Speyer,[8113] Domkapitular Anton Frank[8114] für Regensburg,[8115] Domkapitular Josef Kettemann[8116] für Würzburg[8117] und Domkapitular Ludwig Sebastian[8118] für Bamberg,[8119] der dann am 26. Mai 1917 von Ludwig III. als Nachfolger für den nach Bettingers Tod nach München transferierten Faulhaber zum Bischof von Speyer nominiert werden sollte.

[8111] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8112] Brehm (1854–1931) studierte am Germanicum, in Würzburg und Eichstätt, wirkte nach seiner Priesterweihe 1877 in seinem Heimatbistum Eichstätt in der Seelsorge und wurde 1909 durch den Prinzregenten zum Domkapitular und Domdekan sowie 1918 durch Benedikt XV. zum Dompropst ernannt (vgl. Nonn 1981, 41).

[8113] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8114] Frank (1863–1937) wurde 1890 in Regensburg zum Priester geweiht, war von 1899 bis 1914 Pfarrer in Abensberg und ab 1914 Domkapitular in Regensburg.

[8115] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8116] Kettemann (1852–1924) empfing 1875 in Bamberg die Priesterweihe, wirkte bis 1878 in der Seelsorge, war Schulbenefiziat in Natersbuch, Pfarrer in Starnberg, Distriktschulinspektor und wurde 1901 Domkapitular in Würzburg (vgl. Wachter 1908, 252; vgl. Ivo Fischer, Necrologium sacerdotum Dioecesis Herbipolensis ab anno 1803 usque ad annum 1930 defunctorum iussu et auctoritate Reverendissimi D. D. Matthiae, Episcopi Herbipolensis editum, Herbipoli [Würzburg] 1930, 232).

[8117] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8118] Sebastian (1862–1943) wurde 1887 in Bamberg zum Priester geweiht und entfaltete als Pfarrer von St. Ludwig in Ansbach und als Distriktschulinspektor eine außerordentlich rührige Seelsorge auf fast allen Gebieten. 1914 wurde Sebastian Mitglied des Bamberger Metropolitankapitels. Am 26. Mai 1917 wurde er von Ludwig III. zum Bischof von Speyer nominiert, am 23. August 1917 präkonisiert und am 23. September 1917 konsekriert. Zu Sebastian siehe: Erwin Gatz, Sebastian, Ludwig, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 692–694; Manfred Heim, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917–1943), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 257–275.

[8119] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

b) Die Lehrerbildungsanstalten

Zunächst befassten sich die Domkapitulare mit den Lehrerbildungsanstalten, wobei Gallinger zuerst über Lehrplan und Lehrbuch für den Religionsunterricht referierte.[8120] Im Blick auf das Religionslehrbuch in den beiden ersten Klassen sprachen sich die Delegierten für die Einführung des neu bearbeiteten großen Katechismus aus, während für die drei höheren Kurse das bisherige Lehrbuch beibehalten werden sollte, jedoch mit der Einschränkung, bezüglich der Zeitirrtümer und Gegenwartsangriffe eine baldige Umarbeitung vorzunehmen.[8121] Für den Lehrplan des Religionsunterrichts bedeutete dies, dass in den beiden unteren Kursen das erste Hauptstück des neuen großen Katechismus über den Glauben und das dritte über die Gebote durchgenommen werden sollte, während für den dritten, vierten und fünften Kurs die Lehre von den Gnadenmitteln, vom Glauben und von den Geboten nach dem bisherigen Lehrbuch treffen sollte.[8122]

Nach dem Referat Sebastians sollte in der neu eingerichteten sechsten Klasse der in der Seminarordnung von 1912 bereits angeordnete Apologetikunterricht auch künftig beibehalten und der „Grundriß der katholischen Apologetik" von Joseph Schielle[8123] weiterhin als geeignetes Hilfsmittel empfohlen werden, nachdem dieses Lehrbuch bereits in das Verzeichnis der ministeriell genehmigten Unterrichtsmittel aufgenommen war.[8124]

Im Blick auf den Lateinunterricht plädierte Domdekan Brehm für eine Kürzung des Französischunterrichts um wöchentlich vier Stunden, um die so gewonnene Zeit für den Lateinunterricht in den beiden unteren Klassen zu verwenden, wobei die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Lateinischen für die Erlernung moderner Fremdsprachen hervorgehoben wurde. Darüber hinaus baten die Delegierten den bayerischen Episkopat, die Regierung um eine den Bedürfnissen der Kirche entsprechende Ausbildung der Seminarmusiklehrer an den Musikschulen anzugehen.[8125]

Domkapitular Ruhrseitz stellte den Antrag, den Episkopat zu einer Eingabe an das Kultusministerium zu veranlassen, um den Geistlichen, die ihre philosophisch-theologischen Studien bereits vollendet hatten, den Nachweis eines erneuten zweijährigen Studiums zu erlassen, wenn diese die Lehramtsprüfung an der Lehrerbildungsanstalt ablegen möchten.[8126] Ferner sollten die bayerischen Oberhirten beim Kultusministerium vorstellig werden, um den Geistlichen, die durch die Lehramtsprüfung und die ständige Verwendung im Dienst an den Lehrerbildungsanstalten ihre Eignung bereits unter Beweis gestellt hatten, nicht nur die Stelle eines Präfekten, sondern auch die Stelle eines Direktors an den Lehrerbildungsanstalten zugänglich zu machen.[8127]

[8120] Vgl. ebd.

[8121] Vgl. ebd.; vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, [1] (BZAR OA 269).

[8122] Vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, [1] (BZAR OA 269).

[8123] Schielle (1871–1966) wurde 1894 in Eichstätt zum Priester geweiht, war von 1897 bis 1916 in Eichstätt Domvikar, von 1897 bis 1903 Domprediger und ab 1916 Domkapitular (vgl. Strötz 2004, 397, 400). Zum Lehrbuch der Apologetik siehe: Joseph Schielle, Grundriß der Katholischen Apologetik zunächst für die 6. Klasse der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Eichstätt 1926[4].

[8124] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269); vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, [1] (BZAR OA 269).

[8125] Vgl. ebd.

[8126] Vgl. ebd.

[8127] Vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 2 (BZAR OA 269).

c) Der Religionsunterricht an den Höheren Mädchenschulen

Der zweite von Buchberger referierte Punkt befasste sich mit dem Religionsunterricht an den Höheren Mädchenschulen und der Einführung neuer Lehrbücher an den anderen Mittelschulen sowie an den Gymnasialabteilungen der Höheren Mädchenschulen.[8128]

Während bei den Mädchenmittelschulen, Realabteilungen und Frauenschulen kein Handlungsbedarf bestehe, sollte den Mädchengymnasialabteilungen und Höheren Mädchenschulen der Religionsunterricht bereits ab der vierten Klasse gesondert erteilt werden, auch wenn die an Höhere Mädchenschulen angeschlossenen Mädchengymnasien und Realgymnasien bis einschließlich der sechsten Klasse in Bezug auf Lehrstoff und Lehrbuch mit den Höheren Mädchenschulen vorläufig noch gleichgestellt werden könnten, sofern sie die Erlaubnis zum gemeinsamen Religionsunterricht mit den Höheren Mädchenschulen erhalten hätten. Von der siebten Klasse an hätten die Mädchengymnasien und Realgymnasien dann den gleichen Lehrplan und die gleichen Lehrbücher wie die Knabengymnasien. Bezüglich der Lehrbücher in biblischer Geschichte und Kirchengeschichte sah Buchberger keinen Änderungsbedarf, allerdings sollte der Streit in der Frage der Schulbibel durch ein neues Buch aufgehoben werden, um Ecker und Stieglitz so verarbeiten, dass die Vorzüge beider erhalten und die Schwächen beider beseitigt werden könnten. Schließlich regte Buchberger an, für die in Betracht kommenden Mädchenschulen einen besonderen Schulgottesdienst einzuführen, Konferenzen von Religionslehrern und klösterlichen Schulleitern abzuhalten und ein Gesang- und Gebetbuch zu verfassen, das für alle deutschen Bistümer wenigstens 20 in Text und Melodie übereinstimmende Lieder enthalten solle.[8129]

d) Die Volks- und Berufsfortbildungsschulen

Beim dritten Punkt über die Volks- und Berufsfortbildungsschulen referierte Frank über die Vereinheitlichung des Lehrplans und die Situation der Lehrbücher, wobei die Festigung im Glauben, die Stärkung im christlichen Leben, die Liebe zur Kirche und die verständnisvolle Teilnahme am Gottesdienst als Zielbestimmungen dienen sollten.[8130]

Für den ersten Jahrgang der durch die Verordnung vom 22. Dezember 1913 neu geregelten Fortbildungsschule[8131] sollte der katechetische Stoff in die Bereiche Gotteslehre, Christologie und Ekklesiologie gegliedert werden.[8132] Der kirchengeschichtliche Stoff im

---

[8128] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8129] Vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 2 (BZAR OA 269).

[8130] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269); vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 2 (BZAR OA 269).

[8131] Vgl. Fortbildungsschulordnung vom 22. Dezember 1913 (KMBl 1913, 363 ff.); vgl. Bock 1993, 415.

[8132] Bei der Gotteslehre sollte es nach Domkapitular Frank zunächst um die Existenz und das Wesen Gottes gehen, also um die Einheit und Dreifaltigkeit Gottes, und um das Gottesverhältnis zur Welt mit den Themen natürliche Offenbarung, Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt. Darauf war das Verhältnis von Gott zum Menschen durchzunehmen, mit den Themen Erschaffung des Menschen, Leib-Seele-Verhältnis und Geistigkeit des Menschen, Unsterblichkeit der Seele, Vernunft und freier Wille sowie der Sündenfall und seine Folgen, schließlich die übernatürliche Offenbarung in Schrift und Tradition sowie die Notwendigkeit und der Segen der Religion. Bei der Christologie sollte es um den menschgewordenen Sohn Gottes und Erlöser, um Leben, Lehre, Wirken, Leiden, Sterben, Auferstehung

ersten Jahrgang sollte die Wirksamkeit der Apostel vorstellen, die Christenverfolgungen mit den Katakomben und den Heiligen Laurentius, Sebastian, Agnes und Katharina, den Sieg des Christentums unter Konstantin und die Väter und Lehrer der Kirche. Der liturgische Stoff sollte die heiligen Zeiten und Orte im Anschluss an das Kirchenjahr oder an die katechetischen Themen behandeln.[8133]
Im zweiten Jahrgang sollten beim katechetischen Stoff die religiösen Pflichten vermittelt werden.[8134] Die kirchengeschichtlichen Stoffe sollten die Ausbreitung des Christentums durch Bonifatius und die jeweiligen Diözesanpatrone betreffen, das Kloster- und Ordensleben bei den Heiligen Benedikt, Franziskus, Ignatius, Vinzenz, Elisabeth und Theresia von Avila, die Zeit der Kreuzzüge und Bernhard von Clairvaux, die Kirchenspaltung, das Konzil von Trient und Karl Borromäus. Bei den liturgischen Themen sollten die Weihungen und Segnungen im Anschluss an das Kirchenjahr oder an den katechetischen Stoff durchgenommen werden.[8135]
Im dritten Jahrgang sollten als katechetische Stoffe die Hilfe Gottes mit den Themen Gnade, Gnadenmittel, Taufe, Buße, Eucharistie, Krankensalbung, Ehe, Ziviltrauung und Mischehe behandelt werden, ferner die christliche Lebenspraxis in guten Werken, Tugenden und christlicher Vollkommenheit sowie die eschatologischen Themen Tod, Gericht, Fegfeuer, Hölle und Himmel. Bei den kirchengeschichtlichen Stoffen sollten die Missionstätigkeit der Kirche, die Missionsvereine, die caritative Tätigkeit der Kirche, die Kirche in der Gegenwart seit Pius IX. und die eigene Pfarrgeschichte durchgenommen werden. Im liturgischen Stoff sollten die Messfeier und die Sakramente im Anschluss an das Kirchenjahr oder die katechetischen Stoffe behandelt werden.[8136]

Abschließend sprach sich die Delegiertenkonferenz dafür aus, die Religionslehrer an diesen Schulen oberhirtlich anzuweisen, im ersten Fortbildungsschuljahr und in der achten Volksschulklasse denselben Stoff durchzunehmen, da die Schüler der achten Klasse nur zwei Jahre fortbildungsschul- und christenlehrpflichtig seien und nach der achten Klasse in die zweite Fortbildungsschulklasse zu überweisen waren. Wo die Fortbildungsschüler der drei Jahrgänge im Religionsunterricht vereint seien, sollte weiterhin der Unterrichtsstoff in drei aufeinander folgenden Jahren durchgenommen werden. Während grundsätzlich bei besonderen Verhältnissen auch außerplanmäßige Lehrinhalte durchgenommen werden könnten, sollten die kirchengeschichtlichen Stoffe in übersichtlichen Einzelbildern dargeboten werden. Wo der Unterricht in Schulsälen abgehalten werde, sollte er eine Stunde dauern. Die Katecheten sollten vor

---

und Himmelfahrt Jesu gehen sowie in der Ekklesiologie um Gründung, Bestimmung und Einrichtung der Kirche und um das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche und in den Herzen der Gläubigen (vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 3 (BZAR OA 269)).

[8133] Vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 3 (BZAR OA 269).

[8134] Die gegenüber Gott durchzunehmenden Pflichten bestehen nach Frank in Gottesverehrung, in Glaube, Hoffnung, Liebe und Gebet, in Heiligen- und Marienverehrung sowie in Eid und Sonntagsheiligung. Bei den mitmenschlichen Pflichten gehe es um das rechte Verhalten gegenüber Eltern und geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten, gegenüber dem natürlichen und übernatürlichen Leben des Nächsten, gegenüber Eigentum und Ehre des Mitmenschen sowie um die christliche Caritas und Mission. Bei den Pflichten gegen die eigene Persönlichkeit nannte Frank die Themen der christlichen Sorge für das leibliche und geistige Wohl durch Mäßigkeit und Keuschheit, die Lehre vom Gewissen sowie die Themen Versuchung und Sünde (vgl. ebd.).

[8135] Vgl. ebd., 3–4.

[8136] Vgl. ebd., 4.

Schuljahresbeginn eine Stoffverteilung anfertigen, Lehrnachweise und Lehrberichte führen, den mittleren Katechismus der Volkshauptschule zugrunde legen und von der Benutzung irgendwelcher gedruckter Merkhefte Abstand nehmen.[8137]

Weiterhin sei das Obligatorium der religiösen Übungen in die Vollzugsvorschriften zur Schulordnung von 1913 aufzunehmen, wonach die katholischen Fortbildungsschüler zum Besuch der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen verpflichtet seien. Dabei sollte auch folgende Bestimmung aus der Schulordnung für die Volkshauptschule übernommen werden: *Die Versäumnisse des Schulgottesdienstes können, soferne ein Verschulden des Schülers vorliegt, im Wege der Schulzucht geahndet werden, doch sollen zur Erziehung eines regelmäßigen Besuches mehr die Mittel der Belehrung u. Ermahnung als der Strafe angewendet werden.*[8138] Die Aufnahme der Regelung des Gottesdienstbesuchs und des Sakramentenempfangs in die Vollzugsvorschriften erfülle nicht nur den Zweck, die Fortbildungsschüler zur Pflichterfüllung anzuhalten, sondern diene auch dazu, die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls zwingen zu können, die nötige Zeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu gewähren.[8139]

Domkapitular Kettemann plädierte dafür, in den Vollzugsbestimmungen ausdrücklich auszusprechen, dass sich gemäß den §§ 15 und 17 der Verordnung für die Fortbildungsschule vom 22. Dezember 1913 Entlassungsprüfung und Zeugnisnoten auch auf die Religionslehre erstrecken müssten und dass die Entlassungsprüfung in der Religionslehre von dem aufzustellenden kirchlichen Kommissar vorzunehmen sei, also für die Berufsfortbildungsschulen in den Bischofsstädten von den Domkapitularen und für den übrigen Bereich von den Distriktschulinspektoren oder den geistlichen Stadtschulreferenten. Die mit der Visitation Beauftragten sollten nicht nur über das Prüfungsergebnis, sondern auch über den Stand des religiös-sittlichen Lebens und über die Erteilung des Religionsunterrichts eingehend an die oberhirtliche Stelle berichten und von dort eine entsprechende Entscheidung erwarten.[8140]

Schließlich sprachen sich die Delegierten für einen Antrag an die Regierung aus, in den Vollzugsvorschriften anzuordnen, dass in den Gemeinden ohne Bürgermeister die Pfarrer als Vorsitzende der Vorstandschaft an den Berufsfortbildungsschulen bestimmt würden. Ferner sollte beantragt werden, dass die Religionsprüfung an den Seminarübungsschulen durch kirchliche Kommissare erfolgen könne.[8141]

2. Die Vorbereitung der Bischofskonferenz im November 1917 durch den neuen Münchner Erzbischof Faulhaber

Nach dem plötzlichen Tod Kardinal Bettingers am 12. April 1917 nominierte Ludwig III. am 26. Mai 1917 – also einen Tag vor der Promulgation des neuen CIC – den Speyerer Bischof Faulhaber zum Nachfolger für den erzbischöflichen Stuhl in München. Als Benedikt XV. am 24. Juli 1917 die Translation aussprach, hatte gerade eben der neu

[8137] Vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269); vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 4–5 (BZAR OA 269).

[8138] Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 5 (BZAR OA 269); vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8139] Vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 5 (BZAR OA 269).

[8140] Vgl. ebd., 6; vgl. Tagesordnung der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916 (BZAR OA 269).

[8141] Vgl. Anträge der Konferenz der Ordinariatsdelegierten vom 8. Februar 1916, 6 (BZAR OA 269).

ernannte Eugenio Pacelli[8142] seine Mission als Nuntius in der bayerischen Hauptstadt begonnen. Zwischen beiden Kirchenmännern bildete sich bald ein enges Vertrauensverhältnis, das sich in schwierigsten Entscheidungssituationen bewähren sollte. Im Schatten der immer bedrückender werdenden Kriegsnot wurde Faulhaber am 3. September 1917 im Münchner Liebfrauendom inthronisiert.[8143]

Wenige Tage nach Faulhabers Nomination konnte es am 19. April 1917 zur langersehnten Aufhebung des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 kommen, da unter dem Eindruck des Kriegs die grundsätzlichen Fragen zur Kirchenpolitik in Berlin kaum mehr eine Rolle spielten.[8144] Bereits im Juni 1916 hatte sich der von 1909 bis 1917 amtierende Reichskanzler Theobald von Bethmann-Hollweg[8145] die Unterstützung des Zentrums für den Unterseebootkrieg auch durch die Zusage an den Zentrumsführer Matthias Erzberger[8146] „erkauft", im Bundesrat für die Annahme des Jesuitenantrags zu sorgen, womit die Jesuitenfrage zu einem bloßen Tauschobjekt zur Verbesserung der parlamentarischen Atmosphäre verkommen war.[8147] Dieser Antrag war im November 1916 zusätzlich durch eine Eingabe des deutschen Episkopats an Kaiser Wilhelm II. unterstützt worden, an dem sich auch die bayerischen Oberhirten beteiligt hatten.[8148]

Gut zwei Wochen nach Inbesitznahme der erzbischöflichen Kathedra von München wurde Faulhaber als Vorsitzender aktiv, um noch für das Jahr 1917 die Freisinger Bischofskonferenz einzuberufen. Die Oberhirten von Bamberg, Würzburg und Eichstätt hatten bereits den dringlichen Antrag gestellt, Ende November 1917 eine Konferenz abzuhalten, wobei sich Schlör sogar für einen Termin noch Ende Oktober 1917 ausgesprochen hatte.[8149] Am 25. September 1917 schlug Faulhaber seinen Amtsbrüdern den 22. und 23. November 1917 als Konferenztermin in Freising vor, wo das Seminar auf dem Domberg trotz der Notzeit in der Lage sei, Verpflegung und Beheizung zu bieten, und bat um Mitteilung von Beratungsgegenständen.[8150] Nach Faulhaber war die Pause seit der letzten Konferenz reichlich lang, so dass einzelne Gegenstände eine dringliche Beratung benötigen würden, wie beispielsweise das anstehende Lehrergesetz und

---

[8142] Zur Nuntiatur Pacellis siehe: Zittel 1960, 481–494; Franz-Willing 1965, 135–151.

[8143] Vgl. Volk 1975, LV–LVI; vgl. Volk 1983, 178.

[8144] Vgl. Gesetz vom 19. April 1917 zur Aufhebung des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetz- und Verordnungsblatt 1917, 362; Huber/Huber 1983, 503 (Nr. 205)); vgl. Krose VII, 48–49; vgl. Huber/Huber 1983, 502; vgl. Loth 1984, 318–319; vgl. Greipl 1991, 301.

[8145] Bethmann-Hollweg (1856–1921) vertrat in seiner Amtszeit als Reichskanzler von 1909 bis 1917 liberale Auffassungen und bemühte sich als überparteilicher Kanzler um einen Ausgleich zwischen der Sozialdemokratie und dem konservativen Lager (vgl. Günter Wollstein, Theobald von Bethmann Hollweg. Letzter Erbe Bismarcks, erstes Opfer der Dolchstoßlegende, Göttingen 1995).

[8146] Erzberger (1875–1921) wurde 1903 Zentrumsabgeordneter im Reichstag, war 1918 Mitglied der Waffenstillstandskommission und von 1919 bis zu seiner Ermordung 1921 als Finanzminister mit der Neuordnung der Reichsfinanzen betraut (vgl. Kurt Diemer, Matthias Erzberger (1875–1921). Staatsmann und Demokrat, Biberach 1986; vgl. Wolfgang Michalka (Hg.), Matthias Erzberger. Reichsminister in Deutschlands schwerster Zeit. Hg. im Auftrag des Bundesarchivs, Potsdam 2002).

[8147] Vgl. Körner 1977, 158–159; vgl. Greipl 1991, 301.

[8148] Vgl. Eingabe des deutschen Episkopats an Wilhelm II. vom November 1916 (Druckexemplar in: BZAR OA 269).

[8149] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 25. September 1917, [1–2] (BZAR OA 270).

[8150] Vgl. ebd., [2–3].

Lehrerbildungsfragen, die Ordensniederlassungen, die Nachstudien der Kriegstheologen, die kriegsbedingte Messweinnot und das neue Offizium der „Patrona Bavariae".[8151]
Nachdem die zustimmenden Rückmeldungen der einzelnen Oberhirten bei Faulhaber eingetroffen waren, versandte Faulhaber am 11. Oktober 1917 die offizielle Einladung zur Freisinger Konferenz, die am Donnerstag, den 22. November 1917, um 9 Uhr beginnen und bis zum darauf folgenden Tag dauern sollte.[8152] In seinem Einladungsschreiben übersandte Faulhaber eine vorläufige Themenliste und bat die Amtsbrüder um die Übernahme der dort verzeichneten Referate. Faulhaber teilte den Oberhirten auch mit, er werde am 15. Oktober 1917 zu einem Besuch der bayerischen Truppen im Osten aufbrechen, so dass er etwaige Wünsche und Abänderungsanträge bei der Verteilung der Referate entweder noch vor dem 15. Oktober 1917 oder erst nach Allerheiligen beantworten könne.[8153]
Als ersten Tagesordnungspunkt benannte Faulhaber die Grußadresse an Benedikt XV., die wie gewöhnlich dem Eichstätter Bischof übertragen wurde. Über den am 27. Mai 1917 neu eingeführten CIC und die von den bayerischen Bischofskonferenzen gestellten Anträge sollten Lingg als Referent und Schlör als Korreferent berichten. Über den dritten Beratungspunkt einer Studienordnung für die Kriegstheologen war Henle das Referat und dem Münchner Erzbischof das Korreferat zugedacht. Viertens sollten Hauck als Referent und Ow-Felldorf als Korreferent zu Fragen der Caritas berichten, wie über den bayerischen Caritasverband, die Verstaatlichung der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Kinderfürsorge, und die Jugendorganisation des Roten Kreuzes. Über den fünften Tagesordnungspunkt der neuen Ordensniederlassungen in Bayern sollten Mergel das Referat und Henle das Korreferat übernehmen.[8154]
Für den sechsten Beratungspunkt über das neue Offizium der „Patrona Bavariae" war Ow-Felldorf als Referent vorgesehen,[8155] nachdem Benedikt XV. auf Bitte Ludwigs III. und seiner Gemahlin Marie Therese von Österreich-Este[8156] die Jungfrau Maria zur Hauptpatronin des Königreichs Bayern erklärt und mit Dekret der Ritenkongregation vom 26. April 1916 die Feier dieses Patronatsfestes jährlich am 14. Mai – erst 1970 verlegte die Freisinger Bischofskonferenz das Hochfest auf den 1. Mai[8157] – in allen bayerischen Diözesen „sub ritu duplici primae classis cum octava" gestattet hatte.[8158] Während Hermann von Bezzel[8159] als Präsident des Protestantischen Oberkonsistoriums skeptisch

---

[8151] Vgl. ebd., [2].
[8152] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 11. Oktober 1917, [1] (BZAR OA 270).
[8153] Vgl. ebd., [1–2].
[8154] Vgl. ebd., [3].
[8155] Vgl. ebd.
[8156] Zu Königin Marie Therese (1849–1919) siehe: Berger 2005, 1054–1059.
[8157] Vgl. Emmeram H. Ritter, Patrona Bavariae, in: Remigius Bäumer / Leo Scheffczyk (Hg. im Auftrag des Institutum Marianum Regensburg), Marienlexikon, Band 5, St. Ottilien 1993, 122–124, hier: 123.
[8158] Vgl. Dekret der Ritenkongregation vom 26. April 1916 (AAS 8 (1916), 181–182). Zum Offizium siehe: Clemens Blume, Patrona Bavariae, in: Stimmen der Zeit 91 (1916), 201–219; Krose VI, 33; Körner 1977, 185; Nesner 1987, 123 (vgl. Nesner 1987, 123, Anm. 178).
[8159] Bezzel (1861–1917) war von 1909 bis 1917 Präsident des Protestantischen Oberkonsistoriums (vgl. Gottfried Sperl, Hermann von Bezzel, in: Anton Chroust (Hg.), Lebensläufe aus Franken, Band 2, Würzburg 1922, 29–40; vgl. Manfred Seitz, Hermann Bezzel. Theologie, Darstellung, Form seiner Verkündigung, Wuppertal 1987; vgl. Nesner 1987, 123, Anm. 179).

war, ob sich das Fest mit dem paritätischen Charakter des bayerischen Staates vertrage,[8160] wurde das von den Katholiken lebhaft begrüßte neue Hochfest am 14. Mai 1917 – die äußeren Feiern waren auf Sonntag, den 20. Mai 1917, verschoben worden – erstmals in den bayerischen Diözesen feierlich begangen.
Während Hauck für das Referat über die Bonifatiusjubiläumskirche in Frankfurt vorgesehen war, sollte Schlör zum achten Punkt über die Nachkriegssituation des Kindheit-Jesu-Vereins und der Orientmissionen referieren.[8161] Für den Bericht über das Lesebuch der Lehrerbildungsanstalten war Mergel vorgesehen, für das eventuell abzuhaltende Referat über das neue Lehrergesetz plante sich Faulhaber selbst ein, ebenso für den zehnten Punkt über die drohende Messweinnot. Über den elften Beratungsgegenstand des gesetzlichen Schutzes der Ordenstracht sollte Ow-Felldorf referieren, über den zwölften Punkt der Einheitslieder für den Gottesdienst der Erzbischof von Bamberg. Als neuer Feldpropst sah Faulhaber eventuell noch eine Berichterstattung zur Feld- und Gefangenenseelsorge vor.[8162]

Vertraulich legte Faulhaber seinem Einladungsschreiben noch die Denkschrift des Katholischen Frauenbundes über die Frage der Sozialbeamtinnen bei, die im Auftrag von Kardinal Hartmann für die Fuldaer Konferenz ausgearbeitet wurde und auch für die bayerischen Verhältnisse von Bedeutung sei.[8163] Die Fuldaer Konferenz hatte am

---

[8160] Obwohl das Fest nur innerkirchlicher Natur war, argwöhnte Bezzel in einem Brief vom 5. Juni 1916, dass daraus für ganz Bayern ein gebotener Feiertag werden könnte (vgl. Brief von Bezzel an Knilling vom 5. Juni 1916 (BayHStA MK 39113); vgl. Körner 1977, 185). Tatsächlich hatte ein Artikel in der „Bayerischen Staatszeitung" vom 15. Mai 1916 das Fest „Patrona Bavariae" mit der Errichtung der Mariensäule durch Kurfürst Maximilian I. und dem Gebet Max Emanuels vor dieser Säule vor seinem Zug nach Wien im Jahr 1683 in Zusammenhang gebracht (vgl. Körner 1977, 185 und 185, Anm. 34). Angesichts der Vermutung, das neue Fest werde durch seine Festlegung auf einen bestimmten Kalendertag vorwiegend auf Werktage fallen, war Bezzel über die Aussicht beunruhigt, dass sich protestantische bayerische Staatsbürger in Gebieten mit vorwiegend katholischer Bevölkerung den Auswirkungen eines katholischen Kirchenfestes auf das öffentliche Leben unterstellen müssten. Durch die offizielle Erhebung Marias zur Patronin Bayerns und nicht etwa nur zur Patronin der bayerischen Katholiken entstand für Bezzel der Anschein, als sei Bayern ein katholischer Staat oder der protestantische Bevölkerungsteil eine zu vernachlässigende Größe, die für den Papst bei der Errichtung eines Landespatronats nicht in Betracht zu kommen bräuchte. Da Bayern aber ein paritätischer Staat sei, dürfe man die Glaubensinhalte einer Konfession nicht zum Maßstab des gesamten öffentlichen Lebens machen. So bat Bezzel den Kultusminister, dem Fest bei seiner endgültigen Einführung einen für Protestanten nicht anstößigen Titel zu verleihen und die Zahl der katholischen Kirchenfeste, deren Feier mit staatsrechtlicher Geltung in das öffentliche Leben eingriffen, auf den Kreis der bisher schon anerkannten zu beschränken (vgl. Brief von Bezzel an Knilling vom 5. Juni 1916 (BayHStA MK 39113); vgl. Nesner 1987, 123–124 und 124, Anm. 180; vgl. Körner 1977, 185). In seiner Antwort ging Knilling auf Bezzels grundsätzliche Bedenken nicht ein und gab mit dem Hinweis, dass es sich um ein rein innerkirchliches Fest handelt, eine ausweichende Antwort. Knilling kündigte an, die Regierung werde zu gegebener Zeit mit dem Protestantischen Oberkonsistorium in Verbindung treten, falls eine weitergehende Regelung akut werden sollte (vgl. Brief von Knilling an Bezzel vom 16. Juni 1916 (BayHStA MK 39113); vgl. Nesner 1987, 124 und 124, Anm. 181; vgl. Körner 1977, 185).

[8161] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 11. Oktober 1917, [3] (BZAR OA 270).

[8162] Vgl. ebd., [4].

[8163] Vgl. ebd., [2]. Die Beratung über eine in Nürnberg geplante Kriegsgedächtniskirche, die Henle im September 1915 der Bischofskonferenz vorzulegen gedachte, fand offenbar nicht mehr Aufnahme in die Themenliste für die Novemberkonferenz von 1917 (vgl. Brief von Hauck an Henle vom 21. August 1915 mit Antwort von Henle an Hauck vom September 1915 auf der Rückseite (BZAR OA 268); vgl. Exposé

22. August 1916 die Denkschrift des Frauenbundes beraten und die besondere Wichtigkeit der Stellung der staatlichen und kommunalen Sozialbeamtinnen - Kreispflegerinnen, weltliche Gemeindeschwestern, Wohlfahrtspflegerinnen, Jugendpflegerinnen, weltliche Schulschwestern - anerkannt. Wegen der wachsenden Bedeutung der weltlichen katholischen Krankenpflege neben der Caritas der Ordensschwestern wünschte die Konferenz, dass sich viele katholische Krankenpflegerinnen in katholischen Verbänden zusammenschließen, und begrüßte auch die beabsichtigte Gründung eines Verbandes von sogenannten Malteserschwestern.[8164] Die Konferenz stellte Leitsätze auf,[8165] die nach Beschluss vom 21. August 1917 dem Frauenbund mitgeteilt werden sollten.[8166] Wegen Geld- und Hilfskräftemangel drohten sowohl der auf Freiwilligkeit basierenden Caritas als auch der behördlichen Sozialarbeit große Gefahren, weshalb die Bischöfe eine enge Zusammenarbeit für beide Seiten anstrebten. Da die Sozialbeamtinnen auf die betreuten Familien großen Einfluss ausüben könnten, sollte auf die Aufnahme zahlreicher katholischer Frauen hingearbeitet werden. Angesichts der großen Nachfrage hielt die Fuldaer Konferenz die Förderung weltlicher katholischer Krankenpflegerinnen und deren Zusammenschluss in katholischen Organisationen für geboten.[8167]

Kurz vor der Konferenz waren die bayerischen Oberhirten einem umfangreichen Hirtenbrief des deutschen Episkopats zu Fragen des Kriegsnot beigetreten, der am 1. November 1917 erlassen wurde und am 18. und 25. November 1917 auf zwei Abschnitte verteilt von den Kanzeln verlesen werden sollte.[8168] Der auf der Fuldaer Konferenz vom 21. bis 23. August 1917 beschlossene Hirtenbrief war von Kardinal Hartmann zusammen mit acht Abzügen dem Bamberger Erzbischof Hauck mit der Bitte zugesandt worden, die Entwürfe an die übrigen Bischöfe Bayerns weiterzuleiten und den Kölner Erzbischof von der Entschließung beziehungsweise den Abänderungsvorschlägen des bayerischen Episkopats bis zum 18. Oktober 1817 zu unterrichten.[8169] Der Hirtenbrief hob zunächst die durch den Krieg ausgelöste große Opferbereitschaft hervor, erinnerte aber auch an die schweren sittlichen und religiösen Schäden sowie an die Gefahr eines katholischen Substanzverlustes angesichts der gegenwärtig stark ausgeweiteten interkonfessionellen Zusammenarbeit. Die deutschen Bischöfe bekannten sich zur monarchischen Staatsordnung und sprachen sich gegen eine Trennung von Kirche und Staat aus, forderten aber nach dem Friedensschluss die Zurücknahme der kriegsbedingten

---

von Guardian Gamelbert vom Nürnberger Franziskanerkloster über die Erbauung einer Kriegsgedächtniskirche o. D. (BZAR OA 268)).

[8164] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis zum 23. August 1916 (Gatz-Akten III, 261–268 (Nr. 289), hier: 266).

[8165] Vgl. Anlage 13 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis zum 23. August 1916 (Gatz-Akten III, 274 (Nr. 307)).

[8166] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21. bis zum 23. August 1917 (Gatz-Akten III, 275–285 (Nr. 310), hier: 277).

[8167] Vgl. Anlage 13 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis zum 23. August 1916 (Gatz-Akten III, 274 (Nr. 307)). Zum Ausbau der katholischen Krankenpflege in dieser Zeit siehe: Erwin Gatz, Krankenfürsorge, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 5: Caritas und soziale Dienste, Freiburg i. Br. u. a. 1997, 113–131, hier: 124–129; Krose VII, 210–211.

[8168] Vgl. Hirtenbrief des deutschen Episkopats vom 1. November 1917 (OVBR 1917, Nr. 18 vom 15. November 1917, 201–202).

[8169] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 8. Oktober 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 9 (Nr. 7)).

Ausweitung der staatlichen Kompetenzen und die Förderung von Familie, konfessioneller Schulerziehung und kirchlicher Caritas.[8170]

Nachdem die bayerische Konferenz mit der Teilnahme der Oberhirten aus der Münchner und Bamberger Kirchenprovinz bereits zu einer gewohnheitsrechtlichen Einrichtung geworden war, ergab sich durch die im neuen CIC von 1917 erstmals kirchenrechtlich vorgeschriebene Abhaltung von Bischofskonferenzen keine neue Situation für die Freisinger Konferenz. Nach Can. 292 § 1 (CIC 1917) sollten sich die Oberhirten wenigstens alls fünf Jahre zu einer gemeinsamen Beratung religiöser Fragen treffen, während nach den Cann. 285 und 292 § 1 (CIC 1917) neben den Diözesanbischöfen auch exemte Bischöfe, Äbte und Prälaten daran teilnehmen sollten, was aber in Bayern nicht verwirklicht wurde und aus der Tatsache verständlich wird, dass nur ausnahmsweise besondere Referenten zu Spezialfragen eingeladen wurden und die bayerischen Bischöfe unter sich bleiben wollten.

3. Die Freisinger Bischofskonferenz vom 22. bis zum 23. November 1917

a) Die Eröffnung der Konferenz und die Grußadressen

Zur Konferenz[8171] im Seminar auf dem Freisinger Domberg war mit den Erzbischöfen Faulhaber und Hauck und den Bischöfen Schlör, Henle, Lingg, Mergel, Ow-Felldorf und Sebastian der vollständige bayerische Episkopat versammelt,[8172] wobei der am 23. September 1917 konsekrierte neue Speyerer Bischof Sebastian zum ersten Mal teilnahm und Faulhaber als neuer Münchner Erzbischof den Vorsitz übernahm.

Die Konferenz begann am Donnerstag, den 22. November 1917, um 8 Uhr mit einer von Faulhaber in der Seminarkapelle zelebrierten Messfeier, an der die übrigen Oberhirten teilnahmen.[8173]

Die erste Sitzung wurde um 9 Uhr wegen Kohlenmangel im Arbeitszimmer der erzbischöflichen Wohnung eröffnet. Zunächst widmete der Vorsitzende dem am 12. April 1917 plötzlich verstorbenen Kardinal Bettinger *ein warmes Memento* und begrüßte den zum ersten Mal anwesenden Bischof von Speyer.[8174] Faulhaber begründete dann gegenüber seinen Amtsbrüdern, warum eine Bischofskonferenz trotz des noch andauernden Kriegs nach einer zweieinhalbjährigen Pause notwendig geworden sei, und dankte den Oberhirten, dass sie trotz der Reiseschwierigkeiten, der winterlichen Jahreszeit und der Kriegszeit vollzählig erschienen waren.[8175]

Der erste Tagesordnungspunkt bestand in der Verlesung der von Mergel verfassten Grußadresse an Benedikt XV., die von allen Konferenzmitgliedern freudig angenommen, unterzeichnet und abgesandt wurde.[8176] In diesem Huldigungsschreiben bezeichnete

---

[8170] Vgl. Hirtenbrief des deutschen Episkopats vom 1. November 1917 (OVBR 1917, Nr. 18 vom 15. November 1917, 201–202); vgl. Gatz-Akten III, 288 (Nr. 318); vgl. Hüttl 1971, 661–662.

[8171] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917 (BZAR OA 270; EAM Nachlass Faulhaber 4051; Abdruck in: Volk 1975, 10–17 (Nr. 8)).

[8172] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1] (BZAR OA 270).

[8173] Vgl. ebd.

[8174] Ebd.

[8175] Vgl. ebd.

[8176] Vgl. ebd.

Mergel den Papst als unerschütterlichen Fels inmitten der Kriegswirren, an dessen Schmerz über den Fortgang des Kriegs der bayerische Episkopat Anteil nähme. Mit der Versicherung des Gebets für seine Friedensbemühungen sprachen die bayerischen Bischöfe Benedikt XV. auch ihre Anerkennung für seine Bemühungen um die Linderung der Kriegsübel aus. Ein Friedenswerk für die ganze Kirche sei auch die Promulgation des neuen CIC, den man freudig angenommen habe und nun in Volk und Klerus einführen wolle. Schließlich dankten die Oberhirten Benedikt XV. für die Proklamation Marias zur Patronin Bayerns, drückten ihre Hoffnung auf die Fürsprache der Friedenskönigin aus und versicherten dem Papst Gehorsam und Gebet.[8177]
In seiner Antwort vom 5. Dezember 1917 dankte Benedikt XV. für die trostvollen Worte des bayerischen Episkopats und klagte über die Verkennung seiner Friedensbemühungen. Angesichts des äußeren Unfriedens wolle er sich für das Innere der Kirche, um die Heiligkeit der Sitten und die Aufrechterhaltung der Zucht bemühen, wozu auch die Veröffentlichung des CIC diene. Abschließend erbat Benedikt XV. für das bayerische Volk die Hilfe der „Patrona Bavariae" und erteilte seinen Apostolischen Segen.[8178]
Am 22. Januar 1918 machte Faulhaber darauf aufmerksam, dass der in der Papstantwort enthaltene Satz, die Friedensnot habe den am wenigsten erwarteten Erfolg gehabt,[8179] in deutscher Übersetzung durch die Presse gehen und im papstfeindlichen Sinn gedeutet werden könnte, als ob die diplomatische Unternehmung des Papstes den gleichen Misserfolg wie die Stockholmer Konferenz[8180] gehabt hätte, was doch nicht der Fall sei.[8181] Wie Faulhaber seinen Amtskollegen mitteilte, erfuhr er durch Nuntius Pacelli, dass sich Benedikt XV. dann in seiner Weihnachtsansprache von 1917 vor einer größeren Öffentlichkeit in ähnlicher Weise geäußert hatte.[8182]

Nach der Papstadresse sandte die Konferenz auch ein Huldigungstelegramm an König Ludwig III. ab: „Die in Freising versammelten bayerischen Bischöfe legen Euerer Königlichen Majestät ehrerbietigste Huldigung und das Gelöbnis unerschütterlicher Treue zu Füßen und erflehen Gottes Segen für die landesväterliche Kriegsfürsorge und

---

[8177] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Benedikt XV. vom 22. November 1917, [1–2] (Beilage 1 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917 (BZAR OA 270; EAM Nachlass Faulhaber 4051; Abdruck in: Volk 1975, 17–18 (Nr. 8a))).

[8178] Vgl. Brief von Benedikt XV. an den bayerischen Episkopat vom 5. Dezember 1917 (Beilage 2 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917 (BZAR OA 270); lateinischer Abdruck in: OVBR 1918, Nr. 3 vom 2. Februar 1918, 35–36; deutsche Übersetzung in: OVBR 1918, Nr. 3 vom 2. Februar 1918, 36–37). Zur Friedensbotschaft des Papstes siehe: Krose VII, 79–84.

[8179] [...] *accedit ut Nostra illa ad revocandam pacem hortatio,* [...], *non modo eum habuerit exitum quem minime omnium sperabamus,* [...] (Brief von Benedikt XV. an den bayerischen Episkopat vom 5. Dezember 1917 (Beilage 2 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917 (BZAR OA 270))).

[8180] Im Wendejahr des Ersten Weltkriegs 1917 versammelten sich Sozialisten verschiedener Richtungen und einige nationale Gruppen im neutralen Stockholm und suchten nach einem Weg zu einem sicheren Frieden. Dieser informelle diplomatische Versuch wurde mit großer Aufmerksamkeit, aber auch mit Misstrauen von seiten der Regierungen verfolgt. Auch wenn die von April bis August 1917 andauernden Bemühungen nicht zum Erfolg führten und die geplante Konferenz nicht zustande kam, war der Friedensgedanke zumindest als positive Utopie aktualisiert. Zur Stockholmer Friedenskonferenz siehe: Krose VII, 75–76; Evelyn Gröbl (Hg.), Arbeiterbewegung und Friedensfrage 1917 bis 1939. Spontaneität und Organisation in der Arbeiterbewegung als methodologisches Problem (By International Conference of Historians of the Labour Movement. 19th 1983 Linz, Austria), Wien, 33–68.

[8181] Vgl. Anschreiben zum Protokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [1] (BZAR OA 270).

[8182] Vgl. ebd.

Friedensarbeit Euerer Majestät, für die Gesundheit Ihrer Majestät der Königin, für die im Felde stehenden Prinzen."[8183] Noch am gleichen Tag traf die Antwort des Königs ein: „Aufrichtig erfreut über die treuempfundene Kundgebung, sage ich den in der Stadt des Hl. Korbinian in schwerer Kriegszeit versammelten Bischöfen Bayerns herzlichen Dank für die Kundgebung. Zugleich danke ich bestens für frommes Gedenken im Gebete, dem der Allmächtige Erhörung verleihen möge, und wünsche den Beratungen der Bischöfe Gottes reichen Segen."[8184]

Schließlich wurde Faulhaber beauftragt, Knilling mündlich für die den Geistlichen gewährten Kriegsteuerungszulagen zu danken und zugleich zu bitten, die Gesuche um Berücksichtigung der noch nicht bedachten Geistlichen wohlwollend zu erledigen.[8185]

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 22. November 1917 über den neuen CIC

Der zweite Punkt befasste sich mit dem am 27. Mai 1917 promulgierten CIC. Lingg hielt das Referat und teilte auch mit, seine Ausführungen dem Druck übergeben zu wollen. Der Augsburger Oberhirte referierte über die Aufgaben der Bischöfe bei der Einführung des CIC, lenkte den Blick auf die *Erfolge* der in früheren Bischofskonferenzen beantragten *animadversiones* und verwies auf diesbezügliche Änderungen, Kürzungen und Zutaten des neuen CIC – die aber im Konferenzprotokoll nicht eigens aufgeführt werden – gegenüber dem früheren Entwurf des SCIC.[8186]

Lingg erklärte, dass man für die in Bayern gegebenen besonderen Verhältnisse für das Chorgebet der Kanoniker, die Ernennung der Kapläne, die Brautmesse bei Mischehen und die landesherrlichen Patronatsrechte *consuetudo centennaria*, also Rechtsfortbestand, annehmen dürfe.[8187] Vor allem im Blick auf die landesherrlichen Patronatsrechte sei dadurch ein wesentlicher Konfliktpunkt zwischen Staat und Kirche in Bayern ausgenommen.[8188] Obwohl Lingg im Blick auf die Mischehenfrage der Meinung war, die Konstitution „Provida" werde nach Can. 4 (CIC 1917)[8189] als Privileg für Deutschland und Österreich weiterhin Geltung behalten,[8190] sollte sich schon einige Tage nach Beendigung der Konferenz herausstellen, dass die „Provida" durch den neuen CIC abgeschafft war.

[8183] Grußtelegramm des bayerischen Episkopats an Ludwig III. vom 22. November 1917 (Beilage 3 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 4051; zitiert nach: Volk 1975, 18 (Nr. 8c))).

[8184] Grußtelegramm Ludwigs II. an den bayerischen Episkopat vom 22. November 1917 (Beilage 4 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 4051; zitiert nach: Volk 1975, 19 (Nr. 8d))).

[8185] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1]–2 (BZAR OA 270).

[8186] Ebd., 2.

[8187] Ebd.

[8188] Vgl. ebd.

[8189] „Can. 4. Iura aliis quaesita, itemque privilegia atque indulta quae, ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur" (CIC 1917).

[8190] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 20. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111; Abdruck in: Volk 1975, 21–22 (Nr. 9)).

Weiter führte Lingg aus, dass die Wahl der Dekane nun in ganz Bayern einheitlich in der Weise erfolgen könne, dass die Wahlzettel geheim an den Bischof geschickt würden und von diesem dann der Dekan ernannt werde.[8191]

Anschließend referierte Lingg über Neuregelungen im Bereich des kirchlichen Festkalenders und der Fasten- und Osterkommunionvorschriften. Obwohl Can. 1247 § 1 (CIC 1917) das erst kürzlich „in ipsa die" abgeschaffte Josephsfest unter den gebotenen Feiertagen aufzählt, sollte es nach Lingg nicht wieder am 15. März eingeführt werden.[8192] Die in den Cann. 1250–1254 (CIC 1917) festgelegte Neuordnung der Fast- und Abstinenztage sollte unter Beibehaltung der bisherigen Indulte einheitlich in den bayerischen Diözesen angenommen werden.[8193] Demnach seien alle, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, auf den Genuss von Fleischspeisen am Aschermittwoch, an den Quatembermittwochen und an allen Freitagen des Jahres zu verzichten, außer wenn ein gebotener Feiertag auf den Freitag falle. Zur Aufhebung des Gründonnerstags als Abstinenztag nach Can. 1252 (CIC 1917) beschloss die Konferenz, darüber in der Öffentlichkeit vorerst noch nichts zu sagen.[8194] Dagegen sollte die mehr als einmalige Sättigung für den Aschermittwoch, für die Mittwoche und Freitage der Quatemberwochen, für die Werktage der vierzigtägigen Fastenzeit und für die auf einen Werktag fallenden Vigiltage von Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten vom Heiligen Stuhl erbeten werden. Weiterhin informierte Lingg darüber, dass das Gebot der nur einmaligen Sättigung jetzt vom vollendeten 21. bis zum begonnenen 60. Lebensjahr verpflichte, dass vom Abstinenzgebot nunmehr an den Samstagen der Fastenzeit, an den Quatembersamstagen und an den Vigilien dispensiert sei und dass die Verpflichtung zum Fasten und zur Abstinenz am Nachmittag des Karsamstags nicht mehr bestehe. Ferner sei es von jetzt an auch an den Tagen der einmaligen Sättigung gestattet, Fleisch- und Fischspeisen bei der gleichen Mahlzeit zu genießen. Gemäß Can. 859 § 2 (CIC 1917) könnte die auf den Zeitraum vom Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag eingeschränkte österliche Zeit von den Bischöfen ohne weiteres vom Vierten Fastensonntag bis zum Dreifaltigkeitsfest ausgedehnt werden.[8195] Aufgrund besonderer apostolischer Vollmacht hätten die bayerischen Bischöfe nun die Möglichkeit, die österliche Zeit bereits am Dritten Fastensonntag zu beginnen und gegebenenfalls die Generalkommunionen von Vereinen, Schulen und sonstigen Gemeinschaften sowie die

---

[8191] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber seine Amtsbrüder darauf hin, wegen der Wahl der Dekane Anweisungen an die Ordinariate zu geben (vgl. Anschreiben zum Protokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8192] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270).

[8193] Vgl. ebd.

[8194] Vgl. Beilage 5 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4051; Abdruck in: Volk 1975, 19–20 (Nr. 8e)).

[8195] Vgl. Beilage 5 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4051). Am 22. Januar 1918 teilte Faulhaber seinen Amtsbrüdern mit, dass sich das Ordinariat Freiburg in fast allen Punkten der bayerischen Ordnung angeschlossen habe. Da nach AAS 9 (1917), 475 der Can. 859 (CIC 1917) über die österliche Zeit, Can. 1108 (CIC 1917) über die geschlossene Zeit, Can. 1247 (CIC 1917) über den Festkalender und die Cann. 1250–1254 (CIC 1917) über Fasten und Abstinenz heute schon und nicht erst an Pfingsten gesetzliche Geltung hätten, müssten die bayerischen Diözesen in ihren für 1918 vorgesehenen Fastenanordnungen bereits Stellung dazu beziehen (vgl. Anschreiben zum Protokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [1–2] (BZAR OA 270)).

Einzelkommunionen der zum Kriegsdienst Einberufenen schon ab Aschermittwoch als Osterkommunion gelten zu lassen.[8196]

Mit Rücksicht auf den Priestermangel, die lange Gymnasialschulzeit und die durch den Krieg gerissenen Lücken plädierte die Konferenz für die vorläufige Beibehaltung des einjährigen Philosophiestudiums und beantragte die Einholung der Dispens von Can. 1365 § 1 (CIC 1917), der wenigstens ein zweijähriges Philosophicum vorschreibt.[8197] Die zuständige Kongregation für die Seminare teilte Faulhaber dann mit, man müsse sich die Sache zuerst überlegen, würde dann später antworten und Pacelli vertraulich beauftragen, über diesen Punkt nähere Informationen zu geben. Am 7. März 1918 legte Faulhaber dem Nuntius nochmals die Gründe dar, warum es aus Sicht des bayerischen Episkopats unmöglich sei, sofort nach dem Krieg das bisherige Studium der Weihekandidaten von fünf beziehungsweise vier auf sechs Jahre zu verlängern.[8198]

Über die im Widerspruch zum CIC stehenden Bestimmungen des Religionsedikts und über die Frage, ob die Kirchengemeindeordnung als legitime Gewohnheit zu gelten habe, wollte sich Faulhaber mit Nuntius Pacelli und Kultusminister Knilling ins Benehmen setzen und bezüglich der Kirchengemeindeordnung auf die Erklärung Bettingers im Reichsrat[8199] Bezug nehmen. Zugleich wollte Faulhaber bei Pacelli anfragen, ob von der Nuntiatur aus eine diesbezügliche Anzeige oder Mitteilung an die Staatsregierung erfolgen werde.[8200] Diese Frage war seit der Beratung über den Entwurf der Promulgationsbulle des SCIC auf der Bischofskonferenz von 1915 im Raum gestanden.

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 22. November 1917

α) Die Studienordnung der Kriegstheologen

Nachdem um 13 Uhr die erste Sitzung geschlossen wurde,[8201] eröffnete man um 15 Uhr die zweite Sitzung mit dem dritten Punkt über die Studienordnung der Kriegstheologen.

Je länger der Krieg andauerte, umso drängender wurde die Frage nach einer Regelung für die philosophisch-theologischen Studien der aus dem Krieg heimkehrenden Priesteramtskandidaten. Ein im erzbischöflichen Archiv von München befindlicher „Entwurf einer theologischen Studienordnung an der Universität München für die Zeit der Kriegsverhältnisse" vom Februar 1917 ließ bereits die allgemeine Ausrichtung der Beschlüsse erkennen, auf die sich dann auch die Konferenz einigen sollte.[8202]

[8196] Vgl. Beilage 5 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1]–2 (EAM Nachlass Faulhaber 4051).

[8197] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 teilte Faulhaber seinen Amtsbrüdern mit, die diesbezügliche Eingabe an den Papst bereits abgesandt zu haben (vgl. Anschreiben zum Protokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8198] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 15. März 1918 (BZAR OA 271).

[8199] Vgl. VKR 1917, Stenographische Berichte, 181; vgl. Volk 1975, 11–12, Anm. 7; vgl. Nesner 1987, 45–46 und 46, Anm. 155.

[8200] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270).

[8201] Vgl. ebd., [1].

[8202] Dieser Entwurf sah zunächst die Kürzung des vierjährigen theologischen Kurses auf zwei Jahre theoretisches und ein Jahr praktisches Studium vor. Zur Begründung führte das Dokument aus, dass die

Nach dem Referat Henles einigte sich die Konferenz auf neun Punkte umfassende Grundsätze.[8203] Erstens sollte kein Kriegsteilnehmer seine wissenschaftliche und fachliche Ausbildung in kürzerer Zeit beenden können, als es ihm im Frieden möglich gewesen wäre. Zweitens sollte nur ein Kriegsdienst von der Mindestdauer eines ganzen Jahres auf die vierjährige Fachstudienzeit angerechnet werden und drittens eine weitere Verkürzung des Studiums als um ein Jahr nicht gestattet werden. Viertens könne den Theologen das Studium der systematischen Philosophie und der „Praeambula fidei" zwar nicht erlassen werden, aber doch mit den theologischen Fächern des ersten Jahres verbunden werden, wobei sich die Kandidaten über den Besuch und Fortgang in den philosophischen Fächern durch Prüfungen ausweisen sollten. Fünftens war eine Einschränkung der theologischen Fächer zugunsten eingeschalteter philosophischer Disziplinen nicht zu begrüßen, vielmehr sollte ein Ausgleich durch konzentrierten Unterricht angestrebt werden. Sechstens sollte Kriegsteilnehmern, die durch den Eintritt in den Kriegsdienst ihre Studien längere Zeit unterbrechen mussten und einer Auffrischung ihrer früher erworbenen Kenntnisse bedürfen, durch Wiederholungen und konzentrierten Unterricht nachgeholfen werden. Siebtens sollte am dreijährigen theologischen Studium, an den Semestralprüfungen und am theologischen Schlussexamen festgehalten werden. Sollte ein Kriegsteilnehmer mit ungenügend benotet werden, so müsse die Prüfung als nicht abgelegt gelten. Achtens sollte eine Neueinteilung der theologischen Studien vom Lehrerrat der Universität oder des Lyzeums mit Zustimmung der Bischöfe erlassen werden.[8204] Neuntens sollten die Besitzer der Notreifezeugnisse nicht früher als ihre Mitschüler, die mit der neunten Gymnasialklasse ihr volles Pensum absolviert hätten, geweiht werden. Die Kriegstheologen sollten sich an den Regens wenden, der in

---

dreijährige Studiendauer bereits in normalen Zeiten als Mindestmaß anerkannt sei und nun umso mehr für Kriegsteilnehmer als angemessen erscheinen müsse, die zwei bis drei Jahre von geistiger Beschäftigung abgezogen wären und vielfach einer allgemein wissenschaftlichen und philosophischen Vorbildung bedürften. Zudem wäre eine dreijährige Studiendauer auch im Interesse einer gediegenen moralisch-aszetischen Vorbereitung wünschenswert. Die theologischen Fächer sollten während des dreijährigen Kurses in zwei beziehungsweise vier Semestern mit regelmäßig vier Wochenstunden gelesen werden, wodurch gegenüber dem bisherigen Stand eine nicht unbedeutende Erleichterung geschaffen werden könnte. Für Kriegsteilnehmer ohne philosophische Vorbildung sollte man aber vom einjährigen Philosophiestudium nicht absehen, wobei während des philosophischen Kurses auch noch Hebräisch gehört werden müsste. Während Kandidaten ohne hebräische Sprachkenntnisse diese während der theologischen Studien nachzuholen hätten, sollten vorzeitig aus dem Gymnasium entlassene Studenten die an der Universität eingerichteten Repetitionskurse in Latein, Griechisch, Geschichte und dergleichen besuchen. Für Kriegsteilnehmer ohne theologische Vorbildung sah der Entwurf für den ersten Kurs 26 Wochenstunden vor, für den zweiten Kurs 25 und für den dritten Kurs 21 Wochenstunden einschließlich verschiedener Übungen in Homiletik, Katechetik, Didaktik, Rubrizistik, Volksschulwesen, Gesang und dergleichen. Für Kriegsteilnehmer, die bereits ein oder mehrere Semester Theologie gehört hätten, plante der Entwurf neben dem allgemein skizzierten Studienplan je nach Bedarf Repetitorien oder eigene Kurse, die besonders von den Privatdozenten abgehalten werden sollten. Grundsätzlich sollten alle Studierenden angewiesen werden, sich beim jeweiligen Fachprofessor und Dekan über die Einrichtung ihrer Studien zu erkundigen. Auch wenn diese Studienordnung nur vorübergehend für die Dauer der Kriegsverhältnisse gedacht sei, sollte sie in der Übergangszeit nicht nur für die Kriegsteilnehmer, sondern auch für die nicht am Krieg beteiligten Theologen gelten (vgl. Entwurf einer theologischen Studienordnung für Kriegstheologen an der Universität München vom Februar 1917, 1–3 (EAM Nachlass Faulhaber 4051)).

[8203] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270); vgl. Beilage 6 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917 (BZAR OA 271; EAM Nachlass Faulhaber 4051; Abdruck in: Volk 1975, 20–21 (Nr. 8f)).

[8204] Vgl. Beilage 6 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1] (BZAR OA 271).

gewöhnlichen Fällen selbst entscheiden solle oder gegebenenfalls an den Bischof berichten werde. Leistungen von Theologen, die in der Gefangenschaft ein theologisches Fach studiert hätten und sich durch eine Notprüfung ausweisen könnten, sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.[8205]

Schließlich wurde Faulhaber als Vorsitzender ersucht, für verwundete Kriegstheologen kumulativ eine Dispens vom Weihehindernis zu erwirken.[8206] Die römische Kongregation für die Seminare gestattete diese Dispens jedoch nicht und bestand darauf, sich in jedem einzelnen Fall an die zuständige römische Kongregation zu wenden.[8207]

β) Caritasfragen

Über den vierten Punkt zu Fragen der Caritas referierte Hauck. Die Konferenz begrüßte mit lebhaftem Interesse die Gründung des bayerischen Caritasverbandes und sprach den Wunsch aus, *derselbe möge unter Gottes Segen eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten.*[8208]

Nachdem es bereits am 23. Dezember 1916 zur Gründungsversammlung gekommen war, hatten die bayerischen Bischöfe im Juni 1917 dem Landescaritasverband ihre Zustimmung erteilt. Vorausgegangen waren langjährige Diskussionen zwischen den bayerischen Diözesen und dem 1897 von Prälat Werthmann gegründeten „Caritasverband für das katholische Deutschland", der für einen Anschluss der bis dahin nur in München, Augsburg und Regensburg bestehenden Ortsverbände an den deutschen Dachverband geworben hatte. Nachdem am 23. August 1916 die Fuldaer Konferenz den deutschen Caritasverband „als die legitime Zusammenfassung der Diözesanverbände zu einer einheitlichen Organisation" anerkannt hatte,[8209] erhielt Werthmann auf seine erneute Bitte um Beitritt der bayerischen Caritas eine Absage, da die Bischöfe Bayerns die Eigenständigkeit ihres Staats gewahrt wissen wollten. Dafür ging der 1917 gegründete bayerische Verband mit der deutschen Zentrale in Freiburg ein Kartellverhältnis ein.[8210]

[8205] Vgl. Beilage 6 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [2] (BZAR OA 271). Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber den bayerischen Episkopat darauf hin, die in Beilage 6 vereinbarte Studienordnung auch den Seminarvorständen und theologischen Fakultäten der Hochschulen mitzuteilen, weshalb er die Beilage 6 in je vier Exemplaren dem Konferenzprotokoll beigefügt habe (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8206] Vgl. Beilage 6 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [2] (BZAR OA 271).

[8207] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 15. März 1918 (BZAR OA 271). Zum 22. Januar 1918 hatte Faulhaber die Eingabe an den Papst um kumulative Dispens für verwundete Kriegstheologen bereits erledigt (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8208] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

[8209] Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 23. August 1916 (Gatz-Akten III, 261–269 (Nr. 289), hier: 266). Zur Gründung des deutschen Caritasverbandes, zur Rolle Werthmanns und zum Ringen um die Anerkennung des neuen Verbandes siehe: Wollasch 1997, 173–183; zur Bedeutung des Fuldaer Anerkennungsbeschlusses von 1916 siehe: Hans-Josef Wollasch, Caritasverband und Katholische Kirche in Deutschland. Zur Bedeutung des „Anerkennungsbeschlusses" der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1916, in: Caritas' 72. Jahrbuch des deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br. 1972, 59–75.

[8210] Zur Gründung des deutschen Caritasverbandes siehe: Krose VI, 195–198; Krose VII, 181–187; Liese 1929; Michael Manderscheid u. a. (Hg.), Ludwig Werthmann und die Caritas, Freiburg i. Br. 1989; zur Gründung des bayerischen Caritasverbandes siehe: Krose VII, 186–188; Krose VIII, 177–178; Kröner 1950, 48.

Über die Gründung von Diözesanverbänden der Caritas sah die Freisinger Konferenz allerdings noch keinen Gesprächsbedarf. Weitere caritative Einzelfragen wie Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, rechtzeitige Gründung konfessioneller Kinderhorte[8211] unter der Leitung geschulter Ordensschwestern oder die bischöfliche Förderung der Fabrikseelsorge[8212] sollten von Hauck ausgearbeitet und in einem vertraulichen Zirkular an die Pfarrvorstände zugesandt werden, um den Seelsorgern eine Richtlinie für den Beichtstuhl, die Vereinsarbeit und vor allem für das Brautexamen an die Hand zu geben.[8213] Erst als sich die Formierung der organisierten Caritas in Bayern als nicht ausreichend erwies,[8214] schritt man in den einzelnen Bistümern zur Gründung diözesaner Caritasverbände, so 1918 in Eichstätt, 1920 in Würzburg, 1921 in Augsburg, Bamberg und Passau sowie 1922 im Erzbistum München und Freising und in Regensburg.[8215]

Da die Maßnahmen der Fuldaer Konferenz nicht mit dem bayerischen Episkopat abgesprochen waren und Vorstellungen von Beitragsausweitungen und automatischer Mitgliedschaft in Werthmanns Verband zusätzlich für Irritationen sorgten, war die Gründung eines eigenständigen bayerischen Caritasverbandes die zu erwartende Folge. Solange der bayerische Episkopat mit seiner eigenen Bischofskonferenz eine Sonderstellung einnahm, musste ein Caritasverband, der mit den bayerischen Bischöfen eng zusammenarbeiten wollte, auch auf die Grenzen des Königreichs beschränkt bleiben. Auch wenn die bayerische Neugründung in deutlicher Abgrenzung gegen den „deutschen" Verband in Freiburg entstanden war, so sollte es bereits im September 1921 durch die Freisinger Bischofskonferenz zur Auflösung des eigenen Verbandes und zum Beitritt der bayerischen Diözesancaritasverbände zum deutschen Caritasverband mit einer Arbeitsgemeinschaft „Caritasverband für Bayern" kommen.[8216]

Im Blick auf das konkurrierende Verhältnis der Jugendorganisationen des Roten Kreuzes gegenüber den katholischen Jugendabteilungen beschloss die Konferenz, eine von beiden Metropoliten unterschriebene Denkschrift an das Kultusministerium zu richten,[8217] was dann im Dezember 1917 erfolgte.[8218] Schließlich hielt die Konferenz fest, auf die vielfach geplante Verstaatlichung und Kommunalisierung der Caritas ein besonderes Augenmerk richten zu wollen.[8219]

[8211] Zur kirchlichen Kinderbetreuung siehe: Gisela Fleckenstein, Erziehungshilfe, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 5: Caritas und soziale Dienste, Freiburg i. Br. u. a. 1997, 131–145, hier: 132–136.

[8212] Zur Fabrik- und Arbeiterseelsorge siehe: Fleckenstein 1997, 160–162.

[8213] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

[8214] Während in Nürnberg bereits ein Caritasbüro bestand, wurde am 12. September 1915 auf einer Caritastagung in Würzburg die Errichtung eines Caritasausschusses beschlossen. Neben dem am 16. November 1915 gegründeten städtischen Caritasverband in Augsburg gab es auch in Regensburg einen Caritasverband für die Stadt und die Umgebung. Der bereits 1899 gegründete Münchner Caritasverband war noch kein Diözesanverband, wirkte aber weit über die Stadtgrenzen hinaus und nahm durch seine Zeitschrift „Bayerische Caritasblätter" eine zentrale Stellung in der bayerischen Caritasorganisation ein. Siehe dazu: Krose III, 343–344; Krose IV, 330; Krose V, 201–202, 208, 215–216; Krose VI, 199, 208.

[8215] Vgl. Kröner 1950, 48.

[8216] Vgl. Wollasch 1997, 181–182.

[8217] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

[8218] Vgl. Denkschrift von Faulhaber und Hauck an Knilling vom 4. (19.) Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 4051); vgl. Volk 1975, 12, Anm. 2.

[8219] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270). Zum 22. Januar 1918 hatte Faulhaber die Denkschrift an das Kultusministerium bereits abgeschickt (vgl. Anschreiben zum

γ) Neue Ordensniederlassungen in Bayern

Der fünfte Beratungspunkt befasste sich mit den neuen Ordensniederlassungen in Bayern. In seinem Referat machte der Bischof von Eichstätt die Zulassung neuer Orden und Kongregationen von der Frage abhängig, ob für die ordentliche und außerordentliche Seelsorge, für Erziehungsaufgaben und Missionspflege weitere Hilfskräfte notwendig seien, ohne dabei die bereits anerkannten Ordensniederlassungen und den Nachwuchs für den Diözesanklerus zu hemmen.[8220]

In seinem Referat war Mergel mit Rücksicht auf die Bestimmungen des CIC auch auf die neuen Niederlassungen von Orden und Kongregationen eingegangen, die in Bayern bereits bestanden. Mergel stellte fest, dass von Seite des bayerischen Staats bei der Errichtung neuer Niederlassungen bereits bestehender Orden und Kongregationen in letzter Zeit nicht mehr so große Schwierigkeiten auftraten. Kultusminister Wehner habe seinerzeit den Grundsatz ausgesprochen, die Ausbreitung schon bestehender Orden nicht zu behindern, aber keine auswärtigen zuzulassen, um für die heimischen Klöster keine Konkurrenz zu schaffen. Mergel sah diesen Standpunkt im gewissen Sinn als berechtigt an, da die bayerischen Klöster, zumal durch den Krieg, unter Personalmangel litten, was durch die Zulassung neuer Orden noch verstärkt werde. Zudem hätten die Kreisregierungen bei der Berufung klösterlicher Lehrerinnen für die Übernahme von Mädchenschulen Schwierigkeiten gemacht, da durch die Berufung von Ordensschwestern den weltlichen Lehrerinnen Posten vorenthalten würden. Mergel vertrat hierzu den Standpunkt, dass durch eine solche Restriktion sowohl die Freiheit der weltlichen Gemeinden als auch die Freiheit der Kirche und der Klöster geschmälert werde. Eine Beeinträchtigung dieser Freiheit sah Mergel auch in der Beschränkung der Zahl der Kandidatinnen für den Lehrberuf in den klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten, so dass es nur noch selten zur Übernahme neuer Schulen kommen könne. Deshalb müsse für die Lehrorden volle Freiheit gefordert werden. Auch die Gemeinden dürften nicht in ihrem Recht behindert werden, klösterliche Lehrerinnen zu berufen, um ihnen die weibliche Schuljugend anzuvertrauen.[8221] Mergel referierte dann über die in den Cann. 495–497 (CIC 1917) festgelegten neuen kirchenrechtlichen Richtlinien, die bei der Errichtung eines klösterlichen Hauses zu beachten seien,[8222] wobei für jeden Einzelfall selbstverständlich auch die staatliche Genehmigung eingeholt werden müsse.

Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8220] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

[8221] Vgl. Exposé von Mergel über die neuen Orden in der Freisinger Bischofskonferenz 1917, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1917).

[8222] Nach Mergel fällt gemäß den Canones 495–496 (CIC 1917) die Neugründung einer religiösen Kongregation in das Kompetenzgebiet des Bischofs, der sich darüber mit dem Apostolischen Stuhl ins Benehmen zu setzen habe. Bei der Gründung von Niederlassungen, auch in anderen Diözesen, solle künftig die Kongregation der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt bleiben, solange sie nicht vom Heiligen Stuhl approbiert sei oder zumindest ein „testimonium laudis" erhalten habe. Bei der Errichtung einer Niederlassung einer solchen religiösen Kongregation in einer anderen Diözese müsse sowohl der Bischof des Mutterhauses als auch der Oberhirte der Diözese, in der die neue Niederlassung entstehen solle, zustimmen. Dabei sei zu beachten, dass der Bischof des Mutterhauses seine Zustimmung nur aus dringenden Gründen verweigern dürfe und dass vor der Gründung einer Niederlassung der Unterhalt der Bewohner der Filiale sichergestellt sein müsse. Nach Can. 497 (CIC 1917) seien bei der Gründung einer exemten Niederlassung eines exemten Ordens oder bei der Neuerrichtung eines selbständigen

Danach ging Mergel noch genauer auf die Existenz- und Bedürfnisfrage bei der Gründung klösterlicher Niederlassungen ein. Auch wenn von der Kirche approbierte Orden und Kongregationen in der Lage sein müssten, sich gemäß ihrer Zweckbestimmung entsprechend auszubreiten, so bedeute dies keineswegs, dass alle Orden und Kongregationen in jedem Land Niederlassungen haben müssten, genauso wenig, als man in jeder Pfarrei alle approbierten Bruderschaften einführen müsse. Die Frage der Existenzgrundlage sei besonders für die Niederlassungen der Bettelorden und weiblichen Orden oder Kongregationen zu prüfen, wobei letztere ihre Existenz grundsätzlich nicht auf dem Weg der Kollektur sichern sollten.[8223] Jedenfalls müsse bei jeder Niederlassung die Existenzfrage schon vorher geregelt sein, um das Volk nicht zu stark mit der Bitte um Gaben zu behelligen.[8224]

Bei der Frage nach der Zulassung weiterer Ordensniederlassungen in Bayern sollte die Bedürfnisfrage ausschlaggebend sein. Bestehe von Seiten des Episkopats ein Bedürfnis nach der Einführung einer neuen Ordensgemeinschaft, so dürfe der Staat eine Neuansiedlung nicht behindern. Für den Bereich der ordentlichen Seelsorge sah Mergel keinen Bedarf, weil die Pfarrseelsorge primär den Weltpriestern vorbehalten sein sollte,[8225] ebenso nicht für die Volksschul- und Mädchenerziehung,[8226] wohl aber für den Bereich der Knabenerziehung, wo der Eichstätter Bischof die Errichtung kirchlicher Lehrerseminare für wünschenswert hielt.[8227] Notwendig seien neue Institute im Bereich

---

Frauenklosters die Genehmigung des Bischofs und des Apostolischen Stuhls notwendig, was sowohl für ein exemtes Haus mit wenigstens sechs Professen (domus formata), unter denen bei Klerikerorden mindestens vier Priester sein müssten, als auch für ein Haus mit weniger Professen (domus non formata) gelte. Wenn eine solche neue Niederlassung, möge sie auch exemt sein, ein Schul- und Institutsgebäude oder ein Hospiz oder ein ähnliches Haus eröffnen wolle, sei eine spezielle schriftliche Erlaubnis des Bischofs notwendig (vgl. Exposé von Mergel über die neuen Orden in der Freisinger Bischofskonferenz 1917, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1917)).

[8223] Vgl. ebd., [2–3]. Da die Bettelorden bestimmte abgegrenzte Bezirke für ihre Kollektur hätten, dürften nach Einschätzung Mergels die staatlichen Behörden neue Mendikantenorden für diese Bezirke kaum zulassen, *umso weniger in der modernen Zeit, in der das Kollektieren für die betreffenden Länder bereits manche Unannehmlichkeiten mit sich bringt und die ganze Zeitströmung dahingeht, diese Art der Existenzsorge mehr und mehr auszuschalten* (ebd., [2]). Zum Kollekturwesen der weiblichen Institute mit einfachen Gelübden siehe: Dekret „Singulari quidem" der Religiosenkongregation vom 27. März 1896 (vgl. Krose II, 38); zum Kollektenwesen der männlichen Orden und religiösen Genossenschaften siehe: Dekret „De eleemosynis colligendis" der Religiosenkongregation vom 21. November 1908 (AAS 1 (1909), 153–156; vgl. Krose II, 36–38).

[8224] Vgl. Exposé von Mergel über die neuen Orden in der Freisinger Bischofskonferenz 1917, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1917).

[8225] *Die ordentliche Seelsorge soll den Weltpriestern bleiben und Ordensleute nur als Sukkurskräfte mithelfen. Zu diesem Zwecke aber dürften die in Bayern bereits bestehenden Orden genügen, da diesen, soweit nicht Personalmangel ein Hindernis bildet, keine Schwierigkeit gemacht wird, neue Niederlassungen zu gründen und selbst Pfarreien zu übernehmen, sofern das notwendig erscheint* (ebd.).

[8226] *Die Sorge für Erziehung und Unterricht scheint keinen neuen Orden notwendig zu machen, soweit es sich um die Schüler und Schülerinnen der Volksschule handelt. Für die Mädchenwelt haben wir meines Erachtens Frauenorden und Kongregationen in genügender Zahl; wir können nur wünschen, daß die Lehrorden und Kongregationen guten Zugang haben, damit sie für die Bedürfnisse genügen, und müssen, wie schon gesagt, verlangen, daß die Regierung ihnen freie Lehre läßt* (ebd.).

[8227] *Wie steht es bei den Knaben in der Volksschule? Hier fehlt uns der Schutz der Jugend gegen eine für religiöse Erziehung gleichgültige Lehrerwelt. Hier täten uns ein paar kirchliche Lehrerseminarien not. Wie wir Knabenseminarien haben und Benediktiner-Gymnasien mit Instituten für die Mittelschulen, so brauchen wir auch ähnliche Lehrerseminarien. Und so gut wir Priester und Ordensleute für das Lehrfach an den Gymnasien auch ausbilden, so sollen wir ernstlich anstreben, daß wir Priester und Ordensleute als Lehrer für ein paar kirchliche Lehrerseminarien bekommen. Die Mittel hiezu müssen wir suchen oder auch von der Regierung direkt fordern, so gut die Gegner der Kirche mit großen Forderungen kommen. Wenn die Benediktiner nach dem Kriege*

der außerordentlichen Seelsorge für die Abhaltung von Konferenzen, Standesexerzitien und Volksmissionen,[8228] ebenso zur Fürsorge in sozialen Einrichtungen. Gerade die Fürsorgeeinrichtungen müssten besonders beachtet werden, einerseits wegen der durch den Krieg noch verstärkten sozialen Verhältnisse, andererseits wegen der großen Gefahr des Interkonfessionalismus, der die fürsorgebedürftigen Menschen vom Kleinkind bis zum Greis ergreifen möchte.[8229] Während für die weibliche Sozialfürsorge die bestehenden Kongregationsniederlassungen ausreichen dürften, seien Kongregationen willkommen, die sich in den größeren Städten der erwachsenen Jugend, insbesondere der Lehrlinge annähmen. Für Mergel kamen hier wohl vor allem die Oratorianer Don Boscos in Betracht, die bereits in Würzburg eine Niederlassung planen würden, was auch für die anderen großen Städte anzustreben sei.[8230] Trotz der materiellen und personellen Unterstützung, derer die katholischen Missionen nach dem Krieg sicherlich bedürften, erachtete Mergel die Zulassung weiterer Orden und Kongregationen zur Heranbildung von Missionaren für nicht notwendig und hielt die bereits bestehenden Niederlassungen der Missionsbenediktiner von St. Ottilien für ausreichend. Dazu kam die Aussicht auf eine neue Jesuitenniederlassung und eine offenbar bereits genehmigte Niederlassung der Steyler Missionare im Bistum Regensburg.[8231]

Mergel schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer genügenden Anzahl von Schülern in den Knabenseminaren, damit die Kirche in der Lage sei, die Geeigneten für den künftigen Klerus auszuwählen. In diesem Zusammenhang wies Mergel darauf hin, dass der Schulbrüderorden der Maristen bereits staatlich zugelassen wurde.[8232]

Zusammenfassend beantragte Mergel, für die ordentliche Seelsorge und für die Mädchenerziehung keine neuen Orden einzuführen, während man für die außerordentliche Seelsorge und vielleicht auch für die höheren Lehranstalten die wieder erlaubten Jesuiten und für die erwachsene Jugend in den größeren Städten die Oratorianer Don Boscos heranziehen sollte. Im Blick auf die Mission sollten außer den Steylern keine weiteren Orden eingeführt werden.[8233]

Dem Referat Mergels folgend beschloss die Konferenz, für die Sozialfürsorge der Lehrlinge die Kongregation der Oratorianer Don Boscos auszubauen und den in der Kulturkampfzeit in großer Zahl nach Belgien ausgewanderten Schulbrüdern die Gelegenheit zu bieten, im Heimatland die Ausbildung als Maristenbruder erhalten zu können.[8234]

---

entsprechenden Zugang hätten und wir selbst mithelfen und eine Anzahl Geistliche als Lehrer zu diesem Zwecke stellen und durch das Examen vorbereiten, so könnte im herrlichen Ottobeuren ein Lehrerseminar für 200 Zöglinge errichtet werden. Es wäre das eine schöne und würdige Aufgabe für die künftige Abtei Ottobeuren. Wenn die Jesuiten etwa die Errichtung eines Gymnasiums in Bayern anstreben, so können wir das begrüßen; ein dringendes Bedürfnis scheint nicht vorzuliegen (ebd.).

[8228] Vgl. ebd., [3–4].

[8229] *Konfessionelle Scheidung ist unbedingt überall da nötig, wo es sich um Beziehung handelt, und darum muß diese Scheidung schon bei den Kindergärten beginnen und sie muß sich fortsetzen bei jeder Fürsorgeeinrichtung für die Jugend; sie ist aber moralisch nötig auch bei jenen Fürsorgeeinrichtungen, bei denen zwar nicht mehr die Erziehung in Frage kommt, jedoch das Leben auf dem Boden des religiösen Bekenntnisses und die völlig freie Betätigung aller religiöser Übungen; sonst ist der Katholik immer im Nachteil* (ebd., [4]).

[8230] Vgl. ebd.

[8231] Vgl. ebd.

[8232] Vgl. ebd.

[8233] Vgl. ebd.

[8234] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

Die 1859 von Johannes Bosco[8235] zum Zweck der Jugenderziehung gegründete Gesellschaft des hl. Franz von Sales hatte 1916 seine erste Niederlassung in Würzburg eröffnet, während weitere Gründungen 1919 in München, Bamberg und Passau, 1920 in Burghausen und Ensdorf, 1923 in Regensburg, 1926 in Buxheim und 1930 in Amberg und Benediktbeuern folgten.[8236] Damit hatte sich die Anregung Mergels nach Ansiedlung dieser Kongregation deutlich erfüllt. Den Steyler Missionaren war kurz vor Konferenzbeginn 1917 im oberpfälzischen Tirschenreuth die Gründung einer Niederlassung gelungen, der dann 1924 eine weitere in Ingolstadt folgen sollte.[8237] Die 1817 von Marzellin Jean Baptist Champagnat[8238] zum Zweck der Knabenerziehung gegründete Laienbrüderkongregation der Maristen-Schulbrüder hatte bereits 1915 in Furth bei Landshut und 1916 in Straubing Einzug gehalten.

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 23. November 1917

α) Das neue Offizium der „Patrona Bavariae"

Nachdem um 18.30 Uhr die zweite Sitzung geschlossen wurde,[8239] setzten die Oberhirten am Freitag, den 23. November, um 8.30 Uhr ihre Beratungen mit der dritten Sitzung fort, die mit dem Offizium der „Patrona Bavariae" eröffnet wurde.

Während das neue Patronatsfest auf der kirchenpolitischen Ebene interkonfessionelle Diskussionen entfacht hatte, mussten sich die bayerischen Oberhirten mit der Ausgestaltung des Offiziums befassen. Noch vor der erstmaligen Feier des neuen Hochfestes am 14. Mai 1917 hatte der Regensburger Generalvikar Alfons Maria Scheglmann[8240] am 8. März 1917 auf einen Fehler hingewiesen, der sich im neu rubrizierten Offizium unter dem 21. Mai als dem Oktavtag des Festes in der Zweiten Nokturn eingeschlichen hatte, da dort die Lesungen fälschlicherweise Augustinus zugeschrieben wurden.[8241] Trotz der Gefahr, dass nichtkatholische Kritiker das Offizium

---

[8235] Johannes Bosco (1815–1888) empfing 1841 die Priesterweihe, begann 1846 mit dem Aufbau der Oratorien zur Jugendseelsorge und erhielt für die 1859 gegründete Kongregation der Salesianer 1874 die päpstliche Bestätigung (vgl. Rummel 1991, 766).

[8236] Vgl. ebd.

[8237] Vgl. ebd.; zur Gründungsgeschichte der Niederlassung der Steyler Missionare in Tirschenreuth siehe: Missionshaus St. Peter (Hg.), Missionshaus St. Peter Tirschenreuth, Tirschenreuth 1998, 4–11.

[8238] Champagnat (1789–1840) wurde 1816 in Lyon zum Priester geweiht und baute ab 1824 die Brüdergemeinschaft auf, die bei seinem Tod bereits 48 Schulen betreute. 1903 wurden die Maristen-Schulbrüder endgültig vom Heiligen Stuhl bestätigt (vgl. Rummel 1991, 765).

[8239] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270).

[8240] Scheglmann (1858–1937) wurde 1881 in Regensburg zum Priester geweiht, promovierte 1883 in Innsbruck, wurde 1889 Domvikar, war von 1892 bis 1906 Domprediger, von 1889 bis 1902 Sekretär Sensetréys, 1906 Domkapitular, von 1911 bis 1927 Generalvikar und 1936 Dompropst (vgl. Paul Mai, Scheglmann, Alphons Maria, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 651; vgl. Josef Mayerhofer, Alfons Maria Scheglmann (1858–1937). Generalvikar, Dompropst, in: Georg Schwaiger (Hg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Band 2 (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24), Regensburg 1989, 877–882).

[8241] Vgl. Brief von Scheglmann an das Ordinariat München vom 8. März 1917, [1] (BZAR OA 270). *Das rubrizierte neue Offizium enthält unter dem 21. Mai als dem Oktavtage des Festes im II. Nokturn die Überschrift: Sermo sancti Augustini Episcopi nebst dem Untertitel: Sermo 18 de Sanctis, in medio. Bekanntlich wird aber dieser sermo von den*

als literarisch nicht ganz auf der Höhe der Zeit kritisieren könnten, hatte das Ordinariat Regensburg der Firma Pustet das Imprimatur zur Drucklegung erteilt.[8242] Nachdem Henle am 24. April 1917 darüber auch Ow-Felldorf Mitteilung gemacht hatte,[8243] versicherte der mit dem bisher ausgearbeiteten Offizium ebenfalls nicht ganz glückliche Passauer Bischof am 27. April 1917, eine Vorstellung an die Ritenkongregation mit Änderungsvorschlägen vor allem zu den Lektionen der Zweiten Nokturn auszuarbeiten, um diese Eingabe dem bayerischen Episkopat zur Weiterleitung nach Rom zu unterbreiten.[8244] Als Ordinarius von Altötting, der Hauptstätte bayerischer Marienverehrung, berührte die Angelegenheit den Passauer Bischof besonders, so dass Ow-Felldorf glaubte, *in dieser Eigenschaft auch berechtigt zu sein, eine gewisse Initiative darin zu ergreifen.*[8245]

In seinem Referat erhob der Passauer Bischof ernste Beanstandungen gegen das neue in Rom approbierte und von fast allen bayerischen Bischöfen bereits eingeführte Offizium. Wie aus dem Protokoll ersichtlich ist, ging es Ow-Felldorf nicht nur um eine Korrektur, sondern um eine Neukonzeption des Offiziums, das der Passauer Bischof unter das Thema *Maria die Siegerin über die höllische Schlange* stellte, um so den Festcharakter *deutlicher und individueller* hervorzuheben.[8246] Zu einer Favorisierung des neuen von Ow-Felldorf vorgeschlagenen Offiziums konnte sich die Konferenz aber nicht durchringen. Während nur zwei Oberhirten – also Ow-Felldorf und ein weiterer Bischof – für eine Vorlage des neuen Konzepts in Rom plädierten, sprachen sich die übrigen sechs Teilnehmer dafür aus, *das alte Offizium unter Verbesserung der geschichtlichen und sprachlichen Unrichtigkeiten der zweiten Nokturn und der unechten Homilie neuerdings vorzulegen und dabei unter gleichzeitiger Vorlage des neuen Offiziums der Ritenkongregation es zu überlassen, ob sie für das ganz neue Offizium sich entscheiden will.*[8247] Dabei sollte in der Eingabe nach Rom auch erwähnt werden, dass das alte Offizium durch ein Versehen dem Episkopat vor der Approbation nicht unterbreitet worden war.[8248]

β) Die in Frankfurt geplante Bonifatiusjubiläumskirche

Danach wurde als siebter Punkt über die finanzielle Beteiligung der bayerischen Katholiken für die vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Frankfurt am Main geplante Bonifatiusjubiläumskirche[8249] beraten, um dort der Kirchennot abzuhelfen.[8250]

Maurinern (Benediktinerausgabe Parisiis 1683 Tom. V Append. col. 321) als spurius bezeichnet „tametsi in Breviario Romano et nonnullis aliis legatur sub Augustini nomine" (ebd.).

[8242] Vgl. ebd.

[8243] Vgl. Brief von Ow-Felldorf an Henle vom 27. April 1917, [1] (BZAR OA 270).

[8244] Vgl. ebd., [1–2].

[8245] Ebd., [2].

[8246] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

[8247] Ebd., 4.

[8248] Vgl. ebd. Am 22. Januar 1918 teilte Faulhaber seinen Amtskollegen mit, dass die von Pacelli als dringlich bezeichnete Eingabe wegen des Offiziums der „Patrona Bavariae" noch nicht nach Rom abgehen könnte, da sie bis jetzt noch nicht an den Münchner Erzbischof zurückgekommen sei, obwohl sie bereits am 20. Dezember 1917 in Umlauf gesetzt worden sei (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8249] Am 5. Juni 1905 war der 1150. Todestag des hl. Bonifatius gefeiert worden. Im Jahr 1919 wurde die Ankunft des hl. Bonifatius vor zwölf Jahrhunderten ebenfalls mit einem Jubiläum gefeiert (vgl. Gatz-Akten III, 77, 324).

[8250] Zur Kirchennot in Frankfurt am Main siehe: Gatz-Akten III, 277–278.

Auf Antrag des Bamberger Erzbischofs beschloss die Konferenz, die am 24. Februar 1916 bereits genehmigte,[8251] *aber auffallenderweise nur in Bamberg abgehaltene Kollekte*, im Lauf des nächsten Vierteljahres in den übrigen bayerischen Diözesen zu halten und die eingegangenen Gelder an den Bonifatiusverein nach Paderborn zu senden, wobei als Empfehlung für die Kollekte das „Bonifatiusblatt" vom 15. Oktober 1917 dienen sollte.[8252] Die Konferenz beschloss weiterhin, bei der Absendung der Kollekten den Wunsch auszusprechen, ein Drittel der gesammelten Gelder auch für die vom Katholischen Frauenbund in Frankfurt-Bockenheim zu bauende Friedenskirche zu verwenden.[8253]

γ) Missionsfragen

Beim achten Beratungspunkt über Fragen zur Mission gab Faulhaber bekannt, dass nach dem Tod des Prälaten Georg Brückl[8254] nun der Münchner Domkapitular Prälat Sebastian Kirchberger[8255] das Direktorium des Ludwig-Missionsvereins unter Mithilfe des Sekretärs Johannes Neuhäusler[8256] übernommen hat.[8257]

Während die Frage über den Kindheit-Jesu-Verein für eine Besprechung nach dem Krieg zurückgestellt wurde, bezeichnete die Konferenz die Einführung und Förderung des Bonifatiusvereines neben dem Ludwig-Missionsverein als wünschenswert. Faulhaber berichtete der Konferenz, wie schwer die Missionsanstalten und christlichen Schulen des

---

[8251] Vgl. Bayerischer Staatsanzeiger vom 26. Februar 1916 (Nr. 47).

[8252] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 4 (BZAR OA 270); vgl. Bonifatiusblatt 18 (1917), 147–149; vgl. Volk 1975, 13, Anm. 1.

[8253] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 4 (BZAR OA 270). Der Frauenbund hatte den Bau einer Friedenskirche zunächst in Marburg geplant. Wegen der großen Kirchennot in Frankfurt am Main wurde das Projekt dann nach Frankfurt-Bockenheim verlegt. (vgl. Gatz-Akten III, 268, 277–278, 302). Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber den Episkopat darauf hin, wegen der Kollekte für die Frankfurter Friedenskirche Anweisung an die Ordinariate zu geben (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8254] Brückl wurde 1895 Domkapitular des Münchner Metropolitankapitels und verwaltete im Ordinariat das Referat für die Frauenklöster und für liturgische und rubrizistische Fragen. Sein besonderes Interesse galt der Verwaltung des Ludwig-Missionsvereins, dessen Geschäftsführung er 1895 übernahm. Während dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erwarb er sich große Verdienste, unterstützte Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien und war bei Missionaren und Missionsbischöfen sehr geschätzt. Kultusminister Knilling bezeichnete Brückl als berufenen Vermittler der in der Heimat gesammelten Spenden an die katholischen Missionen. Zu Brückl siehe: Nesner 1987, 79–81.

[8255] Kirchberger (1846–1919) empfing 1871 in Freising die Priesterweihe und wurde nach verschiedenen Einsätzen in der Seelsorge 1890 zum Domkapitular des Münchner Metropolitankapitels ernannt. In seiner Funktion als Direktor des Ludwig-Missionsvereins ab 1917 reiste der polyglotte Kirchberger in verschiedene Missionsländer und förderte als Diözesan- und Zentralpräses der katholischen Gesellenvereine Bayerns das katholische Vereinswesen. Zu Kirchberger siehe: Nesner 1987, 76–77.

[8256] Neuhäusler (1888–1973) empfing 1913 in Freising die Priesterweihe, wurde 1923 Direktor des Ludwig-Missionsvereins, 1932 Domkapitular in München, 1933 kirchenpolitischer Referent Faulhabers, war von 1941 bis 1945 inhaftiert und wurde 1947 Weihbischof (vgl. Peter Pfister, Weihbischof Johannes Neuhäusler (1888–1973), in: Georg Schwaiger (Hg.), Christenleben im Wandel der Zeit, Zweiter Band: Lebensbilder aus der Geschichte des Erzbistums München und Freising, München 1987, 362–387).

[8257] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 4 (BZAR OA 270).

Orients unter dem Krieg zu leiden haben und wie ohnmächtig der Verein vom Heiligen Land[8258] dort dem türkischen Regiment gegenübersteht.[8259]

δ) Schul- und Lehrerfragen

Der neunte Punkt befasste sich mit Schul- und Lehrerfragen, wobei bezüglich der von der Delegiertenkonferenz im Februar 1916 vorbereiteten Punkte zu den Religionslehrplänen an den Lehrerbildungsanstalten, an den Höheren Mädchenschulen und an den Volks- und Berufsfortbildungsschulen offenbar kein Diskussionsbedarf bestand, da das Konferenzprotokoll von diesen Themen keine Erwähnung macht.

Bischof Mergel beantragte, die Frage über den großen Katechismus auf der nächsten Bischofskonferenz zu beraten, und brachte dafür *ernste Erscheinungen auf dem Gebiete des Prüfungswesens* zur Sprache. Um die *hochwichtige* Frage nach den Schulbüchern für den Religionsunterricht zu klären und auch zu einer Bewertung über das neue Apologetiklehrbuch von Johann Adam Ketterer[8260] zu gelangen, beschloss die Konferenz die Einsetzung einer ständigen bischöflichen *Gutachterkommission*, der die Oberhirten von Bamberg, Eichstätt und Speyer angehören sollten.[8261]

Anschließend referierte Faulhaber über das in Aussicht stehende neue bayerische Volksschullehrergesetz, das als Beamten- und Besoldungsgesetz gedacht ist und eine grundsätzliche Trennung des Kirchendienstes – also des Mesner- und Chorleiterdienstes – vom Schuldienst beabsichtigt. Um weiterhin die kirchlicherseits besonders erwünschte Verbindung von Schul- und Chordienst zu gewährleisten, sollte die Verpflichtung der einzelnen Lehrer für den Chordienst durch Normalvertrag unter Festsetzung der Organistengebühren und damit unabhängig vom persönlichen Belieben des einzelnen Lehrers erfolgen. Im Zuge dieser Neuregelungen sollten auch im Interesse der Klosterschulen die Besoldungsverhältnisse der klösterlichen Lehrerinnen vollständig angeglichen werden.[8262]

Eingehend diskutierte die Konferenz die Frage, ob auch an klösterlichen Schulen weltliche Oberlehrer für die rein technische Schulaufsicht aufgestellt werden sollen. Faulhaber schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass nach Vorlage des Entwurfs noch weitere Verhandlungen mit dem Episkopat über weitere Einzelpunkte des

---

[8258] Der bayerische Pilgerverein vom Heiligen Land, der 1917 bayernweit 1700 Mitglieder zählte und von Kirchberger in München betreut wurde, setzte sich für die Erleichterung und Förderung des Besuchs der heiligen Stätten und für die Unterstützung wissenschaftlicher und caritativer Einrichtungen im Heiligen Land ein (vgl. Nesner 1987, 237).

[8259] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 4 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 forderte Faulhaber seine Amtskollegen auf, wegen des Ludwig-Missionsvereins die Ordinariate anzuweisen (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8260] Vgl. Volk 1975, 14, Anm. 1. Bei Ketterers Apologetik handelte es sich um ein Schulbuch für die Oberklasse höherer Lehranstalten (vgl. Johann Adam Ketterer, Grundriß der katholischen Apologetik, München 1910).

[8261] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 4 (BZAR OA 270).

[8262] Vgl. ebd., 5.

Lehrergesetzes notwendig sein werden, wobei in erster Linie die Reichsräte unter den Bischöfen Gelegenheit haben werden, zum Lehrergesetz Stellung zu nehmen.[8263]

ε) Die Messweinnot

Als zehnter Beratungspunkt wurde die Frage der durch den Krieg drohenden Messweinnot aufgerufen. Faulhaber wies an Hand gerichtlicher Tatsachen und persönlicher Beobachtungen auf die ungeheueren Schwierigkeiten hin, „materia consecrabilis" für die Eucharistiefeier zu beschaffen, da bei den derzeitigen Weinpreisen auch alle Weinvorräte aus den Pfarrgütern weggekauft würden und das Weingesetz lockerer gehandhabt werde.[8264]

Den Anträgen Faulhabers folgend, beschloss die Konferenz, die Geistlichkeit von neuem zu verpflichten, ihre Weineinkäufe gewissenhaft zu betätigen und während der andauernden Zeit der Kriegsnot nur die Hälfte des sonst üblichen Messweinquantums zu nehmen. Ferner wurde beschlossen, in den beiden Weinbau treibenden Diözesen Würzburg und Speyer sachverständige Kommissionen einzusetzen, um auf der nächsten Bischofskonferenz praktische Vorschläge über die Versorgung der Bistümer Bayerns mit Messwein vorlegen zu können.[8265]

ζ) Schutz der Ordenstracht

Zum elften Tagesordnungspunkt über den gesetzlichen Schutz der Ordenstracht beschloss die Konferenz auf Antrag des Passauer Bischofs, dass die in der Krankenpflege tätigen Orden und sonstigen Kongregationen Bayerns zum Schutz ihrer Ordenstracht durch das Kultusministerium eine Eingabe an den Reichskanzler richten sollten.[8266] Als Reichskanzler amtierte seit drei Wochen der katholische Zentrumspolitiker Hertling, der bis zum 10. November 1917 noch bayerischer Ministerratspräsident war. Für ihre Eingaben sollten sich die Mutterhäuser der Orden und Kongregationen die Befürwortung ihrer Ordinariate einholen. Angesichts des wiederholten Missbrauchs zu unlauteren Zwecken, insbesondere zu Bettel und Unfug, sollten die Eingaben die staatliche Anerkennung der Ordenstracht und danach deren gesetzlichen Schutz erwirken.[8267]

[8263] Vgl. ebd.

[8264] Vgl. ebd.

[8265] Vgl. ebd. Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber seine Amtsbrüder darauf hin, wegen der Konferenzbeschlüsse zur Messweinfrage Anweisungen an die Ordinariate zu geben (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8266] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 5 (BZAR OA 270); vgl. Gesetz über den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege vom 15. September 1915 (Reichsgesetz- und Verordnungsblatt 1915, 561); vgl. Volk 1975, 15, Anm. 1; vgl. Krose V, 81.

[8267] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 5 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 erinnerte Faulhaber den Episkopat, wegen des gesetzlichen Schutzes der Ordenstracht die Ordinariate anzuweisen (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

η) Die deutschen Einheitslieder für den Gottesdienst

Der zwölfte Tagesordnungspunkt befasste sich mit der Frage nach den Einheitsliedern im Gottesdienst. Nach den Vorschlägen des Bamberger Erzbischofs beschloss die Konferenz, bei der Neuauflage der Diözesangebetbücher die deutschen Einheitslieder in der von der Fuldaer Konferenz 1916 genehmigten Fassung[8268] ohne jede Abweichung nach Text und Melodie aufzunehmen und als unveränderlich zu kennzeichnen.[8269]

e) Die Beratungen der Vierten Sitzung am 23. November 1917

α) Fragen zur Feldseelsorge und zur Kriegsfürsorge

Nachdem um 12.30 Uhr die dritte Sitzung beendet wurde,[8270] kam es am Nachmittag ab 15 Uhr im dreizehnten Tagesordnungspunkt nochmals zu einer Beratung über schwebende Fragen der Kriegsseelsorge und Kriegsfürsorge. Nach der grundsätzlichen und umfassenden Klärung der Organisation der Militärseelsorge auf der Bischofskonferenz von 1915 mussten diesmal nur noch einige wenige Ergänzungspunkte beraten werden, über die Faulhaber als Münchner Erzbischof und damit als Feldpropst der bayerischen Armee referierte.

Zunächst berichtete Faulhaber von einer Absicht des Nuntius, einen Erlass an die deutschen Bischöfe zur Überwachung der in den jeweiligen Diözesen sich aufhaltenden und Militärdienst leistenden Kleriker und Religiosen zu richten, wobei ebenso die Feldgeistlichen über die im Feld stehenden Kleriker und Religiosen eine solche Vigilanz ausüben sollten. Bis auf drei Änderungsvorschläge äußerte die Konferenz gegen den von Pacelli geplanten Erlass keine Bedenken.[8271]

Zweitens berichtete Faulhaber über seine Bemühungen um die Besserstellung der geistlichen Krankenwärter in den Etappen- und Besatzungsgebieten und wies auf die

---

[8268] Am 17. August 1915 waren auf der Fuldaer Konferenz im Auftrag der Oberhirten von Köln, Trier, Paderborn, Münster und Osnabrück durch den Generalpräses der Cäcilienvereine, den Paderborner Theologieprofessor Hermann Müller (1868–1932), 21 deutsche Kirchenlieder vorgelegt worden. Die Konferenz beschloss, dass über diese Lieder unter Berücksichtigung anderweitig eingegangener Vorschläge und unter Anhörung kirchenmusikalischer Fachmänner eine Kommission mit Beteiligung der Oberhirten von Köln, Mainz und Limburg entscheiden soll (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17. bis 19. August 1915 (Gatz-Akten III, 233–245 (Nr. 264), hier: 235)). Nachdem auf der Fuldaer Konferenz am 22. August 1916 die durch die Kommission beschlossenen Einheitslieder bereits vorlagen, beschlossen die Bischöfe, diese Lieder durch die Verleger der Diözesangesangbücher nachdrucken und durch das vom Kölner Erzbischof vorgeschlagene Einführungsschreiben in den einzelnen Diözesen publizieren zu lassen (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 23. August 1916 (Gatz-Akten III, 261–269 (Nr. 289), hier: 262)). Am 21. August 1917 beschloss die Fuldaer Konferenz, von einer Vermehrung der Einheitslieder, wie sie mehrfach gewünscht wird, vorläufig noch abzusehen (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21. bis 23. August 1917 (Gatz-Akten III, 275–285 (Nr. 310), hier: 276)).

[8269] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 6 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 forderte Faulhaber seine Amtskollegen auf, wegen der Einheitslieder ihre Ordinariate anzuweisen (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8270] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 3 (BZAR OA 270).

[8271] Vgl. ebd., 6.

außerordentlich gefährdete sittliche Lage insbesondere der jugendlichen und weiblichen Zivilarbeiter in den Etappen- und Besatzungsgebieten hin. In diesem Zusammenhang sprach sich die Konferenz dafür aus, die Zivillager im Feld von neuem der besonderen Sorge der Feldgeistlichen zu empfehlen. Weiterhin sollte der Erlass des preußischen Kriegsministeriums, wonach Geistliche in den Lazaretten nicht zu den niedersten Diensten und überhaupt nicht in den Lazaretten der Geschlechtskranken verwendet werden dürfen, auch für Bayern erreicht werden.[8272]

Drittens sprach sich die Konferenz bezüglich der Soldatenheime dafür aus, diese nach wie vor durch die Feldgeistlichen mit Lesestoff, Musikinstrumenten, Heimatbriefen und dergleichen zu bedenken, um den katholischen Einfluss dort zu erhalten.[8273]

Viertens beschloss die Konferenz, die belgischen Arbeiter, die sich in Bayern besonders im Bereich des Dritten Armeekorps aufhielten, einem besonderen Diözesanseelsorger zuzuweisen,[8274] nachdem im Jahr 1916 etwa 80.000 Belgier als Zivilarbeiter nach Deutschland zwangsverpflichtet worden waren.[8275]

Fünftens sollten die Pfarrämter in Garnisonsorten der Heimat angewiesen werden, über die Art und Weise der dort geübten Seelsorge an ihre Ordinariate zu berichten, *da hierüber viele Klagen einlaufen*.[8276]

Da das Kupfer noch lange Zeit nach dem Krieg Militärmonopol bleiben werde, plädierte die Konferenz dafür, trotz ihrer vielen Nachteile Stahlglocken an Stelle der beschlagnahmten Kirchenglocken zu beschaffen. Schließlich beschloss die Konferenz auf den Antrag eines Oberhirten hin, in den einzelnen Diözesen Glockenprüfer, ähnlich wie die Orgelprüfer, aufzustellen.[8277]

β) Die Beratung kleinerer Gegenstände

Abschließend nahm der vierzehnte und letzte Tagesordnungspunkt noch mehrere kleine Beratungsgegenstände in den Blick.

Die Konferenz beauftragte Ow-Felldorf, im Namen der Genossenschaft der bayerischen Edelleute den Papst zu bitten, den für die Erzdiözese München und Freising

---

[8272] Vgl. ebd.; vgl. Zusammenstellung verschiedener staatlicher Bestimmungen über die Militärpflicht der Geistlichen von 1890 bis 1917 (Anlage 5 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21. bis 23. August 1917 (Gatz-Akten III, 288 (Nr. 319))).

[8273] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 6 (BZAR OA 270).

[8274] Vgl. ebd.; Faulhaber erinnerte am 22. Januar 1918 den Episkopat, wegen der Seelsorge für die belgischen Arbeiter ihren Ordinariaten die entsprechenden Anweisungen zu erteilen (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8275] Vgl. Volk 1975, 16, Anm. 1.

[8276] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 6 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber seine Amtsbrüder darauf hin, wegen der Garnisonen entsprechende Anweisung an die Ordinariate ergehen zu lassen (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8277] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 6 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber nochmals darauf hin, dass die Bischöfe wegen der Glockenprüfer ihre Ordinariate anzuweisen hätten (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

gewährten Ablass den Mitgliedern der Genossenschaft bayernweit zu gewähren.[8278] Diese Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern widmete sich besonders der Verteidigung des katholischen Glaubens und trat für die Verbesserung der sozialen und öffentlichen Verhältnisse in konservativer Weise ein.[8279]

Weiterhin beschloss die Konferenz, dass die österliche Zeit für ganz Bayern vom Dritten Fastensonntag bis zum Dreifaltigkeitsfest dauern soll. Die Generalkommunionen sollten vom jeweiligen Oberhirten von Aschermittwoch ab erklärt werden können, während für Militärpersonen die österliche Zeit bereits mit Septuagesima beginnen sollte. Faulhaber erklärte sich bereit, für diese Regelung die päpstliche Vollmacht einzuholen und das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg diesbezüglich zu informieren, nachdem von dort aus eine Anfrage nach München eingegangen war.[8280]

In einer längeren Aussprache diskutierte die Bischofskonferenz über die Vorteile und Bedenken zur Approbation des 1917 neugegründeten Verbandes der bayerischen Ökonomiepfarrer.[8281] Die Konferenz beschloss, die formelle Anerkennung des Verbandes heute noch nicht auszusprechen, da der Verband trotz der zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile, sich praktisch noch zu wenig bewährt habe. Gegebenenfalls solle man sich an das Regensburger Ordinariat wenden, das eine Art Vigilanz in der Sache führen werde.[8282] Der am 15. Februar 1917 in Regensburg gegründete „Verband katholischer Ökonomiepfarrer Bayerns" war als Selbsthilfeeinrichtung der Ökonomiepfarrer zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte und zu ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Unterstützung gegründet worden. Im Jahr 1919 sollte aus diesem Verband die bayerische Liga-Bank hervorgehen.[8283]

Weiterhin beschlossen die Oberhirten, die Abfassung eines neuen Rituale auf der Grundlage des CIC und die Frage nach dem Erstkommunionalter auf die nächste Konferenz zu verschieben.[8284] Die Freisinger Konferenz von 1911 hatte nach der Promulgation des Dekrets „Quam singulari" die Erstkommunion bereits in die 5. Klasse und ausnahmsweise in die 4. Klasse gelegt. Die Bischofskonferenz sollte erst 1925 wieder

---

[8278] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270). Zum 22. Januar 1918 hatte Faulhaber die Eingabe an den Papst um Ablassbitte für die Adelsgenossenschaft schon ausgeführt und berichtete seinen Amtskollegen, die Adelsgenossenschaft habe inzwischen eine begeisterte Zustimmung zum Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Münchner Erzbischof gerichtet (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8279] Vgl. Nesner 1987, 266.

[8280] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270); vgl. Beilage 5 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1–2] (EAM Nachlass Faulhaber 4051). Zum 22. Januar 1918 hatte Faulhaber die Eingabe an den Papst um Verlängerung der österlichen Zeit im „terminus a quo" bereits abgesandt (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8281] Zur Thematik Diözesanklerus und Landwirtschaft siehe: Schmid 1995, 319–345.

[8282] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 erinnerte Faulhaber den Episkopat, wegen der Ökonomiepfarrer die Ordinariate entsprechend anzuweisen (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8283] Vgl. Schmid 1995, 338 und 338, Anm. 88; vgl. Mödl 1995, 432; vgl. Margarete Wagner-Braun / Alfons Hierhammer, Vom „Verband katholischer Ökonomiepfarrer" zur größten Genossenschaftsbank Bayerns. 75 Jahre LIGA, Regensburg 1992, 18.

[8284] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270).

in dieser Frage aktiv werden und das Erstkommunionalter dann für das Ende des 4. Schuljahres und die Erstbeichte in der Regel für die 3. Klasse vorsehen.[8285]

Dann kamen das Grazer Weltfriedenswerk und andere Bestrebungen wie die Thronerhebung des Heiligsten Herzens Jesu in den Familien zur Sprache. Die bayerischen Oberhirten schlossen sich der Anschauung der Fuldaer Konferenz vom 23. August 1917 an[8286] und wollten zum jetzigen Zeitpunkt diesen Bestrebungen in der Art und Weise ihrer Propaganda ihre Zustimmung ebenfalls nicht erteilen.[8287] Der „Grazer Weltfriedensbund" war durch Max Josef Metzger gegründet worden, einem aus der Erzdiözese Freiburg stammenden Geistlichen.[8288]

Mergel wurde ersucht, sich von Kardinal Hartmann ein Exemplar der Beichtväterinstruktion über die Sünden „in abusu matrimonii" zu erbitten und bis zur nächsten Konferenz einen gekürzten Auszug daraus abzufassen. Ebenso sollte auf der nächsten Konferenz über den Beitritt aller bayerischen Diözesen zur kirchlichen Statistik in Köln Beschluss gefasst werden.[8289] Zur Verwirklichung des Beitritts zur Kölner Zentralstelle kam es aber erst durch einen Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz von 1920.[8290]

Schließlich beantragte Erzbischof Hauck, dass bei der möglichen Gründung eines Landesverbandes der Marianischen Kongregationen der Verbandspräses nur die statistischen Arbeiten zu besorgen habe und die geistlichen Praesides nur sich gegenseitig Anregung geben sollten.[8291]

Um 18.15 Uhr schloss die vierte und letzte Sitzung der Bischofskonferenz.[8292] Das vom neuen Bischof von Speyer als jüngstem Konferenzmitglied niedergeschriebene Protokoll wurde vom Vorsitzenden, Erzbischof Faulhaber, und von Protokollführer Sebastian unterzeichnet.[8293] Wegen Überlastung durch seelsorgliche Aufgaben konnte Faulhaber das Konferenzprotokoll jedoch erst am 22. Januar 1918 an seine Amtsbrüder übersenden.[8294]

[8285] Vgl. Paul 1991, 703.

[8286] „Das Bestreben, die Organisation der ‚Thronerhebung des hl. Herzens Jesu' in den Diözesen allgemein einzuführen, findet nicht den Beifall der Konferenz" (Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21. bis 23. August 1917 (Gatz-Akten III, 275–285 (Nr. 310), hier: 284)).

[8287] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270). Am 22. Januar 1918 wies Faulhaber darauf hin, dass die Bischöfe wegen des Weltfriedenswerks ihre Ordinariate entsprechend zu unterrichten hätten (vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2] (BZAR OA 270)).

[8288] Vgl. Volk 1975, 16, Anm. 3. Metzger (1887–1944) wurde 1911 in Freiburg zum Priester geweiht, kam 1914 als Divisionspfarrer an die französische Front, ging 1915 nach Graz und leitete das Generalsekretariat der Abstinentenbewegung „Kreuzbündnis" für Österreich. 1917 verfasste er ein internationales religiöses Friedensprogramm für Benedikt XV. und gründete den „Weltfriedensbund vom Weißen Kreuz" mit Sitz in Graz, während sich die deutsche Gruppe unter dem Dominikanerpater Stratmann als „Friedensbund deutscher Katholiken" entwickelte. Nach dem Krieg beteiligte sich Metzger an vielen internationalen Friedenskonferenzen und wurde 1944 hingerichtet. Zu Metzger siehe: Krose VII, 76–77; Paulus Engelhardt (Hg.), Max Josef Metzger. Bruder Paulus, Fribourg 1980.

[8289] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270).

[8290] Vgl. Volk 1975, 17, Anm. 1.

[8291] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270).

[8292] Vgl. ebd., 6.

[8293] Vgl. ebd., 8.

[8294] Vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [1] (BZAR OA 270).

4. Die Abschaffung der Konstitution „Provida" durch den neuen CIC

Nachdem Faulhaber am 18. Dezember 1917 durch Pacelli erfahren hatte, dass die Konstitution „Provida" entgegen der auf der Bischofskonferenz vertretenen Ansicht durch den neuen CIC abgeschafft sei, richtete der Münchner Erzbischof am 20. Dezember 1917 einen Rundbrief an den bayerischen Episkopat.[8295] Pacelli hielt die „Provida" für abgeschafft, da sie nicht den Charakter eines Privilegs gemäß Can. 4 (CIC 1917) habe, sondern den Charakter einer „lex particularis" im Sinne des Can. 6 (CIC 1917).[8296] Can. 4 (CIC 1917) „sei deshalb nicht anwendbar, weil Länder nicht als moralische Personen gelten könnten."[8297] Obwohl Pacelli seine Auffassung als die der römischen Codexkommission bezeichnete, erbat sich Faulhaber vom Apostolischen Stuhl „eine authentische Interpretation mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache."[8298] Nach Faulhaber dürfte die Wiederabschaffung dieses von den bischöflichen Ehegerichten und von der Seelsorge so freudig begrüßten Privilegs im deutschen Klerus großen Schmerz und außerhalb der Kirche große Aufregung zum Schaden des Papstes auslösen.[8299] Das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung werde ebenfalls Schaden erleiden, würde die „Provida" nach nur zwölfjähriger Gültigkeit wieder außer Kraft gesetzt werden, und „die kirchlichen Ehegerichte wären vor noch schwierigere Verhältnisse gestellt, als unter den Tametsi-Zeiten, da sie jetzt die Mischehen vor 1906 nach Tametsi, die vom 18. Januar 1906 bis Pfingsten 1918 nach Provida zu richten hätten."[8300] Die Änderung des Kirchenrechts werde umso mehr auffallen, als Can. 1102 § 2 (CIC 1917)[8301] in entgegenkommender Weise für die mit Dispens geschlossenen Mischehen die äußere Feier mit Ausschluss der Messfeier zugelassen hat. Deshalb habe auf Anfrage des Heiligen Offiziums die bayerische Bischofskonferenz am 8. Oktober 1913 gemeinsam geantwortet, dass man die „Provida" nach so kurzer Gültigkeit unmöglich wieder aufheben könne.[8302] Faulhaber schlug eine gemeinsame Vorstellung der deutschen Bischöfe an den Heiligen Stuhl zur Beibehaltung der „Provida" vor und kündigte an, sich bei zustimmenden Rückmeldungen an Kardinal Hartmann zu wenden.[8303] Faulhaber räumte allerdings ein, „daß unsere Eingabe wenig Aussicht auf Erfolg hat. Anderseits ist aber sicher, daß die

---

[8295] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 20. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111; Abdruck in: Volk 1975, 21–22 (Nr. 9)).

[8296] „Can. 6. Codex vigentem huc usque disciplinam plerumque retinet, licet opportunas immutationes afferat. Itaque: 1.° Leges quaelibet, sive universales sive particulares, praescriptis huius Codicis oppositae, abrogantur, nisi de particularibus legibus aliud expresse caveatur; [...]" (CIC 1917).

[8297] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 20. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111; zitiert nach: Volk 1975, 21 (Nr. 9)).

[8298] Ebd.

[8299] Vgl. ebd.

[8300] Ebd. (zitiert nach: Volk 1975, 21 (Nr. 9)).

[8301] „Can. 1102. [...] § 2. Sed omnes sacri ritus prohibentur; quod si ex hac prohibitione graviora mala praevideantur, Ordinarius potest aliquam ex consuetis ecclesiasticis caeremoniis, exclusa semper Missae celebratione, permittere" (CIC 1917).

[8302] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 20. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 7. bis 9. Oktober 1913, 10 (BZAR OA 267).

[8303] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 20. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111).

deutschen Bischöfe für eine so einschneidende Änderung im Eherechte zunächst verantwortlich gemacht werden, [...]."[8304]

Faulhabers Anfrage wurde von den Bischöfen zustimmend beantwortet.[8305] Während beispielsweise Lingg die Mitteilung von der Ungültigkeit der Provida als „böse Überraschung" bezeichnete und eine Eingabe des gesamtdeutschen Episkopats zur Weitergeltung der „Provida" entschieden befürwortete,[8306] zog Hauck seine Zustimmung zur Weitergeltung der „Provida" wieder zurück. Der Bamberger Erzbischof legte dar, dass die vor 1906 gemachte Unterscheidung zwischen tridentinischen und nichttridentinischen Orten nach dem neuen Codex hinfällig sei, so dass künftig alle nicht vor einem katholischen Minister geschlossenen Mischehen ungültig seien.[8307] Unter diesen Umständen sah Hauck keine Möglichkeit für eine Fortdauer der „Provida", zumal sie ein Anreiz für Katholiken sein könne, Mischehen vor einem nichtkatholischen Minister zu schließen, und weil „bereits durch den Codex eine Radikalkur durchgeführt erscheint."[8308]

Am 11. Januar 1918 erreichte Faulhaber die Erklärung der päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des CIC, wonach die Konstitution „Provida" durch den CIC abgeschafft sei und der neue CIC eingehalten werden müsse. Zuvor hatte Kardinal Hartmann am 5. Januar 1918 dem Münchner Erzbischof mitgeteilt, dass er nicht nochmals um die Weitergeltung der „Provida" in Rom einkommen könne, da eine unter dem 8. Dezember 1916 erstellte und ausführlich begründete Eingabe beim Heiligen Stuhl abgelehnt wurde und darüber hinaus ein jedes Mitglied der Fuldaer Konferenz ein separates Votum nach Rom geschickt hätte. Nachdem nun trotz der Eingaben der deutschen Oberhirten der kirchliche Gesetzgeber im neuen Rechtsbuch die „Provida" hinsichtlich der Mischehen, nicht aber hinsichtlich der rein protestantischen Ehen, abgeschafft habe, hielt Hartmann eine nochmalige Vorstellung für ganz aussichtslos.[8309]

Angesichts dieser Lage forderte Faulhaber seine Amtsbrüder am 22. Januar 1918 auf, die Geistlichen anzuweisen, von der durch den CIC bewirkten neuen Rechtslage kein Aufhebens zu machen. Das katholische Volk lebe ohnehin trotz der „Provida" fast allgemein in der Überzeugung, dass man eine gültige Mischehe nur in der Form der katholischen Kirche eingehen könne. Nachdem auch der österreichische Episkopat eine Wiedereinführung der „Provida" nicht beantragen wollte[8310] und Pacelli versichert hatte, dass eine nochmalige Vorstellung in Rom wegen des unwiderruflich in Can. 1099 § 1 2°

[8304] Ebd. (zitiert nach: Volk 1975, 22 (Nr. 9)).

[8305] Vgl. Brief von Faulhaber an Dandl vom 23. Mai 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5983; Abdruck in: Volk 1975, 29–30 (Nr. 15)).

[8306] Brief von Lingg an Faulhaber vom 22. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111; zitiert nach: Volk 1975, 23 (Nr. 11)).

[8307] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 21. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111).

[8308] Brief von Hauck an Faulhaber vom 21. Dezember 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 5111; zitiert nach: Volk 1975, 22 (Nr. 10)).

[8309] Vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2–3] (BZAR OA 270); vgl. Brief von Faulhaber an Dandl vom 23. Mai 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5983).

[8310] Der seit 1918 neu amtierende Salzburger Fürstbischof Ignaz Rieder (1858–1934) hatte Faulhaber mündlich erklärt, der österreichische Episkopat habe sich schon früher für die Abschaffung der „Provida" ausgesprochen (vgl. Brief von Faulhaber an Dandl vom 23. Mai 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5983)).

(CIC 1917)[8311] festgelegten Willens des Gesetzgebers aussichtslos sei, nahm Faulhaber von einer nur von den bayerischen Oberhirten ausgehenden Eingabe endgültig Abstand.[8312] Gegenüber seinen Amtskollegen fasste Faulhaber seinen Standpunkt so zusammen: *Ich kann mich also nicht entschließen, angesichts dieser Verhältnisse meinen früheren Antrag auf eine Eingabe zu wiederholen. Die Art und Weise, wie wir unser Volk über die neue Rechtslage aufklären, wäre vielleicht als Beratungspunkt für die nächste Bischofskonferenz vorzumerken.*[8313]

Als der bayerische Außenminister Otto Ritter von Dandl[8314] Auskunft über die Abschaffung der „Provida" wünschte, verwies Faulhaber am 23. Mai 1918 auf die Absicht des Heiligen Stuhls zur Schaffung einer allgemeinen Rechtseinheit und betonte, dass die „Provida" für die rein protestantischen Ehen nicht abgeschafft sei, die deshalb in den Augen der katholischen Kirche gültig seien.[8315] Der CIC habe nur den „Ausnahmezustand" beseitigen wollen, „der vom katholischen Volk als eine Priveligierung jener Katholiken empfunden wurde, die in einer Mischehe ohne den Segen ihrer Kirche und unter Mißachtung der Gesetze ihrer Kirche heiraten."[8316] Für Faulhaber war das nunmehr verschärfte Eherecht weniger gegen die von einem nichtkatholischen Minister geschlossene Mischehe als vielmehr gegen die staatliche Zivilehe gerichtet, denn bisher habe es das katholische Volk nicht verstanden, „daß die rein zivil geschlossene Ehe des katholischen Petrus mit der protestantischen Paula nach der ‚Provida' gültig und für den protestantischen Teil auflösbar, dagegen die Zivilehe des katholischen Petrus mit einer katholischen Paula ungültig sei. Trotzdem habe ich nie ein Hehl daraus gemacht, daß die Abschaffung eines so tief in das bürgerliche Leben einschneidenden Ehegesetzes nach nur zwölfjähriger Gültigkeit gerade für unsere deutschen Verhältnisse den schwersten Bedenken unterliegt und vollends im gegenwärtigen Augenblick für den religiösen Frieden, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche und nicht zuletzt für das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung ein folgenschweres Ereignis bedeuten kann."[8317]

[8311] „Can. 1099. § 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: [...] 2.° Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant; [...]" (CIC 1917).

[8312] Vgl. Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2–3] (BZAR OA 270); vgl. Brief von Faulhaber an Dandl vom 23. Mai 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5983).

[8313] Anschreiben zum Konferenzprotokoll von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 22. Januar 1918, [2–3] (BZAR OA 270).

[8314] Dandl (1868–1942) war von 1912 bis 1917 Kabinettschef und von 1917 bis 1918 bayerischer Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern sowie Vorsitzender des Ministerrats (vgl. Schärl 1955, 91 (Nr. 13)).

[8315] Vgl. Brief von Faulhaber an Dandl vom 23. Mai 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5983).

[8316] Ebd. (zitiert nach: Volk 1975, 30 (Nr. 15)).

[8317] Ebd. (zitiert nach: Volk 1975, 30 (Nr. 15)).

III. DIE SIEBENUNDZWANZIGSTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1918

1. Die Novemberrevolution 1918 und die Planungen Faulhabers zur Freisinger Bischofskonferenz 1918

Faulhaber hatte ursprünglich die Absicht, seinen Amtsbrüdern für das Kriegsjahr 1918 die sehr beschwerliche Anreise zu einer bayerischen Bischofskonferenz zu ersparen, und wollte offenbar das Ende des Kriegs abwarten.[8318] Am 22. Oktober 1918 schrieb er jedoch in einem Rundbrief an den bayerischen Episkopat, man könne *angesichts der sich überstürzenden Ereignisse im öffentlichen Leben* von einer Konferenz nicht mehr absehen.[8319] Zudem habe er von *verschiedenen urteilsfähigen Seiten* hören müssen, die Führer der konstitutionellen Monarchie Bayerns würden eine Kundgebung des bayerischen Episkopats an das durch die beginnenden revolutionären Agitationen *schwer bedrohte Volk* erwarten.[8320] Darüber hinaus konstatierte Faulhaber, dass tatsächlich *dringliche Fragen* bis Ostern 1919 nicht mehr verschoben und auch nicht auf schriftlichem Weg beraten werden könnten.[8321]
Mit den sich überstürzenden öffentlichen Ereignissen spielte Faulhaber auf die sich immer klarer abzeichnende revolutionäre Stimmung in Bayern an. Nachdem es bereits im Juni 1916 in München aufgrund der knappen Lebensmittelrationierung zu einer Hungerdemonstration gekommen war und negative Berichte von Fronturlaubern die Stimmung verschlechterten, kam es zwischen dem 28. Januar und 3. Februar 1918 in den bayerischen Industriezentren zum Streik gegen den Krieg, hinter dem die Unabhängige Sozialdemokratie mit ihrem Haupt Kurt Eisner[8322] stand, der im Gefolge des Streiks in der Nacht zum 1. Februar 1918 verhaftet und wegen Hochverrat in Untersuchungshaft genommen wurde. Dagegen versuchte die Mehrheits-Sozialdemokratie unter Erhard Auer[8323] ihr Ziel des Übergangs vom Obrigkeits- zum Volksstaat nicht durch revolutionären Umsturz, sondern grundsätzlich durch Verfassungsreformen zu erreichen. Im Herbst 1918 war jedoch die Friedenssehnsucht der Massen so sehr angewachsen, dass eine Revolution immer wahrscheinlicher wurde, zumal die amtlichen Stellen der revolutionären Agitation der USPD mit Naivität oder Lähmung gegenüberstanden. Da die Herrschaftsträger der konstitutionellen Monarchie Bayerns offensichtlich nicht in der Lage waren, den Krieg zu Ende zu bringen und die geforderten Lasten auf die Dauer plausibel zu machen und gleichmäßig zu verteilen, verlor das herrschende System immer mehr an Autorität. Da die Monarchie offenbar keinen entscheidenden Belastungen mehr gewachsen war, kam es zu einer Situation, in der die Mehrheit der Bevölkerung sie zwar

---

[8318] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 22. Oktober 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8319] Ebd.
[8320] Ebd.
[8321] Ebd.
[8322] Eisner (1867–1919) war zunächst Mitglied der SPD, dann ab 1917 der USPD und trat während der wilhelminischen Ära des deutschen Kaiserreichs als monarchiekritischer Journalist und Schriftsteller hervor. Eisner führte die Münchner Revolution von 1918 an und war nach dem Ersten Weltkrieg der erste Ministerpräsident des von ihm am 8. November 1918 ausgerufenen „Freistaates" der bayerischen Republik. Wenige Wochen nach dem tödlichen Attentat durch Anton Graf von Arco auf Eisner vom 21. Februar 1919 mündete die Revolution in die kurzlebige Münchner Räterepublik. Zu Eisner siehe: Grau 2001.
[8323] Auer (1874–1945) war von 1907 bis 1933 für die SPD Mitglied der Abgeordnetenkammer des bayerischen Landtags und von 1918 bis 1919 bayerischer Innenminister (vgl. Volk 1975, 49, Anm. 2).

nicht beseitigen, aber auch nicht mehr verteidigen wollte.[8324] Um den Wahlkampf für die am 17. November 1918 anstehende Reichstagsersatzwahl eröffnen zu können, wurde vom Reichsgericht am 14. Oktober 1918 dem Antrag auf Haftentlassung Kurt Eisners stattgegeben, worauf der Führer der USPD eine rege konspirative Tätigkeit entfaltete, um die Revolution vorzubereiten.[8325]

Dies war die Situation, als sich Faulhaber am 22. Oktober 1918 entschloss, den bayerischen Episkopat bereits für Mittwoch, den 13. November 1918, und für Donnerstag, den 14. November 1918, in das Freisinger Priesterseminar einzuladen. Faulhaber fügte hinzu: *Die wirtschaftliche Möglichkeit ist seitens des Freisinger Priesterseminars in der gleichen kriegsmässigen Einfachheit wie im Vorjahre gesichert.*[8326] Faulhaber legte seiner Einladung den Entwurf einer Tagesordnung bei und bat die Oberhirten, einzelne Referate zu übernehmen und gegebenenfalls weitere Anträge einzubringen.[8327] Im Blick auf die drei von der letzten Konferenz 1917 zurückgestellten Beratungsgegenstände über den großen Katechismus,[8328] das neue Rituale in Angleichung an den CIC[8329] und die „Instructio pro confessariis de abusu matrimonii"[8330] überließ es Faulhaber wegen der Kürze der Zeit bis zum baldigen Konferenzbeginn den Antragstellern beziehungsweise bei der Katechismusfrage der Dreierkommission für Lehrbuchfragen, ob diese Referate zur Beratung kommen sollten.[8331] Weiter teilte Faulhaber mit, die kirchliche Kriegshilfe in Paderborn habe den bayerischen Episkopat um Geldbeiträge gebeten, um die Fürsorge für die Gefangenen und die in Holland internierten Bayern weiter ausüben zu können. Schließlich informierte Faulhaber seine Amtsbrüder über eine Bittstellung an das Kultusministerium, den Abbau der Kirchenglocken vorerst still einzustellen, und über seine Absicht, für den Fall des Waffenstillstands an der Front theologische und auch aszetische Kurse abzuhalten.[8332] Den Regensburger Bischof bat Faulhaber um einen Entwurf für ein Hirtenwort, um gegenüber dem katholischen Volk die drängenden aktuellen Fragen zu thematisieren, nämlich die Leiden der Kriegszeit, die Einheit mit dem Papst, die antimonarchische Stimmung, die Einheit von Landvolk und Arbeiterschaft sowie den Wiederaufbau der christlichen Familie.[8333] Damit kam Faulhaber der verschiedentlich an ihn herangetragenen Erwartung der Staatsregierung nach, angesichts der drohenden Revolution das Volk durch eine Kundgebung des bayerischen Episkopats in seiner Treue zur konstitutionellen Monarchie zu stärken. Eigenhändig schrieb Faulhaber an Henle: *Ich dachte mir: Ausgehend vom Allerseelenmonat müssten wir unseren Gläubigen ein Wort des Trostes sagen und der Mahnung, die Leiden der Gegenwart und Zukunft im Aufblick zur göttlichen Vorsehung zu tragen, – müssten wir den Vorhalt zurückweisen, die deutschen Katholiken seien in der Liebe zum hl. Vater erkaltet, der antimonarchischen Strömung auch in Bayern entgegentreten, der Versöhnung*

[8324] Vgl. Albrecht 1979, 383–386.
[8325] Vgl. Schwarz 1979, 390–391.
[8326] Brief von Faulhaber an Henle vom 22. Oktober 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8327] Vgl. ebd.
[8328] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 4 (BZAR OA 270).
[8329] Vgl. ebd.
[8330] Vgl. ebd.
[8331] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 22. Oktober 1918, [1–2] (BZAR OA 271).
[8332] Vgl. ebd., [2].
[8333] Vgl. ebd., [2–3].

zwischen Landvolk und Arbeiterwelt das Wort reden und dem Wiederaufbau der christlichen Familie. Wir wären Euerer Exzellenz für einen Entwurf sehr dankbar.[8334]

Einen Tag nach Absendung der Konferenzeinladung hielt Eisner am 23. Oktober 1918 im Schwabinger Bräu die erste seiner großen Wahlversammlungen ab, vermochte sich überzeugend gegenüber der Sozialdemokratie abzugrenzen, die er als Helfershelfer eines anachronistisch gewordenen und an der Kriegsverlängerung interessierten Systems brandmarkte, und verlangte offen die Errichtung einer deutschen Republik zusammen mit Deutsch-Österreich. In der letzten Oktoberwoche begann Eisner seine Wahlreisen und knüpfte Kontakte mit den Bauernbundführern und Brüdern Karl und Ludwig Gandorfer,[8335] die sich bereits zuvor mit radikalen und auch sozialistischen Positionen hervorgetan hatten. Am Samstag, den 2. November 1918, gelang es Eisner, mit zahlreichen jugendlichen Krupp-Arbeitern eine Versammlung des liberalen Vereins „Frei-München" im Münchner Löwenbräukeller in völlige Unordnung zu bringen und vor Tausenden von Zuhörern auszurufen, es komme nicht mehr zur Reichstagswahl, da vor dem 17. November 1918 die Revolution komme.[8336]

Noch am gleichen Allerseelentag 1918 konnte Faulhaber gegenüber seinen Amtskollegen bestätigen, dass sich der bayerische Episkopat zustimmend zu den Freisinger Beratungen am 13. und 14. November 1918 geäußert habe. Angesichts der dramatischen Zuspitzung der politischen Verhältnisse prognostizierte Faulhaber, dass sich die öffentliche Lage bis Konferenzbeginn soweit *klären* werde, dass eine Kundgebung der Bischöfe zur neuen politischen Situation *spruchreif* sein werde.[8337] Faulhaber bat Henle nochmals um die Übersendung der oberhirtlichen Verlautbarung als Grundlage für das auf der Konferenz zu erstellende gemeinsame Hirtenschreiben und schloss mit den ahnungsvollen Worten: *Unsere Tagung wird eher zu spät als zu früh sein.*[8338] Inzwischen hatte sich Hauck bereit erklärt, *die Religionslehrbuchfrage an den Mittelschulen im allgemeinen* zu behandeln.[8339] Während Mergel zusicherte, die *instructio de usu et abusu matrimonii* vorzulegen, wollte Lingg noch weitere wichtige Canones des neuen CIC zur Beratung vorstellen.[8340]

[8334] Ebd., [3].

[8335] Karl Gandorfer (1875–1932) war von 1913 bis 1918 Landtagsabgeordneter, betrieb als Führer des linken Flügels des bayerischen Bauernbundes im Herbst 1918 zusammen mit seinem Bruder Ludwig (1880–1918) die revolutionäre Radikalisierung der Landbevölkerung und unterstützte die Novemberrevolution 1918. In den folgenden drei Monaten gehörte Gandorfer als Vorsitzender des Zentralbauernrats der bayerischen Revolutionsregierung unter Eisner an. Im Januar 1919 wurde Gandorfer für den Bauernbund in die Weimarer Nationalversammlung gewählt. Als im April 1919 die Bauernräte und die Anhänger des Bauernbundes ihre Unterstützung für Gandorfer zurücknahmen, entzog er sich der Verhaftung durch Flucht. Danach war er bis 1924 erneut Landtagsabgeordneter und von 1928 bis 1932 für die Deutsche Bauernpartei Reichstagsabgeordneter. Der im Herbst 1918 erblindete Ludwig Gandorfer war bereits als erklärter Sozialist bekannt und besprach am 3. November 1917 mit Eisner den Aktionsplan der Revolution. Nachdem Ludwig Gandorfer am 7. November 1918 in der Kundgebung auf der Theresienwiese die Bauern zur Teilnahme an der Revolution aufgerufen hatte, zog er mit Eisner und einer Soldatengruppe mit roten Fahnen zu den Kasernen, wo sich ihnen immer mehr Soldaten anschlossen, so dass um 21 Uhr alle Kasernen in den Händen der Revolutionäre waren und die Staatsmacht in München über keine Truppen mehr verfügte (vgl. Schwarz 1979, 391–392, 394–395).

[8336] Vgl. ebd., 391–392.

[8337] Brief von Faulhaber an Henle vom 2. November 1918, [1] (BZAR OA 271).

[8338] Ebd., [2].

[8339] Ebd., [1].

[8340] Ebd. Zu den Hirtenbriefen Faulhabers, Henles und Linggs unmittelbar vor dem Umsturz siehe: Hürten 1984, 31–33.

Nachdem die Nachricht vom Sturz der Habsburgischen Monarchie am 1. November 1918 durchgedrungen war, sprach Eisner am Sonntag, den 3. November 1918, in einer Versammlung auf der Münchner Theresienwiese vor etwa tausend Menschen, um die Massen auf ihren Einsatz für die unmittelbar bevorstehende Kraftprobe mit der königlichen Regierung einzuschwören, das Bürgertum einzuschüchtern und den polizeilichen und militärischen Widerstandswillen in München zu schwächen. Anschließend bewegte sich unter passiver Assistenz der Polizei ein immer mehr anwachsender Demonstrationszug zum Gefängnis Stadelheim, um die Freilassung von drei noch inhaftierten Streikführern zu erreichen. Vor dem Wittelsbacher Palais kam es dann zu Hochrufen auf Frieden, Freiheit und die soziale Republik und damit zur Vorankündigung einer künftigen republikanischen Staatsform in Bayern. Nachdem am 4. November 1918 der Matrosenaufstand in Kiel zur Herrschaft des Arbeiter- und Soldatenrats über Kriegshafen und Stadt geführt hatte, waren am 5. November 1918 die wiederum auf der Theresienwiese zusammengekommenen Scharen schon zur Revolution bereit, die Eisner für die nächsten 48 Stunden voraussagte. Am 6. November 1918 kündigte die USPD eine Wahlkundgebung für den 7. November 1918 auf der Theresienwiese mit anschließendem Straßenumzug an, der sich auch die SPD anzuschließen gedachte, freilich ohne aufrührerische Demonstration und revolutionäre Kraftakte. Während nach den Reden Auers, Eisners und Ludwig Gandorfers die SPD, wie geplant und polizeilich genehmigt, in geordnetem Zug durch die Stadt zog, gelangte der Siegeszug Eisners und Ludwig Gandorfers von Kaserne zu Kaserne, bis gegen 22 Uhr alle militärischen Gebäude, die Ministerien, der Hauptbahnhof und das Post- und Telegraphenamt in den Händen des Umsturzes waren. Während der von den Ereignissen überraschte Ludwig III. aus der Residenz floh und sich in das Schloss Anif bei Salzburg in Sicherheit brachte, bildete Eisner im Mathäserbräu einen provisorischen Arbeiter- und Soldatenrat, zu dessen Vorsitzenden er erhoben wurde. Gegen 23 Uhr verkündete Eisner im Landtag den Sieg der Revolution, proklamierte den „Freien Volksstaat Bayern", erklärte sich zum provisorischen Ministerpräsidenten, kündigte Neuwahlen an und wandte sich am 8. November 1918 mit einer Proklamation an die Münchner Bevölkerung.[8341] Da die revolutionären Kräfte die Kirche und die politische Organisation der Katholiken als Verbündete der Monarchie und der Reaktion betrachteten, mischten sich in die Rufe auf den Straßen und in den Versammlungen auch Drohungen gegen den Münchner Erzbischof und gegen die Herrschaft der Pfaffen.[8342] Nach der Bildung des provisorischen Nationalrats übergaben am 9. November 1918 die königlichen Minister ihre Geschäfte an die Revolutionsregierung und Ludwig III. entband am 13. November 1918 alle Beamten und Soldaten von ihrem Treueeid, was noch am gleichen Tag durch den Ministerrat des Volksstaats Bayern in einen Thronverzicht des Königs umgewandelt wurde.[8343]

Während dieser Ereignisse kristallisierten sich für die am 13. und 14. November 1918 geplante Bischofskonferenz sieben Tagesordnungspunkte heraus, von denen die ersten sechs noch rein innerkirchliche Themen waren, der siebte aber bereits auf die revolutionären Geschehnisse Bezug nahm. Erstens sollte eine von Mergel verfasste Grußadresse an Benedikt XV. gerichtet werden und zweitens durch Henle die Frage eines

---

[8341] Vgl. Schwarz 1979, 392–398.
[8342] Vgl. Greipl 1991, 337.
[8343] Vgl. Schwarz 1979, 400–403.

gemeinsamen Hirtenbriefs erörtert werden. Faulhaber wollte drittens auf die Beschlüsse der letzten Bischofskonferenz von 1917 und auf weitere Anregungen eingehen. Für den vierten Beratungspunkt über die Mischehengesetzgebung nach dem neuen CIC war Lingg als Referent vorgesehen.[8344] Nachdem das deutsche Sonderrecht der Weitergeltung der „Provida" durch den CIC von 1917 aufgehoben wurde, da die Klausel des Dekrets „Ne temere" nicht in den Can. 1099 § 1 2° (CIC 1917) aufgenommen wurde und damit gemäß Can. 6 1° (CIC 1917)[8345] beseitigt war,[8346] und die Konsistorialkongregation am 15. September 1918 die Abschaffung der „Provida" bestätigt hatte, stellte sich für den Episkopat die Frage, wie diese Aufhebung Klerus und Volk mitzuteilen sei. Fünftens sollte die Konferenz zu einer endgültigen Beschlussfassung über das Offizium des Festes „Patrona Bavariae" kommen. Als Referent war wieder Ow-Felldorf vorgesehen, das Korreferat sollte Mergel halten. Sechstens sollten Hauck als Referent und Sebastian als Korreferent über das neue Lehrer- und Schulbedarfsgesetz berichten.[8347] In diesem Referat wollte Hauck für eine zeitgemäße Änderung der distriktiven Schulaufsicht eintreten und die Lokalschulinspektion sowie das Mitaufsichtsrecht der Kirche über den Geist der Schule verteidigen.[8348] Im letzten Punkt wollte Faulhaber über einige Anträge und Aufgaben für die revolutionäre Übergangszeit referieren, wie die Frage nach einem Pastoralschreiben an den Klerus, die Sicherstellung des Kirchenvermögens, die Stellung zu den interkonfessionellen Verbänden sowie die Beschaffung neuer Glocken und andere Themen.[8349]

2. Faulhabers Grundsatzpapier und sein Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 15. November 1918

a) Die Revolutionsregierung Eisner und die neue Situation für die Kirche

Dem aus Berlin stammenden Eisner war es zwar gelungen, mit einer kleinen Anhängerschar die bayerische Monarchie zu stürzen, war aber in Bayern noch weitgehend unbekannt, ebenso wie die USPD, die sich im Laufe des Kriegs von der SPD abgespalten hatte, weil ihre Anhänger nicht länger bereit waren, im Reichstag Mittel für einen ihrer Meinung nach verbrecherischen deutschen Expansionskrieg zu bewilligen. Auch die ersten Appelle der Revolutionsregierung, die sich ganz auf die nächstliegenden und dringlichsten Aufgaben wie Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und

---

[8344] Vgl. Tagesordnung für die am 13. und 14. November 1918 geplante Freisinger Bischofskonferenz o. D. (BZAR OA 271).

[8345] „Can. 6. Codex vigentem huc usque disciplinam plerumque retinet, licet opportunas immutationes afferat. Itaque: 1.° Leges quaelibet, sive universales sive particulares, praescriptis huius Codicis oppositae, abrogantur, nisi de particularibus legibus aliud expresse caveatur; [...]" (CIC 1917).

[8346] In diesem Sinne hatte auch die Auslegungskommission für den CIC am 9. Dezember 1917 entschieden (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 234, Anm. 2).

[8347] Vgl. Tagesordnung für die am 13. und 14. November 1918 geplante Freisinger Bischofskonferenz o. D. (BZAR OA 271).

[8348] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 10. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 61–63 (Nr. 30), hier: 62–63).

[8349] Vgl. Tagesordnung für die am 13. und 14. November 1918 geplante Freisinger Bischofskonferenz o. D. (BZAR OA 271).

Sicherstellung der Lebensmittelversorgung konzentrierten, trugen nur wenig zur Beseitigung der Ungewissheit bei. Dennoch war klar, dass die katholische Kirche von der sozialdemokratisch geführten Kirchen- und Schulpolitik mit ihrer Forderung nach Trennung von Staat und Kirche einschneidende Veränderungen zu befürchten hatte.[8350]

Im Namen der provisorischen Regierung des Volksstaats Bayern, der auch einige Münchner Mehrheitssozialdemokraten wie Erhard Auer und Johannes Hoffmann[8351] sowie Linksliberale wie Heinrich Ritter von Frauendorfer und Edgar Jaffé[8352] angehörten, wandte sich Eisner am 15. November 1918 mit einem Flugblatt an das bayerische Volk.[8353] In diesem Regierungsprogramm legte Eisner die Absichten der neuen Machthaber systematisch und detailliert dar. Da der Aufruf auf plakative Forderungen verzichtete, die angestrebten Neuerungen in positive Formulierungen kleidete und die gegenwärtige Situation realistisch und ausgewogen beschrieb, fand er sogar bei der bürgerlichen Presse positive Aufnahme. Zwar zielte Eisners Innenpolitik auf die rasche Durchsetzung einer Demokratisierung des Volkes durch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Reformen, nahm aber wegen der völligen Erschöpfung der Produktivkräfte von einer sofortigen Überführung der Industrie in den Besitz der Gesellschaft Abstand. Während die Hoffnungen auf der werktätigen Bevölkerung und dem Bauernstand ruhten, setzte Eisner weitere innenpolitische Schwerpunkte auf Lebensmittelversorgung, Organisation der Demobilisierung, Gewährung von Amnestien, Neuordnung des Finanzwesens, Demokratisierung der Armee, Vereinfachungen im Verkehrs- und Postwesen, Organisation der sozialen Fürsorge und lebendige Teilnahme aller Volksglieder, namentlich der Frauen.[8354] Die kultuspolitischen Bestrebungen der neuen Regierung fasste Eisner in folgender Formulierung zusammen: „Die Regierung wird die volle Freiheit der Religionsgesellschaften und die Ausübung ihres Kultus gewährleisten. Die akademische Lehrfreiheit wird gesichert und durch Demokratisierung der Zustrom neuen Blutes ermöglicht werden. Das gesamte Schulwesen soll einheitlich als Bildungsanstalt für alle ohne Unterschied der sozialen Herkunft ausgestaltet werden. Wir fordern gleiche Freiheit für die Schule wie für die Kirche, Schaffung eines Volksschulgesetzes mit fachmännischer Schulaufsicht, Neuregelung der Gehalts- und Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Uebernahme der Volksschullasten auf den Staat, Reform der Lehrerbildung, Aenderung im Schulbetrieb, Heranziehung der Schüler zur Mitarbeit in der Gestaltung und Praxis ihres Schullebens, Verbreitung der Wissenschaften durch das ganze Volk, Heranziehung

---

[8350] Vgl. Grau 2002 Eisner, 176.

[8351] Hoffmann (1867–1930) war Protestant und Volksschullehrer, wurde 1908 Landtagsabgeordneter der SPD und 1912 Reichstagsabgeordneter. Von November 1918 bis März 1919 war er bayerischer Kultusminister, von März 1919 bis März 1920 bayerischer Ministerpräsident. Danach kehrte er in den Schuldienst zurück, proklamierte 1923 erfolglos eine autonome pfälzische Republik und blieb bis 1930 Reichstagsabgeordneter. Zu Hoffmann siehe: Hennig 1990.

[8352] Frauendorfer (1855–1921) war Jurist und von 1904 bis 1912 und von November 1918 bis April 1920 bayerischer Verkehrsminister. Danach wurde er als Staatssekretär ins Reichsverkehrsministerium berufen. Jaffé (1866–1921) lehrte Volkswirtschaft an der Universität München und war von November 1918 bis März 1919 bayerischer Finanzminister.

[8353] Vgl. Aufruf von Eisner an das bayerische Volk vom 15. November 1918 (BayHStA Plakatsammlung 1849).

[8354] Vgl. ebd.

der breiten Massen zur Kunst."[8355] Trotz der positiven Formulierung trat in dieser Absichtserklärung die Hauptstoßrichtung der neuen Regierung deutlich zu Tage. Nachdem Eisner zunächst geschickt die volle Freiheit der Religionsgesellschaften und ihrer Kultusausübung verkündete, forderte er die gleiche Freiheit, die man der Kirche gewähren wollte, auch für die Schule. Die Ankündigung eines neuen Volksschulgesetzes mit fachmännischer Schulaufsicht war eine indirekte Ankündigung der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht. Auch die in Aussicht gestellte Übernahme der Volksschullasten durch den Staat, die Reform der Lehrerbildung, die Änderung im Schulbetrieb und die Demokratisierung des praktischen Schulbetriebs berührte den Einfluss der Kirchen auf das staatliche Erziehungswesen, wobei die zentralen Fragen nach der Beibehaltung der Bekenntnisschule und des verpflichtenden Religionsunterrichts noch nicht einmal direkt angesprochen waren. Dennoch stand mit diesen schulpolitischen Ankündigungen fest, dass die Trennung von Kirche und Staat im Erziehungswesen und damit die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die Schule für die neue Regierung eine hohe Priorität besaß. Darüber hinaus war zu erwarten, dass die Regierung die Trennung von Kirche und Staat auch auf andere Bereiche, in denen die Kirche staatliche Funktionen übernommen hatte, ausdehnen wird, beispielsweise im Caritaswesen.[8356]

Wegen der engen Verflechtung von Kirche und Staat warf der Sturz der bayerischen Monarchie eine Reihe von Fragen auf, die das Verhältnis der katholischen Kirche zur Revolutionsregierung berührten, wobei besonders die Wahrnehmung staatlicher Funktionen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Armenpflege und der Schulaufsicht den Episkopat zwangen, sich eindeutig über seine Bereitschaft zur Mitwirkung unter den neuen Verhältnissen zu äußern. Auch die Frage, ob die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Vollzugsorgane des Staats ähnlich wie die Beamten einen Treueeid auf Staat und Verfassung ablegen sollten, musste entschieden werden. Zudem stellten sich die Fragen der staatlichen Alimentierung und der steuerlichen Behandlung der Kirche sowie die Besetzung der Dignitäten und Pfarreien, für die der Monarch das Recht der Nominierung oder der Präsentation hatte.

b) Der Rundbrief Faulhabers vom 15. November 1918 und die Konferenzpläne

Wegen der sich überstürzenden politischen Umwälzungen und der Überlastung des Bahnverkehrs durch die Truppenheimtransporte[8357] konnte die für den 13. und 14. November 1918 vorgesehene Abhaltung der Freisinger Bischofskonferenz nicht

---

[8355] Ebd.

[8356] Vgl. Hürten 1984, 60–61; vgl. Grau 2002 Eisner, 177–178; vgl. Grau 2002 Grundsatzpapier, 179. Zum kirchenpolitischen Programm der Regierung Eisner siehe: Bauer 1987, 420–423; Hürten 1984, 60–61; Greipl 1991, 330–335; Karsten Ruppert, Protestantismus und Katholizismus in der Weimarer Republik, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hg.), Vom Kaiserreich zum wiedervereinigten Deutschland, München 2000, 30–75, hier: 36–49; Grau 2001, 376–385; Winfried Becker, Grundlinien des Verhältnisses zwischen römisch-katholischer Kirche und Staat in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Kirchliche Zeitgeschichte 14 (2001), 77–95; Grau 2002 Eisner, 176–178. Zur Haltung Faulhabers in der Revolution siehe: Volk 1975, LVIII–LIX.

[8357] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [3–4] (BZAR OA 271).

verwirklicht werden.[8358] Dennoch hielt Faulhaber an seinen Konferenzplänen fest, wie er am 15. November 1918 in einem Rundbrief an seine Amtsbrüder[8359] schrieb: *Mir wäre es in dieser furchtbar schwierigen Lage, wo jeder Tag neue Überraschungen bringt, ein dringendes Bedürfnis, auf einer gemeinsamen Konferenz mit den H. H. Amtsbrüdern beraten zu können.*[8360]

Am 17. November 1918 teilte der Bamberger Erzbischof Faulhaber mit, dass er eine gemeinsame Bischofskonferenz ebenfalls für dringend notwendig erachtet. Sobald es die Verkehrsverhältnisse gestatten, solle der Konferenzvorsitzende den Episkopat zur gemeinsamen Beratung einladen. Hauck regte auch eine durch die bayerischen Oberhirten erteilte Bevollmächtigung für den Konferenzvorsitzenden oder die beiden Metropoliten an, um bei plötzlich auftretenden Fragen im Namen des bayerischen Episkopats handeln zu können.[8361]

Wie aus seinem Rundschreiben vom 15. November 1918 hervorgeht, erwog Faulhaber auch die Möglichkeit eines Abwartens bis zu der von der Revolutionsregierung bereits mehrmals angekündigten *allgemeinen Wahl*, damit die Konferenz keinen *stark politischen Anstrich* bekäme.[8362] Als dann am 5. Dezember 1918 für den 12. Januar 1919 die Landtagswahlen angesetzt wurden,[8363] erachtete Faulhaber ein Abwarten der Wahlen offenbar nicht mehr für notwendig und lud den bayerischen Episkopat noch vor dem Urnengang für den 17. und 18. Dezember 1918 zur Konferenz ein. Eine Woche nach den bayerischen Landtagswahlen war für den 19. Januar 1919 die Wahl zur verfassunggebenden Weimarer Nationalversammlung angesetzt worden.

c) Faulhabers Grundsatzpapier von Mitte November 1918

α) Das Misstrauen gegenüber der Revolutionsregierung

Im engen Zusammenhang mit dem Rundbrief Faulhabers vom 15. November 1918 an seine Amtsbrüder steht ein etwa zeitgleich von Faulhaber selbst oder doch zumindest in seinem Auftrag erstelltes dreiseitiges Grundsatzpapier, das wahrscheinlich noch vor dem 15. November 1918 abgefasst wurde, als Eisner mit seinem Aufruf „An das bayerische Volk!" näheren Aufschluss über die zu erwartenden Eingriffe der Revolutionsregierung brachte. Dieses Grundsatzpapier *Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern*[8364] zeigt bereits den von der bayerischen Bischofskonferenz in den folgenden Wochen eingeschlagenen Weg und soll deshalb ausführlich vorgestellt werden.

[8358] Vgl. Protokoll der Freisinger Bischofskonferenz in Freising 1918, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8359] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 15. November 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4300; Abdruck in: Volk 1975, 40–42 (Nr. 20); Exemplar an Henle in: BZAR OA 271).

[8360] Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [3–4] (BZAR OA 271).

[8361] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [5] (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8362] Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [4] (BZAR OA 271).

[8363] Vgl. Schwarz 1979, 421.

[8364] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4103). Dieses Grundsatzpapier fand sich im Nachlass Faulhabers, trägt keine Datierung, muss aber in der Zeit zwischen dem 8. und dem 17. November 1918 abgefasst worden sein. Nach Grau ist es wahrscheinlich, dass es bereits in den ersten Tagen nach dem Umsturz niedergeschrieben wurde. Auch wenn der Verfasser unbekannt ist, so darf nach Grau davon ausgegangen werden, dass es von

Das Grundsatzpapier forderte gleich zu Beginn: *Jede positive Anerkennung der neuen Regierung in Bayern ist zu vermeiden.*[8365] In dieser Formulierung zeigte sich das große Misstrauen, das der Episkopat der noch in der Revolutionsnacht vom 7. November 1918 durch Akklamation gebildeten Revolutionsregierung entgegenbrachte.[8366] Freilich war auch klar, dass man eine grundsätzliche Verweigerungshaltung der Kirche gegenüber der neuen Regierung nicht durchhalten konnte und man sich an der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beteiligen musste, weshalb der zweite Punkt des Grundsatzpapiers formulierte, die Kirche habe bei der *Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe* mitzuhelfen, und zwar durch die *Weiterführung der staatlichen Funktionen in Kirchenverwaltung, Armenpflege und Schulaufsicht*, durch die *Ermahnung des Volkes, dass es sich von allen Gewalttaten und ungerechten Handlungen fernhalte* und durch die *Aufforderung der Landleute, soviel als möglich Lebensmittel zur Versorgung der Städte abzugeben, da sonst der Hunger zu Gewalttaten treiben würde, die verhängnisvoll für die Ortschaften werden könnten.*[8367]

β) Die Frage der Eidesformel für die mit Staatsaufgaben betrauten Geistlichen

Am 10. November 1918 legte Faulhaber seinen Kollegen eine Verpflichtungsformel für die mit Staatsaufgaben betrauten Geistlichen vor, die sich eng an die am 11. November 1918 bekanntgegebene Erklärung der Beamten anlehnte. Die Formel, die eine innere Distanz zur Revolutionsregierung wahrte, fand bei allen Oberhirten Zustimmung, wobei zwei Ordinariate sogar zur Übernahme der allgemeinen Beamtenformel bereit waren. Obwohl Hoffmann erst am 18. November 1918 Faulhaber über die Annahme der vom Episkopat vorgeschlagenen Formel unterrichtete, hatten einige Amtsblätter bereits am 14. und 15. November 1918 die neue Verpflichtungsformel veröffentlicht.[8368] Die zwischen Faulhaber und Hoffmann vereinbarte Formel lautete: „Wir verpflichten uns, dem Volksstaate Bayern in den uns übertragenen staatlichen Dienstleistungen unter Wahrung unserer Gesinnung und Überzeugung unsere Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen."[8369] In seinem Klerusbrief vom 23. November 1918 betonte Faulhaber nochmals, es stehe kein Gewissensgrund dagegen, die Eidesformel zu unterschreiben.[8370]

γ) Die Frage der Königsoration in der Messfeier

Als dritten Punkt verwies das Grundsatzpapier auf die Problematik des seit 1806 eingeführten Gebets für den König „Salvum fac regem nostrum", das nach dem feierlichen

---

Faulhaber selbst oder doch zumindest in seinem Auftrag erstellt wurde (vgl. Grau 2002 Grundsatzpapier, 179).

[8365] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8366] Vgl. Grau 2002 Grundsatzpapier, 180.

[8367] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8368] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [1] (Exemplar an Henle in: BZAR OA 271).

[8369] Grau 2002 Grundsatzpapier, 181.

[8370] Vgl. Hirtenwort von Faulhaber an seinen Klerus vom 23. November 1918 (AmtsblattMüFr vom 27. November 1918 (Nr. 34), 197–200; Volk 1975, 45–48 (Nr. 23), hier: 46).

Amt an Sonn- und Feiertagen zu verrichten war.[8371] Bereits am 12. November 1918, also noch einen Tag vor dem faktischen Thronverzicht Ludwigs III., hatte Ow-Felldorf gegenüber Faulhaber beantragt, die Königsoration durch eine andere Oration einheitlich zu ersetzen, *um den Ausfall der alten nicht allzu sehr auffallen zu lassen.*[8372] Dieser Auffassung schloss sich auch das Grundsatzpapier an: *Bezüglich des Königsgebetes ist eine Aenderung zu treffen, die es nicht direkt abschafft, es aber möglichst unauffällig durch ein anderes Gebet ersetzt.*[8373]

Eine Konkretisierung dieser Strategie finden wir in Faulhabers Rundbrief vom 15. November 1918, in dem er vorschlug, man solle in einer amtlichen Anweisung von der Königsoration keine Erwähnung machen, sondern einfach sagen, bis auf weiteres werde nach dem Sonntagsamt der Versikel aus der Allerheiligenlitanei *Salvos fac servos tuos. Deus meus sperantes in te* und die Oration *Deus a quo sancta desideria recta consilia et iusta sunt opera da servis tuis illam quam mundus dare non potest pacem ut et corda nostra mandatis tuis dedita et hostium sublata formidine tempora sint tua protectione tranquilla. Per dominum nostrum Iesum Christum* aus der Messe für den Frieden gesungen.[8374]

Während die meisten anderen Oberhirten dieser Regelung für ihre Bistümer zustimmten,[8375] wurde in Eichstätt diskutiert, ob nach dem Wegfall der „Oratio pro rege" überhaupt ein Ersatz angeordnet werden sollte. Henle teilte am 17. November 1918 dem Münchner Erzbischof mit, er werde das Gebet für den König erst dann abändern, wenn der Thronverzicht Ludwigs III. juristisch einwandfrei feststehe oder der König selbst eine eindeutige Erklärung in diesem Sinne nachfolgen lassen werde. Sofort eine andere Oration an die Stelle der Königsoration zu setzen, hielt Henle nicht für opportun, weil man nicht wissen könne, wie sich das Rad der Zeit weiterdrehen werde.[8376] Im Gegensatz zu Henle machte sich Faulhaber über eine mögliche Rückkehr des Wittelsbacher Herrscherhauses offenbar keine Illusionen und ordnete am 23. November 1918 für die Erzdiözese München und Freising an, dass nach dem Sonntagsamt, soweit nicht bereits eine anderweitige Änderung getroffen ist, der Versikel „Ora pro nobis, Patrona Bavariae" und die Oration aus dem Messformular für den Frieden „Deus, a quo sancta desideria" gesungen werden könne.[8377] Am 28. November 1918 bestätigte Faulhaber gegenüber seinen Amtsbrüdern die unterschiedliche Handhabung der Königsoration in den einzelnen Diözesen Bayerns.[8378]

[8371] Vgl. Ludwig Biehl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat (= Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 75), Paderborn 1937.

[8372] Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [3] (BZAR OA 271).

[8373] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8374] Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [3] (BZAR OA 271).

[8375] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8376] Vgl. Brief von Henle an Faulhaber vom 17. November 1918, [3–4] (EAM Nachlass Faulhaber 7480; Abdruck in: Volk 1975, 42–44 (Nr. 21); Entwurf in: BZAR OA 271). Erst am 18. März 1919 ließ Henle im Regensburger Amtsblatt mitteilen, dass die öffentlichen Gebete für den König fortan entfallen könnten und dafür nach dem Amt an Sonn- und Feiertagen der Versikel aus der ersten Vesper des Festes der Patronin Bayerns mit der nachfolgenden Oration zu singen sei (vgl. OVBR Nr. 6 vom 15. März 1919, 54).

[8377] Vgl. Hirtenwort von Faulhaber an seinen Klerus vom 23. November 1918 (Volk 1975, 48 (Nr. 23)).

[8378] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [2] (BZAR OA 271).

δ) Der kirchliche Einfluss auf die bevorstehenden Wahlen und die Soldatenräte

Die vierte These des Grundsatzprogramms nahm die künftigen Wahlen zur Nationalversammlung in den Blick, von denen man sich offenbar eine Änderung der Machtverhältnisse im konservativ-katholischen Sinn erwartete,[8379] wie aus der Formulierung dieses Punkts deutlich wird: *Schon jetzt ist mit allem Eifer und aller Klugheit dahin zu arbeiten, dass das gläubige Volk aufgeklärt werde über die entscheidende Bedeutung der künftigen Wahlen zu einer Nationalversammlung und die Pflicht eines jeden Katholiken, seine Stimme nur Männern zu geben, die für Erhaltung des christlichen Charakters des Staates, für die Freiheit und Rechte der Kirche eintreten.*[8380]

Wie aus der fünften These deutlich wird, erhoffte man sich neben dem katholischen Wahlvolk auch von den Soldatenräten für die Belange der Kirche Rückhalt: *Soweit möglich, ist Einfluss zu nehmen auf die Soldatenräte, die noch ein Element der Ordnung dort bilden, wo auch Gebildetere und Gutgesinnte in ihnen tätig sind.*[8381]

ε) Die Politik des neuen Kultusministers Hoffmann

Während das Grundsatzpapier an sechster Stelle einräumte, man könne den amtlichen Verkehr mit der Regierung wohl grundsätzlich fortsetzen, so wurde sogleich einschränkend hinzugefügt, dass jeder direkte Kontakt mit dem neuen Kultusminister Hoffmann zu vermeiden sei.[8382] Im Hintergrund dieser von Misstrauen erfüllten Überlegungen stand die Sorge, die neue Regierung könne die alte sozialdemokratische Forderung nach strikter Trennung von Kirche und Staat wahr machen und damit einen neuen Kulturkampf eröffnen.[8383]

Anlass zu besonderer Sorge bot Johannes Hoffmann, der in der Revolutionsnacht zum neuen Staatsminister für Unterricht und Kultus bestimmt wurde und bis zum 14. März 1920 amtieren und ab 17. März 1919 noch zusätzlich bayerischer Ministerpräsident werden sollte. Der Mehrheitssozialdemokrat Hoffmann, der seit 1907 der SPD angehörte, war von 1882 bis 1908 in der Pfalz als Volksschullehrer tätig, geriet wegen des Sozialistengesetzes mit den staatlichen Instanzen in Konflikt und musste 1908 aus dem Schuldienst ausscheiden, als er sich zur Kandidatur für die bayerische Abgeordnetenkammer entschloss. Im Landtag vertrat Hoffmann von Anfang an konsequent die bekannten sozialdemokratischen Forderungen, vor allem die Trennung von Kirche und Staat. Bereits 1912 machte er deutlich, dass es nach Auffassung der SPD nicht Aufgabe des Staats und seiner öffentlichen Schulen sein könne, die Jugend in religiöser Hinsicht zu unterrichten und zu erziehen. Während er der Kirche das Recht zugestand, bei der religiösen Erziehung durch keine polizeilichen Maßnahmen behindert zu werden, forderte Hoffmann umgekehrt, der Staat dürfe die Jugend nicht zur Teilnahme an der Schulmesse und am Religionsunterricht zwingen. Dass Hoffmann seine Ideale konsequent und klar durchzusetzen gewillt war, hatte er bereits am 11. November

---

[8379] Vgl. Grau 2002 Grundsatzpapier, 181.

[8380] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [1] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8381] Ebd., [2].

[8382] Vgl. ebd.

[8383] Vgl. Grau 2002 Grundsatzpapier, 180.

1918 mit der programmatischen Umbenennung des „Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten" in „Staatsministerium für Unterricht und Kultus" unter Beweis gestellt, indem er die Erziehungsangelegenheiten den Religionssachen voranstellte. Am 2. Dezember 1918 sprach sich Hoffmann vor dem einflussreichen Landessoldatenrat eindeutig über die Ziele seiner Kulturpolitik aus und erklärte sogar, das Staatsministerium werde sich nach der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche nur noch auf die Volksbildung begrenzen.[8384] Mit dem Programm eines freien Staats, einer freien Schule und einer freien Kirche wollte Hoffmann den Staat von den finanziellen Aufwendungen an die Kirche und die Schule vom kirchlichen Einfluss befreien.[8385]

Am 8. Dezember 1918 legte Faulhaber gegenüber dem Würzburger Domkapitular Thaddäus Stahler[8386] seine Strategie zur Schulfrage vor, nachdem er sich mit dem Münchner Pädagogikprofessor Josef Göttler und dem Lehrer Franz Xaver Weigl[8387] ausführlich beraten hatte.[8388] Faulhaber schrieb: „Die geistliche Schulaufsicht lassen wir ohne Kampf fallen; auch den konfessionellen Charakter der Lehrerbildungsanstalten werden wir nicht halten, und wenn die Lehrer-Internate fallen, bezw. wenn wir mit der Zeit eigene Internate mit halben Freiplätzen gründen, wird es kein Schaden sein. An der konfessionellen Volksschule muß die Volkspartei festhalten, um nicht das Wesentliche ihres bisherigen Standpunkts aufzugeben. Das Höchste, was wir erreichen werden, ist der Religionsunterricht als Pflichtfach. Von dem, was wir bis zum Äußersten fordern müssen, wenn die Religion nur Wahlfach würde, werden wir natürlich heute noch nicht sprechen."[8389] Immerhin habe Hoffmann gegenüber Weigl geäußert, an eine Aufhebung der klösterlichen Schulen nicht zu denken. Um die politische Entschlussbildung zu aktivieren, dämpfte Faulhaber die Erwartungen auf die Ergebnisse einer Bischofskonferenz und forderte dafür die soeben am 12. November 1918 in Regensburg als Nachfolgerin des Bayerischen Zentrums gegründete Bayerische Volkspartei auf, an ihrem Schulprogramm zu arbeiten.[8390] Am 15. November 1918 war die Volkspartei zu ihrer ersten Versammlung zusammengetreten, hatte am 18. November 1918 ihr betont föderalistisches Parteiprogramm verabschiedet und am 27. November 1918 ihre Gründung durch die Wahl Karl Friedrich Specks[8391] zum Vorsitzenden abgeschlossen.[8392]

[8384] Vgl. Hürten 1984, 61 und 145, Anm. 87; vgl. Grau 2002 Hoffmann, 183–185. Zu Kultusminister Hoffmann und zur Schulpolitik der bayerischen Revolutionsregierung siehe: Eggersdorfer 1920; Hennig 1990, 36–40, 109–146; Buchinger 1997, 15–75; Schmidt 2000, 107–125.

[8385] Vgl. Hürten 1984, 61–62.

[8386] Stahler (1857–1938) empfing 1881 in Würzburg die Priesterweihe, wurde 1891 Pfarrer in Aschaffenburg, 1912 in Würzburg Domkapitular und 1921 Dompropst und war von 1919 bis 1933 Vorsitzender des neugegründeten bayerischen Klerusverbandes (vgl. Volk 1975, 50, Anm. 1).

[8387] Der Lehrer Weigl (1878–1952) war von 1919 bis 1920 Landtagsabgeordneter der Bayerischen Volkspartei und von 1919 bis 1930 Stadtschulrat in Amberg (vgl. Volk 1975, 50, Anm. 5).

[8388] Vgl. Brief von Faulhaber an Stahler vom 8. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5440; Abdruck in: Volk 1975, 50–51 (Nr. 26)).

[8389] Ebd.

[8390] Vgl. ebd.; vgl. Volk 1975, 51, Anm. 51; vgl. Hürten 1984, 88–89.

[8391] Der aus Speyer stammende promovierte Jurist Speck (1862–1942) war von 1898 bis 1914 Zentrumsabgeordneter im Reichstag und von 1905 bis 1928 bayerischer Landtagsabgeordneter, bis 1919 für das Zentrum, dann für die Bayerische Volkspartei. Von 1918 bis 1929 war Speck Vorsitzender der Bayerischen Volkspartei (vgl. Schwarz 1979, 411, 449).

[8392] Vgl. Schwarz 1979, 410–411. Zur programmatischen Ausrichtung der Bayerischen Volkspartei siehe: Winfried Becker, Neue Freiheit vom Staat – Bewährung im Nationalsozialismus: 1918–1945, in:

ζ) Die Patronatsfrage

Als besonders problematisch für den amtlichen Verkehr mit der neuen Regierung erwies sich die Frage der Pfarreibesetzungen, soweit dafür die Mitwirkung der staatlichen Organe notwendig war.[8393] Mit der Besetzung bischöflicher Pfarreien „liberae collationis" konnte zunächst fortgefahren werden, da in diesen Fällen von staatlicher Seite nur die normalerweise routinemäßig vorgenommene Einweisung in die Temporalien erfolgt: *Pfarreien liberae collationis können vergeben werden; an die Regierung ergeht Mitteilung um Einweisung des Pfarrers in die Temporalien.*[8394] Nachdem Ludwig III. am 13. November 1918 seine Untertanen vom Treueeid entbunden hatte, stellte sich für Faulhaber als dringlichstes Problem die Frage, wie nach der faktischen Abdankung des Königs künftig mit dem königlichen Präsentationsrecht umzugehen ist: *Unter den vielen Fragen, welche die Revolution für uns Bischöfe aufrollt, ist eine der wichtigsten und brennendsten: Wie sollen wir es halten mit den Präsentationen der jetzigen Regierung auf kgl. Pfarreien und wie mit der Verleihung bischöflicher Pfarreien an Personae Regiae Majestati gratae?*[8395] Nach Meinung von Juristen, die das Konkordat mehr als Staatsgesetz und weniger als einen bilateralen Vertrag zwischen den beiden Souveränen Papst und König ansähen, sollte man die bisherigen Kronrechte einfach an die neue Regierung devolvieren lassen, solange diese auch in den anderen Punkten das Konkordat beachte.[8396] Dieser Auffassung konnte sich Faulhaber nicht anschließen: *Mir scheint es aber unmöglich, die dem König zugestandenen Rechte, zum Teil päpstlichen Rechtscharakters, einfach an die neue Regierung übergehen zu lassen.*[8397] Aus diesen Worten wird deutlich, dass der Münchner Erzbischof nicht bereit war, das Königtum von Gottes Gnaden trotz der damit verbundenen staatskirchlichen Bevormundung mit einer Revolutionsregierung auf die gleiche Stufe zu stellen. Zudem sah Faulhaber bei der Frage nach den kirchlichen Kronrechten auch den Heiligen Stuhl als adäquaten Verhandlungspartner. Sollten königliche Patronatspfarreien von einer Revolutionsregierung nicht besetzt werden können, bot sich für Faulhaber zur Umgehung der alten königlichen Patronatsrechte die Möglichkeit an, für erledigte Pfarreien einfach einen Verweser einzusetzen: *Pfarreien königlichen Patronates können wohl vorderhand nicht besetzt werden, wohl aber können Pfarrverweser ernannt werden.*[8398] Letztlich sah Faulhaber auch in der Pfarrverwesung keine Lösung, da einerseits für die spätere definitive Regierung die gleiche Schwierigkeit fortbestand und andererseits die provisorische Regierung ein derartiges Aufschieben als Provokation betrachten und mit Sperrung der staatlichen Gehälter beantworten könnte.[8399] Auch wenn es zur Klärung der kirchlichen Lage kein Schaden wäre, wenn die ohnehin zu erwartende Trennung von Kirche und Staat noch vor der Wahl am 12. Januar 1919 eintreten würde, so durfte nach

---

Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 337–392, hier: 341–345.

[8393] Vgl. Grau 2002 Grundsatzpapier, 180.

[8394] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [2] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8395] Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [1] (BZAR OA 271).

[8396] Vgl. ebd.

[8397] Ebd.

[8398] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [2] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8399] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [1] (BZAR OA 271).

Faulhaber der Episkopat nicht als der Herausfordernde erscheinen.[8400] Der Münchner Erzbischof rechnete sich wohl aus, dass baldige kirchenfeindliche Schritte der Revolutionsregierung die katholische Wählerschaft zusätzlich mobilisieren werden. Schließlich hatte sich Faulhaber nach Absprache mit Pacelli am 15. November 1918 entschlossen, den Papst um *stillschweigende Tolerierung* der weiteren Ausübung der bisherigen königlichen Präsentationsrechte durch die Revolutionsregierung zu bitten.[8401] Pacelli war zur Befürwortung einer solchen Eingabe bereit, auch wenn er es für schwierig erachtete, *auf eine solche Regierung solche Rechte zu übertragen,* [...].[8402] Jedenfalls legte Faulhaber seinen Amtsbrüdern noch am gleichen Tag einen Entwurf für diese Eingabe an den Papst vor.[8403]

Bis zum 28. November 1918 hatten die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Speyer und Würzburg teilweise schweren Herzens, aber auch mit inhaltlichen Ergänzungen, dem Entwurf Faulhabers mit der Bitte um Tolerierung an den Heiligen Stuhl zugestimmt.[8404] Lingg sah in der angestrebten Tolerierung das kleinere Übel, das man auf sich nehmen müsse, da es in der gegenwärtigen Notzeit unverantwortbar sei, einen Kulturkampf herauszufordern, die Aufhebung des Konkordats zu riskieren und den Klerus in die Armut zu stoßen.[8405] Bei der Frage, ob man die Verleihung bischöflicher Pfarreien „liberae collationis" der Regierung einfach anzeigen sollte, zog Mergel einen Vergleich mit der Zivilehe. So wie erst nach der Zivilehe die kirchliche Trauung erfolgen könne, so solle auch der von der Regierung Präsentierte anschließend ein bischöfliches Verleihungsdekret erhalten.[8406]

Dagegen hielt es der Bamberger Erzbischof Hauck für unmöglich, das vom König geübte Ernennungsrecht auf die neue, noch nicht legitimierte Regierung zu übertragen, allenfalls könnte man das in Konkordatsartikel XI festgeschriebene Präsentationsrecht der neuen definitiven Regierung überlassen, solange diese das Konkordat beachtet.[8407] Hauck sah also einen großen Unterschied *zwischen der jetzigen provisorischen Regierung, die aus Revolutionsmännern besteht und von uns unter keinen Umständen irgendwie formell als rechtmässig anerkannt werden kann, und einer künftigen Volksregierung, die durch die Nationalversammlung gewählt sein wird.*[8408] Der Bamberger Oberhirte hielt es für die Kirche schmählich, einen Pfarrer durch eine *Revolutionsregierung mit einem Juden an der Spitze*[8409] zu ernennen, zumal das katholische Volk seinen Bischöfen ein Nachgeben in dieser Frage nie verzeihen, *sondern als Schwachheit, wenn nicht als Schlimmeres, auslegen* würde.[8410] Da die Präsentationsfrage drängend sei und womöglich bereits Vorschläge zu Pfarreivergebungen im Staatsministerium zur Bearbeitung vorliegen

---

[8400] Vgl. ebd., [2].
[8401] Ebd.
[8402] Ebd.
[8403] Vgl. ebd.
[8404] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8405] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Lingg an Faulhaber vom 21. November 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4320; Abdruck in: Volk 1975, 44–45 (Nr. 22)).
[8406] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8407] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [1] (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).
[8408] Ebd.
[8409] Eisner hatte als Sohn des jüdischen Textilfabrikanten Emanuel Eisner zwar eine jüdische Herkunft, gab aber seine jüdische Identität im Laufe seines Lebens auf, obwohl er das Judentum nicht förmlich verlassen hatte und auch nicht zum Christentum konvertiert war (vgl. Grau 2001, 56–57).
[8410] Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

würden, solle durch einen Mittelsmann, vielleicht durch Ministerialdirektor Franz Xaver Bader,[8411] mit dem neuen Minister für Unterricht und Kultus Fühlung aufgenommen werden,[8412] um folgenden Modus vereinbaren zu können: *Das Ordinariat schlägt wie bisher drei Bewerber vor; das Ministerium aber präsentiert einen davon dem Bischof, der die Ernennung vollzieht, und weist den Ernannten in die Temporalien ein. Ich meine, das neue Ministerium müsste selbst froh sein, wenn ein solcher modus vivendi geschaffen würde, natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Heiligen Stuhles.*[8413] Sollte die neue Regierung auch auf dem Ernennungsrecht bestehen, müsste die Sache wohl dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden, natürlich nicht mit der Bitte um Duldung, sondern mit der Bitte um Weisung für das Verhalten des Episkopats.[8414] Während bei den Pfarreivergebungen königlichen Patronats die Besetzungen möglichst hinausgezögert werden sollten, könnten bei den Pfarreien „liberae collationis" die oberhirtlichen Ernennungen vollzogen und an die Kreisregierungen und von dort weiter an das Ministerium gemeldet werden, um nach *Genehmerklärung* – also nicht im Sinn einer *Bestätigung* – den Ernannten in die Temporalien einzuweisen.[8415] Später schlug Hauck als einleitende Formel für die Genehmerklärung der Pfarreibesetzungen „liberae collationis" vor: *Im Hinblick auf Art. XI Abs. 6 des Konkordats ersuchen wir ergebenst, es wolle bei der bayer. Staatsregierung die Genehmerklärung der Person des genannten Priesters erwirkt und anher bekanntgegeben werden.*[8416] Damit schloss sich der Bamberger Erzbischof bei der Besetzung der bischöflichen Pfarreien „liberae collationis" an die bisherige Regelung an und empfahl, die Pfarreien königlichen Patronats möglichst lange unbesetzt zu lassen.[8417]

Während sich Hauck nur für die Übertragung eines Präsentationsrechts und keines Ernennungsrechts auf die künftige definitive Regierung aussprach, trat Henle dem Konsens der Oberhirten von München, Augsburg, Passau, Eichstätt, Würzburg und Speyer nicht bei. Am 17. November 1918 führte Henle gegenüber Faulhaber aus, für die Situation in Bayern käme bezüglich des Patronatsrechts noch erschwerend hinzu, dass an der Spitze der neuen Staatsregierung ein *wenigstens noch* jüdischer Präsident stehe, für den der Heilige Stuhl seinen Rechtsgrundsatz, ein persönliches Patronatsrecht nach Can. 1458 § 1 (CIC 1917) nicht an Ungläubige zu übertragen, sicher nicht aufheben werde.[8418] Man könne den kanonischen Grundsatz auch nicht dadurch umgehen, das Gesamtministerium als Träger der Staatsgewalt anzusehen, da das Ministerium keine Korporation und damit auch keine juristische Person sei. Auch wenn das Ministerium eines Volksstaats Träger der Landeshoheit werden sollte, könne von einem landesherrlichen Patronatsrecht nicht die Rede sein, da dieses Recht nach Auffassung des Heiligen Stuhls nicht als *Ausfluß der*

[8411] Bader (1857–1919) war ab 1912 Ministerialrat im Kultusministerium und ab 1918 Ministerialdirektor im Kultusministerium (vgl. Schärl 1955, 149 (Nr. 157)). Im Brief von Hauck wurde der Name des Ministerialrats mit *Baader* geschrieben (Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918)).

[8412] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8413] Ebd.

[8414] Vgl. ebd.

[8415] Ebd., [3].

[8416] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 12. Dezember 1918, [2] (Exemplar an Henle in: BZAR OA 271).

[8417] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [2] (BZAR OA 271).

[8418] Brief von Henle an Faulhaber vom 17. November 1918, [2] (BZAR OA 271). „Can. 1458. § 1. Ius patronatus personale transmitti valide nequit ad infideles, [...]" (CIC 1917).

Landeshoheit zu betrachten sei.[8419] Deshalb werde nichts anderes übrig bleiben, als die endgültige Besetzung von Pfarreien beziehungsweise Pfründen auszusetzen und sich einstweilen mit einer provisorischen Regelung zu begnügen.[8420]

Nachdem bis zum 27. November 1918 die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Speyer und Würzburg Faulhabers Konzept zugestimmt hatten, überreichte der Münchner Erzbischof noch am gleichen Tag *mit längeren schriftlichen und mündlichen Erläuterungen* die Eingabe an Pacelli und bat um beschleunigte Behandlung der Angelegenheit.[8421] Gegenüber dem Staatsministerium, das mit dem Ausschreiben der königlichen Pfarreien fortfuhr und diesbezüglich schon zweimal beim Münchner Erzbischof angefragt hatte, sah Faulhaber nur den Standpunkt, die Sache durch den Heiligen Stuhl klären zu lassen: *Das Konkordat steht als Vertrag zwischen Tiara und Krone außerhalb der bischöflichen Zuständigkeit. Wir haben den Apostolischen Stuhl gebeten, das Indult auch der neuen Regierung zu laßen, müßen also die Entscheidung von Rom abwarten.*[8422] Am 4. Dezember 1918 legte Faulhaber gegenüber Ministerialdirektor Bader die Auffassung des Episkopats zur Präsentation der neuen Regierung auf königliche Patronatspfarreien und zur Genehmhaltung der Verleihung bischöflicher Pfarreien und Benefizien dar.[8423] Dieser Brief bietet uns abschließend eine prägnante Zusammenfassung über das Ergebnis der Meinungsbildung des bayerischen Episkopats in der Präsentationsfrage und soll deshalb ausführlich zitiert werden: „Das Konkordat ist für unsere Auffassung ein zweiseitiger Rechtsvertrag zwischen der Tiara und der Krone von Bayern. Da also die Bischöfe von Bayern beim Zustandekommen dieses Vertrags als Vertragsschließende nicht beteiligt waren, ist auch jede Änderung der Vertragsbestimmungen und jede Übertragung der Konkordatsrechte der Zuständigkeit der Bischöfe entzogen. Wir haben uns deshalb unter dem 27. November mit einem begründeten Gesuch nach Rom gewendet mit der Bitte, der Apostolische Thron möge stillschweigend die bisher von der Krone ausgeübten Rechte der Präsentation und der Genehmhaltung auch für die neue Regierung in Bayern so lange in Kraft bestehen lassen, als diese die im Konkordat vorgesehenen Gegenleistungen erfüllt und nicht ihrerseits eine wesentliche Änderung der Kirchenpolitischen Rechtslage in Bayern vornimmt. Bis eine diesbezügliche Entscheidung von Rom eintrifft, fühlen wir uns also im Gewissen verpflichtet, unserseits die Vorschläge zur Verleihung landesherrlicher Pfarreien zurückzustellen. Die endgiltige Wiederbesetzung bischöflicher Pfarreien und Benefizien erfolgt, wo sie notwendig wird, auf dem bisherigen Weg, also unter Vorlage bei der Staatsregierung zur Genehmhaltung. Es liegt uns ferne, Streitfälle zu schaffen und unserseits eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage herauszufordern; unsere Eingabe nach Rom beweist vielmehr, daß wir den Übergang in die neue politische Ordnung möglichst friedlich gestalten wollen.“[8424]

[8419] Brief von Henle an Faulhaber vom 17. November 1918, [2] (BZAR OA 271). Selbst wenn man das Präsentationsrecht getrennt vom Patronatsrecht denkt, würde dem Ministerium des Volksstaats jegliche Legitimation fehlen (vgl. ebd.).

[8420] Vgl. ebd.

[8421] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [2] (BZAR OA 271).

[8422] Ebd.

[8423] Vgl. Brief von Faulhaber an Bader vom 4. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 7482; Abdruck in: Volk 1975, 48–49 (Nr. 24)).

[8424] Ebd.

η) Das künftige Schicksal des Konkordats

Im Blick auf die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hatte das Grundsatzpapier die Notwendigkeit festgehalten, mit dem Nuntius die Fragen nach dem amtlichen Verkehr mit der neuen Regierung zu besprechen und Fortdauer, Geltung und Anwendung des Konkordats zu beraten.[8425] Am 17. November 1918 teilte auch Henle dem Münchner Erzbischof mit, dass ihm, *wie wohl jedem Bischof*, die *Konkordatsfrage* Sorge bereitet.[8426] Da die politische Zukunft Bayerns noch sehr im Unklaren liege, erschien es Henle für ausgeschlossen, dass der Heilige Stuhl seine dem Staat Bayern nach Konkordatsartikel XVIII Absatz 1 gewährten Privilegien sofort zurückziehen und das Konkordat einfach auflösen werde. Während formalrechtlich eine einseitige Konkordatskündigung nur dann erfolgen könne, wenn dies ausdrücklich in den Vertragsbedingungen vorgesehen sei, würde der Konkordatsartikel XVIII Absatz 2 ohnehin keine Auflösung, sondern nur eine Änderung im Sinn eines gütlichen Ausgleichs vorsehen.[8427] Henle machte dann geltend, dass ihm kein Fall bekannt sei, *wo die Initiative zur Auflösung von Konkordatsverträgen von Rom ausgegangen wäre.*[8428] Vielmehr habe der Heilige Stuhl die Sache stets an sich herankommen lassen, was auch gegenüber den neuen Freistaaten der Fall sein werde.[8429]

θ) Das geplante Hirtenwort

Neben den Fragen im Blick auf den Umgang mit der neuen Regierung sprach sich das Münchner Grundsatzpapier in seinem zweiten Abschnitt für ein von Volk und Klerus erwartetes und richtungsweisendes Hirtenwort des bayerischen Episkopats aus. Sollte eine gemeinsame Kundgebung der Bischöfe nicht zustande kommen, müsse *wohl der einzelne Oberhirte innerhalb der nächsten Woche ein Hirtenwort* veröffentlichen.[8430] Jedenfalls sei eine Besprechung mit den Dekanen, wie sie am 18. November 1918 in Bamberg geplant war, nützlich und auch erforderlich, *um über die Stimmung und Lage auf dem Lande ein Bild zu gewinnen* und gleichzeitig den Geistlichen für ihr Verhalten und ihre Tätigkeit Richtlinien geben zu können.[8431] Als der von Henle ausgearbeitete Entwurf für einen gemeinsamen Hirtenbrief in München eingetroffen war, übersandte ihn Faulhaber am 15. November 1918 sogleich an seine Amtsbrüder. Henles Entwurf setzte sich aus den drei Gedanken *Gruß an die heimkehrenden Krieger – Zusammenschluß der Ordnungselemente – Dank an „die bisherigen Leiter unserer Geschicke"* zusammen.[8432] Faulhaber bat seine Amtsbrüder, dieses seiner Meinung nach tief ergreifende Hirtenwort als gemeinsames Pastoralschreiben zu übernehmen. Nach Faulhaber musste ein solches Hirtenwort *auf unser Volk sicher tiefsten Eindruck machen* und bot

---

[8425] Vgl. Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [2] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).
[8426] Brief von Henle an Faulhaber vom 17. November 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8427] Vgl. ebd.
[8428] Ebd.
[8429] Vgl. ebd.
[8430] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [2] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).
[8431] Ebd.
[8432] Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [2] (BZAR OA 271).

die Gelegenheit, *gegen das Haus Wittelsbach und König Ludwig III. in offener Sprache* und *ohne Entschuldigung bei der neuen Regierung* den schuldigen Dank auszusprechen.[8433] Zugleich könne der Episkopat kundgeben, dass er von der neuen Regierung den Schutz der Religion und des Kirchenvermögens sowie die Wahrung der Freiheit der Kirche und der Gewissen erwarte.[8434] Während die Notwendigkeit eines gemeinsamen Hirtenbriefs für Faulhaber außer Zweifel stand, war für ihn der Zeitpunkt der Veröffentlichung noch offen, insbesondere die Frage, ob das Pastoralschreiben mit dem *Nachruf* auf den König noch vor den Wahlen erfolgen solle.[8435] In diesem Zusammenhang bezeichnete Faulhaber den *Thronverzicht* Ludwigs III. als einen unverantwortlichen *Mißgriff* der alten Regierung.[8436] Aus dieser Aussage wird deutlich, wie sehr die Entbindung vom Treueeid durch den König als zwar nicht formelle, aber doch faktische Abdankung erscheinen konnte und wie sehr Faulhaber den Sturz der Monarchie als schweren Schlag und illegitimen Akt empfunden hatte.

Erzbischof Hauck stimmte am 17. November 1918 Faulhabers Ansicht zu, dass das Volk von seinen Bischöfen baldmöglichst ein richtungsweisendes Hirtenwort erwarte, wobei ihm ein gemeinsamer Hirtenbrief aller bayerischen Oberhirten am liebsten gewesen wäre, weil er sicher die größte Wirkung erzielt hätte. Für die notwendige Vorbereitung einer gemeinsamen Kundgebung des Episkopats hatte Hauck bereits am 13. November 1918 Vorschläge an seine Suffraganbischöfe in Speyer, Würzburg und Eichstätt gesandt.[8437] In Anlehnung an Henles Entwurf benannte Hauck als Hauptgedanken den Gruß und Dank an die heimkehrenden Krieger, ein Wort über den Frieden, der auch als bitterer Friede zu begrüßen sei und die tröstliche Aussicht auf einen friedlichen Aufbau gewähre, den Dank an den König und Richtlinien für die neue Zeit mit Religion und Sittlichkeit als Fundament des künftigen Staats.[8438] Als Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Hirtenworts erschien Hauck ein Termin noch vor der Wahl als vorteilhaft, damit es alle Katholiken als ihre *heilige Gewissenspflicht* erkennen, *bei den Wahlen für die Rechte und die Freiheit der Kirche einzutreten*.[8439]

Am 28. November 1918 konnte Faulhaber seinen Amtskollegen die Ansicht der Oberhirten von Augsburg, Eichstätt, Bamberg und Speyer mitteilen, dass das Volk angesichts der gegenwärtigen Verwirrung und Gefährdung der kirchlichen Rechte vom bayerischen Episkopat ein gemeinsames Hirtenwort erwarte. Während der Gruß an die heimkehrenden Soldaten inzwischen durch Einzelhirtenbriefe oder Ordinariatserlasse ergangen sei, sollte der Abschiedsruf auf das Königshaus bis nach der Wahl zurückgestellt werden.[8440] Für den gemeinsamen Hirtenbrief lägen nun die Themenbereiche des Danks an Gott für das Kriegsende, des Aufrufs zur Friedensarbeit, der Religion und Sittlichkeit als Grundlagen der öffentlichen Ordnung, der Rechte der Kirche auf die Jugenderziehung und der kirchlichen Freiheit vor.[8441] Mit eigener Hand bat Faulhaber in seinem an Henle

---

[8433] Vgl. ebd.
[8434] Vgl. ebd.
[8435] Ebd.
[8436] Ebd., [2–3].
[8437] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).
[8438] Vgl. ebd., [4].
[8439] Ebd., [5].
[8440] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [2] (BZAR OA 271).
[8441] Vgl. ebd., [2–3].

gerichteten Brief vom 28. November 1918 den Regensburger Bischof erneut, *die Anfertigung des gemeinsamen Hirtenbriefes gnädigst zu übernehmen.*[8442] Unabhängig vom geplanten Hirtenwort hatte noch Mergel angeregt, den 8. Dezember 1918 als einen besonderen Gebetstag für ganz Bayern mit eucharistischer Anbetung anzuordnen.[8443] Angesichts der beabsichtigten Schulpläne der Revolutionsregierung forderte Hauck am 11. Dezember 1918 nochmals alle Anstrengungen für ein offenes und energisches Hirtenwort des bayerischen Episkopats, um es vielleicht schon am Vierten Adventssonntag von den Kanzeln verlesen zu können.[8444]

Um bis zur Abfassung eines gemeinsamen Pastoralschreibens nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen, hatten sich die einzelnen Oberhirten im November 1918 auch in eigenen Pastoralschreiben an ihre Diözesanen und ihren Klerus gewandt.

In seinem Hirtenbrief vom 15. November 1918 warnte Hauck vor einem neuen Kulturkampf und vor staatlichen Eingriffen in die Rechte der Kirche, rief die Gläubigen aber zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auf und klärte sie über die moralische Neutralität der Staatsformen auf, wenn nur Religion, Sittlichkeit und christlichen Charakter auch im neuen Staat gewahrt werden.[8445]

Bischof Sebastian sparte in seinem Hirtenbrief vom 16. November 1918 die Kirchenpolitik aus, betonte aber die Dankespflicht der Kirche gegenüber dem Haus Wittelsbach und rief seine Diözesanen angesichts der Not zur Mitarbeit auf, solange es das Gewissen erlaube.[8446]

Am 12. November 1918 verfasste Henle ein kurzes Hirtenwort und rief zu Ruhe und Ordnung auf, dankte dem König, nahm diejenigen in Schutz, die sich in Treue und Dankbarkeit dem Herrscherhaus verbunden wüssten und bat die Landbevölkerung um solidarisches Teilen der Lebensmittel mit der notleidenden Bevölkerung.[8447]

Ohne Umschweife hatte Mergel in seinem Hirtenbrief vom 20. November 1918 die revolutionären Geschehnisse als eine Lage qualifiziert, die man nach christlichen Grundsätzen nicht billigen könne, und setzte seine Hoffnung auf eine Remedur der bestehenden politischen Verhältnisse durch die bevorstehenden Wahlen.[8448]

Am 23. November 1918 wandte sich Faulhaber in einem politisch zurückhaltenden Hirtenwort an seinen Klerus. Er ermahnte die Geistlichen, den Übergang zur staatlichen Rechtsordnung ruhig zu gestalten und betonte die Wahrung der öffentlichen Ordnung, die Mitarbeit am Volkswohl, die Sicherstellung der Volksernährung, den würdigen Empfang der Kriegsheimkehrer, die Predigt über die gefährdeten religiösen Gegenstände und die Gründung priesterlicher Standesorganisationen, während er vor Wahlpredigten

---

[8442] Ebd., [3].

[8443] Vgl. ebd.

[8444] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 11. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 51–52 (Nr. 27)).

[8445] Vgl. Hirtenwort von Hauck vom 15. November 1918 (Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg 41 (1918), 229–235); vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [3–4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918); vgl. Hürten 1984, 83 und 152, Anm. 31–33.

[8446] Vgl. Hirtenwort von Sebastian vom 16. November 1918 (Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 12 (1918); vgl. Hürten 1984, 83–84 und 152, Anm. 34.

[8447] Vgl. Brief von Henle an Faulhaber vom 17. November 1918, [4] (BZAR OA 271); vgl. Hirtenwort von Henle vom 12. November 1918 (OVBR Nr. 20 vom 20. November 1918, 190–193).

[8448] Vgl. Hirtenwort von Mergel vom 20. November 1918 (PBEi 65 (1918), 119–120); vgl. Hürten 1984, 84 und 152–153, Anm. 37–39.

warnte und den öffentlichen Dank der Kirche an das Haus Wittelsbach noch vertagt wissen wollte.[8449]

Ähnlich wie Hauck erklärte auch Lingg in seinem Hirtenbrief vom 26. November 1918 die gegenwärtigen Verhältnisse für unzumutbar, forderte aber zu einer entschlossenen Mitwirkung an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf. Mit derselben Entschlossenheit verlangte der Augsburger Oberhirte von den neuen Machthabern auch den Schutz der Religion und des Kirchenvermögens und die Wahrung der Freiheit der Kirche und der Gewissen.[8450] In einer eigenen Beilage wandten sich im gleichen Amtsblatt der Augsburger Generalvikar Magnus Niedermair und ein weiterer Domkapitular in einer *Art von Hirtenschreiben*[8451] an die Diözesangeistlichen und gaben ihnen in vierzehn Leitsätzen Richtlinien für die Mitarbeit im neuen Gemeinwesen. Die Priester sollten die Ordnung wahren, Gerüchte bekämpfen, Protestversammlungen und politische Predigten vermeiden, Resignation und Pessimismus abwehren und die Wichtigkeit der anstehenden Wahlen und des Frauenwahlrechts betonen, nicht zuletzt auch wegen der kirchenpolitisch wohl gefährdeten weiblichen Ordensgenossenschaften. Weiterhin sollte sich der Klerus durch vorbildliches Leben und Wirken Autorität erwerben, durch die Förderung des kirchlichen Vereinslebens politisch aufklärend wirken und auf diese Weise durch die Mitarbeit katholischer Laien die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sozialismus aufnehmen. Schließlich wurden die Geistlichen aufgerufen, bei den Revolutionsanhängern zwischen den eigentlichen sozialistischen Umstürzlern und den mit dem Militarismus und dem bisherigen Regierungssystem Unzufriedenen zu differenzieren.[8452] Diese Beilage zum Augsburger Amtsblatt kann nach Hürten als bemerkenswertes Zeugnis gelten für „eine entschlossene Zuwendung der Kirchenleitung zu den politischen Kraftquellen des deutschen Katholizismus, die sonst in Bayern weniger als in Preußen die Vorstellungen des Episkopats bestimmten."[8453]

ι) Der bevorstehende Tod der Königin Marie Therese

Schließlich empfahl Faulhaber angesichts des bedrohlichen Gesundheitszustands der Königin Marie Therese, für den Fall ihres Ablebens ein gemeinsames Vorgehen des Episkopats zu verabreden. Nach dem dritten Abschnitt des Grundsatzpapiers sollten zu den abzuhaltenden Requien keine offiziellen Einladungen an die Offiziere und Behörden erfolgen und das Volk nur durch die Zeitung eingeladen werden.[8454] Während über das Geläute die Polizei entscheiden werde, sollten die Oberhirten für die Pfarrkirchen Traueramt ohne Predigt und in den Kathedralen Pontifikalrequien anordnen. Ob eine

---

[8449] Vgl. Hirtenbrief von Faulhaber an den Klerus vom 23. November 1918 (Abdruck in: Volk 1975, 45–48 (Nr. 23)); vgl. Hürten 1984, 84–85 und 153, Anm. 40–41.

[8450] Vgl. Hirtenwort von Lingg vom 26. November 1918 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 28 (1918), 213–215); vgl. Hürten 1984, 85; 153, 43–45.

[8451] Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8452] Vgl. Beilage zum Amtsblatt für die Diözese Augsburg 28 (1918); vgl. Hürten 1984, 85–87 und 153, Anm. 46–50.

[8453] Hürten 1984, 87.

[8454] Vgl. Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [2] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

Überführung nach München möglich sein werde, erachtete der Münchner Erzbischof zum jetzigen Zeitpunkt für sehr zweifelhaft. Sofern die Exiladresse des Königs nicht bekannt sein werde, würde Faulhaber die Beileidskundgebungen der Bischöfe an Ludwig III. von München aus vermitteln.[8455] Am 28. November 1918 schrieb Faulhaber an seine Amtsbrüder: *Im Falle des Ablebens der Königin, die zur Zeit des Gebetes sehr bedürftig ist, wäre es für Se. Majestät ein größerer Trost, von den Bischöfen Einzelzuschriften wie früher, nicht gemeinsames Trostschreiben, zu erhalten.*[8456]

Tatsächlich starb die Königin bald darauf am 3. Februar 1919. Der König ließ seine Frau in der Schlosskapelle zu Wildenwart beisetzen, um sie später nach München zu überführen. Nach dem Tod Ludwigs III. am 18. Oktober 1821 auf Schloss Nádasdy im ungarischen Sárvár wurden beide Leiber zunächst in Wildenwart vereint und dann am 4. November 1921 gemäß dem Wunsch des Königs in der Wittelsbacher Fürstengruft im Münchner Liebfrauendom beigesetzt.[8457]

κ) Die bevorstehende Trennung von Kirche und Staat und die Zukunft des Kirchenvermögens

Der vierte Abschnitt des Grundsatzprogramms nahm den Fall einer schnellen Durchführung der Trennung von Kirche und Staat in den Blick. Für diesen Fall rief das Grundsatzpapier bezüglich des Kirchenvermögens und des Einkommens der Geistlichen zur Überbrückung der ersten schwierigen Zeiten zu Vorsorgemaßnahmen auf und stellte die Einführung der Kirchensteuer als zukunftsweisende Maßnahme in Aussicht: *Betreffs des Kirchenvermögens und des Einkommens der Geistlichen ist für den drohenden Fall einer plötzlichen und im kirchenfeindlichen Sinne erfolgenden Trennung von Kirche und Staat schon jetzt Vorsorge zu treffen, um über die ersten schwierigen Zeiten wegkommen zu können. Für später scheint die Einführung von Kirchensteuern erforderlich zu werden.*[8458]

In einem Schreiben vom 17. November 1918 an Faulhaber wies Henle darauf hin, dass in der SPD durchaus die Ansicht bestehe, das Eigentum der Kirche unangetastet zu lassen und die Kirche wie eine Genossenschaft zu behandeln, so dass die Kirche auf der Grundlage eines substantiell erhalten gebliebenen Kirchenvermögens mit Caritas und Sparsamkeit einen ökonomischen Weg in die Zukunft gehen könne. Freilich wisse niemand, was später kommen werde, ob sich die Republik festigen werde oder die Spartakisten die Oberhand gewinnen würden.[8459] Jedenfalls sprach sich Henle dafür aus, die revolutionären Ereignisse zum Abschütteln des Staatskirchentums zu nützen und *trotz aller materiellen Nachteile* neben dem *Freistaate* auch eine *Freikirche* anzustreben, nachdem man die *Früchte des Staatskirchentums* schließlich *genug gekostet* habe.[8460] Henle sah also, dass die sich

---

[8455] Vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 15. November 1918, [3] (BZAR OA 271). Am 17. November 1918 stimmte Hauck im Wesentlichen den Planungen Faulhabers zu und dankte dem Münchner Erzbischof für die in Aussicht gestellte Übermittlung einer Beileidsbekundung an den König (vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 17. November 1918, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918)).

[8456] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [3] (BZAR OA 271).

[8457] Vgl. Berger 2005, 1059.

[8458] Grundsätzliche und praktische Stellung gegenüber den neuen Verhältnissen in Bayern o. D., [3] (EAM Nachlass Faulhaber 4103).

[8459] Vgl. Brief von Henle an Faulhaber vom 17. November 1918, [3] (BZAR OA 271).

[8460] Ebd.

abzeichnenden Veränderungen nicht nur nachteilig für die Kirche sein müssten, sondern auch die Chance zur Beseitigung der staatlichen Bevormundung bringen könnten. Neben den neuen Partizipationsmöglichkeiten im öffentlichen Leben, die sich für Katholiken durch die angekündigten Demokratisierungen ergeben könnten, lag die Aussicht auf die künftige freie Besetzung der Bischofsstühle, Kathedralkapitel und Pfarreien auf der Hand, während sich für die Heranziehung von Geistlichen zur politischen Beeinflussung der öffentlichen Meinung allerdings ein Ende abzeichnen würde.[8461]

Tatsächlich sollte es dann 1919[8462] und 1921[8463] zur Einführung der Kirchensteuer in Bayern kommen, womit die katholische Kirche nach dem Verlust der wirtschaftlichen Eigenständigkeit in der Säkularisation und nach den meist unbefriedigenden Wegen zur Ordnung der Kirchenfinanzierung im Staatskirchentum wieder ein eigenständiges und unabhängiges Finanzierungsinstrument gewinnen konnte.[8464]

3. Faulhabers zweiter Anlauf zu einer Bischofskonferenz im Dezember 1918

Bis zum 28. November 1918 hatte Faulhaber von allen bayerischen Bischöfen Rückmeldungen über die Fragen des künftigen gemeinsamen Vorgehens angesichts der durch die Revolution neu hervorgerufenen Situation erhalten. Dabei erachteten drei Oberhirten die Abhaltung einer Bischofskonferenz für dringend notwendig, wollten aber damit noch zuwarten, bis sich für die Anreise nach Freising die Verkehrsverhältnisse gebessert hätten.[8465] Faulhaber wollte aber eine Konferenz nicht mehr länger aufschieben: *Für mich drängen sich die wichtigsten kirchenpolitischen Fragen dermaßen, daß ich die Verantwortung allein nicht mehr übernehmen kann.*[8466] So lud Faulhaber am 28. November 1918 den bayerischen Episkopat für den 17. und 18. Dezember 1918 zu einer Konferenz nach Freising ein und gab für den Fall der Überlastung der Bahnen den 8. und 9. Januar 1919 als Ersatztermin an. Faulhaber teilte die Tagesordnung mit und bat seine Amtsbrüder, die Beratungsthemen gegebenenfalls zu ergänzen und die jeweiligen Referate zu übernehmen.[8467]

Gegenüber den sieben Tagesordnungspunkten der für den 13. und 14. November 1918 geplanten Konferenz kamen zwei neue Beratungsthemen hinzu. Nach wie vor sollten Mergel die Grußadresse an Benedikt XV. und Henle den gemeinsamen Hirtenbrief entwerfen und Lingg über die Frage referieren, wie man die Abschaffung der „Provida" bekanntgeben solle. Ow-Felldorfs Referat und Mergels Korreferat zur endgültigen Beschlussfassung über das Offizium des Festes „Patrona Bavariae" konnten ebenfalls von

---

[8461] Vgl. Grau 2002 Eisner, 178.
[8462] Vgl. Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14. August 1919, § 18 Absatz 3 (GVBl 1919, 531); vgl. Kleindienst 2000, 106.
[8463] Vgl. Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. Juli 1921 (GVBl 1921, 459); vgl. Kleindienst 2000, 106.
[8464] Vgl. Kleindienst 2000, 107.
[8465] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [3] (BZAR OA 271).
[8466] Ebd.
[8467] Vgl. ebd.

der bisherigen Tagesordnung übernommen werden.[8468] Faulhabers Referat über die Beschlüsse zur letzten Bischofskonferenz 1917 wurde um den Blick auf die gegenwärtige kirchenpolitische Lage erweitert. Das Referat von Hauck und das Korreferat von Sebastian über das neue Lehrer- und Schulbedarfsgesetz sollte sich jetzt direkter mit dem Verhältnis von Kirche und Schule und mit dem mittlerweile vorliegenden Schulprogramm der neuen Regierung befassen. Bei dem Tagesordnungspunkt über Anträge und Wünsche wurden im Gegensatz zu den Punkten der Sicherstellung des Kirchenvermögens und der Beschaffung neuer Glocken die Themen eines Pastoralschreibens an den Klerus und der Stellung zu interkonfessionellen Verbänden nicht mehr eigens erwähnt. Neu aufgenommen wurden die Fragen nach der Zukunft der Philosophisch-Theologischen Fakultäten, der Studienkurse der Kriegstheologen und der Anmeldung elsässischer Priester.[8469] Gänzlich neu wurden in die Tagesordnung ein von Hauck referiertes und von Lingg korreferiertes Exposé über das *Konkordat und die republikanische Regierung in Bayern* aufgenommen sowie ein Referat zum Thema *Standesaufgaben, Standesinteressen, Standesorganisation des Klerus*, für das Mergel als Referent und Ow-Felldorf als Korreferent vorgesehen waren.[8470]

Am 4. Dezember 1918 schrieb Faulhaber erneut an den bayerischen Episkopat, weil er sich verpflichtet sah, bei *diesem Andrang programmatischer Anfragen von unabsehbarer Tragweite* seine Amtsbrüder *auf dem Laufenden zu halten*.[8471] Da inzwischen die Regierung die Sperrung jeder staatlichen Subvention an die Kirche mit der Bemerkung angekündigt hatte, die Trennung von Kirche und Staat werde nicht ohne etwas Gewalt vor sich gehen, sah Faulhaber alle optimistischen Auffassungen der Lage zerstört und plädierte dafür, in dem geplanten gemeinsamen Hirtenbrief auch ein Wort an den Klerus über diese Trennung zu sagen.[8472]
Im Blick auf den ersten Tagesordnungspunkt der Huldigungsadresse an Benedikt XV. regte Faulhaber die Bitte an den Papst an, *er möge seine weltbekannte Gefangenenfürsorge durch eine neue Intervention zu Gunsten unserer Gefangenen und ihrer baldigen Heimführung krönen*.[8473] Ein gemeinsamer Schritt der bayerischen Bischöfe würde für die Gefangenen und ihre Familien eine gute seelsorgliche Wirkung haben, da die Gefangenen und Internierten durch die harten Bedingungen des einseitigen Gefangenenaustausches seelisch ganz verbittert seien und auch schon vorher unter dem Druck gelebt hätten, die deutsche Regierung würde nichts für sie tun.[8474]
Um die Beschlussfassung über die endgültige Fassung des Offiziums der Patronin Bayerns zu erleichtern, hatte Faulhaber die zur Beratung stehenden Texte beigelegt und die Änderungsvorschläge jeweils an der Seite anmerken lassen. Ob der politische Umsturz eine weitere Änderung des Offiziums notwendig machen werde, überließ Faulhaber dem Referenten Ow-Felldorf.[8475]

[8468] Vgl. Tagesordnung für die am 17. und 18. Dezember 1918 geplante Freisinger Bischofskonferenz o. D. (BZAR OA 271); vgl. Tagesordnung für die am 13. und 14. November 1918 geplante Freisinger Bischofskonferenz o. D. (BZAR OA 271).
[8469] Vgl. ebd.
[8470] Tagesordnung für die am 17. und 18. Dezember 1918 geplante Freisinger Bischofskonferenz o. D. (BZAR OA 271).
[8471] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 4. Dezember 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8472] Vgl. ebd., [4].
[8473] Ebd., [1].
[8474] Vgl. ebd.
[8475] Vgl. ebd., [2].

Zu dem von Faulhaber neu aufgenommenen Beratungspunkt über die Standesorganisation des Diözesanklerus gab der Münchner Erzbischof eine ausführliche Erläuterung.[8476] Bereits am 23. November 1918 hatte Faulhaber seinen Diözesanklerus in einem Hirtenwort aufgerufen, sich nach dem Beispiel anderer Standesorganisationen zur Verteidigung der Freiheit der Kirche und der Rechte der Religion zusammenzuschließen.[8477] Faulhaber sah in dem *politischen oder kirchenpolitischen Zusammenschluss der Geistlichen* eine *sehr brennende Zeitfrage*, die weder die *politische Linksbewegung in das kirchliche Rechtsgebiet* hereintragen noch mit Can. 141 § 1 (CIC 1917)[8478] in Konflikt kommen dürfe, der den Geistlichen die Teilnahme an einem inneren Aufruhr verbiete.[8479] Faulhaber ging es um die Schaffung einer diözesanen Standesorganisation, die die Wahrung der geistlichen und wirtschaftlichen Standesrechte des Klerus, der kirchlichen Rechte und der religiös-sittlichen Grundsätze im öffentlichen Leben fest in die Hand zu nehmen vermöge.[8480] Die Schaffung eines solchen *neuen Machtpostens im öffentlichen Leben* sei deshalb notwendig, weil nach der Revolution nicht mehr die Bischöfe als Reichsräte die Rechte der Kirche vor der politischen Öffentlichkeit verteidigen könnten und die neu gegründete Bayerische Volkspartei weit weniger geistliche Abgeordnete als das frühere Zentrum haben werde.[8481] Faulhaber wies darauf hin, dass der schon länger vorgetragene Wunsch des Klerus nach einer Standesorganisation nicht mehr bei einer allgemeinen Organisierung der Stände aufgehalten werden könne. Deshalb hielt es Faulhaber für besser, wenn der Zusammenschluss des Klerus *unter berufener Führung* und mit Mitwirkung des Episkopats zustande käme, *als in einer wilden und unkanonischen Form*.[8482] Darum hatte Faulhaber in seinem Amtsblatt vom 27. November 1918 zusätzlich den Ausbau der Priesterkongregationen empfohlen, um den priesterlichen Geist der geplanten Standesorganisation zu sichern und diese zu befähigen, den gesamten Klerus über schwebende Tagesfragen aufklären zu können. Schließlich berichtete Faulhaber, dass ihn der Landesverband der katholischen Geistlichen Schulvorstände ersucht habe, die angedachte Standesorganisation an diesen Verband anzuschließen, der zweifelsohne zur Vertretung der Erziehungsfragen am besten geeignet sei,[8483] eine Auffassung, der sich auch Hauck anschloss.[8484] Gegenüber Stahler äußerte sich Faulhaber vier Tage später kritisch

---

[8476] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 4. Dezember 1918, [2–3] (BZAR OA 271).

[8477] „Von oberhirtlicher Seite ist es dem Diözesanklerus freigestellt, zu erwägen, ob er nicht in einer Zeit, da alle Stände zur Vertretung ihrer Interessen eine Standesorganisation gründen, auch seinerseits unter diesem Gesichtspunkte, natürlich unter Beobachtung des kirchenrechtlichen Standpunktes in dieser Frage, in der Erzdiözese sich organisieren will, um durch planmäßiges Zusammenarbeiten seine eigenen Standesrechte, die Rechte der Kirche und damit die höchsten Interessen des Volkslebens zu verteidigen" (Hirtenwort von Faulhaber an seinen Klerus vom 23. November 1918 (Volk 1975, 45–48 (Nr. 23), hier: 47)). Vgl. Alois Natterer, Aus der Gründungsgeschichte der bayerischen Priestervereine. Zum 10jährigen Verbandsjubiläum, in: Klerusblatt 10 (1929), 402–403; vgl. Mödl 1995, 432, Anm. 38; vgl. Greipl 1991, 339 und 339, Anm. 9.

[8478] „Can. 141, § 1 [...]; neve intestinis bellis et ordinis publici perturbationibus opem quoquo modo ferant" (CIC 1917).

[8479] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 4. Dezember 1918, [2] (BZAR OA 271).

[8480] Vgl. ebd.

[8481] Ebd., [2–3].

[8482] Ebd., [3].

[8483] Vgl. ebd.

[8484] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 11. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 51–52 (Nr. 27)).

über den derzeitigen Zustand des Verbandes der Schulvorstände, der „hier einen Dornröschenschlaf schläft", weshalb er in seiner Erzdiözese die Standesorganisation vorerst an die Marianische Priesterkongregation anschließen wollte, während sich in anderen Diözesen die Standesvereinigung „ruhig heute schon an den Verband der Schulvorstände" anschließen könne.[8485] Durch die Tendenz der Schulvorstände, den eigenen Verband zur Standesorganisation für den gesamten bayerischen Klerus umzugestalten, sollte es bald nach der Konferenz zu Spannungen mit der vom Episkopat vorgegebenen Konzeption diözesaner Klerusverbände kommen.[8486]

Am 9. Dezember 1918 verfasste Kardinalstaatssekretär Gasparri im Namen des Papstes an den Münchner Erzbischof ein Schreiben, in dem Benedikt XV. den bayerischen Katholiken angesichts der drohenden Gefahren für die Kirche in Bayern seine Anteilnahme bekundete.[8487] Gasparri nannte als Gefährdungen den Plan, die friedlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche aufzukündigen, *sei es mit der Bereitung von Hindernissen für den religiösen Unterricht in den öffentlichen Schulen, der Hauptgrundlage der Sittlichkeit u. sozialen Ordnung, oder sei es mit einem Schlage gegen die religiösen Orden und Kongregationen, die sich so sehr um den Glauben und um das Vaterland verdient gemacht haben.*[8488] Der Papst spreche dem Münchner Erzbischof für die vornehme und mutige Empfindsamkeit seinen Dank aus, mit der sich der Konferenzvorsitzende im Namen des Episkopats erhoben hätte, um zusammen mit den Katholiken und unter Zustimmung aller Gutgesinnten die Rechte der Kirche zu verteidigen. Der Papst hoffe, durch das wirksame Vorgehen des bayerischen Episkopats Schaden von den Gewissen abwenden zu können.[8489]

Am 11. Dezember 1918 machte der Eichstätter Bischof gegenüber seinem Metropoliten Hauck den Vorschlag, die beiden Erzbischöfe sollten im Namen des Episkopats gegen das Schulprogramm der Revolutionsregierung Protest erheben.[8490] Der Bamberger Erzbischof schloss sich diesem Vorhaben nicht an und teilte noch am gleichen Tag Mergel, Faulhaber und Henle mit, dass man gegenüber Äußerungen einer *ganz ungesetzlichen Regentschaft* keinen offiziellen Protest erheben solle, weil der Episkopat dadurch dem Arbeiterrat *zu viel Ehre* einräumen würde.[8491]

Gegenüber Henle, der mit der Konzeption des Hirtenbriefs beauftragt war, erklärte Hauck am 11. Dezember 1918, dass er das *baldigste Erscheinen eines gemeinsamen Hirtenbriefes* für richtig halte, um ein *offenes und energisches Wort* über *die Pläne gegen die Kirche* und über die *Entchristlichung der Schule* zu sprechen, damit das katholische Volk noch vor den Wahlen *aufgeklärt und aufgerüttelt* werde, um beim Urnengang dann *seine Pflicht* erfüllen zu können.[8492] Hauck schlug dem Regensburger Bischof vor, das Konzept des Hirtenworts baldmöglichst den Bischöfen zuzusenden, um die Anmerkungen der Oberhirten einarbeiten und eventuell unter Hinzuziehung des Konferenzvorsitzenden bereits die Endredaktion vornehmen zu können. Die Verlesung des Hirtenbriefs könne dann bis zum Vierten

---

[8485] Vgl. Brief von Faulhaber an Stahler vom 8. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5440; zitiert nach: Volk 1975, 50 (Nr. 26)).
[8486] Vgl. Mödl 1995, 432.
[8487] Vgl. Brief Nr. 85019 von Gasparri an Faulhaber vom 9. Dezember 1918, [1] (deutsche Abschrift in: BZAR OA 271).
[8488] Ebd.
[8489] Vgl. ebd., [2].
[8490] Vgl. Brief von Hauck an Henle vom 11. Dezember 1918, [1] (BZAR OA 271).
[8491] Ebd., [1–2].
[8492] Ebd., [2].

Adventssonntag am 22. Dezember 1918, oder wenigstens am 29. Dezember 1918, dem ersten Sonntag nach Weihnachten, stattfinden.[8493]

Bei den Rückmeldungen zur Einladung nach Freising für den 17. und 18. Dezember 1918 hatten sich zwei Oberhirten dafür ausgesprochen, die Bischofskonferenz bis zur Besserung der Verkehrsverhältnisse noch aufzuschieben,[8494] während der erkrankte Bischof Schlör von Würzburg gleich von vornherein angekündigt hatte, sich durch seinen Generalvikar Klemens Valentin Heßdörfer[8495] vertreten zu lassen.[8496] Am 12. Dezember 1918 teilte Faulhaber dem bayerischen Episkopat mit, er könne trotz der beiden Gegenstimmen nicht umhin, die mühsame Reise nach Freising für den 17. Dezember 1918 anzusetzen. Von zuständiger Stelle sei ihm versichert worden, dass vom 1. Januar 1919 an mit einer weiteren Einschränkung des Zugverkehrs und damit mit einer noch größeren Überfüllung der Züge zu rechnen sei. Da der 8. Januar 1919 zu kurzfristig vor den Wahlen am 12. Januar 1919 liegt und man überall eine Kundgebung des Episkopats vor der Volksabstimmung erwarte und man sich mit den inzwischen deutlicher gewordenen Äußerungen des Kultusministers auseinandersetzen müsse, kam für Faulhaber dieser Ausweichtermin kaum mehr in Frage.[8497] Sollte einer der Bischöfe unmöglich mit der Bahn kommen können, so werde man das Konzept des gemeinsamen Hirtenbriefs und ein *recht genaues Protokoll rundschicken.*[8498] Abschließend teilte Faulhaber noch mit, in die Tagesordnung sei noch die Besprechung über die *Instructio pro confessariis* einzusetzen.[8499]

Einen Tag, bevor die Bischofskonferenz zusammentrat, billigte am 16. Dezember 1918 der Ministerrat die von Kultusminister Hoffmann vorgelegte *Verordnung, betreffend Beaufsichtigung der Volksschule*, durch die mit Wirkung vom 1. Januar 1919 die geistliche Schulaufsicht an den Volksschulen abgeschafft wurde.[8500]

4. Die Freisinger Bischofskonferenz vom 17. bis 18. Dezember 1918

a) Konferenzeröffnung und Grußadressen am 17. Dezember 1918

Von den acht Oberhirten waren auf der Konferenz in Freising nur der Münchner Erzbischof und die Bischöfe von Regensburg, Eichstätt und Passau anwesend. Während sich Schlör wie angekündigt durch Generalvikar Heßdörfer vertreten ließ, entsandte der

---

[8493] Vgl. ebd., [2–3].

[8494] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 12. Dezember 1918, [1] (Exemplar an Henle in: BZAR OA 271).

[8495] Heßdörfer (1851–1920) empfing 1876 in Würzburg die Priesterweihe, war in der Seelsorge tätig, wurde 1903 Würzburger Domkapitular, 1912 Domdekan, 1915 Dompropst und war von 1909 bis 1919 Generalvikar von Bischof Schlör (vgl. Erik Soder, Heßdörfer, Klemens Valentin, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 306).

[8496] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 4. Dezember 1918, [4] (BZAR OA 271); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8497] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 12. Dezember 1918, [1] (BZAR OA 271).

[8498] Ebd., [1–2].

[8499] Ebd., [2].

[8500] Vgl. Greipl 1991, 339 und 339, Anm. 14; vgl. Dokumente III 8, 258–259; vgl. Haaß 1967, 68–77; vgl. Grau 2002 Hoffmann, 184.

ebenfalls erkrankte Augsburger Bischof seinen Weihbischof Karl Reth[8501] als Stellvertreter. Abwesend und ohne Vertretung waren wegen Stockung des Bahnverkehrs Erzbischof Hauck und wegen der französischen Besetzung der Pfalz Bischof Sebastian.[8502] Der Speyerer Oberhirte hatte Faulhabers Einladungsschreiben vom 12. Dezember 1918 erst am Abend des 17. Dezember 1918 erhalten, wäre aber auch bei besseren Postverhältnissen nicht in der Lage gewesen, persönlich nach Freising zu kommen, da ihm das französische Armeekommando in Landau die Ausreiseerlaubnis verweigert hätte.[8503]

Nachdem am Dienstag, den 17. Dezember 1918, um 8 Uhr die Konferenz mit der Messe zum Heiligen Geist in der Hauskapelle eröffnet wurde, begann um 9 Uhr die erste Sitzung.[8504] In seiner Begrüßung dankte Faulhaber den Teilnehmern, dass sie auch *unter den überaus schwierigen Verkehrsverhältnissen* zu einer Beratung gekommen seien, die wegen der *politischen Umwälzungen* und der von Klerus und Volk vor der *Wahl zur Nationalversammlung* erwarteten Kundgebung des Episkopats nicht mehr verschoben werden konnte.[8505]

Als erster Tagesordnungspunkt wurde die von Mergel entworfene Ergebenheitsadresse an Benedikt XV. verlesen, um einen Gedanken ergänzt und zustimmend unterzeichnet. In diesem Huldigungsschreiben ging es um den Dank für die Bemühungen des Papstes um den Frieden und die Lebensmittelversorgung, um die Treueversicherung der bayerischen Oberhirten zum Heiligen Stuhl während der Zeit der Revolutionswirren, um die Bitte an den Papst um Verwendung für die bayerischen Kriegsgefangenen und für das in seinem Bestand schwer bedrohte Volk sowie um die Darlegung der oberhirtlichen Sorgen um die Zukunft des Konkordats, der christlichen Jugenderziehung, der Versorgung des Klerus und des Kirchenguts. Die Konferenz beschloss, die Bitte um die Fürsprache des Papstes für die bayerischen Gefangenen später in der Presse zu veröffentlichen.[8506]

Am 12. Januar 1919 wurde von der Münchner Nuntiatur dem Konferenzvorsitzenden das Antwortschreiben Benedikts XV. zugestellt. Die deutsche Zusammenfassung des päpstlichen Briefs lautete: *Der hl. Vater hat die Gesinnungen der Ergebenheit, welche Ihm die bayerischen Bischöfe in dem Schreiben vom 17. Dezember vor. Jahres zum Ausdruck brachten, lebhaft begrüßt. Er ermutige sie, in ihren Diözesen das Vertrauen auf Gott und die Anhänglichkeit an die christlichen Grundsätze lebendig zu erhalten. Die in dem genannten Briefe angedeuteten Fragen wurden bereits in Erwägung gezogen und besprochen. Besonders hat sich der hl. Vater mit dem Lose der Kriegsgefangenen beschäftigt.*[8507]

[8501] Reth (1849–1933) empfing 1873 für das Bistum Augsburg die Priesterweihe und wurde 1887 Domvikar und 1901 Domkapitular in Augsburg. 1916 wurde er zum Weihbischof in Augsburg ernannt und durch Lingg konsekriert, 1922 wurde Reth Dompropst. Zu Reth siehe: Peter Rummel, Reth, Karl, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 610.

[8502] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918; EAM Nachlass Faulhaber 4051; Abdruck in: Volk 1975, 52–58 (Nr. 28)).

[8503] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 24. Dezember 1918, [1] (BZAR OA 271).

[8504] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8505] Ebd.

[8506] Vgl. ebd., [1]–2; vgl. Huldigungsadresse des bayerischen Episkopats an Benedikt XV. vom 17. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4051; Abschrift in: BZAR OA 271; Abdruck in: Volk 1975, 59–60 (Nr. 28a)). Am 13. Januar 1919 teilte Faulhaber seinen Amtskollegen mit, er habe als Konferenzvorsitzender die gemeinsame Vorstellung des bayerischen Episkopats beim Papst zugunsten der Gefangenen bereits an die Presse abgegeben (vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 13. Januar 1919, [4] (Exemplar an Mergel in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918)).

[8507] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 13. Januar 1919, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918). Das Antwortschreiben des Papstes sorgte für Verwirrung im Episkopat, als

b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 17. Dezember 1918

α) Die Beschlüsse der Bischofskonferenz von 1917 und die gegenwärtige kirchenpolitische Situation

Der zweite Punkt wurde von Faulhaber referiert und befasste sich mit den Beschlüssen der letzten Freisinger Bischofskonferenz von 1917 und mit anderen Mitteilungen.
Zuerst wies Faulhaber auf zwei im Raum stehende Fragen hin, die sich durch die revolutionären Ereignisse inzwischen von selbst erledigt hatten, nämlich auf die Frage nach der Stellung des Staatsministeriums zur Veröffentlichung des CIC von 1917, für den der bayerische Episkopat die Einholung des Plazets abgelehnt hatte, und auf die Frage nach der Aufnahme der Abschaffung der „Provida" durch die Reichsrätekammer.[8508]
Zweitens teilte Faulhaber mit, der Heilige Stuhl habe die Eingabe der Konferenz von 1917 um Dispens vom zweiten philosophischen Jahr im Blick auf Can. 1365 § 1 (CIC 1917) nur für drei Jahre genehmigt[8509] und die Bitte um kumulative Weihedispens für Kriegsinvaliden abgelehnt.[8510] Damit war es wenigstens für eine Übergangszeit von drei Jahren möglich, den Kriegstheologen mit nur einem philosophischen Jahr den zügigen

---

Faulhaber ein italienisches und im feierlichen Urkundenstil gehaltenes Reskript Benedikts XV. vom 9. Dezember 1918 irrtümlicherweise für das Antwortschreiben hielt, da er annahm, bei der Angabe des Datums sei ein Fehler unterlaufen. Am 6. Januar 1919 sandte er das Schreiben in Form einer von der Münchner Nuntiatur angefertigten Übersetzung an seine Amtskollegen weiter. Da Schioppa, der Auditor der Nuntiatur, wohl aufgrund eines Geheimbefehls, wie Faulhaber mutmaßte, auf der sofortigen und ungekürzten Veröffentlichung dieses Schreibens bestand, befürchtete der Münchner Erzbischof, dass angesichts der unmittelbar bevorstehenden Wahlen am 12. und 19. Januar 1919 zwei kirchliche Instanzen zum Schaden des Ansehens des Heiligen Stuhls in die politische Agitation hineingezogen werden könnten (vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [2] (BZAR OA 271)). Mit der Bitte um Diskretion gegenüber dem Auditor schrieb dann Henle am 10. Januar 1919 vertraulich an Faulhaber, dass er das Datum vom 9. Dezember 1918 für richtig hält und dass deshalb das päpstliche Reskript nicht die Antwort auf die Grußadresse des am 17. Dezember 1918 zur Bischofskonferenz versammelten Episkopats sein könne. Zudem sei das Schreiben nicht, wie sonst üblich, in lateinischer, sondern in italienischer Sprache abgefasst, nur an den Münchner Erzbischof adressiert und würde sich stilistisch und inhaltlich nicht mit der Grußadresse des Episkopats decken. Da es sich offensichtlich nicht um das päpstliche Antwortschreiben handle, sondern um ein in anderem Zusammenhang stehendes Reskript Benedikts XV., bezweifelte Henle auch, dass das Schreiben für eine sofortige ungekürzte Veröffentlichung bestimmt sei (vgl. Brief von Henle an Faulhaber vom 10. Januar 1919, [1–2] (Entwurf in: BZAR OA 271)). Einen Tag später benachrichtigte Henle am 11. Januar 1919 Bischof Mergel von seiner vertraulichen Intervention bei Faulhaber (vgl. Brief von Henle an Mergel vom 11. Januar 1919, [3–4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918)). Am 12. Januar 1919 wurde Faulhaber dann von der Nuntiatur die tatsächliche Antwort des Papstes auszugsweise und in deutscher Übersetzung zugestellt, worüber er am 13. Januar 1919 seine Amtsbrüder informierte. Faulhaber korrigierte seinen Irrtum vom 6. Januar 1919 und stellte klar, dass das Reskript vom 9. Dezember 1918 in keinem Zusammenhang mit der Bischofskonferenz stehe (vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 13. Januar 1919, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918)).

[8508] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8509] Vgl. ebd.; vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 2 (BZAR OA 270); vgl. Brief von Faulhaber an Henle vom 15. März 1918 (BZAR OA 271).

[8510] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

Fortschritt ihrer Studien zu ermöglichen, während es die römische Kurie vorzog, bei den Kriegsinvaliden die Fälle einzeln zu bearbeiten.
Drittens teilte Faulhaber mit, dass die Bitte, die österliche Zeit bereits mit dem Dritten Fastensonntag beginnen zu lassen, durch den Papst genehmigt wurde. Als „terminus ad quem" hatten die meisten Oberhirten den dritten Sonntag nach Ostern festgelegt.[8511]

Dann berichtete Faulhaber vertraulich über die Situation der königlichen Familie und über die derzeitige kirchenpolitische Lage Bayerns. Der Konferenzvorsitzende verwies auf die immer deutlicher werdenden Anzeichen eines bevorstehenden Kulturkampfs gegen die christliche Schule und die kirchliche Freiheit sowie auf einen bedenklichen Punkt im Programm der Bayerischen Volkspartei, der aber wegen des vertraulichen Charakters der Darlegungen Faulhabers im Konferenzprotokoll keine Erwähnung fand.[8512] Wie aus der späteren Korrespondenz zwischen Faulhaber und Hauck hervorgeht, könnte es sich bei dem bedenklichen Punkt im Programm der Volkspartei um eine zu unpräzise Darstellung kirchen- und schulpolitischer Punkte handeln, die die Bischöfe darauf zurückführten, dass sich die Führer der Volkspartei nicht zuvor mit den Oberhirten abgesprochen hätten.[8513]

Schließlich übermittelte Faulhaber *die Einschreibzettel zur Unio precum inter Episcopos* und den Dank der litauischen Katholiken für die Kollekte.[8514]

β) Der gemeinsame Hirtenbrief des bayerischen Episkopats

Im dritten Tagesordnungspunkt wurde das von Henle konzipierte Hirtenschreiben verlesen und als gemeinsames Pastorale angenommen. Die Konferenz beschloss, den Hirtenbrief nach Möglichkeit bereits am Sonntag, den 29. Dezember 1918, in den Kirchen zu verlesen.[8515] Wegen der gegenwärtigen Postsperre in die Pfalz war es Faulhaber nicht möglich, den Hirtenbrief zu dem abwesenden Bischof von Speyer zu befördern oder auch nur eine Zustimmung zur Unterschrift von Sebastian zu erhalten.[8516]

Der Hirtenbrief[8517] begann mit dem programmatischen Wort „Friede", der für Deutschland bitter und doch glücklich sei, weil die Heimat bis zuletzt unversehrt geblieben wäre. Die Bischöfe scheuten sich nicht, die politisch brisante Frage des bitteren Friedens gleich zu Beginn kurz zu thematisieren: „Einer Welt von Feinden gegenüber

---

[8511] Vgl. ebd.; vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, 7 (BZAR OA 270); vgl. Beilage 5 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1917, [1–2] (EAM Nachlass Faulhaber 4051).

[8512] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8513] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 10. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 61–63 (Nr. 30), hier: 62–63); vgl. Brief von Faulhaber an Hauck vom 19. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 63–64 (Nr. 31), hier: 64). Auch Volk konnte den beanstandeten Punkt im Programm der Volkspartei nicht ermitteln (vgl. Volk 1975, 54, Anm. 1).

[8514] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8515] Vgl. ebd.; zur Verlesung des Hirtenbriefs am 29. Dezember 1918 siehe: OVBR Nr. 24 vom 21. Dezember 1918, 215.

[8516] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 24. Dezember 1918, [1] (Exemplar an Henle in: BZAR OA 271).

[8517] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 17. Dezember 1918 (OVBR Nr. 24 vom 21. Dezember 1918, 208–214).

hielt Deutschland stand bis zum letzten Augenblick, dann konnte es nicht mehr. Es senkte das Schwert und muß sich nun gefallen lassen, als besiegt zu gelten, was es doch nicht ist."[8518] Diese Frage dem gerechten Urteil der Geschichte anvertrauend, riefen die Oberhirten zunächst zur Dankbarkeit gegenüber dem Lebensopfer der Gefallenen und den heimgekehrten Kriegern auf, die die Heimat gerettet und nun wieder in Haus und Familie ihre Pflicht zu erfüllen hätten.[8519]

Während die Kriegszeit vielen Menschen das Beten wieder neu gelehrt habe, so sei aus der Not auch Auflehnung erwachsen, die nicht klagt, sondern anklagt und den „Kampf ums Höchste" führt,[8520] womit der Episkopat auf die Revolution und die in Aussicht gestellten Maßnahmen der neuen Regierung anspielte: „Da und dort lassen sich Stimmen hören, die auf Schlimmes deuten. Noch sprechen sie nicht deutlich genug, aber immerhin sind sie für uns alle eine Mahnung, auf dem Posten zu sein. [...] Es will auch bei uns Abend werden. Sorgen wir, daß es nicht völlig Nacht wird!"[8521]

Mit dem Aufruf an alle Katholiken, sich in diesen Umbruchzeiten um Gott, Religion und Kirche zu sorgen, ging der Hirtenbrief zu seinem Hauptanliegen über, der zu befürchtenden Säkularisierung der Schule.[8522] Mit der in der Presse propagierten Schule sei eine gottlose Schule gemeint, polemisierten die Bischöfe: „Wir haben es lesen können. Gott, weg von der Schule! Das Kruzifix, Vater unser, Ave Maria, weg von der Schule! Die Kirche, ihre Sakramente, ihr Gottesdienst und ihre Gebete, weg von der Schule! Ein wahres Chaos, das sich vor unseren Augen auftut."[8523] Der geplante konfessionslose Moralunterricht laufe auf einen religionslosen Unterricht hinaus. Ein Mensch ohne Religion könne aber kaum eine Moralität entwickeln, da das Gewissen als Kern der Sittlichkeit wesentlich durch die Religion gebildet werde.[8524] Deshalb riefen die Bischöfe den Erfahrungssatz in Erinnerung, „je religiöser ein Mensch ist, desto gewissenhafter und sittlicher ist er auch. [...] Woher kommt denn die Entchristlichung ganzer Klassen und Schichten der Gesellschaft? Weil sie religionslos geworden sind. Religion und Sittlichkeit sind die Säulen aller öffentlichen Ordnung. Reißt man sie auseinander, geht die Sittlichkeit in Brüche und die Gesellschaft wird zum Trümmerhaufen."[8525] Wenn schon die Ausbildung der Sittlichkeit ohne Religion kaum möglich sei, dann noch weniger das Streben nach der Heiligung des Lebens.[8526] Wer die Kirche aus der Schule hinauswerfen wolle, der lege sich mit Christus selbst an, der nach Mt 19,13 ein göttlich verbrieftes Recht der Kinder auf die Erziehung durch die Kirche eingesetzt habe. Deshalb seien die katholischen Eltern aufgerufen, „auch nicht ein Jota von dem heilig-göttlichen Kinder-Rechte sich rauben zu lassen."[8527]

Neben der Schulfrage bedrängte den Episkopat die künftige Verhältnisbestimmung und drohende Trennung von Kirche und Staat. Trotz der vielfach propagierten Parole vom freien Volk im freien Staat werde sich zeigen, wie ernst, wahr und gut dieses geflügelte

---

[8518] Ebd., 208.
[8519] Vgl. ebd., 208–210.
[8520] Ebd., 210.
[8521] Ebd.
[8522] Vgl. ebd., 210–211.
[8523] Ebd., 211.
[8524] Vgl. ebd.
[8525] Ebd.
[8526] Vgl. ebd., 211–212.
[8527] Ebd., 212.

Wort gemeint sei, zumal von einer „kommenden Trennung des Staates von der Kirche" geredet werde.[8528] Bereits in ihrem gemeinsamen Hirtenwort von Allerheiligen 1917 hätten die deutschen Bischöfe frei und offen diese Trennung als „tiefgreifende kirchlich-politische Umwälzung" bezeichnet.[8529] Gemäß den kirchlichen Gesetzen habe der Episkopat gegen den Plan einer solchen Trennung entschieden zu protestieren versucht, müsse es aber ertragen, wenn der Staat die Kirche wirklich verstoßen und verlassen will.[8530] Eine Trennung von Kirche und Staat wäre ein „Gewaltakt" und ein „Bruch des zum Verfassungsgesetz erhobenen Konkordats zwischen Bayern und dem Apostolischen Stuhle."[8531] Sollte dieser Bruch geschehen, werde der bayerische Episkopat verlangen, dass auch die Kirche „volle Freiheit" bekomme, den „Schutz ihrer Eigentumsrechte, ihrer Einrichtungen, Anstalten, Kirchen, Klöster, Pfründen und Stiftungen" genießen könne und der Staat weiterhin alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen und Lasten trage, die er als Inhaber des alten Kirchenguts vertragsmäßig auf sich genommen habe.[8532] Ferner werde der Episkopat verlangen, dass der Staat der gegenwärtigen „Priesterhetze" nicht tatenlos zusehe, zumal der Klerus der Überzeugung sei, während der Kriegszeit an der Front und in der Heimat „seinen Mann" gestanden zu haben.[8533]
Abschließend rief der Hirtenbrief die Gläubigen, besonders auch die Frauen, zur Mitarbeit an den kommenden Aufgaben auf und erinnerte die wahlberechtigten Katholiken an ihre Gewissenspflicht, bei den kommenden Wahlen an die Wahlurne zu treten.[8534] Ohne die als Nachfolgerin des Zentrums neugegründete Bayerische Volkspartei direkt zu nennen, mahnten die Bischöfe eindringlich zur Verantwortungsübernahme bei den Wahlen: „Eure Stimme wird über das künftige Schicksal unseres Vaterlandes entscheiden. Tuet den Schritt mit Gott! Mögen aus der Wahlurne Persönlichkeiten hervorgehen, welche es mit Staat und Kirche gleich gut meinen. Tuet den Schritt ohne Leidenschaft, ohne Verletzung der Liebe und Gerechtigkeit, einzig mit dem Blick aufs Beste des Ganzen. Was dem Staate und der Kirche, Euren Familien und Kindern eine Zukunft des Segens, der Ordnung und vor allem des Friedens verspricht, nur das und das allein habet im Auge!"[8535]

Nach der Konferenz trat am 20. Dezember 1918 auch der abwesende Bamberger Erzbischof dem Hirtenbrief bei, auch wenn er sich einen kräftigeren und mehr autoritativen Ton gewünscht hätte. Jedenfalls hoffte Hauck, dass durch den Hirtenbrief die Gewissen der Eltern im Blick auf ihre katholische Erziehungspflicht wachgerüttelt

---

[8528] Ebd.

[8529] Ebd.; Hirtenbrief des deutschen Episkopats vom 1. November 1917 (OVBR Nr. 18 vom 15. November 1917, 201–219, hier: 212). Zum Hirtenbrief von Allerheiligen 1917 siehe: Krose VII, 89–93.

[8530] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 17. Dezember 1918 (OVBR Nr. 24 vom 21. Dezember 1918, 212–213).

[8531] Ebd., 213.

[8532] Ebd.

[8533] Ebd.

[8534] Vgl. ebd., 213–214.

[8535] Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom 17. Dezember 1918 (OVBR Nr. 24 vom 21. Dezember 1918, 214). Faulhaber war übrigens über die ungenügende Form der Veröffentlichung des Hirtenbriefs in der Presse verärgert, wie aus einem Brief vom 6. Januar 1919 an seine Amtsbrüder hervorgeht: *Der derzeitige Abdruck unseres gemeinsamen Hirtenbriefes in der Augsburger Postzeitung war peinlich genug, zumal dann die anderen Zeitungen sich nicht mehr halten ließen* (Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [3] (BZAR OA 271)).

würden und ihnen bewusst werde, was nach den Plänen der neuen Regierung aus ihren Kindern werden solle.[8536]

Zusammenfassend wird deutlich, dass sich der Hirtenbrief vor allem mit der Situation des Kriegsendes befassen wollte und die innenpolitische Situation nur insoweit berührte, als die Religion in Gefahr schien. Vor allem erhob er die Schulfrage und die Trennung von Kirche und Staat zum Prüfstein für die künftige kirchenpolitische Situation. Sollte sich der Staat zu dieser Trennung entschließen, so musste man für die Kirche volle Freiheit und den Schutz von Kultus und Kirchengebäuden sowie die Garantie der Integrität des Kirchenvermögens fordern. Damit hatte der Hirtenbrief seine Positionen markiert, noch ehe die Auseinandersetzung zwischen Revolutionsregierung und Episkopat über den Religionserlass Hoffmanns im Januar 1919 ihre volle Schärfe gewinnen sollte.[8537]

γ) Die Mischehenfrage nach dem neuen CIC von 1917

Als vierter Tagesordnungspunkt wurde bezüglich der Mischehen nach dem neuen CIC von 1917 und der Aufhebung der „Provida" auf Antrag des durch Weihbischof Reth vertretenen Augsburger Oberhirten beschlossen, die Cann. 1060–1063, 1094, 1099 und 2319 § 1 (CIC 1917) über die Mischehen baldmöglichst in den Amtsblättern zu veröffentlichen, sofern es noch nicht geschehen war.[8538]
Nach Can. 1060 (CIC 1917) liegt ein aufschiebendes Ehehindernis vor, wenn zwei Getaufte die Ehe miteinander schließen wollen, von denen der eine katholisch ist und der andere einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angehört. Eine solche Mischehe ist streng und überall verboten und sogar mit einem Verbot göttlichen Rechts belegt, wenn die für den katholischen Teil und die katholische Kindererziehung bestehende Gefährdung als nicht beseitigt erscheint.[8539] Nach Can. 1061 befreit die Kirche vom Mischehenverbot nur, wenn gerechte und wichtige Gründe vorliegen, wenn Sicherheitsleistungen gegeben werden, um die für den katholischen Teil und für die katholische Erziehung der Kinder bestehenden Gefährdungen fernzuhalten, und wenn moralische Gewissheit darüber besteht, dass die in der Regel schriftlich gegebenen Versprechen gehalten werden.[8540] Nach Can. 1062 (CIC 1917) ist der katholische Partner gehalten, die Bekehrung seines nichtkatholischen Gatten in kluger Weise zu befördern.[8541]

[8536] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 20. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 60–61 (Nr. 29)).
[8537] Vgl. Hürten 1984, 89.
[8538] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).
[8539] „Can. 1060. Severissime Ecclesia ubique prohibet ne matrimonium ineatur inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta; quod si adsit perversionis periculum coniugis catholici et prolis, coniugium ipsa etiam lege divina vetatur" (CIC 1917).
[8540] „Can. 1061. Ecclesia super impedimento mixtae religionis non dispensat, nisi: 1.° Urgeant iustae ac graves causae; 2.° Cautionem praestiterit coniux acatholicus de amovendo a coniuge catholico perversionis periculo, et uterque coniux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda; 3.° Moralis habeatur certitudo de cautionum implemento. § 2. Cautiones regulariter in scriptis exigantur" (CIC 1917).
[8541] „Can. 1062. Coniux catholicus obligatione tenetur conversionem coniugis acatholici prudenter curandi" (CIC 1917).

Can. 1063 (CIC 1917) untersagt bei Mischehen die Doppeltrauung, so dass es streng verboten ist, vor oder nach der katholischen Trauung auch den nichtkatholischen Religionsdiener anzugehen, um vor diesem den Ehewillen zu erklären oder zu erneuern. Wenn der katholische Pfarrer sicher weiß, dass eine Trauung vor einem „minister acatholicus" stattgefunden hat oder folgen wird, darf er der Eheschließung nicht assistieren, nur aus äußerst schwerwiegenden Gründen mit Erlaubnis des Ortsordinarius und ohne jede Gefahr des Ärgernisses.[8542] Die in Can. 1094 (CIC 1917) geregelte ordentliche Eheschließungsform besteht im Austausch der Ehewillenserklärungen vor dem Pfarrer oder dem Oberhirten des Eheschließungsorts oder vor einem von diesen delegierten Priester sowie vor wenigstens zwei Zeugen.[8543] Nach Can. 1099 (CIC 1917) unterliegen der ordentlichen Eheschließungsform alle katholisch Getauften, während Nichtgetaufte, nichtkatholische Christen und katholisch Getaufte, die von Nichtkatholiken abstammen und von Kindheit an nichtkatholisch erzogen wurden, nicht formpflichtig sind.[8544] Unter Androhung der von selbst eintretenden Exkommunikation darf sich nach Can. 2319 § 1 (CIC 1917) ein Formpflichtiger nur katholisch trauen lassen und sind katholische Eltern verpflichtet, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen.[8545]

Neben der Verpflichtung zur amtlichen Veröffentlichung dieser Canones beschloss die Konferenz die ausdrückliche Verkündigung der Aufhebung der am 18. Januar 1906 erlassenen Konstitution „Provida". Ferner sollte den Pfarrern neuerdings Can. 1064 (CIC 1917) in das Gewissen gerufen werden,[8546] der die Oberhirten und Seelsorger verpflichtet, die Gläubigen nach Kräften von Mischehen abzuhalten, sie bei Eingehung einer Mischehe mit allem Eifer vor Verstößen gegen göttliches und kirchliches Recht zu bewahren, über

---

[8542] „Can. 1663. § 1. Etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimento mixtae religionis, coniuges nequeunt, vel ante vel post matrimonium coram Eccclesia initum, adire quoque, sive per se sive per procuratorem, ministrum acatholicum uti sacris addictum, ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum. § 2. Si parochus certe noverit sponsos hanc legem violaturos esse vel iam violasse, eorum matrimonio ne assistat, nisi ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario. § 3. Non improbatur tamen quod, lege civili iubente, coniuges se sistant etiam coram ministro acatholico, officialis civilis tantum munere fungente, idque ad actum civilem dumtaxat explendum, effectuum civilium gratia" (CIC 1917).

[8543] „Can. 1094. Ea tantum matrimonia valida sunt quae contrahuntur coram parocho, vel loci Ordinario, vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus, secundum tamen regulas expressas in canonibus qui sequuntur, et salvis exceptionibus de quibus in can. 1098, 1099" (CIC 1917).

[8544] „Can. 1099. § 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1.° Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt; 2.° Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant; 3.° Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis. § 2. Firmo autem praescripto § 1, n.1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint" (CIC 1917).

[8545] „Can. 2319. § 1. Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae catholici: 1.° Qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico contra praescriptum can. 1063, § 1; 2.° Qui matrimonio uniuntur cum pacto explicito vel implicito ut omnis vel aliqua proles educetur extra catholicam Ecclesiam; 3.° Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; 4.° Parentes vel parentum locum tenentes qui liberos in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt" (CIC 1917).

[8546] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

die Einhaltung der gegebenen Versprechen zu wachen und bei der Assistenz von Mischehen die kanonischen Vorschriften zu beachten.[8547]

Schließlich verwies die Konferenz auf die Notwendigkeit, auch die alljährlich am zweiten Sonntag nach Epiphanie von der Kanzel zu verlesende Unterrichtung über das Ehesakrament entsprechend abzuändern.[8548] So fügte beispielsweise das Regensburger Generalvikariat in seinem oberhirtlichen Unterricht über die Ehe einen Passus ein, der auf die Abschaffung der „Provida" Bezug nimmt: „Die für rein katholische Ehen vorgeschriebene Form ist jetzt auch bei Schließung von Mischehen zur Gültigkeit erforderlich."[8549]

δ) Die endgültige Beschlussfassung zum Offizium „Patrona Bavariae"

Der fünfte Tagesordnungspunkt strebte eine endgültige Beschlussfassung über das Offizium „Patrona Bavariae" an. Die Konferenz beschloss, die bisherige Zweite Nokturn durch ganz neue von Ow-Felldorf verfasste Lesungen *mit besserer Gedankenfolge* zu ersetzen und auch die pseudoaugustinischen Lesungen in der Zweiten Nokturn des Oktavtages gegen neue Lesungen auszutauschen. Nach Mergels Vorschlag sprachen sich die Oberhirten dafür aus, den Versikel der Ersten Vesper und der Laudes auch für die Zweite Vesper anzunehmen und für die drei dazugehörigen Antiphonen *eine stilistisch und phonetisch vorzuziehende Kürzung* vorzunehmen. Ow-Felldorf wurde beauftragt, die Eingabe an die Ritenkongregation anzufertigen und zusätzlich das vom Passauer Bischof angefertigte neue *Totaloffizium* als beschlussmäßige Beilage anzufügen.[8550] Nach diesen Beratungen wurde um 13 Uhr die erste Sitzung geschlossen.[8551]

c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 17. Dezember 1918

α) Das Konkordat und die republikanische Regierung Bayerns

Am Nachmittag des 17. Dezember 1918 wurde um 15 Uhr die zweite Sitzung mit dem sechsten Tagesordnungspunkt über das Konkordat und die republikanische Regierung in Bayern eröffnet.[8552]

[8547] „Can. 1064. Ordinarii aliique animarum pastores: 1.° Fideles a mixtis nuptiis, quantum possunt, absterreant; 2.° Si eas impedire non valeant, omni studio curent ne contra Dei et Ecclesiae leges contrahantur; 3.° Mixtis nuptiis celebratis sive in proprio sive in alieno territorio, sedulo invigilent ut coniuges promissiones factas fideliter impleant; 4.° Assistentes matrimonio servent praescriptum can. 1102" (CIC 1917).

[8548] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918); vgl. Oberhirtlicher Unterricht über das Ehesakrament vom 27. Dezember 1918 (Beilage zum OVBR Nr. 2 vom 27. Dezember 1918, 1–7).

[8549] Oberhirtlicher Unterricht über das Ehesakrament vom 27. Dezember 1918 (Beilage zum OVBR Nr. 2 vom 27. Dezember 1918, 4).

[8550] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 2 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8551] Vgl. ebd., 1.

[8552] Vgl. ebd., 3.

Zunächst hielt die Konferenz fest, dass die dem König im Konkordat verliehenen Rechte auf die neue Regierung nicht ohne weiteres übergehen könnten und dass deshalb der Münchner Erzbischof den Papst bereits vor der Bischofskonferenz um ein *stillschweigendes tolerari potest* für die Präsentation auf die *landesherrlichen Pfarreien* gebeten habe.[8553] Da Kultusminister Hoffmann erklärt habe, er werde auch bezüglich der Pfarreien „liberae collationis" mit der *Genehmhaltung* bis zum Eintreffen der römischen Entscheidung zuwarten, sollten die *Benefizien beider Kategorien verwesungsweise* pastoriert werden.[8554] In der weiteren Diskussion brachten die Konferenzteilnehmer teilweise *ganz neue Gesichtspunkte* vor, namentlich in einem Gutachten des Kanonisten Hollweck, das wegen des allgemeinen Interesses für die Oberhirten vervielfältigt werden sollte.[8555] In diesem Gutachten vertrat Hollweck die Auffassung, der Heilige Stuhl schließe mit den Staaten Konkordate als solche ab, so dass der Inhalt dieser Verträge von einem Wechsel der Staatsform unberührt bleiben würde. Lediglich das Recht der Bischofsnomination sei in Bayern den wittelsbachischen Monarchen „ad personam" verliehen worden und deshalb nach deren Ausscheiden hinfällig geworden.[8556]

Im Blick auf die zu erwartende Kündigung des Konkordats stellte die Konferenz *vertraulichst* eine *Reihe von Mindestforderungen* auf, für die der Episkopat im Fall einer Trennung von Kirche und Staat *mit allem Nachdruck* eintreten wolle.[8557] Ludwig Volk hat im Nachlass Faulhabers eine undatierte und fünf Punkte umfassende Aufstellung mit der Überschrift „Unsere Mindestforderungen" ausfindig gemacht, die den im Konferenzprotokoll genannten Mindestforderungen entsprechen könnte. In diesem Dokument wurden erstens Bürgschaften für Gewissensfreiheit und religiöse Betätigung gefordert, beispielsweise das Recht der Seelsorge in Krankenhäusern, Militäranstalten und Gefängnissen. Zweitens bestand das Aktenstück auf den Rechten der juristischen Persönlichkeit bezüglich Vereinsleben, Erbfähigkeit oder Vertragsfähigkeit und auf dem Selbstbesteuerungsrecht der Kirche. Drittens wurde die Erhaltung der Philosophisch-Theologischen Hochschulen und der konfessionellen Volksschule gefordert, mindestens aber die Fortdauer des Religionsunterrichts als Pflichtfach an den Volks- und Mittelschulen ohne doppelte Schulbesteuerung der Katholiken. Viertens sollten die Sonn- und Feiertage im bisherigen Umfang geschützt bleiben, ebenso die Ordenstracht und die herkömmlichen Prozessionen und Bittgänge. Fünftens forderte das Dokument Sicherheit für das gesamte Pfründe- und Kirchenvermögen, für die kirchlichen Stiftungen und für das Vermögen der Klöster, kirchlichen Anstalten, Bruderschaften und Vereine. An die Stelle der wegfallenden staatlichen Subventionen sollte eine jährliche Pauschale oder ein Gesamtaversum als Zins für die säkularisierten Güter treten. Für die kranken und emeritierten Kleriker und Ordensleute sollte ebenfalls Sorge getragen werden.[8558] Obwohl die Oberhirten auf der Konferenz entschlossen waren, vom überkommenen Besitzstand nichts ohne Kampf aufzugeben und die geistliche Schulaufsicht zu verteidigen, war der

---

[8553] Ebd.; vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [2] (BZAR OA 271).

[8554] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 3 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8555] Ebd.

[8556] Vgl. Gutachten von Hollweck o. D. (EAM Nachlass Faulhaber 7482); vgl. Volk 1975, 55, Anm. 1.

[8557] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 3–4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8558] Vgl. Mindestforderungen o. D. (EAM Nachlass Faulhaber 9261; Abdruck in: Volk 1975, 55, Anm. 3).

bayerische Episkopat nicht mehr davon ausgegangen, diese Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, so dass er sich gezwungen sah, vorsorglich Mindestforderungen zu formulieren.[8559]

Nachdem bereits in Rom nachgesucht wurde, das Präsentationsindult auch der neuen Regierung zu überlassen,[8560] glaubte Faulhaber im Sinne seiner Amtskollegen zu handeln, als er im Anschluss an die Bischofskonferenz auf Anfrage des Kultusministeriums die Erklärung abgab, dass der in Konkordatsartikel XI Absatz 5[8561] vorgesehene Verfall des landesherrlichen Präsentationsrechts bei Nichteinhaltung der zeitlichen Fristen nicht eintreten werde.[8562] Am 4. Januar 1919 wurde dann dem Konferenzvorsitzenden durch die Nuntiatur der in deutscher Sprache verfasste Bescheid des Kardinalstaatssekretärs mitgeteilt. Nach der durch den Auditor Lorenzo Schioppa[8563] überbrachten Weisung Gasparris war der Heilige Stuhl erst bereit, die Bedürfnisse der neuen Lage zu prüfen, sobald eine neue festbleibende Regierung mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlungen treten werde. Inzwischen sollten sich die Bischöfe selbständig in den einzelnen Fällen auf dem Vollzugsweg ohne Preisgabe der kanonischen Grundsätze zurechtfinden, nach Möglichkeit pfarramtliche Verwalter aufstellen und dem Apostolischen Stuhl nichts vergeben.[8564] Gegenüber seinen Amtskollegen betonte Faulhaber, dass die Nuntiatur Wert darauf lege, sich gegenüber dem Kultusministerium nicht auf diesen römischen Vorbescheid zu berufen. Für Faulhaber ließ der Wortlaut der römischen Erklärung keinen Zweifel, *daß die einzelnen Bischöfe die Eingaben auf Präsentationen und Genehmhaltungen jetzt schon bei der gegenwärtigen Regierung machen können*[8565] und dass er *für die bereits beim Ministerium liegenden Gesuche* wohl im Namen aller Oberhirten an Ministerialdirektor Bader schreiben könne, *seitens der Bischöfe stehe der Erledigung dieser Gesuche nach Art des früheren Vollzuges ein Bedenken nicht mehr im Wege*.[8566]

Nachdem Faulhaber am 6. Januar 1919 seinen Amtsbrüdern von der römischen Erklärung Mitteilung gemacht hatte, brachte Hauck die Haltung des Heiligen Stuhls auf den Punkt, dass die bayerischen Bischöfe auf administrativem Weg für die Verwaltung der erledigten Pfarreien möglichst durch Aufstellung von Pfarrverwesern sorgen sollten. Man könne jetzt das weitere Schicksal der provisorischen Regierung bis zur Wahlentscheidung ruhig abwarten und im Sinn der Erklärung des Kardinalstaatssekretärs verfahren.[8567]

Dagegen schrieb Henle am 11. Januar 1919 einen freimütigen Brief an Mergel, in dem er die Frage stellte, was unter dem Vollzugsweg zu verstehen sei und ob mit den

---

[8559] Vgl. Hürten 1984, 88.

[8560] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 28. November 1918, [2] (BZAR OA 271).

[8561] „Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI Absatz 5 (Hausberger 1983, 315; vgl. 325)).

[8562] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 24. Dezember 1918 (BZAR OA 271).

[8563] Schioppa (1871–1935) war ab 1912 Auditor der Münchner Nuntiatur, wurde 1920 Titularerzbischof von Mocisso, war von 1920 bis 1925 Nuntius in Ungarn, von 1925 bis 1935 in den Niederlanden und von 1927 bis 1928 in Litauen (vgl. Zittel 1960, 472).

[8564] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [1] (BZAR OA 271); vgl. Brief von Schioppa an Faulhaber vom 4. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 1320); vgl. Volk 1975, 61, Anm. 2.

[8565] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [1] (BZAR OA 271).

[8566] Ebd., [1–2].

[8567] Vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 10. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 61–63 (Nr. 30)).

pfarramtlichen Verwaltern *Inhaber eines Pfarramtes* gemeint seien.[8568] Henle verwies in diesem Zusammenhang auf Can. 1458 § 2 (CIC 1917),[8569] der die Verschiebung der Besetzung oder nötigenfalls die Bestellung eines Verwesers für das erledigte Amt für den Fall vorsehe, dass es zu einem Streit zwischen dem Oberhirten und dem Patron oder zwischen den Mitpatronen über das Präsentationsrecht oder zwischen mehreren Präsentierten komme, der nicht innerhalb der viermonatigen Frist ausgetragen werden kann.[8570] Im Blick auf diesen Canon erachtete Henle die Interpretation des Münchner Erzbischofs als zu weit gehend, da doch Faulhaber von *Eingaben auf Praesentationen u. Genehmhaltungen* sprach, also von förmlichen *Bittstellungen* um Präsentation an die provisorische Staatsregierung.[8571] Henle argwöhnte, dass durch eine solche Vorgehensweise das förmliche Patronatsrecht der provisorischen Staatsregierung anerkannt werde, also einer nur *faktischen* und eben nicht *feststehenden* Regierung.[8572] Henle sah hier eine *Preisgabe kanonischer Grundsaetze* und interpretierte deshalb die römische Erklärung dahingehend, dass sich der Heilige Stuhl gerade auf Can. 1458 § 2 (CIC 1917) beziehen wollte, *wo den Bischoefen ein Fingerzeig gegeben ist, wie sie in zweifelhaften Faellen, wie hier, zu verfahren haben,* und in dem auch ausdrücklich von der Bestellung eines *oeconomus beneficii* gesprochen werde, womit für Henle klar war, dass mit dem pfarramtlichen Verwalter kein Inhaber eines Pfarramts gemeint sein könne,[8573] sondern nur ein Vikar.

Obwohl Henle noch am 11. Januar 1919 gegenüber Mergel betont hatte, in seinem Brief an Faulhaber vom 10. Januar 1919 die Präsentationsfrage nicht angesprochen zu haben, da er erst nach Absendung dieses Briefs auf den maßgeblichen Can. 1458 § 2 (CIC 1917) gestoßen sei,[8574] war der Münchner Erzbischof mit den kritischen Anmerkungen seines Regensburger Amtsbruders bereits vertraut, als er sich am 13. Januar 1919 erneut in einem Rundbrief an die bayerischen Oberhirten wandte. Nach Faulhaber hätte sich noch ein zweiter Oberhirte den Bedenken Henles gegen die Interpretation des Münchner Erzbischofs angeschlossen,[8575] vermutlich Bischof Mergel, mit dem sich der Regensburger Oberhirte ausgetauscht hatte. Wie Faulhaber seinen Amtsbrüdern mitteilte, hatten die beiden Bischöfe die römische Erklärung so verstanden, dass es dem Apostolischen Stuhl nur um eine Anweisung an die Oberhirten ging, *selbständig,* also *ohne Unterhandlung mit der Regierung die Pfarreien durch Vikare verwalten zu lassen* und dass höchstens dort die Pfarreien definitiv besetzt werden könnten, wo Präsentationsrechte von Privatpersonen bestünden.[8576] Dagegen führte Faulhaber aus, er habe den Passus, die Bischöfe sollten sich inzwischen selbständig zurechtfinden, nicht auf Verhandlungen mit der Regierung bezogen, sondern so interpretiert, als seien keine Verhandlungen mit Rom notwendig.

[8568] Brief von Henle an Mergel vom 11. Januar 1919, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8569] „Can. 1458. [...] § 2. Si vero lis, quae intra utile tempus dirimi nequeat, exoriatur sive circa ius praesentandi inter Ordinarium et patronum vel inter ipsos patronos, sive circa ius praelationis inter ipsos praesentatos, suspendatur collatio usque ad finem controversiae, et interim, si opus sit, oeconomum ecclesiae vel beneficio vacanti Ordinarius praeficiat" (CIC 1917).

[8570] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 445.

[8571] Brief von Henle an Mergel vom 11. Januar 1919, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8572] Ebd.

[8573] Ebd., [2–3].

[8574] Vgl. ebd., [4].

[8575] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 13. Januar 1919, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8576] Ebd.

Weiterhin habe er die apostolische Weisung, die Bischöfe sollten nach Möglichkeit Verwalter aufstellen, so verstanden, als habe Rom offenbar auch Fälle im Auge, bei denen die Aufstellung von Vikaren nicht möglich ist, so dass also eine Präsentation von Seiten der Regierung unumgänglich sei.[8577] Darüber hinaus rief Faulhaber seinen Amtsbrüdern in Erinnerung, dass in der Eingabe des Episkopats an den Heiligen Stuhl nur von landesherrlichen Präsentationen und nicht von privaten Patronaten die Rede sei. Was ihn in der Richtigkeit seiner Auslegung des römischen Bescheides, den er im lateinischen Wortlaut ja nicht vor sich liegen hatte, besonders bestärkt habe, sei die Tatsache, dass der Auditor Schioppa, der zuvor jede Eingabe an die Staatsregierung abgelehnt hatte, mit seiner Interpretation einverstanden gewesen sei.[8578] Dazu käme noch das Gutachten des Eichstätter Kanonisten Hollweck, der die *Ausübung des jus praesentandi oder vielmehr jus eligendi ex tribus* und die *Genehmhaltung* auch der neuen Staatsregierung zugestanden habe.[8579]
Nach der Vorlage dieser Argumente zur Untermauerung seiner Interpretation der römischen Erklärung teilte Faulhaber seinen Amtskollegen die von ihm beabsichtigte weitere Vorgehensweise mit. Er werde noch drei bis vier Tage zuwarten und dann in seiner Erzdiözese jene Stellen besetzen lassen, die nicht durch einen Vikar verwaltet werden könnten. *Zur Sicherung der Gewissen* wolle er sich dem Vorschlag des Eichstätter Bischofs anschließen und den präsentierten Priestern ein *Verleihungsdekret* ausstellen.[8580] Im Blick auf das beabsichtigte Memorandum an das Kultusministerium, dass man bei den bereits im Ministerium vorliegenden Gesuchen nach Art des früheren Vollzugs weiter verfahren könne,[8581] teilte Faulhaber mit, er habe diese Erklärung, noch bevor sie Staatsminister Hoffmann vorgelegt wurde, wieder zurückgezogen, da er für die Gesuche anderer Diözesen keine Entscheidungskraft besitze. Hinsichtlich der Frage, ob die bereits eingereichten Gesuche erledigt werden können oder weiterhin aufgeschoben bleiben, könne nur *von Ordinariat zu Ordinariat* entschieden werden.[8582] Abschließend gab Faulhaber noch zu bedenken, die Präsentationsfrage könne *noch ziemlich lang in Schwebe bleiben*, da die Staatsregierung wohl nicht so bald mit Rom in Verhandlungen eintreten werde.[8583]

Um Licht in den juristisch dunklen Vorbescheid Gasparris zu bringen, nahm Faulhaber Rücksprache mit der Nuntiatur und bat um eine authentische Interpretation, ob die römische Antwort vom 4. Januar 1919 zustimmend oder ablehnend aufzufassen sei. Faulhaber erhielt zur Antwort, der Vorbescheid sei deshalb nicht im lateinischen Wortlaut gegeben worden, da der Heilige Stuhl überhaupt keine bestimmte Antwort geben wollte.[8584] Die römische – nach Faulhaber vielleicht sogar „circa montes" formulierte[8585] – Antwort sei weder eine strenge Affirmative noch eine strenge Negative, sondern wollte den Bischöfen die Möglichkeit offen lassen, in den Fällen, in denen eine Verwaltung durch einen Verweser nicht möglich sei, durch Verhandlungen mit dem

---

[8577] Vgl. ebd.
[8578] Vgl. ebd., [2–3].
[8579] Ebd., [3].
[8580] Ebd.
[8581] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [1–2] (BZAR OA 271).
[8582] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 13. Januar 1919, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).
[8583] Ebd.
[8584] Vgl. Brief von Faulhaber an Hauck vom 19. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4330; Abdruck in: Volk 1975, 63–64 (Nr. 31)).
[8585] Ebd. (zitiert nach: Volk 1975, 63 (Nr. 31)).

Ministerium eine definitive Besetzung dieser Stellen in die Wege zu leiten, wobei sich der eine Oberhirte zur Aufnahme von Verhandlungen entschließen könne und der andere nicht. Um nicht dem Ministerium Hoffmann das Schauspiel der Uneinigkeit zu geben, bat Faulhaber den Bamberger Metropoliten im Einvernehmen mit der Nuntiatur, auf ein einheitliches Vorgehen in der fränkischen Kirchenprovinz hinzuwirken und keine definitiven Besetzungen für die Dauer der Revolutionsregierung anzustreben, was er als Münchner Erzbischof auch in seiner eigenen Kirchenprovinz tun wolle. Sollten Antworten an das derzeitige Ministerium notwendig werden, könne man sich darauf berufen, dass der Heilige Stuhl zur Prüfung der Bedürfnisse der neuen Lage bereit sein werde, sobald eine stabile Regierung mit ihm verhandeln wolle.[8586]

Obwohl nach der Ermordung Eisners am 21. Februar 1919 unter Ministerpräsident Hoffmann am 17. März 1919 eine neue Regierung gebildet wurde, hielt die römische Kurie dieses Kabinett noch nicht für eine stabile Regierung, so dass es weiterhin bei der Regelung des Vorbescheides blieb, wie der Münchner Erzbischof am 4. April 1919 seinen Amtsbrüdern mitteilte. Um nicht weitere Monate auf die Erfüllung der Vorbedingung nach einer stabilen Regierung zu warten, hatte Faulhaber den Nuntius gebeten, dem Papst die Lage zu schildern und das Besetzungsrecht für die Pfarreien staatlicher Präsentation indultweise auf das neue bayerische Ministerium zu übertragen.[8587] Als am 2. Mai 1919 in München der letzte Widerstand der roten Rätetruppen durch die weißen Garden gebrochen wurde und nun in Bamberg eine stabile Regierung vorhanden schien, wandte sich Faulhaber sofort an Pacelli mit der Bitte um endgültige Erledigung der schwebenden Frage. Darauf versicherte Pacelli dem Konferenzvorsitzenden, das Indult könne täglich eintreffen.[8588] Dennoch wollte der Heilige Stuhl die in Konkordatsartikel XI festgelegten Rechte der neuen sozialistischen Regierung nicht zugestehen, so dass Gasparri am 17. August 1919 nochmals anordnete, in keine Verhandlungen mit der Regierung einzutreten, um den allgemeinen Konkordatsverhandlungen nicht vorzugreifen. Auf der bayerischen Bischofskonferenz, die dann am 3. und 4. September 1919 in Freising tagte, sprach sich der Episkopat erneut für eine möglichst schnelle Entscheidung aus.[8589] Am 10. November 1919 konnte Faulhaber seinen Amtskollegen endlich mitteilen, dass nach langen Verhandlungen zwischen Nuntiatur und Regierung unter Zustimmung des Papstes die Vereinbarung getroffen wurde, zur Wiederbesetzung der vakanten Pfarreien beider Kategorien könne und solle bis auf weiteres der bisherige Modus beibehalten werden. Diese Vereinbarung wurde als übergangsweise Regelung erklärt, durch die der endgültigen Regelung nicht vorgegriffen werden solle. Damit war jener Standpunkt erreicht worden, den der bayerische Episkopat schon seit über einem Jahr in wiederholten Eingaben angestrebt hatte,[8590] um die insgesamt 105 vakanten Pfarreien und Benefizien, darunter größere Ökonomiepfarreien, besetzen zu können.[8591]

[8586] Vgl. ebd.

[8587] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 4. April 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 7482; Abdruck in: Volk 1975, 70–71 (Nr. 35)).

[8588] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 19. Juni 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4300; Abdruck in: Volk 1975, 84–87 (Nr. 35), hier: 86).

[8589] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 3. bis 4. September 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4052; Abdruck in: Volk 1975, 88–96 (Nr. 46), hier: 90).

[8590] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 10. November 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4300; Abdruck in: Volk 1975, 107–108 (Nr. 50), hier: 107).

[8591] Vgl. Hüttl 1971, 690.

β) Das neue Schulprogramm der Regierung

Der siebte Beratungspunkt befasste sich mit dem Verhältnis von Kirche und Schule und mit dem Schulprogramm der neuen Regierung.[8592] Sein Programm zur Befreiung der Schule von der Kirche hatte Hoffmann durch eine Ministerialbekanntmachung vom 13. Dezember 1918 über die Aufhebung der geistlichen Aufsicht an den Lehrerbildungsanstalten begonnen.[8593] Noch ohne Kenntnis der am gleichen Tag auf Vorschlag Hoffmanns im Ministerrat beschlossenen Abschaffung der geistlichen Volksschulaufsicht, stellte sich die Konferenz darauf ein, dass für die Volks- und Mittelschule *grundsätzliche Verordnungen zum Teil schon für die nächste Zeit zu erwarten* seien.[8594] Die Konferenz wies darauf hin, dass die *Einführung der Fachaufsicht, die Reform der Lehrerbildung* und die *Verstaatlichung der Schule* von der Regierung bereits namentlich angekündigt wurden.[8595] Demnach habe die Forderung nach der Fachaufsicht die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht zur Folge und das neue Konzept der Lehrerbildung die Aufhebung des konfessionellen Charakters der Bildungsanstalten, während die verstaatlichte Schule auf die Einheitsschule und damit auf die Gefährdung der Klosterschulen abziele.[8596]

Die Konferenz betonte, dass sich Presseorgane und politische Parteien, die gegen jegliche Mitaufsicht der Kirche an der Schule seien, in Widerspruch zur Kundgebung des bayerischen Episkopats vom 14. April 1909[8597] und zu den in den Cann. 1372–1382 (CIC 1917) festgelegten kirchlichen Grundsätzen begeben würden, in denen die Kirche bei der Erziehung ihrer Glieder auf ihrem direkt von Gott gegebenen Führungsanspruch bestehe, das Schulmonopol des Staats bestreite, für sich das Recht geltend mache, selbst Schulen aller Art zu errichten und zu erhalten, und vom Staat fordere, das naturgegebene Elternrecht auf die Mitbestimmung der Schulart bei der Errichtung staatlicher Schulen zu respektieren.[8598] Die Konferenz vereinbarte, mit aller Kraft für die konfessionelle Volksschule einzutreten und bei Abschaffung derselben für die Beibehaltung des Religionsunterrichts als Pflichtfach.[8599]

Die Gegenaktion zur kirchlichen Schulerziehung sah die Konferenz in der *Verführung der Mittelschüler* durch Gustav Adolf Wyneken.[8600] Dieser atheistische und umstrittene Reformpädagoge hatte 1906 die „Freie Schulgemeinde Wickersdorf" im Thüringer Wald gegründet, war nach der Novemberrevolution 1918 in Bayern und Berlin kurzfristig im Kultusministerium beschäftigt und zeichnete für mehrere Erlasse zur Schulerneuerung

---

[8592] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8593] Vgl. Hürten 1984, 62 und 146, Anm. 89. Darüber hinaus erließ Hoffmann am 14. Dezember 1918 ein Verbot, die Universitätsprofessoren bei ihrer Berufung nach ihrem Glaubensbekenntnis zu befragen (vgl. Hürten 1984, 62 und 146, Anm. 89).

[8594] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8595] Ebd.

[8596] Vgl. ebd.

[8597] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1909, 2–4 (BZAR OA 271).

[8598] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 398.

[8599] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8600] Ebd.

verantwortlich, so für die Einführung der Schülermitbestimmung oder die Aufhebung des Religionszwangs.[8601]

Angesichts der zu befürchtenden Trennung des Schuldienstes vom Chor- und Mesnerdienst als Konsequenz einer Trennung von Kirche und Staat empfahl die Konferenz, an manchen Orten besondere Organisten ausbilden zu lassen, und bat den Passauer Bischof Ow-Felldorf, einen normalen Dienstvertrag für den Mesnerdienst auszuarbeiten.[8602] Am 14. August 1919 kam es dann zur Verabschiedung des neuen Volksschullehrergesetzes, in dem die Trennung von Kirche und Staat im Schulbereich festgeschrieben und den Lehrern der Mesnerdienst untersagt wurde. Ebenso ging in diesem Gesetz der lang gehegte Wunsch der Volksschullehrer nach Verbeamtung und Beamtenbesoldung in Erfüllung.[8603]

γ) Die „Instructio pro confessariis de usu et abusu matrimonii"

Beim achten Tagesordnungspunkt über die „Instructio pro confessariis de usu et abusu matrimonii" beschloss die Konferenz, die 1916 von der Fuldaer Konferenz herausgebrachte Instruktion als gedrucktes Manuskript mit Erlaubnis Kardinal Hartmanns nachzudrucken.[8604] Bischof Mergel wurde beauftragt, die Instruktion auf die Hälfte zu kürzen und für den Druck vorzubereiten. Die Konferenz betonte, dass trotz des Papiermangels eine baldige Drucklegung wegen der aktuellen Bedeutung dieses Themas wünschenswert sei. Die gedruckte Instruktion solle aber nicht dem öffentlichen Buchhandel übergeben werden, sondern sei von den Ordinariaten jedem einzelnen

---

[8601] Wyneken (1875–1964) verfasste für den sozialdemokratischen Kultusminister Preußens, Konrad Haenisch (1876–1925), 1919 einen Jugendaufruf zur Schaffung einer neuen Schule ohne Unterwürfigkeit, Misstrauen und Heuchelei. Als Wyneken 1919 wieder nach Wickersdorf zurückkehrte, wurde er 1920 wegen angeblichen sexuellen Missbrauchs von Schülern zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und musste den Dienst quittieren. In der Folge lebte Wyneken als Schriftsteller, konnte 1925 erneut nach Wickersdorf zurückkehren, wurde dann 1931 abermals mit Missbrauchsvorwürfen konfrontiert und übersiedelte 1934 mit dem betroffenen Zögling nach Göttingen. Wyneken stand in Austausch mit freidenkenden Intellektuellen wie Walter Benjamin (1892–1940), Magnus Hirschfeld (1868–1935), Siegfried Bernfeld (1892–1953) oder Martin Buber (1878–1965). Zu Wyneken siehe: Erich E. Geissler, Der Gedanke der Jugend bei Gustav Wyneken (= Forschungen zur Pädagogik und Geistesgeschichte 1), Frankfurt a. M. 1963; Heinrich Kupffer, Gustav Wyneken, Stuttgart 1970; Erich Ebermayer, Gustav Wyneken. Chronik einer grossen Freundschaft, Frankfurt a. M. 1982; Hürten 1984, 42 und 140, Anm. 15.

[8602] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8603] Vgl. Michael Schneider, Lehrerbesoldung, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 4: Erster Teil: Geschichte der Schule in Bayern. Epochenübergreifende Spezialuntersuchungen, Bad Heilbrunn 1997, 531–568, hier: 556.

[8604] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 23. August 1916 (Gatz-Akten III, 261–268 (Nr. 289), hier: 262). Dieses Thema wurde bereits am 20. August 1913 beraten (Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. bis 20. August 1913 (Gatz-Akten III, 207–218 (Nr. 241), hier: 215)), stand auf der Tagesordnung der wegen des Kriegsausbruchs abgesagten Augustkonferenz von 1914 (vgl. Tagesordnung der Bischofskonferenz vom 11. und 27. Juli 1914 (Gatz-Akten III, 227–228 (Nr. 262), hier: 227)) und wurde erneut am 17. August 1915 beraten (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17. bis 19. August 1915 (Gatz-Akten III, 233–245 (Nr. 264), hier: 234–235)). Zum onanistischen Gebrauch der Ehe mit Hilfe eines künstlichen Mittels siehe: Antwort der Pönitentiarie vom 3. Juni 1916 (Denzinger 985 (Nr. 3638–3640)).

Seelsorgepriester auszuhändigen.[8605] Nach diesem Tagesordnungspunkt wurde die zweite Sitzung um 18.30 Uhr geschlossen.[8606]

In der vom deutschen und bayerischen Episkopat erörterten Problematik ging es um die besonders von sozialdemokratischer Seite aus sozialen und hygienischen Gründen propagierte Geburtenbeschränkung durch die Praxis des „Onanismus conjugalis", der vor allem in den Städten Fuß gefasst hatte. Die Seelsorger waren aufgerufen, den Gläubigen durch Belehrung in Beichtstuhl, Standespredigt und Volksmission die schwere Sündhaftigkeit des „Onanismus conjugalis" bewusst zu machen.[8607]

d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 18. Dezember 1918

α) Standesaufgaben und Standesorganisation des Klerus

Die dritte Sitzung wurde am Mittwoch, den 18. Dezember 1918, um 8.30 Uhr eröffnet und behandelte als neunten Punkt Standesaufgaben und Standesorganisation des Klerus.[8608]

Im Blick auf den ersten Teil seines Referats über die Standesaufgaben des Klerus ging der Referent Mergel von der Doppelformel *Homo Dei* und *pro hominibus constitutus* aus.[8609] Die erste Aufgabe des Priesters bestand für Mergel darin, „Homo Dei" zu sein und an der Ausbildung dieses Anspruchs zu arbeiten. Mergel führte dann Can. 124 (CIC 1917) an, der diese Aufgabe für das persönliche Leben des Klerikers an den Anfang all seiner Verpflichtungen gestellt hatte: *Clerici debent sanctiorem prae laicis interiorem et exteriorem ducere eisque virtute et recte factis in exemplum excellere.*[8610] Nach Can. 125 (CIC 1917)[8611] sei es Aufgabe der Bischöfe, den Klerus zur Anwendung der Mittel zur Erreichung dieser Aufgabe zu ermahnen, nämlich zur häufigen Beichte, zur täglichen Betrachtung, zum täglichen Besuch des Allerheiligsten, zur täglichen Gewissenserforschung und zum täglichen Rosenkranz.[8612] Im Blick auf die Anwendung der Mittel regte Mergel an, die *Exhortatio ad Clerum* von Pius X. in einem handlichen Format einem jedem Priester zu überreichen. Je mehr sich die Priester ihrer ersten Standesaufgabe bewusst seien und diese zu erreichen versuchten, umso seltener würden Skandale auftreten, die dem Klerikerstand schadeten, *besonders in einer Zeit, in der die feindliche Presse gierig diese Dinge aufgreift, böswillig darlegt und zum Schaden der Kirche und der Seelen ausbreitet.*[8613] Zur Standesaufgabe der persönlichen Selbstheiligung

---

[8605] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 4 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8606] Vgl. ebd., 3.

[8607] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. bis 20. August 1913 (Gatz-Akten III, 207–218 (Nr. 241), hier: 215); vgl. Anlage 11 zum Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. bis 20. August 1913 (Gatz-Akten III, 224–226 (Nr. 257)); vgl. Krose V, 75.

[8608] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 5 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8609] Exposé von Mergel über den Klerus o. D., [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1918).

[8610] Can. 124 (CIC 1917) zitiert in: ebd.

[8611] „Can. 125. Curent locorum Ordinarii: 1.° Ut clerici omnes poenitentiae sacramento frequenter conscientiae maculas eluant; 2.° Ut iidem quotidie orationi mentali per aliquod tempus incumbant, sanctissimum Sacramentum visitent, Deiparam Virginem mariano rosario colant, conscientiam suam discutiant" (CIC 1917).

[8612] Vgl. Exposé von Mergel über den Klerus o. D., [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1918).

[8613] Ebd.

komme noch die theologische und berufliche Fortbildung hinzu. Seine Darlegungen zum Priester als *Homo Dei* zusammenfassend, zeichnete Mergel ein Idealbild des Klerikers: *Je mehr der Priester der ersten Standesaufgabe „ut perfectus sit homo Dei", durch und durch fromm, so gut es geht, ein alter Christus und je mehr es von ihm gilt: „ad omne opus bonum instructus", theologisch geschult und auch im weltlichen Wissen je nach den Zeitbedürfnissen gut unterrichtet, desto mehr ist er fähig, seinen Standesaufgaben als Seelsorger nachzukommen, desto segens- und einflußreicher wird sein Wirken in der Gemeinde sein.*[8614]

Die zweite große Standesaufgabe bestand nach Mergel in der Seelsorge, im „pro hominibus constitutus". Als Seelsorger müsse sich der Priester den Geist, die Liebe und die Sorge des „Pastor bonus" aneignen, besonders angesichts der gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen. Freimütig bekannte Mergel vor seinen Amtsbrüdern: *Die Zeiten, in denen der Pfarrer in allem einfach kommandieren und herrisch auftreten konnte, sind verschwunden, und der Geist der Autorität, den der Priester immerhin noch zu vertreten hat, muß von der Liebe und Sorge für die Herde getragen sein. Die neueste Entwicklung der Dinge muß den Priester hiervon vollends überzeugen.*[8615] Als besondere Aufgaben des Priesters führte Mergel für die Gegenwart zunächst die Festigung des gläubigen Volkes im Glauben an, der in der Kriegszeit gelitten habe. In Predigt und Katechese müsse auf das Wirken der göttlichen Vorsehung in der Geschichte hingewiesen werden. *Ewigkeitsgedanken* seien zu pflegen, damit der *Erdenpilger* auf dem sicheren Pfad des Glaubens bleibe.[8616] Besonders wachsam müssten die Seelsorger auf glaubens- und sittenlose Presseerzeugnisse achten, die unter das Volk geworfen würden. Neben der Stärkung des Glaubens müsse auch das Pflichtgefühl auf dem Boden des Dekalogs gestärkt werden, um Verschwendung, Genusssucht, Diebstahl und Unsittlichkeit zu bekämpfen, die sich im Gefolge des Kriegs ausgebreitet hätten. Es bedürfe *einer neuen Publikation des Dekalogs von Gott unter Blitz und Donner* und der Papst müsse *wie ein Moses die Rechte Gottes und die Pflichten der Menschen mit allem Nachdruck verkünden.*[8617] Schließlich nannte Mergel als weitere wichtige Seelsorgeaufgabe des Priesters die Pflege des Vereinslebens. Bei dieser Aufgabe könnten die Seelsorger selbst oder auswärtige Redner bei Grundsatzfragen und Zeitproblemen *orientierend und aufklärend* wirken.[8618] Die Aufklärung sei gegenwärtig von größter Bedeutung: *Phrasen und Schlagwörter, falsche Behauptungen und absichtliche Lügen durchschwirren alle Lokale und werden durch die Presse ins Volk geworfen. Der Priester ist der berufene Lehrer des Volkes und muß sorgen, daß nicht falsche Propheten Teile der Herde ihm abwendig machen und in die Irre führen. Die Kanzel reicht heute nicht hin, da manche Dinge gar nicht auf die Kanzel gehören und anderseits in Vereinsversammlungen auch solche sich einfinden, die nicht unter der Kanzel der Kirche erscheinen.*[8619] Dabei solle der Priester auch *Laienapostel* heranziehen, die dem Seelsorger vorausgehen können, um ihm den Weg zu bereiten.[8620] Da der Jugend in der Kriegszeit die *kräftige Hand* fehlte und sie *unbändig, trotzig, frech* und teilweise auch *verdorben* geworden sei, müsse der Seelsorger besonders die Jugendpflege zu seiner Aufgabe machen, die man aber nicht durch *militärisches Kommandieren* meistern werde, sondern nur durch *die Stimme und Hand des guten Hirten, der es gut mit ihr meint. Und mag der Priester hier auch viele*

[8614] Ebd., [1–2].
[8615] Ebd., [2].
[8616] Ebd.
[8617] Ebd.
[8618] Ebd., [3].
[8619] Ebd.
[8620] Ebd.

Enttäuschungen erleben, es ist nichts umsonst, was er der Jugend tut.[8621] Abschließend fasste Mergel zu den aufgeführten Standesaufgaben des Klerus zusammen: *Die Interessen der Kirche und der unsterblichen Seelen müssen die Interessen des Klerus sein, wenn er seinem Berufe entsprechen will.*[8622]

Schwerwiegender als die Frage nach den Standesaufgaben der Priester war die von Faulhaber aufgeworfene Frage der Standesorganisation des Klerus. Nach Mergel hatte es der Klerus in einer Zeit der allgemeinen Organisierung der Stände als ein immer tieferes Bedürfnis empfunden, eine eigene Standesvertretung zu haben, um auf diese Weise die wirtschaftlichen, religiösen und kirchlichen Interessen des Klerus im politischen Leben zur Geltung zu bringen. Während man in Augsburg bereits die Gründung eines Bayerischen Katholischen Priestervereins angeregt hätte, seien in einigen anderen Bistümern mit oberhirtlicher Gutheißung die Gründung von Diözesanverbänden im Gange. Im Erzbistum München und Freising trage man sich mit dem Gedanken, den diözesanen Priesterverband zunächst an die Marianische Priesterkongregation anzuschließen. In Passau und Würzburg werde ein Beitritt zum Landesverband der katholischen Geistlichen Schulvorstände erwogen.[8623] In diesem Zusammenhang verwies Mergel auch auf die Entwicklung früherer Versuche, wie beispielsweise auf den 1900 in Würzburg gegründeten Katholischen Seelsorgerverein.[8624]

Im zweiten Teil seines Referats machte Mergel gegen die Gründung eines überdiözesanen Priestervereins auf bayerischer Landesebene schwere Bedenken geltend und vertrat die Auffassung, dass eine solche Landesorganisation der apostolischen Genehmigung Roms bedarf.[8625] Mergel legte dar, dass nach göttlichem Recht die eigentliche Standesorganisation des Klerus in dessen Bindung an den Bischof besteht, dem sie nach Can. 127 (CIC 1917)[8626] zu Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet seien: *Zur Wahrung dieser Interessen und Lösung der Standesaufgaben, die dem Klerus berufsmäßig obliegen, hat Jesus Christus selbst eine unverrückbare Organisation für alle Zeiten geschaffen und den Klerus iure divino an den Bischof gebunden.*[8627] Diese göttliche Organisation, die in der Dekanatsorganisation noch ausgebaut würde, war für Mergel der Rahmen, in dem der Klerus seinen Standesaufagben nachzukommen hat und in dem sich nach der Enzyklika „Pascendi" auch die priesterlichen Zusammenkünfte bewegen sollten, wobei die Bischöfe diese diözesanen „conventus sacerdotum" nur insoweit gestatten sollten, als dabei nichts behandelt werde, was in den Bereich der Bischöfe und des Heiligen Stuhls gehöre. Um die Diözesanordnung aufrecht zu erhalten, dürfe an diesen Priesterversammlungen ohne ausdrückliche Erlaubnis seines Bischofs auch kein Priester aus einer anderen Diözese teilnehmen. In diesem Sinne hätten die Bischöfe bis jetzt die Versuche von Priestern unterbunden, wenn diese sich ohne Rücksicht auf

---

[8621] Ebd.

[8622] Ebd.

[8623] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 5 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8624] Vgl. ebd. Das Protokoll hatte anstelle von Würzburg irrtümlicherweise Nürnberg als Gründungsort des Katholischen Seelsorgervereins angegeben. Auf diesen Schreibfehler wies Faulhaber seine Amtsbrüder am 6. Januar 1919 hin (vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [3] (BZAR OA 271)). Auch bei Mödl wird fälschlicherweise Nürnberg als Gründungsort angegeben (vgl. Mödl 1995, 430).

[8625] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 5 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8626] „Can. 127. Omnes clerici, praesertim vero presbyteri, speciali obligatione tenentur suo quisque Ordinario reverentiam et obedientiam exhibendi" (CIC 1917).

[8627] Exposé von Mergel über den Klerus o. D., [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1918).

diözesane Klerusvereine in anderen Formen organisieren wollten.[8628] Mergel dürfte hier an den überdiözesanen Katholischen Seelsorgerverein gedacht haben, der nach seiner Gründung im Jahr 1900 von den Bischöfen von Regensburg, Passau, Bamberg und Eichstätt mit einem Beitrittsverbot für Diözesanpriester belegt worden war.[8629] Die gegenwärtige Situation beschrieb Mergel so: *In neuester Zeit macht sich das Verlangen und Bestreben der Priester, den Gesamtklerus des Landes analog den anderen Ständen zu organisieren, in viel stärkerer Form geltend und es scheint ein großer Teil des Klerus geradezu elektrisiert zu sein.*[8630] Mergel bedauerte, dass diese Bestrebungen mit der Revolutionsbewegung zusammengefallen seien, auch wenn man dem Klerus keinerlei Affinität in diese Richtung unterstellen könne und die Frage noch vor der Beratung und Beschlussfassung der Bischöfe in die Öffentlichkeit gedrungen sei. Jedenfalls sei die Organisationsfrage des Klerus von außerordentlicher Bedeutung und gehöre vor das Forum der Bischöfe, wenn nicht sogar vor den Heiligen Stuhl.[8631] Mergel legte dann den Finger in die offene Wunde und verwies auf den demokratischen Zug, der gegenwärtig durch die Welt gehe und auch dem Streben nach der Klerusorganisation zugrundeliege. Mergel stellte die Frage, ob solche demokratischen Strukturen in die Verfassung der Kirche eindringen sollten: *Mögen auch die Priester, die die Sache betreiben, nichts Schlimmes im Auge haben, soviel dürfte klar sein, daß große Gefahr besteht und ein Ansatz vorliegt, der bedenklichste Folgen haben kann.*[8632] Mergel plädierte dafür, Rom entscheiden zu lassen, ob eine interdiözesane Klerusorganisation zur Wahrung der Standesinteressen statthaft sei. Einer Entscheidung für die Einführung einer landesweiten Klerusorganisation würde er aber nicht anschließen, auch wenn er sich im Klaren darüber sei, dass eine ablehnende Entscheidung viele Priester als Vertrauensmangel oder Bevormundung auffassen würden.[8633] Mergel begründete seine ablehnende Haltung nicht damit, dass er dem Klerus misstraue, sondern dass die Konsequenzen nicht absehbar seien, *besonders in einer Zeit, in der alles wankt und die Zukunft der Kirche in Deutschland größte Sorgen bereitet.*[8634] Um von der Idee der landesweiten Klerusorganisation abzulenken, betonte Mergel, dass gegen einen Zusammenschluss des Diözesanklerus keinerlei kirchenrechtliche Bedenken vorlägen, auch nicht gegen eine überdiözesane Zusammenarbeit der einzelnen Bistumsvereine untereinander, wenn nur deren Selbständigkeit gewahrt bleibe: *Die Verbände der einzelnen Diözesen könnten auch in Fühlung mit einander treten und unter Wahrung der Selbständigkeit der Diözesanvereine könnten die Vorstände auch zeitweise zusammenkommen zu Besprechungen, Anregungen, gleichmäßigem Handeln der Vereine. Vielleicht würde dadurch der Zweck, der erstrebt wird, besser erreicht, weil die ruhigen Elemente den schärferen gegenüber bremsen, wo Bremsung nottut, und allenfalls etwas radikalere Naturen von selbst ausscheiden dürften.*[8635] Als Alternative zu einem landesweiten Klerusverband verwies Mergel auf den verdienten Landesverband der auf Diözesanebene organisierten katholischen Geistlichen Schulvorstände, nach dessen Vorbild sich die Priester auch über die Bistumsgrenzen hinaus zu wissenschaftlichen und praktischen Schulungen zusammenschließen könnten.[8636] Da sich dieser Verein wegen *der neuesten Strömung, die den*

[8628] Ebd.
[8629] Vgl. Mödl 1995, 430.
[8630] Exposé von Mergel über den Klerus o. D., [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1918).
[8631] Vgl. ebd.
[8632] Ebd., [5].
[8633] Vgl. ebd.
[8634] Ebd.
[8635] Ebd.
[8636] Vgl. ebd., [4].

Geistlichen die schulische Aufsicht entreißen wird, ohnehin etwa in einen Verein der kathol. Geistlichen für Erhaltung der christl. Schule für Erziehung und Jugendpflege umbenennen müsse, *könnte er in zweiter Linie auch andere Standesinteressen des Klerus in sein Programm aufnehmen.*[8637] Sollte dieser Verein weiterhin seinen *idealen Charakter* bewahren und an der Unterordnung unter die Bischöfe festhalten, so dürfte nach Mergel nichts im Wege stehen, wenn er auch für die *sog. Standesinteressen des Klerus eintritt und dieselben in Versammlungen, in Kirchen und seiner Zeitschrift behandeln läßt.*[8638] Während Mergel einräumte, dass diese Idee vielleicht nicht ganz der beabsichtigten überdiözesanen Klerusorganisation entsprechen werde, betonte er im Hinblick auf *die finanzielle Stellung des Klerus,* dass diese nicht als Motiv für die Gründung eines landesweiten Klerusvereins angehen könne.[8639] Im Blick auf Faulhaber, der für seine Erzdiözese den Priestern die Gründung einer Klerusorganisation freigestellt habe, merkte der Eichstätter Bischof an, dass dazu die bestehenden Priesterkongregationen nicht beigezogen werden sollten, da diese Vereinigungen dann ihren aszetischen Charakter und viel von ihrer guten Wirkung in dieser Hinsicht einbüßen könnten.[8640]
Zusammenfassend stellte Mergel die prinzipielle Frage, ob eine Organisation der etwa 6500 bayerischen Weltpriester ohne einen Bischof an der Spitze kirchlich überhaupt angängig sei. Weiterhin gab Mergel zu bedenken, dass eine Gegenüberstellung des Klerus mit anderen Ständen nur schwer mit der Stellung des Priesters als Seelsorger vereinbar sei, da dieser ganz im Volk stehe und für alle Stände da sei. Ferner fragte Mergel an, was die Priester gegenüber den anderen Ständen erreichen wollten und ob sie etwa gar neben den Ordinariaten und dem bayerischen Episkopat aktiv bei der Staatsregierung vorstellig werden sollten. Als politischer Verein könne die Klerusorganisation sicher nicht gedacht sein, da die Priester keine Bürger wie andere seien und auch in bürgerlichen Fragen alle Stände beeinflussen sollten. Auch den organisierten Lehrerstand könne man nicht als Vorbild heranziehen, da die Lehrer ihre Fragen unter sich erörtern könnten, während die meisten Fragen der Priester vor das Forum der Bischöfe gehörten, um sie vor ihnen zu vertreten. Diese nicht selbständige Stellung der Priester in der Kirche und ihr Gebundensein an den Bischof mache eine neben den Bischöfen selbstständig agierende überdiözesane Klerusorganisation bedenklich, weshalb Mergel beantragte, die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten.[8641]

Da neben Mergel[8642] noch zwei andere namentlich nicht genannte *Ordinarii* – vielleicht Weihbischof Reth in Vertretung für Lingg[8643] oder Ow-Felldorf[8644] – einen bayernweiten Klerikerverband ablehnten, wurde der Plan zur Gründung einer Landesorganisation vorerst aufgegeben.[8645] In der geplanten Standesorganisation des Klerus sah Lingg ein zu großes Zugeständnis an den Zeitgeist und befürchtete, die Priester könnten diese

---

[8637] Ebd., [5].
[8638] Ebd.
[8639] Ebd.
[8640] Vgl. ebd., [6].
[8641] Vgl. ebd., [6].
[8642] Nach der Konferenz teilte Mergel seine Bedenken Faulhaber nochmals in schriftlicher Form mit (vgl. Brief von Mergel an Faulhaber vom 20. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 4340)); vgl. Volk 1975, 56, Anm. 3.
[8643] Vgl. Hüttl 1971, 683.
[8644] Vgl. Volk 1975, 57, Anm. 2.
[8645] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 5 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

Vereinigung als demokratisches Mitspracheinstrument verwenden, was dem hierarchischen Prinzip und dem zentralistisch ausgerichteten neuen CIC widersprechen würde.[8646]

Während der Episkopat auf eine diözesane Organisation abzielte, tendierte der Vorstand des Landesverbandes der Geistlichen Schulvorstände dahin, den eigenen Verein zur Standesorganisation für den gesamten Klerus in Bayern umzubauen. Nachdem einen Tag nach dem Ende der Bischofskonferenz am 19. Dezember 1918 eine Münchner Klerusversammlung die Gründung eines diözesanen Standesverbandes im Sinne Faulhabers beschlossen hatte, entschieden sich die Schulvorstände am 4. und 5. Februar 1919 für den bayernweiten Ausbau, so dass es zu einer spannungsgeladenen Doppelentwicklung kam, mit der sich dann die Bischofskonferenz vom 3. bis 4. September 1919 auseinanderzusetzen hatte.[8647] Nachdem der Episkopat jeden Anklang an eine Gewerkschaft oder an eine laienständische Organisation abgelehnt und den Verein auf wissenschaftliche, caritative, aszetische und vor allem auch auf wirtschaftliche Zwecke eingeschränkt hatte, konnten sich beide Seiten am 17. Dezember 1919 in Nürnberg einigen und den „Landesverband der Diözesan-Priestervereine Bayerns" gründen,[8648] der auf dem nach Diözesen gegliederten Landesverband der Geistlichen Schulvorstände aufbaute.[8649] Eine eigenständige bayernweite Standesvereinigung der Geistlichen konnte also nicht erreicht werden, da sie mit der Organisation der Diözesanverfassungen unvereinbar gewesen wäre. Damit hatte sich in etwa der Ansatz Mergels durchgesetzt, der in seinem Referat von der Grundstruktur diözesaner Standesverbände ausging und unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit auch eine überdiözesane Zusammenarbeit der Bistumsverbände nach dem Vorbild des Landesverbandes der katholischen Geistlichen Schulvorstände für praktikabel gehalten hatte.

β) Anregungen und Anträge

Der zehnte und letzte Tagesordnungspunkt umfasste elf Punkte von Anregungen und Anträgen. Erstens betonte die Konferenz bezüglich der Zukunft der Theologischen Fakultäten, dass die Erhaltung dieser Hochschulfakultäten im allgemeinen Interesse der Kirche liege, da zusammen mit ihnen auch die Priesterseminare gefährdet würden und die kirchliche Fühlung mit den Studenten der anderen Fakultäten verloren gehen könnte. Anstelle des wegfallenden Vetorechts müsse aber dem Bischof bei Neubesetzungen eine entsprechende Bürgschaft geboten werden.[8650]

[8646] Vgl. Hüttl 1971, 683.

[8647] Vgl. Mödl 1995, 432.

[8648] Vgl. Bischöfliche Leitsätze für eine Standesvereinigung der Geistlichen (Anlage 5 zum Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising vom 4. September 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4052; Abdruck in: Volk 1975, 102–103 (Nr. 46e))); vgl. Natterer 1946, 46–54; vgl. Greipl 1991, 339; vgl. Mödl 1995, 432–433.

[8649] Vgl. Brief von Faulhaber an Stahler vom 8. Dezember 1918 (Volk 1975, 50–51 (Nr. 26)); vgl. Greipl 1991, 339 und 339, Anm. 10.

[8650] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 5 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

Zweitens beriet die Konferenz über den Plan des Münchner Privatdozenten Karl Benz,[8651] ein Katholisches Studentensekretariat zu gründen. Die Teilnehmer begrüßten diese Idee und sprachen sich auch für eine finanzielle Unterstützung aus, falls sich Benz an die einzelnen Bischöfe wenden sollte.[8652]

Drittens erörterte die Konferenz erneut die Problematik der Studien und der Weihe der Kriegstheologen. Dabei wurde auf die Innsbrucker Fakultät verwiesen, die über den Rektor des Canisianeums für Kriegsteilnehmer besondere Lehrgänge in Trimesterform eingerichtet hatte. Weiter beschloss die Konferenz, in Rom für die Kriegstheologen eine kumulative Weihedispens vom „defectus lenitatis" zu erholen.[8653]

Viertens beschloss die Konferenz, die wegen der Annexion an Frankreich aus dem Elsass ausgewanderten Geistlichen an jene Diözesen zu verweisen, die Priestermangel hätten.[8654]

Fünftens machte die Konferenz auf einen amtlichen Erlass vom 6. Dezember 1918[8655] aufmerksam, wonach für die Rückführung beschlagnahmter Glocken polizeiliche Hilfe zugesichert werde.[8656]

Sechstens beauftragte die Konferenz den Münchner Erzbischof, sich an Pacelli und an den Zentrumspolitiker Matthias Erzberger als Mitglied der Waffenstillstandskommission mit der Bitte zu wenden, bei den Friedensverhandlungen auf die Aufnahme einer Bürgschaft hinzuwirken, dass keine Gefangenen in Feindesland zurückblieben. Für diese Initiative machten die Konferenzteilnehmer im Blick auf die Erlaubnis zur Wiederverheiratung von Kriegerwitwen allgemeine Sittlichkeitsgründe geltend und erhofften sich eine Verbesserung der Situation der kirchlichen Ehegerichte.[8657] Am 6. Januar 1919 konnte Faulhaber seinen Amtsbrüdern mitteilen, Erzberger habe freudig und entschiedenen zugesagt, *in die Friedensverhandlungen auch eine Sicherung für die Möglichkeit einer neuen Ehe der Kriegswitwen aufzunehmen.*[8658]

Siebtens führten die Konferenzteilnehmer angesichts der revolutionären Situation eine längere vertrauliche Aussprache über die Gefährdung und Sicherstellung des kirchlichen und klösterlichen Vermögens, wobei besonders über den Vermögensstand der Missionsvereine berichtet wurde. Die Aufnahme von Scheinhypotheken und ähnliche Versuche müssten unbedingt vermieden werden und bei Neustiftungen sollte für den Fall einer Säkularisierung eine Sicherungsklausel eingeführt werden.[8659]

[8651] Benz (1881–1960) war Priester des Bistums Rottenburg und Privatdozent für neutestamentliche Exegese (vgl. Volk 1975, 57, Anm. 3).

[8652] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 5 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8653] Vgl. ebd., 6. Am 24. Dezember 1918 teilte Faulhaber seinen Amtsbrüdern mit, dass das Gesuch an den Apostolischen Stuhl bereits abgegangen ist (vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 24. Dezember 1918 (BZAR OA 271)).

[8654] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 6 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8655] Dieser Erlass konnte von Volk nicht ermittelt werden (vgl. Volk 1975, 57, Anm. 4).

[8656] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 6 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8657] Vgl. ebd.

[8658] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [3] (BZAR OA 271).

[8659] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 6 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

Achtens beauftragten die Teilnehmer den Münchner Erzbischof, im Namen der Konferenz an König Ludwig III. ein gemeinsames Ergebenheitsschreiben[8660] zu richten, während zum neuen Jahr die Oberhirten in Einzelschreiben gratulieren sollten.[8661] Am 6. Januar 1919 übermittelte Faulhaber dem Episkopat den Dank des Königs für das gemeinsame Huldigungsschreiben der Bischöfe. Für die einzelnen Neujahrsschreiben der Bischöfe hatte sich Ludwig III. bereits am 4. Januar 1919 gesondert bedankt.[8662]

Neuntens beschloss die Konferenz, angesichts der abgeschafften zweiten Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten von Rom ein Indult zu erbitten, um die Verpflichtung der Gläubigen zur Teilnahme an der Messfeier auch auf diese Feiertage auszudehnen und eine *Mittelkategorie von Ruhetagen ohne Kirchenpflicht* zu vermeiden.[8663]

Zehntens wurde kundgegeben, dass in den diözesanen Amtsblättern nunmehr die Einrichtung einer Messweinstiftung in Würzburg mitgeteilt werden könne. Nach der Absperrung der Pfalz sei diese Stiftung für die Versorgung der bayerischen Bistümer mit Messwein von großer Bedeutung. Bestellungen sollten an die Verwaltung des Juliusspitals oder an das Würzburger Ordinariat gerichtet werden.[8664]

Elftens wies die Konferenz darauf hin, dass unter den *elogia funebria*, gegen die sich das päpstliche Dekret über die Verwaltung des Predigtamts „Humani generis redemptionem"[8665] richtete, nicht die einfachen *Gelegenheitsansprachen auf dem Gottesacker* zu verstehen seien, sondern nur die *feierlichen Leichenreden*, so dass bezüglich der Leichenreden vorerst keine Änderungen verfügt werden müssten.[8666]

e) Der Protest des Episkopats gegen die Aufhebung der geistlichen Volksschulaufsicht

Kurz nach Ende der Konferenz um 12.30 Uhr[8667] wurde den Teilnehmern aus der Zeitung die am 16. Dezember 1918 von Kultusminister Hoffmann vorgelegte und vom Ministerrat beschlossene und am 1. Januar 1919 in Kraft tretende Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht über die Volksschule[8668] bekannt, worauf sich die Oberhirten

---

[8660] Dieses Ergebenheitsschreiben konnte von Volk nicht ermittelt werden (vgl. Volk 1975, 58, Anm. 1).

[8661] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 6 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8662] Vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [3] (BZAR OA 271).

[8663] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 6 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918). Am 24. Dezember 1918 teilte Faulhaber seinen Amtsbrüdern mit, das Gesuch an den Apostolischen Stuhl sei bereits abgegangen (vgl. Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 24. Dezember 1918 (BZAR OA 271)).

[8664] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 6–7 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8665] Vgl. Enzyklika „Humani generis redemptionem" von Benedikt XV. vom 15. Juni 1917 (AAS 9 (1917), 305–317); vgl. Krose VII, 35–36.

[8666] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 7 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8667] Vgl. ebd., 5.

[8668] Vgl. Greipl 1991, 339 und 339, Anm. 14; vgl. Dokumente III 8, 258–259; vgl. Haaß 1967, 68–77; vgl. Grau 2002 Hoffmann, 184.

einigten, in den Zeitungen eine Protesterklärung zu veröffentlichen.[8669] Mit dieser Verfügung wurde die Distriktschulinspektion Laien übertragen und den bisher mit der Funktion eines Lokalschulinspektors betrauten Geistlichen der Vorsitz in den Ortsschulkommissionen abgenommen und den Bürgermeistern übertragen. Da die Verordnung an der bisherigen Zusammensetzung der Ortsschulbehörde nichts geändert hatte, blieben die Pfarrvorstände zumindest Mitglieder der in ihrer Pfarrei befindlichen Ortsschulkommission.[8670] Mit diesem Erlass sollte staatlicherseits die Freiheit des Lehrers garantiert werden, der sich durch die geistliche Schulaufsicht in seinem Wirken gehemmt fühlen könnte.[8671]

Wie aus einem Brief an Thaddäus Stahler vom 8. Dezember 1918 hervorgeht, war Faulhaber in der Schulpolitik zunächst zu Kompromissen bereit gewesen und hatte sogar die Meinung vertreten, auf die geistliche Schulaufsicht und den konfessionellen Charakter der Lehrerbildungsanstalten verzichten zu können, sofern die konfessionelle Volksschule bestehen bleibe.[8672] Als aber dann die geistliche Schulaufsicht über die Volksschule tatsächlich fiel, entschlossen sich Faulhaber und der übrige Episkopat zu einem flammenden Protest.[8673]

In ihrer Protesterklärung verwahrten sich die Oberhirten feierlichst gegen die ohne Rücksprache mit der Kirche einseitig verabschiedete Maßnahme und brandmarkten die Verletzung des Konkordats, das nach Artikel V Absatz 4 das Recht der Bischöfe garantiere, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, und festlege, in Ausübung dieser Amtspflicht auch bezüglich der öffentlichen Schulen nicht behindert zu werden. Wörtlich formulierte der Episkopat in seinem Protest: *Die in Freising versammelten Bischöfe erfahren soeben aus der Zeitung die Verordnung des Ministerrates des Volksstaates Bayern, wodurch die geistliche Schulaufsicht in jeder Form beseitigt wird. Wir legen feierlichst Verwahrung dagegen ein, daß ohne Fühlungnahme mit den kirchlichen Behörden durch einseitige Verletzung eines in Artikel V, Absatz 4 des Konkordates dem Sinne nach verbrieften Rechtes, die langjährige und treue Mitarbeit und Mitaufsicht der Kirche im Erziehungswesen der Volksschule ausgeschaltet werden soll. Derartig überstürzte Gewaltmaßregeln einer vorläufigen Regierung müssen unser Volk mit großer Besorgnis für die Zukunft erfüllen.*[8674] So wurde der Protest des Episkopats gegen den ersten Vorstoß der neuen Regierung auf den bisherigen Rechtsstatus der Kirche der Öffentlichkeit noch schneller bekannt als der am Tag zuvor beschlossene gemeinsame Hirtenbrief.[8675]

Am 6. Januar 1919 konnte Faulhaber seinen Amtsbrüdern vertraulichst mitteilen, dass noch vor Jahreswechsel auch Benedikt XV. bei der bayerischen und preußischen Regierung – in Preußen war die geistliche Schulaufsicht bereits am 29. November 1918

[8669] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 7 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918).

[8670] Vgl. Verordnung vom 16. Dezember 1918 (GVBl 1918, 1275 ff.; OVBR Nr. 2 vom 3. Februar 1919, 11); vgl. Krose VIII, 69–70; vgl. Hürten 1984, 62 und 146, Anm. 90; vgl. Buchinger 1997, 16–19.

[8671] Vgl. Schmitt 1919, 43.

[8672] Vgl. Brief von Faulhaber an Stahler vom 8. Dezember 1918 (EAM Nachlass Faulhaber 5440; Abdruck in: Volk 1975, 50–51 (Nr. 26)).

[8673] Vgl. Grau 2002 Schulpolitik, 185–186; vgl. Eggersdorfer 1920, 243–258; vgl. Volk 1975, 50–51; vgl. Hüttl 1971, 674–679; vgl. Hennig 1990, 136–138, 141–144; vgl. Schmidt 2000, 100–185.

[8674] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1918, 7 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1918); vgl. Verwahrung gegen die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht (Abdruck in: OVBR Nr. 25 vom 28. Dezember 1918, 216); vgl. Hüttl 1971, 673–678.

[8675] Vgl. Hürten 1984, 88–89.

aufgehoben worden[8676] – gegenüber den jeweiligen Gesandten am Heiligen Stuhl *feierlichsten Protest* gegen die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht erhoben hatte.[8677] Auch wenn man diesen Protest *aus parteipolitischer Rücksicht* – die Wahlen zum Landtag und zur Nationalversammlung standen ja unmittelbar vor der Tür – bis jetzt nicht veröffentlicht habe, so sei es dennoch bedeutsam, *daß der hl. Vater mit den gegenwärtigen Regierungen wenigstens in Protestform in diplomatische Beziehungen tritt.*[8678] Da die allgemeine politische Lage ein Ausmaß erreicht habe, *daß man nicht ohne großes Bangen den kommenden Tagen und Wochen entgegensehen kann*, kündigte Faulhaber an, auf *die immer höher steigende Priesterhetze und Bischofshetze, die bald an die französische Revolution heranreicht*, eine öffentliche Erklärung abzugeben.[8679]

5. Die weitere Entwicklung bis zum Antritt des zweiten Kabinetts Hoffmann am 17. März 1919

Bald nach der Bischofskonferenz setzte sich Faulhaber in seiner Silvesterpredigt 1918 mit der von der Regierung Eisner angestrebten Trennung von Kirche und Staat auseinander.[8680] In dieser Ansprache wurde deutlich, wie sehr Faulhaber diese beabsichtigte Trennung ablehnte und die sozialistische Staatsregierung als seinen weltanschaulichen Gegner betrachtete. Faulhaber räumte zwar ein, dass eine Trennung von Kirche und Staat auch manche Einschränkungen des kirchlichen Lebens beseitigen und das Laienapostolat fördern könne, sah aber doch insgesamt die Nachteile für die Kirche als viel schwerwiegender an. Der Münchner Erzbischof befürchtete, die Kirche werde künftig den Schutz des weltlichen Arms bei Gottesdienststörungen und Beleidigungen oder Verleumdungen von Priestern und Ordenspersonen entbehren. Ohne die finanzielle Unterstützung des Staats sei es für die Kirche auch nicht mehr möglich, Kirchenbauten und andere größere künstlerische Werke zu schaffen. Durch Sammlungen für kirchliche Bedürfnisse käme auf die Gläubigen neben den Steuern eine doppelte Belastung zu. Auch der Staat habe Nachteile zu erwarten, da die durch die Trennung zu erwartende Entchristlichung des öffentlichen Lebens zu einer Erschütterung der Heiligkeit der Familie, der Gewissenhaftigkeit der Staatsbürger und des staatstragenden Autoritätsgedankens führen könnte. Angesichts der Revolutionswirren betrachtete Faulhaber die durch die Kirche verkörperten geistigen Kräfte zum Schutz vor Materialismus und Unsittlichkeit stärker als äußere Machtmittel.[8681] Faulhaber scheute sich in seiner Silvesterpredigt nicht, die Regierung Eisner und damit Hoffmann offen der Kirchenfeindlichkeit zu bezichtigen: „Man verheißt uns kirchliche Freiheit und glaubt

[8676] Vgl. ebd., 42 und 140, Anm. 16.
[8677] Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 6. Januar 1919, [2] (BZAR OA 271).
[8678] Ebd., [2–3].
[8679] Ebd., [3–4].
[8680] Vgl. Silvesterpredigt Faulhabers vom 31. Januar 1918 (Originalpredigt nicht erhalten; Teilabdruck in: Bayerischer Kurier vom 2. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 9018); Teilabdruck in: Michael von Faulhaber, Deutsches Ehrgefühl und katholisches Gewissen (= Zur religiösen Lage der Gegenwart 1), München 1925, 21–22); vgl. Grau 2002 Silvesterpredigt, 181–183; vgl. Hüttl 1971, 689; vgl. Volk 1975, LX; Ludwig Volk, Kardinal Michael von Faulhaber (1869–1952), in: Oberbayerisches Archiv 103 (1978), 198–236, hier: 217–222.
[8681] Vgl. Faulhaber Silvesterpredigt vom 31. Januar 1918 (Bayerischer Kurier vom 2. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 9018)); vgl. Grau 2002 Silvesterpredigt, 182–183.

dabei, der Religion und Kirche einen Dienst zu erweisen. Wir wissen aber aus der Kirchengeschichte, daß der Staat entweder für oder gegen die Kirche ist, und wenn er die Verbindung mit der Kirche löst, mit den Kirchenfeinden umso enger sich verbindet. Je lauter die einen für sich das Recht beanspruchen, ungläubig zu sein und zu fluchen, um so lauter bestreiten sie den anderen das Recht, gläubig zu sein und zu beten."[8682]

In Artikel 15 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes vom 4. Januar 1919 wurde das Unterrichtswesen als staatliche und die Erteilung des Religionsunterrichts als eine allein den Glaubensgesellschaften obliegende Sache bezeichnet, so dass der Staat die Erziehungsberechtigten nicht zwingen könne, die ihnen anvertrauten Jugendlichen zur Teilnahme am Religionsunterricht oder an religiösen Übungen anzuhalten.[8683] Dieses verhältnismäßig neutral gehaltene Programm wurde dann am 25. Januar 1919 durch Kultusminister Hoffmann ergänzt, der noch vor dem Zusammentreten des Landtags durch einen Erlass den verpflichtenden Religionsunterricht auf dem Verordnungsweg abschaffte. In diesem am 27. Januar 1919 veröffentlichten Hoffmann'schen Religionserlass wurde festgesetzt, dass Kinder nicht gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Religionsunterricht und am Schulgottesdienst gezwungen werden dürften und dass zur Freistellung vom Religionsunterricht eine einfache Willenserklärung der Eltern genüge.[8684] Obwohl diese Vorschriften noch hinter dem zurückblieben, was bei einer konsequenten Umsetzung des Hoffmann'schen Programms zur Befreiung der Schule vom Einfluss der Kirche zu erwarten gewesen wäre, war durch diesen Erlass der Religionsunterricht nicht mehr wie bisher das Hauptfach und die Basis der gesamten schulischen Erziehung.[8685] Dennoch zeigten die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht und der Religionserlass, dass Hoffmann auf eine rasche Umsetzung der von den Liberalen und der Sozialdemokratie erhobenen Forderungen drängte, womit sich für Faulhaber die schon beim Amtsantritt des neuen Kultusministers gehegten Befürchtungen erfüllt hatten. Die mangelnde Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten verschärfte den Konflikt zusätzlich, so dass die Schulpolitik Hoffmanns zu einer schweren Belastung für das Verhältnis von Kirche und Staat wurde.[8686]

Nachdem die neuen Machthaber anfangs von den Bischöfen mit großer Zurückhaltung behandelt wurden, um diese vorläufige Regierung nicht auf irgendeine Weise zu legitimieren, und Faulhaber mit dem „Kulturkämpfer und Kirchenhasser" Hoffmann ohnehin nichts zu tun haben wollte,[8687] kannte der Episkopat nach der Abschaffung des verpflichtenden Religionsunterrichts als Beseitigung der bisherigen Grundlage des Volksschulunterrichts keine Rücksicht mehr auf Ansehen und Autorität der Regierung Eisner.[8688] Nur einen Tag nach der Publikation des Religionserlasses veröffentlichten die

---

[8682] Faulhaber Silvesterpredigt vom 31. Januar 1918 (Bayerischer Kurier vom 2. Januar 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 9018)).

[8683] Vgl. Vorläufiges Staatsgrundgesetz der Republik Bayern vom 4. Januar 1919 (GVBl 1919, 1 ff.); vgl. Krose VIII, 69; vgl. Hüttl 1971, 674–675; vgl. Hürten 1984, 63 und 146, Anm. 98; vgl. Buchinger 1997, 19.

[8684] Vgl. Verordnung vom 25. Januar 1919 (GVBl 1919, 25); vgl. Krose VIII, 70–71; vgl. Hürten 1984, 63 und 146, Anm. 98.

[8685] Vgl. Hürten 1984, 63.

[8686] Vgl. Grau 2002 Hoffmann, 184–185. Zur Schulpolitik Hoffmanns siehe: Eggersdorfer 1920; Hennig 1990, 36–40, 109–146; Buchinger 1997, 15–37; Schmidt 2000, 107–125.

[8687] Erklärung Faulhabers vom 7. Juli 1921 (zitiert nach: Volk 1975, 191 (Nr. 94)).

[8688] Vgl. Hürten 1984, 89.

rechtsrheinischen Bischöfe Bayerns am 28. Januar 1919 einen Einspruch gegen die Verordnung, die den Religionsunterricht zum Wahlfach erklärt und dem Belieben der Erziehungsberechtigten anheimgestellt hatte.[8689] In ihrer Protesterklärung verurteilten die Bischöfe „diese neue kulturkämpferische Gewalttat gegen Religion und Kirche aus rechtlichen, sozialen und erzieherischen Gründen [...].“[8690] Rechte, die der Kirche im Konkordat und in § 38 d des Religionsedikts[8691] „in bezug auf den religiösen Volksunterricht“ eingeräumt wurden, seien der „Willkür eines einzelnen Revolutionsministers“ zum Opfer gefallen.[8692] Die Bischöfe bezeichneten es als „unerhörte Anmaßung und als Eingriff in das innerkirchliche Rechtsgebiet“, von der staatlichen Schule aus den Eltern und Erziehungsberechtigten das Recht einzuräumen, die Kinder vom Gottesdienstbesuch und „sonstigen religiösen Verpflichtungen“, also von streng obligatorischen Kirchengeboten, zu entbinden.[8693] Der Protest schloss mit einem Ausblick auf die zu erwartenden schlimmen Folgen der Verordnung: „Gewissenskonflikte bei vielen Kindern und einem guten Teil der Lehrerwelt, Familienstreitigkeiten, endlose Beunruhigung unseres Volkes und zunehmende sittliche Verwilderung der Jugend sind notwendige Folgen dieser neuen Kampfansage gegen Religion und Kirche. Nunmehr haben die Eltern das Wort.“[8694] Nachdem der Episkopat bereits die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht als Maßnahme einer nur vorläufigen Regierung diskreditiert hatte, erklärte er nun implizit eine Revolutionsregierung für nicht in der Lage, über eine vorgefundene Rechtsordnung hinweggehen zu können, und verwies damit auf ihren nur geschäftsführenden Charakter.[8695]

Am 29. Januar 1919 ging Faulhaber in einem ungewöhnlich scharf formulierten Hirtenbrief über das gemeinsame Urteil des Episkopats noch hinaus. Im Vergleich zum Blutbefehl des Herodes, der sich nur gegen das leibliche Leben der Kinder gerichtet habe, sei der Erlass zur Abschaffung des verpflichtenden Religionsunterrichts noch schwerwiegender.[8696] Während auch der Bamberger Erzbischof den Erlass als glaubensfeindlich und als kulturkämpferische Gewalttat brandmarkte,[8697] forderte Lingg in etwas gemäßigter Diktion die Eltern auf, sich bei ihren Seelsorgern in Listen

---

[8689] Vgl. Einspruch der rechtsrheinischen Bischöfe Bayerns gegen den Religionserlass vom 28. Januar 1919 (OVBR Nr. 2 vom 3. Februar 1919, 3); vgl. Krose VIII, 131, Anm. 3.

[8690] Einspruch der rechtsrheinischen Bischöfe Bayerns gegen den Religionserlass vom 28. Januar 1919 (OVBR Nr. 2 vom 3. Februar 1919, 3); vgl. Schmitt 1919, 50–51; vgl. Hüttl 1971, 675.

[8691] „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dazu gehören die Gegenstände: [...] d) des religiösen Volks-Unterrichts, [...]“ (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 38 d (Hausberger 1983, 335)).

[8692] Einspruch der rechtsrheinischen Bischöfe Bayerns gegen den Religionserlass vom 28. Januar 1919 (OVBR Nr. 2 vom 3. Februar 1919, 3).

[8693] Ebd.

[8694] Ebd.

[8695] Vgl. Hürten 1984, 90.

[8696] Vgl. Hirtenbrief von Faulhaber vom 29. Januar 1919 (Eggersdorfer 1920, 244–250).

[8697] Vgl. Hirtenbrief von Hauck vom 3. Februar 1919 (Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg 42 (1919), 25–31); vgl. Hürten 1984, 90 und 154, Anm. 64.

einzutragen, um auf diese Weise ihrem Protest Ausdruck zu verleihen und der Regierung bewusst zu machen, wie sehr sie das Volk gegen sich hätte.[8698]
In einem weiteren Hirtenbrief vom 19. Februar 1919[8699] verwahrte sich der Münchner Erzbischof gegen die drohende Trennung von Kirche und Staat. Da Staat und Kirche subsidiär aufeinander angewiesen seien, hielt es Faulhaber für einen inneren Widerspruch, wenn der Staat die Kirche mit ihrem von Gott verliehenen Lehramt von sich stößt.[8700] Während bisher Staat und Kirche in den „res mixtae" von Schule, Ehe oder Feiertage zum Wohl der Menschen zusammengearbeitet hätten, stünden nun die Zeichen auf Trennung von Kirche und Staat. Die Vorgabe der Revolutionsregierung, die Kirche von den Fesseln des Staatskirchentums befreien zu wollen, sei angesichts des fortschreitenden Säkularisierungsprozesses nur eine Heuchelei.[8701] Die Bedingungen für eine freundliche Trennung von Kirche und Staat sah Faulhaber bei den gegenwärtig instabilen politischen Verhältnissen nicht gegeben, auch wenn er die positiven Möglichkeiten einer solchen Trennung nicht übersah, wie Beseitigung von Freiheitsschranken in Konkordat, Religionsedikt und Kirchengemeindeordnung, freie Besetzung kirchlicher Ämter, Wegfall der Patronatsrechte, keine staatliche Abhängigkeit bei der Abhaltung der Volksmissionen und bei der Gründung neuer Ordenshäuser oder der Marianischen Kongregationen, Abschaffung des Plazets und Wegfall der staatlichen Aufsicht über das Kirchenvermögen und die kirchlichen Kunstwerke. Dabei müssten aber der öffentlich-rechtliche Charakter der Kirche und das Steuerrecht beibehalten und die Kirchenbauten und kirchlichen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten mit Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit erhalten bleiben. Dennoch sah Faulhaber bei einer Zukunft ohne Konkordat eine noch größere Unfreiheit auf die Kirche als in der Vergangenheit zukommen und erblickte in den Maßnahmen gegen die Volksmissionen, in der Agitation gegen Geistliche und im Schulkampf einen Vorgeschmack auf die bevorstehende Unterdrückung der Kirche und die Behinderung ihres seelsorglichen und caritativen Wirkens. Neben dem fehlenden staatlichen Schutz der Kirche sah er auch den Bestand des Staats gefährdet, wenn er nicht mehr auf dem christlichen Glaubens gegründet sein werde. So verwahrte er sich im eigenen wie im Interesse des Staats gegen eine radikale Trennung von Kirche und Staat.[8702]

Während zu Beginn der Revolution die bayerischen Bischöfe noch dazu appellierten, aus christlich-patriotischer Gehorsamspflicht den Umsturz ruhig hinzunehmen und am Aufbau mitzuarbeiten, wurden diese Aufrufe ab Januar 1919 durch die scharfe Frontstellung überdeckt, die sich zwischen der Kirche und der Revolutionsregierung auftat.[8703] So verurteilte der Episkopat die neue Regierung als religions- und kirchenfeindlich und forderte den verpflichtenden Religionsunterricht an Volks- und Mittelschulen. Gleichzeitig aber mobilisierte er den Einsatz katholischer Eltern und Priester für den Religionsunterricht und setzte seine Hoffnung auf den am 12. Januar 1919

[8698] Vgl. Hirtenbrief von Lingg vom 30. Januar 1919 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 29 (1919), 19–22); vgl. Hürten 1984, 90 und 154, Anm. 65.
[8699] Vgl. Hirtenbrief von Faulhaber vom 19. Februar 1919 (AmtsblattMüFr 1919, 27–38); vgl. Hüttl 1971, 678–681.
[8700] Vgl. Hüttl 1971, 678–679.
[8701] Vgl. Hirtenbrief von Faulhaber vom 19. Februar 1919 (AmtsblattMüFr 1919, 28–30); vgl. Hüttl 1971, 679–680.
[8702] Vgl. Hirtenbrief von Faulhaber vom 19. Februar 1919 (AmtsblattMüFr 1919, 30–31, 34, 37); vgl. Hüttl 1971, 680–681.
[8703] Vgl. Hürten 1984, 90.

neugewählten Landtag, in dem die beiden sozialdemokratischen Parteien mit zusammen 33,5 Prozent keine Mehrheit mehr besaßen.[8704] Durch die Verwirklichung traditionell-kulturpolitischer Programmpunkte, die durch die Zeitumstände zwar möglich, aber keineswegs dringlich geworden war, hatte die Revolutionsregierung ihr Ansehen offenbar wieder verspielt, das sie sich durch ihre sachlich orientierten Anstrengungen um Ordnung, Sicherheit und Volksernährung bereits in Teilen der Bevölkerung erworben hatte.[8705] Als nach Eisners Ermordung die Bayerische Volkspartei mit 35 Prozent als stärkste Partei in das zweite Kabinett des seit dem 17. März 1919 auch als Ministerpräsidenten amtierenden Kultusministers Hoffmann eintrat, war sie in der Schulpolitik zu Kompromissen genötigt und konnte die Maximalforderungen des Episkopats nicht erfüllen, was zu einer Verstimmung zwischen Kirche und politischem Katholizismus führte. Der Nuntius war mit der Hinnahme des Schulprogramms der Regierung Hoffmann und vor allem mit dem kulturpolitischen Teil des Bamberger Abkommens vom 31. Mai 1919 äußerst unzufrieden,[8706] so dass Faulhaber alle Mühe aufwenden musste, um bei Pacelli Verständnis für das Dilemma der Fraktion der Bayerischen Volkspartei zu wecken.[8707] Dennoch setzte Pacelli seine Hoffnungen auf die von Hoffmann zugesagten Verhandlungen über ein neues bayerisches Konkordat.[8708]
Auch nach Hoffmanns Rücktritt am 14. März 1920 infolge des Kapp-Lüttwitz-Putsches wurden die Erwartungen des Episkopats nur teilweise erfüllt, als der neue Kultusminister Franz Matt[8709] zwar einige Reformen und den Religionserlass wieder rückgängig machen konnte, die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und das Recht des Erziehungsberechtigten zur Abmeldung des Kindes vom Religionsunterricht aber bestehen blieben. Obwohl nach Hoffmanns Rücktritt die Bayerische Volkspartei in wechselnden Koalitionen wieder die Regierungsverantwortung übernahm und der gewohnte Gleichklang zwischen Kirche und Staatsspitze wiederhergestellt schien, schleppten sich die Verhandlungen über das neue Konkordat noch vier Jahre hin. Schließlich führte die von der Bayerischen Volkspartei angestrebte Durchdringung des staatlichen Lebens mit christlichem Geist zu einer weitgehenden Übereinstimmung auf dem Gebiet der Schulpolitik. Durch das Verhandlungsgeschick Pacellis konnte dann am 29. März 1924 das Vertragswerk des bayerischen Konkordats[8710] zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.[8711]

[8704] Vgl. Eggersdorfer 1920, 243–258; vgl. Hüttl 1971, 682–683.
[8705] Vgl. Hürten 1984, 90–91.
[8706] Vgl. Brief von Pacelli an Faulhaber vom 10. Juni 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 1320; Abdruck in: Volk 1975, 74–75 (Nr. 38)).
[8707] Vgl. Brief von Faulhaber an Pacelli vom 13. Juni 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 1320; Abdruck in: Volk 1975, 76–79 (Nr. 39)); vgl. Denkschrift des bayerischen Episkopats über das Schulwesen vom 25. Mai 1919 (AmtsblattMüFr 1919, 97–101); vgl. Buchinger 1997, 21.
[8708] Vgl. Volk 1975, LXI.
[8709] Matt (1860–1929) hatte als Politiker der Bayerischen Volkspartei und als bayerischer Kultusminister von 1920 bis 1926 die bayerische Kultuspolitik maßgeblich gestaltet und durchgeführt. Zu Matt siehe: Schmidt 2000.
[8710] Vgl. Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924 (AAS 17 (1925), 41–54; Volk 1975, 925–931).
[8711] Vgl. Volk 1975, LXI; vgl. Grau 2002 Schulpolitik, 185–186; vgl. Eggersdorfer 1920, 244–250; vgl. Volk 1975, 50–51; vgl. Hüttl 1971, 674–679; vgl. Bauer 1987, 42, Anm. 2; vgl. Hennig 1990, 136–138, 141–144; vgl. Buchinger 1997, 15–75; vgl. Schmidt 2000, 100–185.

Für die Katholiken Bayerns hatte der Weg in das 19. Jahrhundert mit dem schmerzlichen Ende der alten Einheit von Staat und Kirche begonnen. Zusammen mit dem Konkordat von 1817 und der äußeren Reorganisation des katholischen Kirchenwesens kam es auch zu einer inneren Erneuerung, die bald die im Geist der Aufklärung neu angelegten Fesseln des Staatskirchentums zu sprengen versuchte. Entgegen den Bestimmungen des Konkordats war die Kirche in ihren Selbstvollzügen einer zermürbenden Mischung aus Starrsinn, Raffiniertheit, Arroganz und Kleinlichkeit der bayerischen Beamtenschaft ausgeliefert, vor allem in den besonders sensiblen Bereichen der Schule und der Ehegesetzgebung. Durch das Kölner Ereignis von 1837 wurden die Katholiken Deutschlands in ihrem Streben nach Freiheit von staatlicher Bevormundung noch mehr zusammengeschlossen. Da die Kirche den Staat vielfach als Bedränger erlebte, entfalteten sich alsbald der politische Katholizismus und die ultramontane Bewegung mit ihrem Anschluss an das römische Papsttum. Dennoch konnte sich das Verhältnis unter König Ludwig I. bessern, der sich als persönlich kirchenfreundlicher und souverän zwischen staatlichen und kirchlichen Organen vermittelnder Regent von Gottes Gnaden sah.[8712] Die Ereignisse des Revolutionsjahres 1848 gaben der Kirche neues Selbstbewusstsein und zeigten, wie wichtig es inzwischen geworden war, sich gesellschaftlich zu formieren und das eigene Gewicht in die Waagschale zu werfen. Nachdem die Katholiken durch ihre Mäßigung und staatsloyale Königstreue wesentlich zur Entschärfung der Revolutionsereignisse beigetragen hatten, war es nun an der Zeit, für die Kirche die ihr gebührende Freiheit einzufordern.[8713] So kam es 1848 zur Würzburger Bischofskonferenz mit ihrer Forderung nach Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Aufgrund der in Würzburg gesammelten Erfahrungen waren die Weichen in Richtung Bischofskonferenz gestellt, die kurzfristig einberufbar war, mit vertraulichem Charakter abgehalten werden konnte und sich auch für die Erörterung kirchenpolitischer Fragen eignete, da die Autorität einer Synode nur zur Beschlussfassung über Gegenstände der Lehre und der Disziplin erforderlich gewesen wäre.[8714] Erst mit dem Vorbild der Würzburger Konferenz konnte die Reihe der deutschen Bischofsversammlungen in Preußen, Österreich, in der oberrheinischen Kirchenprovinz und auch in Bayern eröffnet werden. So versammelten sich die Bischöfe der oberrheinischen Provinz von 1850 bis 1853 viermal, um ihren kirchenpolitischen Forderungen Ausdruck zu verleihen.[8715] Im Zusammenhang mit der neuen preußischen Verfassung konferierten im Frühjahr 1849 und 1850 die Oberhirten der Kölner Kirchenprovinz, wobei sie sich im November 1850 anlässlich der Kardinalserhebung Erzbischof Geissels zusammen mit dem Wiener Nuntius Viale Prelà nochmals versammelten.[8716] Nach der für die Kirche zufriedenstellenden Revision der preußischen Verfassung kam es zu keinen Konferenzen mehr und Erzbischof Geissel konzentrierte

[8712] Vgl. Hausberger 1989, 156; vgl. Weis 1992, 129.
[8713] Vgl. Weis 1992, 129.
[8714] Vgl. Lill 1964, 178–179.
[8715] Vgl. ebd., 183.
[8716] Vgl. ebd., 179.

sich auf die Vorbereitung der Provinzialsynode, die 1860 in Köln abgehalten wurde, das einzige damals abgehaltene Provinzialkonzil in Deutschland.[8717]

Nach der Würzburger Bischofskonferenz lebte in Bayern unter der Regentschaft des neuen Monarchen Maximilian II. die alte Diskussion über das umstrittene Verhältnis zwischen dem Konkordat und dem ein Jahr später 1818 erlassenen Religionsedikt wieder auf und der kämpferische Münchner Erzbischof Reisach bemühte sich, in einem Promemoria den Würzburger Forderungen Geltung zu verschaffen. Auch wenn sich Maximilian II. als gewissenhafter Hüter der Verfassung und oberster Staatsdiener begriff, waren die Aussichten der bayerischen Bischöfe, zwischen dem Unabhängigkeitsstreben der Kirche und dem staatskirchlichen Anspruch der Krone einen Ausgleich zu erzielen, nicht ungünstig, da der neue König und die seit 1849 amtierende Regierung von der Pfordten eine gemäßigt-liberale Kulturpolitik verfolgten und sogar eine Revision des Religionsedikts in Angriff nahmen. Die Aussicht auf eine ministerielle Überarbeitung des Religionsedikts begünstigte auch das Entstehen verschiedener Initiativen im bayerischen Episkopat zur Abhaltung einer gemeinsamen Bischofsversammlung. Spätestens ab Mai 1849 tauchte bei Bischof Weis von Speyer der Gedanke zu Provinzial- und Diözesansynoden auf, im Juni 1849 auch die Idee zu einem einfachen „Zusammentritt" in Form einer Bischofskonferenz und der vor allem aus dem Kreis der Oberhirten der Bamberger Kirchenprovinz ab Juli 1849 propagierte Plan zu einer gemeinsamen Synode der beiden bayerischen Metropolien von München und Bamberg. Obwohl Reisach nicht der Ideengeber zur Abhaltung einer gesamtbayerischen Synode war, griff er diesen Plan im Sommer 1849 entschlossen auf, um sich über das revidierte Religionsedikt mit seinen Amtskollegen verständigen zu können. Als sich die Revisionsarbeiten verzögerten, plädierte Reisach ab Mai 1850 dafür, auch unabhängig von der abgeschlossenen Vorlage eines revidierten Religionsedikts die geplante gemeinsame Synode abzuhalten. Obwohl Reisach die Synodenform favorisierte, um kirchenrechtlich bindende Dekrete erlassen zu können, war der Heilige Stuhl nur bereit, Provinzialsynoden und dann im Anschluss daran auch Diözesansynoden zuzulassen, und untersagte im Sommer 1850 in seiner Sorge um das Wiederaufleben eines febronianisch-wessenbergischen Episkopalismus die angestrebte gemeinsame Synode der beiden Metropolien als vermeintliches bayerisches Nationalkonzil. Als nur noch die Möglichkeit einer Bischofskonferenz übrig blieb, orientierte sich Reisach für die in Freising geplante Versammlung an der Geschäftsordnung der Würzburger Konferenz und an der 1849 in Wien abgehaltenen Bischofsversammlung.

In Österreich war durch die Märzrevolution von 1848 der Weg zur Beseitigung des josephinischen Staatskirchentums frei geworden und die oktroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849 hatte die Grundsätze der Kirchenfreiheit gewährt. Um die praktische Durchführung der gewährten Grundrechte im Hinblick auf ein künftiges Konkordat zu besprechen, kam es durch die Bemühungen Kardinal Schwarzenbergs und des Innenministeriums vom 29. April bis zum 17. Juni 1849 in Wien zu einer Bischofsversammlung, die sich an der Geschäftsordnung der Würzburger Konferenz von 1848 orientierte und von zwölf beratenden Theologen begleitet wurde, aber nach Intervention der Nuntiatur nur rein kirchliche Gegenstände beraten durfte. Im Gegensatz zu Bayern gab es in Österreich noch kein Konkordat, so dass der Heilige Stuhl die

[8717] Vgl. ebd., 184.

konkordatsrelevante Materie für sich reservieren wollte, um in direkte Verhandlungen mit der Regierung eintreten zu können. Nach der Wiener Konferenz kam es 1850 zum Fall weiterer Beschränkungen der Kirchenfreiheit und schließlich 1855 zum Abschluss des Konkordats, zu dessen praktischer Umsetzung die Regierung 1856 die zweite österreichische Bischofskonferenz einberief.[8718]

Mit den Erfolgen der Bischofsversammlungen der österreichischen und preußischen Oberhirten im Rücken, kam es vom 2. bis 20. Oktober 1850 in Freising zur ersten bayerischen Bischofskonferenz, die sich an der Würzburger Versammlung von 1848 und damit auch an der Wiener Konferenz von 1849 orientierte. Für die Freisinger Konferenz bedeutete dies eine Geschäftsordnung mit Traktandenliste, Referatsverteilung an hinzugezogene Theologen, Konferenzvorsitz, gemeinsamer Diskussion, Beschlussfassung durch den Episkopat und Abfassung einer Denkschrift an den Monarchen. Von der Feierlichkeit der Synoden wurde nur die Eröffnung mit einer gemeinsamen Eucharistiefeier und der Rezitation des „Veni Sancte Spiritus" übernommen. Die Freisinger Konferenz von 1850 befasste sich vor allem mit der kirchenpolitischen Materie der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt, bereitete aber für später abzuhaltende Provinzialsynoden auch innerkirchliche Fragestellungen vor, die aber in der Folgezeit kaum mehr bearbeitet wurden, bis sie sich durch den neuen CIC von 1917 großenteils von selbst erledigt hatten. Nachdem in Würzburg das Bewusstsein für ein kollegiales Vorgehen in staatskirchenrechtlichen Fragen gewachsen war, trat auch der bayerische Episkopat in seiner Denkschrift vom 20. Oktober 1850 gegenüber dem Staat als geschlossene Körperschaft auf. Nach innen bemühte sich der Episkopat ebenfalls um Einheit und präsentierte sich weitgehend ohne kirchenpolitische Frontenbildungen und ohne kurialistische oder staatsloyale Polarisierungen, auch wenn verhalten dominierende Oberhirten wie Reisach und Weis durchaus ihr Gewicht in die Waagschale geworfen hatten. In der Denkschrift forderten die Bischöfe eine größtmögliche Erfüllung des Konkordats, die Aufhebung des Religionsedikts, die als Teil der Verfassung die staatskirchenrechtliche Praxis sanktionierte, und die Beseitigung aller weiteren die kirchliche Freiheit einschränkenden Gesetze und Verordnungen. Um die staatlichen Bevormundungen im kirchlichen Bereich abzuwehren, erhob die Denkschrift das Konkordat, das Kirchenrecht und die bestehenden Privatrechte zum Maß für das bestehende Staatskirchenrecht und für die konkrete Rechtspraxis. Neben dem Einklagen der im Konkordat garantierten Zusagen des Staats im Sinne von Maximalforderungen zeichnete sich die Denkschrift auch durch eine maßvolle und praxisbezogene Dosierung der Ansprüche aus, die sich nicht mit fertig ausgearbeiteten Gesetzentwürfen, sondern in Form von Petitionen an den König wandte. Dagegen konnten sich diplomatische und kompromissorientierte Verhaltensstrategien wie stillschweigende Ignorierung von Paragraphen des Religionsedikts noch nicht durchsetzen. Als grundlegendes Problem stellte sich die zwischen Staat und Kirche unterschiedliche Definition der sogenannten „res mixtae" heraus, für deren Bereich die Bischöfe die kirchliche Mitwirkung einforderten, ohne dabei eine privilegierte Stellung für die katholische Kirche anzustreben. Nachdem das Konferenzgeschehen von einer engen Zusammenarbeit zwischen römischer Kurie und bayerischem Episkopat geprägt und von der Münchner Nuntiatur begleitet war, stellte sich der Papst 1851 ausdrücklich hinter die Forderungen

[8718] Vgl. Liebmann 1999, 9–29; vgl. Kronthaler 1999, 33–35.

der Denkschrift, auch wenn Reisach seine Pläne zu einer gemeinsamen Synode weiterhin selbstbewusst verfolgte.
Der Staat reagierte auf die Denkschrift mit einem politischen Kurswechsel, ließ die Revisionsarbeiten fallen und beschritt nunmehr den Weg der Verständigung durch eine Verordnungspolitik, da die Mehrheitsverhältnisse im Landtag eine verfassungsmäßige Änderung oder gar Aufhebung des Religionsedikts nicht zuließen. Während Reisach die Abkehr vom verfassungsändernden legislatorischen Weg ebenfalls für sinnvoll hielt und sich kompromissbereit zeigte, erklärte sich Kultusminister Ringelmann zu einer kirchenfreundlichen Interpretation des Religionsedikts bei Konfliktpunkten zwischen Konkordat und Religionsedikt bereit. In seinem Entwurf für den König vom Oktober 1851 bezeichnete Ringelmann die änderungsfähigen Paragraphen des Religionsedikts und zeigte sich zu weitreichenden Zugeständnissen bereit. Um angesichts der bereits verstrichenen Zeit den durch die Denkschrift ausgelösten Druck auf Maximilian II. aufrecht zu erhalten, empfahl die Münchner Nuntiatur im Januar 1852 die erneute Abhaltung einer Bischofskonferenz, nachdem dieses Instrument im Oktober 1850 in Freising seine kirchenpolitische Schlagkraft bereits unter Beweis gestellt hatte. Die Einberufung einer Konferenz wurde aber nicht notwendig, da sich der Episkopat im Umlaufverfahren zu einem Erinnerungsschreiben an Maximilian II. entschloss, das noch im Februar 1852 dem König übergeben werden konnte. Dieses Schreiben warf die bereits signalisierte Bereitschaft zu weitreichenden Konzessionen etwas zurück und führte zur Ministerialentschließung vom 8. April 1852, die der Kirche zwar Zugeständnisse gewährte und den Grundsatz einer konkordatsgemäßen Interpretation des Religionsedikts in Zweifelsfragen aufstellte, den Episkopat aber weiterhin nicht als Körperschaft und Verhandlungspartner akzeptierte, die Erleichterungen nur als jederzeit widerrufbar gewährte und die Forderungen der Denkschrift nach dem prinzipiellen Vorrang des Konkordats vor dem Religionsedikt oder gar nach der Abschaffung des Religionsedikts sowie der vollständigen Durchführung des Konkordats weiterhin nicht erfüllte.
Nach dem Erlass des Reskripts war sich der Episkopat darüber im Klaren, dem König rasch eine allgemein gehaltene Antwort – sie erfolgte bereits am 28. April 1852 – zu geben, sich für die ausführliche Reaktion aber auf einer Bischofskonferenz zu beraten. Obwohl die Konferenz als geeignetes Mittel für die Beratung kirchenpolitischer und staatskirchenrechtlicher Fragen bereits ins Bewusstsein gedrungen war, brachten die Bischöfe von Speyer und Regensburg wiederum die Idee einer gesamtbayerischen Synode ins Spiel, um auch anstehende innerkirchliche Fragen beraten zu können. Der Augsburger Bischof Richarz sprach sich für eine kurze Konferenz mit ausschließlicher Beteiligung der Oberhirten und nur mit Hinzuziehung eines vertrauten Protokollführers aus. Damit war erstmals der Gedanke aufgetaucht, die Konferenzberatungen auf den Kreis der Bischöfe einzuschränken, ein Modus, der dann ab 1893 ausdrücklich praktiziert werden sollte. Bischof Hofstätter von Passau lehnte eine Konferenz aus staatsloyalen Rücksichten ab, zeigte Verständnis für die Position des Staats und plädierte dafür, die Zugeständnisse des Reskripts anzunehmen, über das Nichtgewährte weiter zu verhandeln und prinzipiell auf den Forderungen der Denkschrift zu bestehen. Dagegen hob Hofstätter während seiner persönlichen Auseinandersetzung mit Reisach von Februar bis Mai 1853 die Bedeutung der Konferenz als Instrument der Aktionseinheit des Episkopats hervor. Jedenfalls konnten die Bischöfe mit den Konzessionen des Reskripts nicht zufrieden sein, weil vom Verfassungsrang des Konkordats nicht mehr viel übrig blieb. So erhoben sie am 15. Mai

1853 mit einer Zweiten Denkschrift eine weitere mit der Kurie abgestimmte Eingabe an den König. Nachdem der neue und kirchenfreundliche Kultusminister Zwehl mit den Bischöfen Fühlung aufgenommen hatte, war Maximilian II. zu weiteren Zugeständnissen bereit, die am 20. April 1854 in einen neuen Entschließungsentwurf Eingang fanden.
Angesichts des vom König vorgelegten Entwurfs drängten die Bischöfe erneut auf eine Konferenz zu gemeinsamer Beschlussfassung über die Antwort des Episkopats. Bis auf den Regensburger Bischof Riedel akzeptierten die übrigen Bischöfe das in Aussicht gestellte Reskript und zeigten sich kompromissbereit, auch wenn formal von der Forderung nach voller Durchführung des Konkordats nicht abgerückt werden sollte. Der für die Bischöfe gangbare „modus vivendi" bestand darin, den Wortlaut der wegen der Mehrheitsverhältnisse im Landtag nicht veränderbaren staatskirchlichen Gesetzgebung zu belassen, auf eine kirchenfreundlichere Anpassung der Gesetzespraxis zu drängen und angesichts der Inkompetenz des Episkopats in Konkordatsfragen die Zuständigkeit des Heiligen Stuhls zu betonen. Um keine Zeit zu verlieren, plädierte Reisach für eine bereits von ihm in Absprache mit Urban vorbereitete gemeinsame Erklärung des Episkopats und nahm eine Bischofskonferenz nur für den Fall der Uneinigkeit der Bischöfe in den Blick. Dagegen hielt Riedel die gewährten Zugeständnisse des Reskripts von April 1854 für unzureichend und relativ, forderte ein Beharren des Episkopats auf voller Konkordatserfüllung, wehrte sich gegen eine einseitige Friedenserklärung, die den Bischöfen für immer den Mund verschließen würde, und empfahl eine Bischofskonferenz zur Herstellung der Einheit unter den Bischöfen. Während Riedel nur die Wahrung der Prinzipien vor Augen hatte, ging es Reisach darum, unter Wahrung der Prinzipien das Bestmögliche zu erreichen.
Durch den Widerstand des Regensburger Bischofs wurde die Abhaltung einer Bischofskonferenz notwendig, die ohne römische Beeinflussung eigenständig auf die Initiative des bayerischen Episkopats hin berufen wurde und am 24. und 25. Juli 1854 in Augsburg tagte. Wie bereits 1852 von Richarz vorgeschlagen, blieben die Oberhirten in Augsburg unter sich und zogen zu ihren Beratungen keine Theologen hinzu, da es ohnehin nur um die Wiederherstellung der Aktionseinheit des bayerischen Episkopats ging, die schließlich mit der Augsburger Erklärung vom 27. Juli 1854 erreicht werden konnte. In dieser diplomatisch meisterhaft ausgefeilten Erklärung an den König dankten die Bischöfe für die Zugeständnisse, bestanden weiterhin auf den Forderungen der beiden Denkschriften und hielten sich damit alle Optionen offen, wie es auch Riedel gefordert hatte. Mit der Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 wurden die Zugeständnisse des Königs bestätigt und die staatskirchlichen Fesseln gelockert, auch wenn die Forderungen des Episkopats weiterhin unerfüllt blieben und der König eigens betonte, die gewährten Konzessionen seien das Äußerste, wozu die Staatsregierung bereit sei. Mit der 1855 durch den König erreichten Abberufung Reisachs nach Rom kamen die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat für ein volles Jahrzehnt zum Stillstand. Mit dem Reskript von 1854 war ein tragfähiger Kompromiss erreicht worden, der den Kirchenfrieden wieder herzustellen vermochte und bis zum Kulturkampf anhielt.

Nachdem das Papsttum 1864 seinen Kreuzzug gegen den Zeitgeist begonnen hatte und es die ultramontane Bewegung im Speyerer Seminarstreit auf eine Machtprobe mit der Regierung ankommen ließ, wurde das Klima zwischen Kirche und Staat in Bayern immer rauher. Als die seit 1859 angestrengten liberalen Bestrebungen zu einer Reform des bayerischen Volksschulwesens immer konkretere Formen annahmen, machten sich Weis

und Senestréy für die Abhaltung einer Bischofskonferenz stark. Während der Gedanke zu einer gesamtbayerischen Synode keine Rolle mehr spielte, schätzten die Bischöfe mehr das vertrauliche und auf wenige Personen beschränkte Institut der Bischofskonferenz zur Beratung kirchenpolitischer Fragen. So traten die Oberhirten, die jeweils von einem Priestertheologen beziehungsweise Domkapitular begleitet wurden, vom 18. bis zum 21. Juli 1864 in Bamberg zur dritten bayerischen Bischofskonferenz zusammen. Neben den zentralen kirchenpolitischen Tagesordnungspunkten und der Verabschiedung einer Eingabe an den neuen König Ludwig II. gegen die Pläne zur Einrichtung der simultanen Kommunalvolksschule wurden auch synodenrelevante innerkirchliche Themen beraten. Als sich die Bischöfe in Bamberg für die künftige Abhaltung jährlicher Konferenzen entschieden, erfuhr die Geschäftsordnung der Bischofskonferenzen eine wichtige Modifikation. Da die seit 1864 wieder belebten Konferenzen nur ein bis drei Tage dauerten, war eine Wiederaufnahme des 1850 auf der Freisinger Konferenz vereinbarten umfangreichen Procedere mit beratenden Komitees, Allgemeinen Sitzungen und beschlussfassenden Episkopatssitzungen nicht mehr notwendig. Ab 1864 beschränkte man sich im Wesentlichen auf die individuell betriebene Sammlung und Ausarbeitung von Beratungsthemen. Obwohl 1854 in Augsburg die Bischöfe unter sich geblieben waren, zog man von 1864 bis 1888 weiterhin Theologen hinzu, unter denen die Domkapitulare Molitor, Rampf, Mittl, Thumann, Suttner und Appel herausragten.

Die Wertschätzung des Instituts der Bischofskonferenz wurde auch auf der turnusgemäß in Passau einberufenen Konferenz vom 18. bis 19. Juli 1865 deutlich, die sich zugunsten der Konferenzen gegen die Abhaltung von Provinzialsynoden aussprach. Abgesehen von der Eingabe an den König wegen der Konfessionalität des Geschichtsunterrichts, wurden in Passau eher kleinere Tagesordnungspunkte beraten.

Nachdem die 1866 in Würzburg geplante Bischofskonferenz wegen des Deutschen Kriegs nicht stattfinden konnte, drängte Senestréy angesichts der bevorstehenden Sozialgesetzgebung zur baldigen Abhaltung der noch ausstehenden Konferenz in Würzburg. Im Vorfeld der Planungen regte Bischof Weis die Einsetzung einer die Tagesordnungspunkte bearbeitenden Vorkonferenz mit Vertrauensmännern der Bischöfe an. Senestréy griff diese Idee auf und schlug für die künftigen Bischofskonferenzen eine vorausgehende Gremienarbeit mit bereits ausgearbeiteten Anträgen vor. So wurde mit den vier einflussreichen Domkapitularen Rampf, Thumann, Molitor und Mittl, die schon auf den Konferenzen von Bamberg und Passau ihre Bischöfe begleitet hatten, eine Vorkonferenz gebildet, die vom 7. bis zum 12. Oktober 1867 in Bamberg tagte und vierzehn Beratungspunkte ausarbeitete. In Österreich sollte es später zu einer Einrichtung kommen, die mit dem bayerischen Institut der Vorkonferenz vergleichbar war. Während man aber die bayerischen Vorkonferenzen je nach Bedarf einsetzte und dazu nur Domkapitulare entsandte, wurde auf der Wiener Bischofskonferenz von 1885 durch die Initiative des Seckauer Fürstbischofs Johann Baptist Zwerger[8719] zwischen Vollversammlungen und vorbereitenden Komiteekonferenzen im Sinne einer regelmäßig institutionalisierten Einrichtung unterschieden. In der Folge sollten bis 1918 in Wien 1889, 1891, 1894, 1897, 1901, 1906 und 1910 acht Vollversammlungen stattfinden,

[8719] Zwerger (1824–1893) empfing 1851 die Priesterweihe, war von 1863 bis 1867 Provikar für den deutschen Teil der Diözese Trient und ab 1867 Fürstbischof von Seckau (vgl. Maximilian Liebmann, Zwerger, Johann Bapt., in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 843–844).

während sich das Komitee von 1885 bis 1917 mit Ausnahme des Kriegsjahres 1914 insgesamt 48 Mal traf, um die Beschlüsse für die Plenarversammlungen vorzubereiten.[8720]
Das Zunehmen der kirchenfeindlichen Strömungen, die nicht ohne Mitschuld der die Zeitideen pauschal verurteilenden Kirche entstanden waren, der sich zuspitzende Streit um das Konkordat in Österreich, der Kirchenkampf in Baden, die begrenzten Auseinandersetzungen in Bayern und Württemberg und schließlich die vor allem von Katholiken mitgetragene Niederlage der großdeutschen Idee im Krieg von 1866 ließen die Einheit des deutschen und österreichischen Katholizismus zu einer kirchenpolitischen Überlebensfrage werden. Diese Einheitsbestrebungen führten 1867 zur Abhaltung der Fuldaer Bischofskonferenz,[8721] an der die österreichischen Oberhirten dann doch nicht teilnehmen konnten, so dass in der Folge die Fuldaer Bischofskonferenzen unter dem Zwang der politischen Verhältnisse zu kleindeutschen Veranstaltungen wurden. Dafür wurde die regelmäßige Abhaltung von zweijährigen deutschen Konferenzen in Fulda beschlossen,[8722] wobei der Beschluss der bayerischen Bischöfe zur Abhaltung alljährlicher Konferenzen schon drei Jahre früher in Bamberg erfolgt war. Da die Institutionalisierung der deutschen Bischofskonferenz in Fulda beschlossen wurde, diente diese rein auf die Bischöfe beschränkte Versammlung von 1867 als Vorbild für die weiteren Konferenzen und nicht das Würzburger Modell von 1848 oder das Vorbild von Freising 1850, so dass auch keine Theologen oder gar Laien als Berater hinzugezogen wurden.[8723] Im Anschluss an die deutsche Konferenz versammelten sich am 20. und 21. Oktober 1867 in Fulda die bayerischen Bischöfe zu ihrer fünften Konferenz, um die von der Bamberger Vorkonferenz ausgearbeiteten Punkte zu beraten. Wegen der kurzen Zeit konnten die Bischöfe nur vier von den vierzehn Themen der Vorkonferenz behandeln. Während sich die Domkapitulare in Bamberg für die Abhaltung der auch vom Heiligen Stuhl gewünschten Provinzialsynoden aussprachen, vertagten die Bischöfe diese Frage auf die Zeit nach dem geplanten Konzil und nahmen für die nachkonziliare Zeit die Einberufung einer gesamtbayerischen Synode in den Blick. Um eine Eingabe an den König wegen der Volksschulgesetzgebung ausarbeiten zu können, wurde eine Konferenz von Bischöfen oder von bischöflichen Stellvertretern ins Auge gefasst. Dagegen forderte Senestréy eine sofortige Bischofskonferenz zur Abfassung der Volksschuladresse.
Nachdem die von Senestréy geforderte Berufung einer sofortigen Konferenz nicht umgesetzt werden konnte, kam es erst vom 21. bis zum 23. Juli 1868 zu der seit zwei Jahren aufgeschobenen Bischofskonferenz in Würzburg. Die Bischöfe sprachen sich abermals gegen die Abhaltung von Synoden vor dem Konzil aus und diskutierten vor allem Fragen zur Volksschulgesetzgebung, zum Einheitskatechismus, zur katholischen Presse und zu den Jesuitenmissionen. Das von Senestréy geforderte neue Promemoria über die gegenwärtige kirchenpolitische Situation wurde von der Konferenz nicht angenommen, obwohl es teilweise zukunftsweisend war, wie die Forderung Senestréys nach einer besseren pädagogischen Ausbildung der Geistlichen im Schuldienst belegt. Nachdem das von Kultusminister Gresser eingebrachte Volksschulgesetz 1869 in der Reichsrätekammer des Landtags zu Fall gebracht werden konnte, übergab Ludwig II. die Kultuspolitik Johann Lutz, einem liberalen Anhänger des Staatskirchentums, womit neue

[8720] Vgl. Kronthaler 1999, 40, 76–86.
[8721] Vgl. Lill 1965, 1–17.
[8722] Vgl. ebd., 1, 12.
[8723] Vgl. ebd., 8.

Konflikte zwischen Kirche und Staat vorprogrammiert waren und sich der nach dem Vatikanischen Konzil einsetzende Kulturkampf schon abzeichnete.
Die turnusmäßig einberufene Fuldaer Konferenz vom 1. bis zum 6. September 1869 fand auch mit Beteiligung einiger bayerischer Oberhirten statt und stand ganz im Zeichen des bevorstehenden Vatikanischen Konzils.[8724] Kurz nach Ende des Konzils trafen sich auf Initiative Scherrs die Bischöfe Deutschlands mit Beteiligung der bayerischen Oberhirten von München, Regensburg und Eichstätt vom 30. bis 31. August 1870 in Fulda, um die schwierigen Fragen des Unfehlbarkeitsdogmas zu beraten.[8725] Da die Oberhirten Bayerns bereits zur Fuldaer Konferenz eingeladen waren und der Bischofsstuhl von Speyer nach dem Tod von Bischof Weis noch vakant war, konnte die für 1870 in Speyer geplante bayerische Bischofskonferenz ausfallen.
Die von Bischof Leonrod angestoßene Eichstätter Konferenz von 1871 war zunächst als bayerische Konferenz geplant, weitete sich aber dann zu einer gesamtdeutschen Bischofsversammlung aus. Dennoch dominierten auf der vom 7. bis zum 9. Mai 1871 tagenden Konferenz die bayerischen Vertreter, die am 9. Mai 1871 noch eigens zu einer Spezialkonferenz zusammentraten, um die Plazetadresse an Ludwig II. zu beschließen.
Die Fuldaer Konferenzen im September 1871 und im April 1872 waren bereits preußische Bischofsversammlungen und fanden ohne bayerische Beteiligung statt, da sich das Interesse seit Sommer 1871 auf die Auseinandersetzung des preußischen Episkopats mit der Regierung verlagert hatte.[8726] Nur noch auf der Fuldaer Konferenz im September 1872, die zur wichtigsten Kundgebung des deutschen Episkopats während des Kulturkampfs wurde, waren die bayerischen Bischöfe vertreten,[8727] so dass in diesem Jahr eine eigene bayerische Konferenz nicht mehr notwendig war. Von 1873 an versammelten sich nur noch die preußischen Bischöfe, die mit Ausnahme der Kulturkampfjahre von 1876 bis 1879 und des Kriegsjahres 1914 in jedem Jahr zumeist in Fulda zusammentraten.
Obwohl die Geschäftsordnung von 1867 in § 1 die Konferenz als Gesprächsforum definierte, das die Teilnehmer zu nichts verpflichtete, wurde dieser Beschluss durch den kirchenpolitischen Druck des Kulturkampfs faktisch überholt, da sich die preußischen Bischöfe spätestens seit den Maigesetzen von 1873 moralisch an die Beschlüsse banden. Dass diese Einmütigkeit immer mehr zum Tragen kam, war das Verdienst des Kölner Erzbischofs Melchers, der bis 1884 den Vorsitz der Fuldaer Konferenz innehatte.[8728]
Während die österreichischen Oberhirten wegen der heftigen kulturpolitischen Schwierigkeiten ihre Teilnahme an der Fuldaer Konferenz im Oktober 1867 zurückziehen mussten, versammelten sie sich kurz zuvor im September 1867 in Wien und traten mit einer Adresse an Kaiser Franz Joseph I. den liberalen Angriffen gegen die Kirche und deren Rechte in Schule und Eheangelegenheiten entgegen. Waren noch 1856 im Anschluss an die zweite österreichische Bischofskonferenz die geistlichen Ehegerichte als zuständige Instanz für die Eheangelegenheiten eingesetzt worden, so musste auf den folgenden Konferenzen die Geltung des Konkordats gegen die sich verstärkt entwickelnde liberale Gesetzgebung durchgekämpft werden, die der Kirche die Ehegerichtsbarkeit und mit Ausnahme des Religionsunterrichts das Leitungs- und

[8724] Vgl. ebd., 17–32.
[8725] Vgl. ebd., 32–49; vgl. Gatz-Akten I, XXVIII.
[8726] Vgl. Lill 1965, 50–57; vgl. Gatz-Akten I, XXVIII–XL.
[8727] Vgl. Lill 1965, 57–58; vgl. Gatz-Akten I, XL–XLVII.
[8728] Vgl. Gatz-Akten I, XXV–XXVI.

Aufsichtsrecht über die Schulen entzogen hatte. Nachdem die Regierung das Konkordat einseitig für beendet erklärt hatte, kamen die Bischöfe 1872 und 1874 in Wien zusammen, um gegen die Konkordatsaufkündigung und die neuen Gesetzesvorhaben zu protestieren. Auf der Konferenz von 1877 stand der Kampf gegen die Volksschulgesetzgebung im Mittelpunkt und 1879 machten die Bischöfe den Kaiser auf den eklatanten Priestermangel aufmerksam. Letztlich konnte in Österreich durch eine gemäßigtere Gesetzesanwendung ein Kulturkampf preußischer Provenienz verhindert werden. In den folgenden Jahren kam es zu regionalen Bischofsversammlungen, deren Eingaben aber weniger beachtet wurden als die Adressen des österreichischen Gesamtepiskopats.[8729]

In Bayern verlor der Kulturkampf bereits 1872 an Vehemenz, da Lutz angesichts einer andersdenkenden Landtagsmehrheit den Schwerpunkt seines Kampfs auf die Reichsebene verlegen musste. Als aber Lutz mit seinen Verordnungen von 1873 das Prinzip der Konfessionsschule durchbrach, entschloss sich Scherr, durch Leonrod den bayerischen Episkopat nach Eichstätt zur Konferenz einzuladen. Auf der vom 10. bis zum 12. September 1873 tagenden Konferenz kam die sich bereits auf dem Konzil abzeichnende Spaltung innerhalb des Episkopats so sehr zum Tragen, dass es nur zu einem einzigen konkreten Beschluss kam, nämlich zur Verabschiedung der Kommunalschuleingabe an den König, die aber nur wenig energisch formuliert war, um den Beitritt aller Bischöfe zu erreichen. Die von Senestréy schon 1868 in Würzburg propagierte Denkschrift wurde ebenfalls nicht umgesetzt, auch wenn verschiedene Punkte in sie verwiesen wurden. Während Leonrod, Haneberg und Senestréy ein klares Vorgehen mit gemeinsamen Eingaben forderten, plädierten Scherr und Reißmann für abgemilderte Adressen, während Dinkel und Domkapitular Siegler als Vertreter Hofstätters die Kollektiveingaben zu verhindern suchten und der staatsloyale Bamberger Erzbischof Deinlein erst gar nicht zur Konferenz gekommen war. Die Uneinigkeit der Oberhirten und die Passauer Verhinderungstaktik hatten die Stoßkraft des Episkopats stark eingeschränkt.

Als am 20. November 1873 die Zugeständnisse des Ministerialreskripts vom 8. April 1852 zurückgenommen wurden, suchte der bayerische Episkopat das Heil in der Defensive und verzichtete nicht nur auf einen Kollektivprotest, sondern auch auf die Abhaltung einer Bischofskonferenz für das Jahr 1874. Nur Haneberg hatte sich die Abhaltung einer Konferenz gewünscht. Wegen des preußischen Kulturkampfs war eine Teilnahme der bayerischen Oberhirten an der Fuldaer Bischofskonferenz von 1874 ebenfalls nicht möglich.

Als im Januar 1875 dem Reichstag der Gesetzentwurf zur verpflichtenden Zivilehe vorgelegt wurde, endete die passive Haltung des Episkopats. Die Münchner Nuntiatur forderte einen energischen Protest des Episkopats gegen die obligatorische Zivilehe. Scherr regte noch im gleichen Monat die Einberufung einer bayerischen Konferenz an, und Senestréy erinnerte an die Durchführung einer entsprechenden Vorbereitungsphase, wie er es bereits vor der Konferenz von 1867 getan hatte. Auf der vom 16. bis zum 18. August 1875 wiederum in Eichstätt tagenden Konferenz nahmen die Bischöfe, wie sonst auch üblich, in Begleitung von Domkapitularen, Generalvikaren oder Sekretären teil. Während der Bischofskonferenz kam es am 17. August 1875 zum zweiten Mal zu einer vorbereitenden Sonderkonferenz, die aus den Domkapitularen Rampf, Suttner und

[8729] Vgl. Kronthaler 1999, 33–40.

Mittl gebildet wurde und für die Bischöfe eine Klerusinstruktion über die Zivilehe ausarbeiten sollte. Die Konferenz beschloss aber nur die Abfassung einer Broschüre für den Klerus, um auf diese Weise das Plazet umgehen zu können. Ebenso unterblieb eine Kollektivvorstellung des Episkopats, um gegen das staatliche Verbot zur Abhaltung von Prozessionen zum Heiligen Jahr 1875 zu protestieren, und der mittlerweile von Mittl ausgearbeitete Regensburger Entwurf zu einer neuen Denkschrift wurde als zu doktrinell abgelehnt. Immerhin konnte sich die Konferenz dazu durchringen, Haneberg mit dem Memorandum zu beauftragen, womit der bereits 1868 und 1873 von Senestréy forcierte Vorschlag doch noch verwirklicht wurde. Das Ende Oktober 1875 dem König überreichte Memorandum blieb aber ebenso unbeantwortet, wie die Eingaben zuvor.

Nach der Konferenz von 1875 geriet die seit 1864 fast jedes Jahr tagende bayerische Bischofskonferenz in eine schwere Krise. Nachdem zwischen 1854 und 1864 wegen des kirchenpolitischen Friedens keine Konferenz zur Beratung staatskirchlicher Themen notwendig geworden war, hatte sich diese Situation seit 1864 geändert, so dass die Bischöfe das Instrument der Konferenz wieder neu und sogar mit dem Anspruch jährlicher Beratungen belebten. Nur 1866 wegen des Deutschen Kriegs und 1874 wegen einer bewussten strategischen Defensivpositionierung waren die jährlichen Konferenzen unterblieben. Wegen der Beteiligung bayerischer Vertreter an den deutschen Konferenzen von 1869, 1870 und 1872 war eine zusätzliche bayerische Bischofskonferenz ebenfalls nicht mehr notwendig geworden. Dennoch kam es nach 1875 zu einer Ermüdung der bayerischen Konferenztätigkeit. Als Gründe können sicher die Spannungen innerhalb des Episkopats mit den beiden Extrempositionen von Passau als „Bremse" und Senestréy als ultramontanem Eiferer ausgemacht werden, ebenso die Frustration über die ständige Nichtbeachtung der auf den Konferenzen ausgearbeiteten Eingaben an den König, die zahlreichen Todesfälle im Episkopat mit den langwierigen und strittigen Neubesetzungen der Bischofsstühle in Bamberg, Speyer, Passau und Würzburg sowie der 1875 ausgebrochene Konflikt zwischen dem neuen Bamberger Erzbischof Schreiber und Senestréy. Vor allem die Affäre Regensburg-Bamberg hatte nach 1875 eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre unter den bayerischen Bischöfen unmöglich gemacht.

Als 1879 mit der Besetzung des Würzburger Bischofsstuhls der bayerische Episkopat wieder vollständig war, drängte Leonrod zum Walburgajubiläum 1879 auf eine Bischofskonferenz, auch wenn nach der Beendigung des Kulturkampfs keine drängenden Tagesordnungspunkte zur Beratung anstanden. Leonrod ging es vor allem darum, die Affäre Bamberg-Regensburg zu beenden, die Aktionseinheit der Oberhirten wiederherzustellen und sich gegenseitig kennenzulernen, da mit Schreiber, Steichele, Weckert, Ehrler und Stein fünf der acht bayerischen Bischöfe noch an keiner Konferenz teilgenommen hatten. Dinkel war gegenüber einer neuen Bischofsversammlung skeptisch, da er eine Konferenz nur bei dringenden Themen für angebracht hielt und ansonsten den Friedensprozess nicht stören wollte. Der neue Münchner Erzbischof Steichele unterstützte zwar die Idee zu einer Versöhnung zwischen Schreiber und Senestréy anlässlich des Walburgafestes, lehnte aber eine Konferenz ab, da keine wirklich brennenden Themen erkennbar waren. Für Dinkel und Steichele war der Gedanke einer regelmäßigen und von bestimmten Beratungspunkten unabhängigen Bischofskonferenz offenbar in weite Ferne gerückt. Auch wenn durch die ablehnende Haltung des Münchner Erzbischofs die Einberufung einer offiziellen bayerischen Bischofskonferenz gescheitert war, hielt Leonrod dennoch an der in Eichstätt geplanten Versammlung fest, um

Senestréy und Schreiber miteinander auszusöhnen. Beim Walburgafest vom 4. bis zum 6. Mai 1879 waren bis auf Steichele und Weckert, der bezüglich der Nichtteilnahme an den Konferenzen offenbar in die Fußstapfen Hofstätters trat, alle bayerischen Oberhirten versammelt und wurden Zeugen der offiziellen Beilegung des Konflikts zwischen Schreiber und Senestreý.

Zum Willibaldsjubiläum am 7. Juli 1881 kam es auf erneute Initiative Leonrods zu einer weiteren Bischofsversammlung, die zwar von Steichele unterstützt wurde, aber wegen der Abwesenheit Senestréys, der Schreiber nicht begegnen wollte, keinen offiziellen Konferenzcharakter erhalten konnte. Die sechs anwesenden Bischöfe – Weckert hatte sich durch Domkapitular Reiser vertreten lassen – berieten auch kirchenpolitische Themen und sprachen sich dafür aus, auf den Sturz des Ministeriums Lutz zu warten und bis dahin durch keine Eingaben mehr die erreichten staatlichen Zugeständnisse zu gefährden.

Die beim Willibaldsjubiläum 1881 mit den außerbayerischen Bischöfen geführten Gespräche hatten auf eine mögliche Wiedereinbeziehung der bayerischen Bischöfe in die Fuldaer Konferenz keine Auswirkung. Während die Fuldaer Konferenzen ab 1871 von der Strategie der Bischöfe im Kulturkampf und ab 1880 von ihrer Einflussnahme auf die Wiederannäherung von Kurie und Staatsregierung bestimmt waren,[8730] konsolidierte sich das Gesprächsforum der preußischen Oberhirten nach der förmlichen Beilegung des Kulturkampfs 1887 unter dem Kölner Erzbischof Krementz endgültig, auch wenn es trotz wiederholter Bemühungen noch nicht gelang, durch Einbeziehung der süddeutschen Bischöfe zur gesamtdeutschen Konferenz zurückzufinden.

Bis zur Wiederbelebung der bayerischen Bischofskonferenz sollten nach dem Willibaldsjubiläum von 1881 noch weitere sieben Jahre vergehen, da die Aussöhnung zwischen Senestréy und Schreiber nur äußerlich war und man in der Entspannungsphase nach dem Kulturkampf den Staat nicht unnötig mit Konferenzen provozieren wollte. Da Erzbischof Steichele in dieser Hinsicht besonders vorsichtig taktierte, entfielen auch die vom ihm als Konferenzvorsitzenden ausgehenden Initiativen zur Abhaltung von Bischofskonferenzen. Auch der sonst für die Konferenzen so rührige Eichstätter Oberhirte Leonrod hielt sich nach den beiden gescheiterten Anläufen von 1879 und 1881 zurück. Dazu kam, dass die Konferenzen offenbar so sehr als Instrumente zur Beratung kirchenpolitischer und staatskirchenrechtlicher Themen empfunden wurden, dass die Besprechung rein innerkirchlicher Punkte oder der Wert eines regelmäßigen Treffens der Bischöfe noch nicht ausreichten, um dafür eigens eine Konferenz einzuberufen. Die Abhaltung von Provinzialkonzilien und im Gefolge von Diözesansynoden zur Beratung kircheninterner Themen war wegen der weitgehend verloren gegangenen Aktionseinheit des Episkopats ebenfalls ganz aus dem Blickfeld entschwunden. Erst als 1887 nach dem Amtsantritt des Prinzregenten Irritationen über das von Luitpold abgelehnte Rücktrittsgesuch des Kultusministers Lutz auftraten und die konservativ-katholische Landtagsfraktion ihre Gangart gegenüber der Regierung verschärfte, kam Bewegung in die kirchenpolitische Diskussion. Durch die dem Papst vor allem von Senestréy, aber auch von den Zentrumspolitikern Löwenstein und Orterer mitgeteilten Berichte über die tatsächliche Lage der bayerischen Kirche war auch der Heilige Stuhl mobilisiert worden. Als Leo XIII. am 22. Dezember 1887 mit seiner Enzyklika „Officio sanctissimo" den

[8730] Vgl. Gatz-Akten I, XXVIII–CIX.

bayerischen Episkopat offiziell zur Gegenwehr aufforderte, musste Steichele „nolens volens" eine Bischofskonferenz nach Freising einberufen.

Im Vorfeld der für 1888 geplanten Freisinger Konferenz regte Leonrod Vorarbeiten an, um die Konferenz zügig durchführen zu können, und gab als Ziel die Wiedereinführung des einzig richtigen Standpunkts der Denkschrift von 1850 an. Nach der Antwort des Episkopats auf die päpstliche Enzyklika lobte Kardinalstaatssekretär Rampolla im Februar 1888 den Entschluss der bayerischen Bischöfe, sich zu einer Konferenz zu versammeln. Senestréy, der den Erlass der päpstlichen Enzyklika seiner Intervention zuschrieb, wollte in der Vorbereitungsphase die Führung übernehmen und übersandte Steichele im März 1888 einen Entwurf zu einem Memorandum für die bevorstehende Konferenz, den der Konferenzvorsitzende auch seinen Amtskollegen zukommen ließ. Auch Leonrod übersandte im gleichen Monat einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf zu einer Denkschrift an die übrigen Mitglieder des Episkopats. Auf der Freisinger Konferenz vom 11. bis 14. Juni 1888 nahmen bis auf Weckert, der sich durch Domkapitular Röhm vertreten ließ, und dem erkrankten Schreiber, der Domkapitular Appel als Stellvertreter entsandte, alle bayerischen Oberhirten teil, die immer noch unter sich gespalten waren. Während Senestréy ein scharfes Vorgehen gegen den Staat forderte und Steichele, Dinkel, Leonrod und Ehrler für ein gemäßigtes Memorandum eintraten, lehnten Stein, Appel und Röhm eine Denkschrift ab. Auf der Konferenz kam es immer mehr zu einer Isolierung Senestréys, da sich die Mitglieder nicht dem Vorschlag des Regensburger Oberhirten anschlossen, die Bitte um Beseitigung der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt direkt zu formulieren. Während Senestréys umfangreicher und scharfer Entwurf eine wesentliche Kürzung und Umarbeitung erfuhr, wurde das Konzept Leonrods zur Hauptgrundlage, da sich der Eichstätter Bischof juristisch am geltenden Staatskirchenrecht orientierte und sich in versöhnlichem Ton auf staatlich erfüllbare Forderungen beschränkte. Das an die Freisinger Denkschrift von 1850 anknüpfende Memorandum stand in der Tradition der bayerischen staatskirchlichen Konflikte des 19. Jahrhunderts und vermochte sowohl den Episkopat als auch das Zentrum und den Heiligen Stuhl zufriedenzustellen. Das Memorandum forderte den staatlichen Verzicht auf das Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche, die Zurücknahme der Ausdehnung der als anachronistisch empfundenen königlichen Plazetierung von Glaubenssachen, die Abschaffung der Einschränkungen bei den Ausländerpredigten, das Einschreiten des Staats gegen die Altkatholiken als nicht anerkannter Religionsgemeinschaft, die Aufhebung der Beschränkungen des Rechts der Kirche auf die Jugenderziehung, die Zurückrufung des Redemptoristen, die Abschaffung der Ausnahmegesetzgebung gegen Priester und Ordensleute sowie die Befreiung der Priesteramtskandidaten vom Militärdienst. Als der gesamte Episkopat das auf den letzten Konferenztag des 14. Juni 1888 zurückdatierte Memorandum unterzeichnete, war die Aktionseinheit unter den bayerischen Oberhirten wieder hergestellt, wenn auch um den Preis eines verstimmten Senestréy, der in der Folge immer mehr zu Alleingängen neigen sollte. Auf der anderen Seite konnten 1889 nach Weckerts Tod mit dem neuen Bischof Rampf die seit Hofstätter gepflogene Absenz der Passauer Oberhirten auf den Konferenzen und die für das staatsloyale Passau typischen Verhinderungsstrategien ein Ende finden.

Im Reskript des Prinzregenten vom 28. März 1889 zog sich Lutz auf die Unmöglichkeit einer Verfassungsänderung während der Regentschaft zurück und konstatierte aus staatsrechtlichen Gründen die Unmöglichkeit der Erfüllung der Kernforderung des

Memorandums zur Beachtung des Konkordats. Das Reskript verschleierte die strittigen Fragen und überdeckte sie durch einige wenige Konzessionen, die allerdings auch schon zuvor Praxis waren, wie die Berücksichtigung oberhirtlicher Gutachten oder die Freiheit von Klosterwahlen, Gelübden, Kapitelsversammlungen und Kapitelswahlen. Während die Anerkennung der Religionslehre als Abschlussprüfungsfach ein echtes Zugeständnis war, bezeichnete Lutz die Schulmesse als freiwillig und berücksichtigte auch den Wunsch nach Klosterschulen in den Gemeinden, sah aber bei der Frage der Simultanschulen keinen Handlungsbedarf und lehnte die sonstigen Forderungen zur Schule und zur Rückrufung der Redemptoristen als unberechtigt an.
Um ein unnötiges Aufsehen zu vermeiden, verzichteten die Bischöfe zur Beantwortung des Reskripts auf eine offizielle Bischofskonferenz, berieten aber beim Würzburger Kiliansfest und in Passau bei der Bischofskonsekration Thomas einen von Leonrod ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zweiten Memorandum. Der Eichstätter Oberhirte wollte in seinem Konzept für das im Reskript vom 28. März 1889 Gewährte danken, gegen das Plazet protestieren, das Übergangene bedauern und das Festhalten des Episkopats am Konkordat beteuern. Da sich die Bischöfe mehrheitlich gegen ein Zweites Memorandum ausgesprochen hatten, unterblieb ein offizieller Protest auf das Reskript. Immerhin konnte 1890 eine der zentralen Forderungen der Bischöfe erfüllt werden, als die Altkatholiken auf Drängen der katholisch-konservativen Landtagsmehrheit zur Sekte erklärt wurden.

Als Minister Lutz am 1. Juni 1890 in den Ruhestand trat und kurz darauf im September starb, kam es zur sogenannten kirchenpolitischen Wende. Wegen der bekannten verfassungsrechtlichen Gründe war zwar weiterhin kein Systemwechsel möglich, aber die Kirchenpolitik der Regierung wurde angesichts der Landtagsmehrheit des Zentrums immer konzilianter. Durch seine freundschaftliche Verbundenheit mit dem neuen Münchner Erzbischof Thoma hielt Leonrod die Chancen für ein gemeinschaftliches bischöfliches Handeln in Deutschland für günstig und richtete seinen Blick wieder auf die Fuldaer Konferenz, an der seit 1872 kein bayerischer Vertreter mehr teilgenommen hatte. Während sich Leonrod um eine Beteiligung der bayerischen Bischöfe an der nächsten Fuldaer Konferenz im August 1890 bemühte, um das deutsche Missionshaus nach St. Ottilien holen zu können und dem schwindenden Einfluss der bayerischen Kirche im Deutschen Reich gegenzusteuern, reagierte Erzbischof Krementz von Köln wegen der angeblich vom Papst in Preußen gewünschten Errichtung des Missionshauses mit einer Ablehnung, war aber für eine künftige Teilnahme der bayerischen Bischöfe offen. Als Krementz die Oberhirten Bayerns für 1891 einlud, zeigten einige bayerische Bischöfe nur wenig Interesse, da sie die Situationen in Bayern und Preußen für zu verschieden ansahen und bei einer Beteiligung des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Konferenz eine Verschlechterung der Beziehungen zur Regierung befürchteten. Für 1892 forderte Leonrod wegen der Mischehenfrage und der aufgeschobenen Antwort auf das Reskript vom März 1889 eine bayerische Konferenz, strebte aber zugleich eine Beteiligung an der Fuldaer Konferenz an, da die Beratungspunkte des preußischen Episkopats zum Teil auch Bayern betrafen und er auch wegen der Mischehenfrage ein reichsweit einheitliches Vorgehen für angebracht hielt. Diesmal scheiterte die bayerische Beteiligung am Wunsch des Prinzregenten, der seinen Episkopat dazu aufforderte, unter sich zu bleiben. Der Staat wollte die bayerischen Bischöfe offenbar isolieren, um Angelegenheiten, die außerhalb Bayerns gravierend waren, von Bayern abzuhalten, erachtete eine bayerische

Zusammenarbeit mit dem preußischen Episkopat für eine gute Entwicklung der Kirche in Bayern für nicht notwendig und warnte vor dem angeblich politischen Charakter der Fuldaer Konferenz, durch den preußische Kirchenkonflikte auch nach Bayern importiert werden könnten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Staat die Beteiligung an der Fuldaer Konferenz zwar ablehnte, gleichzeitig aber das Institut der bayerischen Bischofskonferenz zum ersten Mal ausdrücklich anerkannt und die Oberhirten sogar zu einem engeren Zusammenschluss aufgefordert hatte. Während König Maximilian II. noch 1850 ungehalten über das gemeinsame Auftreten des Episkopats und seinen Korporativanspruch reagierte und die Konferenzen auch in der Folgezeit wegen ihrer kirchenpolitischen Thematik vom Staat teilweise argwöhnisch betrachtet wurden, so dass sich die Bischöfe sorgten, die Regierung durch die Einberufung von Konferenzen womöglich zu provozieren, wurde jetzt die Konferenz zunehmend als Ausdruck bayerischer Eigenstaatlichkeit wahrgenommen. Der staatsloyal gesinnte Konferenzvorsitzende Thoma sprach sich ebenfalls für ein von Fulda unabhängiges Vorgehen des bayerischen Episkopats aus und sah die vordringliche Aufgabe in der Konsolidierung der bayerischen Bischofskonferenz. Der bayerische Episkopat müsse selbständig bleiben und sich zuerst festigen, um dann nach außen auftreten zu können.

Nachdem auch der Papst seinen Wunsch nach Abhaltung einer Konferenz kundgegeben hatte und die von Leonrod ins Spiel gebrachte Mischehenfrage eine gemeinsame Beratung dringlich machte, wurde für 1893 eine bayerische Konferenz vereinbart. Bei den Vorarbeiten wurde Bischof Rampf zu einem wichtigen Strukturgeber und schuf mit seinen Vorschlägen die organisatorischen Grundlagen für die nachfolgenden Konferenzen. Als jüngstes Episkopatsmitglied bot sich Rampf bereits im Vorfeld als Protokollführer an und schlug in Anlehnung an das bereits 1867 in Fulda praktizierte Vorgehen vor, dass an den Konferenzberatungen keine begleitenden Theologen oder Domkapitulare, sondern nur noch die Oberhirten teilnehmen sollten. Weiterhin empfahl er die rechtzeitige Vorbereitung einer Tagesordnung mit Benennung der Referate und Korreferate, die nun ausschließlich von den Bischöfen auszuarbeiten und vorzutragen waren. Der Vorsitzende Thoma übernahm diese Vorschläge und institutionalisierte damit die neue Geschäftsordnung für die Konferenzen, die möglichst in der zweiten oder dritten Osterwoche stattfinden sollten und damit auch einen zeitlichen Ordnungsrahmen bekamen. Während Rampf gegenüber Steichele auch einen Katalog mit innerkirchlichen Themen vorgelegt hatte, drängte Leonrod auf kirchenpolitische Beratungspunkte, wie die Antwort auf das Reskript vom März 1889, den Protest gegen die Ausdehnung des Plazets auf Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, das Verbot des Studiums am Germanicum und die Ausländerpredigt. Nachdem der Münchner Nuntius Agliardi 1892 gegenüber der Regierung versichern musste, es werde auf den Bischofskonferenzen zu keiner Behandlung kirchenpolitischer Themen mehr kommen, nahm Thoma die von Leonrod vorgebrachten Punkte nicht in die Tagesordnung auf. Auf der vom 8. bis zum 10. April 1893 in Freising tagenden Konferenz vollendete der vollständig versammelte Episkopat die neue Geschäftsordnung und beschloss, sich künftig alle drei Jahre zu versammeln, womit sich die Konferenz von der Relevanz staatskirchlicher Beratungspunkte grundsätzlich befreit hatte. Kirchenpolitische Dimension erlangte auf der Konferenz nur eine Petition, in der die Bischöfe den Prinzregenten baten, bezüglich der für das neue BGB geplanten obligatorischen Zivilehe im Bundesrat auf eine Umwandlung in eine freiwillige Zivilehe hinzuwirken. Nach der

Konferenz stimmten sich auch die preußischen Bischöfe mit der bayerischen Adresse an den Prinzregenten ab, der sich dann aber 1896 gezwungen sah, die Petition der Freisinger Konferenz zurückzuweisen.
Turnusgemäß versammelte sich der bayerische Episkopat vom 14. bis zum 16. April 1896 in Freising zur Konferenz, wobei man wieder die Zeit zwischen der zweiten und dritten Osterwoche gewählt hatte und die Referate im Vorfeld an die einzelnen Bischöfe verteilt wurden. Mit Ausnahme des erkrankten Rampf, der von Domkapitular Alteneder vertreten wurde, dem auch gleich die Protokollführung übertragen wurde, war der vollständige Episkopat versammelt. Mit kirchenpolitischen Themen hielt sich die Konferenz wiederum zurück, erbat zwar die Abschaffung der Amortisationsgesetze, verzichtete aber auf eine Kollektiveingabe wegen der die Gewissensfreiheit beschränkenden §§ 6, 10 und 18 des Religionsedikts und empfahl nur den Protest von Fall zu Fall.
Nach dem Tod des eher unauffällig und pflichtbewusst den Konferenzvorsitz verwaltenden Thoma baute Stein ab 1898 als neuer Münchner Erzbischof seine Vorrangstellung im Sinne eines bayerischen Primas aus und knüpfte damit an ein zuletzt von Reisach geprägtes Profil an, das seinen Höhepunkt 1914 in der Kardinalserhebung Erzbischof Bettingers erreichen sollte. Auf der vom 11. bis zum 12. April 1899 wieder nach Ostern tagenden Freisinger Bischofskonferenz wurde der Vorrang des Konferenzvorsitzenden dahingehend institutionalisiert, dass zur Stärkung der Aktionsfähigkeit des Episkopats die Ordinariatsantworten an das Kultusministerium durch den Münchner Erzbischof vereinheitlicht werden sollten. Neben der Amortisationseingabe, die von Kultusminister Landmann mit einem Kompromiss beantwortet wurde, und einer Eingabe wegen der Mischehe hatte mit dem Modernismus ein neues Thema Aufnahme in die Beratungspunkte der Bischofskonferenz gefunden.
Im Vorfeld der Konferenz von 1902 rückte Leonrod wieder mehr in den Vordergrund, der die Frage nach der Einsetzung von Weihbischöfen zum Beratungsgegenstand machen wollte. Als Senestréy 1901 im Alleingang Ow-Felldorf als Weihbischof berufen hatte, kam das Thema auf der Konferenz nicht mehr zur Sprache. Im gleichen Jahr traten die bayerischen Bischöfe einer preußischen Eingabe an den Heiligen Stuhl zur Aufhebung des tridentinischen Dekrets „Tametsi" für nichtkatholische und gemischte Ehen bei. Da für 1902 der Freisinger Domberg wegen Bauarbeiten nicht genutzt werden konnte, bot Leonrod seine Bischofsstadt als Konferenzort an. Durch das unsolidarische Vorgehen Senestréys bei der Weihbischofsernennung und durch das schwierige Vorgehen bei „Tametsi" musste in Eichstätt die Aktionseinheit des Episkopats wieder neu gestärkt werden. Während kirchenpolitische Themen nur am Rande Eingang in die Tagesordnung fanden, stand die Modernismusdebatte ganz im Mittelpunkt der Vorarbeiten. Der von einigen Bischöfen unterstützte Vorschlag zur Ausarbeitung eines Hirtenbriefs zum Reformkatholizismus wurde von Leonrod mit dem Hinweis abgelehnt, dass bisher – nämlich 1864 zu Renan, 1871 zur Infallibilität und 1873 zur Simultanschule – nur kirchenpolitsche Themen Eingang in die Hirtenworte gefunden hätten. Dafür plädierte Leonrod für einen Klerusbrief, um die Los-von-Rom-Bewegung und den Reformkatholizismus nachhaltig zu desavouieren. Bei der Eichstätter Bischofskonferenz vom 5. bis zum 6. Mai 1902 übernahm der neue Passauer Bischof Henle als jüngster Bischof das Protokoll, während sich der altersschwache Senestréy von seinem Generalvikar Leitner vertreten ließ, der kranke Bamberger Erzbischof Schork von

Domdekan Schädler und der designierte neue Augsburger Bischof Lingg von Dompropst Keller. Die Konferenzteilnehmer verwarfen den Hirtenbrief und übernahmen Leonrods Entwurf zu einem Klerusbrief sowie zu einer ebenfalls von Leonrod in scharfer Sprache verfassten vertraulichen Ermahnung an den Klerus, wobei letztere Schrift von Senestréy wohl aus persönlichen Gründen abgelehnt wurde.
Die drei Jahre später wieder nach Freising berufene Bischofskonferenz stand ganz im Zeichen des Entwurfs zur neuen Kirchengemeindeordnung. Während das Zentrum und die Bischöfe mit Ausnahme Senestréys die Konzessionsbereitschaft der Regierung grundsätzlich anerkannten und sich kooperativ zeigten, unterstellte Regensburg den kompromissbereiten katholischen Kräften sogar Verrat an der Kirche. Wegen der erkrankten und schließlich verstorbenen Bischöfe Schork, Ehrler und Leonrod verschob Stein die Freisinger Konferenz auf den 10. und 11. Oktober 1905. Während das vakante Bistum Eichstätt durch Kapitularvikar Pruner vertreten wurde und für Senestréy Leitner als Stellvertreter entsandt wurde, der auch den Dienst des Protokollführers versah, war der Episkopat vollständig versammelt. Der staatliche Kirchengemeindeentwurf wurde von den Konferenzmitgliedern unter gewissen Voraussetzungen angenommen. Obwohl sich sein Stellvertreter Leitner trotz der Regensburger Vorbehalte der Eingabe an das Ministerium vom 16. Oktober 1905 angeschlossen hatte, verweigerte Senestréy seine Unterschrift wegen seines prinzipiellen Festhaltens am Standpunkt der Freisinger Denkschrift von 1850. Da sich die Forderungen der Konferenz nach Wahrung des Einflusses der kirchlichen Behörden und nach Eingrenzen der Befugnisse der Laien innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens bewegten,[8731] entschloss sich Kultusminister Wehner in seiner Antwort vom 29. Januar 1906 zu einer Überarbeitung des Entwurfs im Sinn des Episkopats, um nicht in einen Prinzipienstreit um das bayerische Staatskirchentum zu geraten.

Vor der turnusgemäßen Konferenz von 1908 kam es zu einer weiteren Änderung der Geschäftsordnung der Bischofskonferenz, als Pius X. in einem Breve vom 16. April 1908 die bayerischen Bischöfe aufforderte, sich jährlich zu versammeln.[8732] Am 23. und 24. April 1908 versammelte sich der vollständig anwesende Episkopat wieder zum traditionellen nachösterlichen Termin auf dem Freisinger Domberg zur Konferenz. Die beiden jüngsten Bischöfe Ow-Felldorf von Passau – Henle war nach dem Tod Senestréys 1906 von Passau nach Regensburg transferiert worden – und Mergel von Eichstätt übernahmen die Protokollführung. Dem Wunsch des Papstes folgend beschlossen die Oberhirten, sich künftig jedes Jahr nach Ostern in Freising oder in einer anderen Bischofsstadt zur Konferenz zu versammeln und die Beratungen im engen Kreis der Bischöfe streng vertraulich zu behandeln. Neben der Verabschiedung eines Klerusbriefs zur 1907 erlassenen Modernismusenzyklika „Pascendi", der Beratung über die Beteiligung von Fachleuten zusammen mit den Geistlichen an der Schulaufsicht und der Diskussion um die seit dem 31. März 1908 auch für klösterliche Lehramtskandidatinnen

[8731] Die Bischöfe wahrten den prinzipiellen Standpunkt, dass Eigentums- und Vermögensfragen zunächst vor das Forum der Bischöfe gehören, definierten die Kirchengemeinde nicht als Organ der inneren Kirchenverfassung, sondern als Beitragsverband zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse, und forderten, dass in gewissen Fällen vor der Vorlage an die Staatsaufsichtsbehörden zuerst die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde als Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Kirchenverwaltungsbeschlüsse eingeholt werden müsse.

[8732] Bereits am 3. März 1891 hatte Leo XIII. auch den österreichischen Bischöfen in einem Breve die regelmäßige Abhaltung von Konferenzen eingeschärft (vgl. Kronthaler 1999, 40).

verpflichtende Universitätsbildung, rückte der Entwurf zur Kirchengemeindeordnung nochmals in den Mittelpunkt. Während sich der Episkopat zusammen mit dem Zentrum kooperativ zeigte und den kirchenpolitischen Frieden wahren wollte, hatte die Kurie seit 1906 ihre Einflussnahme auf den von der Regierung anerkannten Gesprächspartner des Episkopats verstärkt und forderte die bayerischen Bischöfe im Gehorsam zur Wahrung der kirchlichen Rechtsposition auf, dass das Kirchenvermögen gemischter Natur ist. So forderte auch die Konferenz gemäß der Weisung des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val die Qualifizierung der Kirchengemeindeordnung als gemischten Gegenstand und der Kirchengemeinde als bloßen Beitragsverband. Die durch die Kehrtwendung des Episkopats ausgelöste Verstimmung bei Wehner konnte aber den schon auf den Weg gebrachten Entwurf der Kirchengemeindeordnung nicht mehr behindern, so dass es bei der Allianz aus Regierung, Zentrum und Episkopat blieb und das Gesetz schließlich 1912 verabschiedet wurde.

Für 1908 war nach dem Beschluss der deutschen Bischöfe vom 5. Juni 1905 zum dreijährigen Turnus gesamtdeutscher Konferenzen auch die Teilnahme des bayerischen Episkopats an der Fuldaer Bischofskonferenz vorgesehen. Nachdem Erzbischof Stein Kardinal Kopp auf schriftlichem Weg signalisiert hatte, dass die bayerischen Bischöfe nicht zur Konferenz erscheinen könnten, beschloss die Fuldaer Bischofskonferenz am 11. August 1908, den bayerischen Episkopat unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit über wichtige und gemeinsame Interessen regelmäßig zu informieren. Dagegen waren ab 1907 die Bischöfe von Rottenburg, Metz, Straßburg, der Apostolische Vikar von Sachsen und 1908 der Luxemburger Bischof zur Fuldaer Konferenz dazugekommen. Es sollte noch bis nach Kriegsende dauern, bis Faulhaber den Plan zur gesamtdeutschen Konferenz mit bayerischer Beteiligung wieder neu aufgriff.

Für 1909 folgte Stein dem päpstlichen Wunsch nach jährlichen Konferenzen und lud seine Amtskollegen für die Woche nach Ostern auf den Freisinger Domberg zur Konferenz ein. Um eine gute Vorbereitung der Schul- und Katechismusfragen zu gewährleisten, durchbrach Stein die Geschäftsordnung von 1893 und lud für die bevorstehende Konferenz den Münchner Domkapitular Wertmüller als beratendes Mitglied und als Referenten für die Fragen der Schulaufsicht und des Einheitskatechismus ein. Stein begründete dieses Vorgehen mit dem Hinweis auf die Bischofskonferenz von 1850, auf der ebenfalls Theologen als Berater und Referenten mitgewirkt hatten. Bis auf den erkrankten Abert, der von Domkapitular Körber vertreten wurde und der das Protokoll führte, war der Episkopat auf der am 14. und 15. April 1909 tagenden Konferenz vollständig versammelt. In seinem Referat über die geistliche Schulaufsicht sprach sich Henle – Werthmüller referierte dann doch nur über den Einheitskatechismus – für ein Festhalten am bisherigen Zustand auf der Lokal- und Distriktsebene aus, forderte für den Konkurrenzkampf mit der liberalen Lehrerschaft eine Verbesserung der pädagogischen Ausbildung der Geistlichen und lehnte eine fachmännische Schulleitung als völlige Verstaatlichung und Verweltlichung ab, da sonst die Volksschule ihren Gesamtcharakter als christliche Institution verlieren würde. Mit diesem Votum für ein Beharren auf der ganzen Schulleitung – einschließlich der technischen Leitung – gab die Konferenz trotz der Offenheit für eine verbesserte pädagogische Klerusbildung den katholischen Lehrern in ihrem Behauptungskampf gegen den liberalen Bayerischen Volksschullehrerverein letztlich keine Stütze. Bedeutsam für eine vertiefte Kooperation zwischen der Freisinger und Fuldaer Bischofskonferenz war der Beschluss der bayerischen Bischöfe, die

Protokolle der beiden Konferenzen gegenseitig auszutauschen, womit der bayerische Episkopat dem Vorstoß der Fuldaer Konferenz von 1908 entgegengekommen war und das Scheitern der Teilnahme Bayerns an der deutschen Konferenz überbrückt werden konnte. Ansonsten blieben die bayerischen Konferenzprotokolle streng vertraulich, so dass nicht einmal an die katholische Zentrumspresse offizielle Berichte weitergegeben wurden.
Als im Mai 1909 Stein starb und ihm Bettinger nachfolgte, trug der neue Münchner Erzbischof seinem Bamberger Amtskollegen Abert als dienstälterem Metropoliten den Konferenzvorsitz an. Abert lehnte deutlich ab und begründete Bettingers Konferenzvorsitz historisch mit München als dem seit den Zeiten des Konkordats führenden Bischofssitz Bayerns mit seiner besonderen Nähe zu Staatshauptstadt und Nuntiatur und mit der Stellung des Münchner Metropoliten als Primas von Bayern, die dieser zwar nicht „de iure", aber doch „de facto" einnahm. Damit folgte Abert der Argumentation Sacconis vom Juli 1850, der ebenfalls den Münchner Bischofsstuhl für den bedeutendsten in Bayern hielt, ging aber mit dem Begriff „Primas Bavariae" noch weit darüber hinaus und nahm bereits die Kardinalswürde vorweg, die dem Münchner Erzbischof 1914 verliehen werden sollte. Wie Stein nahm auch Bettinger seine neue Vorrangstellung als bayerischer Konferenzvorsitzender entschlossen wahr, zeigte sich aber unempfänglich für eine Teilnahme des bayerischen Episkopats an der deutschen Bischofskonferenz. Da wegen krankheitsbedingter Ausfälle im Episkopat der Termin im April verschoben werden musste, lud Bettinger für den 11. und 12. Oktober 1910 die bayerischen Oberhirten zur Konferenz nach Freising ein. Während der vakante Bischofsstuhl von Speyer durch Kapitularvikar Dahl vertreten wurde, war der übrige Episkopat vollständig anwesend. Auch auf dieser Konferenz erfuhr die Geschäftsordnung eine weitere Modifizierung, indem den Generalvikaren die Möglichkeit eingeräumt wurde, von den Konferenzbeschlüssen Kenntnis zu erhalten. Neben den Diskussionen um das Motu proprio „Maxima cura" und die Dekrete „Sacrorum antistitum" und „Quam singulari" dominierten wie schon 1909 die Fragen der geistlichen Schulaufsicht und der pädagogischen Priesterbildung, die Abwehr der Agitation der „Bayrischen Lehrerzeitung" und die Frage der akademischen Studien der Klosterfrauen. Bei der Einführung des Einheitskatechismus konnte ein Durchbruch erzielt werden, da die Konferenz – vorerst mit Ausnahme von Augsburg – beschloss, den Katechismus von Linden nach Auslauf der alten Auflagen in allen bayerischen Diözesen einzuführen. Während Bettinger mit seinem scharfen Vorgehen gegen den Bayerischen Volksschullehrerverein und seinem Mahnschreiben an die katholischen Lehrer vom 11. Dezember 1910 keinen Erfolg erzielen konnte, gelang dem Münchner Erzbischof nach der Konferenz in der Plazetfrage eine zukunftsweisende pragmatische Lösung. Da während der Regentschaft Luitpolds keine Verfassungsänderungen möglich waren und Kirche und Staat in wohlwollendem Einvernehmen ein Maximum an praxisorientierten Kompromissen suchten, hatte Bettinger das Motu proprio „Maxima cura" über die Amotion von Pfründeinhabern mit Einverständnis Roms dem Ministerium ohne Bitte um Plazetierung vorgelegt, worauf die Plazetierung und damit die für die Kirche so wichtige Zusicherung des „brachium saeculare" erfolgte. Bei der Frage des Antimodernisteneides konnte der Konferenzvorsitzende in Rom erreichen, den Theologieprofessoren an staatlichen Universitäten das Juramentum zu erlassen, außer wenn sie darüber hinaus als Prediger und Beichtväter tätig waren. Bei Neuanstellungen mussten die künftigen Professoren den Eid allerdings zuvor abzulegen. Da das Antimodernistendekret „Sacrorum antistitum" zu

seiner Durchführung kein „brachium saeculare" benötigte, wurde es von Bettinger nicht zur Plazetierung vorgelegt, während der Staat seinerseits den Vollzug einer plazetfälligen nichtplazetierten kirchlichen Anordnung nicht beanstandete, wenn der Vollzug dieser Anordnung ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln auskam. Damit waren die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen um das landesherrliche Plazet, die noch 1888 und 1889 für so große Aufregung im Episkopat sorgten, beendet. Ebenfalls erfolgreich waren der Konferenzvorsitzende und der von der Konferenz beauftragte Bischof Mergel bei der Abmilderung der in „Quam singulari" vorgeschriebenen Verpflichtung, nach Erlangung des Vernunftgebrauchs – also bereits mit etwa sieben Jahren – die Sakramente der Beichte und Erstkommunion zu empfangen. Die Konferenz wollte an der gemeinsamen und im Volk verwurzelten Erstkommunionfeier mit ungefähr elf Jahren festhalten, was vom Heiligen Stuhl vorbehaltlich der individuellen Möglichkeit zur privaten Frühkommunion dann auch gestattet wurde.

Die Konferenz von Oktober 1910 hatte so viele Tagesordnungspunkte zu Ende führen können, dass Bettinger die Versammlung für 1911 wieder in die Osterzeit legen konnte. Dennoch häuften sich auch bis Konferenzbeginn die Anfragen und Anträge, vor allem zum Volksschullehrerverein und zu den klösterlichen Lehrerinnenbildungsanstalten, aber auch zur bisher auf den Konferenzen noch kaum bearbeiteten Organisation der Militärseelsorge. Wegen des Misserfolgs des Mahnschreibens an die katholischen Lehrer vom Dezember 1910 propagierte Henle einen allgemeinen Hirtenbrief zur christlichen Volksschule und zur geistlichen Schulaufsicht an das gläubige Volk. Auf der vom 19. bis 20. April 1911 tagenden Konferenz war mit Bettinger, Abert, Henle, Lingg, Ow-Felldorf, Schlör, Mergel und dem neuen Speyerer Bischof Faulhaber der bayerische Episkopat vollständig versammelt. Die Bischöfe lehnten ein eigenes Hirtenwort wegen der zu erwartenden Eskalation der Schulfrage ab und entschieden sich für ein Kleruswort und für eine Erklärung in den Amtsblättern. Mit dieser Maßnahme wurde das Vorgehen des Episkopats gegen den Volksschullehrerverein beendet und spielte auf den folgenden Konferenzen keine Rolle mehr. Im Rahmen der Militärseelsorge wurden für größere Garnisonen eigene Militärgemeinden mit Parochialrechten „quoad sacra" gefordert, ein Antrag, der vom Kriegsministerium großenteils angenommen wurde, wenn auch ohne Anerkennung des Parochialstatus der Militärgeistlichen. Nachdem das Ministerium den Überschuss an Lehramtskandidatinnen mit einem Numerus clausus eindämmen wollte, bat die Konferenz um Zurücknahme der Zulassungsbeschränkung für die klösterlichen Lehramtsanwärter in den Lehrerinnenbildungsanstalten.

Um die immer mehr anwachsenden Detailfragen zum Schulwesen bearbeiten zu können, regte der rührige Münchner Erzbischof zur Vorbereitung der für 1912 anstehenden Bischofskonferenz eine Sonderkonferenz von Domkapitularen der bayerischen Ordinariate an, die nach der Bamberger Vorkonferenz von 1867 und der parallel zur Eichstätter Bischofskonferenz abgehaltenen Sondersitzung von 1875 die dritte derartige Vorbereitungskonferenz war. Die von den Bischöfen entsandten Vertreter tagten vom 26. bis zum 28. September 1911 in München und wählten den Passauer Domkapitular Muggenthaler zu ihrem Vorsitzenden. Detailliert wurden die Aufnahme der Pädagogik als Prüfungsfach in den Pfarrkonkurs, die neue Schulordnung der Höheren Mädchenschule sowie Fragen zu den Lehrerbildungsanstalten und Fortbildungsschulen erörtert.

Nach dem von Pius X. am 2. Juli 1911 erlassenen Motu proprio „Supremi disciplinae" zur Neuregelung der kirchlichen Feiertage entschloss sich Bettinger, die gewöhnlich für April

geplante Bischofskonferenz vorzuziehen und bereits für Februar 1912 einzuberufen, nachdem die Bischöfe in Preußen und Österreich ebenfalls bereits in der Frage aktiv geworden waren. Da im bayerischen Episkopat offenbar unterschiedliche Auffassungen über die Feiertagsregelung herrschten, wollte Bettinger auf der vorgezogenen Konferenz eine für die bayerischen Diözesen einheitliche Ordnung herbeiführen, einige der von der Sonderkonferenz bearbeiteten Punkte beraten und eventuell einen zweiten Konferenztermin für das Jahr 1912 vorausplanen. Mit Ausnahme des erkrankten Abert, der sich durch Generalvikar Senger vertreten ließ, versammelte sich am 8. Februar 1912 in München der gesamte Episkopat Bayerns, um sich für eine weitgehende Beibehaltung der bisherigen Feiertage auszusprechen und mit dem Pfarrkonkurs und der Höheren Mädchenschule auch zwei von der Sonderkonferenz ausgearbeitete Themen zu beraten. Der Konferenzvorsitzende kündigte auch die baldige Begutachtung des vertraulich den Bischöfen zugesandten Schemas des neuen CIC an und plante, ohne die römischen Instruktionen abzuwarten, bereits die Einsetzung einer vorbereitenden Kommission zur Erstellung eines einheitlichen Gesamtgutachtens des bayerischen Episkopats.
Um die mittlerweile eingetroffenen Generalnormen und das Personenrecht des SCIC zu beraten und auch bei der Organisation der Militärseelsorge einen Schritt weiterzukommen, berief Bettinger für den 1. und 2. Oktober 1912 eine Bischofskonferenz nach Freising, zu der sich alle acht Oberhirten einschließlich des neuen Bamberger Erzbischofs Hauck einfanden. Da es sich vor allem um eine Konferenz zur Beratung des SCIC und damit gewissermaßen um eine Spezialkonferenz handelte, wurde die sonst übliche Huldigungsadresse an den Papst unterlassen. Das Hauptreferat zu den beiden ersten Büchern des SCIC hielt der kanonistisch versierte Augsburger Bischof Lingg. In der Militärseelsorge erbat der Episkopat erneut die Errichtung wirklicher Militärpfarreien mit Parochialrechten, was im Juli 1913 dann vom Kriegsministerium gestattet wurde.
Im Jahr 1912 sollte es am 19. Dezember noch zu einer dritten Bischofskonferenz kommen, als der bayerische Gesamtepiskopat anlässlich der Exequien des Prinzregenten in München versammelt war und am Nachmittag zusammentraf. Mit Neudecker war zum ersten Mal ein Weihbischof auf einer bayerischen Bischofskonferenz anwesend, ohne dabei als Vertreter für einen abwesenden Diözesanbischof zu fungieren. Der Anlass zu dieser spontanen Konferenz war vor allem die Frage der Feuerbestattung, für die Henle bereits einen Hirtenbrief vorbereitet hatte. Weitere Beratungspunkte waren die Vereinheitlichung der Fastenordnung, die Ehedispense und der Stand der Jesuitenfrage.
In politischer Hinsicht bedeutete das Jahr 1912 auch für das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern eine Wende, als der Zentrumspolitiker Hertling Ministerpräsident wurde und Landtagsmehrheit, Monarch, politische Orientierung der Staatsregierung und kirchenpolitische Zielsetzung des Episkopats nach langer Zeit erstmals wieder weitgehend übereinstimmten. Zwar konnte auch in der Folgezeit die verfassungsrechtliche Diskrepanz zwischen Konkordat und Religionsedikt nicht grundsätzlich beseitigt werden und der Vorrang der Verfassung gegenüber dem Konkordat nicht offiziell aufgegeben werden, aber die praktischen Gestaltungsmöglichkeiten für den politischen Katholizismus waren weitgehend zufriedenstellend.[8733]
Nach der dichten Folge der drei Konferenzen des Jahres 1912 erging die Einladung zur Jahreskonferenz von 1913 erst im September, um das im April eingetroffene Sachenrecht

[8733] Vgl. Krebs 1993, 606.

zu beraten. Auf der drei Tage vom 7. bis 9. Oktober 1913 in Freising tagenden Bischofskonferenz waren wieder alle bayerischen Oberhirten vertreten. Das Hauptreferat über den SCIC – neben dem Sachenrecht lag kurz vor Konferenzbeginn auch das Strafrecht vor – übertrug Bettinger diesmal nicht Lingg, sondern Mergel, der sich für seine „animadversiones" auf den Eichstätter Kanonisten Hollweck stützen konnte. Beim Sachenrecht traten vor allem im Blick auf die Verwaltung des Kirchenvermögens die Diskrepanzen zwischen den international ausgerichteten Ansprüchen des neuen Kirchenrechts und dem bayerischen Staatskirchenrecht zu Tage. Um Konflikte zu vermeiden, sprach sich Mergel für eine Erklärung aus, dass das Staatskirchenrecht vom neuen Codex unberührt bleibe, eine Anregung, die sich in allgemein gehaltener Form in der Promulgationsenzyklika „Providentisisma Mater Ecclesia" vom 27. Mai 1917 wiederfinden sollte, wonach die Konkordate und Privilegien sowie die unvordenklichen Gewohnheiten auch nach dem Inkrafttreten des neuen CIC geduldet werden können. Neben dem SCIC war die Konferenz auch mit dem Fall Schnitzer befasst, der als Modernist aus der Münchner Theologischen Fakultät entfernt und als Staatsbeamter an die Philosophische Fakultät versetzt wurde, um dort – so die Hoffnung des Ministeriums – zur Bedeutungslosigkeit herabzusinken. Während der Staat auf diese Weise einen Konflikt mit der Kirche zu verhindern suchte und sich auch Nuntius Frühwith und der bayerische Episkopat kompromissbereit zeigten, drohte Rom einen öffentlichen Protest an. Auf Vermittlung Hertlings überließ der Heilige Stuhl das weitere Vorgehen schließlich der Bischofskonferenz, worauf die Bischöfe den Theologen unter Exkommunikationsandrohung die Teilnahme an Schnitzers Vorlesung untersagten.
Anlässlich der Thronbesteigung Ludwigs III. am 12. November 1913 versammelten sich die Bischöfe ohne den erkrankten Henle und den in Rom zum Ad-limina-Besuch weilenden Ow-Felldorf in München zu einer Nachmittagskonferenz, um den Fall Schnitzer in einer Nachtragssitzung zur vorausgehenden Oktoberkonferenz erneut zu beraten. Die Bischöfe machten Rom klar, dass ein öffentlicher Protest unangebracht war, da man sonst die Niederlage der Kirche oder den Rücktritt der Regierung Hertling befürchten müsse und Schnitzer viel zu große Beachtung geschenkt werde. Der Heilige Stuhl fand sich schließlich damit ab, protestierte nur formell und verzichtete auf eine öffentliche Protestnote, womit sich die kompromissbereite Linie Hertlings, Frühwirths und des Episkopats durchgesetzt hatte.

Als am 1. August 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, konnte die für den Herbst geplante Bischofskonferenz nicht stattfinden und der neu ernannte Kardinal Bettinger lud wieder im gewohnten Rhythmus für den April 1915 nach Freising zur Konferenz ein. Vom 7. bis zum 8. April 1915 tagten die vollständig versammelten Bischöfe auf dem Domberg, um das fünfte und letzte Buch des SCIC über das Prozessrecht und die drängende Frage der Militärseelsorge zu beraten. Diesmal beauftragte Bettinger wieder Lingg mit dem Hauptreferat über das SCIC und übertrug Mergel das Korreferat, während Faulhaber als stellvertretender Feldpropst ausführlich über die bereits weitgehend von ihm organisierte Feldseelsorge referierte. Faulhaber trug die Hauptlast der verwaltungsmäßigen und pastoralen Betreuung der Militärkura und wurde schließlich 1917 nach dem Tod Bettingers selbst Feldpropst des bayerischen Heeres.
Wegen des andauernden Kriegs kam es 1916 zu keiner Konferenz, aber zu einer Sonderkonferenz der Domkapitulare. Die Münchner Ordinariatskonferenz sollte wie schon im September 1911 verschiedene Schulthemen im Detail beraten, vor allem

Lehrplan- und Lehrbuchfragen zum Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten, an den Höheren Mädchenschulen und an den Volks- und Fortbildungsschulen.
Als Faulhaber im Mai 1917 als neuer Münchner Erzbischof den Konferenzvorsitz übernahm, drängte er seine Amtskollegen trotz der Kriegsnot zu einer Bischofskonferenz für den Herbst 1917. Mit seinen Führungsqualitäten sollte Faulhaber Stein und Bettinger an Dominanz bei der Führung der Konferenzen noch übertreffen. Blickt man auf die parallele Entwicklung der Fuldaer Bischofskonferenzen, so zeigt sich dort ebenfalls das Phänomen kraftvoller Führungspersönlichkeiten. Vor allem dem einflussreichen Breslauer Fürstbischof Kopp mit seinen Kontakten nach Rom und Berlin war neben dem Kölner Erzbischof Krementz immer mehr die eigentliche kirchenpolitische Schlüsselrolle zugefallen, so dass ihm 1899 der Konferenzvorsitz übertragen wurde.[8734] Neben einer Fülle von Detailfragen hatten sich die Fuldaer Konferenzen unter der Führung des Pragmatikers Kopp weniger mit der Diskussion von Prinzipienfragen befasst, sondern drängten in ähnlicher Weise wie der bayerische Episkopat auf die kirchenpolitisch durchsetzbaren Lösungen konkreter Probleme, wie 1903 die Modernisierung der Kirchenfinanzen durch die Einführung von Kirchensteuern oder 1906 die rechtliche Verankerung der Konfessionsschule als Regelschule und die gesamtdeutsche Regelung der Mischehenfrage. Während sich die Konferenzteilnehmer beim Ausbau der oberhirtlichen Richtlinienkompetenzen einig waren, gingen die sozialpolitischen Meinungen der Bischöfe im Zusammenhang mit dem bis 1914 andauernden Streit um die christlichen Gewerkschaften auseinander. Unter dem seit 1914 amtierenden Kölner Kardinal Hartmann waren die Konferenzen durch die Kriegsverhältnisse und durch die Revolution von 1918 bestimmt, wobei sich die Oberhirten in politischen Fragen zurückhielten und sich zahlreichen Detailfragen aus allen Lebensbereichen der Kirche widmeten.[8735]
Durch den am 27. Mai 1917 promulgierten CIC kam es zu einer festen kirchenrechtlichen Verankerung des Instituts der Bischofskonferenzen, die nach Can. 292 § 1 (CIC 1917) wenigstens alle fünf Jahre stattfinden sollten. Diese Vorschrift spielte in Bayern aber keine Rolle, da die bayerische Konferenz bereits zu einer gewohnheitsrechtlichen Einrichtung geworden war. Die in den Cann. 285 und 292 § 1 (CIC 1917) vorgesehene Teilhabe exemter Bischöfe, Äbte und Prälaten an den Konferenzen wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, da die bayerischen Bischöfe seit 1893 unter sich bleiben wollten.
Am 22. und 23. November 1917 war der bayerische Episkopat mit dem neuen Speyerer Bischof Sebastian, der auch das Protokoll führte, vollständig zur Bischofskonferenz in Freising versammelt. Während Lingg über den neuen CIC, Mergel über die Ordensniederlassungen und Ow-Felldorf über das neue Offizium „Patrona Bavariae" referierten, kam es durch die Einsetzung einer ständigen Dreierkommission zur Schulbuchapprobation mit den Oberhirten von Bamberg, Eichstätt und Speyer zu einer weiteren Strukturbildung im Ordnungsgefüge der bayerischen Konferenzen. Diese Maßnahme macht deutlich, welchen großen Raum die Schulfragen stets auf den Konferenzen beansprucht hatten, und belegt, wie sehr diese Themenbereiche immer mit besonderem Detailstudium ausgearbeitet werden mussten, so dass man sich bereits 1911 und 1916 für Sonderkonferenzen der Ordinariate und dann 1917 zur Einrichtung der bischöflichen Dreierkommission entschlossen hatte. Die Bischofskonferenz befasste sich auch mit der durch den CIC eingetretenen neuen Situation der kirchlichen

[8734] Vgl. Gatz-Akten II, XV–LXIII.
[8735] Vgl. Gatz-Akten III, XVII–XXVIII.

Mischehengesetzgebung. Da die Klausel „Ne temere" von 1907 nicht in das neue Kirchenrecht aufgenommen wurde, war durch den CIC das seit 1906 bestehende deutsche Sonderrecht der Weitergeltung der „Provida" aufgehoben worden, so dass von jetzt an alle „coram ministro acatholico" geschlossenen Mischehen ungültig waren. Die Konferenz sah zwar kein Problem, die neue Rechtslage dem katholischen Volk zu erläutern, das ohnehin nur die in katholischer Form geschlossene Mischehe für gültig betrachtete, sorgte sich aber darüber, wie die Abschaffung der bisherigen Sonderregelung nach nur zwölf Jahren dem Staat vermittelt werden könnte. Deshalb interpretierte die Konferenz das verschärfte neue Eherecht als Bestimmung gegen die Ausnahme, dass an nichttridentinischen Orten lebende privilegierte Katholiken ohne kirchlichen Segen und unter Missachtung der in Trient beschlossenen Ehegesetzgebung eine Mischehe schließen konnten.
Die bayerische Bischofskonferenz im Dezember 1918 war wiederum von der treibenden Kraft des Konferenzvorsitzenden Faulhaber geprägt, der zunächst mit der Einberufung bis zum Kriegsende warten wollte, aber wegen der revolutionären Stimmung ab Oktober 1918 auf eine sofortige Abhaltung der Konferenz drängte und eine Verschiebung auf die nachösterliche Zeit im Jahr 1919 für nicht verantwortbar hielt. Für die zunächst geplante Konferenz am 13. und 14. November 1918 legte Faulhaber sechs innerkirchliche Tagesordnungspunkte vor und fügte die Beratung der neuen Situation hinzu, die durch die am 7. November 1918 erfolgte revolutionäre Proklamation des Freien Volksstaats Bayern eingetreten war. Da wegen der sich überstürzenden Ereignisse und der Bahnüberlastung die geplante Konferenz nicht stattfinden konnte, teilte Faulhaber seinen Amtskollegen in einem Rundbrief vom 15. November 1918 die Verschiebung der Bischofsversammlung mit. Am gleichen Tag kündigte Eisner, der Ministerpräsident der neuen Revolutionsregierung, in einem Aufruf die Trennung von Kirche und Staat an, die Freiheit der Schule von der Kirche, eine neue Volksschulgesetzgebung mit fachmännischer Schulaufsicht, die Demokratisierung der Schule und die Reform der Lehrerbildung, womit der bisherige Einfluss der Kirche auf die Schule radikal in Frage gestellt war. Zur gleichen Zeit verfasste Faulhaber ein Grundsatzpapier, das den künftigen Weg des Episkopats bereits umfassend vorgab und als Leitfaden für die unmittelbar bevorstehende Bischofskonferenz gelten konnte. Durch den Sturz der Monarchie und die beabsichtigte Trennung von Kirche und Staat wurden nach Faulhaber neue Fragen aufgeworfen, die die künftige Rolle des Staats bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betrafen, die Weitergeltung des Konkordats, die finanziellen Aufwendungen des Staats für die Kirche, die Mitwirkung der Kirche im Schulwesen, die Ablegung des Treueeides der Geistlichen auf Staat und Verfassung sowie die Besetzung von Pfarreien und Dignitäten, für die bisher der König das Nominierungs- oder Präsentationsrecht hatte. Bis zum 28. November 1918 waren die Rückmeldungen der Bischöfe über das weitere Vorgehen des Episkopats an den Konferenzvorsitzenden eingegangen. Nachdem sich drei Amtskollegen ausdrücklich für eine baldige Konferenz ausgesprochen hatten, lud Faulhaber für den 17. und 18. Dezember 1918 nach Freising ein. Von den Diözesanbischöfen waren nur Faulhaber, Henle, Mergel und Ow-Felldorf anwesend. Während der Bamberger Erzbischof Hauck und der in der französisch besetzten Pfalz vom übrigen Bayern abgeschnittene Sebastian wegen Verkehrsproblemen nicht erscheinen konnten, ließen sich Schlör durch Generalvikar Heßdörfer und Lingg durch Weihbischof Reth vertreten. In dem von Henle entworfenen Hirtenbrief erklärten die Konferenzmitglieder vor allem die Schulfrage und die Trennung von Kirche und Staat

zum Prüfstein für die künftige kirchenpolitische Situation. Im Blick auf die wohl kaum abzuwendende Trennung von Kirche und Staat forderte der Hirtenbrief die volle Freiheit für die Kirche, den Schutz von Kultus und Kirchengebäuden sowie die Garantie des Kirchenvermögens. Bezüglich der pastoral-praktischen Vermittlung der Abschaffung der „Provida" schärfte die Konferenz die neue Rechtssituation ein, dass jetzt die für katholische Ehen vorgeschriebene Form auch bei Mischehen für die Gültigkeit erforderlich ist. Darüber hinaus sollten die Seelsorger ihre Gläubigen grundsätzlich von Mischehen abhalten, bei der Eheassistenz die kanonischen Vorschriften einhalten und den Eheleuten die Beachtung der gegebenen Versprechen einschärfen. Bei der strittigen Präsentationsfrage hielten Kardinalstaatssekretär Gasparri und Faulhaber am staatskirchlichen System fest, so dass es im November 1919 zur endgültigen Bestätigung der indultweisen Übertragung des Besetzungsrechts für Pfarreien staatlicher Präsentation auf die neue bayerische Regierung kommen konnte. Bei den Schulfragen stellte sich die Konferenz nach der am 13. Dezember 1918 durch Kultusminister Hoffmann abgeschafften geistlichen Schulaufsicht an den Lehrerbildungsanstalten, der angekündigten Einführung der Fachaufsicht und der beabsichtigten Verstaatlichung der Schule auf Gefahren für die Klosterschulen und auf die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht an den Volksschulen ein, die dann tatsächlich am 16. Dezember 1918 erfolgte und dem bayerischen Episkopat unmittelbar nach Konferenzende aus der Zeitung bekannt wurde. Nach der Konferenz erfolgte dann am 27. Januar 1919 durch Hoffmann die Aufhebung des verpflichtenden Religionsunterrichts, gegen den der rechtsrheinische Episkopat – der Bischof von Speyer konnte wegen der französischen Besatzung dem Protest nicht beitreten – am 28. Januar 1919 Einspruch erhob. Die Bischöfe verurteilten die Revolutionsregierung als religions- und kirchenfeindlich und erließen mehrere Hirtenbriefe gegen die immer mehr um sich greifende Trennung von Kirche und Staat in Schule, Ehe und Feiertagsregelung. Ihre Protestaktionen rechtfertigten die Bischöfe dadurch, dass sie die Revolutionsregierung nur als vorläufig und geschäftsführend einstuften und damit für unberechtigt hielten, die vorgefundene Rechtsordnung eigenmächtig zu ändern. Angesichts des fortschreitenden Säkularisierungsprozesses brandmarkten die Bischöfe auch die von der Revolutionsregierung vorgeschobene Befreiung der Kirche vom Staatskirchentum als Heuchelei und prognostizierten durch den künftig fehlenden staatlichen Schutz und das bald zu erwartende Auslaufen des Konkordats eine noch größere Unfreiheit für die Kirche. Erst durch die für die neugegründete Bayerische Volkspartei erfolgreichen Wahlen vom 12. Januar 1919 und die Regierungsbeteiligung katholischer Politiker an der neuen Regierung des Ministerpräsidenten Hoffmann konnten einige Schulreformen im Sinne der Kirche durch Kultusminister Matt auf den Weg gebracht werden und die Aussicht auf ein neues Konkordat konkretere Züge annehmen, bis es Nuntius Pacelli 1924 gelang, das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern durch ein neues Konkordat zu regeln, das für die Kirche kaum vorteilhafter hätte ausfallen können. In diesem Konkordat erkannte der bayerische Staat Freiheit und Rechte der Kirche an, erhob die konfessionelle Volksschule zur Regelschule und verpflichtete sich, durch konfessionelle Lehrerbildungsanstalten für die bekenntnisgebundene Ausbildung des Lehrkörpers zu sorgen.

Überblickt man abschließend die Geschichte der bayerischen Bischofskonferenzen, so wird deutlich, dass diese Einrichtung trotz mancher wechselhafter Umstände für den Episkopat Bayerns zum wichtigsten Organ geworden war, um in gemeinsamer

Aktionseinheit kirchenpolitisch, aber auch innerkirchlich vorgehen zu können. Während 1850 die staatskirchenrechtlichen Streitfragen noch so sehr im Vordergrund standen, dass innerkirchliche Themen eigens ausgeklammert wurden, um sie auf Synoden zu behandeln, wurden im Laufe der Zeit die innerkirchlichen Beratungspunkte ebenfalls in die Konferenzen hineingenommen, so dass sich die Frage nach der Einberufung von Provinzialsynoden ganz erledigte. Neben den kirchenpolitischen Themen wurden zahlreiche innerkirchliche Punkte bis ins Detail beraten, wie beispielsweise die umfangreichen Anmerkungen zum Schema des neuen kirchlichen Gesetzbuchs belegen. Teilweise standen innerkirchliche Themen auch über Jahre hinweg auf der Tagesordnung, wie beispielsweise das Ringen um den bayerischen Einheitskatechismus. Die erste Phase der Konferenzen von 1850 bis 1854 war besonders geprägt durch die Bischofsgestalten Reisach und Weis sowie vom Kampf um die Durchführung des Konkordats und von der Beseitigung der Widersprüche des Religionsedikts, der schließlich 1854 in den kirchenpolitischen Kompromissfrieden zwischen Kirche und Staat einmünden konnte. In der zweiten Phase von 1864 bis 1888 lebten die sich bis zum Kulturkampf steigernden staatskirchenrechtlichen Konflikte wieder auf. In dieser vor allem durch den unermüdlichen Eifer Leonrods geprägten Zeit kooperierte der bayerische Episkopat bis zum Jahr 1872 mit der Fuldaer Konferenz und sah sich immer wieder zur Abfassung von Denkschriften und Eingaben an den Staat veranlasst. Dabei musste sich der bayerische Episkopat auch im Inneren um die Aufrechterhaltung des 1864 beschlossenen jährlichen Tagungsrhythmus bemühen und besonders ab 1875 immer wieder neu um die Aktionseinheit ringen. Nach dem Rücktritt des Kulturkampfministers Lutz im Jahr 1890 zeigte sich der bayerische Episkopat kompromissbereit, verzichtete weitgehend auf Prinzipienfragen und akzeptierte letztlich das staatskirchliche System, um das Beste für die Kirche erreichen zu können. In der dritten Phase ab 1893 gelang dem Episkopat nach den gescheiterten Versuchen zum Anschluss an die Fuldaer Konferenz ein organisatorischer Neuanfang, der die bayerische Konferenz mit einem Turnus von drei Jahren und neuen Bestimmungen zur Geschäftsordnung wieder fest zu institutionalisieren vermochte. Diese Organisationsform wurde ab 1908 aufgrund einer päpstlichen Anregung zur Abhaltung jährlicher Konferenzen noch weiter vertieft und hatte bis zum Kriegsende und darüber hinaus Bestand. Während sich nach dem Ersten Vatikanum Eichstätt mit seinem Oberhirten Leonrod zu einem Nebenzentrum der bayerischen Kirchenpolitik entwickeln konnte, bauten die Münchner Erzbischöfe Stein, Bettinger und Faulhaber ihre Vorrangstellung als Vorsitzende weiter aus und prägten neben anderen Bischöfen wie beispielsweise Rampf, Mergel, Lingg oder Henle das Konferenzgeschehen entscheidend.

Als die katholische „Kölnische Volkszeitung" am 18. August 1917 auf die fünfzigjährige Geschichte der seit 1867 tagenden Fuldaer Bischofskonferenz zurückblickte, wurde auch die Erwartung ausgesprochen, dass man nach Kriegsende den schon 1905 gefassten Plan einer alle drei Jahre abzuhaltenden gesamtdeutschen Bischofskonferenz wieder aufgreifen würde.[8736] Am 19. August 1917 warb Adolf Donders,[8737] der Generalsekretär der Deutschen Katholikentage, in einem an Faulhaber gerichteten Brief ebenfalls für die

[8736] Vgl. Kölnische Volkszeitung vom 18. August 1917 (Nr. 643–645).

[8737] Donders (1877–1944) empfing 1900 in Münster die Priesterweihe, promovierte 1909, war von 1906 bis 1921 Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, wirkte ab 1911 als Domprediger in Münster und wurde 1931 zum Dompropst gewählt (vgl. Maria Römer-Krusemeyer, Adolf Donders 1877–1944, Münster 1949).

Abhaltung gesamtdeutscher Konferenzen. Nach Donders hatte Kardinal Hartmann diesbezüglich große Hoffnungen auf Faulhaber als neuen Münchner Erzbischof gesetzt und daran erinnert, wie sehr sein Vorgänger Bettinger für diese Idee unempfänglich gewesen wäre.[8738] Nach den Revolutionswirren warf Faulhaber im März[8739] und im September 1919 die Frage nach der engeren Zusammenarbeit zwischen der Freisinger und Fuldaer Bischofskonferenz erneut auf und setzte sich für eine Vollversammlung aller deutschen Bischöfe ein. Der Fuldaer Konferenzvorsitzende Kardinal Adolf Bertram von Breslau[8740] befürwortete im Januar 1920 ebenfalls eine Annäherung, auch wenn er es für ausreichend hielt, jeweils nur einen Vertreter der einen Bischofskonferenz an den Versammlungen der anderen teilnehmen zu lassen. So konnte Bertram 1920 erstmals Faulhaber als Vorsitzenden der bayerischen Bischofskonferenz im Kreis der in Fulda versammelten Bischöfe begrüßen, während in Freising regelmäßig Bertram als Fuldaer Konferenzvorsitzender anwesend war.[8741] Zu einem gänzlichen Zusammenschluss der beiden Konferenzen kam es in den zwanziger Jahren allerdings noch nicht. Erst nach der Machtergreifung Hiltlers 1933 sahen die Bischöfe den Zeitpunkt gekommen, sich jährlich in Fulda zu einer Plenarkonferenz des gesamten Episkopats des Deutschen Reichs zu versammeln.[8742] Neben dieser Gesamtkonferenz wurden die jährlichen Zusammenkünfte der bayerischen Oberhirten fortgesetzt. Durch die Freisinger Versammlungen gelang es Faulhaber, vielen Verordnungen des nationalsozialistischen Regimes aufgrund der Absprachen in der bayerischen Konferenz begegnen zu können. Nachdem der CIC von 1917 die Bischofskonferenz zu einer Institution des kirchlichen Verfassungssystems erhoben hatte, wurde auf dem Zweiten Vatikanum über die nationalen Konferenzen kontrovers diskutiert. Schließlich wurden die Bischofskonferenzen am 28. Oktober 1965 in den Artikeln 36–38 des Dekrets „Christus Dominus" vorgeschrieben, womit eine neue Einrichtung entstanden war, die dann in den Cann. 447–459 des CIC von 1983 normiert wurde, deren theologische und kirchenrechtliche Tragweite immer noch diskutiert

---

[8738] Vgl. Brief von Donders an Faulhaber vom 19. August 1917 (EAM Nachlass Faulhaber 3532; Abdruck in: Volk 1975, 7–8 (Nr. 5)).

[8739] Als Faulhaber am 7. März 1919 eine bayerische Bischofskonferenz für die Osteroktav 1919 beantragte, bat er seine Amtskollegen um Rückmeldung darüber, „ob wir angesichts der politischen Zeitläufe nicht daran denken sollten, an der Konferenz des Episkopats in Fulda im August teilzunehmen, da die politische Neugestaltung in Deutschland für die Kirche jetzt weit mehr einheitliche als partikularistische Schwierigkeiten geschaffen und Stellungnahme gefordert hat" (Brief von Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 7. März 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 4300; zitiert nach: Volk 1975, 65 (Nr. 32))). In seiner Antwort zeigte sich Hauck im Blick auf eine bayerische Teilnahme an der Fuldaer Konferenz unentschlossen, plädierte aber für eine bayerische Bischofskonferenz im Sommer oder Herbst 1919 noch vor der Fuldaer Zusammenkunft (vgl. Brief von Hauck an Faulhaber vom 20. März 1919 (EAM Nachlass Faulhaber 7482; Abdruck in: Volk 1975, 65–67 (Nr. 33), hier: 66)).

[8740] Bertram (1859–1945) empfing 1881 in Würzburg für Hildesheim die Priesterweihe, war 1905 Generalvikar in Hildesheim, von 1906 bis 1914 Bischof von Hildesheim, von 1914 bis 1945 Fürstbischof beziehungsweise Erzbischof von Breslau und wurde 1916 Kardinal (vgl. Bernhard Stasiewski, Bertram, Adolf, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 43–47).

[8741] Bertram war auf den bayerischen Bischofskonferenzen von 1920 und 1921 sowie von 1924 bis 1931 anwesend. 1922 und 1923 nahm Schulte an den Konferenzen des bayerischen Episkopats teil, 1931 Berning (vgl. Volk 1975, Die Teilnehmer der Freisinger Bischofskonferenzen 1917–1934).

[8742] Vgl. Schwaiger 1992, 253.

wird.[8743] Am 3. April 1968 gab sich die Freisinger Konferenz unter dem Vorsitz Kardinal Julius Döpfners[8744] ein Statut und definierte sich nun nicht mehr als „Konferenz der Bischöfe der bayerischen Bistümer" oder als „Konferenz der bayerischen Bischöfe", sondern ausdrücklich als „Bayerische Bischofskonferenz" im Sinn eines Zusammenschlusses der Oberhirten der Metropolien von Bamberg und München. Um der staatsrechtlichen Abtrennung der Pfalz von Bayern im Jahr 1945 Rechnung zutragen, wählte man am 30. März 1981 die Bezeichnung „Freisinger Bischofskonferenz". Derzeit findet die Versammlung der Oberhirten der Bamberger und Münchner Metropolie unter dem Vorsitz des Münchner Erzbischofs statt und trifft sich in der Regel zweimal im Jahr in Freising, wobei nach Notwendigkeit auch auswärtige Experten herangezogen werden können. Für Beschlüsse der Freisinger Konferenz ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich, wobei nach dem CIC von 1983 der jeweilige Bischof die Konferenzbeschlüsse für sein Bistum gesondert in Kraft zu setzen hat. Als Versammlung von Oberhirten eines früher selbständigen Königreichs ist die Freisinger Konferenz bis heute eine universalkirchliche Besonderheit, da alle anderen Konferenzen auf der Ebene bestehender Staaten existieren.[8745]

[8743] Vgl. Gatz 1994, 496; vgl. Benz 1997, 103. Die offene Frage der Bischofskonferenzen war nicht ihre pastorale Zweckmäßigkeit, sondern ihr theologischer Status. Wegen unterschiedlicher Positionen kam es auf dem Zweiten Vatikanum in Artikel 23 von „Lumen Gentium" nur zu der allgemein gehaltenen Formulierung, dass die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten können, um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen. Ein 1988 von der römischen Kurie vorgelegtes Arbeitspapier löste eine neuerliche Diskussion aus. Während die einen die ortskirchliche Letztverantwortung des einzelnen Bischofs nicht geschwächt sehen wollten, stellten die anderen die historisch auch im altkirchlichen Synodalwesen wurzelnde kollegiale Natur des Bischofsamts und die regionale Verbundenheit der Ortskirchen heraus. Die Mehrheit der Konzilsväter und Theologen sah in den Zusammenkünften der Bischöfe eine der möglichen Spielformen der Kollegialität, die in der Bischofskonferenz eine Teilrealisierung erfährt und auf das Ganze verweist. Die Bischofskonferenz darf sich weder an die Stelle der persönlichen Verantwortung der Einzelbischöfe setzen noch darf sie als reduzierte Form des Bischofskollegiums betrachtet werden, das in Einheit mit dem Papst als seinem Haupt kollegiale Akte göttlichen Rechts zu setzen vermag. Somit ist die Bischofskonferenz eine kirchliche Einrichtung, in der die Bischöfe einer Region die sie gemeinsam angehenden Fragen und damit ihre Hirtensorge kollegial wahrnehmen. Letztlich findet die Bischofskonferenz ihre theologische Grundlage darin, dass sie der kollegialen Natur des Episkopats entspricht (vgl. Hermann Josef Pottmeyer, Bischofskonferenz. II. Systematisch-theologisch, in: LThK^3 2 (1994), 497–498). Zur theologischen Diskussion um das Wesen der Bischofskonferenz siehe: Josef Ratzinger, Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie, Düsseldorf 1969, 201–224; Hubert Müller / Hermann Josef Pottmeyer (Hg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juridischer Status, Düsseldorf 1989; Angel Antón, Conferencias Episcopales – instancias intermedias? El estado teológico de la cuestión, Salamanca 1989; Reese 1989. Zur Kollegialitätsdebatte siehe neuerdings: Klaus Winterkamp, Die Bischofskonferenz zwischen ‚affektiver' und ‚effektiver Kollegialität' (= Studien zur systematischen Theologie und Ethik 43), Münster u. a. 2003. Winterkamp hat eine ausführliche Studie über Entstehung, Gebrauch und Verständnis der Unterscheidung von affektiver und effektiver Kollegialität vom Zweiten Vatikanum bis in die Gegenwart vorgelegt.

[8744] Döpfner (1913–1976) empfing 1939 in Rom für die Diözese Würzburg die Priesterweihe, wurde 1948 Bischof von Würzburg, 1957 von Berlin und 1961 Erzbischof von München und Freising (vgl. Ernst Tewes, Kardinal Julius Döpfner Erzbischof von München und Freising (1961–1976), in: Georg Schwaiger (Hg.), Christenleben im Wandel der Zeit, Zweiter Band: Lebensbilder aus der Geschichte des Erzbistums München und Freising, München 1987, 529–546).

[8745] Vgl. Peter Pfister, Bayerische Bischofskonferenz, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44418> (3. Februar 2010) als pdf-Datei 1–6, hier: 3–5.

AAS = Acta Apostolicae Sedis
ABP = Archiv des Bistums Passau
ABP OA = Archiv des Bistums Passau, Ordinariatsarchiv
ABSP = Bistumsarchiv Speyer
ABSP BA = Bistumsarchiv Speyer, Bischofsarchiv
ACGU = Archivio del Collegio Germanico-Ungarico Roma
ADB = Allgemeine Deutsche Biographie
AEB = Archiv des Erzbistums Bamberg
AEB BA = Archiv des Erzbistums Bamberg, Bischofsarchiv
AKGKR = Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht
AKKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht
AmtsblattMüFr - Amtsblatt Erzdiözese München und Freising
ASS = Acta Sanctae Sedis
ASV = Archivio Segreto Vaticano
ASV AES = Archivio Segreto Vaticano, Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari
ASV NM = Archivio Segreto Vaticano, Nunziatura Monaco di Baviera
ASV SS = Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato
BBKL = Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BayHStA GHA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv
BayHStA MInn = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Ministerium des Innern
BayHStA MA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Ministerium des Äußern
BayHStA MK = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Ministerium für Unterricht und Kultus
BZAR = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
BZAR OA = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Ordinariatsarchiv
Can. = Canon
Cann. = Canones
Can. Decr. Trid. = Canones et Decreta Concilii Tridentini
CIC = Codex Juris Canonici
CL = Collectio Lacensis
CSSR = Congregatio Sanctissimi Redemptoris
DAEI = Diözesanarchiv Eichstätt.
DAW = Diözesanarchiv Würzburg
Diss. = Dissertation
EAM = Erzbischöfliches Archiv München
EAM EB = Erzbischöfliches Archiv München, Erzbischöfe 1821–1917
EB = Erzbischof
Fasc. = Fascicolo
GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern (1818–1873), seit 1874 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

HPBl = Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland
i. e. = id est
Kath. = Der Katholik
KMBl = Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865–1918, seit 1918 Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Freistaat Bayern
lib. = liber
LThK = Lexikon für Theologie und Kirche
NDB = Neue Deutsche Biographie
o. D. = ohne Datum
OA = Ordinariatsarchiv
OVBR = Oberhirtliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Bisthum Regensburg
o. J. = ohne Jahresangabe
o. O. = ohne Ortsangabe
PBEi = Pastoral-Blatt für das Bisthum Eichstätt
PBMüFr = Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing
Pos. = Posizione
r = retto
reg. = regnavit
Rubr. = Rubrica
SCIC = Schema Codicis Iuris Canonici
SJ = Societas Jesu
SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands
USPD = Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
v = verso
VKA = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages
VKR = Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern

BAMBERG
Archiv des Erzbistums Bamberg (AEB):
Rep. 1/2, 150; 1/2, 180; 4/3, 323
45 Bay. Bischofskonferenz 1893–1911

EICHSTÄTT
Diözesanarchiv Eichstätt (DAEI):
Bischofsarchiv (BA):
Adresse der bayer. Bischöfe an den Prinz-Regenten die Civil-Ehe betreffend 1894
Affaire Regensburg-Bamberg
Altkatholikenfrage
Amortisationsgesetze 1897–1899
Bischofskonferenz Freising 1850
Bischofskonferenz Bamberg 1864
Bischofskonferenz Passau 1865
Bischofskonferenz Eichstätt 1871
Bischofskonferenz Eichstätt 1873
Bischofskonferenz Eichstätt 1875
Bischofskonferenz Eichstätt 1879
Bischofskonferenz Eichstätt 1881
Bischofskonferenz Freising 1888
Bischofskonferenz Fulda 1890
Bischofskonferenz Fulda 1892
Bischofskonferenz Freising 1893
Bischofskonferenz Freising 1896
Bischofskonferenz Freising 1899
Bischofskonferenz Eichstätt 1902
Bischofskonferenz Freising 1905
Bischofskonferenz Freising 1909
Bischofskonferenz Freising 1911
Bischofskonferenz München 1912
Bischofskonferenz Freising 1913
Bischofskonferenz Freising 1917
Bischofskonferenz Freising 1918
Bischofskonferenz-Protokolle 1893–1929
Bürgerliches Gesetzbuch I und II
Caput Tametsi
Civilehe, Excommunication betreffend
Concilium Vaticanum
Correspondenz mit dem hl. Vater
Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Michael von Deinlein)
Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)

Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)
Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Franz Joseph v. Stein)
Correspondenz mit den Bischöfen von Passau (Michael von Rampf)
Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy)
Correspondenz mit Andreas Steinhuber
Correspondenz mit Joseph Hergenröther (1. Teil: 1870–1877)
Correspondenz mit dem Erzbischof von Milwaukee
Doppelehe-Referat
Erster Entwurf Memorandum 1888
Excommunication-Referat
Jesuiten 1871–1874
Katechismus-Angelegenheit 1899
Memorandum II 1889
Nuntiatur 1867–1890
Nuntiatur 1890–1932
Placetum regium (& Katholikentag 1889)
Staatliche Aufbesserung des Clerus
Weihbischöfe Bayerns
Zivilehe
Zum Memorandum 1888

METTEN
Archiv der Abtei Metten:
B VII 41

MÜNCHEN
Erzbischöfliches Archiv München (EAM):
Erzbischöfe 1821–1917 (EB):
Aktenbände 1850–1855
Kasten 1, Nr. 9, 10, 12, 14, 17, 18, 19, 23, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39
Kasten 5, Nr. 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50
Kasten 13, Nr. 26
Kasten 36, Nr. 2
Kasten 41, Nr. 3, 6
Kasten 42, Nr. 5, 16
Nachlass Faulhaber: 1320, 1352, 3532, 4051, 4052, 4103, 4300, 4320, 4330, 4340, 5111, 5440, 5983, 6768, 6781, 7480, 7482, 9018, 9261
Ordinariat:
257, 258, 289

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA):
Geheimes Hausarchiv (GHA):
Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a, 7 b, 7 c, 238, 346 b, 346 c, 349 b-2, 349 z
Nachlass Zwehl 97, 107, 109, 111

Ministerium des Äußern (MA):
637, 639, 642, 793, 809, 810, 811, 822, 929, 76785, 88156, 88157, 88158, 88163, 88165, 88170, 88195, 99479, 99485
Ministerium für Unterricht und Kultus (MK):
13969, 14805, 17963, 19505, 19805, 19810, 19783, 19785, 19786, 19788, 19789, 19800, 38928, 38930, 38938, 38969, 38979, 38980, 39113
Ministerium des Innern (MInn):
54357
Päpstlicher Stuhl:
815, 817, 841, 842, 874, 876, 882, 884, 885, 898
Plakatsammlung:
1849

PASSAU
Archiv des Bistums Passau (ABP):
Ordinariatsarchiv (OA):
Generalakten 7686, 7687, 7702, 7703, 7765, 7786, 7985, 8005, 8007, 8012, 8013, 8231, 8232, 8239, 9145, 9146, 9214, 9370
Episcopalia H 2a, 2b, 2g, 2h, 3c, 3e, 4b

REGENSBURG
Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (BZAR):
Ordinariatsarchiv (OA):
129, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271
Nachlass Senestréy 71, 104, 105, 106, 127, 164, 170, 174
Nachlass Henle 127

ROM
Archiv des Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum (ACGU):
Briefe XIX. Jh.
Nachlass Steinhuber 5, 1

Generalarchiv der Redemptoristen:
Provincia Germaniae Superioris
II A 7

SCHEYERN
Klosterarchiv Scheyern:
Nachlass Jocham

SPEYER
Bistumsarchiv Speyer (ABSP):
Bischofsarchiv (BA):
A-I-4, A-I-10, C-V-7

VATIKANSTADT
Archivio Segreto Vaticano (ASV):
Segreteria di Stato (SS):
Rubrica 1, Anno 1871
Rubrica 255, Anno 1849, 1850, 1854, 1864, 1867, 1877, 1879, 1888, 1890, 1902
Nunziatura Monaco di Baviera (NM):
82, 99, 112, 119, 121, 128, 129, 130, 141, 168, 173, 174, 190
Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari (AES):
Germania, Anno 1874, 1875, 1876, 1887

WÜRZBURG
Diözesanarchiv Würzburg (DAW):
BMA B/17, Fasc. 4

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN GEDRUCKTEN QUELLEN UND DER LITERATUR

Nur einmal herangezogene Literatur ist jeweils in den Anmerkungen verzeichnet.

AAS - Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale, Bände 1–17, Roma 1909–1925.

ADB - Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Bände 1–56, Leipzig 1875–1912.

AKGKR - Ginzel, Josef Augustin (Hg.), Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Regensburg 1851–1852.

AKKR - Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 1 ff., Mainz u. a. 1856 ff.

Aktenstücke 1871 - [Anonym], Aktenstücke des Ordinariates des Erzbisthums München und Freising betreffend das allgemeine Vatikanische Concil, Regensburg/New York/Cincinnati 1871.

Albrecht, Dieter, Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1871–1918), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 4/I: Das neue Bayern 1800–1970, München 1979, 283–386.

AmtsblattMüFr - Amtsblatt Erzdiözese München und Freising, Jahrgänge 1913, 1914, 1918 und 1919, München [von 1860–1879 Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing].

Amtsblatt für die Diözese Augsburg, Bände 28–29, Augsburg 1918–1919.

Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg, Bände 41 (1918) und 42 (1919), Bamberg.

Anderson, Margaret Lavinia, Windthorst. Zentrumspolitiker und Gegenspieler Bismarcks (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte 14), Düsseldorf 1988.

Apel, Hans Jürgen, Die Mädchenerziehung, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 4: Erster Teil: Geschichte der Schule in Bayern. Epochenübergreifende Spezialuntersuchungen, Bad Heilbrunn 1997, 13–70.

Appel, Brun, Oettl, Georg von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 542–544.

Aretin, Karl Otmar von, Franckenstein. Eine politische Karriere zwischen Bismarck und Ludwig II., Stuttgart 2003.

Arndt, Augustin (Hg.), Die Heilige Schrift des alten und neuen Testamentes. Mit dem Urtexte der Vulgata, Regensburg 1903.

ASS - Acta Sanctae Sedis, Bände 1-41, Roma 1865-1908.

Astorri, Romeo, La conferenza episcopale svizzera. Analisi storica e canonica, Fribourg 1988.

Aubert, Roger, Vaticanum I (= Geschichte der ökumenischen Konzilien 12), Mainz 1965.

Aubert, Roger, Die modernistische Krise, in: Hubert Jedin (Hg.), Die Kirche in der Gegenwart, Zweiter Halbband: Die Kirche zwischen Anpassung und Widerstand (1878-1914) (= Handbuch der Kirchengeschichte, Band VI/2), Freiburg i. Br. u. a. 1973, 435-500.

Aufhauser, Johann, Bayerns Kirche und Orden im Dienste der Auslandsdeutschen und Heidenmission, in: Michael Buchberger (Hg.), Eineinhalb Jahrtausend kirchliche Kulturarbeit in Bayern, München 1950, 427-454.

Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrgänge 1871 und 1875, Augsburg.

Augsburger Postzeitung, Jahrgänge 1854, 1871, 1875, 1889, 1899, 1909 und 1910, Augsburg.

Bachem I-IX - Bachem, Karl, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung, sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815-1914, 9 Bände, Köln 1927-1932.

Bauch, Andreas, Franz Leopold Frhr. von Leonrod, in: Fränkische Lebensbilder (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Reihe VII A: Fränkische Lebensbilder. Neue Folge der Lebensläufe aus Franken), Band 3, Würzburg 1969, 273-311.

Bauch, Andreas, Leonrod, Franz Leopold Freiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 445-447.

Bauer, Franz Josef (Bearb.), Die Regierung Eisner 1918/19. Ministerratsprotokolle und Dokumente (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, 10), Düsseldorf 1987.

Bauer, Franz Xaver, Das Bistum Passau unter Bischof Dr. Michael von Rampf (1889-1901) (= Neue Veröffentlichung des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 47), Passau 1997.

Baumann, Jakob, Joseph Georg von Ehrler, Bischof von Speyer. Ein Lebensbild, Freiburg i. Br. 1911.

Baumeister, Martin, Parität und katholische Inferiorität. Untersuchungen zur Stellung des Katholizismus im Deutschen Kaiserreich, Paderborn 1987.

Bayerischer Katholikentag 1889 - Der erste Bayerische Katholikentag zu München am 23. September 1889, Hg. im Auftrage des Central-Comité's, München 1889.

Bayerischer Kurier, Jahrgänge 1910, 1911 und 1919, München.

Bayerisches Konkordat 1817 - Das Konkordat vom 5. Juni 1817 (Lateinischer und deutscher Text veröffentlicht in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818, Stück XVIII, 397–436); Abdruck in: Karl Hausberger, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= Münchener theologische Studien, 1. Historische Abteilung, 23. Band), St. Ottilien 1983, 309–329.

Bayerisches Religionsedikt 1818 - Das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818, Stück IX, 149–180); Abdruck in: Karl Hausberger, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= Münchener theologische Studien, 1. Historische Abteilung, 23. Band), St. Ottilien 1983, 330–344.

Bayrische Lehrerzeitung, Jahrgänge 1907, 1908 und 1909, Nürnberg.

BBKL - Bautz, Friedrich Wilhelm (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band 1 ff., Hamm 1970 ff.

Benz, Karl Josef, Auf dem Weg zur ersten Bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850. Ein Beitrag zur Biographie von Erzbischof Karl August Graf Reisach, in: Römische Quartalschrift 82 (1987), 244–269.

Benz, Karl Josef, Bischof Valentin von Riedel von Regensburg (1842–1854) und die ersten Bayerischen Bischofskonferenzen, in: Hans Bungert (Hg.), 1250 Jahre Bistum Regensburg (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 16), Regensburg 1989, 101–143.

Benz, Karl Josef, „Synode" oder „Konferenz"? Zur Geschichte der Freisinger Bischofskonferenz von 1850, in: Georg Schmuttermayr u. a. (Hg.), Im Spannungsfeld von Tradition und Innovation. Festschrift für Josef Kardinal Ratzinger, Regensburg 1997, 103–123.

Berger, Manfred, Göttler, Joseph, in: BBKL 22 (2003), 437–451.

Berger, Manfred, Marie Therese von Österreich-Este (1849–1919), in: BBKL 24 (2005), 1054–1059.

Betz, Susanne, Die bayerische Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl. Vom Vorabend des I. Vatikanischen Konzils bis zu den Anfängen des Kulturkampfes (= Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 371), Frankfurt a. M. u. a. 1988.

Bigelmair, Andreas, Dinkel, Pankratius von, Bischof von Augsburg, 1811–1894, in: Siegmund Freiherr von Pölnitz, Lebensläufe aus Franken, Band 6, Würzburg 1960, 109–127.

Bischof, Franz Xaver, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie (= Münchner Kirchenhistorische Studien 9), Stuttgart/Berlin/Köln 1997.

Blessing, Werner K., Staat und Kirche in der Gesellschaft. Institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 51), Göttingen 1982.

Bock, Irmgard, II. Das Schulwesen von 1871–1918. A. Gesamtdarstellung, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 2: Geschichte der Schule in Bayern von 1800 bis 1818, Bad Heilbrunn 1993, 395–463.

Brandmüller, Walter, Die Publikation des 1. Vatikanischen Konzils in Bayern. Aus den Anfängen des bayerischen Kulturkampfes, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 31 (1968), 197–258, 575–634.

Brandt, Hans-Jürgen, Eine katholische Universität in Deutschland? Das Ringen der Katholiken in Deutschland um eine Universitätsbildung im 19. Jahrhundert (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 12), Köln/Wien 1981.

Brinkmann, Wilhelm / Arnold, Bernd, Lehrerverbände in Bayern. Ein geschichtlicher Überblick über die Organisation der beruflichen Interessen von Lehrern und Lehrerinnen, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 4: Erster Teil: Geschichte der Schule in Bayern. Epochenübergreifende Spezialuntersuchungen, Bad Heilbrunn 1997, 569–600.

Brück, Heinrich, Adam Franz Lennig. Generalvicar und Domdecan von Mainz in seinem Leben und Wirken, Mainz/Kirchheim 1870.

Brümmer, Franz, Molitor, Wilhelm, in: ADB 1906 (52), 438–440.

Buchberger, Michael, Die bayerische Feldseelsorge im Weltkriege, Kempten 1916.

Buchinger, Hubert, Die Schule in der Weimarer Republik. Gesamtdarstellung, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 3: Geschichte der Schule in Bayern von 1918 bis 1990, Bad Heilbrunn 1997, 15–75.

Butler, Cuthbert / Lang, Hugo, Das 1. Vatikanische Konzil, München 1961.

Buxbaum, Engelbert Maximilian, Würzburg und Speyer im Spannungsfeld bayerischer und vatikanischer Bistumspolitik. Die Sedisvakanzen der beiden Bistümer 1875/76–1878 und deren Hintergründe. Eine Fallstudie für die Bedeutsamkeit vatikanischer Quellen zur sachgerechten Beurteilung eines umstrittenen Vorgangs, in: AKKR 146 (1977), 420–501.

Buxbaum, Engelbert Maximilian, Antonius von Steichele (1816–1889), Erzbischof von München und Freising (1878–1889) – Eine Lebensskizze, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 32 (1979), 85–120.

Buxbaum, Engelbert Maximilian, Die kirchliche Personalpolitik Maximilians II., in: Haus der Bayerischen Geschichte (Hg.), König Maximilian II. von Bayern 1848–1864, Rosenheim 1988, 151–162.

Can. Decr. Trid. – Richter, Aemilius Ludwig (Hg.), Canones et Decreta Concilii Tridentini, Leipzig 1853.

Cannon, Sean, Irish Episcopal Meetings, 1788–1882, a juridico-historical study (= Pontificia Studiorum Universitas apud Sancte Thoma Aquinatis in Urbe), Roma 1979.

CIC 1917 – Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione Emi. Petri Card. Gasparri et Indice analytico-alphabetico auctus, Friburgi Brisgoviae [...] Ratisbonae MCMXVIII.

CL I–VII – Schneemann, Gerhard / Granderath, Theodor, Acta et Decreta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani. Cum promultis aliis documentis ad Concilium eiusque historiam spectantibus, 7 Bände, Freiburg i. Br. 1870–1890.

Constabel, Adelheid (Hg.), Die Vorgeschichte des Kulturkampfes mit einer Einleitung von Fritz Hartung, Berlin-Ost 1956.

Debus, Karl Heinz, Joseph Georg von Ehrler. Bischof von Speyer (1878–1905), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 193–223.

Deharbe, Joseph, Katholischer Katechismus oder Lehrbegriff, Luzern/Regensburg 1847.

Denk, Hans D., Die christliche Arbeiterbewegung in Bayern bis zum Ersten Weltkrieg (= Veröffentlichung der Kommission für Zeitgeschichte, Forschungen 29), Mainz 1980.

Denzinger – Denzinger, Heinrich, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut Hoping herausgegeben von Peter Hünermann, Freiburg i. Br. u. a. 1991[37].

Denzler, Georg, Die bayerische Bischofskonferenz des Jahres 1867 in Fulda, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 35/2 (1972), 771–801.

Dickerhof, Harald, Die Idee einer „freien" katholischen Universität im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Franz Kardinal König (Hg.), Wesen und Aufgabe einer katholischen Universität (= Schriften der Katholischen Akademie in Bayern 115), Düsseldorf 1984, 30–44.

Döberl, Anton, Die Freisinger Bischofskonferenz des Jahres 1850, in: Klerusblatt 7 (1926), 397–398, 411–412, 455–477, 466–467.

Doeberl, Michael, Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 10 (1902), 186–262.

Döllinger VIII/IX/XI/XXIII/XXIV – Döllinger, Georg / Strauß, Friedrich von, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, 42 Teile, München 1835–1860.

Dokumente III 2/3/4/5/8 – Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Hg. im Auftrag der Kommission für Bayerische Landesgeschichte von Karl Bosl, Abteilung III, Bände 2, 3, 4, 5, 8, München 1976–1983.

Duhr, Bernhard Das Jesuitengesetz, sein Abbau und seine Aufhebung. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Neuzeit (= Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Folge: Kulturfragen 7), Freiburg i. Br. 1919.

Eggersdorfer, Franz Xaver, Die Schulpolitik in Bayern. Von der Revolution bis zum Abgang des Ministeriums Hoffmann. Grundsätzliches, Texte, Erläuterungen, München 1920.

Eichmann/Mörsdorf I/II/III – Eichmann, Eduard (Begründer), Mörsdorf, Klaus (Bearbeiter und Hg.), Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, München/Paderborn/Wien 1959[10], II. Band: Sachenrecht, München/Paderborn/Wien 1958[9], III. Band: Prozeß- und Strafrecht, München/Paderborn/Wien 1960[9].

Fleckenstein, Gisela, Sonderarbeitsbereiche: Trinker, Mädchenschutz, Bahnhofsmission, Gefährdete, Wanderer, Gefangene, Behinderte, Fachverbände, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 5: Caritas und soziale Dienste, Freiburg i. Br. u. a. 1997, 146–169.

Franz-Willing, Georg, Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803–1934, München 1965.

Franzen, August, Die Katholisch-Theologische Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus am Niederrhein (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 6), Köln/Wien 1974.

Freisen, Joseph, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts dargestellt, Leipzig/Berlin 1916.

Freisinger Denkschrift 1850 - Denkschrift der vom 1-20sten October 1850 zu Freysing versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, München 1850.

Freudenberger, Theobald, Die Universität Würzburg und das erste vatikanische Konzil. Ein Beitrag zur Kirchen- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, 1. Teil: Würzburger Professoren und Dozenten als Mitarbeiter und Gutachter vor Beginn des Konzils (= Quellen und Beiträge: Geschichte der Universität Würzburg I, 1), Neustadt a. d. Aisch 1969.

Friedrich I/II/III - Friedrich, Johann, Geschichte des Vatikanischen Konzils, 3 Bände, Bonn 1877-1887.

Friedrich I/II/III Döllinger - Friedrich, Johann, Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses dargestellt, 3 Bände, München 1899-1901.

Gadille, Jacques, La pensée et l'action politiques des évêques francais au début de la III° République 1870/83, 2 Bände, Paris 1967.

Ganzer, Klaus, Die Theologische Fakultät der Universität Würzburg im theologischen und kirchenpolitischen Spannungsfeld der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart, Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift, Neustadt a. d. Aisch 1982, 317-373.

Garhammer, Erich, Die Erhebung von Erzbischof Reisach zum Kardinal. Gründe-Hintergründe-Konsequenzen, in: Römische Quartalschrift 81 (1986), 80-101.

Garhammer, Erich, Karl August Graf von Reisach Erzbischof von München und Freising (1846-1856), Kardinal, in: Georg Schwaiger (Hg.), Christenleben im Wandel der Zeit, Zweiter Band: Lebensbilder aus der Geschichte des Erzbistums München und Freising, München 1987, 127-137.

Garhammer, Erich, Die Regierung des Erzbischofs Karl August Graf von Reisach (1846-1856), in: Georg Schwaiger (Hg.), Geschichte des Erzbistums München und Freising, Band III: Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 75-124.

Garhammer, Erich, Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (= Münchener kirchenhistorische Studien 5), Stuttgart 1990.

Gatz-Akten I - Gatz, Erwin, Akten der Fuldaer Bischofskonferenz I: 1871-1887 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Band 22), Mainz 1977.

Gatz-Akten II – Gatz, Erwin, Akten der Fuldaer Bischofskonferenz II: 1888–1899 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Band 27), Mainz 1979.

Gatz-Akten III – Gatz, Erwin, Akten der Fuldaer Bischofskonferenz III: 1900–1919 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Band 39), Mainz 1985.

Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.

Gatz 1983 Bettinger – Gatz, Erwin, Bettinger, Franz von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 49–50.

Gatz 1983 Schwarzenberg – Gatz, Erwin, Schwarzenberg, Friedrich Fürst zu, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 686–692.

Gatz 1983 Steichele – Gatz, Erwin, Steichele, Antonius von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 732–734.

Gatz 1983 Stein – Gatz, Erwin, Stein, Franz Joseph von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 735–737.

Gatz, Erwin, Bischofskonferenz. I. Historisch, in: LThK^3 2 (1994), 496–497.

Gatz, Erwin, Neue Optionen für Ausbildung und Lebenskultur, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i. Br. u. a. 1995, 78–104.

Generalien-Sammlung III – Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München und Freising, Band III (1856–1878), München 1878.

Götten, Josef, Christoph Moufang. Theologe und Politiker 1817–1890. Eine biographische Darstellung, Mainz 1969.

Granderath I/II/III – Granderath, Theodor, Geschichte des Vatikanischen Konzils. Von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung. Nach den authentischen Dokumenten dargestellt, Hg. von Konrad Kirch, 3 Bände, Freiburg i. Br. 1903–1906.

Grasser, Walter, Johann Freiherr von Lutz (eine politische Biographie) 1826–1890 (= Miscellanea Bavarica Monacensia 1), München 1967.

Grau, Bernhard, Kurt Eisner 1867–1919. Eine Biographie, München 2001.

Grau 2002 Eisner – Grau, Bernhard, Das kirchenpolitische Programm der Regierung Eisner (= Katalognummer II, 30), in: Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002, 176–178.

Grau 2002 Grundsatzpapier – Grau, Bernhard, Die Haltung der katholischen Kirche zur Regierung Eisner (= Katalognummer II, 31), in: Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002, 178–181.

Grau 2002 Hoffmann – Grau, Bernhard, Faulhabers ärgster Widersacher (= Katalognummer II, 33), in: Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002, 183–185.

Grau 2002 Schulpolitik – Grau, Bernhard, Der Kampf gegen die Hoffmannsche Schulpolitik (= Katalognummer II, 34), in: Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002, 185–186.

Grau 2002 Silvesterpredigt – Grau, Bernhard, Widerstand gegen die Trennung von Staat und Kirche (= Katalognummer II, 32), in: Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002, 181–183.

Grauert, Hermann, Die Anfänge der Regentschaft in Bayern, in: Hochland 8 (1910/11), 257–289.

Greipl, Egon Johannes, Ein deutscher Kurienkardinal im 19. Jahrhundert. Briefe Joseph Hergenröthers (1824–1890) an Bischof Franz Leopold Frhr. v. Leonrod von Eichstätt (1827–1905) aus den Jahren 1879–1890, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 63 (1983), 169–266.

Greipl 1983 Bestände – Greipl, Egon Johannes, Die Bestände des Archivs der Münchener Nuntiatur in der Zeit von 1877 bis 1904, in: Römische Quartalschrift 78 (1983), 192–269.

Greipl, Egon, Am Ende der Monarchie: 1890–1918, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 263–335.

Groll, Thomas, Das neue Augsburger Domkapitel. Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1945). Verfassungs- und Personengeschichte (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, Band 34), St. Ottilien 1996.

Guthmann, Johannes, Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverein. Seine Geschichte. Ein Jahrhundert Standes- und Vereinsgeschichte, 2 Bände, München 1961.

GVBl – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, München 1818–1873, seit 1874 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, München 1874 ff.

Haaß, Ursula, Die Kulturpolitik des Bayerischen Landtags in der Zeit der Weimarer Republik 1918–1933 (Diss.), München 1967.

Hacker, Rupert, Die Beziehungen zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl in der Regierungszeit Ludwigs I. (1825–1848) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 27), Tübingen 1967.

Hartmannsgruber, Friedrich, Die Bayerische Patriotenpartei 1868–1887 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 82), München 1986.

Hartmannsgruber, Friedrich, Heinrich Held (1868–1938). Politiker, Ministerpräsident, in: Georg Schwaiger (Hg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Band 2 (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24), Regensburg 1989, 942–954.

Hartmannsgruber, Friedrich, Im Spannungsfeld von ultramontaner Bewegung und Liberalismus: 1864–1890, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 205–262.

Hasler 1977 I/II – Hasler, August Bernhard, Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchführung einer Ideologie, 2 Halbbände (= Päpste und Papsttum 12/I und II), Stuttgart 1977.

Hauck, Thomas von, Studie über das Placetum regium in Bezug auf Dogmen und die Stellung der Altkatholiken in Bayern, Regensburg 1889.

Hausberger, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= Münchener theologische Studien, 1. Historische Abteilung, 23. Band), St. Ottilien 1983.

Hausberger, Karl, Geschichte des Bistums Regensburg, Band II: Vom Barock bis zur Gegenwart, Regensburg 1989.

Hausberger, Karl, Anton von Henle und Hermann Schell. Ein Briefwechsel im Vorfeld der „Modernismus"-Kontroverse, in: Manfred Weitlauf / Karl Hausberger (Hg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 699–743.

Hausberger, Karl, Thaddäus Engert (1875–1945). Leben und Streben eines deutschen „Modernisten" (= Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte 1), Regensburg 1996.

Hausberger, Karl, Herman Schell (1850–1906). Ein Theologenschicksal im Bannkreis der Modernismuskontroverse (= Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte 3), Regensburg 1999.

Hegel, Eduard, Geissel, Johannes von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 239–244.

Heiner 1888 – [Heiner, Franz Xaver], Das Königreich Bayern, sein Concordat vom 5. Juni / 24. Oct. 1817 und seine Constitution vom 26. Mai 1818. Unbefangene historisch-politische Studien zum Verständnis und zur Würdigung des Papstbriefes Leo's XIII. vom 22. Dezember 1887 an den bayerischen Episkopat, Paderborn 1888.

Hellbernd, Paul, Die Erstkommunion der Kinder in Geschichte und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Eltern bei der Hinführung der Kinder zum Tische des Herrn, Vechta 1954.

Hennig, Diethard, Johannes Hoffmann. Sozialdemokrat und Bayerischer Ministerpräsident. Biographie (= Schriftenreihe der Georg-von-Vollmar-Akademie 3), München 1990.

Herde, Peter, Der Heilige Stuhl und Bayern zwischen Zollparlament und Reichsgründung (1867/68–1871), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45 (1982), 589–662.

Herde, Peter, Der Wechsel in der Münchner Nuntiatur 1874/75 und die bayerische Politik, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Band 3, München 1984, 277–302.

Herde, Peter, P. Ambrosius Käß OCD und der Streit um die Besetzung des Würzburger Bischofsstuhls 1876–1878. Ein Kapitel aus der Geschichte des „Kulturkampfes" in Bayern, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 50 (1988), 251–328.

Hilling, Nikolaus, Kirchenrechtliche Fragen aus Anlaß des großen europäischen Krieges 1914/15, in: AKKR 95 (1915), 156–163.

Hinschius, Paul, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856.

Hinschius, Paul (Hg.), Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen sowie sämmtlichen für das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1890.

Holzfurtner, Ludwig, Katholische Restauration in Romantik und Vormärz: Ludwig I., in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 131–165.

HPBl – Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bände 1–171, München 1838–1923.

Huber, Ernst Rudolf / Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reiches bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973.

Huber, Ernst Rudolf / Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfs 1848–1890, Berlin 1976.

Huber, Ernst Rudolf / Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfs bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Berlin 1983.

Huber, Ursula, Universität und Ministerialverwaltung. Die hochschulpolitische Situation der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Ministerien Oettingen-Wallerstein und Abel (1832–1847) (= Ludovica Maximilianea. Forschungen 12), Berlin 1987.

Hübner, Wolfgang, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern (1817–1850). Analyse und Interpretation der Akten und Protokolle der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 (= Regensburger Studien zur Theologie 40), Frankfurt a. M. 1993.

Hürten, Heinz, Die Kirchen in der Novemberrevolution. Eine Untersuchung zur Geschichte der Deutschen Revolution 1918/19 (= Eichstätter Beiträge 11), Regensburg 1984.

Hüttl, Ludwig, Die Stellungnahme der katholischen Kirche und Publizistik zur Revolution in Bayern 1918/19, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 34 (1971), 652–695.

Kahl, Wilhelm, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

Kath. – Der Katholik. Eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung, Jahrgänge 1864 und 1915, Mainz.

Kessler, Ewald, Johann Friedrich (1836–1917). Ein Beitrag zur Geschichte des Altkatholizismus (= Miscellanea Bavarica Monacensia 55), München 1975.

Kirzl, Gernot, Staat und Kirche im Bayerischen Landtag zur Zeit Max II. (1848–1864) (= Miscellanea Bavarica Monacensia. Dissertationen zur bayerischen Landesgeschichte und Stadtgeschichte Münchens 50), München 1974.

Kißling I/II/III – Kißling, Johannes B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, 3 Bände, Freiburg i. Br. 1911–1916.

Kistler, Helmut, Der bayerische Landtag 1871/72 (Diss.), München 1957.

Kleindienst, Eugen, Das eigene Finanzaufkommen kirchlicher Rechtsträger nach der Säkularisation, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg i. Br. u. a. 2000, 85–107.

Kleiner, Michael, Bonifaz Kaspar von Urban (1773–1858), in: Josef Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder, Bamberg 1997, 107–144.

Klier, Johann, Von der Kriegspredigt zum Friedensappell. Erzbischof Michael von Faulhaber und der Erste Weltkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen katholischen Militärseelsorge (= Miscellanea Bavarica Monacensia 154), München 1991.

KMBl – Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, München 1865–1918, seit 1918 Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Freistaat Bayern, München 1918 ff.

Kölnische Volkszeitung, Jahrgänge 1909 und 1917, Köln.

Kölnische Zeitung, Jahrgänge 1909 und 1911, Köln.

Königlich-Baierisches Regierungsblatt, Jg. 1812, München.

Körner, Hans-Michael, Staat und Kirche in Bayern 1886–1918 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Band 20), Mainz 1977.

Körner, Hans-Michael, Nominationsrecht und placetum regium. Aus der bayerischen Kirchenpolitik zwischen „Kulturkampf" und Erstem Weltkrieg, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 35 (1984), 199–218.

Kraus, Andreas, Ringen um kirchliche Freiheit – Maximilian II., in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 167–204.

Krebs, Uwe, Schule und Kulturkampf, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 2: Geschichte der Schule in Bayern von 1800 bis 1818, Bad Heilbrunn 1993, 581–616.

Kreitmeir, Klaus, Triller, Georg, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 764–765.

Kremer-Auenrode I/II/III/IV – Kremer-Auenrode, Hugo von (Hg.), Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, 4 Bände, 1873–1880.

Kröner, Philipp, Die Kirche in der Bewährung dienender und helfender Liebe, in: Michael Buchberger (Hg.), Eineinhalb Jahrtausend kirchliche Kulturarbeit in Bayern, München 1950, 35–103.

Kronthaler, Michaela, Die Entwicklung der Österreichischen Bischofskonferenz. Von den ersten gesamtbischöflichen Beratungen 1849 bis zum Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg.), 150 Jahre Österreichische Bischofskonferenz 1849–1999, Wien 1999, 33–97.

Krose I-IV – Krose, Hermann A. (Hg.), Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, Band 1 (1907–1908), Band 2 (1908–1909), Band 3 (1910–1911), Band 4 (1912–1913), Freiburg i. Br. 1908–1912.

Krose V-VIII – Krose, Hermann A. (Hg.), Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik, Band 5 (1914–1916), Band 6 (1916–1917), Band 7 (1917–1918), Band 8 (1918–1919), Freiburg i. Br. 1916–1919.

Kurier für Niederbayern, 25. Jg., Landshut 1872.

Landersdorfer, Anton, Das Erzbistum im späten 19. Jahrhundert, in: Georg Schwaiger (Hg.), Geschichte des Erzbistums München und Freising. Dritter Band: Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 158–211.

Landersdorfer, Anton, Gregor von Scherr (1804–1877), Erzbischof von München und Freising in der Zeit des Ersten Vatikanums und des Kulturkampfes (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 9), München 1995.

Lankes, Christian, Faulhaber und der Erste Weltkrieg, in: Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44), München 2002, 143–164.

Lechner, Odilo, Daniel Bonifaz Haneberg. Bischof von Speyer (1872–1876), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 173–191.

Leidl 1983 Ow-Felldorf – Leidl, August, Ow-Felldorf, Sigismund Felix Freiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 550–551.

Leidl 1983 Weckert – Leidl, August, Weckert, Joseph Franz von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 797.

Leisching, Peter, Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich (= Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 7), Wien-München 1963.

Leonrod 1884 Katechismusfrage – [Leonrod, Franz Leopold Freiherr von], Zur Katechismusfrage in Bayern, in: PBEi 31 (1884), 9–12, 14–15.

Leonrod 1892 Exkommunikation – [Leonrod, Franz Leopold Freiherr von], Exkommunikation der Katholiken, welche eine Ehe coram ministro acatholico eingehen, in: Theologisch-Praktische Monats-Schrift 2 (1892), 759–767.

Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung – [Leonrod, Franz Leopold Freiherr von], Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen des bayerischen Episkopates mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung von 1850 bis 1899 über den Vollzug des Konkordates, Freiburg i. Br. 1905.

Liebmann, Maximilian, Die Entstehung der Österreichischen Bischofskonferenz. Politische, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen, in: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg.), 150 Jahre Österreichische Bischofskonferenz 1849–1999, Wien 1999, 9–32.

Liedtke, Max, I. Von der erneuerten Verordnung der Unterrichtspflicht (1802) bis 1870. A. Gesamtdarstellung, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 2: Geschichte der Schule in Bayern von 1800 bis 1818, Bad Heilbrunn 1993, 11–133.

Liese, Wilhelm, Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband, Freiburg i. Br. 1929.

Lill, Rudolf, Zur Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas in Deutschland, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 14 (1963), 469–483.

Lill, Rudolf, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen, in: Römische Quartalschrift 59 (1964), 127–185 und 60 (1965), 1–75.

Lindner, Dieter, Die Entwicklung der Kulturkampfgesetze in Bayern und Preußen (Diss), München 1977.

Litzenburger 1983 Reither – Litzenburger, Ludwig, Reither, Konrad, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 609–610.

Litzenburger 1983 Weis – Litzenburger, Ludwig, Weis, Nikolaus von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 801–803.

Loth, Wilfried, Katholiken im Kaiserreich. Der politische Katholizismus in der Krise des wilhelminischen Deutschlands (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 75), Stuttgart 1984.

LThK² 1–10 = Buchberger, Michael (Begründer), Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bände und Registerband, Freiburg i. Br. 1957–1967.

LThK³ 1–11 = Kasper, Walter u. a. (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 11 Bände, Freiburg i. Br. 1993–2001.

Mai, Paul, Das Tagebuch des Mettener Abtes Utto Lang über das Erste Vatikanische Konzil, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 84 (1973), 286–382.

Mai 1983 Henle – Mai, Paul, Henle, Antonius von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 301–302.

Mai 1983 Riedel – Mai, Paul, Riedel, Valentin von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 616–617.

Mai 1983 Senestréy – Mai, Paul, Senestréy, Ignatius von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 699–702.

Mainzer Journal, Jg. 1873, Mainz.

Manderscheid, Michael u. a. (Hg.), Lorenz Werthmann und die Caritas, Freiburg i. Br. 1989.

Mansi 33/49/50/51/52/53 – Mansi, Johannes Dominikus, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Fortgesetzt von Ludwig Petit und Johannes Baptist Martin, 60 Bände, Paris/Leipzig 1899–1927.

Marchi, Giuseppe de, Le Nunziature Apostoliche dal 1800 al 1956 (= Sussidi eruditi 13), Roma 1957.

Marré, Heiner, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg i. Br. u. a. 2000, 213–227.

Mayr I–VI – Mayr, Georg Karl (Hg.), Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen von Polizey- und Landesverbesserungs-, Religions-, Kirchen- und Geistlichkeits-, Kriegs- und Vermischten Sachen, 6 Bände, München 1784–1799.

Meier, Balthasar, Der bayerische katholische Klerus im Felde 1914/1918, Eichstätt 1937.

Miko, Norbert, Zur Frage der Publikation des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes durch den deutschen Episkopat im Sommer 1870. Aktenstücke aus dem Historischen Archiv der Erzdiözese Köln, in: Römische Quartalschrift 58 (1963), 28–50.

Möckl, Karl, Die Prinzregentenzeit. Gesellschaft und Politik während der Ära des Prinzregenten Luitpold in Bayern, München/Wien 1972.

Mödl, Ludwig, Priestervereine, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i. Br. u. a. 1995, 425–434.

Motzenbäcker, Rudolf, Molitor, in: LThK^2 7 (1962), 531.

Müller, Rainer A., Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773–1848/9 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Neue Folge 7), Paderborn u. a. 1986.

Müller, Winfried, Zwischen Säkularisation und Konkordat. Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche 1803–1821, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 85–129.

Münchener Neueste Nachrichten, Jahrgänge 1872 und 1889, München.

Murphy, Bartholomew J., Der Wiederaufbau der Gesellschaft Jesu in Deutschland im 19. Jahrhundert. Jesuiten in Deutschland, 1849–1872 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Theologie, Band 262), Frankfurt/Bern/New York 1985.

Natterer, Alois, Der bayerische Klerus in der Zeit dreier Revolutionen 1918–1933–1945. 25 Jahre Klerusverband 1910–1945, München 1946.

NDB – Neue Deutsche Biographie, Bände 1 ff., Berlin 1953 ff.

Nesner, Hans-Jörg, Das Erzbistum München und Freising zur Zeit des Erzbischofs und Kardinals Franziskus von Bettinger (1909–1917) (= Münchener Theologische Studien I/28), St. Ottilien 1987.

Neundorfer 1983 Abert – Neundorfer, Bruno, Abert, Friedrich Philipp von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 2–3.

Neundorfer 1983 Senger – Neundorfer, Bruno, Senger, Adam, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 702–703.

Neundorfer 1983 Urban – Neundorfer, Bruno, Urban, Bonifaz Kaspar von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 768–769.

Nonn, Guido, Die Domherren seit Wiedererrichtung des Bistums Speyer im Jahre 1817 (= Schriftenreihe des Diözesan-Archivs Speyer 5), Speyer 1981.

Nonn, Guido, Konrad von Busch. Bischof von Speyer (1905–1910), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 225–243.

OVBR – Oberhirtliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Bisthum Regensburg, Jahrgänge 1864–1918, Regensburg.

Paul, Eugen, Religiös-kirchliche Sozialisation und Erziehung in Kindheit und Jugend, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 681–711.

PBEi – Pastoral-Blatt für das Bisthum Eichstätt, Jahrgänge 18–65, Eichstätt 1871–1918.

PBMüFr – Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing, Jahrgänge 1864–1975, München [seit 1880 Amtsblatt Erzdiözese München und Freising].

Pfülf, Otto, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert, 2 Bände, Freiburg i. Br. 1895 und 1896.

Pörnbacher, Karl, Crescentia Höß – Eine Heilige für unsere Zeit, Lindenberg 2002.

Pruner, Johann Evangelist, Seelsorgliches Verfahren gegenüber Katholiken, welche ohne Dispense der Kirche die Ehe mit einem Akatholiken eingegangen haben, in: Theologisch-Praktische Monats-Schrift 1 (1891), 701–705.

Pruner, Johann Evangelist, Ist das Dekret der S. Congr. Inquis. Univ. vom 29. Aug. 1888 über die auf Eingehung einer Ehe coram ministro acatholico von den päpstlichen Konstitutionen verhängte Exkommunikation allgemein verpflichtend oder nicht?, in: Theologisch-Praktische Monats-Schrift 2 (1892), 609–611.

Rall, Hans, König Max II. von Bayern und die katholische Kirche. Eine Vorstudie, in: Historisches Jahrbuch 74 (1955), 739–747.

Rall, Hans, Die politische Entwicklung von 1848 bis zur Reichsgründung 1871, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 4/II: Das neue Bayern 1800–1970, München 1979, 224–282.

Reble, Albert, Das Schulwesen, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 4/II: Das neue Bayern 1800–1970, München 1979, 949–990.

Reese, Thomas J. (Hg.), Episcopal Conferences. Historical, Canonical and Theological Studies, Washington 1989.

Regensburger Morgenblatt, Jahrgänge 28 (1875) und 42 (1889), Regensburg.

Reichsgesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgänge 1873, 1915 und 1917, Berlin.

Reindl, Antipromemoria 1849 – [Reindl, Georg Karl], Kurze Beleuchtung des Promemoria über die kirchlichen Postulate der Katholiken Bayerns, Bamberg 1849.

Reisach, Promemoria 1849 – Reisach, Karl August von, Pro memoria über die kirchlichen Postulate der Katholiken Bayerns, München 1849.

Remling I/II – Remling, Franz Xaver, Nikolaus von Weis, Bischof zu Speyer im Leben und Wirken, 2 Bände, Speyer 1871.

Renner, Frumentius, Die Restauration des Benediktiner- und Zisterzienserordens seit 1830, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 737–753.

Reusch, Franz Heinrich, Mayer, Georg Karl, in: ADB 21 (1885), 94.

Reusch, Franz Heinrich, (Hg.), Briefe und Erklärungen von J. von Döllinger über die Vaticanischen Decrete 1869–1887, München 1890.

Richter, Gregor, Der Plan zur Errichtung einer katholischen Universität zu Fulda im 19. Jahrhundert, in: Fuldaer Geschichtsblätter 15 (1921), 49–78, 89–112, 120–128 und 16 (1922), 10–48.

Roskovány I–VII – Roskovány, Augustinus de, De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantes, 7 Bände, Fünfkirchen 1842–1882.

Rummel, Fritz Freiherr von, Das Ministerium Lutz und seine Gegner 1871–1882. Ein Kampf um Staatskirchentum, Reichstreue und Parlamentsherrschaft in Bayern (= Münchener historische Abhandlungen, Erste Reihe: Allgemeine und politische Geschichte, 9. Heft), München 1935.

Rummel, Peter, Der „Meringer Kirchenstreit". Das erste postkonziliare Schisma von 1870, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 8 (1974), 113–165.

Rummel 1983 Dinkel – Rummel, Peter, Dinkel, Pankratius von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 134–136.

Rummel 1983 Hötzl – Rummel, Peter, Hötzl, Petrus von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 316–317.

Rummel 1983 Lingg – Rummel, Peter, Lingg, Maximilian von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 450–451.

Rummel 1983 Richarz – Rummel, Peter, Richarz, Johann Peter von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 614–615.

Rummel, Peter, Die nichtmonastischen Ordensgemeinschaften, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 755–800.

Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1909².

Sandfuchs, Wilhelm (Hg.), Die Aussenminister der Päpste, München und Wien 1962.

Schamari 1982 I/II – Schamari, Horst Peter, Kirche und Staat im Bayerischen Landtag zur Zeit des Prinzregenten Luitpold (1886–1912), 2 Teilbände (Diss.), Unterhaching 1982.

Schärl, Walter, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (= Münchener Historische Studien, Abteilung bayerische Geschichte 1), Kallmünz 1955.

Scharnagl, Anton, Die konfessionelle Schule in Bayern im 19. Jahrhundert, in: AKKR 95 (1915), 3–32.

Schatz, Klaus, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum (= Miscellanea Historiae Pontificiae 40), Rom 1975.

Schatz, Klaus (Hg.), Ignatius von Senestréy: Wie es zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit kam. Tagebuch vom 1. Vatikanischen Konzil (= Frankfurter Theologische Studien 24), Frankfurt a. M. 1977.

Schatz, Klaus, Vaticanum I, Band 1: Vor der Eröffnung (= Walter Brandmüller (Hg.), Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen XVIII), Paderborn u. a. 1992.

Schatz, Klaus, Vaticanum I, Band 2: Von der Eröffnung bis zur Konstitution „Dei Filius" (= Walter Brandmüller (Hg.), Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen XVIII), Paderborn u. a. 1993.

Schatz, Klaus, Vaticanum I, Band 3: Unfehlbarkeitsdiskussion und Rezeption (= Walter Brandmüller (Hg.), Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen XVIII), Paderborn u. a. 1994.

Schegg, Peter (Hg.), Erinnerungen an Dr. Daniel Bonifacius von Haneberg, Bischof von Speyer, München 1877.

Schmaderer, Franz Otto, Geschichte der Lehrerbildung in Bayern, in: Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Band 4: Erster Teil: Geschichte der Schule in Bayern. Epochenübergreifende Spezialuntersuchungen, Bad Heilbrunn 1997, 407–530.

Schmid, Alois, Weltklerus und Landwirtschaft, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i. Br. u. a. 1995, 319–345.

Schmidt, Lydia, Kultusminister Franz Matt (1920–1926). Schul-, Kirchen- und Kunstpolitik in Bayern nach dem Umbruch von 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 126), München 2000.

Schmidt, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), Tübingen 1984.

Schmidt-Volkmar, Erich, Der Kulturkampf in Deutschland 1871–1890, Göttingen 1962.

Schmitt, Franz August, Die neue Zeit in Bayern, München 1919.

Schmolke, Michael, Die schlechte Presse. Katholiken und Publizistik zwischen „Katholik" und „Publik", 1821–1968, Münster 1971.

Schmucki, Octavian, Konrad v. Parzham, in: LThK^3 6 (1997), 283.

Schrott, Ludwig, Der Prinzregent. Ein Lebensbild aus Stimmen seiner Zeit, München 1962.

Schulte, Johann Friedrich Ritter von, Der Altcatholicismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und andern authentischen Quellen dargestellt, Gießen 1887.

Schwaiger, Georg, Michael von Faulhaber. Bischof von Speyer (1911–1917), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 245–255.

Schwarz, Albert, Der Sturz der Monarchie. Revolution und Rätezeit. Die Einrichtung des Freistaates (1918–1920), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 4/I: Das neue Bayern 1800–1970, München 1979, 387–453.

SCIC 1912, I/II; 1913, III/IV; 1914, V – Schema Codicis Iuris Canonici Sanctissimi Domini Nostri Pii PP. X: Codex Iuris Canonici cum notis Petri Card. Gasparri, [5 Bücher] Romae 1912–1914.

Seit, Stephan, Michael von Deinlein (1800–1875), in: Josef Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder, Bamberg 1997, 145–180.

Senestréy, Ansprache 1875 – Senestréy, Ignatius von, Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seines Bisthumes über das Resultat und den Gang der Verhandlungen bezüglich der bekannten Aeusserung des Herrn Staatsministers Dr. v. Lutz in der Adreßdebatte am 13. Oktober 1875 [Regensburg, 21. Dezember 1875] (= Beilage V zum OVBR 1875, 1–16) [Als Separatdruck erschienen: Regensburg 1876].

Siebertz, Paul, Karl Fürst zu Löwenstein. Ein Bild seines Lebens und Wirkens nach Briefen, Akten und Dokumenten, Kempten 1924.

Sieweck, P., Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel, der erste Erzbischof von München und Freising (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, Band 8), München 1955.

Silbernagl, Isidor, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, Regensburg 1883.

Simon, Alois, Rèunions des Evêques de Belgique 1830–1867, 1868–1883. Procès-verbaux, 2 Bände (= Centre Interuniversitaire d'Histoire Contemporaine 10. 17), Löwen 1960–1961.

Soderini, Edoardo, Leo XIII. und der deutsche Kulturkampf. Nach den römischen Archiven bearbeitet. Deutsche Bearbeitung von Richard Bauersfeld, Innsbruck/Wien/München 1935.

Sonnenberger, Franz, Der neue „Kulturkampf". Die Gemeinschaftsschule und ihre historischen Voraussetzungen, in: Martin Broszat u. a. (Hg.), Bayern in der NS-Zeit, Band 3, München 1981, 235–328.

Southern, Gilbert Edwin, The Bavarian Kulturkampf. A chapter in government, church, and society in the early Bismarckreich (Diss.), Ann Arbor/London 1978.

Spindler, Max, Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825–1848), in: Spindler, Max (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 4/II: Das neue Bayern 1800–1970, München 1979, 87–223.

Spörl, Alfred, Die Entwicklung der deutschen Schule im Königreich Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerbildung (Diss.), München 1977.

Staber, Josef, Bischof Senestréy von Regensburg auf dem ersten Vatikanum (1869–1870), in: Paul Mai (Hg.), Ignatius von Senestréy. Beiträge zu seiner Biographie. Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Bärnau 1968, 44–51.

Stache, Christa, Bürgerlicher Liberalismus und katholischer Konservatismus in Bayern 1867–1871. Kulturkämpferische Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund von nationaler Einigung und wirtschaftlich-sozialem Wandel (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 148), Frankfurt a. M./Bern 1981.

Stahl, Ignaz, Georg Anton von Stahl, Bischof von Würzburg. Ein Lebensbild (= Deutschlands Episcopat in Lebensbildern I/6), Würzburg 1873.

Steinhauf, Bernhard, Joseph Friedrich von Schreiber (1819–1890), in: Josef Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder, Bamberg 1997, 181–208.

Steinhuber I/II – Steinhuber, Andreas, Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom, 2 Bände, Freiburg i. Br. 1906.

Stoltenberg, Gerhard, Der deutsche Reichstag 1871–1873, Düsseldorf 1955.

Storz, Hermann, Staat und Katholische Kirche in Deutschland im Lichte der Würzburger Bischofsdenkschrift von 1848 (= Albert M. Koeniger (Hg.), Kanonistische Studien und Texte, Band 8), Bonn 1934.

Strötz 2003 Fels der Kirche – Strötz, Jürgen, Der Fels der Kirche. Ultramontane Kirchenlehre im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Eichstätter Bischofs Franz Leopold Freiherrn von Leonrod (1827–1905) (= Studien zu Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 4), Hamburg 2003.

Strötz 2003 Glaube – Strötz, Jürgen, Glaube als Lebensprägung. Katechismen, Liturgie und Spiritualität (= Studien zur Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 2), Hamburg 2003.

Strötz, Jürgen, Franz Leopold Freiherr von Leonrod (1827–1905), Bischof von Eichstätt (1867–1905). Diözese Eichstätt und bayerische Kirche zwischen Erstem Vatikanum und Modernismuskontroverse (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, Band 40), St. Ottilien 2004.

[Suttner, Joseph Georg], Chronik der Jubelwoche, in: PBEi 18 (1871), 81–82.

Tegernseer Erklärung 1821 – Königliche allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Concordats betreffend, Tegernsee, 15. September 1821 (Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern, München 1821, Nr. 31 vom 19. September); Abdruck in: Hausberger, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= Münchener theologische Studien, 1. Historische Abteilung, 23. Band), St. Ottilien 1983, 289.

Thalhofer, Franz Xaver, Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe, Freiburg i. Br. 1899.

Trippen, Norbert, Theologie und Lehramt im Konflikt. Die kirchlichen Maßnahmen gegen den Modernismus im Jahre 1907 und ihre Auswirkungen in Deutschland, Freiburg i. Br. 1977.

Urban, Josef, Die Bamberger Kirche in der Auseinandersetzung mit dem Ersten Vatikanischen Konzil (= Historischer Verein Bamberg, Beiheft 15/I und II), Bamberg 1982.

Urban, Josef, Deinlein, Michael von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 118–120.

Vering, Friedrich Heinrich, Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oktober und November 1848, in: AKKR 21 (1869), 108–169, 207–290 und 22 (1869), 214–303, 373–474.

Verus, Isidor, Der Culturkampf in Bayern und dessen Bedeutung für die katholische Kirche Deutschlands, Berlin 1890.

VKA – Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages, Beilagen – Stenographische Berichte, München 1848–1913.

VKR – Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern, Beilagen – Protokolle, München 1831–1916.

Vogt, Karl, Leonrod, Franz Leopold Freiherr von, Bischof von Eichstätt 1827–1905, in: Anton Chroust (Hg.), Lebensläufe aus Franken, Band 1, München/Leipzig 1919, 277–292.

Volk, Ludwig (Bearb.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917–1945. Band I: 1917–1934 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte A 17), Mainz 1975.

Volk, Ludwig, Faulhaber, Michael von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 177–181.

Volkert, Wilhelm, Anmerkungen zur Bayerischen Kirchengemeindeordnung von 1912, in: Werner Chrobak / Karl Hausberger (Hg.), Kulturarbeit und Kirche. Festschrift Msgr. Dr. Paul Mai zum 70. Geburtstag (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 39), Regensburg 2005, 233–243.

Wachter, Friedrich, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007–1907. Eine Beigabe zum Jubeljahre der Bistumsgründung, Bamberg 1908.

Walter, Peter, Das Collegium Germanicum und die Germaniker, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i. Br. u. a. 1995, 253–263.

Weber, Christoph, Quellen und Studien zur Kurie und zur vatikanischen Politik unter Leo XIII. Mit Berücksichtigung der Beziehungen des Hl. Stuhls zu den Dreibundmächten (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 45), Tübingen 1973.

Weber I/II 1978 - Weber, Christoph, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates (= Päpste und Papsttum 13, I–II), 2 Bände, Stuttgart 1978.

Weber I-VI/IX-XI/XIII/XVI/XXXVI/XXXIX/XLI/XLII - Weber, Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, 42 Bände, Nördlingen und München 1880–1919.

Weber, Margot, Das I. Vatikanische Konzil im Spiegel der bayerischen Politik (= Miscellanea Bavarica Monacensia 28), München 1970.

Weis, Norbert, Nikolaus von Weis. Bischof von Speyer (1842–1869), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 117–146.

Weiß, Otto, Die Redemptoristen in Bayern. 1790–1909. Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus, 3 Bände (Diss.), München 1977.

Weiß, Otto, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus (= Münchener theologische Studien, 1. Historische Abteilung, Band 22), St. Ottilien 1983 [= gekürzte Ausgabe der 1977 in München vorgelegten maschinenschriftlichen Diss.].

Weiß, Otto, Der Modernismus in Deutschland. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte. Mit einem Geleitwort von Heinrich Fries, Regensburg 1995.

Weiß, Wolfgang, Modernismuskontroverse und Theologenstreit. Die Katholisch-Theologische Fakultät Würzburg in den kirchenpolitischen und theologischen Auseinandersetzungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 56), Würzburg 2000.

Weitlauff, Manfred, „Modernismus litterarius". Der „Katholische Literaturstreit", die Zeitschrift „Hochland" und die Enzyklika „Pascendi dominici gregis" Pius' X. vom 8. September 1907, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 37 (1988), 97–175.

Weitlauff, Manfred, Der „Fall" des Augsburger Diözesanpriesters und Münchener Theologieprofessors Joseph Schnitzer (1859–1939). In Erinnerung an die antimodernistischen Erlasse Papst Pius' X. vor hundert Jahren. Mit Quellen- und Dokumentenanhängen (= Verein für Augsburger Bistumsgeschichte, Jahrbuch, 44. Jahrgang 2010 II), Augsburg 2011.

Wetter, Immolata, Das Institut der Englischen Fräulein in Bayern, in: Walter Brandmüller (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 801–808.

Wiedenmann, Ludwig, Missionswerke, Missionsvereine, in: LThK³ 7 (1998), 322–324.

Witetschek, Helmut, Studien zur kirchlichen Erneuerung im Bistum Augsburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 7), Augsburg 1966.

Wittstadt 1983 Schlör – Wittstadt, Klaus, Schlör, Ferdinand von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 658–660.

Wittstadt 1983 Stahl – Wittstadt, Klaus, Stahl, Georg Anton von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 728–729.

Woerl, Leo, Welt-Rundschau über die Katholische Presse zu Neujahr 1878, Würzburg 1878.

Woerl, Leo, Die Presseverhältnisse im Königreich Bayern (= Die Publicistik der Gegenwart. Eine Rundschau über die gesammte Presse der Welt, Band 4), Würzburg 1880.

Wohlmuth, Georg, Zum Streit um die geistliche Schulaufsicht in Bayern, Augsburg 1909.

Wolfsgruber I/II/III – Wolfsgruber, Cölestin, Friedrich Kardinal Schwarzenberg, Band 1: Wien 1906, Band 2: Wien 1916, Band 3: Wien 1917.

Wollasch, Hans-Josef, Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 5: Caritas und soziale Dienste, Freiburg i. Br. u. a. 1997, 173–183.

Würdinger, Hans, Das Passauer Domkapitel nach der Wiedererrichtung im Jahr 1821 bis zum Jahr 1906 (= Dissertation Theologische Reihe 36), St. Ottilien 1989.

Zacher, Franz Xaver, Heinrich von Hofstätter utriusque iuris Doctor, Bischof von Passau 1839–1875, Passau 1940.

Zeis 1983 Reisach – Zeis, Anton, Reisach, Karl August Graf von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 603–606.

Zeis 1983 Scherr – Zeis, Anton, Scherr, Gregor von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 654–656.

Zeißner, Werner, Joseph von Schork (1829–1905), in: Josef Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder, Bamberg 1997, 209–244.

Zittel, Bernhard, Die Vertretung des Hl. Stuhles in München 1785–1934, in: Der Mönch im Wappen. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München, München 1960, 419–494.

ZEITTAFELN – DIE 27 BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN 1850–1918, PÄPSTE, KARDINALSTAATSSEKRETÄRE, MÜNCHNER NUNTIEN, BAYERISCHE ERZBISCHÖFE UND BISCHÖFE, BAYERISCHE HERRSCHER, KULTUSMINISTER

Die 27 bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

1. Freising 2.–20. Oktober 1850
2. Augsburg 24.–26. Juli 1854
3. Bamberg 18.–21. Juli 1864
4. Passau 18.–19. Juli 1865
5. Fulda 20.–21. Oktober 1867
6. Würzburg 21.–23. Juli 1868
7. Eichstätt 9. Mai 1871
8. Eichstätt 10.–12. September 1873
9. Eichstätt 16.–18. August 1875
10. Freising 11.–14. Juni 1888
11. Freising 8.–10. April 1893
12. Freising 14.–16. April 1896
13. Freising 11.–12. April 1899
14. Eichstätt 5.–6. Mai 1902
15. Freising 10.–11. Oktober 1905
16. Freising 23.–24. April 1908
17. Freising 14.–15. April 1909
18. Freising 11.–12. Oktober 1910
19. Freising 19.–20. April 1911
20. München 8. Februar 1912
21. Freising 1.–2. Oktober 1912
22. München 19. Dezember 1912
23. Freising 7.–9. Oktober 1913
24. München 12. November 1913
25. Freising 7.–8. April 1915
26. Freising 22.–23. November 1917
27. Freising 17.–18. Dezember 1918

Die Päpste zur der Zeit der bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

Pius IX. (1846–1878)
Leo XIII. (1878–1903)
Pius X. (1903–1914)
Benedikt XV. (1914–1922)

Die Kardinalstaatssekretäre zur Zeit der bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

Giacomo Antonelli (1848–1876)
Giovanni Simeoni (1876–1878)
Alessandro Franchi (1878)
Lorenzo Nina (1878–1880)
Lodovico Jacobini (1880–1887)
Mariano Rampolla del Tindaro (1887–1903)
Raffaele Merry del Val y Zulueta (1903–1914)
Domenico Ferrata (1914)
Pietro Gasparri (1914–1930)

Die apostolischen Nuntien in München zur Zeit der bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

Carlo Sacconi (1848–1853, bis 1851 Internuntius)
Antonio Saverio de Luca (1853–1856)
Flavio Chigi III. (1856–1861)
Matteo Eustachio Gonella (1861–1866)
Pier Francesco Meglia (1866–1874)
Angelo Bianchi (1874–1877)
Gaetano Aloisi Masella (1877–1879)
Cesare Roncetti (1879–1881)
Angelo di Pietro (1882–1887)
Luigi Ruffo-Scilla (1887–1889)
Antonio Agliardi (1889–1893)
Andrea Aiuti (1893–1896)
Benedetto Lorenzelli (1896–1899)
Cesare Sambucetti (1900–1901)
Giuseppe Macchi (1902–1904)
Carlo Caputo (1904–1907)
Andreas Franz Frühwirth (1907–1916)
Giuseppe Aversa (1916–1917)
Eugenio Pacelli (1917–1925)

Die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns zur Zeit der bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

Bistum Augsburg:

Johann Peter von Richarz (1836–1855)
Michael von Deinlein (1856–1858)
Pankratius von Dinkel (1858–1894)
Petrus von Hötzl (1895–1902)
Maximilian von Lingg (1902–1930)

Erzbistum Bamberg:
Bonifaz Kaspar von Urban (1842–1858)
Michael von Deinlein (1858–1875)
Friedrich von Schreiber (1875–1890)
Joseph von Schork (1891–1905)
Friedrich Philipp von Abert (1905–1912)
Johann Jakob von Hauck (1912–1943)

Bistum Eichstätt:
Georg von Oettl (1846–1866)
Franz Leopold Freiherr von Leonrod (1867–1905)
Leo von Mergel (1905–1932)

Erzbistum München und Freising:
Karl August Graf von Reisach (1846–1856)
Gregor von Scherr (1856–1877)
Antonius von Steichele (1878–1889)
Antonius von Thoma (1889–1897)
Franz Joseph von Stein (1897–1909)
Franziskus von Bettinger (1909–1917)
Michael von Faulhaber (1917–1952)

Bistum Passau:
Heinrich von Hofstätter (1839–1875)
Joseph Franz von Weckert (1876–1889)
Antonius von Thoma (1889)
Michael von Rampf (1889–1901)
Antonius von Henle (1901–1906)
Sigismund Felix Freiherr von Ow-Felldorf (1906–1936)

Bistum Regensburg:
Valentin von Riedel (1841–1857)
Ignatius von Senestréy (1858–1906)
Antonius von Henle (1906–1927)

Bistum Speyer:
Nikolaus von Weis (1842–1869)
Konrad Reither (1870–1871)
Daniel Bonifatius von Haneberg (1872–1876)
Joseph Georg von Ehrler (1878–1905)
Konrad von Busch (1905–1910)
Michael von Faulhaber (1911–1917)
Ludwig Sebastian (1917–1943)

Bistum Würzburg:

Georg Anton von Stahl (1840–1870)
Johann Valentin von Reißmann (1871–1875)
Franz Joseph von Stein (1879–1897)
Ferdinand von Schlör (1898–1924)

Die Herrscher Bayerns zur Zeit der bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

Maximilian II. Joseph (König 1848–1864)
Ludwig II. (König 1864–1886)
Otto I. (regierungsunfähiger König 1886–1913)
Luitpold (Prinzregent 1886–1912)
Ludwig III. (Prinzregent 1912–1913, König 1913–1918)

Die Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Zeit der bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918

Friedrich von Ringelmann (1849–1852)
Theodor von Zwehl (1852–1864)
Nikolaus von Koch (1864–1866)
Franz von Gresser (1866–1869)
Johann von Lutz (1869–1890)
Ludwig August von Müller (1890–1895)
Robert von Landmann (1895–1902)
Klemens Freiherr von Podewils-Dürniz (1902–1903)
Anton von Wehner (1903–1912)
Eugen von Knilling (1912–1918)
Johannes Hoffmann (Staatsminister für Unterricht und Kultus 1918–1920)

REGISTER

Die normal gedruckten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen, die kursiven auf die Anmerkungsnummern. Mit Fettdruck werden Biogramme und ausführliche Zitationen kenntlich gemacht.

Abel, Carl von (Minister) 45, 143, 179, 184, 279, 475, ***95***

Abert, Friedrich Philipp von (Erzbischof) 860–862, 866, 868, 871, 877–882, 884, 885, 890, 894, 922–924, 942, 949, 959, 961, 982, 985, 989, 1004, 1007, 1013, 1016, 1246–1249, 1293, ***6063***

Acta Sanctae Sedis 761

Acta Apostolicae Sedis 655, 972, 1019

Adames, Nikolaus (Bischof) 511, 535, 537, 539, 544, 545, ***3377***

Ad-limina-Besuche 350, 762, 767, 773, 780, 828, 1101, 1103, 1106, 1250

Agliardi, Antonio (Nuntius) 736, 737, 739, 747–749, 768, 1243, 1292, ***5128***

Agnes, hl. 1146

Agnostizismus 806, 884

Aichbichler, Josef (Politiker) 705, ***4880***

Aichner, Simon (Fürstbischof) 819, ***5738***

Airian, A. (Sozialprojekteur) 479

Alfred (König) 336

Alkoholfrage 817–820, 833–836, 840, 850, 853, 880–882, 1091–1093

Allerseelenzelebration 640, 641

Allioli, Joseph Franz von (Domkapitular) 93, 94, 96, 100, 101, 115, 120, 153, 162, 164, 169, 197, 203, 227, 231, 239, 263, 264, 266, 298, 367, ***417***

Alteneder, Max Josef (Generalvikar) 638, 792, 1244, ***4356***

Altkatholiken 556, 557, 560, 571, 578–583, 585, 586, 608, 609, 611, 612, 648–650, 708–710, 712, 724, 728, 731, 733, 740, 743, 746, 747, 1034, 1096, 1241, 1242

Amerikanismus 806–809, 821

Am Lagerfeuer (Zeitschrift) 1137

Amotion von Pfründeinhabern/administrative Amtsenthebung 880, 881, 889, 947, 959, 966–971, 1116, 1119, 1247

Amortisationsgesetze 39, 56, 107, 245, 249, 250, 263, 264, 476, 478, 782, 787, 790, 791, 798–800, 804, 805, 809, 823, 824, 1244

Amrhein, Andreas (Benediktiner) 750, 790, ***5226***

Andachtsübungen 56, 200, 313, 414, 462, 592, 599, 810, 821, 1015, 1137

Antimodernisteneid 948, 963, 966, 971–974, 986, 1013, 1041, 1247, 1248

Antipromemoria von Reindl 58, 59

Antonelli, Giacomo (Kardinalstaatssekretär) 50, 63, 68, 69, 80, 87–91, 94, 97, 98, 104, 307, 308, 310, 311, 332, 334, 405, 408, 419, 420, 432, 433, 442, 443, 450, 452, 459, 460, 463, 465, 470, 473, 491, 515, 517, 530, 533, 577, 581, 639, 644, 651, 652, 655, 1292, ***127***

Apostolische Dekrete/Enzykliken/Konstitutionen/Motu proprien/Breven
18. November 1302 „Unam sanctam" (Päpstliche Vollgewalt) 572
1. März 1467 „Ambitiosae cupiditati" (Kirchengutsveräußerung) 837, 850
11. November 1563 „Tametsi" (Ehe) 454, 455, 825, 830–834, 839, 848, 907, 1172, 1244
7. Dezember 1604 „Quaecumque" (Bruderschaften) 157, *815*
4. November 1741 „Constitutio Benedictina" (Mischehe) 454, 455, 642, 831, 849, 907
14. Dezember 1742 „Cum illud" (Pfarrkonkurs) ***1400***
17. September 1746 (Zivilehe) *4297*
26. August 1748 (Allerseelenzelebration) 641
19. Mai 1761 (Altarprivileg) 641
16. Mai 1772 (Feiertage) 495
20. September 1791 (Zivilehe) *4297*
11. Juni 1808 (Zivilehe) *4297*
13. November 1817 (Nominationsrecht) 224
13. Januar 1819 (Konkordat) 42, 279
19. Dezember 1824 (Domkanonikernomination) 225
27. Mai 1832 „Summo jugiter studio" (Mischehe) 283, 455
12. September 1834 (Mischehe) 283
20. April 1841 (Militärseelsorge) 893, 986, 1127
17. Mai 1849 (Nationalsynode) 64–66, 73, 80, 81, 893
10. August 1849 (Konkordat) 66, 68, 81, 91, 94
22. Juli 1850 (Nationalsynode) 87, 88, 90
15. August 1850 (Nationalsynode) 89, 90, 91, 309
19. August 1850 (Klerusbildung) 94, 131
20. Februar 1851 (Freisinger Denkschrift 1850) 308, 334, 351, 697
3. März 1851 (Freisinger Denkschrift 1850) 310
15. April 1852 (Freisinger Denkschrift 1850) 349
9. September 1852 (Zivilehe) 633
27. September 1852 (Zivilehe) *4297*
29. Dezember 1853 (Freisinger Denkschrift 1850) 405

1. Juli 1854 (Bischofskonferenz 1854) 432, 433, 437
20. Juli 1854 (Freisinger Denkschrift) 425, 437
8. Januar 1861 „Urbis et Orbis" (Vereine) *815*
8. Dezember 1864 „Quanta cura" (Modernismus) 581
2. Juni 1865 (Konzilsberufung) 490
15. Januar 1866 (Zivilehe) 631
30. September 1867 „Quaestiones, quae ab Apostolica Sede Episcopis proponuntur" 901, 930
18. Juli 1870 „Dei Filius" und „Pastor aeternus" (Konzilskonstitutionen) 547–550, 553, 554, 556, 572, 573, 731, 740–742
20. Oktober 1870 (Hirtenwort zur Unfehlbarkeit 1870) 553
14. August 1873 (Erziehung) 599, 600
24. Dezember 1874 „Gravibus ecclesiae" (Jubeljahr 1875) 646
8. Februar 1875 (Zivilehe) 655
27. Oktober 1875 (Ehedispensfakultäten) 652
20. Dezember 1875 (Zivilehe) 634
11. Juni 1880 (Summarprozess) 1124
17. Juni 1885 (Pressewesen) 689
22. Dezember 1887 „Officio sanctissimo" (Rechte der Kirche) 693–696, 703, 704, 708, 711, 723, 728, 732, 733, 737, 748, 825, 843, 1240, 1241
31. Januar 1888 (Bischofskonferenz 1888) 697
11. Juni 1888 (Bischofskonferenz 1888) 702
29. August 1888 (Exkommunikation) 760–762, 1088
29. April 1889 „Sicut acceptum" (Ministerialreskript vom 28. März 1889) 726, 737–739, 744, 768
26. Juli 1889 (Katholikentag 1889) 745
20. April 1890 (Mission und Sozialpolitik) 750
17. Dezember 1890 „Quemadmodum omnium" (Gewissensoffenbarung) 763, 764, 766, 774, 803, 816
15. Mai 1891 „Rerum novarum" (Soziale Frage) 777, *7238*
1. Februar 1892 (Klosterbeichten) 774
12. Mai 1892 (Exkommunikation) 760–762, 766
29. August 1892 (Duellanten) 773
20. April 1893 (Bischofskonferenz 1893) 793
27. Juni 1893 (Klosterbeichten) 780
27. April 1896 (Bischofskonferenz 1896) 793
17. September 1897 (Frauengesang) 904
22. März 1898 (Klageverjährung) 1113, 1114
22. Januar 1899 „Testem benevolentiae" (Modernismus) 806, 809
20. April 1899 (Bischofskonferenz 1899) 809
12. Mai 1902 (Bischofskonferenz 1902) 842
19. Februar 1903 (Frauengesang) 904
19. März 1904 „Arduum sane munus" (CIC) 1014
6. November 1905 (Bischofskonferenz 1905) 862
18. Januar 1906 „Provida" (Mischehe) 849, 876, 907, 908, 922, 934, 1087, 1154, 1172–1174, 1179, 1196, 1202, 1206–1208, 1252, 1253

3. Juli 1907 „Lamentabili sane exitu" (Modernismus) 875
2. August 1907 „Ne temere" (Mischehe) 907, 908, 1179, 1252
8. September 1907 „Pascendi dominici gregis" (Modernismus) 807, 875–877, 879–881, 884, 885, 892, 969, 970, 971, 973, 1095, 1096, 1218, 1245
10. September 1907 (Kirchengemeindeordnung) 886–888
17. Januar 1908 (Frauengesang) 880, 881, 904
1. Februar 1908 (Mischehe) 907
4. Februar 1908 (Mischehe) 907
28. März 1908 (Mischehe) 907
30. März 1908 (Mischehe) 907
16. April 1908 (Jahresrhythmus der Bischofskonferenzen) 882, 883, 894, 921, 1245, 1246, 1254
29. April 1908 (Mischehe) 908, 934
4. August 1908 (Priestervereine) 892
20. Mai 1909 (Bischofskonferenz 1908) 941
25. März 1910 (Erstkommunion) 958
12. Juli 1910 (Exkommunikation) 947
8. August 1910 „Quam singulari" (Erstkommunion) 947, 957, 958, 966, 967, 976–980, 986, 1170, 1247, 1248
20. August 1910 „Maxima cura" (Amotion) 889, 947, 959, 966–971, 973, 1116, 1247
1. September 1910 „Sacrorum Antistitum" (Antimodernisteneid) 963, 971–973, 1013, 1247, 1248
25. September 1910 (Antimodernisteneid) 971
25. Oktober 1910 (Bischofskonferenz 1910) 949
14. November 1910 (Erstkommunion) 979
18. November 1910 (Weltliche Geschäfte des Klerus) 989
23. November 1910 (Antimodernisteneid) 973
30. April 1911 (Bischofskonferenz 1911) 985
2. Juli 1911 „Supremi disciplinae" (Feiertage) 1003, 1004, 1008, 1009, 1015, 1248
9. Oktober 1911 „Quantavis diligentia" (Klerikaler Gerichtsstand) 1021
21. November 1911 (Feiertage) 1006
17. Dezember 1911 (Feiertage) 1006
19. Februar 1912 (Bischofskonferenz Februar 1912) 1008
18. März 1912 (Feiertage) 1014
18. März 1912 (Militärseelsorge) 1133, 1136
20. März 1912 (SCIC) 1016
7. Mai 1912 (Englische Fräulein) 849
3. Februar 1913 (Klosterbeichten) 1041, 1085, 1086
13. August 1913 (Mischehen) 1087
31. Oktober 1913 (Bischofskonferenz Oktober 1913) 1042
14. August 1914 (Feldseelsorge) 1134
10. November 1914 (Feldseelsorge) 1134
18. Dezember 1914 (Feldseelsorge) 1134
21. Dezember 1914 (Feldseelsorge) 1136
4. Januar 1915 (Feldseelsorge) 1134
28. Januar 1915 (Feldseelsorge) 1134

6. Februar 1915 (Feldseelsorge) 1134
11. Februar 1915 (Feldseelsorge) 1135
11. März 1915 (Feldseelsorge) 1134, 1135
3. Mai 1915 (Bischofskonferenz 1915) 1112
10. August 1915 „Incruentum Altaris“ (Allerseelenzelebration) 641
26. April 1916 (Offizium Patrona Bavariae) 1149
15. Juni 1917 „Humani generis redemptionem“ (Predigtamt) 1223
27. Mai 1917 „Providentissima Mater Ecclesiae“ (CIC) 1126, 1250
5. Dezember 1917 (Bischofskonferenz 1917) 1153
15. September 1918 (Mischehen) 1179
9. Dezember 1918 (Novemberrevolution 1918) 1199
12. Januar 1919 (Bischofskonferenz 1918) 1201
28. Oktober 1965 „Christus Dominus“ (Bischofsamt) 1255

Appel, Erhard (Generalvikar) 701, 703, 712–716, 1235, 1241, ***4838***

Arbeiterfrage 514, 777–779, 788, 794, 848, 1005, 1169, 1176–1178, 1199

Arbeitervereine 778, 779, 788, 794, 848, 990

Armenwesen 226, 240, 251, 261, 339, 458, 476, 509, 529, 968, 1181, 1183

Arme Franziskanerinnen 595, 616

Arme Schulschwestern 186, 187, 193, 890, *1041*, *6693*

Arnoldi, Wilhelm (Bischof) 48, ***107***

Atheismus 732, 1082, 1083, 1214

Auer, Erhard (Politiker) 1175, 1178, 1180, ***8323***

Augsburger Postzeitung 460, 461, 481, 485, 496, 514, 515, 520, 691, 735, 877

Bader, Franz Xaver (Ministerialdirektor) 1189, 1190, 1210, ***8411***

Badischer Kirchenkampf 427, 430, 433, 445, 455, 456, 503, 563, 591, 644, 654, 1236

Bamberger Volksblatt 679

Bangen, Johann Heinrich (Domkapitular) 349, 350, 385, ***2130***

Bartscher, Ferdinand Johann (Regens) 686

Baudri, Johann Anton Friedrich (Weihbischof) 686, ***4716***

Bauernbund 1007, 1177

Bauernstand/Landwirtschaft 449, 495, 513, 514, 524, 803, 804, 812, 814, 904, 989, 1180, 1183, 1193

Bauwesen 84, 107, 186, 204, 205, 245, 246, 255, 257, 258, 262, 265, 266, 271, 344, 345, 360, 361, 363, 369, 373, 377, 381, 405, 417, 476, 478, 481, 482, 507, 878, 1059, 1074, 1225, 1228

Bayerische Patriotenpartei 857, 583, 656, 690, 691, 693, 705

Bayerische Volkspartei 1186, 1198, 1203, 1205, 1229, 1253

Bayerischer Kurier 520, 1094

Bayerischer Volksschullehrerverein 447, 531, 826, 897–899, 912, 916–918, 920, 955–957, 974, 981, 983–985, 988, 1246–1248

Bayerisches Vaterland (Zeitschrift) 617, 683

Bayrische Lehrerzeitung 898, 947, 955–957, 974, 975, 981, 984, 1247

Bechtholzheim, Freiherr von (Ministerialrat) 62, 68, 69, 313, 319, ***213***

Beck, Louise (Seherin) 76, ***305***

Beckmann, Johannes Heinrich (Bischof) 574, ***3869***

Beichte 529, 614, 760, 957, 958, 976, 978, 1044, 1075, 1085, 1086, 1134, 1171, 1216, 1248

Beisler, Hermann Ritter von (Minister) *209*

Benedikt, hl. 1146

Benedikt XIV. (Papst) 235, 454, 455, 462, 641, 642, 976, ***1401***

Benedikt XV. (Papst) 641, 1110, 1112, 1129, 1134–1136, 1140, 1142, 1147, 1149, 1152, 1153, 1169, 1172, 1176, 1178, 1188, 1196, 1197, 1199, 1201, 1203, 1209, 1213, 1224, 1291, ***7853***

Benediktinerorden 85, 126, 134, 146, 444, 540, 561, 597, 682, 685, 687, 750, 790, 932, 1162, *637*, *682*, *5225*, *8227*

Benz, Karl (Privatdozent) 1222, ***8651***

Berardi, Giuseppe (Kardinal) 398, ***2522***

Berliner Gesellschaft für Verbreitung der Volksbildung 867

Bernhard von Clairvaux, hl. 1146

Bertram, Adolf (Kardinal) 1255, ***8740***

Bethmann-Hollweg, Theobald von (Reichskanzler) 1148, ***8145***

Bettelorden/Mendikanten 606, 607, 626, 627, 1161

Bettinger, Franz von (Kardinal) 816, 942–949, 952, 954, 956, 957, 959–962, 964, 972, 974–977, 981–986, 991–995, 1004–1007, 1009, 1012–1014, 1016–1018, 1035, 1036, 1039–1042, 1078, 1083, 1089, 1090, 1093, 1098–1104, 1106, 1110–1112, 1117, 1125–1230, 1132, 1137, 1140–1143, 1147, 1152, 1156, 1244, 1247–1251, 1254, 1255, 1293, ***6632***

Bezold (Ministerialrat) 69

Bezzel, Hermann von (Oberkonsistorialpräsident) 1149, ***8159***

BGB 764, 770, 771, 775, 780–783, 786, 787, 790, 793, 799, 800, 805, 823, 824, 1072–1074, 1243

Bianchi, Angelo (Nuntius) 629, 630, 639, 643–645, 651–655, 659, 1292, ***4276***

Biblische Geschichte/Schulbibel 114–116, 184, 196, 359, 595, 609, 707, 982, 999, 1003, 1041, 1084, 1085, 1145

Bigamie 612, 861, 869, 947, 955

Bilio, Luigi Maria (Kardinal) 544–546, ***3623***

Binder, Franz (Redakteur) 496, ***3258***

Bischöfliche Jurisdiktion 39, 55, 57, 71, 72, 83, 87, 88, 95, 118–124, 130, 139, 196, 213, 222, 239, 242, 247, 257, 320, 370, 371, 401, 413, 633, 731, 828

Bischofskonferenz 31–34, 44, 66, 74, 216, 1255, 1256
- Bayern
  - Freising 1850 31, 34, 46, 73–78, 80, 82, 89–94, 98–307, 309, 311, 316, 323, 367, 383, 385, 437, 471, 476, 482, 498, 664, 788, 864, 924, 1231–1236, 1246
  - Augsburg 1854 432–437, 439, 480, 1234, 1235
  - Bamberg 1864 437, 445, 446, 448–474, 480, 493, 497, 504, 670, 811, 1235, 1239
  - Passau 1865 473–486, 452, 460, 469, 493, 497, 940, 1235
  - Fulda 1867 31, 487–494, 496, 512–518, 523, 636, 1236
  - Würzburg 1868 492, 494, 516, 521–530, 535, 550, 596, 597, 601, 648, 1236, 1238
  - Eichstätt 1871 557–563, 568, 569, 596, 696, 1237
  - Eichstätt 1873 593–619, 621–626, 628, 629, 1238
  - Eichstätt 1875 636–656, 631, 688, 689, 1238, 1239
  - Freising 1888 689, 694–715, 719, 723, 765, 804, 832, 1241
  - Freising 1893 758–781, 787, 789, 792, 798, 803, 811, 815, 832, 1233, 1243, 1246
  - Freising 1896 787–801, 814, 815, 832, 1244
  - Freising 1899 800, 802–821, 832, 842, 1244
  - Eichstätt 1902 827–855, 908, 1244
  - Freising 1905 856–874, 883, 885, 905, 906, 944, 1245

Freising 1908 875–906, 932, 935, 936, 939, 943, 1245
Freising 1909 896, 912, 913, 921–941, 948, 953, 957, 961, 975, 1033, 1087, 1214, 1246, 1247
Freising 1910 941–943, 946–966, 968, 971, 972, 974, 976, 977, 1013, 1033, 1034, 1089, 1247, 1248
Freising 1911 980–993, 999, 1013, 1033, 1170, 1248
München Februar 1912 1003–1014, 1017, 1033, 1249
Freising Oktober 1912 1007, 1016–1034, 1249
München Dezember 1912 1035–1040, 1249
Freising Oktober 1913 1041–1100, 1103, 1110, 1142, 1172, 1249, 1250
München November 1913 1099–1110, 1250
Freising 1915 1110–1142, 1156, 1168, 1250
Freising 1917 1126, 1147–1172, 1176, 1179, 1197, 1202, 1251, 1252
Freising 1918 1174, 1175–1179, 1181, 1182, 1186, 1196–1225, 1252, 1253
Freising 1919 1213, 1221
Freising 1920 1171
Freising 1925 1170
Freising 1968 1256
Freising 1970 1149
Freising 1981 1256
Belgien 31, 34
Brasilien 34
Deutschland/Preußen 31
Würzburg 1848 34, 46, 49, 50–53, 57, 59, 62, 64, 70, 71, 75, 96, 97, 101, 108, 117, 156, 166, 174, 182, 207, 209, 211–213, 215, 226, 232, 247, 304, 305, 453, 1230–1232, 1236
Köln 1849 67, 70, 1230
Köln 1850 70, 1230
Oberrhein 1850–1853 1230
Fulda 1856 551
Fulda 1858 551
Fulda 1867 34, 469, 489–494, 510–512, 514, 636, 671, 931, 1236, 1237, 1243, 1254
Fulda 1869 525, 533–538, 551, 596, 616, 617, 1237, 1239
Fulda 1870 550–553, 574, 596, 635, 1237, 1239
Eichstätt Mai 1871 563–567
Fulda September 1871 469, 558–563, 569, 570, 591, 635, 1237, 1240
Fulda April 1872 591, 1237
Fulda September 1872 590–592, 596, 626, 1237, 1239, 1242, 1254
Fulda 1873 593, 931
Fulda 1874 1238
Fulda 1890 750–752, 759, 777, 1242
Fulda 1891 753, 1242
Fulda 1892 754–759, 773, 1242, 1243
Fulda 1897 812
Fulda 1899 815, 816

Fulda 1901 831
Fulda 1903 1251
Fulda 1905 34, 931, 932, 1246, 1254
Fulda 1906 1251
Fulda August 1907 892, 932, 1246
Köln Dezember 1907 932
Fulda 1908 908, 913, 931, 932, 935, 938, 1036, 1246, 1247
Fulda 1909 938
Fulda August 1910 939, 993
Fulda Dezember 1910 979, 983
Fulda 1911 939, 1004, 1005, 1036
Fulda 1912 939
Fulda 1913 939, 1091
Fulda 1916 1150, 1151, 1158, 1159, 1168, 1215
Fulda 1917 1151, 1171
Fulda 1920 1255
Fulda 1933 932, 1255
Frankreich 31
Irland 31, 34
Neapel 34
Österreich 31
Wien 1849 34, 62, 70, 71, 92, 96, 97, 108, 1230–1232
Wien 1856 1232
Wien 1872 1238
Wien 1874 1238
Wien 1877 1238
Wien 1879 1238
Wien 1885 1235
Wien 1889 1235
Wien 1891 1235
Wien 1894 1235
Wien 1897 1235
Wien 1901 1235
Wien 1906 1235
Wien 1910 1235
Portugal 34
Schweiz 34
Sizilien 34
Spanien 34
Toskana 34
Ungarn 34
Vereinigte Staaten 34

Bischofskonferenzpläne
1852–1854 332, 333, 346–348, 364, 373, 374, 418, 421, 425, 426, 383, 386, 392, 394–396, 1233, 1234
Würzburg 1866 485, 487, 1235, 1239

Würzburg 1867 487–489
Fulda 1867 489–494
München 1867 518
Fulda 1869 525
Speyer 1870 525, 596, 1237
1874 630, 1238, 1239
Eichstätt 1879 656–684, 688, 1239, 1240
Eichstätt 1881 684–689, 1240
1889 740, 1242
Fulda 1890 750–752, 931, 1242
Fulda 1891 753, 931, 1242
Fulda 1892 754–758, 931, 1242, 1243
1914 1111

Bismarck, Otto von (Reichskanzler) 586–588, 634, 635, 751, ***3948***

Bistumsdotation 35, 37, 39, 40, 224, 246, 257, 443, 828

Blätter für administrative Praxis 1083

Blum, Peter Joseph (Bischof) 49, 117, 591, ***115***

Bonifatius, hl. 932, 1146

Bonifatiusblatt 1165

Bonifatiusverein 466–468, 477, 485, 512, 525, 595, 865, 948, 964, 965, 1041, 1089, 1111, 1140, 1141, 1164, 1165

Bosco, Johannes (Ordensgründer) 1163, ***8235***

Boßmann, Johannes (Weihbischof) 552, ***3694***

Brachium saeculare/Weltlicher Arm 259, 285, 877, 959, 967–969, 972, 1247, 1248

Bray-Steinburg, Otto Graf von (Minister) 580, ***3903***

Brehm, Andreas (Domkapitular) 1143, 1144, ***8112***

Breve, siehe: Apostolische Dekrete

Brinkmann, Johann Bernard (Bischof) 552, 563, 567, 592, ***3695***

Bruderschaften/Vereine 55, 56, 83, 107, 109, 157–165, 171, 248, 313, 324, 325, 340, 522, 778, 791, 804, 817–820, 1040, 1161, 1209, *814*, *815*, *818*

Bruderschaft von dem Durste des Herrn 818

Brückl, Georg (Domkapitular) 720, 1165, ***5013***, ***8254***

Buchberger, Michael (Bischof) 994–997, 1127, 1132, 1143, 1145, ***6962***

Buchner, Alois (Domkapitular) 393, ***2483***

Bücherzensur 117–118, 804, 821

Busch, Johann Peter (Generalvikar) 95, 109, 203, 231–233, 273–275, 277, 281, 285–288, 290–294, 297, 298, 562, 582, 585, 638, ***436***

Busch, Konrad von (Bischof) 860–862, 865, 868, 880, 882, 903, 904, 921, 924, 948, 949, 1293, ***6064***

Buß, Franz Joseph von (Politiker) 453, ***2925***

Cahensly, Peter Paul (Politiker) 618, 865, ***4184***

Camposanto Rom 1012

Caritas/caritativ 52, 157, 159, 160, 172, 173, 251, 252, 405, 509, 653, 805, 818, 934, 965, 1138, 1146, 1149, 1151, 1152, 1158, 1159, 1181, 1195, 1221, 1228

Caritasverband für Bayern 1159

Caritasverband für das Katholische Deutschland 1158

Caterini, Prospero (Kardinal) 490, ***3203***

Cathrein, Victor (Jesuit) 930, ***6563***

Centrums-Parlaments-Correspondenz 935, 936, 984

Cetto, Anton Freiherr von (Gesandter) 691, 719, 726, 736, 875, ***4750***

Champagnat, Marzellin Jean Baptist (Ordensgründer) 1163, ***8238***

Charitas (Zeitschrift) 818

Chor- und Organistendienst 518, 909, 948, 982, 992, 999, 1070, 1166, 1215

Christliches Wochenblatt 481

CIC 1917 247, 907, 1006, 1011, 1013, 1016, 1017, 1019–1032, 1043, 1045, 1050, 1053–1069, 1073–1081, 1108, 1109, 1116, 1118–1126, 1134, 1147, 1149, 1152–1156, 1160, 1170, 1172–1174, 1176, 1177, 1179, 1189, 1198, 1202, 1206, 1207, 1211, 1214, 1216, 1218, 1221, 1232, 1249–1252, 1255

CIC 1983 1256

Civiltà cattolica 544

Clemens V. (Papst) 1124

Consalvi, Ercole (Kardinalstaatssekretär) 37, 42, 43, ***40***

Corpus Iuris Canonici 1014

Crailsheim, Krafft Freiherr von (Minister) 726, 748, 779, 856, 1107, ***5064***

Crämer, Karl (Politiker) 315, ***1913***

Dahl, Joseph (Generalvikar) 948, 949, 960, 974, 975, 977, 1247, ***6679***

Dalberg, Karl Theodor von (Fürstbischof) 36, ***35***, *230*

Daller, Balthasar (Politiker) 746, ***5195***

Dandl, Otto Ritter von (Minister) 1174, ***8314***

Darlehenskassen 982, 989

Darwin, Charles Robert (Naturforscher) 845, ***5959***

Dechamps, Victor-Auguste (Erzbischof) 542, 543, ***3599***

Deharbe, Joseph G. (Jesuit) 77, 115, 116, 569, 770, 775, 798, 814, 815, 837, 852, 866, ***313***

Deinlein, Michael von (Erzbischof) 79, 432, 434, 435, 444, 445, 450, 451, 452, 464, 473, 478, 479, 482, 487–489, 492, 494, 511, 512, 518, 519, 522, 527, 533, 534, 538–541, 544, 546, 547, 551, 555, 556, 561, 562, 565–568, 570, 574, 581, 582, 591, 595, 598, 602, 612, 615, 625, 629, 632, 659, 1238, 1292, ***324***

Dekaneordnung 76, 83, 105, 121–124, 182, 209, 210, 221, 320, 338, 353, 361, 366, 367, 370, 375, 378, 730, 893, 927, 947, 1112, 1141, 1155, 1191, 1218

De Lorenzi, Philipp (Generalvikar) 642, 686, ***4387***

De Luca, Antonino Saverio (Nuntius) 425, 436, 443, 1292, ***2715***

Denkschriften/Memoranden 33, 590, 656, 1254
- Kölner Denkschrift 1849 70
- Würzburger Denkschrift 1848 46, 52, 53, 54, 57, 58, 63, 64, 174, 336, 501, 579
- Freisinger Denkschrift 1850 98, 99, 101–103, 108, 117, 153, 154, 156, 164, 165, 168, 172, 185, 194, 196, 197, 202, 217–222, 224, 225, 228, 231, 235–242, 245, 248, 266, 268, 271, 283, 291, 295–297, 299, 301–308, 310–329, 331–336, 346, 348, 351–362, 364, 365, 368–376, 378–384, 394, 400–402, 404–405, 421, 423, 434–437, 450, 465, 489, 501–504, 506, 507, 526, 554, 579, 669, 673, 675, 696, 697, 703, 705, 706, 722, 723, 726, 872, 874, 1232, 1233, 1234, 1241, 1245
- Zweite Denkschrift 1853 398, 411, 435–437, 440, 441, 579, 703, 1234
- Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe 1853 928

Denkschrift des Volksschullehrervereins 1863 447, 456
Denkschrift von Fulda 1872 591, 592, 626, 928
Kulturkampfmemorandum 1875 593, 601–607, 647–651, 1238, 1239
Memorandum 1888 694, 695, 698–704, 708–736, 746, 748, 799, 874, 1241, 1242
Zweites Memorandum 1889 736–745, 767, 768, 1242
Denkschrift des Volksschullehrervereins 1909 916, 920
Denkschrift der Militärseelsorger 1911 987
Denkschrift von Josef Engert 1913 1089, 1090
Denkschrift des Frauenbundes 1150, 1151

Der Katholik (Zeitschrift) 49, 1138

Deutinger, Martin von (Ordinariatsdirektor) 378, ***2364***

Deutschkatholiken 649, 1083

Devotionsschriften 804, 820, 821

Diaspora 466–468, 477, 485, 512, 614, 759, 964, 1088, 1089, 1141

Die christliche Schule (Zeitschrift) 957

Dienstboten 158, 881, 882, 904

Diepenbrock, Melchior Freiherr von (Fürstbischof) 819, *1874*, *5737*

Dieringer, Franz Xaver (Professor) 550, ***3678***

Dimmler, Emil (Bibelwerk) 1137, ***8070***

Dinkel, Pankratius von (Bischof) 445, 448–451, 460, 461, 470, 478, 481–483, 511, 512, 518, 519, 522, 523, 525, 526, 530, 533–541, 544–547, 551, 553, 555, 562, 565, 567–569, 585, 586, 591, 592, 595, 597, 598, 600, 602, 605, 609, 611, 615, 617, 621, 625, 638, 640, 642, 646, 648, 649, 659, 664, 673, 674, 678, 683, 685, 697, 704, 709, 721, 722, 740, 746, 753, 766, 772, 774, 779, 784, 790, 793, 926, 1238, 1239, 1241, 1292, ***2869***

Di Pietro, Angelo (Nuntius) 691, 736, 737, 1292, ***4747***

Dittmeyer, Adam Joseph (Domkapitular) 995, 1001, ***6967***

Döllinger, Ignaz von (Stiftspropst) 96, 100, 102, 103, 109, 141–152, 156, 170, 171, 173–197, 294–297, 299, 302, 304, 306, 467, 470, 472, 474, 477, 478, 531, 540, 544, 548–550, 553, 554, 556–560, 562, 563, 572, 576, 578, 581, 709, 746, 924, ***444***

Döpfner, Julius (Kardinal) 1256, ***8744***

Donders, Adolf (Dompropst) 1254, 1255, ***8737***

Droste zu Vischering, Kaspar Max Freiherr (Bischof) 47, ***106***, *109*

Droste zu Vischering, Klemens August Freiherr (Erzbischof) 47, *105*

Dupanloup, Félix-Antoine-Philbert (Bischof) 542, *3598*

Eberhard, Matthias (Bischof) 535, 536, 553, 576, *3550*

Eberle, Franz Xaver (Professor) 1132, *8033*

Ecker, Jakob (Professor) 1084, 1085, 1137, 1145, *7660*

Edel, Carl von (Professor) 76

Egger, Augustin (Bischof) 796, 818, 819, *5575*

Ehe 282–287, 450, 487, 1230, 1237, 1253
- Ehedispense 120, 641–643, 646, 654, 798, 947, 961, 1249
- Ehegerichtsbarkeit 50, 76, 83, 105, 117, 118, 212, 213, 217, 218, 222, 282, 283, 366, 508, 529, 566, 1040, 1113, 1115, 1172, 1222, 1237
- Ehehindernis 632, 764, 1048, 1049, 1056, 1057, 1206
- Ehemissbrauch (Abusus matrimonii) 1171, 1176, 1177, 1215
- Ehescheidung 212, 218, 366, 512, 612, 613, 764, 766, 770, 771, 797, 990
- Ehevertrag 41, 282, 284–287, 291, 292, 297, 298, 633, 825, 1087
- Mischehen 41, 42, 44, 47, 51, 55, 105, 212, 272, 274, 281–286, 290–292, 297, 298, 314, 454, 455, 512, 612, 642, 754, 755, 758, 759–766, 768–770, 773, 780, 817, 824, 825, 830, 831, 861, 869, 881, 907, 908, 921, 1041, 1049, 1082, 1086–1088, 1109, 1138, 1146, 1154, 1172–1174, 1179, 1206–1208, 1242–1244, 1251–1253
- Protestantische Ehen 218, 283, 292–295, 297, 454, 455, 462, 612, 613, 763, 830, 831, 1088, 1173, 1174
- Zivilehe 107, 212, 283, 508, 509, 529, 631–634, 636, 637, 639, 641–643, 646, 652, 654, 655, 764, 766, 767, 770, 771, 775, 780–789, 790, 791, 797, 861, 869, 1146, 1174, 1188, 1238, 1239, 1243

Ehrhard, Albert (Professor) 807, 836, *5655*

Ehrler, Joseph Georg von (Bischof) 660, 671, 672, 675, 683–685, 691, 696, 697, 699, 704, 744–746, 764, 767, 772, 776, 779, 783, 789, 791, 792, 797, 801, 803, 805, 814, 817, 828, 832–835, 839, 840, 846, 853, 859, 860, 1239, 1241, 1245, 1293, *4534*

Einheitslieder 1150, 1168

Eisenhart, August (Königssekretär) 630, *4282*

Eisner, Kurt (Politiker) 1175–1182, 1213, 1225, 1226, 1229, 1252, *8322*

Elisabeth, hl. 1146

Emser Kongress 1786 34, *230*

Engert, Josef (Professor) 1089, *7700*

Enzyklika, siehe: Apostolische Dekrete

Ephor 180, 188, 189, 195, 1099

Erhart, Georg (Kapuziner) 922, 925, 926

Erstkommunion 286, 595, 614, 947, 957, 958, 966, 967, 976–980, 986, 1051, 1055, 1170, 1171, 1248

Erzberger, Matthias (Politiker) 1148, 1222, ***8146***

Erziehung 42, 106, 107, 168, 172, 173–197, 250, 272–274, 281–287, 290–295, 298, 314, 330, 342, 343, 357, 372, 376, 380, 404, 415, 443, 453, 457, 458, 465, 475, 481, 490, 501, 502, 510, 522, 592, 595, 602, 619, 622, 623, 650, 693, 724, 727, 728, 732, 754, 759, 760, 769, 773, 817, 824, 825, 856, 880–882, 896, 912, 916, 919, 920, 927–930, 941, 965, 985, 997, 1002, 1011, 1026, 1039, 1082, 1087, 1088, 1093, 1142, 1147, 1152, 1160–1163, 1181, 1185, 1186, 1192, 1198, 1201, 1204–1206, 1214, 1220, 1224, 1226, 1227, 1229, 1241

Eucharistie 614, 796, 958, 980, 1043, 1044, 1045, 1050, 1061, 1075, 1087, 1146, 1167, 1232

Eucharistie (Zeitschrift) 795, 796

Exerzitien 105, 199, 205, 321, 358, 464, 529, 595, 624, 922, 926, 983, 992, 1022, 1039, 1056, 1086, 1162

Fahnenweihe 272, 947, 960

Falcinelli, Mariano Antoniacci (Nuntius) 491, ***3220***

Falk, Adalbert (Minister) 592, ***3992***

Fares (Nuntiaturgeschäftsträger) 405, 408

Fastenordnung 338, 369, 762–764, 766, 774, 940, 993, 1012, 1040, 1050, 1060, 1061, 1133, 1155, 1249

Faulhaber, Michael von (Kardinal) 948, 949, 982, 985–987, 1007, 1011, 1018, 1019, 1032, 1033, 1036, 1041, 1042, 1078, 1085–1088, 1090, 1099, 1103, 1107, 1110–1112, 1126–1139, 1142, 1143, 1147–1150, 1152–1154, 1156, 1158, 1165–1168, 1170–1177, 1179, 1181–1184, 1186–1203, 1209–1213, 1218, 1220–1229, 1246, 1248, 1250–1255, 1293, ***6678***

Febronianismus 34, 64, 756, 1231

Febronius, Justinus 64, ***230***

Feiertage 32, 105, 199–200, 203, 205, 216, 277, 340, 361, 368, 403, 494, 495, 509, 513, 514, 522, 526, 529, 767, 778, 789, 803, 813, 814, 861, 868, 885, 896, 923, 939, 947, 960, 997, 1003–1010, 1014–1016, 1035, 1111, 1135, 1147, 1155, 1184, 1209, 1223, 1228, 1248, 1249, 1253, *1144*

Feilitzsch, Max Graf von (Minister) 727, 874, *5072*

Fellner, Gabriel (Dompropst) 637, 638, 640, *4349*

Feßler, Joseph (Bischof) 572, *3856*

Feuerbestattung 1035–1037, 1249

Fietzek, Alois (Erzpriester) 819, *5736*

Firmung 608, 978, 1018, 1045, 1049

Fischer, Antonius (Kardinal) 979, 1006, *6863*

Förster, Heinrich (Fürstbischof) 511, 536, 574, 575, 592, *3564*

Forbin-Janson, Charles de (Bischof) 810, *5678*

Fortbildungsschule (Zeitschrift) 481

Forstmair, Peter (Pfarrer) 521, *3453*

Fortschrittspartei 445, 583

Forwerk, Ludwig (Administrator) 511, *3378*

Fränkisches Volksblatt 628

Frank, Anton (Domkapitular) 1143, 1145, *8114*

Frank, Joseph (Politiker) 922, 923, 943, *6508*

Frankenstein, Georg Arbogast Freiherr von (Politiker) 694, *4775*

Frankfurter Grundrechte 1848 66, 312

Franzelin, Johann Baptist (Jesuit) 652–655, *4479*

Franz Joseph I. (Kaiser) 70, 231, 1237, *266*

Franziskanerorden 85, 606, 616, 1131

Franziskus, hl. 1146

Franziskus-Xaverius-Verein 467, 477

Frauendorfer, Heinrich Ritter von (Politiker) 1180, *8352*

Frauenfrage 880–882, 904, 996

Freimaurer 693, 707, 724, 727, 730, 837, 838, 1039

Frei-München (Verein) 1177

Freyschlag von Freyenstein, Ignaz Freiherr (Generaladjudant) 720, 721, ***5012***

Freytag, Andreas (Landtagsabgeordneter) 496, ***3257***

Freytag, Georg (Domkapitular) 743, ***5175***

Friedhof 201, 202, 204, 205, 289, 290, 612, 864, 870, 1070

Friedrich, Johann (Professor) 548, 549, 556, 558, 560, 1096, ***3662***

Frieß, Johann Michael (Generalvikar) 95, 109, 192, 197–203, 205, ***435***

Fritzen, Adolf (Bischof) 958, ***6731***

Frohschammer, Jakob (Privatdozent) 459, 460, ***2975***

Frühwirth, Andreas (Nuntius) 887, 922, 942, 944, 966, 967, 969, 970, 972, 976, 1006, 1014, 1095–1098, 1100, 1101, 1106, 1134, 1250, 1292, ***6258***

Fuchs (Bürgermeister) 1089

Fürsorgeerziehung 881, 882, 948, 1041, 1149, 1159, 1162

Fugger-Glött, Hermann Graf von (Jesuit) 588, ***3964***

Funk, Philipp (Professor) 807, ***5656***

Fußenecker, Johann Georg (Redakteur) 617

Gagern, Friedrich Balduin Freiherr von (Politiker) 780, 781, 787, ***5467***

Gallikanismus 64, 546

Gallinger, Lorenz (Domkapitular) 998, 999, 1001, 1143, 1144, ***6989***

Gandorfer, Karl (Politiker) 1177, ***8335***

Gandorfer, Ludwig (Politiker) 1177, 1178, ***8335***

Gasparri, Pietro (Kardinal) 977, 978, 1014, 1016, 1041, 1124, 1199, 1210, 1212, 1213, 1253, 1292, ***6854***

Gasser, Vinzenz (Fürstbischof) 546, ***3641***

Geissel, Johannes von (Kardinal) 47–52, 57, 309, 453, 454, 1230, ***103***

Gelbert, Johann Peter (Politiker) 519, *3439*

Genga, Annibale della (Nuntius) 37, *37*

Genossenschaft für christliche Kunst 938, 939

Georgianum, Herzogliches 106, 139, 140, 143, 150, 151,

Gerhardinger, Karolina (Ordensgründerin) 186, *1040*

Germanicum, Collegium 75, 77, 140, 470, 504–506, 529, 566, 607, 653, 707, 710, 712, 724, 728, 730, 739, 741, 743, 744, 767, 768, 779, 1038, 1243

Geschäftsordnung
Würzburger Konferenz 1848 62, 96, 97, 101, 108, 1230, 1231, 1232, 1236
Wiener Konferenz 1849 62, 97, 108, 1230, 1231, 1232, 1231
Freisinger Konferenz 1850 100, 104, 108–111, 121, 302, 1231, 1232, 1236
Bamberger Konferenz 1864 445, 446, 462, 463, 468, 469, 471, 480, 1235, 1236, 1254
Fuldaer Konferenz 1867 512, 533, 671, 1237
Erstes Vatikanisches Konzil 1869/70 541, 545
Freisinger Konferenz 1893 765, 772, 1243, 1246, 1254
Freisinger Konferenz 1899 816, 817, 1244
Freisinger Konferenz 1908 882, 894, 1245, 1254
Freisinger Konferenz 1909 1246
Freisinger Konferenz 1910 942, 943, 954, 1247
Freisinger Konferenz 1917 1166, 1251

Gesellenvereine 778, 788, 794, 848

Gesellschaft des hl. Franz von Sales, siehe: Oratorianer Don Boscos

Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu 588

Gesetze/Ministerialentschließungen/Verordnungen
20. Februar 1669 (Amortisation) 39, 250, 800, *1501*
1. August 1701 (Amortisation) 250, 251, 799, 800, *1502*
13. Oktober 1764 (Amortisation) 251, *1502*
9. Dezember 1768 (Bruderschaften) 158, *818*
7. April 1769 (Bruderschaften) *818*
1. Mai 1802 (Volksschule) *1010*
23. Dezember 1802 (Volksschulpflicht) 614
18. Mai 1803 (Mischehe) 282, 825, *1643*
12. September 1803 (Volksschulpflicht) 114
26. November 1804 (Volksschule) *1010*, *1081*
30. Dezember 1806 (Patronatspfründe) *1396*
10. Januar 1807 (Dekanewahl) 210
15. September 1808 (Schulaufsicht) 182, 343, 372, 416, 915, *6454*
11. Juni 1809 (Volksschullehrerbildung) *1030*

12. September 1809 (Kollationsrecht) *1364*
18. Mai 1810 (Volksschule) *1010*
30. Dezember 1810 (Mesnerstellen) 844, 845
16. August 1811 (Patronatspfründe) *1397*
6. Februar 1812 (Umlagen) 934, *6583*
22. Januar 1815 (Volksschule) *1010*, *4036*
28. Juli 1818 (Ehe) 212
20. Dezember 1821 (Kollationsrecht) 227, 228
4. September 1823 (Volksschullehrerbildung) 184
17. Dezember 1825 (Mesner) 483, *1025*, *6626*
31. Juli 1827 (Normativentschließung) *1958*
19. Juni 1828 (Normativentschließung) 320, *1948*, *1958*
24. April 1830 (Normativentschließung) *1958*
3. Juni 1830 (Dompräbende) 237, *1417*
16. Juni 1830 (Mischehen) *1712*
23. November 1830 (Normativentschließung) *1958*
9. Juli 1831 (Ordensgelübde) 341, 371, 403
30. August 1831 (Normativentschließung) *1958*
30. Januar 1832 (Mischehen) *1712*
10. Februar 1833 (Normativentschließung) *1958*
12. Februar 1833 (Erziehung) 825
16. April 1833 (Dekanewahl) 209, 210
7. Juli 1833 (Konversion) *1692*
24. Juli 1833 (Schulaufsicht) 342, 343, 372, 915
28. September 1833 (Konversion) *1692*
7. Februar 1834 (Konversion) *1692*
1. Juli 1834 (Gemeindeedikt) 251, 256, 260, 363, 377, 414, 416, 857, *1480*
23. Dezember 1835 (Pfarrinstallation) *1411*
31. Januar 1836 (Volksschullehrerbildung) *1030*, *1031*
31. März 1836 (Dekanewahl) 210
31. Oktober 1837 (Gemeindeediktvollzug) 251, 256
26. Februar 1838 (Religionsunterricht) 114
8. April 1839 (Konversion) *1699*
13. Mai 1840 (Geschichtsunterricht) 181, 190, 475
25. März 1841 (Kirchenfreiheit) 207
13. September 1843 (Grabgeläut) 612
4. November 1843 (Konversion) *1699*
30. November 1843 (Konversion) *1699*
26. Januar 1844 (Konversion) *1693*
30. Juli 1844 (Mesnerstellen) 845
4. August 1844 (Konversion) *1693*
8. August 1844 (Friedhöfe) 290
24. April 1845 (Konversion) *2225*
26. April 1845 (Konversion) 286, 287, 742, *1699*
6. Juli 1845 (Kirchenverwaltung) 256, *1548*
24. August 1845 (Kollationsrechte) *1355*

25. August 1845 (Konversion) *1699*
22. April 1846 (Konversion) 286, 287, *2225*
29. Dezember 1846 (Pfründe) 255, *1530*
8. März 1847 (Predigtüberwachung) 45
23. März 1847 (Ordensgelübde) 45, 170
5. Juni 1847 (Volksmission) 45
7. Juni 1847 (Klerikalseminareintritt) 45
8. Dezember 1847 (Klerikalseminareintritt) *98*
10. Januar 1848 (Pfründe) 243
4. Juni 1848 (Grundentlastung) 56, 250, 260, *1361*, *1497*
4. Juni 1848 (Pressefreiheit) 117, *582*
27. April 1849 (Vereine) 158, 159, 164
14. Juli 1849 (Revision des Religionsedikts) 61
14. Juli 1849 (Grundherrschaft) *1551*
10. Oktober 1849 (Friedhöfe) 298
13. November 1849 (Klerusbildung) 140
26. Februar 1850 (Vereine) 158, 160–165, 170–173, 199, 202, 204, 205, 208, 305, 321, 324, 325
3. März 1850 (Vereine) *821*
18. April 1850 (Pfarrkonkurs) *1385*
18. April 1850 (Kirchenfreiheit) 71, 210
23. April 1850 (Kirchenfreiheit) 71
15. Juli 1850 (Pfarrkonkurs) *1385*
21. Mai 1851 (Diensteid) 325–327
20. Juni 1851 (Kirchliche Feiern) 325–327, 414, 688
16. September 1851 (Konkordatsgeltung) 325, 412
10. November 1851 (Deutschkatholiken) 1083
8. April 1852 (Antwort auf Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850) 242, 243, 318, 331, 336–348, 350–384, 389–392, 398–404, 407, 409–420, 429, 439–442, 445, 463, 499, 503, 516, 524, 605, 606, 628, 629, 695, 696, 700, 705, 710, 715, 739, 741, 1233, 1234, 1238
24. Februar 1854 (Gymnasialordnung) 475
9. Oktober 1854 (Antwort auf Zweite Denkschrift vom 15. Mai 1853) 236, 438, 440–443, 445, 524, 703, 739, 1234
15. Mai 1857 (Volksschullehrerbildung) 456, *2955*
10. November 1861 (Schulbedarf) 447, 459
12. August 1862 (Schulaufsicht) 456
29. Juli 1864 (Schulaufsicht) 456
6. Januar 1865 (Katholische Universität) 504
29. September 1866 (Volksschullehrerbildung) 456, 998, 1000, *2965*
30. Juli 1867 (Feiertage) 495, 513
8. März 1868 (Volksschule) 456
2. Mai 1868 (Notzivilehe) 509
9. August 1870 (Plazet) 549, 550, 554, 555, 723, 740, 742
22. März 1871 (Plazet) 556, 580, 581
27. August 1871 (Plazet) 581, 582

10. Dezember 1871 (Kanzelparagraph) 586, 587
20. Juni 1872 (Reichsmilitärgesetz) 608
11. März 1872 (Schule) 914, 915
28. Juni 1872 (Ordenstätigkeit) 1039
4. Juli 1872 (Jesuitengesetz) 588, 624, 1038, 1148
6. September 1872 (Jesuitengesetz) 588
22. Februar 1873 (Jesuitengesetzerweiterung) 588, 589, 624, 1038
18. April 1873 (Simultanschule) 592, 593, 598–600
10. Juni 1873 (Jesuitengesetzerweiterung) 588, 593, 598
29. August 1873 (Schulsprengel) 593, 598, 602, 611, 615, 619–621, 623, 628, 650–652
29. August 1873 (Germanicum) 607, 768, *7257*
7. September 1873 (Jesuitengesetzerweiterung) 606, 607, 624–626
20. November 1873 (Konkordatsgeltung) 429, 605, 606, 609, 629, 630, 632, 677, 688, 694–696, 706, 710, 723, 1238
20. Dezember 1873 (Zivilrecht) 770
4. Mai 1874 (Expatriierung) 630
6. Februar 1875 (Zivilehe) 636, 783
20. Mai 1873 (Bekanntmachung des erweiterten Jesuitengesetzes vom 22. Februar 1873) 588, 709, 732
31. Mai 1875 (Klostergesetz) 651, 653, 654
20. Juni 1875 (Vermögensverwaltung) 1034
22. Juni 1875 (Zivilehe) 636, 637, *4343*
5. Dezember 1875 (Zivilehe) 636, 646
1. Januar 1876 (Zivilehe) 634, 636, 637, 641, 646, 652, 654, 655
24. November 1876 (Mesnerstellen) *6416*
5. Juni 1879 (Lehrerinnenbildung) 729
26. August 1883 (Konfessionsschule) 652, 826, 914, *6451*
28. März 1889 (Ministerielle Antwort auf das Memorandum von 1888) 722, 726, 727, 730–744, 754, 761, 767, 768, 1241–1243
8. Februar 1890 (Militärpflicht) 608
15. März 1890 (Altkatholiken) 747
31. März 1890 (Militärpflicht) 608
17. Dezember 1890 (Militärseelsorge) 893
18. Juli 1894 (Jesuitengesetz) *7256*
10. Juli 1898 (Pfarrerbesoldung) 812
13. Juli 1899 (Amortisation) 823, 824, *5672*
7. April 1900 (Mesnerstellen) 844
28. Juli 1902 (Schulbedarf) 826, 838, 839, 909
3. Januar 1904 (Turnunterricht) 861, 871
8. März 1904 (Jesuitengesetz) 1039, *7265*
13. Februar 1905 (Korrektionsrecht) 870
7. August 1905 (zu Ludwigs Stellungnahme zur Kirchengemeindeordnung) 858, 906
31. März 1908 (Lehrerinnenbildung) 890, 891
7. Mai 1908 (Lehrerinnenbildung) 952, 954
15. August 1908 (Kirchensteuer) 933
15. August 1908 (Beamtengesetz) 987

15. Juli 1909 (Militärpfarrerbesoldung) *8038*
24. März 1910 (Kirchensteuer) 934
21. Februar 1911 (Plazetierung des Amotionsdekrets) 969, 970
4. August 1911 (Ordenstätigkeit) 1039
14. September 1911 (Feuerbestattung) 1036
11. März 1912 (Ordenstätigkeit) 1040
2. August 1912 (Lehrerbildung) 998
14. September 1912 (Turnunterricht) 871
24. September 1912 (Kirchengemeindeordnung) 247, 857, 934, 940, 1033
28. November 1912 (Jesuitengesetz) 1038
28. Dezember 1912 (Feuerbestattung) 1036
19. Mai 1913 (Bibliotheken) 1093
4. November 1913 (Regentschaft) *7238*
5. November 1913 (Mesnerstellen) 940
22. Dezember 1913 (Fortbildungsschulordnung) 1145, 1147
3. April 1914 (Lehrerbildung) 993
6. Juli 1914 (Militärseelsorge) 1128
7. Juli 1914 (Freireligiöser Sittenunterricht) 1084
12. August 1914 (Feldseelsorge) 1130
18. August 1914 (Feldseelsorge) 1130
9. September 1914 (Feldseelsorge) 1130
13. September 1914 (Feldseelsorge) 1130
17. September 1914 (Feldseelsorge) 1130, 1131
8. Oktober 1914 (Feldseelsorge) 1130
24. Oktober 1914 (Frauenorden) *6945*
2. November 1914 (Feldseelsorge) 1135
1. Dezember 1914 (Feldseelsorge) 1130, 1133, 1136
15. Februar 1915 (Feldseelsorge) 1132
15. September 1915 (Ordensgewand) *8266*
19. April 1917 (Jesuitengesetzaufhebung) 1148
29. November 1918 (Schulaufsicht) 1223, 1224, 1225
6. Dezember 1918 (Glockenbeschlagnahmung) 1222
16. Dezember 1918 (Schulaufsicht) 1200, 1223, 1224
4. Januar 1919 (Staatsgrundgesetz) 1226
25. Januar 1919 (Religionserlass) 1206, 1226, 1227, 1229
14. August 1919 (Volksschullehrer) 1215
27. Juli 1921 (Kirchensteuer) *8463*
26. November 1954 (Stiftungsgesetz) *7541*

Gesetzentwürfe
Revisionsentwurf zum Religionsedikt 1849–1850 62, 63, 65, 66, 68, 69, 77–79, 81, 92, 93, 98, 99, 311–313, 315, 322
Entschließungsentwurf vom 17. Oktober 1851 328–332, 337–345, 1233
Entschließungsentwurf vom 20. April 1854 407, 409, 411–425, 434, 436, 439, 441, 1234
Volksschulgesetzentwurf 1867–1869 456, 484, 489, 499–503, 516–520, 523, 529, 531, 909, 1236, *3415*

Sozialgesetzgebungsentwurf 1867–1869 481, 487, 488, 492, 508, 1235
Zivilehegesetzentwurf 1875 631–633, 1238
BGB-Entwurf 1893–1899 764, 767, 771, 775, 781, 782, 787, 790, *5640*
Jesuitengesetzaufhebungantrag vom 18. April 1912 1040
Jesuitengesetzaufhebungantrag vom 16. Juli 1912 1038
Jesuitengesetzaufhebungantrag vom 19. Februar 1913 *8083*
Volksschullehrergesetzentwurf 1917–1919 1148, 1150, 1166, 1167, 1179–1181, 1197, 1215, 1236, 1252

Gewerkschaften 892, 983, 990, 1221, 1251

Giesebrecht, Wilhelm von (Professor) 475, 481, 484, 485, 506, ***3097***

Giustini, Filippo (Kardinal) 978, ***6858***

Glink (Sekretär) 96, 100

Göbl, Peter (Weihbischof) 982, ***6884***

Görreskreis 44

Göttler, Joseph (Professor) 1002, 1186, *7007*

Gonella, Matteo Eustachio (Nuntius) 450–452, 454, 455, 459, 460, 463, 465, 466, 470, 471, 1292, ***2904***

Grämel, Georg (Domkapitular) 597

Gratry, Auguste Joseph Alphonse (Professor) 542, ***3601***

Grazer Weltfriedensbund 1171

Gregor XVI. (Papst) 986, ***6910***

Gresser, Franz von (Minister) 499, 517, 518, 521, 524, 525, 538, 1236, 1294, ***3283***

Griechisch-orthodoxe Kirche 708, *1677*

Grünstein, Otto Freiherr von Ritter zu (Gesandter) 944, 945, 1098, 1102, 1107, ***6644***

Günther, Anton (Privatgelehrter) 527, ***3492***

Guidi, Giovanni Battista (Nuntiaturauditor) 735, 737, ***5126***

Guizot, François-Pierre-Guillaume (Politiker) 311, ***1895***

Gustav-Adolph-Verein 468

Guttenberg, Georg Freiherr von (Gesandter) 875, ***6175***

Häberlein (Lehrer) 897

Haeffelin, Kasimir Freiherr von (Gesandter) 36, 37, 41, 42, *33*

Hänlein (Ministerialrat) 69

Härtl, Martin (Domkapitular) 362, *2243*

Hahn, Heinrich (Politiker) 467, *3036*

Haneberg, Bonifatius von (Bischof) 561, 591, 592, 595–598, 602, 603, 612–618, 622, 623, 625, 629, 630, 637, 638, 640, 641, 644, 647–649, 659, 1238, 1239, 1293, *3758*

Harleß, Adolf von (Oberkonsistorialpräsident) 531, *3520*

Hartl, Alois (Domkapitular) 1091, *7709*

Hartmann, Felix von (Kardinal) 1110, 1132, 1150, 1151, 1171–1173, 1215, 1251, 1255, *7851*

Haselbeck, Michael (Kapuziner) 398

Hauck, Jacobus von (Erzbischof) 1016–1018, 1036, 1041, 1042, 1084, 1085, 1103, 1111, 1126, 1139–1142, 1149–1152, 1158, 1159, 1171, 1173, 1177, 1179, 1182, 1188, 1189, 1192–1194, 1197, 1198, 1199, 1201, 1203, 1205, 1210, 1249, 1252, 1293, *7083*

Haw, Johannes Maria (Mäßigkeitsbund) 1091, *7713*

Hefele, Karl Joseph von (Bischof) 535, 536, 576–578, 592, 753, *3556*

Hegnenberg-Dux, Friedrich Graf von (Minister) 580, 586, *3905*

Heiner, Franz Xaver (Professor) 1113, *7871*

Heinrich, Johann Baptist (Generalvikar) 687, *4720*

Held, Heinrich (Politiker) 944, 945, *6642*

Helfferich, Joseph Anton (Dompräbendar) 42

Henle, Antonius von (Bischof) 828, 829, 832, 833, 840–842, 844, 845, 848, 850, 851, 853, 859, 861–863, 865, 868, 872, 876, 879, 881–884, 886–888, 895, 901, 902, 903, 905, 912, 921, 924, 926, 927, 929, 936, 944–954, 965, 970, 973, 979, 981, 983–985, 989, 990, 1004, 1007, 1011, 1012, 1017, 1018, 1033, 1036, 1037, 1041, 1042, 1082, 1083, 1086, 1103, 1111, 1140, 1149, 1152, 1157, 1164, 1176–1178, 1184, 1189, 1191–1196, 1199, 1203, 1210, 1211, 1244–1246, 1248–1250, 1252, 1254, 1293, *5803*

Henner, Georg (Regierungsassessor) 440

Herb, Johann Baptist (Professor) 150, *770*

Hergenröther, Joseph (Kardinal) 540, 673, 698, 702–704, 712, 714, 715, 718, 735, 737, 744, 749, *3585*

Hermann, Freiherr Hugo von (Regierungspräsident) 688, *4733*

Hertling, Georg Graf von (Ministerpräsident) 749, 938, 944, 946, 973, 1040, 1096–1102, 1105–1107, 1110, 1167, 1249, 1250, *5217*

Herz, Karl (Politiker) 583, 584, *3926*

Heßdörfer, Klemens Valentin (Generalvikar) 1200, 1252, *8495*

Hettinger, Franz Seraph (Professor) 687, *4724*

Heufelder, Martin (Dompropst) 362, 393, *2244*

Hierl, Johann Baptist (Weihbischof) 922, 983, *6510*

Hillebrand, Josef (Geistlicher Rat) 819, *5735*

Hirtenbriefe 32, 33, 590
6. September 1869 (Deutsche Bischöfe zur Infallibilität) 534, 536–538
19. Februar 1870 (Räß zur Infallibilität) 542
31. August 1870 (Deutsche Bischöfe zur Infallibilität) 552, 553, 557, 635, *3697*
22. September 1870 (Senestréy zur Infallibilität) 581
26. November 1870 (Reißmann zur Infallibilität) 555
9. Februar 1871 (Leonrod zur Infallibilität) 556
2. April 1871 (Scherr zur Infallibilität) 556, 557
20. April 1871 (Leonrod zur Infallibilität) 561
Mai 1871 (Deutsche Bischöfe zur Infallibilität) 564–578, 635
15. Dezember 1871 (Senestréy zum Kulturkampf) 587
14. Dezember 1871 (Leonrod zum Kulturkampf) 587
17. September 1873 (Bayerische Bischöfe zur Simultanschule) 603, 622, 623
16. Dezember 1873 (Scherr zur Reichstagswahl 1874) 619
27. Dezember 1873 (Leonrod zur Reichstagswahl 1874) 619
Februar 1874 (Leonrod zur Zivilehe) 632
Mai 1902 (Bayerische Bischöfe zum Modernismus) 834–836, 839, 843, 846, 851, 854, 855
Dezember 1905 (Bayerische Bischöfe zum Königreich-Bayern-Jubiläum 1906) 866
6. Januar 1908 (Bayerische Bischöfe zum Papstjubiläum 1908) 877
10. Dezember 1907 (Preußische Bischöfe zum Modernismus) 878, 879, 884, 892
14. April 1909 (Bayerische Bischöfe zur Schulaufsicht) 927–931
13. Dezember 1910 (Preußische Bischöfe zur Erstkommunion) 979
26. Mai 1912 (Bayerische Bischöfe zur Feiertagsregelung) 1015
19. Dezember 1912 (Bayerische Bischöfe zur Feuerbestattung) 1036, 1037, 1249
15. Februar 1914 (Bettinger zum Bonifatiusverein) 1089
3. August 1914 (Bayerische Bischöfe zum Kriegsausbruch) 1110, 1111
1. November 1917 (Deutsche Bischöfe zur Kriegsnot) 1151, 1152
12. November 1918 (Henle zur Revolution) 1193

15. November 1918 (Hauck zur Revolution) 1193
16. November 1918 (Sebastian zur Revolution) 1193
20. November 1918 (Mergel zur Revolution) 1193
23. November 1918 (Faulhaber zur Revolution) 1183, 1184, 1193, 1194
26. November 1918 (Lingg zur Revolution) 1194
17. Dezember 1918 (Bayerische Bischöfe zur Revolution) 1179, 1191–1193, 1196, 1197, 1199, 1200, 1203–1206, 1224, 1252, 1253
29. Januar 1919 (Faulhaber zur Revolution) 1227
30. Januar 1919 (Lingg zur Revolution) 1227, 1228, *8698*
3. Februar 1919 (Hauck zur Revolution) 1227, *8697*
19. Februar 1919 (Faulhaber zur Revolution) 1228

Historisch-politische Blätter 439

Höhler, Matthias (Domkapitular) 769, ***5380***

Höß, Kreszentia, hl. 804, 821, 828, ***5752***

Hötzl, Petrus von (Bischof) 790, 792, 803–805, 814, 821, 828, 829, 832, 833, 835, 836, 839, 840, 1292, ***5528***

Hoffmann, Johannes (Minister) 1180, 1183, 1185, 1186, 1200, 1206, 1209, 1212–1214, 1223, 1225, 1226, 1229, 1253, 1294, ***8351***

Hofmann, Johann Baptist (Domkapitular) 611, ***4138***

Hofstätter, Heinrich von (Bischof) 52, 75, 78, 81, 93, 96, 100, 191, 297, 298, 304, 347, 362, 385–398, 408, 410, 417, 418, 423, 424, 426–428, 434, 435, 448, 449, 451, 469, 470, 471, 478, 479, 480, 482, 485, 511, 512, 522, 526, 534, 538, 539, 548, 551, 552, 555, 561, 569, 585, 591, 595, 596, 598, 601, 602, 605, 615, 617, 619, 622, 623, 625, 628, 629, 635, 637, 663, 685, 1233, 1238, 1240, 1241, 1293, ***139***

Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu (Minister) 532, ***3528***

Hohenlohe-Schillingsfürst, Gustav Adolph Prinz zu (Kardinal) 349, 350, 385, ***2133***

Hollweck, Joseph (Professor) 771, 781, 837, 944, 958, 967, 978, 1017, 1043, 1209, 1212, 1250

Hontheim, Johann Nikolaus von (Bischof), siehe: Febronius

Horneffer, Ernst (Philosoph) 1082, ***7649***

Huber, Franz Xaver (Jesuit) 470, 485, ***3053***

Huber, Johann Baptist (Sekretär) 621, 623, 625, 628, 630, 632, 638, 662, ***4209***

Huber, Lorenz (Arbeiterseelsorger) 778, ***5453***

Huhn, Georg Adalbert (Pfarrer) 746, *5197*

Huller (Ministerialrat) 657

Hurter, Friedrich Emanuel von (Hofrat) 48, *110*

Husse (Lehrer) 983

Huttler, Max (Redakteur) 460, 461, 496, 515, *3264*

Ignatius von Loyola, hl. 1146

Integralismus 842

Interkalarien 107, 224, 237, 251–253, 321, 355

Internationale-Telegraphen-Agentur 982

Isenburg, Karl zu (Fürst) 618

Jacobini, Lodovico (Kardinalstaatssekretär) 688, 1292, *4728*

Jaffé, Edgar (Politiker) 1180, *8352*

Jahrhundertfeier
von 1900 809, 810
von 1906 861, 866, 867

Jansenismus 724, 980

Janssen, Arnold (Ordensgründer) 751, *5231*

Jeanne d'Arc, hl. 811, *5681*

Jesuitenorden 77, 87, 89, 140, 464, 470, 506–508, 522, 524–526, 528, 543, 544, 566, 586, 588, 589, 591–593, 597, 598, 606, 607, 624–627, 648, 651–653, 728, 729, 750, 779, 793, 837, 1038–1040, 1131, 1138, 1148, 1162, 1236, 1249

Jocham, Magnus (Professor) 116, *574*

Jörg, Joseph Edmund (Politiker) 532, *3530*

Josaphat, Kuncevy (Bischof) 640, *4378*

Josephinismus 70, 1231

Josephsvereine 848, 852

Juden/Judentum 231, 271, 277, 294, 1188, 1189

Jünglingsvereine 852

Jugend 107, 114, 131, 135, 158, 178, 185, 186, 192, 195, 313, 330, 342, 380, 381, 399, 404, 412, 415, 448, 449, 457, 462, 465, 475, 481, 501, 517, 522, 528, 623, 650, 724, 825, 833–835, 842, 848, 871, 920, 927, 930, 948, 983, 985, 993, 1003, 1026, 1039, 1041, 1063, 1093, 1094, 1149, 1151, 1159, 1160, 1162, 1163, 1169, 1177, 1185, 1192, 1201, 1217, 1218, 1220, 1226, 1227, 1241.

Juncker, Karl Joseph (Domkapitular) 995, 1000, ***6966***

Kagerer, Paul (Generalvikar) 559, 560, 610, ***3742***

Kapplmayr, Franz Xaver (Kapuziner) 606

Kapp-Lüttwitz-Putsch 1229

Kapuzinerorden 398, 597, 606, 818, 922, 925, 926, 1131, 1142

Karl Borromäus, hl. 1146

Karl der Große (Kaiser) 336, 838

Katechese 83, 112–114, 528, 852, 878, 880, 881, 1002, 1084, 1217

Katechetische Blätter 1002

Katechismus 77, 83, 114–116, 569, 595, 762, 763, 766, 770, 775, 798, 803, 814, 815, 837, 838, 852, 861, 865, 866, 878, 880, 881, 894, 895, 922, 924, 932, 947, 960, 1001–1003, 1111, 1141, 1144, 1147, 1166, 1176, 1236, 1246, 1247, 1254

Katharina von Alexandrien, hl. 1146

Katholikentag 1254
- von 1888 751
- von 1889 736, 739–741, 743–746
- von 1909 926, 961
- von 1910 965
- von 1913 1092

Katholische kaufmännische Vereine 848, 983, 992, 993

Katholische Mäßigkeits-Blätter 818

Katholischer Frauenbund 1150, 1151, 1165

Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reichs 897, 898, 911, 918

Katholischer Lehrerverein 897, 898, 900–903, 911–913, 916–918, 920, 927–930, 982

Katholischer Mäßigkeitsbund Deutschlands 1092

Katholischer Preßverein 861, 867, 966, 1041, 1093, 1094, 1137, 1142

Katholischer Seelsorgerverein 892, 1218, 1219

Katholisches Kreuzbündnis 1092

Katholische Vereinsdruckerei (Zeitschrift) 496

Keller, Franz Seraph (Dompropst) 611, 612, 839–841, 850, 853, 923, 1245, ***4137***

Keppler, Paul Wilhelm von (Bischof) 938, 1014, ***6614***

Ketteler, Wilhelm Emmanuel Freiherr von (Bischof) 433, 448, 453, 454, 490, 498, 511, 535, 536, 544, 546, 552, 563, 566, 567, 569, 570, 577, 637, ***2788***

Kettemann, Josef (Domkapitular) 1143, 1147, ***8116***

Kiefl, Franz Xaver (Professor) 807, 875, ***5654***

Kilian, hl. 485, 1009

Kiliansjubiläum 1889 739, 740, 743, 744, 1242

Kindheit-Jesu-Verein 477, 810, 846, 948, 964, 965, 982, 992, 1013, 1111, 1139, 1140, 1150, 1165, ***5679***

Kirchberger, Sebastian (Domkapitular) 1165, ***8255***

Kirchenaustritt 1084, 1090

Kirchengemeindeordnung 247, 856–858, 860–864, 867–869, 872–874, 878, 879, 881, 885–888, 894, 905, 906, 911, 921–923, 933, 934, 940, 942–946, 1033, 1034, 1070–1072, 1078, 1125, 1126, 1156, 1228, 1245, 1246

Kirchenmusik 880–882

Kirchenregierung 105, 109, 122, 206–222, 258, 302, 303, 352, 370, 496, 510

Kirchensteuer 923, 932–934, 1195, 1196, 1251

Kirchenvermögen 49, 51, 53, 56, 58, 106, 107, 109, 132, 137, 158, 161, 167, 224, 237, 243–271, 289, 303, 305, 343–345, 355, 360, 363, 368, 373, 375–377, 380, 381, 402, 405, 406, 408, 416, 424, 476, 487, 489, 507, 528, 569, 572, 707, 812, 823, 856, 857, 863–865, 869, 870, 872, 874, 878–881, 886–888, 903, 905, 906, 933, 954, 966, 968, 1034, 1052, 1053, 1059, 1069–1071, 1074, 1075, 1179, 1181, 1192, 1194, 1195, 1197, 1205, 1206, 1209, 1222, 1228, 1246, 1250, 1252, 1253

Kirchliche Versammlungen 199, 202, 204, 205, 208, 216, 321, 323, 497, 525, 707, 710, 852, 1034

Kirchweihe 105, 199–205, 368, 415, 566, 1059

Klausal (Porzellandreher) 870

Klerikalseminar 39, 51, 56, 64, 71, 76, 83, 86, 105, 113, 124–148, 151–156, 246, 251, 305, 306, 322, 330, 331, 341, 356, 357, 372, 379, 380, 399, 403, 409–411, 441, 463, 472, 506, 596, 599–601, 707, 805, 808, 882, 885, 1062, 1221
- Dotation 55, 86, 106, 124, 126, 133, 137, 153, 154, 155, 170, 305, 330, 356, 361, 406, 410, 443, 448, 450, 472
- Eintritt 45, 55, 56, 86, 105, 125, 127, 128, 136, 137, 153, 155, 305, 322, 335, 356, 361, 368, 1051
- Seminarvorstände und- dozenten 55, 56, 127, 130, 134–136, 154, 155, 345, 361, 368, 403, 596, 707, 972, 1013, 1062, 1065
- Seminarvermögen 106, 128, 132, 133, 153, 155, 252, 255, 322, 823, 824
- Tischtitel 106, 137, 140, 154, 155, 322, 338, 339, 341, 355–357, 361, 367, 370, 371, 379, 402, 403, 415, 707, 710

Klerus
- Ausländischer Klerus 340, 356, 414, 415, 467, 707, 708, 723, 739, 741, 743, 767, 768, 1241, 1243
- Auslandsstudium 140, 144, 146, 148, 150, 154–156, 504, 741, 743, 767, 1243
- Bildung 35, 39, 55, 56, 58, 76, 85–87, 94, 105–106, 113, 124–156, 881, 882, 884, 904, 948, 953, 954, 962, 963, 995–996, 1088, 1156–1158, 1222, 1236
- Bürgerliche Rechstfälle 39
- Disziplin 37, 51, 64, 72, 76, 83, 86, 87, 105, 117–120, 138, 264, 339, 366, 371, 529
- Gehalt 776, 803, 811–813, 833, 834, 839, 847
- Indigenat 173, 226, 339, 366, 414, 724
- Kriegstheologen 816, 1149, 1156–1158, 1197, 1202, 1222
- Militärdienst 106, 136, 167, 173, 595, 608, 678, 707, 710, 725, 731, 741, 1028, 1241
- Priesterkongregation 117, 1198, 1199, 1218, 1220
- Priestermangel 710, 725, 729, 816, 879–882, 903, 1088, 1156, 1222, 1238
- Priestervereine 788, 795, 796, 879, 881, 892, 1218, 1221
- Qualifikation 106, 150, 231, 234, 354, 479
- Standesorganisation 892, 893, 1193, 1197–1199, 1216, 1218–1221
- Strafverfahren 76, 118–120
- Studienordnung 791, 793, 794, 815, 816, 1088

Kleutgen, Joseph (Jesuit) 543, 545, ***3614***

Klöster, siehe: Orden

Knabenseminar 51, 83, 85, 105, 125–127, 131–133, 135, 153, 154, 185, 190, 192, 322, 330, 356, 361, 372, 379, 399, 406, 409–411, 441, 450, 593, 598, 599–601, 1162

Knilling, Eugen von (Minister) 973, 1040, 1083, 1088, 1098, 1100, 1101, 1103, 1104, 1154, 1156, 1294, *6825*

Koch, Nikolaus Ritter von (Minister) 471–473, 499, 529, 1294, *3066*

Köhl (Politiker) 316

Kölner Ereignis 1837 44, 47, 427, 1230

Kölnische Volkszeitung 1254

Kölnische Zeitung 975

König/Königtum 37–42, 54, 55, 105, 106, 108, 126, 127, 137, 139, 170, 194, 206, 219, 223, 224–241, 262, 268, 271, 305, 339–341, 345, 353–357, 360, 364–367, 370, 371, 375–379, 399, 402, 414, 415, 464, 514, 554, 690, 698, 864, 878, 881, 887, 948, 967, 1183, 1184, 1187–1190, 1209, 1252

Königsoration 1183, 1184

Körber, Johann (Domkapitular) 924, 1246, *6526*

Kött, Christoph Florentius (Bischof) 511, 552, *3375*

Kohl, Anton (Politiker) 790, *5534*

Kolping, Adolph (Gesellenvater) 794, *5564*

Kollation 39, 56, 58, 83, 106, 223, 227–229, 233, 236, 239, 241, 320, 321, 355, 371, 379, 414, 707, 911, 1187–1189, 1209

Kollegienhefte 948, 1041

Kollekten 107, 253, 405, 416, 466, 618, 647, 922, 933, 934, 1111, 1112, 1139–1141, 1165, 1203

Koller, Georg (Regens) 791, *5540*

Komiteekonferenzen 1235, 1236

Kommunionordnung 278, 838, 848, 977, 1044, 1046, 1055, 1134, 1135, 1137, 1155, 1156, 1170

Komp, Georg Ignaz (Erzbischof) 687, *4722*

Konfessionalität/Paritätsprinzip 35–38, 41, 42, 57, 107, 136, 166, 181, 189–191, 201, 216, 238, 241, 271–280, 282, 284–287, 289–299, 301, 303, 305, 306, 312, 313, 314, 317, 324, 331, 360, 373, 413, 446, 447, 455–458, 466, 474, 475, 499, 502, 510, 516, 517, 519, 524, 526, 528, 529, 593, 598, 602, 603, 619, 620, 622, 623, 650, 652, 699, 705–707, 711, 724,

731, 754, 756, 759, 797, 798, 824, 826, 830, 835, 839, 844, 845, 852, 856, 857, 878, 885, 897, 898, 903, 910, 912–915, 917, 919, 921, 927, 929, 957, 983, 1010, 1011, 1018, 1034, 1041, 1083, 1084, 1088, 1092, 1094, 1138, 1150–1152, 1159, 1162, 1163, 1179, 1186, 1197, 1204, 1209, 1214, 1224, 1235, 1238, 1251, 1253

Kongregationen, siehe: Orden

Konkordat 1124, 1126, 1250
Bayerisches Konkordat 1817 35–43, 46, 51, 53–57, 58, 61, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 74–76, 81, 83, 85, 89, 91–94, 98, 99, 101–103, 107, 111, 113, 122, 123, 125, 130, 131, 148, 154–156, 159, 162, 166, 169, 170–172, 175, 179, 180, 182, 193, 196, 198, 199, 203, 205, 206, 211, 213, 215, 216, 218, 219, 221, 223, 224, 228–232, 237–239, 241, 243, 246, 249–252, 255, 259, 260, 264, 270–272, 274–277, 280, 281, 291, 296, 297, 301–306, 308, 310, 312, 314, 315, 316, 318–322, 325–335, 337, 345, 346, 348, 349, 352–354, 362–365, 367, 369, 370, 373–378, 380–382, 399–402, 405–407, 409, 411, 419, 421–423, 426, 427, 429, 430, 432, 434–443, 450, 458, 471, 480, 509, 510, 552, 556, 572, 580, 583, 584, 601, 605, 629–634, 647, 683, 690, 694, 700, 703–706, 710, 713, 719, 723, 728, 731, 735, 738–744, 771, 781–785, 798, 827, 858, 942, 959, 967, 984, 988, 1027, 1067, 1068, 1187, 1188, 1190, 1191, 1197, 1201, 1205, 1208, 1209, 1213, 1227, 1228, 1230–1234, 1237, 1241, 1242, 1247, 1249, 1250, 1252–1254
Artikel I 40, 55, 159, 166, 167, 169, 172, 198–201, 205, 210, 249, 264, 270, 277, 280, 288, 331, 351, 371, 400, 633, 650, 651, 705, 708, *44*, **63**, *164*
Artikel II 167, *45*, ***896***
Artikel III 208, 221
Absatz 3 209, 225, 1027, *46*, **1213**, *1331*, *7177*
Artikel IV 270, *47*
Absatz 1 246, ***1469***
Absatz 2 246, ***1470***
Absatz 3 230, *1367*
Absatz 4 237, ***1415***
Absatz 11 257, ***1552***
Artikel V 55, 85, 86, 124, 125–138, 153, 154, 156, 174, 175, 178, 195, 270, 322, 330, 341, 357, 403, 404, 410–412, 415, 416, 422, 448, 472, 473, 598–600, 705, 707, 929, *48*, *165*, *960*
Absatz 1 246, ***626***,
Absatz 2 131, 366, ***627***, ***628***, ***665***
Absatz 3 ***628***
Absatz 4 175, 182, 411, 501, 1224, ***963***, *6891*, *6925*
Artikel VI *49*
Artikel VII 56, 166, 167, 169, 170, 172, 173, 246, 651, *50*, *166*, ***889***
Artikel VIII 56, 252, 264, 268, 270, 288, 290, 359, 368, 800, *51*, *167*
Absatz 1 ***1515***
Absatz 2 249, 263, ***1490***, *1516*
Artikel IX 224, 238, 365, *52*, *151*, ***1322***
Artikel X 224, 225, 238, *53*, *151*
Absatz 1 ***1328***
Absatz 2 ***1330***

Artikel XI 56, 224, 226–227, 238, 239, 240, 241, 355, 366, 367, 402, 1067, 1188, 1213, *54*, *151*, *168*, *7510*
Absatz 1 228, ***1351***
Absatz 2 228, ***1352***
Absatz 3 228, 232, ***1353***
Absatz 4 226, 235, 366, 403, ***1336***
Absatz 5 228, 229, 1210, ***8561***
Absatz 6 1189, ***1354***
Artikel XII 55, 56, 58, 159, 166, 167, 169, 172, 198, 199, 201, 207, 208, 212, 221, 270, 365, 367, 371, 524, 579, 582, 632, 705, *55*, *164*, *169*, *1206*
Einleitungssatz ***829***
Absatz a 209, 366, ***1214***
Absatz b 127, 128, 130, 710, 1088, ***646***
Absatz c 212, 222, 282, 366, 413, 633, ***1241***, *4302*
Absatz d 213–215, 222, 366, 1021, ***1248***, *7127*
Absatz e 207, 210, 220, 365, 367, 400, 401, ***1192***, *2265*
Absatz f 366, 401, ***2270***
Absatz g 198, 204, 367, ***1133***
Artikel XIII 400, *56*, ***2538***
Artikel XIV 205, 211, 219, 221, 222, 280, 365, 366, 371, 400, 1104, *57*, ***1228***
Artikel XVI 40, 55, 56, 232, 335, 548, 705, ***64***, *164*, *170*, ***1381***
Artikel XVII 40, 55, 159, 167, 169, 172, 198, 199, 201, 205, 238, 243, 270, 371, 400, 402, 403, 422, 426, 429, 633, 705, ***65***, *164*
Artikel XVIII 40, 55, 56, 166, 276, 400, 412, 548, *164*, *166*
Absatz 1 1191
Absatz 2 1191
Bayerisches Konkordat 1924 1034, 1229, 1253
Französisches Konkordat 1809 146
Österreichisches Konkordat 1855 70–71, 231, 510, 523, 1231, 1232, 1236–1238

Konkurrenzkasse/Rentenüberschüsse 56, 107, 252, 260, 261, 269, 344, 360, 363, 368, 373, 377, 380, 405

Konrad von Parzham (Kapuziner) 1142, ***8106***

Konstantin (Kaiser) 336, 1042, 1146

Konstitutionen, siehe: Apostolische Dekrete

Konversion 41, 48, 55, 107, 120, 272, 274, 278–284, 290–294, 297, 300, 301, 305, 314, 328, 788, 789, 792, 797, 801, 837, 947, 960

Konvikt 125, 130, 139–141, 143, 147, 150–152, 155, 180, 190, 448, 478, 482, 522, 523, 526, 528, 765, 954

Konzil
Trienter Konzil/Tridentinum 55, 58, 76, 85, 86, 89, 113, 124–127, 129–135, 139, 140–143, 145–149, 151, 153–156, 229, 232, 234, 243, 323, 330, 403, 448, 454, 455, 463, 472, 473, 479, 497, 632, 654, 655, 825, 830, 831, 848, 889, 907, 1146, 1173, 1244, 1252,

Vatikanisches Konzil I/Vatikanum I 34, 309, 490–492, 498, 511, 512, 515, 516, 523, 527, 529, 532, 533, 537–541, 543–554, 556, 557, 570–574, 576, 578–582, 607, 634, 635, 648, 723, 731, 738, 740–742, 747, 806, 850, 1014, 1236–1238, 1254
Vatikanisches Konzil II/Vatikanum II 1255

Kopp, Georg von (Kardinal) 751, 769, 773, 780, 815, 831, 914, 931, 932, 1006, 1110, 1246, 1251, ***5383***

Korbinian, hl. 808, 1154

Korrektionsrecht 42, 222, 870

Krankenpflege 39, 107, 166, 168, 261, 651, 878, 880–882, 1128, 1130, 1131, 1133, 1136, 1151, 1167–1169, 1209

Krankensalbung 1146

Kraus, Franz Xaver (Professor) 807, 836, ***5652***

Krementz, Philipp (Kardinal) 552, 592, 686, 688, 750–754, 758, 759, 773, 781, 784, 831, 931, 1240, 1242, 1251, ***3692***

Kreutzwald, Peter Karl Aloys (Generalvikar) 1140, ***8090***

Kreuzbruderschaft 818

Kreuzbündnis 1091–1093
Frauenbund 1092
St. Annabund 1092
Schutzengelbund 1092

Kreuzbund 1092, 1093

Kriegsfürsorge 1136, 1153, 1168, 1176, 1197

Kübel, Lothar von (Bistumsverweser) 552, 563, 567, 569, 592, ***3693***

Künzle, Johann (Pfarrer) 795, 796, ***5571***

Kulturkampf 34, 429, 441, 442, 444–446, 509, 531, 532, 547–549, 578, 585–588, 590, 592, 593, 598, 602, 611, 617, 628, 659, 662, 671, 685, 690, 696, 748, 826, 1038, 1039, 1162, 1188, 1193, 1203, 1226, 1227, 1234, 1237–1240, 1254

Kultusfragen 84, 105, 109, 112, 157, 178, 193, 197–205, 248, 252, 256, 257, 275, 303, 313, 321, 324, 343, 355, 356, 360, 371, 373, 376, 377, 416, 510, 556, 877, 934, 987, 1043, 1049, 1059, 1070, 1090, 1180, 1181, 1206, 1253

Kultusministerium/Kultusminister 49, 98, 157, 164, 236, 243, 314, 317, 322, 325–328, 330, 334, 384, 385, 406–411, 417–420, 422, 424–429, 431, 433, 435, 438–440, 442, 447,

456, 464, 471–473, 477, 483, 484, 495, 499, 500, 504, 506, 516–519, 522, 524, 525, 529, 538, 556, 568, 580–582, 590, 596, 602, 605, 606, 610, 611, 618, 620, 621, 625, 626, 644, 649, 651, 657, 681, 688, 690, 698, 713, 719–721, 726, 735, 739, 747–749, 755–757, 763, 766, 767, 776, 794, 798, 800, 803, 809, 814, 816, 817, 823–827, 837, 856–858, 872, 876, 894, 902, 904, 905, 911, 920, 924, 927, 933, 937, 940, 943, 947–949, 952–956, 960, 962, 968, 969, 971, 973, 982, 984, 986, 990, 991, 994, 1005, 1011, 1012, 1039, 1040, 1082–1084, 1088, 1089, 1095–1098, 1100, 1103–1105, 1128, 1130, 1144, 1156, 1159, 1160, 1167, 1176, 1185, 1186, 1189, 1200, 1209, 1210, 1212, 1214, 1223, 1226, 1229, 1233, 1234, 1236, 1240, 1244, 1245, 1253

Laien 44, 51, 106, 120, 173, 182, 232, 264, 269, 371, 433, 437, 453, 461, 496, 503, 506, 517, 522, 533, 535, 536, 550, 573, 635, 645, 654, 739, 743, 745, 761, 778, 810, 822, 852, 867, 872, 879, 886, 901, 910, 917, 953, 1024, 1045, 1070, 1100, 1125, 1194, 1217, 1221, 1224, 1225, 1236, 1245

Lainez, Diego (Jesuit) 89, ***384***

Landesverband der katholischen Geistlichen Schulvorstände 892, 897, 957, 1198, 1218, 1219, 1221, *6294*

Landesvereinigung der katholischen Distriktschulinspektoren und geistlichen Stadtschulreferenten beider Konfessionen 957

Landmann, Robert Ritter von (Minister) 800, 823–825, 827, 856, 1244, 1294, ***5605***

Landtag
- Bayerischer Landtag 58, 60–66, 68, 74, 92, 93, 153, 295, 311, 313–319, 323, 324, 326, 328, 335, 364, 382, 384, 408, 409, 412, 422, 430, 445, 447, 449, 466, 476, 487, 488, 500–502, 516–518, 521, 530, 531, 582, 583, 586, 591, 592, 598, 652, 656, 658, 665, 690, 694, 698, 705, 706, 732, 746, 763, 764, 766, 776, 800, 812, 823, 825, 835, 838, 839, 856, 857, 864, 874, 876, 877, 881, 886, 887, 897, 905, 915, 922, 923, 927, 933, 942, 943, 946, 948, 950, 953, 973, 987, 1006–1008, 1017, 1034, 1041, 1095, 1125, 1178, 1182, 1185, 1225, 1226, 1229, 1233, 1234, 1236, 1238, 1240, 1242, 1249
- Abgeordnetenkammer 323–326, 350, 445, 447, 499, 516, 517, 519, 530, 531, 598, 651, 666, 690, 705, 746, 857, 858, 874, 877, 888, 922, 946, 953, 1032, 1185
- Reichsrätekammer 60, 73, 75, 313, 332, 334, 482, 488, 489, 499, 511, 516–520, 523, 525, 530, 531, 582, 676, 690, 705, 746, 805, 812, 879, 887, 905, 944–946, 1078, 1126, 1156, 1167, 1198, 1202, 1236, *206*

Landwirtschaft, siehe: Bauernstand

Lang, Utto (Abt) 501, 540, 546, 561, ***3303***

Lasaulx, Ernst von (Politiker) 315, ***1911***

Laurentius, hl. 1146

Lazaristen 588

Lehrlingsvereine 848, 852

Leichenrede 202, 204, 205, 1223

Leiß, Rupert (Abt) 561, *3761*

Leitner, Franz Xaver (Generalvikar) 772, 774, 775, 779, 840, 854, 855, 858, 861, 862, 863, 866, 868–872, 1244, 1245, *5405*

Lennig, Adam Franz (Generalvikar) 49, 623, *114*

Leo XII. (Papst) 37, *37*

Leo XIII. (Papst) 34, 660, 670, 672, 673, 683, 689–697, 699, 700, 702, 704, 705, 708, 717–721, 723, 726, 727, 728, 732, 737–739, 741, 744, 745, 750, 751, 759, 762, 768, 772, 773, 777, 780, 790, 793, 802, 804, 806, 808, 809, 810, 825, 829, 834, 836, 839, 841–843, 862, 1240, 1242, 1243, 1291, *4531*

Leonrod, Franz Leopold Freiherr von (Bischof) 31, 486, 491, 493, 509–512, 522, 529, 530, 531, 533–535, 537, 538, 540–551, 553–563, 565, 566, 568–570, 574, 576–578, 585, 587, 590–596, 598, 600–603, 605, 607, 610, 611, 616, 619, 621, 622, 625–627, 629–638, 640, 647–649, 656, 658, 661–688, 696–699, 702–704, 706, 708–716, 718, 719, 723, 726, 734, 736–748, 750, 752–777, 779–785, 787–792, 797–800, 802–805, 808, 809, 814–817, 822, 823, 827–832, 834–837, 840–842, 847–851, 853–855, 859, 860, 862, 866, 982, 1237–1245, 1254, 1293, *3176*

Leonrod, Karl August Leopold Freiherr von (Justizminister) 734, 754, 756, 790, *5117*

Leopoldinenstiftung 477

Liberalismus/liberal 40, 45, 49, 51, 55, 61, 86, 157, 174, 176, 272, 296, 304, 315, 329, 384, 445–447, 452, 456, 460, 466, 472, 474, 480, 492, 499, 509, 517, 521, 523, 530, 532, 534, 537, 544, 547, 549, 556, 578, 580, 583, 592, 598, 628, 651, 653, 658, 659, 661, 663, 664, 667, 669, 670, 672, 675, 676, 680, 681, 684, 690, 692, 709, 725, 734, 748, 749, 842, 856, 858, 875–877, 879, 891, 897, 898, 902, 917, 918, 920, 931, 935, 936, 972, 975, 1034, 1039, 1040, 1095, 1096, 1101, 1138, 1177, 1180, 1226, 1231, 1234, 1236, 1237, 1246

Liebeswerk zur Unterstützung der Missionen/Missionsvereinigung der katholischen Frauen und Jungfrauen 965

Lierheimer, Franz Xaver (Hofprediger) 469, 470, 485, *3052*

Liga-Bank 1170

Lindemann, Heinrich Simon (Professor) 177, *979*

Linden, Jakob (Jesuit) 837, 895, 932, 960, 1111, 1141, 1247, *5877*

Linhart, Anton (Büroleiter) 935, 936

Lingg, Maximilian von (Bischof) 769, 839, 859–863, 865, 866, 868, 879, 881, 882, 884, 889, 892–895, 902, 921, 922, 924, 927, 934, 947, 949, 954, 955, 981, 982, 985, 993, 1007, 1011, 1016–1021, 1028, 1032, 1036, 1041, 1042, 1053, 1103, 1111, 1113–1117, 1124, 1149, 1152, 1154, 1155, 1173, 1177, 1179, 1188, 1194, 1196, 1197, 1220, 1227, 1245, 1248–1252, 1254, 1292, ***5381***

Lipf, Joseph (Sekretär) 94, 95, 110, ***429***

Litanei vom heiligsten Altarsakrament 1041, 1094

Loë, Felix Freiherr von (Politiker) 751, ***5228***

Löwenstein, Alois zu (Fürst) 1140, ***8089***

Löwenstein, Karl Heinrich zu (Fürst) 565, 692, 745, 749, 1240, ***3792***

Lohrer, Joseph (Lehrer) 897, 900, 911, 912, 916, 917, 919, 920, 927, 928

Loibl, Maria Innozentia (Generaloberin) 890, 891

Loos, Henricus (Altkatholikenbischof) 595, 608, ***4112***

Los-von-Rom-Bewegung 833, 835, 842, 843, 846, 855, 1244

Ludwig, August Friedrich (Professor) 837, 838, ***5883***

Ludwig I. (König) 38, 41, 42, 44–46, 54, 75, 127, 140, 176, 180, 207, 262, 333, 350, 478, 893, 1230, ***42***, *1019*, *1040*

Ludwig II. (König) 446, 448, 450, 452, 455, 458, 459, 464–467, 470–473, 475, 478, 481, 483, 484, 488, 500, 501, 508, 513, 516, 517, 519, 524, 537, 549, 551, 553–555, 560, 568, 579, 580, 584–586, 589, 599–602, 605, 607, 613, 615, 619–621, 623, 625–629, 631–634, 637, 643, 648, 649, 651, 653, 658, 659, 660, 662, 663, 683, 690, 927, 1035, 1235–1239, 1294, ***2876***

Ludwig III. (Ludwig) 944, 946, 1035, 1042, 1101, 1102, 1111, 1112, 1143, 1147, 1149, 1153, 1154, 1178, 1184, 1187, 1192, 1193, 1195, 1203, 1223, 1250, 1294, ***7238***

Ludwig-Missionsverein 466–468, 477, 485, 525, 834, 839, 846, 865, 923, 948, 964, 965, 1089, 1165

Ludwigs, Franz Joseph (Domkapitular) 858, 874, 906, ***6047***

L'Univers 543

Luitpold (Prinzregent) 690, 691, 693–699, 702–704, 706, 712, 713, 717, 719–722, 725–727, 730, 733, 735, 738, 740–743, 748, 749, 754, 758, 767, 768, 775, 779–786, 790, 793, 798–800, 802, 805, 808, 809, 823–825, 829, 834, 836, 839, 841, 844–846, 860, 862, 867,

872, 874, 876, 877, 881–883, 894, 922, 924, 942, 944, 947, 949, 961, 969, 970, 973, 981, 985, 1013, 1016, 1033, 1035, 1240–1244, 1247, 1249, 1294, *4738*

Lutz, Johann Freiherr von (Minister) 549, 550, 555–557, 580–587, 591, 592, 598, 605, 606, 611, 618, 620, 621, 627, 630, 651, 652, 656–660, 663, 666, 675, 676, 680, 681, 688, 690, 691, 694, 698, 704, 713, 719, 722, 726–733, 735, 736, 740–742, 746–748, 750, 767, 927, 1236, 1238, 1240–1242, 1254, *3671*

Lyzeum 44, 51, 76, 86, 125, 126, 127, 132, 134–139, 140–142, 144, 146, 147, 149, 150, 153–156

Mäßigkeits-Blätter 818

Mäßigkeitsbund 1091–1093

Maier, Willibald Appollinaris (Sekretär) 526, 564, *3484*

Mainzer Journal 623

Mainzer Katholikenverein 635

Malsen-Waldkirch, Konrad Freiherr von (Politiker) 920, *6490*

Manning, Henry Edward (Erzbischof) 490, 539–541, 543–545, 818, *3207*

Marchetti-Selvaggiani, Francesco (Auditor) 945, 1098, 1100, *6654*

Marianische/Religiöse Kongregationen 157, 504, 707, 724, 729, 778, 848, 1171, 1228

Marie Therese von Österreich-Este (Königin) 1149, 1194, *8156*

Marienerscheinungen 595, 615

Marienverein 477

Maristen 1162, 1163

Martin, Konrad (Bischof) 453, 511, 535, 537, 539, 544, 545, 553, *2935*

Marwitz, Johann Nepomuk von der (Bischof) 553, *3700*

Masella, Gaetano Aloisi (Nuntius) 660, 661, 663, 664, 666, 667, 669, 679, 681–683, 1292, *4530*

Mast, Joseph (Spiritual) 664–666, *4558*

Mathew, Theobald (Kapuziner) 818, *5732*

Matt, Franz (Minister) 1229, 1253, *8709*

Maurer, Georg Ludwig von (Minister) 45, 313, 332, ***97***

Mausbach, Joseph (Professor) 950, ***6691***

Mayer, Karl (Professor) 527, 528, ***3491***

Mayer, Rupert (Jesuit) 1131, ***8030***

Maximilian I. (Kurfürst) 336

Maximilian I. Joseph (König) 35, 38, 40–43, 272, 705, 723, ***30***

Maximilian II. (König) 46, 53, 54, 58, 59, 61, 63, 65, 66, 68, 74, 98, 102, 111, 112, 118, 156, 176, 224, 302, 304, 306–308, 310, 311, 313–315, 317–319, 322, 323, 325, 328–337, 346–349, 352, 354, 361, 362, 364, 373, 382–392, 394, 397–399, 405–415, 417–446, 448, 467, 722, 723, 1231–1234, 1243, 1294, ***144***, *1019*

Meglia, Pier Francesco (Nuntius) 486, 491, 494, 516, 523, 527, 530, 533, 534, 538, 550, 553, 565, 576–578, 590, 605, 1292, ***3177***

Melchers, Paul Ludolf (Kardinal) 511, 535, 548, 550–552, 559–567, 570, 591, 593, 618, 647, 1237, ***3374***

Memoranden, siehe: Denkschriften

Mendikanten, siehe: Bettelorden

Mengein, Johann Baptist (Domkapitular) 313, ***1899***

Menini, Roberto (Titularerzbischof) 827, 829, ***5796***

Mergel, Johannes Leo von (Bischof) 860, 877, 878, 880, 882, 883, 896, 903, 908–910, 921, 924, 925, 940, 941, 947, 949, 966, 971, 972, 974, 976–979, 981, 985, 994, 1004, 1007–1009, 1017, 1018, 1029, 1036, 1041–1050, 1052, 1053, 1073, 1078, 1103, 1107, 1111–1113, 1117, 1136, 1142, 1149, 1150, 1152, 1153, 1160–1163, 1166, 1171, 1177–1179, 1188, 1193, 1196, 1197, 1199, 1201, 1208, 1210, 1211, 1215–1221, 1245, 1248, 1250–1252, 1254, 1293, ***6065***

Meringer Kirchenstreit 555, 586

Merkle, Sebastian (Professor) 807, 875, ***5658***

Merry del Val y Zulueta, Rafael (Kardinalstaatssekretär) 875, 882, 886, 887, 944, 1102, 1103, 1106, 1246, 1292, ***6172***

Mertl, Raphael (Abt) 685, ***4709***

Mesner 184, 252, 478, 482, 483, 489, 518, 529, 833, 839, 844, 857, 908–911, 921, 940, 998, 1070, 1166, 1215, *1025*

Messweinfrage 837, 839, 848, 923, 937, 1043, 1132, 1149, 1150, 1167, 1223

Metzger, Max Josef (Weltfriedensbund) 1171, ***8288***

Meurer, Christian (Professor) 973, ***6822***

Militärseelsorge 32, 529, 624, 708, 878, 881, 893, 894, 982, 986, 987, 1017, 1028, 1032–1033, 1111, 1126–1139, 1168–1170, 1222, 1248–1250

Ministerialentschließungen, siehe: Gesetze

Missio canonica 106, 129, 130, 139, 143, 154, 155, 178, 182, 188, 194, 213, 214, 227, 380, 412, 477, 503, 504, 824, 1000

Mission 157, 300, 461, 702, 750–752, 755, 758, 759, 767, 790, 965, 1041, 1089, 1090, 1146, 1160, 1162, 1163, 1242

Missionare vom Heiligen Geist 588, 751, 759

Missionsinstitutspläne 1089, 1090

Missionsvereine 466–468, 477, 485, 525, 528, 595, 810, 834, 839, 846, 865, 923, 948, 964, 965, 1089, 1146, 1150, 1165, 1222

Missionsvereinigung der katholischen Frauen und Jungfrauen, siehe: Liebeswerk zur Unterstützung der Missionen

Mittl, Ludwig (Domkapitular) 493, 494, 526, 594, 597, 601, 606, 638, 642, 646, 647, 1235, 1239, ***3232***

Modernismus 804, 806–809, 821, 823, 834, 835, 842, 847, 875, 878, 879, 884, 885, 892, 925, 938, 951, 963, 966, 971–974, 986, 1013, 1095, 1099, 1103, 1244, 1245, 1247, 1250

Möller, Wilhelm (Professor) 837, ***5886***

Molitor, Wilhelm (Domkapitular) 451, 452, 472, 493–496, 512, 514, 533–535, 537, 562, 563, 566–569, 1235, ***2916***

Montgelas, Joseph Graf von (Minister) 35–37, 124, 271, 272, 857, ***31***

Montez, Lola (Mätresse) 45, 144, 176, ***96***

Moufang, Christoph (Bistumsverweser) 453, 686, 688, ***2932***

Morichini, Carlo Luigi (Nuntius) 46, 48, ***100***

Motu proprio, siehe: Apostolische Dekrete

Müller, Josef (Publizist) 806, 836, 855, ***5651***

Müller, Ludwig August von (Minister) 747, 748, 749, 755–757, 763, 764, 767, 776, 1294, *5202*

Münchener Fremdenblatt 691, 693

Münchener Katechetenverein 1002

Münchener Katechetische Methode 1002, 1003, 1085

Münchener Neueste Nachrichten 734, 1083

Muggenthaler, Max (Domkapitular) 994, 995, 999, 1248, ***6963***

Muth, Carl (Publizist) 807, ***5657***

Namszanowski, Franz Adolf (Feldpropst) 553, 591, 687, ***3701***

Nardini, Paul Joseph (Pfarrer) 615, 616, ***4166***

Nationalversammlung
in Frankfurt 1848 48–50
in Berlin 1848 50
in Weimar 1919 1182, 1185, 1188, 1201, 1225

Naturalismus 693

Neudecker, Johann Baptist von (Weihbischof) 938, 982, 995, 1036, 1040, 1249, ***6612***

Neuhäusler, Johannes (Weihbischof) 1165, ***8256***

Neumann, Josef Maria (Kreuzbündnis) 1092, ***7716***

Neumann, Karl Friedrich (Professor) 177, ***978***

Niedermair, Magnus (Generalvikar) 995, 1001, 1194, ***6965***

Nietzsche, Friedrich (Philosoph) 1082, 1083, ***7649***

Nina, Lorenzo (Kardinalstaatssekretär) 664, 683, 1292, ***4554***

Nominationsrecht 37–39, 40, 54, 55, 106, 129, 188, 194, 223–225, 230, 231, 238, 239, 365, 659, 676, 749, 828, 878, 881, 1181, 1209, 1252

Nuntiatur München 42, 50, 63, 216, 405, 408, 423, 436, 437, 451, 470, 471, 527, 600, 602, 640, 655, 682, 693, 717, 721, 735, 749, 808, 830, 834, 842, 849, 856, 886, 922, 926, 937, 944, 947, 961, 968, 982, 1034, 1097, 1101, 1103, 1104, 1107, 1127, 1156, 1201, 1210, 1212, 1213, 1231–1233, 1238, 1247

Oberkamp, Rudolf von (Jesuit) 485, 496, ***3169***

Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria 751

Oettingen-Wallerstein, Fürst Ludwig zu (Minister) 179, 324, 325, ***209***, ***993***, *1019*

Oettl, Georg von (Bischof) 50, 60, 66–68, 71–73, 75, 77, 78, 81, 84, 93, 95, 100, 112, 190, 191, 264, 265, 292, 303, 304, 332, 333, 334, 347, 348, 381–383, 386, 388, 390, 394, 407, 408, 410, 418–420, 422, 434, 442, 451, 478, 486, 1293, ***123***

Oratorianer Don Boscos/Gesellschaft des hl. Franz von Sales 1162, 1163

Orden/Kongregationen/Klöster 39, 44, 45, 55, 56, 58, 77, 85, 107, 109, 117, 126, 134, 135, 146, 157, 159, 165–173, 186, 187, 192, 193, 223, 246, 248, 251, 305, 314, 321, 324, 341, 345, 356, 362, 368, 371, 376, 379, 403, 415, 461, 507, 508, 512, 522, 534, 540, 566, 588–590, 595, 606, 607, 610, 615, 616, 624, 626, 627, 644, 645, 649, 651–655, 707, 709, 710, 724, 725, 729–732, 738, 741, 743, 751, 752, 759, 763, 766, 774, 779, 787, 789–791, 797, 798, 800, 803, 805, 816, 823, 824, 863, 871, 878–882, 890, 891, 903, 922, 923, 926, 937, 938, 947, 948, 950–955, 966, 982, 990, 991, 996, 999, 1011, 1012, 1038, 1040, 1041, 1046, 1061, 1063, 1085, 1086, 1127, 1131, 1146, 1149–1151, 1159–1163, 1166, 1167, 1194, 1199, 1209, 1214, 1225, 1228, 1241, 1242, 1247, 1251, 1253

Orden des hl. Franziskus in Jerusalem 467

Organistendienst, siehe: Chor- und Organistendienst

Orterer, Georg (Politiker) 692, 951, 1240, ***4755***

Oster (Kaufmann) 1140

Otto I. (Regierungsunfähiger König) 1035, 1294, ***4738***, *7238*

Ow-Felldorf, Sigismund Felix Freiherr von (Bischof) 829, 881–883, 902, 904, 920, 924, 933, 936, 939, 947, 949, 957, 960, 974, 975, 982, 985, 990, 991, 1007, 1011, 1018, 1036, 1041, 1042, 1103, 1111, 1142, 1149, 1150, 1152, 1164, 1169, 1179, 1184, 1196, 1197, 1208, 1215, 1220, 1244, 1245, 1248, 1250, 1251, 1252, 1293, ***5815***

Pacelli, Eugenio (Nuntius, später Pius XII.) 1100, 1148, 1153, 1156, 1168, 1172, 1173, 1188, 1190, 1213, 1222, 1229, 1253, 1292, ***7784***

Pallotti, Vinzenz (Ordensgründer) 751, ***5234***

Pallottiner 751, 759

Papst/Papsttum 33, 37, 39, 106, 139, 155, 219, 224, 246, 316, 357, 400, 402, 404, 461, 490, 506, 536, 543, 545, 546, 549, 550, 571, 572, 580, 581, 634, 810, 836, 878, 1024, 1025, 1031, 1065, 1066, 1124, 1125, 1187, 1217, 1230, 1234

Pädagogik 177, 179, 184, 294, 446, 457, 523, 528, 725, 731, 805, 825, 878, 891, 899, 901–903, 913, 917–920, 926, 927, 929–931, 937, 947–953, 957, 962, 995, 1000, 1002, 1085, 1142, 1186, 1214, 1236, 1246–1248

Pädagogische Blätter 920, 929

Paritätsprinzip, siehe: Konfessionalität

Patrona Bavariae 1149, 1153, 1163, 1179, 1184, 1196, 1208, 1251

Patronatsrecht, siehe: Präsentationsrecht

Paulus, hl. 129, 489, 853

Paur, Marie (Generaloberin) 849, *5982*

Pax-Information (Zeitschrift) 1138

Payr, Joseph Benedikt (Domkapitular) 94, 96, 109, 161, 223–225, 227–231, 236, 239, 243, 367, *420*

Pechmann, Adalbert Freiherr von (Weihbischof) 349

Pelikan (Zeitschrift) 795, 796, 820

Permaneder, Franz Michael (Professor) 109, 149, 206, *526*

Peterspfennig 461, 477, 683, 809, 810, 841, 1112

Petrus, hl. 489

Petrus-Claververein 477

Pfälzischer Preßverein 496

Pfarrkonkurs 51, 56, 58, 83, 106, 155, 226, 227, 230–234, 239–241, 305, 320, 323, 335, 354, 361, 364, 371, 375, 379, 402, 410, 414, 476, 962, 994–996, 1007, 1011, 1248, 1249

Pfordten, Ludwig Freiherr von der (Minister) 68, 69, 99, 112, 307, 310, 318, 319, 332, 350, 406, 419, 423, 430, 431, 438, 439, 442, 443, 445, 1231, *255*

Pfründewesen 39, 42, 56, 83, 105–107, 109, 112, 122, 132, 139, 221, 223–230, 232–245, 250, 252–255, 257–260, 262, 263, 265, 266, 270, 320, 321, 339, 343, 345, 353, 355, 361, 364, 366, 367, 371, 375–379, 401, 402, 414, 476, 479, 481, 482, 507, 707, 710, 812, 813, 856, 875, 889, 934, 959, 963, 967, 969, 987, 1034, 1075, 1119, 1190, 1205, 1209, 1247

Pichler, Aloys (Privatdozent) 477, 478, *3115*

Pichler, Franz Seraph (Domkapitular) 830, 877, 881, 888, 951, *5818*

Pius VII. (Papst) 36, 42, 223, 224, *34*

Pius IX. (Papst) 52, 64–66, 79, 82, 84–91, 93, 94, 131, 170, 307, 308, 310, 334, 348–351, 354, 385, 393–395, 398, 405, 421, 431–433, 435, 437, 442, 443, 446, 452, 453, 454, 460,

462, 463, 472, 473, 478, 480, 488, 489, 490, 497, 515, 537, 541, 543, 544, 546, 547, 548, 551, 553, 554, 565, 566, 570, 574, 581, 583, 599, 600, 609, 622, 633, 634, 635, 637, 639–642, 645, 646, 647, 655, 659, 660, 697, 893, 929, 930, 1146, 1232, 1291, *137*

Pius X. (Papst) 849, 855, 862, 875–877, 881–885, 889, 890, 892, 894, 908, 921, 922, 924–926, 931, 932, 934, 937, 941, 944, 947, 949, 963, 973, 976, 978, 981, 985, 1003, 1004, 1007–1010, 1014, 1015, 1018, 1041, 1042, 1094, 1101, 1102, 1106, 1110, 1113, 1216, 1245, 1248, 1249, 1291, *5985*

Pius XII., siehe: Pacelli

Plazet 37, 41–43, 51, 52, 55, 56, 59, 70, 71, 105, 207, 208, 210, 217, 219, 221, 313, 319, 323, 330, 338, 345, 352, 354, 362, 363, 365, 369, 370, 375, 378, 384, 400, 401, 407, 413, 441, 548–550, 553–557, 564, 568, 570, 572, 579, 580–585, 630, 643, 698, 707, 708, 723, 731, 733, 735, 736, 738–748, 767, 768, 875–877, 947, 959, 966–974, 1096, 1104, 1107, 1202, 1228, 1237, 1239, 1241–1243, 1247, 1248

Podewils-Dürniz, Freiherr Klemens von (Minister) 856, 874, 1096, 1107, 1294, *6034*

Präsentationsrecht/Patronatsrecht 37–40, 51, 55, 56, 58, 70, 83, 106, 130, 137, 139, 223–225, 227, 228, 230, 231, 233–236, 238–241, 243, 306, 323, 339, 355, 361, 363, 366, 367, 371, 374–376, 379, 402, 404, 414, 707, 710, 828, 959, 967, 968, 971, 1005, 1010, 1046, 1052, 1067, 1068, 1149, 1154, 1163, 1181, 1187–1190, 1209–1213, 1232, 1252, 1253

Predigerseminar 113, 156

Predigt 55, 83, 102, 112–114, 130, 204, 208, 226, 521, 529, 688, 723, 730, 739, 741, 743, 767, 768, 778, 835, 850, 852, 995, 1039, 1040, 1061, 1087, 1111, 1193, 1194, 1216, 1217, 1223, 1241, 1243

Prell, Ignaz (Politiker) 316, 317, 324–326, *1916*

Pressefrage 70, 117, 118, 319, 401, 450, 452, 460, 461, 481, 494–496, 506, 514, 515, 520, 523, 524, 595, 616, 683, 708, 767, 776, 777, 852, 867, 935, 936, 965, 966, 975, 1217, 1236,

Preysing, Graf Konrad von (Kardinal) 1104, *7809*

Priesterverein der Anbetung des Allerheiligsten 795, 796

Procuratio sterilitatis 764, 775

Promemoria
von Geissel 1848 51, 52, 57
von Reisach 1849 46, 53–60, 62–64, 74, 84, 336, 1231
von Weis 1865 481, 483
Freytag/Binder/Oberkamp 1867 496, 514
Senestréy 1868 526–529, 601, 1236
Orterer/Löwenstein 1887 692

Protestanten/Protestantismus 35, 40–42, 45, 68, 86, 105, 113, 126, 133, 136, 145, 146, 189–191, 195, 218, 231, 235, 236, 241, 271–274, 276, 278, 279, 281, 283, 285, 287, 288, 290–299, 313, 315, 317, 325, 337, 374, 399, 453–455, 462, 466, 468, 475, 481, 482, 484, 485, 506, 513, 519, 528, 530, 536, 547, 602, 604, 612, 613, 620, 623, 699, 763, 769, 770, 782, 814, 818, 824, 826, 830, 831, 833–835, 837–839, 844–846, 852, 861, 870, 873, 878, 910, 927, 933, 934, 939, 1004, 1005, 1034, 1039, 1088, 1130, 1138, 1149, 1173, 1174

Protestantenedikt 1818 41, 482, 927

Prozession 105, 157, 199, 202, 313, 321, 599, 646, 708, 810, 896, 1004, 1009, 1010, 1015, 1209, 1239

Pruner, Johann Evangelist (Professor) 760, 761, 795, 796, 860–862, 866–869, 871, 883, 1245, ***5295***

Räß, Andreas (Bischof) 542, 544, ***3605***

Raiffeisenbank 982, 989, 1041

Rampf, Michael von (Bischof) 469, 478, 483, 493, 494, 518, 519, 555, 556, 638, 642, 646, 648, 670, 674, 685, 695, 698, 736, 746, 747, 749, 755, 757–767, 769, 770, 772, 774, 775, 779, 783, 785, 789, 791–793, 803–805, 809, 817, 818–821, 827, 840, 1235, 1238, 1241, 1243, 1244, 1254, 1293, ***3049***

Rampolla del Tindaro, Mariano (Kardinalstaatssekretär) 697, 698, 700, 702, 704, 719, 735, 773, 828, 842, 1041, 1241, 1292, ***4800***

Rationalismus 44, 86, 693, 885

Rauscher, Joseph Othmar von (Kardinal) 70, 539, 541, 546, ***270***

Rechberg, Aloys von (Minister) 38, ***41***

Recursus ab abusu 41, 43, 51, 52, 56, 105, 214, 222, 320, 338, 339, 345, 354, 362, 366, 370, 375, 379, 401, 413, 441, 613, 971

Redemptoristen 56, 340, 539, 542, 588–590, 593, 597, 598, 606, 607, 610, 611, 624–627, 709, 725, 729, 732, 738, 742, 743, 746, 748, 759, 779, 1038, 1039, 1241, 1242

Reformkatholizismus 806, 836, 842, 843, 846, 855, 875, 1095, 1244

Regensburger Morgenblatt 679

Reichs-Correspondenz 653

Reigersberg, Graf August Lothar von (Minister) 384, 439, 442, 445, ***2413***

Reindl, Georg Karl (Domkapitular) 58, 59, ***183***

Reindl, Magnus Anton (Domdekan) 787, *5508*

Reinkens, Joseph Hubert (Altkatholikenbischof) 608, 609, 649, *4113*

Reisach, Karl August Graf von (Kardinal) 44–46, 53–67, 71–105, 108–113, 115, 116, 118, 124, 126–128, 131, 132, 141, 148, 152, 155, 156, 186–191, 193, 196, 202–204, 215–218, 232, 236, 264, 292–294, 297, 302–305, 307–309, 311, 312, 317–322, 332–334, 336, 346–351, 362, 364, 373, 381–383, 385–398, 405, 407–411, 417–437, 440–445, 448, 472, 473, 526, 728, 802, 817, 1231–1234, 1244, 1254, 1293, *94*

Reiser, Johann Baptist (Domkapitular) 685, 1240, *4707*

Reißmann, Johann Valentin von (Bischof) 551, 554, 556, 562, 585, 591, 592, 596–598, 603, 604, 618, 625, 629, 637–640, 645, 649, 659, 661, 1238, 1294, *3708*

Reither, Konrad (Bischof) 551, 553–555, 582, 1293, *3709*

Reithmayr, Franz Xaver (Professor) 95, 109, 141, 142, 150–152, 156, 191, 192, 231–234, 273–275, 277, 281, 285–288, 290, 297, 298, *437*

Religionsedikt
- Bayerisches Religionsedikt 1809 272, 825
- Bayerisches Religionsedikt 1818 37, 38, 40–43, 46, 53–59, 61–63, 65–69, 71–74, 77–79, 81, 84, 88–93, 97–99, 101–103, 117, 156, 160, 162–165, 169–171, 184, 187, 198, 205, 206, 207, 212, 213, 215, 218, 219, 236, 246, 271, 272, 274, 275, 278, 279, 295, 296, 300–302, 304, 305, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 322, 323, 326–331, 335–337, 345, 352, 360–365, 366, 369, 371, 374, 378, 381, 382, 384, 399, 400, 406, 409, 412, 439–441, 458, 472, 509, 510, 548, 584, 605, 613, 629, 690, 691, 693, 694, 700, 703, 705, 706, 713, 718, 723, 728, 731, 732, 741, 825, 928, 942, 971, 984, 988, 1126, 1156, 1228, 1231, 1232, 1233, 1241, 1249, 1254
  - § 1 *71*
  - § 2 280, *71*
  - § 3 *71*
  - § 4 *71*
  - § 5 272, 278, 280, 788, *72*, ***1687***
  - § 6 272, 278–281, 286, 291, 300, 301, 323, 324, 360, 373, 788, 797, 1244, *72*, ***1688***
  - § 7 272, 280, *72*
  - § 8 272, 278, 280, *72*, ***1689***
  - § 9 272, 280, *72*, ***1690***
  - § 10 272, 278–281, 286, 788, 797, 1090, 1244, *72*, ***1691***
  - § 11 272, *72*
  - § 12 272, 1082, *73*, ***7647***
  - § 13 272, 284, *73*, ***1716***
  - § 14 272, 284, 286, 292, 1087, *74*, ***1717***
  - § 15 272, 284, ***1718***
  - § 16 272, 284, 286, ***1719***
  - § 17 272, 284, 286, ***1720***
  - § 18 272, 284, 286, 797, 1244, ***1721***

§ 19 272
§ 20 272, 284, ***1722***
§ 21 284, 286, ***1723***
§ 22 *1725*
§ 23 285, 286, ***1724***
§ 24 198, 276, 708, *75*, ***1130***
§ 25 276, *76*, ***1674***
§ 26 276, ***1675***
§ 28 198, ***1131***
§ 29 198, 262, ***1132***
§ 30 167, 198, ***892***
§ 31 244, 255, 259, 262, 288, 290, ***1452***
§ 38 198, 199, 404, 731, *77*, ***1134***
Absatz d 1084, 1227
Absatz f 366, 402, ***2271***
Absatz h 320, 413, ***1947***
§ 39 211, 342, 404, 415, 580, ***1229***
§ 40 214, 580, ***1255***
§ 41 214, 580, ***1256***
§ 42 214, 580, ***1259***
§ 43 214, ***1257***
§ 44 249, ***1489***
§ 46 244, 249, 288, 290, 402, 414, ***1450***
§ 47 244, 249, 261, 269, 402, 414, ***1451***
§ 48 261, 424, ***1572***
§ 49 261, 269, 424, ***1573***
§ 50 211, 280, 303, 320, 337, 412, 554, 708, 723, 731, *78*, ***1230***, ***1701***
§ 51 211, 222, 259, 303, 320, 339, 412, 708, 870, ***1231***
§ 52 214, 222, 303, 338, 370, 401, 412, 413, 970, *81*, ***1264***
§ 53 215, 222, 303, 320, 370, 412, 970, *81*, ***1265***
§ 54 215, 222, 303, 320, 370, 412, 970, *81*, ***1266***
§ 55 198, 303, 412, 549, ***1136***
§ 56 211, 303, 412, ***1233***
§ 57 211, 217, 220, 222, 303, 338, 412, 707, 731, *82*, ***1232***
§ 58 207, 208, 210, 217, 219, 220, 221, 303, 319, 338, 365, 375, 400, 413, 549, 554, 579, 584, 708, 731, 742, *82*, ***1193***
§ 59 207, 208, 217, 219–221, 303, 319, 338, 365, 375, 378, *82*, ***1194***
§ 60 208, 221, 303, 320, 370, ***1207***
§ 61 208, 221, 303, 370, 731, ***1208***
§ 62 244, 303, *79*, ***1455***
§ 63 303, *79*
§ 64 303, 313, *79*
Absatz b 224, 244, 254, 343, 872, 874, ***1318***, ***1456***
Absatz c 213, ***1249***
Absatz d 212, 282, ***1242***
Absatz e 244, ***1457***

Absatz f 244, 262, 263, ***1458***
Absatz g 224–226, 238, 320, 366, 371, 401, ***1319***
§ 65 224, 244, 262, 282, 303, 872, 874, *79*, ***1320***, ***1459***
§ 66 303, *79*
§ 67 303, *79*
§ 68 303, *79*
§ 69 303, *79*
§ 70 303, *79*
§ 71 214, 303, 338, 370, 1096, 1104, 1107, *79*, ***1260***
§ 72 303, *79*
§ 73 303, *79*
§ 74 303, *79*
§ 75 244, 255, 303, 344, 373, 864, 874, 887, 888, 904–906, 934, 1071, *79*, ***1453***
§ 76 198, 252, 303, 324, 367, 414, 887, 888, 904, 905, *80*, ***1135***
Absatz a 199, 313, 321, 340, 371
Absatz b 157, 163, 165, 199, 313, 321, 340, 371, ***817***
Absatz c 125, 157, 163, 165, 166, 169, 199, 313, 321, ***630***
Absatz d 125, 130, 135, 153, 154, 199, 255, 313, 341, 448, 472, ***630***
§ 77 125, 130, 135, 153, 154, 157, 163, 165, 166, 169, 255, 303, 321, 367, 371, 414, 472, 525, 887, 888, 904, 905, *80*, ***631***, ***1543***
§ 78 125, 128, 130, 135, 153, 154, 157, 160, 163, 165, 166, 169, 199, 256, 303, 321, 371, 525, *80*, ***632***, ***1544***
§ 79 199, 205, 303, 321, 325, 340, 367, 371, 525, *80*, ***1137***
§ 80 200, 272, 277, 278, ***1145***
§ 81 200, 272, 277, 278, ***1146***
§ 82 200, 272, 277, 278, ***1147***
§ 83 272, 277, 278, ***1682***
§ 84 272, 287
§ 85 272, 287, ***1751***
§ 86 272, 287
§ 87 272, 287
§ 88 272
§ 89 272
§ 90 272, 288, 289
§ 91 272, 288, 289
§ 92 272, 288, 289, ***1755***
§ 93 272, 288, 289
§ 94 272, 288, 289
§ 95 272, 288, 289
§ 96 272, 288, 289
§ 97 272, 288, 289
§ 98 272, 288, 289, ***1756***
§ 99 272, 288, 289
§ 100 201, 272, 288–290, 298, ***1154***
§ 101 272, 288, ***1742***
§ 102 272, 288, 870, ***1743***

§ 103 272, 288, 289, 290, *1746*
Schlussbestimmung 412, *2623*

Religions- und Gewissensfreiheit 41, 56, 159, 272, 274, 279, 280, 283, 286, 292–294, 296, 379, 538, 619, 620, 623, 651, 728, 744, 797, 798, 928, 1095, 1209, 1244

Renaissance (Zeitschrift) 835, 855

Renan, Ernest (Religionsgeschichtler) 461, 462, 835, 1244, *2987*

Renftle, Josef (Pfarrer) 586, *3944*

Rentenüberschüsse, siehe: Konkurrenzkasse

Res mixtae/Gemischte Gegenstände 41, 125, 130, 157, 163, 165, 166, 217, 240, 252, 255, 303, 305, 312, 313, 320, 324, 448, 472, 886–888, 905, 906, 943, 1117, 1228, 1232, 1246

Respighi, Pietro (Kardinal) 977, *6850*

Reth, Karl (Weihbischof) 1201, 1206, 1220, 1252, *8501*

Revolution
von 1789 457, 497, 584, 631, 771, 1037, 1225
von 1830 44
von 1848 46, 48, 54, 70, 176, 274, 308, 329, 330, 336, 337, 348, 374, 447, 1231
von 1918 1034, 1175–1185, 1187–1188, 1193–1196, 1198, 1199, 1201, 1202, 1204, 1206, 1213, 1214, 1219, 1222, 1225, 1227–1230, 1251–1253, 1255

Rheinpfalz (Zeitung) 496

Richarz, Johann Peter von (Bischof) 60, 75, 80, 81, 83, 93, 100, 101, 115, 120, 153, 164, 227, 231, 298, 302–304, 307, 346–348, 364–369, 374, 386, 389, 390, 394, 400, 407, 418, 426, 427, 432, 434, 444, 1233, 1234, 1292, *201*

Riedel, Valentin von (Bischof) 60, 62, 63, 75, 79, 80, 83, 93, 94, 100, 117, 263, 304, 347, 348, 373, 385, 386, 388, 390, 394, 395, 397, 398, 408, 419, 420, 423–426, 428–432, 434, 435, 437, 442, 445, 1234, 1293, *200*

Riederer, Baron Eduard von (Gesandter) 433, 442, *2782*

Ringelmann, Friedrich Ritter von (Minister) 61, 62, 69, 98, 99, 307, 310–319, 322–332, 334, 336, 337, 340, 367, 384, 385, 1233, 1294, *210*

Roder-Mengersreuth (Lehrer) 899

Röhm, Johann Baptist (Domkapitular) 701, 703, 1241, *4840*

Ronge, Johann (Deutschkatholik) 649, *4458*

Rotes Kreuz 1131, 1149, 1159

Rubner, Gustav (Politiker) 315, ***1908***

Ruffo-Scilla, Luigi (Nuntius) 692, 700–702, 713, 735–737, ***4759***

Ruhrseitz, Karl (Domkapitular) 995, 998, 1143, 1144, ***6968***

Sacconi, Carlo (Nuntius) 52, 53, 57, 63, 66, 68, 69, 73, 77, 79–82, 84, 90, 97, 98, 99, 112, 307, 308, 310, 311, 318, 332–334, 336, 350, 428, 1247, 1292, ***135***

Säkularisation 1803 3, 35, 38, 135, 137, 157, 175, 219, 223, 227, 243, 250, 377, 805, 934, 1196

Sailer, Johann Michael (Bischof) 44, 177, 272, ***91***

St. Josephsverein 477

St. Michael (Zeitschrift) 795

St. Ottilien 750–752, 755, 758, 759, 767, 779, 790, 1162, 1242

St. Raphaelsverein 618, 865

Schädler, Franz Xaver (Generalvikar) 787, 790, 840, 1245, ***5909***

Schäfer, Bernhard (Professor) 755, ***5262***

Scheglmann, Alfons Maria (Generalvikar) 1163, ***8240***

Schell, Hermann (Professor) 804, 806, 807, 822, 823, 835, 836, 838, 842, 875, 1095, ***5637***

Schels, Bernhard (Generalvikar) 740, 761, ***5159***

Scherr, Gregor von (Erzbischof) 31, 444, 447–451, 455, 459, 462, 464, 465, 468–470, 473, 478–480, 482, 483, 485–489, 492–494, 499–502, 504, 505, 511, 512, 516, 518–522, 530, 531, 533–541, 544, 546, 547, 549–551, 554–565, 567–570, 581, 582, 585, 588, 589, 591–594, 597–600, 602–606, 610, 611, 618, 619, 621, 622, 624, 625, 626–640, 643–649, 652, 655, 656, 658, 660, 662, 663, 1237, 1238, 1293, ***2863***

Schielle, Joseph (Domkapitular) 1144, ***8123***

Schioppa, Lorenzo (Auditor) 1210, 1212, ***8563***

Schlör, Ferdinand von (Bischof) 802, 804, 805, 822, 828, 832–834, 837, 840, 842, 846, 847, 850, 853, 859, 861, 862, 868, 869, 880, 882, 895, 896, 921, 924, 947, 949, 955, 956, 961, 963, 981, 984, 985, 1007, 1008, 1016–1018, 1036, 1042, 1091, 1094, 1103, 1111, 1148–1150, 1152, 1200, 1248, 1252, 1294, ***5612***

Schmid, Christoph von (Domkapitular) 116, 595, 609, ***571***

Schmidt, Christian (Politiker) 323, 324, 384, *1959*

Schmitt, Gottfried Ritter von (Reichsrat) 805, *5639*

Schmitt, Leonhard Klemens (Generalvikar) 95, 109, 161, 162, 169, 191, 206–219, 221–223, 231–235, 305, *431*

Schmöger, Carl Erhard (Redemptorist) 76, 589, 610, 611, 624, 625, 627, *304*

Schnitzer, Joseph (Professor) 807, 875, 1095–1107, 1250, *5653*

Schönfelder, Joseph (Kanonikus) 749, 752, *5214*

Schöttl, Fridolin (Professor) 95, 109, 161, 165–173, 223, 231, 233, 234, *434*

Schork, Joseph von (Erzbischof) 749, 766, 767, 772, 777, 778, 784, 788, 789, 791, 792, 794, 803, 805, 811, 813, 814, 828, 832, 836, 840, 841, 853, 859, 860, 1244, 1245, 1293, *5219*

Schreiber, Friedrich von (Erzbischof) 637, 639, 640, 648, 649, 656–659, 661–686, 696, 697, 701, 715, 716, 738, 743, 745, 746, 749, 1239, 1240, 1241, 1293, *4346*

Schrödl, Karl (Generalvikar) 96, 109, 157–165, 217, 223, 234, 637, 638, 640, 649, 663, *439*

Schule 56, 106, 154, 173–175, 180–185, 188, 191, 192, 194, 195, 197, 240, 261, 278, 303, 330, 339, 345, 368, 372, 375, 376, 403, 404, 412, 448, 463, 487, 506, 528, 588, 590, 643, 648–650, 688, 693, 707, 709, 713, 779, 804, 817, 838, 856, 878, 879, 880, 894, 949, 1026, 1039, 1051, 1063, 1179–1181, 1185, 1186, 1193, 1197, 1199, 1203, 1204, 1206, 1214, 1215, 1226–1230, 1234, 1237, 1238, 1248, 1250, 1251–1253
- Freireligiöse Schule 1041, 1082–1084
- Fortbildungsschule/Sonntagsschule 115, 116, 481, 529, 595, 609, 613, 836, 880, 881, 898, 916, 983, 994, 998, 999, 1001, 1145–1147, 1166, 1248, 1251
- Gewerbeschule/Industrieschule 188, 342, 404, 475, 731
- Geschichtsunterricht 181, 190, 191, 195, 475, 481, 483–485, 650, 707, 711, 1000, 1142, 1235
- Gymnasium 51, 76, 83, 85, 106, 125–127, 133, 134, 136, 137, 154, 155, 174, 178–181, 188–191, 194, 195, 226, 302, 303, 322, 330, 342, 361, 404, 410, 441, 448, 459, 475, 477, 484, 485, 504, 529, 608, 614, 643, 648, 650, 687, 707, 729, 731, 838, 890, 937, 950, 951, 953, 987, 996, 1003, 1012, 1062, 1091, 1145, 1156, 1157
- Klösterliche Lehrkräfte 707, 709, 725, 729, 732, 738, 741, 743, 779, 789, 791, 798, 871, 878, 879, 881, 890, 891, 922, 937, 938, 948, 950–954, 982, 990–992, 996, 1160, 1166, 1245, 1248
- Klosterschule 729, 731, 891, 1063, 1166, 1186, 1214, 1242, 1253
- Konfessionsschule/Bekenntnischule 285–287, 292–297, 447, 456–459, 519, 529, 593, 598, 603, 620, 622, 623, 651, 652, 699, 707, 711, 724, 824–826, 839, 845, 856, 885, 897, 898, 921, 1064, 1181, 1209, 1214, 1238, 1251, 1253
- Lateinschule 125, 133, 179–181, 226, 322, 342, 404, 475, 484

Mädchenschule/Töchterschule 185–187, 193, 614, 856, 878, 890, 891, 938, 950, 952, 994, 996–999, 1006, 1007, 1011, 1012, 1145, 1160, 1166, 1248, 1249, 1251
Mittelschule/Realschule 475, 484, 648, 650, 707, 709, 711, 712, 724, 730, 731, 803, 808, 814, 834, 839, 856, 861, 868, 895, 913, 915, 990, 995, 996, 998–1000, 1003, 1010, 1085, 1145, 1177, 1209, 1214, 1228
Naturkundeunterricht 834, 839, 845
Privatschule 342, 404, 592, 808, 1011, 1012
Religionsunterricht 56, 106, 114, 115, 179–182, 188, 194, 195, 196, 306, 342, 343, 358, 372, 380, 404, 457, 475, 504, 517, 528, 603, 609, 614, 620, 622, 643, 650, 652, 687, 707, 730, 814, 824, 852, 856, 868, 878, 880, 881, 895, 898, 899, 912, 918, 919, 928, 939, 956, 976, 988, 995–1000, 1083, 1084, 1141, 1144–1147, 1166, 1181, 1185, 1186, 1209, 1214, 1226–1229, 1237, 1251, 1253
Schulaufsicht 180–184, 324, 342, 343, 358, 359, 362, 363, 368, 372, 380, 404, 416, 447, 456, 457, 459, 499, 501, 503, 516, 517, 519, 523, 650, 707, 826, 839, 880–882, 897–903, 911–922, 924–931, 936, 937, 941, 948, 953, 955–957, 974, 975, 981, 983–986, 988, 989, 997–999, 1063, 1064, 1166, 1167, 1179, 1180, 1181, 1183, 1186, 1200, 1209, 1214, 1223–1227, 1229, 1238, 1245–1248, 1252, 1253, *1010*, *1015*
Schulbeichtväter 179
Schulbibliothek 724, 1093, 1094
Schulbücher 106, 181, 184, 195, 196, 343, 358, 359, 405, 416, 504, 595, 609, 643, 687, 707, 724, 837, 983, 1000, 1001, 1041, 1063, 1085, 1091, 1094, 1144, 1145, 1150, 1166, 1176, 1177, 1251
Schulgottesdienst 372, 599, 609, 643, 650, 707, 709, 729, 731, 814, 878, 880, 881, 895, 896, 997, 998, 1145, 1147, 1185, 1226, 1242
Schulordnung 180, 190, 475, 503, 643, 650, 707, 711, 994, 996, 1003, 1006, 1007, 1011, 1012, 1147, 1248
Schulsprengel 476, 593, 598, 602, 611, 615, 628, 650, 651, 899
Simultanschule/Kommunalschule 191, 447, 455–459, 516, 593, 595, 598, 602–604, 611, 615, 619–624, 651, 652, 690, 699, 725, 814, 826, 835, 878, 881, 1063, 1064, 1235, 1238, 1242, 1244, *1010*
Turnunterricht 741, 798, 861, 871
Volksschule/Elementarschule 51, 106, 174, 181–185, 191, 192, 195, 196, 306, 316, 343, 358, 362, 363, 372, 375, 416, 446–452, 455–459, 462, 465, 466, 470, 476, 482, 484, 499–503, 514, 516–523, 526, 529–531, 599, 609, 614, 619–622, 648, 650, 707, 709, 710, 725, 731, 789, 808, 824–826, 845, 856, 880, 884, 890, 895, 897–903, 911–922, 925–931, 948, 953, 955–957, 968, 974, 976, 979, 981, 983–985, 988, 990, 996, 1001, 1084, 1085, 1141, 1145–1147, 1161, 1166, 1180, 1181, 1186, 1200, 1209, 1214, 1215, 1223, 1224, 1226, 1228, 1234–1236, 1238, 1246–1248, 1251–1253, *1010*
Volksschullehrerbildung 44, 106, 174, 184, 185, 192, 196, 197, 303, 330, 342, 359, 361, 372, 415, 446, 456, 458, 476, 650, 707, 709, 724, 730–732, 856, 878, 880, 881, 890, 891, 896, 899, 902, 903, 919, 922, 937, 938, 948, 950–952, 954, 962, 974, 983, 990, 993, 994, 998–1000, 1141, 1142, 1144, 1147, 1161, 1166, 1181, 1186, 1214, 1245, 1246, 1248
Volksschulpflicht 114, 614
Werktagsschule 114, 185, 1001

Schulbibel, siehe: Biblische Geschichte

Schulbrüder 192, 528, 1162, 1163, *1082*

Schulte, Johann Friedrich Ritter von (Professor) 549, 554, ***3669***

Schulte, Karl Joseph (Kardinal) 1139, ***8085***

Schuster, Ignaz (Katechet) 595, 609, ***4123***

Schutz- und Aufsichtsrecht 40, 41, 43, 44, 58, 105, 128, 174, 211, 219, 222, 223, 244, 251, 260, 270, 271, 306, 330, 337, 338, 344, 345, 352, 354, 361, 363, 365, 370, 373–378, 380, 400, 412, 416, 441, 525, 572, 707, 708, 723, 728, 731–733, 906, 969, 1071, 1241

Schwarzenberg, Friedrich Fürst zu (Kardinal) 70, 71, 77, 536, 594, ***269***

Schwarzenberg, Fürst Felix von (Ministerpräsident) 70, ***267***

Schynse, Katharina (Missionsförderin) 965, ***6768***

SCIC 1912–1915 1016, 1018–1032, 1035, 1041–1082, 1084, 1087, 1088, 1095, 1107–1109, 1111, 1113–1124, 1126, 1154, 1156, 1249, 1250

Sebastian, hl. 1146

Sebastian, Ludwig (Bischof) 1143, 1144, 1152, 1171, 1179, 1193, 1197, 1201, 1203, 1251, 1252, 1293, ***8118***

Seling, Matthias (Kaplan) 819, ***5734***

Senestréy, Ignatius von (Bischof) 445, 448–452, 463–465, 469, 472, 478, 482, 483, 487–490, 492, 493, 499–501, 507, 508, 511, 512, 518–520, 522, 526–530, 533–535, 538–548, 550, 551, 554, 555, 558, 560, 561, 563, 564, 566–568, 570, 581, 582, 585, 587, 589–591, 594–596, 598, 601, 602, 606, 607, 614, 616, 620, 628–632, 634–636, 638, 640, 641, 647–649, 656–659, 661–670, 672–687, 692–700, 702–716, 718, 719, 722, 727, 729, 733, 734, 737, 738, 740, 742, 745–747, 753, 757, 760, 762–766, 769, 770, 772, 774, 779, 783, 784, 788, 792, 793, 799, 800, 804, 805, 808–810, 815, 817, 818, 821, 827–829, 832, 834, 836, 840, 841, 854, 855, 858–862, 868, 869, 872, 882, 883, 905, 940, 1235, 1236, 1238–1241, 1244, 1245, 1293, ***2872***

Senestréy, Joseph Karl Andreas (Politiker) *4507*

Senger, Adam (Weihbischof) 983, 994, 1002, 1007, 1016, 1249, ***6885***

Serra-Cassano, Francesco (Nuntius) 42, ***83***

Siben, Julius (Politiker) 746, ***5196***

Sicherer, Hermann von (Professor) 719, ***5004***

Siegler, Josef (Generalvikar) 534, 535, 537, 561, 563, 564, 566–569, 591, 595, 597, 598, 600–603, 605, 609, 611, 613, 619, 628, 1238, *3543*

Sigl, Johann Baptist (Redakteur) 616, 683, *4172*

Simar, Hubert Theophil (Erzbischof) 830, *5822*

Simeoni, Giovanni (Kardinalstaatssekretär) 663, 1292, *4550*

Sion (Zeitschrift) 481, 617

Soden-Frauenhofen, Maximilian Graf von (Minister) 922, *6504*

Soldatenräte 1185

Sommerwerk, gen. Jacobi, Daniel Wilhelm (Bischof) 575, 592, *3872*

Sozialdemokratie 748, 754, 767, 771, 777, 778, 826, 875, 1003, 1007, 1175–1180, 1185, 1195, 1216, 1229

Sozialismus 724, 777, 778, 794, 1139, 1177, 1185, 1194, 1213, 1225

Spahn, Peter (Politiker) 781, *5468*

Spaur, Joseph Ferdinand Guidobald Graf von (Gesandter) 57, 350, 351, 385, 419, 423, 430, 431, 433, *177*

Speck, Karl Friedrich (Politiker) 1186, *8391*

Spectator (Zeitschrift) 835

Speyerer Seminarstreit 447, 448, 469, 472, 473, 480, 526, 1234

Spörlein, Johann (Professor) 527, 528, *3489*

Stadlbauer, Maximilian (Professor) 149, 477, *769*

Stahl, Georg Anton von (Bischof) 75–77, 79, 93, 96, 100, 112, 218, 291, 293–297, 301, 304, 347, 381, 386, 389, 390, 394, 406, 407, 426, 434, 442, 450, 451, 478, 485, 487, 489, 511, 512, 520, 522, 533–535, 537, 538, 540–546, 1294, *296*

Steinhuber, Andreas (Kardinal) 566, 607, 621, 623, 628, 630, 662, 831, *3803*

Sonderkonferenz, siehe: Vorkonferenz

Stahler, Thaddäus (Domkapitular) 1186, 1198, 1224, *8386*

Steichele, Antonius von (Erzbischof) 660, 666, 668, 670–675, 677, 678, 680, 682–685, 687, 695–704, 706, 710, 712–714, 716–723, 733–741, 743, 745, 746, 748, 1239–1241, 1243, 1293

Stein, Franz Joseph von (Erzbischof) 661, 662, 665, 671, 672, 683–685, 697, 703, 719, 744–746, 760, 766, 772, 774, 776, 783, 789, 791, 792, 797, 802–806, 808, 809, 812, 813, 817, 821, 823, 828, 829, 831–836, 838–841, 844, 845, 850, 851, 853–855, 859–866, 868, 871–873, 876–884, 886, 889, 894, 895, 900, 904, 905, 912, 913, 921–924, 927, 932, 933, 935, 937, 941–943, 949, 971, 975, 1095, 1239, 1241, 1244–1247, 1251, 1254, 1294, ***4535***

Steyler Missionare 751, 759, 1162, 1163

Stieglitz, Heinrich (Katechet) 1002, 1084, 1085, 1145, ***7011***

Stimmen der Zeit 1137

Stockhammern, Franz Edler von (Ministerialbeamter) 969, 1096, ***6788***

Stockholmer Friedenskonferenz 1917 1153

Stöckl, Albert (Professor) 540, ***3586***

Stolgebühren 107, 246, 251, 253, 263, 264, 1074, 1075

Strafgewalt, Kirchliche 71, 76, 83, 105, 119, 120, 213, 214, 222, 361, 366, 378, 508, 761, 967, 972, 1021, 1022, 1043, 1052, 1054, 1060, 1078–1081, 1095, 1107–1109, 1113–1119, 1121, 1124, 1142, 1147, 1250

Strauß (Staatsrat) 98

Streit, Ignaz (Politiker) 521

Südbayerischer Verein für Volksbildung 867

Sulpizianer 146

Suttner, Joseph Georg (Generalvikar) 555, 583, 584, 611, 615, 621, 625, 642, 646, 1235, 1238, ***3712***

Sybel, Heinrich von (Professor) 485, ***3172***

Synode 47, 105, 108, 217, 1230, 1232
- Diözesansynode 62, 64, 72, 76, 78–80, 83, 85, 88, 91, 121, 208, 220, 319, 474, 485, 497, 498, 515, 879, 881, 893, 1032, 1231, 1240
- Nationalsynode/Nationalkonzil 33, 51, 64, 65, 68, 80, 81, 87, 89, 220, 309, 498
- Provinzialsynode 33, 62, 64–67, 80, 81, 85, 86, 88, 89, 91–93, 101, 104, 108, 111, 112, 118, 208, 264, 306, 309, 319, 347, 385, 437, 449, 451, 452, 463, 474, 479, 480, 491, 497, 498, 515, 757, 893, 958, 1017, 1032, 1231, 1235, 1236, 1254
- Gemeinsame Synode der bayerischen Kirchenprovinzen 62, 64–68, 71–82, 84, 85, 87–93, 101, 104, 112, 118, 308, 309, 498, 515, 516, 523, 1016, 1231, 1233, 1235, 1236

Tarnoczy, Maximilian Joseph von (Kardinal) 96, 97, 108, 490–492, ***445***

Taufe 107, 253, 288, 595, 615, 947, 960, 961, 987, 1045, 1047, 1049, 1054, 1056, 1087, 1090, 1146

Tauffkirchen-Guttenberg, Karl Graf von (Gesandter) 539–541, 543, 546, 581, ***3578***

Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 43, 223, 276, 325, 328, 329, 331, 337, 351, 374, 412, 443, 584, 694, 705

Temporalien 230, 236, 321, 339, 345, 355, 361, 364, 367, 371, 375, 377, 379, 402, 414, 1187, 1189

Testamente ad pias causas 782, 787, 790

Theologisch-Praktische Monats-Schrift 760, 761

Theresia von Avila, hl. 1146

Thiel, Andreas (Bischof) 815, ***5708***

Thinnes, Friedrich (Landtagsabgeordneter) 324, 325, ***1962***

Thoma, Antonius von (Erzbischof) 740, 746, 748–755, 758–768, 770, 772–777, 779–781, 783–785, 787–796, 798–802, 808, 809, 1242–1244, 1293, ***5157***

Thürheim, Karl Friedrich Graf von (Minister) 37, ***39***

Thumann, Karl (Generalvikar) 493, 494, 556, 1235, ***3231***

Touchet, Stanislas-Arthur-Xavier (Bischof) 811, ***5680***

Treueeid 37, 39, 40, 42, 43, 584, 1178, 1181, 1183, 1187, 1192, 1252

Triller, Georg (Generalvikar) 862, 867, 1093, 1094, ***6077***

Trost, Michael (Dekan) 658, ***4509***

Türk, Jakob Ritter von (Kanonikus) 748, 1096, ***5209***

Ulrich, hl. 803

Ulrichsjubiläum 1873 595

Ultramontanismus/ultramontan 45, 291, 302, 304, 309, 313, 332, 445, 446, 492, 506, 511, 527, 543, 583, 617, 628, 658, 659, 662, 664, 683, 693, 756, 882, 1230, 1234, 1239

Universität/Hochschule 51, 56, 86, 106, 126, 127, 138–156, 174–178, 180, 187, 188, 193, 194, 226, 227, 302, 303, 306, 330, 342, 345, 357, 358, 361, 363, 368, 372, 381, 399, 412, 447, 450, 452–454, 459, 460, 470, 472, 474, 475, 481, 484, 504–506, 526, 528, 529, 535, 565, 595, 617, 618, 647, 648, 650, 688, 707, 724, 732, 741, 842, 879–882, 884, 890, 891, 899, 901, 902, 915, 927, 937, 950–954, 963, 972, 973, 996, 998, 1003, 1041, 1065, 1088,

1090, 1095, 1096, 1100, 1105–1107, 1156, 1157, 1209, 1221, 1246, 1247
Juristische Fakultät 175, 177, 178, 187, 194, 357, 506
Katholische Universität 452–454, 460, 504, 505, 529, 535, 565, 595, 617, 618, 647
Philosophische Fakultät 106, 175–177, 193, 474, 475, 953, 1095–1097, 1100, 1250
Religionskolleg 177
Theologische Fakultät 83, 106, 126, 127, 130, 135, 136, 138–152, 154–156, 175–177, 178, 194, 303, 322, 342, 345, 357, 361, 372, 404, 441, 474, 477, 505, 506, 529, 567, 576, 617, 662, 724, 730, 875, 901, 953, 972, 1014, 1065, 1088, 1090, 1095–1097, 1106, 1197, 1221, 1222, 1250
Universitätsprediger 178, 194
Weltanschauungsfächer 126, 175, 177, 187, 475, 481, 484, 485

Urban, Kaspar Bonifaz von (Erzbischof) 60, 64, 65, 67, 72–81, 83–85, 87, 91, 92, 95, 100, 206, 302–304, 332–334, 346, 351–362, 365, 369, 386, 389, 390, 394, 406, 407, 418, 420, 426, 432, 434, 435, 444, 527, 1234, 1293, ***202***

Verband Katholischer Ökonomiepfarrer Bayerns 1170

Vereine, siehe: Bruderschaften

Verein abstinenter Katholiken 1092

Verein von der unbefleckten Empfängnis 477

Verfassung
Bayerische Verfassung 1818 41–43, 60, 66, 221, 222, 247, 260, 261, 270, 275, 276, 279, 280, 286, 291, 295, 296, 305, 313, 315–321, 323, 324, 326–328, 331, 337, 339, 343, 344, 350, 352, 361–363, 365, 370, 375, 377, 380, 382, 399, 402, 403, 405, 408–411, 438, 440, 443, 448, 487, 510, 525, 538, 554, 556, 558, 568, 572, 580–582, 584, 592, 605, 608, 613, 619, 621, 630, 649, 693, 694, 697, 698, 703, 705–708, 713, 716, 719, 723–728, 730–734, 740, 742–744, 782, 788, 823, 824, 826, 874, 887, 905, 906, 914–916, 926, 934, 942, 970, 971, 973, 984, 988, 1034, 1082, 1083, 1125, 1205, 1231–1233, 1241, 1242, 1245, 1247, 1249
Titel IV § 9 41, 198, 200, 210, 221, 249, 272, 276, 319, 323, 338, 364, 399, 400, 412–414, 416, 708, 928
Absatz 1 279, ***1698***
Absatz 2 276, ***1129***, ***1672***
Absatz 3 276, 797, ***1673***
Absatz 4 244, ***1448***
Absatz 5 220, 222, 280, 525, 708, 731, 928, ***1292***
Absatz 6 223, 244, ***1317***, ***1454***
Absatz 7 ***2622***
Titel IV § 10 244, 255, 259, 416, ***1449***
Bayerische Verfassung 1919 *6586*, *8462*
Österreichische Verfassung 1849 70, 1231, *1373*
Preußische Verfassung 1848 69, 1230
Preußische Verfassung 1850 70, 92, 914, 1230, *403*

Reichsverfassung 1871 893

Verger, Freiherr von (Beamter) 385, *2416*

Verordnungen, siehe: Gesetze

Viale Prelà, Michele (Nuntius) 50–52, 71, 87, 88, 309, 395, 397, 1230, *121*

Vicari, Hermann von (Erzbischof) 49, *117*

Vinzenz von Paul, hl. 1146

Virchow, Rudolf von (Arzt) 547

Visitation 93, 105, 106, 124, 175, 183–185, 191, 195–197, 202, 205, 358, 359, 478, 498, 559, 560, 600, 637, 827, 913, 916, 1000, 1063, 1135, 1147

Vizzardelli, Carlo (Kardinal) 87, *375*

Vogt, Karl (Generalvikar) 767, 771, *5361*

Volksbote 481, 514, 520

Volksmission 45, 56, 83, 105, 117, 199, 202, 205, 303, 304, 318, 321, 335, 340, 345, 355, 357, 358, 362, 371, 372, 403, 414, 450, 508, 522, 524, 525, 526, 528, 588, 624, 626, 707, 708, 723, 730, 810, 1039, 1040, 1051, 1137, 1162, 1216, 1228, 1236

Vorkonferenz/Sonderkonferenz
Bamberg 1867 492–509, 512, 516, 526, 909, 1235, 1238, 1248
Eichstätt 1875 639–642, 646, 1238, 1248
München 1911 994–1003, 1006, 1011, 1012, 1248, 1250
München 1916 1143–1147, 1166, 1250, 1251

Wagner, Georg (Generalvikar) 923, *6522*

Walburga, hl. 557, 559, 665, 668

Walburgajubiläum
von 1871 559, 562, 563, 596, 672
von 1879 665, 666, 668, 672, 674–679, 682–684, 1239, 1240

Wallfahrt 56, 105, 199, 321, 595, 624, 673, 810, 1005

Weber, Anton (Professor) 1002, *7010*

Weckert, Joseph Franz von (Bischof) 659, 663, 671, 682, 685, 686, 697, 701, 748, 1239–1241, 1293, *4526*

Wedekin, Eduard Jakob (Bischof) 511, 553, *3376*

Wehner, Anton von (Minister) 856, 872–874, 876, 877, 904–906, 920, 924, 927, 933, 943, 945, 949, 952, 953, 962, 968–971, 974, 982, 1160, 1245, 1246, 1294, *6035*

Weigl, Albert (Domkapitular) 994, 1000, *6964*

Weigl, Franz Xaver (Lehrer) 1186, *8387*

Weihbischof/Auxiliarbischof 432, 435, 444, 552, 563, 569, 686, 827, 829, 883, 922, 983, 995, 1016, 1036, 1201, 1206, 1220, 1244, 1249, 1252

Weihesakrament 51, 84, 105, 125, 341, 355, 356, 367, 415, 448, 472, 608, 649, 710, 963, 986, 1024, 1046–1048, 1055, 1056, 1062, 1063, 1076, 1078, 1081, 1116, 1119, 1134, 1156, 1158, 1202, 1222

Weinzierl, Mathias (Sekretär) 111

Weis, Jacob (Militärgeistlicher) 1128

Weis, Nikolaus von (Bischof) 48–50, 59, 60, 62, 66, 67, 71–73, 75, 78, 80, 81, 83, 84, 92, 95, 100, 112, 138, 161, 162, 191, 192, 196, 203, 218, 236, 273, 292, 304, 309, 347, 369–373, 383, 386, 390, 394, 407, 418, 434, 442, 448, 450, 451, 469, 472, 473, 478, 481, 483, 487–489, 491, 492, 506, 511, 512, 522, 533, 534, 538, 539, 1232, 1234, 1235, 1237, 1254, 1293, *111*

Werthmann, Lorenz (Caritasverband) 1140, 1158, 1159, *8091*

Werthmüller, Benedikt (Domkapitular) 900–902, 922, 924, 926, 927, 932, 1246, *6345*

Wessenberg, Ignaz Heinrich von (Bistumsverweser) 64, *230*

Westermayer, Anton (Landtagsabgeordneter) 326–328, *1974*

Westfälischer Friede 1648 42

Wiener Kongress 37, 42

Wild, Isabella (Generaloberin) 849, *5984*

Wifling (Oberkirchenrat) 69, 317

Wilhelm I. (Kaiser) 565, *3800*

Wilhelm II. (Kaiser) 750, 759, 1148, *5224*

Willi, Dominikus (Bischof) 908, *6411*

Willibald, hl. 684, 685, 803

Willibaldjubiläum 1881 684, 688, 689, 724, 1240

Windischmann, Friedrich von (Generalvikar) 90, 96, 100, 102, 103, 109, 113, 126, 128–153, 155, 156, 161–163, 169, 170, 175, 197, 202, 203, 215–220, 222, 230–238, 241, 264, 294, 302, 304, 305, 333, 334, 378, 393, 397, 408, 418, 924, ***392***

Windthorst, Ludwig (Politiker) 587, 751, ***3953***

Winkler (Lehrer) 899

Wittmann, Georg Michael (Nominierter Bischof) 186, ***1039***

Wochenblatt für das katholische Volk 515

Wörle, August (Lehrer) 897

Wohlmuth, Georg (Politiker) ***6294***

Wolfgang, hl. 594

Wolter, Maurus (Abt) 687

Wyneken, Gustav Adolf (Reformpädagoge) 1214, ***8601***

Zarbl, Johann Baptist (Domkapitular) 94, 109, 162, 204, 205, 245, 246, 248–250, 271, ***428***

Zentrumspartei 548, 587, 690, 693, 694, 704, 726, 732, 733, 735, 737, 745, 746, 748, 779–781, 787, 790, 830, 856–858, 865, 874, 876, 877, 879, 881, 886, 888, 912, 920, 922, 935, 936, 943–946, 951, 970, 975, 1007, 1008, 1028, 1033, 1034, 1039, 1040, 1097, 1101, 1107, 1148, 1167, 1186, 1198, 1205, 1222, 1240–1242, 1245–1247, 1249

Zink (Oberappellationsgerichtsrat) 69

Zölibat 64, 477, 1024

Zollparlament 532

Zwehl, Theodor von (Minister) 384, 385, 406–410, 417–420, 424, 426–431, 433, 435, 436, 438–440, 442, 447, 471, 472, 1234, 1294, ***2410***

Zwerger, Johann Baptist (Fürstbischof) 1235, ***8719***

Zu Rhein, Freiherr Friedrich von (Ministerverweser) *209*

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES BISTUMS REGENSBURG

Herausgegeben von Georg Schwaiger, Joseph Staber (†), Paul Mai und Karl Hausberger

Band 1 (1967):

G. Schwaiger: Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg. – Ignatius von Senestréy, Bischof von Regensburg. Eine Selbstbiographie. Hrsg. von P. Mai. – K. Jockwig: Die Volksmission der Redemptoristen in Bayern von 1843 bis 1873.

Band 2 (1968):

P. Mai: Predigtstiftungen des späten Mittelalters im Bistum Regensburg. – G. Stahl: Die Wallfahrt zur Schönen Maria in Regensburg. – J. Sagmeister: Propst Johann Georg Seidenbusch von Aufhausen (1641–1729).

Band 3 (1969):

S. Federhofer: Albert von Törring, Fürstbischof von Regensburg (1613–1649). – G. Maier-Kren: Die bayerischen Barockprälaten und ihre Kirchen.

Band 4 (1970):

M. Weitlauff: Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763).

Band 5 (1971):

H. Becker: Gamalbertus von Michaelsbuch. – W. Hartinger: Die Wallfahrt Neukirchen bei heilig Blut. – L. Hammermayer: Das Regensburger Schottenkloster des 19. Jahrhunderts.

Band 6 (1972):

Regensburg und Böhmen. Festschrift zur Tausendjahrfeier des Regierungsantrittes Bischof Wolfgangs von Regensburg und der Errichtung des Bistums Prag.

Band 7 (1973):

R. Graber: Predigten und Ansprachen zum Wolfgangsjubiläum 1972. – G. Schwaiger: Der Heilige in der Welt des frühen Mittelalters. – J. Staber: Religionsgeschichtliche Bemerkungen zum Ursprung der Marienwallfahrten im Bistum Regensburg. – K. Hausberger: Gottfried Langwerth von Simmern (1669–1741), Bistumsadministrator und Weihbischof zu Regensburg.

Band 8 (1974):

G. Schwaiger: Bayern und das Papsttum. – K. Gamber: Liturgiebücher der Regensburger Kirche aus der Zeit der Agilolfinger und Karolinger. – K. Gamber: Die Meßfeier im Herzogtum der Agilolfinger im 6. und 7. Jahrhundert. – A. Hubel: Der Erminoldmeister und die deutsche Skulptur des 13. Jahrhunderts.

Band 9 (1975):

O. Rieß: Die Abtei Weltenburg zwischen Dreißigjährigem Krieg und Säkularisation (1626–1803).

Band 10 (1976):

Der Regensburger Dom.

Band 11 (1977):

K. Gamber: Der Zeno-Kult in Regensburg. Ein Beitrag zur Geschichte des frühen Christentums in Bayern. – K. Gamber: Das Superhumerale der Regensburger Bischöfe in seiner liturgiegeschichtlichen Entwicklung. – J. Hofmann: Die Anfänge der Pfarrei Rudelzhausen. Ein Überblick über ihre Geschichte vom 8. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. – G. Schwaiger: Das Kloster Weltenburg in der Geschichte. – G. Schwaiger: Kirche und Kultur im alten Bayern. – W. Gegenfurtner: Jesuiten in der Oberpfalz. Ihr Wirken und ihr Beitrag zur Rekatholisierung in den oberpfälzischen Landen (1621–1650).

Band 12 (1978):

Klöster und Orden im Bistum Regensburg.

Band 13 (1979):

G. Schwaiger: Pietas. Zur Geschichte der Frömmigkeit in der Bischofsstadt Regensburg. – K. Gamber: Der „Grabstein" der Sarmannina. Gab es Märtyrer im römischen Reginum? – A. Döring: St. Salvator in Bettbrunn. – M. Hopfner: Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg. – O. Merl: 300 Jahre Wallfahrt zu Unserer Lieben Frau vom Kreuzberg Schwandorf (1679–1979).

Band 14 (1980):

G. Schwaiger: Albertus Magnus in der Welt des hohen Mittelalters. – P. Mai: Albertus Magnus als Bischof von Regensburg. – J. Auer: Albertus Magnus als Philosoph und Theologe. – H. Altner: Albertus Magnus als Naturwissenschaftler in seiner Zeit. – P. Mai: Die Verehrung Alberts des Großen im Bistum Regensburg. – J. Gruber: Das Oratorium der Nerianer in Aufhausen. – S. Raasch: Restauration und Ausbau des Regensburger Doms im 19. Jahrhundert.

Band 15 (1981):

Das Bistum Regensburg im Dritten Reich.

Band 16 (1982):

Johann Michael Sailer und seine Zeit.

Band 17 (1983):

Studien zur Kirchen- und Kunstgeschichte Regensburgs.

Band 18 (1984):

P. Mai und M. Popp: Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508. – K. Hausberger: Der hl. Karl Borromäus und seine Verehrung im Bistum Regensburg. – P. Mai: Der Orden der Paulaner in der Oberpfalz. – K. Hausberger: Klemens Maria Hofbauer (1751–1820) und die katholische Restauration in Österreich. – G. Schwaiger: Kontinuität im Umbruch der Zeit. Beobachtungen zu kritischen Punkten der bayerischen Kirchengeschichte.

Band 19 (1985):

O. Röhrer-Ertl: Der St. Emmeram-Fall. Abhandlung und Berichte zur Identifikation der Individuen I und II aus der Pfarrkirche St. Emmeram in Regensburg mit dem Hl. Emmeram und Hugo. – H. Schlemmer: Eine barocke Benedictusvita als Bildprogramm im Refektorium der ehemaligen Reichsabtei St. Emmeram in Regensburg. – M. Feuchtner: St. Eberhard - Erzbischof von Salzburg. – A. Schmid: Die Anfänge des Klosters Pettendorf. – J. Hanauer: Der Teufelsbanner und Wunderheiler Johann Joseph Gaßner (1727–1779). – P. Mai: 100 Jahre Knabenseminar St. Wolfgang in Straubing.

Band 20 (1986):

G. Schrott: Die historiographische Bedeutung der Waldsassener Fundationes. – B. Kühl: Die Dominikanerkirche in Regensburg. Studien zur Architektur der Bettelorden im 13. Jahrhundert in Deutschland. – M. Weber: Konrad v. Megenberg, Leben und Werk. – S. Klemm: Studien zum Glockenturm von St. Emmeram in Regensburg. – T. Emmerig: Wolfgang Joseph Emmerig (1772–1839). – A. Sauer: Pastorale Bemühungen im Bistum Regensburg um den Gemeindegesang in der Meßfeier im 20. Jahrhundert.

Band 21 (1987):

E. Herrmann: Ein Mirakeltraktat des 14. Jahrhunderts aus Kloster Waldsassen. – P. Mai: Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526. – O. Schmidt: Beiträge zur Reformationsgeschichte Ambergs. – A. Scharnagl: 150 Jahre Regensburger Domorgel. – R. Braun: Der Sulzbacher Kalender (1841–1915). – P. Mai: 75 Jahre Katholischer Jugendfürsorgeverein im Bistum Regensburg. – H. Fleischmann: Der Bund Neudeutschland in Ostbayern während der NS-Zeit.

Band 22 (1988):

A. Loichinger: Melchior Diepenbrock. Seine Jugend und sein Wirken im Bistum Regensburg (1798–1845).

Band 23/24 I (1989) II (1990):

Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg.

Band 25 (1991):

A. Hilz: Die Minderbrüder von St. Salvator in Regensburg (1226–1810).

Band 26 (1992):

D. O'Riain-Raedel: Das Nekrolog der irischen Schottenklöster. – G. Schrott: Die Altäre des Klosters Waldsassen im Mittelalter. – M. Popp: Das Register caritativi subsidii des Johann von Trebra (1482). – B. Möckershoff: Passionsprozession und Passionsspiel im Bistum Regensburg im Spätbarock. – G. Schwaiger: Die Statusberichte über das Bistum Regensburg von 1824 und 1835. – K. Hausberger: Streiflichter auf die seelsorgerliche, soziale und wirtschaftliche Situation im Bayerischen Wald zu Anfang unseres Jahrhunderts aus der Feder des Kooperators Dr. Johann Markstaller. – M. Eder: Teufelsglaube, „Besessenheit" und Exorzismus in Deggendorf (1785–1791). – P. Mai: Die historischen Diözesanmatrikeln im Bistum Regensburg.

Band 27 (1993):

P. Mai: Das Bistum Regensburg in der Bayerischen Visitation von 1559.

Band 28 (1994):

Wallfahrten im Bistum Regensburg.

Band 29 (1995):

P. Mai: Prälat Prof. Dr. Georg Schwaiger - zum 70. Geburtstag. – P. Mai: Bemerkungen zur Taufe der 14 böhmischen duces im Jahre 845. – K. J. Benz: St. Wolfgang und die Feier der hl. Liturgie in Regensburg. – K. Hausberger: Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation. – M. Hopfner: Gravamina und Berichte der Dekanate und Stifte für die Synoden 1537 und 1548. – S. Wittmer: Protestanten in kath. Kirchenbüchern des oberpfälzischen Teiles des Bistums Regensburg (1554–1654). – W. Chrobak: Das St. Niklas-Spital zu Regensburg. – B. Möckershoff: Die Stiftungen des Regensburger Domkapitels. – G. Schrott: Der „CATALOGUS RELIGIOSORUM Waldsassensium a RESTITUTIONE monasterii 1669". – J. Güntner: Der Stiftskalender von St. Johann in Regensburg. – J. Gruber: Der St. Vincentius-Verein und Apolonia Diepenbrock. – P. Mai: Das Pflegeheim St. Josef im Deutschordenshaus St. Ägid in Regensburg.

Band 30 (1996):

M. Popp: Das Registrum caritativi subsidii von 1438 als Geschichtsquelle. – M. Lommer: Eine Vergegenwärtigung reformatorischer Alltagsrealität im Bistum Regensburg. – S. Wittmer: Prädikanten in katholischen Kirchenbüchern des oberpfälzischen Teiles des Bistums Regensburg (1554–1654). – R. Dittrich: Franz Xaver Witt und Richard Wagner. Anmerkungen zu zwei Briefen von Richard und Cosima Wagner aus dem Nachlaß von Franz Xaver Witt in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg. – J. Hoyer: Die thematischen Kataloge der Musikhandschriften in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg.

Band 31 (1997):

D. Hagen: Die politische Behauptung des Hochstifts Regensburg zwischen Reich, Bayern und Bürgertum im 13. Jahrhundert. – F. Fuchs: Überlegungen zur Bedeutung der mittelalterlichen Steinmetzzeichen am Beispiel des Regensburger Domes. – J. Güntner: Die Feier der Gottesdienste am Kollegiatstift St. Johann zu Regensburg im 16. Jahrhundert. – W. Gegenfurtner: Der heilige Petrus Canisius - Sein Leben und Wirken im Bistum Regensburg. – P. S. C. Caston: Die Brüstung zum unteren Laufgang im Nordquerhaus des Regensburger Domes. – H.-J. Genge: Die Totenrotelsammlung von St. Emmeram in der Staatlichen Bibliothek Regensburg. – M. Eder: Zwei Jahrhunderte Caritasgeschichte im Bistum Regensburg. – O. Schmidt: Die Salesianer des heiligen Don Bosco in Amberg 1930–1937. Jugenderziehung in der NS-Zeit.

Band 32 (1998):

M. Lommer: Kirche und Geisteskultur in Sulzbach bis zur Einführung der Reformation.

Band 33 (1999):

R. Probst: Die Regensburger und die Prüfeninger Annalen. – C. Plätzer: Das Kreuz, das Recht und die Steuer. Eine Studie zum Verlauf der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Bischof und Rat von Regensburg im 16. Jahrhundert. – F. Markmiller: Niederbayerische Pfarreien des Isar-, Vils-, Kollbach-, Bina- und Aitrachtals im Reformationszeitalter – M. Mögele: Die Wallfahrtsmedaillen Maria Krönung. – C. Schmuck: Die Bilder der Minoritenkirche in Regensburg. – U. Lehner: Max Prokop von Törring-Jettenbach und die Geschichte des Kollegiatstiftes Pfaffmünster-Straubing. – E. Trapp: Barbara Popp (1802–1870). – W. Chrobak: Die Ehrenrechte den Entehrten wiedergegeben!

Band 34 (2000):

Das Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg.

Band 35 (2001):

Von Aresing bis Regensburg - Festschrift zum 250. Geburtstag von Johann Michael Sailer am 17. November 2001.

Band 36 (2002):

T. Paringer: Die Rombeziehungen des exemten Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg in der frühen Neuzeit. – T. Appl: Wolfgang II. von Hausen (1600–1613). Ein Regensburger Reformbischof am Beginn des 17. Jahrhunderts. – B. E. Ernsberger: Die katholischen Burschen. Der katholische Burschenverein - Profil eines Vereins. – J. Gerl: Überlegungen zur Baugeschichte der Wallfahrtskirche St. Ottilia zu Hellring. – W. Schrüfer: Man nannte ihn Goschen-Jackl. Biographisches und Zeitgeschichtliches zu Jakob Wagner (1871–1938): Prediger, Pfarrer und Politiker. – C. Weber: Cantantibus organis. 100 Jahre Cäcilienkirche Regensburg. – D. Schwaiger: Das Exerzitienhaus Werdenfels im Zweiten Weltkrieg. – K. Baumgartner. Ein Aventinus des 20. Jahrhunderts. Laudatio bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde in Kath. Theologie durch die Universität Regensburg an Herrn Univ.-Prof. Prälat Dr. Georg Schwaiger. – Schriftenverzeichnis von Georg Schwaiger.

Band 37 (2003):

F.-H. von Hye: Brixen und Regensburg - historische Bezüge und ein spätgotischer Wappenstein in Regensburg. – J. D. v. Pechmann: Zur Entstehungsgeschichte der Kirche zur Hl. Theresia von Avila zu Marktredwitz. – C. Weber: Nicht nur Römer in Eining. Spuren großer Kriege in der Umgebung einer kleinen Landpfarrei. – K. Hausberger: Lyzeum - Philosophisch-Theologische Hochschule - Klerikalseminar. Ein Streifzug durch die Geschichte der Priesterausbildungsstätten in Regensburg. – J. Gruber: Valentin Anton Freiherr v. Schneid, Weihbischof in Regensburg (1779–1802). – J. Gruber: Joseph Konrad Freiherr v. Schroffenberg, letzter Fürstbischof von Regensburg (1790–1802/03). Das Bistum Regensburg am Vorabend der Säkularisation. – W. Chrobak: Die Säkularisation der Klöster im Bereich der heutigen Stadt Regensburg. – V. Sehy: Der heruntergezogene Himmel. Johann Michael Sailer als Prediger und Predigtlehrer. – U. Philipp: „Unseren lieben Heiland in seinen Kranken zu pflegen". Die sozialfürsorgerischen Tätigkeiten Apolonia Diepenbrocks in Regensburg (1834–1880). – J. Ammer: Das Kollegiatstift zu den Hll. Johannes Baptista und Johannes Evangelista im Spiegel des „Oberhirtlichen Verordnungs=Blattes für das Bisthum Regensburg" bzw. des „Amtsblattes für die Diözese Regensburg." – R. Dittrich: Das Motuproprio Pius X. und die Anfänge der Regensburger Kirchenmusikreform. Ein Beitrag zum 100-jährigen Jubiläum des Motu proprio und zum 150-jährigen der Musica Divina von Carl Proske. – J. Mayerhofer: Die Seelsorge an Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern im Bistum Regensburg während des Zweiten Weltkriegs. – P. Mai: Zwangsarbeiter in Einrichtungen der katholischen Kirche im Bistum Regensburg 1939–1945.

Band 38 (2004):

Waldsassen. 300 Jahre Barockkirche.

Band 39 (2005):

Kulturarbeit und Kirche. Festschrift Msgr. Dr. Paul Mai zum 70. Geburtstag.
W. Eberhard: Endzeitliches Gegenwartsbewußtsein und sein Wandel vom Hoch- zum Spätmittelalter. – G. Melville: In privatis locis proprio jure vivere. Zur Diskursen des frühen 12. Jahrhunderts um religiöse Eigenbestimmung oder institutionelle Einbindung. – W. Herold: Der computus emendatus des Reinher von Paderborn. – F. Albrecht: Historische und religiöse Begriffe im Markenrecht. – W. Gegenfurtner: Kirche und Gesellschaft. Konfliktlinien im Kulturkampf. – E. Jooß: Buchkultur und Leseförderung. Anmerkungen zur Geschichte und zum Selbstverständnis katholischer Büchereiarbeit in Bayern. – H. Baier: Zum Kulturauftrag der Kirchen und ihrer Archive. – J. Gruber: Eine unbekannte Urkunde König Rudolfs I. von Habsburg für die geistlichen Reichsfürsten vom 1281 Juli 5. – P. C. Hartmann: Zur kulturellen Bedeutung der geistlichen Territorien in der frühen Neuzeit. – H. W. Wurster: Implevit orbem fama. Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg Fürstbischof von Passau 1689–1712, Prinzipalkommissar zu Regensburg 1699–1712. – H. Ammerich: Die Reuerinnen in der Pfalz. – R. Heydenreuter: Zur Entstehung der Wappen der bayerischen Hochstifte im Spätmittelalter. – F. Machilek: Das Testament der Anna Vorcheymerin aus Frensdorf bei Bamberg von 1491. Zum sozialen Status der weiblichen Pfarrbediensteten zu Ausgang des Mittelalters. – A. Wendehorst: Wahlkapitulationen in landsässigen Klöstern? Das Beispiel Banz. – E. Soder von Güldenstubbe: Die Praemonstratenserchorfrau Renata Singer von Mossau und ihre Sippe. – P. Schmid: Die Säkularisation der Klöster in Bayern. – B. Appel: Johann Michael Sailers „Vorläufige Bemerkungen über Kirchenvereinigung". – G. Schwaiger: Priesterbildung, Seelsorge und religiöses Leben Altbayerns im 19. Jahrhundert. – J. Urban: Der „Wachter" – Ein biographisches Nachschlagewerk des Bistums und Erzbistums Bamberg. – W. Volkert: Anmerkungen zur Bayerischen Kirchengemeindeordnung von 1912. – B. Lengenfelder: Dr. Rudolf Graber als Realschullehrer in Neumarkt. – E. Dünninger: Gefangene des Widerstands. Dietrich Bonhoeffer und seine Gefährten in Ostbayern im April des Jahres 1945. – R. Bendel: Störung im Milieu. Die kirchliche Betreuung der „Umquartierten" in Altötting als frühes Experiment der Vertriebenenseelsorge. – G. P. Wolf: „Evangelisch" und „Katholisch" in einer mittelfränkischen Kleinstadt - Am Beispiel Veldens. – D. Blaufuß: Pietismus [...]: est impius? Philipp Jacob Speners Abwehr des Heterodoxieverdachts. – H.-M. Weiss: Geschichte und Bedeutung der Neupfarrkirche Regensburg. – A. Schmid: Regensburg und der Osten. Politische und wirtschaftliche Beziehungen im Mittelalter. – J. Klose: Der Niederalteicher Hof in Regensburg. – E. Feistner: Regensburger Perspektiven auf einen europäischen Heiligen: Zur mittelhochdeutschen Franziskusvita Lamprechts von Regensburg. – K.-J. Benz und M. Bernasconi Reusser: Ein Psalter-Antiphonar des 13./14. Jahrhunderts in der Bischöflichen Zentralbibliothek in Regensburg. – A. Dirmeier: Das Pfarrsystem von Regensburg. Studien zur kirchlichen Infrastruktur. – M. Heim: Die historischen Matrikeln des Bistums Regensburg. – J. Ammer: Die Verordnungen des Bistums Regensburg zur Führung der Pfarrmatrikeln bis in heutige Zeit. – M. Angerer: Eine Kollektenschale aus der Mitte des 16. Jahrhunderts - ein Werk Michael Ostendorfers? – K.-O. Ambronn: Verleihung des Marktrechts an das Klosterdorf Waldsassen 1693. – M. Knedlik: „... zum besten der Sitten und der Staaten". Patriotische Aufklärung in den Schuldramen des Prüfeninger Abtes Rupert Kornmann. – O. Schmidt: Das Ende des Amberger Franziskanerklosters 1801–1803. – D. Schmid: Die Zerschlagung der Franziskaner-Bibliothek von Stadtamhof (1802–1805). – M. Persch: Gelegt dürfen die Flaschen nicht werden. Die Wallfahrt des Regensburger Bischofs Ignatius von Senestréy zum Heiligen Rock nach Trier im Jahr 1891. – W. Schrüfer: Joseph Amberger (1816–1889) – Regens und Pastoraltheologe. Eine biographische Ergänzung. – K. Hausberger: Im Namen Martin Deutingers gegen die Neuscholastik. Zur Demission des Regensburger Lyzealprofessors Lorenz Kastner (1833–1919). – M. Eder: „Die Sünderin" in Regensburg. Demonstrationen für und gegen den „Skandalfilm" des Jahres 1951 unter Beteiligung von Studenten der Phil.-Theol. Hochschule. – J. Pater: Visitationsprotokolle des Dekanats Beuthen O/S. 1792–1793 als historische Quelle. – M. Tauch: Eine Albendorfer Wallfahrtsmedaille? – W. Marschall: Bischof in

verantwortungsreicher Zeit. Zur Diskussion über die Haltung Kardinal Bertrams in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. – W. Nastainczyk: Kinderseelsorgestunden im Erzbistum Breslau unter dem NS-Regime. – J. Köhler: Durchhalteparolen in religiösem Sprachgewand? Ein Rückblick auf die Hirtenworte Adolf Kardinal Bertrams „in ernster Zeit" (1939–1945). – F. Fuchs: Ableger der Regensburger Dombauhütte in den Kirchen des Bistums. – R. H. Seitz: Schloßkapelle (und Schloß) zu Ebermannsdorf – ein Frühwerk von Ignaz Anton Gunetzrhainer (Gunezrheiner) von 1721/22. – M. Ortmeier: Inwendiger Höhepunkt. Die Wiederherstellung der Holzkapelle aus Schwolgau im Freilichtmuseum Finsterau. – H. Reidel: Die Verehrung der Maria Immaculata im Bistum Regensburg. – R. Dittrich: Die Ulmer Orgelpredigt von 1624 als musikhistorische Quelle. – R. Münster: Aus dem Musikleben des Augustiner-Chorherrenstifts Gars im letzten Vierteljahrhundert vor der Säkularisation. – D. Haberl: „Was du ererbt von deinen Vätern hast" – Zur Familiengeschichte von Dr. Carl Proske. – G. Haberkamp: Der Regensburger Musikalienhändler Friedrich Heinrich Theodor Fabricius und seine Verbindung zum Peters-Verlag in Leipzig. – H. Fischer und T. Wohnhaas: Die Orgelbaufirma Martin Binder in Pfaffenhofen/Ilm und Regensburg. Rekonstruiertes Werkverzeichnis von 1875 bis 1909. – J. Hoyer: Ein Brief Franz Xaver Haberls an Friedrich Pustet: Gedanken zu einer Romreise im Jahr 1887. – F. Wagner: Wie alt sind die „Regensburger Domspatzen"? – J. Schmid: Das Deutschordenshaus zu Regensburg. Einblicke in das Werden und Wachsen im 13. Jahrhundert. – M. Dallmeier: Das Haus Thurn und Taxis und der Deutsche Orden in Südtirol. – K. Götz: Msgr. Dr. Paul Mai und der Cartellverband. – R. Polley: Die Rechtslandschaft vor 1900 als Herausforderung für die Archive in Fällen der Amtshilfe. – T. Scharf-Wrede: Dr. Adolf Bertram: Bibliothekar und Archivar in Hildesheim. – M. Drucker: Zwei Katalogfragmente Carl Theodor Gemeiners. – C. Weber: Archivare und Registratoren des Bistums Regensburg. – S. Acht: Studien über die von Joseph Heckenstaller im Jahre 1787 verfasse „Relation" über die Registratur und das Archiv des Regensburger Konsistoriums. – J. Mayerhofer: Matrikelarbeit im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg. – W. Chrobak und H. Gabler: Oberarchivrätin a. D. Dr. Marianne Popp zum Gedenken. Mit Bibliographie Dr. Marianne Popp. – P. Pfister und G. Treffler: Kirchenarchiv und Zeitgeschichte: Das Kardinal Döpfner-Konzilsarchiv. – F. von Klimstein: Das Archiv des Bistums Temeswar.

Band 40 (2006):

S. Wittmer: Die Regensburger, Augsburger und Nördlinger Barfüßer im späten Mittelalter. – C. Deutsch: Iudex ordinarius und vicarius generalis. Die Neuordnung der Regensburger Diözesangerichtsbarkeit durch Administrator Johann III., Pfalzgraf bei Rhein (1507–1538). – M. G. Kroiß: Die spätgotischen Fresken in der ehemaligen Karmelitenkirche von Abensberg. Darstellung und Bedeutung der Kommunion unter beiderlei Gestalten. – F.-H. v. Hye: Regensburg und einige seiner heraldischen Denkmale - ein Spiegelbild der Konzentration mächtiger großer und weniger mächtiger kleiner, wappenführender Reichsstände des Heiligen Römischen Reiches. – J. Gruber: Das Schottenkloster St. Jakob in Regensburg vom 16. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung 1862. – G. Schrott: Ein Visitationsbericht des Waldsassener Superiors Nivard Christoph aus dem Jahr 1690. – C. Weber: Brände, Baufälle, Reparaturen. Die Baugeschichte des Pfarrhofes Gottfrieding als Sozialgeschichte einer niederbayerischen Landpfarrei. – J. Schaber: Die Augustinus-Rezeption Johann Michael Sailers und seiner Schüler Alois Gügler und Joseph Widmer. – N. Möckershoff: „Der Geist aber ist der gleiche geblieben ...". Der Vinzentius-Verein Regensburg e.V. – K. Hausberger: Das säkularisierte Regensburger Schottenkloster St. Jakob als Heimstätte des Priesterseminars seit 1872. – W. Chrobak: Joseph Karl Andreas Senestréy (1820–1901). Bayerischer Landtagsabgeordneter (1855–1858, 1869–1881) und Reichstagsabgeordneter (1874–1890). – J. Ammer: Stadtamhof im Spiegel des „Oberhirtlichen Verordnungs=Blattes für das Bisthum Regensburg", unter Berücksichtigung der St. Katharinen-Spitalpfarrei sowie der Pfarreien Winzer und Steinweg. – K. Hausberger: Max Reger (1862–1936), heftig umstrittener Regens des Regensburger Priesterseminars in der Weimarer Zeit. Eine Lebensskizze und zugleich ein Beitrag zur Personalpolitik in der Amtszeit der Bischöfe Senestréy und Henle. – K. Hausberger: Die Philosophisch-Theologische Hochschule Regensburg in der Zeit des Nationalsozialismus. Eine erste Bestandsaufnahme.

Band 41 (2007):

E. Feistner: Vom „Predigtbuch" des Priesters Konrad in Regensburg: Blicke in eine volkssprachliche Predigtwerkstatt um 1200. – P. Mai: Heiltumsschau und Reliquienkult im spätmittelalterlichen Regensburg. – T. Köppl: Pfarrgeschichte von Lambertsneukirchen. – O. Raith: Das Epitaph der Maria Theresia von Sandizell, Fürstäbtissin von Obermünster. – M. Wolf: Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829) - Ein Priester- und Bischofsleben in der „Zeitenwende". – C. Weber: Georg Ott (1811–1885), Dekan in Abensberg - Ein Bestsellerautor des späten „Geistlichen Biedermeier". – S. Wittmer: Das Alte Gymnasium Regensburg in der Zeit des Nationalsozialismus. – J. Gruber: Ausstellungen von Archiv, Bibliothek und Kunstsammlungen des Bistums Regensburg anlässlich des Besuches von Papst Benedikt XVI. – F. Weber: Die Kirchenmusik beim Papstbesuch.

Band 42 (2008):

J. Gruber: Geschichte des Stiftes Obermünster in Regensburg. – P. Schmid: Königin Hemma und Obermünster in Regensburg. – F. v. Klimstein: Die Äbtissinnen von Obermünster. – O. Raith: Die erhaltenen Grabmäler der Äbtissinnen von Obermünster. – P. Mai: Eine Sammelhandschrift zum Besitz von Obermünster zu Regensburg. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Reichsstifts. – S. Acht: Weih St. Peter, ein Benediktinerpriorat auf dem Territorium von Obermünster. – K. Eichler: Die ehemalige Damenstiftskirche Obermünster (Mariä Himmelfahrt). – W. Chrobak: Der Inkluse Mercherdach – Literarische Überlieferung und seine Zelle / Kapelle in Obermünster. – J. Gruber: Pfarreien des Stiftes Obermünster in Regensburg. – F. v. Klimstein: Das Wappen des gefürsteten Damenstifts Obermünster. – H. Elisabeth Boshof: Fest und Alltag in einem spätmittelalterlichen Damenstift. Das Reichsstift Obermünster in Regensburg im Spiegel seiner Rechnungen. – E. Feistner: Höfische Repräsentation und religiöse Selbstinszenierung. Raumgreifende Höhepunkte im Kirchenjahr der Kanonissen des Reichsstifts Obermünster. – B. Lübbers: „Iniquum et absurdum est, ut novi praeferantur antiquis." Die Rangstreitigkeiten zwischen den hochadeligen Damenstiften Nieder- und Obermünster in Regensburg und ihr Höhepunkt im ausgehenden 17. Jahrhundert. – A. Schmid: Das Reichsstift Obermünster zu Regensburg am Ausgang des 18. Jahrhunderts. – J. Gerl: Das Eremitorium des ehemaligen Regensburger Kapuzinerklosters St. Matthias im Obermünsterbezirk. – F. Fuchs: Kopffragment einer romanischen Christusfigur aus Obermünster. – H. Reidel: Die Deckenbilder von Melchior Steidl in der ehemaligen Stiftskirche Obermünster. – G. Schrott: Architektur einer Leichenpredigt. Fürstäbtissin Maria Theresia von Obermünster als „Preyß-würdigste Bau-Meisterin". – P. Morsbach: Die Häuser und Stiftsgebäude des Damenstifts Obermünster. Topographische, städtebauliche und baugeschichtliche Anmerkungen. – H. v. Sperl: Die Brauerei in Obermünster zu Regensburg von der Gründung bis zur Auflösung. – J. Mayerhofer: Das Klerikalseminar St. Wolfgang in Obermünster (1823–1872). – S. Wittmer: Das Bischöfliche Knabenseminar Obermünster in Regensburg (1882–1945). – R. Dittrich: Musik und Musiker im Knabenseminar Obermünster. Die Musikpräfekten seit Theobald Schrems. – J. Mayerhofer: Das Bischöfliche Zentralarchiv und das Matrikelamt in den Mauern von Obermünster. – W. Chrobak: Der Neubau der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg und die Einrichtung der Diözesanstelle des St. Michaelsbundes. – J. Mayerhofer: Marienlob in der Ruine von Obermünster.

Band 43 (2009):

A. Merkt: Splendens patria. Die „Vita Severini" (um 511) überirdische und himmlische Heimat. – A. Schmid: Herzogin Judith von Bayern († nach 985). – F. Jürgensmeier: Erzbischof Konrad von Wittelsbach (1161–1165; 1183–1200) und die Klöster im Spiegel seiner Mainzer Urkunden. – J. Pilvousek: Von der Patronin Schlesiens zur Mittlerin zwischen Deutschen und Polen. Zum Kult und der Verehrung der hl. Hedwig (um 1174–1243) in SBZ/DDR. – K. Ganzer: Die Herzöge von Bayern und das Regensburger Religionsgespräch von 1541. – U. G. Leinsle: Jacobus Pontanus SJ (1542–1626). Humanismus und „pietas" in der Spätrenaissance. – A. Fischer: „Multa tulit fecitque". P. Ludwig Luz SJ (1599–1665) – Stationen eines Lehrers und Seelsorgers im Dienste der katholischen (Bildungs-)Reform. – M. Heim: Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679).

Grundzüge eines bayerischen Christen- und Herrscherlebens. – J. Gruber: Andreas Ulrich Mayer (1732–1802), ein geistlicher Universalgelehrter und Autor der katholischen Aufklärung. – J. Kirchinger: Franz Xaver Prechtl (1741–1803): Pfarrer und „Mitgemeiner" in Martinsbuch. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des bayerischen Landklerus in der Frühen Neuzeit. – K. Baumgartner: Johann Michael Sailer (1751–1832) und die gräfliche Familie zu Stolberg-Wernigerode – eine geistliche Freundschaft. – C. Weber: Johann Baptist Stephan Raith (1776–1837), Pfarrer von Wondreb. Ein oberpfälzisches Priesterleben im Schatten der Säkularisation. – W. Schrüfer: Von Flucht, Knabenschändung und „angeregten Reformen". Streiflichter aus der ungewöhnlichen Lebensgeschichte des bayerischen Deutschkatholiken Joseph Aigner (1792–1867). – M. Mitschke: Johann Baptist Zarbl (1794–1862). Stadtpfarrer in Landshut und Dompropst in Regensburg. – M. Kaufmann: „Episcopus et custos"? Bischof Ignatius von Senestréy (1818–1906) und die Benediktinerabtei Metten. – A. Landersdorfer: Antonius von Thoma – Bischof von Passau (1889), Erzbischof von München und Freising (1889–1897) – ein Königskind? – M. Weitlauff: John Lord Acton (1834–1902) und Ignaz von Döllinger (1799–1890). – M. Lommer: „... auch wenn Sie sonst nichts zu tun hätten und ein hohes Alter erreichen würden ...". Franz Seraph Kutschenreiter (1849–1921), ein Regionalhistoriker im Talar. – H. H. Schwedt: Joseph Schröder (1849–1903) und der Amerikanismus 1897. Aus der Briefmappe des Kardinals Andreas Steinhuber. – G. Schwarzweller-Madl: Fels in der Brandung und Stein des Anstoßes: Der Würzburger Apologet Herman Schell (1850–1906) als Überwinder neuscholastischer Engführungen in der Christologie. – K. Geisenfelder: Der Amberger Seminar- und Religionslehrer Dr. Anton Beck (1857–1921) auf der Suche nach Mönchen für das verwaiste Kloster Rohr. – M. Eder: Dr. Johann Martin Kennerknecht (1863–1912) und Karl Färber (1888–1979). – Zwei Theologenschicksale im Zeichen des Antimodernisteneides von 1910. – H. Madl: Pater Coelestin Maier (1871–1935). Gründerabt des Missionsklosters Schweiklberg und Apostolischer Administrator in temporalibus der Kongregation der Missionsbenediktiner von St. Ottilien. – O. Weiss: Der Seelenwurm. Dr. Alois Wurm (1874–1968), Herausgeber der Zeitschrift „Seele". – A. Seigfried: Die Seherkinder von Mettenbuch. – Von schwebenden „Adventslichtlein" zum niederbayerischen Lourdes (1876–1878). – E. Garhammer: Konrad Graf von Preysing (1880–1950) – der einsame Bischof von Berlin. – H. Immenkötter: Sr. Maria Josephine (Mathilde) Lederer OSF (1886–1944). Generaloberin der Franziskanerinnen von Maria Stern 1936–1944).

Band 44 (2010):

J. Gruber: Die Gründung des Bistums Bamberg 1007 durch Heinrich II. und die Beziehungen zur Alten Kapelle in Regensburg. – J. Bärsch: QUEM QUERITIS IN SEPULCHRO? Liturgie- und frömmigkeitsgeschichtliche Aspekte der Feier von Ostern im Mittelalter. – J. Gruber: Konrad von Megenberg (1309–1374). Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter. Zum 700. Geburtstag. – C. Weber: Aktenberge, Geldsorgen und schlechte Straßen. Aus dem Leben eines bischöflichen Registrators im 17. Jahrhundert. – G. Schrott: „Der zur Erden gefallene Jacobs-Stab" – Johann Georg Seidenbuschs Epicedium für den Regensburger Schottenabt Placidus Fleming († 1720). – J. Ammer: Die personelle Zusammensetzung des bischöflichen Konsitoriums Regensburg seit dem Bayerischen Konkordat von 1817. – P. Scheuchenpflug: Johann Michael Sailer (1751–1832) – „plus qu'un maître spirituel!" Anmerkungen zur Sailerbiographie von Monique Bouic. – R. Schmidt: Eine Kallmünzer Chronik aus dem frühen 19. Jahrhundert. – W. Schrüfer: „Es ist der gute Hemauer!" – Spuren eines außergewöhnlichen Priesterlebens im Regensburg des 19. Jahrhunderts. – D. Haberl: „Labore et Constantia" – Das »Leitmotiv« im Leben von Franz Xaver Haberl. Ein Beitrag zu seinem 100. Todestag. – J. Libbert: Vom Privatunterricht zur Musikhochschule. Die Kirchenmusikschule Regensburg von ihren Anfängen bis zu ihrer Errichtung als Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik im Jahr 2001. – S. Wittmer: Das Bischöfliche Knabenseminar Obermünster in Regensburg (1945–1969).

Band 45 (2011):

Wolfgang Minaty: Post sex! Post sex? Wieder am Tageslicht – Eine merkwürdige Legende des hl. Wolfgang. – Karl Hausberger: Albertus Magnus (um 1200–1280). Annäherungsversuch an den Universalgelehrten auf dem Regensburger Bischofsstuhl. – Paul Mai: Das Bruderschaftswesen in der Oberpfalz. – Helmut von Sperl: Geschichte der Brauerei Bischofshof (1649–2009). – Lilian-Rosemarie Dinkel: Fulgentius Kleiber (1773–1831), Ex-Augustiner – Pfarrer – Kanoniker. Ein Priesterleben in Regensburg im Kontext des politischen und kirchlichen Umbruchs, sowie ökonomischer und sozialer Krisen. – Karl Hausberger: Die Errichtung des Regensburger Domkapitels neuer Ordnung (1817–1821). – Karl Hausberger: Die Besetzung der höheren Kirchenämter an der Regensburger Bischofskurie im Jahrzehnt nach Sailers Tod (1832–1842). – Fritz Wagner: Franz Xaver Engelhart (1861–1924) als Referent des Cäcilienvereins-Katalogs. Zur Erinnerung an seinen 150. Geburtstag.

BEIBÄNDE ZU DEN BEITRÄGEN ZUR GESCHICHTE DES BISTUMS REGENSBURG

Herausgegeben von Paul Mai und Karl Hausberger

Band 1 (1981):

F. Dietheuer: Die Bildersprache des Regensburger Schottenportals.

Band 2 (1989):

F. Dietheuer: Regensburg - Studien zum mittelalterlichen Bauwesen.
F. Dietheuer: Romanische Steinmetzzeichen in und um Regensburg. – F. Dietheuer: Das Doppelnischenportal von St. Emmeram in Regensburg.-Miscellanea zum gleichnamigen Buch von Günther Lorenz. – F. Dietheuer: Die zeitlichen Anfänge des gotischen Doms zu Regensburg.

Band 3 (1990):

M. Heim: Des Erzdechanten Gedeon Forster Matrikel des Bistums Regensburg vom Jahre 1665.

Band 4 (1991):

W. Schnepf: Das Kollegiatstift zum Heiligen Geist in Essing (1367–1795).

Band 5 (1992):

M. Heim: Die Heckenstaller-Matrikel des Bistums Regensburg (1782–1787).

Band 6 (1993):

J. Hanauer: Die bayerischen Kurfürsten Maximilian I. und Ferdinand Maria und die katholische Restauration in der Oberpfalz.

Band 7 (1993):

M. Heim: Die Matrikel des Bistums Regensburg vom Jahre 1600.

Band 8 (1995):

J. Güntner: Aus dem Leben der Chorherren. Das Kollegiatstift St. Johann zu Regensburg im 18. und 19. Jahrhundert.

Band 9 (1996):

M. Heim: Die Beschreibung des Bistums Regensburg von 1723/24.

Band 10 (2000):

J. Gerl/K. Thümmel: Kunstgeschichtliche Arbeiten zum Bistum Regensburg.
J. Gerl: Zur Beurteilung mittelalterlicher Steinmetzzeichen am Beispiel der Regensburger Schottenkirche. – K. Thümmel: Der ORNATVS ECCLESIASTICVS/KirchenGeschmuck von Jakob Müller. Untersuchungen zu einem Handbuch über nachtridentinische Kirchenausstattung in der Diözese Regensburg.

Band 11 (2001):

Die Priesterbruderschaft St. Salvator zu Straubing. Studien zu ihrer Geschichte.
G. May: Die Bruderschaften im Recht der Kirche. – J. Gruber: Mittelalterliche Priesterbruderschaften unter besonderer Berücksichtigung des Bistums Regensburg. – R. Deutinger: Die Straubinger Priesterbruderschaft im späten Mittelalter. – S. Deutinger: Die Straubinger Priesterbruderschaft im konfessionellen Zeitalter (1520–1650). Beobachtungen zur Kontinuität katholischer Frömmigkeit zwischen Spätmittelalter und Barock. – A. Huber: Das Porträt und Konterfeibuch der Priesterbruderschaft von 1588. – L. Mödl: Kirche als Vermittlerin des „Gnädigen Gottes" - Zur Spiritualitätsgeschichte der Straubinger Priesterbruderschaft im 18. Jahrhundert. – M. Wagner-Braun: Die Jahresrechnungen der Priesterbruderschaft St. Salva-

tor bei St. Veit aus der Mitte des 19. Jahrhundert: eine wirtschafts-historische Perspektive. – U. Lehner/H. Lehner: Statistische Untersuchungen zur Mitgliederstruktur der Straubinger Priesterbruderschaft von 1702–1945. – D.-M. Krenn: „ad perpetuam memoriam" – das Archiv der Straubinger Priesterbruderschaft und seine Geschichte. – H. Reidel: Anmerkungen zum ikonographischen Programm der Burderschaftskirche St. Veit.

Band 12 (2003):

Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1589/90.

Band 13 (2004):

W. Schrüfer: Eine Kanzel ersten Ranges - Leben und Wirken der Regensburger Domprediger von 1773 bis 1962.

Band 14 (2005):

A. Schilling: St. Gilgen zu Regensburg. Eine Deutschordenskommende im territorialen Spannungsfeld (1210–1809).

Band 15 (2005):

J. Hoyer: Der Priestermusiker und Kirchenmusikreformer Franz Xaver Haberl (1840–1910) und sein Weg zur Musikwissenschaft.

Band 16 (2006):

F. Freitag: Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787–1789) und Freising (1788–1789).

Band 17 (2007):

P. Mai: Rupert Kornmann (1757–1817). Letzter Abt von Prüfening. – M. Knedlik: Bibliographie der Veröffentlichungen Rupert Kornmanns. – D. Gerstl: Rupert Kornmann, Gottfried Valentin Mansinger und Immanuel Kant. Zu einem Porträt des Prüfeninger Abtes im Benediktinerkloster Metten und seinem Rahmen. – S. Kellner: „Ich trete nun samt den Meinigen von der bisherigen Laufbahn ab." Rupert Kornmann, Abt des Klosters Prüfening wendet sich im März 1803 an den bayerischen Kurfürsten Max IV. Joseph. – G. Lorenz, *Neque tamen peccavit, quod mortuus est.* Das Grabdenkmal und das Kenotaph für Abt Rupert Kornmann († 23.9.1817). – H. Reidel: Kumpfmühl im Biedermaier. – W. Chrobak: Im Vorfeld der Säkularisation. Die „Politiker" Abt Rupert Kornmann und Abt Karl Klocker. – S. Haering OSB: Rupert Kornmann – ein Rechtsgelehrter und juristischer Autor? – H. Pörnbacher: Abt Rupert Kornmann als Literat. – M. Eder: „Altäre ohne Priester". Rupert Kornmanns Gutachten zum Priestermangel aus dem Jahre 1816 im Kontext der bayerischen Kirchenpolitik der Ära Montgelas. – G. Schrott: Naturkundliche Sammlungen und Aktivitäten im Kloster Prüfening zur Zeit Rupert Kornmanns. – M. Kaufmann OSB: „Doch vielleicht ist es nur unterbrochen!?!" Das Walberer'sche Fideikommiss im Kloster Metten und die Hoffnung auf ein neues Prüfening. – M. Knedlik: Mönch – Historiker – Sprachforscher. P. Johann Evangelist Kaindl aus dem Benediktinerkloster Prüfening. – E. Dünninger: Edmund Walberer. Weggefährte des letzten Prüfeninger Abtes Rupert Kornmann und Zeitzeuge der Säkularisation. – A. Schmid: Neues zu P. Benno Ortmann. – Forschungsliteratur zu Rupert Kornmann.

Band 18 (2008):

M. Weindl: Kloster Seemannshausen. Ein „Stadtorden" auf dem Land. Der Augustiner-Eremiten-Konvent Seemannshausen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit.

Band 19 (2010):

Helfen, Heilen, Wehren. 800 Jahre Deutschordenskommende St. Ägid in Regensburg. – Jahresrückblick 2010.

Band 20 (2011):

Johann Gruber: Münchenreuth, eine Landpfarrei im Waldsassener Stiftland. – Hans Schüller: Die barocke Wallfahrtskirche Kappel bei Waldsassen. Studien zur Architektur und Geschichte eines Trinitätssymbols.